VERLAGI HAKÎKAT KİTÂBEVİ

ISLAMISCHE ETHIK!

ZUSAMMENGESTELLT VON:
HÜSEYN HİLMİ IŞIK



ISLAMISCHE ETHIK

Alî ibn Amrullah **Muhammad al-Hâdimî**

Zusammengestellt
von:

Hüseyn Hilmi Işık

1. Auflage



Hakikat Verlagshaus GmbH
Am Kühlturm 4, 44536 Lünen
Tel: 0231-98627148 Fax: 0231-98627168
E-Mail: info@serhendkitabevi.com
– 2019 –

DER SPRUCH DES TANZÎH

Subhânallâhi wa bi-hamdihî, subhânallâhil-azîm. Erhaben ist Allah über jeden Mangel und gepriesen sei Er, erhaben über jeden Mangel ist Allah, der Gewaltige.

Dieser Spruch des Tanzîh (Kalimat at-Tanzîh) wird im Buch **„Maktûbât“**, „Die Briefe“, in den Briefen 307 und 308 erklärt. Wer diesen Spruch morgens und abends jeweils 100 Mal wiederholt, dem werden seine Sünden vergeben. Er wird frei von Kummer und davor bewahrt, erneut Sünden zu begehen.

Der edle Imâm ar-Rabbânî sagt in seinem Buch **„Maktûbât“** im 275. Brief aus dem 1. Band: „Dass Ihr diese Gabe (Ni'ma) erlangt habt, beruht darauf, dass Ihr das Wissen des Islam gelehrt und die Urteile (Ahkâm) der islamischen Rechtswissenschaft (Fiqh) verbreitet habt. In Eurem Umfeld hatte sich Unwissenheit etabliert und Bid'a (Neuerung im Islam) ausgebreitet. Allah, der Erhabene, beschenkte Euch mit der Liebe jener, die Er liebt. Er machte Euch zu einem Mittel, um den Islam zu verbreiten. Also bemüht Euch, so sehr Ihr könnt, das religiöse Wissen zu lehren und die Fiqh-Urteile zu verbreiten. Diese beiden sind die Quelle allen Glücks, das Mittel des Aufstiegs und der Grund der Errettung.“ [Alhamdulillah, es ist erlaubt, wahre Bücher über den Islam zu verfassen und zu verbreiten. Es ist notwendig für jeden Muslim, den Staat, der den Muslimen diese Freiheit gibt, zu unterstützen.]

HINWEIS: Die Missionare versuchen, das Christentum zu verbreiten, die Juden die Lehren des Talmud und der Verlag Hakîkat Kitâbevi in Istanbul den Islam. Die Freimaurer wiederum versuchen, alle Religionen abzuschaffen. Wer Verstand, Wissen und einen Sinn für Gerechtigkeit besitzt, wird verstehen und begreifen, welcher von diesen Wegen der richtige ist. Diese Person wird helfen, dass sich dieser Weg ausbreitet, und wird zu einem Mittel, damit Menschen im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen. Es gibt keinen wertvolleren und keinen nützlicheren Dienst an Menschen als diesen. Dass die „Thora“ und „Evangelium“ genannten Bücher der Juden und Christen von Menschen verfasst bzw. verändert wurden, gestehen sogar ihre eigenen Gelehrten ein. Der edle Koran jedoch ist heute noch so unberührt und unverfälscht erhalten, wie er von Allah, dem Erhabenen, herabgesandt wurde. Alle Priester und Rabbiner sollten die vom Verlag Hakîkat Kitâbevi veröffentlichten Bücher gewissenhaft lesen und versuchen, ihre Inhalte zu verstehen.

INHALT

ISLAMISCHE ETHIK

VORWORT

Beginnen wir das Buch mit der Basmala,
Denn der Name Allahs ist die beste Zuflucht.
Seine Gaben sind jenseits von Maß und Zahl,
Ein erbarmender, die Vergebung liebender Herr ist Er!

Allah, der Erhabene, hat Erbarmen mit allen Menschen im Diesseits. Er erschafft die Gaben (Ni'ma), die sie bedürfen, und lässt sie jedem zukommen. Er lässt sie auch wissen, wie diese Gaben zu nutzen sind, um Glückseligkeit im Diesseits (Dunyâ) und im Jenseits (Âkhira) zu erlangen. Dass Ungläubige (Kâfirûn), die nie vom Islam gehört haben, nicht in die Hölle (Dschahannam) eingehen, sondern nach der Abrechnung am Tag der Auferstehung (Yawm al-Qiyâma) gleich den Tieren vernichtet werden, berichtet Imâm ar-Rabbânî in seinem 259. Brief. Denjenigen, der vom Islam hört, darüber nachdenkt und den Glauben (Iman) annimmt, wird Allah, der Erhabene, ins Paradies (Dschanna) eingehen lassen. Für diese Besinnung hat Er eine ganze Lebensspanne Zeit gewährt. Er vergibt denen, die durch ihre Triebseele (Nafs), durch schlechte Freunde, durch schädliche Bücher und schädliche Medien verführt wurden und auf die Wege des Unglaubens (Kufr) und der Irre abgewichen sind, wenn sie den Glauben annehmen. Er bewahrt sie vor ewigem Unglück. Er beschert Seine Rechtleitung (Hidâya) nicht den Zügellosen und den Tyrannen. Er belässt sie im Sumpf der Ablehnung, in den sie gefallen sind, den sie vorziehen und den sie sich wünschen. Im Jenseits wird Er von den Gläubigen (Mu'minûn), für die der Eingang ins Höllenfeuer notwendig wird, diejenigen, die Er will, darin verweilen lassen, bis sie von ihren Sünden bereinigt sind, und wird sie schließlich in das Paradies einziehen lassen. Allein Er ist es, der alles Lebendige erschafft, alles zeitlich Existierende in der Existenz hält und sie alle vor Angst und Schrecken bewahrt.

Wenn irgendjemand zu irgendeiner Zeit, an irgendeinem Ort, irgendjemanden aus irgendeinem Anlass, auf irgendeine Art lobt und ihm dankt, gebührt all dieser Lobpreis (Hamd) und Dank (Schukr) Allah, dem Erhabenen. Denn Er ist derjenige, der jede

Ni'ma [das Gute] erschafft und zuteilt. Wenn Er keine Erinnerung, keine Kraft und kein Gelingen verleihen würde, könnte niemand niemandem weder Gutes noch Schlechtes tun. Es geschieht immer nur, was Er will. Was Er nicht will, kann niemand verrichten. [In einem Hadith qudsî lässt Er uns sinngemäß wissen: **„Ich habe die Menschen erschaffen, damit ihnen die Ehre zuteilwird, Mich zu kennen."** Es ist falsch, zu behaupten: „Die Ungläubigen (Kâfirûn) glauben im Diesseits nicht an Allah, den Erhabenen – dieser Hadith erfüllt sich nicht." Denn die Gelehrten und die Awliyâ (Freunde Allahs) beginnen Allah, den Erhabenen, zu kennen, wenn sie einen bestimmten Grad erreichen, ab einem bestimmten Alter. Die Ungläubigen werden Allah, den Erhabenen, im Jenseits kennen. Somit wird keiner verbleiben, der Allah, den Erhabenen, nicht kennt.]

„Hamd" (Lobpreis) bedeutet, daran zu glauben und mit Worten zu bestätigen, dass alles Wohl und alle Gaben von Allah, dem Erhabenen, erschaffen und zugeteilt werden. **„Schukr"** (Dank) bedeutet, alle Gaben gemäß den islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya) zu nutzen. **„Ni'ma"** (Gabe) ist „das, was Nutzen bringt". Die Gaben werden in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna (Anhänger der Sunna) dargelegt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sind die Gelehrten der berühmten vier Rechtsschulen (Madhâhib, Sg. Madhhab).

Wir grüßen und sprechen Bittgebete für Muhammad, Friede sei mit ihm, den geliebten Propheten Allahs, der in jeder Hinsicht der beste und hervorragendste aller Menschen ist, und für seine Familie und seine Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, die guten Charakter und Wissen um sich verbreiteten!

Die Kenntnisse, deren Erlernung für Muslime notwendig ist, werden **„Wissenschaften des Islam"** (Ulûm al-islâmiyya) genannt. Die Wissenschaften des Islam werden in zwei Hauptbereiche eingeteilt: **Religionswissenschaften** und **Naturwissenschaften**. Die Naturwissenschaften werden **„Hikma"** genannt. Die Islam-Reformer nennen die Naturwissenschaften **„rationales Wissen"** und die Religionswissenschaften **„scholastisches Wissen"**. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Die Hikma ist wie das verloren gegangene Gut des Muslims. Wo immer er sie findet, soll er sie ergreifen!"** Dieser ehrwürdige Hadith ist ein Aufruf, die Naturwissenschaften zu erlernen. Die Grundlagen der Religionswissenschaften sind zwanzig Wissenschaften. Acht davon sind Elementarwissenschaften, zwölf davon sind Hilfswissenschaften. Eine der Elementarwissenschaften

ist die **Wissenschaft der Ethik** (Akhlâq).

[Den Muslim, der guten Charakter hat und in den Naturwissenschaften seiner Zeit gebildet ist, nennen wir „zivilisiert“, also „fortschrittlich“. Wer in den Naturwissenschaften fortgeschritten ist und Industrien etabliert hat, jedoch einen verdorbenen Charakter hat, den nennen wir „tyrannisch“, „rückständig“, einen „Wegelagerer“ und „Diktator“. Wer in den Naturwissenschaften rückständig ist und einen verdorbenen Charakter hat, den nennen wir einen „Wilden“. „Zivilisation“ bedeutet Aufbau des Landes und Wohlergehen der Diener Allahs. Das bedeutet die Errichtung von Städten und der Dienst an Menschen. Und dies geschieht mit Hilfe der Naturwissenschaften, handwerklicher Tätigkeit und gutem Charakter. Kurz gesagt, die Verbindung von Naturwissenschaften und handwerklicher Tätigkeit mit gutem Charakter nennen wir „Zivilisation“. Der zivilisierte Mensch benutzt die Naturwissenschaften und die Handwerke im Dienste der Menschen. Die Tyrannen aber benutzen sie, um die Menschen zu unterdrücken. Es ist also klar, dass der wahrhafte Muslim ein fortschrittlicher Mensch ist. Der Christ, der Jude und der Kommunist [d.h. der Religionslose] sind rückständige, unglückselige und bedauernswerte Menschen. Zivilisation bedeutet also, Städte zu gründen und Bauwerke zu errichten, und dies geschieht mit Hilfe der Naturwissenschaften und der Handwerke. Die Perfektion der handwerklichen Tätigkeiten wird durch die Verflechtung von Gedanken erreicht. Und die islamische Ethik bildet die Grundlage dafür, dass Menschen ein gutes Leben führen können.]

Es ist eine Fard für jeden Muslim, von den Wissenschaften des Islam so viel zu lernen, wie für ihn notwendig ist. Aus diesem Grund haben die Gelehrten des Islam vielerlei Bücher verfasst. Berühmt unter den Werken über die islamische Ethik sind die Bücher **„Akhlâq an-Nâsirî“** von Nasîruddîn Muhammad at-Tûsî, **„Akhlâq-i Dschalâlî“** von Dschalâluddîn Muhammad ad-Dawânî und **„Akhlâq al-Muhsinî“** von Husayn Wâ’iz al-Kâschifî aus Herat. Der erste Teil dieses Buches ist aus dem Buch **„Barîqa“** von Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, übersetzt worden. In diesem Teil wird über die Charakterzüge berichtet, die im Islam nicht geschätzt werden, und darüber, wie jemand sich vor ihnen schützen und sich von ihnen befreien kann. Diese schlechten Charakterzüge sind die Krankheiten des Herzens (Qalb). Sie führen das Herz und die Seele (Rûh) zum ewigen Tod. Zusätze, die aus anderen Büchern hinzugefügt wurden, wurden in eckige Klammern [ ] gesetzt. Der zweite Teil unseres Bu-

ches ist der Anfang aus dem auf Türkisch verfassten Buch **„Akhlâq-i Alâî“** von Alî ibn Amrullah, der im Jahre 979 n. H. (1572 n. Chr.) in Edirne verstarb, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Darin wird eine Definition der Ethik dargelegt und die verschiedenen Arten von Charakterzügen werden beschrieben.

Gerechte junge Menschen, die dieses Buch lesen, werden sehen, dass die vorausgegangenen Generationen von Muslimen leiblich gesunde, charakterlich gute, fleißige, zivilisierte und fortschrittliche Menschen waren, und sie werden davor bewahrt, durch Lügen und Verleumdungen der Islam-Feinde getäuscht zu werden.

Der Name von Nasîruddîn at-Tûsî lautet Muhammad ibn Fakhruddîn. Er wurde im Jahre 597 nach der Hidschra in Tûs, also Mashhad, geboren und starb im Jahre 672 n. H. (1273 n. Chr.) in Bagdad. Er war ein Schiit. Er ist einer der Leute, die dafür verantwortlich sind, dass Hülegü Bagdad niederbrannte und Hunderttausende von Muslimen tötete. Er wurde Hülegüs Wesir. Er errichtete eine Bibliothek mit einem Bestand von 400.000 Büchern, ein Observatorium und eine Akademie. Er schrieb viele Bücher. Über ihn wird im Buch **„Der Weg der Ahlus-Sunna“** auf Seite 130 berichtet.

Muhammad Dschalâluddîn ad-Dawânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde im Jahre 829 n. H. geboren und verstarb 908 n. H. (1503 n. Chr.) in Schiras. Er ist einer der größten Gelehrten des Islam und Autor vieler Bücher. Das Buch **„Akhlâq-i Dschalâlî“** ist im Original auf Persisch. Es wurde 1304 n. H. (1882 n. Chr.) in Indien in der achten Auflage gedruckt und es gibt auch eine Übersetzung ins Englische.

Husayn ibn Alî Wâ’iz al-Kâschifî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, war ein Prediger (Wâ’iz) in Herat. Er verstarb dort im Jahre 910 n. H. (1505 n. Chr.).

O ihr gerechten jungen Menschen! O ihr edlen und geschätzten Nachkommen der Gefallenen auf dem Weg Allahs (Schuhadâ), die ihre Lebenszeit darin erschöpften, die vorzügliche Charakterlehre des Islam sich zu eigen zu machen und sie zu verbreiten, die ihre Leben aufopferten, um den Islam unter den Menschen zu verbreiten! Macht euch den gesegneten Islam, den unsere ehrwürdigen Ahnen auf eine authentische Art und Weise bis zu euch getragen und euch als ein Erbe hinterlassen haben, zu eigen und ebenso die vorzügliche Charakterlehre des Islam! Verteidigt dieses Erbe mit all eurer Kraft gegen die Angriffe der Feinde des Lebens, des

Hab und Guts, des Islam und des guten Charakters, die unsere gute Heimat für sich begehren! Lasst die Menschen die Glückseligkeit erlangen, indem ihr den Islam und seine Charakterlehre verbreitet! Seid euch bewusst, dass unsere Religion uns gebietet, ein gutes Gemüt, Zuneigung zueinander, Achtung vor den Älteren, Fürsorge für die Jüngeren und Wohlverhalten zu allen Menschen, gleich ob sie einer Religion folgen oder nicht, zu haben. Gebt jedem sein Recht, seinen Lohn! Befolgt die Gesetze und missachtet nicht die Vorschriften der Regierung! Entrichtet eure Steuern pünktlich! Vergesst nie, dass Allah der Beistand der Rechtschaffenen ist! Lasst uns Liebe zueinander hegen und lasst uns einander Beistand leisten, sodass Allah, der Erhabene, unser aller Beistand ist!

Die Gelehrten des Islam sagen, dass Allah, der Erhabene, im Menschen drei Sachen erschaffen hat: den Verstand (Aql), das Herz (Qalb) und die Triebseele (Nafs). Keine von diesen ist sichtbar. Wir begreifen ihre Existenz mittels ihrer Wirkungen und dem, was uns im Islam über sie vermittelt wird. Der Verstand und die Triebseele haben ihren Sitz im Gehirn und das Herz hat seinen Platz in jenem Stück Fleisch in der linken Seite unserer Brust, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Diese Sachen sind nicht materiell, sie nehmen keinen Raum ein. Sie befinden sich an diesen Orten etwa so, wie sich Elektrizität in der Glühbirne oder Anziehungskraft in der Induktionsspule befindet. Der Verstand bemüht sich, das Wissen der Naturwissenschaften zu verstehen. Er begreift sie und trennt zwischen dem, was den Grundlagen des Islam entspricht, und dem, was schlecht und schädlich ist. Der Islam vollzieht die Trennung zwischen Gutem und Schlechtem. Der Verstand, der den Islam kennt und ihm folgen möchte, wird „gesunder Verstand“ (Aql salîm) genannt. Wem es an Begriffsvermögen mangelt, wird „Tor“ genannt, wem der Verstand gänzlich fehlt, wird „Verrückter“ genannt. Der gesunde Verstand lässt dem Herzen das zufließen, was im Islam als nützlich und gut bestätigt wird. Das Herz formt dann den Willen und lässt die Organe und Glieder mittels der Nervenstränge, die vom Gehirn ausgehen und die für die Bewegung zuständig sind, entsprechend handeln. Die Etablierung von Wünschen im Herzen, Gutes oder Schlechtes zu tun, nennen wir „Charakter“ oder „Gemüt“. Die Triebseele ist dem, was körperliche Lust verschafft, verfallen. Sie bedenkt nicht, ob diese gut oder schlecht, nützlich oder schädlich sind. Ihre Begierden entsprechen nicht dem, was im Islam geboten ist. Das Verrichten von Handlungen, die im Islam verboten sind, stärkt die Triebseele.

Und ein jedes Mal ruft sie zu noch Bösartigerem auf. Sie täuscht das Herz, indem sie Schlechtes und Schädliches als Gutes darstellt. Sie strebt immerzu, das Herz zu diesen Handlungen zu bewegen und so ihre Gelüste zu erlangen. Daher ist es notwendig, die Bestimmungen im Islam (Ahkâm al-islâmiyya) zu befolgen, um das Herz zu stärken und die Triebseele zu schwächen, damit das Herz nicht von der Triebseele getäuscht wird und sich nicht an das Schlechte gewöhnt. So, wie die Stärkung des Verstandes durch das Studieren und Erlernen von dem Wissen des Islam geschieht, so geschieht die Stärkung des Herzens, d.h. seine Bereinigung, durch das Befolgen der islamischen Bestimmungen. Für diese Befolgung ist **Ikhlâs** (Aufrichtigkeit) erforderlich, d.h. alle Handlungen, jede Ibâda zu verrichten, weil sie ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist und dabei keinerlei Eigennutz zu erwarten. Ikhlâs entsteht im Herzen durch das Dhikr des Herzens, d.h. durch das oftmalige Sprechen des Namens Allahs. Die Wichtigkeit vom Gedenken Allahs (Dhikr) wird im Buch **„Kıyâmet ve Âhıret“**, „Der Jüngste Tag und das Jenseits“, ab Seite 284 ausführlich erläutert. Es ist unbedingt erforderlich, von einem vollkommenen Wegweiser (Murschid kâmil) zu lernen, wie das Gedenken Allahs ausgeführt wird, und die Gedanken, die dazu führen, Allah, den Erhabenen, zu vergessen, und die vom Verstand und den Sinnen her ins Herz fließen, aus dem Herzen zu entfernen. Wenn das Herz frei wird von solchen Gedanken, wird es von sich aus anfangen, Allahs zu gedenken. Wie das Gedenken Allahs erfolgt, ist im Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“, auf Seite 921 beschrieben. Dieser Vorgang ähnelt der Tatsache, dass beim Entleeren der Flüssigkeit in einem Gefäß sich dieses unumgänglich mit Luft füllt. Der Schutz des Herzens vor solchen Gedanken geschieht durch das Überfließen von **Fayd** (spirituelles Wissen, das von Herz zu Herz fließt) aus dem Herzen des vollkommenen Wegweisers. Fayd fließt von Herz zu Herz durch Zuneigung zueinander. Dass sich der Murschid in einem anderen Land befindet oder nicht mehr im Diesseits weilt, verhindert nicht, dass dieser Fluss stattfindet. Ein **Murschid** ist jemand, der das Wissen des Islam gut kennt und es gänzlich befolgt, der Ikhlâs besitzt und ein Gelehrter der Ahlus-Sunna ist. Die Befolgung des Islam stärkt das Herz und schwächt zugleich die Triebseele. Dies ist der Grund, warum die **Nafs** (Triebseele) nicht will, dass das Herz dem Islam folgt, dass man die Gegenwart des vollkommenen Wegweisers aufsucht oder seine Werke liest. Sie wünscht, dass das Herz religionslos und ungläubig ist. Das ist der Grund, warum Menschen, die nicht ihrem Ver-

stand, sondern ihrer Triebseele folgen, religionslos sind. Die Triebseele stirbt nicht. Wenn sie jedoch entkräftet wird, kann sie das Herz nicht täuschen.

Die Muslime auf der Welt heute sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die wahren Muslime, die dem Weg der edlen Gefährten des Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, folgen. Diese werden „Ahlus-Sunna" bzw. „Sunniten" und die „Firqa an-nâdschiyya" (errettete Gruppe), d.h. die vor der Hölle (Dschahannam) errettete Gruppe, genannt. Die zweite Gruppe sind jene, die den edlen Gefährten Feind sind. Diese werden „Schiiten" bzw. „Firqa ad-dâlla" (verirrte Gruppe) genannt. Die dritte Gruppe sind jene, die der Ahlus-Sunna und den Schiiten Feind sind. Sie werden „Wahhabiten" oder „Nadschdîs" genannt, da sie zu allererst in der „Nadschd" genannten Region Arabiens aufgetaucht sind. Sie werden auch die „Firqa al-mal'ûna" (verfluchte Gruppe) genannt, denn sie bezeichnen Muslime als Muschrikûn (Polytheisten), wie in unseren Büchern **„Kıyâmet ve Âhıret"**, „Der Jüngste Tag und das Jenseits", und **„Se'âdet-i Ebediyye"**, „Die ewige Glückseligkeit", erläutert wird. Unser Prophet hat diejenigen, die Muslime als Ungläubige bezeichnen, verflucht. Die Gruppe der Schia wurde von Juden und die Gruppe der Wahhabiten von Briten gegründet. Die Türken haben die Gruppe der Ahlus-Sunna beschützt.

Doch welcher Gruppe man auch angehören mag, wer seiner Triebseele folgt und wessen Herz verdorben ist, wird in die Hölle eingehen. Jeder Muslim sollte immerzu, um seine Triebseele zu reinigen **„Lâ ilâha illallah"**, und um sein Herz zu bereinigen **„Astaghfirullah"** sagen. Wer die islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya) befolgt, dessen Bittgebeten (Duâ) wird gewiss entsprochen. Wer das Gebet unterlässt, Verbotenes (Harâm) isst und trinkt und sich die Blößen von Menschen anschaut, bei dem wird klar, dass er die islamischen Bestimmungen nicht befolgt. Die Bittgebete solcher Menschen finden keine Erfüllung.

Jahr n. Chr.	**Sonnenjahr n. H.**	**Mondjahr n. H.**
2019	**1397**	**1440**

ISLAMISCHE ETHIK

Erster Teil

Im ersten Teil unseres Buches werden vierzig schwerwiegende schlechte Charakterzüge und die Mittel, um sich von diesen zu befreien, erläutert. Alle nachfolgenden Texte sind Übersetzungen aus dem ersten Band des Buches **„Barîqa“** von Abû Sa'îd Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Dieses Buch ist zweibändig und im Original arabisch. Es wurde im Jahre 1284 n. H. (1868 n. Chr.) in Istanbul gedruckt und 1411 n. H. (1991 n. Chr.) vom Verlag Hakîkat Kitâbevi erneut veröffentlicht. Der edle Hâdimî verstarb im Jahre 1176 n. H. (1762 n. Chr.) in der Ortschaft Hâdim der Stadt Konya, Türkei.

Schlechte Charakterzüge und die Mittel, um sich von ihnen zu befreien

Alles, was dem Menschen im Diesseits und Jenseits schadet, entspringt aus einem schlechten Charakter. Mit anderen Worten, der Quell allen Schadens, von allem Schlechten sind schlechte Charakterzüge. Sich vor Mahârim (Pl. von Harâm) zu schützen, wird **„Taqwâ“** (Gottesfurcht) genannt. Taqwâ ist die wertvollste aller Ibâdât (Pl. von Ibâda). Denn, um etwas verschönern, schmücken zu können, muss zuvor alle Verschmutzung, alles Üble beseitigt werden. Wenn also nicht eine Bereinigung von Sünden stattfindet, kann kein Nutzen von dem Gehorsam und den Ibâdât gezogen werden. Sie bringen keine Belohnung (Sawâb) ein. Das größte aller Übel ist der Unglaube (Kufr). Nichts von den guten Werken eines Ungläubigen [Kâfir, Feind Allahs] nützt ihm im Jenseits. [Ein Kâfir, der gewaltsam getötet wird, wird nicht zu einem Schahîd (Gefallener auf dem Weg Allahs), er geht nicht in das Paradies ein.] Wer keinen Glauben hat, wird für keins seiner guten Werke belohnt. Das Fundament alles Guten ist Taqwâ. Es muss versucht werden, vor allen anderen Dingen Taqwâ zu erlangen. Ebenso sollte man jedem gebieten und empfehlen, nach Taqwâ zu streben. Das Erlangen von Ruhe und Frieden im Diesseits, Zuneigung zueinander und das Zusammenleben als Geschwister, die Rettung vor endlosem Leid im Jenseits und das Erlangen von ewigen Gaben und Glückseligkeiten kann nur durch Taqwâ erreicht werden.

Schlechte Charakterzüge machen das Herz krank. Die Verschlimmerung dieser Krankheit führt dazu, dass das Herz stirbt [also in Kufr verfällt]. Der schlechteste aller Charakterzüge, der Schirk, also Kufr, ist das schlimmste aller Gifte für das Herz. Worte von Leuten, die keinen Glauben haben, wie: „Mein Herz ist rein, darauf kommt es an“, sind bedeutungslos. Ein totes Herz kann nicht rein sein.

Der Kufr (Unglaube) ist verschiedener Art. Die schlimmste und übelste Art ist Schirk (Beigesellung, Polytheismus). Oft wird, wenn alle Arten eines Übels gemeint werden, die schlimmste genannt. So wird auch das Wort Schirk, wenn es in den edlen Koranversen und den ehrwürdigen Hadithen erwähnt wird, als alle Arten des Kufr meinend verstanden. In der Sure „an-Nisâ“, in den Versen 48 und 116 wird erwähnt, dass dem Muschrik nie vergeben wird. Diese Verse unterrichten, dass die Ungläubigen (Kâfirûn) im Höllenfeuer für immer brennen werden.

[**„Schirk“** bedeutet, Allah, dem Erhabenen, Partner beizugesellen, ihnen Teilhabe an der Göttlichkeit zuzusprechen. Wer dies tut, wird **„Muschrik“** (Polytheist) genannt und die Sache, der die Partnerschaft zugesprochen wird, wird **„Scharîk“** genannt. Zu glauben, irgendjemand oder irgendetwas besäße eine der göttlichen Eigenschaften, bedeutet, diesen jemand oder dieses etwas zum Scharîk zu machen. Die Eigenschaften, die Allah, dem Erhabenen, eigen sind, also Seine **„Sifât adh-Dhâtiyya“** (Eigenschaften des Wesens) und Seine **„Sifât ath-Thubûtiyya“** (feststehende Eigenschaften), werden **„Sifât al-Ulûhiyya“** (göttliche Eigenschaften) genannt. Ewiges Existieren, Schöpfungsgewalt, Allwissenheit und die Heilung von Kranken sind alles göttliche Eigenschaften. Zu glauben, ein Mensch oder die Sonne oder eine Kuh oder irgendein anderes Geschöpf besäße göttliche Eigenschaften und es folglich zu ehren und seine Bitten an dieses Geschöpf zu richten, wird „Anbetung“, „Vergötterung“ genannt. Diese Geschöpfe werden somit zu Götzen gemacht. Es ist Vergötterung und damit Schirk, vor Statuen, Abbildungen oder den Grabstätten von Menschen, denen göttliche Eigenschaften zugesprochen werden, Worte der Verehrung zu sprechen und Taten der Verehrung zu verrichten. Es ist jedoch kein Schirk, kein Kufr, Worte oder Taten der Verehrung vor Abbildungen oder Statuen eines Menschen zu sprechen oder zu verrichten, ohne dabei zu glauben, er besäße eine der göttlichen Eigenschaften, sondern im Glauben, dass er ein geliebter Diener Allahs ist oder dass er der Heimat und dem Volk große Dienste erwiesen hat. Da es jedoch harâm ist, dem Abbild

irgendeines Menschen Respekt entgegenzubringen, wird der Muslim, der solche Verehrung, solchen Respekt entgegenbringt, zu einem Fâsiq (Sünder). Wenn er jedoch der Tatsache, dass diese Art des Entgegenbringens von Respekt harâm ist, keine Bedeutung beimisst, wird er zu einem **Murtadd** (Abtrünniger), genauso wie alle anderen, die Harâm tun, ohne ihm Bedeutung beizumessen. Die Juden und Christen, die keine Polytheisten sind, sind Ungläubige [Kâfirûn, Feinde Allahs], da sie nicht das Prophetentum von Muhammad, Friede sei mit ihm, bestätigen. Sie werden „Kâfirûn aus den Ahl al-Kitâb (Schriftbesitzer)" genannt. Heute sind die meisten Christen Polytheisten, da sie Îsâ, Friede sei mit ihm, göttliche Eigenschaften zusprechen. Die Christen aus den Gruppen von Barnabas und Arius sind zwar Kâfirûn aus den Ahl al-Kitâb, doch diese gibt es heute nicht mehr.]

Die schlimmste Krankheit des Herzens nach dem Schirk ist es, an Bid'a (Neuerung im Islam) zu glauben und Bid'a zu verrichten. Nach den Bid'ât (Pl. von Bid'a) kommt die Nicht-Vermeidung von Sünden. Einem Muslim, der stirbt, ohne für eine Sünde Reue (Tawba) empfunden zu haben, sei sie eine kleine oder eine große Sünde, außer Schirk, also Kufr, kann durch Fürsprache (Schafâ'a) oder einfach grundlos, nur durch das Erbarmen Allahs, des Erhabenen, vergeben werden. Wenn kleine Sünden nicht vergeben werden, wird dafür das Leiden in der Hölle notwendig. Die Sünden, welche die Rechte anderer Menschen verletzen, werden nicht so einfach vergeben und das Leiden dafür wird stärker sein. Seiner Ehefrau die Brautgabe (Mahr) zu verweigern und zu verhindern, dass Menschen die wahre Religion erlernen, sind die größten Sünden gegen die Rechte der Menschen. In den ehrwürdigen Hadithen wurde sinngemäß gesagt: **„Es wird eine Zeit kommen, in der es den Menschen nicht kümmert, ob sein Erwerb halâl oder harâm ist."** Und: **„Es wird eine Zeit kommen, da wird das Festhalten am Islam so schwierig werden, wie Feuer in der Hand zu halten."** Deshalb ist es Taqwâ (Gottesfurcht), sich vor allen Mahârim und vor Makrûhât tahrîman zu hüten. Es ist harâm, die Farâid und die Wâdschibât zu unterlassen. Es heißt, dass es makrûh tahrîman ist, die Sunan mu'akkada ohne eine Entschuldigung zu unterlassen. Wer die Gebote bezüglich des Glaubens, der Ethik und der Handlungen unterlässt, wird im Jenseits leiden. Es ist notwendig, das, was Leid herbeiführt, zu unterlassen. So gehört es z.B. zu den großen Sünden, das Gebet nicht zu verrichten oder dass Frauen und Mädchen unbedeckt in die Öffentlichkeit gehen. Es ist unbedingt notwendig, von Sünden Abstand zu nehmen; so ist es z.B. unbe-

dingt notwendig, die fünf Gebete täglich zu verrichten. Doch in diesem Buch werden wir nicht von den Sachen berichten, die nicht zu unterlassen sind, sondern von Sachen, die unbedingt zu unterlassen sind.

Diese Sachen, die zu unterlassen sind, werden entweder mit einem bestimmten Glied oder mit dem ganzen Körper verrichtet. Von den Gliedern, mit denen jemand sündigt, sind acht bekannt. Diese Glieder sind das Herz, die Ohren, die Augen, die Zunge, die Hände, der Magen, das Geschlechtsorgan und die Füße. Das Herz (Qalb) ist ein geistiges Wesen, das in das Stück Fleisch zur Linken in der Brust des Menschen, das ebenfalls „Herz" genannt wird, eingehaucht wurde. Es ist wie die Seele (Rûh) ein Existierendes, das nicht materiell ist. Die, die Sünden begehen, sind jedoch nicht diese Glieder selbst, sondern die sinnlichen Kräfte, die in ihnen enthalten sind. Wer im Diesseits und Jenseits Glückseligkeit erlangen und zu Ruhe finden möchte, muss verhindern, dass diese Glieder sündigen. Von Sünden fernzubleiben muss im Herzen zu einer Gewohnheit, zur Natur werden. Jemand, der das Gebet verrichtet, kein Harâm verrichtet und der Ahlus-Sunna angehört, wird **„Muttaqî"** (gottesfürchtiger Mensch) und **„Sâlih"** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Er erlangt die Zufriedenheit und die Liebe Allahs, des Erhabenen, und wird zu einem **„Walî"** (Freund Allahs). Sich vor Sünden zu schützen, indem man sich dazu zwingt und ohne dass dies zur Natur des Herzens geworden ist, ist zwar auch Taqwâ, doch um ein Walî zu sein, muss das Unterlassen von Verboten, das Meiden von Sünden zur Natur, zum Gemüt werden. Und dafür muss das Herz bereinigt werden. **„Die Bereinigung des Herzens geschieht durch die Befolgung des Islam."** Der Islam besteht aus drei Teilen: Ilm (Wissen), Amal (Handeln, Taten) und Ikhlâs (Aufrichtigkeit). Also das Erlernen der Gebote und Verbote, das Befolgen des Erlernten und die Ausführung der Taten einzig und allein, um die Zufriedenheit Allahs zu erlangen. Im edlen Koran werden diese drei Sachen befohlen und gelobt. Siehe auch Seite 652 dieses Buches! In diesem Buch mit dem Titel **„Islamische Ethik"** wird ausschließlich über Sünden unterrichtet, deren Unterlassung für die Bereinigung des Herzens notwendig ist. Diese Sünden werden zusammengefasst **„schlechter Charakter"** genannt.

SCHLECHTE CHARAKTERZÜGE UND IHRE HEILMITTEL

Der Muslim ist angehalten, vor allen Dingen sein Herz zu bereinigen. Denn das Herz führt den ganzen Körper. Alle Glieder stehen unter dem Befehl des Herzens. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte: **„Im Körper des Menschen gibt es ein Stück Fleisch. Wenn dieses gesund ist, sind alle Glieder gesund. Ist es schlecht, sind es auch alle Glieder. Dieses ist das Herz.“** Hiermit ist das Herz (Qalb) gemeint, das in jenem Stück Fleisch, das ebenfalls „Herz“ genannt wird, seinen Sitz hat. Seine Gesundheit beruht darauf, dass es von schlechten Charakterzügen bereinigt und mit guten Charaktereigenschaften geschmückt wird. Die Form des Menschen wird „Körper“ oder „Beschaffenheit“ genannt. Die Kraft des Herzens, sein Zustand, sein Gemütszustand, wird „Charakter“ genannt. Verpönte Charakterzüge sind die Krankheiten des Herzens. Die Heilung dieser Krankheiten ist sehr schwierig. Die Heilmittel für solche Heilung müssen gut gekannt sein, ebenso ihre wirksame Anwendung. Mit Charakter ist das Gemüt, die Kraft des Herzens, der Wille des Herzens, sein Zustand gemeint. Die Glaubensweise des Menschen, seine Worte und seine Taten entstehen durch diese Kraft. Seine beabsichtigten Handlungen sind das Wirken seines Charakters.

Es ist durchaus möglich, Charakterzüge zu ändern, schlechte zu beseitigen und statt ihrer sich gute Charaktereigenschaften anzueignen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Verbessert euren Charakter!“** Im Islam wird nichts befohlen, was nicht möglich ist. Auch die Erfahrung zeigt, dass dies möglich ist. [Erfahrung ist eines von drei Mitteln, um eindeutiges Wissen zu erlangen. Das zweite dieser Mittel ist die Kunde eines vertrauenswürdigen Berichterstatters. Die dritte ist das Verstehen durch Berechnungen.] Das Vermögen der Menschen, Charakterzüge zu ändern, ist jedoch nicht gleich stark.

Den Ursprung, den Grund für den Charakter bilden drei Kräfte der menschlichen Seele (Rûh). Die erste dieser drei Kräfte ist das Begriffsvermögen (Idrâk) der Seele. Diese wird **„Nutq“** (Denkvermögen) und **„Aql“** (Verstand) genannt. Das ausgewogene, mittlere Maß der denkerischen Kraft des Nutq wird **„Hikma“** (Weisheit) genannt. Die Hikma ist die Kraft, die zwischen gut und schlecht, zwischen Wahrheit und Falschheit unterscheidet. Ist diese Kraft über das ausgewogene Maß hinaus vorhanden, wird sie

„Dscharbaza“ (Besserwisserei) genannt. Ein Besserwisser versucht, das Unmögliche zu verstehen. Er deutet die Mutaschâbihât unter den edlen Versen, spricht über Schicksal (Qadâ) und Bestimmung (Qadar). Er beschäftigt sich mit schädlichen Sachen wie Intrigen, Betrug und Magie. Ist diese Kraft weniger als notwendig vorhanden, wird sie **„Balâda“** (Torheit) genannt. Solch ein Mensch kann nicht zwischen Wohl und Übel unterscheiden. Das mittlere Maß der Tatkraft des Nutq wird **„Adâla“** (Gerechtigkeit) genannt. Es gibt nicht viel oder wenig Gerechtigkeit.

Die zweite Kraft, die eine der Quellen des Charakters ist, ist **„Ghadab“** (Zorn). Er ist die Kraft der tierischen Seele. Wenn sie einer Sache begegnet, die ihr missfällt, lässt sie das Blut in Wallung geraten. Das mittlere Maß dieser Kraft, die sich die menschliche Seele aneignet, wird **„Schadschâ’a“** (Mut) genannt. Es ist die Kraft, Notwendiges, Nützliches zu wagen. Dass Muslime vor einem Feind, der ihre Zahl nicht mehr als das Doppelte übersteigt, nicht weichen oder dass sie die Unterdrückten von ihren Unterdrückern befreien, sind Beispiele hierfür. Ist diese Kraft im Übermaß vorhanden, ist dies **„Tahawwur“** (Übermut und Angriffslust). Ein solcher Mensch wird schnell wütend. Mangelt es an dieser Kraft, so ist dies **„Dschubn“** (Feigheit). So ein Mensch scheut sich davor, das Notwendige zu wagen.

Die dritte der Kräfte der Seele ist **„Schahwa“** (Begierde). Diese ist die Begierde der tierischen Seele nach dem, was ihr gefällt. Das mittlere Maß dieser Kraft, das sich die menschliche Seele aneignet, wird **„Iffa“** (Tugendhaftigkeit) und „Nâmûs“ (Ehrhaftigkeit) genannt. So verrichtet der Mensch das, was seine Natur bedarf, gemäß dem Islam und der Menschlichkeit. Ist diese Kraft über das mittlere Maß hinaus vorhanden, wird sie **„Scharah“** (Gier und Übertrieb) genannt. Gleich ob halâl oder harâm – sie versucht in jedem Fall, all ihr Verlangen zu stillen. Selbst wenn es den Schaden anderer bedeutet, versucht sie das, was ihr gefällt, anzuhäufen. Herrscht jedoch ein Mangel an Begierde, wird dies **„Khumûd“** (Trägheit) genannt. Ein träger Mensch ist stets, sei es wegen einer Krankheit oder aus Schüchternheit oder aus Furcht oder aus Hochmut, nachlässig in seinem Streben nach dem, was er bedarf.

Die vier mittleren Maße, die oben erwähnt wurden, nämlich Weisheit, Gerechtigkeit, Tugendhaftigkeit und Mut, sind die Grundlage eines guten Charakters. Wenn der Mensch von den drei Kräften der Seele der Weisheit folgt, wird er die anderen zwei, den Zorn und die Begierde, beherrschen. Er wird diese beiden in

ihr mittleres Maß, d.h. in den Mut und in die Tugendhaftigkeit führen und die Glückseligkeit erlangen. Wenn er jedoch nicht das mittlere Maß der denkerischen Kraft des Verstandes trifft, d.h. die Weisheit, sondern den beiden schlechten Extremen geneigt ist, entstehen schlechte Charaktereigenschaften. Die sechs extremen Charaktereigenschaften sind immer schlecht. Wenn den vier ausgewogenen Charaktereigenschaften eine schlechte Absicht (Niyya) zugrunde liegt, sind auch sie schlecht. Ein Gelehrter zu werden, um sich Besitz anzueignen, das Gebet und den Dschihad der Zurschaustellung (Riyâ) oder des Lobes willen zu verrichten, sind Beispiele des Missbrauchs der Weisheit. Auf andere Begehren zu verzichten, um ein gewisses Begehren oder einen Rang zu erlangen, ist ein Beispiel des Missbrauchs der Tugendhaftigkeit.

Jede der vier grundlegenden Charaktereigenschaften hat ihre Wirkung und ihre Anzeichen. Die Weisheit hat sieben Anzeichen. Der Mut und die Tugendhaftigkeit haben jeweils elf Anzeichen.

Heilmittel für schlechte Charakterzüge - Ein gemeinsames Heilmittel für alle schlechten Charakterzüge ist das Wissen über die Krankheit und ihren Schaden, ihren Grund und ihr Gegenteil sowie die Wirkung des Heilmittels. Sodann ist es notwendig, diese Krankheit bei sich zu diagnostizieren, festzustellen. Diese Diagnose kann jemand selbst vollziehen oder er erfährt sie durch die Hilfe eines Gelehrten oder Wegweisers. Der Gläubige (Mu'min) ist der Spiegel des Gläubigen. Der Mensch begreift seine eigenen Fehler nur allzu schwer. Er konsultiert einen Freund, dem er vertraut, und lernt so seine Fehler. Ein treuer Freund ist derjenige, der ihn vor Gefahren und Ängsten bewahrt. Solch einen Freund zu finden ist sehr schwierig. Daher sagte Imâm Schâfi'î auch:

„Ein treuer Freund und wahre Alchemie,
sind so selten, so suche erst gar nicht sie!“

Und der edle Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte:

„Mein Freund warnt mich ob meiner Makel und
dies ist der Sunna der Freundschaft wahrer Grund!“

Auch die Worte, die die Feinde aussprechen, nützen dem Menschen, um seine Mängel zu erkennen. Denn der Feind sucht die Mängel des Menschen und legt sie bloß. Gute Freunde jedoch sehen die Mängel eines Menschen nicht wirklich. Jemand flehte den edlen Ibrâhîm Adham an, ihn auf seine Fehler hinzuweisen, worauf dieser antwortete: „Ich habe dich zum Freund genommen und jede deiner Taten erscheint mir schön. Frage jemand anderen nach deinen Fehlern.“ Ein Heilmittel ist auch, dass jemand, der einen

Fehler bei einem anderen sieht, diesen Fehler bei sich selbst sucht und wenn er ihn bei sich findet, versucht, von diesem loszukommen. Dies ist die sinngemäße Bedeutung des ehrwürdigen Hadith: **„Der Gläubige ist der Spiegel des Gläubigen“**. Dies bedeutet, dass er in den Fehlern der anderen seine eigenen erkennt. Îsâ, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, von wem er seinen guten Charakter gelernt habe, und er antwortete: „Ich habe ihn nicht von irgendjemandem gelernt. Doch ich betrachtete die Menschen und hielt Abstand von den Eigenschaften, die mir missfielen, und nahm die an, die mir gefielen.“ Luqmân, der Weise, wurde gefragt: „Von wem lerntest du gutes Benehmen (Adab)?“, und er entgegnete: „Von jenen, denen es an Anstand mangelt!“ Auch die Lebensgeschichten der rechtschaffenen Vorgänger (Salaf as-sâlihûn), der edlen Gefährten (Ashâb al-kirâm) und der Freunde Allahs (Awliyâ), möge Allah mit ihnen barmherzig sein, zu lesen, führt dazu, gute Charaktereigenschaften zu erlangen.

Wer schlechte Charakterzüge bei sich feststellt, sollte herausfinden, warum er diesen verfiel, und versuchen, diese Gründe aus dem Weg zu räumen und nach deren Gegenteil zu streben. Um von schlechten Charakterzügen loszukommen, um ihr Gegenteil zu erreichen, braucht es große Anstrengung. Denn es ist schwierig, dass der Mensch sich seiner Gewohnheiten entledigt. Die Triebseele (Nafs) findet Gefallen am Schlechten.

Nachdem eine schlechte Tat begangen wurde, ist ein nützliches Heilmittel dagegen, dass man sich zur Gewohnheit macht, Riyâda auszuüben, Taten zu verrichten, die der Triebseele schwerfallen. So sollte man z.B. schwören: „Sollte ich eine schlechte Tat begehen, werde ich soundsoviel Sadaqa (Almosen) geben“ oder „...soundsolange fasten“ oder „...soundsoviele Gebete in der Nacht verrichten“. Die Triebseele wird, um diese Taten, die ihr schwerfallen, nicht verrichten zu müssen, ihre schlechten Gewohnheiten meiden, die diese zur Konsequenz haben würden. Ein weiteres nützliches Heilmittel ist das Lesen oder das Hören über die Schäden von schlechten Charakterzügen. Es gibt viele ehrwürdige Hadithe, die über diese Schäden berichten. Einige davon sind sinngemäß:

1. **„Es gibt bei Allah keine größere Sünde als schlechten Charakter.“** Denn der Mensch begreift nicht, dass dies eine Sünde ist. Er bereut dies nicht und indem er diese Sünde wiederholt, vermehren sich seine Sünden mehr und mehr.

2. **„Die Sünde, die die Menschen begehen, ohne sich davor zu scheuen oder ohne Unbehagen zu empfinden, ist der schlechte**

Charakter.“

3. **„Für jede Sünde gibt es die entsprechende Reue (Tawba). Doch der schlechte Charakter hat keine Reue. Der Mensch empfindet keine Reue für seine schlechten Gewohnheiten und verstrickt sich in noch schlimmere.“**

4. **„So, wie warmes Wasser Eis zum Schmelzen bringt, lässt guter Charakter Fehler dahinschmelzen. Und so, wie der Essig den Honig verdirbt, vernichtet schlechter Charakter die guten Taten** [also die Belohnung für sie]**.“**

Die Weisheit, die Gerechtigkeit, die Tugendhaftigkeit und der Mut, denen keine schlechte Absicht zugrunde liegt, sind die Quelle des guten Charakters. Um sich lobenswerte Gewohnheiten anzueignen und seinen guten Charakter zu wahren, sollte die Gesellschaft von rechtschaffenen Menschen und Freunden mit lobenswerten Gewohnheiten gepflegt werden. Der Mensch erlangt den Charakter, der den Charakterzügen seiner Freunde entspricht. Charakterzüge sind ansteckend, genauso wie Krankheiten. Man sollte mit denjenigen, die einen schlechten Charakter haben, keine Freundschaft führen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Dîn eines Menschen ist wie der Dîn seines Freundes.“** Von unnützen Sachen, Spielereien, schädlichen Späßen und Streit sollte Abstand genommen werden. Es sollte nach Wissen gestrebt und Nützliches verrichtet werden. Es sollten keine Bücher gelesen werden, die den Charakter verderben und die Begierden erwecken, wie pornografische Schriften, und ebenso sollten andere Medien, die solches verbreiten, gemieden werden. Der Nutzen von gutem Charakter und der Schaden dessen, was harâm ist, und das Leid, das es für sie in der Hölle gibt, sollte ständig bedacht werden. Niemand von denjenigen, die nur nach Besitz und Rang trachten, kann sein Ziel erreichen. Wer Besitz und Rang für das Gute sucht und sie im Dienste des Guten einsetzt, erlangt Ruhe und Frieden. Besitz und Rang sollten nicht Ziele an sich sein, sondern Mittel zum Guten. Besitz und Rang sind wie ein Ozean – viele schon sind in ihm ertrunken. Die Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist das Schiff für diesen Ozean. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Lebe in dieser Welt nicht wie ein Bleibender, sondern wie jemand auf der Durchreise! Vergiss nie, dass du sterben wirst!“** Der Mensch verbleibt nicht im Diesseits. Je mehr er sich den weltlichen Vergnügungen hingibt, umso mehr nehmen Sorgen, sein Kummer und seine Beschwernisse zu. Die folgenden sinngemäßen Hadithe sollten nie vergessen werden:

1. **„Ein Diener Allahs, der wenige Ibâdât verrichtete, erlangt**

im Jenseits durch seinen guten Charakter einen hohen Rang.“

2. **„Die leichteste aller Ibâdât und eine sehr nützliche ist es, wenig zu sprechen und guten Charakter zu wahren.“**

3. **„Selbst, wenn ein Diener Allahs viele Ibâdât hat, kann ihn sein schlechter Charakter in die Abgründe der Hölle zerren und manchmal sogar in den Kufr treiben.“**

4. Als dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, von jemandem berichtet wurde, der tagsüber fastete und nachts betete, jedoch einen schlechten Charakter hatte, mit seinen Worten seine Nachbarn und Freunde schikanierte, entgegnete er: **„Es ist nicht gut, so zu sein. Seine Heimstätte wird das Höllenfeuer sein.“**

5. **„Ich bin gesandt worden, um den guten Charakter zu vervollkommnen, ihn zu festigen.“** In allen monotheistischen Religionen wurden gute Charaktereigenschaften gelehrt. Der Islam wurde geschickt, um diese zur Vollkommenheit zu bringen. Da es diese Religion gibt, wird es nie notwendig werden, eine andere Quelle für die Aneignung von guten Charaktereigenschaften zu suchen. Darum wird nach Muhammad, Friede sei mit ihm, kein Prophet kommen.

6. **„Wer einen guten Charakter hat, wird im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen.“** Denn, wer einen guten Charakter hat, wird die Rechte Allahs, des Erhabenen, und der Menschen nicht verletzen und er wird seine Pflichten erfüllen.

7. **„Wer eine schöne Gestalt und einen guten Charakter hat, wird vom Höllenfeuer nicht berührt.“**

8. **„Die Nähe derer zu suchen, die einen meiden; denen, die Unrecht tun, zu vergeben; denen, die enthalten, mit Großzügigkeit zu entgegnen, ist guter Charakter.“** Wer einen guten Charakter hat, wird denen, die ihm gegenüber beleidigt sind, Gutes tun, ihnen mit Gutem entgegnen. Er verzeiht denen, die seinem Besitz, seinem Ansehen und seinem Leib Schaden zufügen.

9. **„Das Herz desjenigen, der milde handelt, wenn er erzürnt, wird Allah, der Erhabene, mit Sicherheit und Glauben füllen.“** Er ist dann frei von Angst und unter Schutz. Die beste aller guten Charaktereigenschaften ist es, demjenigen, der einem Schlechtes tut, mit Gutem zu entgegnen. Es ist ein Zeichen des reifen Menschen. So werden aus Feinden Freunde. Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Ich habe im Evangelium gelesen, dass Îsâ, Friede sei mit ihm, sagte: ‚Wenn jemand euch Schlechtes tut, entgegnet nicht mit Schlechtem!

Wenn jemand euch auf die rechte Wange schlägt, bietet ihm die linke an! Wenn jemand euch euren Mantel wegnimmt, gebt ihm eure Hose dazu!'" In unserem Buch, **„Cevâb Veremedi“**, „Sie waren nicht imstande zu antworten“, wird berichtet, dass auch im verfälschten Evangelium, welches die Christen heute besitzen, diese Worte noch stehen. In vielen Büchern wird über die schrecklichen Gräuel, die Christen den Muslimen und Juden in Andalusien, in Jerusalem (Quds), in Indien und Bosnien antaten, und über die schrecklichen Foltern, die sie im Namen der Inquisition an ihren eigenen Leuten begingen, berichtet. Diese unmenschlichen Handlungen zeigen, dass sie nicht dem ursprünglichen Evangelium folgen.

Jeder Muslim ist angehalten, alle schlechten Charakterzüge aus seinem Herzen zu entfernen und darin gute Charaktereigenschaften zu entwickeln. Es ist nicht damit getan, einige zu entfernen und einige zu entwickeln. Der Tasawwuf ist der Weg, der den Menschen zu dieser Reife bringt. [Ein Weg, der dies nicht vollbringt, ist kein Tasawwuf. So, wie jede Wissenschaft ihre Plagiate, ihre Verfälschungen hat, so gibt es viele Fälscher und Lügner, die keine Ahnung vom Islam, der edlen Charakterlehre des Islam haben, doch sich Leute der Tarîqa (Weg des Tasawwuf) und Schaykh nennen. Man sollte nicht auf sie hereinfallen, nicht die Bücher von Unwissenden und Charakterlosen lesen und alle ihre anderen Medien ebenso meiden.]

Die bekanntesten schlechten Charaktereigenschaften sind sechzig an der Zahl. Vierzig von ihnen werden in der unten folgenden Übersetzung in Paragraphen dargelegt. Wer sich vor diesen schützt und sich ihr Gegenteil aneignet, wird einen guten Charakter erlangen.

1. KUFR

Das übelste alles Schlechten ist es, nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu glauben, ein Atheist zu sein. An den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht zu glauben, ist Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah]. Es wurde den Engeln, den Menschen und den Dschinnen befohlen, Iman zu haben, zu glauben. **„Îmân“** (Glaube) bedeutet, alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah überbrachte, im Herzen anzunehmen und dies mit Worten auszusprechen. Der Ort des Glaubens ist das Herz (Qalb). Das Herz ist eine Kraft, die ihren Sitz in dem Stück Fleisch hat, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. In Fällen, in denen jemand verhin-

dert ist, ist er entschuldigt, wenn er den Glauben nicht in Worten ausdrückt. So z.B., wenn er bedroht wird, krank ist, stumm ist oder stirbt, ohne je dafür Gelegenheit gehabt zu haben. Glaube durch Nachahmung (Taqlîd), also ohne zu verstehen, ist auch als Glaube gültig. Nicht zu verstehen, dass Allah, der Erhabene, existiert und diese Existenz nicht zu bedenken, ist eine Sünde. Wenn auch nur ein einziger Punkt der überlieferten Glaubenssätze geleugnet wird, bedeutet dies, als wären alle Glaubenssätze geleugnet worden. Sie in ihrer Ganzheit zu bestätigen, ohne jeden einzelnen zu kennen, ist auch gültiger Glaube. Damit der Glaube bestehen bleibt, ist es auch notwendig, sich vor den Dingen, die im Islam als Kufr bezeichnet werden, zu hüten. Es sind Anzeichen von Kufr, eins der Urteile im Islam, d.h. der Gebote und Verbote, nicht ernst zu nehmen oder abfällig über den edlen Koran oder die Engel oder über einen der Propheten, Friede sei mit ihnen, zu sprechen. Verleugnen bedeutet Ablehnung, d.h. die Weigerung, nach dem Vernehmen der Kunde diese zu bestätigen. Zweifeln gilt auch als Verleugnung.

Kufr (Unglaube) ist dreierlei Art: Kufr Dschahlî (Kufr aus Unwissenheit), Kufr Dschuhûdî (Kufr aus Trotz) und Kufr Hukmî (Kufr per Urteil).

1. **„Kufr Dschahlî“** ist der Kufr der Leute, die eine Sache, von der jeder weiß, dass sie Kufr ist, nicht vernommen haben oder nicht bedenken. Unwissenheit wiederum ist zweierlei Art: Die erste ist die schlichte Unwissenheit. Ein Mensch in diesem Zustand weiß, dass er unwissend ist. Bei diesen Menschen kann man nicht von falschem Glauben sprechen. Sie gleichen den Tieren. Denn, was den Menschen von Tieren unterscheidet, ist Wissen und Verstand. Diese Menschen sind sogar den Tieren untergeordnet. Denn die Tiere vollbringen im Gegensatz zu diesen Menschen das, wofür sie erschaffen wurden. Sie spüren, was für sie nützlich ist, und wenden sich diesem zu. Sie spüren auch, was schädlich ist, und nehmen Abstand davon. Doch obwohl diese Menschen wissen, dass sie unwissend sind, versuchen sie nicht, ihren mangelhaften Zustand zu ändern, versuchen nicht, sich dem Wissen zuzuwenden.

[Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im 259. Brief aus dem 1. Band seines Buches **„Maktûbât“**: „Gemäß dem Standpunkt dieses Bedürftigen werden die Polytheisten (Muschrikûn), die in menschenverlassenen Gegenden aufwachsen und nie von einer Religion hören und Götzen verehren, weder in das Paradies noch in die Hölle eingehen. Nachdem

sie im Jenseits erweckt werden, werden sie zur Rechenschaft gezogen und gemäß dem Unrecht, das sie verübt haben, und gemäß ihren Vergehen am Ort der Versammlung (Mawqif al-Mahschar) Leid erfahren. Nachdem jeder sein Recht erhalten hat, werden diese Menschen gleich den Tieren vernichtet. Sie werden nicht für immer an einem Ort bleiben. Es fällt mir schwer, zu sagen, dass, während der Verstand sich sogar in weltlichen Angelegenheiten irrt, Allah, der Erhabene, Seine Diener für immer ins Feuer schickt, weil sie Ihn nicht mittels ihres Verstandes erkannt haben. Auf die gleiche Art werden auch die Kinder von Ungläubigen (Kâfirûn), die im jungen Alter sterben, vernichtet.

Menschen, die in Gegenden leben, in denen lange Zeit nach dem Ableben eines Propheten, Friede sei mit ihnen, die Religion, die sie jeweils lehrten, von Ungerechten verfälscht und dann vergessen wurde, und die somit nie etwas von den Propheten und einer Religion vernommen haben, werden ebenfalls nicht in das Paradies oder in die Hölle eingehen, sondern, wie oben beschrieben, vernichtet." Wer in nichtislamischen Ländern lebt und nie vom Islam gehört hat, zählt auch zu dieser Gruppe.]

Es ist fard, die Sachen, an die geglaubt werden muss, zu erlernen und von den Farâid (Pl. von Fard) und den Mahârim (Pl. von Harâm) die bekannten im notwendigen Mindestmaß zu erlernen. Es ist harâm, diese nicht zu erlernen. Dieses Erlernen nicht ernst zu nehmen, nachdem die Kunde vernommen wurde, führt zu Kufr. Das Heilmittel der Unwissenheit ist das Studieren und Erlernen. Die zweite Art der Unwissenheit ist jene, in der der Unwissende sich seiner Unwissenheit nicht bewusst ist. Dies wird **„Dschahl murakkab"** genannt. Das ist, falschen Glauben zu haben. Die griechischen Philosophen und jene unter den 72 irregegangenen Gruppen der Muslime, die ihren Glauben verloren, sind solche Unwissenden. Diese Art der Unwissenheit ist schlimmer als die erste. Sie ist eine Krankheit, für die kein Heilmittel bekannt ist. Îsâ, Friede sei mit ihm, sprach: „Ich habe den Tauben und den Stummen geheilt. Ich habe Tote zum Leben erweckt - doch ich fand kein Heilmittel für Dschahl murakkab." Dies liegt daran, dass so ein Mensch glaubt, seine Unwissenheit sei Wissen und Vollkommenheit. Er weiß nicht, dass er unwissend ist und seine Seele erkrankt ist, sodass er nach einem Heilmittel suchen würde! Wer jedoch durch die Rechtleitung Allahs, des Erhabenen, versteht, dass er krank ist, kann sich von diesem Leiden befreien.

2. Die zweite Art des Kufr ist **„Kufr Dschuhûdî"**. Diese Art wird auch „Kufr Inâdî" genannt. Dies bedeutet, wissentlich und

trotzend ein Kâfir zu sein. Dies geschieht als das Resultat von Hochmut (Kibr), der Verfallenheit zu Besitz und Vergnügungen oder weltlichem Rang oder der Angst, verspottet zu werden. Der Kufr des Pharaos und seiner Gefährten war dieser Art. Obwohl sie die Wunder (Mu'dschizât) von Mûsâ, Friede sei mit ihm, bezeugten, nahmen sie den Glauben nicht an. Sie sagten, dass sie nicht an einen Menschen wie sie selbst glauben würden. Sie akzeptierten nicht, dass ein Mensch gleich ihnen ein Prophet sein kann. Sie dachten, Propheten könnten nur aus den Reihen der Engel kommen. Dabei nannten sie den Pharao, ein Mensch wie sie auch, einen Gott und verehrten ihn als solchen. Der byzantinische Imperator Herakleios nahm den Glauben aus Angst, seinen Thron, sein Reich zu verlieren, nicht an. Die Herrscher der Römer werden „Kaiser" genannt, die Herrscher der Perser „Kisrâ", die Herrscher der Abessinier „Nadschâschî", die Herrscher der Türken „Hâkan", die Herrscher der Kopten „Pharao", die Herrscher der Ägypter „Azîz" und die Herrscher der Khmer „Tubba'". Der edle Gefährte Dihya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, brachte den Brief des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, der zum Islam einlud, von Medina nach Damaskus zu Herakleios. Herakleios rief Abû Sufyân, den Anführer der Handelskarawane der Kuffâr aus den Quraisch, die am Tag zuvor von Mekka aus nach Damaskus gekommen war, in seinen Palast und fragte:

„Ich habe vernommen, dass jemand in Medina das Prophetentum für sich beansprucht. Ist er jemand, der wohlbekannt ist? Oder ist er jemand aus den unteren Schichten? Hat jemand vor ihm auch solch einen Anspruch erhoben? Gibt es in seiner Ahnenreihe Könige oder Prinzen? Sind die Menschen, die ihm folgen, Reiche oder Arme und Bedürftige? Breitet sich ihre Sache aus oder geht ihre Zahl eher zurück? Gibt es solche, die seine Religion annehmen und diese dann wieder verlassen? Wurde je bezeugt, dass er sein Wort nicht hielt, dass er log? In seinen Schlachten – ist er siegreich oder ein Verlierer?" Als Abû Sufyân auf die Fragen geantwortet hatte, sagte er: „All dies zeigt, dass er ein Prophet ist", obwohl Abû Sufyân [da er damals noch nicht den Glauben angenommen hatte] aufgrund seines Kufr und seines Neids in seine Worte auch Unwahres beigemischt hatte. Abû Sufyân sagte noch: „Er behauptet, in einer Nacht von Mekka zur al-Aqsâ-Moschee in Jerusalem gebracht worden zu sein." Einer aus dem Gefolge von Herakleios ergriff das Wort und sagte:

„In dieser Nacht war ich in der al-Aqsâ-Moschee" und er be-

richtete, was er in jener Nacht dort gesehen hatte. Am nächsten Tag ließ sich Herakleios den Brief vorlesen und teilte Dihya mit, dass er dem Inhalt des Briefes Glauben schenke und dass er Muhammad, Friede sei mit ihm, bestätige und sagte: „Doch ich fürchte mich davor, meinen Glauben dem Volk bekannt zu machen. Bringe diesen Brief zu jenem Geistlichen. Er ist sehr gelehrt. Ich glaube, dass auch er den Glauben annehmen wird." Als der Geistliche den Brief des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gelesen hatte, nahm er sofort den Glauben an. Er rief die Menschen, die bei ihm waren, auch dazu auf, doch sie töteten ihn stattdessen. Dihya kehrte zu Herakleios zurück und berichtete, was geschehen war. Herakleios sagte: „Ich habe geahnt, dass so etwas geschehen würde, und habe daher niemandem etwas über meinen Glauben gesagt." Er schrieb einen Brief an den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und teilte ihm mit, dass er den Glauben angenommen habe. Dann machte er sich auf in seine Hauptstadt Homs. Dort wurde ihm ein Brief von einem seiner Gefolgsleute übergeben, in dem über das Prophetentum Muhammads, Friede sei mit ihm, und über seine Siege berichtet wurde. Er versammelte seine höchsten Amtsträger, ließ den Brief vorlesen und sagte, dass er den Glauben angenommen habe. Jeder der Versammelten sprach sich gegen ihn aus. Als ihm klar wurde, dass sie den Glauben nicht annehmen, sondern sich weigern würden, sprach er eine Entschuldigung aus und sagte: „Ich wollte nur prüfen, wie sehr ihr an unserer Religion festhaltet." Als sie diese Worte hörten, warfen sie sich vor ihm nieder und bekundeten ihr Wohlwollen. So zog er der Herrschaft willen den Kufr dem Glauben vor. Später schickte er eine Armee nach Mûta aus, um die Muslime zu bekämpfen. Hier fielen viele Muslime auf dem Weg Allahs. Als der Brief des Herakleios an den Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, überreicht wurde, sprach er sinngemäß: **„Er lügt. Er hat sich nicht von seiner Religion losgelöst!"** Der Text des Briefes, den unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, an Herakleios geschickt hatte, ist im **„Sahîh al-Bukhârî"**, dem **„Mawâhib"** und dem **„Barîqa"** aufgezeichnet.

3. Die dritte Art des Kufr ist der **„Kufr Hukmî"**. Wer Worte ausspricht oder Taten verrichtet, die im Islam als Zeichen des Kufr eingestuft sind, wird zum Kâfir, selbst wenn er in seinem Herzen den Glauben bestätigt und auch äußert, dass er glaubt. So ist es, wenn jemand eine im Islam zu ehrende Sache verachtet oder schlechtmacht. Daher wird jemand, der etwas über Allah, den Er-

habenen, behauptet, das Ihm nicht gebührt, zum Kâfir. So z.B. zu sagen: „Allah schaut vom Arschul-a'lâ oder vom Himmel auf uns herab." [**„Arschul-a'lâ"** ist das allergrößte Geschöpf, welches Allah, der Erhabene, erschaffen hat; er befindet sich über den sieben Himmelsstufen und über dem Kursî und ist das Ende der materiellen Welt und der Anfang der immateriellen Welt. **„Kursî"** ist eines der größten Geschöpfe, das sich unterhalb des Arschul-a'lâ befindet.] Oder: „So, wie du mir Unrecht angetan hast, so tut auch Allah dir Unrecht an." Ebenso ist es Kufr, zu sagen: „Jener Muslim ist in meinen Augen wie ein Jude" oder über eine Lüge zu sagen: „Allah weiß, dass es wahr ist", oder geringschätzig über die Engel zu sprechen oder über den edlen Koran oder auch nur über einen einzigen seiner Buchstaben oder auch nur an einen einzigen seiner Buchstaben nicht zu glauben oder den edlen Koran in Begleitung von Musik zu rezitieren oder nicht an die Originale der Thora und des Evangeliums zu glauben oder schlecht über diese zu sprechen oder den edlen Koran mit sogenannten „Schâdh"-Buchstaben (Rezitation, die zwar der arabischen Grammatik entspricht, die aber anders ist als die von der Allgemeinheit der Prophetengefährten akzeptierte Rezitation) zu lesen und dann zu sagen, dies sei der Koran. Weiterhin ist es Kufr, geringschätzig über die Propheten zu sprechen; nicht an einen der im edlen Koran erwähnten 25 Propheten, Friede sei mit ihnen, zu glauben; eine der wohlbekannten und allgemein akzeptierten Sunan zu bemäkeln; über jemanden, der viel Gutes tut, zu sagen, er sei besser als ein Prophet; oder die Propheten als Mittellose und Bedürftige zu bezeichnen, denn ihre Armut war aus eigenem Wunsch heraus. Wenn jemand behauptet, er sei ein Prophet, werden diejenigen, die daran glauben, zusammen mit ihm zu Ungläubigen (Kâfirûn). Wenn jemand beim Vernehmen des sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **„Zwischen meiner Kanzel (Mimbar) und meinem Grab liegt ein Garten von den Gärten des Paradieses"**, mit Worten wie: „Ich sehe da nichts anderes als eine Kanzel, Bodenbelag und ein Grab" antwortet, wird er zum Kâfir. So auch derjenige, der Sachen, die sich im Jenseits ereignen werden, verspottet, sich über diese lustig macht. Ebenso ist es Kufr, nicht an die Strafen im Jenseits zu glauben [indem man sagt, diese seien nicht mit dem Verstand oder den Naturwissenschaften vereinbar]. So auch, nicht daran zu glauben, dass man im Paradies Allah, den Erhabenen, sehen wird, oder zu sagen: „das Paradies will ich nicht, ich will Allah sehen." Aussagen zu tätigen, die ein Zeichen des Zweifels am Islam sind, oder zu behaupten, wissenschaftliche Erkenntnisse seien dem religiösen Wissen überlegen,

sie seien besser als das religiöse Wissen; zu behaupten, es sei egal, ob jemand das Gebet verrichtet oder es nicht verrichtet; zu sagen: „ich weigere mich, die Zakat zu entrichten“; zu wünschen, dass Zinsen halâl wären; zu wünschen, Unrecht und Unterdrückung wären halâl; ein Gut, das auf eine Art, die harâm ist, angeeignet wurde, einem Armen zu geben und dafür Belohnung (Sawâb) zu erwarten; dass der Arme, der weiß, dass das, was ihm gegeben wurde, harâm ist, dennoch gute Duâ für den Geber macht – dies alles ist ebenso Kufr. Kufr ist auch, zu behaupten, dass der Analogieschluss (Qiyâs) von Imâm Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, nicht rechtmäßig sei. In Vers 56 der Sure „al-A'râf“ heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, schickt den Wind als einen Vorboten des Regens, der als Seine Barmherzigkeit gilt. Dann, wenn die Winde die schweren Wolken anheben, bringen Wir sie über totes Land und senden Wasser auf es herab und bringen damit alle Arten von Früchten hervor. Auf die gleiche Weise werden Wir die Toten aus ihren Gräbern hervorbringen.“** Dieser edle Vers beweist, dass der Analogieschluss zulässig, gültig ist. In diesem Koranvers wird kundgetan, wie etwas, worüber es Uneinigkeit gibt, mit etwas, worüber übereinstimmende Einigkeit herrscht, verglichen wird. Denn, dass Allah, der Erhabene, den Regen herabschickt und Grün aus der Erde sprießen lässt, wusste jeder. Dass die Auferstehung nach dem Tod wahr ist, beweist dieser Vers, in dem Er den Vergleich mit dem Wiederergrünen der Erde nach ihrem Ausdörren aufstellt.

Es ist Kufr Dschuhûdî, islamisches Wissen zu leugnen oder dieses und islamische Gelehrte zu verspotten.

Wenn jemand die Absicht fasst, ein Kâfir zu werden, dann geschieht dies auch im selben Augenblick. Wenn jemand einem anderen wünscht, dass dieser ein Kâfir werde, und dies, weil er den Kufr als besser erachtet, wird er durch seinen Wunsch selbst zum Kâfir. Wenn er das wünscht, weil jener ein schlechter, ungerechter Mensch ist und dass damit dessen Unrecht im Höllenfeuer bestraft werden soll, ist dies kein Kufr. Wer sich bewusst ist, dass bestimmte Aussagen Kufr bedeuten, und diese dennoch ungezwungen äußert, wird zum Kâfir. Wenn er sich bei seinen Äußerungen nicht bewusst ist, dass sie Kufr bedeuten, wird er, gemäß der Mehrheit der Gelehrten, dennoch zum Kâfir. Wenn jemand beabsichtigt, etwas zu äußern, das kein Kufr bedeutet, aber sich dabei vertut und stattdessen etwas äußert, was Kufr bedeutet, wird er nicht zum Kâfir.

Bewusst eine Tat zu verrichten, die zum Kufr führt, ist Kufr. Es

gibt viele Gelehrte, die sagen, dass es auch dann Kufr ist, wenn es unwissentlich verrichtet wird. Sich den Priestergurt, der „Zunnâr" genannt wird, anzulegen oder Kleidung anzulegen, die eindeutig den Kufr symbolisiert, ist von dieser Art. [Siehe auch Seite 145! In dem Buch **„Nukhba"** heißt es auf Seite 100: „Wer eine Tat verrichtet, die als Kufr eingestuft ist, so z.B. sich vor Götzen niederwirft, wird zum Kâfir."] Solche Taten in Kriegszeiten als eine List gegen den Feind oder zu Friedenszeiten als eine List gegen die Unterdrücker zu verrichten, bedeutet jedoch kein Kufr. Dass ein Händler auch im Dâr al-Harb (nichtislamisches Herrschaftsgebiet) solche Taten verrichtet, ist Kufr. Auch sie als Mittel zur Satire, zu Späßen, um andere zu belustigen zu benutzen, ist Kufr. Hier nützt dann auch nichts, dass der Glaube der Betroffenen korrekt ist.[1] An religiösen Feiertagen der Nichtmuslime sich so wie sie zu verhalten oder Sachen so zu gebrauchen, wie sie speziell für solche Tage vorgesehen sind, oder ihnen Geschenke zu überreichen, die auf die jeweiligen religiösen Feiertage bezogen sind, ist ebenfalls Kufr. Um als Muslim zu gelten, ist es nicht notwendig, dass sich die Triebseele (Nafs) völlig dem Glauben ergeben hat. Wenn jemand die Sachen, die Kufr bedeuten und die von seiner Triebseele in Richtung seines Herzens ausgeschickt werden, nicht äußert, wird dies als ein Zeichen der Glaubensstärke angesehen. Wenn jemand von Dingen Gebrauch macht, die den Kufr zur Folge haben, sollte er nicht als Kâfir bezeichnet werden. Wenn eine Tat oder ein Wort eines Muslims 99 Auslegungen für den Kufr erlauben und noch eine Auslegung für den Glauben, wird er nicht als Kâfir bezeichnet. Es ist notwendig, gute Mutmaßung (Husn az-Zann) über den Muslim zu wahren.

Bei Worten, die geäußert werden, um zur Schau zu stellen, dass man besonders schlau ist oder wissend oder besonders belesen und eloquent ist oder um seine Mitmenschen in Erstaunen zu versetzen oder sie zum Lachen zu bringen, zu erfreuen oder auch zu verspotten, besteht die Gefahr des Kufr Hukmî. Mit Äußerungen, die aus Zorn, Ärger und Aggression heraus getätigt werden, verhält es sich genauso. Daher sollte der Mensch stets bedenken, wohin seine Worte und Taten führen und was sie bedeuten. In allen Angelegenheiten sollte der Glaube bewahrt, gewahrt und geachtet werden. Keine der als Sünde eingestuften Sachen darf als unerheblich betrachtet werden. Wenn jemand eine kleine Sünde begeht und ihm dann gesagt wird, dass er sich mit Reue (Tawba) von dieser

---

[1] Siehe hierzu Seite 363 im **„Al-I'lâm bi-Qawâti'il-Islâm"** von Ibn Hadschar.

Sünde abwenden solle, und er entgegnet: „Ich habe doch nichts getan, was Reue erfordert!", oder: „Wozu denn Reue?", so bedeutet dies Kufr. Wenn ein Mädchen, das vermählt wurde, als es nicht rechtlich verantwortlich, also nicht mukallaf war, rechtlich verantwortlich wird und sich herausstellt, dass sie keine Ahnung vom Glauben und vom Islam hat und auf Nachfrage hin nicht erklären kann, was diese sind, wird der Ehebund (Nikâh) mit ihrem Ehemann nichtig. Denn für die Gültigkeit und das Bestehen des Ehebundes ist es erforderlich, Glauben (Iman) zu haben. Denn als sie nicht rechtlich verantwortlich war, war sie eine Gläubige (Mu'min), da sie ihren Eltern folgte, aber als rechtlich Verantwortliche unterliegt sie im Glauben nicht mehr ihren Eltern. Genauso gilt dies auch für Jungen. Wenn jemand einen Muslim tötet oder zu töten einen Befehl erteilt und ein anderer diese Taten lobt, indem er z.B. äußert, dass er diese Taten gut fände, so wird derjenige, der lobt, zum Kâfir. Es ist auch Kufr, im Falle von jemandem, der kein Todesurteil verdient, zu sagen: „Den müsste man umbringen." Einem Unterdrücker, der jemanden zu Unrecht verprügelt oder zu Unrecht tötet, recht zu geben und zu sagen, dieser jemand habe es so verdient, ist Kufr. Die Aussage: „Allah weiß, dass ich dich mehr liebe als mein eigenes Kind", als eine Lüge zu äußern, ist Kufr. Wenn jemand einem Muslim gegenüber, der einem Muslim von Rang und Amt nach seinem Niesen „Yarhamukallah" („Möge Allah Sich deiner erbarmen") sagt, behauptet, dies sei hochgestellten Leuten gegenüber nicht gestattet, bedeutet dies Kufr. Auch die täglichen fünf Gebete, das Fasten im Monat Ramadan oder die Zakat nicht als Pflicht zu akzeptieren und sie als unerheblich zu betrachten und deshalb ihre Verrichtung zu unterlassen, ist Kufr. Die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs aufzugeben, ist Kufr. Besitz und Geld, das an sich nicht harâm ist, aber durch zuzüglich auftretende Umstände harâm wird, wird **„Harâm li-ghayrihî"** (Harâm durch begleitende Umstände) genannt; so z.B. Besitz, der gestohlen oder durch verbotenen Erwerb angeeignet wird. Zu behaupten, diese seien halâl, ist kein Kufr. Aas, Schweinefleisch, Wein u.Ä., die an sich harâm sind, werden **„Harâm li-aynihî"** genannt. Zu behaupten, diese seien halâl, ist Kufr. Sünden, die ohne Zweifel als harâm bekannt sind, als halâl zu bezeichnen, ist Kufr. Den Gebetsruf (Adhan), Moscheen, die Bücher über Fiqh und Ähnliches, das im Islam geehrt wird, zu verspotten, ist Kufr. [Der Gebetsruf, der aus dem Radio oder Ähnlichem, aus Lautsprechern ertönt, ist kein gültiger Gebetsruf. Er ist ihm bloß ähnlich. Etwas Ähnliches ist nicht dasselbe wie die Sache an sich.]

Es ist Kufr, das Gebet zu verrichten, obwohl man weiß, dass man nicht im Zustand des Wudû (rituelle Gebetswaschung) ist, oder ein Gebet bewusst vor seiner Zeit zu verrichten oder sich beim Gebet wissentlich in eine andere Richtung zu wenden als die Kibla (Gebetsrichtung). Es ist kein Kufr, einen Muslim Kâfir zu nennen, um ihn zu beschimpfen. Wenn man dies aber tut und ihm dabei den Kufr wünscht, ist dies, wie oben aufgeführt, Kufr. Die Gebote von Allah, dem Erhabenen, werden **„Fard"** (Pl. Farâid) genannt. Was Er verboten hat, wird **„Harâm"** (Pl. Mahârim) genannt. Die Farâid und Mahârim werden **„Islam"** und **„Ahkâm al-islâmiyya"** (islamische Bestimmungen) genannt. Zu verrichten, was im Islam verboten ist, wird **„Sünde"** (persisch: Gunâh) genannt. Sünden zu begehen bedeutet jedoch kein Kufr. Wenn nicht ernst genommen wird, dass es eine Sünde ist, dann bedeutet es Kufr. Zu leugnen, dass die Verrichtung von Ibâdât und die In-Achtnahme vor Sünden notwendig sind, ist Kufr. Zu glauben, dass die gesammelten Steuern Besitz des Sultans seien, ist Kufr. Dass es dschâiz (zulässig) ist, zu sagen, dass ein Walî (Freund Allahs) am selben Tag, zur selben Stunde an verschiedenen Orten gesehen wird, berichtete der Sadrul-Islâm. Es ist in den Fiqh-Büchern erwähnt, dass eine Frau im Osten und ein Mann im Westen ein gemeinsames Kind haben können. Der große Gelehrte Umar an-Nasafî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet: „Es ist dschâiz, dass Allah, der Erhabene, für Seine Awliyâ (Pl. von Walî) Seinen Brauch, die Gesetze in Seiner Schöpfung aussetzend ihnen Wundertaten (Karâmât) gewährt." Diese Aussage stimmt. Ein Unwissender sollte nicht befragt werden, was der Glaube oder der Islam sei. Vielmehr sollten ihm die Antworten vorgesagt und er dann gefragt werden: „Ist es nicht so?" Auf diese Art sollten Jungen und Mädchen, die getraut werden, befragt werden, um sicher zu sein, dass sie Muslime sind. Trotz allem sollte niemand, der Worte äußert oder Taten verrichtet, die zum Kufr führen, als Kâfir bezeichnet werden und solange nicht eindeutig klar ist, dass er den Kufr beabsichtigt oder dass er die islamischen Bestimmungen nicht ernst nimmt, sollte schlechte Mutmaßung (Sû' az-Zann) über ihn gemieden werden.

Wenn der Muslim ungezwungen und aus eigenem Willen Worte äußert oder Taten verrichtet, die mit Übereinstimmung als Gründe für die Aufhebung des Glaubens gelten, wird er zum Kâfir. Dieser wird **„Murtadd"** (Abtrünniger) genannt. Die Ibâdât und die Belohnungen (Sawâb) eines Murtadd, die er vor seiner Abkehr vom Glauben hatte, werden damit nichtig. Wenn er den Glauben wieder annimmt und reich ist, muss er den Hadsch (Pil-

gerreise) wiederholen. Die Gebete, das Fasten und die Zakat braucht er nicht nachzuholen, jedoch das, was er vor seiner Abkehr bereits nachzuholen hatte. Denn, mit der Abkehr werden Sünden nicht ausgelöscht. Der Ehebund (Nikâh) eines Murtadd wird ungültig. Bevor er nicht wieder den Glauben annimmt und seinen Ehebund erneuert, würden alle Kinder, die gezeugt werden, unehelich sein. Was er schlachtet, gilt als Aas und darf nicht verzehrt werden. Nur durch das Sprechen der Schahâda (Glaubensbekenntnis) oder das Verrichten des Gebets wird er nicht wieder zum Muslim, solange er sich nicht mit Reue (Tawba) von dem abwendet, was seinen Glauben aufhob. Es wird auch als Reue akzeptiert, dass er leugnet, die Sache, die seinen Kufr erforderte, getan oder gesagt zu haben. Stirbt er, ohne diese Reue empfunden zu haben, wird er für immer im Höllenfeuer leiden. Daher sollte sich der Muslim vor dem Kufr sehr in Acht nehmen und wenig reden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Sprecht immer Gutes, Nützliches – oder schweigt!“** Der Muslim sollte ernst sein und kein Spaßvogel oder Spielkalb. Er sollte nichts tun, was dem Islam, den Gesetzen, der Vernunft und der Menschlichkeit zuwider ist. Er sollte Allah, den Erhabenen, stets darum bitten, dass Er ihn vor dem Kufr bewahrt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Nehmt euch vor dem Schirk in Acht! Der Schirk ist unmerklicher als die Schritte einer Ameise.“** Der Schirk, von dem in diesem ehrwürdigen Hadith die Rede ist, ist der Kufr. Als jemand fragte, wie jemand sich vor etwas so Verborgenem in Acht nehmen könne, hieß es als Antwort: **„Sprecht das Bittgebet (Duâ): ‚Allahumma innâ na'ûdhu bika an-nuschrika bika schay'an na'lamuhu wa nastaghfiruka limâ lâ na'lamuhu'!** (‚O Allah, wir suchen bei Dir Zuflucht davor, dass wir Dir bewusst etwas beigesellen, und wir bitten Dich um Vergebung für Beigesellung, die unbewusst geschieht.')**“** Dieses Bittgebet sollte morgens und abends oft gesprochen werden. Dass die Ungläubigen (Kâfirûn) für immer im Höllenfeuer leiden werden, nie in das Paradies eingehen werden, wurde mit Übereinstimmung überliefert. Die Strafe des Kâfirs ist ewiges Leid, da seine Absicht derart ist, dass wenn er für immer im Diesseits verbliebe, er auch für immer Kâfir sein wollte. Allah, der Erhabene, ist der Schöpfer und Eigentümer alles Existierenden. Es ist Sein Recht, dass Er über Sein Eigentum verfügt, wie Er will. Niemand hat das Recht, Ihn zu fragen, warum Er tut, was Er tut. Es ist kein Unrecht, dass der Eigentümer einer Sache darüber verfügt, wie er will. Allah, der Erhabene, verkündet im edlen Koran, dass Er nicht ungerecht ist, dass Er keinem Seiner Geschöpfe Un-

recht zufügt.

[Allah, der Erhabene, hat Seine **Asmâ al-husnâ** (schöne Namen). Diese Namen sind, wie Sein Wesen, urewig (anfangslos). Wir sehen, dass alles aus dem Nichts ins Existieren kommt und dass alles Existierende wieder vergeht. Es kann nicht sein, dass dieser Zustand schon immer so gewesen ist. Er ist ein Schöpfer, der sie aus dem Nichts hervorbringt und der selbst nicht vergeht. Dieser Schöpfer hat, um Seine Existenz mitzuteilen, Propheten geschickt und Bücher herabgesandt. Diese Propheten und Bücher sind wohlbekannt. Ihre Namen sind in den Bibliotheken auf der ganzen Welt verzeichnet. Das, was offensichtlich ist, kann nicht verleugnet werden. Die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu leugnen, wäre die Verleugnung von etwas, das offensichtlich ist. Die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Einzigkeit nicht zu bestätigen, ist so wie das Lesen von alltäglichen Geschehnissen in Büchern und diesen keinen Glauben zu schenken. Und das tut niemand, der vernünftig ist. Aufgrund von Namen wie **„al-Muntaqim“** („Der Rächer“; das bedeuetet, Er gibt den Menschen ihre verdiente Strafe) und **„Schadîd al-Iqâb“** („Der Strenge in der Konsequenz“), die sich unter den 99 Namen befinden, hat Er die sieben Stufen der Hölle (Dschahannam) erschaffen. Aufgrund von Namen wie **„ar-Rahmân“** („Der Barmherzige“), **„ar-Rahîm“** („Der Erbarmer“), **„al-Ghaffâr“** („Der Verzeihende“), **„al-Latîf“** („Der Wohltäter“) und **„ar-Raûf“** („Der Nachsichtige“) hat Er die acht Stufen des Paradieses (Dschanna) erschaffen. Er trennte die Gründe, die in die Hölle und in das Paradies führen würden, in der Urewigkeit (hiermit ist die Anfangslosigkeit gemeint; arabisch: Azal). Weil Er sehr barmherzig ist, hat Er diese Seinen Dienern mitgeteilt. Er warnte Seine Diener wieder und wieder: „Unterlasst das, was ein Grund für die Einkehr in die Hölle ist! Ihr Feuer ist gar heftig. Ihr vermögt es nicht auszuhalten!“ Er lud sie ein, im Diesseits und Jenseits zufrieden und glücklich zu leben, indem sie verrichten, was die unendlichen, unzähligen Gaben im Paradies einbringen wird [also, indem sie den Bestimmungen im Islam folgen]. Damit sie Gefallen an dieser Einladung finden und sie annehmen, hat Er den Menschen auch die Gabe des Verstandes, der Willenskraft und der Willensfreiheit beschert. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit für niemanden bestimmt, gewollt, dass er in die Hölle eingeht, dass er tut, was die Einkehr in das Höllenfeuer erfordert. Doch Er wusste in der Urewigkeit, wer in der Dunyâ den Weg in das Paradies und wer den Weg in die Hölle einschlagen würde. Sein Schicksal (Qadâ) und Seine Bestimmung (Qadar),

d.h. Sein Wissen, ist auch urewig. Dass Er ankündigte, dass Abû Lahab in die Hölle eingehen würde, ist nicht, weil Er dies in der Urewigkeit wollte, sondern weil Er in der Urewigkeit wusste, dass dieser sich für den Weg in die Hölle entscheiden würde.

Es ist sehr einfach, zum Glauben (Iman) zu gelangen. Es ist eine Pflicht für jeden Menschen, die exakte Ordnung in der Schöpfung und die Feinheiten darin zu bedenken. Die Ordnung und die Verflechtung zwischen allen Existierenden von den kleinsten Partikeln bis zur Sonne zeigt offenkundig, dass diese nicht von alleine und zufällig hervorgekommen sind, sondern dass sie von einem allwissenden und allmächtigen Wesen hervorgebracht wurden. Jemand, der vernünftig ist und in der Schule und auf Universitäten Astronomie, Naturwissenschaften und Medizin studierte, begreift sogleich, dass das Existierende einen Schöpfer hat und dass dieser über jeglichen Mangel erhaben ist, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Prophet ist und dass alles, was dieser kundtat, von Ihm übergeben wurde. Er bestätigt diesen Schöpfer sofort. Wenn er erfährt, dass die Ungläubigen (Kâfirûn), d.h. diejenigen, die als Ungläubige sterben, für immer in der Hölle bleiben und die Muslime für immer die paradiesischen Gaben genießen werden, wird er mit Freude Muslim werden. Der 1195 n. H. (1781 n. Chr.) in Si'rid verstorbene, edle Ibrâhîm Hakkı aus Erzurum schreibt in seinem Buch **„Ma'rifetnâme"** im neunten Kapitel auf türkisch: „Da die Naturwissenschaften und die Astronomie, die Maschinen und Fabriken Ergebnisse des Verstandes und der wiederholten Erfahrung sind, wurden sie mit der Zeit erneuert, es wurde gesehen, dass viele der alten Informationen nicht richtig waren. Doch das alte und das neue, das richtige und das überkommene Wissen der Naturwissenschaften zeigt, dass dieses Universum aus dem Nichts hervorgebracht wurde, dass es notwendig ist, an die Existenz eines allwissenden und allmächtigen Schöpfers zu glauben." Wer über den guten Charakter von Muhammad, Friede sei mit ihm, und über seine Wunder (Mu'dschizât) liest, versteht, dass er ein Prophet ist. Siehe auch den 46. Brief aus dem 1. Band des **„Maktûbât"** von Imâm ar-Rabbânî!]

Es ist leicht, täglich einmal das Gebet zu verrichten. Täglich fünfmal zu beten ist fordernd und führt bei vielen zu Überdruss. Jedoch – ist es vereinbar mit der Vernunft, dass Allah, dessen Barmherzigkeit unermesslich ist, nicht das Leichte befiehlt, sondern das Schwere? [Die sehr schöne Antwort einer Engländerin, die den Islam annahm, auf diese Frage steht in unserem Buch **„Glaube und Islam"** auf Seite 280.]

2. UNWISSENHEIT

Die zweite der Krankheiten des Herzens ist Unwissenheit (Dschahâla). Die Arten der Unwissenheit und ihre Schäden wurden im vorangegangenen Paragraphen dargelegt.

3. GIER NACH GÜTERN UND STATUS

Die dritte der Krankheiten des Herzens, d.h. der schlechten Charakterzüge, ist die Gier nach Gütern und Status. Die unten folgenden sinngemäßen Hadithe werfen Licht auf die Diagnose und Heilung dieser **„Hubb ar-Riyâsa“** genannten Krankheit:

1. **„Der Schaden, den die Gier nach Gütern und Ruhm anrichtet, ist größer als der Schaden, den zwei hungrige Wölfe anrichten, die in eine Schafherde einfallen.“**

2. **„Zu seinem Schaden reicht es dem Menschen, wenn in religiösen und weltlichen Angelegenheiten mit dem Finger auf ihn gezeigt wird.“** Das bedeutet, dass wenn jemand in religiösen und weltlichen Angelegenheiten zu Ruhm gekommen ist, dies für seinen Glauben und seine weltlichen Angelegenheiten sehr schädlich ist.

3. **„Das Verlangen nach Lob macht den Menschen blind und taub. Er sieht seine Fehler und Mängel nicht mehr. Er vernimmt wahre Worte und guten Rat (Nasîha), der ihm gegeben wird, nicht mehr.“**

Die Gier nach Status und Ruhm hat drei Ursachen: Die erste Ursache ist, die Wünsche der Triebseele erfüllen zu wollen. Die Triebseele aber begehrt, dass ihre Wünsche auf eine Art und Weise, die harâm ist, erfüllt werden.

Die zweite Ursache ist der Wunsch nach Status. Wenn jemand für sich Status wünscht, um seine eigenen Rechte und die Rechte anderer vor dem Zugriff der Ungerechten zu schützen oder um Taten verrichten zu können, die mustahabb sind, wie z.B. Sadaqa zu geben, wohltätige Werke und gute Taten zu verrichten oder um Sachen, die mubâh sind, zu tun, wie z.B. gut zu essen, gut zu wohnen, Kinder zu haben, zufrieden und glücklich zu leben oder um Dinge, die den Ibâdât im Wege stehen, aus dem Weg zu räumen oder dem Islam und den Muslimen zu dienen, und er bei der Erlangung dieses Status nichts tut, was im Islam verboten ist, wie in Zurschaustellung (Riyâ) zu verfallen oder Wahrheit und Lüge zu vermischen, und dabei nicht die Wâdschibât und die Sunan unterlässt, so ist dieses Streben nach Status dschâiz, sogar mustahabb.

Denn die Mittel, die dazu führen, dass Sachen, die dschâiz oder notwendig sind, erreicht werden, sind wiederum selbst dschâiz oder notwendig. Wenn Allah, der Erhabene, im edlen Koran gute Menschen beschreibt, spricht Er davon, dass diese auch „Imame der Muslime" zu sein wünschen. Sulaymân, Friede sei mit ihm, bat: „O mein Herr! Beschere mir ein Reich, wie niemandem nach mir!", und wünschte sich, Herrscher und Emir zu sein. Die Überlieferungen aus den früheren Religionen, die nicht abgelehnt wurden, werden auch in unserer Religion geachtet. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Einen Tag lang gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit zu herrschen, ist mir lieber als ein Jahr lang ununterbrochener Dschihad."** Und in einem anderen sinngemäß: **„Eine Stunde gerechte Herrschaft ist besser als sechzig Jahre Nâfila-Ibâda."** Es ist jedoch nicht dschâiz, Status zu erlangen, indem man der Zurschaustellung verfällt, Wahrheit und Lüge vermischt, selbst wenn dies mit guter Absicht geschieht. Denn es ist nicht dschâiz, Mahârim oder Makrûhât selbst mit einer guten Absicht auszuführen. Das Verrichten mancher Mahârim mit guter Absicht ist sogar eine größere Sünde. Die gute Absicht nützt beim Gehorsam und bei den Ibâdât. Eine Tat, die mubâh oder sogar fard ist, kann durch die Absicht auch zu einer Sünde werden. Auch hieraus wird verständlich, dass das Wort derer, die Sünden begehen: „Schau du auf mein Herz! Mein Herz ist rein. Allah schaut auf die Herzen!", falsch, sogar schädlich ist.

Die dritte Ursache für den Wunsch nach Status ist, der Triebseele Vergnügen zu bereiten. Die Triebseele findet Gefallen an Status, so wie sie Gefallen an Gütern findet. Obwohl es nicht harâm ist, die Triebseele dem zuzuführen, an dem sie Gefallen findet, solange diese nichts enthalten, was mit dem Islam unvereinbar ist, ist dies doch ein Zeichen für wenig Gottesfurcht (Taqwâ) und Eifer (Himma). Es muss in so einem Fall gefürchtet werden, dass jemand, nachdem er den gewünschten Status erlangt hat, in Zurschaustellung (Riyâ) verfällt oder Abstriche von der eigenen Religion (Mudâhana) macht, um die Menschen für sich zu gewinnen. Es mögen sogar solche gefährlichen Zustände aufkommen wie Heuchelei (Nifâq) oder die Vermischung von Wahrheit und Lüge oder die Betrügerei und das Lügen. Das, worin Harâm und Halâl vermischt ist, muss unterlassen werden. Auch, wenn diese dritte Art des Wunsches nach Status nicht harâm ist, ist sie doch nicht gut und deshalb muss das Heilmittel dagegen gekannt und angewandt werden. Zuerst sollte bedacht werden, dass ein Status nur vorübergehend ist, und seine Schäden und Gefahren sollten eben-

falls bedacht werden. Um sich vor Ruhm und der Gefahr der Hochmut (Kibr) durch entgegengebrachten Respekt zu schützen, sollten Taten verrichtet werden, die im Islam mubâh, dschâiz sind, die von den Menschen aber geringgeschätzt werden. Einmal ging ein Emir einen Zâhid (jemand, der nicht weltverfallen ist) besuchen. Als der Zâhid absah, dass der Emir mit seinem Gefolge ihm nah sein wollte, richtete er ein Festessen aus. Beim Essen schnappte er sich die größten Bissen und verschlang diese gierig. Als der Emir dies sah, missfiel ihm der Zâhid und er ging fort. Darauf sprach der Zâhid: „Alhamdulillah! Mein Herr hat mich errettet.“ Das wirksamste Heilmittel, um den Wunsch nach Status zu heilen, ist der Abstand zu den Menschen. Außer für die notwendigen religiösen und weltlichen Aufgaben sollte gemieden werden, unter Menschen zu gehen. Dieses Heilmittel wird im ehrwürdigen Hadith empfohlen.

4. FURCHT VOR TADEL

Die vierte der Krankheiten des Herzens ist es, wegen der Lästereien der Menschen, ihres Gespötts und ihres Tadels betrübt zu sein. Der dritte der Gründe für den Kufr Dschuhûdî ist die Scham vor Menschen und die Furcht davor, dass sie über einen lästern oder einen tadeln könnten. Dies ist der Grund für den Kufr von Abû Tâlib. Abû Tâlib ist der Vater des edlen Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er ist der Onkel des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Er wusste, dass der Gesandte Allahs ein Prophet war. Er nahm aber den Glauben nicht an, aus Furcht, die Menschen würden über ihn lästern und weil er dachte, sie würden ihn dafür tadeln. Als Abû Tâlib im Sterben lag, kam der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu ihm und sprach sinngemäß: **„O mein Onkel! Sage: ‚Lâ ilâha illallah‘, damit ich für dich Fürsprache (Schafâ’a) einlegen kann!“** Seine Antwort war: „O Sohn meines Bruders, ich weiß wohl, dass du die Wahrheit sprichst. Doch ich möchte nicht, dass man mir nachsagt, ich hätte den Glauben aus Todesangst angenommen.“ Im Tafsir von Baydâwî wird berichtet, dass der 56. Vers der Sure „al-Qasas“, in der Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Es liegt nicht in deiner Hand, diejenigen rechtzuleiten, die du liebst“**, anlässlich dieser Begebenheit herabgesandt wurde. Nach einer Überlieferung kamen die Angesehenen aus den Quraisch zu Abû Tâlib und sagten: „Du bist unser Emir und dein Wort ist uns Befehl. Doch wir fürchten, dass nach deinem Tod die

Feindschaft mit Muhammad, Friede sei mit ihm, andauern wird. Sprich zu ihm! Er soll unseren Glauben nicht verspotten!“ Abû Tâlib rief den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu sich und berichtete, was ihm gesagt wurde. Als ihm klar wurde, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, keinen Kompromiss mit ihnen eingehen würde, sprach er Worte, aus denen verstanden werden konnte, dass er ein Muslim werden würde. Als er diese Worte vernahm, bat er seinen Onkel, den Glauben anzunehmen. Dieser sprach: „Würde ich nicht ihr Gerede fürchten, würde ich den Glauben annehmen und dich erfreuen.“ In seinen letzten Atemzügen sprach er etwas. Um ihn hören zu können, näherte sich ihm Abdullah ibn Abbâs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und sprach anschließend: „Er teilt mit, dass er den Glauben angenommen hat.“ Es ist jedoch zweifelhaft, ob Abû Tâlib den Glauben angenommen hat. Gemäß den Gelehrten der Ahlus-Sunna hat er den Glauben nicht angenommen. Imâm al-A’zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Abû Tâlib starb als Kâfir.“ Der edle Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sagte: „Dein Onkel, der Irrende, ist nun verstorben.“ Darauf sagte er sinngemäß: **„Wasche ihn, wickle ihn ins Leichentuch und beerdige ihn! Wir wollen für ihn Bittgebete sprechen, bis wir davon abgehalten werden.“** Er ging einige Tage nicht aus dem Haus und sprach viele Bittgebete für ihn. Als einige seiner edlen Gefährten dies vernahmen, begannen sie, für ihre Verwandten, die als Ungläubige (Kâfirûn) verstorben waren, Bittgebete zu sprechen. Daraufhin wurde der Vers 114 der Sure „at-Tawba“ herabgesandt, in dem es sinngemäß heißt: **„Der Prophet und diejenigen, die Glauben haben, sollten nicht um Vergebung für die Muschrikûn bitten, selbst wenn diese ihre Verwandten sind.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Von allen Ungläubigen wird am Tag der Auferstehung das Leid von Abû Tâlib am mildesten sein. Er wird Schuhe aus Feuer an seinen Füßen tragen und durch deren Hitze wird sein Gehirn kochen.“**

Als Heilmittel gegen die Furcht vor Lästereien und dem Tadel der Menschen sollte folgendermaßen gedacht werden: „Wenn sie in ihrem Tadel recht haben, so tun sie mir meine Fehler kund. Ich habe mich dazu entschieden, diese nicht erneut zu begehen“, und der Mensch sollte sich damit über solche Lästereien freuen und denen, die lästern, dankbar sein. Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde mitgeteilt, dass jemand in seiner Ab-

wesenheit über ihn lästerte. Er schickte dieser Person einen Teller mit einer Süßspeise und die Botschaft: „Ich habe vernommen, dass du mir die Belohnungen für deine guten Taten schenkst. Im Gegenzug schicke ich dir diese Süßspeise." Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde berichtet, dass jemand in seiner Abwesenheit über ihn lästerte. Dieser schickte ihm einen Beutel mit Gold und sagte: „Wenn er die Belohnungen, die er uns überschreibt, vermehrt, werden wir unsere Gegengabe entsprechend vermehren." Wenn die Lästereien Lüge und Verleumdung sind, dann schaden sie dem, der diese äußert. Dann sollte sich der Mensch erinnern: „Seine Belohnungen werden mir zugeschrieben. Meine Sünden werden ihm aufgeladen." Verleumdung und Namîma sind schlimmer als üble Nachrede (Ghîba). Mit Namîma ist die Weitergabe von Gerede unter Muslimen gemeint. [Siehe den 123. Brief aus dem 2. Band des **„Maktûbât al-Ma'sûmiyya"**!]

5. GEFALLEN AN LOB

Die fünfte der Krankheiten des Herzens ist das Gefallen daran, gelobt und gepriesen zu werden. Der Grund dafür ist, dass jemand selbstgefällig ist, sich für überlegen und für gut hält. Gelobt zu werden gefällt einer solchen Person. Sie sollte darüber nachdenken, dass das Gelobtwerden keine Überlegenheit und keine gute Sache ist und wenn doch, dass es nur vorübergehend ist. Wenn über die Krankheit des Hochmutes (Kibr) berichtet wird, wird dieser Punkt ausführlich behandelt werden.

6. BID'A IM GLAUBEN

Bid'a im Glauben, in der Aqîda, bedeutet falsche, abweichende Glaubensweise, Irrlehre. Das bedeutet, dass der Glaube (Iman) fehlerhaft und abwegig ist. Die meisten Muslime haben sich mit dieser Krankheit angesteckt. Über Dinge zu spekulieren, die nicht mit den Sinnesorganen begriffen werden können oder die nicht durch Berechnungen verstanden werden können und an Sachen zu glauben, wo der Verstand irrt, führt die Menschen zu dieser Krankheit. Es ist für jeden Muslim notwendig, dass er einem der beiden Imame in der Aqîda, also der Schule (Madhhab) von Imâm al-Mâturîdî oder der Schule von Imâm al-Asch'arî folgt. Einem dieser beiden Imame zu folgen, bewahrt den Menschen vor dieser Krankheit. Denn die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, folgten in dem, was den Verstand über-

steigt, dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen und widmeten ihre denkerische Kraft dem Studium der Bedeutungen und dem Verständnis dieser beiden Quellen. Sie hielten in ihren Büchern diese Bedeutungen fest, die sie von den edlen Gefährten lernten und die diese wiederum vom Gesandten Allahs gelernt hatten.

[Wer an etwas, das im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen offensichtlich dargelegt wird, nicht glaubt oder daran zweifelt, wird zum **Kâfir** [Ungläubiger, Feind Allahs]. Gebote, die nicht offensichtlich dargelegt wurden, die also nicht eindeutig sind, falsch zu interpretieren, ist eine **Bid'a**. Diejenigen, die den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch auslegen, werden **„Ahl al-Bid'a“** (Irrgänger) genannt. Wer seine Interpretationen und seine Gedanken edler Koran oder ehrwürdiger Hadith nennt, ist ein **„Zindîq“** (Ketzer). Wer an seine Fehlinterpretationen glaubt, ist einer unter den Ahl al-Bid'a und wird „Irrgänger“ genannt. Wenn jemand sagt: „So etwas [was im edlen Koran oder den ehrwürdigen Hadithen erwähnt wird,] kann ja nicht sein, das ist für meinen Verstand unannehmbar“, wird er zum Kâfir. Wenn jemand etwas, das harâm ist, als mubâh bezeichnet und sich dabei auf einen Vers des edlen Korans oder einen ehrwürdigen Hadith beruft, wird er kein Kâfir, sondern ein Irrgänger. Es ist Bid'a, zu behaupten, dass es ungerecht war, dass Abû Bakr und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, zu Kalifen erwählt wurden. Zu behaupten, sie hätten kein Recht auf das Kalifat gehabt, ist Kufr. Muhammad Schihristânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Buch **„Al-Milal wan-Nihal“**: „Die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule folgen in der Aqîda dem edlen Abû Mansûr al-Mâturîdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Denn der edle Abû Mansûr folgte in den Usûl und Furû' der Rechtsschule von Imâm Abû Hanîfa.“ **„Usûl“** bedeutet Aqîda. **„Furû'“** bedeutet Ahkâm al-islâmiyya (islamische Bestimmungen). Die Gelehrten der malikitischen, schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule folgen in der Aqîda dem edlen Abul-Hasan al-Asch'arî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Der edle Abul-Hasan al-Asch'arî folgte der schafiitischen Rechtsschule. Abdulwahhâb Tâdschuddîn as-Subkî, der Sohn des schafiitischen Gelehrten Abul-Hasan Alî as-Subkî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagte: „Ich habe die Bücher der hanefitischen Gelehrten studiert und festgestellt, dass sie sich in dreizehn Punkten von der schafiitischen Aqîda unterscheiden. Doch diese Verschiedenheit bringt sie nicht vom rechten Weg ab. In den grundlegenden Dingen unterscheiden sie

sich nicht. Beide sind auf dem rechten Weg.“ Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet in seinem Buch **„Barîqa“** auf Seite 317, dass die Unterschiede zwischen der Schule von al-Mâturîdî und der Schule von al-Asch’arî, alle noch so geringen Unterschiede mitgezählt, insgesamt 73 an der Zahl sind. Dass die Irrgänger auf jeden Fall in die Hölle eingehen werden, ist in den Büchern **„Hadîqa“** und **„Barîqa“** ausführlich dargelegt.]

7. DAS BEFOLGEN DER WÜNSCHE DER TRIEBSEELE

Die siebte der Krankheiten des Herzens, d.h. der schlechten Charakterzüge, ist das Befolgen der **„Hawâ“** genannten Wünsche der Triebseele (Nafs), ihrer Begierden und ihrer Gelüste. Dass dies schlecht ist, wird in den Versen des edlen Korans ausdrücklich erklärt. Darüber, dass die Wünsche der Triebseele den Menschen vom Weg Allahs abbringen, wird im edlen Koran berichtet. Denn die Triebseele versucht immerzu, Allah, den Erhabenen, zu verleugnen, Ihm zu trotzen und sich gegen Ihn aufzulehnen. In all seinen Angelegenheiten den Wünschen der Triebseele Folge zu leisten bedeutet, die Triebseele zu vergöttern. Wer seiner Triebseele folgt, treibt in den Kufr oder wird zu einem der Ahl al-Bid’a oder zu einem Fâsiq (Sünder; jemand, der die Mahârim missachtet). Abû Bakr at-Tamistânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte; „Die Errettung davor, der Triebseele zu folgen, ist die größte aller Gaben im Diesseits. Denn die Triebseele ist der größte aller Schleier zwischen Allah, dem Erhabenen, und Seinem Diener.“ Sahl ibn Abdullah at-Tustarî [283 n. H. in Basra] sagte: „Die wertvollste aller Ibâdât ist, der Triebseele nicht zu folgen.“ Islâm ibn Yûsuf al-Balchî überreichte Khâtam al-Asâm [237 n. H.] ein Geschenk und als Khâtam das Geschenk annahm, wurde er gefragt, ob die Annahme des Geschenkes nicht die Befolgung eines Wunsches der Triebseele sei. Er antwortete: „Durch die Annahme des Geschenkes habe ich mich erniedrigt und ihn erhöht. Hätte ich es abgelehnt, hätte ich mich erhöht und ihn erniedrigt und dies hätte meiner Triebseele gefallen.“ Zum Ende eines längeren ehrwürdigen Hadith sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß: **„Die Sachen, die den Menschen ins Verderben zerren, sind drei: Geiz, den Wünschen der Triebseele zu folgen und Selbstgefälligkeit (Udschb).“** Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Der größte Schleier, der verhindert, dass der Beistand Allahs, des Erhabenen,

dem Menschen zukommt, ist Selbstgefälligkeit.“ Das bedeutet, seine Fehler nicht wahrzunehmen und an seinen Ibâdât Gefallen zu finden. Îsâ, Friede sei mit ihm, sagte: „O ihr Apostel! Der Wind blies so manches Licht aus. Und die Selbstgefälligkeit löschte so manche Ibâda, so manche Belohnung für sie aus.“

In einem ehrwürdigen Hadith wird sinngemäß überliefert: **„Ich fürchte für meine Gemeinschaft (Umma) sehr, dass sie zwei schlechten Charakterzügen verfällt. Diese sind, dass man der Triebseele folgt und dass man das Verbotene verrichtet, indem man den Tod vergisst.“** Der Triebseele zu folgen verhindert die Befolgung des Islam. Das Vergessen des Todes führt dazu, der Triebseele zu folgen.

In einem weiteren ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Das Zeichen für Verstand ist, die Triebseele zu bezwingen und sie zu beherrschen und die Vorbereitung dessen, was nach dem Tode notwendig sein wird. Das Zeichen für Torheit ist, der Triebseele zu folgen und dann von Allah Vergebung und Barmherzigkeit zu erwarten.“** Es ist Torheit, der Triebseele zu folgen und dann, ohne Tawba (Reue) und ohne Istighfâr (Bitte um Vergebung) zu machen, Vergebung und das Paradies zu erwarten. Erwartungen zu haben, ohne sich an die sie veranlassenden Ursachen zu klammern, wird **„Tamannî“** (Wunschdenken) genannt. Sich an diese Gründe zu halten und dann Erwartungen zu haben, wird **„Radschâ“** (Hoffnung) genannt. Tamannî verleitet den Menschen zur Faulheit, Radschâ zur Geschäftigkeit. Die Sachen, an denen die Triebseele Gefallen findet, werden **„Hawâ“** (Wünsche) genannt. Die Triebseele ist ihrer Beschaffenheit gemäß so, dass sie Gefallen am Schlechten, dem Schädlichen hat und diese wünscht. Das Verspaar: „Hüte dich vor deiner Triebseele immerzu, traue ihr nie, ein ärgerer Feind als siebzig Schaitane ist sie“, ist demnach auch so treffend gesagt. Die Schäden, die dadurch entstehen, dass die Triebseele den Menschen zu Mahârim und zu Makrûhât verleitet, sind offensichtlich. Ihre Wünsche sind stets tierische Begierden. Diese wiederum sind Bedürfnisse im Diesseits. So sehr, wie der Mensch versucht, diese Bedürfnisse zu stillen, so sehr vernachlässigt er die Vorbereitung seiner jenseitigen Bedürfnisse. Es ist auch wichtig zu wissen, dass die Triebseele nie durch die Mubâhât gesättigt werden kann. Je mehr Mubâhât sie erhält, umso mehr wünscht sie sich. Sie wird dennoch nicht satt und treibt den Menschen zu Mahârim. Davon abgesehen führt das übermäßige Konsumieren von Mubâhât auch zu Beschwerden, Sorgen und Krankheiten. So ein Mensch denkt immerzu an seinen Magen und sein

Vergnügen. Er wird geizig und kleinlich und würdelos.

[Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Der Ursprung alles Existierenden ist ,'Adam', das Nichts, das Nichtsein, die Nichtexistenz. Als alles nicht existierte, wusste Allah, der Erhabene, um sie alle in ihrer Nichtexistenz. Diesen Nichtexistierenden in Seinem Wissen ließ Er von Seinen eigenen Eigenschaften widerspiegeln, reflektieren. So entstanden die Ursprünge für die Existierenden. Diese Ursprünge in Seinem Wissen entbarg Er. Die Existierenden entstanden. Dies ist so, wie der Apfelkern der Ursprung des Apfelbaums ist. Um das Wesen des Menschen zu verstehen, können wir uns die Reflektion von etwas in einem Spiegel vorstellen. Das Bild, das im Spiegel entsteht, ist die Reflexion der Strahlungen, die von diesem etwas ausgehen. Der Spiegel ist wie das Nichts. Das Herz (Qalb) und die Seele (Rûh) des Menschen gleichen diesen Strahlungen. Der Spiegel gleicht dem Körper des Menschen, der Glanz des Spiegels gleicht der Triebseele (Nafs). Das bedeutet, der Ursprung der Triebseele ist die Nichtexistenz. Sie hat nichts mit dem Herz und der Seele gemein." Wer der Triebseele folgt, wird stets die Grenzen des Islam überschreiten. Da die Tiere keinen Verstand und keine Triebseele haben, machen sie von dem, was sie bedürfen, Gebrauch, wo sie es antreffen. Sie halten sich nur von dem fern, was ihrem Leib schadet und was sie verletzen würde. Im Islam wird nichts von den Sachen, die notwendig sind, um in Zufriedenheit und Glück zu leben, und auch nichts von den weltlichen Freuden, die nützlich sind, verboten. Es wird nur angeordnet, bei der Erlangung und beim Gebrauch dieser Sachen dem Verstand und dem Islam zu folgen. Im Islam ist erwünscht, dass Menschen sowohl im Diesseits als auch im Jenseits zufrieden und glücklich sind. Daher wird angeordnet, dem Verstand zu folgen, und verboten, der Triebseele zu folgen. Wäre der Verstand nicht erschaffen worden, würde der Mensch immer nur seiner Triebseele folgen und in vielerlei Unheil geraten. Wäre die Triebseele nicht erschaffen worden, würde ihm etwas fehlen, das er braucht, um die Notwendigkeiten zur Lebensführung, zur Fortpflanzung und für ein zivilisiertes Leben zu besorgen, und ihm würde die Belohnung des Dschihad gegen die Triebseele entgehen. Der Weg, überlegener sein zu können als die Engel, wäre dann verschlossen geblieben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wüssten die Tiere über das Jenseits, was ihr darüber wisst, würdet ihr kein Fleisch mehr zum Verzehr finden!"** Damit ist gemeint, die Tiere würden aus Furcht vor dem Leid im Jenseits nicht mehr zu essen und zu trinken vermögen und

sie würden bis auf die Knochen abmagern. Besäßen die Menschen keine Triebseele, würden sie wie diese Tiere vor Furcht nicht essen, nicht trinken und nicht leben können. Dass Menschen fortleben können, beruht auf dieser Vergessenheit, Unachtsamkeit (Ghafla) der Triebseele und ihrer Sucht nach den weltlichen Freuden. Die Triebseele gleicht einem scharfen zweischneidigen Messer. Sie gleicht auch einer Medizin aus einer giftigen Substanz. Wer sie gemäß den Anweisungen des Arztes verwendet, erzielt einen Nutzen aus ihr. Wer sie übermäßig einnimmt, geht zugrunde. Im Islam wird nicht die Zerstörung, die Vernichtung der Triebseele angestrebt, sondern ihre Erziehung und, von ihr Nutzen zu ziehen.]

Um zu verhindern, dass die Triebseele die Grenzen des Islam überschreitet, gibt es zwei Arten des Dschihad gegen sie: Die erste ist, ihr nicht zu folgen, ihre Wünsche nicht zu erfüllen. Diese wird **„Riyâda“** genannt. Die Riyâda wird durch Wara’ (Achtsamkeit) und Taqwâ (Gottesfurcht) aufrechterhalten. **„Taqwâ“** bedeutet, von Mahârim fernzubleiben. **„Wara’“** bedeutet, neben Abstand von Mahârim auch vom Gebrauch der Mubâhât über den Bedarf hinaus Abstand zu nehmen. Die zweite Art des Dschihad gegen die Triebseele ist, zu tun, was ihr missfällt. Dies wird **„Mudschâhada“** genannt. Alle Ibâdât sind Mudschâhada. Diese beiden Arten des Dschihad erziehen die Triebseele, lassen den Menschen reifen. Sie stärken die Seele. Sie führen auf den Weg der Siddîqûn (Getreue), der Schuhadâ (Gefallene auf dem Weg Allahs) und der Sâlihûn (Rechtschaffene). Allah, der Erhabene, bedarf des Gehorsams und der Ibâdât Seiner Diener nicht. Ihre Sünden fügen Ihm keinerlei Schaden zu. Er gebietet diese, um die Triebseele Seiner Diener zu erziehen, damit sie Dschihad gegen ihre Triebseele führen.

Wenn der Mensch keine Triebseele hätte, würde ihm das Menschsein abhandenkommen und sich für ihn das Engelsein ergeben. Doch der Körper hat vielfältige Bedürfnisse. Essen, Trinken, Schlafen, Ruhen – so, wie der Ritter ein Reittier braucht, braucht der Mensch seinen Körper. So, wie ein Reittier gehegt werden muss, so muss der Körper gepflegt werden. Die Ibâdât werden mit dem Körper verrichtet. Als berichtet wurde, dass jemand in den Nächten nie schlief und sie mit Gebeten verbrachte, war die Antwort darauf sinngemäß: **„Die wertvollste Ibâda ist diejenige, die, selbst wenn wenig, fortdauernd ist.“** Im fortdauernden Verrichten der Ibâda geschieht die Gewöhnung an die Gehörigkeit, an das Dienersein.

Das bewusste, absichtliche Befolgen des Islam wird **„Ibâda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (islamische Bestimmungen) oder **„Ahkâm al-ilâhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die Gebote werden **„Fard“** (Pl. Farâid), die Verbote **„Harâm“** (Pl. Mahârim) genannt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Verrichtet die Ibâdât im Maße eurer Ausdauer. Die Ibâda, die mit Freude verrichtet wird, ist sehr wertvoll.“** Wenn der Körper ausgeruht ist, werden die Ibâdât mit Freude verrichtet. Werden sie jedoch verrichtet, während der Körper und der Geist erschöpft sind, stellt sich Überdruss und Lustlosigkeit ein. Um die Erschöpfung zu lindern, sollte gelegentlich mit Sachen, die mubâh sind, der Körper gestärkt werden. Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Wenn viel Ibâda verrichtet wird, ermüdet der Körper und mag sich nicht mehr rühren. Dann sollte mit etwas Schlaf oder dem Lesen der Lebensgeschichten von rechtschaffenen, frommen Muslimen oder anderen Beschäftigungen, die mubâh sind, der Körper gestärkt werden. Das ist besser als Ibâda mit Überdruss zu verrichten.“ Der Sinn der Ibâda ist einerseits, die Triebseele durch Mudschâhada zu erziehen und andererseits, dem Herzen Freude zu verschaffen, das Herz an Allah zu binden. Es heißt sinngemäß: **„Das Gebet verhindert, dass der Mensch Ungehöriges und Schlechtes tut.“** Derart ist das Gebet, das mit Freude verrichtet wird. Damit diese Freude entsteht, ist es notwendig, die Wünsche der Triebseele an Mubâhât im Maße des Bedarfs zu erfüllen. So zu handeln bedeutet, dem Islam zu folgen. Mubâhât, die der Ibâda dienlich sind, werden selbst zur Ibâda. Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Der Schlaf des Gelehrten ist besser als die Ibâda des Unwissenden“**, bezeugt unsere Worte. Es ist makrûh, Tarâwîh-Gebete zu verrichten, während man schläfrig ist. Wenn dieser schläfrige Zustand vergangen ist, sollte man sie mit Freude verrichten. In das Gebet, das im schläfrigen Zustand verrichtet wird, schleichen sich Nachlässigkeit und Unachtsamkeit (Ghafla) ein.

[Das oben dargelegte sollte nicht falsch verstanden werden. Wenn sich Müdigkeit und Überdruss einstellen, werden die Ibâdât verschoben, aber nicht unterlassen. Es ist eine große Sünde, die Farâid ohne Entschuldigung (Udhr) zu unterlassen. In dem Falle würde es fard werden, sie nachzuholen. Genauso wird es wâdschib, die Wâdschibât nachzuholen. Wer die Sunan unterlässt, beraubt sich deren Belohnung. Wer sie gewohnheitsmäßig unterlässt, beraubt sich der Fürsprache (Schafâ’a), die es für diese Su-

nan gibt. Müdigkeit, Erschöpfung und Lustlosigkeit sind keine Entschuldigungen, um die Farâid über ihre Zeiten hinaus zu verschieben. Es ist unmöglich, dass sich der Mensch der Sünde eines solchen Aufschubs entledigt und dem Leid, das dafür notwendig wird, entgeht. Dass die Geringschätzung der Ahkâm al-islâmiyya, d.h. der Farâid und Mahârim, Kufr ist, wird in den Büchern über die Aqîda dargelegt. Die Feinde des Islam versuchen, junge Menschen in diesem Punkt zu täuschen und den Islam von innen zu schädigen. Um sich nicht von diesen täuschen zu lassen, gibt es keinen anderen Weg, als die Fiqh- und Ilmihâl-Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu lesen und die Farâid und Mahârim zu lernen.]

8. GLAUBE DURCH NACHAHMUNG

Die achte der Krankheiten des Herzens ist das Nachahmen (Taqlîd) von Leuten, die man nicht kennt. Es ist nicht dschâiz, sich von Lob, den ein Mensch, seine Worte und Bücher erhalten, und von glanzvoller, feuriger Propaganda täuschen zu lassen und diesem Menschen zu folgen, wenn nicht klar ist, ob er ein Gelehrter der Ahlus-Sunna ist. Ihm im Glauben, in Worten und in den Ibâdât zu folgen, ohne nachzuforschen, wer er ist, ohne Auskunft über ihn bei vertrauenswürdigen Leuten einzuholen, stürzt den Menschen ins Unheil. Um Muslim zu werden, d.h. die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Einzigkeit, Seine Allmacht, Seine Eigenschaften zu verstehen, ist das Nachahmen einer Person ohnehin nicht notwendig. Jemand, der vernünftig ist und die Naturwissenschaften gut studiert, versteht allein durch Nachdenken, dass Allah existiert, und gelangt so zum Glauben. Das Werk zu betrachten und die Existenz dessen Machers nicht zu erkennen, ist Torheit. Im Islam wird geboten, dass jeder Mensch auf diese Weise nachdenkt und zum Glauben gelangt. Die rechtschaffenen Vorgänger (Salaf as-sâlihûn) haben dieses Gebot einstimmig mitgeteilt. Auch wenn nach 400 n. H. einige irregegangene Gruppen behauptet haben, dass Nazar [denkerisches Erschließen] und Istidlâl [das Erkennen des Machers anhand des Werkes] nicht nötig seien, haben ihre Worte keinerlei Wert. Denn die Uneinigkeit der Nachfolgenden hebt die Übereinstimmung (Idschma) der Vorgänger nicht auf. Obwohl der Glaube von jemandem, der darin seine Eltern, seine Lehrer durch Nachahmung befolgt und sich so den korrekten Glauben aneignet, gültig ist, begeht er doch Sünde dadurch, dass er Nazar und Istidlâl unterlässt, d.h. nicht das Minimum an Naturwissenschaften erlernt und die Existenz Allahs, des Erhabe-

nen, nicht bedenkt. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass jemand, der das Minimum an Naturwissenschaften nicht studiert hat, aber durch das Lernen von seinen Eltern und aus Büchern zum Glauben gelangt ist, durch Nachdenken den Glauben angenommen hat und seinen Verstand gebrauchend geglaubt hat, als jemand gilt, der Istidlâl nicht unterlassen hat.

Es muss ein Gelehrter ausgewählt werden, der in den Handlungen und den Ibâdât zum Rang eines Mudschtahid aufgestiegen ist, und dieser muss in allen Angelegenheiten nachgeahmt werden. Es wird also einem der Gelehrten der vier Rechtsschulen gefolgt. Wenn solch ein wahrhafter Gelehrter der Ahlus-Sunna nicht gefunden werden kann, befolgt man ihre Bücher. **„Idschtihad“** bedeutet, Angelegenheiten, die in den Quellentexten (Nusûs) nicht eindeutig ausgeführt, sondern andeutungsweise erwähnt sind, zu verstehen und zu erläutern. Die edlen Verse und die ehrwürdigen Hadithe werden **„Nusûs“** (Sg. Nass) genannt. Die Gelehrten mit tiefem Wissen, die die Voraussetzungen erfüllen, Idschtihad zu vollbringen, werden **„Mudschtahid“** genannt. Ab dem Jahre 400 n. H. sind keine Mudschtahids mehr hervorgekommen. Auch der Bedarf an einem Mudschtahid besteht nicht mehr. Denn Allah, der Erhabene, und Sein Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, haben die Gesamtheit der Urteile und Bestimmungen (Ahkâm) verkündet, die alle Veränderungen und Neuerungen in Lebensumständen und wissenschaftlichen Errungenschaften und Ergebnissen, die bis zum Letzten Tag auftreten mögen, einschließt. Die Mudschtahids haben diese begriffen und sie erläutert, nachfolgende Gelehrte haben in Tafsir- und Fiqh-Büchern dargelegt, wie diese Bestimmungen auf neue Situationen und Umstände angewandt werden müssen. Diese Gelehrten, die **„Mudschaddid“** genannt werden, wird es bis zum Letzten Tag geben. So wird deutlich, dass diejenigen, die sagen: „Die Mittel der wissenschaftlichen Untersuchung haben sich gewandelt. Wir begegnen neuen Begebenheiten. Die Religionsbeauftragten sollten sich versammeln und neue Tafsire schreiben, es sollten neue Idschtihade gefällt werden“, und damit behaupten, dass es notwendig sei, die Quellentexte zu ergänzen und zu ändern, nichts als Ketzer (Zindîq) und Feinde des Islam sind. Die schädlichsten aller Feinde des Islam sind die Briten. Siehe unser Buch **„İngiliz Câsûsunun İ’tirâfları“**, „Geständnisse eines britischen Spions“! Wenn jemand also beginnt, einer der rechtmäßigen vier Rechtsschulen zu folgen, kann er, solange es nicht eine Widrigkeit (Haradsch) gibt, die dies erlaubt, nicht einer der anderen Rechtsschulen folgen. Wenn sich jedoch das Ausfüh-

ren einer bestimmten Sache im Rahmen der Bestimmungen seiner eigenen Rechtsschule als schwierig erweist, ist es dschâiz (zulässig), dass er in dieser Sache einer der drei anderen Rechtsschulen folgt. Es ist nicht dschâiz, **„Talfîq“** der vier Rechtsschulen zu machen, d.h. um eine Sache auszuführen, die Erleichterungen in den vier Rechtsschulen zusammenzuführen und diese Sache entsprechend dieser Erleichterungen auszuführen. Eine Sache oder eine Ibâda, die so ausgeführt wird, ist nicht gültig. Da nach 400 nach der Hidschra kein absoluter Mudschtahid (Mudschtahid mutlaq) mehr hervorgekommen ist, der in der Lage wäre, den Analogieschluss (Qiyâs) zu vollbringen, ist es nicht dschâiz, den Gelehrten nach dieser Zeit im Sinne der Befolgung einer Rechtsschule durch Taqlîd zu folgen. Um die Rechtsschule eines Mudschtahid, der vor dieser Zeit hervorgekommen ist, zu erlernen, müssen die Fiqh-Bücher studiert werden, die die Gelehrten dieser Rechtsschule einstimmig akzeptieren. Es sollte zwingend unterlassen werden, religiöses Wissen aus Büchern und Vorträgen zu lernen, die von den wahren Gelehrten des Islam, die Gelehrte der Ahlus-Sunna sind, nicht akzeptiert und nicht gebilligt werden. Es ist nicht dschâiz, jedem Buch über den Islam folgend Ibâda zu verrichten. Den Worten oder den Büchern von Gelehrten, die nicht der Ahlus-Sunna angehören, sollte auf keinen Fall gefolgt werden. Die Fatwa-Bücher **„Qâdîkhân“**, **„Hâniyya“**, **„Khulâsa“**, **„Bazzâziyya“**, **„Zahîriyya“** und **„Ibn Âbidîn“** sind in der hanefitischen, **„Mukhtasar al-Khalîl“** in der malikitischen, **„Al-Anwâr li-A'mâli abrâr“** und **„Tuhfat al-Muhtâdsch“** in der schafiitischen Rechtsschule und **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“** in allen vier Rechtsschulen zuverlässig und wahrhaft (sahîh). Das Wissen über die Ibâdât und die Ahkâm kann aus Hadith-Büchern nicht leicht verstanden werden. **„Ahkâm“** (Bestimmungen, Urteile; Sg. Hukm) bedeutet Halâl (Erlaubtes) und Harâm (Verbotenes). Die zuverlässigsten Hadith-Bücher sind die Sammlung **„Sahîh al-Bukhârî“**, die Sammlung **„Sahîh Muslim“** und die anderen vier Bücher der als **„Kutub as-sitta“** bekannten Hadith-Sammlungen.

Das wertvollste Buch, das über den Tasawwuf unterrichtet, ist der **„Mathnawî“**. Das wertvollste Buch, das über den Tasawwuf und den Islam in einem unterrichtet, ist das **„Maktûbât“** von Imâm ar-Rabbânî.

Es ist nicht dschâiz, zu handeln, indem die Worte und Schriften von allen befolgt werden, die Gelehrte zu sein scheinen oder denen nachgesagt wird, dass sie Gelehrte seien. Es müssen die **Ilmihâl-Bücher** (Bücher über die Grundlagen des Islam, arabisch: Il-

mul-Hâl) der Gelehrten der Ahlus-Sunna studiert werden, die sie aus den oben genannten wertvollen Büchern zusammengestellt und übersetzt haben. Ilmihâl-Bücher, die nicht auf diese Weise übersetzt wurden, sondern nach Gutdünken geschrieben sind oder Tafsir-Bücher, die frei erfunden sind, zu lesen, führt den Menschen im Diesseits und im Jenseits zu Unheil. [Der moskowitische Kâfir Mûsâ Bigiev aus Kazan, der sich Muslim nennt, aber nicht an den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe glaubt, hat eine neue Religion erfunden und nennt diese „Islam“. Mit trügerischen Worten bezeichnet er die Muslime als rückständig und die Gelehrten der Ahlus-Sunna als Fanatiker. Er sagt, dass die Religion, die im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen verkündet wird, keine Religion sei, der junge Menschen, die in den Naturwissenschaften ausgebildet sind, folgen könnten, und bezeichnet seine haltlosen Gedanken als Religion und täuscht mit seinen Büchern junge Menschen. Diejenigen, die so getäuscht wurden, veröffentlichten seinerzeit die monatliche Zeitschrift „Haber Bülteni“ (deutsch: Nachrichtenbulletin) in türkischer Sprache und griffen mit verdrehten und niederträchtigen Lügen darin die Gelehrten der Ahlus-Sunna an. Wir beten dafür, dass solche Menschen die Bücher der Ahlus-Sunna studieren und dadurch den rechten Weg finden.]

Die größte aller Sünden nach Schirk, d.h. Kufr, also der Glaubenslosigkeit ist es, eine falsche Aqîda, also einen falschen Glauben zu haben. Das Gegenteil dieser abweichenden und inkorrekten Glaubensweise wird **„Aqîda der Ahlus-Sunna wal-Dschamâ’a“** (Glaubensweise der Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft) genannt. Nach dem Glauben an Allah ist die wertvollste der Ibâdât, die wertvollste aller Vorzüge, der Aqîda der Ahlus-Sunna zu folgen. Der Ahlus-Sunna anzugehören bedeutet, im Glauben und in den Aussagen, in allen Taten und Ibâdât und dem Umgang mit Menschen der Sunna von Muhammad, Friede sei mit ihm, d.h. seinem Weg, und dem Konsens (Idschma) der edlen Gefährten (Ashâb al-kirâm), der Nachfolger der edlen Gefährten (Tâbi’ûn) und der Gelehrten der Ahlus-Sunna, die nach diesen kamen, zu folgen. Es ist notwendig, ihren Weg aus den Fiqh- und Ilmihâl-Büchern zu erlernen. Siehe auch Seite 162 dieses Buches! Der wahrhaftige Muslim ist derjenige, der sich auf diesem Weg befindet. Die meisten Muslime sind, ihrer Triebseele, ihrem begrenzten Verstand, ihren eigenen Ansichten und dem Stand der Naturwissenschaften ihrer Zeit folgend vom Weg der Gelehrten der Ahlus-Sunna abgewichen und zu **Ahl al-Bid’a** (Irrgänger) geworden.

[Die Freundschaft mit einem schlechten Menschen [Fâsiq] führt ins Verderben. Mit „schlechter Mensch“ ist hier jemand gemeint, der den Islam ablehnt. **„Islam“** bedeutet die Gesamtheit der Gebote und Verbote von Muhammad, Friede sei mit ihm, und dies wird auch **„Ahkâm al-ilâhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die schlechtesten Menschen sind die Ketzer (Zindîq). Diese nennen sich Muslime, verbergen sich unter großen Turbanen und altertümlichen Kutten. Sie loben unseren Propheten und den Islam. Doch sie legen den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch aus und formen sich einen Islam, der ihnen beliebt. Sie sind Diener der Briten. Es sind Narren, die sich gegen viel Geld, falsche Diplome und Ruhm aus dem Freimaurerzentrum in London an die Kuffâr verkauft haben. Wer vernünftig ist und die Bücher der Ahlus-Sunna studiert hat, wird nicht auf sie hereinfallen. Unser Prophet hat angekündigt, dass solche Heuchler (Munâfiqûn) auftauchen würden und dass sie in der Tiefe der Hölle in einem endlosen, bitteren Leid brennen werden. Wir schreiben diese Zeilen, um unsere Brüder und Schwestern davor zu bewahren, auf diese hinterlistigen Feinde hereinzufallen. Unser Rat wird dem, der vernünftig ist, viel nutzen. Der Spruch: „Wer vernünftig ist, dem ist der Rat wie Harfenklang, wem er abgeht, dem nützt weder Trommel noch Gesang“, ist bekannt. Über diese Sachen wird in unserem Buch **„Kıyâmet ve Âhıret“**, „Der Jüngste Tag und das Jenseits“, ab Punkt 18 ausführlich berichtet.]

9. RIYÂ

Wir hatten zuvor erwähnt, dass die schwerwiegenden schlechten Charakterzüge sechzig an der Zahl sind. Der neunte von diesen ist Riyâ (Zurschaustellung, Prahlerei). Riyâ bedeutet, etwas so darstellen, als wäre es das Gegenteil. Es ist, zur Schau zu stellen, dass man auf dem Weg des Jenseits sei, indem man die Taten verrichtet, die für das Jenseits sind, doch eigentlich erfüllt man sich seine weltlichen Wünsche. Kurzum, man missbraucht die Religion für seine weltlichen Gewinne. Es ist die Zurschaustellung seiner Ibâdât, um die Zuneigung der Menschen zu erlangen. [Wenn jemand, dessen Worte oder Ibâdât mit Riyâ sind, religiöses Wissen besitzt, wird er **„Munâfiq“** genannt. Wenn er kein religiöses Wissen hat, wird er **„Religionsfanatiker“** genannt. Wenn jemand kein Wissen in den Naturwissenschaften besitzt, sich aber als einen Naturwissenschaftler vorstellt, seine eigenen Ansichten als Wissenschaft präsentiert und versucht, die Muslime zu betrügen, ihren

Glauben zu verderben, wird dieser Feind des Islam **„Zindîq“** oder **„Wissenschaftsfanatiker“** genannt. Man darf sich von Religions- und Wissenschaftsfanatikern nicht täuschen lassen.] Riyâ ist nur unter schwerer Nötigung dschâiz. Nötigung (Ikrâh) bedeutet, jemanden zu etwas zu zwingen, das er nicht will. Jemanden durch Androhung des Todes oder durch Verstümmelung seiner Glieder zu nötigen, wird „schwere Nötigung“ (Ikrâh muldschi’) genannt. [Auch Folter durch Unterdrücker oder Banditen fällt unter schwere Nötigung.] Dann wird die Verrichtung der Tat, zu der jemand gezwungen wird, zu einer zwingenden Notwendigkeit (Darûra). Nötigung durch Einsperren oder Prügel wird „leichte Nötigung“ (Ikrâh khafîf) genannt. Unter leichter Nötigung ist Riyâ nicht dschâiz. Das Gegenteil von Riyâ ist **„Ikhlâs“** (Aufrichtigkeit). **„Ikhlâs bedeutet, nicht an weltlichen Gewinn zu denken und alle Ibâdât für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu verrichten.“** Wer Ikhlâs besitzt, denkt überhaupt nicht daran, seine Ibâdât anderen zur Schau zu stellen. Es schadet ihm aber auch nicht in seinem Ikhlâs, wenn seine Ibâdât von anderen gesehen werden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Verrichte Ibâda, als würdest du Allah, den Erhabenen, sehen! Auch, wenn du Ihn nicht siehst, wisse: Er sieht dich.“**

Es ist Riyâ, anderen Menschen in weltlichen Angelegenheiten Gutes zu tun, um ihre Zuneigung und ihr Lob zu erlangen. Riyâ durch Ibâdât ist noch schlimmer. Am schlimmsten ist die Riyâ, bei der an das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, überhaupt nicht gedacht wird. Es ist jedoch keine Riyâ, Ibâdât zu verrichten und von Allah, dem Erhabenen, weltlichen Nutzen zu erbitten. Das Bittgebet für Regen ist dieser Art; ebenso die Istikhâra. [Um zu erfahren, ob eine Sache gut oder schlecht ist, verrichtet man zunächst das Wudû und dann ein Gebet mit 2 Raka’ât. Anschließend liest man die hierfür vorgesehene Duâ und legt sich, ohne zu sprechen, zum Schlafen hin, um bezüglich dieser Sache im Traum etwas zu sehen. Dies wird „Istikhâra“ genannt.] Es wurde auch gesagt, dass es dieser Art sei, gegen Entgelt Imam, Prediger oder Lehrer zu sein und ebenso, Verse des edlen Korans zu rezitieren, um sich von Not, Krankheit und Armut zu befreien. Bei diesen wird sowohl die Ibâda wie auch weltlicher Nutzen beabsichtigt. So verhält es sich auch mit der Pilgerreise (Hadsch), bei der man die Absicht hat, Handel zu treiben. Falls die Absicht der Ibâda jedoch völlig fehlt, fällt all dies unter Riyâ. Wenn die Ibâda überwiegend mit der Absicht der Ibâda verrichtet wird, entsteht Belohnung (Sawâb). Liegt die Absicht vor, seine Ibâda anderen zu zeigen, um sie

zu lehren oder sie dazu zu ermuntern, ist auch dies keine Riyâ und es gibt eine große Belohnung hierfür. Beim Fasten im Ramadan gibt es keine Riyâ. Wenn man ein Gebet für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beginnt und danach Riyâ entsteht, schadet sie nicht. Die Farâid, die mit Riyâ verrichtet werden, sind gültig. Obwohl so die Pflicht erfüllt wird, gibt es jedoch keine Belohnung für sie. Es ist nicht dschâiz, ein Tier mit der Absicht zu opfern, den Fleischbedarf zu decken. Es ist nicht dschâiz, ein Tier zu opfern, indem man dabei die Absicht derart fasst, dass man es sowohl für Allah, den Erhabenen, als auch für einen Menschen beabsichtigt. Ein Tier, das nicht ausschließlich für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geschlachtet wird, sondern bloß, um jemanden, der von der Pilgerreise oder einem Feldzug zurückkehrt, zu begrüßen oder einen Emir oder einen Häuptling zu ehren, gilt als Aas. Es ist harâm, mit dieser Absicht zu schlachten und das geschlachtete Tier zu essen. Es ist nicht dschâiz, die Verrichtung von Ibâdât aus Furcht vor Riyâ aufzugeben. Wenn jemand sein Gebet für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beginnt und dann durch das ganze Gebet hindurch andauernd an weltliche Angelegenheiten denkt, ist sein Gebet dennoch gültig. Es gilt weiterhin als Riyâ, sich so zu kleiden, dass man damit Aufsehen erregt. Religionsbeauftragte sollten jedoch saubere und gute Kleidung tragen. Daher ist es eine Sunna für Imame, an Freitagen und den Festtagen schicke Kleidung zu tragen.

Es ist weiterhin Riyâ, des Ansehens und Ruhmes willen Predigt (Wa'z) zu halten, Rat (Nasîha) zu erteilen oder Bücher zu schreiben. **„Wa'z“** (Predigt) bedeutet „Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) und Abhalten von Schlechtem (Nahy anil-Munkar)“. So gilt es auch als Riyâ, sich Wissen anzueignen, um zu streiten, um sich als anderen überlegen zu präsentieren oder um zu prahlen. Es ist ebenso Riyâ, sich Wissen anzueignen, um Weltliches, d.h. Besitz und Status zu erlangen. Riyâ ist harâm. Wissen für Allah, den Erhabenen, steigert die Ehrfurcht vor Ihm. Es führt dazu, die eigenen Fehler zu erkennen. Es bewahrt vor der List und den Fallen des Schaitans. Gelehrte, die ihr Wissen zu einem Mittel machen, um weltlichen Gewinn zu erzielen, Besitz und Status zu erlangen, werden **„Ulamâ as-sû'“** (boshafte, schlechte Gelehrte) genannt. Ihre Einkehr wird in die Hölle sein. Ibâdât, die in der Öffentlichkeit den Sunan entsprechend, doch in der Abgeschiedenheit nicht einmal die Âdâb beachtend verrichtet werden, gelten als Riyâ. Siehe auch Ende des 11. Punktes!

Es ist dschâiz, die Belohnung für eine verrichtete Ibâda einem

Verstorbenen oder Lebenden zu widmen, zu schenken. In der hanefitischen Rechtsschule ist es dschâiz, die Belohnung für die Pilgerreise, das Gebet, das Fasten, die Sadaqa, die Koranrezitation, das Lesen von Mawlid-Gedichten, das Gedenken Allahs und für Bittgebete anderen zu schenken. Es ist nicht dschâiz, diese Ibâdât gegen Entgelt zu verrichten und den Preis dafür auszuhandeln. Wenn für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, z.B. der edle Koran rezitiert wird, darf man das Geschenk, das im Gegenzug gegeben wird, annehmen. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule ist es dschâiz, die Belohnung für Ibâdât, die mit Geld und Gütern verrichtet werden, wie die Sadaqa, Zakat oder der Hadsch, zu verschenken, aber nicht die Belohnung der Ibâdât wie das Gebet, das Fasten und die Koranrezitation, die mit dem Körper verrichtet werden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer an einem Friedhof vorbeikommt und elfmal die Sure ‚al-Ikhlâs' rezitiert und die Belohnung für sie den Verstorbenen schenkt, bekommt hierfür eine Belohnung gemäß der Anzahl der Toten, die sich dort befinden."** Die Hanefiten schenken in diesem Fall die Belohnung, die Malikiten und Schafiiten bitten um Vergebung für die Toten.

Damit die Ibâdât gültig sind, müssen sie von der Absicht (Niyya) begleitet werden, sie für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu verrichten. Absichten werden im Herzen gefasst. Die Absichtsäußerung nur mit dem gesprochenen Wort gilt nicht als Absicht. Es wurde hierüber gesagt, dass die Absichtsäußerung mit Worten dann dschâiz ist, wenn auch die Absicht im Herzen gefasst wird. Wenn sich die Absicht mit Worten nicht mit der Absicht des Herzens deckt, gilt die Absicht des Herzens. Lediglich der Schwur bildet hier eine Ausnahme. Beim Schwur gilt das gesprochene Wort. Es gibt keine ehrwürdigen Hadithe und Überlieferungen, in denen berichtet wird, dass bei den Ibâdât die Absicht mit Worten zu fassen sei. Auch wurde so etwas von keinem der Imame der vier Rechtsschulen überliefert. Absicht (Niyya) bedeutet nicht, sich die Verrichtung von Ibâdât ins Herz zu rufen, sich daran zu erinnern. Sie ist der Wille, die Entschiedenheit, diese für Allah, den Erhabenen, zu verrichten. Die Absicht wird zu Beginn der Verrichtung einer Ibâda gefasst. Eine Absicht im Voraus, z.B. einen Tag im Voraus, gilt nicht als Absicht. Dies wird „hoffen", „wünschen" oder „versprechen" genannt. So beginnt z.B. gemäß der hanefitischen Rechtsschule die Zeit für das Fassen der Absicht zum Fasten einen Tag vorher mit dem Sonnenuntergang und dauert bis zur „Dahwa al-kubrâ" genannten Zeit am nächsten Tag an.

Es ist gut, wenn jemand Mubâhât unterlässt, damit andere keine Sünde begehen. Es ist aber nicht dschâiz, Sunan oder gar Mustahabbât zu unterlassen. Es wäre z.B. nicht gut, die Verwendung des Miswâk, das Anlegen eines Turbans oder das Herumlaufen mit bloßem Haupt oder das Reiten auf Reittieren zu unterlassen, um damit üble Nachrede (Ghîba) zu verhindern. Das Miswâk ist ein Stück Holz, das von Ästen des Arakbaumes oder des Oliven- bzw. Maulbeerbaumes geschnitten wird und etwa ein Finger breit und eine Handspanne lang ist. Es ist dschâiz, dass Frauen, anstatt das Miswâk zu benutzen, natürliches Kaugummi, wie z.B. Mastix (Kauharz) kauen. Wer kein Miswâk finden kann, benutzt für das Zähneputzen den Daumen und den Zeigefinger. Bischr al-Hâfî pflegte mit bloßem Haupt auf die Straße zu gehen.

Jemand, der eine Sünde beabsichtigt, die Ausführung aber unterlässt, tut dies entweder aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, oder aus Scham vor den Menschen oder um zu verhindern, dass andere ihn darin nachahmen. Das Zeichen für die Unterlassung aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist, dass diese Sünde nicht einmal im Geheimen verrichtet wird. Scham vor Menschen bedeutet Angst vor ihrem Tadel. Anlass für andere zur Nachahmung einer Sünde zu sein ist schlimmer, als eine Sünde im Geheimen zu begehen. Die Sünden eines jeden, der wegen ihm diese Sünde nachahmt, würden auch ihm bis zum Jüngsten Tag zugeschrieben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer seine Sünden in dieser Welt bedeckt, für den wird Allah, der Erhabene, seine Sünden am Tag des Gerichts vor Seinen Dienern verbergen.“** Doch es ist Riyâ, seine Sünden zu verbergen, um Wara’ zu demonstrieren, obwohl man diese Sünden insgeheim weiterhin begeht.

Scham davor, seine Ibâdât zu zeigen, ist nicht dschâiz. Scham (Hayâ) bedeutet, eigene Sünden, eigene Fehler nicht zu zeigen. Daher ist es nicht dschâiz, sich vor dem Predigen, vor dem Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma’rûf) und dem Abhalten von Schlechtem (Nahy anil-Munkar) [vor dem Schreiben und Verkaufen von Büchern über den Islam und von Ilmihâl-Büchern] zu schämen oder davor, Imam oder Muezzin zu sein oder den edlen Koran zu rezitieren und Mawlid-Gedichte zu lesen. Der ehrwürdige Hadith: **„Hayâ kommt vom Glauben“**, meint die Scham vor der Offenlegung von Makeln und Sünden. Der Muslim muss sich zuallererst vor Allah, dem Erhabenen, schämen. Daher muss er seine Ibâdât korrekt und mit Ikhlâs verrichten. Einer der Gelehrten von Buchara sah eines Tages, wie die Söhne des Sultans sich auf den Stra-

ßen nutzlosem Spiel hingaben. Er schlug sie daraufhin mit seinem Stock. Die Jungen rannten davon und beschwerten sich bei ihrem Vater. Der Sultan ließ den Gelehrten zu sich rufen und sprach: „Weißt du nicht, dass die Strafe derer, die sich gegen den Sultan stellen, das Gefängnis ist?“ Der Gelehrte antwortete: „Weißt denn du nicht, dass die Strafe derer, die sich gegen Allah, den Erhabenen, stellen, die Hölle ist?“ Der Sultan fragte: „Wer hat dich mit dem Aufruf zum Guten und dem Abhalten von Schlechtem beauftragt?“ Der Gelehrte stellte als Antwort eine Gegenfrage: „Wer hat dich zum Sultan ernannt?“ und der Sultan antwortete: „Der Kalif hat mich zum Sultan ernannt.“ Darauf antwortete der Gelehrte: „Und mich hat der Herr des Kalifen beauftragt.“ Dann sprach der Sultan: „Ich beauftrage dich mit dem Aufruf zum Guten in der Stadt Samarkand.“ Und der Gelehrte entgegnete: „Und ich enthebe mich dieses Amtes.“ „Nun bin ich aber ganz und gar erstaunt“, sagte der Sultan. „Erst sagtest du, dass du ohne Erlaubnis den Auftrag ausführst und dann, als dir Erlaubnis erteilt wird, entziehst du dich wiederum dem Auftrag.“ Der Gelehrte erklärte: „Wenn du Erlaubnis erteilst, kannst du mich bald wieder meines Amtes entheben, doch den Auftrag meines Herrn vermag niemand zu widerrufen.“ Auf diese Worte hin sprach der Sultan: „Bitte mich, worum du willst, du sollst es bekommen.“ Der Gelehrte bat ihn darauf: „Stelle meine Jugend wieder her.“ Aber der Sultan sprach: „Das vermag ich nicht.“ Darauf bat der Gelehrte: „Schreibe mir dann eine Anweisung (Ferman), damit Mâlik, der oberste der Engel der Hölle, mich nicht im Feuer brennen lässt.“ Als der Sultan sprach: „Auch das vermag ich nicht“, sagte der Gelehrte: „Ich habe solch einen Sultan, dass ich Ihn um alles bitte, und jeder Wunsch wird mir gewährt. Nie sagt Er: ‚Dies vermag ich nicht.’“ Der Sultan bat dann den Gelehrten: „Vergiss mich nicht in deinen Bittgebeten“, und ließ ihn frei.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer, um Leuten zu gefallen, sein Gebet schön verrichtet, doch in Abgeschiedenheit nicht auf diese Weise schön verrichtet, der schätzt Allah, den Erhabenen, gering.“** Und sinngemäß: **„Was ich für euch am meisten fürchte, ist der kleine Schirk (Schirk asghar). Kleiner Schirk ist die Riyâ.“** Und sinngemäß: **„Wer im Diesseits seine Ibâdât mit Riyâ verrichtet, dem wird am Tag des Gerichts gesagt: ‚O schlechter Mensch! Heute wird dir keine Belohnung zuteil. Bitte diejenigen um Belohnung, für die du in der Dunyâ Ibâda verrichtet hast!’“** Und sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, spricht: ‚Ich habe keinen Partner. Wer Mir einen Partner zuspricht, der soll seine**

Belohnungen von diesem erbitten.‘ Verrichtet eure Ibâdât mit Ikhlâs! Allah, der Erhabene, nimmt das, was mit Ikhlâs verrichtet wird, an.“ Ibâda verrichtet man, um das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Ibâda, die verrichtet wird, um die Zuneigung und die Gunst von anderen zu erlangen, bedeutet deren Verehrung, Anbetung. Uns wurde befohlen, Allah, den Erhabenen, mit Ikhlâs anzubeten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer an die Einheit Allahs, des Erhabenen, glaubt und mit Ikhlâs das Gebet verrichtet und die Zakat entrichtet, mit dem ist Allah, der Erhabene, zufrieden.“** Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Mu’âdh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als Verwalter in den Jemen entsandte, sprach er sinngemäß: **„Verrichte deine Ibâdât mit Ikhlâs! Auch wenig an Taten, wenn sie mit Ikhlâs verrichtet werden, wird am Tag des Gerichts genug sein.“** Und sinngemäß: **„Frohe Kunde denen, die ihre Ibâdât mit Ikhlâs verrichten. Sie sind Sterne der Rechtleitung. Sie erhellen die Dunkelheiten der Fitna.“** Und sinngemäß: **„Die Sachen, die im Diesseits als harâm erklärt wurden, sind alle verflucht. Wert hat nur, was für Allah verrichtet wird.“** Die weltlichen Gaben sind vergänglich, ihre Dauer nur kurz. Es ist Dummheit, seinen Glauben aufzugeben, um diese zu erlangen. Alle Menschen sind unvermögend. Niemand mag niemandem nutzen oder schaden, wenn Allah, der Erhabene, dies nicht wünscht. Allah, der Erhabene, ist dem Menschen immer genug.

Allah, der Erhabene, sollte gefürchtet werden und gleichzeitig sollte die Hoffnung auf Seine Barmherzigkeit nie aufgegeben werden. Die Hoffnung (Radschâ) sollte immer die Furcht überwiegen. Wer so verfährt, wird Freude in seinen Ibâdât haben. Es wurde auch gesagt, dass bei jungen Menschen die Furcht und bei älteren Menschen die Hoffnung überwiegen sollte. Bei Kranken sollte die Hoffnung überwiegen. Hoffnung ohne Furcht und Furcht ohne Hoffnung ist nicht dschâiz. Das erstere bedeutet, sich in Sicherheit zu wiegen, das zweite, hoffnungslos zu sein. In einem Hadith qudsî heißt es sinngemäß: **„Ich begegne Meinem Diener gemäß seiner Erwartung von Mir.“** In Vers 53 der Sure „az-Zumar“ heißt es sinngemäß: **„Allah vergibt die Sünden allesamt. Er ist unendlich vergebend und unerschöpflich barmherzig.“** Aus diesen wird ersichtlich, dass die Hoffnung überwiegen sollte. Die sinngemäßen ehrwürdigen Hadithe: **„Wer aus Furcht vor Allah Tränen vergießt, wird nicht in die Hölle eingehen“**, und: **„Wüsstet ihr, was ich weiß, würdet ihr wenig lachen und viel weinen“**, sagen aus, dass die Furcht überwiegen sollte.

Ich klage niemandem meinen Zustand, beweine ihn nur,
erzittere wie ein Verbrecher, wenn ich stelle meine Zukunft mir vor!

10. TÛL AL-AMAL

Die zehnte der Krankheiten des Herzens ist Tûl al-Amal (Weltverfallenheit). Weltverfallenheit bedeutet, ein langes Leben zu wünschen um der Vergnügung und Freuden willen. Ein langes Leben zu wünschen, um viel Ibâda zu verrichten, ist keine Weltverfallenheit. Die Weltverfallenen verrichten ihre Ibâdât nicht zu ihrer Zeit. Sie unterlassen die Reue (Tawba). Sie sind hartherzig. Sie denken nicht an den Tod. Den Aufrufen zum Guten und dem Abhalten von Schlechtem und gutem Rat schenken sie kein Gehör. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Denkt oft an das, was allen Vergnügungen ein Ende bereiten wird!“** Und sinngemäß: **„Wüssten die Tiere über das, was nach dem Tod passieren wird, so wie ihr Bescheid, würdet ihr kein wohlgenährtes Tier mehr zum Verzehr finden!“** Und weiter sinngemäß: **„Wer zu Tag und zu Nacht den Tod bedenkt, wird am Tag des Gerichts an der Seite der Schuhadâ stehen.“** Der Weltverfallene vergeudet sein Leben damit, immer nur nach weltlichem Besitz und Status zu streben. Er vergisst das Jenseits. Er denkt nur an sein Vergnügen und seine Unterhaltung. Nahrungsmittel für seine Familie für die Dauer eines Jahres bereitzustellen, fällt nicht unter Weltverfallenheit. Grundbedarf für die Dauer eines Jahres wird **„Hawâidsch asliyya“** genannt. Dieser Grundbedarf wird zu den Notwendigkeiten gezählt und nicht zum Nisâb (Mindestmenge, bei der das Entrichten der Zakat verpflichtend wird) zugerechnet. Wer solch eine Menge besitzt, gilt nicht als ein Reicher. Jemand, der unverheiratet ist und diese Menge nicht besitzt, für den ist es dschâiz, einen Nahrungsmittelgrundbedarf für vierzig Tage als Vorrat aufzubewahren. Mehr als diese Menge aufzubewahren, würde das Gottvertrauen (Tawakkul) schädigen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der beste der Menschen ist der, dessen Leben lang und dessen Taten schön sind.“** Und sinngemäß: **„Der schlechteste der Menschen ist der, dessen Leben lang und dessen Taten schlecht sind.“** Und sinngemäß: **„Wünscht euch nicht den Tod herbei! Das Leid im Grab ist sehr bitter. Ein langes Leben gemäß dem Islam zu führen, ist eine große Glückseligkeit.“** Und sinngemäß: **„Die Haare, die im Islam ergrauen, werden am Tag des Gerichts reines Licht (Nûr) sein.“**

Die Ursachen, die zur Weltverfallenheit führen, sind die Sucht

nach weltlichen Vergnügungen, das Vergessen des Todes und der Verlass auf seine Gesundheit und Jugend. Um der Weltverfallenheit zu entrinnen, müssen diese Ursachen beseitigt werden. Es sollte bedacht werden, dass der Tod jeden Moment kommen kann. Es sollte nicht vergessen werden, dass Gesundheit und Jugend kein Hindernis für den Tod sind. Statistiken zeigen, dass die Sterberate von jüngeren Menschen höher ist als von älteren Menschen. Es wird oft beobachtet, dass Kranke wieder gesund werden und noch lange weiterleben und dass sehr robuste und gesunde Menschen nach einem kurzen Leben sterben. Die Schäden, die die Weltverfallenheit nach sich zieht, und die Nutzen des Bedenkens des Todes sollte man erlernen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Denkt oft an den Tod! Das Gedenken daran bewahrt vor Sünden und führt dazu, sich vor Sachen, die für das Jenseits schädlich sind, zu hüten.“** Der Prophetengefährte Bara’ ibn Âzib, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Wir brachten einen Verstorbenen zur Bestattung. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, setzte sich an das Kopfende des Grabes und begann zu weinen, sodass seine gesegneten Tränen auf die Erde fielen. Dann sprach er sinngemäß: **‚O meine Brüder! Bereitet euch alle hierauf vor!’“** Als Umar ibn Abdul’azîz, möge Allah mit ihm barmherzig sein, einmal einem Gelehrten begegnete, bat er ihn um guten Rat. Der Gelehrte antwortete: „Du bist jetzt Kalif, kannst befehlen, wie du magst, doch bald wirst du sterben.“ Umar ibn Abdul’azîz bat ihn, noch mehr zu sagen, woraufhin der Gelehrte sprach: „Alle deine Ahnen seit Âdam, Friede sei mit ihm, haben den Tod erfahren und nun bist du an der Reihe.“ Der Kalif weinte hierauf eine lange Zeit. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Als Ermahnung genügt den Menschen der Tod. Wer wünscht, reich zu sein, dem genügt der Glaube an die Bestimmung (Qadar) und an das Schicksal (Qadâ).“** Und sinngemäß: **„Der klügste der Menschen ist derjenige, der des Todes oft gedenkt. Dem Menschen, der des Todes oft gedenkt, werden im Diesseits Ehre und im Jenseits hohe Ränge zuteil.“** Und sinngemäß: **„Habt Scham vor Allah, dem Erhabenen! Vergeudet eure Zeit nicht damit, anzusammeln, was schließlich anderen bleiben wird! Bemüht euch nicht, zu erlangen, was unerreichbar ist! Vergeudet euer Leben nicht damit, Gebäude zu errichten über das hinaus, was ihr bedürft!“** Und sinngemäß: **„Errichtet eure Häuser nicht mit Material, das harâm ist! Dies schadet eurem Glauben und euren weltlichen Angelegenheiten.“** Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schen-

ken, vernahm, dass Usâma ibn Zayd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den er sehr liebte, einen Sklaven für 100 Goldtaler gekauft hatte, mit der Vereinbarung, ihn in einem Monat zu bezahlen, sprach er sinngemäß: **„Seid ihr nicht erstaunt darüber? Über Usâma ist die Weltverfallenheit gekommen.“** Es ist jedoch dschâiz, sich Grundbedarf zu beschaffen, indem man den Preis zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer in das Paradies einziehen möchte, soll sich vor der Weltverfallenheit hüten. Seine Beschäftigung mit den weltlichen Angelegenheiten soll ihn den Tod nicht vergessen lassen. Er soll sich vor Allah schämen, Harâm zu begehen.“** Es ist harâm, ein langes Leben zu wünschen, um sich lange Zeit Freuden, die harâm sind, hinzugeben. Ein langes Leben zu wünschen, um sich Freuden, die mubâh sind, hinzugeben, gilt zwar nicht als Weltverfallenheit und ist nicht harâm, ist jedoch nicht gut. Man sollte sich nicht wünschen, lange zu leben, sondern in Gesundheit und Wohlbefinden zu leben.

11. TAMA’

Die elfte der Krankheiten des Herzens ist Tama’ (Habgier). Tama’ bedeutet das Streben nach den weltlichen Freuden auf eine Art, die harâm ist. Die schlimmste Art der Habgier ist, Erwartungen an Menschen zu haben. Es ist ebenfalls Tama’, Nawâfil (freiwillige Ibâdât) zu verrichten, die zu Hochmut (Kibr) und Selbstgefälligkeit (Udschb) führen, und Mubâhât zu verrichten, die dazu führen, das Jenseits zu vergessen. Das Gegenteil von Tama’ ist **„Tafwîd“** (Anvertrauen, Überlassen). Tafwîd bedeutet, sich für die Erlangung von Halâl und Nützlichem bemühend, deren Erlangung von Allah, dem Erhabenen, zu erwarten.

Der Schaitan versucht, den Menschen zu verleiten, indem er Riyâ als Ikhlâs und Tama’ als Tafwîd vortäuscht. Allah, der Erhabene, hat für das Herz jedes Menschen einen Engel beauftragt. Dieser Engel gibt dem Menschen **„Ilhâm“** (gute Gedanken, Eingebung) ein. Der Schaitan trägt dem Herzen des Menschen **„Waswasa“** (schlechte Gedanken, Einflüsterung) zu. Wer sich auf eine Weise versorgt, die halâl ist, vermag zwischen Ilhâm und Waswasa zu unterscheiden. Wer sich auf eine Weise versorgt, die harâm ist, vermag diese Unterscheidung nicht. Auch die Triebseele des Menschen trägt dem Herzen schlechte Gedanken zu. Diese werden **„Hawâ“** (Gedanken und Wünsche der Triebseele) genannt. Eingebung und Einflüsterung sind nicht beständig, nicht andauernd.

Die Wünsche der Triebseele jedoch sind beständig und werden stets stärker. Die Einflüsterung wird sich mit Sprechen von Duâ und Dhikr verringern und ganz verschwinden. Das Verringern und Verschwinden der Wünsche der Triebseele geschieht jedoch nur mit einer starken Mudschâhada. Der Schaitan ist wie ein Hund. Er läuft davon, wenn er verjagt wird, doch er kommt von einer anderen Richtung wieder. Die Triebseele ist wie ein Tiger, seine Angriffe hören nur auf, wenn er erlegt wird. Daher wird der Schaitan, der den Menschen schlechte Gedanken einflüstert, **„Khannâs“** genannt. Wenn der Mensch nicht auf eine Einflüsterung des Schaitans hört, lässt dieser davon ab, versucht es mit einer anderen Einflüsterung. Die Triebseele wünscht immer das Schädliche. Der Schaitan jedoch wird, um Gutes von großem Ausmaß zu verhindern, auch Gutes von kleinerem Ausmaß einflüstern. Er versucht auch, Gutes von kleinerem Ausmaß einzuflüstern, um zu großen Sünden zu verleiten. Die gute Tat, die vom Schaitan eingeflüstert wird, erscheint dem Menschen gefällig und er wünscht sie in aller Hast zu verrichten. Daher wurde in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß gewarnt: **„Die Hast ist vom Schaitan. Fünf Anlässe sind davon ausgenommen: das Vermählen der Tochter, die Bezahlung einer Schuld, die zügige Verrichtung dessen, was zu einer Bestattung gehört, dem Gast Speise anbieten, sich sofort mit Reue Allah zuwenden, wenn eine Sünde begangen wurde.“** Im **„Aschi’at al-Lama’ât“** wird im Kapitel über die „Nichtaufschiebung des Gebets“ folgender sinngemäßer Hadith erwähnt: **„O Alî! Schiebe drei Sachen nicht auf! Verrichte das Gebet zu Beginn seiner Zeit! Schließe dich der Gemeinschaft, die bereit zu einem Totengebet steht, sogleich an! Und wenn um eine Witwe oder Jungfrau von jemandem Gleichrangigen (Kufw) angehalten wird, vermähle sie geschwind!“** D.h., wenn sich jemand findet, der seine Gebete verrichtet, keine Sünden begeht und seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) auf eine Weise verdient, die halâl ist, so vermähle sie mit ihm. Das Gute, das durch Eingebung kommt, wird mit Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, in Ruhe verrichtet, wobei über seinen Ausgang nachgedacht wird. In einem ehrwürdigen Hadith wird sinngemäß erklärt: **„Die Eingebung, die vom Engel kommt, entspricht dem Islam. Die Einflüsterung, die vom Schaitan kommt, verleitet dazu, sich vom Islam zu entfernen.“** Der Mensch soll den Eingebungen folgen. Er soll Dschihad führen, sich anstrengen, um die Einflüsterungen nicht auszuführen. Wer seiner Triebseele folgt, wird auch die Einflüsterungen befolgen. Wer den Wünschen seiner Triebseele nicht folgt, dem wird es leichtfallen,

den Eingebungen zu folgen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Schaitan trägt dem Herzen seine Einflüsterungen zu. Wenn der Name Allahs gedacht, erwähnt wird, flüchtet er. Wenn nicht, setzt er seine Einflüsterungen fort.“** [Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird auch die Notwendigkeit des Gedenkens an Allah (Dhikr) klar.] Um die Art der Gedanken, die im Herzen auftauchen, auszumachen, wird geprüft, ob sie dem Islam entsprechen oder nicht. Kann so keine Unterscheidung getroffen werden, wird ein rechtschaffener Gelehrter befragt. Boshafte Gelehrte, die nicht rechtschaffen sind, die den Islam als Mittel zu weltlichem Gewinn missbrauchen, werden nicht befragt. Oder es wird ein wahrer Murschid befragt, dessen Lehrmeister bis zurück zum Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, bekannt sind. Diejenigen Awliyâ, die **„Qutb al-Madâr“** genannt werden, wird es, auch wenn sie wenige sind, bis zum Letzten Tag geben. Diejenigen Gelehrten der Ahlus-Sunna, die **„Qutb al-Irschâd“** genannt werden, gibt es nicht zu jeder Zeit und nicht an jedem Ort. Sie kommen in längeren Zeitintervallen und sind selten zu finden. Unwissende Tarîqa-Anhänger und falsche Schaykhs, von denen es überall viele gibt, sollte man nicht für wahre Murschids halten. Es ist große Wachsamkeit gefordert, um nicht in die Fallen solcher Menschen zu tappen und sich somit der Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits zu berauben. Sind die Gedanken, die im Herzen auftauchen, bitter für die Triebseele, wird daraus klar, dass diese Gutes bedeuten. Wenn sie ihr jedoch gefallen und sie sich sogleich aufmachen möchte, diese umzusetzen, wird daraus klar, dass sie Schlechtes bedeuten.

Die Tücken des Schaitans sind vielerlei. Zehn von ihnen sind wichtig zu wissen: Die erste List ist, dass er einflüstert: „Allah, der Erhabene, bedarf deiner Ibâda nicht.“ Gegen diese List sollte man sich an die sinngemäße Bedeutung des 62. Verses der Sure „al-Baqara“ erinnern: **„Der Nutzen der rechtschaffenen Tat ist für den, der sie verrichtet.“**

Die zweite List des Schaitans ist, dass er einflüstert: „Allah, der Erhabene, ist barmherzig, großzügig. Er wird auch dir vergeben und dich in das Paradies einziehen lassen.“ Dagegen sollte man sich an die sinngemäße Bedeutung des 33. Verses der Sure „Luqmân“ erinnern: **„Dass Allah großzügig ist, sollte euch nicht verleiten“**, und auch an die sinngemäße Bedeutung des 63. Verses der Sure „Maryam“: **„Unsere Diener, die gottesfürchtig sind, sind diejenigen, die das Paradies erben werden.“**

Die dritte List ist, dass er einflüstert: „Deine Ibâdât sind man-

gelhaft. Sie sind von Riyâ durchdrungen. Mit solcher Ibâda kannst du nicht gottesfürchtig (muttaqî) sein. Allah, der Erhabene, sagt in der Sure „al-Mâida“ sinngemäß: **‚Allah nimmt nur die Ibâdât der Gottesfürchtigen an.‘** Deine Ibâdât werden sowieso nicht angenommen. Du bemühst dich für nichts und wieder nichts. Du schindest dich völlig umsonst, gleich einem Tier, das vergeblich gezüchtigt wird.“ Dem sollte entgegnet werden: „Ich verrichte meine Ibâda, um vor der Bestrafung Allahs, des Erhabenen, sicher zu sein, um Seinem Befehl zu gehorchen. Meine Aufgabe besteht darin, den Befehl auszuführen. Ob meine Ibâdât angenommen werden oder nicht, entscheidet nur Er. Die Ibâda, deren Bedingungen eingehalten und deren Farâid erfüllt werden, ist zweifellos gültig.“ Die Farâid zu unterlassen, ist eine große Sünde. Um diese Art der Sünde zu vermeiden, ist es nötig, die Ibâdât zu verrichten. Es gilt als Sünde, Bittgebete für den Einlass in das Paradies zu sprechen, ohne dabei Ibâda zu verrichten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Verstand hat, folgt nicht seiner Triebseele und verrichtet die Ibâdât. Der Tor folgt seiner Triebseele und rechnet dann mit der Barmherzigkeit Allahs.“** Was für das Jenseits notwendig ist, muss in dieser vergänglichen Welt vorbereitet werden.

Die vierte List des Schaitans ist, dass er einflüstert: „Arbeite jetzt erst mal, um Weltliches zu erlangen und Wohlstand zu erreichen. Dann kannst du in aller Ruhe, in Hingabe deine Ibâda verrichten“, um so von der Ibâda abzuhalten. Dem sollte entgegnet werden: „Mein Todeszeitpunkt liegt nicht in meiner Hand. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit jedem eine Lebensspanne zugeteilt. Vielleicht sterbe ich schon bald. Ich muss die Ibâdât zu ihrer jeweiligen Zeit erfüllen.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es: **„Halakal-Musawwifûn.“** Und das bedeutet, dass diejenigen, die ihre heutigen Pflichten auf morgen aufschieben, Schaden erleiden.

Die fünfte List des Schaitans ist, dass er, wenn er jemanden von der Ibâda nicht abhalten kann, einflüstert: „Verrichte das Gebet schnellstens, versäume deine Zeit nicht.“ So versucht er, dass die Bedingungen und Farâid der Ibâdât nicht alle erfüllt werden. Dem sollte entgegnet werden: „Die Farâid sind sehr wenige. Es ist notwendig, die Ibâdât ohne Hast und ihre Bedingungen erfüllend zu verrichten. Es ist besser, wenig von den Ibâdât, die nicht fard sind, ihre Bedingungen erfüllend zu verrichten, als viel und bei der Erfüllung ihrer Bedingungen etwas auszulassen.“

Die sechste List ist, dass er die Riyâ einflüstert: „Sollen ruhig

alle deine Ibâdât sehen, damit sie ihnen gefallen.“ Dem sollte entgegnet werden: „Niemand vermag weder Nutzen noch Schaden für sich herbeizuführen, für andere schon gar nicht. Es wäre unsinnig und Trug, etwas von den Menschen zu erwarten, die so unvermögend sind. Allah allein ist es, der Nutzen und Schaden zuteilt. Dass nur Er mich sieht, reicht mir.“

Seine siebte List ist, dass er, nachdem er sieht, dass er von den Ibâdât nicht abhalten kann, versucht, die Selbstgefälligkeit (Udschb) einzuflüstern: „Du bist in der Tat ein intelligenter, wachsamer Mensch. Während alle anderen im Schlaf der Vergessenheit (Ghafla) dahin schlummern, gibst du dich der Ibâda hin.“ Dem sollte entgegnet werden: „Dieser Verstand und diese aufmerksame Wachsamkeit entstammen nicht mir. Sie sind die Gunst meines Herrn. Wäre Seine Gunst nicht, könnte ich keine Ibâda verrichten.“

Als achte List flüstert er ein: „Verrichte deine Ibâdât heimlich. Dann wird Allah, der Erhabene, Liebe und Ehrgefühl für dich in die Herzen der Menschen eingeben.“ So versucht er, zur verborgenen Riyâ zu verleiten. Dem sollte entgegnet werden: „Ich bin der Diener Allahs, des Erhabenen. Er ist mein Eigner. Wenn Ihm beliebt, gefällt Ihm meine Ibâda, wenn Ihm beliebt, lehnt Er sie ab. Ob Er sie den Menschen kundtut oder nicht, ist nicht meine Sache.“

Seine neunte List ist, dass er einflüstert: „Wozu ist es denn nötig, Ibâda zu verrichten? Ob die Menschen Glückliche (Sa’îd) oder Unglückliche (Schaqî) seien, wurde bereits in der Urewigkeit bestimmt. Wem es bestimmt ist, ein Glücklicher zu sein, dem wird vergeben, wenn er die Ibâdât unterlässt, und er geht letztlich in das Paradies ein. Wem es bestimmt ist, ein Unglücklicher zu sein, dem nützt die Ibâda nichts, soviel er davon auch verrichtet, und er geht letztlich in die Hölle ein. Bemühe dich darum nicht umsonst! Sei unbekümmert.“ Dem sollte entgegnet werden: „Ich bin nur ein Diener. Die Pflicht des Dieners ist, den Befehl seines Herrn zu befolgen.“ Wenn er hierauf antwortet: „Wenn der Befehl nicht ausgeführt wird und daher Angst vor Strafe aufkommt, würde es notwendig werden, den Befehl zu befolgen. Doch wem in der Urewigkeit bestimmt wurde, ein Glücklicher zu sein, der braucht keine Angst zu haben“, sollte entgegnet werden: „Mein Herr weiß alles und tut, was Er will. Wem Er will, teilt er das Gute zu und wem Er will, das Schlechte. Niemand hat das Recht, Ihn danach zu befragen.“ Einmal erschien der Schaitan dem Propheten Îsâ, Friede sei mit ihm, und sprach: „Sagst du: ‚Es geschieht alles, wie Allah es in

der Urewigkeit bestimmt hat‘?“, und er, Friede sei mit ihm, antwortete: „So ist es.“ Darauf sagte der Schaitan: „Dann springe doch von jener Bergspitze dort herab. Wenn in der Urewigkeit für dich bestimmt wurde, dass du überlebst, wird dir auch nichts geschehen.“ Die Antwort von Îsâ, Friede sei mit ihm, hierauf war: „Du Verfluchter! Allah prüft Seine Diener, aber der Diener hat nicht das Recht, seinen Herrn zu prüfen!“ Gegen diese List sollte gesagt werden: „Die Ibâda nützt in jedem Fall. Denn, wenn in der Urewigkeit bestimmt wurde, dass ich ein Glücklicher sei, ist es notwendig, die Ibâdât zu verrichten, damit sich die Belohnung für sie steigert und höhere Ränge erreicht werden. Und sollte mir bestimmt sein, dass ich einer der Unglücklichen sei, dann werde ich die Ibâdât verrichten, um wenigstens vor der Strafe ihrer Unterlassung bewahrt zu werden. Die Ibâdât zu verrichten, schadet mir in keiner Hinsicht. Denn Allah, der Erhabene, ist der Weise. Es schickt sich Seiner Weisheit nicht, diejenigen, die die Ibâdât verrichten, zu bestrafen. Selbst wenn die Unterlassung der Ibâdât demjenigen, dem in der Urewigkeit bestimmt wurde, einer der Glücklichen zu sein, nicht schaden würde, nützt sie ihm aber auch nicht. Wenn dies der Fall ist, warum sollte man dann die Unterlassung vorziehen? Wer vernünftig ist, wird das tun, was nützlich ist, und unterlassen, was nicht nützlich ist. Sollte für mich in der Urewigkeit bestimmt sein, einer der Unglücklichen zu sein, so ziehe ich es dennoch vor, als einer, der seinem Herrn gehorcht hat, in die Hölle einzuziehen als einer, der Ihm ungehorsam war. Darüber hinaus hat Allah, der Erhabene, versprochen, dass Er diejenigen, die die Ibâdât verrichten, in das Paradies einziehen lassen wird und diejenigen, die sie unterlassen, in der Hölle leiden lassen wird. Allah, der Erhabene, ist Seinem Wort treu. Dass Er Sein Wort nicht bricht, wurde mit Übereinstimmung überliefert.“

Allah, der Erhabene, bringt alles mit einem Grund hervor. Dies ist Sein göttlicher Brauch. Lediglich für Mu’dschizât (Wunder von Propheten) und Karâmât (außergewöhnliche Zustände, Wundertaten von Awliyâ) setzt Er diesen Brauch aus. Er teilt mit, dass die Ibâdât der Grund für den Einzug in das Paradies sind. D.h. Er hat die paradiesischen Gaben als Gegenleistung für die Ibâdât erschaffen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Niemand wird aufgrund seiner Ibâda in das Paradies einziehen.“** Eine Gegenleistung ist etwas anderes als ein Grund.

Die zehnte List des Schaitans ist, dass er einflüstert: „Die Verrichtung der Ibâdât ist nur möglich, wenn dies auch so in der Urewigkeit bestimmt wurde. Die Bestimmung Allahs, des Erhabenen,

ändert sich nicht. Die Menschen stehen unter einem Zwang, die Ibâdât zu verrichten bzw. nicht zu verrichten.“ Diese Worte vom Schaitan sind die gleichen wie die zuvor erwähnten: „Denen, die in der Urewigkeit als Glückliche bestimmt wurden, ist es vergönnt, die Ibâdât zu verrichten. Für diejenigen, die als Unglückliche bestimmt wurden, ist es bestimmt, sie zu unterlassen.“ Gegen diese List des Schaitans sollte gegengehalten werden, dass zwar Allah, der Erhabene, alles, alle Taten des Menschen, ob gut oder schlecht, hervorbringt, Er jedoch dem Menschen und auch den Tieren einen Teilwillen (Irâda dschuz'iyya) gegeben hat, der beim Menschen „Willensfreiheit“ genannt wird. Die Willensfreiheit entsteht im Menschen, man kann jedoch nicht sagen, dass der Mensch sie hervorbringt, sie erschafft. Denn der Teilwille ist nichts, was praktisch vorhanden ist. Er entsteht im Herzen des Menschen. Die Entstehung von etwas tatsächlich Vorhandenem wird „Erschaffen“ oder „Schöpfen“ genannt. Der absolute Wille (Irâda kulliyya) Allahs, des Erhabenen, ist eine Kraft, die tatsächlich existiert. Allah, der Erhabene, hat als den Grund für die Hervorbringung der bewussten Taten des Menschen dessen Willensfreiheit bestimmt. Er kann sie auch ohne diesen Grund hervorbringen. Doch es ist Sein Brauch, sie mit diesem Grund hervorzubringen. Es ist oft beobachtet worden, dass Er für Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, und Seine Awliyâ, möge Allah ihr Geheimnis segnen, diesen Brauch aussetzte und grundlos hervorbrachte. Dies wird bei Propheten **„Mu'dschiza“** und bei Awliyâ **„Karâma“** genannt.

Die Taten der Menschen entstehen nicht allein durch ihre Willensfreiheit. D.h. nicht alles, was der Mensch will, geschieht dann auch. Auch ist es nicht Allahs Brauch, durch Seinen Willen allein hervorzubringen. Aus diesem Grund stehen die Menschen bei der Ausführung ihrer Taten nicht unter Zwang. Der Mensch gebraucht seinen „Willensfreiheit“ genannten Teilwillen, wünscht sich die Tat, benutzt seine Kraft. Und wenn auch Allah, der Erhabene, sie will, geschieht die Tat. Der Schaitan verleitet den Menschen, indem er behauptet: „Der Mensch verrichtet Ibâda, wenn Allah, der Erhabene, dies so will. Wenn Er es nicht will, verrichtet er sie nicht. Das heißt, dass der Mensch in der Ausübung seiner Taten unter Zwang steht. Gleich, ob sich der Mensch bemüht oder nicht, die Bestimmung in der Urewigkeit wird sich erfüllen.“ Auch wenn die Taten der Menschen gemäß der Bestimmung in der Urewigkeit hervorkommen, macht der Mensch, damit die Taten entstehen, zunächst von seiner Willensfreiheit Gebrauch. Er wünscht,

dass eine Tat verrichtet werde oder nicht. Allahs Bestimmung der Taten des Menschen in der Urewigkeit bedeutet, dass Er wusste, was der Mensch mit seinem Teilwillen wünschen würde, und dass Er es diesem Wissen entsprechend wollte. Dieses Gewollte hat Er dann auf die wohlbewahrte Tafel (Lawh al-mahfûz) aufgezeichnet. Daher steht der Mensch nicht unter Zwang. Der große islamische Gelehrte Sayyid Abdulhakîm Efendi sagte hierüber: „Die Bestimmung in der Urewigkeit bedeutet, dass Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit wusste, was Seine Diener wünschen würden. Es bedeutet nicht, dass Er es in der Urewigkeit soundso befohlen hätte.“ D.h. das Schicksal (Qadâ) und die Bestimmung (Qadar) sind kein urewiger, anfangsloser Befehl (Amr azalî), sondern urewiges Wissen (Ilm azalî). Oder anders gesagt, es handelt sich hierbei nicht um einen durchherrschenden Zwang (Dschabr mutahakkim), sondern um ein vorgängig-vorauseilendes Wissen (Ilm mutaqaddim). Wenn jemand die Taten eines anderen von einem Tag wüsste und wünschte, dass er diese ausführe, und diese auf ein Stück Papier aufschriebe, stünde der Ausführende nicht unter dem Zwang des Ersteren. Er könnte auch nicht sagen: „Du wusstest, was ich tun würde, und hast es so gewünscht und es so aufgeschrieben. Also hast du diese Taten bewirkt.“ Denn, er hat diese aus eigenem Wunsch und selbst verrichtet. Er hat sie nicht verrichtet, weil der andere diese wusste und wünschte und aufschrieb. Dass Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit wusste und diesem Wissen entsprechend wollte und dieses Gewollte auf die wohlbewahrte Tafel aufzeichnete, bedeutet nicht, dass Er die Menschen zwingt. Allah, der Erhabene, zeichnete auf die wohlbewahrte Tafel auf, weil Er in der Urewigkeit gewollt hat. Gewollt hat Er, weil Er wusste, dass der Diener so handeln würde. Das Wissen Allahs, des Erhabenen, in der Urewigkeit ist mit der Tat, die der Mensch aus freiem Willen ausführt, zusammenhängend. Die Tat des Dieners wiederum entsteht durch dieses Wissen Allahs, des Erhabenen, Sein Wollen und Sein Hervorbringen. Wenn der Diener von seiner Willensfreiheit keinen Gebrauch macht, weiß Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit, dass der Diener seinen Willen nicht gebrauchen wird, will somit auch nicht und wird nicht hervorbringen. Das bedeutet also, dass das Wissen dem Gewussten entspricht. Hätten die Menschen keine Willensfreiheit und würden ihre Taten allein durch den Willen Allahs, des Erhabenen, hervorkommen, so wären sie unter Zwang. Gemäß der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna entstehen die Taten des Menschen durch das gemeinsame Wirken des Vermögens des Menschen und der Macht

Allahs, des Erhabenen.

[Das Herz (Qalb) des Menschen ist nichts Materielles. Es ist so etwas wie elektromagnetische Wellen. Es nimmt keinen Raum ein. Doch in dem Stück Fleisch zur Linken unserer Brust, das wir ebenfalls Herz nennen, wirken seine Kräfte. Der Verstand (Aql), die Triebseele (Nafs) und die Seele (Rûh) sind Existierende wie das Herz. Diese drei stehen in Verbindung mit dem Herzen. Empfindungen wie Farben, Klänge, Gerüche, Geschmack, Temperatur und Festigkeit, die der Mensch mit seinen Augen, seinen Ohren, seiner Nase, seinem Mund und seiner Haut wahrnimmt, gelangen mittels der Empfindungsnerven zum Gehirn. Das Gehirn leitet diese sogleich an das Herz weiter. Auch die Impulse, Wünsche des Verstandes, der Triebseele, der Seele und des Schaitans gelangen zum Herzen. Das Herz entscheidet, was zu tun ist, und formt einen Willen, wählt aus. Entweder lehnt es diese Impulse ab und tilgt sie oder es teilt dem Gehirn die Entscheidung mit. Das Gehirn wiederum leitet dies mittels der Bewegungsnerven an die Glieder weiter. Wenn Allah, der Erhabene, will und die Kraft dafür verleiht, kommen die Glieder sodann in Bewegung und es geschieht, was das Herz wünschte und wozu es sich entschied.]

***Würde der Mensch nur Abschied nehmen von schlechten Gewohnheiten
und sich niederlassen in der Stadt des guten Charakters!***

***Würde er nicht ablassen, für einen Moment auch nur, vom Gedenken der Wahrheit,
und nie vergessen das Wesen dieser Wahrheit;***

***die widerspenstige Nafs würde am Ende zur Gehorsamen,
der vertrauende Rûh würde gelangen, weit jenseits des Lotusbaums.***

***Überwindete die abscheuliche Nafs die Verbergung und die Verleugnung,
würde sie hier und jetzt sogleich, zum Quell der Reinheit und Aufrichtigkeit.***

12. KIBR

Die zwölfte der Krankheiten des Herzens ist Kibr (Hochmut und Überheblichkeit). Kibr bedeutet, sich anderen überlegen zu fühlen. Durch dieses Überlegenheitsgefühl sucht man die Zufriedenheit des Herzens. Auch Udschb (Selbstgefälligkeit) ist, sich überlegener als jemand anderen zu wissen. Man berücksichtigt andere dabei nicht und findet Gefallen an sich selbst und seinen Ibâdât. Der Hochmut ist ein schlechter Charakterzug und harâm. Es ist ein Zeichen dafür, dass man seinen Schöpfer, seinen Herrn vergessen hat. Viele Gelehrte sind dieser Krankheit zum Opfer gefallen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer auch**

nur ein Quäntchen Hochmut in seinem Herzen birgt, wird nicht in das Paradies einziehen.“ Das Gegenteil von Kibr wird **„Tawâdu’“** genannt. Tawâdu’ (Bescheidenheit) ist, sich mit anderen gleichrangig zu sehen, sich anderen gegenüber weder überlegen noch unterlegen zu sehen. Die Bescheidenheit ist ein sehr guter Charakterzug für den Menschen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Frohe Kunde dem, der bescheiden ist.“** Der Bescheidene sieht sich nicht als anderen unterlegen. Er wird durch seine Bescheidenheit nicht verachtenswert oder minderwertig. Der Bescheidene verdient seinen Erwerb auf eine Weise, die halâl ist, und macht viele Geschenke, er sucht die Gelehrten und Wissenschaftler auf und ist barmherzig mit den Armen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Bescheidenheit pflegt, auf eine Weise, die halâl ist, seinen Unterhalt verdient, guten Charakter hat, milde mit allen ist und niemandem Schlechtes zufügt, ist in der Tat ein guter Mensch.“** Und sinngemäß: **„Wer für Allah Bescheidenheit pflegt, den wird Allah, der Erhabene, erhöhen.“** Es ist dschâiz, überheblich gegenüber den Hochmütigen zu sein. Allah, der Erhabene, ist es, der Seinen Dienern gegenüber erhaben ist, denn Er besitzt Erhabenheit und Größe. Den Hochmütigen gegenüber hochmütig zu sein ist verdienstvoll (sawâb), wie das Geben von Sadaqa. Wer den Hochmütigen gegenüber bescheiden ist, tut sich selbst Unrecht. Hochmut gegenüber Anhängern von Irrlehren (Ahl al-Bid’a) und den Reichen ist auch dschâiz. Diese Art des Hochmutes dient nicht dazu, sich als überlegen zu zeigen, sondern um diesen Menschen eine Lehre zu erteilen und sie von ihrer Unachtsamkeit und Vergessenheit (Ghafla) aufzuwecken. Es ist verdienstvoll, im Kampf dem Feind gegenüber überheblich zu sein. Diese Art des Hochmutes wird auf Arabisch **„Khuyalâ“** genannt. Wenn Sadaqa gegeben wird, ist es erforderlich, gemischt mit guter Laune und Freude Hochmut zu zeigen. Dieser Hochmut des Gebenden ist nicht gegenüber dem Bedürftigen, sondern dient dazu, das Gegebene zu erniedrigen, zu zeigen, dass der Geber nicht etwa am Gegebenen hängt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die gebende Hand ist über der nehmenden.“** Es ist auch dschâiz, gegenüber denen, die sich mit Riyâ zur Schau stellen, hochmütig zu sein. Obwohl es gut ist, bescheiden auch denen gegenüber zu sein, die einen niedrigeren Status haben, sollte darauf geachtet werden, dass hierbei nicht das Maß überschritten wird. Die übermäßige Bescheidenheit wird **„Tamalluk“** (Schmeichelei oder Unterwürfigkeit) genannt. Tamalluk ist nur den Wegweisern und Gelehrten gegenüber dschâiz. Anderen gegenüber ist

es nicht dschâiz. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Tamalluk gehört nicht zum Charakter der Muslime.“** In einem Gedicht heißt es:

> ***„Bescheidenheit über Maß gebührt***
> ***dem Lehrer und dem Heiler.***
>
> ***Der eine widmet sich der inneren Heilung,***
> ***und der andere der äußeren Heilung.“***

Die schlimmste Art des Hochmutes ist, gegenüber Allah, dem Erhabenen, überheblich zu sein. So ein Hochmütiger war Nimrod. Er verkündete, dass er ein Gott sei. Den Propheten, Friede sei mit ihm, den Allah, der Erhabene, schickte, um ihn zu ermahnen und Rat zu geben, ließ er ins Feuer werfen. Auch Pharao war einer dieser Törichten. Er erklärte sich in Ägypten zum Gott. Er behauptete, der machtvolle Gott der Menschen zu sein. Allah, der Erhabene, schickte Mûsâ, Friede sei mit ihm, um ihn zu ermahnen und Rat zu geben, doch er glaubte ihm nicht. Allah, der Erhabene, ließ ihn im Meer von Suez ertrinken. Leute, die wie diese nicht an einen Schöpfer dieser Welt glauben, werden **„Dahriyyûn“** (Atheisten) genannt. [In jeder Epoche hat es solche Toren gegeben. Unterdrücker wie Mao und Stalin haben Millionen von Menschen getötet und gefoltert, haben Religionsgelehrte und Gelehrte des Islam und ihre Bücher vernichtet, somit ihre Völker beherrscht und in Schrecken versetzt. Sie zwangen die Menschen unter ihren Willen und wurden übermütig. Sie glaubten und erklärten, sie würden die Überlegenheiten, die einem anzubetenden Gott gebühren, besitzen. Sie verbaten, dass Bücher über den Islam in ihre Länder gebracht und gelesen werden, töteten diejenigen, die vom Islam und über Allah, den Erhabenen, sprachen. Alle diese Toren konnten jedoch nicht der Überwältigung Allahs, des Erhabenen, und Seinem Zorn entgehen und sind untergegangen. Wie alle Tyrannen in der Geschichte werden auch sie mit Fluch und Hass erwähnt. Tyrannen und Diktatoren, die durch giftige Propaganda manipuliert wurden und die mit Revolutionen und Betrügerei an die Führung einiger arabischer Länder gelangt sind, ahmen diese Atheisten nach und befeinden den Islam. Sie nehmen das schreckliche Ende von Tyrannen, wie es in Geschichtsbüchern nachzulesen ist, nicht als Warnung. Sie denken nicht über das Leid, das Unglück, das sie im Diesseits und im Jenseits befallen wird, nach.]

Es hat auch viele gegeben, die dem Gesandten Allahs gegenüber, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hochmütig waren. Sie sagten: „Soll dieser der Prophet sein, den Allah ge-

sandt hat?“, oder: „Besser wäre es gewesen, wenn dieser Koran zu einem der Angesehenen der Stadt Mekka herabgesandt worden wäre.“ Es hat im Laufe der Geschichte nie an Leuten gemangelt, die überheblich gegenüber den Großen des Islam waren und sich über sie belustigten. Diese Fälle von Hochmut waren ein Krieg seitens des schwachen und unvermögenden Dieners, der noch nicht einmal sich selbst und den Aufbau seines Körpers versteht, gegen seinen Eigner, seinen Herrn, dessen Macht uneingeschränkt ist. Seinerzeit war auch Iblîs diesem Hochmut verfallen. Als den Engeln befohlen wurde, sich vor Âdam, Friede sei mit ihm, niederzuwerfen, sagte er: „Warum soll ich mich vor einem, der aus Ton erschaffen wurde, niederwerfen? Ich bin besser als er, ihm überlegen. Mich hast Du aus Feuer, ihn aus Schlamm erschaffen“, und lehnte sich so gegen seinen Herrn auf. Als er die Flamme des Feuers sah, seine Feinstofflichkeit und wie es Licht um sich ausbreitete, glaubte er, dass es dem Wasser und der Erde überlegen sei. Doch Überlegenheit besteht nicht darin, sich als überlegen zu sehen, sondern darin, bescheiden zu sein. Im Paradies gibt es Erde, Ton, die nach Moschus duften. Es gibt aber kein Feuer im Paradies. Das Feuer ist ein Mittel des Leids in der Hölle. Feuer dient der Zerstörung und Erde dient dem Aufbau. Die Geschöpfe leben auf der Erde. Schätze und Reichtümer sind in der Erde zu finden. Die Kaaba wurde aus Erde errichtet. Auch wenn das Licht des Feuers die Nacht zum Tage macht, wachsen aus der Erde Blumen und Früchte. Der Ort der Ruhe für unseren Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, den besten der Schöpfung, den besten aller Geschöpfe, ist die Erde.

Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß verkündete: **„Allah, der Erhabene, spricht: ‚Die Überlegenheit und die Gewaltigkeit sind Mein. Wer sich Mir in diesen beiden Partnerschaft anmaßt, den werfe Ich in die Hölle, ohne Mitleid’“**, und sinngemäß: **„Wer auch nur ein Quäntchen Hochmut in seinem Herzen birgt, wird nicht in das Paradies einziehen“**, wurde er gefragt: „Fallen hierunter auch diejenigen, die es mögen, schöne Kleider und sauberes Schuhwerk anzulegen?“ Er antwortete sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, ist schön. Er liebt die Leute der Schönheit.“** [Unter „Leute der Schönheit“ fallen die Leute, die Sauberkeit und Schöhnheit pflegen, um Hässlichkeit und Abscheulichkeit zu vermeiden, um nicht durch Hässlichkeit bekannt zu werden. Unter diese Pflege fällt, die Dinge des Bedarfs so zu gebrauchen, dass sie angenehm und gefällig erscheinen. Die Verwandlung des Körpers, der Kleidung und

der Gebrauchsgegenstände, um sich damit zu schmücken, sich gut zu präsentieren und sich Überlegenheit anderen gegenüber zu verschaffen, wird „Zîna“ (Schmuck und Luxus) genannt. Dies sind Sachen, die über den Bedarf, um seinen Körper, seine Gesundheit, seine Ehre und sein Ansehen zu wahren, hinausgehen. Es ist nicht dschâiz, dass Männer solches Schmuckwerk irgendwo und Frauen vor fremden Männern benutzen.] Alle Werke Allahs, des Erhabenen, sind schön. Er liebt diejenigen, die schönen Charakter haben. In dem oben erwähnten ehrwürdigen Hadith wird erklärt, dass die Hochmütigen, im Gegensatz zu anderen, die Sünden begangen haben, nicht sogleich, ohne vorheriges Leiden, in das Paradies einziehen werden können. Wer nicht in das Paradies einzieht, wird in die Hölle eingehen. Denn im Jenseits gibt es keine andere Heimstätte außer diesen beiden. Wer auch nur ein Quäntchen Glauben (Iman) hat, wird nicht endlos in der Hölle verbleiben, wird doch noch in das Paradies einziehen. Der Gläubige (Mu'min), der große Sünden beging und der verstarb, ohne diese zu bereuen, der keine Fürsprache erhält und dem nicht vergeben wird, wird, nachdem er in der Hölle als Ausgleich für seine Sünden gelitten hat, in das Paradies einziehen. Wer einmal in das Paradies einzieht, wird es nie wieder verlassen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Gläubige, der nicht hochmütig ist, keinen Verrat begeht und anderen nichts schuldig geblieben ist, wird ohne Abrechnung in das Paradies einziehen.“** Und sinngemäß: **„Die Rechte anderer, ihnen schuldig zu bleiben, ist ein Makel, ein Fehler für den Gläubigen.“** Für den Lebensunterhalt können Schulden gemacht werden, die, wenn jemand wieder etwas erworben hat, umgehend zurückgezahlt werden müssen. In diesem ehrwürdigen Hadith wird über solche Schulden gesprochen wie Darlehen, ohne dieser wirklich zu bedürfen, oder die nicht zurückgezahlt werden, nachdem jemand wieder etwas erworben hat, oder die auf eine Weise, die harâm ist, genommen wurden oder die Brautgabe (Mahr), die jemand seiner Gattin schuldet, oder die Schuld, religiöses Wissen zu vermitteln. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, dem Ende seines Lebens nahe war, sagte er sinngemäß: **„O Alî! Ich habe Schulden bei jenem Juden. Bezahle sie!“** Er hatte sich von einem Juden etwas Gerste geborgt und vermachte, dass diese Schuld beglichen werde. Abdullah ibn Salâm, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der seinerzeit einer der hervorragenden unter den jüdischen Gelehrten war und der nach einem einzigen Gespräch mit dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verstand, dass dieser ein

wahrhaftiger Prophet war und daraufhin den Glauben annahm, wurde einmal gesehen, wie er einen Bündel Holz auf dem Rücken trug. Er wurde gefragt, warum er, obwohl er reich war und Geld hatte, sich dennoch dieser Mühsal unterwarf. Er antwortete: „Um meine Triebseele vor Hochmut zu retten.“ Für den Reichen ist es eine Erniedrigung (Tadhallul), seine Lasten selbst zu tragen, bloß um die Kosten für einen Träger zu sparen. Wenn er jedoch beabsichtigt, der Sunna zu folgen und seine Triebseele zu schwächen, so ist dies gut und verdienstvoll. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Am Tag des Gerichts wird Allah, der Erhabene, zu drei Gruppen von Menschen nicht sprechen und sie bitter bestrafen: die Alten, die Unzucht (Zinâ) begehen, die Herrscher, die lügen, und die Armen, die hochmütig und überheblich sind.“** Als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nach Damaskus kam, wurde er von Abû Ubayda ibn al-Dscharrâh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und seinen Untergebenen empfangen. Der Kalif stieg von seinem Kamel ab und ließ seinen Diener aufsteigen, denn sie ritten abwechselnd auf dem Kamel und sein Diener war an der Reihe. Er selbst nahm das Kamel beim Zügel und führte es, bis sie an ein Wasser kamen, wo er seine Khuff (Wudû- bzw. Ledersocken) auszog und seine Füße ins Wasser tauchte. Abû Ubayda, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der Befehlshaber der Syrienarmee, sagte: „Was tust du, o Kalif? Alle Syrer und besonders die Byzantiner haben sich versammelt, um den Kalifen der Muslime zu sehen. Sie beobachten dich. Was du tust, wird ihnen nicht gefallen.“ Darauf antwortete der Kalif: „O Abâ Ubayda! Deine Worte sind für die hier Versammelten sehr schädlich. Wer sie hört, könnte denken, dass die Würde des Menschen darin besteht, ein Fortbewegungsmittel zur Verfügung zu haben oder kostbare Kleider zu tragen. Sie würden nicht verstehen, dass Würde darin besteht, Muslim zu sein und die Ibâdât zu verrichten. Wir waren niedrige, gemeine Leute. [Wir waren Gefangene nichtarabischer Könige.] Allah, der Erhabene, hat uns geehrt, indem Er uns zu Muslimen machte. Wenn wir andere Würde und Ehre suchen als die, die Allah, der Erhabene, uns verlieh, wird Er uns wieder erniedrigen und niedriger als alles andere sein lassen. Die Würde ist im Islam. Wer sich an die Bestimmungen im Islam hält, wird würdevoll. Wem diese Bestimmungen missfallen und wer die Würde, den Frieden und die Glückseligkeit anderswo sucht, wird niedrig und verächtlich.“ Eins der Gebote im Islam ist die Bescheidenheit. Wer bescheiden ist, wird würdevoll, wird hoch eingeschätzt. Wer hochmütig ist, wird verächtlich.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Menschen, die in der Dunyâ hochmütig waren, werden am Tag der Auferstehung klein wie Ameisen sein und in einem verächtlichen Zustand aus ihren Gräbern herausgebracht werden. Sie werden wie Ameisen, aber in menschlicher Gestalt sein. Jeder wird verächtlich auf diese Menschen herabschauen. Sie werden in das tiefste und leidvollste Loch der Hölle, das Bulis, geworfen. Dieser Ort wird Bulis (Aufgeben) genannt, weil diejenigen, die dort eingehen, verzweifeln, ob sie je wieder herauskommen werden. Sie werden dort völlig im Feuer aufgehen. Wenn sie nach Wasser verlangen, wird ihnen vom Eiter der Höllenbewohner zu trinken gegeben.“** Während seiner Amtszeit als Verwalter von Medina wurde Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gesehen, wie er einen Bündel Holz schleppte. Muhammad ibn Ziyâd, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erkannte ihn und rief aus: „Macht Platz, der Emir kommt!“ Die anwesenden Jugendlichen waren sehr erstaunt über diese Bescheidenheit des Verwalters. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„In einer der vorausgegangenen Gemeinschaften pflegte ein Hochmütiger den Saum seiner Kleider hinter sich her schleifend zu laufen. Dies zog den göttlichen Eifer (Ghayra) auf sich und die Erde verschlang ihn daraufhin.“** Und sinngemäß: **„Auf einem Esel zu reiten, Kleidung aus Wolle zu tragen und Schafe zu melken, gelten als Zeichen, von Hochmut frei zu sein.“**

Der Hochmut hat hauptsächlich sieben Gründe: Wissen, d.h. das religiöse Wissen, Ibâda, Abstammung, Schönheit, Kraft, Besitz und Rang. Wenn diese Eigenschaften bei unwissenden Menschen vorkommen, führen sie zum Hochmut.

So, wie das Wissen ein Grund für Hochmut ist, so ist es auch seine Medizin. Die Heilung von Hochmut, der durch Wissen verursacht wird, ist sehr schwierig. Denn Wissen ist ein kostbares Gut. Daher erachtet sich der Wissende als überlegen und ehrwürdig. Es ist angebrachter, das Wissen eines solchen Menschen Unwissenheit zu nennen. Wahres Wissen lässt den Menschen sein Unvermögen, seine Fehler und die Größe seines Herrn und Seine Überlegenheit erkennen. Es steigert seine Ehrfurcht vor seinem Schöpfer und seine Bescheidenheit vor den Geschöpfen. Er achtet die Rechte anderer. Solches Wissen zu erlernen und zu lehren ist fard. Dieses Wissen wird **„Ilm nâfi’“** (nützliches Wissen) genannt. Es führt dazu, die Ibâdât mit Ikhlâs zu verrichten. Die Heilung des Hochmutes, den das Wissen verursacht, geschieht durch das Begreifen von zwei Sachen. Erstens sind der Wert und die Ehrwür-

digkeit des Wissens an eine rechtschaffene Absicht gebunden. Es ist notwendig, sich Wissen anzueignen, um der Unwissenheit und den Wünschen der Triebseele zu entrinnen. Es sollte nicht erlernt werden, um ein Imam oder ein Mufti zu werden und als Gelehrter des Islam bekannt zu werden. Zweitens ist es erforderlich, nach seinem Wissen zu handeln, es an andere weiterzugeben und dies jeweils mit Ikhlâs zu tun. Das Wissen, das nicht von Taten und Ikhlâs begleitet wird, ist schädlich. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Besitzer des Wissens, das nicht für Allah ist, wird in der Hölle auf Feuer gebettet werden.“** So verhält es sich mit Wissen, das erlernt wird, um Besitz, Rang und Ruhm zu erlangen. Religiöses Wissen zu erlernen, um Weltliches zu erlangen, d.h. den Islam zum Mittel für Weltliches zu machen, ist, als ob jemand mit einem goldenen Löffel Schmutz essen würde. Menschen, die den Islam zum Mittel für weltlichen Gewinn machen, sind Ganoven unter dem Deckmantel der Religion. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer das religiöse Wissen für den Erwerb von Weltlichem erlernt, wird den Duft des Paradieses nicht vernehmen.“** Es ist dschâiz, sogar notwendig, die Naturwissenschaften für weltliches Wohlergehen zu erlernen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Gelehrten dieser Gemeinschaft (Umma) werden zweierlei Art sein: die erste wird mit ihrem Wissen den Menschen nützlich sein und von ihnen keine Gegenleistung verlangen. Für diese werden die Fische im Meer, die Tiere auf der Erde und die Vögel in der Luft Bittgebete sprechen. Demjenigen, dessen Wissen den Menschen nicht nützlich ist und der sein Wissen für den Erwerb von Weltlichem benutzt, werden in der Hölle Halfter aus Feuer angelegt werden.“** Im edlen Koran wird mitgeteilt, dass alle Geschöpfe auf der Erde und in den Himmeln Allah, den Erhabenen, preisen. Die Gelehrten, die in dem sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **„Die Gelehrten sind die Erben der Propheten“**, genannt werden, sind die Gelehrten, die auf dem Weg des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gehen, die seinem Weg folgen. Der Gelehrte, der den Islam befolgt, ist wie eine Lichtquelle, die ihre Umgebung erleuchtet. Die folgenden sinngemäßen ehrwürdigen Hadithe sind wohlbekannt: **„Am Tag des Gerichts wird ein Gelehrter gebracht und in das Höllenfeuer geworfen. Dort scharen sich seine Bekannten um ihn und fragen: ‚Du hast in der Dunyâ die Gebote Allahs verkündet. Warum findest du dich hier in diesem Leid wieder?‘ Er antwortet: ‚Ja, ich sagte euch, was die Sünden sind, doch beging diese selber. Und was ich euch zu tun**

aufrief, das tat ich selber nicht. Daher erfahre ich Leid.'" Und: **„In der Mi'râdsch-Nacht sah ich Menschen, denen mit Scheren aus Feuer die Lippen beschnitten wurden. Ich fragte Dschabrâîl, wer diese Menschen sind. Er antwortete: ‚Das sind Redner und Prediger aus deiner Gemeinschaft, die zu dem aufrufen, was sie selber nicht tun.'"** Und: **„Die Engel in der Hölle (Zabâniyyûn) werden die Huffâz** (Pl. von Hâfiz)**, die Sünden begehen, noch vor den Götzenanbetern leiden lassen. Denn die Sünden, die wissentlich begangen werden, wiegen schwerer als die, die unwissentlich begangen werden."** Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, waren sehr wissend und fürchteten daher auch die kleinen Sünden so wie die großen Sünden. Die Huffâz, die in dem letztgenannten ehrwürdigen Hadith gemeint sind, sind wohl die Leute, die die Thora auswendig gelernt hatten. Denn ein Muslim, der sündigt, wird niemals schwerer leiden müssen als die Ungläubigen (Kâfirûn). Oder es sind die Huffâz aus dieser Gemeinschaft gemeint, die das Vermeiden von Sünden und Mahârim nicht ernst nehmen und zu Ungläubigen werden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Solange sich die Gelehrten nicht unter die Regierenden mischen und nicht danach streben, Weltliches anzuhäufen, sind sie die Verwahrer** [des Wissens] **der Propheten. Wenn sie beginnen, Weltliches anzusammeln und sich unter die Regierenden mischen, begehen sie Verrat an dem ihnen Anvertrauten."** So, wie es notwendig ist, dass ein Verwahrer in der Verwahrung der ihm anvertrauten Güter zuverlässig ist, so ist es auch notwendig, dass die Gelehrten des Islam in der Bewahrung des Wissens über den Islam vor Verfälschung zuverlässig sind. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, einmal während einer Umrundung der Kaaba gefragt wurde, wer der schlechteste der Menschen sei, antwortete er sinngemäß: **„Frage nicht nach den Schlechten! Frage lieber nach den Guten! Der schlechte Gelehrte ist der schlechteste aller Menschen."** Dies liegt daran, dass die Gelehrten, wenn sie sündigen, dies mit Wissen tun. Îsâ, Friede sei mit ihm, sagte: „Schlechte Gelehrte sind wie ein Fels, der den Wasserlauf blockiert. Das Wasser kann nicht durch den Fels durchrinnen." Der schlechte Gelehrte ist wie ein Abflusskanal. Sein Äußeres ist stark und wie ein Kunstwerk verziert, sein Inneres ist voll mit Schmutz. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Das schlimmste Leiden am Tag des Gerichts ist für den Gelehrten, dessen Wissen ihm selbst nicht nützt."** Das ist der Grund, warum die Heuchler (Munâfiqûn), also die Ungläubigen (Kâfirûn), die sich als Muslime ausgeben, in den tiefsten Abgrund

der Hölle eingehen werden. Denn diese wurden, obwohl sie hörten und wussten, aus Trotz zu Ungläubigen. Der Wissende, also derjenige, der sich religiöses Wissen aneignet, wird entweder die ewige Glückseligkeit erlangen oder von ewigem Unglück getroffen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Manche derer, die in der Hölle leiden, verbreiten einen Gestank. Dieser Gestank lässt die anderen mehr leiden als das Feuer. Wenn sie gefragt werden, was sie denn für eine Sünde begangen hätten, dass sie einen derartigen Gestank verbreiten, sagen sie: ‚Ich war ein Gelehrter, doch ich handelte nicht nach meinem Wissen.'"** Abud-Dardâ, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gelehrte, der nicht gemäß seinem Wissen handelt, kann nicht als Gelehrter bezeichnet werden." Iblîs kannte alle Religionen. Doch er hat nicht nach seinem Wissen gehandelt. Wenn jemand, der in der Wüste wohnt, mit Schwertern und Waffen verschiedener Art ausgestattet ist und auch den Umgang mit ihnen gut beherrscht, darüber hinaus auch sehr mutig ist, doch beim Angriff eines Löwen diese nicht zum Einsatz bringt – sind ihm dann diese Waffen von Nutzen? Natürlich nicht. So ist es auch, wenn jemand vom religösen Wissen hunderttausend Angelegenheiten lernt: solange er sie nicht einsetzt, hat er keinen Nutzen von ihnen. So ergeht es auch dem Kranken: selbst, wenn das beste Heilmittel für seine Krankheit verfügbar ist, hat er keinen Nutzen von ihm, solange er es nicht anwendet.

Von den Gelehrten, die Sünder (Fâsiq) sind, wird in dem sinngemäßen ehrwürdigen Hadith berichtet: **„In der Endzeit werden die meisten der Diener, die Ibâdât verrichten, Religionsunkundige sein und die meisten der Gelehrten werden Sünder sein."** Diese werden sich unter die Regierenden mischen, um Weltliches zu erlangen. Sufyân ath-Thawrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „In der Hölle gibt es ein Tal aus Feuer, in dem die sich zur Schau stellenden Huffâz, die sich unter die Regierenden mischen, leiden werden." Und er sagte auch: „Ich war so weit im Wissen, dass ich einen Vers des edlen Korans mit 33 verschiedenen Bedeutungen erklären konnte. Einmal war ich bei einem Festmahl des Sultans anwesend. Die Wirkung der Bissen, die ich dort zu mir nahm, war derart, dass ich alles, was ich wusste, vergaß." Muhammad ibn Salama, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Der Zustand des Hâfiz, der, um weltlichen Gewinn zu erlangen, vor der Tür der Regierenden wartet, ist schlimmer als der Zustand einer Fliege auf einem Haufen Dreck."

Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Demjenigen, der das**

Wissen, das ihm Allah, der Erhabene, schenkte, nicht an die Menschen weitergibt, werden am Tag des Gerichts Halfter aus Feuer angelegt“, wurde weiter oben erwähnt. So wird es den Gelehrten gehen, die das Wissen vor denen, denen es gebührt, zurückhalten. In dem 5. Vers der Sure „an-Nisâ“, in dem es sinngemäß heißt: **„Gebt euer Gut nicht den Toren!“**, wird verboten, Wissen an die Niederträchtigen und an die Heuchler weiterzugeben.

Aus dem sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **„Der Islam wird sich in alle Richtungen verbreiten. Die muslimischen Händler werden sogar auf den großen Meeren frei reisen und Handel treiben und die Pferde der Streiter Allahs werden sich in fremde Länder ausbreiten. Dann werden Huffâz hervorkommen, die sagen: ‚Gibt es jemanden, der besser rezitieren kann als ich? Gibt es jemanden, der mehr weiß als ich?‘ Diese sind das Holz der Hölle“**, wird klar, dass ihre Rezitation mit Zurschaustellung sein und ihr Hochmut sie in die Hölle zerren wird.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer verkündet, wissend zu sein, ist unwissend.“** Wer auf alles antwortet, was er gefragt wird, alles, was ihm begegnet, sogleich deutet und überall seine Gelehrsamkeit anpreist, bekundet nur seine Unwissenheit. Wer sagt: „Ich weiß nicht. Ich werde mich erkundigen und es dann mitteilen“, bei dem wird klar, dass er ein Gelehrter mit tiefem Wissen ist. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gefragt wurde, welcher der wertvollste Ort sei, sagte er sinngemäß: „**Ich weiß es nicht. Wenn mein Herr es mir mitteilt, tue ich es kund.“** Er fragte dann Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, der ihm die gleiche Antwort gab. Dieser wiederum fragte Allah, den Erhabenen, und bekam die sinngemäße Antwort: **„Es sind die Masdschids.“** Als der Vers 198 der Sure „al-A’râf“, der sinngemäß: **„Vergib und gebiete das Wohlbekannte“**, lautet, herabgesandt wurde, bat er Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, diesen zu erklären. Darauf sagte dieser: „Lass mich es von meinem Herrn in Erfahrung bringen“, und ging fort. Als er wieder zurückkam, sagte er: „Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **‚Wer sich von dir entfernt, dessen Nähe such! Wer dir nichts gönnt, dem gegenüber sei gut! Wer dir Unrecht zufügt, dem vergib!’**“ Als Scha’bî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, jemandem, der ihn etwas fragte, mit „Ich weiß nicht“ antwortete, sagte dieser: „Du bist der Mufti des Irak. Schickt es sich denn, dass du mit ‚Ich weiß nicht‘ antwortest?“ Darauf antwortete er: „Die höchsten Engel sagten: ‚Wir wissen nicht.‘ Was zählt es da schon, wenn ich es sage.“ Als Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm

barmherzig sein, auf eine Frage mit: „Ich weiß es nicht" antwortete, sagte man ihm: „Du bekommst ein Gehalt aus der Staatskasse (Bayt al-Mâl), aber bleibst eine Antwort schuldig", und er antwortete: „Aus der Staatskasse werde ich in dem Maße entlohnt, wie mein Wissen reicht – würde ich für das entlohnt werden, was ich nicht weiß, würde alles, was sich darin befindet, nicht genügen." Die Freundschaft zu einem Unwissenden, der seiner Triebseele nicht folgt, ist besser als die Freundschaft zu einem Gelehrten, der Sklave seiner Triebseele ist. Hochmütig zu sein, weil man ein Gelehrter ist, ist ein Zeichen von Unwissenheit. Denn Wissen führt zu Bescheidenheit, bewahrt vor Hochmut.

Hochmütig zu sein ist harâm. Die Erhabenheit ist eine Eigenschaft Allahs, des Erhabenen. Die Eigenschaft der Größe, Kibr oder Kibriyâ, ist Ihm eigen. Je mehr der Mensch seine Triebseele erniedrigt, desto mehr steigt sein Wert bei Allah, dem Erhabenen. Wer sich selbst Wert zuschreibt, der hat keinen Wert bei Allah, dem Erhabenen. Es wäre gelogen, jemanden, der den Schaden des Hochmutes nicht kennt, einen Gelehrten zu nennen. Wenn das Wissen eines Menschen sich vermehrt, steigert sich seine Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen. Er wagt es nicht, zu sündigen. Deswegen waren die Propheten, Friede sei mit ihnen, bescheiden. Sie hatten große Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen. An ihnen haftete keiner der schlechten Charakterzüge wie Hochmut oder Selbstgefälligkeit. Auch die Jüngeren, die Sünder und die Nichtmuslime dürfen nicht überheblich behandelt werden. Allein dem Hochmütigen sollte mit Hochmut begegnet werden. Wenn ein Gelehrter einem Unwissenden begegnet, sollte er sich sagen: „Er sündigt aus Unwissenheit, ich jedoch wissend." Wenn jemand einem Gelehrten begegnet, sollte er sich sagen: „Er weiß mehr als ich und wird seinem Wissen gerecht. Er handelt mit Ikhlâs. Ich bin nicht wie er." Wenn jemand einem Älteren begegnet, sollte er sich sagen: „Er hat soviel mehr Ibâdât als ich." Wenn jemand Jüngeren begegnet, sollte er sich sagen: „Sie haben wenige Sünden und ich sehr viele." Wenn jemand Gleichaltrigen begegnet, sollte er sagen: „Meine Sünden, die kenne ich wohl – was er aber tut, das kann ich nicht wissen. Und verschmäht werden kann nur das Schlechte, das auch bekannt ist." Wenn jemand einem Irrgänger oder einem Nichtmuslim begegnet, sollte er sich sagen: „Der Ausgang eines jeden wird bei seinem letzten Atemzug ersichtlich. Wie wird es dann wohl mir ergehen?" und er darf auch diesen gegenüber nicht hochmütig sein. Doch diesen Leuten darf wiederum auch keine Zuneigung entgegengebracht werden. Besonders diejenigen, die versu-

chen, Kufr und Bid'a zu verbreiten, also die Islam-Reformer, sind Feinde der Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Sie versuchen das Licht (Nûr) der Sunna zu dämmen und Bid'a und Irrlehren zu verbreiten, die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, schlecht zu machen und, indem sie die edlen Koranverse und die ehrwürdigen Hadithe falsch auslegen, den Islam von innen zu zerstören.

[Alle Veröffentlichungen unseres Verlages sind Übersetzungen aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein. Sie sind nicht unsere eigenen Gedanken. In allen unseren Büchern versuchen wir die Größe und Überlegenheit der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, der Jugend darzulegen. Wir tun kund, dass der einzige Weg, im Diesseits und im Jenseits Glückseligkeit zu erlangen, der Weg ist, auf den in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, hingewiesen wird. Wir versuchen, die Menschen mit dieser Glückseligkeit, mit diesem Weg zur Errettung bekannt zu machen. Wir erhoffen uns keinerlei weltlichen Vorteil als Gegenleistung. Wir erwarten nichts von irgendjemandem. Es mag sein, dass die Irrgänger (Ahl al-Bid'a), die Madhhablosen und alle möglichen Feinde des Islam nicht möchten, dass unsere Bücher gelesen und verbreitet werden. Sie mögen sich sogar teuflische Verleumdungen gegen unsere Bücher ausdenken. Da sie keine Gelehrten sind, können sie keine Fehler bezüglich des Wissens in ihnen finden. Sie können auch nicht behaupten, dass wir Geld machen wollen oder weltlichen Interessen nachgehen. Es gibt welche, die sagen: „Diese Bücher sind unzuverlässig. Lest sie nicht.“ Doch wenn geantwortet wird: „Was darin ist unzuverlässig? Zeigt es auf!“ sagen sie: „So haben wir es gehört. Man sagt, so sei es halt.“ Doch Alhamdulillah! Wachsame junge Menschen fallen nicht auf diese Zwieträchtigen herein. Die Leserschaft unserer Bücher steigt und steigt.]

Auch diesen destruktiven Störern und Zwieträchtigen darf keine Zuneigung entgegengebracht werden. Doch der Mensch sollte seine eigenen Sünden nicht vergessen und darüber nachdenken, was ihm in der Urewigkeit bestimmt wurde und wie wohl sein letzter Atemzug sein wird. Wer im Jenseits wem gegenüber überlegen sein wird, kann im Diesseits nicht mit Bestimmtheit gewusst werden. Viele Religionsgelehrte sind als Ungläubige (Kâfirûn) verstorben. Und vielen Ungläubigen ist es vergönnt gewesen, ihr Leben mit Glauben geschmückt zu beenden. Wenn also jemand einen Kâfir als für die Hölle bestimmt und sich selbst als für das Pa-

radies bestimmt bezeichnet, würde er behaupten, das Verborgene (Ghayb) zu kennen. Das wäre jedoch Kufr. Denn die Zugewiesenheit in das Paradies oder die Hölle entscheidet sich beim letzten Atemzug. Und mit Gewissheit zu sagen, wie dieser letzte Atemzug sein wird, wäre zu behaupten, das Verborgene zu kennen. Daher ist es nicht dschâiz, irgendjemanden mit Hochmut zu behandeln.

Frage: „Es ist erforderlich, die Ungläubigen (Kâfirûn) und die Irrgänger (Ahl al-Bid'a) vom Schlechten abzuhalten (Nahy anil-Munkar) und Ermahnung (Nasîha) zu vollziehen. Wie kann jemand, der sich als niedriger als sie betrachtet, diese ermahnen? Weiterhin ist es der göttliche Brauch, dass jemand so stirbt, wie er gelebt hat. Auch wenn das Gegenteil geschieht, kommt es doch selten vor. Darüber hinaus spricht Allah, der Erhabene, lobend über die Gläubigen (Mu'minûn) und teilt mit, dass sie über denen stehen, die keinen Glauben (Iman) haben." Wenn eine solche Frage gestellt werden sollte, dann ist unsere **Antwort** darauf: „Dass es erforderlich ist, ihnen keine Zuneigung entgegen zu bringen, liegt daran, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß sagt: **‚Liebt sie nicht!'**, und nicht daran, dass wir ihnen überlegen sind. Wenn ein Sultan seinen jungen Sohn mit einem Diener irgendwo hinschickt, ordnet er an, dass der Junge, wenn er unterwegs ungezogen ist, getadelt oder gar gezüchtigt werde. Und so tut es der Diener auch, wenn der Junge ungezogen ist. Doch während er dies tut, weiß er, dass er nicht wertvoller ist als der Junge. Er darf ihm gegenüber nicht überheblich sein. Dass der Gläubige (Mu'min) den Ungläubigen (Kâfir) nicht liebt, ähnelt diesem Fall. Allah, der Erhabene, hat verkündet, dass nicht die Gläubigen selber, sondern ihr Glaube überlegen ist. Überlegen ist derjenige, der Glauben hat. Die für immer währende Überlegenheit aber wird im Moment des letzten Atemzuges klar."

Auch die Tatsache, dass die Ibâda wertvoll ist, ist an Bedingungen geknüpft. Der Muslim verschwendet seine Zeit nicht mit **„Mâlâ-ya'nî"**, also mit unsinnigen, nutzlosen Sachen. Der edle Abû Bakr sagte: „Aus Furcht, ein Harâm zu begehen, nahmen wir Abstand von siebzig Handlungen, die halâl sind." Daher sollte sich niemand auf seine Ibâda verlassen. Er sollte nicht überheblich sein, weil er viele Ibâdât verrichtet. Damit die Ibâdât angenommen werden, muss die Absicht rein, mit Ikhlâs sein, d.h. die Ibâda muss einzig und allein für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, verrichtet werden. Es ist nicht leicht, diesen Ikhlâs zu erreichen. Die Reinigung der Triebseele geschieht durch Taqwâ. Taqwâ (Gottesfurcht) bedeutet, sich vor den Mahârim in Acht zu

nehmen. Es ist sehr schwierig, dass jemand, der seine Triebseele nicht reinigt, seine Ibâdât mit Ikhlâs verrichten kann.

Mit seinen Ahnen zu prahlen und wegen seiner Abstammung hochmütig zu sein, ist Unwissenheit und Torheit. Kâbil war der Sohn Âdams, Friede sei mit ihm. Kan'an war einer der drei Söhne Nûhs, Friede sei mit ihm. Ein anderer Name Kan'ans war Yâm. Sein Bruder Yâfis war ein Religionsgelehrter. Doch Kan'an konnte sich vor dem Kufr nicht retten. Dass sein Vater ein Prophet war, rettete ihn nicht vor dem Kufr. Die Ahnen, mit denen sich der Mensch rühmen mag, sind alle zu Staub geworden. Ist es denn vernünftig, sich eines Häufchens Staub und Erde zu rühmen? Es sollte nicht mit ihrer Rechtschaffenheit geprahlt werden, sondern versucht werden, rechtschaffen wie sie zu sein, den gleichen Weg wie sie zu beschreiten.

Viele Frauen sind wegen ihrer Schönheit hochmütig. Dabei ist Schönheit nichts, was dem Menschen bleibt, sie vergeht schnell. Sie ist nichts, was der Mensch besitzen kann. Es ist töricht, wegen etwas Vergänglichem überheblich zu sein. Äußere Schönheit hat nur dann Wert, wenn sie mit der Schönheit des Herzens, also gutem Charakter, einhergeht. Die Reinheit des Herzens wiederum lässt sich durch die Befolgung der Sunna des Gesandten Allahs feststellen. Wenn das Herz, die Seele und der Charakter des Menschen nicht gepflegt werden, dann unterscheidet er sich von den Tieren nicht mehr. Er wird sogar niedriger als die Tiere werden. Er wird wie ein Gerät sein, das mit Schmutz gefüllt und fehlerhaft ist und auseinander zu fallen droht. Er ähnelt einem kaputten Gerät, das immerzu gereinigt und repariert werden muss. Ist es denn für so jemanden angebracht, überheblich zu sein? Allein die Bescheidenheit ist für ihn angemessen.

Es ist auch Torheit, wegen seiner Jugend und Stärke hochmütig zu sein. Die leibliche und sinnliche Kraft der Tiere ist um ein Vielfaches größer als die des Menschen. Demnach müssten sich die Tiere ja den Menschen überlegen fühlen. Wer kann behaupten, er würde immer stark bleiben, nie Gefahren, Krankheiten und Unfälle erleben? Hat man je einen Menschen gesehen, der nicht seine Jugend, seine Stärke, seine Kraft, sogar seine Beweglichkeit und seinen Atem verloren hätte? Ist es denn vernünftig, wegen solcher vergänglichen, kurz andauernden Sachen, die mit den Tieren gemein sind, überheblich zu sein?

Wegen Besitz, Nachkommen, Status und Rang hochmütig zu sein, schickt sich für den Menschen überhaupt nicht. Denn das sind alles keine Überlegenheiten, die ihm eigen sind. Es sind alles

Sachen, die vorübergehen, die nicht bleibend sind, sondern ihn schnell wieder verlassen. Diese Sachen sind auch bei charakterlosen, schlechten Menschen zu finden. Gerade sie haben sogar viel mehr davon. Wenn diese eine Überlegenheit darstellen würden, müssten jene, die diese nicht erlangen, und jene, denen sie nach dem Erlangen wieder abhandenkommen, sehr niedere Menschen sein. Wäre Besitz ein Grund für Ehre, dann müssten ja Diebe und Räuber, auch wenn nur für kurze Zeit, zu ehrenwerten Menschen werden.

Hiqd sollte auch kein Grund für Hochmut sein. Hiqd bedeutet wörtlich ‚Groll hegen'. Es ist, dass man Feindschaft gegenüber jemandem in seinem Herzen hat. Es ist das Erzürnen gegenüber Gleichgestellten und Überlegenen. Da man nichts gegen sie unternehmen kann, ist man ihnen gegenüber überheblich. Ein solcher Mensch kann gegenüber denjenigen, denen Bescheidenheit gebührt, nicht bescheiden sein. Er hört nicht auf ihre wahren Worte und nimmt ihren guten Rat nicht an. Er möchte vor anderen zeigen, dass er ihnen überlegen ist. Wenn er sie verletzt, bittet er sie nicht um Entschuldigung.

Hasad (Neid) ist ein weiterer Grund für Hochmut. Man möchte, dass der andere die Gaben, die er besitzt, verliert und dass man diese selbst bekommt. Man hört nicht auf die wahren Worte des anderen und nimmt seinen guten Rat nicht an. Man mag es nicht, den anderen zu fragen und von ihm zu lernen. Obwohl man weiß, dass der andere überlegen ist, ist man ihm gegenüber überheblich.

Auch Riyâ ist ein Grund für Hochmut. Man ist in Anwesenheit von anderen einer fremden Person gegenüber überheblich, indem man angeberisch prahlt. Wenn man allein mit ihr ist, ist man nicht so. Um dem Hochmut solcher Menschen zu entgehen, ist es für die Gelehrten erforderlich, ernst und würdevoll zu sein, Kleidung anzulegen, die ihrer Ehre gebührt. In diesem Sinne sagte Imâm Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein: „Eure Turbane sollen groß sein und die Ärmelenden eurer Kaftane weit." Es gilt als Ibâda, wenn Redner, die zu den Menschen sprechen, um sie zu ermahnen und ihnen Rat zu geben, saubere Kleidung anlegen und sich so Schönheit verleihen. Werden sie nicht respektiert, werden ihre Worte nicht befolgt. Denn die Unwissenden richten sich nach dem Äußeren des Menschen, sie erkennen sein Wissen und seinen Charakter nicht.

Viele Menschen erkennen nicht, dass sie hochmütig sind. Daher ist es nötig, die Anzeichen von Hochmut zu kennen. Man findet z.B. Gefallen daran, dass alle Anwesenden für einen aufste-

hen, wenn man irgendwo hereinkommt. Es ist jedoch kein Hochmut, wenn ein Gelehrter, der feststellen möchte, ob er respektiert wird, bevor er guten Rat erteilt, sich wünscht, dass die Menschen sich für ihn erheben. Es ist Hochmut, zu wünschen, dass andere vor einem stehen, während man selbst sitzt. Der edle Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wer jemanden sehen will, der für die Hölle bestimmt ist, soll auf denjenigen schauen, der sitzt und andere für sich stehen lässt." Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, liebten den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, über alles. Sie standen nicht für ihn auf, wenn er eintrat, denn sie wussten, dass er das nicht wollte. Gleichzeitig ist es jedoch erforderlich, sich zu erheben, wenn Gelehrte einkehren, um dem Wissen Ehre zu bezeugen. Einmal saß Yahyâ ibn Kattân, möge Allah mit ihm barmherzig sein, nach einem Asr-Gebet (Nachmittagsgebet) an das Minarett der Moschee angelehnt da. Einige der berühmten Gelehrten dieser Zeit kamen zu ihm, unter ihnen auch Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Sie fragten ihn Sachen aus der Hadith-Wissenschaft und sie alle standen dabei vor ihm. Yahyâ beantwortete die Fragen jedes Einzelnen. Er forderte niemanden auf, sich zu setzen, und keiner von ihnen wagte es, sich zu setzen. Ihr Gespräch dauerte bis zur Zeit des Maghrib-Gebets (Abendgebet). Dem jungen Gelehrten gebührt ein Platz über dem unwissenden Alten. Der Schüler ergreift nicht vor seinem Lehrer das Wort. Er setzt sich in dessen Abwesenheit nicht auf seinen Platz. Auf der Straße geht er nicht vor ihm. Wenn jemand es mag, dass die Menschen sich für ihn erheben, doch er sich davon befreien möchte, wird sein Zustand „natürliche/naturbedingte Zuneigung" genannt, d.h. es geschieht, weil er so veranlagt ist. Oder es geschieht als das Ergebnis der Einflüsterung des Schaitans. Beide Weisen sind keine Sünde. Es liegt nicht in seiner Hand, ist jenseits seines Willen.

Nicht allein gehen zu wollen und hinter sich Geleit zu wünschen oder Gefallen daran zu finden, selbst auf einem Reittier zu sitzen und seine Schüler zu Fuß gehen zu lassen, sind Anzeichen für Hochmut. Einmal befand sich der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, auf dem Weg zum Friedhof Baqî in der Stadt Medina. Einige Leute, die ihn sahen, folgten ihm. Er hielt an, forderte sie auf, dass sie vorausgingen, und lief hinter ihnen. Als er nach dem Grund dafür gefragt wurde, antwortete er sinngemäß: **„Ich hörte Schritte hinter mir. Damit nicht auch nur ein Quäntchen Hochmut in mein Herz kommt, habe ich derart gehandelt."** Ihn selbst überkommt kein Hochmut. Er

hat so gehandelt, um seine Gefährten zu lehren. Abud-Dardâ, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass mit der steigenden Zahl der Leute, die jemand Hochmütigem Geleit geben, auch dessen Entfernung zu Allah, dem Erhabenen, wächst.

Die Menschen, die Anrecht an einem haben, d.h. Bekannte nicht zu besuchen, ist auch ein Zeichen von Hochmut. Diejenigen zu besuchen, die einen geringeren Status haben als man selbst, ist ein Zeichen für Bescheidenheit.

Weitere Anzeichen für Hochmut sind, wenn man es nicht mag, dass jemand neben einem Platz nimmt; wenn man nicht mit den Kranken sitzen mag; wenn man die nötigen Angelegenheiten im Haushalt nicht erledigt; wenn man den Bedarf für seinen Haushalt nicht einkauft und nicht nach Hause trägt oder wenn man gebrauchte Kleidung nicht wieder tragen mag. So ist es auch, wenn man zur Arbeit keine Arbeitskleidung tragen mag. Es ist Hochmut, Einladungen von Armen abzuschlagen und die von Reichen anzunehmen. Den Bedarf für seine Verwandten und seine Kinder nicht zu besorgen, wahre Worte nicht anzunehmen und zu streiten, undankbar denen gegenüber zu sein, die einem die eigenen Fehler zeigen, fällt unter Riyâ, wenn diese Sachen in der Öffentlichkeit geschehen. Wenn diese Sachen passieren, sowohl wenn man allein ist als auch in der Öffentlichkeit, dann ist es Hochmut.

Um Bescheidenheit zu pflegen, muss der Mensch wissen, woher er auf diese Welt kam und wohin er geht. Er existierte nicht. Dann war er ein Baby, das nichts machen konnte, das nicht zur Fortbewegung fähig war. Und nun fürchtet er sich, ständig krank zu werden oder zu sterben. Er wird schließlich sterben, verwesen und zu Staub zerfallen. Er wird zu Nahrung für Getier und Insekten werden. Gleich jemandem, der zum Tode verurteilt ist und voll von Kummer in der Hinrichtungskammer auf seine Zeit wartet, so harrt er in jedem Moment im diesseitigen Verlies der Zeit, in der er ins Leid geführt wird. Er wird sterben, verwesen, zu Futter für Insekten werden, das Leid im Grab erfahren, dann auferweckt und dem Kummer des Tags des Gerichts überlassen werden. Was ist angemessener für jemanden, der in Furcht davor lebt, endlos in der Hölle zu brennen - Hochmut oder Bescheidenheit? Der Schöpfer der Menschen, ihr Herr und Erzieher, ihr stetiger Bewahrer vor Gefahren, der, der sie am Tag des Gerichts zur Rechenschaft ziehen wird, der endlos leiden lassen wird, der Besitzer uneingeschränkter Kraft und Macht, der, der ohne Gleichen, ohne Partner ist, der einzige Herrscher und Vermögende - Allah, der Erhabene, spricht sinngemäß: **„Ich liebe nicht die Hochmütigen.**

Ich liebe die Bescheidenen.“ Was also ist angebrachter für den unvermögenden, hilflosen Menschen? Kann jemand, der vernünftig ist, sich selbst und seinen Herrn kennt, hochmütig sein? Dem Menschen obliegt, seine Niedrigkeit, sein Unvermögen vor seinem Herrn in jedem Moment manifest zu machen. Daher sollte er jederzeit und überall sein Unvermögen bekunden und immer bescheiden sein. Abû Sulaymân ad-Dârânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Wenn alle Menschen versuchten, mich noch mehr zu erniedrigen, als ich schon niedrig bin oder mich zu beleidigen, vermögen sie dies doch nicht. Denn ich weiß, dass ich niedriger bin als alles, was sie sich an Niedrigkeit und Beleidigung ausdenken könnten.“ Kann der Mensch sich vorstellen, niedriger zu sein als alle anderen, sogar niedriger als Iblîs und Pharao? Denn diese beiden [und Tyrannen wie Stalin und Mao und ihre Handlanger, die Feinde des Islam und der Menschheit sind,] sind die schlimmsten der Kuffâr. Ohne Zweifel sind diejenigen, die Göttlichkeit für sich beanspruchten, Millionen von Menschen töteten und sie unter Foltern leiden ließen, damit sie den Menschen ihren Willen aufzwingen konnten, die niedrigsten unter den Kuffâr. Der Mensch sollte sich sagen: „Allahs Zorn traf sie und Er ließ sie dem schlimmsten Kufr anheimfallen. Zu mir war Er barmherzig und hat mir den Glauben beschert, Er hat mich rechtgeleitet. Hätte Er gewollt, hätte Er das Gegenteil tun können. Alhamdulillah, Er hat das nicht getan. Dabei habe ich bis in dieses Alter so viele Sünden begangen. Ich habe Schlechtes getan, wie sonst niemand. Und ich bin mir nicht sicher, wie mein letzter Atemzug sein wird“, und er sollte sich so erinnern, dass es für ihn nötig ist, Bescheidenheit zu üben.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, befahl mir die Bescheidenheit. Keiner von euch soll dem anderen gegenüber überheblich sein.“** Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird verständlich, dass nichtmuslimische Bürger im islamischen Staat (Dhimmî) und fremde Händler und Geschäftsleute und reisende Besucher [die allesamt mit Erlaubnis einreisen] nicht überheblich behandelt werden dürfen. Wenn es nötig ist, allen Menschen gegenüber bescheiden zu sein, dann ist es erst recht nicht dschâiz, diese zu hintergehen oder zu kränken.

[Aus dem oben erwähnten ehrwürdigen Hadith und dem erklärenden Text zu ihm wird klar, dass es nicht dschâiz ist, die Nichtmuslime in nichtislamischen Ländern (Dâr al-Harb), ihre Güter, ihr Leben und ihre Ehre zu überfallen, dort Räuberei zu betreiben, Leben zu schädigen, sich den Gesetzen der Nichtmuslime zu

widersetzen, ihre Regierenden zu beleidigen, Unfrieden und Unordnung zu stiften, Steuerhinterziehung zu begehen, die Bezahlung für die Nutzung von Transportmittel zu verweigern oder irgendeine ähnliche hässliche Handlung zu begehen, die der Ehre des Islam und dem guten Charakter im Islam widerspricht. Sich den christlich geprägten Gesetzen in den Ländern der Nichtmuslime nicht zu widersetzen bedeutet nicht, sie als Gebietende (Ulul-Amr) anzuerkennen. Widerstand gegen Anordnungen zu leisten, die zur Ungehorsamkeit gegenüber Allah, dem Erhabenen, führen, ist nicht erlaubt. Bei dieser Art von Anordnungen ist es nicht erlaubt, sich den Befehlen von muslimischen Befehlshabern (Ulul-Amr) und auch nicht den Anordnungen der Nichtmuslime zu widersetzen. Sich gegen die Regierung, gegen die Gesetze zu stellen, führt zu Zwietracht (Fitna), wo auch immer es geschieht. Anlass zu Zwietracht zu sein, ist harâm. In Fiqh-Büchern, in den Kapiteln über Nötigung, und im **„Maktûbât“** von Muhammad Ma’sûm, möge Allah mit ihm barmherzig sein, im 55. Brief aus dem 3. Band, wird dies erklärt. Wenn sich jemand, sei es in islamischen Ländern oder im Dâr al-Harb, also in nichtislamischen Ländern, dieser Anordnung unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, widersetzt und den Nichtmuslimen gegenüber unverschämt ist oder sich maßlos gegen sie verhält, sich gegen ihre Regierung auflehnt und Straftaten begeht, so begeht er nicht nur Sünde, sondern präsentiert vor aller Welt den Islam und die Muslime als barbarisch und begeht damit einen Verrat am Islam.

„Dschihad“ bedeutet Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma’rûf) und Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar). Dieser Dschihad ist zweierlei Art: die erste ist, die Nichtmuslime mit dem Islam bekannt zu machen, sie vor dem Unheil des Kufr zu retten. Die zweite ist, den Muslimen das Ilmihâl-Wissen (Grundlagen des Islam) zu vermitteln und sie vor Sachen, die harâm sind, zu bewahren. Beide Arten des Dschihad werden auf drei verschiedene Weisen vollzogen. Die erste ist physisch. Physischer Dschihad mit Kriegsgerät wird gegen Diktatoren und Imperialisten geführt, die verhindern, dass bedauernswerte Menschen, die entweder dadurch, dass sie nie vom Islam gehört haben, oder durch Nachahmen anderer oder durch Unterdrückung, Repressalien und Betrügereien von Tyrannen und Ausbeutern in den Kufr gezerrt wurden, mit dem Islam bekannt gemacht werden. Im Kampf mit modernsten Kriegsgeräten werden arme Völker, die unter dem Joch und unter dem Druck von tyrannischen Diktatoren ächzen, aus ihrer Gefan-

genschaft und Sklaverei befreit, indem die Kraft und imperialistische Macht dieser Tyrannen gebrochen wird. Ihnen wird der Islam gelehrt und angeboten, diesen freiwillig anzunehmen. Wenn sie das nicht tun, wird ihnen erlaubt, gemeinsam mit Muslimen unter den Geboten des Islam, die die Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichbehandlung befehlen, mit den gleichen Rechten wie die Muslime zu leben und die Pflichten und Rituale ihrer eigenen Religion auszuüben. Diesen bewaffneten Dschihad, also kriegerische Kampfhandlungen, darf nur der Staat führen, d.h. die Armee des Staates, ihre Verteidigungskräfte. Es ist nicht dschâiz, nicht erlaubt, dass ein Muslim ohne den Befehl, die Kenntnis und die Erlaubnis des Staates die Nichtmuslime angreift und so Banditentum betreibt. Für einen Muslim, der einen Nichtmuslim tötet, mit dem der islamische Staat einen Friedensvertrag geschlossen hat, gibt es die schwerste Strafe. Es ist also ersichtlich, dass Dschihad im Islam nicht bedeutet, Länder zu zerstören und Menschen zu töten. Es bedeutet, den Menschen den Islam darzustellen und so daran zu arbeiten, dass sie freiwillig den Islam annehmen können. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, seine edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und die tatsächlichen islamischen Staaten, so z.B. das Osmanische Reich, haben stets auf diese Weise Dschihad geführt. Sie haben nicht schwache und wehrlose Menschen überfallen. Sie haben nichtmuslimische Tyrannen und Imperialisten, die dem Islam Feind waren und verhinderten, dass Menschen mit dem Islam bekannt wurden, und spalterische Irrgänger, die sich Muslime nannten, bekämpft und ihre ausbeuterische und unterdrückerische Macht gebrochen. Sie haben den Menschen, die unter diesen Folterknechten gelitten haben, zur Freiheit verholfen. Sie haben ihnen den Islam gelehrt und damit bewirkt, dass diese freiwillig den Islam annahmen und ewige Glückseligkeit erlangten.

Die zweite Aufgabe des islamischen Staates, der islamischen Armeen ist es, die Muslime und den Islam zu schützen, indem sie Dschihad gegen Kuffâr oder spalterische Anhänger von Irrlehren führen, die die islamischen Länder angreifen, um die Muslime und den Islam zu zerstören. Allah, der Erhabene, befiehlt in der Sure „al-Anfâl“, dass ein islamischer Staat sich über die Waffen, die es in den Ländern der Nichtmuslime gibt, erkundigt und ihre Herstellung erlernt und diese in Friedenszeiten herstellt. Eine Regierung, die dies nicht tut, folgt nicht den Anordnungen im Islam. Sie verursacht, dass Tausende von Muslimen zu Schuhâda (Gefallene auf dem Weg Allahs) werden und dass der Islam geschwächt wird,

weil sie den Angriffen der Feinde nicht gegenhalten kann.

Die zweite Art des Dschihad im Islam ist die Verbreitung des islamischen Wissens unter den Menschen mit allen zur Verfügung stehenden Medien. Diese Art des Dschihad wird von Gelehrten geführt, mit der Unterstützung und unter der Aufsicht des islamischen Staates. In unserer Zeit greifen die Kuffâr, die Missionare, die Freimaurer, die Kommunisten und die Madhhablosen mit allen möglichen Medien den Islam an. Mit Lug und Trug täuschen sie die Menschen und sogar unwissende Muslime und versuchen so, den Islam zu zerstören. Wir haben 1992 erfahren, dass Christen elf Fragen erfunden und diese in allen muslimischen Ländern verbreitet haben. Die islamischen Gelehrten in Bangladesch haben Antworten auf diese Fragen verfasst und damit diese Priester blamiert. Der Verlag Hakîkat Kitâbevi in Istanbul verschickt diese Antworten unter dem Titel **„Al-Akâdhîb al-dschadîda an-nasrâniyya“** als Beilage zum Buch **„As-Sirât al-mustaqîm“** in alle Welt. Die Qadiyanis, also die Ahmadiyya, die Bahai, die Anhänger von Mawdûdî, die Dschamâ'at at-Tablîgh, die Salafiten, die Madhhablosen und die Wahhabiten legen den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch und fehlerhaft aus und weichen so vom rechten Weg des Islam ab. Die Maßlosen unter diesen Irrgängern werden sogar zu Ungläubigen [Kâfirûn, Feinde Allahs]. Sie alle verbreiten ihren verdrehten Irrglauben mit Veröffentlichungen wie Büchern, Zeitschriften und Aufsätzen und Sendungen in den Medien. Sie geben hierfür Millionen aus. Auf der einen Seite täuschen sie die wahren Muslime, die Ahlus-Sunna oder Sunniten genannt werden, und schaden so dem Islam von innen. Auf der anderen Seite machen sie den Islam überall auf der Welt als Irrlehre bekannt. Die Menschen, die Muslime werden wollen, wissen vor all dieser Propaganda gar nicht mehr, was sie tun sollen, und sind verwirrt. Entweder geben sie ihre Absicht, Muslime zu werden, auf oder sie lassen sich auf einen Irrweg ein und glauben, Muslime zu sein.

Der beste und wertvollste Dschihad in unserer Zeit gegen die destruktive, täuschende Propaganda der inneren und äußeren Feinde des Islam ist, dass die Gelehrten der Ahlus-Sunna den wahren Islam, d.h. den Weg von Muhammad, Friede sei mit ihm, und den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, mittels Publikationen und Veröffentlichungen in alle Welt verbreiten.

Die dritte Art des Dschihad ist der Dschihad mit Duâ. Es ist eine Fard ayn (individuelle Pflicht) für alle Muslime, diese Art des Dschihad zu führen. Diesen Dschihad zu unterlassen ist eine große

Sünde. Dieser Dschihad wird geführt, indem Bittgebete für jene gesprochen werden, die den Dschihad auf die erste und zweite Art führen. Die Armee von Soldaten ist auf die Unterstützung der Armee von betenden Muslimen angewiesen. Dem Bittgebet, das mit Ikhlâs gesprochen wird, wird mit Sicherheit entsprochen.

Wer die oben beschriebenen drei Arten des Dschihad mit Vertrauen auf den Beistand Allahs, des Erhabenen, und entsprechend den Bestimmungen im Islam führt, dem wird Allah, der Erhabene, mit Sicherheit helfen. Wenn wir uns nicht auf den Dschihad vorbereiten, nicht die besten Waffen und Kräfte im Voraus bereitstellen, uns nicht anstrengen, einander nicht lieben, werden unsere Bittgebete, die wir im Nichtstun sprechen, nicht akzeptiert. Damit dem Bittgebet entsprochen wird, müssen wir die verursachenden Mittel beachten. So verhält es sich auch mit Gottvertrauen (Tawakkul). Wir haben erklärt, dass es notwendig ist, sich an die Bestimmungen im Islam zu halten, damit der Dschihad erfolgreich sein kann. Im Islam wird angeordnet, sich im Voraus auf den Dschihad vorzubereiten. Um die erste Art des Dschihad führen zu können, ist es notwendig, alle Arten des besten Kriegsgeräts im Voraus bereitzustellen, ihren Gebrauch zu erlernen, den Befehlshabern und Regierenden Folge zu leisten und von Ungehorsamkeit Abstand zu nehmen. Jeder Muslim sollte den Stiftungen der Kommandierenden so viel Geldmittel wie möglich spenden. Auch ist es Dschihad mit Besitz, den Gelehrten der Ahlus-Sunna, die die zweite Art des Dschihad führen, und den Stiftungen und Vereinen, die sie unterhalten, zu helfen. Allah, der Erhabene, verspricht denen, die physisch und mit ihrem Besitz, mit ihrem Geld Dschihad führen, das Paradies. Alî Muhammad al-Balchî erklärt den Dschihad ausführlich in seinem 1411 n. H. auf Persisch gedruckten Buch **„Muftiyyi Mudschâhid“**.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Frohe Kunde von denen, die das Glück erlangt haben, an die, die bescheiden sind; die Fehler bei sich selbst suchen; die ihren Erwerb auf eine Weise, die halâl ist, gewinnen und für Gutes ausgeben; die das Fiqh-Wissen mit der Hikma, also dem Tasawwuf, vereinen; die auf Halâl und Harâm achten; die mit den Armen barmherzig sind; die ihre Taten für das Wohlgefallen Allahs verrichten; die guten Charakter haben; die niemandem Schaden zufügen; die ihrem Wissen entsprechend handeln; die ihren Überschuss an Besitz verteilen und die Sparsamkeit des Wortes pflegen.“**

Die Bescheidenheit aus Hohn und auf heuchlerische Art, mit Riyâ oder um Besitz und Rang zu erlangen oder aus Furcht ist wie-

derum ein schlechter Charakterzug. Um sich von diesem schlechten Charakterzug zu befreien, muss sich der Mensch von deren Ursachen befreien. Wer sich von solchen schlechten Ursachen befreit, dessen Bescheidenheit ist dann ein guter Charakterzug.

DER WERT DES WISSENS UND DER GELEHRTEN

In dem auf Persisch verfassten Buch **„Riyâd an-Nâsihîn“**[1] heißt es ab Seite 356:

„Im Buch mit dem Titel **‚Mirsâd al-Ibâd min al-Mabda-i ilal-Ma’âd‘**[2] steht, dass es in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß heißt: **‚Der Wissenschaftler, der sich das religiöse Wissen aneignet, um unter Gelehrten geschätzt zu werden oder um sich mit Unwissenden zu streiten oder um überall berühmt zu werden, wird den Duft des Paradieses nicht vernehmen.‘** Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird klar, dass jemand, der sich Wissen aneignet, um Besitz und Rang zu erlangen und um seine triebhaften Wünsche zu befriedigen, und der nicht seinem Wissen entsprechend handelt, kein Gelehrter des Islam ist. In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Wer sich Wissen aneignet, um Weltliches zu erlangen, wird im Diesseits zu Besitz und Rang kommen. Im Jenseits jedoch wird sein Gewinn nur das Höllenfeuer sein.‘** Solches Wissen hat keinen Nutzen. Vor solchem Wissen sollte man Abstand nehmen. In diesem Sinne heißt es in einem ehrwürdigen Hadith: **‚O mein Herr! Bewahre mich vor unnützem Wissen!‘** Die Kenntnisse, deren Erlernung für Muslime notwendig ist, werden **‚Wissenschaften des Islam‘** genannt. Die Wissenschaften des Islam sind zweierlei Art: **Religionswissenschaften** und **Naturwissenschaften**. Die Islam-Reformer nennen die Religionswissenschaften **‚scholastisches Wissen‘** und die Naturwissenschaften **‚rationales Wissen‘**. Unnützes Wissen ist ebenfalls zweierlei Art: Die erste ist die oben erwähnte Art des religiösen Wissens, die in die Hölle führt. Die zweite Art ist Wissen in den Naturwissenschaften, das nicht mit islamischem Wissen zusammen gelehrt wird. [Die Folter, die die antiken Römer mit Löwen an Juden verübten; die Barbarei, die die Christen im Mittelalter an den Muslimen in Palästina begingen; die Menschen, die Hitler in Europa tötete; die

---

[1] Das persische Buch **„Riyâd an-Nâsihîn“** wurde 835 n. H. von Muhammad Rabhâmî verfasst. Es wurde 1313 in Bombay veröffentlicht und 1994 wurde vom Verlag Hakîkat Kitâbevi die zweite Auflage gedruckt.

[2] Nadschmuddîn Abû Bakr ar-Râzî, der Verfasser des **„Mirsâd al-Ibâd“**, verstarb 654 n. H.

Atomwaffen, mit denen die Russen und Chinesen in Asien Millionen von Menschen töteten; die Überfälle, die die Briten verübten und während derer sie ganze Nationen betrugen und Bruder durch Bruder ums Leben brachten, wurden alle mit dieser Art von Wissen, d.h. mit den Naturwissenschaften begangen.] Allah, der Erhabene, vergleicht diese in den Naturwissenschaften entwickelten, menschenfeindlichen Ungeheuer mit **‚Eseln, die die Thora** [und das Evangelium] **aufgeladen haben.‘** Diese unbarmherzigen und blinden Wissenschaftler, die keine Ahnung von der islamischen Ethik haben, sind nicht auf dem Weg der Wahrheit. Allah, der Erhabene, ist mit ihnen nicht zufrieden. [Im Buch **„Kunûz ad-Daqâiq“** wird der ehrwürdige Hadith erwähnt, in dem es sinngemäß heißt: **„Der beste von euch ist, wer den edlen Koran lernt und lehrt.“**] Im Buch **‚Mischkât al-Masâbîh‘** heißt es: ‚In dem sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **‚Es ist fard für jeden Muslim und jede Muslimin, das Wissen des Islam zu erlangen“**, wird befohlen, sich Wissen anzueignen, das dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, entspricht. Leute zu lehren, die für dieses Wissen nicht geeignet sind, ist so, als würde man Schweinen Gold- und Perlenketten anlegen.‘ [In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„In der Zeit vor dem Letzten Tag wird das wahre religiöse Wissen schwinden. Unwissende Gelehrte werden nach eigener Auffassung Fatwas (Rechtsurteile) von sich geben und die Menschen vom rechten Weg abbringen.“**] Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Es wird eine Zeit kommen, in der die Menschen vor den Gelehrten flüchten werden, wie vor einem verendeten Esel auf der Straße.‘** Hier wird beschrieben, dass die Menschen in einem verdorbenen, schlechten Zustand sein werden. Allah, der Erhabene, misst dem Wissen Wert bei. Doch die Toren, die das Weltliche vergöttern, haben als Kinder keine elterliche Erziehung genossen, haben nicht studiert und wurden als Erwachsene nicht in der Anwesenheit von wahren Gelehrten des Islam und nicht durch das Lesen ihrer Bücher geehrt. Sie fürchten sich nicht vor der Gefahr, dass ihr Glaube unvollständig bleibt, und studieren nicht die Bücher der wahren Gelehrten, um sich Wissen anzueignen. Ihr einziger Gedanke ist, Geld und Besitz anzuhäufen und Status zu erlangen. Sie machen keinerlei Unterschied, ob ihr Erwerb halâl oder harâm ist. Sie unterscheiden nicht zwischen Wahrheit und Unwahrheit. Sie erkennen nicht den Wert von Wissen und von wahren Gelehrten. Die Ermahnungen der wahren Gelehrten des Islam und ihre Bücher sind für diese Leute wie Parfümhändler, die auf einem Viehmarkt gute Düfte

anbieten, oder wie jemand, der Blinden Spiegel zum Verkauf anbietet. Jemandem wie Abû Lahab die Sure ‚Tâ-Hâ‘ vorzutragen oder einem Herumtreiber Perlen und Korallen in die Taschen zu füllen oder einem Blinden Kajal zu schenken ist nichts, was eine vernünftige Person tun würde. Solche Hohlköpfe werden von Allah, dem Erhabenen, als **‚gleich Tieren, sogar noch niedriger‘** bezeichnet. In einem ehrwürdigen Hadith, der von Anas ibn Mâlik überliefert wurde, heißt es sinngemäß: **‚Wer einen Gelehrten zu Unrecht beleidigt, den wird Allah, der Erhabene, vor den Menschen erniedrigen und bloßstellen. Demjenigen, der die Gelehrten mit Respekt behandelt, wird Allah, der Erhabene, Würde und Ehre verleihen, wie Er sie den Propheten verlieh.‘** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Denjenigen, der seine Stimme lauter tönen lässt als die eines Gelehrten, wird Allah, der Erhabene, im Diesseits und Jenseits erniedrigen. Wenn er jedoch bereut, Reue empfindet, wird ihm verziehen.‘** Somit wird deutlich, dass es nötig ist, wahren Gelehrten Respekt zu zollen. In diesem Sinne heißt es in einem Gedicht:

Aus einem Tröpfchen Wasser wurdest du erschaffen, vergiss dies nie!
Die Gelehrten, dünke dich nicht wie sie!
Höre, was der Auserwählte hierzu spricht:
Wer den Gelehrten ehrt, der ehrt mich!

Wisse wohl, dass es das Wissen und die Gelehrten sind, die vor Verirrung (Dalâla) und schlechten Wegen bewahren. Ohne einen Führer kann der richtige Weg nicht gefunden werden. Daher ist es notwendig, die Gelehrten der Ahlus-Sunna aufzusuchen und die Bücher, die sie verfasst haben, zu studieren. In der Sure ‚al-Kahf‘ wird berichtet, wie der große Prophet Mûsâ, Friede sei mit ihm, obwohl er den höchsten Rang im Wissen und die Ehre, mit Allah, dem Erhabenen, zu sprechen, erreicht hatte und obwohl er die Liebe Allahs erlangt hatte, zu Yûscha’, Friede sei mit ihm, dem Schüler von Khidr, Friede sei mit ihm, kam, um von ihm Wissen zu erlangen. Obwohl Mûsâ, Friede sei mit ihm, ein Meister im Wissen der Logik war, kam er, um von Khidr, Friede sei mit ihm, Wissen anzueignen. Darüber wird im Tafsir von al-Bukhârî ausführlich berichtet. Sodann, mein Bruder! Hast du etwas Wertvolleres gefunden als Wissen und Gelehrte, dass du dein wertvolles Leben dafür gibst? Weißt du nicht, dass in unserer Religion die Wertschätzung des Wissens, der Respekt vor Gelehrten und die Gesellschaft derer befohlen wird, die sich auf dem Wege Allahs befinden? Vergeude dein wertvolles Leben also nicht mit nutzlosen Sa-

chen! In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Es gibt nur einen Unterschied zwischen einem Gelehrten, der echtes Wissen hat und der gemäß seinem Wissen handelt, und den Propheten. Dieser Unterschied ist der Rang der Prophetenschaft.‘** Um diese Glückseligkeit zu erlangen, muss versucht werden, sich Wissen anzueignen. In einem Gedicht heißt es:

O dessen Freude das Erlernen von Wissen ist,
Verbringe umsonst auch nur eine Minute deines Lebens nicht!
Schätze diesen meinen Rat,
Bereuen wird, wer nicht beachtet, diesen Rat!

Geschichte: Imâm Abû Yûsuf, der Kadi, hatte einen Sohn im Alter von 15 Jahren, den er sehr liebte. Dieser Sohn verstarb eines Tages völlig unerwartet. Abû Yûsuf sagte zu seinen Schülern: „Ich überlasse euch die Bestattungsangelegenheiten. Ich gehe zum Unterricht meines Meisters, damit ich den heutigen Unterricht nicht versäume.“ Dieser Imam wurde nach seinem Tode im Traum gesehen. Er stand im Paradies vor einem riesigen Anwesen, dessen Dach bis zum Arschul-a’lâ reichte. Als er gefragt wurde, wem das Anwesen gehörte, sagte er, dass es seines sei, und auf die Frage, wie er es erlangt hatte, sagte er: ‚Durch meine Liebe zum Wissen und meine Liebe zum Erlernen und Lehren von Wissen.‘ O mein Bruder! Eigne dir Wissen an, wenn du im Diesseits und Jenseits hohes Ansehen wünschst! In einem Gedicht heißt es:

Um stets fröhlich zu sein,
Um überall respektiert zu werden:
Versuche ein Mann des Wissens zu werden,
Und gewöhne dir an, die Krone des Wissens zu tragen!

Geschichte: Der älteste Sohn des Lehrers dieses Bedürftigen (Muhammad Rabhâmî meint sich selbst) war gottesfürchtig und sehr gelehrt.[1] Als er im Sterben lag, befand sich sein Vater an seinem Sterbebett. Als er verstarb, bedeckte er ihn, ging dann zur Medresse (islamische Hochschule) und lehrte etwas im Fach Hadith. Dann verließ er die Medresse und begann die Bestattungsprozedur. Dann wurde eine Stimme vernommen, die erst von den Bergen her, dann aus allen Richtungen kam und sprach: ‚Die Lebenszeit meines Sohnes ist abgelaufen. Er ist verstorben. Da dies mit dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geschehen ist, bin

[1] Der Verfasser des Buches „**Riyâd an-Nâsihîn**“ ist Mawlânâ Muhammad Rabhâmî. Sein Lehrer ist Allâma Muhammad Dschalâl Kayinî Summa Hirawî.

auch ich damit zufrieden. Eine andere Möglichkeit sehe ich nicht. So war das Schicksal (Qadâ) von Allah, dem Erhabenen, und so war Sein Befehl.‘ In einem ehrwürdigen Hadith, den Hassân ibn Atiyya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, heißt es sinngemäß: **‚Wer nicht über den Tod eines Gelehrten betrübt ist, der ist ein Heuchler (Munâfiq). Es gibt kein größeres Übel für die Menschen als den Tod eines Gelehrten. Wenn ein Gelehrter stirbt, beweinen ihn die Himmel und seine Bewohner siebzig Tage lang.‘** Wenn ein wahrer Gelehrter verstirbt, öffnet sich eine Wunde im Islam, die sich bis zum Letzten Tag nicht wieder schließt. In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Ein Mensch ist entweder ein Gelehrter oder ein Wissen erlernender Schüler. Oder er ist jemand, der diese beiden Gruppen liebt. Alle anderen als diese drei sind wie Fliegen, die in einem Stall herumschwirren.‘** Versucht, nicht dieser vierten Gruppe anzugehören! In einem Gedicht heißt es:

Es ist das Wissen, das den Menschen vor der Hölle errettet.
Es ist ein Besitz, den dir niemand nehmen kann.
Wünsche nichts anderes als Wissen dir,
denn es ist das Wissen, das im Diesseits und Jenseits zum Ziel dich bringt!

In der Fatwa-Sammlung von Beldedschi heißt es: ‚Imâm Sadr asch-Schahîd[1] sagt: **‚Wer sich über einen wahren Gelehrten lustig macht, dessen Ehebund (Nikâh) wird nichtig.’‘** Wer einen Gelehrten ‚Tor‘, ‚ungelehrt‘, ‚Schwein‘ oder ‚Esel‘ nennt, erhält eine Strafe. Wenn er auch die Absicht hatte, ihn damit zu beleidigen, wird er dadurch zum Kâfir und somit wird sein Ehebund nichtig. Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass es sich mit jeder Äußerung, die zum Kufr führt, genauso verhält. Wer das Wissen und die Gelehrten beleidigt, wird zum Kâfir. Möge Allah, der Erhabene, uns allen nützliches Wissen bescheren und uns vor nutzlosem Wissen beschützen. Nützliches Wissen ist Wissen, das vom Gesandten Allahs kommt. Dieses Wissen ist in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna aufgezeichnet.“

---

[1] Sadr asch-Schahîd Husâmaddîn Umar verstarb 536 in Samarkand als Schahîd.

13. TADHALLUL

Ein Übermaß an Tawâdu' (Bescheidenheit) wird „Tadhallul", d.h. „Selbsterniedrigung", „sich selbst gering achten" genannt. Tadhallul ist harâm. Wie auch bei anderen Mahârim ist auch dieses mit einer zwingenden Notwendigkeit (Darûra) dschâiz. Seinen Glauben, sein Leben, seinen Besitz, seine Ehre zu schützen, sich vor einem Unterdrücker in Sicherheit zu bringen, gilt als **„Darûra"**. Wenn Schwierigkeiten (Maschaqqa) und Widrigkeit (Haradsch) vorherrschen, ist es dschâiz, nach Erleichterungen zu suchen.

Die Selbsterniedrigung ist eine der schlechten Charakterzüge. Ein Beispiel für Selbsterniedrigung ist, wenn z.B. ein Schuhmacher zu einem Gelehrten kommt und der Gelehrte sich für ihn erhebt, ihm seinen Platz anbietet und ihn bei seinem Aufbruch bis zur Tür begleitet und ihm die Schuhe bereitstellt. Würde er sich nur zum Gruß erheben, ihm einen Platz zuweisen, ihn fragen, wie seine Arbeit und sein Befinden sei und warum er gekommen sei und seine Fragen freundlich beantworten, gegebenenfalls seine Einladung annehmen und etwas tun, um seine Sorgen zu mindern, so wäre dies alles Bescheidenheit. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer seinen Glaubensbruder von einer Sorge befreit, bekommt die Belohnung eines** [freiwilligen] **Hadsch und einer Umra."** Der edle Hasan, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bat Thâbit Banânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ein Bedürfnis für ihn zu erledigen. Als er die Antwort erhielt: „Ich befinde mich gerade im I'tikâf (Abgeschiedenheit in der Moschee), ich werde es später erledigen", sagte er: „Weißt du nicht, dass ein Gang, um das Bedürfnis eines seiner muslimischen Geschwister zu erledigen, besser ist als die Belohnung für einen [freiwilligen] Hadsch?" Dieser ehrwürdige Hadith ist der Beweis, dass es für Leute von Rang, die den Bedürftigen und für Gelehrte, die ihren Schülern durch ihren Rang und mit ihrem Besitz helfen, eine große Belohnung gibt. Es ist Selbsterniedrigung und harâm, wenn jemand, der für einen Tag Essen und Trinken hat, bettelt. Doch es ist keine Selbsterniedrigung, wenn jemand für jemand anderen, der nicht Essen und Trinken für einen Tag besitzt oder für jemanden, der verschuldet ist, Hilfe sammelt. Selbsterniedrigung ist auch, ein kleines Geschenk zu machen, um ein größeres Geschenk zurückzubekommen. Ein Koranvers verbietet solches Schenken. Es ist gut, dass das Gegengeschenk größer ist. Es ist jedoch nicht dschâiz, Geschenke zu machen, um mehr zurückzubekommen. Selbsterniedrigung ist es ebenso, zu einem Fest zu gehen, ohne

eingeladen worden zu sein. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Es ist eine Sünde, nicht zu erscheinen, wenn man eingeladen wurde. Zu erscheinen, obwohl man nicht eingeladen wurde, bedeutet, Diebstahl zu begehen.“** Wenn jemand zu einer Trauung einlädt und es dort nichts gibt, was harâm ist, dann ist es wâdschib, die Einladung anzunehmen. Anderen Einladungen zu folgen ist sunna. Es ist nicht dschâiz, Einladungen zu folgen, wenn diese Einladungen aus Zurschaustellung und Stolz ausgesprochen werden, also wenn diese gemacht werden, damit man prahlen und sich rühmen kann. Selbsterniedrigung ist es auch, die Gesellschaft von Regierenden, Richtern und Reichen zu pflegen, um sich dadurch Vorteile und Nutzen zu verschaffen. Dass die zwingende Notwendigkeit eine Ausnahme bildet, wurde anfangs erwähnt. Es ist auch Selbsterniedrigung und eine große Sünde, sich bei der Begegnung mit diesen Menschen und bei ihrer Begrüßung zu verbeugen oder sich vor ihnen niederzuwerfen. Sich vor ihnen als einen Akt der Ibâda zu verbeugen ist Kufr. Es würde der Begrüßung der Juden ähneln. [Faqîr (Armer) bedeutet Bedürftiger. Wer über seinen „Hawâidsch asliyya“ genannten Grundbedarf hinaus nicht über soviel Besitz verfügt, dass dieser den Nisâb für ein Opfertier erreicht, gilt im Islam als **„Faqîr“** (Armer). Die Armut, die der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sich von Allah, dem Erhabenen, wünschte und die er lobte, ist das Wissen, in allen Anliegen und zu jeder Zeit Allahs, des Erhabenen, bedürftig zu sein. Abdullah ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Buch **„Durr al-Ma'ârif“**: „Im Tasawwuf bedeutet ‚Faqîr‘ (Bedürftiger), der, der keinen Wunsch hat, d.h. nichts anderes wünscht, als das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen.“ So jemand ist geduldig und genügsam, wenn er keine Versorgungsmittel findet. Er ist zufrieden mit dem Handeln und dem Willen Allahs, des Erhabenen. Er bemüht sich dennoch, seine Versorgung (Rizq) zu erarbeiten, weil Allah, der Erhabene, dies so angeordnet hat. Wenn er arbeitet, unterlässt er seine Ibâdât nicht und begeht keine Mahârim. Sowohl beim Erwerb als auch beim Ausgeben handelt er gemäß dem Islam. Solch einem Menschen bringen Reichtum wie Armut gleichermaßen Nutzen. Sie werden für ihn zu einem Mittel, um Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits zu erlangen. Wer jedoch seiner Triebseele folgt, nicht geduldig und genügsam ist, wird nicht mit dem Schicksal (Qadâ) und der Bestimmung (Qadar) Allahs, des Erhabenen, zufrieden sein. Ist er arm, widersetzt er sich mit der Behauptung, nicht genug bekommen zu haben. Ist er reich, will er noch mehr.

Er gibt seinen Erwerb für Mahârim aus. Sein Reichtum wie auch seine Armut führen ihn zum Unheil im Diesseits und Jenseits.]

Es ist keine Selbsterniedrigung, irgendeine Lehre zu machen, Handel zu treiben, für ein Gehalt oder einen Lohn Arbeiten, die mubâh sind, zu verrichten, wie z.B. Vieh zu hüten, Feld- und Gartenarbeit zu leisten, als Bauarbeiter oder Gräber zu arbeiten oder Lasten auf seinem Rücken zu schleppen. Die Propheten, möge Allah sie segnen und ihnen Frieden schenken, und die Awliyâ, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben diese Tätigkeiten verrichtet. Es ist fard, zu arbeiten, um den eigenen Lebensunterhalt (Nafaqa) und den der Familie zu verdienen. Es ist mubâh, durch allerlei Erwerbswege darüber hinaus zu verdienen, um anderen zu helfen. Idrîs, Friede sei mit ihm, war Schneider. Dâwud, Friede sei mit ihm, war Schmied. Ibrâhîm, Friede sei mit ihm, war Bauer und Stoffhändler. Der erste, der Stoff webte, war Âdam, Friede sei mit ihm. [Die Feinde des Islam schreiben, dass die ersten Menschen sich mit Laub bedeckten und in Höhlen lebten. Dafür gibt es aber überhaupt keine Beweise.] Îsâ, Friede sei mit ihm, war Schuhmacher. Nûh, Friede sei mit ihm, war Schreiner und Sâlih, Friede sei mit ihm, stellte Taschen her. Die meisten der Propheten, möge Allah sie segnen und ihnen Frieden schenken, waren Hirten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Den Bedarf seines Haushalts einzukaufen und es nach Hause zu tragen, ist ein Zeichen dafür, dass jemand von Hochmut frei ist.“** Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hat Waren gekauft und verkauft. Er hat mehr gekauft als verkauft. Er hat für einen Lohn gearbeitet und für einen Lohn arbeiten lassen. Er ist Mudâraba und andere Handelspartnerschaften eingegangen. Er war Bevollmächtigter für andere und hat andere bevollmächtigt. Er hat Geschenke gegeben und Geschenke angenommen. Er hat Darlehen genommen und sich Dinge geliehen. Er hat Stiftungen gegründet. Er war nie zornig wegen weltlicher Angelegenheiten und sagte niemandem etwas Verletzendes. Er leistete Schwüre und ließ auch Schwüre leisten. Er erfüllte seine Schwüre, doch es kam auch vor, dass er die Sühne (Kaffâra) für einen Schwur leistete. Er spaßte und scherzte und bei diesen Scherzen war er stets ehrlich und diese waren immer nützlich. Sich davor zu genieren, die oben erwähnten Sachen zu tun, sich vor ihrer Verrichtung zu schämen, ist Hochmut. Viele Menschen irren sich hier. Sie verwechseln die Bescheidenheit mit der Selbsterniedrigung. Die Triebseele täuscht hier viele Menschen.

Komme endlich, o du in der Fremde gefangen,
Komme, o du bedenkenlos Ruhender in der weltlichen Ruine!

Öffne die Augen und siehe, wie den Herren die Zeit vergangen,
Vergängliches liebend berauscht, sind all jene dadurch verhangen!

Sogar der Nachtigall entflieht, trotz des Süßen dem Käfig,
Warum verharrt der Mensch, obwohl er im Kerker gefangen!

Solange noch Zeit ist, komme endlich zu Sinnen,
Ewig leiden wird wer saget: „Lasset mich! Bedenkenlos und unbefangen!“

14. UDSCHB

Der vierzehnte der schlechten Charakterzüge ist Udschb (Selbstgefälligkeit). Udschb bedeutet, seine verrichteten Ibâdât und seine guten Werke lobenswert zu finden und auf diese stolz zu sein. Jedoch ist es keine Selbstgefälligkeit, den Wert der Ibâdât, der guten Werke zu kennen und beim Gedanken über den Verlust dieser beängstigt und betrübt zu sein. Bedenkend, dass diese Ibâdât und guten Werke die Gaben (Ni’ma) Allahs, des Erhabenen, sind, sich darüber zu freuen, ist auch keine Selbstgefälligkeit. Sich über sie zu freuen, ohne zu bedenken, dass sie die Gaben Allahs, des Erhabenen, sind und zu meinen, man selbst würde diese verrichten und erarbeiten, ist Selbstgefälligkeit. Das Gegenteil von Udschb wird **„Minna“** (Dankbarkeit) genannt. Dankbarkeit ist, zu bedenken, dass der Mensch die Gaben nicht durch seine eigene Hand, durch seine Mühe erlangt, sondern dass sie eine Gunst und ein Geschenk von Allah, dem Erhabenen, sind. So zu denken wird dann, wenn die Gefahr der Selbstgefälligkeit besteht, zur Fard. Zu anderen Zeiten ist es mustahabb. Die hauptsächlichen Gründe, die den Menschen zur Selbstgefälligkeit verleiten, sind das Unwissen und Allah, den Erhabenen, zu vergessen (Ghafla). Um dieser Selbstgefälligkeit zu entrinnen, muss bedacht werden, dass alles durch den Willen und die Hervorbringung Allahs, des Erhabenen, entsteht, dass wertvolle Gaben (Ni’ma) wie Verstand, Wissen, die Verrichtung der Ibâdât, Besitz und Rang eine Gunst und ein Geschenk Allahs, des Erhabenen, sind. Mit **„Ni’ma“** (Gabe) ist hier das gemeint, was dem Menschen Nutzen bringt, was ihm Freude bereitet. Alle Gaben kommen von Allah, dem Erhabenen. Es gibt keinen anderen Erschaffer als Ihn und keinen anderen, von dem die Gaben kommen. Bei der Schlacht von Hunayn sagten einige der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, als sie die Vielzahl der angetretenen Kämpfer sahen: „Niemand kann uns

von nun an besiegen." Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, diese Worte vernahm, wurde er traurig. Aus diesem Grunde blieb zu Beginn der Schlacht der göttliche Beistand aus und die Niederlage begann. Dann hatte Allah, der Erhabene, Erbarmen und verlieh doch noch den Sieg. Dâwud, Friede sei mit ihm, sprach einmal während eines Bittgebets: „O mein Herr! Es gibt keine Nacht, in der nicht einige meiner Kinder im Gebet stehen und es vergeht kein Tag, an dem sie nicht fasten." Darauf sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Hätte Ich nicht gewollt, Kraft und Gelegenheit gegeben, wäre nichts davon machbar gewesen."** Jene Worte Dâwuds, Friede sei mit ihm, berührten den göttlichen Eifer und waren der Grund dafür, dass ihm die Bedrängnisse, von denen in den Geschichtsbüchern berichtet wird, wiederfuhren. Wir hatten von den Sachen, die zum Hochmut führen, weiter oben berichtet. Diese führen auch zur Selbstgefälligkeit. Auch das Danken für die Gaben Allahs, des Erhabenen, ist eine große Gabe.

Die Schäden und Gefahren der Selbstgefälligkeit sind viele: Sie führt zum Hochmut. Sie führt dazu, dass die Sünden vergessen werden. Die Sünden verdunkeln das Herz. Wer an seine Sünden denkt, wird sich auf seine Ibâdât nichts einbilden. Er wird bedenken, dass auch die Verrichtung der Ibâdât eine Gunst, ein Geschenk Allahs, des Erhabenen, ist. Der Selbstgefällige vergisst die Strafe Allahs, des Erhabenen. Er beraubt sich davor, von anderen Menschen zu profitieren. Er berät sich nicht mit anderen und sucht nicht ihren Ratschlag.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Drei Sachen führen den Menschen ins Unheil: Geiz, Begierden und Selbstgefälligkeit."** Der Geiz verhindert, dass der Geizige den Rechten und Aufgaben gegenüber Allah und Seinen Dienern nachkommt. Wer den Wünschen seiner Triebseele folgt und selbstgefällig ist, also Gefallen an seiner Triebseele hat, geht gewiss zugrunde und fällt dem Unheil anheim. Imâm Muhammad al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Die Quellen alles Schlechten sind drei: Hasad (Neid), Riyâ und Udschb. Versuche dein Herz von diesen zu reinigen!" Der Selbstgefällige sagt stets: „Ich! Ich!" Er möchte in jeder Versammlung im Mittelpunkt stehen. Er möchte, dass jedes seiner Worte gehört und angenommen wird.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Würdet ihr keine Sünde begehen, würde ich fürchten, dass ihr eine noch größere Sünde begeht, nämlich die Selbstgefälligkeit."** Wer gesündigt

hat, ist bekümmert. Er kann sich Allah, dem Erhabenen, mit Reue (Tawba) zuwenden. Der Selbstgefällige ist stolz auf sein Wissen und seine Taten. Er ist egoistisch. Es ist schwierig, dass er sich Allah, dem Erhabenen, mit Reue zuwendet. Das Flehen derer, die gesündigt haben, ist Allah, dem Erhabenen, lieber als der Stolz der Lobpreisenden. Die schlimmste Art der Selbstgefälligkeit ist es, seine Fehler und die Wünsche seiner Triebseele zu mögen. So ein Mensch folgt immer seiner Triebseele. Er akzeptiert keine guten Ratschläge. Er erachtet andere als unwissend. Dabei ist er selbst der Unwissende. Die Ahl al-Bid'a und die Madhhablosen sind derart. Sie klammern sich an ihre abweichenden Glaubensweisen und Taten, die sie als richtig und gut erachten. Die Heilung von solcher Selbstgefälligkeit ist sehr schwierig. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde nach der Bedeutung des 108. Verses der Sure „al-Mâida“ gefragt, in dem Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Schaut auf euch selbst. Solange ihr auf dem rechten Wege seid, wird euch die Irre anderer nicht schaden!“** In seiner Antwort sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Verkündet die Gebote des Islam und berichtet von dem, was er verbietet! Wenn jemand selbstgefällig ist und euch kein Gehör schenkt, dann berichtigt euren eigenen Zustand!“** Die Gelehrten, die die Heilmittel für die Selbstgefälligen bereitstellen, sind die Gelehrten der Ahlus-Sunna. Doch weil diese Kranken nicht um ihre Krankheit wissen und davon ausgehen, gesund zu sein, akzeptieren sie die Ratschläge und das Wissen dieser Ärzte nicht und verbleiben im Unheil. Dabei bieten diese Gelehrten die Heilmittel, die sie vom Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, bekamen, unverändert, unverdorben an. Die Unwissenden und Toren glauben, dass die Gelehrten selbst diese Heilmittel zusammengestellt haben. Sie glauben, auf dem Weg der Wahrheit zu sein und sind selbstgefällig.

15. HASAD

Der fünfzehnte der schlechten Charakterzüge ist Hasad (Neid). Hasad bedeutet, jemanden zu beneiden, ihm etwas zu missgönnen. Es ist der Wunsch, dass die Gabe, die von Allah, dem Erhabenen, gewährt wird, für die andere Person aufhört. Für den anderen zu wünschen, dass etwas Unnützes, Schädliches für ihn aufhören mag, ist kein Neid. Dies wird **„Ghayra“** (Eifer) genannt. So ist es zum Beispiel Eifer, wenn jemand sich wünscht, dass das Wissen eines Gelehrten, der sein Wissen missbraucht, um Besitz

und Rang zu erlangen, um zu sündigen, aufhört. Ebenso ist es kein Neid, zu wünschen, dass sich der Besitz von jemandem auflöst, der seinen Besitz für Harâm, für Unrecht, für die Schädigung des Islam, für die Verbreitung von Bid'ât und Sünden benutzt, sondern religiöser Eifer. Wenn sich im Herzen einer Person Neid befindet, sie darüber jedoch betrübt ist und ihn nicht wünscht, ist dies keine Sünde. Gedanken, die im Herzen auftauchen, gelten nicht als Sünde. Dass Gedanken in das Herz kommen, liegt nicht in der Hand des Menschen. Ist er jedoch nicht betrübt darüber, in seinem Herzen Neid zu empfinden oder wenn er willentlich neidisch ist, ist dies eine Sünde und harâm. Wenn er diesen Neid mit Worten und Taten offenlegt, ist dies eine noch größere Sünde. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Von drei Sachen kann sich der Mensch nicht befreien: schlechte Mutmaßung (Sû' az-Zann), Glauben an schlechte Vorzeichen (Tayara) und Neid. Wenn ihr der schlechten Mutmaßung verfällt, handelt nicht dieser Mutmaßung entsprechend! Verrichtet das, worin ihr glaubt, ein schlechtes Vorzeichen zu sehen, mit Verlass auf Allah! Verletzt auf keinen Fall die Person, die ihr beneidet!“** Tayara bedeutet, etwas für unheilvoll, unglückbringend zu halten. Sû' az-Zann bedeutet, davon auszugehen, jemand sei schlecht. Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird klar, dass es nicht harâm ist, dass im Herzen Neid entsteht. Es ist harâm, damit zufrieden zu sein und zu wünschen, dass der Neid anhält. Im Buch **„Hadîqa“** heißt es: „Es gibt fünf Stufen der Gedanken, die im Herzen auftauchen. Die erste verbleibt nicht im Herzen, wird schnell überwunden. Diese Stufe heißt „Hâdschis“ (Anflug [eines Gedankens]). Die zweite Stufe verbleibt etwas länger im Herzen. Diese heißt „Khâtir“ (Gedanke). Die dritte Stufe ist die, bei der Unentschlossenheit über ihre Ausführung oder Nicht-Ausführung besteht. Diese wird „Hadîth an-Nafs“ (Regungen der Triebseele) genannt. Die vierte Stufe ist die, deren Ausführung vorgezogen wird. Dies wird „Hamm“ (Anstreben) genannt. Dieser Vorzug wird in der fünften Stufe stärker und es wird entschieden. Dies wird „Azm“ (Entschlossenheit) und „Dschazm“ (Entschiedenheit) genannt. Die ersten drei Stufen werden von den Engeln nicht aufgezeichnet. Bezieht sich das Anstreben auf eine gute Tat, wird es als verdienstvoll aufgezeichnet. Bezieht sich das Anstreben auf eine schlechte Tat, wird aber aufgegeben, wird dieses Aufgeben als Belohnung (Sawâb) aufgezeichnet. Ist es Entschlossenheit, wird eine Sünde aufgezeichnet.“ Und wird es nicht in die Tat umgesetzt, wird auch dies vergeben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Solange das Schlechte, was im**

Herzen auftaucht, nicht ausgesprochen wird oder nicht ihm entsprechend gehandelt wird, wird es vergeben.“ Wenn im Herzen ein Gedanke auftaucht, der Kufr oder Bid’a im Glauben darstellt und wenn hierüber Bedauern empfunden und der Gedanke sofort abgelehnt wird, gilt dieser kurzzeitige Gedanke nicht als Kufr. Wenn aber jemand den Entschluss fasst, nach vielen Jahren zum Kâfir zu werden und wenn er dies gar an eine Bedingung knüpft, wird er gleich im Augenblick seines Entschlusses zum Kâfir. So verhält es sich auch mit einer Frau, die sich entschließt, nach vielen Jahren einen Kâfir zu heiraten.

[Harâm tatsächlich zu verrichten, ist eine größere Sünde als der Entschluss dazu. **„Harâm“** bedeutet das, was Allah, der Erhabene, verboten hat. Sünde heißt **„Ithm“** (persisch: Gunâh), d.h. die Strafe, die derjenige, der Harâm begeht, als Gegenleistung erhalten wird. Sünde begehen, sündigen bedeutet, etwas zu tun, das einen Grund für Strafe und Leid bildet, also Harâm zu verrichten. **„Sawâb“** bedeutet die gute Gegenleistung, die Belohnung, die im Jenseits demjenigen gegeben wird, der Gutes tut und Ibâda verrichtet. Allah, der Erhabene, hat denen, die im Diesseits Gutes tun und die Ibâdât verrichten, Belohnung im Jenseits versprochen. Es ist nicht wâdschib und es besteht kein Zwang für Allah, den Erhabenen, denjenigen, der Gutes tut und die Ibâdât verrichtet, im Jenseits zu belohnen. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Gunst, aus Seiner Barmherzigkeit solchen Menschen eine Belohnung im Jenseits versprochen. Allah, der Erhabene, bricht Sein Versprechen nicht, Er erfüllt es ganz gewiss.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn der Mensch sich im Herzen vornimmt, etwas, das harâm ist, zu verrichten, es dann aus Furcht vor Allah doch nicht tut, wird für ihn keine Sünde aufgezeichnet. Wenn er das, was harâm ist, doch verrichtet, wird es einmal aufgezeichnet.“**

Es ist harâm, die Absicht zu fassen, zum Ungläubigen (Kâfir, Feind Allahs) zu werden oder zu einem der Irrgänger (Ahl al-Bid’a). Sofort in dem Augenblick geschieht dies dann auch so. Denn diese beiden Absichten sind an sich schlecht. Sie sind an sich harâm. Der Gedanke, Harâm zu begehen hingegen ist schlecht, weil er dazu führt, Harâm zu verrichten. Der Gedanke an sich ist nicht schlecht, ihre Umsetzung in die Tat ist es. Dass das Verbotensein und die Sündhaftigkeit aufgehoben werden, wenn man das Schlechte doch nicht ausführt, ist eine Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Und zu Ehren von Muhammad, Friede sei mit ihm, ist diese göttliche Barmherzigkeit der Gemeinschaft von ihm eigen.

Wenn ein Mensch nicht den Verlust einer Gabe, die ein anderer hat, wünscht und diese Gabe auch für sich wünscht, so ist dies kein Neid. Dies wird **„Ghibta“** (bewunderndes, gönnendes Beneiden) genannt. Ghibta ist ein guter Charakterzug. Ghibta in Bezug auf jemand Rechtschaffenen, der sich an die Ahkâm al-islâmiyya hält, d.h. der darauf achtet, die Farâid zu erfüllen und sich vor den Mahârim in Acht zu nehmen, ist wâdschib. Ghibta für weltliche Gaben ist makrûh tanzîhan.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, pflegt Eifer für Seinen gläubigen Diener (Mu'min) und der Gläubige pflegt Eifer für den Gläubigen.“** Aus diesem Eifer heraus hat Allah, der Erhabene, die Unzüchtigkeit verboten. In einem Hadith qudsî wird berichtet, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„O Kinder Âdams! Ich habe euch für Mich erschaffen. Und Ich habe alles für euch erschaffen. Was Ich für euch erschaffen habe, soll euch nicht davon abhalten, ablenken und euch vergessen lassen, dass Ich euch für Mich erschaffen habe.“** In einem anderen Hadith qudsî wird berichtet, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Ich habe dich für Mich erschaffen. Beschäftige dich nicht mit anderen Sachen! Ich garantiere dir deine Versorgung, sei nicht betrübt!“** Die Bitte von Yûsuf, Friede sei mit ihm: „Erwähne mich beim Herrscher!“ berührte den göttlichen Eifer und führte dazu, dass er jahrelang im Kerker blieb. Die Freude von Ibrâhîm, Friede sei mit ihm, über die Geburt seines Sohnes Ismâ'îl, Friede sei mit ihm, berührte den göttlichen Eifer und führte dazu, dass ihm befohlen wurde, seinen Sohn zu opfern. Es ist oft geschehen, dass Allah, der Erhabene, denjenigen gegenüber, die Er sehr liebte, manchen Awliyâ gegenüber Eifer aufwies. **„Ghayra“** (Eifer) bedeutet, nicht zu wünschen, dass jemand, über den man ein Recht hat, jemand anderen an diesem Recht teilhaben lässt. Der Eifer Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er nicht damit zufrieden ist, dass Sein Diener etwas Schlechtes, etwas Hässliches tut. Die Aufgabe des Dieners ist nicht, zu tun, was er will. Seine Aufgabe ist es, Allah, dem Erhabenen, gehörig zu sein, Seine Gebote und Verbote zu befolgen. Zu tun und zu lassen, was man beliebt, gebührt ausschließlich Allah, dem Erhabenen. Dies ist allein Sein Recht. Dass der Diener tut, was ihm beliebt, dass er Sünden begeht, bedeutet, sich zum Partner an diesem Recht Allahs, des Erhabenen, zu machen. Der Muslim muss für sich selbst Eifer pflegen, wenn es um Sünden geht. Das bedeutet, dass er in Aufregung gerät und im Herzen Unbehagen empfindet, wenn er eine Sünde begeht. Das Herz des Muslims ist das Haus Allahs, des Erhabenen,

und der Ort für gute Charaktereigenschaften. In seinem Herzen Platz für schlechte, hässliche Gedanken einzuräumen würde bedeuten, das Schlechte an die Seite des Guten zu stellen. Dass das Herz sich damit nicht zufriedengibt, sich windet und versucht, dies zu verhindern, ist Eifer. Als Sa'd ibn Ubâda, das Oberhaupt der Ansâr („Helfer", die medinensischen Muslime), möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich meine Frau mit einem fremden Mann im Bett sehe, darf ich sie nicht töten, ohne dass ihre Tat von vier Zeugen bezeugt wurde?" Als er die Antwort: **„Nein, darfst du nicht"**, hörte, sagte er: „Selbst, wenn dafür vier Zeugen nötig sind, ist das etwas, was ich nicht ertragen kann. Ich würde sie auf der Stelle töten." Darauf sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß: **„Ihr habt die Worte eures Oberhaupts gehört! Er ist sehr eifrig. Ich bin jedoch eifriger als er. Und Allah, der Erhabene, ist noch eifriger als ich."** Was er meinte war: „Ein solcher Eifer ist nicht statthaft. Obwohl ich eifriger bin als er, würde ich nie die Grenzen des Islam überschreiten. Und obwohl Allah, der Erhabene, der eifrigste ist, bestraft er solche Unzüchtigkeit nicht auf der Stelle." Er deutete darauf hin, dass es nicht richtig von Sa'd wäre, sich darin zu überstürzen, die passende Strafe zu vollziehen. Wenn Muslime Zeugen werden, wie jemand Harâm verrichtet, sollten sie diese Person ermahnen und warnen. Diese Zeugen dürfen jedoch, nachdem das Harâm vollzogen ist, nichts mehr in Richtung Bestrafung unternehmen. Dann wird die Bestrafung von den Regierenden und den Richtern vollzogen. Wenn jemand eine Person sieht, die Unzucht (Zinâ) begeht, und sie tötet, muss er bei der Gerichtsverhandlung vier Zeugen benennen. Nur sein Schwur reicht nicht aus. Wenn er keine vier Zeugen benennen kann, wird er vom Richter wegen seiner eigenmächtigen Tat verurteilt.

Es ist nicht dschâiz, dass Frauen auf die anderen Ehefrauen ihres Mannes eifersüchtig sind. Eines nachts entfernte sich der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, aus dem Zimmer der edlen Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, glaubte, er hätte die Gesellschaft einer seiner Frauen aufgesucht und wurde eifersüchtig. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zurückkehrte, bemerkte er, dass sie traurig war, und fragte sinngemäß: **„Wurdest du eifersüchtig?"** Sie antwortete: „Wie soll ein armes Ding wie ich nicht eifersüchtig sein wegen jemandem, der der ehrwürdigste alles Existierenden ist, der barmherzigste aller Geschöpfe?" Darauf entgegnete er

sinngemäß: **„Du hast dich auf die Einflüsterung des Schaitans eingelassen.“** Als sie dann fragte: „Ist denn ein Schaitan bei mir, O Gesandter Allahs?“, sagte er sinngemäß: **„Ja, so ist es.“** Und als sie fragte: „Ist auch einer bei dir, O Gesandter Allahs?“, sagte er sinngemäß: **„Ja auch bei mir ist einer. Doch Allah, der Erhabene, bewahrt mich vor seinen Einflüsterungen.“** Er meinte: „Mein Schaitan ist Muslim geworden. Er trägt mir nur gute Gedanken zu.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, hat mir zwei Sachen beschert, die Er sonst niemandem gegeben hat: mein Schaitan war ein Kâfir und Er hat ihn zum Muslim werden lassen. Und Er hat alle meine Frauen zu meinen Helfern bei der Verbreitung des Islam gemacht.“** Der Schaitan von Âdam, Friede sei mit ihm, war ein Kâfir. Seine Frau, die edle Hawwâ, führte dazu, dass Âdam, Friede sei mit ihm, einen Fehler beging, da sie sich im Paradies von dem Schwur des Schaitans täuschen ließ.

Der Eifer der Menschen für Allah, den Erhabenen, liegt darin, dass sie nicht wünschen, dass Harâm begangen wird.

Das Gegenteil von Hasad ist **„Nasîha“**. Es bedeutet, zu wünschen, dass die Gaben, die Allah, der Erhabene, jemandem gegeben hat, bei ihm verweilen und dass sie dieser Person in ihren religiösen und weltlichen Angelegenheiten von Nutzen sind. Nasîha auszuüben ist wâdschib für alle Muslime. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Anlass dafür ist, dass Gutes getan wird, wird im gleichen Maße wie der Ausführende belohnt.“** Und sinngemäß: **„Wer nicht für seinen muslimischen Bruder wünscht, was er für sich selbst wünscht, hat den Glauben nicht bezeugt.“** Und sinngemäß: **„Das Fundament des Islam ist die Nasîha.“** Nasîha um Allahs willen bedeutet, kundzutun, dass Allah, der Erhabene, existiert, dass Er einzig ist, dass Er alle Eigenschaften der Vollkommenheit und Schönheit besitzt, dass Er frei ist von allen Eigenschaften, die für Ihn unmöglich sind, von Eigenschaften, die einen Makel oder einen Mangel darstellen, dass es erforderlich ist, Ihn mit einer aufrichtigen, reinen Absicht mit Ibâdât zu verehren, und dazu aufzurufen, dass mit aller Kraft danach gestrebt wird, Sein Wohlgefallen zu gewinnen, Ihm nicht ungehorsam zu sein, Seinen Freunden Liebe und Seinen Feinden Widerstand entgegenzubringen, zu lieben, wer Ihm gehorsam ist und nicht zu lieben, wer Ihm ungehorsam ist, Seine vielen Gaben zu bedenken und für diese dankbar zu sein, allen Geschöpfen mit Güte und Barmherzigkeit zu begegnen und dass Eigenschaften, die für Ihn unmöglich sind, über Ihn nicht ausgesagt werden. Dank (Schukr)

bedeutet, die Gaben, die Allah, der Erhabene, beschert, dem Islam entsprechend zu nutzen. Nasîha um des edlen Korans willen ist, kundzutun bzw. dazu aufzurufen, daran zu glauben, was im edlen Koran berichtet wird, zu befolgen, was darin befohlen wird, ihn nicht nach eigener Auffassung auszulegen, ihn oft und sehr genau zu lesen und dass es nicht dschâiz ist, ihn ohne Wudû zu berühren. Nasîha um des Propheten willen ist, kundzutun, dass es erforderlich ist, an alles, was Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, brachte und berichtete, zu glauben, seiner Person und seinem Namen Respekt zu erweisen, seine Sunan zu verrichten und sie zu verbreiten, sich seine Charaktereigenschaften anzueignen, seine Familie und seine edlen Gefährten und seine Gemeinschaft (Umma) zu lieben. Nasîha um des Staates willen ist, den Menschen mitzuteilen, dass es nötig ist, dass sie die Regierungen, die Allah respektieren, die den Glauben schützen, die Freiheit gewähren, Seine Religion zu befolgen und die Ibâdât zu verrichten, unterstützen und dass sie die Regierungen über das, was wahr ist, unterrichten und ihnen kundtun, dass sie die Rechte der Muslime achten sollen, dass sie nicht gegen die Regierungen rebellieren, deren Gesetze nicht brechen, dass sie Bittgebete dafür sprechen, dass die Regierungen dem Islam und den Menschen dienen mögen, dass sie die Gebete hinter Staatsmännern und den von den Regierungen bestimmten Imamen verrichten, dass sie den Regierungen in deren Dschihad mit den Kuffâr mit ihrem Besitz, physisch und mit ihren Bittgebeten zu Hilfe eilen, dass sie die Zakat und die Steuern entrichten und niemanden bewaffnet überfallen und wenn die Regierenden unterdrückerisch und ungerecht handeln, sie nicht durch Rebellion, sondern auf angenehme Art und Weise zum rechten Weg, zur Gerechtigkeit bewegen, dass sie den Regierenden gegenüber nicht schmeichlerisch sind, dass sie den Regierenden keinen Anlass bieten, dass sie vom rechten Weg abkommen, dass sie sich Regierungsbeauftragten nicht widersetzen und ihnen kundtun, dass sie den Fiqh-, Ilmihâl- und Ethik-Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, folgen. Nasîha um aller Menschen willen ist, ihnen kundzutun, dass es erforderlich ist, so zu handeln, dass es Nutzen im Diesseits und Jenseits einbringt und das, was Schaden einbringt, zu unterlassen, niemanden zu plagen, keine Herzen zu brechen, zu lehren, was Menschen nicht wissen, dass sie die Fehler anderer bedecken, dass sie zu den Farâid aufrufen, von den Mahârim abraten und dass sie dies alles mit Güte und Erbarmen tun, dass Jüngere mit Barmherzigkeit und Ältere mit Respekt behandelt

werden, dass sie anderen gegenüber tun, was sie für sich selbst wünschen und dass sie anderen gegenüber nicht tun, was sie für sich selbst nicht wünschen und dass sie den Menschen physisch und mit ihrem Besitz helfen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer den Muslimen nicht hilft, wer sich nicht für ihr Wohl und ihr Wohlergehen bemüht, ist nicht von ihnen. Auch wer nicht bei Nacht und bei Tag die Nasîha um Allahs willen, Seines Propheten willen, des edlen Korans willen, des Staatsoberhauptes und allen Muslimen willen pflegt, ist nicht von ihnen.“**

Der Neid tilgt die Belohnung der Ibâdât. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Hütet euch vor dem Neid! Wisset, dass so, wie das Feuer Holz verzehrt, der Neid** [die Belohnungen für] **die guten Taten tilgt.“** Wer neidisch ist, spricht schlecht über denjenigen, den er beneidet, lästert über ihn und kritisiert ihn. Er greift seinen Besitz und sein Leben an. Am Tag des Gerichts werden wegen dieser Ungerechtigkeit seine Belohnungen von ihm auf den anderen übertragen. Wenn der Neider die Gaben dessen, den er beneidet, sieht, wird seine Welt mit Leid erfüllt und er findet keinen Schlaf mehr. Wer Gutes tut, bekommt zehnfache Belohnung dafür. Der Neid tilgt neun davon, sodass nur noch eine bleibt. Keine Sünde außer Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah] tilgt die Belohnungen der guten Taten allesamt. Harâm zu verrichten, indem man nicht daran glaubt, dass sie Sünden seien oder indem der Islam geringgeschätzt wird, Sachen zu tun, die den Kufr, den Austritt aus dem Islam bedeuten, tilgen alle Belohnungen. Denn, wer so handelt, wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd). In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Zwei der Übel der vorangegangenen Gemeinschaften haben auch euch befallen: der Neid und das Abschaben. Damit meine ich nicht, dass sie sich die Haare abschabten, sondern, dass sie die Wurzel ihrer Religion abschabten und vernichteten. Ich schwöre, dass niemand ohne Glauben in das Paradies eingehen wird. Solange ihr einander nicht liebt, werdet ihr keinen Glauben erlangen. Um einander zu lieben, begrüßt euch oft!“**

[In diesem ehrwürdigen Hadith wird klar dargelegt, wie wichtig die Begrüßung ist. Es wird dazu aufgefordert, zu begrüßen. Wenn sich zwei Muslime begegnen, ist es sunna, dass einer von ihnen „Salâmun alaykum“ sagt. Dann wird es fard für den anderen, mit „wa alaykum salâm“ zu antworten. Die Begrüßung mit Worten, die den Nichtmuslimen eigen sind, oder mit Gesten ist nicht dschâiz. Wenn zwei Muslime, die einander begegnen, außer Hör-

weite sind, wurde diesbezüglich überliefert, dass es auch dschâiz ist, neben dem Sprechen der Begrüßungsworte auch mit der rechten Hand zu salutieren. Die Nichtmuslime sollten mit anderen Worten begrüßt werden, damit keine Fitna entsteht. Es ist harâm, Fitna zu verursachen. Dieses Harâm zu verhindern, ist sehr verdienstvoll.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Muslime sind gesegnet. Wenn sie jedoch neiden, bleibt von diesem Segen nichts übrig.“** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Diejenigen, die Neid pflegen, und diejenigen, die Namîma pflegen, und diejenigen, die Wahrsagerei (Kahâna) pflegen, sind nicht von mir.“** Namîma ist die Weitergabe von Gerede unter Muslimen, um Fitna zu erzeugen. Kahâna (Wahrsagerei) bedeutet, über etwas zu sprechen, was jemand nicht wissen kann und daraus Urteile und Deutungen abzuleiten. [Die Leute, die über das, was nicht gewusst werden kann, sprechen und berichten, werden „Wahrsager“ (Kâhin) genannt. Diesen darf kein Glauben geschenkt werden.] Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird verständlich, dass der Neider von der Fürsprache (Schafâ'a) ausgeschlossen sein wird. D.h. er wird kein Recht bekommen, Fürsprache zu erbitten.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Mit sechs Gruppen wird wegen sechs Sachen abgerechnet, dann werden sie am Ort der Versammlung (Mawqif al-Mahschar) dafür bestraft und anschließend in die Hölle eingehen: die Regierenden wegen ihrer Ungerechtigkeiten, die Araber wegen ihrem Eifer aus Tribalismus, die Dorfvorsteher wegen Hochmut, die Händler wegen Betrug, die Landbevölkerung wegen Unwissenheit und die Gelehrten wegen Neid.“** Der Händler muss lernen, was es bedeutet, mit Lug und Trug, mit Zinsen und unrechtmäßigen Verkäufen den Besitz anderer zu stehlen und muss lernen, wie er sich vor diesen Mahârim fernhalten kann. Alle Muslime müssen die Aqîda der Ahlus-Sunna und das Ilmihâl-Wissen kennen. In diesem ehrwürdigen Hadith wird berichtet, dass der Neid mehr unter den Gelehrten vorkommt. Im **„Tafsîr al-kabîr“** wird berichtet: „Der Neid hat zehn Teile, neun davon sind bei den Gelehrten. Die Sorgen dieser Welt sind zehn Teile, neun davon sind bei den Rechtschaffenen (Sâlihûn). Die Niedrigkeit hat zehn Teile, neun davon sind bei den Juden. Die Bescheidenheit hat zehn Teile, neun davon sind bei den Christen. Die Begierden sind zehn Teile, neun davon sind bei den Frauen, ein Teil bei den Männern. Das Wissen hat zehn Teile, ein Teil davon ist im Irak. Der Glaube hat zehn Teile, neun davon

sind im Jemen. Der Verstand hat zehn Teile, neun davon sind bei den Männern. Der Segen (Baraka) der Erde hat zehn Teile, neun davon sind in Damaskus.“ Der edle Fakhruddîn ar-Râzî berichtet in seinem Tafsir an dieser Stelle, wie es sich zu seiner Zeit verhielt. In der Zeit vor der Geburt des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, pflegten die Juden, wenn sie in den Krieg zogen, Bittgebete zu sprechen, indem sie sagten: „O Herr! Beim Ansehen jenes ehrwürdigen Propheten, dessen Entsendung Du versprochen hast und von dem Du gesagt hast, dass Du ihn am meisten liebst.“ Ihre Bittgebete wurden erhört und Allah, der Erhabene, half ihnen. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, begann, die Menschen zum Islam einzuladen, verstanden sie, dass er der versprochene Prophet war. Doch sie wurden neidisch und verleugneten ihn. Ihr Neid führte dazu, dass sie und ihre nachkommenden Generationen für immer ins Unheil, ins Leid getrieben wurden.

So, wie Allah, der Erhabene, uns befiehlt, uns vor dem Schaitan in Schutz zu nehmen, so befiehlt er auch, dass wir uns vor dem Übel des Neiders in Acht nehmen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Bittet die Leute, die mit Gaben beschenkt wurden, um das, was ihr braucht, im Geheimen. Denn diese mit Gaben Beschenkten werden stets beneidet.“** Wenn bekannt wird, dass euer Bedürfnis gestillt wurde, werdet ihr beneidet werden. Wer sein Geheimnis hütet, ist frei in seiner Entscheidung, es kundzutun oder auch nicht. Wer sein Geheimnis offenlegt, bereut es oft und ist darüber betrübt. Der Mensch hat Kontrolle über das Wort, das er nicht ausgesprochen hat. Wenn er will, spricht er es, wenn er nicht will, spricht er es nicht. Was er aber schon ausgesprochen hat, dessen Gefangener ist er sodann. Er wünscht sich, er hätte es nicht getan. Die meisten der Menschen, die anvertrauten Besitz und Wertsachen hüten können, können keine Geheimnisse hüten. Das Sprichwort: „Verberge dein Gold, deine Glaubensweise und deine Handlungsweise“ ist wohlbekannt.

Der Neid ändert nicht, was Allah, der Erhabene, bestimmt hat. Der Neider ist umsonst betrübt, plagt sich für nichts und wieder nichts. Er wird für seine Anstrengung nur den Lohn seiner Sünden haben. Mu’âwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gab seinem Sohn den Rat: „Hüte dich sehr vor dem Neid! Die Schäden des Neides würden sich bei dir eher und verheerender einstellen als die deiner Feinde.“ Sufyân ath-Thawrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte, dass der Verstand dessen, der nicht neidet, kla-

rer ist. Kein Neider hat je sein Ziel erreicht. Er wurde von niemandem geachtet. Der Neid strapaziert die Nerven. Er führt dazu, dass sich das Leben verkürzt. Asma'î sagt: „Einmal traf ich einen Bauern, der 120 Jahre alt war. Als ich ihn nach dem Geheimnis seiner Langlebigkeit fragte, sagte er: ‚Nie habe ich jemanden beneidet.'“ Abul-Layth as-Samarqandî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Die Bittgebete von drei Gruppen werden nicht akzeptiert: von Leuten, die Harâm verzehren, derer, die üble Nachrede (Ghîba) betreiben, und der Neider.“

Dem Beneideten schadet der Neid weder im Diesseits noch im Jenseits. Im Gegenteil, er nützt ihm sogar. Wer neidet, verbringt sein Leben in Trübsal. Er sieht, wie die Gaben derer, die er beneidet, nicht weniger, sondern sogar mehr werden und erleidet eine Nervenkrise nach der anderen. Um sich von Neid jemandem gegenüber zu befreien, sollte man ihm Geschenke überreichen, ihm mit gutem Rat zur Seite stehen und ihn loben. Man sollte ihm gegenüber Bescheidenheit pflegen. Man sollte Bittgebete dafür sprechen, dass seine Gaben sich vermehren.

16. HIQD

Die sechzehnte der Krankheiten des Herzens ist Hiqd (Widerwille, Hass und Feindseligkeit). Hiqd bedeutet, andere zu verabscheuen und anderen gegenüber Widerwillen und Feindseligkeit in seinem Herzen zu nähren. Es ist harâm, auf diese Art Widerwillen gegen jemanden zu haben, der einem einen guten Rat gibt. Er soll nicht verabscheut werden, sondern ihm soll gehorcht werden, denn er befolgt damit einen Befehl Allahs. Er soll geliebt und respektiert werden. Feindseligkeit gegen die Ungerechten ist nicht harâm. Wenn ein Gläubiger verstirbt und sein Anrecht nicht an seine Erben gezahlt wird, wird diese Schuld am Tag des Gerichts beglichen. Es ist besser, dem ungerecht Handelnden zu verzeihen. Als bei der Schlacht von Uhud das gesegnete Gesicht des Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verletzt und sein Zahn gebrochen wurde, waren die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sehr betrübt. Sie sagten: „Sprich ein Bittgebet, dass Allah, der Erhabene, sie straft.“ Er sagte jedoch sinngemäß: **„Ich bin nicht gesandt worden, um zu verfluchen. Ich bin gesandt worden, um Gutes zu erbitten und zu jedem Geschöpf barmherzig zu sein.“** Und sinngemäß: **„O mein Herr! Leite sie recht, denn sie wissen nicht.“** Er verzieh seinen Feinden, verfluchte sie nicht.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Besitz verringert sich durch das Geben von Sadaqa nicht. Wer vergibt, den macht Allah, der Erhabene, würdevoll. Wer für das Wohlgefallen Allahs verzeiht, den erhöht Allah, der Erhabene.“** Gulâbâdî sagt: „Die in diesem ehrwürdigen Hadith gemeinte Sadaqa ist die Sadaqa, die fard ist, also die Zakat.“ Wer bescheiden ist, dessen Gehorsam und Ibâdât werden viel mehr belohnt. Seine Sünden werden eher vergeben. In der Beschaffenheit des Menschen gibt es die Wünsche der tierischen Seele und der Triebseele. Der Mensch liebt den Besitz und das Geld. Es manifestieren sich Eigenschaften wie Zorn, Rache und Hochmut. In diesem ehrwürdigen Hadith wird das Heilmittel für diese schlechten Eigenschaften mitgeteilt. Es wird die Sadaqa, die Zakat verordnet. Durch das Verzeihen werden Zorn und Rachegefühle beseitigt. In dem ehrwürdigen Hadith wird das Verzeihen absolut, d.h. unbedingt, ohne Bedingung dargestellt. Eine unbedingte Anordnung verweist nicht auf das Bedingte, d.h. sie ist nicht an eine Bedingung verknüpft. Die unbedingte Anordnung ist umfassend, allgemein. Sie ist nicht auf bestimmte Sachen begrenzt. Das Verzeihen ist besser, selbst wenn jemand nicht in der Lage ist, sein Recht einzufordern. Ist er dazu in der Lage, ist es noch besser, zu verzeihen, denn es fällt der Triebseele schwerer, zu verzeihen, wenn die Kraft, ein Recht einzufordern, gegeben ist. Dem ungerecht Handelnden zu verzeihen ist die höchste Stufe der Milde, der Barmherzigkeit und des Mutes. Diejenigen zu beschenken, die einem nichts Gutes tun, ist die höchste Stufe der Großzügigkeit (Ihsân). Gütig zu sein mit denen, die einem Schlechtes tun, ist die höchste Stufe der Menschlichkeit. Diese Eigenschaften machen den Feind zum Freund. Îsâ, Friede sei mit ihm, sagte: „Ich hatte gesagt, dass der Zahn der Person, die einen Zahn bricht, gebrochen wird und dass die Nase oder das Ohr der Person, die eine Nase oder ein Ohr verletzt, verletzt wird. Jetzt jedoch sage ich euch: ‚Tut dem, der euch Schlechtes tut, nichts Schlechtes! Wenn euch jemand auf die rechte Wange schlägt, bietet ihm die linke an!’“ Schaykh Ibn al-Arabî, möge Allah sein Geheimnis segnen,[1] sagte: „Wer denjenigen, der einem Schlechtes tut, gut behandelt, hat damit den Dank (Schukr) für die Gaben geleistet. Wer denjenigen, der einem Gutes tut, schlecht behandelt, ist damit undankbar gegenüber den Gaben.“ Wenn sich jemand an den Rechten eines anderen vergreift und es wird nur im Maße dieses Rechtes Wiedergutmachung verlangt und nicht mehr, so heißt

---

[1] Muhyiddîn Ibn al-Arabî verstarb 638 n. H. (1240 n. Chr.) in Damaskus.

dies **„Intisâr“** (Vergeltung). Das Verzeihen ist die höchste Stufe der Gerechtigkeit, Vergeltung die niedrigste Stufe. Die Gerechtigkeit ist die höchste Stufe der Rechtschaffenen. Das Verzeihen kann zu bestimmten Zeiten ein Ausdruck der Schwäche Ungerechten gegenüber bedeuten. Es kann dazu führen, dass sich die Ungerechtigkeit steigert. Vergeltung jedoch führt immer dazu, dass die Ungerechtigkeit sich mindert oder sogar schwindet. Zu solchen Zeiten ist es daher besser und verdienstvoller, Vergeltung dem Verzeihen vorzuziehen. Mehr zu verlangen als das eigene Recht, wäre **„Dschawr“** (tyrannische Ungerechtigkeit). Es wurde verkündet, dass diejenigen, die so handeln, dafür bestraft werden. Wer dem ungerecht Handelnden verzeiht, erlangt die Liebe Allahs, des Erhabenen. Von dem ungerecht Handelnden im Maße seines Rechts Gegenleistung zu verlangen, ist gerecht. Diese Art der Gerechtigkeit wird mit den Nichtmuslimen ausgeübt. Zu verzeihen, obwohl jemand die Kraft hat, sein Recht zurückzuverlangen, ist guter Charakter. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sah, wie jemand eine Verwünschung für einen ungerecht Handelnden aussprach, d.h. schlechte Duâ für ihn machte, sagte er sinngemäß: **„Du hast Vergeltung geübt!“** Es wäre besser gewesen, wenn er verziehen hätte. Im Buch **„Barîqa“** wird am Ende des ersten Bandes der ehrwürdige Hadith erwähnt, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer drei Sachen besitzt, wird in das Paradies einziehen, durch welches seiner Tore er mag: wer die Rechte anderer begleicht, wer nach allen** [täglichen fünf] **Gebeten elfmal die Sure ‚al-Ikhlâs‘ rezitiert und wenn der Getötete** [bevor er stirbt] **seinem Mörder verzeiht.“** Die Gelehrten, die den Standpunkt vertreten, Dhul-Qarnayn sei kein Prophet gewesen, sagen, dass Allah, der Erhabene, ihm dennoch vier der Eigenschaften der Propheten gegeben hat. Diese sind: Er verzieh, obwohl er die Kraft hatte, Vergeltung zu fordern, hielt seine Versprechen immer ein, sprach immer die Wahrheit und bereitete seine Versorgung für den nächsten Tag nicht im Voraus vor. Die Belohnung für das Verzeihen ist in dem Maße groß, wie die begangene Ungerechtigkeit groß war.

Die Übel, die durch den Hass (Hiqd) entstehen, sind elf an der Zahl: Neid (Hasad), Schadenfreude (Schamâta), nachtragend sein (Hidschr), Geringschätzung (Istisghâr), Lüge, üble Nachrede (Ghîba), Verrat von Geheimnissen, Spott, Quälerei, Verweigerung der Rechte anderer und die Verhinderung der Vergebung.

Wer hasst und widerwillig ist, wird Sünden begehen wie Verleumdung, Lüge, falsches Zeugnis, üble Nachrede, Verrat von Ge-

heimnissen, Belustigung über andere, ungerechte Verunglimpfung, Verletzung der Rechte anderer und das Unterlassen von Besuchen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer frei von drei Sachen ist, für den kann gehofft werden, dass alle seine Sünden verziehen werden und ihm vergeben wird: zu sterben, ohne dem Schirk, dem Kufr zu verfallen, keine Magie zu betreiben und seinem Glaubensbruder gegenüber keinen Widerwillen zu hegen.“** Aus diesem ehrwürdigen Hadith wird auch klar, dass die Magie (Sihr) keinen Platz im Islam hat.

Magie, das Belegen mit Zaubersprüchen ist harâm. Magier werden auf Persisch „Dschâdû“ genannt. Wenn eine Person glaubt, mittels Magie alles, was sie mag, tun zu können, wird sie zum Kâfir. Auch wer die Wirkung von Magie verleugnet, wird zum Kâfir. Man muss daran glauben, dass die Magie, wie es auch bei der Medizin der Fall ist, wirken kann, wenn Allah, der Erhabene, dies so wünscht. Wenn der Magier glaubt, Allah, der Erhabene, werde schon alles, was er wünscht, hervorbringen, ist das zwar kein Kufr, jedoch eine große Sünde. Die Heilung von den Auswirkungen der Magie wird im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“, ausführlich beschrieben.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„In der 15. Nacht des Monats Scha'bân vergibt Allah, der Erhabene, allen Seinen Dienern. Nur dem Muschrik und dem Muschâhin vergibt Er nicht.“** „Muschâhin“ bedeutet jemand von den Ahl al-Bid'a, Madhhabloser.

[Diejenigen, die nicht der Aqîda der Ahlus-Sunna wal-Dschamâ'a folgen, werden **„Ahl al-Bid'a“** (Irrgänger) genannt. Wer nicht einer der vier Rechtsschulen folgt, trennt sich von der Gruppe der Ahlus-Sunna. Wer nicht der Aqîda der Ahlus-Sunna folgt, ist entweder ein Ungläubiger (Kâfir) oder ein Irrgänger. Es gibt viele Arten von Ungläubigen. Die schlimmsten unter ihnen sind die Muschrikûn. Muschrik ist jemand, der nicht an Allah, den Erhabenen, und den Jüngsten Tag glaubt. Auch die Atheisten, Freimaurer und Kommunisten sind Muschrikûn. Die Irrgänger sind keine Ungläubigen. Die Gelehrten des Islam haben jedoch erklärt, dass solche, die in ihrer falschen Aqîda ins Extrem verfallen und etwas, was im edlen Koran oder in den ehrwürdigen Hadithen offensichtlich dargelegt ist, verleugnen, zu Ungläubigen werden. Im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen wird das Wort „Muschrik“ als „Kâfir“ benutzt. So heißt es z.B.: **„Ich vergebe den Muschrikûn nicht“**, was sinngemäß bedeutet: **„Ich vergebe keiner der verschiedenen Arten von Ungläubigen (Kâfirûn).“** Irrgänger,

die nicht ins Extrem verfallen und nicht zu Ungläubigen werden, sind Muslime. Sie werden **„Ahl al-Kibla“** (Leute der Kibla) genannt. Doch der Schaden, den diese dem Islam zufügen, ist schlimmer als der der Ungläubigen. Madhhablose Gelehrte, die Anhänger von Mawdûdî, die „Salafiten“ genannten Anhänger von Ibn Taymiyya und die Anhänger von Sayyid Qutb sind dieser Art. Der indische Gelehrte und Mufti Mahmûd ibn Abdulghayyûr Pischâwurî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem 1264 n. H. (1848 n. Chr.) auf Persisch veröffentlichten Buch **„Huddschat al-Islâm“**, aus der Schrift **„Tuhfat al-Arab wal-Adscham“** zitierend, dass es wâdschib für die Muslime ist, die Mudschtahids zu befolgen. Denn im 43. Vers der Sure „an-Nahl“ und im 7. Vers der Sure „al-Anbiyâ“ heißt es sinngemäß: **„Fragt die Gelehrten und lernt von ihnen!“** Und in dem 100. Vers der Sure „at-Tawba“ heißt es sinngemäß: **„Allah ist zufrieden mit den ersten unter den Muhâdschirûn und den Ansâr und denen, die diesen folgen.“** In diesen Versen wird das Befolgen (Taqlîd) befohlen. Als Mu’âdh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zum Verwalter des Jemen ernannt wurde, sagte er: „Wenn ich im Buch und in den ehrwürdigen Hadithen nicht fündig werde, vollziehe ich den Idschtihad und befehle gemäß meinem Verständnis.“ Dem Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gefiel diese Antwort und er lobpreiste Allah, den Erhabenen, dafür. Der malikitische Gelehrte Ahmad Schihâbuddîn al-Qarâfî aus Ägypten, möge Allah mit ihm barmherzig sein, verstarb im Jahre 684 n. H. (1285 n. Chr.). Dschalâluddîn as-Suyûtî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet in seinem **„Dschazîl al-Mawâhib“**, dass dieser große Gelehrte sagte: „Es besteht Konsens (Idschma) darüber, dass jemand, der den Islam annimmt, einen Gelehrten seiner Wahl befolgen muss.“ So, wie es dschâiz ist, dass Muslime einen ehrwürdigen Hadith als „sahîh“ (authentisch) bezeichnen, den ein Imam der Hadith-Wissenschaft als sahîh bezeichnet hat, so ist es auch dschâiz, dass sie einen Hukm (Bestimmung, Urteil), den ein Imam des Fiqh als „sahîh“ (rechtsgültig) bezeichnet hat, als sahîh bezeichnen. Im 58. Vers der Sure „an-Nisâ“ heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr euch in religiösen Angelegenheiten uneinig seid, dann schaut im Buch und in der Sunna nach!“** Diese Anordnung richtet sich an den Mudschtahid. Die Worte von Ibn Hazm und die Worte der Reformer, die sagen: „Es ist nicht halâl, jemanden, gleich ob lebendig oder verstorben, nachzuahmen. Ein jeder muss den Idschtihad vollziehen“, sind bedeutungslos. [Dass Ibn Hazm ein Madhhabloser, ein Irrgänger war, wird zum Ende unseres Buches

„Aschadd al-Dschihâd“ erwähnt.] Es ist wâdschib, dass der Mufti ein Mudschtahid ist. Es ist harâm, dass jemand, der kein absoluter Mudschtahid (Mudschtahid mutlaq) ist, Fatwas (Rechtsurteile) fällt. Es ist jedoch dschâiz, dass er die bereits erstellten Fatwas der Mudschtahids weitergibt. Es ist auch nicht dschâiz, von einem Mufti, der kein Mudschtahid ist, eine neue Fatwa zu verlangen. Im Buch **„Kifâya“** heißt es im Kapitel über das Fasten: „Wer kein Mudschtahid ist, darf nicht ohne weiteres nach einem ehrwürdigen Hadith, den er vernimmt, handeln. Dieser ehrwürdige Hadith kann einer sein, dessen Inhalt aufgehoben ist oder der interpretationsbedürftig ist. Die Fatwa jedoch ist nicht so. Auch im **‚Taqrîr‘** heißt es so.“ Hier endet die Übersetzung aus **„Tuhfa“**.]

Einer der Gründe für den Hass ist der Zorn. Wenn jemand, der zornig ist, der erbost ist, keine Rache ausüben kann, wandelt sich sein Zorn in Hass. Zorn entsteht dadurch, dass das Blut in Wallung gerät. Der Zorn um Allahs willen ist gut. Er entsteht durch den religiösen Eifer.

Der Gesandte Allahs fastete tagsüber,
des Nachts stand er im Gebet.

Wenn du zur Umma des Ausgezeichneten gehörst,
dann achte stets auf die Sunna und das Verpönte.

17. SCHAMÂTA

Schamâta (Schadenfreude) bedeutet, sich über das Übel, den Schaden, der andere trifft, zu freuen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Seid nicht schadenfroh über euren Glaubensbruder! Wenn ihr dies tut, wird Allah, der Erhabene, das Übel von ihm nehmen und es euch aufladen.“** Sich über den Tod eines Tyrannen zu freuen, um von seiner Tyrannei, von seinem Übel frei zu werden, ist jedoch keine Schadenfreude. Freude über alle anderen Übel außer dem Tod eines Feindes zu empfinden ist Schadenfreude. Schlimmer ist es noch, sich zu freuen, im Glauben, dass man selbst der Anlass für das Übel sei, so z.B. sich darüber zu freuen, dass es aufgrund eines Bittgebets, das man gesprochen hat, eintraf. Dies führt zum schlechten Charakterzug der Selbstgefälligkeit. Man sollte bedenken, dass das Übel, das den anderen traf, für einen selbst eine Täuschung (Makr) und der Beginn einer stufenweisen Herabwürdigung durch Allah (Istidrâdsch) sein könnte. Man sollte Bittgebete dafür sprechen, dass das Übel für den anderen aufhören möge. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinnge-

mäß: **„Der guten Duâ, die der Gläubige (Mu’min) für seinen Glaubensbruder ohne sein Wissen macht, wird entsprochen. Ein Engel spricht dazu: ‚Möge Allah auch dir dieses Gute geben. Âmîn.‘ Die Duâ des Engels wird nicht zurückgewiesen.“** Wenn der Feind ein Ungerechter ist und das Übel, das ihn befällt, ihn davon abhält, anderen Unrecht zuzufügen, ist es keine Schadenfreude und keine Sünde, sich darüber zu freuen. Das ist dann religiöser Eifer. Der religiöse Eifer zeigt die Glaubensstärke. Eifer um Allahs willen ist gut. Eifer um der tierischen Wünsche willen ist nicht gut. Es ist dennoch nicht gut, sich darüber zu freuen, wenn auch der Ungerechte von einem Übel befallen wird. Es ist jedoch dschâiz, weil es ihn hindert, anderen Unrecht zuzufügen und weil es eine Lehre für andere Ungerechte ist.

18. HIDSCHR

Hidschr (nachtragend sein) bedeutet, die Freundschaft zu kündigen, gekränkt und nachtragend zu sein. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Es ist nicht halâl, dass der Gläubige (Mu’min) einem anderen Gläubigen gegenüber mehr als drei Tage lang nachtragend ist. Es ist wâdschib, dass er nach Ablauf von drei Nächten zu ihm geht und ihm den Salâm-Gruß gibt. Wenn der andere seinem Gruß antwortet, dann haben sie beide Anteil an der Belohnung. Wenn der andere nicht auf seinen Gruß antwortet, dann liegt die Sünde bei ihm.“** Gleich, ob Mann oder Frau, es ist nicht dschâiz, dass ein Gläubiger einem anderen Gläubigen gegenüber wegen weltlicher Sachen gekränkt und nachtragend ist und die Verbundenheit zwischen beiden löst. Der Dhimmî, also der nichtmuslimische Bürger des islamischen Staates, ist, was die Mu’âmalât betrifft, wie der Muslim. **„Mu’âmalât“** sind alle Angelegenheiten außer den Ibâdât und dem Nikâh (Angelegenheiten der Heirat).

[Es ist ebenfalls nicht dschâiz, Nichtmuslimen gegenüber wegen weltlicher Angelegenheiten gekränkt und nachtragend zu sein. Auch mit ihnen sollte mit freundlicher Miene und schönen Worten umgegangen und sie somit erfreut werden. Sie dürfen nicht verletzt werden, ihre Rechte müssen ihnen zugestanden werden. Es ist nicht dschâiz, den Besitz, das Leben, die Würde und die Ehre eines Menschen anzutasten, sei er Muslim oder nicht, sei er im Dâr al-Islâm (Region, in der nach islamischem Gesetz regiert wird) oder im Dâr al-Harb (Region, in der nicht nach islamischem Gesetz regiert wird) wohnhaft. Nichtmuslime, die im Dâr al-Islâm

wohnen, und nichtmuslimische Reisende und Händler aus anderen Ländern besitzen im Sinne der Mu'âmalât die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Muslime. Sie sind frei, die Pflichten ihrer Religion zu erfüllen und ihre Rituale zu verrichten. Im Islam besteht diese Freiheit auch für die Nichtmuslime. Der Muslim soll die Befehle Allahs befolgen und keine Sünden begehen. Er soll sich den Gesetzen der Regierenden nicht widersetzen und keine Verbrechen begehen. Er soll keinen Anlass zu Zwietracht (Fitna) geben. Er soll Muslime und Nichtmuslime überall gut behandeln und die Rechte eines jeden achten. Er soll niemanden ungerecht behandeln und niemanden quälen. Er soll überall und jedem gegenüber die gute Charakterlehre und Würde des Islam zeigen und Anlass sein, dass alle Völker dem Islam gegenüber Liebe und Respekt bezeugen.]

Sich vor Ablauf von drei Tagen zu demjenigen zu begeben, mit dem man zerstritten ist, und sich zu vertragen, ist besser. Drei Tage sind erlaubt, damit keine Erschwernisse entstehen und damit das Vertragen nicht schwerfällt. Danach jedoch beginnt das Meiden eine Sünde zu sein und diese steigert sich mit jedem Tag. Diese Steigerung der Sünde setzt sich fort, bis wieder Frieden zwischen den Zerstrittenen hergestellt ist. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Begebe dich zu dem, der sich mit dir zerstritten hat! Vergebe dem, der Unrecht tat! Tue dem Gutes, der Schlechtes tat!“** Wer „as-Salâmu alaykum“ sagt, bekommt zehn Belohnungen, wer „as-Salâmu alaykum wa-Rahmatullah“ sagt, bekommt zwanzig Belohnungen, wer „as-Salâmu alaykum wa-Rahmatullah wa-Barakâtuh“ sagt, bekommt dreißig Belohnungen. So ist es auch bei der Antwort. Wer länger als drei Tage nachtragend ist, wird, sofern er keine Fürsprache erhält oder ihm nicht vergeben wird, in der Hölle leiden. Demjenigen gegenüber, der Sünden begeht, nachtragend zu sein mit der Absicht, ihn damit zu ermahnen, ist dschâiz, sogar mustahabb. Dies ist dann, um Allahs willen verärgert zu sein. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die wertvollste der Taten, der Ibâdât ist ‚Hubb fillah‘ und ‚Bughd fillah‘.“** „Hubb fillah“ bedeutet Liebe um Allahs willen und ‚Bughd fillah‘ bedeutet Abscheu um Allahs willen und um Allahs willen verärgert zu sein. Es wird überliefert, dass Allah, der Erhabene, Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß fragte: **„Was hast du für Mich getan?“**. Als Mûsâ, Friede sei mit ihm, antwortete: „Ich habe für Dich das Gebet verrichtet, gefastet, die Zakat gegeben und Deinen Namen oft und viel erwähnt“, sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Das Gebet ist für dich ein Beweis, ein Ar-**

gument. Es beschützt vor schlechten Taten. Das Fasten ist ein Schild. Es schützt vor dem Höllenfeuer. Die Zakat gibt Schatten am Ort der Versammlung (Mawqif al-Mahschar), verleiht dir dort Ruhe. Das Dhikr wird dich am Ort der Versammlung vor der Dunkelheit bewahren und dir Licht geben. Was also hast du für Mich getan?" Als Mûsâ, Friede sei mit ihm, Ihn darauf anflehte: „O mein Herr! Lasse mich wissen, was die Tat für Dich ist", sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O Mûsâ! Hast du Meine Freunde geliebt? Hast du dich von Meinen Feinden getrennt?"** So verstand Mûsâ, Friede sei mit ihm, dass die Ibâda, die Allah, der Erhabene, am meisten liebt, Hubb fillah und Bughd fillah ist. Es ist dschâiz, demjenigen gegenüber, der sündigt, der Fehler begeht, längere Zeit nachtragend zu sein. Es ist z.B. bekannt, dass Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihm barmherzig sein, seinen Onkel und dessen Söhne mied, weil sie Geschenke annahmen, von denen sie wussten, dass sie aus Quellen stammten, die harâm waren. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, mied die drei Personen, die nicht an der Schlacht von Tabuk teilnahmen, und ihre Frauen.

Wer sich auf Allah verlässt, dessen Helfer ist Allah.
So wird dann eines Tages das unglückliche Herz glücklich werden.

19. DSCHUBN

Dschubn bedeutet Feigheit. Das notwendige Maß an Zorn, an der Behandlung mit Härte, wird **„Schadschâ'a"** (Mut) genannt. Ein Mangel an diesem Maß, eine Schwäche darin wird **„Dschubn"** genannt. Es ist ein schlechter Charakterzug. Imâm Muhammad ibn Idrîs Schâfi'î, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Wer feige ist, wenn Mut gefordert wird, gleicht dem Esel. Wenn jemandem Versöhnung angeboten wird und er sie ablehnt, gleicht er dem Schaitan." Wer feige ist, zeigt seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber keinen Eifer (Ghayra) und Gemeinschaftseifer (Hamiyya). Er kann sie nicht schützen. Er beugt sich der Erniedrigung und der Ungerechtigkeit. Wenn er jemanden sieht, der Harâm begeht, schweigt er dazu. Er wird habgierig in Bezug auf den Besitz anderer. Er ist in seinen Taten nicht ausdauernd. Er begreift nicht die Wichtigkeit von Aufgaben, die ihm übertragen werden. Allah, der Erhabene, lobt in der Sure „at-Tawba" den Mut, die Heldenhaftigkeit. In der Sure „an-Nûr" befiehlt Er, bei der Ausführung der Hadd-Strafe für Unzucht (Zinâ) keine Barmherzigkeit zu zeigen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn meine geliebte Tochter Fâtima stehlen würde, würde ich ihr die Hand abschneiden!“** Allah, der Erhabene, lobt die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, in der Sure „al-Fath“ mit den sinngemäßen Worten: **„Sie zürnen den Ungläubigen (Kâfirûn)“**, d.h., sie sind in der Schlacht hart zu ihnen. Die Bedeutung des 74. Verses der Sure „at-Tawba“: **„Sei hart zu den Ungläubigen!“**, ist: „Fürchte dich nicht, wenn sie angreifen.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Beste meiner Gemeinschaft (Umma) ist derjenige, der widerstandsfähig wie Eisen ist.“** Es ist notwendig, denen, die den Islam und die Muslime befeinden, mit Härte zu begegnen. Es ist nicht dschâiz, diesen gegenüber feige zu sein. Sich zu fürchten und davonzulaufen, wird die Bestimmung Allahs, des Erhabenen, nicht ändern. Wenn der Todeszeitpunkt kommt, dann findet Azrâîl, Friede sei mit ihm, den Menschen, wo auch immer er ist. Es ist auch nicht dschâiz, sich bewusst in Gefahr zu bringen. Es ist eine Sünde, sich allein an gefährlichen Orten aufzuhalten, dort allein unterwegs zu sein.

20. TAHAWWUR

Das Übermaß an Zorn (Ghadab), also die schädliche Form des Zorns, wird „Tahawwur“ (Übermut und Angriffslust) genannt. Der Übermütige ist gereizt und hart. Das Gegenteil davon wird **„Kâzm“** oder **„Hilm“** (Milde) genannt. Wer milde ist, schimpft nicht, ärgert sich nicht, wenn Sachen geschehen, die Anlass zum Zorn geben. Wer feige ist, schadet sich selbst. Wer aber zornig ist, schadet sowohl sich selbst als auch anderen. Tahawwur raubt dem Menschen den Verstand, zerrt ihn gar bis zum Kufr. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Zorn verdirbt den Glauben.“** Nie geschah es, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wegen weltlicher Angelegenheiten zornig wurde. Er wurde nur um Allahs willen zornig. Wer zürnt, sollte im Voraus bedenken, dass der andere Vergeltung üben mag. Wer zornig ist, strapaziert die Nerven, sein Herz wird krank. Dies manifestiert sich auch äußerlich und sein Aussehen wird hässlich und furchtbar.

Die Überwindung des Zorns wird **„Kâzm“** genannt. Kâzm ist eine sehr verdienstvolle Sache. Demjenigen, der Kâzm ausübt, d.h. den Zorn überwindet, wurde das Paradies versprochen. Wer für das Wohlgefallen Allahs seinen Zorn überwindet und dem anderen verzeiht und keine Vergeltung übt, den liebt Allah, der Erha-

bene, sehr und Er hat verkündet, dass das Paradies für diese Leute bereitet ist. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, seinen Zorn zurückhält, für den hält Allah Seine Strafe zurück.“** Und weiter sinngemäß: **„Wenn ein Muslim drei Sachen besitzt, wird Allah, der Erhabene, ihn bewahren und schützen, ihn lieben und barmherzig zu ihm sein: für die Gaben danken; dem ungerecht Handelnden verzeihen; wenn man zornig wird, den Zorn überwinden.“** Dank (Schukr) für die Gaben bedeutet, diese den Bestimmungen im Islam gemäß zu nutzen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn jemand, der zornig wird, milde handelt, obwohl er in der Lage ist, zu handeln, wie er möchte, wird Allah, der Erhabene, das Herz dieser Person mit Sicherheit und Glauben füllen.“** Und sinngemäß: **„Wenn jemand seinen Zorn bedeckt, wird Allah, der Erhabene, seine Makel, seine Fehler bedecken.“** Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Milde zu sein ist wertvoller als die Überwindung des Zorns.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„O mein Herr! Gib mir Wissen, schmücke mich mit Milde und beschere mir Gottesfurcht! Und verschönere mich mit Wohlbefinden!“** Jemand beschimpfte Abdullah ibn Abbâs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er antwortete, indem er sagte: „Wenn du ein Bedürfnis hast, lass mich dir helfen.“ Darauf beugte der arme Mann den Kopf und bat verschämt um Verzeihung. Jemand beschimpfte Zayn al-Âbidîn Alî, den Sohn des ehrwürdigen Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und dieser zog sein Gewand aus und schenkte es dem Mann. Îsâ, Friede sei mit ihm, bekam von den Juden viel Schlechtes zu hören, wenn er an ihnen vorbeilief. Er gab immer gute und angenehme Antworten. Als ihm gesagt wurde: „Sie behandeln dich schlecht, doch du sprichst gut zu ihnen“, sagte er: „Jeder gibt dem anderen von dem, was er bei sich hat.“ Wer milde und sanftmütig ist, ist immer fröhlich und entspannt. Und jeder lobt ihn.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Zorn entsteht aus der Einflüsterung des Schaitans. Der Schaitan wurde aus Feuer erschaffen. Feuer wird mit Wasser gelöscht. Wenn ihr zornig seid, verrichtet das Wudû!“** Daher sollten, wenn Zorn aufkommt, die Ta'awwudh („A'ûdhu billâhi minasch-schaytânir-radschîm“), die Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“) und die beiden Schutzsuren (die Suren „al-Falaq“ und „an-Nâs“) rezitiert werden. Wenn der Mensch zornig ist, wird sein Verstand verschleiert. Er weicht ab vom Islam. Wer zornig wird, sollte sich, wenn er steht, setzen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß:

„Wer zornig wird, soll sich, wenn er steht, setzen! Wenn sein Zorn anhält, soll er sich auf die Seite legen!“ Wer steht, dem fällt es leicht, Rache zu üben. Wenn er sich setzt, mindert sich der Zorn. Wenn er sich hinlegt, mindert er sich noch mehr. Der Zorn entsteht aus dem Hochmut. Das Liegen führt zur Minderung des Hochmutes. In einem ehrwürdigen Hadith wird verordnet: **„Allahummaghfir li-dhanbî wa adhhib ghayza qalbî wa adschirnî minasch-schaytân“**, zu sprechen, wenn Zorn aufsteigt. Dies bedeutet: „O Allah! Vergib mir meinen Ungehorsam und tilge die Wut aus meinem Herzen und rette mich vor der Einflüsterung des Schaitans.“ Wer nicht in der Lage ist, zu demjenigen, der bei ihm Zorn hervorruft, milde zu sein, sollte dessen Gegenwart verlassen, sich nicht mit ihm treffen.

Niemandem sollte gezürnt werden, gleich ob wegen diesseitiger oder jenseitiger Angelegenheiten. Der ehrwürdige Hadith: **„Lâ taghdab!“** („Zürne nicht!“), verbietet den Zorn. Wenn jemand zürnt, also wütend wird, strapaziert er seine Nerven. Manche seiner Organe erkranken. Die Ärzte finden hierfür kein Heilmittel. Ihr einziges Heilmittel ist der ehrwürdige Hadith: **„Lâ taghdab!“**. Wer zürnt, verletzt mit seinen Worten und Taten seine Mitmenschen. Auch sie werden nervlich belastet. Zu Hause bleibt keine Ruhe und kein Frieden mehr bestehen. Das kann dazu führen, dass Familien auseinanderbrechen, sogar, dass Mord und Suizid begangen werden. Wenn es in einem Zuhause niemanden gibt, der zornig ist, dann gibt es dort Glückseligkeit, Ruhe und Frieden und Fröhlichkeit. Wenn es jemanden gibt, der zornig ist, dann gibt es dort keine Ruhe und keinen Frieden, keine Fröhlichkeit. Reibereien oder gar Feindschaft bleiben dann zwischen Mann und Frau oder Mutter und Kind nicht aus. Hieraus wird auch klar, dass das Befolgen der islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya) Ruhe und Fröhlichkeit bringt. Auch die Nichtmuslime, die sich an die islamischen Bestimmungen halten, erlangen Glückseligkeit im Diesseits.

Den Zorn und den Übermut nennen die Unwissenden und Toren Mut und Männlichkeit, Selbstachtung, Eifer und Gemeinschaftseifer. Mit diesen schönen Titeln schmücken sie den schlechten Charakterzug des Zorns, beschönigen ihn. Sie behaupten, der Zorn sei etwas Gutes. Um den Zorn zu preisen, zitieren sie Geschichten der Großen, die auch gezürnt haben. Das ist schlichtweg Unwissenheit. Es zeigt den Mangel an Verstand. Daher zürnt der Kranke eher als der Gesunde, die Frau eher als der Mann und der Alte eher als der Junge. Wer jünger als dreißig Jahre ist, wird

„Junger“, wer zwischen dreißig und fünfzig Jahre ist, wird „Reifer“, wer älter als fünfzig ist, wird „Älterer“ [und wer über siebzig Jahre ist, wird „Greis“] genannt.

Jemandem, der nicht vom Islam und aus den Büchern islamischer Gelehrter überliefert, sondern nach eigener Auffassung streng und erregt Predigten hält, Gehör zu verweigern, gibt diesem Anlass zum Zorn. Das Heilmittel dafür ist, das Richtige mit Milde und auf angenehme Weise zu vermitteln. Der ehrwürdige Hasan und der ehrwürdige Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, reisten einmal durch eine Wüste. Sie begegneten einem Älteren, der das Wudû (rituelle Gebetswaschung) verrichtete. Er verrichtete das Wudû jedoch nicht richtig, nicht die Bedingungen dafür erfüllend. Da er ein Älterer war, scheuten sie sich, ihm zu sagen, dass das Wudû so nicht gültig ist. Sie näherten sich ihm und sagten: „Verehrter Herr! Jeder von uns behauptet, er verrichte das Wudû besser als der andere. Sag du uns, wer recht hat.“ Dann verrichtete zuerst Hasan und dann Husayn auf schönste Art das Wudû. Der Ältere beobachtete sie aufmerksam. Er sagte dann: „Meine Kinder! Wie das Wudû verrichtet wird, habe ich nun von euch gelernt.“ Ibrâhîm, Friede sei mit ihm, gab ein Fest für zweihundert Feueranbeter. Sie sagten: „Sag uns, was du willst - dein Wunsch soll uns ein Befehl sein.“ Er sagte: „Ich habe nur einen Wunsch.“ Sie fragten: „Was ist dieser Wunsch?“ Er sagte: „Ich wünsche, dass ihr euch einmal für meinen Herrn niederwerft, in die Sadschda geht.“ Sie besprachen sich untereinander und meinten: „Die Gunst, die Festmahle dieses Älteren sind berühmt. Wir sollten ihn nicht kränken und diese eine Sadschda machen - danach können wir wieder unsere Götter anbeten. Das wird kein Schaden sein.“ Als sie dann in der Sadschda waren, sagte Ibrâhîm, Friede sei mit ihm: „O mein Herr! Meine Kraft reicht nur für so viel! Sie zu mehr zu bewegen, vermag ich nicht! Sie rechtzuleiten, zur Glückseligkeit zu führen, liegt nur in Deiner Macht. Beschere ihnen das Muslimsein!“ Sein Bittgebet wurde erhört und alle wurden zu Muslimen. Demjenigen, der vorhat, Harâm zu begehen, sollte im Geheimen davon abgeraten werden. Wer dabei ist, Harâm zu verrichten, sollte sogleich mit angenehmen Worten ermahnt werden. Der gute Rat (Nasîha) ist immer wirkungsvoller, wenn er zunächst in Abgeschiedenheit, im Geheimen gegeben wird.

Die Worte von anderen falsch zu verstehen, kann auch zum Zorn führen. Bei solchen Gelegenheiten ist es erforderlich, wenig und klar zu sprechen, keine mehrdeutigen Worte zu benutzen. Etwas bedeckt und unklar zu formulieren, bedrückt den Hörer. Es

verletzt ihn. Der Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) hat drei Bedingungen: die erste ist das Fassen der Absicht, die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, kundzutun. Die zweite ist, dass jemand die Quellen, die Belege für das, was er sagen will, kennt. Die dritte ist, die Schwierigkeiten, die hierbei entstehen mögen, geduldig zu ertragen. Es ist nötig, friedlich zu sprechen und keine Strenge zu zeigen. Wer streng spricht und sich streitet, gibt Anlass zu Fitna. Als der edle Umar Kalif war, ging er eines Nachts mit Abdullah ibn Mas'ûd, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, durch Medina. Er hörte hinter einer Tür eine weibliche Stimme, die sang. Durch das Schlüsselloch schaute er, was drinnen vor sich ging. Er sah einen alten Mann, vor dem eine Flasche Wein stand, und ihm gegenüber befand sich ein Mädchen, das für ihn sang. Daraufhin schwang er sich durch das Fenster in das Zimmer. Als der Mann darauf fragte: „O Amîr al-Mu'minîn! Willst du mir um Allahs willen Gehör schenken?", antwortete er: „So sprich." Der Mann sagte: „Ich war nur einmal gegen Allah, den Erhabenen, ungehorsam. Doch du warst ungehorsam gegen drei Seiner Gebote." Der edle Umar fragte, was diese wären, und der ältere Mann erklärte: „Allah, der Erhabene, sagt: ‚Schaut nicht in die Häuser der anderen', doch du hast durch das Schlüsselloch gespäht. Allah, der Erhabene, sagt: ‚Betretet nicht die Häuser der anderen ohne Erlaubnis', doch du bist ohne Erlaubnis hereingekommen. Allah, der Erhabene, sagt: ‚Betretet die Häuser durch die Türen und sprecht den Salâm-Gruß', doch du bist durch das Fenster hineingekommen und hast nicht gegrüßt." Der edle Umar antwortete ihm mit Gerechtigkeit und Fairness und sagte, dass er recht habe, und bat ihn um Verzeihung. Weinend ging er hinaus.

Gegenüber dem, der guten Rat gibt, und gegenüber allen Muslimen sollte gute Mutmaßung (Husn az-Zann) gehegt werden. Ihre Worte sollten so weit wie möglich positiv ausgelegt werden. Zu glauben, dass der Muslim gut und rechtschaffen ist, ist eine Ibâda. Schlechte Mutmaßung (Sû' az-Zann) über einen Muslim zu haben und ihm keinen Glauben zu schenken, ist ein Zeichen für schlechten Charakter. Man sollte versuchen, das Gehörte richtig zu verstehen und das, was man nicht verstehen konnte, sollte man erfragen. Man sollte sich nicht gleich eine schlechte Mutmaßung über den Sprechenden bilden, wenn man seine Worte nicht versteht. Die Einflüsterung, mit der der Schaitan am erfolgreichsten ist, ist die Einflüsterung von schlechter Mutmaßung. Schlechte Mutmaßung ist harâm. Wenn jemand keine Möglichkeit sieht, das Gesagte positiv auszulegen, sollte er denken, dass es irrtümlicherweise,

aus Versehen oder aus Vergesslichkeit gesagt worden sein kann.

Wenn ein Armer von einem Reichen etwas erbittet und der Reiche sich verweigert, kann dies bei beiden Zorn hervorrufen.

Jemanden, der mit einer Sache beschäftigt ist, nachdenklich, betrübt oder besorgt ist, anzusprechen, ihn etwas zu fragen, kann auch ein Anlass dafür sein, dass er zornig wird. Auch mit dem Weinen und Schreien von Kindern und dem Schreien von Tieren verhält es sich so. Aufgrund dieser Anlässe zornig zu werden, ist eine hässliche Sache. Es wird auch beobachtet, dass Leute wegen lebloser Dinge zornig werden. Das ist noch schlimmer. Es wurde beobachtet, dass Leute beginnen, zu schimpfen, zu fluchen, zu schlagen und zu zerstören, wenn ihr Werkzeug von seinem Platz fällt oder nicht funktioniert. Es gibt auch so manchen, der wegen etwas, was er getan hat, zornig wird und sich selbst beschimpft und sich selbst schlägt. Mit sich selbst wegen Mängel in der Ibâda ärgerlich zu sein, ist etwas Gutes. Das ist dann religiöser Eifer und verdienstvoll. Die schlechteste Art des Zorns ist jedoch der Zorn gegenüber der Regierung, gegenüber dem Staatsoberhaupt, gegenüber dem Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sogar gegenüber Allah, dem Erhabenen, wegen ihrer Befehle und ihrer Verbote. Dies führt zum Kufr. Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Der Zorn verdirbt den Glauben“**, zeigt, dass Zorn gegenüber Allah, dem Erhabenen, und dem Propheten gegenüber, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, Kufr ist.

Es ist gut, ärgerlich zu werden, wenn beobachtet wird, wie jemand Harâm verrichtet. Dies resultiert aus dem religiösen Eifer. Doch niemand, der aus solchem Anlass ärgerlich wird, darf die Grenzen der Vernunft und des Islam überschreiten. Es ist harâm, diese Person, die Harâm verrichtet, als „Kâfir“, „Munâfiq“ oder „Zuhälter“ oder mit anderen Worten, die auf Unzüchtigkeit verweisen, zu beschimpfen. Wer so etwas tut, wird dafür bestraft. Obwohl es erlaubt ist, denjenigen, den man beim Verrichten von Harâm sieht, als „Unwissenden“ oder „Toren“ zu bezeichnen, ist es besser, ihn mit milden, angenehmen Worten zu ermahnen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt es, dass stets milde gesprochen wird.“** Es ist erforderlich, dass Regierungsbeauftragte und Ordnungskräfte diejenigen, die Harâm verrichten oder sich gegen die Gesetze stellen, mit Anwendung von Kraft davon abhalten. Es ist jedoch eine Ungerechtigkeit und eine Sünde, wenn sie dabei über das notwendige Maß hinausgehen, dabei quälen oder foltern. Wenn keine Regierungsbeauftragten zugegen sind, ist es erforderlich, dass der, der dazu in der

Lage ist, denjenigen abhält und ermahnt. Die Todesstrafe oder die Strafe des Abrisses vom Wohngebäude kann nur von Regierenden und Richtern verhängt werden. Über das Maß hinaus zu strafen ist Ungerechtigkeit. Es ist harâm, dass die „Muhtasib“ genannten Regierungsbeauftragten, die für den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar) zuständig sind, Menschen quälen oder foltern.

Das Gegenteil von Zorn (Ghadab) ist Milde (Hilm). Die Milde ist besser als die Überwindung des Zorns. Hilm bedeutet, gar nicht erst zornig zu werden. Sie ist ein Zeichen für einen vernünftigen Menschen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer bei Anlässen, die Zorn hervorrufen, Milde zeigt, den liebt Allah, der Erhabene.“** Und sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die Scham und Milde besitzen und tugendhaft sind. Er liebt nicht diejenigen, die unzüchtig sprechen, und diejenigen, die belästigend betteln.“** Tugendhaftigkeit (Iffa) bedeutet, nicht nach dem Besitz anderer zu trachten. Unzüchtigkeit (Fuhsch) sind hässliche, beschämende Sachen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach häufig das Bittgebet (Duâ): **„O mein Herr! Beschere mir Wissen, Milde, Gottesfurcht und Wohlbefinden (Âfiya)!“** Nützliches Wissen ist das Wissen des Kalâm, des Fiqh und des Akhlâq. Âfiya bedeutet, dass der Glaube von Bid'ât, die Taten und die Ibâdât von Unheil, die Triebseele von Begierden, das Herz von Wünschen der Triebseele und von Einflüsterungen und der Körper von Krankheiten frei ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, was das beste Bittgebet sei, und er antwortete: **„Bittet Allah, den Erhabenen, um Âfiya! Nach dem Glauben gibt es keine größere Gabe als Âfiya.“** [Um Âfiya zu erlangen, muss viel Istighfâr (Bitte um Vergebung) gemacht werden.] In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Habt Wissen und Ruhe! Wenn ihr lernt und lehrt, sprecht milde! Seid wegen des Wissens nicht überheblich!“** Ruhe (Sakîna) bedeutet Besonnenheit und Ernst. In ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **„Denjenigen, der sich an den Islam hält und milde ist, wird das Höllenfeuer nicht verbrennen.“** Und: **„Milde bringt Segen (Baraka). In seinen Beschäftigungen übermäßig zu sein oder zu lässig, verursacht Unachtsamkeit und Vergessenheit (Ghafla).“** Und weiter: **„Wer nicht Gütigkeit (Rifq) besitzt, von dem kommt nichts Gutes.“** Und auch: **„Gütigkeit schmückt den Menschen, tilgt seine Fehler.“**

Mit dem Feind sollte nicht gezürnt werden, sondern es sollte leise: „Möge Allah ihn strafen“, gesagt werden. Allah, der Erhabe-

ne, straft den, der im Unrecht ist, sehr bitter.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wissen ist das Ergebnis von Studieren und die Milde das Ergebnis von Eifer. Wer für etwas Gutes arbeitet, den wird Allah, der Erhabene, an sein Ziel gelangen lassen. Wer sich vor dem Schlechten hütet, den wird Er davor bewahren.“**

21. GHADR

Ein weiterer Anlass für den Zorn ist Ghadr (Wortbruch), das Brechen von Vereinbarungen und Eiden. Wenn eine Partei etwas zusagt, wird das **„Wa'd“** (Versprechen) genannt. Eine gegenseitige Zusage wird **„Ahd“** (Vereinbarung) genannt. Ein Versprechen, das durch einen Schwur bekräftigt wird, wird **„Mîthâq“** (Eid) genannt. Es ist Wortbruch, von einer gegenseitigen Vereinbarung zurückzutreten, ohne die Gegenseite vorher darüber zu informieren. Wenn ein Staatsoberhaupt zu dem Schluss kommt, dass es erforderlich ist, von einer Vereinbarung, die er mit Nichtmuslimen getroffen hat, zurückzutreten, ist es wâdschib, dass er sie darüber informiert. Es ist nicht dschâiz, dass er die Vereinbarung bricht, ohne sie vorher informiert zu haben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Wortbruch begeht, wird am Tag des Gerichts auf schlimme Art dafür bestraft werden.“** Es ist harâm, Wortbruch zu begehen. Es ist wâdschib, auch die Vereinbarungen mit den Nichtmuslimen einzuhalten.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer nicht vertrauenswürdig ist, hat kein Iman. Wer seine Vereinbarungen bricht, hat keinen Dîn.“** Dieser Hadith bedeutet: „Wer das Anvertraute missbraucht, dessen Glaube ist nicht vollkommen. Wenn er dies zudem geringschätzt, verliert er seinen Glauben.“

Allahumma innaka Afuwwun, Karîmun tuhibbul-afwa fa'fu annî! (O, Allah, Du bist der Vergebende, der Großzügige. Du liebst die Vergebung – vergebe mir!)

22. KHIYÂNA

Die zweiundzwanzigste der Krankheiten des Herzens ist Khiyâna (Verrat). Auch der Verrat gibt Anlass zum Zorn. Der Verrat ist ebenfalls harâm. Er ist ein Zeichen der Heuchelei (Nifâq). Das Gegenteil von Khiyâna ist **„Amâna“** (Vertrauenswürdigkeit), d.h. verlässlich zu sein. Verrat bedeutet, sich jemandem als vertrauenswürdig vorzustellen und später Sachen zu tun, die

der Vertrauenswürdigkeit widersprechen. Der Muslim ist derjenige, dem jeder seinen Besitz und sein Leben anvertraut. Vertrauenswürdigkeit und Verrat gibt es sowohl mit dem Besitz als auch mit Worten. In einem Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer um Rat gefragt wird, ist vertrauenswürdig.“** D.h. es wird darauf vertraut, dass er die Wahrheit spricht und das, worin er befragt wurde, vor anderen geheim hält. Es ist wâdschib, dass dieser die Wahrheit spricht. So, wie Menschen ihren Besitz demjenigen geben, dem sie vertrauen, so beraten sie sich mit denen, bei denen sie sicher sind, dass diese die Wahrheit sprechen. Im 159. Vers der Sure „Âl Imrân“ heißt es sinngemäß: **„Berate dich, bevor du handelst!“** Die Beratung (Muschâwara) ist wie eine Festung, die den Menschen vor dem Bereuen bewahrt. Der Ratgebende sollte die Umstände der Menschen, die Gegebenheiten der Zeit und des Landes kennen. Dies wird „Diplomatie“ genannt. Ebenso sollte er jemand sein, dessen Verstand und Gedanken stark sind, der weitsichtig und auch bei Gesundheit ist. Wenn der Ratgebende etwas, das er nicht weiß, sagt oder wenn er das Gegenteil von dem, was er weiß, sagt, begeht er eine Sünde. Wenn der Ratgebende sich irrt und etwas Falsches sagt, ist dies keine Sünde. Wenn man sich mit jemandem berät, der die oben genannten Eigenschaften nicht besitzt, stellt dies für beide Seiten eine Sünde dar. Wer in religiösen und weltlichen Angelegenheiten ohne Wissen Fatwas ausspricht, den verfluchen die Engel. Wenn jemand einen Befehl erteilt, obwohl er weiß, dass dieser Schaden bringt, dann ist dies auch Verrat.

[Im Buch **„Hadîqa“** heißt es, dass Abdullah ibn Mas'ûd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Das erste, was ihr von eurer Religion aufgeben werdet, was euch aus den Händen gleiten wird, ist die Zuverlässigkeit. Das letzte, was euch aus den Händen gleiten wird, ist das Gebet. Es wird Leute geben, die das Gebet verrichten, obwohl sie keinen Glauben haben.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer jemanden, zu dem er Freundschaft pflegt, tötet, ist nicht von meiner Gemeinschaft (Umma). Auch, wenn der Getötete ein Kâfir ist, verhält es sich so.“**]

23. NICHTERFÜLLUNG VON VERSPRECHEN

Auch das Nichteinhalten von Versprechen ist ein Anlass für Zorn. Es wurde zuvor erklärt, dass eine Zusage, die von einer Partei gemacht wird, **„Wa'd“** (Versprechen) und eine gegenseitige Zusage zweier Parteien **„Ahd“** (Vereinbarung) genannt wird. Das Versprechen, Schaden oder Leid zuzufügen, wird **„Wa'îd“** (Dro-

hung) genannt. Seine Drohung nicht zu erfüllen ist Großzügigkeit und Güte. Es ist harâm, ein Versprechen zu machen, das man nicht einhalten wird. Solch ein Versprechen zu brechen ist eine zusätzliche Sünde. Es zu erfüllen, tilgt die Sünde der Lüge. So verhält es sich auch mit Handelsgeschäften, die fâsid sind, also nicht rechtmäßig. Es ist wâdschib, dass die Parteien ein solches Geschäft kündigen, die Kaufvereinbarung aufheben. Wenn sie ein solches Geschäft kündigen und Reue empfinden, haben sie keine Sünden mehr. Wenn sie ein solches Geschäft nicht kündigen, verdoppelt sich die Sünde. Es ist erforderlich, sein Versprechen zu erfüllen, d.h. seinem Versprechen treu zu sein.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Zeichen eines Heuchlers (Munâfiq) sind drei: lügen, seinem Versprechen untreu sein, Verrat am Anvertrauten begehen.“** Wenn jemand jedoch nicht in der Lage ist, sein Versprechen zu erfüllen, ist das kein Zeichen von Heuchelei. Wenn jemand, dem Besitz oder ein Wort oder ein Geheimnis anvertraut wurde, Verrat an diesen begeht, ist es Heuchelei.

In einem ehrwürdigen Hadith im „**Sahîh al-Bukhârî**“ wird vom Sohn des Amr ibn al-Âs, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sinngemäß überliefert: **„Die Zeichen der Heuchelei sind vier: Verrat am Anvertrauten, lügen, sein Versprechen und seine Vereinbarungen brechen und vor Gericht nicht die Wahrheit bezeugen.“** Ibn Hadschar erklärt: „Heuchelei, also ein Heuchler zu sein bedeutet, dass das Äußere nicht dem Inneren entspricht. Sein Wort entspricht nicht seiner inneren Haltung.“ Es ist Kufr, in den Angelegenheiten des Glaubens heuchlerisch zu sein. In seinen Taten und Worten heuchlerisch zu sein, ist harâm. Die Heuchelei in der Aqîda, im Glauben, ist schlimmer als alle anderen Formen des Kufr. Es ist dschâiz, sogar verdienstvoll, Versprechungen zu machen mit der Absicht, sie zu erfüllen. Ein solches Versprechen zu erfüllen ist nicht wâdschib, sondern mustahabb. Ein solches Versprechen nicht zu erfüllen ist makrûh tanzîhan. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn jemand ein Wort, das er mit der Absicht der Erfüllung gegeben hat, nicht erfüllen kann, ist es keine Sünde.“** In der hanefitischen und schafiitischen Rechtsschule ist das Brechen von Vereinbarungen ohne Entschuldigung makrûh, ist aber, wenn eine Entschuldigung vorliegt, dschâiz. Es ist jedoch wâdschib, zuvor die Aufhebung der Vereinbarung anzukündigen. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es wâdschib, seinem Versprechen treu zu bleiben. Die Nichterfüllung gilt als harâm. Etwas, das zu tun in allen vier Rechtsschulen gebilligt wird,

zu tun, gilt als Taqwâ.

Es ist wâdschib, dass jeder Muslim alle anderen Muslime in allen vier Rechtsschulen (Madhâhib; Sg. Madhhab) liebt, gute Duâ für sie macht und nicht fanatisch in seiner Rechtsschule ist. Der Talfîq aller vier Rechtsschulen ist - und darüber herrscht Übereinstimmung - nicht dschâiz. **„Talfîq“** bedeutet, bei der Ausführung einer Angelegenheit, einer Ibâda die Erlaubnisse (Rukhsa), die Erleichterungen der vier Rechtsschulen zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln. Eine solche Tat ist gemäß keiner dieser Rechtsschulen gültig. Es ist jedoch dschâiz, die Erleichterungen innerhalb einer jeweiligen Rechtsschule zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln.

[Zur Ausführung einer Ibâda, einer Tat ist es nötig, die Absicht zu fassen, dies durch Befolgen (Taqlîd) einer der vier Rechtsschulen zu tun, und die Tat dieser Rechtsschule entsprechend zu verrichten. In jeder der vier Rechtsschulen gibt es einen einfachen Weg der Verrichtung und einen, der Anstrengung erfordert. Der erste Weg wird **„Rukhsa“** genannt, der zweite wird **„Azîma“** genannt. Es ist besser für den, der die Kraft hat und dessen Zustand dies erlaubt, den Weg der Azîma zu gehen. Die anstrengende Sache zu tun ist schwerer für die Triebseele. Dies zügelt und schwächt die Triebseele mehr. Die Ibâdât wurden verordnet, um die Triebseele zu schwächen, sie zu brechen. Denn die Triebseele ist sowohl der Feind des Menschen als auch der Feind Allahs. Es ist nötig, sie zu schwächen, um zu verhindern, dass sie unkontrollierbar wird. Doch sie wird nicht gänzlich getötet, denn sie ist die Dienerin des Körpers. Sie ist eine törichte und unwissende Dienerin. Wer schwach, krank oder in Bedrängnis ist, sollte in seinen Ibâdât, in seinen Handlungen nicht den Weg der Azîma, sondern den der Rukhsa gehen. Wenn auch die Ausführung durch die Erleichterungen der eigenen Rechtsschule zu schwierig ist, ist es dschâiz, die Ibâda auszuführen, indem man einer der drei anderen Rechtsschulen folgt.]

24. SÛ’ AZ-ZANN

Zu glauben, dass seine Sünden nicht vergeben werden, ist schlechte Mutmaßung (Sû’ az-Zann) Allah, dem Erhabenen, gegenüber. Von den Muslimen zu glauben, sie würden Harâm verrichten, d.h. sie wären Sünder (Fâsiqûn), ist schlechte Mutmaßung ihnen gegenüber. Die schlechte Mutmaßung ist harâm. Wenn man erfährt und sicher weiß, dass jemand Harâm verrichtet, dann ist es

keine schlechte Mutmaßung, diesen Menschen nicht zu mögen. Das ist dann Bughd fillah (Abscheu um Allahs willen) und man erhält hierfür Belohnung. Wenn jemand einen Fehler bei seinen muslimischen Geschwistern sieht, sollte er gute Mutmaßung (Husn az-Zann) pflegen, versuchen, dies positiv auszulegen. Er sollte sie berichtigen. Gedanken, die das Herz streifen, sind keine schlechte Mutmaßung. Erst, wenn man sie auch so annimmt, wenn das Herz sich diesen zuneigt, ist es schlechte Mutmaßung. In Vers 12 der Sure „al-Hudschurât" warnt Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O ihr Gläubigen! Hütet euch vor der schlechten Mutmaßung! Manche Mutmaßung ist eine Sünde."** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Habt keine schlechte Mutmaßung! Die schlechte Mutmaßung führt dazu, falsch zu entscheiden. Forscht nicht nach den geheimen Sachen der Menschen, beachtet nicht ihre Fehler, streitet nicht, neidet nicht, befeindet einander nicht, zieht nicht übereinander her, liebt einander wie Brüder! Der Muslim ist der Bruder des Muslims. Er tut ihm kein Unrecht an, er hilft ihm. Er sieht ihn nicht als geringer an als sich selbst."** Es ist harâm, dass ein Muslim einen anderen Muslim tötet. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Muslim greift das Leben, den Besitz und die Ehre eines anderen Muslims nicht an. Allah, der Erhabene, schaut nicht auf die Kraft und Schönheit eurer Körper, auch nicht auf eure Taten. Er schaut in eure Herzen."** Allah, der Erhabene, schaut auf den Ikhlâs und die Gottesfurcht in den Herzen. Damit die Taten, die Ibâdât angenommen werden, d.h. belohnt werden, müssen sie ihren Bedingungen entsprechend verrichtet werden und die Absicht für sie muss von Ikhlâs begleitet gefasst werden. Zu sagen: „Wenn die Ibâda korrekt verrichtet wird und gültig ist, wird sie angenommen. Die Absicht spielt keine Rolle", ist Ilhâd, ist Ketzerei. Wohltaten, gute Werke und Ibâdât, die nicht für das Wohlgefallen Allahs verrichtet werden, werden nicht angenommen. Auch Aussagen wie: „Allah, der Erhabene, schaut auf die Herzen. Alles, was mit einer guten Absicht verrichtet wird, wird angenommen", sind Worte von unwissenden „Schaykhs" und „Tarîqa"-Anhängern.

[Manche Menschen sagen: „Unsere Herzen sind rein" und verrichten Sachen, die harâm, hässlich und schlecht sind. Sie sagen: „Alles, was mit einer guten Absicht verrichtet wird, ist gutes Werk und Ibâda". Leuten, die derart offensichtlich Sünden begehen, die Muslime täuschen und sie als Anhänger um sich scharen wollen, dürfen wir keine Zuneigung entgegenbringen und dürfen ihnen nicht folgen. Zu sagen, dass diese Menschen Sünder (Fâsiqûn)

sind, ist keine schlechte Mutmaßung.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Habt gute Mutmaßung (Husn az-Zann) gegenüber Allah, dem Erhabenen.“** Im 53. Vers der Sure „az-Zumar“ verkündet Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O Meine Diener, deren Sünden gar viele sind! Gebt nicht die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs auf! Allah vergibt die Sünden allesamt. Er ist unendlich vergebend und unerschöpflich barmherzig.“** Wenn Reue (Tawba) ihren Bedingungen entsprechend vollzogen wird, vergibt Er mit Sicherheit jede Art des Kufr und jede Art der Sünde. Wenn Er will, vergibt er alle Sünden außer dem Kufr auch ohne Reue. In einem Hadith qudsî heißt es sinngemäß: **„Wie die Mutmaßung Meines Dieners Mir gegenüber ist, so behandle Ich ihn.“** Allah, der Erhabene, vergibt dem, der die Reue mit der Mutmaßung zeigt, dass sie angenommen wird.

[Die Botschaften, Mitteilungen von Allah, dem Erhabenen, an Seine Propheten, Friede sei mit ihnen allen, werden **„Wahy“** (Offenbarung) genannt. Wahy ist zweierlei Art: Der Engel namens Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, trägt die Botschaft, die er von Allah bekommen hat, dem Propheten vor. Dies wird **„Wahy matlû“** (vorgetragene Botschaft) genannt. Sowohl die Worte dieses Wahy als auch seine Bedeutungen sind von Allah. Der edle Koran ist vorgetragene Botschaft. Die andere Art des Wahy ist **„Wahy ghayr matlû“** (nicht-vorgetragene Botschaft). Dieser Wahy wird von Allah, dem Erhabenen, ins Herz des Propheten, Friede sei mit ihm, mitgeteilt. Der Prophet verkündet dann diese Botschaft denen, die bei ihm sind, mit Worten, die er selbst findet. Diese Aussagen werden **„Hadith qudsî“** genannt. Die Worte des Hadith qudsî sind also vom Propheten. Die Aussagen des Propheten, in denen sowohl die Worte als auch die Bedeutungen von ihm selbst sind, werden **„Hadith scharîf“** (ehrwürdiger Hadith) genannt.]

In ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **„Gute Mutmaßung gegenüber Allah, dem Erhabenen, ist Ibâda.“** Und: **„Ich schwöre bei Allah, dem Erhabenen, außer dem es keinen Gott gibt, dass Allah, der Erhabene, der Duâ, die in guter Mutmaßung Ihm gegenüber gemacht wird, entspricht.“** Und: **„Am Tag des Gerichts befiehlt Allah, der Erhabene, dass einer Seiner Diener in das Höllenfeuer geworfen werde. Als er dann zur Hölle geführt wird, dreht sich der Diener zurück und sagt: ‚O mein Herr! Ich hatte in der Dunyâ stets eine gute Mutmaßung Dir gegenüber‘, worauf Allah, der Erhabene, befiehlt: ‚Bringt ihn nicht in die Hölle! Ich empfange Meinen Diener seiner Mutmaßung entsprechend.’“**

Dem Muslim gegenüber, von dem nicht offenkundig bekannt

ist, ob er ein Rechtschaffener (Sâlih) oder ein Sünder (Fâsiq) ist, sollte eine gute Mutmaßung gehegt werden. Wenn die Möglichkeit, dass er ein Rechtschaffener oder die Möglichkeit, dass er ein Sünder ist, gleich wiegen, wird dies **„Schakk“** (Zweifel) genannt. Sind sie nicht gleich und es herrscht ein mehr, wird dies **„Zann“** (Mutmaßung, Vermutung) genannt, herrscht ein weniger, wird dies **„Wahm“** (Einbildung, Vorstellung) genannt.

Wenn Allah zu dir spricht,
„Was hast du an Taten verrichtet, bis in dieses Alter?
Dein Leben ist fast vorbei - hast du bereut?
Mit welchem Gesicht trittst du nun vor Meine Gegenwart?“
Was wird dann deine Antwort sein?

Wenn Er sagt:
„Ich habe dir zwei Wege gezeigt und gab dir zudem Verstand,
stellte dir frei, einen dieser Wege zu wählen.
Du hast aber den Islam verlassen, folgtest deiner Triebseele.“
Was wird dann deine Antwort sein?

Wenn Er sagt:
„Du klagtest mal ‚zu kalt‘, mal ‚zu warm‘
und hast nicht das Wudû gemacht,
hast dich in die Dunyâ gestürzt und das Gebet nicht verrichtet.
Du liefst umher, im Zustand der Dschanâba und hast nicht den Ghusl verrichtet.“
Was wird dann deine Antwort sein?

25. LIEBE ZU WELTLICHEN GÜTERN

Güter, die auf Wegen erworben werden, die harâm sind, gelten nicht als Eigentum. Ihre Verwendung ist harâm.

Es ist makrûh, Besitz, der halâl ist, über seinen Bedarf hinaus anzuhäufen. Die Zakat zu verweigern, ist Anlass für Bestrafung. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Verflucht seien jene, die Diener des Goldes und des Silbers sind!“** Der Diener trachtet stets danach, das Gefallen seines Herrn zu erlangen. Weltlichen Gütern verfallen zu sein ist schlimmer, als den Begierden [Wünschen] der Triebseele verfallen zu sein. Wenn das Streben nach Gütern, nach Geld die Gebote Allahs, des Erhabenen, vergessen lässt, wird es **„Liebe zur Dunyâ“** (Liebe zum Weltlichen) genannt. In ein Herz, in dem es kein Dhikr [Gedenken] Allahs gibt, zieht der Schaitan ein. Die größte List des Schaitans ist, den Menschen zu guten Werken zu verleiten, sodass dieser glaubt,

rechtschaffen und gut zu sein. So ein Mensch wird zu seinem eigenen Diener. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Alle vorangegangenen Gemeinschaften hatten ihre Prüfungen, ihre Versuchungen. Die Prüfung, Versuchung meiner Gemeinschaft (Umma) wird das Anhäufen von Gütern und Geld sein.“** Sie werden hinter Weltlichem her sein und das Jenseits vergessen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Als Allah, der Erhabene, die Menschen erschuf, bestimmte Er ihren Todeszeitpunkt, ihre Lebensspanne und ihre Versorgung.“** Die Versorgung (Rizq) des Menschen ändert sich nicht, vermindert sich nicht, nimmt nicht zu und versäumt seinen bestimmten Augenblick der Ankunft nicht. So, wie der Mensch nach seiner Versorgung sucht, so eilt ihm die Versorgung entgegen. Es gibt viele Arme, die besser und glücklicher leben als Reiche. Allah, der Erhabene, schickt denen, die Ihn fürchten, die sich an den Islam halten, die Versorgung von unerwarteter Stelle. In einem Hadith qudsî heißt es sinngemäß: **„O Dunyâ! Diene dem, der Mir dient! Bereite demjenigen, der dir dient, Schwierigkeiten!“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„O mein Herr! Gib denen, die mich lieben, gesegneten Besitz! Gib denen, die mich befeinden, viel Besitz und viele Nachkommen!“** Ein Jude, der starb, hinterließ eine Villa und zwei Söhne. Diese beiden konnten sich jedoch nicht einigen, wie sie die Villa zwischen sich aufteilen sollten. Da hörten sie eine Stimme aus der Wand, die sagte: „Befeindet euch nicht wegen mir! Einst war ich ein Herrscher und lebte lange Zeit. Ich blieb 130 Jahre in meinem Grab, dann wurde aus meiner Erde Tongeschirr hergestellt. 40 Jahre wurde ich benutzt, bis ich zerbrach und auf die Straße geworfen wurde. Dann wurden Ziegeln aus mir gemacht und bei der Errichtung dieser Wand benutzt. Streitet euch nicht! Auch euch wird es wie mir ergehen.“

Hasan Tschalabî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet in seinem Kommentar zum **„Mawâqif“**, dass der edle Hasan und der edle Husayn krank wurden. Der edle Alî und die edle Fâtima, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und ihr Dienstmädchen gelobten, drei Tage zu fasten, wenn die Kinder wieder gesund würden - und sie wurden gesund. Zum Fastenbrechen (Iftar) jedoch hatten sie zu Hause nichts zu essen, sodass sie sich von einem Juden drei Sâ’ [ein Sâ’=3,5 kg] Gerste borgten. Die edle Fâtima mahlte aus einer Sâ’ Mehl und daraus fünf Brote. Da kam ein Armer herbei und bat um etwas zu Essen. Sie gaben ihm die Brote und gingen hungrig zu Bett. Am nächsten Tag kam eine Waise herbei und sie gaben ihr ihre Brote und gingen wieder hungrig zu

Bett. Am dritten Tag kam ein Gefangener vorbei und bat um Essen und sie gaben diesem ihre Brote. Hierauf sandte Allah, der Erhabene, dem Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, einen Vers, in dem Er ihr Gelübde und ihr Vorzug gebendes Verhalten (Îthâr) lobte und pries. Versorgung [d.h. Geld, Güter] nur in notwendigem Maß bereitzuhalten und was darüber hinausgeht zu verteilen, wird **„Zuhd“** (Enthaltsamkeit) genannt.

[Jemandem dessen Recht zurückzuerstatten, die eigene Schuld, die man an diesem hat, zu begleichen, wird **„Adâla“** (Gerechtigkeit) genannt. Mehr zu geben als diesem zusteht, wird **„Ihsân“** (Güte) genannt. Seine ganze Versorgung, d.h. alle Güter, derer er bedarf, anderen zu geben, wird **„Îthâr“** (Vorzug geben) genannt.]

Zwei Raka'ât Gebet eines Gelehrten, der ein Zâhid (Besitzer von Zuhd) ist, sind besser als alle Gebete von jemandem, der kein Zâhid ist. Einige der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten zu einigen der Tabi'ûn (Nachfolger der edlen Gefährten): „Ihr verrichtet mehr Taten [Ibâdât] als die edlen Gefährten des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Doch ihre Zuhd war stärker als eure, daher waren sie euch überlegen.“ Liebe zur Dunyâ, d.h. dem Weltlichen verfallen zu sein bedeutet, die Wünsche der Triebseele, die Sachen, die Vergnügen bereiten, und das Geld, das ein Mittel zu diesen ist, auf eine Weise, die harâm ist, zu suchen. Nach dem Weltlichen begierig zu sein bedeutet, Fantasien hinterherzujagen. Denn die Schäden der weltlichen Genüsse sind mehr als ihre Nutzen. Sie bleiben nicht lange erhalten und schwinden schnell wieder. Sie zu erlangen wiederum ist sehr schwierig. Das, was überhaupt keinen Nutzen hat, wird **„La'b“** (Spiel) und **„Lahw“** (Vergnügung) genannt.

[Das, was den Menschen vor dem Sterben, vor dem Verlust eines Körperteiles oder vor starken Schmerzen bewahrt, wird **„Darûra“** (zwingende Notwendigkeit) genannt. Die Sachen, die für das geistige und körperliche Wohlbefinden des Menschen erforderlich sind und um wohltätige und gute Werke zu verrichten, die Zakat zu entrichten, die Pilgerreise zu verrichten, ein Opfer zu schlachten und Darlehen geben zu können, werden **„Ihtiyâdsch“** (Bedarf) genannt. Sachen, die über den Bedarf hinausgehen und an denen man Gefallen findet, werden **„Zîna“** (Luxus bzw. Schmuck) genannt. Besitz, der über den Bedarf hinausgeht, zu benutzen, um damit Überlegenheit zu zeigen, damit zu prahlen, ist nicht Luxus oder Schmuck, sondern harâm. Es ist eine Fard, sich den Minimalbedarf, d.h. die notwendige Menge, zu erarbeiten. Es

ist sunna, die Menge des Bedarfs zu erarbeiten. Dies wird **„Qanâ'a“** genannt. Luxus und Schmuck zu erarbeiten ist mubâh. Bedarf und Luxusartikel den Bestimmungen im Islam gemäß zu erarbeiten, gilt als Ibâda. Sich jedoch außerhalb der Bestimmungen im Islam zu begeben, um sich diese zu erarbeiten, ist harâm. Was so erworben wird, ist Weltliches. Die **Ahkâm al-islâmiyya** sind die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Das Weltliche ist verflucht. Was für Allah ist, das, womit Allah, der Erhabene, zufrieden ist, ist nicht verflucht.“** Das Weltliche hat bei Allah keinerlei Wert. Die Versorgung, die den Bestimmungen des Islam gemäß erarbeitet und erworben wird, gilt nicht als Weltliches. Sie ist eine Gabe im Diesseits. Die wertvollste aller diesseitigen Gaben ist eine Ehefrau, die rechtschaffen (sâliha) ist. Wer Glauben hat und den Bestimmungen des Islam folgt, wird **„Sâlih“** [rechtschaffener, guter Mensch] genannt. Eine rechtschaffene Frau bewahrt ihren Mann davor, Harâm zu verrichten. Sie hilft ihm, wohltätige Werke und Ibâda zu verrichten. Eine Frau, die nicht rechtschaffen ist, ist schädlich. Sie ist dann Weltliches. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Von den Gaben im Diesseits wurden mir meine Frauen und Wohldüfte beliebt gemacht.“** Und sinngemäß: **„Hätte das Weltliche bei Allah auch nur den Wert eines Moskitoflügels, hätte Er dem Kâfir nicht einen Tropfen Wasser gewährt.“** Er gibt den Ungläubigen (Kâfirûn) Weltliches in Fülle und führt sie so zum Verderben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Wert des Gläubigen (Mu'min) nimmt bei Allah gemäß dem Weltlichen, das er ansammelt, ab.“** Und sinngemäß: **„Wenn die Liebe zum Weltlichen zunimmt, nimmt auch der Schaden, den sie für das Jenseits bringt, zu. Wenn die Liebe zum Jenseits zunimmt, mindert sich der Schaden des Weltlichen.“** Der edle Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Das Diesseits und das Jenseits sind wie Osten und Westen – wer sich in die eine Richtung bewegt, entfernt sich von der anderen.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Dem Weltlichen hinterherzurennen, gleicht dem Gang auf Wasser. Ist es möglich, dass dabei die Füße trocken bleiben? Weltliches (Dunyâ) ist alles, was davon abhält, den Islam zu befolgen.“** Und sinngemäß: **„Wenn Allah, der Erhabene, Seinen Diener liebt, macht Er ihn zu einem Zâhid** [jemand, der sich im Diesseits vom Weltlichen abwendet] **und zu einem Râghib** [jemand, der das Jenseits wünscht]**. Er teilt Seinem Diener dessen Fehler mit.“** Und sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt den, der ein Zâhid im Diesseits**

ist. Und die Menschen lieben den, der ein Zâhid in den Dingen der Menschen ist.“ Und sinngemäß: **„Wer nach dem Weltlichen strebt, erlangt es schwer. Wer nach dem Jenseits strebt, erlangt es mit Leichtigkeit.“** Und sinngemäß: **„Der Quell der Fehler ist die Verfallenheit zu Weltlichem.“** D.h. dies führt zu vielerlei Fehlern und Sünden. Wer nach dem Weltlichen strebt, gibt sich mit dem Zweifelhaften ab, dann mit den Makrûhât und schließlich mit den Mahârim und verfällt gar in Kufr. Der Grund dafür, dass frühere Gemeinschaften ihren Propheten, möge Allah sie alle segnen und ihnen Frieden schenken, keinen Glauben schenkten, war, dass sie dem Weltlichen verfallen waren. Die Liebe zum Weltlichen gleicht dem Wein. Wer davon trinkt, kommt erst mit dem Tod wieder zu sich. Auf dem Weg zum Berg Sinai sah Mûsâ, Friede sei mit ihm, wie jemand sehr viel weinte. Er sprach: „O mein Herr! Dein Diener weint aus Furcht vor Dir.“ Allah, der Erhabene, antwortete: **„Und sollte er Tränen aus Blut vergießen, würde Ich ihm nicht vergeben, denn er ist dem Weltlichen verfallen.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer das Weltliche auf eine Weise erwirbt, die halâl ist, wird im Jenseits darüber Rechenschaft ablegen. Wer es auf eine Weise erwirbt, die harâm ist, wird im Jenseits bestraft werden.“** Und sinngemäß: **„Wenn Allah, der Erhabene, einen Diener nicht liebt, lässt Er ihn seinen Besitz für Harâm ausgeben.“** Ein Beispiel dafür ist das Errichten von hohen Gebäuden aufgrund von Hochmut. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn jemand mit halâl erworbenem Geld ein Gebäude errichtet, wird ihm dafür Belohnung aufgezeichnet, solange Menschen davon profitieren.“** Es ist dschâiz, ein hohes Gebäude zu errichten, um z.B. der Feuchtigkeit zu entgehen oder saubere Luft zu haben. Es ist harâm, hohe Gebäude aufgrund von Hochmut zu errichten und um mit ihnen zu prahlen. Imâm al-A’zam Abû Hanîfa sagte: „Damit die Unwissenden sie nicht beleidigen, um vor den Feinden würdevoll und stark zu erscheinen, sollten die Kleidung und Gebäude der Gelehrten und der Regierenden schön sein.“

Die Ehrwürdigkeit des Menschen ist durch Wissen und Wohlverhalten.
Glaube nicht, Ehre liege im Besitz und in der Abstammung.

26. TASWÎF

Taswîf bedeutet das Aufschieben guter Taten auf später. Eile darin, die Ibâdât und gute Taten zu verrichten, wird **„Musâra'a“** genannt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **Empfindet Reue, bevor ihr sterbt! Eilt zu guten Taten, bevor Hindernisse auftauchen! Gedenkt Allahs, des Erhabenen, oft und viel! Beeilt euch darin, die Zakat zu entrichten und Sadaqa zu geben! So erlangt ihr die Versorgung eures Herrn und Seinen Beistand!“** Und sinngemäß: **„Wisset den Wert von fünf Sachen, bevor euch fünf Sachen einholen: den Wert des Lebens vor dem Tod, den Wert der Gesundheit vor der Krankheit, den Wert der Erlangung des Jenseits im Diesseits, den Wert der Jugend vor dem Alter und den Wert des Reichtums vor der Armut.“** Wer seine Zakat nicht entrichtet und seinen Besitz nicht für das Jenseits ausgibt, wird dies sehr bereuen, wenn er arm wird. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer aufschiebt, ist verloren.“**

[Nachdem er einmal in die Toilette eingetreten war, rief Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, kurze Zeit später nach seinem Diener, indem er an die Tür klopfte. Der Diener dachte, er hätte das Wasser oder das Tuch für die Reinigung vergessen und eilte zu ihm. Der Imam reichte ihm hinter der Tür sein Hemd und sagte, er solle es einem Armen namens Soundso als Geschenk bringen. Als der Diener fragte: „Meister, du hättest dies auch nach der Toilette anordnen können – warum hast du dir diese Mühe gemacht?“, antwortete der Imam: „Das Hemd zu verschenken, kam mir während der Toilette in den Sinn und ich fürchtete, dass, sollte ich es aufschieben, der Schaitan durch seine Einflüsterung mich von dieser guten Tat abbringen könnte.“]

27. ZUNEIGUNG FÜR DIE SÜNDER

Wer Harâm begeht, wird **„Fâsiq“** [Sünder, schlechter Mensch] genannt. Die schlimmste Art der Sünde (Fisq) ist die Ausübung von Ungerechtigkeit. Denn dies wird offen ausgeübt und betrifft die Rechte anderer. In den Versen 57 und 140 der Sure „Âl Imrân“ heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt nicht die Ungerechten.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Duâ zu machen, dass ein Ungerechter lange leben möge, ist, Ungehorsam Allah, dem Erhabenen, gegenüber zu wünschen.“** Sufyân ath-Thawrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde gefragt: „Ein Ungerechter liegt in der Wüste und stirbt vor Durst. Sollen wir ihm Wasser geben?“ Er antwortete: „Nein, tut es nicht.“

Wenn ein Ungerechter sich sein Haus zu Unrecht angeeignet hat, ist es harâm, dort einzutreten. Wer dem Sünder Bescheidenheit entgegenbringt, verliert zwei Drittel seines Dîn. Hieraus sollte klar werden, wie es demjenigen ergeht, der den Ungerechten gegenüber bescheiden ist. Es ist eine Sünde, die Hand eines Ungerechten zu küssen, sich vor den Ungerechten zu verbeugen. Bei den Gerechten ist dies jedoch dschâiz. Abû Ubayda ibn al-Dscharrâh küsste die Hand des edlen Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Es ist nicht dschâiz, sich im Haus von jemandem aufzuhalten, der den überwiegenden Teil seines Erwerbs auf eine Weise, die harâm ist, erlangt. Es ist harâm, ihn mit Worten oder Taten zu loben. Seine Gegenwart aufzusuchen ist dann dschâiz, um sich selbst oder jemand anderen von seiner Ungerechtigkeit zu befreien. Wenn sich jemand in der Gegenwart eines Ungerechten befindet, ist es erforderlich, nicht zu lügen und ihn nicht zu loben oder zu preisen. Wenn man davon ausgeht, dass er ihn annimmt, sollte ihm guter Rat gegeben werden. Wenn sich der Ungerechte jedoch in deine Gegenwart begibt, ist es dschâiz, aufzustehen, ihn stehend zu empfangen. Um die Würde des Islam und die Schlechtigkeit der Ungerechtigkeit kundzutun, ist es besser, auch dann nicht aufzustehen. Wenn möglich, gibt man ihm guten Rat. Es ist besser, die Ungerechten stets zu meiden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr mit einem Heuchler (Munâfiq) sprecht, sagt nicht ‚Sayyidî‘ (Mein Herr) zu ihm!“** Es ist Kufr, dem Ungerechten oder einem Kâfir Ehre zu erweisen, sie respektvoll zu grüßen.

Wer Allah, dem Erhabenen, gegenüber ungehorsam ist, wird **„Fâsiq“** genannt. Wer Anlass gibt, dass andere ungehorsam sind, dass sich Ungehorsam ausbreitet, wird **„Fâdschir“** genannt. Den Sünder, von dem bekannt ist, dass er Harâm verrichtet, liebt man nicht. Es ist eine Sünde, diejenigen zu lieben, die Bid'a, also falsche Glaubensweisen verbreiten, und diejenigen, die Menschen daran hindern, den Islam zu lernen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn die Möglichkeit gegeben ist, der Sünde des Fâsiq Einhalt zu gebieten und dies wird nicht getan, wird Allah, der Erhabene, sie allesamt im Diesseits und im Jenseits dafür bestrafen.“** Umar ibn Abdul'azîz, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Obwohl Allah, der Erhabene, niemanden für die Sünde eines anderen straft, straft er sie doch allesamt, wenn Sünden öffentlich begangen werden und diejenigen, die Zeugen dieser Sünden werden, keinen Einhalt gebieten.“ Allah, der Erhabene, offenbarte dem Propheten Yûscha', Friede sei mit ihm, sinn-

gemäß: **„Ich werde aus deiner Gemeinde vierzigtausend Rechtschaffene (Sâlihûn) und sechzigtausend Sünder (Fâsiqûn) strafen!“** Der Prophet fragte: „O mein Herr! Die Sünder haben die Strafe verdient. Was ist der Grund für die Strafe der Rechtschaffenen?“ Allah, der Erhabene, antwortete sinngemäß: **„Sie verabscheuten nicht die, denen Ich zürne. Sie speisten und tranken mit ihnen.“** Wenn der eigene Besitz, das eigene Leben, die eigenen Kinder oder die Muslime davon Schaden tragen würden, also Fitna verursacht würde, ist es nicht zwingend erforderlich, gegenüber Irrgängern oder Ungerechten den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) auszuüben. Es ist ausreichend, die Sünder, die offen Sünden begehen, im Herzen nicht zu lieben. Es ist nötig, ihnen mit angenehmen und milden Worten guten Rat zu geben.

Wenn jemand sowohl Ibâdât verrichtet als auch Sünden begeht, wird er nach dem, was überwiegt, benannt. Ist beides gleichermaßen vorhanden, wird er wegen seiner Ibâdât geliebt und wegen seiner Sünden nicht. Wer auch andere zur Sünde verleitet, wird von Regierungsbeauftragten davon abgehalten.

[Wer den Islam befolgt, um die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, und einen Murschid liebt, wird **„Sâlih“** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Wer diese Liebe erlangt, wird **„Walî“** (Freund Allahs) genannt. Ein Walî, der dafür arbeitet, dass auch andere sie erlangen, wird **„Murschid“** (Wegweiser) genannt. **Die Fundamente des Islam sind drei: Ilm (Wissen), Amal (Tat) und Ikhlâs (Aufrichtigkeit).** Die Wissenschaften des Islam sind zwei Arten. Religionswissenschaften und Naturwissenschaften. Die Islam-Reformer nennen die Religionswissenschaften „scholastisches Wissen“ und die Naturwissenschaften „rationales Wissen“. Die Religionswissenschaften gelangen nicht wie vom Himmel gefallen in den Kopf des Menschen. Sie müssen von einem wahren Murschid, seinen Worten, seinen Taten und seinen Zuständen und aus den Ilmihâl-Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna gelernt werden. Wenn der Letzte Tag naht, wird nirgendwo mehr ein wahrer Murschid zu finden sein und die ignoranten, lügnerischen und sündigen „Gelehrten“ werden Überhand nehmen. Diese werden nicht dafür arbeiten, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, sondern um Geld, Status und Ruhm zu erlangen. Sie werden die Nähe von Reichen und Amtsträgern suchen. Um nicht auf solche Gauner hereinzufallen und um Glückseligkeit zu erlangen, sollte jeder die Bücher der wohlbekannten Gelehrten der Ahlus-Sunna studieren. In unserer Zeit ist, wie zu jeder Zeit, die schädlichste aller Sünden, das Erlernen des Islam zu verhindern. Schäd-

lichen Spielen zuzuschauen hält davon ab, Bücher über den Islam zu lesen. Wenn junge Menschen keine Bücher über den Islam lesen, werden sie zu Religionsunkundigen. Sie wachsen ohne religiöses Wissen und ohne Glauben auf. Muslimische Eltern müssen ihre Kinder vor so einem Unheil bewahren. Daher sollten sie die Bücher, die vom Verlag Hakîkat Kitâbevi veröffentlicht werden, in ihr Heim bringen und sie ihren Kindern zum Lesen geben. Wenn Eltern diese Aufgabe nicht erfüllen, werden ihre Kinder zu Ungläubigen (Kâfirûn) und gehen in die Hölle ein.]

28. FEINDSELIGKEIT GEGENÜBER GELEHRTEN

Es ist Kufr, das islamische Wissen und die Gelehrten des Islam, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, zu verhöhnen und zu verspotten. Wer einen Gelehrten des Islam beschimpft und ihn verleumdet, wird zum Kâfir, zum Murtadd (Abtrünniger). Es ist erforderlich, den Gelehrten wegen seiner Sünden und aufgrund von Bid'a nicht zu lieben. Ihn wegen weltlicher Angelegenheiten nicht zu lieben ist eine Sünde. So verhält es sich auch damit, die Rechtschaffenen (Sâlihûn) nicht zu lieben. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Drei Sachen steigern den Genuss des Glaubens: Allah, den Erhabenen, und Seinen Propheten über alles zu lieben, den Muslim, der einen nicht liebt, für das Wohlgefallen Allahs zu lieben, die Feinde Allahs, des Erhabenen, nicht zu lieben.“** Und sinngemäß: **„Die wertvollste Ibâda ist die Liebe um Allahs willen (Hubb fillah) und die Abscheu um Allahs willen (Bughd fillah).“** Der Muslim, der mehr Ibâdât hat, sollte mehr geliebt werden als der, der weniger Ibâdât hat. Die Ungläubigen (Kâfirûn), deren Ungehorsam stärker ist und die Unglauben (Kufr) und Unzüchtigkeit mehr verbreiten als andere, sollten stärker verabscheut werden. An erster Stelle derer, die um Allahs willen befeindet werden sollten, kommt die eigene Triebseele. Lieben bedeutet, auf dem gleichen Weg zu sein. Das Zeichen für Glauben ist die Liebe um Allahs willen und die Abscheu um Allahs willen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, hat manche Diener; sie sind keine Propheten. Doch am Tag des Gerichts werden die Propheten und die Schuhadâ sie beneiden. Diese sind die Gläubigen (Mu'minûn), die einander nicht kennen, die weit weg voneinander leben und einander um Allahs willen lieben.“**

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Mensch wird im Jenseits mit denen zusammen sein, die er im Dies-**

seits liebt." Wenn jemand nicht auf dem gleichen Weg ist wie der, den er liebt, ist seine Liebe nicht echt. Der Mensch sollte die Freundschaft von rechtschaffenen Leuten pflegen, denen er in religiösen Angelegenheiten und in ihrer Zuverlässigkeit vertraut. Die Juden und Christen sagen, dass sie ihre Propheten, Friede sei mit ihnen, lieben, doch da sie sich nicht auf ihrem Weg, sondern auf dem falschen Weg befinden, den ihre Rabbiner und Priester erfunden haben, werden sie im Jenseits nicht mit ihren Propheten zusammen sein. Ja, sie werden sogar in die Hölle eingehen. In unserem Buch **„Cevâb Veremedi"**, „Sie waren nicht imstande zu antworten", gibt es ausführliche Informationen über die Juden und Christen. Die hohen Seelen (Arwâh, Sg. Rûh) ziehen die Seelen, die sie lieben, in die Höhe. Die niedrigen Seelen ziehen andere Seelen nach unten. Der Mensch sollte anhand der Zustände der Menschen, die er im Diesseits liebt, verstehen, wohin seine Seele nach dem Tod wandern wird. Der Mensch liebt andere Menschen aufgrund seiner Natur, aufgrund seiner Vernunft oder wegen des Guten, das der andere für ihn tat, oder für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen. So, wie die Seelen derer, die einander lieben, sich im Diesseits anziehen, so ziehen sie sich auch im Jenseits an. Anas ibn Mâlik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt, dass nichts die Muslime mehr erfreut als dieser oben erwähnte ehrwürdige Hadith. Wer die Ungläubigen liebt, wird mit ihnen in die Hölle eingehen. Es liegt nicht in der Hand des Menschen, dem, den er liebt, nicht zu folgen. Das stärkste Zeichen für Liebe ist, diejenigen zu lieben, die der Geliebte liebt und diejenigen nicht zu lieben, die der Geliebte nicht liebt.

29. FITNA

Fitna (Zwietracht) verursachen bedeutet, die Menschen in Not, in Unheil zu stürzen, Aufruhr und Revolten anzuzetteln. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Fitna liegt im Schlummer. Möge Allah den verfluchen, der sie weckt!"** Es ist Fitna, die Menschen zur Auflehnung gegen die Regierung aufzuhetzen, sie zur Widersetzung gegen die Gesetze zu verleiten. Es ist harâm, Fitna zu verursachen. Es ist eine noch größere Sünde, als jemanden unrechtmäßig zu töten. Es ist auch harâm, gegen eine ungerechte Regierung zu rebellieren. Wenn Unterdrückte rebellieren, ist es auch harâm, diesen Beistand zu leisten. Der Schaden, die Sünde der Rebellion ist größer als der Schaden und die Sünde der Ungerechtigkeit.

Unter Fitna fällt auch, dass ein Imam mehr rezitiert als das, was sunna ist, und somit das Gebet verlängert. Wenn die gesamte Gebetsgemeinschaft (Dschamâ'a) damit einverstanden ist, dann ist dies dschâiz und keine Fitna. Es ist auch Fitna, dass Prediger und Gelehrte Sachen sagen oder schreiben, die die Gemeinschaft nicht verstehen kann. Jedem sollte so viel gesagt werden, wie er verstehen kann. Den Muslimen sollten Ibâdât, die sie nicht vollbringen können, nicht geboten werden. Sie sollten zu dem aufgerufen werden, wozu sie imstande sind, selbst wenn diese Sachen mit einem schwachen Standpunkt belegt sind. Auch beim Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) sollte darauf geachtet werden, dass keine Fitna verursacht wird. Es wurde beim Aufruf zum Guten nicht angeordnet, sich selbst in Gefahr zu begeben. Es sollte auch kein Anlass zu weltlicher Fitna gegeben werden, indem der Religion und anderen Menschen geschadet wird. Es ist dschâiz, sogar Dschihad, den Aufruf zum Guten zu machen, der für einen selbst weltlichen Schaden verursachen könnte. Wenn jemand jedoch nicht in der Lage ist, dies mit Geduld zu ertragen, sollte er den Aufruf auch in diesem Fall unterlassen. Zu Zeiten der Fitna sollte der Mensch sein Haus nicht verlassen und keinen Umgang mit irgendjemandem pflegen. Wenn ihn die Fitna trifft, sollte er das geduldig ertragen.

Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im 68. Brief aus dem 2. Band seines **„Maktûbât“**: „Mein liebes Kind! Ich schreibe zum wiederholten Male: wir leben jetzt in der Zeit, in der es uns obliegt, uns von unseren Sünden abzuwenden und Reue zu empfinden und unseren Herrn um Vergebung zu bitten. In dieser Zeit, in der die Fitna überhandnimmt, sollte das Haus nicht verlassen und kein Umgang mit irgendjemandem gepflegt werden. Die Fitna wird beinahe wie Regen herunterfallen und alles bedecken. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Vor dem Letzten Tag wird die Fitna alle Orte bedecken. Die Dunkelheit aller Fitna wird die Welt in eine schwarze Nacht verwandeln. Zu dieser Zeit wird jemand, der sein Haus als Gläubiger (Mu'min) verlässt, am Abend als Ungläubiger (Kâfir) heimkehren. Wer am Abend als Gläubiger heimkehrt, wird am Morgen als Ungläubiger erwachen. Zu dieser Zeit ist das Sitzen besser als das Stehenbleiben. Wer geht, ist besser als der, der rennt. Zu dieser Zeit, brecht eure Pfeile, zerschneidet die Sehnen eurer Bögen und zerbrecht eure Schwerter! Wenn zu dieser Zeit jemand in eure Heime kommt, möge er sein wie der bessere der beiden Söhne des Propheten Âdam!“** Als die edlen Gefährten, möge Allah mit

ihnen zufrieden sein, dies vernahmen, fragten sie, was der Prophet, Friede sei mit ihm, für diese Zeit anordne, und seine Antwort war sinngemäß: **„Seid wie ein Gegenstand eures Heimes!“**, und in einer anderen Überlieferung heißt es sinngemäß: **„Zu Zeiten solcher Fitna: verlasst euer Haus nicht!“** [Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Abû Dâwud und Tirmidhî aufgezeichnet.] Ihr habt sicher von der Unterdrückung und der Quälerei gehört, die die Kuffâr aus dem Dâr al-Harb in diesen Tagen an Muslimen in der Stadt Negrekût und anderswo in muslimischen Ländern verüben. Sie haben die Muslime auf unerhörte Art erniedrigt und beleidigt. Solche Niederträchtigkeit wird in der Endzeit überhandnehmen.“ Hier endet die Übersetzung aus dem 68. Brief.

In der Zusammenfassung **„Tadhkirat al-Qurtubî“** heißt es: „In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Verursacht keine Fitna! Die Fitna, die durch Worte verursacht wird, ist wie die, die durch das Schwert verursacht wird. Die Fitna, die entsteht, wenn bei Ungerechten und Fâdschirûn das Volk schlechtgemacht wird, wenn gelogen und verleumdet wird, ist schädlicher als die Fitna durch das Schwert.‘** Nahezu alle Gelehrten stimmen darin überein, dass auch derjenige, der in die Lage gerät, seinen Besitz und sein Leben retten zu müssen, nicht rebellieren, sich nicht gegen die Regierung stellen, sich nicht den Gesetzen widersetzen darf. Denn in den ehrwürdigen Hadithen wird angeordnet, gegenüber einer ungerechten Regierung geduldig zu sein. Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, überlieferte, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, das Bittgebet: **‚Allahumma innî as’aluka fi’lal-khayrât wa tarkal-munkarât wa hubbal-masâkîn wa idhâ aradta fitnatan fî qawmî fa-tawaffanî ghayra maftûn‘** sprach. Die Bedeutung dieses Bittgebets ist wie folgt: ‚O mein Herr! Ich bitte Dich, dass ich gute Taten verrichte und von üblen Taten fernbleibe und ich bitte Dich um Liebe zu den Armen. Und wenn Du unter meinen Leuten Fitna aufkommen lässt, lasse mich sterben, ohne ihr zu erliegen.‘ Imâm al-Qurtubî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass dieser ehrwürdige Hadith deutlich zeigt, dass es notwendig ist, sich vor der Fitna zu hüten, sich nicht in die Fitna einzumischen und dass es besser ist zu sterben, als sich in die Fitna einzumischen.“

In den ehrwürdigen Hadithen im Buch **„Mischkât al-Masâbîh“** heißt es sinngemäß: **„Folgt in Zeiten der Fitna den Muslimen und ihren Führern! Wenn es niemanden unter ihnen gibt, der dem Weg der Wahrheit folgt, mischt euch nicht unter die Leute der Fitna, die Rebellen! Lasst euch bis zum Tod nicht auf die Fitna ein!“**

Und: **„Leistet eurer Regierung zu Zeiten der Fitna Folge! Gehorcht, selbst wenn sie euch Unrecht tut und euch euren Besitz wegnimmt!“** Und: **„Haltet fest am Islam zu Zeiten der Fitna! Rettet euch selbst! Lasst davon ab, anderen Rat zu geben! Geht nicht aus dem Haus! Haltet eure Zunge im Zaum!“** Und: **„Zu Zeiten der Fitna werden viele Menschen getötet. Wer nicht unter sie gerät, ist errettet.“** Und: **„Wer sich nicht unter die Leute der Fitna mischt, erlangt die Glückseligkeit. Wen die Fitna trifft und wer dann geduldig ist, erlangt auch die Glückseligkeit.“** Und: **„Allah, der Erhabene, wird am Tag des Gerichts einen Seiner Diener fragen: ‚Warum hast du, als du jemanden sahst, wie er Sünden begangen hat, nicht Einhalt geboten?‘, und dieser Diener wird antworten: ‚Ich fürchtete seinen Schaden, seine Feindseligkeit und habe auf Deine Verzeihung und Vergebung vertraut.‘“** Dieser ehrwürdige Hadith zeigt, dass es zu Zeiten, in denen der Feind stark ist, dschâiz ist, den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma’rûf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar) zu unterlassen.

Im Kommentar zum **„Schir’at al-Islâm“** steht: „Es ist eine Fard kifâya (gemeinschaftliche Pflicht), zur Verrichtung der Farâid und zur Unterlassung der Mahârim aufzurufen. Zur Verrichtung der Sunan und zur Unterlassung der Makrûhât aufzurufen ist sunna. Wer dabei ist, Harâm zu verrichten, wird nicht mit Taten abgehalten, sondern mit Worten. D.h. der Schaden seiner Tat wird ihm erklärt. Wer im Begriff ist, Harâm zu verrichten, wird mit Taten davon abgehalten. Es ist darauf zu achten, dass wenn mit Worten oder Taten abgehalten wird, kein Anlass zu Fitna gegeben wird, kein Schaden verursacht wird. Es muss im Voraus gewusst werden, dass das Abhalten nützlich sein wird. Eine starke Vermutung gilt auch als Wissen. Ohne Liebe um Allahs willen (Hubb fillah) und Abscheu um Allahs willen (Bughd fillah) haben die Ibâdât keinen Nutzen. Wenn der Aufruf zum Guten ohne Entschuldigung unterlassen wird, wird den Bittgebeten nicht entsprochen. Es bleibt nichts Gutes mehr und kein Segen (Baraka). Es wird kein Sieg im Dschihad und anderen schwierigen Angelegenheiten verliehen. Eine Sünde, die insgeheim begangen wird, schadet dem, der sie begeht. Wenn sie offen begangen wird, schadet sie allen. Man sollte einen Menschen nicht für schlecht halten allein auf der Grundlage, dass jemand anderer schlecht über ihn spricht. Wenn jemand schlecht über jemand anderen spricht, ist dies üble Nachrede (Ghîba). Auch der üblen Nachrede Gehör zu schenken ist harâm. Dass jemand ein Sünder (Fâsiq) ist, wird entweder durch die Aussage von zwei zuverlässigen, gerechten (âdil) Zeugen, die ihn bei einer

üblen Tat sahen, oder durch eigene Erfahrung festgemacht. Jemanden beim Sündigen zu sehen und ihm keinen Einhalt zu gebieten, obwohl man dazu in der Lage ist, wird **„Mudâhana“** genannt. In einem ehrwürdigen Hadith wird gewarnt, dass diejenigen, die Mudâhana machen, als Affen und Schweine aus ihren Gräbern erweckt werden. Wer den Aufruf zum Guten ausübt, wird von seinen Freunden nicht gemocht. Gemocht wird, wer Mudahâna macht. Vor ungerecht Regierenden den Aufruf zum Guten mit Worten auszuüben, ist der wertvollste Dschihad. Wenn jemand nicht in der Lage ist, guten Rat zu geben, ist seine Ablehnung im Herzen auch ein Dschihad. Den Aufruf zum Guten üben die Regierenden mit Taten, die Gelehrten mit Worten und die anderen Muslime im Herzen aus. Es ist erforderlich, dass der Aufruf zum Guten um Allahs willen geschieht, dass für das Gesagte die Belege aus den Büchern gewusst werden und dass kein Anlass zu Fitna gegeben wird. Für jemanden, der absieht, dass seine Worte keinen Nutzen haben werden oder Anlass zu Fitna geben würden, ist es nicht wâdschib, den Aufruf zum Guten auszuüben. In manchen Fällen kann dies sogar harâm sein. Zu solchen Zeiten sollte man zu Hause bleiben, um keinen Anlass zu Fitna zu geben. [D.h. man sollte sich nicht unter die Leute der Fitna mischen.] Sollte irgendwo Fitna entstehen oder sollte die Regierung Unrecht und Unterdrückung ausüben, Hetze verbreiten, wird es notwendig, aus jener Stadt oder jenem Land auszuwandern, Hidschra zu machen. Sofern jemandem die Hidschra möglich ist, kann der Zwang der Regierenden keine Entschuldigung dafür sein, dass man sündigt. Ist ihm die Hidschra nicht möglich, sollte er die Abgeschiedenheit suchen und sich nicht unter die Menschen mischen. Wenn jemand absehen kann, dass seine Worte nicht nützlich sein und Anlass zu Fitna geben werden, ist es nicht wâdschib, dass er den Aufruf zum Guten ausübt, sondern mustahabb. Auch wenn er absehen kann, dass seine Worte nützlich sein werden, jedoch Anlass zu Fitna geben werden, ist es wieder nicht wâdschib. Wenn die Fitna, die entsteht, etwas Geringes ist, wie geschlagen zu werden, ist es mustahabb. Wenn die Fitna jedoch von größerem Ausmaß und gefährlich ist, ist es harâm, zum Guten aufzurufen. Es ist wâdschib, den Aufruf zum Guten milde auszuüben. Härte und Strenge bieten Anlass zu Fitna. Es sollte nicht mit einer Waffe auf einen Muslim oder einen Dhimmî (nichtmuslimischer Bürger in einem islamischen Staat) gezeigt werden, auch sie dürfen nicht ungerecht behandelt oder gequält werden.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **„Schir’at al-Islâm“**.

30. MUDÂHANA UND MUDÂRÂ

Es ist Mudâhana, jemandem, der Harâm verrichtet, keinen Einhalt zu gebieten, obwohl man dazu imstande wäre. Gründe für Mudâhana sind Achtung vor dem, der Harâm verrichtet, oder vor denen, die bei ihm sind, oder die lockere Bindung einer Person zum Islam. Es ist erforderlich, jemandem, der Harâm oder Makrûh verrichtet, Einhalt zu gebieten, wenn keine Gefahr der Fitna besteht, d.h. in diesem Fall keine Gefahr eines Schadens für die eigene Religion und die eigenen weltlichen Angelegenheiten oder die Gefahr eines Schadens für andere besteht. Keinen Einhalt zu gebieten, zu schweigen, ist harâm. Mudâhana zu machen ist ein Zeichen der Akzeptanz, dass Harâm begangen wird. Schweigen ist in vielen Fällen gut. Doch da, wo die Wahrheit gesprochen werden muss, darf nicht geschwiegen werden. Als einmal zum Propheten, Friede sei mit ihm, gesagt wurde: „O Gesandter Allahs! Einige der vorangegangenen Gemeinschaften wurden mit Erdbeben gestraft. Sie verschwanden unter der Erde. Unter ihnen gab es auch Rechtschaffene (Sâlihûn)“, sagte er sinngemäß: **„Ja, auch die Rechtschaffenen wurden zusammen mit ihnen vernichtet. Denn sie hatten geschwiegen, als man Allah gegenüber ungehorsam war. Sie hatten sich nicht von den Ungehorsamen getrennt.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Einige aus meiner Gemeinschaft (Umma) werden in Form von Affen und Schweinen aus ihren Gräbern erweckt werden. Das sind jene, die sich unter die mischen, die gegen Allah, den Erhabenen, ungehorsam sind, die mit ihnen speisen und trinken.“** Und sinngemäß: **„Wenn Allah, der Erhabene, einem Gelehrten Wissen beschert, dann nimmt Er auch ihm, wie den Propheten, einen Eid ab.“** D.h. der Gelehrte verspricht, sein Wissen nicht zurückzuhalten, wenn es erforderlich ist, zu sprechen. Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Wenn jemand das Wissen, das Allah, der Erhabene, ihm gegeben hat, nicht äußert, wenn dies erforderlich wird, wird ihm am Tag des Gerichts ein Halsband aus Feuer angelegt werden“**, und der sinngemäße Vers 159 der Sure „al-Baqara“: **„Diejenigen, denen Wir Wissen und Rechtleitung (Hidâya) gaben und die dieses Wissen vor den Menschen verstecken: Mögen der Fluch Allahs und aller Verfluchenden auf ihnen sein!“**, zeigen, dass die Mudâhana harâm ist. Das Gegenteil von Mudâhana ist Ghayra (religiöser Eifer) und Salâba (religiöse Entschiedenheit). In Vers 54 der Sure „al-Mâida“ heißt es sinngemäß: **„Sie machen Dschihad auf dem Weg Allahs und fürchten nicht die Beschimpfung.“** In diesem edlen Vers wird kundgetan, dass es für die religiös Eifrigen und Entschiedenen er-

forderlich ist, mit ihrem Besitz, ihrem Leben, ihren Worten und ihren Schriften um Allahs willen Dschihad zu machen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Sprecht die Wahrheit, auch wenn dies sehr bitter ist!“** Als ein Zâhid in der Gegenwart von Marwân[1], dem vierten der Kalifen unter den Umayyaden, Musikanten spielen sah, zerschlug er sogleich die Musikinstrumente. Marwân befahl, dass er zu den Löwen geworfen werde. Als er bei den Löwen war, begann er sofort, das Gebet zu verrichten, worauf die Löwen ihn zu lecken begannen. Daraufhin wurde er wieder vor den Kalifen gebracht. Dieser fragte: „Hattest du keine Angst vor den Löwen?“, und der Zâhid antwortete: „Nein, die Angst vor ihnen kam mir nicht in den Sinn. Doch ich verbrachte die ganze Nacht in Gedanken.“ „Woran dachtest du?“, fragte der Kalif. Er antwortete: „Wenn die Löwen mich ablecken, ist ihr Speichel rituell unrein? Hat Allah, der Erhabene, mein Gebet angenommen oder nicht?“

Wenn aus Furcht vor Schaden für einen selbst oder für andere es nicht möglich ist, das Gute zu gebieten und vom Verbotenen abzuhalten, wird das Schweigen in diesen Fällen, um Fitna zu vermeiden, **„Mudârâ“** genannt. Die Mudârâ ist dschâiz, wenn man im Herzen das Harâm verhindern möchte, dazu aber nicht in der Lage ist. Hierfür gibt es sogar die Belohnung der Sadaqa. Während der Mudârâ ist es erforderlich, angenehm zu sprechen und ein freundliches Gesicht zu zeigen. Auch wenn Schüler/Studenten unterrichtet werden, wird Mudârâ ausgeübt. Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Es gibt drei Gruppen von Menschen: die eine ist wie Nahrung. Sie werden immer und von jedem gebraucht. Die zweite ist wie Medizin. Sie werden in Zeiten des Bedürfnisses gebraucht. Die dritte Gruppe ist wie eine Krankheit. Diese werden nie gebraucht. Doch sie haften sich an die Menschen und breiten sich aus. Um sich vor diesen zu retten, muss Mudârâ ausgeübt werden.“ Die Mudârâ ist dschâiz. Manchmal ist sie mustahabb. Wer zu Hause keine Mudârâ mit seiner Ehefrau ausübt, wird dort keine Ruhe und keinen Frieden mehr haben. Eines Tages bekam der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, Besuch und er sprach: **„Holt ihn herein! Er ist ein schlechter Mensch.“** Als der Mann hereinkam, sprach er mit ihm freundlich und vergnügt. Als der Mann wieder gegangen war, wurde er nach dem Grund seiner milden Worte gefragt, und er sagte sinngemäß: **„Am Tag des Gerichts wird derjenige, der im**

---

[1] Marwân ibn al-Hakam wurde 65 n. H. [683 n. Chr.] getötet.

Diesseits großzügig behandelt wird, um vor seinem Schaden sicher zu sein, den schlechtesten aller Plätze haben.“ In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„So wie es dschâiz ist, über jemanden, der unbekümmert und offen Harâm verrichtet, üble Nachrede zu betreiben, so ist es auch dschâiz, diesem gegenüber die Mudârâ auszuüben, um vor seinem Schaden sicher zu sein. Doch diese Mudârâ darf nicht die Form der Mudâhana annehmen.“** Mudârâ bedeutet Abgabe oder Abstriche vom weltlichen Nutzen, um seine Religion oder sein Weltliches vor Schaden zu bewahren. Mudâhana bedeutet, Abstriche von der eigenen Religion zu machen, um das Weltliche zu erlangen. Bei der Mudârâ gegenüber Ungerechten darf dieser selbst oder seine Ungerechtigkeit nicht gelobt werden.

31. INÂD UND MUKÂBARA

Inâd und Mukâbara (Trotz und Überheblichkeit) ist, dass jemand, wenn er die Wahrheit hört, sie nicht annimmt. Abû Dschahl und Abû Tâlib trotzten und glaubten nicht, dass Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, ein Prophet war, sondern leugneten ihn. Der Trotz entsteht aus Riyâ, Hiqd, Hasad oder Tama’. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Mensch, den Allah, der Erhabene, am meisten nicht liebt, ist derjenige, der darin trotzt, die Wahrheit anzunehmen.“** Und sinngemäß: **„Der Gläubige (Mu’min) ist ernst und würdevoll und ist milde.“** Wer „Waqâr“ (Ernst und Würde) besitzt, macht bei weltlichen Anliegen Zugeständnisse, kommt anderen entgegen. Was die religiösen Anliegen betrifft, ist er wie ein Fels. Selbst Berge werden mit der Zeit abgetragen, doch die Religion des Gläubigen nie.

32. NIFÂQ

Nifâq (Heuchelei) bedeutet, dass die innere Haltung des Menschen nicht mit der äußeren übereinstimmt. Dass jemand, der Kufr in seinem Herzen trägt, behauptet, ein Gläubiger (Mu’min) zu sein, ist Heuchelei im Glauben. Dass jemand, der Feindschaft in seinem Herzen trägt, vortäuscht, ein Freund zu sein, ist weltliche Heuchelei. Die schlimmste Art des Kufr ist die Heuchelei im Glauben. Das Oberhaupt der Heuchler in der Stadt Medina war Ubayy ibn Salûl. Als diese den Sieg der Muslime bei Badr sahen, sagten sie, dass sie Muslime seien, doch im Herzen glaubten sie nicht. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Mögen**

Allah, der Erhabene, und die Engel diejenigen verfluchen, die den Muslimen gegenüber mit Worten Freundschaft bekunden, aber mit Taten Feindschaft üben.“ Und sinngemäß: **„Der Heuchler (Munâfiq) hat drei Zeichen: er lügt, hält sein Wort nicht und ist dem Anvertrauten untreu.“** So ein Mensch ist ein Heuchler, selbst wenn er sagt, er sei ein Muslim, und selbst wenn er das Gebet verrichtet.

33. TAFAKKUR (REFLEXION, NACHSINNEN) UNTERLASSEN

Es ist erforderlich, dass der Mensch über seine Sünden nachdenkt und Reue für sie empfindet und dass er über seine Ibâdât nachdenkt und dafür Allah, dem Erhabenen, dankt. Es ist nötig, dass er auch die feinen Kunstwerke in den Geschöpfen und in seinem eigenen Körper, die Ordnung in diesen und ihre Verflochtenheit miteinander bedenkt und so die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Größe erkennt. Die Gesamtheit der Geschöpfe, alles Existierenden wird **„Âlam“** (Welt) genannt.

[Es gibt drei Welten: **Âlam al-Adschsâd** (Welt der Körper), **Âlam al-Arwâh** (Welt der Seelen) und **Âlam al-Mithâl** (Welt der Gleichnisse). Die Welt der Gleichnisse ist keine Welt der Existenz. Sie ist eine Welt der Erscheinung. Alles Existierende hat in dieser Welt eine Erscheinung. Die Welt der Seelen sind die Dinge außerhalb des Arschul-a’lâ. Diese sind nicht materiell. Diese werden auch **„Âlam al-Amr“** (Welt des Befehls) genannt. Die Welt der Körper ist die Welt der Materie. Diese wird auch **„Âlam al-Khalq“** (Welt der Maße) genannt. Diese wiederum teilt sich in zwei: Der Mensch wird **„Âlam as-saghîr“** (kleine Welt) genannt. Alles andere als der Mensch wird **„Âlam al-kabîr“** (große Welt) genannt. Alles, was es in der großen Welt gibt, hat ein Abbild, ein Gleiches in der kleinen Welt. Das Herz (Qalb) des Menschen ist ein Tor in die Welt der Seelen. Bei den Ungläubigen (Kâfirûn) ist dieses Tor verschlossen, ist zerstört. Daher wissen die Ungläubigen nichts von der Welt der Seelen und sie können es auch nicht wissen. Die einzige Lösung, das einzige Heilmittel, damit das Herz lebendig wird und sich der Welt der Seelen öffnet, ist, dass es den Glauben (Iman) annimmt, dass es Muslim wird. Damit der Gläubige (Mu’min) durch das Tor des Herzens in die Welt des Befehls eintritt und in dieser Welt zum Unendlichen, zum ewigen Leben voranschreitet, muss er arbeiten, sich anstrengen. Der **Tasawwuf**, eine der acht Grundwissenschaften des Islam, ist eine beachtliche

Wissenschaft, die diese Arbeit, diese Anstrengung lehrt. Die Experten dieser Wissenschaft werden **„Walî“** und **„Murschid“** genannt. Der berühmteste Murschid ist Imâm ar-Rabbânî Ahmad al-Fârûqî. Er verstarb im Jahre 1034 n. H. (1624 n. Chr.) in Indien.

Es ist unmöglich, dass ein vernünftiger Mensch, der an Medizin- und naturwissenschaftlichen Fakultäten studiert und die Feinheit der Kunstwerke in den Geschöpfen, ihre planvolle Verflechtung miteinander sieht und begreift, nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Einzigkeit, Seine Größe, Sein Wissen und Seine gewaltige Macht glaubt. Wer nicht glaubt, muss ein unterdurchschnittlicher, rückständiger Unwissender sein oder ein trotziger, nur an seine Gelüste denkender Tor oder ein ungerechter Sadist, der Sklave seiner Triebseele ist und Freude an Quälereien findet. In der Tat wird, wenn die Lebensgeschichten der Ungläubigen untersucht werden, sofort klar, dass sie einer dieser drei Gruppen angehören.]

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Glaubt an Allah, den Erhabenen, indem ihr die Ordnung in der Schöpfung bedenkt!“** Der Glaube einer Person, welche die Astronomie studiert und die Ordnung in den Bewegungen der Erdkugel, des Mondes, der Sonne und von allen Sternen in der Leere des Weltalls und die Ordnung in ihren Entfernungen zueinander, das Maß darin begreift, nimmt zu. In der Schöpfung der Berge, der Erze und Mineralien, der Flüsse, der Meere, der Tiere, der Pflanzen und sogar der Bakterien gibt es verschiedenste Nutzen. Nichts von alledem ist sinnlos, nutzlos erschaffen worden. Die Wolken, die Regenfälle, die Blitze, unterirdische Gewässer und Energiequellen, die Luft, kurzum, jedes Geschöpf verrichtet einen bestimmten Dienst, hat eine bestimmte Aufgabe. Die Menschen haben bis zum heutigen Tag nur wenig von den unzählbaren Diensten dieser unzähligen Geschöpfe begreifen können. Wie kann der Verstand des Menschen, der nicht in der Lage ist, die Schöpfung zu begreifen, deren Schöpfer, deren Hervorbringer begreifen? Die Gelehrten des Islam, die Seine Größe, Seine Eigenschaften etwas verstehen konnten, erstaunten völlig und sprachen: „Ihn zu begreifen heißt, zu begreifen, dass Er nicht begriffen werden kann.“ Jemand aus der Gemeinschaft (Umma) von Mûsâ, Friede sei mit ihm, verrichtete dreißig Jahre Ibâdât. Eine Wolke pflegte ihn stets zu begleiten und bot ihm Schutz vor der Sonne. Eines Tages blieb die Wolke aus und er stand unter der Hitze der Sonne. Er fragte seine Mutter, ob sie sich einen Grund dafür vorstellen könne. Sie sagte, dass er wohl eine Sünde begangen haben müsse, doch er sagte, dass dies

nicht der Fall sei. Sie fragte: „Hast du nicht die Himmel, die Blumen betrachtet? Hast du nicht die Gewaltigkeit des Schöpfers bei ihrer Betrachtung bedacht?“ Er antwortete: „Ich habe sie betrachtet, mein Tafakkur (Bedenken, Nachdenken) kam jedoch zu kurz.“ Darauf sagte sie: „Gibt es eine größere Sünde als diese? Bereue dies sogleich.“ Wer vernünftig ist, darf die Aufgabe des Tafakkur nicht vernachlässigen. Gibt es jemanden, der sich sicher ist, dass er morgen nicht stirbt? Allah, der Erhabene, hat nichts sinnlos, nichts ohne Nutzen erschaffen. Die Nutzen, die die Menschen nicht begreifen, nicht sehen können, sind um ein Vielfaches mehr als die, die sie begreifen können. Es heißt, dass Tafakkur auf vier Arten geschieht: das Bedenken der Feinheit der Kunstwerke und ihres Nutzens in der Schöpfung Allahs, des Erhabenen, führt dazu, an Ihn zu glauben und Ihn zu lieben. Das Bedenken der Belohnungen, die Er versprochen hat, führt zur Verrichtung der Ibâdât. Das Bedenken der Strafen, die Er kundgetan hat, führt dazu, Ihn zu fürchten und niemandem Schlechtes zu tun. Das Bedenken, dass man im Gegenzug zu Seinen Gaben und Seinen Bescherungen seiner Triebseele folgend Sünden begeht und in einem Zustand lebt, in dem man Allah vergisst, führt dazu, dass man sich vor Allah schämt. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die die Geschöpfe auf der Erde und in den Himmeln bedenken und Lehren daraus ziehen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Es gibt keine wertvollere Ibâda als Tafakkur.“** Und sinngemäß: **„Ein Augenblick des Tafakkur ist besser als sechzig Jahre Ibâda.“** Tafakkur wird ausführlich im Buch **„Kimyâ-i Sa’âdat“** von Imâm al-Ghazâlî, im Original auf Persisch, behandelt.

34. MUSLIME VERWÜNSCHEN

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Sprecht keine Verwünschung** [schlechte Duâ, persisch: Badduâ] **für euch und für eure Kinder aus! Seid zufrieden mit der Bestimmung Allahs! Sprecht Bittgebete dafür, dass Er Seine Gaben für euch vermehrt!“** Und sinngemäß: **„Die Verwünschung der Eltern für ihre Kinder und die Verwünschung des ungerecht Behandelten für den Ungerechten werden nicht abgewiesen.“** Wer dafür betet, dass ein Muslim zum Kâfir werde, wird selbst zum Kâfir. Dafür zu beten, dass ein Ungerechter als Kâfir stirbt und somit ewiges Leid im Jenseits erfährt, ist kein Kufr. Im edlen Koran wird berichtet, dass Mûsâ, Friede sei mit ihm, ein solches Bittgebet sprach. Imâm al-A’zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte,

dass es Kufr ist, zu wünschen, dass andere zu Ungläubigen werden. Es ist harâm, irgendjemanden außer einen Ungerechten zu verwünschen. Es ist dschâiz, den Ungerechten in dem Maß seines Unrechts zu verwünschen. Etwas ist solange dschâiz, wie die Entschuldigung dafür anhält. Den Ungerechten nicht zu verwünschen, das Unrecht geduldig zu ertragen oder ihm sogar zu verzeihen, ist besser. Es ist nicht dschâiz, einem Dhimmî oder irgendeinem Kâfir ein langes Leben zu wünschen. Dies ist jedoch dschâiz mit der Absicht, dass dieser zum Muslim werden möge oder dass durch seine Zahlung der Schutzsteuer (Dschizya) die Muslime stärker werden. Wer einen Kâfir mit Hochachtung und Verehrung grüßt, wird zum Kâfir. Worte, die einem Kâfir gegenüber Hochachtung und Verehrung bekunden, sind Kufr.

35. MUSLIMEN SCHLECHTE NAMEN GEBEN

Es ist nicht dschâiz, Muslimen schlechte Namen zuzusprechen oder sie mit schlechten Namen zu rufen, die andere für sie erdacht haben. Es ist dschâiz, Familiennamen und Pseudonyme zu vergeben bzw. anzunehmen. Das Pseudonym, unter dem Hüseyn Hilmi Işık, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schrieb, lautet Sıddîk Gümüş. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer einen schlechten Namen hat, soll ihn in einen besseren ändern!“** So sollte ein Name wie „Âsiya“ (die Ungehorsame) in z.B. „Dschamîla“ (die Schöne) geändert werden. Es ist dschâiz, den Muslimen schöne Namen zu geben. Man sollte den eigenen Kindern keine lobenden Namen geben. So sollten z.B. Namen wie „Raschîd“ (Rechtleiter) oder „Amîn“ (Zuverlässiger) nicht vergeben werden. Namen wie „Muhyiddîn“ (Wiederbeleber des Dîn) oder „Nûruddîn“ (Licht des Dîn) wären gelogen und eine Bid'a. Es ist makrûh, Sünder, Unwissende und Abtrünnige vom Islam mit solchen Namen zu rufen, denn diese sind preisende, lobende Namen. Sie dürfen auch nicht im übertragenen Sinne verwendet werden. Es wurde gesagt, dass es dschâiz ist, seinen Kindern solche Namen als gutes Omen, damit sie Glück bringen, zu geben. Gelehrte, die berühmt für ihre Rechtschaffenheit sind, mit solchen Namen zu erwähnen, ist dschâiz und nützlich.

[Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im 5. Band seines unter seinem Namen bekannten Buches: „Unter den Namen, die einem Kind gegeben werden, ist der vorzüglichste ‚Abdullah‘, dann ‚Abdurrahmân‘, dann ‚Muhammad‘, dann ‚Ahmad‘ und dann ‚Ibrâhîm‘.“ Es ist dschâiz, die Namen, „Alî“, „Ra-

schîd“, „Azîz“ und ähnliche Namen, die auch Namen Allahs, des Erhabenen, sind, zu vergeben. Doch sollte man, wenn man diese Namen spricht, respektvoll sein. Wer wissend und absichtlich respektlos darin ist, wird zum Kâfir. So wäre es zum Beispiel Hohn und Spott, aus „Hasan“ „Hasso“ oder aus „Ibrâhîm“ „Ibo“ zu machen. Auch wenn es kein Kufr ist, diese Namen auf diese Weise zu ändern, wenn dabei nicht die Absicht besteht, sie zu verhöhnen, ist es trotzdem erforderlich, Abstand davon zu nehmen, Sachen zu sagen, die den Worten ähneln, die zum Kufr führen. Wenn ein Kind entbunden wird und gleich nach der Geburt verstirbt, wird es nicht bestattet, ohne ihm zuvor einen Namen zu geben. Der Name „Abdun-Nabî“ (Sklave des Propheten) ist zwar dschâiz, aber ihn nicht zu vergeben, ist umsichtiger. Der edle Sayyid Abdulhakîm al-Arwâsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, pflegte bis zu seinem Tode im Jahre 1362 n. H. (1943 n. Chr.) 25 Jahre lang jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag nach dem Asr-Gebet in der Istanbuler Bâyezid-Moschee Predigten zu halten und den Menschen den rechten Weg zu zeigen. In einer seiner Predigten sagte er: „Das Kind hat drei Rechte an seinen Eltern: dass sie ihm einen muslimischen Namen geben, wenn es geboren wird; dass sie ihm Lesen und Schreiben beibringen, Wissen vermitteln und einen Beruf beibringen, wenn es verstandesreif (âqil) wird; dass sie einen guten, frommen, muslimischen Partner mit gutem Charakter finden und es gleich verheiraten, wenn es geschlechtsreif (bâligh) geworden ist.“ Eltern, die ihre Töchter so verheiraten, sogar Verwandte, Freunde und auch die Nachbarn erhalten eine große Belohnung. Gemeine Menschen, die in Europa und Amerika als Feinde von Religion und Anstand aufgezogen werden, erhalten gefälschte Diplome und werden mit Namen und Etiketten wie Professor in muslimische Länder gesandt. Diese unwissenden Ungläubigen (Kâfirûn) werden als Lehrer an Schulen und als Professoren an Universitäten eingesetzt. Sie verwandeln muslimische Kinder, die in ihre Fallen tappen, in religionslose und madhhablose Menschen. Diese wiederum werden leicht zu Verrätern und Mördern.]

36. ENTSCHULDIGUNGEN ABWEISEN

Es ist makrûh, die Entschuldigung eines Muslims abzuweisen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Entschuldigung seines muslimischen Bruders nicht anzunehmen, ist eine Sünde.“** Entschuldigungen anzunehmen und zu vergeben, gehört zu den Eigenschaften Allahs, des Erhabenen. Wer sich nicht so

verhält, dem zürnt Allah, der Erhabene, und bestraft ihn. Entschuldigungen werden auf drei Arten vorgebracht: „Warum habe ich das getan?“, bzw. „Darum habe ich das getan. Hätte ich es lieber nicht getan“, oder: „Ich habe dies getan und werde es nicht wiederholen“, oder aber zu sagen: „Ich habe das nicht getan“ und somit zu leugnen. Zu sagen: „Ich habe das getan und werde es nicht wiederholen“, fällt unter Reue (Tawba). Der Muslim wartet auf eine Entschuldigung, damit er vergeben kann. Der Heuchler möchte, dass Makel und Mängel bloßgelegt werden. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Seid tugendhaft! Tut nichts Hässliches! Lasst auch eure Frauen tugendhaft sein!“** Und sinngemäß: **„Wenn ihr tugendhaft seid, werden auch eure Frauen tugendhaft sein. Wenn ihr euren Eltern Güte erweist, werden eure Kinder euch Güte erweisen. Wer die Entschuldigung seines muslimischen Bruders nicht annimmt, wird nicht vom Kawthar-Becken trinken.“** Dieser ehrwürdige Hadith betrifft denjenigen, dem nicht bewusst ist, dass seine muslimischen Geschwister etwas Schlechtes taten und dem nicht bewusst ist, dass ihre Entschuldigung eine Lüge ist. Denn die Abweisung der Entschuldigung bedeutet dann, eine schlechte Mutmaßung über den Muslim zu haben. Die Entschuldigung anzunehmen, obwohl klar ist, dass sie eine Lüge ist, ist Verzeihung. Zu verzeihen ist nicht wâdschib, sondern mustahabb.

37. DEN EDLEN KORAN FALSCH AUSLEGEN

„Tafsîr“ bedeutet Auslegung, Exegese. Es ist ein Verkünden und ein Erklären. **„Ta’wîl“** bedeutet, auf etwas zurückzugreifen. Tafsir ist Sinndeutung und Ta’wîl ist, eine von verschiedenen Bedeutungen auszuwählen. Es ist nicht dschâiz, auf der Grundlage persönlicher Meinung Tafsir zu machen. Tafsir wird auf der Grundlage von Riwâya (Überlieferung) gemacht. Ta’wîl wird auf der Grundlage von Dirâya (Verständnisfähigkeit) gemacht. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer den edlen Koran nach seiner persönlichen Meinung interpretiert, begeht einen Fehler, selbst wenn er richtigliegt.“** Es ist nicht richtig, eine Auslegung als die Bedeutung der Worte Allahs, des Erhabenen, zu präsentieren, ohne dabei die vom Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und die von den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, überlieferten Nachrichten zu betrachten, ohne auf die Tafsire von Gelehrten und auf die Tafsir-Methodologie zu schauen, ohne die Sprache der Quraisch zu kennen, ohne Tatsächlichkeit (Haqîqa) und Metapher (Ma-

dschâz) zu bedenken, ohne einen Unterschied zwischen dem Zusammengefassten (Mudschmal) und dem Ausführlichen (Mufassal) und zwischen dem Allgemeinen (Umûmî) und dem Spezifischen (Khusûsî) zu machen, ohne die Offenbarungsanlässe (Asbâb an-Nuzûl) der Verse zu kennen und ohne zu untersuchen, ob ihre Urteile aufgehoben, abrogiert (mansûkh) oder aufhebend, abrogierend (nâsikh) sind. **„Tafsîr"** bedeutet, die göttliche Absicht/Intention (Murâd ilâhî) anhand der göttlichen Worte (Kalâm ilâhî) zu verstehen. Eine Bedeutung aufgrund persönlicher Meinung zu geben, ist ein Fehler, da diese Auslegung nicht auf legitime Art geschieht, selbst wenn diese Bedeutung richtig sein sollte. Ist auch die Auslegung falsch, wird derjenige dadurch zum Kâfir. Es ist auch eine Sünde, ehrwürdige Hadithe vorzutragen, ohne zu wissen, ob diese authentisch (sahîh) oder falsch sind, selbst dann, wenn ein authentischer vorgetragen wird. Es ist nicht dschâiz, dass so jemand ehrwürdige Hadithe vorträgt. Um Hadithe aus den Hadith-Büchern zu überliefern, braucht es eine Autorisierung, eine Idschâza von Hadith-Gelehrten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer ein erdachtes Wort als Hadith verbreitet, wird dafür in der Hölle leiden."** Es ist dschâiz, den edlen Koran von Tafsir-Gelehrten direkt und wer keine solche Autorisierung besitzt, aus Tafsir-Büchern wörtlich und schriftlich zu überliefern. Es ist dschâiz, dass jemand, der die oben genannten Bedingungen für die Auslegung erfüllt, auch ohne eine schriftliche Autorisierung dafür, Tafsir und ehrwürdige Hadithe überliefert. Es ist nicht dschâiz, Geld zu verlangen, um eine solche Autorisierung zu geben. Es ist wâdschib, demjenigen, der die entsprechenden Qualitäten besitzt, eine Autorisierung zu geben. Es ist harâm, jemandem, der die entsprechenden Qualitäten nicht besitzt, eine Autorisierung zu geben.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer den edlen Koran interpretiert, ohne dafür qualifiziert zu sein, wird in der Hölle dafür leiden."** Und sinngemäß: **„Wer als Hadith ausgibt, worüber er keine genaue Kenntnis besitzt, wird dafür in der Hölle leiden."** Und sinngemäß: **„Wer den edlen Koran auf der Grundlage seiner eigenen Meinung interpretiert, wird dafür in der Hölle leiden."** So verhält es sich mit Irrgängern (Ahl al-Bid'a), die, um ihre falschen Glaubensweisen zu belegen, edle Verse und ehrwürdige Hadithe vortragen. [Die Schiiten, die Wahhabiten, die Dschamâ'at at-Tablîgh und die Anhänger von Mawdûdî und Sayyid Qutb verfahren so. Yûsuf an Nabhânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet ausführlich in seinem Buch **„Schawâhid al-**

Haqq“ über diese Art von falschem Tafsir. Dazu zählen auch die [Ketzer (Zindîq)], die nach ihrer persönlichen Meinung Tafsir machen, indem sie sagen, dass der edle Koran so, wie er eine klare, äußerliche Bedeutung habe, auch eine innere, verborgene Bedeutung habe. Genauso verhält es sich mit denjenigen, die Tafsir machen, indem sie den Wörtern die Bedeutungen geben, die sie zu ihrer eigenen Zeit unter sich selbst haben.

Nûh ibn Mustafâ al-Konawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, einer der Gelehrten im Osmanischen Reich, verstarb im Jahre 1070 n. H. (1660 n. Chr.) in Kairo. In seiner Übersetzung des Buches **„Al-Milal wan-Nihal“** von Muhammad Schihristânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt er: „Die Gruppe der ‚**Ismâ'îliyya‘** hat diesen Namen, weil sie behauptet, dem ältesten Sohn des Imâm Dscha'far as-Sâdiq, der Ismâ'îl heißt, zu folgen. Diese Gruppe wird auch ‚**Bâtiniyya‘** genannt. Denn sie sagen: ‚So, wie der edle Koran eine klare, äußere (zâhir) Bedeutung hat, hat er auch eine innere, verborgene (bâtin) Bedeutung. Die äußere Bedeutung ist das, was die Fiqh-Gelehrten genormt haben, und diese Sachen sind bekannt und begrenzt. Die verborgene Bedeutung des edlen Korans ist seine innere Bedeutung und dies ist ein Meer ohne Grenzen.‘ Sie legten die äußere Bedeutung beiseite und glaubten an das, was sie sich ausdachten und verborgene Bedeutung nannten. Dabei hatte unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, die äußere, klare, offensichtliche Bedeutung des edlen Korans kundgetan. Es ist Kufr, die äußere, klare Bedeutung abzulehnen und eine verborgene Bedeutung zu erfinden. Dies ist das Vorgehen der Ketzer. Mit dieser List haben sie versucht, den Islam zu zerstören. Es war Hamdan Qarmat, das Haupt der **Zoroastrier**, d.h. der Feueranbeter, der in deren Bestreben, die Verbreitung des Islam zu verhindern, diese Abspaltung erdachte und das Reich der **Qarâmita** gründete. Er verübte Massaker an Pilgerreisenden und raubte den Schwarzen Stein (Hadschar al-aswad) aus der Kaaba und brachte ihn nach Basra. Sie sagten: ‚Das Paradies sind weltliche Freuden und die Hölle ist die Befolgung der Urteile im Islam.‘ Die Mahârim nannten sie schöne Künste. Die Untugenden, die im Islam als schlechte Gewohnheit und Unzüchtigkeit bezeichnet werden, präsentierten sie als Ethik und verleiteten damit viele junge Menschen zum Elend. Ihr Reich hat dem Islam sehr geschadet. 372 n. H. (983 n. Chr.) traf sie der göttliche Zorn und sie gingen unter.“]

Tafsir muss durch Riwâya (Überlieferung) gemacht werden. Um Tafsir machen zu können, müssen folgende fünfzehn Wissen-

schaften beherrscht werden: Lugha (Wissenschaft der arabischen Sprache und ihrer Dialekte); Nahw (Satzbau); Sarf (Formenlehre, Morphologie); Ischtiqâq (Etymologie); Ma'ânî (Bedutungswissenschaft, Semantik); Bayân (Ausdruck); Badî' (Rhetorik); Qirâ'a (Rezitation); Usûl ad-Dîn (Grundlagen der Religion; Wissen bezüglich des Glaubens); Fiqh (Rechtswissenschaft); Asbâb an-Nuzûl (Anlässe der Herabsendung der verschiedenen Verse und Versgruppen); Nâsikh (Verse, deren Urteile die Urteile anderer Verse aufheben) und Mansûkh (Verse, deren Urteile aufgehoben sind); Usûl al-Fiqh (Rechtsmethodologie); Hadith (Wissenschaft der Überlieferungen der Worte und Taten des Propheten, Friede sei mit ihm); Ilm al-Qalb (Wissenschaft des Herzens). Es ist nicht dschâiz, dass jemand, der diese Wissenschaften nicht beherrscht, Tafsir macht. Das Wissen, das Allah, der Erhabene, ohne Mittel und Mittler den Gelehrten mit râsikh (unerschütterlich) genanntem Wissen, die sich an die Urteile des Islam halten, beschert, wird **„Mawhiba“** oder **„Wissen des Herzens“** genannt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer seinem Wissen entsprechend handelt, den wird Allah, der Erhabene, lehren, was er nicht weiß.“** Es ist nicht dschâiz, dass jemand, der die oben genannten fünfzehn Wissenschaften nicht beherrscht, Tafsir macht. Tut er es doch, so tut er es nur auf Grundlage seiner persönlichen Meinung. Er verdient damit das Leiden in der Hölle. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Das Herz der Person, die vierzig Tage mit Ikhlâs den Islam befolgt, wird Allah mit Weisheit füllen und sie tut diese kund.“** Wer die Mutaschâbihât (Verse mit verschlossenen Bedeutungen) interpretiert, macht damit Tafsir nach seiner persönlichen Meinung. Die Auslegungen der Irrgänger (Ahl al-Bid'a) sind dieser Art.

Das Wissen, das im edlen Koran verwahrt ist, ist dreierlei: ein Teil hat Allah, der Erhabene, keinem Seiner Diener offengelegt. Die Wahrheit Seines Wesens und Seiner Eigenschaften und die Vorankündigung des Verborgenen (Ghayb) sind dieser Art. Der zweite Teil sind Geheimnisse, die Er Seinem Propheten mitgeteilt hat. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilt diese mit denen, für die Allah, der Erhabene, Erlaubnis gegeben hat. Der dritte Teil ist Wissen, das Er Seinem Propheten, Friede sei mit ihm, mitgeteilt hat und ihm angeordnet hat, dieses Wissen seiner Gemeinschaft (Umma) kundzutun. Diese dritte Art des Wissens ist wiederum zweigeteilt: der erste Teil wird nur durch Hören erlernt, so z.B. die Zustände vor dem Letzten Tag. Der zweite Teil wird dadurch erlernt, dass man bezeugt und untersucht und, dass man

durch Studium die Bedeutungen versteht. Das Wissen vom Islam und Iman ist dieser Art. Sogar die Mudschtahids haben das Wissen vom Islam, das in den Quellentexten (Nusûs; edler Koran und ehrwürdige Hadithe) nicht eindeutig erläutert wurde, nicht absolut verstehen können und vertreten diesbezüglich unterschiedliche Standpunkte. So haben sich die verschiedenen Rechtsschulen im Bereich der Handlungen ergeben. Die Auslegung, die jemand macht, der die oben genannten fünfzehn Wissenschaften besitzt, wird nicht „Tafsir“ genannt, sondern **„Ta’wîl“**. Denn diese Auslegungen enthalten auch seine persönliche Auffassung (Ra’y). D.h., dass er in der Auswahl von einer unter verschiedenen Bedeutungen, die er versteht, seinem eigenen Vorzug folgt. Passt jedoch die Bedeutung, die er wählt, nicht mit den äußeren, klaren und offensichtlichen Bedeutungen der edlen Verse und der ehrwürdigen Hadithe oder mit dem Konsens (Idschma) zusammen, ist sie nichtig. Zum Ende des Buches **„Barîqa“** in der Erklärung des Verbotenseins des Tanzes wird gesagt: „Uns wurde nicht angeordnet, unsere Handlungen nach den Tafsir-Büchern auszurichten. Uns wurde angeordnet, den Fiqh-Büchern zu folgen.“

38. DAS BEHARREN AUF DER VERRICHTUNG VON HARÂM

Der Entschluss, eine Sünde zu begehen, selbst wenn die Ausführung geringen Ausmaßes ist, ist Beharren auf dem Harâm. Das Beharren entsteht durch Absicht, Entschluss und Beschluss. Wenn jemand beschlossen hat, eine Sünde zu begehen, ist es Beharren, selbst wenn er sie nur einmal ausführt. Solange er sie jedoch nie ausführt, selbst wenn er beschließt, sie fortlaufend zu verrichten, fällt dies nicht unter Beharren. So ist es auch kein Beharren, wenn er beschließt, sie fortlaufend zu verrichten, dann nach einmaligem Verrichten bereut und davon ablässt. Wenn er sie dann noch einmal tut und wieder Reue empfindet, ist auch dies kein Beharren. Wenn er sie sogar mehrmals am Tag verrichtet und nach jedem Mal Reue empfindet, ist auch dies kein Beharren. Die Bedingungen für die Reue (Tawba) sind das Bereuen der Sünde und die Betrübnis darüber, die Abkehr von der Sünde, d.h. die sofortige Unterlassung, und der Beschluss, sie nie wieder zu wiederholen. Werden diese drei Bedingungen nicht erfüllt und geschieht die Reue bloß mit Worten, ist sie nur eine Lüge. Das Beharren auf kleinen Sünden ist eine große Sünde. Sie ist größer als die einmalige Verrichtung einer großen Sünde. Durch Reue werden auch große

Sünden vergeben. Ebenso ist es eine große Sünde, eine kleine Sünde als etwas kleines zu sehen. Wer sich mit der Verrichtung von kleinen Sünden rühmt, begeht damit eine große Sünde. Auch zu glauben, dass jemand, der kleine Sünden begeht, gelehrt oder rechtschaffen sei, ist eine große Sünde. Auch wenn jemand kleine Sünden begeht, muss er sich vor Allah, dem Erhabenen, und Seiner Strafe fürchten. Wenn er sich vor Allah, dem Erhabenen, nicht schämt und nicht bedenkt, dass er gestraft werden kann, begeht er damit eine große Sünde.

Verleiht Besitz und Rang jemandem mit krankem Herzen einen Wert?
Der Esel bleibt ein Esel, selbst wenn ihm ein goldener Sattel aufgesetzt wird!

39. GHÎBA

Die Erwähnung von Makeln und Mängeln eines bestimmten Muslims oder eines Dhimmî [nichtmuslimischer Bürger in einem islamischen Staat] in seiner Abwesenheit mit der Absicht, ihn schlechtzumachen, wird „Ghîba“ (üble Nachrede) genannt. [Wenn die Worte, mit denen schlechtgemacht wird, wahr sind, ist dies üble Nachrede. Sind sie eine Lüge, ist dies Verleumdung (Iftirâ). So, wie die üble Nachrede und die Verleumdung große Sünden sind, so ist es auch harâm, diesen Gehör zu schenken. Sowohl derjenige, der sie ausspricht, als auch derjenige, der ihnen Gehör schenkt, werden im Höllenfeuer brennen. Denjenigen, der so spricht, soll man davon abhalten und wenn das einem nicht möglich ist, soll man den Ort des Geschehens verlassen. Für diese Menschen sollte man gute Duâ machen. Die Namen von Freunden, geliebten Menschen sollten an Wänden angebracht werden und bei ihrer Betrachtung sollte jedes Mal eine gute Duâ für die Namensträger gemacht werden. Gräber werden mit Grabsteinen geschmückt und die Namen der Verstorbenen auf diese geschrieben – wer an diesen vorbeikommt, diese sieht, bittet um Barmherzigkeit und Vergebung für den Verstorbenen. Die Verstorbenen, die jahrelang solche Duâ erhalten, werden vor dem Leiden im Grab errettet.] Die üble Nachrede ist harâm. Wenn derjenige, der Gehör schenkt, die betroffene Person nicht kennt, ist dies keine üble Nachrede. Wer der üblen Nachrede ausgesetzt ist, wäre betrübt, wenn er diese vernimmt. Wenn über einen Mangel oder Makel an seinem Körper, in seiner Abstammung, seinem Charakter, seiner Arbeit, seiner Rede, seiner Religion, seinen weltlichen Angelegenheiten, sogar an seiner Kleidung, seinem Heim oder seinen

Tieren in seiner Abwesenheit gesprochen wird und er wäre hierüber betrübt, wenn er das hören würde, dann ist dies üble Nachrede. Auch Andeutungen mit Worten oder mit Gesten oder das Schreiben über diese Sachen sind, so wie das gesprochene Wort auch, üble Nachrede. Es ist die schlimmste Art der üblen Nachrede, wenn die Sünden oder Fehler eines Muslims erwähnt werden und wenn darauf Gelehrte: „Alhamdulillah, wir sind nicht so", bemerken würden. Üble Nachrede hässlichster Art ist es auch, wenn über jemanden gesprochen wird, ihn mit Worten wie: „Alhamdulillah, Allah hat uns nicht unverschämt sein lassen", schlechtzumachen. Auch zu sagen: „Soundso ist ein sehr guter Mensch. Hätte er bloß nicht jenen Fehler in seiner Ibâda, wäre er noch besser", ist üble Nachrede. In Vers 12 der Sure „al-Hudschurât" gebietet Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Zieht nicht übereinander her mit Ghîba!"** Üble Nachrede bedeutet, über jemanden herzuziehen, ihn schlechtzumachen. Es wurde verkündet, dass die üble Nachrede wie der Verzehr von totem Menschenfleisch ist. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Am Tag des Gerichts werden die Seiten der Belohnungen eines Menschen in seinem Buch geöffnet. Er wird sagen: ‚O mein Herr! In der Dunyâ hatte ich jene Ibâdât verrichtet, sie sind hier nicht aufgezeichnet', und ihm wird gesagt werden: ‚Sie wurden aus deinem Buch gelöscht und in die Bücher derer eingetragen, über die du üble Nachrede betrieben hast'."** Und sinngemäß: **„Am Tag des Gerichts wird das Buch der guten Taten eines Menschen geöffnet. Er wird Ibâdât darin sehen, die er nicht verrichtet hatte. Ihm wird gesagt werden: ‚Das sind die Belohnungen derer, die üble Nachrede über dich betrieben haben.'"** Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Wir saßen mit dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Einer von uns stand auf und ging weg. Es wurde gesagt: ‚O Gesandter Allahs! Er ging, weil er sich belästigt fühlte', und er antwortete sinngemäß: **‚Ihr habt übel über euren Freund gesprochen, habt von seinem Fleisch gegessen.'**" Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtet sinngemäß: „Einmal erwähnte ich in der Gegenwart des Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, dass eine bestimmte Frau großgewachsen sei, und er sagte: **‚Nimm raus, was du da im Munde hast!'** Ich spuckte aus und ein Stück Fleisch kam aus meinem Mund." Allah, der Erhabene, vermag Eigenschaften und Besonderheiten in materieller Form manifestieren zu lassen. Üble Nachrede ist, in Abwesenheit eines muslimischen Bruders oder eines Dhimmî einen seiner Mängel zu erwähnen, worüber er betrübt

wäre, wenn er dies hörte. Allah, der Erhabene, offenbarte Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: „Wer üble Nachrede betreibt und sich dann mit Reue davon abwendet, wird als letzter in das Paradies einziehen. Wer üble Nachrede betreibt und sich nicht mit Reue davon abwendet, wird als erster in die Hölle einkehren.“ Ibrâhîm ibn Adham, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde zu einem Essen eingeladen. Als bei Tisch erwähnt wurde, dass eine bestimmte eingeladene Person nicht anwesend war, wurde gesagt: „Er ist eine langsame Person.“ Ibrâhîm ibn Adham, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte, dies sei üble Nachrede und stand auf und ging. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn der Mangel, der über jemanden gesagt wird, bei ihm tatsächlich vorhanden ist, ist dies üble Nachrede. Ist er nicht vorhanden, so ist dies eine Unterstellung, also eine Verleumdung.“** Es ist üble Nachrede, die Mängel von jemandem in religiösen Angelegenheiten zu erwähnen, so z.B. zu sagen, er verrichte das Gebet nicht oder er trinke Alkohol oder er stehle oder er gebe Gerede unter Muslimen weiter, ebenso seine Mängel in weltlichen Angelegenheiten zu erwähnen, wie z.B. zu sagen, er sei taub oder er schiele. Wenn die Mängel in religiösen Angelegenheiten erwähnt werden, um ihn schlechtzumachen, wäre dies üble Nachrede. Wenn aber seine Besserung dabei beabsichtigt wird, ist es keine üble Nachrede. Es wurde auch gesagt, dass wenn diese Dinge aus Mitleid erwähnt werden, es keine üble Nachrede ist. Zu sagen: „In diesem Dorf oder in dieser Stadt gibt es jemanden, der das Gebet nicht verrichtet“ oder „…einen Kommunisten“ oder „…einen Dieb“, ist keine üble Nachrede, denn es wird keine bestimmte Person benannt.

Jemand mag das Gebet verrichten, das Fasten einhalten, aber gleichzeitig den Menschen durch seine Hand schaden, sie z.B. schlagen oder ihren Besitz an sich reißen oder sie bestehlen. Oder er schadet ihnen durch seine Worte, beschimpft sie beispielsweise oder verleumdet sie oder zieht mit übler Nachrede über sie her oder gibt Gerede unter Muslimen weiter. Das offenkundige Begehen von Sünden, Mahârim und Bid'ât zu erwähnen, ist keine üble Nachrede. Es ist keine Sünde, wenn jemand diese Sachen der Regierung meldet, damit diesen Einhalt geboten wird. Wenn jemand Zeuge wird, wie der Sohn von jemandem Harâm verrichtet, und er ist sich gewiss, dass der Vater Einhalt gebieten würde, soll er den Vater hierüber in Wort oder Schrift in Kenntnis setzen. Wenn nicht sicher ist, ob der Vater dem Sohn Einhalt gebieten wird, ist es nicht dschâiz, ihn in Kenntnis zu setzen, da dies zu Feindselig-

keiten zwischen ihnen führen würde. Die schädlichen Eigenschaften von jemandem aus Mitleid zu erwähnen oder um andere vor seinem Schaden zu bewahren, ist keine üble Nachrede. Werden diese jedoch mit der Absicht erwähnt, ihn schlechtzumachen, über ihn herzuziehen, ist es üble Nachrede. In sechs Fällen ist die Erwähnung von Mängeln und Makeln einer Person in seiner Abwesenheit keine üble Nachrede: aus Mitleid ihm gegenüber; damit ihm Einhalt geboten werden kann; um in der jeweiligen Sache eine Fatwa einzuholen; um die Muslime vor seinem Übel zu bewahren; wenn der jeweilige Mangel bei einer Person schon zu einem Rufnamen geworden ist und dieser Name unbedingt erwähnt werden muss, um klarzustellen, um wen es geht; und wenn Sünden, Bid'ât und Ungerechtigkeit, die offenkundig sind und von jedermann gewusst werden, erwähnt werden. Was aber hiervon aus Verärgerung, mit der Absicht, jemanden schlechtzumachen gesagt wird, ist üble Nachrede. Den Mangel einer Ware, die gerade verkauft wird, dem Kunden mitzuteilen, ist keine üble Nachrede dem Verkäufer gegenüber. Einem Mann, der eine Frau heiraten will, die Mängel, die Fehler seiner zukünftigen Frau mitzuteilen, ist keine üble Nachrede, sondern guter Rat (Nasîha). Es ist wâdschib, dem, der nicht über etwas Bescheid weiß, guten Rat zu geben. Es ist üble Nachrede, die nicht offen bekannten Makel einer Person, die öffentlich Harâm verrichtet und Unrecht zufügt, zu erwähnen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Über den zu sprechen, der den Umhang (Dschilbâb) der Scham ablegt, ist keine üble Nachrede."** Dschilbâb ist das weite Kopftuch von Frauen. Was hier mit „den Umhang der Scham ablegen" gemeint ist, ist die öffentliche Verrichtung von Harâm. Der ehrwürdige Hadith ist ein Hinweis darauf, dass eine solche Person keine Scham kennt. Imâm al-Ghazâlî und einige andere Gelehrte, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben gesagt, dass die Absicht, jemanden schlechtzumachen, weder bei der Erwähnung von Personen, die öffentlich Sünden begehen, noch bei der Erwähnung von Mängeln anderer eine Bedingung ist, damit solche Rede als üble Nachrede gilt. Daher sollte man sich vor übler Nachrede sehr in Acht nehmen.

Es gibt viele Gründe, die den Menschen dazu verleiten, üble Nachrede zu betreiben. Hier seien elf davon erwähnt: Feindschaft einer Person gegenüber; die Überzeugung, mit den Anwesenden in einer Runde einer Meinung sein zu müssen; jemanden, der nicht beliebt ist, schlechtmachen zu wollen; verkünden zu wollen, das man selbst nicht die gleiche Sünde begeht; verkünden zu wollen,

dass man dem anderen überlegen ist; Neid; die Anwesenden in einer Runde erheitern wollen, miteinander scherzen oder denjenigen verspotten wollen; Erstaunen darüber auszudrücken, dass jemand, von dem man es nicht erwartet hätte, Harâm verrichtet hat; zu verkünden, dass man über solche Tat betrübt sei; oder dass man deswegen Mitleid mit dieser Person habe; oder zu verkünden, dass man jemanden wegen dem Harâm, das er verrichtete, nicht mag.

Die üble Nachrede führt dazu, dass die Belohnungen (Sawâb) dieser Person schwinden und ihr die Sünden des anderen aufgeladen werden. Hieran stets zu denken, hält den Menschen davon ab, üble Nachrede zu betreiben.

Die üble Nachrede ist dreierlei Art: Die erste Art ist, zu sagen: „Ich habe keine üble Nachrede betrieben, ich habe nur gesagt, was auf ihn tatsächlich zutrifft." Diese Aussage ist Kufr, denn es ist die Halâl-Sprechung von etwas, das harâm ist. Die zweite Art ist, denjenigen, über den die üble Nachrede gesprochen wird, diese vernehmen zu lassen. Dies ist eine große Sünde, die nicht durch Reue allein vergeben wird. Zusätzlich muss man in diesem Fall die betroffene Person um Verzeihung bitten, seine Vergebung ersuchen. Die dritte Art ist, dass die betroffene Person nichts darüber erfährt. In diesem Fall ist die Bedingung für eine Vergebung, Tawba und Istighfâr und gute Duâ für den Betroffenen zu machen.

Wer mitbekommt, dass in seiner Anwesenheit üble Nachrede betrieben wird, soll dem sofort Einhalt gebieten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer seinem muslimischen Bruder ohne sein Wissen hilft, dem hilft Allah, der Erhabene, im Diesseits und im Jenseits."** Und sinngemäß: **„Wenn jemand, in dessen Gegenwart üble Nachrede über einen muslimischen Bruder gesprochen wird, diesem nicht hilft, obwohl er dazu in der Lage ist, wird ihn diese Sünde im Diesseits und im Jenseits einholen."** Und sinngemäß: **„Wenn jemand im Diesseits die Ehre seines muslimischen Bruders schützt, schickt Allah, der Erhabene, ihm einen Engel, der ihn vor dem Leid in der Hölle schützt."** Und sinngemäß: **„Wenn jemand etwas von der Ehre seines muslimischen Bruders schützt, schützt Allah, der Erhabene, ihn vor dem Leid in der Hölle."** Derjenige, in dessen Gegenwart üble Nachrede gesprochen wird, beteiligt sich an dieser Sünde, wenn er nicht mit Worten Einhalt gebietet, sofern er nichts zu befürchten hat oder, wenn es Grund zur Angst gibt, nicht wenigstens in seinem Herzen die Tat ablehnt. Wenn es möglich ist, dass er die üble Nachrede unterbinden oder weggehen kann, muss er dies tun. Es reicht nicht, dass er versucht, mit Gesten, also mit den Händen, dem Kopf oder den

Augen die üble Nachrede zu verbieten. Er muss offenkundig zum Schweigen darüber auffordern.

Die Wiedergutmachung für die üble Nachrede ist, darüber betrübt zu sein, Reue zu empfinden und den Betroffenen um Verzeihung zu bitten. Um Verzeihung zu bitten, ohne zu bereuen, ist Riyâ und eine weitere Sünde. [Dass die üble Nachrede über Verstorbene oder Nichtmuslime, die Dhimmî sind, verboten ist, steht auf Seite 263 im 5. Band des **Ibn Âbidîn**.]

Wenn Allah dies so will, räumt ein jeder für dich den Weg,
Er erschafft für dich die Anlässe und gibt dir von allen Dingen reichlich.

40. DIE TAWBA VERWEIGERN

„Tawba“ bedeutet, nach der Verrichtung von Harâm Reue zu empfinden und Furcht vor Allah, dem Erhabenen, zu empfinden und sich fest vorzunehmen, den Beschluss zu fassen, die Tat nicht zu wiederholen. Reue zu empfinden aus Furcht, dass weltlicher Schaden aus der Sünde resultiert, ist keine Tawba. Dass jemand, der verschiedene Sünden begeht, auf einigen beharrt und für einige Reue empfindet, ist gültig. Es ist gültig, dass jemand, der nach seiner Tawba dieselbe Sünde wiederholt, dann erneut Reue empfindet. Somit ist es gültig, wenn er wiederholt für dieselbe Sünde Reue empfindet. Damit eine große Sünde verziehen wird, ist die Tawba unerlässlich. Ibâdât wie die Verrichtung der täglichen fünf Gebete, des Freitagsgebets, das Fasten im Ramadan, die Verrichtung der Pilgerreise, Istighfâr (Bitte um Vergebung) und die Vermeidung von großen Sünden sind Gründe, dass die kleinen Sünden vergeben werden. Wenn die Tawba ihre Bedingungen erfüllend erfolgt, werden Kufr und Sünden gewiss vergeben. Eine Pilgerreise, die ihre Bedingungen erfüllend und mit Ikhlâs verrichtet wird, wird **„Hadsch al-mabrûr“** genannt. Der Hadsch al-mabrûr ist ein Grund, dass alle Sünden außer nachzuholende Fard-Gebete und wiedergutzumachende Rechte von Menschen vergeben werden. Damit auch diese beiden vergeben werden, ist es erforderlich, dass die Fard-Gebete nachgeholt und die Rechte von Menschen wiedergutgemacht werden. Auch wenn mit einer solchen Pilgerreise nicht die Unterlassung einer Fard vergeben wird, wird doch die Sünde, sie nicht zu ihrer Zeit verrichtet zu haben, sie über ihre Zeit hinaus aufgeschoben zu haben, vergeben. Wenn jemand nicht unmittelbar nach der Pilgerreise beginnt, die Fard-Gebete nachzuholen, fängt die Sünde des Aufschubs erneut an und diese steigert

sich mit der verstreichenden Zeit um ein Vielfaches. Der Aufschub ist eine große Sünde. Dies muss gut begriffen werden. Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Wer einen Hadsch al-mabrûr verrichtet, dessen Sünden werden vergeben. Er wird wie neugeboren sein“**, verweist darauf, dass alle Sünden außer Nachholgebete (Qadâ-Gebete) und wiedergutzumachende Rechte von Menschen vergeben werden. Es wurde überliefert, dass das Bittgebet, das der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, in der Nacht des Arafa in Muzdalifa für die Vergebung der Pilgerreisenden sprach, dieser Art war. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass die Vergebung der Nachholgebete und der wiedergutzumachenden Rechte von Menschen in die Vergebung durch den Hadsch al-mabrûr eingeschlossen sind, gilt dies nur für diejenigen, die zusätzlich Reue empfinden und dann auch nicht in der Lage sind, nachzuholen bzw. nicht die Mittel zur Wiedergutmachung haben. In Vers 115 der Sure „Hûd“ verkündet Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Die guten Taten löschen die Sünden aus.“** Dieser edle Vers wurde interpretiert als: „Sie werden vergeben, wenn sie nachgeholt werden“. Dass jemand, über den üble Nachrede gesprochen wird, dies im Nachhinein vernimmt und darüber betrübt ist, ist eine weitere große Sünde für den, der die üble Nachrede gesprochen hat. Die gute Tat, die Anlass zur Vergebung hierfür ist, ist, dass er die betroffene Person um Verzeihung bittet.

Es ist fard, sofort nach einer Sünde Reue zu empfinden. Die Tawba zu verschieben, ist eine noch größere Sünde als die Verrichtung der Sünde. Die Sünde des Aufschubs der Tawba verdoppelt sich mit jedem Tag. Dann wird hierfür noch mal zusätzlich Tawba nötig. Wenn für eine Sünde Reue empfunden wird, wird mit der Vergebung dafür auch die Sünde der aufgeschobenen Tawba für diese Sünde vergeben. Die Tawba für unterlassene Farâid ist nur gültig mit dem Nachholen der unterlassenen Farâid. Für die Vergebung von Sünden muss mit dem Herzen Reue empfunden, mit der Zunge um Vergebung gebeten (Istighfâr) und mit dem Körper nachgeholt werden. Es ist sehr empfehlenswert, zusätzlich 100 Mal Tasbîh zu sprechen, also den Spruch **„Subhânallahi wa bi-hamdihi, subhânallahil-azîm“** zu wiederholen und Sadaqa zu geben und einen Tag zu fasten.

In Vers 31 der Sure „an-Nûr“ befiehlt Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O ihr Gläubigen (Mu’minûn)! Wendet euch mit Tawba zu Allah!“** Und in Vers 8 der Sure „at-Tahrîm“ sinngemäß: **„Wendet euch zu Allah mit Tawba nasûh!“** Dem Wort „nasûh“ wurden 23 verschiedene Bedeutungen gegeben, wovon die be-

rühmteste „Reue empfinden, mit der Zunge um Vergebung bitten (Istighfâr) und den Entschluss fassen, die Tat nie zu wiederholen“ ist. In Vers 222 der Sure „al-Baqara“ heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt jene, die sich mit Tawba zu Ihm wenden.“**

Und In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Beste von euch ist derjenige, der gleich nach einer Sünde Reue empfindet.“** Die größte aller Sünden ist Kufr, die Heuchelei im Glauben und die Abkehr vom Glauben (Irtidâd).

[Wer nicht Muslim wurde und kein Muslim ist, wird **„Kâfir“** (Ungläubiger) genannt. Ein Kâfir, der sich als Muslim ausgibt, um die Muslime zu täuschen, wird **„Munâfiq“** (Heuchler) und **„Zindîq“** (Ketzer) genannt. Wer Muslim war und zum Kâfir wird, kehrt vom Glauben ab. Er wird **„Murtadd“** (Abtrünniger) genannt. Wenn diese drei im Herzen aufrichtig glauben und den Glauben annehmen, werden sie gewiss Muslime.

Im **„Barîqa“** und im **„Hadîqa“** im Kapitel über die Übel der Zunge und im **„Madschma’ al-Anhur“** steht geschrieben: „Ob Mann oder Frau, wenn ein Muslim willentlich, absichtlich [d.h. ohne bedroht zu werden, aus eigenem Entschluss] Worte äußert oder Taten verrichtet, von denen er weiß, dass die Gelehrten übereinstimmend über diese gesagt haben, dass sie zum Kufr führen, oder wenn er diese Worte und Taten benutzt, um andere zu belustigen, wird sein Glaube nichtig, selbst wenn er dabei nicht an die Bedeutung der Worte oder Taten denkt. Diese Person wird dann zum Murtadd. Dies wird **„Kufr Inâdî“** genannt. Wenn die Person dies absichtlich tut, ohne zu wissen, dass diese Worte oder diese Tat zum Kufr führen, wird sie dennoch ein Murtadd. Dies wird **„Kufr Dschahlî“** genannt. Denn es ist für jeden Muslim fard, dass er die Sachen, die zu wissen erforderlich sind, erlernt. Unwissenheit darin ist keine Entschuldigung, sondern eine große Sünde. Wenn jemand durch Kufr Inâdî oder Kufr Dschahlî zu einem Murtadd wird, wird damit auch sein Ehebund (Nikâh) nichtig. Er müsste mit der Bevollmächtigung seiner Frau entweder vor zwei Zeugen oder vor der Gemeinschaft in einer Moschee seinen Ehebund auffrischen. Dies wird **„Tadschdîd an-Nikâh“** (Erneuerung bzw. Auffrischung des Ehebundes) genannt. Wenn die Auffrischung des Ehebundes mehr als zweimal nötig wird, erfordert dies keine sogenannte **„Khulla“**. [Damit ein Mann, der dreimal das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen hat, selbst wenn sie sich bis dahin nicht nähergekommen sind, diese Frau wieder heiraten darf, ist es nötig, dass diese Frau mit einem anderen Mann eine Ehe eingeht, den Beischlaf mit ihm vollzieht und von diesem wieder geschieden

wird. Dies nennt man „Khulla“.] Wer die Worte, die zum Kufr führen, versehentlich [also ohne Absicht, aus einem Irrtum heraus] oder auslegungsbedürftig oder unter Zwang [Bedrohung] gesprochen hat, wird nicht zu einem Murtadd und sein Ehebund wird nicht nichtig. Jemand, der absichtlich Worte spricht, über die die Gelehrten uneinig sind, ob sie zum Kufr führen oder nicht, wird zwar nicht zu einem Murtadd, doch es ist gut, wenn er vorsichtshalber Tawba macht, um Vergebung bittet und seinen Ehebund auffrischt.“ Es ist undenkbar von einem Muslim, der Moscheen aufsucht, dass er durch Kufr Inâdî oder Kufr Dschahlî zu einem Murtadd wird. Da jedoch die Möglichkeit des letztgenannten Falles besteht, lassen die Imame in den Moscheen das Bittgebet zum **„Tadschdîd al-Îmân“** (Auffrischung des Glaubens) sprechen, also die Duâ: **„Allahumma innî urîdu an udschaddidal-îmâna wan-nikâha tadschdîdan bi-qawli lâ ilâha illallah Muhammadun rasûlullah.“** („O Allah! Ich wünsche meinen Glauben und meinen Ehebund aufzufrischen durch das Sprechen der Worte: ‚La ilâha illallah, Muhammadun rasûlullah.’“) und somit wird sowohl Reue gezeigt als auch der Ehebund aufgefrischt. Somit wird dem Befehl im folgenden ehrwürdigen Hadith (sinngemäß): **„Frischt euren Glauben auf, indem ihr ‚Lâ ilâha illallah‘ sprecht!“** entsprochen. [Eine Ehefrau sollte ihrem Ehemann sagen: „Ich bevollmächtige dich, den Nikâh zwischen uns aufzufrischen“ und er sollte sagen: „Ich nehme diese Vollmacht an.“ Der Imam sollte bei jedem Freitagsgebet, nach der Duâ, die Duâ zur Auffrischung des Glaubens sprechen und die Gemeinschaft mit ihm zusammen. So würden der Glaube und der Ehebund von allen aufgefrischt werden.]

Glaubensweisen, die nicht mit dem übereinstimmen, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, nicht übereinstimmend überliefert haben, werden **„Bid’a“** (Neuerung im Islam) und **„Dalâla“** (Verirrung) genannt. Die größte Sünde nach dem Kufr ist es, zu den Irrgängern (Ahl al-Bid’a) zu gehören. Die Sünde der Ketzer, die versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten, die Muslime mit diesen zu infizieren, ist um ein Vielfaches größer. Es ist zwingend erforderlich, dass die Regierung diese Leute schwer bestraft, dass die Gelehrten in Wort und Schrift ermahnen und guten Rat geben und dass die Unwissenden nicht mit ihnen verkehren und nicht ihre Bücher und Schriften lesen. Die Menschen sollten sehr wachsam sein, um nicht auf ihre Lügen, Verleumdungen und ihre erregten und feurigen Worte hereinzufallen. Heutzutage nutzen Madhhablose, die Anhänger von Mawdûdî, die Anhänger von Sayyid Qutb, die Dschamâ’at at-Tab-

lîgh genannten Unwissenden, die Wahhabiten, die Schiiten, die Nusairier und Pseudosufis, die unter verschiedensten Namen auftauchen, und falsche Schaykhs alle Mittel, um ihre korrupten Glaubensweisen, ihren abgeirrten Glauben zu verbreiten. Um die Muslime zu täuschen, die Ahlus-Sunna zu unterdrücken und sie zu vernichten, bereiten sie mit Hilfe ihrer Triebseele, des Schaitans und der Briten unbegreifliche, unvorstellbare Fallen und Listen. Sie geben ihren Besitz, ihre Millionen aus und führen ihren kalten Krieg gegen die Ahlus-Sunna. Es ist notwendig, dass junge Menschen den Islam, den Weg der Wahrheit aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erlernen. Wer dies nicht tut, wird von den Fluten des Kufr, der Bid'a und der Dalâla mitgerissen und ertrinkt. Er wird von Unheil im Diesseits und im Jenseits heimgesucht. [Der Verlag Hakîkat Kitâbevi veröffentlicht nur Bücher der Ahlus-Sunna. Wie glücklich sind jene, die diese Bücher kaufen und lesen!] Die Führer der Irrgänger geben dem edlen Koran falsche, verdrehte Bedeutungen. Indem sie diese Bedeutungen vorbringen, behaupten sie, ihre irrigen Gedanken mit Versen und Hadithen zu beweisen. Wer jedoch die Bücher der Ahlus-Sunna liest und die Wahrheit versteht, wird davor sicher sein, auf sie hereinzufallen. Es scheint schier unmöglich, dass diejenigen, die die Wahrheit nicht kennen, nicht in ihre Strudel und Fallen des Irrgangs geraten. Wenn ihre irrige Glaubensweise sich nicht mit dem deckt, was klar und deutlich im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen über den Glauben verkündet wird, und sich nicht mit dem deckt, was die Mudschtahids übereinstimmend über den Glauben überliefert haben und was sich unter Muslimen verbreitet hat, werden sie zu Ungläubigen (Kâfirûn). Diese Art des Unglaubens (Kufr) wird **„Ilhâd“** genannt und die Person selbst **„Mulhid“**. Dass Menschen, die Mulhid sind, zu den Muschrikûn, also Kâfirûn ohne Buch zählen, ist in den Aqîda-Büchern aufgezeichnet.]

Auch die Reue (Tawba) der Irrgänger und der Abtrünnigen wird akzeptiert. Damit deren Reue gültig ist, müssen sie die Aqîda der Ahlus-Sunna kurzgefasst lernen und diese annehmen und ihre irrigen Glaubensweisen bereuen.

Wer die Farâid wichtig nimmt, sie jedoch aus Faulheit nicht verrichtet, wird nicht zum Murtadd, verliert seinen Glauben nicht. Jedoch begeht ein Muslim, der eine Fard nicht erfüllt, zwei große Sünden. Die erste ist, dass er die Zeit dieser Fard ohne die entsprechende Ibâda verbringt, d.h. die Sünde des Aufschubs der Fard über ihre Zeit hinaus. Damit diese Sünde vergeben wird, muss er Tawba machen, also Reue empfinden, betrübt sein und sich ent-

schließen, diese Fard nicht wieder über ihre Zeit hinaus aufzuschieben. Die zweite Sünde hierin ist, dass er diese Fard unterlässt, sie nicht verrichtet. Damit diese große Sünde vergeben wird, muss er diese Fard so schnell wie möglich nachholen, d.h. nach ihrer verstrichenen Zeit so schnell wie möglich verrichten. Auch das Aufschieben des Nachholens (Qadâ) ist eine weitere große Sünde.

[Der große Gelehrte des Islam, der Mudschaddid des 14. Jahrhunderts, ein Fachmann der sinnlichen (zâhirî) und übersinnlichen (bâtinî) Wissenschaften, ein Lehrer der Madrasatul-Mutahassisîn und dort Leiter der Abteilung für Tasawwuf, Sayyid Abdulhakîm Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte in seinen Unterrichtsstunden, in seinen Moschee-Predigten und in seinen Gesprächszirkeln vielfach: „Es ist eine große Sünde, eine Fard ohne Entschuldigung nicht in ihrer Zeit zu verrichten.“ Und in den Büchern ist aufgezeichnet, dass es eine noch größere Sünde ist, die unterlassene Fard nicht sofort nachzuholen: **„Wenn nach Ablauf der Zeit einer Fard diese ohne Entschuldigung nicht innerhalb der für das Nachholen benötigten Dauer nachgeholt wird, verdoppelt sich die Sünde des Aufschubs** [alle 6 Minuten]**. Wenn danach innerhalb dieser Dauer immer noch nicht nachgeholt wird, verdoppelt sie sich um ein weiteres Mal. So steigert sich mit Ablauf jeder weiteren Dauer, die für das Nachholen der Fard nötig ist** [also alle 6 Minuten]**, die Sünde um ein Vielfaches, soweit, dass sie nicht mehr gezählt und auch nicht mehr vorgestellt werden kann.“** Derart steigert sich die Sünde für den unentschuldigten Aufschub des Nachholens einer Fard. Da ein jedes der täglichen fünf Gebete jeden Tag erneut fard wird, beginnt die Sünde für jedes Nachholgebet jeden Tag aufs Neue. Für die fünf Gebete erhöht sich die Sünde des Aufschubs pro Tag um das Fünffache der Sünde einer Fard, wie sie oben erwähnt wurde. Hieraus kann verstanden werden, wie groß die Sünde für über Monate und Jahre unterlassene Gebete ist. Um diesen immensen und furchtbaren Sünden zu entrinnen, muss jedes Mittel genutzt werden. Wer Glauben hat und vernünftig ist, sollte unbedingt Tag und Nacht die Nachholgebete verrichten und so versuchen, sich vor dem Leid in der Hölle für das Nicht-Verrichten der Gebete zu retten. Denn es wurde kundgetan, dass für jedes unentschuldigte, aus Faulheit und Bequemlichkeit unterlassene Gebet in der Hölle 70 Tausend Jahre gelitten wird. Wenn ein Muslim daran denkt, wie viel Leid es in der Hölle für die oben beschriebenen unzählbaren Sünden des Aufschubs der Gebete gibt, kann er nicht mehr schlafen, ihm vergeht der Appetit, er kann weder essen noch trinken. Ihm wird die Welt zum Kerker. Wer

aber das Gebet nicht wichtig nimmt, es nicht als Gebot anerkennt, wird zu einem Kâfir, einem Murtadd. Der Murtadd wird endlos in der Hölle leiden. Aber er glaubt ja sowieso nicht an die Hölle, nicht an das Leiden darin, und auch nicht an die Wichtigkeit des Gebets. Im Diesseits lebt er wie ein Tier, denkt an nichts anderes als an sein Vergnügen und an das Anhäufen von Geld und Besitz, die Mittel für seine Vergnügen sind. Sein Prinzip lautet: „Was auch immer geschieht, wer auch immer welchen Schaden auch immer erleidet und zugrunde geht, ist irrelevant. Hauptsache ich mache einen Gewinn." Ihn berührt überhaupt nicht, wenn für sein Vergnügen alles und jeder geopfert wird. Er hat keinen Glauben und keinen Verstand. So ein Mensch kennt keine Barmherzigkeit. Er ist gefährlicher als ein Ungeheuer, gefährlicher als das schrecklichste aller Tiere. Das, was er über Menschlichkeit, Barmherzigkeit und Güte von sich gibt, ist nur Schall und Rauch. Seine Worte sind nur Fallen zur Erlangung seiner eigenen Interessen, seiner tierischen, gierigen Wünsche.

Es scheint fast unmöglich, dass jahrelang unterlassene Gebete nachgeholt werden. Weil die Menschen den Islam aufgegeben haben, d.h. sich nicht nach den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen, richten und vom Weg der Ruhe und des Friedens, den der Islam aufzeigt, abgekommen sind, ist kein Segen (Baraka) in dieser Welt geblieben. Die Versorgungen (Rizq) sind knapp geworden. In Vers 124 der Sure „Tâ-Hâ" heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr Mich vergesst, schmälere Ich eure Versorgung."** Aus diesem Grund sind Versorgungen wie Glaube, Gesundheit, Ernährung, Menschlichkeit und Barmherzigkeit und viele andere Versorgungen geringer geworden. Das Sprichwort: „Niemandem Unrecht tut Allah – ein jeder erleidet nur seine eigene Strafe" ist aus Vers 33 der Sure „an-Nahl" entlehnt. In dem Fehlen des Segens und in dem Kummer, die durch das Vergessen Allahs, des Erhabenen, Seines Propheten, Friede sei mit ihm, und des Islam entstehen, und in den Dunkelheiten des heutigen Kufr arbeitet der Mensch Tag und Nacht, Mann und Frau gemeinsam und sie sind dennoch nicht in der Lage, den Unterhalt für eine Familie zu verdienen und für ein schönes Leben zu sorgen. Es ist unmöglich, den Strömen des Irrgangs und des Unheils Einhalt zu gebieten, ohne an Allah, den Erhabenen, zu glauben, dem Islam zu folgen, sich mit dem schönen Charakter Seines Propheten zu schmücken und die täglichen fünf Gebete zu ihren Zeiten zu verrichten.

Um versäumte Gebete nachzuholen, sollte man täglich bei der Verrichtung der Sunna-Gebete zu vier Gebetszeiten, außer beim

Fadschr-Gebet (Morgengebet), zusätzlich die Absicht (Niyya) fassen, das erste der versäumten Gebete nachzuholen. So hätte man jeden Tag die Nachholgebete eines ganzen Tages verrichtet. Und auch die Sunna wäre erfüllt. Siehe auch Seite 599! Wie Nachholgebete mit dieser Absicht verrichtet werden und dass sie unbedingt mit dieser Absicht verrichtet werden sollten, ist im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** ausführlich erklärt. Es wurde kundgetan, dass mit einer einmaligen Tawba für alle Sünden diese auch insgesamt vergeben werden. Damit die Tawba für nachzuholende Gebete gültig ist, muss jedes einzelne unterlassene Gebet nachgeholt werden. Wenn jemand beginnt, Nachholgebete zu verrichten und so seine Tawba zu machen, dann gilt, dass er die Absicht fasst, sein Leben lang, d.h. bis seine Versäumnisse nachgeholt sind, so zu verfahren. Wenn jemand in diesem Zustand stirbt, vergibt Allah, der Erhabene, ihm aufgrund seiner Absicht alle seine Versäumnisse. Ebenso werden demjenigen, der fortfährt, Istighfâr (Bitte um Vergebung) zu machen, und den Ungläubigen (Kâfirûn), wenn sie den Glauben annehmen, alle vergangenen Sünden vergeben. Wer den Glauben nicht annimmt, wird ewig in der Hölle leiden.

Hunderte von Jahren vor unserer Zeit, in den Zeiten, als die Fiqh-Bücher verfasst wurden, war der Glaube der Muslime stark und ihre Furcht vor Allah, dem Erhabenen, und vor dem Leiden in der Hölle groß. Das Gebet ohne Entschuldigung zu unterlassen, kam niemanden in den Sinn. Es war unvorstellbar, dass es Menschen geben könnte, die das Gebet unterlassen. Zu jenen Zeiten wurden selbst mit einer Entschuldigung nur sehr wenige Gebete versäumt (dies wird **„Fawt"** genannt). Und dies wiederum war für einen Muslim eine große Betrübnis, ein Trauern. Entschuldigungen für den Aufschub und das Versäumen eines Gebets sind Schlaf, Vergessen, im Krieg und auf der Reise das Gebet auch sitzend nicht verrichten zu können. Das Gebet mit einer dieser Entschuldigungen aufzuschieben (Fawt) ist keine Sünde. Doch es wird fard, ein solches Gebet umgehend nachzuholen, sobald die Entschuldigung nicht mehr gilt. Es ist dschâiz, das Nachholen des mit einer Entschuldigung versäumten Gebets für die Zeit aufzuschieben, die es braucht, um die Unterhaltsbedürfnisse für die Familie zu verdienen [also während der Arbeitszeiten]. Gebete, die mit einer Entschuldigung versäumt wurden, müssen nicht anstelle der Sunan mu'akkada verrichtet werden. Wenn in den Fiqh-Büchern steht: „Es ist besser, sie nicht anstelle der Sunan mu'akkada zu verrichten", so sind damit mit einer Entschuldigung versäumte Gebete gemeint. Farâid, die ohne Entschuldigung unterlassen werden,

sofort nachzuholen, ist fard. Und diese müssen auch anstelle der Sunan verrichtet werden. Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im 123. Brief: „Wenn eine freiwillige Ibâda (Nâfila-Ibâda) dazu führt, eine Fard zu unterlassen, so ist sie keine Ibâda. Sie ist dann Mâlâ-ya'nî (unnütze Belanglosigkeit) und schädlich.“]

[Der große Gelehrte Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Es ist sunna, beim Betreten einer Moschee zwei Raka'ât Gebet zu verrichten. Dies wird **‚Tahiyyatul-Masdschid‘** genannt. Wenn eine Moschee betreten und irgendein Gebet verrichtet wird, sei es ein Fard-, ein Sunna- oder ein Nachholgebet, gilt dieses als Tahiyyatul-Masdschid. Bei diesen muss nicht zusätzlich die Absicht des Tahiyyatul-Masdschid gefasst werden. Ein Gebet jedoch, bei dem gleichzeitig das Fard- und das Sunna-Gebet einer Gebetszeit beabsichtigt wird, ist nicht so. In diesem Falle ist nur das Fard-Gebet gültig. Wenn eine Moschee betreten und irgendein Gebet verrichtet wird, gilt dieses auch als Tahiyyatul-Masdschid, ohne eine gesonderte Absicht gefasst zu haben. Doch um die Belohnung dafür zu erhalten, wird auch dafür die entsprechende Absicht gefasst, denn eine Ibâda ohne Absicht wird nicht belohnt.“ Sayyid Abdulhakîm Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Sunna-Gebet bedeutet Gebet, das außer dem Fard-Gebet verrichtet wird. Wer anstelle der Sunna-Gebete vor und nach dem Fard-Gebet Nachholgebete verrichtet, folgt mit seinem Nachholgebet der Beschreibung des Sunna-Gebets und hat somit auch das Sunna-Gebet verrichtet.“ Es wird hieraus also klar, dass wenn Nachholgebete anstelle der Sunna-Gebete verrichtet werden, die Sunna nicht unterlassen wird. Wenn die Absicht sowohl für das Nachholgebet als auch für das Sunna-Gebet gefasst wird, wird auch die Sunna belohnt.]

Wer sich wie oben beschrieben das Nachholen vornimmt und mit dem Nachholen beginnt und dann schwer krank wird, muss in sein Vermächtnis die Wiedergutmachung (Kaffâra) für seine nachzuholenden Gebete aufnehmen und sein Stellvertreter ist dann verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Der Stellvertreter (Walî) ist die Person, der diese Aufgabe vermacht wird bzw. einer der Erben. Wenn ein Gebet verrichtet wird und eines der Wâdschibât des Gebets ausgelassen oder ein Makrûh verrichtet wurde, wird es wâdschib, das Gebet innerhalb seiner Zeit zu wiederholen. Selbst wenn ein Nâfila-Gebet ungültig wird, wird es wâdschib, dieses zu wiederholen. Es ist auch nötig, die Zakat, die Zakât al-Fitr, ein Gelübde oder ein Opfer jederzeit nachzuholen.

Wer später verarmt, sollte diese Sachen durch die **„Hîla schar'iyya“** (erlaubter Trick) genannte Erleichterung nachholen. Es ist makrûh, dass derjenige, der nicht verarmt, die Hîla schar'iyya ausführt.

Für die Vergebung der Sünden, die zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener sind, also die nicht die Rechte anderer Menschen betreffen, ist es ausreichend, insgeheim Reue zu empfinden. Es ist nicht erforderlich, diese jemand anderem, z.B. einem Imam, mitzuteilen. Abschreibung von Sünden durch Priester gegen Entgelt wird im Christentum praktiziert. So etwas gibt es im Islam nicht. Im Zustand der Dschanâba den edlen Koran zu rezitieren; im Zustand der Dschanâba in einer Moschee zu verweilen; in einer Moschee weltliche Dinge zu bereden; dort zu essen, zu trinken und zu schlafen; den edlen Koran ohne Wudû zu berühren; Musikinstrumente zu spielen; Alkohol zu trinken; Unzucht (Zinâ) zu begehen; dass Frauen sich mit bloßem Haupt, bloßen Armen, bloßen Beinen in der Öffentlichkeit zeigen, sind Sünden, die nicht die Rechte anderer Menschen betreffen. Die Vergebung von Sünden, die die Rechte von Tieren betreffen, ist sehr schwierig. Es ist eine Sünde, ein Tier grundlos zu töten, zu schlagen, ihm ins Gesicht zu schlagen, es über sein Vermögen hinaus zum Laufen zu zwingen, ihm überschwere Lasten aufzubürden oder ihm sein Futter und Wasser nicht zu seiner Zeit zu geben. Für diese Sünden muss sowohl mittels Tawba als auch mittels Istighfâr um Vergebung gefleht werden.

Die Rechte anderer Menschen unterteilen sich in fünf Arten: materiell, persönlich, seine Ehre betreffend, seine Intimsphäre betreffend und religiös. Stehlen, gewaltsamer Raub, jemandem durch Betrug oder Lüge Waren zu verkaufen, jemandem Falschgeld zu geben, den Besitz von anderen zu beschädigen, ihrem Besitz durch falsches Zeugnis oder durch Benachrichtigung eines Ungerechten oder durch Bestechung Schaden zuzufügen, sind Verletzungen der materiellen Rechte anderer Menschen. Selbst für einen Heller, ein einziges Korn muss Reue empfunden und der Besitzer um Verzeihung gebeten werden. Was materielle Rechte betrifft, sind auch die Kinder aufgefordert, diesen nachzukommen, diese zu bezahlen. Wenn man diese Rechte nicht im Diesseits wiedergutmacht, werden diese im Jenseits ausgeglichen, indem die Belohnungen des einen auf den anderen übertragen werden. Wenn der Mensch, der einen Anspruch hat, verstorben ist, wird die Wiedergutmachung den Erben gezahlt. Wenn er keinen Erben hat oder wenn der Eigentümer unbekannt ist, wird ein Armer be-

schenkt und die Belohnung hierfür dem Eigentümer gewidmet. Wenn kein rechtschaffener, armer Muslim gefunden werden kann, wird die Wiedergutmachung an gemeinnützige Institutionen oder Stiftungen gegeben, die dem Islam und den Muslimen einen Dienst erweisen. Es ist auch dschâiz, dass jemand solche Wiedergutmachung an seinen rechtschaffenen Verwandten oder seine arme Mutter, seinen armen Vater oder seine armen Kinder als Geschenk überreicht. Was dem Armen als Geschenk überreicht wird, gilt als Sadaqa. Dafür gibt es die Belohnung der Sadaqa. Wenn jemand nicht finanziell in der Lage ist, all dies zu tun, dann macht er Duâ für die Vergebung des Eigentümers und für sich selbst. Auch für die Vergebung der Verletzung der Rechte von Nichtmuslimen muss diesen gegenüber Wiedergutmachung geleistet werden. Wenn ihr Wohlwollen nicht gewonnen wird, wird es im Jenseits sehr schwer, dass diese Sachen vergeben werden.

Sünden gegen die Rechte, die die Person, also das Leben der anderen betreffen, sind Tötung oder die Verletzung seines Körpers. Hierfür ist die Tawba erforderlich und dass sich der Schuldige im Anschluss dem Stellvertreter der betroffenen Person stellt. Der Stellvertreter kann, wenn er möchte, verzeihen. Oder er kann eine Schlichtung durch materielle Wiedergutmachung einfordern. Oder er übergibt den Täter dem Gericht und fordert den Richter auf, die Strafe zu verhängen. Es ist nicht dschâiz, dass er selbst Vergeltung übt. [Es gibt keine Blutrache im Islam.] Die Sünden, die die Ehre verletzen, sind Sachen wie üble Nachrede, Verleumdungen, Verspottungen, Verhöhnungen und Beschimpfungen. Hierfür ist Tawba erforderlich und, den Betroffenen um Verzeihung zu bitten. Bei diesen Sachen ist es nicht möglich, nach dem Tod des Betroffenen die Erben um Verzeihung zu bitten.

Sünden gegen die Intimsphäre sind, dass Verrat an der Frau und den Kindern anderer begangen wird. Dafür muss man Tawba und Istighfâr machen. Wenn Anlass zu Fitna ausgeschlossen ist, bittet man den Ehemann bzw. Vater um Verzeihung. Besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass damit Anlass zu Fitna gegeben wird, macht man Duâ und gibt Sadaqa für jene Person, statt sie persönlich um Verzeihung zu bitten. Sünden gegen die religiösen Rechte sind die Unterlassung der Vermittlung des religiösen Wissens an seine Verwandten und die, über die jemand Autorität hat. Hierzu gehört zudem die Verhinderung, dass diese und andere Menschen das religiöse Wissen erlernen und ihre Ibâda verrichten und, andere „Kâfir“ oder „Fâsiq“ zu nennen. Es ist dschâiz, bei der Bitte um Verzeihung die Sünde, um die es geht, nicht zu nennen

und um eine allgemeine Verzeihung von Verletzungen der Rechte des anderen zu bitten.

Dem Schuldner, der arm ist, seine Schuld zu erlassen, ist eine Art des Verzeihens, die sehr verdienstvoll (sawâb) ist.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Reue (Tawba) empfindet, ist so, als hätte er keine Sünden begangen.“** Und sinngemäß: **„Wer seine Sünde nicht bereut und lediglich mit Worten um Vergebung bittet (Istighfâr macht), verweilt in der Sünde. Er verspottet seinen Herrn.“** Istighfâr (Bitte um Vergebung) ist das Sprechen von **„Astaghfirullah“**. Das bedeutet „O Allah! Vergib mir.“ Muhammad Uthmân Hindî[1], möge Allah sein Geheimnis segnen, sagt in seinem auf Persisch verfassten Buch **„Fawâid-i Osmâniyya“**: „Ihr wünscht, dass ich euch ein Bittgebet für Heilung und Genesung aufschreibe. Um Heilung zu erlangen, [empfindet Reue und] sprecht die Duâ des Istighfâr oft.“ [Also die Duâ: **„Astaghfirullâhal'azîm alladhî lâ ilâha illâ huw al-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh.“** („Ich bitte Allah, den Gewaltigen, außer dem es keinen Gott gibt, den Lebendigen und Fortwährenden um Vergebung und wende mich reuevoll zu Ihm.“)] Sie hilft bei allen Sorgen und Krankheiten außer dem Tod. Sie lindert die Schmerzen und Leiden des Todkranken, sorgt für einen friedlichen Tod. Diese Duâ ist im Buch **„Hak Sözün Vesîkaları“**, „Belege für das Wort der Wahrheit“, auf Seite 344 ausführlich erklärt. In Vers 52 der Sure „Hûd“ wird sinngemäß befohlen: **„Macht Istighfâr (bittet um Vergebung)! Ich werde euch zu Hilfe eilen.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer fortdauernd um Vergebung bittet, den wird Allah, der Erhabene, von seinen Sorgen befreien.“** Jederzeit und überall und nach den Gebeten und beim Schlafengehen sollte man seine Bedeutung bedenkend vielmals: **„Astaghfirullah min kulli mâ karihallah.“** („Ich bitte Allah um Vergebung für alles, was Allah verabscheut.“), oder einfach: **„Astaghfirullah“** („O Allah! Vergib mir.“) sagen. Allah, der Erhabene, wird dann Heilung, Auswege und was immer sich der Mensch wünscht, bescheren. Im **„Maktûbât“** des edlen Muhammad Ma'sûm, im 121. Brief aus dem 6. Band, wird der ehrwürdige Hadith überliefert, in dem es sinngemäß heißt: **„Schleier ziehen über mein Herz. Ich bitte jeden Tag siebzig Mal um Vergebung!“** Die Muezzins der Khâlid-bin-Zayd-Moschee pflegten nach jedem Adhan diese Duâ zu sprechen: **„Rabbanâ âmannâ bi-mâ anzalta wattaba'nar-rasûla faktubnâ ma'asch-schâhidîn.“** („O unser Herr!

---

[1] Muhammad Uthmân verstarb 1314 n. H. [1896 n. Chr.].

Wir glauben an das, was Du herabsandtest, und folgen dem Propheten, also zähle uns zu den Bezeugenden.“)

Jeder Mann sollte jederzeit das folgende Bittgebet (Duâ) um Vergebung sprechen: **„Allahummaghfir-lî wa li-âbâî wa ummahâtî wa li-abnâî wa banâtî wa li-ikhwatî wa-akhawâtî wa li-adschdâdî wa-dschaddâtî wa li-a’mâmî wa-ammâtî wa li-akhwâlî wa-khâlâtî wa li-zawdschatî wa-abawayhâ wa li-asâtidhatî wa lil-mu’minîna wal-mu’minât wal-hamdu-lillâhi Rabbil’âlamîn!“** („O Allah! Vergib meinen Vätern und Müttern, meinen Söhnen und Töchtern, meinen Brüdern und Schwestern, meinen Großvätern und Großmüttern, meinen Onkeln und Tanten väterlicherseits und meinen Onkeln und Tanten mütterlicherseits und meiner Frau und ihren Eltern und meinen Lehrern und den Männern und Frauen unter den Gläubigen – gelobt sei Allah, der Herr der Welten!“) Und wenn eine Frau dieses Bittgebet spricht, sagt sie „zawdschî“ statt „zawdschatî“ und „abawayhi“ statt „abawayhâ“.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Dem Diener, der eine Sünde begeht und diese dann bereut, vergibt Allah, der Erhabene, noch vor seiner Bitte um Vergebung.“** Und sinngemäß: **„Wären eure Sünden viele und würden bis zum Himmel reichen, nimmt Allah, der Erhabene, eure Tawba an, wenn ihr Tawba macht.“** In diesen ehrwürdigen Hadithen sind Sünden gemeint, die nicht die Verletzung der Rechte anderer einschließen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Sünden sind dreierlei Art: Sünden, die am Tag des Gerichts nicht vergeben werden, Sünden, die nicht unterlassen werden, und Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, wenn Er will.“** Die Sünde, die am Tag des Gerichts gewiss nicht vergeben wird, ist Schirk. Schirk bedeutet hier alle Arten des Kufr. Die Sünden, die nicht ohne Tawba, d.h. ohne um Verzeihung zu bitten, vergeben werden, sind Sünden, die die Rechte anderer betreffen, und nicht nachgeholte Gebete. Die Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, wenn Er will, sind alle, die nicht die Rechte anderer betreffen.

EIN SEHR WICHTIGER HINWEIS

Es ist nötig, dass alle Muslime, ob Mann oder Frau, bei jedem ihrer Worte, bei jeder ihrer Taten die Gebote Allahs, des Erhabenen, d.h. die Farâid, und Seine Verbote [die Mahârim] befolgen. Wer die Befolgung einer Fard oder die Vermeidung eines Harâm geringschätzt, verliert seinen Glauben, wird zum Kâfir [Ungläubiger, Feind Allahs]. Wer als Kâfir stirbt, wird im Grab bestraft. Im

Jenseits geht er in die Hölle ein. In der Hölle verweilt er endlos im Feuer. Es besteht keine Möglichkeit und keine Chance, dass ihm vergeben wird, dass er je aus der Hölle wieder herauskommt. Es ist sehr einfach, zum Kâfir zu werden. In jedem Wort und in jeder Tat gibt es viele Wahrscheinlichkeiten, in den Kufr zu fallen. Sich vor Kufr zu retten, ist ebenfalls sehr einfach. Selbst wenn jemand den Grund des Kufr nicht genau kennt, wird ihm, wenn er einmal täglich Tawba macht, indem er spricht: „O mein Herr! Sollte ich wissentlich oder unwissentlich etwas gesagt oder getan haben, dass Anlass zum Kufr war, so bereue ich dies - vergib mir" und indem er Allah, den Erhabenen, anfleht, gewiss vergeben. Er wird davor bewahrt, in die Hölle einzugehen. Um nicht für immer in der Hölle zu brennen, sollte unbedingt täglich Tawba gemacht werden. Es gibt keine Aufgabe, die wichtiger ist als diese Tawba. Es sei hier wiederholt, dass wenn Tawba für Sünden gemacht wird, die die Rechte anderer betreffen, die Verletzung dieser Rechte wiedergutgemacht werden muss und dass die Tawba für unterlassene Gebete das Nachholen dieser erfordert. Siehe hierzu auch im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** Seite 276 bis Mitte der Seite 287!

ISLAMISCHE ETHIK

Zweiter Teil

Die islamische Ethik (Akhlâq) wird untersucht, indem man sie in drei Bereiche gliedert. Doch um diese drei Bereiche verstehen zu können, muss zunächst unterstützendes Wissen erlernt werden. Daher werden wir unsere Schriften in Form von einer Einleitung und drei Kapiteln präsentieren. In diesem Buch werden wir nur vom ersten Bereich berichten:

EINLEITUNG

Die Aneignung der Charakterlehre geschieht freiwillig. Sie kann nicht erzwungen werden. Jede freiwillige Handlung wiederum kann vollzogen werden, indem zwei Sachen gelernt werden: Es ist nötig, dass zunächst die Sache an sich richtig verstanden wird, und dann ist es erforderlich, zu wissen, was der Nutzen ist, der daraus entsteht. Weiterhin ist es zum Brauch in der Methodik geworden, sich zunächst unterstützendes Wissen anzueignen, um eine Wissenschaft leicht zu verstehen. Wir werden also als Einleitung

diese drei Ziele in drei Abschnitten erklären. Und wir werden dieser Einleitung zwei Zusätze hinzufügen.

Erster Abschnitt: Die islamische Ethik teilt sich in drei Bereiche:

1 – Die Fachdisziplin, die darüber informiert, ob die Taten des Menschen, wenn er allein ist und handelt, ohne Rücksicht auf andere nehmen zu müssen, gut oder schlecht sind, wird **„Ilm al-Akhlâq“** (Ethik, Charakterlehre) genannt. Der Mensch verrichtet diese Taten auch dann, wenn er allein ist, entsprechend seinem Wissen über sie. So hat z.B. ein Mensch, der milde, großzügig ist und der Schamgefühl hat, immer diese Eigenschaften, gleich ob er allein ist oder sich unter Menschen befindet. Die **Ethik** lehrt diese sich nie verändernden Sachen des Menschen.

2 – Der zweite Bereich untersucht das Verhalten des Menschen in seinem Haushalt, gegenüber seiner Familie und seinen Kindern. Dies wird **„Hausordnung“** und **„Verhaltensregeln in der Familienführung“** genannt.

3 – Der dritte Bereich lehrt die Aufgaben des Menschen in der Gesellschaft, sein Verhalten darin und wie er jedem nützlich sein kann. Dies wird **„gesellschaftliche Geschicktheit“**, also **„gesellschaftliche bzw. soziale Erziehung“** genannt.

Im Buch **„Akhlâq an-Nâsirî“** heißt es: „Ob gut oder schlecht, der Mensch verrichtet alle seine Taten mit einem Grund. Dieser Grund ist entweder naturgemäß bedingt oder ein Gebot, ein Gesetz. Die Sachen, die naturgemäß bedingt verrichtet werden, sind Taten, die der Mensch aufgrund seines Intellekts, seines Denkens und seiner Erfahrungen verrichtet. Solche Taten ändern sich nicht im Laufe der Zeit oder durch den Einfluss der Gesellschaft. Die zweite Art von Grund, ein Gebot oder ein Gesetz, entspringen entweder dem gemeinsamen Denken einer Gemeinschaft oder eines Volkes. Dies wird **„Brauch“** (Âda) genannt. Oder sie werden von einer gelehrten, erfahrenen und einflussreichen Person eingerichtet. Die Propheten, die Awliyâ, Könige und Diktatoren sind solche. Die Gebote Allahs, des Erhabenen, die von den Propheten, Friede sei mit ihnen, den Awliyâ und den Gelehrten verkündet werden, sind dreierlei Art: Die erste Art ist, was ein jedes Individuum für sich befolgen muss. Diese werden **„Ahkâm“** oder **„Ibâdât“** genannt. Die zweite Art sind Gebote, die Menschen in ihren Beziehungen untereinander befolgen müssen. **„Munâkahât“** (Angelegenheiten, die die Ehe betreffen) und die **„Mu'âmalât“** (Handelsgeschäfte) sind dieser Art. Die dritte betrifft Länder und

Gesellschaften. Diese sind für rechtliche und politische Angelegenheiten gesetzte Grenzen (Hudûd). Alle diese drei Arten werden zusammen **„Fiqh“**-Wissen genannt. Das Fiqh-Wissen und die Regelungen, die diese Angelegenheiten betreffen, oder ihre jeweilige Anwendung ändern sich mit der Zeit und entsprechend dem jeweiligen Land und dem jeweiligen Volk. Diese Änderungen finden jedoch nur auf Geheiß Allahs, des Erhabenen, und durch Seine Verkündung statt. Die Aufhebungen, die Allah, der Erhabene, in den vorangegangenen Religionen gemacht hat, betrafen diese Art von Geboten. So war es z.B. zur Zeit Âdams, Friede sei mit ihm, notwendig, dass die Menschen sich vermehren. Daher war es halâl und dschâiz, dass ein Mann seine Schwester heiratete. Als die Menschen sich vermehrt hatten, gab es hierfür keine Notwendigkeit mehr und es wurde harâm.

Zweiter Abschnitt: Die Nutzen aus der Wissenschaft der Ethik:

Wenn ein Mensch sieht, dass alle Winkel der Erde, die Weiten des Himmels und die Bewegung der Milliarden von Himmelskörpern, die wir Sterne nennen, in der Leere ohne Kollision; dass die auf der Erde herrschenden Temperaturen, der Luftdruck, die Menge an Luft und Wasser, ihre Beschaffenheit und Bewegungen ganz und gar für das Leben eingerichtet sind; wenn er die Ordnung und die Harmonie in der Beschaffenheit und in den Bewegungen der Menschen, der Tiere, der Pflanzen, der unbelebten Materie, der Atome, der Zellen und in all den anderen unzähligen Existierenden, die in den Schulen und an Universitäten gelehrt und erforscht werden, sieht, wird er unumgänglich die Existenz eines machtvollen und wissenden Besitzers, der all das hervorbrachte, der all dies erschuf, akzeptieren und daran glauben müssen. Wer vernünftig ist, wird diese Gewaltigkeit und diese Harmonie des Universums und seines eigenen Körpers erkennen und sogleich an die Existenz Allahs, des Erhabenen, glauben, d.h. wird ein **Muslim** werden. In der Tat sagte ein Schweizer Professor der Philosophie, der im Jahre 1966 Muslim wurde, auf die Fragen von Journalisten: „Ich habe die Bücher über den Islam studiert und den Weg der Wahrheit verstanden. Ich konnte die Größe der Gelehrten des Islam begreifen. Wenn der Islam bekannt gemacht würde, so wie er ist, würde jeder auf dieser Erde, der vernünftig ist, mit Vergnügen Muslim werden.“

Wenn ein Mensch, der durch die Betrachtung der Natur und seiner Selbst sogleich Muslim wurde, anschließend aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, die Lebensgeschichte und den guten Charakter

von Muhammad, Friede sei mit ihm, erlernt, wird sein Glaube gestärkt und gefestigt. Indem er sich das Wissen der Charakterlehre aneignet, versteht er, was gute und schlechte Charaktereigenschaften, nützliche und schädliche Taten sind. Er wird nützliche Taten verrichten und im Diesseits zu einem geschätzten Menschen werden. Seine Angelegenheiten werden ordentlich und fügen sich mit Leichtigkeit. Er lebt im Diesseits in Ruhe und Zufriedenheit. Jeder liebt ihn. Allah, der Erhabene, wird zufrieden mit ihm. Und im Jenseits werden ihm die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, und Seine Belohnungen zuteil. Es sei noch einmal erwähnt: Um die Glückseligkeit zu erlangen, sind zwei Sachen erforderlich und der Glückselige ist derjenige, der diese zwei Sachen erlangt. Die erste dieser Sachen ist korrektes Wissen und korrekter Glaube. Dies wiederum wird erreicht durch das Studium der Naturwissenschaften und durch das Studium der Lebensgeschichte und des guten Charakters von Muhammad, Friede sei mit ihm. Die zweite dieser Sachen ist, ein Mensch mit gutem Charakter und Wohlverhalten zu sein. Dies wird erreicht durch das Studium der Wissenschaften des Fiqh und der Ethik, der Charakterlehre, und ihrer Befolgung. Wer diese zwei Sachen erlangt, wird die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, und Seine Liebe erlangen. Denn Allah, der Erhabene, ist durch Sein unendliches Wissen um alles Existierende wissend. Den Engeln und den Propheten hat Er ein großes Wissen gegeben. Diese haben keinen Makel und keinen Mangel und nichts Hässliches an sich. Das Wissen der Menschen ist sehr wenig und ihr Glaube ist entweder verkehrt oder durch schlechte Charaktereigenschaften getrübt und durch schlechte Taten befleckt. Daher sind die Menschen zunächst weit von Allah, dem Erhabenen, den Engeln und den Propheten entfernt und sehr von der Ehre beraubt, ihre Liebe zu erreichen. Wenn der Mensch das Studium der Naturwissenschaften, die reflektierende Betrachtung der Natur vernachlässigt, darin faul ist, unwissend bleibt und nicht einen wahrhaften Glauben erlangt und Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht richtig kennenlernt und so seinen Glauben nicht stärkt, wird er zu denjenigen gehören, die endlos im Unglück und im Kummer verweilen. Wenn er jedoch einen wahrhaften Glauben erlangt und seiner Triebseele nicht folgt, sondern die Ahkâm al-islâmiyya, d.h. die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, befolgt, wird er nicht der Barmherzigkeit und Vergebung Allahs, des Erhabenen, und der Erlangung der Glückseligkeit beraubt sein. Doch er wird entsprechend dem Schlechten, das er tat, leiden, im Feuer verweilen und nur schwer die Barmherzigkeit Allahs, des

Erhabenen, erlangen. Da er Glauben hat, wird er sie letzten Endes dennoch erlangen. Das Höllenfeuer wird ihn von den Verunreinigungen seiner schlechten Taten bereinigen und ihn in einen reinen Zustand, würdig in das Paradies einzuziehen, versetzen.

Es wird also klar, dass der Beginn aller Glückseligkeit, aller Zufriedenheit die Erlangung eines vollkommenen Glaubens ist. Jeder muss versuchen, sein Herz von falschen Glaubensweisen und Zweifeln zu befreien. Wenn jemand einen wahrhaften Glauben erlangt, guten Charakter hat und Gutes, Wohltaten verrichtet, wird er den höheren Seelen, d.h. den Propheten, den Awliyâ und den Engeln gleichen, sich ihnen nähern. Ähnlich der Anziehungskraft zwischen Körpern wird er von diesen Seelen angezogen. So wie ein Magnet in der Größe eines Berges oder ein elektromagnetisches Feld mit hoher Spannung eine Nadel anziehen würde, so ziehen sie ihn hoch. So ein Mensch überquert die Brücke Sirât so schnell wie der Blitz. Er wird einer derer, die in den Gärten des Paradieses in den ihm entsprechenden, seinem Herzen und seiner Seele würdigen Gaben verweilen, in nie endender Behaglichkeit. Gedicht:

Wer seinem Wissen entsprechend handelt, wird nicht bitterlich leiden,
sondern in das Paradies einziehen und das ist der größte Erfolg!

Charakterlehre, Wissenschaft der Ethik bedeutet das Wissen von der Reinheit des Herzens (Qalb) und der Seele (Rûh). Dies ähnelt der Tatsache, dass die Wissenschaft der Medizin das Wissen von der körperlichen Gesundheit ist. Denn schlechte Charaktereigenschaften sind die Krankheiten des Herzens und der Seele und schädliche Taten sind die Zeichen dieser Krankheiten, der Defekte, die sie hervorrufen. Die Charakterlehre ist ein sehr edles, sehr wertvolles und in höchstem Maße notwendiges Wissen. Mit diesem Wissen kann das Schlechte aus dem Herzen und aus der Seele getilgt werden. Mit ihm werden die Gesundheit und die Stärkung des Herzens und der Seele durch gute Charaktereigenschaften erleichtert. Starke Herzen und starke Seelen werden mit Hilfe dieses Wissens gereinigt und erlangen guten Charakter. Gute, reine Herzen und Seelen vertiefen mit Hilfe des Segens dieses Wissens ihre Reinheit und festigen sie.

[Das Herz (Qalb) und die Seele (Rûh) sind zwei verschiedene Sachen. Sie sind sich sehr ähnlich. Wenn in diesem Buch die Rede von Seele ist, sollte dies als beide meinend verstanden werden.]

Ändert sich der Charakter? Ist es dem Menschen möglich, bestimmte Charakterzüge loszulassen und andere anzueignen? Ob-

wohl es in dieser Angelegenheit verschiedene Aussagen, gegensätzliche Ansichten gibt, können diese in drei Gruppen zusammengefasst werden:

1 – Der Charakter des Menschen ändert sich nie. Denn der Charakter ist etwas, das zu ändern die menschliche Kraft nicht vermag.

2 – Es gibt zwei Arten von Charakter: Die eine ist dem Menschen angeboren. Diese Art des Charakters kann nicht geändert werden. Die andere Art sind Gewohnheiten, die er später annimmt. Diese werden „Âda“ genannt. Diese Art des Charakters kann geändert werden.

3 – Alle Charaktereigenschaften werden im Nachhinein angeeignet und können geändert werden. Sie können sich durch äußere Einwirkung ändern.

Die Mehrheit der Gelehrten des Islam stimmt mit der dritten Ansicht überein. Die Religionen der Propheten, Friede sei mit ihnen, gründen darauf, dass diese Aussage wahr ist. Die Erziehungsmethoden, die die Großen des Tasawwuf und die Gelehrten des Islam für ihre Schüler bestimmen, wirken im Lichte dieser Aussage.

Mit welcher Eignung/Tauglichkeit zu den Charaktereigenschaften kommen die Menschen auf die Welt? Auch dies ist eine verzwickte Frage. Nach der Mehrheit der Gelehrten werden die Menschen mit einer Neigung zum Guten, zum Aufstieg geboren. Später erzeugen die schlechten Wünsche der Triebseele, das Nicht-Erlernen von gutem Charakter und der Umgang mit schlechten Freunden die schlechten Charakterzüge. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Jeder Mensch wird mit der Neigung zum Muslimsein geboren. Es sind ihre Eltern, die sie später zu Juden, Christen oder Nichtgläubigen machen.“**

Du verdirbst dich durch eigene Hand!
Dabei hatte dich der Schöpfer so schön erschaffen!

Gemäß manchen Gelehrten kommt die Seele des Menschen unrein auf die Welt. Obwohl die Seele an sich rein war, kam sie durch die Vermischung mit dem Körper, durch die Bedürfnisse des Körpers vom Weg ab. Diejenigen, denen Allah, der Erhabene, Rechtleitung (Hidâya) und Gutes gewährt, bleiben nicht so unrein, wie sie geboren wurden, sondern wenden sich dem Guten.

Andere wiederum haben gesagt, dass die Seele an sich weder gut noch schlecht ist, sondern dass sie sich in beide Zustände wan-

deln kann. Wer guten Charakter annimmt und gute, nützliche Taten lernt, erlangt die Glückseligkeit, erreicht die Vollkommenheit. Wer unter schlechten Menschen verweilt, schlechten Charakter annimmt und sich schlechtes Handeln angewöhnt, wird ein Unglücklicher, ein schlechter Mensch.

Gemäß Calinus, einem Mediziner der antiken Griechen, sind die menschlichen Seelen dreierlei Art: einige sind gut, die anderen schlecht erschaffen und die dritte Art weder gut noch schlecht, sondern sie kann im Nachhinein sowohl gut als auch schlecht werden. Die Menschen mit guter Natur sind wenige. Menschen mit schlechter Natur und der Neigung zum stets schlechten Handeln gibt es viel mehr. Er war der Ansicht, dass die Zahl der Menschen, die unter Schlechten zu Schlechten und unter Guten zu Guten werden, zwischen der Zahl der beiden Erstgenannten liegt. Demnach kann sich der Charakter von manchen Menschen ändern, von vielen Menschen jedoch nicht. [Da die griechischen Philosophen nichts über das Herz des Menschen wussten, haben sie nur über seine Seele gesprochen und einige der Muslime, die Bücher über Ethik schrieben, sind ihnen darin gefolgt.]

Gemäß der Mehrheit der Gelehrten kann sich der Charakter jedes Menschen ändern. Niemand verbleibt so, wie er geboren wurde, sondern kann sich später ändern. Würde sich der Charakter nicht ändern, wären die Religionen, die die Propheten, Friede sei mit ihnen, gebracht haben, unnütz und unnötig. Die Methoden der Erziehung und Bestrafung, welche die Gelehrten mit Übereinstimmung festlegten, wären unsinnig. Alle Gelehrten haben ihren Kindern Wissen und Wohlverhalten vermittelt und es ist immer wieder festgestellt worden, dass die Erziehung Nutzen bringt. Folglich ist klar wie die Sonne am helllichten Tag, dass der Charakter sich ändert. Einige Gewohnheiten jedoch nisten sich tief ein und werden praktisch zur Natur der Seele. Es ist sehr schwierig, solche Gewohnheiten zu ändern, sie zu entfernen. Solcher Charakter findet sich meistens bei unwissenden, schlechten Menschen. Um hier etwas zu ändern, ist schwere Riyâda und viel Mudschâhada nötig. **„Riyâda“** bedeutet die Anstrengung, die schädlichen und schlechten Wünsche der Triebseele nicht zu erfüllen. **„Mudschâhada“** bedeutet die Verrichtung der nützlichen, schönen Sachen, die die Triebseele nicht wünscht. Unwissende und törichte Menschen behaupten, der Charakter ändere sich nicht und üben nicht die Mudschâhada und Riyâda aus. Sie reinigen sich nicht von schlechten Gewohnheiten. Wenn dies so akzeptiert wird und jeder den Wünschen seiner Triebseele überlassen wird, wenn Schuldige

nicht bestraft werden, nimmt die Menschheit einen schlechten Gang. Aus diesem Grunde war Allah, der Erhabene, zu Seinen Dienern barmherzig und hat die Propheten, Friede sei mit ihnen, entsandt, um sie zu erziehen und sie über guten und schlechten Charakter zu unterrichten. Als den höchsten dieser Lehrer hat Er Seinen Geliebten Muhammad, Friede sei mit ihm, erwählt. Mit seiner Religion änderte Er alle vorangegangenen Religionen. Seine Religion wurde die letzte aller Religionen. Somit wurde alles Gute, wurden alle Methoden der Erziehung in seiner leuchtenden Religion geborgen. Es sollte als eine Notwendigkeit betrachtet werden, dass alle, die vernünftig sind, die das Gute vom Schlechten unterscheiden können, die Bücher über die Charakterlehre, die aus dieser Religion gewonnen wurden, lesen und studieren und ihre Angelegenheiten diesen gemäß ausführen, im Diesseits und im Jenseits Frieden und Ruhe, Glückseligkeit und Rettung erlangen und so zur Ordnung des Familienlebens und des gesellschaftlichen Lebens beitragen. Dies ist auch die erste Aufgabe des Menschen. Da in diesem Buch, das wir **„Islamische Ethik“** genannt haben, mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, Wissen zusammengetragen wurde, das diesem Zweck dient, sollte es von jedermann mit Sorgfalt gelesen und gelernt werden.

Wer vernünftig ist, hält fest am Islam!
Die Grundlagen des Islam sind die Hadithe und der Koran!

Dritter Abschnitt: Wir hatten erwähnt, dass die Wissenschaft der Ethik aus drei Bereichen besteht. Um diese gut zu verstehen, wollen wir hier die Hilfsmittel dazu erläutern. Jede Wissenschaft, jede Naturwissenschaft hat ihre Zweige. Es gibt Stellen, an denen sich die Zweige treffen, und an diesen Stellen werden alle Zweige jener Wissenschaft zu einer Sache. Diese Sache ist das Thema jener Wissenschaft. So hat z.B. die Medizin viele Zweige. Doch sie alle treffen sich bei der Krankheit oder Gesundheit des Menschen. Und das bedeutet, dass dies das Thema dieser Wissenschaft ist. Um eine Wissenschaft mit Leichtigkeit zu erlernen, muss ihr Thema verstanden werden. Das Thema der Ethik ist die Seele des Menschen. Diese Wissenschaft lehrt die Bereinigung der Seele [und des Herzens] von schlechten Charakterzügen und die Schmückung mit guten Charaktereigenschaften. Daher ist es nötig, zuerst die Seele zu kennen und dann die guten Charaktereigenschaften und die schlechten Charakterzüge zu studieren. Das folgende Verspaar ist von Imâm Schâfi'î:

Das Schlechte studierte ich, nicht um schlecht zu werden,
wer das Schlechte nicht kennt, wird da hineinstolpern – gib Acht!

Um Wissen über das Herz und die Seele, soweit dies möglich ist, zu vermitteln, um ihre sichtbaren und unsichtbaren Kräfte zu erklären und um zu zeigen, worin ihr Glück oder Unglück liegt, stellen wir hier drei Artikel vor.

Erster Artikel: Was sind das Herz und die Seele?

Die antiken griechischen Philosophen und ihre Nachahmer nannten diese beiden „Nafs an-nâtiqa" oder kurz „Nafs". [Dabei berichtet der Fachmann der Wissenschaften des Tasawwuf und der Ethik, Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, dass die Triebseele (Nafs), das Herz (Qalb) und die Seele (Rûh) voneinander verschiedene Geschöpfe sind und dass „Nafs an-nâtiqa" lediglich der Name der Nafs ist.] In Vers 85 der Sure „al-Isrâ" heißt es sinngemäß: **„Und sie fragen dich über den Rûh. Antworte: ‚Der Rûh ist eins der Geschöpfe meines Herrn.'"** Dieser Vers verbietet, zu erklären, was die Seele ist. Daher haben die meisten der Schaykhs der großen Ordensgemeinschaften (Tarîqa) und der Gelehrten des Islam davon Abstand genommen, über die Seele zu sprechen. Doch aus dem edlen Koran wird verständlich, dass es lediglich verwehrt ist, über die Wirklichkeit, das Wesen der Seele zu sprechen. Es ist jedoch nicht verboten, über ihre Besonderheiten und Eigenschaften zu berichten. Folglich haben die meisten Gelehrten den Schülern und den Interessierten dieser Frage gesagt, dass das Herz und die Seele keine geformten Körper materieller Natur, sondern immaterielle Essenzen sind. Es sind diese beiden Wesen, die Informationen, welche der menschliche Verstand erfasst, begreifen und die Gefühle, welche durch die Sinnesorgane zum Gehirn weitergeleitet werden, aufnehmen und somit jegliche Art von Kraft und Bewegungen des Körpers koordinieren und lenken. So haben es die Großen des Tasawwuf und die Gelehrten der Kalâm-Wissenschaft ausgedrückt. [Wer ausführliches Wissen über das Herz und die Seele wünscht, sei auf die Bücher **„Awârif al-Ma'ârif"** von Schaykh Schihâbuddîn Umar as-Suhrawardî, einem Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule, und **„Maktûbât"** von Imâm ar-Rabbânî Ahmad al-Fârûqî as-Sirhindî verwiesen. Suhrawardî wurde im Jahre 539 n. H. (1145 n. Chr.) geboren und verstarb 632 n. H. (1234 n. Chr.) in Bagdad. Er erhielt Fayd (spirituelles Wissen) von Abdulqâdir al-Gîlânî. Imâm ar-Rabbânî wurde im Jahre 971 n. H. (1563 n. Chr.) in Indien, in der Stadt Sirhind geboren und verstarb dort im Jahre 1034 n. H. (1624

n. Chr.). Abdulqâdir al-Gîlânî verstarb im Jahre 561 n. H. in Bagdad.]

Die Beschreibung des Herzens und der Seele wollen wir in sechs Punkten darlegen:

1. Zunächst wollen wir bemerken, dass das Herz und die Seele existieren. Die Existenz der Seele ist offensichtlich. Das, was offensichtlich ist, bedarf keiner Beweisführung. Das, was dem Menschen am offensichtlichsten ist, ist seine eigene Existenz. Der Mensch vergisst sich nicht einen Augenblick. Und während des Schlafes und der Trunkenheit vergisst sich die Seele nicht. Damit der Mensch sich selbst kennt, braucht es nicht etwas zu beweisen. Doch es ist dschâiz, zu beweisen, ob die Seele aus Materie ist oder nicht und ob sie ein Wesen mit Selbststand (also ein selbstständig Seiendes) ist oder ob sie eine Eigenschaft ist, die durch etwas anderes zum Vorschein tritt, und andere Besonderheiten und Eigenschaften. Obwohl viele offensichtlich sind, braucht es dennoch der Erinnerung und dafür werden die folgenden fünf Paragraphen dargelegt.

2. Das Herz und die Seele sind Essenzen, d.h. sie selbst existieren. In der persischen Sprache wird die Seele „Dschân“ (Leben) genannt. Wenn ein Tier stirbt, wird gesagt: „Das Leben ist aus ihm entfahren.“ Das bedeutet, seine Seele hat den Körper verlassen. Alle Geschöpfe sind entweder Essenzen oder Eigenschaften. Wenn ein Geschöpf für seine Existenz nicht auf ein anderes Geschöpf angewiesen ist, also ein Wesen mit Selbststand ist, wird es „Essenz“ (Dschawhar) genannt. Wenn es für seine Existenz auf etwas anderes angewiesen ist, wird es „Eigenschaft“ (Arad oder Sifa) genannt. Die Materie und Körper sind Essenzen, die Farbe, der Geruch und die Form eines Körpers sind Eigenschaften. Farbe existiert nur mit dem Körper. Gibt es keinen Körper, kann keine Farbe existieren. Essenzen sind zweierlei Art. Eine ist „abstrakt“, d.h. sie ist ein Existierendes ohne Materie. Sie hat kein Gewicht, keine Form, keine Farbe und keine Wirkung auf die Sinnesorgane. Die zweite Art ist das „Materielle“ bzw. die „Materie“. Die abstrakte Essenz kann nicht durch die Sinnesorgane wahrgenommen werden, kann nicht in Teile zerlegt werden. Existierende dieser Art sind der Verstand (Aql) und die Seele (Rûh). Ein materiell Existierendes kann jedoch mit den Sinnesorganen wahrgenommen und in Teile zerlegt werden. Körper sind geformte Materie. Dass die Seele eine Essenz ist, wurde auf vielerlei Arten bewiesen. Die einfachste ist, dass jede Eigenschaft an einer Essenz haftet. Die Essenz trägt die Eigenschaft. Die Seele nimmt an und trägt al-

les, was gefühlt und gedacht wird. Daher sind das Herz und die Seele Essenzen und keine Eigenschaften. Doch es gibt Leute, die dieses Argument nicht akzeptieren, mit der Begründung, dass eine Eigenschaft an einer anderen haften kann, wie z.B. die Geschwindigkeit an der Bewegung.

3. Das Herz und die Seele sind elementar. „Elementar" (basît) bedeutet unteilbar, unzertrennbar. Das Gegenteil davon ist zusammengesetzt, also „gemischt" (murakkab). Nach dieser Definition sind die Dinge, die in der Chemie ‚Elemente' genannt werden, zusammengesetzt. Denn sie können in ihre Atome oder Gasmoleküle getrennt werden. Dass die Seele elementar ist, kann daraus verstanden werden, dass sie das, wovon bekannt ist, dass es elementar ist, begreift. Wären das Herz und die Seele Zusammengesetztes und könnten folglich geteilt werden, könnte etwas Elementares nicht bei ihnen Eingang finden, nicht anhaften. Denn würde die Seele geteilt, müsste das, was darin Eingang findet, was daran haftet, auch geteilt werden. Doch Teilung ist für das Elementare unmöglich.

4. Das Herz und die Seele sind keine Körper. Essenzen, die Breite, Tiefe und Höhe haben, also eine Form, werden „Körper" (Dschism) genannt. Das, was in einem Körper vorfindlich ist, wird „Körperliches" genannt. Eigenschaften, also Besonderheiten, werden in Körpern vorgefunden, sind daher „Körperliches".

5. Das Herz und die Seele haben Verständnis- und Verwaltungsvermögen. Sie kennen sich selbst und wissen, dass sie sich selbst kennen. Sie verstehen mittels der Augen die Farben, mittels der Ohren die Töne. Sie lassen die Nerven arbeiten, bewegen die Muskeln. Damit lassen sie den Körper arbeiten. Diese Art des Wirkens wird „willentliches Wirken", also „freiwillige Taten" genannt.

6. Die Seele wird nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen. Nur das, was Körper und körperlich ist, kann durch die Sinnesorgane wahrgenommen werden. Da die Seele kein Körper und nichts Körperliches ist, können die Sinne sie nicht erfassen.

Zweiter Artikel: Was geschieht mit der Seele, wenn der Mensch stirbt?

Wenn der Mensch stirbt und sein Körper verwest ist, verschwinden sein Herz und seine Seele nicht. Sterben bedeutet, dass diese sich vom Körper trennen. Wenn sie sich vom Körper trennen, gehen sie in die abstrakte, also nicht-materielle Welt über. Sie verschwinden [bis zum Letzten Tag] nicht. Die Gelehrten des Is-

lam, die Philosophen und nicht-fanatische Wissenschaftler haben dies so mitgeteilt. Einige Naturalisten wichen von dieser Übereinstimmung und folglich vom rechten Weg ab. Sie verglichen den Menschen mit Pflanzen in der Wüste. Sie sagten, dass der Mensch wie die Pflanzen hervorkommt, wächst und dann vergeht, dass seine Seele nicht verbleibt. Aus diesem Grund wurden sie „Haschhaschîn" genannt. Gelehrte des Islam und Philosophen haben die Gedanken dieser Gruppe mit verschiedenen Beweisen abgelehnt.

[Allah, der Erhabene, hat die heute bekannten 105 Elemente erschaffen und jedes mit verschiedenen Eigenschaften ausgestattet. [Die Zahl „105" entspricht dem damaligen wissenschaftlichen Stand.] Jedes Element besteht aus Atomen. Er hat jedes Atom, gleich einem Mikrodynamo, ein großes Energiereservoir sein lassen. Durch die Vereinigung von Atomen hat Er die Moleküle oder Ionengitter, somit organische und anorganische Verbindungen und Zellen, verschiedene Gewebe und Systeme erschaffen. In allen diesen gibt es Feinheiten, Gesetzmäßigkeiten und Ordnungen, die den Verstand zum Erstaunen bringen. So gleicht z.B. die Zelle, die nur unter einem Mikroskop zu sehen ist, einer gewaltigen Fabrik mit verschiedenen Werkstätten. Der menschliche Verstand hat bisher nur ein paar Maschinen dieser gewaltigen Fabrik erkennen können. Die Funktion der Millionen von Zellen im menschlichen Körper hängt von dem Vorhandensein von Tausenden von günstigen Bedingungen sowohl im menschlichen Körper als auch in der Außenwelt ab. Wenn nur eine dieser tausenden Bedingungen und Ordnungen beschädigt wird, hört der menschliche Körper auf zu funktionieren. Allah, der Allmächtige und Allwissende, erschuf diese grenzenlose Ordnung und lässt darin den Körper wie eine Maschine automatisch arbeiten. Das Herz und die Seele sind wie die elektrische Kraft dieser Maschine. So wie ein kleiner Schaden an einem Motor dazu führt, dass der Strom ausfällt, so führt ein Schaden im Gefüge und in der Ordnung im menschlichen Körper oder im Äußeren dazu, dass das Herz und die Seele sich vom Körper trennen und der Mensch stirbt. Keine Maschine, kein Motor in dieser Welt arbeitet endlos. Sie nutzen sich ab, verschleißen und verrotten. Das ist eine allgemeine Gesetzmäßigkeit. Auch der Körper als Maschine verschleißt und verrottet. Wenn der Mensch in seinem Grab verwest, verschwindet kein Partikel und kein Element von ihm. Verwesung bedeutet, dass die organischen Moleküle, aus denen der Körper zusammengesetzt ist, von anaerobischen Mikroben und durch die Wirkung der Erde zerteilt und bis zu kleinsten Molekülen wie Kohlenstoffdioxid, Ammoniak und Was-

ser und zu freiem Stickstoff aufgeteilt werden. Diese Zersetzung ist ein physikalischer und chemischer Vorgang. Es ist heute unumstritten bekannt, dass in physikalischen und chemischen Reaktionen Materie nicht verschwindet. Obwohl der französische Chemiker Lavoisier die Richtigkeit der Aussage: „In chemischen Reaktionen verschwindet Materie nicht und sie entsteht nicht aus dem Nichts“ empirisch nachgewiesen hat, nahm er an, dass alles durch chemische Reaktionen, durch die Gesetze der Chemie entstanden sei und sagte: „In der Natur wird nichts erschaffen und es kann nichts verschwinden.“ Die nuklearen Vorgänge, die Kernreaktionen, die heute entdeckt werden, zeigen, dass Materie sich in Energie umwandelt, aufhört [als Materie] zu existieren und dass Lavoisier sich irrte. Heute sehen die Wissenschaftler ganz klar, dass der Fortschritt der Naturwissenschaften, jeder weitere Schritt in diesem Bereich den Islam bestätigt, die Verleumdungen der Feinde des Islam entkräftet, die Atheisten, die die Materie anbeten, bloßstellt und sie besiegt. Doch leider gibt es manche Religionsunkundige, die an Universitäten studiert haben und sich als Naturwissenschaftler ausgeben, die den Islam befeinden, indem sie dabei die Rückständigkeit in den Naturwissenschaften als Ausrede nutzen. Um reine, junge Menschen zu betrügen, äußern diese Bedecker der Wahrheit mit Diplom Lügen wie: „Der Islam bedeutet Rückständigkeit. Er behindert den Fortschritt. Die Christen entwickeln sich. Sie erfinden jede Art von wissenschaftlichen Mitteln. Die wissenschaftlichen Geräte, die sie in der Medizin, in der Kriegsführung und in der Kommunikation benutzen, begeistern uns. Die Muslime wissen nichts vom Fortschritt in den Naturwissenschaften. Wir müssen also den Christen folgen.“ Den guten Charakter und die Brüderlichkeit im Islam abzulegen und den Europäern und Amerikanern zu folgen, nennen sie Fortschrittlichkeit. Sie versuchen, junge Menschen zu Feinden des Islam, wie sie es selber sind, zu machen und sie ins Verderben zu zerren. Dabei weist der Islam das Fortschreiten in den Naturwissenschaften und den Handwerken an. Die Christen und alle Nichtmuslime verrichten, was sie von ihren Vätern und Meistern gelernt haben. Sie verrichten das, was die vorherige Generation tat, mit kleinen Ergänzungen. Hätten die Vorgänger diese Dinge nicht gemacht, würden sie nichts von alldem machen können. Die Worte: „Fortschritt in den Naturwissenschaften und Handwerken kommt durch den Zusammenschluss von Ideen zustande“, wurden bereits vor Jahrhunderten ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, dass Neuerungen in den Naturwissenschaften stets von Muslimen gemacht wurden. Sie ha-

ben den Stand der Naturwissenschaften und der naturwissenschaftlichen Instrumente auf den Stand von vor etwa einem Jahrhundert erhoben. Der Grund dafür waren der Islam und die islamischen Reiche, die den Islam praktizierten. Da die Christen durch ihre Kreuzzüge die islamischen Reiche nicht besiegen konnten, zerstörten sie diese durch politische Intrigen, Lügen und Listen von innen. Sie errichteten auf den Ländereien dieser Reiche Regierungen mit verschiedenen säkularen und freimaurerischen Personen. Doch sie können den Islam nicht auslöschen. Durch Ergänzungen zu den von den Muslimen übernommenen naturwissenschaftlichen Entdeckungen stellen sie den heutigen Fortschritt als ihre Errungenschaft dar. Jene, die nur an ihr eigenes Wohlergehen, ihr Vergnügen und ihren Eigennutz denken, betiteln den Islam, der die Naturwissenschaften und Handwerke gebietet, als Rückständigkeit, da er ihre Boshaftigkeit bloßlegt. Alle Juden, alle Christen, sogar die Götzenanbeter, kurz, die ganze Welt glaubt an das Paradies und die Hölle, Menschen füllen Kirchen und Synagogen. Da diesen Menschen nicht der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht wird, ist klar, dass diese Leute mit Fortschritt nicht Naturwissenschaft und Handwerk, sondern Vergnügen und Freude, Laster und Unanständigkeit meinen. Die ersten, die mit solchen haltlosen und unlauteren Lügen den Islam auf unverschämte Weise angriffen, waren die Briten. Lesen Sie dazu unser Buch **„İngiliz Câsûsunun İ'tirâfları"**, „Geständnisse eines britischen Spions"! Nun ist es wieder an der Zeit, dass Muslime gemeinsam, wie ihre Ahnen, gemäß der Weisung des Islam, sich der Religions- und Naturwissenschaften annehmen, große Industrien und Arbeitsfelder errichten, neue Werkzeuge bauen und die Christen überholen und somit die ganze Menschheit zur Glückseligkeit führen.

Die Stoffe im menschlichen Körper entstammen der Erde, dem Wasser und der Luft. Die Bedürfnisse der Lebewesen entstammen diesen drei Quellen. Wenn der Mensch verwest, verteilen sich die dabei entstehenden Stoffe wieder in diese drei Bereiche. Die Wiederauferstehung im Jenseits wird durch die Wiederzusammenführung dieser oder ähnlicher Stoffe erfolgen.

Das Herz, die Seele und auch die Engel entwickeln sich nicht, wenn sie allein sind. Sie verbleiben auf der Stufe, auf der sie erschaffen wurden. Das Herz und die Seele gewinnen, wenn sie sich mit dem Körper vereinigen, die Besonderheit, sich zu entwickeln, sich zu erhöhen. Oder aber durch Kufr oder durch das Verrichten von Sünden werden sie erniedrigt, ruiniert.

In dieser Welt werden Körper durch spezifische Eigenschaften

erkannt. Jeder Körper ist eine Anhäufung von Elementen und Verbindungen. Die Elemente gehen von einer Verbindung zur anderen über und wechseln ihren Ort, die Zusammensetzung und Eigenschaften eines jeden Körpers lösen sich auf und er wandelt sich in einen anderen Körper mit anderen Eigenschaften um. Auch wenn die Materie in diesen stetigen Umwandlungen nicht verschwindet, wandeln sich Körper mit der Zeit um und vergehen und werden zu anderen Körpern. Früher wurde die Materie „Hayûlâ" genannt. Der Körper, also die geformte Materie, wurde „Sûra" genannt.

Da das Herz und die Seele nicht teilbar sind und nicht aus Teilen zusammengesetzt sind, folglich abstrakt sind, wandeln sie sich nie, verderben nicht und verschwinden nicht. In physikalischen Vorgängen verändern sich Form und Zustand der Körper. So wird Wasser, wenn ihm Wärmeenergie zugeführt wird, zu Wasserdampf. Es wandelt sich von einem flüssigen Zustand in einen gasförmigen um. Der Körper Wasser verschwindet, der Körper Wasserdampf entsteht. In chemischen Reaktionen hingegen wird der stoffliche Aufbau eines Körpers zerstört. Die Materie, der Stoff jenen Körpers verschwindet und eine andere Materie, ein anderer Stoff entsteht. In physikalischen Vorgängen verändert sich der Körper. Die Materie verändert sich nicht. In chemischen Reaktionen verschwindet der Körper. Die Materie wandelt sich um. In keinem dieser Vorgänge verschwindet die Materie. In Kernreaktionen jedoch verschwindet auch die Materie und wandelt sich in Energie um.]

Dritter Artikel: Das Herz und die Seele haben Kräfte. Diese Kräfte gleichen nicht den Kräften der Pflanzen oder der Tiere. Auch die Pflanzen und Tiere haben ihnen entsprechende Seelen. Doch nur der Mensch hat ein Herz. Jedes Lebewesen hat eine **„pflanzliche Seele"**. Geburt, Wachstum, Ernährung, Ausscheidung von Schadstoffen, Fortpflanzung, Absterben und Ähnliches sind Sachen, die die pflanzliche Seele ausführt. Diese Sachen finden bei Menschen, Tieren und auch bei Pflanzen statt. Wie sie geschehen, wird im naturwissenschaftlichen Unterricht behandelt. Wachstum findet in diesen nicht das ganze Leben hindurch statt. Wenn ein bestimmtes Maß erreicht ist, hört dieser Vorgang auf. Dieses Maß ist beim Menschen im Durchschnitt die Zeit um das 24. Lebensjahr. Verfettung und Dickwerden sind kein Wachstum. Die Nahrungsaufnahme hält zeitlebens an. Denn ohne sich zu ernähren, kann man nicht leben.

Bei den Tieren und den Menschen gibt es auch die **„tierische**

Seele“. Ihr Platz ist die Brust. Die willentlichen Bewegungen lässt diese Seele ausführen. Beim Menschen handelt sie auf Befehl des Herzens.

Beim Menschen gibt es außerdem noch eine Seele und wenn von der Seele des Menschen die Rede ist, ist damit zusammen mit dem Herzen diese Seele gemeint. Sachen wie Anwenden des Verstandes, Nachdenken und Lachen führt diese Seele aus. In der tierischen Seele liegen zwei Kräfte. Die eine ist die Kraft der Wahrnehmung, die andere die Kraft der Bewegung. Die Wahrnehmungskraft ist die begreifende, verstehende Kraft. Dieses Verstehen wiederum geschieht auf zwei Arten: Einerseits im Sichtbaren, durch die sichtbaren Sinnesorgane und andererseits im Unsichtbaren, durch die unsichtbaren Sinnesorgane. Die sichtbaren Sinnesorgane sind fünf. Das erste ist die Haut. Mit der Haut werden Wärme, Kälte, Feuchtigkeit, Trockenheit, Weichheit, Härte und ähnliche Sachen wahrgenommen. Wenn etwas die Haut berührt, dann versteht die tierische Seele, ob dieses Ding warm ist oder nicht. Diese Wahrnehmung ist im Handinneren stärker gegeben. Das zweite ist der Geruchssinn. Riechen geschieht mit der Nase. Das dritte ist der Geschmackssinn. Geschmack wird mit den Nerven in der Zunge wahrgenommen. Das vierte ist der Gehörsinn. Gehört wird mit den Nerven im Ohr. Das fünfte ist der Sehsinn. Gesehen wird mit den Nerven im Auge.

Auch die unsichtbaren Sinnesorgane sind fünf. Das erste ist der „Gemeinsinn“ (Hiss muschtarak). Der Platz dieses Sinnes ist im Vorderhirn. Alle äußeren Einwirkungen, die über die Sinnesorgane zu den Wahrnehmungszentren im Gehirn gelangen, kommen hier zusammen. Das zweite ist das „Vorstellungsvermögen“ (Khayâl). Sein Platz ist vor der ersten Kammer des Gehirns. Was im Gemeinsinn zusammenkommt und wahrgenommen wird, wird hier aufbewahrt. Wenn ein Gegenstand betrachtet wird, wird dieser Gegenstand im Gemeinsinn wahrgenommen. Wenn der Gegenstand aus dem Blickfeld gerät, bleibt im Gemeinsinn keine Empfindung mehr von ihm. Doch seine Einwirkung auf das Vorstellungsvermögen bleibt noch lange Zeit erhalten. Gebe es das Vorstellungsvermögen nicht, würden die Menschen einander vergessen, niemand würde jemanden wiedererkennen. Das dritte ist die „Ahnung“ (Wâhima). Sie erfasst, was nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen werden kann, doch worauf aus den Wahrnehmungen dieser geschlossen werden kann. Beispielsweise können Feindschaft oder Aufrichtigkeit nicht mit einem Organ wahrgenommen werden. Doch den Feind oder Freund sieht und spürt

man. Die innere Kraft, die in diesen Personen die Freundschaft oder die Feindschaft erkennt, wird „Ahnung“ genannt. Gebe es die Kraft der Ahnung nicht, würde das Schaf nicht verstehen, dass der Wolf sein Feind ist, und es würde vor ihm nicht fliehen. Es würde auch seine Lämmer nicht schützen. Die vierte Kraft wird „Gedächtnis“ (Hâfiza) genannt. Sie bewahrt die Bedeutungen auf, die die Ahnung versteht. Die fünfte Kraft ist die „ordnende Verfügungskraft“ (Mutasarrifa). Diese vergleicht die verstandenen Wahrnehmungen und Bedeutungen und gewinnt aus ihnen neue Bedeutungen. Sie erdenkt z.B. einen Berg aus Smaragd. Diese Kraft ist bei Dichtern besonders stark.

Auch die Bewegungskraft, die zweite der Kräfte der tierischen Seele, ist zweierlei Art. Die erste ist die Begierde (Schahwa). Die Menschen und Tiere erstreben durch die begehrenden Kräfte, was ihnen gefällt und was sie bedürfen. Diese werden auch „tierische Kraft“ genannt. Die zweite Kraft ist der Zorn (Ghadab), die zürnende Kraft. Mit dieser Kraft wehren sie ab und verjagen, was ihnen missfällt oder was ihnen schaden würde. Diese werden auch „bestialische Kräfte“ genannt.

Die Bewegungskräfte bedürfen der Kräfte der Wahrnehmung. Denn zuerst muss durch die Wahrnehmungsorgane verstanden werden, ob etwas gut oder schlecht ist, damit es erwünscht oder abgelehnt wird. Alle diese Wahrnehmungen und Bewegungen geschehen mit den Nerven. Die menschliche Seele und das Herz gibt es nur beim Menschen. Auch diese Seele hat zwei Kräfte. Durch diese zwei Kräfte unterscheidet sich der Mensch von den Tieren. Die erste dieser Kräfte ist das **Begriffsvermögen**, die wissende Kraft. Die zweite ist das **Handlungsvermögen**, die verrichtende Kraft, Tatkraft. Das Begriffsvermögen wird **„Denkvermögen“** (Nutq) und **„Verstand“** (Aql) genannt. Diese Kraft hat zwei Aspekte. Die eine ist die **theoretische Weisheit** und sie ist die Kraft, die dazu dient, das Wissen durch wiederholte Erfahrung, also das naturwissenschaftliche Wissen anzueignen. Der zweite Aspekt ist die **praktische Weisheit** und sie ist die Kraft, die das Wissen der Wissenschaft der Ethik besitzt. Die Kraft, die sich das Wissen durch wiederholte Erfahrung, also das naturwissenschaftliche Wissen aneignet, sorgt für das Verständnis des Wesens, des Aufbaus der Materie. Die Kraft, die sich das Wissen der Ethik aneignet, trennt die guten Gewohnheiten und nützlichen Taten von den schlechten Gewohnheiten und schädlichen Taten.

Die verrichtende Kraft der Seele leistet die Ausführung von nützlichen, erfolgreichen Taten. Sie handelt gemäß dem Wissen,

das durch das Begriffsvermögen erlangt wird. Die Bewegungskräfte der tierischen Seele erstreben, was die Ahnung für gut hält, und entfernen, was die Ahnung für schädlich hält. Die verrichtende Kraft der menschlichen Seele beruht auf dem Verstand. Wenn sie eine Tat mit dem Verstand als gut und nützlich erkennt, führt sie diese aus. Wenn sie sieht, dass ihr Ende unvollkommen oder schädlich sein wird, unterlässt sie diese oder beseitigt sie. Diese und die verlangende Kraft und die zürnende Kraft der tierischen Seele verwaltet sie mit dem Herzen.

Es gibt viele Menschen, die viele ihrer Handlungen der Triebseele oder den Kräften der tierischen Seele folgend verrichten. D.h. sie handeln gemäß Einbildungen und Vorstellungen.

Imâm Muhammad al-Ghazâlî und eine Gruppe unter den Großen in der Wissenschaft des Tasawwuf sagten: „Diese Kräfte der Seele sind Engel. Durch Seine Gunst und Seine Barmherzigkeit hat Allah, der Erhabene, die Engel unter den Befehl der Seele gestellt. Bis die kleine Endzeit kommt, also bis die Seele den Körper verlässt, verbleiben sie unter dem Befehl der Seele. Auch in ehrwürdigen Hadithen gibt es Hinweise hierauf. Dass bei manchen Menschen ganz plötzlich Fertigkeiten zum Vorschein kommen, die erfahrene Menschen vor Neid verblassen lassen, ist auch ein Hinweis hierauf.“ Die Vervollkommnung des Menschen geschieht mit den beiden Kräften der Seele.

HINWEIS: Der edle Muhammad Ma'sûm sagt im 80. Brief aus dem 2. Band seines **„Maktûbât“**: „Um Unglück und Sorgen zu vertreiben, ist es sehr nützlich, **Istighfâr** (Bitte um Vergebung) zu machen, und dies ist durch Erfahrungen bestätigt. Dies wurde auch in ehrwürdigen Hadithen verkündet. Dieser Bedürftige spricht nach jedem Fard-Gebet dreimal die Duâ des Istighfâr, also: **‚Astaghfirullâhal'azîm alladhî lâ ilâha illâ huw al-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh.‘** Dann spreche ich 67 Mal nur **‚Astaghfirullah‘**.“

Tausende Kanonen und Gewehre vermögen nicht,
was vergossene Tränen zur Sahar-Zeit vermögen.
Schwerter, die Feinde in die Flucht schlagen mögen,
werden zu Staub, aufgrund der Duâ eines Gläubigen.

ERSTER ZUSATZ ZUR EINLEITUNG

In diesem Zusatz wird dargelegt, dass der Mensch unter allen Geschöpfen das höchste und würdigste ist.

Alle Stoffe sind, da sie Materie sind, in dieser Hinsicht gleich, sie unterscheiden sich diesbezüglich nicht voneinander. Alle haben ein Gewicht und ein Volumen. In dieser Hinsicht sind die Menschen und die Tiere der unbelebten Materie gleich. Doch Stoffe unterscheiden sich durch spezifische Eigenschaften voneinander.

[Jeder Stoff ist aus **Atomen** erschaffen. Ein Staubkorn ist eine Ansammlung von Millionen von Atomen. Wenn Atome sich in geringem Umfang und in einem bestimmten Maß zusammenfinden, entsteht ein **Molekül**. Die Stoffe werden hauptsächlich in zwei Gruppen unterteilt: Reinstoffe und Gemische. Stoffe mit bestimmten Eigenschaften werden **„Reinstoffe“** genannt. So sind z.B. der Stromdraht aus Kupfer oder das Regenwasser rein, also unvermischt. Denn sie haben überall auf der Erde immer dieselben Eigenschaften. Ihre Siede- und Schmelzpunkte sind bekannt und verändern sich nicht. Die Stoffe, deren Besonderheiten nicht bestimmt sind, werden **„Gemische“** genannt, so z.B. Milch, Holz, Benzin und Meerwasser. Denn diese ändern ihre Eigenschaften. Sie haben keine bestimmten Siede- oder Schmelzpunkte. Die Milch der Kuh ist anders als die Milch des Schafes. Das Wasser des Schwarzen Meeres ist wenig salzhaltig, das Wasser des Mittelmeeres ist sehr salzhaltig.

Auch die Reinstoffe sind zweierlei Art. Wenn er nicht in Teile mit je verschiedenen Besonderheiten zerlegt werden kann, wird er **„Element“** genannt. Gold, Schwefel, Iod und Sauerstoff sind Elemente. Wir kennen heute 105 Elemente. Die Stoffe, die in Teile mit je verschiedenen Besonderheiten zerlegt werden können, werden **„Verbindungen“** genannt. So sind z.B. Zucker, Regenwasser und Alkohol Verbindungen. Denn, wenn Zucker ins Feuer gelegt wird, wird es in Kohlenstoff, Wasser und andere Teile zerlegt. Wasser kann durch elektrische Energie in die voneinander verschiedenen zwei Gase Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt werden. Wir kennen heute Millionen von Verbindungen. Eine Verbindung entsteht dadurch, dass sich Atome von zwei oder mehr Elementen miteinander verbinden.

Derselbe Stoff kann sich in den Zuständen fest, flüssig oder gasförmig befinden. Wasser hat z.B. als Eis einen festen Zustand, als Wasser einen flüssigen. Als Dampf ist es gasförmig. Gas bedeu-

tet flüchtig, wie die Luft. Es hat kein bestimmtes Volumen und keine bestimmte Form.

Elemente sind dreierlei Art:

1. Metalle
2. Nichtmetalle
3. Halbmetalle.

Metalle sind 78 an der Zahl. 77 von ihnen sind unter normalen Bedingungen fest. Nur Quecksilber ist flüssig. Sein Siedepunkt liegt bei 357,3 Grad Celsius, sein Gefrierpunkt liegt bei –39,4 Grad Celsius. Wenn feste Metalle mit einem Hammer bearbeitet werden, formen sie sich zu Flächen. Sie zerfallen nicht zu Staub. Wenn sich ein Metallatom mit einem anderen Atom verbindet, hat es eine positive Ladung. Es kann keine negative Ladung haben. Daher können sich zwei Metalle nicht miteinander verbinden. Denn zwei positiv geladene Atome ziehen sich nicht an, sondern stoßen sich ab.

Die Nichtmetalle sind 17 Stück. Eines ist flüssig, fünf sind fest und elf gasförmig. Wenn die festen Nichtmetalle in einem Mörser behauen werden, zerfallen sie zu Staub. Sie formen sich nicht zu einer Fläche. Unvermischte Holzkohle ist ein Nichtmetall. In der Chemie wird sie Kohlenstoff genannt. Wenn Nichtmetallatome sich mit anderen Atomen verbinden, können sie sowohl positiv als auch negativ geladen sein. Daher können sich mehrere verschiedene Nichtmetallatome miteinander verbinden und ein Molekül bilden.

Die Gemische sind zweierlei Art. Gemische, die Kohlenstoff und Wasserstoff zusammen enthalten, werden **„organisch“** genannt. Diese können verbrennen und entstehen in Lebewesen. Heute werden in Fabriken einige von diesen synthetisch hergestellt. Fett, Zucker, Aceton und Chinin sind organische Stoffe. Gemische, in denen Kohlenstoff und Wasserstoff nicht zusammen vorkommen, werden **„anorganisch“** genannt. Diese kommen in der Erdkruste und in gelöster Form in den Meeren vor. Speisesalz, Wasser, Kalkstein, Alaun und Sand sind dieser Art.

Alle diese unbelebten, leblosen Stoffe verbinden sich auf passende Weise und vermischen sich und so entsteht der Baustein der Lebewesen, die **Zelle**. Die Zelle ist lebendig. Die pflanzliche Zelle gleicht nicht der tierischen Zelle. Die menschliche Zelle ähnelt der tierischen Zelle. Die Zellen finden sich zusammen und es entsteht **Gewebe**. Wenn sich verschiedene Gewebe vermischen, entstehen **Organe**. Aus dem Zusammenkommen von Organen entstehen

Systeme. Das Ganze aus Zellen, Gewebe, Organen und Systemen bildet eine **Pflanze**, ein **Tier** oder einen **Menschen**.]

Alles Existierende wird als **Unbelebtes**, **Pflanzen** und **Tiere** in drei Gattungen aufgeteilt. Die wertvollste, würdigste Art der tierischen Gattung ist der Mensch. In jeder Gattung gibt es unter den verschiedenen Arten eine Reihenfolge der Überlegenheit. D.h. eine Art ist einer anderen überlegen. Die höchste Art einer Gattung weist Ähnlichkeiten mit der niedrigsten Art der ihr überlegenen Gattung auf. Sie haben sogar viele Eigenschaften gemeinsam. Die Koralle z.B. gleicht unter den Unbelebten dem Stein. Doch sie vermehrt sich wie die belebten Dinge und wächst. Die Dattelpalme und die Venusfliegenfalle fühlen und bewegen sich ähnlich den Tieren. Einige der Dattelpalmen sind männlich, einige weiblich. Die männlichen beugen sich über die weiblichen. Wenn von der männlichen Dattelpalme nicht ein bestimmter Stoff zur weiblichen gelangt, bringt die weibliche keine Früchte hervor. Zwar haben alle Pflanzen diese beiden Organe und es findet Befruchtung statt, doch diese zeigt sich bei der Dattelpalme wie bei den Tieren. Die Dattelpalme hat sogar an ihrer Spitze etwas Weißes, das wie das Herz von Tieren arbeitet. Wenn dieses etwas verletzt wird oder unter Wasser bleibt, trocknet der Baum aus. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Habt Achtung vor der Dattelpalme, die eure Tante väterlicherseits ist! Denn die erste Dattelpalme wurde aus den Resten des Tons von Âdam, Friede sei mit ihm, erschaffen.“** Dies ist vielleicht ein Hinweis darauf, dass die Dattelpalme die höchste der Pflanzen ist.

Die niedrigste Art der Tiere sind die Schwammtiere. Sie sind weiß und leben in den Meeren. Sie führen willentlich Bewegungen aus. In den Gewässern leben Tausende von primitiven Tieren. Allah, der Erhabene, hat über jeder Art eine andere erschaffen, die reifer, überlegener ist. In naturwissenschaftlichen Büchern werden ihre Rangfolgen beschrieben. In jeder Unterart gibt es unterschiedliche Ernährungs- und Verteidigungsapparate. Manchen sind Pfeile gegeben, manchen Zähne, manchen Krallen, manchen Hörner, manchen Flügel, manchen die Schnelligkeit und manchen wie dem Fuchs sogar Raffinesse. Es wurde dafür gesorgt, dass sie sich selbst und ihre Art schützen können. Für ihr Überleben wurden ihnen Sachen eingegeben, die den menschlichen Verstand erstaunen. Die Honigbiene baut wie ein Ingenieur sechseckige Waben. Würde sie zylinderförmige Waben bauen, würde zwischen ihnen Raum frei bleiben. Durch diese sechseckigen Prismen findet keinerlei Raumverlust statt. Wären die Waben viereckig, wäre ihr

Volumen geringer. Die Menschen verstehen so etwas nur durch Studium, durch das Lernen. Wer dies nicht lernt, versteht es nicht. Wer ist es, der die Bienen lehrte? Es ist Allah, der Erhabene, der ihnen dies eingibt. Diese Eingebung (Ilhâm) wird heutzutage auch „innerer Trieb“ bzw. „Instinkt“ genannt.

Wenn die überlegenen Tiere in der Rangordnung bedacht werden, sehen wir, dass die dem Menschen nächsten Tiere das Pferd, der Affe, der Elefant und der Papagei sind. Die Intelligenz des Affen und des Elefanten ist nicht geringer als die von so manchem Menschen. Ein Doktor namens Darwin hat die Rangordnung zwischen den Tieren aufgeschrieben und gesagt, dass der Affe das höchste unter ihnen sei. Feinde des Islam, die dies lesen, die sich zwar fortschrittlich nennen, jedoch nur engstirnige Fanatiker in den Naturwissenschaften sind, behaupten, Darwin hätte geschrieben, dass die Tierarten sich ineinander umgewandelt und sich schließlich zum Menschen höherentwickelt hätten. Dies vortragend leugnen sie, dass Âdam, Friede sei mit ihm, aus Erde erschaffen wurde und betrügen die Kinder der Muslime. Dabei behauptet Darwin in seinem Buch nicht, dass Tiere sich von einer Art in die andere umwandeln. Er sagt, dass es in ihrer Beschaffenheit eine Fortbildung und eine Rangordnung gibt. Er schreibt, dass die unteren Ränge Futter für die höheren sind. Die Gelehrten des Islam haben dies viel früher gesehen, verstanden, beschrieben und mitgeteilt. Darwin jedoch wurde 1224 n. H. (1809 n. Chr.) geboren und starb 1299 n. H. (1882 n. Chr.). Alî ibn Amrullah, möge Allah mit ihm barmherzig sein, der die Rangordnung der Tiere wie oben vorgelegt beschreibt, wurde viel früher, nämlich im Jahre 916 n. H. geboren und verstarb 979 n. H. (1570 n. Chr.). Es ist offensichtlich, dass Darwin seine Aussagen aus den Büchern der islamischen Gelehrten übernommen hat.

Über den Tieren stehen in der Rangordnung die niedrigsten der Menschenart. Hierzu zählen Menschen, die in Wüsten, in Wäldern und den Polargebieten leben. Die überlegensten der Menschen sind jene, die in den gemäßigten Zonen, also zwischen dem 23. und dem 66. Breitengrad, in Städten leben.

Außer diesen schöpfungsbedingten, von seiner Natur veranlagten Unterschieden im Rang gibt es zwischen den Menschen auch Unterschiede, die sich durch Arbeit und damit Aufstieg in materieller Hinsicht und durch Bemühung in der Charakterbildung ergeben. Manche Menschen haben, ihre Intelligenz anwendend, viele Werkzeuge hervorgebracht, andere haben damit einhergehend sich in den theoretischen Wissenschaften, den Naturwissenschaf-

ten und der Technik entwickelt. Was die überlegensten betrifft, so haben sich diese neben ihrem Aufstieg in der Technik, im Wissen und in den Naturwissenschaften auch in der Charakterbildung höherentwickelt und haben die „Wilâya“ (Nähe zu Allah) genannte höchste Rangstufe für einen Menschen erlangt. Diese leiten die Menschen an und erhöhen sie. Die höchsten unter diesen sind die Propheten, Frieden sei mit ihnen. Diese wurden geehrt, indem sie mittels des Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, genannten Engels von Allah, dem Erhabenen, Befehle und Mitteilungen erhielten. Die Befehle und Mitteilungen, die dieser Engel überbrachte, werden **„Wahy“** (Offenbarung) genannt. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, haben die Offenbarung, die zu ihnen kam, den Menschen verkündet und ihnen den Weg zum Aufstieg gezeigt. Dieser Weg des Aufstiegs und des Fortschritts, den die Propheten gezeigt haben, wird **„Dîn“** (Religion) genannt. Die Stufen, die der Mensch sich erhöhend erreichen kann, sind höher als die der Engel. Der Rang der Propheten hat vier Stufen. Die erste ist die der **„Anbiyâ“** (Pl. von Nabî), die zweite die der **„Rusul“** (Pl. von Rasûl), die dritte die der **„Ulul-Azm“**. Die Ulul-Azm genannten Propheten sind **Âdam, Nûh, Ibrâhîm, Mûsâ, Îsâ und Muhammad**, Friede sei mit ihnen. Die vierte Stufe ist die des **„Khatam al-Anbiyâ“** (Siegel der Propheten), d.h. der letzte unter ihnen zu sein. Diese höchste Stufe ist allein Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, vorbehalten. Die Ehrenbezeugung: **„Gäbe es dich nicht, gäbe es dich nicht, hätte Ich nichts erschaffen!“**, ist ein Beleg dafür, dass der Mensch überlegener ist als die Engel.

Die Stufen der Menschen sind genau in der Mitte aller Geschöpfe. Wer den Islam befolgt, wird erhöht, wird höher als die Engel. Wer seiner Triebseele und schlechten Freunden folgt, sich somit vom Islam entfernt, erniedrigt sich. Wir hatten berichtet, dass die Seele ein abstraktes Wesen ist und dass der Körper eine Anhäufung von Materie ist, deren Eigenschaften einander nicht gleichen. Der Mensch ähnelt vom geistigen Aspekt her den Engeln und von seiner körperlichen Beschaffenheit her den Tieren. Wer seine geistige Seite stärkt, wird sogar den Engeln überlegen. Denn, während der Körper den Menschen von den Engeln entfernt und den Tieren näherbringt, hat sich der Mensch dieser Erniedrigung widersetzt und sich erhöht. Engel haben keinen Körper, der sie den Tieren gleichen lassen würde. Ihre Besonderheit, gut zu sein, ist eine Besonderheit ihres Engelseins.

Wenn jemand also seinen Körper bevorzugt, seine Triebseele stärkt, wird er niedriger als die Tiere. Allah, der Erhabene, sagt in

Vers 178 der Sure „al-A'râf" und in Vers 44 der Sure „al-Furqân" sinngemäß: **„Sie sind sogar niedriger als die Tiere"**, und verkündet so die Schlechtigkeit dieser Menschen. Denn Tiere haben keinen Verstand. Sie haben auch keine den Engeln ähnelnde Seele. Es ist also kein Vergehen, wenn sie ihrer Begierde nachgehen. Da dem Menschen aber das Licht des Verstandes gegeben ist, ist es sehr hässlich, wenn Menschen ihrer Triebseele folgen, vom rechten Weg abweichen.

Ein Gemisch ist der Mensch,
aus Engelhaftigkeit und Tierhaftigkeit.

Wer seinem Engel folgt,
wird sogar ihm überlegen.

Wer tierhaften Gewohnheiten folgt,
wird schlechter als jedes andere Geschöpf!

Alles, was die Tiere zum Leben brauchen wie Luft zum Atmen, Essen, Trinken, Körperbedeckung, Unterschlupf und Partner wurde für sie bereit, fertig erschaffen.

[Unter diesen ist das, was sie am meisten brauchen, die Luft. Ohne Luft können sie nicht länger als einige Minuten überleben und sterben sofort. Wäre die Luft etwas durch Suchen, Finden und mit Mühe zu Erlangendes, hätten sie nicht einmal die Zeit, um sie zu suchen. Diese dringend erforderliche, in diesem Maße eilig notwendige Materie hat Allah, der Erhabene, so erschaffen, dass sie überall vorzufinden ist und von selbst und mit Leichtigkeit in die Lungen der Geschöpfe gelangt. Wasser ist, um zu überleben, nicht in dieser Dringlichkeit notwendig. Die Menschen und Tiere können die Zeit, die sie zum Suchen und Finden von Wasser brauchen, überleben. Daher ist es so, dass nach Wasser gesucht werden muss. Da die Tiere keinen Verstand haben und einander nicht Hilfe leisten können, können sie ihr Essen und ihre Körperbedeckung nicht aufbereiten. Daher ist es nicht erforderlich, dass sie ihr Essen zubereiten und kochen. Sie essen Gräser oder auch Aas. Sie wärmen sich durch Federn, Flaum, Wolle oder Fell. Ihre Verteidigungsapparate wurden als ein Teil von ihnen erschaffen. Sie sind nicht aufeinander angewiesen.

Die Menschen jedoch sind gezwungen, all dies aufzubereiten, durchzudenken. Sie können nicht satt werden, wenn sie nicht säen und ernten und Brot herstellen. Sie können sich nicht bekleiden, wenn sie nicht Weberei und Nähkunst betreiben. Und um sich zu schützen, müssen sie ihren Verstand, ihre Intelligenz einsetzen, die Naturwissenschaften erlernen und Industrien aufbauen. Je eine

Art der Überlegenheiten, die es bei jedem Tier gibt, ist im Menschen versammelt. Damit diese Überlegenheiten, die im Menschen erschaffen wurden, hervortreten, muss er seinen Verstand einsetzen, sein Denken bemühen und arbeiten. Der Schlüssel zu den Toren des Glücks und des Unglücks ist dem Menschen in die Hand gelegt. Sein Aufstieg oder sein Abstieg sind seiner Bemühung und seinem Fleiß überlassen. Wenn er seinen Verstand und sein Denken einsetzt, den Weg des Glücks erkennt und sich bemüht, diesen Weg zu beschreiten, erlangt er wertvolle Eigenschaften und Schätze, die in ihm erschaffen sind. Er steigt auf von Horizont zu Horizont und mischt sich unter die Engel. Er erlangt die Zufriedenheit und die Liebe Allahs, des Erhabenen. Doch wenn er den schädlichen Wünschen der Triebseele folgt und auf der Stufe seiner tierischen Natur bleibt, wendet sich seine Sache ins Gegenteil und er wird tiefer und tiefer fallen, bis zur Stufe der Niedrigsten aller Niedrigen. Er wird von einem Unheil zum anderen gleiten und schließlich in die Hölle.

Der Mensch hat von seiner Natur zwei Seiten. Um ihn die Seite der Rechtleitung (Hidâya), der Hoheit zu lehren und dafür zu sorgen, dass er diese Seite stärkt, braucht es einen Lehrer, einen Meister. Manche Kinder lernen durch guten Rat, milde Worte und Belohnungen. Andere nehmen die Erziehung nur durch harte und bittere Worte und durch Strafen an. Der Meister muss fähig und geschickt sein und erkennen, wie die Natur, das Wesen des Kindes ist, und es in jedem Falle mit Barmherzigkeit, entweder mit Süße oder Bitterkeit, erziehen. Wenn es einen solchen fähigen und gütigen Meister nicht gibt, kann sich das Kind kein Wissen aneignen und keinen guten Charakter formen. Der Leiter, also die Person, die Wissen und Charakterbildung anbietet, rettet das Kind vor Unglück und führt es zum Glück.]

Allah, der Erhabene, lobte das Wissen an vielen Stellen im edlen Koran,
die Worte des Propheten, die das Wissen anordnen, sind wohlbekannt.

Wisse, dass der größte Feind des Islam die Unwissenheit ist,
denn, die Krankheit, die dieser Virus entfacht, ist das Unglück!

Wo Unwissenheit ist, dort schwindet der Dîn, sprach der Prophet,
wer also den Islam liebt, muss das Wissen und die Naturwissenschaften lieben!

Heißt es nicht im Hadith, das Paradies sei unter den Schatten der Schwerter,
für die Atomkraft, für den Flug der Düsenflugzeuge ist dies ein Aufruf, ganz klar!

Ein Hinweis auf den bedauerlichen Zustand der Muslime ist diese Krankheit,
die dir verfielen als ganzes Volk, o Krankheit der Unwissenheit!

Einen Zustand hast du hervorgebracht, wo kein Dîn blieb und kein Anstand,
o du dunkler Albtraum, der sich über die Brust der Muslime legte.

O du hinterlistiger Feind, dich gilt es zuerst zu töten,
du bist es, der die Kuffâr uns überlegen machte!

O Volk! Erwache! Du wirst Opfer deiner Unwissenheit!
Du wirst abgestempelt als rückständig!

Schäm' dich vor Allah und gib wenigstens deinen Anspruch auf diesen Dîn auf,
und begib dich selbst unter die Erde, gleich einem Kadaver!

Aber auch diese Worte von mir nützen dem Unwissenden nicht,
denn die Scham vor Allah stellt sich auch nur durch das Wissen ein.[1]

ZWEITER ZUSATZ ZUR EINLEITUNG

Hier wird berichtet, was Aufstieg und Abstieg der Seele (Rûh) bedeuten:

Wir haben oben berichtet, was die Ursachen für den Aufstieg der Seele und für ihren Fall ins Unheil sind. Hier werden wir dieses Thema etwas ausführen. So, wie alles Materielle gemeinsame Eigenschaften wie Gewicht und Volumen hat, hat jeder Stoff seine besonderen, ihn kennzeichnenden Eigenschaften. So hat z.B. jede Materie ein bestimmtes Gewicht. Jede Flüssigkeit hat einen bestimmten Siede- und Gefrierpunkt, die festen Körper bestimmte Schmelzpunkte, die Strahlen bestimmte Wellenlängen. Ähnlicherweise haben auch die Lebewesen bestimmte eigene Eigenschaften, ihre Besonderheiten. Der Fingerhut z.B. ist bekannt durch seine Wirkung auf das Herz. Das Pferd ist berühmt für den Gehorsam seinem Reiter gegenüber und seine Eigenschaft des Laufens. Hätte das Pferd nicht diese besonderen Eigenschaften, würde es wie der Esel als Lasttier benutzt werden.

Auch wenn der Mensch in vielerlei Hinsicht anderen Tieren, mit manchen seiner Eigenschaften sogar den Pflanzen und unbelebter Materie ähnelt, hat er besondere menschliche Eigenschaften, die ihn von den Tieren unterscheiden. Diese Eigenschaften sind es, die ihm die Würde, die Ehre des Menschseins verleihen.

---

[1] Mustafâ Raschîd Pascha, ein Großwesir im Osmanischen Reich, war ein Freimaurer. Mit dem Befehl, den er von den Briten erhielt, schaffte er die Naturwissenschaften in Schulen ab. Damit wurden keine Naturwissenschaftler mehr ausgebildet. Es konnten keine modernen Kriegswaffen gebaut werden. In den späteren Kriegen haben wir immer verloren. Das ist die größte Feindschaft der Briten dem Islam gegenüber geworden.

Diese besondere Eigenschaft ist **„Nutq“**, also die Kraft der Seele, zu begreifen und zu denken. Auch, wenn ebenfalls das Sprechen „Nutq“ genannt wird, ist hier nicht diese Bedeutung gemeint. Der Stumme kann nicht sprechen, er ist aber ein Mensch. Denn er besitzt Nutq (Denkvermögen). Der Papagei spricht, er ist aber kein Mensch, denn er hat kein Denkvermögen, kein Verständnis, keinen Verstand, keine Vorstellungskraft und kein Denken. Es ist dieses Denkvermögen, das schlechte Gewohnheiten von guten unterscheidet, das gute Handlungen von schlechten unterscheidet. Allah, der Erhabene, hat dem Menschen diese besondere Eigenschaft gegeben, damit er seinen Schöpfer erkennt. Das Herz und die Seele begreifen die Existenz und die erhabenen Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, indem sie mit dieser Kraft, also mit der Gabe des Denkvermögens, des Verstandes die Erde und die Himmel [die materielle Welt, die Gesetze der Physik, der Chemie, die Ereignisse im Leben] untersuchen. Dann erlangt der Mensch die Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits durch die Befolgung der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, also durch die Befolgung des Islam. Er wird vor Unheil gerettet. In Vers 56 der Sure „az-Zâriyât“ heißt es sinngemäß: **„Ich habe die Menschen und die Dschinnen erschaffen, damit sie Mich anbeten.“** Der Ausdruck „Mich anbeten“ bedeutet „Mich kennen“. Wir sind also geschaffen worden, um Allah, den Erhabenen, zu kennen und an Ihn zu glauben. Das, was beim Menschen den Tieren ähnelt, sind die der tierischen Seele zugehörigen Kräfte der Begierde und des Zorns. Diese beiden sind für die menschliche Seele nicht von Wert. Diese Kräfte haben auch die Tiere. Bei den Tieren sind diese sogar stärker als beim Menschen. So isst und trinkt z.B. ein Ochse oder ein Esel viel mehr als ein Mensch. Schweine und Vögel haben eine viel stärkere Begierde als der Mensch. Löwen, Büffel und Elefanten sind viel stärker als der Mensch. Wölfe und Tiger sind bessere Kämpfer und Reißer als Menschen. Mäuse, Katzen und Hunde sehen auch im Dunkeln, nehmen Gerüche aus der Weite schneller wahr. Alle diese Kräfte stellen für den Menschen keine Ehre dar. Würden diese Kräfte als ehrenvoll gelten, wären die erwähnten Tiere ehrenvoller als der Mensch und ihm überlegen. Die Ehre des Menschen entspringt den zwei Kräften seiner Seele. Das Herz und die Seele werden durch die Kraft des Denkvermögens, durch das Wissen die Tugenden und das Höhere erkennen und begreifen; und durch die Tatkraft werden sie sich an diese halten und sich vor dem Schlechten hüten.

Erkenntnis (Ma’rifa) über Allah, den Erhabenen, zu gewinnen,

an Ihn zu glauben, ist nicht etwas, das mit Worten allein getan ist. An die Bedeutungen der sechs Pfeiler des Glaubens (Âmantu) muss im Herzen geglaubt werden. Einer dieser sechs Pfeiler ist der Glaube an **„Yawm al-Qiyâma“**, d.h. an die Auferstehung nach dem Tod.

Die Feinde des Islam sagen: „Es wurde verkündet, dass die paradiesischen Gaben das Fleisch von Vögeln, Früchte, Milch, purer Honig, Paläste, Jungfrauen und weitere Sachen sind, die dem Körper gefallen. Diese sind aber Sachen, die die Begierden und tierischen Wünsche erfüllen. Da aber die Glückseligkeit der Seele, die Überlegenheit des Menschen doch die Gotteserkenntnis und Sachen sind, die dem Verstand gefallen, würden diese Dinge im Paradies vergessen werden und die tierischen Freuden würden die der Seele überdecken. Zeigt das nicht, dass die im Diesseits hohen Menschen, die Propheten, Friede sei mit ihnen, die Awliyâ und die Gelehrten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, im Paradies auf die Stufe der niedrigsten Menschen und sogar der Tiere herabsinken werden? Darüber hinaus muss der Körper, um Freude und Lust empfinden zu können, erst einmal Leid und Schmerz erfahren. Wenn dem Körper nicht unwohl ist, verlangt er nach nichts. So würde z.B. ohne Schmerz des Hungers die Lust des Essens und Trinkens nicht gekannt werden. Ohne die Strapaze der Erschöpfung und der Schlaflosigkeit würde der Wert der Ruhe und des Schlafes nicht gekannt werden. Da es im Paradies kein Unrecht und kein Unwohlsein geben wird, ist es auch nicht möglich, dass der Körper diese Freuden empfindet.“ Obwohl Ibn Sînâ in seinen Büchern **„Schifâ“** und **„An-Nadschât“** über den Tag der Auferstehung spricht, erklärt er in seinem Buch **„Muâd“**, dass er nicht daran glaubt. Auch Nasîruddîn at-Tûsî berichtet zwar in seinem Buch **„Tadschrîd“** über die Wiederauferstehung, spricht aber an anderen Stellen über das Gegenteil.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna verkünden mit Übereinstimmung, dass am Tag der Auferstehung dieser Körper wieder existieren wird. Doch es ist nicht richtig, zu glauben, dass die paradiesischen Gaben und Freuden nur Freuden des Körpers wären. Eine Seele, die in der Dunyâ aufzusteigen begann, steigt, nachdem sie den Körper verlässt, jeden Augenblick bis zum Letzten Tag weiter auf. Im Paradies wird der Körper mit ganz anderen Eigenschaften als im Diesseits existieren und mit Besonderheiten ausgestattet werden, die eine endlose Existenz ermöglichen. Die aufgestiegene Seele und dieser Körper werden sich vereinigen und es wird das Leben des Jenseits beginnen. Der Körper und die Seele werden im

Paradies verschiedene Gaben und Freuden haben. Die Hohen werden auch im Paradies die Freuden der Seele vorziehen. Die Freuden der Seele werden von denen des Körpers verschieden und viel mehr sein. Die größte, die höchste der Freuden der Seele wird es sein, Allah, den Erhabenen, zu sehen. Es wurde gesagt, dass es dschâiz sei, dass die hohen Menschen, die Ârifûn (Leute, die Gotteserkenntnis [Ma'rifa] erlangt haben) Einlass in das Paradies der Seele bekommen und einige der jenseitigen Freuden der Seele erfahren, während sie noch im Diesseits sind. Doch in das Paradies des Körpers kann niemand Einlass erhalten, solange er im Diesseits ist. Die paradiesischen Freuden sind nicht so wie die diesseitigen Freuden. Sie gleichen den diesseitigen Freuden sogar überhaupt nicht. Allah, der Erhabene, hat, damit wir die paradiesischen Freuden im Diesseits durch Verkündung verstehen können, diesseitige Freuden erschaffen, die diesen gleichen. Er hat somit befohlen, dass wir danach streben, jene Freuden des Jenseits zu erlangen. Um die Freuden des Paradieses zu erfahren, sie zu genießen, müssen zuvor keine Schmerzen und Strapazen erlitten werden. Denn die Beschaffenheit des Körpers im Paradies ist nicht wie die im Diesseits. Der Körper im Diesseits wurde als vergänglich erschaffen. Er ist so robust, dass er etwa 100 Jahre aushält. Der Körper im Paradies jedoch ist so robust, dass er endlos existieren und sich nicht abnutzen wird. Die Ähnlichkeit zwischen den beiden Körpern ist wie die Ähnlichkeit zwischen dem Menschen und seinem Abbild in einem Spiegel. Der menschliche Verstand kann die Existierenden im Jenseits nicht begreifen. Der Verstand kann nur begreifen, was mit den Sinnesorganen wahrgenommen wird und das, was diesen gleicht. Die paradiesischen Gaben und Freuden mit den diesseitigen zu vergleichen und diese durch Logik oder Nachdenken verstehen zu wollen, führt den Menschen zu unzutreffenden, falschen Schlüssen. Schlüsse über Unbekanntes zu ziehen, indem es mit Bekanntem verglichen wird, führt zu Aberglauben.

Nach den Großen des Tasawwuf und nach vielen Gelehrten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, gibt es in der Dunyâ eine dritte, „Âlam al-Mithâl“ (Welt der Gleichnisse) genannte Welt. Diese Welt ist nicht wie die sichtbare Welt aus Materie gemacht. Sie ist auch nicht abstrakt wie die Welt der Seelen, d.h. sie ist auch nicht ganz ohne Materie, sondern zwischen diesen beiden. Die Geschöpfe dort ähneln, weil sie teilbar sind, der materiellen Welt, doch sie sind ihr unähnlich, weil sie kein Gewicht haben und keinen Raum einnehmen. Alle Materie und jeder Sinn, also jeder ge-

dankliche Gehalt in dieser Welt hat dort ein entsprechendes Gleichnis, eine entsprechende Form. Das Gleichnis des Wassers ist auch dort Wasser. Das Gleichnis des Wissens ist dort Milch. Die Erscheinungen von guten Gewohnheiten und guten Taten sind dort Gärten, Blumen, Früchte und ähnliche erfreuliche Dinge. Die Erscheinungen von schlechten Gewohnheiten und hässlichen Taten sind dort Dunkelheit, Schlangen, Skorpione und ähnliche bedrückende Dinge. Die Träume, die jeder Mensch sieht, entstammen dieser Welt. Nach den Großen des Tasawwuf ist diese Welt der Gleichnisse zweigeteilt. Wenn die Leute des Tasawwuf durch die Vorstellungskraft in diese Welt eintreten, wird diese „an die Vorstellung gebundene Welt der Gleichnisse“ genannt. Geschieht dieses Eintreten ohne die Vorstellungskraft und ohne Beteiligung der anderen unsichtbaren, inneren Sinnesorgane, wird sie die „absolute Welt der Gleichnisse“ genannt. [Im Buch **„Maktûbât“** wird im 58. Brief aus dem 2. Band ausführlich über die Welt der Gleichnisse berichtet. Die Übersetzung dieses langen Briefes ist im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“** im ersten Teil, Paragraph 39 zu finden.] Manche der Leute des Tasawwuf haben berichtet, dass sie durch Riyâda und Mudschâhada in die Welt der Gleichnisse eingedrungen sind, und haben von dem berichtet, was sie dort gesehen haben. Auch die Gelehrten des Islam haben über die Existenz dieser Welt und über einige ihrer Geheimnisse berichtet. Abdullah ibn Abbâs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagte: „Es gibt noch eine andere Welt als diese sichtbare. Alles, was es in dieser Welt gibt, hat dort ein Gleiches, Ähnliches. Es gibt dort sogar einen Ibn Abbâs wie mich.“

Die Tasawwuf-Experten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagen, dass wenn der Mensch stirbt, seine Seele sich von seinem Körper trennt. Die guten Taten, die der Mensch in der Dunyâ verrichtete, sein Glaube und sein guter Charakter erscheinen als Licht, Gärten, Blumen, paradiesische Jungfrauen, Paläste und Perlen. Seine Unwissenheit, seine Verirrung und seine schlechten Charakterzüge erscheinen in Form von Feuern, Dunkelheiten, Skorpionen und Schlangen. Die Seele, die Glauben und guten Charakter hat, nimmt ihre Freuden selbst mit in das Paradies. Und die Seelen, die Kâfirûn oder Fâsiqûn sind, nehmen ihr Feuer und ihr Leiden auch selbst mit. Solange die Seele in dieser Welt der Körper verweilt, versteht sie diese Sachen, die sie sich auflädt, nicht. Ihre Verbundenheit mit dem Körper und ihr Versunkensein in die Welt der Körper verhindern, dass sie dies versteht. Wenn die Seele sich vom Körper löst, entfallen diese Hindernisse. Dann

beginnt sie, die guten und schlechten Lasten mit den ihnen entsprechenden Formen zu sehen. Der Zustand des Menschen im Diesseits ist wie der eines Betrunkenen. Der Tod ist das Erwachen aus dieser Trunkenheit. Der Betrunkene bemerkt nicht, wenn Leute, die er liebt, zu ihm kommen oder ihm Geschenke gebracht werden, die ihm gefallen oder ob Skorpione und Schlangen sich in seine Brust einnisten. Wenn er wieder nüchtern wird, bemerkt und versteht er all dies. Diese Zustände des Jenseits sind wie die der Welt der Gleichnisse. Sa'duddîn at-Taftâzânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Buch **„Scharh al-Maqâsid“**, nachdem er die Welt der Gleichnisse beschrieben hat: „Doch da es keine Beweise, keine Belege für diese Sache gibt, haben die wahren Gelehrten dieser Sache keine Bedeutung beigemessen.“ Mit „wahren Gelehrten“ meint er die Gelehrten, die alles, was der Verstand erfassen kann, dem Verstand akzeptabel machen wollen. Doch derjenige, der dem Verstand folgt, sollte, auch wenn er selbst nicht in diese Welt einzudringen vermag, diese nicht als unmöglich betrachten und nicht ablehnen. Immerhin sagte Ibn Sînâ, einer der Führer derer, die dem Verstand folgen: „Etwas, wovon die Existenzunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, sollte auch nicht verleugnet werden. Denn zu sagen, etwas existiere nicht, solange seine Existenz nicht bewiesen ist, ist wie etwas abzulehnen, was man nicht verstanden hat, und das ist ein Tadel und ein Mangel.“

Schihâbuddîn as-Suhrawardî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „So, wie man an die Worte von Astronomen glaubt, die sagen, dass Millionen von Sternen zusammenkommen und ein System bilden und dass ein jedes dieser Systeme in der Leere ohne auseinanderzufallen sich bewegt, ohne dies mit eigenen Augen gesehen zu haben, so ist es auch erforderlich, an die Welt der Gleichnisse und an die Welt der Seelen zu glauben, von denen die Leute des Tasawwuf berichten.“ Es ist richtig, denen zu glauben, die kundtun, und nicht denen, die ablehnen. [Wer vernünftig und über die Naturwissenschaften informiert ist, versteht die Existenz und Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, sofort und beweist dies. Der Glaube an das Jenseits ist nicht so. Daran glauben wir, weil Allah, der Erhabene, dies verkündet hat.]

Die Menschen teilen sich in vier Gruppen:

1. Diese glauben an den Propheten und folgen ihm. Sie leben im Diesseits in Ruhe und Frieden. Im Jenseits ziehen sie direkt in das Paradies ein. Die Sünden, die entstanden, weil sie ihrer Triebseele folgten, werden durch Tawba (Reue) mit dem Herzen und

durch Istighfâr (wörtliche Bitte um Vergebung) und durch diesseitige Strapazen verziehen und sie werden direkt in das Paradies einziehen und dort bei all den Gaben endlos leben. Diese werden **„Sâlihûn“** (rechtschaffene Menschen) genannt.

2. Sie glauben an den Propheten und folgen ihm. Im Diesseits leben sie in Sorgen, Strapazen und Krankheiten. Sie ertragen die Sorgen geduldig und sind Allah, dem Erhabenen, gegenüber dankbar. Ihre Geduld führt dazu, dass sich ihre Ränge erhöhen und ihre endlosen Gaben zunehmen. Diese Menschen folgen ihrer Triebseele nicht. Diese werden **„Awliyâ“** (Freunde Allahs) genannt. Solche Menschen sind wenige.

3. Sie glauben an den Propheten. Sie folgen aber nicht dem Propheten, sondern ihrer Triebseele. Sie erleiden im Diesseits Strapazen. Diese Menschen werden in das Paradies eingehen, nachdem sie in der Hölle entsprechend der Sünden, die aus ihrer Folgsamkeit ihrer Triebseele gegenüber entstanden sind, gebrannt haben. Diese Menschen werden **„Fâsiqûn“** (Sünder) genannt. Vielen schlechten Menschen wird in ihrem Tun noch Erfolg, Leichtigkeit und Bequemlichkeit verliehen, damit sie noch mehr Sünden begehen. Wer eines der Gebote im Islam missbilligt, wird zum Ungläubigen (Kâfir). Die Ungläubigen werden nicht in das Paradies einziehen, sondern ewig in der Hölle brennen.

4. Sie glauben nicht an den Propheten. Ungläubige, die das, was in den Ahkâm al-islâmiyya geboten und verboten wird, durch ihren Verstand als gut erkennen, diesen Bestimmungen und den Muslimen folgen, werden im Diesseits Glückseligkeit erlangen.

DIE WISSENSCHAFT DER ETHIK UND DIE ETHISCHE ERZIEHUNG IM ISLAM

Die Wissenschaft, die von den Zuständen und den Handlungen des Herzens und der Seele berichtet, wird **„Wissenschaft der Ethik (Ilm al-Akhlâq)“**, „Charakterlehre“ genannt. Diese Zustände und Handlungen des Menschen, wenn er allein ist, sind in neun Kapiteln dargelegt. [Wir haben nur sechs von diesen in unser Buch aufgenommen.]

Erstes Kapitel

Hier werden die verschiedenen Charaktereigenschaften, die guten und schlechten Aspekte dargelegt. Charaktereigenschaft bedeutet die Wesensart, also die Gewohnheit des Herzens und der Seele. Durch diese Gewohnheit handeln sie, ohne dass es des Denkens bedarf. Die festen Charaktereigenschaften werden **„Wesensart“** genannt. Eine vorübergehende Charaktereigenschaft wird **„Zustand“** genannt. So sind zum Beispiel das Lachen oder Beschämtheit Zustände. Großzügigkeit und Mut sind Wesensarten. Wenn vom Charakter, also den Charaktereigenschaften die Rede ist, ist die Wesensart gemeint. Manchmal Gutes zu tun, ist keine Charaktereigenschaft. Wenn jemand immer Gutes tut, dann wird gesagt, dass er einen großzügigen Charakter hat. Wenn jemand immer Gutes tut, aber sich dazu zwingen muss, wird ebenfalls nicht von einem großzügigen Charakter gesprochen. Wenn jemand es ohne Mühe und gerne tut, dann wird es Charaktereigenschaft genannt.

Der Charakter veranlasst, dass entweder Gutes oder Schlechtes getan wird. Oder er veranlasst, dass getan wird, was weder gut noch schlecht ist. Das Erste wird **„Tugend“** oder „guter Charakter“ genannt. Großzügigkeit und Mut, also Tapferkeit, und Milde sind dieser Art. Das Zweite wird **„Untugend“** oder „schlechter Charakter“ genannt. Feigheit bei Männern und Geiz sind dieser Art. Das Dritte ist weder Tugend noch Untugend. Es wird **„Handwerk“** genannt. Die Schneiderei und der Ackerbau z.B. sind dieser Art. In diesem Buch wird über Ersteres und Zweiteres gesprochen.

Wir haben im letzten Teil der Einleitung berichtet, dass das Herz und die Seele zwei Kräfte haben. Die erste ist das **Begriffsvermögen** (die begreifende, verstehende Kraft). Diese Kraft haben wir **„Denkvermögen“** (Nutq) und **„Verstand“** (Aql) genannt. Mit Hilfe dieser Kraft begreifen das Herz und die Seele das, was dem Verstand zugänglich ist. Die zweite Kraft ist die **Tatkraft**. Beide Kräfte haben zwei Aspekte. Der erste Aspekt des Verstandes wird **„theoretische Weisheit“** genannt und der zweite Aspekt wird **„praktische Weisheit“** genannt. Der erste Aspekt der Tatkraft wird **„Begierde“** (Schahwa) genannt und ist die Kraft, die das erreichen will, was lustvoll ist und Freude verschafft. Der zweite Aspekt wird **„Zorn“** (Ghadab) genannt und ist die Kraft, die sich von dem entfernen will, was ihr missfällt. Aus diesen vier Kräften entstehen diverse Handlungen. Wenn diese Handlungen dem Ver-

stand nicht widersprechen, schön, ohne Mangel und nicht extrem sind, wird die Charaktereigenschaft, die diese Handlungen hervorbringt, „Tugend“ genannt. Die Charaktereigenschaft, die mangelhafte oder extreme Handlungen hervorbringt, wird „Untugend“ genannt. Wenn die theoretische Kraft des Verstandes gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Weisheit“** (Hikma) genannt. Wenn die praktische Weisheit, der zweite Aspekt des Verstandes, gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Gerechtigkeit“** (Adâla) genannt. Wenn der begehrende Aspekt der Tatkraft des Herzens und der Seele gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Tugendhaftigkeit“** (Iffa) genannt. Wenn der Aspekt des Zorns gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Mut“** (Schadschâ'a) genannt. Die Grundlage des Guten sind diese vier Charaktereigenschaften. Die Gerechtigkeit kann nicht wenig oder viel sein. Dass die drei anderen Charaktereigenschaften einen Mangel oder ein Übermaß aufweisen, ist schändlich. Ein Übermaß an Weisheit ist **„Besserwisserei“** (Dscharbaza). Ein Mangel an Weisheit ist **„Torheit“** (Balâda). Die Gerechtigkeit kann es nicht im Übermaß oder im Mangel geben. Es kann nur ihr Gegenteil geben und das ist die **„Ungerechtigkeit“** (Zulm). Das Übermaß an Tugendhaftigkeit ist **„Unsittlichkeit“** (Fudschûr) und **„Ausschweifung“** (Safâha). Der Mangel an Begierde ist **„Trägheit“** (Khumûd). Das Übermaß an Mut ist **„Angriffslust“** (Tahawwur). Der Mangel an Mut ist **„Feigheit“** (Dschubn). So hat der edle Imâm al-Ghazâlî diese Arten der Charaktereigenschaften in seinem Buch **„Ihyâ“** beschrieben. Sie stehen ebenfalls in dem Buch **„Hadîqa an-nadiyya“** von Abdulghanî an-Nablusî[1]. Dieses Buch ist im Original auf Arabisch und wurde vom Verlag Hakîkat Kitâbevi in Istanbul als Offsetdruck veröffentlicht. Nach einigen Gelehrten ergeben Weisheit, Tugendhaftigkeit und Mut zusammen Gerechtigkeit.

Wer besserwisserisch ist, benutzt seinen Verstand, der die Kraft der Seele ist, für Betrügereien, für Geschwätz und Lächerlichkeiten. Wer töricht ist, versteht die Wahrheit nicht. Er ist nicht in der Lage, Gutes und Schlechtes voneinander zu unterscheiden. Wer angriffslustig ist, stürzt sich in Gefahren. Er wagt es, sich mit stärkeren Feinden zu streiten. Der Feige hat keine Geduld, keine Ausdauer und kann sein Recht nicht einfordern. Wer unzüchtig ist, gleitet im Essen und Trinken und in geschlechtlichen Angelegenheiten in die Makrûhât und Mahârim ab. Er findet Gefallen an

---

[1] Abdulghanî an-Nablusî verstarb 1143 n. H. [1731 n. Chr.] in Damaskus.

hässlichen und schlechten Sachen. Wer träge ist, unterlässt die Freuden, die halâl sind, und die gestatteten Wünsche. Entweder geht er selbst zugrunde oder er hat keine Nachkommen.

Alle guten Charaktereigenschaften, die die Menschen besitzen, entstehen aus den oben erwähnten vier Grund-Charaktereigenschaften. Auf diese vier Charaktereigenschaften ist jeder Mensch stolz. Tatsächlich verhält es sich doch auch so, dass Menschen sich ihrer Ahnen und Verwandten eben wegen dieser Charaktereigenschaften rühmen und auf diese stolz sind.

Zweites Kapitel

Hier werden die Unterteilungen der vier guten Grund-Charaktereigenschaften dargelegt. Die guten Charaktereigenschaften, die aus diesen vier Grund-Charaktereigenschaften entstehen, sind beinahe unzählbar. Es ist menschenunmöglich, sie alle darzulegen. Wir werden hier die Bekanntesten, über die die muslimischen Wissenschaftler der Ethik gesprochen haben, ausführen.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Weisheit entstehen, sind sieben:

1. Intelligenz. Sie ist eine Wesensart, eine Gewohnheit. Mit Hilfe dieser erschließt der Mensch Unbekanntes aus dem Bekannten. Er trägt Beweise zusammen und findet das Gesuchte. Um diese Gewohnheit zu entwickeln, sollte geübt werden, anhand vom Bekannten das Unbekannte zu erschließen, mathematische und geometrische Probleme zu lösen.

Die Intelligenz der Menschen ist verschieden hoch. Der höchste Grad der Intelligenz wird „Genialität" genannt. Intelligenz wird durch Tests gemessen. Der Amerikaner Terman, einer der bekannten Psychologen des 20. Jahrhunderts, sagt, dass die Messung der Intelligenz durch Testverfahren erstmals bei den Osmanen angewandt wurde. Die Osmanischen Armeen breiteten sich in Europa aus. Wien stand vor der Eroberung. Wäre Wien erobert worden, wäre es ein Leichtes, dass ganz Europa in muslimische Hände überging. Die Osmanen brachten Europa die muslimische Zivilisation. Die Lichter des Wissens, der Naturwissenschaften und des guten Charakters versprühten dort, wo sich zuvor durch das Christentum Dunkelheit und Stagnation eingenistet hatten, nun Lebendigkeit, Menschlichkeit, Frieden und Glück. Europa, das jahrhundertelang unter der Ungerechtigkeit von Diktatoren, Kapitalisten und Priestern ächzte, erlangte durch die islamische Gerechtigkeit, durch die Wissenschaften des Islam, durch die isla-

mische Ethik die Menschenrechte. Die Diktatoren in Europa und allen voran die christlichen Kirchen setzen ihre letzten Kräfte gegen die Osmanischen Armeen ein. Eines nachts sandte der britische Botschafter in Istanbul seinen historischen Brief nach London. Darin schrieb er: „ICH WEIß ES NUN! ICH WEIß ES! Ich weiß, warum die Osmanischen Armeen unaufhaltsam vordringen. Ich weiß nun, wie sie aufgehalten werden können."

Er schrieb in seinem Brief: „In allen neu eroberten Gebieten messen die Osmanen, ohne dabei einen Unterschied in Religion oder Abstammung zu berücksichtigen, die Intelligenz der Kinder, wählen jene mit hoher Intelligenz aus und lassen sie in den Medressen (islamische Hochschule) studieren und erziehen sie gemäß dem Islam. Aus diesen wird wiederum eine Auswahl getroffen, die dann in der „Enderun" genannten Palastakademie in den höchsten Wissenschaften der Zeit ausgebildet werden. Die Osmanischen Politiker und Heerführer sind Menschen mit scharfem Verstand, die auf diese Weise ausgewählt und erzogen wurden. So wurden die Sokullus und die Köprülüs erzogen. Die einzige Lösung, die Osmanischen Anstürme zu unterbinden und das Christentum zu retten, ist, diese Palastakademien und die Medressen aufzulösen, diese von innen zu zerstören." Diesem Brief nachfolgend wurde in England das Kolonial-Ministerium eingerichtet. Die Spione, die christlichen Missionare und die Freimaurer, die hier ausgebildet wurden, begannen, Unwissende, die sie mit trügerischer Propaganda und glänzenden Versprechen köderten, in Schlüsselpositionen des Osmanischen Reiches zu platzieren und durch die Hand dieser Marionetten den Unterricht für Naturwissenschaften, Charakterlehre und sogar die höheren Religionswissenschaften an den Schulen abzuschaffen und die Muslime in Unwissenheit zu stürzen. Diese hinterlistigen Unternehmungen waren bald nach der „Tanzimat" genannten Reformbewegung ein voller Erfolg. Das islamische Reich brach zusammen. Die Lichter des Friedens und der Glückseligkeit, die der Islam über die Welt strahlte, erloschen.

2. Schnelligkeit des Verständnisvermögens. Dies ist die Fähigkeit, die das, was nötig ist, umgehend begreift. Wenn sie etwas vernimmt, versteht sie sogleich auch ihr Gegenteil. Die Intelligenz kommt in der gedanklichen Betrachtung, in der denkerischen Untersuchung, also im Denken und Theoretisieren zur Wirkung. Also, sie kann aus bekannten Größen ein unbekanntes Ergebnis schlussfolgern. Die Schnelligkeit des Verständnisvermögens hingegen kommt in anderen Sachen als das Denken und das Theore-

tisieren zur Wirkung.

3. Schärfe des Verstandes. Das ist das schnelle Verstehen und Begreifen des Erwünschten.

4. Aufmerksamkeit. Dies ist die Fähigkeit, nicht von Gedanken abgelenkt zu werden und sich der erwünschten Sache zu widmen.

5. Besonnenheit. Dies ist die Fähigkeit, beim Erlernen des Erwünschten in keiner Sache die Grenzen der Sachen zu überschreiten. D.h. das Nützliche wird nicht verlassen, es wird sich nicht mit dem Unnützen beschäftigt, die Zeit nicht vergeudet.

6. Gedächtnis. Dies ist die Fähigkeit, die Sachen, die die Seele begreift, nicht zu vergessen.

7. Erinnerungsvermögen. Dies ist die Fähigkeit, sich an das Wissen im Gedächtnis zu jeder gewünschten Zeit zu erinnern.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Mut entstehen, sind elf:

1. Ernsthaftigkeit. Das ist, bei Lob nicht erfreut und bei Tadel nicht traurig zu sein. Dieser Mensch behandelt den Reichen und den Armen gleich. Er macht keinen Unterschied zwischen süß und bitter. Sein Arbeiten und sein Streben lassen durch Veränderung von Geschehnissen und durch angstvolle, bedrängende Zustände nicht nach.

2. Heldenhaftigkeit. Das ist Geduld und Beharrlichkeit in beängstigenden Situationen und bei Bedrängnissen. Zu solchen Zeiten schreit der heldenhafte Mensch nicht herum und tut nichts Unangemessenes.

3. Strebsamkeit (Himma). Ein strebsamer Mensch trachtet nicht nach weltlicher Position, nach weltlichem Rang oder Aufstieg und Fall oder nach weltlichen Reichtümern.

4. Beständigkeit (Thabât). Das ist das Vermögen, bei dem Streben nach der Erlangung des gewünschten Ziels die aufkommenden Bedrängnisse auszuhalten, sie zu ertragen.

5. Milde (Hilm). Das ist die Ruhe der Seele und, dass sie nicht erzürnt. Es ist, sanftmütig zu sein.

6. Ruhe (Sukûn). Das ist, beim Dschihad und den Kriegen, die geführt werden, um die Heimat, die Religion und die Menschen zu schützen, sich anzustrengen und Widerstand zu bieten und damit zu verhindern, vom Feind geringgeschätzt zu werden.

7. Unerschrockenheit (Schahâma). Das ist der Wunsch, Gutes zu tun, hohen Rang bei Allah, dem Erhabenen, gewinnen zu wollen. So ein Mensch möchte, dass man ihn in gutem Gedenken be-

hält, und er möchte Lohn bei Allah, dem Erhabenen, gewinnen.

8. Langmut, Ausdauer. Das ist, nicht von dem Streben abzulassen, gute Charaktereigenschaften zu gewinnen, gute Taten zu verrichten.

9. Bescheidenheit, Demut. Das ist, Menschen gegenüber, die im Diesseits einen geringeren Rang haben, nicht mit Hochmut zu begegnen. Denn alles, was jemand erlangt, ist nur eine Gnade und eine Gunst von Allah, dem Erhabenen. Niemand besitzt etwas wirklich. Es ist gut für Leute von Rang und mit Vermögen, bescheiden zu sein. Darin liegt Belohnung für sie. Bescheidenheit, um ein Interesse zu erlangen oder um sich vor einem Schaden zu schützen, wird „Anbiedern“ genannt. Die Bescheidenheit der Bettler ist dieser Art. Diese Art der Bescheidenheit ist eine Sünde.

10. Gemeinschaftseifer (Hamiyya). Das ist die Anstrengung mit allen Kräften in der Verteidigung und Wahrung der Religion und der Menschen und in der Verteidigung der eigenen Ehre und Würde, ohne dabei faul oder nachlässig zu sein.

11. Gutmütigkeit (Riqqa). Dies bedeutet, wegen des Schadens, den Menschen einem zufügen, nicht betrübt zu sein. Dies darf nicht dazu führen, dass sich jemand in seinen Arbeiten und seinem Verhalten ändert. Er darf nicht aufhören, weiterhin Gutes zu tun.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Tugendhaftigkeit entstehen, sind zwölf:

1. Schamgefühl (Hayâ). Das ist, dass jemand sich schämt, wenn er etwas Schlechtes tut.

2. Güte (Rifq). Dies bedeutet, den Islam zu befolgen. Rifq bedeutet wörtlich Mitgefühl haben, Gutes tun.

3. Rechtleitung (Hidâya). Das ist das Bemühen darum, guten Charakter zu haben.

4. Friedfertigkeit (Musâlama). Das ist, wenn Meinungen auseinandergehen, wenn Worte sich überhäufen, nicht streiten zu wollen, Härte und Spaltung nicht zu wünschen, sondern Übereinkunft und Schlichtung zu wünschen.

5. Kontrolle über die Triebseele. Das ist, in Zeiten aufsteigender Begierden der Triebseele nicht nachzugeben, Herr über seinen Willen zu bleiben.

6. Geduld (Sabr). Das ist, dass sich der Mensch vor dem, was harâm ist, in Acht nimmt und die schlechten Wünsche der Triebseele nicht befolgt. Somit wendet er sich von den Freuden, deren

Ausgang Reue ist, ab. Die Geduld ist zweierlei Art: die erste ist die Geduld, keine Sünden zu begehen. Der Schaitan, die eigene Triebseele und schlechte Freunde wollen den Menschen stets zu Sünden verleiten. Auf diese nicht zu hören und sich in Geduld zu üben, birgt große Belohnung. Dies ist die Geduld, von der hier die Rede ist. Die zweite Art der Geduld ist, die Schmerzen von Sorgen und Unglück auszuhalten und nicht aufzuschreien, nicht zu schimpfen. Viele verstehen unter Geduld nur diese Art. Auch diese Art der Geduld ist verdienstvoll. Beide Arten der Geduld sind fard.

7. Genügsamkeit (Qanâ'a). Das ist, sich beim Lebensunterhalt (Nafaqa), also Essen und Trinken, Bekleidung und Unterbringung mit der unbedingt notwendigen Menge zufriedenzugeben und nicht nach mehr zu verlangen. Es bedeutet nicht, das, was einem angeboten wird, abzulehnen. Diese Gewohnheit wird „Taktîr" (wählerisch sein) genannt und ist eine schlechte Charaktereigenschaft. Das ist etwas, das sowohl der Verstand als auch der Islam missbilligen. Die Genügsamkeit jedoch ist eine gute Charaktereigenschaft. [Das, was erforderlich ist, um zu überleben, um sich vor dem Verlust eines Körperteils zu schützen, wird **„Darûra"** (zwingende Notwendigkeit) genannt. Das, was für den Lebensunterhalt und für das Wohlbefinden des Körpers notwendig ist, wird **„Ihtiyâdsch"** (Bedarf) genannt. Dinge, die über den Bedarf hinausgehen und an denen Gefallen gefunden wird, die Freude verschaffen, die dazu dienen, die Würde und Ehre des Menschen zu bewahren, werden **„Ausstattungsgegenstände"**, **„Schmuckgegenstände"** und **„Luxusartikel"** genannt. Diese zu verwenden, um sich zu rühmen, vor anderen zu prahlen oder sich ihnen gegenüber überlegen zu zeigen, wird **„Tafâkhur"** genannt. Es ist fard, die notwendigen Dinge und den Lebensunterhalt zu erwerben. Bedarf, der über den Lebensunterhalt hinausgeht, wie die Mittel für Arzneien und Ärzte zu erwerben, ist sunna. Ausstattungsgegenstände zu erwerben ist dschâiz. Tafâkhur ist harâm.]

8. Bedächtigkeit (Waqâr). Das ist, beim Erlangen des Bedarfs und von wertvollen Dingen nicht zu hasten und überstürzt zu handeln, sondern ruhig zu handeln. Waqâr bedeutet besonnen, ernst und würdevoll zu sein. Es bedeutet aber nicht, so träge zu sein, dass man Gelegenheiten versäumt und seinen Vorteil entgleiten lässt.

9. Achtsamkeit (Wara'). Das ist, sich vor Sachen, die im Islam harâm sind, oder vor Sachen, auf denen der Zweifel des Harâm liegt, in Acht zu nehmen und die Sachen zu tun, die im Islam angeordnet werden und die Sachen zu tun, die allen nützlich sind. Es

ist, sich davor zu hüten, fehlerhaft oder nachlässig zu sein.

10. Ordentlichkeit (Intizâm). Das ist, seine Angelegenheiten in einer Abfolge, geordnet zu verrichten.

11. Freiheit (Hurriyya). Das ist, seinen Besitz und sein Geld auf eine Weise, die halâl ist, zu erwerben, sie für gute Sachen zu verwenden und die Rechte eines jeden zu achten. Freiheit bedeutet nicht Zügellosigkeit und alles zu tun, was man will.

12. Großzügigkeit (Sakhâwa). Das ist, Freude daran zu haben, sein Geld und seinen Besitz für gute Zwecke auszugeben. Es ist, dass jemand sein Geld und seinen Besitz gerne für das gibt, was im Islam angeordnet wird. Sakhâwa bedeutet, großzügig zu sein. Sie ist eine der besten Charaktereigenschaften. Sie wird in Versen des edlen Korans und in ehrwürdigen Hadithen gelobt. Die Großzügigkeit wiederum bringt viele gute Eigenschaften hervor. Acht von diesen sind berühmt:

1. Wohltätigkeit (Karam). Dies ist, zu lieben, jedem nützlich zu sein und finanziell zu unterstützen.

2. Vorzug geben (Îthâr). Das ist, Besitz, den man selbst bedarf, einem anderen Bedürftigen zu geben und selbst den Mangel an diesem Besitz zu erdulden. Dies ist eine der wertvollsten guten Charaktereigenschaften. Sie wurde in Koranversen gelobt.

3. Verzeihen. Das ist, gegenüber seinem Feind oder einem Schuldigen keine Rache oder Vergeltung auszuüben, obwohl man dazu in der Lage ist. Einer Schlechtigkeit mit Gutem zu entgegnen, ist noch besser als Verzeihen. Gedicht:

Leicht ist es, der Schlechtigkeit mit Schlechtem zu entgegnen,
Tapferkeit aber besteht darin, dem Schlechten Gutes zu tun!

4. Freigebigkeit (Muruwwa). Das ist, den Bedürftigen zu geben, was sie bedürfen. Es ist, zu lieben, anderen Gutes zu tun.

5. Treue (Wafâ). Das ist, Bekannten und Freunden in ihrem finanziellen Auskommen behilflich zu sein.

6. Teilhabenlassen (Muwâsât). Das ist, seine Freunde und Bekannten an den eigenen Gaben teilhaben zu lassen und mit ihnen gut auszukommen.

7. Gebefreudigkeit (Samâha). Das ist, gerne zu geben, was zu geben nicht erforderlich oder wâdschib ist.

8. Verzeihung, Vergebung (Musâmaha). Das ist die Unterlassung von Sachen, deren Unterlassung nicht erforderlich ist, um damit anderen nützlich zu sein. Es ist das Hinwegsehen über die Fehler der anderen.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Gerechtigkeit entstehen, sind zwölf:

1. Freundschaft (Sadâqa). Das ist, seine Freunde zu lieben, Gutes und Wohlergehen für sie zu wünschen, sie vor Schaden zu schützen. Es ist das Bemühen, sie zu erfreuen.

2. Vertraulichkeit (Ulfa). Dies ist, dass innerhalb einer Gesellschaft in religiösen und weltlichen Gedanken und Überzeugungen Übereinstimmung herrscht.

3. Loyalität (Wafâ). Das ist gutes Auskommen miteinander und gegenseitige Hilfe. Es wurde auch gesagt, dass dies Treue zum Wort und die Beachtung der Rechte anderer ist.

4. Mitgefühl. Das ist Betrübnis darüber, dass Andere Sorgen und Unglück erfahren. Es ist, daran zu arbeiten, dass alle von Sorgen frei sind.

5. Wahrung des Familienzusammenhalts (Silat ar-Rahm). Das ist, seine Verwandten zu schätzen, sie zu besuchen und ihnen zu helfen. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß: **„Ich wurde gesandt, um die Götzen zu zerstören und den Verwandten Gutes zu tun."**

6. Ausgleich und Belohnung (Mukâfât). Das ist, Gutem mit Gutem zu entgegnen.

7. Gute Gesellschaft (Husn asch-Schirka). Das ist die Achtung der Wahrheit und gerechtes Verhalten.

8. Wohlverhalten (Husn al-Qadâ). Das ist die Beachtung der Rechte anderer in allen Angelegenheiten, das Vermeiden von Bloßstellungen und Bezichtigungen und Abstand davon, Sachen zu tun, die später bereut werden.

9. Zuneigung (Tawaddud). Tawaddud bedeutet Liebe. Das ist, seine Freunde zu lieben, sie zu beschenken und sich zu bemühen, dass man von ihnen geliebt wird.

10. Ergebenheit (Taslîm). Das ist, die Gebote und Verbote im Islam und die islamische Charakterlehre anzunehmen und damit zufrieden zu sein, selbst wenn einem dies schwerfällt.

11. Vertauen auf Allah (Tawakkul). Das ist, zu wissen, dass die betrüblichen Geschehnisse, die außerhalb des menschlichen Vermögens liegen und nicht geändert werden können, in der Urewigkeit bestimmt wurden, und darüber nicht zu trauern und zu bedenken, dass diese von Allah, dem Erhabenen, kommen, und sie gerne anzunehmen.

12. Ibâda. Ibâda bedeutet die Erfüllung der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, der alles Existierende aus dem Nichts hervorbrachte und alles Lebendige in jedem Moment vor vielen offensichtlichen und verborgenen Unfällen und Unheil schützt, sie ständig mit verschiedensten Gaben und viel Gutem beschenkend wachsen lässt. Es ist, zu versuchen, im Dienst Ihm gegenüber keine Fehler zu machen. Es ist, sich zu wünschen, den Gesandten (Rusul, Sg. Rasûl) und den Propheten (Anbiyâ, Sg. Nabî), Friede sei mit ihnen, den Freunden Allahs (Awliyâ, Sg. Walî) und den Gelehrten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, ähnlich zu werden.

[Die Muslime sind zwei Gruppen: die Elite [die Gelehrten] und das Volk [die Nichtgelehrten]. Im auf Türkisch verfassten **„Dürr-i Yektâ“** heißt es: „Das Volk sind jene, die die Methoden und Grundlagen der Wissenschaften der Morphologie, des Satzbaus und der Literatur nicht kennen. Diese sind nicht in der Lage, die Fatwa-Bücher zu verstehen. Für diese ist es fard, dass sie das Wissen über das **Iman** und die **Ibâdât** in Erfahrung bringen und diese erlernen. Und für die Gelehrten ist es fard, dass sie mit Worten, mit ihren Predigten und ihren Schriften zunächst den Glauben (Iman) und dann die fünf Ibâdât, die die Grundlage des Islam ausmachen, lehren. In den Büchern **„Zahîra“** und **„Tâtârhâniyya“** wird berichtet, dass es vor allen anderen Sachen notwendig ist, die Glaubensgrundlagen und die Aqîda der Ahlus-Sunna zu lehren.“ Aus diesem Grund sagte der große Gelehrte und Fachmann der sinnlichen (zâhirî) und der übersinnlichen (bâtinî) Wissenschaften, Sayyid Abdulhakîm al-Arwâsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, kurz vor seinem Tod: „Ich habe versucht, dreißig Jahre lang in den Istanbuler Moscheen den Glauben, so, wie es in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna dargelegt ist, d.h. die Aqîda der Ahlus-Sunna, und die schöne Charakterlehre des Islam zu lehren. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna lernten dieses Wissen von den edlen Gefährten und diese vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.“ Das Wissen über den Glauben wird **„Aqîda“** oder **„I’tiqâd“** genannt. Eben aus diesem Grund verkünden wir in allen unseren Büchern die Aqîda der Ahlus-Sunna, die schöne Charakterlehre des Islam und, dass es erforderlich ist, jedem Gutes zu tun und die Regierung zu unterstützen. Wir billigen nicht die spalterischen Schriften von Religionsunkundigen wie Sayyid Qutb oder Mawdûdî und von Irrgängern (Ahl al-Bid’a) wie die Dschamâ’at at-Tablîgh, also von Madhhablosen, die die Menschen gegen die Regierung aufhetzen und die Bruder und Bruder einander zum Feind machen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinnge-

mäß: **„Die Religion liegt unter den Schatten der Schwerter“**, und verkündete damit, dass die Muslime unter dem Schutz einer Regierung und des Gesetzes zufrieden leben können. Wenn eine Regierung stark ist, nehmen der Frieden und die Zufriedenheit zu. Auch die Muslime, die in nichtmuslimischen Ländern wie Europa und Amerika leben und in Ruhe ihren religiösen Pflichten nachgehen können, dürfen sich der Regierung, die ihnen diese Freiheit billigt, und deren Gesetzen nicht widersetzen und nicht zu Instrumenten für Fitna und Anarchie werden. So gebieten es uns die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein. Die höchste, die wertvollste der Ibâdât ist es, nicht mit dem Feuer der Fitna und der Aufruhr zu spielen, nicht zum Instrument derer zu werden, die Fitna und Anarchie schüren, und die **Aqîda der Ahlus-Sunna** zu erlernen und danach zu streben, dass der eigene Glaube im Einklang mit diesen ist. Wenn jemand derart seinen Glauben ausrichtet und sich vor den **„Ahl al-Bid’a“** genannten 72 spalterischen und falschen Glaubensweisen gerettet hat, muss er sich auch in den Ibâdât vor Bid’a hüten. Etwas, das im Islam nicht angeordnet wird, für eine Ibâda zu halten und es als solche zu verrichten, wird **„Bid’a in den Ibâdât“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** genannt. Die Befolgung der Ahkâm al-islâmiyya wird **„Ibâda verrichten“** genannt. Es gibt vier Rechtsschulen, die darlegen, wie die Ibâdât korrekt ausgeführt werden. Alle diese vier sind wahr, also korrekt. Diese vier Rechtsschulen sind die hanefitische, die schafiitische, die malikitische und die hanbalitische Rechtsschule. Es ist notwendig, dass jeder Muslim aus einem Ilmihâl-Buch (arabisch: Ilmul-Hâl) einer dieser Rechtsschulen lernt und seine Ibâdât entsprechend verrichtet. Damit nimmt er diese Rechtsschule an. Wer nicht eine dieser vier Rechtsschulen annimmt, wird **„Madhhabloser“** (Lâ-madhhabî) genannt. Ein Madhhabloser gehört nicht der Ahlus-Sunna an. Wer madhhablos ist, ist entweder einer der Irrgänger (Ahl al-Bid’a) oder ein Ungläubiger (Kâfir).

Der edle Alî, möge Allah sein Antlitz segnen, sagte: „Wenn du jemandem begegnest, der nicht an die Wiederauferstehung nach dem Tod glaubt, sage ihm: ‚Ich glaube daran. Wenn sich das, was du glaubst, als wahr herausstellen sollte, erleide ich keinerlei Schaden. Wenn sich das, was ich glaube, als wahr herausstellt, wirst du für immer im Feuer brennen!‘“ In Europa und Amerika glauben alle Naturwissenschaftler, alle Staatsmänner, Professoren und Heerführer an ein Leben im Jenseits. Sie alle gehen in Kirchen und verrichten dort religiöse Rituale. Juden, Buddhisten, Brahma-

nen, Feueranbeter, Götzendiener, Zivilisierte wie Wilde – alle glauben an etwas. Nur lügnerische, ungerechte und zügellose Diktatoren, die einige kommunistische Länder regieren, und deren bezahlte Handlanger glauben nicht. Kann man sich vorstellen, dass einige wenige Unwissende, Toren, die für ihr Wohlergehen und ihr Vergnügen die Religionen befeinden, mehr recht hätten als neunzig Prozent der Weltbevölkerung, die an etwas glaubt? Jemand, der nicht glaubt, wird nach seiner eigenen Überzeugung nach dem Tod aufhören zu existieren. Nach der Überzeugung eines Gläubigen jedoch wird er in der Hölle endlos leiden. Wenn jemand, der glaubt, stirbt, wird er nach der Überzeugung des Ungläubigen auch aufhören zu existieren. Nach seiner eigenen Überzeugung jedoch wird er in ewigen Freuden und Gaben leben. Was würde ein Mensch, der vernünftig und gebildet ist, von diesen beiden wählen? Mit Sicherheit das Zweite, oder nicht? Die Ordnung in den weltlichen Abläufen, in der materiellen Welt bekundet für Menschen mit Verstand, dass Allah, der Erhabene, existiert. Und dass das Jenseits (Âkhira) existiert, verkündet Allah, der Erhabene. Demnach muss jemand, der vernünftig und gebildet ist, die Existenz und die Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, bestätigen. Dies nicht zu tun ist Torheit und Unwissenheit. Der Glaube an Allah, den Erhabenen, besteht darin, an Seine **Sifât al-Ulûhiyya** (göttliche Eigenschaften), d.h. Seine **Sifât adh-Dhâtiyya** (Eigenschaften Seines Wesens) und an Seine **Sifât ath-Thubûtiyya** (feststehende Eigenschaften) zu glauben, an die Botschaft, die Er übermittelte, zu glauben und den Islam zu befolgen. Wer den Islam befolgt, lebt auch im Diesseits in Frieden und Glück. Er tut jedem Gutes. Da Allah, der Erhabene, mit Seinen Dienern sehr barmherzig ist, hat Er ihnen befohlen, Gutes, Nützliches zu tun. Diese Befehle werden **„Fard“** (Pl. Farâid) genannt. Er hat Schädliches verboten. Diese Verbote werden **„Harâm“** (Pl. Mahârim) genannt. Die Gesamtheit der Farâid und Mahârim wird **„Ahkâm al-islâmiyya“** genannt. Alle Religionen sind eine Barmherzigkeit, ein Geschenk von Allah, dem Erhabenen, an Seine Diener. Wer an die Religionen glaubt und die letzte Religion befolgt, erlangt die Güte von Allah, dem Erhabenen, im Diesseits und im Jenseits und wird glücklich. Wer nicht glaubt, aber mit seinem Verstand begreift, dass Religion nützlich ist und ihr in weltlichen Angelegenheit folgt, wird ausschließlich im Diesseits friedlich und glücklich leben. Aus diesem Grund leben einige der Europäer in Frieden und glücklich und Muslime, die sich nicht an den Islam halten, bedauernswert und armselig.]

Drittes Kapitel

Hier wird über schlechten Charakter berichtet. Die Grundlage, das Fundament guter Charaktereigenschaften sind die vier guten Grund-Charaktereigenschaften. Die Grundlage schlechter Charaktereigenschaften sind ebenfalls vier Sachen:

1. Schändlichkeit. Sie ist das Gegenteil der Weisheit.

2. Feigheit, Ängstlichkeit. Sie ist das Gegenteil des Mutes.

3. Unsittlichkeit, seiner Triebseele zu folgen, Sünden zu begehen. Sie ist das Gegenteil der Tugendhaftigkeit.

4. Ungerechtigkeit, Unterdrückung. Sie ist das Gegenteil der Gerechtigkeit.

Es gibt als das Gegenteil für jede gute Charaktereigenschaft unzählige schlechte Charaktereigenschaften. Denn das Gute ist exakt der Mittelweg. Rechts und links der Mitte zu sein bedeutet, sich vom Guten zu entfernen. Das Gute mindert sich gemäß der Ferne von der Mitte. Der rechte Weg ist nur einer. Die verirrten, falschen Wege sind viele – sogar unzählige. Es ist sehr schwierig, auf dem rechten Weg zu bleiben, ihn nie zu verlassen, nachdem er einmal gefunden wurde. In Vers 113 der Sure „Hûd“ wird sinngemäß geboten: **„Bleibe auf dem rechten Weg, der dir befohlen wurde!“** Als dieser edle Vers herabgesandt wurde, sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß: **„Die Sure Hûd hat meinen Bart ergrauen lassen.“** Um die Ausrichtung, die in dem edlen Vers befohlen wird, zu erfüllen, sind die Propheten, Friede sei mit ihnen, die Awliyâ und die Siddîqûn, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, schier ratlos geworden. Aufgrund dieser Furcht ergraute der gesegnete Bart des Besten der Schöpfung, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Es wurde gesagt: **„Die Brücke Sirât ist feiner als ein Haar und schärfer als die Klinge eines Schwertes“**, weil es sehr schwierig ist, auf dem rechten Weg zu bleiben. In einem Vers der Sure „al-Fâtiha“ heißt es sinngemäß: **„Bittet Allah, den Erhabenen, dass Er euch auf den rechten Weg bringt!“** Dem Muslim obliegt, sich in dieser Welt an den rechten Weg zu halten. Um am Tag der Auferstehung die Brücke Sirât überqueren zu können, muss der Mensch sich im Diesseits auf dem rechten Weg befinden.

Die Großen unter den Awliyâ, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagen, dass alles, was der aufrichtige Verkünder [Mukhbir as-sâdiq, d.h. derjenige, der immer die Wahrheit spricht], möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, von den Gnaden und Leiden am Tag der Auferstehung berichtete, Formbilder der Cha-

raktereigenschaften, des Charakters und der Taten des Menschen sind, die er in dieser Welt annahm und verrichtete. Sie sind die Erscheinungsform dieser Sachen dort. Es wurde gesagt, dass der Aufenthalt auf dem rechten Weg, was den Charakter und die Taten betrifft, dort als die Brücke Sirât erscheint. Wer in der Dunyâ auf dem rechten Weg war, nicht vom Islam abwich, wird dort die Brücke Sirât schnell überqueren und in die Paradiese der Gotteserkenntnis und Reife und in die Gärten der guten Taten eingehen. Wer hier im Diesseits in der Befolgung des Islam nachlässig ist, wird dort die Brücke Sirât stolpernd überqueren. Wer sich vom richtigen Glauben und den Taten, die im Islam aufgezeigt sind, abwendet, nach rechts oder links abweicht, wird die Brücke Sirât nicht überqueren können und in das Höllenfeuer fallen.

In Vers 36 der Sure „az-Zukhruf" heißt es sinngemäß: **„Wer seiner Triebseele folgt und sich vom Dîn Allahs, des Erhabenen, abwendet, dem gesellen wir im Diesseits einen Schaitan bei."** Einige Gelehrte sagten aufgrund dieses Verses, dass die Wesensart, die Gutes und Richtiges tun lässt, von einem Engel hervorgerufen wird, und dass die Wesensart, die von der Mitte abweichen und Schlechtes tun lässt, von einem Schaitan hervorgerufen wird. Einer von diesen wird am Jüngsten Tag dem Menschen ein Begleiter sein. So kann ein jeder, indem er seine Charaktereigenschaften und Taten betrachtet, verstehen, wie sein Begleiter im Jenseits sein wird.

Wenn vom mittleren Weg gesprochen wird, sind zwei Sachen gemeint: die eine ist, so wie dies allgemein verstanden wird, die exakte Mitte einer Sache, so z.B. die Mitte eines Kreises. Die zweite ist eine relative, angemessene Mitte, d.h. das Mittelmaß einer bestimmten Sache. Weil sie die Mitte jener bestimmten Sache ist, muss sie nicht die Mitte aller Sachen sein. In der Charakterlehre ist von dieser zweiten Mitte die Rede. Aus diesem Grund sind gute Charaktereigenschaften für jeden Menschen verschieden. Sie können sich sogar nach Ort und Zeit ändern. Eine Eigenschaft, die bei einem Menschen gut ist, muss bei einem anderen nicht auch gut sein. Eine Eigenschaft, die zu einer Zeit gut ist, muss zu einer anderen Zeit nicht auch gut sein. Somit bedeutet eine gute Charaktereigenschaft also nicht in der exakten Mitte, sondern in einem mittleren Bereich zu sein. Schlechter Charakter wiederum ist das Abweichen in die beiden Extreme von diesem mittleren Bereich. Auch der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Das Beste in allen Sachen ist das Mittelmaß"**, verkündet dies. Somit stehen jeder guten Charaktereigenschaft zwei schlechte entgegen. Den vier guten

Grund-Charaktereigenschaften stehen somit acht schlechte Grund-Charaktereigenschaften entgegen:

1. Besserwisserei (Dscharbaza). Es ist das Übermaß an Weisheit. Es ist, den Charakter und das Vermögen, Taten zu untersuchen und zu verstehen, für Unnützes zu gebrauchen wie Schwindeleien, Betrug und die Verbreitung von Mahârim. Die Bemühung des wissenschaftlichen Vermögens der Seele [also die Bemühung des Verstandes] im Übermaß ist jedoch keine Besserwisserei, ist also nicht schädlich. Je mehr der Mensch untersucht und forscht, um das religiöse Wissen, die Naturwissenschaften und die Mathematik voranzutreiben, umso besser ist es.

2. Torheit, Dummheit (Balâda). Es ist, den Verstand nicht zu gebrauchen. Dies wird auch „Idiotie" genannt. Es ist Stumpfsinnigkeit. Solch ein Mensch ist in seinem Lernen und seinem Handeln mangelhaft. Er kann Gutes von Schlechtem nicht unterscheiden. In vielen Versen des edlen Korans und in ehrwürdigen Hadithen wird das Wissen sehr gelobt. Sie sind unzählige.

3. Übermut und Angriffslust (Tahawwur). Das ist das schnelle Erzürnen. Es ist das Übermaß des Mutes, der eine gute Charaktereigenschaft ist. Das ist, Sachen zu wagen, die von normalen, als vernünftig bekannten Menschen nicht gebilligt werden. Ein übermütiger Mensch erschöpft seine Seele oder seinen Körper umsonst.

4. Feigheit (Dschubn). Das ist der Zustand der Furcht. Es ist der Mangel an Mut. Ein feiger Mensch fürchtet sich da, wo Furcht nicht dschâiz ist.

5. Unsittlichkeit (Fudschûr). Es ist das Übermaß an Tugendhaftigkeit. So ein Mensch ist den weltlichen Genüssen verfallen. Er begeht Übergriffe, die im Islam und gemäß der Vernunft nicht gebilligt werden.

6. Ein Mangel an Tugendhaftigkeit wird „Trägheit" (Khumûd) genannt. Das ist die Unterlassung von Wünschen, die der Islam und die Vernunft erlauben. Der Körper eines solchen Menschen verweichlicht, seine Kraft schwindet. Er wird krank, hat keine Nachkommen.

7. Ungerechtigkeit (Zulm). Das ist, die Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten. Das ist die Verletzung der Rechte anderer. So ein Mensch schadet dem Besitz, dem Leben und der Ehre anderer Menschen.

8. Ehrlosigkeit. Ein ehrloser Mensch duldet die Ungerechtigkeit, Repressalien und Beleidigungen, die ihm zugefügt werden.

Das ist ein Mangel an Gerechtigkeit. So, wie alle guten Sachen in der Gerechtigkeit versammelt sind, sind alle schlechten Sachen in der Ungerechtigkeit versammelt. Daher haben manche Gelehrte gesagt, dass das, was die Herzen nicht verletzt, keine Sünde ist. So sagte z.B. Abdullah al-Ansârî, möge Allah sein Geheimnis segnen:

Die Reisenden auf dem Weg der Wahrheit brechen keine Herzen,
denn es gibt keine größere Sünde!

Abdullah al-Ansârî ist einer der Großen der erhabenen Sûfiyya. Er war ein Schaykh al-Islâm (höchster Entscheidungsträger in religiösen Sachen in einem islamischen Staat). Er wurde im Jahre 396 n. H. in Herat geboren und verstarb dort im Jahre 481 n. H. (1088 n. Chr.). Manche Irrgänger haben das Wort dieses großen Menschen nicht recht verstanden. Sie legten es aus als: „Hauptsache, du tust niemandem weh, was du mit dir selbst anstellst, ist egal.“ Sodann unterließen sie die Ibâdât und begingen alle möglichen Sünden und rühmten sich auch noch, dass sie niemandem schadeten. Sie gingen sogar so weit, zu sagen:

Ganz egal, ob du ein Kâfir bist oder die Kaaba niederbrennst,
oder ob du dich mit Wein betrinkst – hauptsache du brichst nie ein Herz!

Damit trennten sie sich vom Islam. Tatsächlich ist es aber so, dass alles, was im Islam harâm ist, Ungerechtigkeit und Unrecht ist. Alles was harâm ist, ist Unrecht, gleich ob man es sich selbst antut oder jemand anderem. Die Ungerechten sind zumeist Wohlhabende, die hohen Rang haben. Die ungerecht Behandelten sind zumeist Arme. Die meisten derer, die das Mittelmaß bewahren, sind diejenigen, welche die Gerechtigkeit beachten und ausüben.

Die guten Charaktereigenschaften sind alle ein Mittelmaß. Jede von ihnen stellt im Übermaß oder als Mangel jeweils eine schlechte Charaktereigenschaft dar. Vielleicht gibt es nicht einmal Namen für diese verschiedenen schlechten Charaktereigenschaften in jeder Sprache. Doch wenn über sie nachgedacht wird, wird leicht verstanden, was sie bedeuten.

Es gibt einige der für den Menschen erforderlichen guten Charaktereigenschaften, von denen angenommen wird, dass, je stärker sie ausgeprägt sind, desto mehr Gutes sie bedeuten. Doch dem ist nicht so. Alle guten Charaktereigenschaften haben ihre Grenzen. Wenn diese Grenzen überschritten werden, schwindet das Gute und wird zum Schlechten. Dass der Mangel einer guten Charaktereigenschaft etwas Schlechtes ist, ist leicht zu verstehen. Beispiele dafür sind der Mut und die Großzügigkeit. Das jeweilige Übermaß

dieser beiden Charaktereigenschaften ist Übermut bzw. Verschwendung. Die Unwissenden, besonders diejenigen, die die Charakterlehre des Islam nicht kennen, glauben, der Verschwender sei sehr großzügig und loben ihn. Sie glauben, der Übermütige sei mutig, ein Held. Doch niemand bezeichnet einen Feigling als Helden und niemand einen Geizhals als großzügig.

Dann gibt es gute Charaktereigenschaften, die für den Menschen erforderlich sind, von denen angenommen wird, dass sie gut seien, wenn sie schwach ausgeprägt sind. Bei diesen wird ein Übermaß eher als Schlechtes erkannt. So ist es mit der Bescheidenheit. Sie bedeutet, dass der Mensch frei von Hochmut ist. Ein Mangel hierin bedeutet Selbsterniedrigung. Es ist schwer, die Selbsterniedrigung von der Bescheidenheit zu unterscheiden. Viele Menschen verwechseln gar die Selbsterniedrigung des Bettlers mit der Bescheidenheit des Gelehrten. Denn der Mangel an Hochmut ist auch bei dem Bettler im Übermaß vorhanden, was zur Annahme führt, dass auch dieser sehr gut sei.

Viertes Kapitel

Hier werden wir von schlechten Charaktereigenschaften berichten, die guten Charaktereigenschaften ähneln, und darüber, wie zwischen diesen unterschieden wird.

Viele Menschen vermögen nicht zwischen Gold und Messing zu unterscheiden. Sie glauben, Glasperlen seien Edelsteine. So glauben sie auch, dass schlechte Charaktereigenschaften gute seien. Daher ist es erforderlich, die Charakterlehre gut zu erlernen und geübt darin zu sein, die in den Handlungen verborgenen Makel und Mängel zu erkennen, das Gute vom Schlechten zu unterscheiden.

1. Die schlechte Charaktereigenschaft, die der Weisheit ähnelt: Es sind nicht gerade wenige Menschen, die glauben, dass Leute, die von anderen etwas von den Regeln des Denkens, etwas von den Naturwissenschaften und einige Weisheiten des Tasawwuf gehört oder aus Zeitungen, Zeitschriften und aus anderen Medien wie dem Radio mitgekriegt und sich diese gemerkt haben und diese hier und da wiederholen, sich in Diskussionen einmischen, tatsächlich Weise, Wissende, Naturwissenschaftler, Spezialisten oder gar Murschids seien. In Wirklichkeit kennt so ein Mensch nicht eine einzige Lösung für die Angelegenheiten, die er diskutiert, und er versteht keine der Bedeutungen der Weisheiten, die er aufsagt. Seine Ähnlichkeit mit Gelehrten, Murschids und Naturwissen-

schaftlern ist nicht mehr als die Ähnlichkeit des Geredes eines Papageien im Vergleich zum Menschen. Denn die Eigenschaft, die „Weisheit“ (Hikma) genannt wird, ist im Gehirn, in der Seele des Menschen. Seine Wirkung, seine Lichter werden nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen. Es gibt viele Menschen, die „fortschrittlich“ genannt werden, aber keine Ahnung von der Weisheit haben und dem, was wertvoll ist. Sie sind unwissend und haben schlechte Charaktereigenschaften. Sie haben auch keinerlei Bezug zu Wissen und zur Charakterbildung. Aus ihren Mündern kommt kein Wort, das auf guten Charakter weist. Doch sie schmücken sich mit schönen Kleidern. Wie man sich vor Amtsträgern verbeugt, wissen sie auch nur zu gut. Sie tanzen auf Bällen und Cocktailparties. Sie bedienen bei Trinkgesellschaften. Sie legen sich Titel an wie „Chef“, „Parlamentsmitglied“ oder „Berater“.

2. Es gibt auch eine schlechte Charaktereigenschaft, die der Tugendhaftigkeit ähnelt: Solche Menschen verrichten keine schlechte Tat. Sie sind auch nicht hinter ihren Begierden her. Sie erscheinen als besonnen, tugendvoll, wissend und als mit gutem Charakter ausgestattet. Sie werden in aller Munde gepriesen und überall respektiert. Die Wohlhabenden und die Amtsträger widersprechen ihnen nicht. Sie werden mit Geschenken überhäuft. Gelder für Gelübde und für Zakat werden vor ihnen aufgehäuft. Sie sind nachlässig in der Verrichtung der Farâid und der Sunan. Vor lauter Verrichtung von Nawâfil (Pl. von Nâfila) vor den Augen der Menschen sind ihre Körper erschöpft. Ihre Triebseele jedoch ist sehr erstarkt. In der Sicht der Menschen sind sie zuverlässig, vor Allah, dem Erhabenen, sind sie Verräter. Pseudosufis und Gelehrte, die dem Weltlichen verfallen sind, sind derart.

Manche Dorfbewohner essen das Essen in Städten nicht. Und manchen ist ihr Geld zu schade, um damit gute Nahrung zu kaufen. Wer solche Leute sieht, denkt, sie seien Derwische. Sie erscheinen wie Leute, die genügsam und tugendhaft sind. Doch in Wirklichkeit sind sie weder genügsam noch tugendhaft. Alles, was sie tun, ist Schau und Lüge, bloß Riyâ.

3. Die schlechte Charaktereigenschaft, die der Großzügigkeit ähnelt, stellt sich folgendermaßen dar: Der Besitz wurde nicht mit Mühe und Arbeit erworben, man hat entweder geerbt oder ist durch Schmuggel oder durch das Horten von Waren zu Besitz gekommen oder hat im Lotto- oder Totospiel gewonnen. So ein Mensch schätzt den Besitz nicht. Er verschwendet ihn für Mahârim und Unnützes. Er verschleudert ihn für schlechte Sachen, die von der Vernunft und dem Islam nicht gebilligt werden. Die Toren

glauben, so einer sei großzügig. Doch er besitzt nicht die gute Eigenschaft der Großzügigkeit. Der Erwerb von Besitz gleicht dem Hochtragen von Lasten auf einen Berg. Das Verschleudern von Besitz gleicht dem Loslassen eines runden Brockens von einem Berg. Die Armut hindert so manchen daran, ein guter Mensch zu werden. So manchem Menschen ist durch die Armut sein Glaube aus den Händen geglitten und er ist zum Murtadd geworden. In dem Buch **„Râmûz al-Ahâdîth“** wird der ehrwürdige Hadith überliefert, in dem es sinngemäß heißt: **„Für meine Gefährten ist die Armut ein Segen. Für meine Gemeinschaft (Umma) der Endzeit ist es ein Segen, reich zu sein.“**

Durch lange Erfahrung habe ich wohl gelernt:
Den Menschen messe man an seinem Wissen und das Wissen am Besitz!

Den Besitz auf eine Art, die halâl ist, durch rechtmäßigen Handel zu erwerben, ist schwierig. Es sind wenige, die auf eine Art, die halâl ist, und dem Islam folgend erwerben. Besitz, der halâl ist, sammelt sich Tropfen für Tropfen an, während Besitz, der harâm ist, wie eine Flut anströmt. Großzügigkeit im Verteilen von Besitz ist eine gute Sache. Die Verschwendung hingegen ist schlecht und harâm. Großzügigkeit bedeutet, zu geben, um von der schlechten Eigenschaft des Geizes loszukommen und sich die Eigenschaft der Großzügigkeit anzueignen. Das Geben, um etwas Weltliches zu erlangen oder um die schlechten Wünsche der Triebseele zu erfüllen, ist keine Großzügigkeit.

4. Mit der schlechten Charaktereigenschaft, die der Tapferkeit ähnelt, verhält es sich folgendermaßen: Man zeigt nicht Mut, um sich damit die Eigenschaft der Tapferkeit anzueignen und von den Eigenschaften des Übermuts und der Feigheit loszukommen. Man begibt sich in Gefahr, um sich weltlichen Besitz und Rang anzueignen oder Ruhm. Um Besitz anzuhäufen, überfallen solche Menschen Muslime auf ihren Wegen, entreißen ihnen ihr Vieh oder brechen in ihre Häuser ein. Sie stürzen sich in Gefahren, um diese Sachen tun zu können. Diejenigen von ihnen, die gefasst werden, erdulden Foltern und sind sogar bereit, ihren Besitz und ihr Leben aufzugeben, um ihre Komplizen nicht zu verraten und glauben, dies wäre Tapferkeit. Dabei haftet diesen Niederträchtigen nicht einmal der Geruch der Tapferkeit an. Der Tapfere tritt hervor, um zu tun, was die Vernunft und der Islam als lobenswert ansehen. Er möchte dem Volk und den Regierenden hilfreich sein und Belohnungen (Sawâb) erlangen. Er möchte sich die gute Charaktereigenschaft der Tapferkeit aneignen und damit das Wohlgefallen

Allahs, des Erhabenen, erlangen. Zwar mögen die Überfälle eines Wolfes oder eines Tigers dem Angriff eines Helden ähneln, doch sie haben mit Tapferkeit nichts zu tun. Sie greifen an aufgrund ihrer Stärke und ihrer Natur und richten Schaden an. Sie treten nicht mit guter Absicht hervor, um Gutes zu tun oder um Belohnungen zu erlangen. Sie überfallen Schwächere, die ihnen keinen Widerstand entgegenbringen können. So ist es auch, wenn ein bewaffneter und starker Mensch einen unbewaffneten, nackten und hungrigen Menschen überfällt. Das ist auf keinen Fall Tapferkeit. Tapferkeit bedeutet, dass jemand mit seinem Verstand und seinem Wissen den Angriff als angemessen erachtet, nicht hinter weltlichem Gewinn her ist, seiner Seele die gute Eigenschaft der Tapferkeit aneignen möchte und von den schlechten Eigenschaften des Übermuts und der Feigheit loskommen möchte. So ein Mensch würde es vorziehen, zu sterben, als dass er etwas Schädliches oder Hässliches tut. Er bevorzugt, in Ehren zu sterben als in Schande zu leben. Er zieht es vor, in gutem Gedenken behalten zu werden als in Schande zu leben. Die Tapferkeit mag zu Beginn nicht angenehm erscheinen, da in ihr auch die Gefahr der Verletzung und des Todes liegt. Doch am Ende ist sie, durch die Süße der Verdienste im Diesseits und im Jenseits und durch die Süße des Sieges, angenehm und unendlich süß. Besonders die Süße darin, sein Leben für den Schutz des Islam und die Verbreitung der prächtigen und glänzenden Religion des Propheten zu geben, also **„Schahîd“** (Gefallener auf dem Weg Allahs) zu werden, befindet sich in keiner der diesseitigen und jenseitigen Freuden. In Vers 169 der Sure „Âl Imrân“ heißt es sinngemäß: **„Glaubt nicht, die Gefallenen auf dem Weg Allahs seien tot! Sie sind lebendig. Sie haben die Gaben ihres Herrn erlangt.“** Die ehrwürdigen Hadithe, die die Tapferkeit loben, sind so viele, dass sie nicht aufgezählt werden können. Sich dem Dschihad zu entziehen, rettet den Menschen nicht vor dem Tod. Es verlängert das Leben nicht. Das Ausharren vor dem Feind wiederum muss nicht zum Tode führen. Der einem jeden bestimmte Zeitpunkt des Todes lässt sich weder vorziehen noch aufschieben. Die Lebensdauer des Menschen ändert sich nicht. Oft führt gerade die Flucht zum Tode. Dem Feind Widerstand zu leisten, führt zum Sieg und zu Frieden. Der edle Mu'âwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erzählt: „In der Schlacht bei Siffîn hatte ich vor, zu flüchten. Dann erinnerte ich mich an den sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **‚Wer sich in Geduld übt, wird vor Unheil errettet.‘** Darauf geduldete ich mich und alhamdulillah, ich entkam dem Fluchtgedanken. Durch diese Ge-

duld wurde mir das Kalifat zuteil."

Das Fundament der Tapferkeit ist die Zufriedenheit mit der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, der Verlass auf Ihn und das Vertrauen auf Ihn. Der Löwe Allahs, der Quell der Ströme der Tapferkeit, die Rose des Gartens der Wilâya, unser Meister Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, eilte während der Schlacht bei Siffîn, während der Angriffe, baren Hauptes und mit hochgekrempelten Ärmeln umher und sagte folgende Gedichtsverse auf:

Vor dem Tod zu flüchten, ist an zwei Tagen nicht angemessen:
Dann, wenn der letzte Moment gekommen ist und dann,
wenn der letzte Moment noch nicht gekommen ist.
Ist der letzte Moment gekommen, nützt die Flucht nicht,
ist er nicht gekommen, sind Schutzvorkehrungen nicht angebracht!

Die Toren, die sich das Leben nehmen, weil sie ihren Besitz oder ihr Amt verloren oder weil sie in feindliche Gefangenschaft gerieten, sind nicht tapfer, sondern feige. Der Tapfere hält den Schwierigkeiten und dem Leid stand, er erduldet und erträgt sie. Diese Toren hingegen glauben, dass sie mit dem Tode der Not entkommen. Sie sind in der Tat unwissend. Sie wissen nicht, dass sie mit dem Tod in größere Not und größeres Leid geraten werden. Der Selbstmord ist eine noch größere Sünde, als jemand anderen zu ermorden. Diese Menschen werden ein gewaltiges Leid erfahren. Dies gilt jedoch nicht für den, der sich tötet, nachdem er unzurechnungsfähig wurde. Der Mensch sollte nicht den Tod wünschen, sondern Allah, den Erhabenen, um Gesundheit und Wohlbefinden bitten.

5. Es gibt auch eine schlechte Charaktereigenschaft, die der Gerechtigkeit ähnelt. Diese ähnelt der schlechten Charaktereigenschaft, die der Tugendhaftigkeit ähnelt. Ein schlechter Mensch, der nicht die gute Eigenschaft der Gerechtigkeit hat, hängt um sich herum Schilder auf, auf denen die Gerechtigkeit gepriesen wird. Er spricht und schreibt viel über Gerechtigkeit. Noch schlimmer: Er übernimmt Aufgaben und besetzt Posten, die die Gerechtigkeit symbolisieren. Zur Schau mischt er sich unter die Gerechten. In ihrem Inneren sind solche Menschen voller Unrecht, Hass und Rachegefühle. Gerechtigkeit aber bedeutet, dass die Charaktereigenschaften und die Taten eines Menschen mit dem Islam und der Vernunft in Einklang sind. Sie bedeutet, dass die Erscheinung eines Menschen seinem Inneren entspricht und dass er sich in Gesellschaft so verhält, wie er sich verhalten würde, wenn er allein ist. Doppelmoral zu haben ist nicht Gerechtigkeit, sondern Heuchelei.

Gedicht:

Bei der Ibâda ist die reine Absicht notwendig,
eine leere Hülse hat keinen Wert.

Fünftes Kapitel

Berichten wir nun, was die Gerechtigkeit ist. Die Gerechtigkeit ist die edelste aller guten Charaktereigenschaften. Der Gerechte ist der beste unter den Menschen. Gerechtigkeit bedeutet Übereinstimmung, Gleichheit. Zwei Sachen sind entweder selbst gleich oder gleich in ihren Eigenschaften. Worin sie einander gleichen, dort sind sie also vereinigt. Das bedeutet also, dass die Gerechtigkeit der Einheit, Einzigkeit entspringt. Die Einheit wiederum ist eine höchst ehrwürdige Eigenschaft, ein höchst vorzüglicher Zustand. Denn alle Existierenden entstammen der einen Existenz. Und jede Einheit, die in der Schöpfung zu finden ist, gleicht der wahren, einzigen Existenz. So, wie jede Existenz und jedes Existierende von dieser einen Existenz sind, ist auch jede Einheit von dem Einen. In Angelegenheiten des Messens und des Vergleichens gibt es nichts Ehrwürdigeres und Wertvolleres als die Gleichheit. In der Musik wird diese Angelegenheit viel detaillierter untersucht. Daher ist von allem Guten die Gerechtigkeit die edelste unter ihnen. Gerechtigkeit bedeutet, mittig situiert zu sein. Wer sich von der Mitte wegbegibt, kann kein Gerechter sein. Gerechtigkeit ist in drei Angelegenheiten notwendig:

1. Eine Ware, ein Gut muss man mit Gerechtigkeit aufteilen.

2. Bei der Mu'âmalât, d.h. beim Kauf und Verkauf, ist Gerechtigkeit nötig.

3. Bei den Uqûbât, den Strafzuweisungen, ist Gerechtigkeit nötig. Wenn also jemand z.B. jemanden in Angst und Schrecken versetzt, muss ihm das Gleiche zugewiesen werden. [Diese Vergeltung führt jedoch nur die Regierung aus. Wer angegriffen wird, sollte darauf nicht selbst reagieren, sondern die Sicherheitskräfte, die Gerichte benachrichtigen. Der Muslim hält sich an den Islam und begeht keine Sünden und ebenso hält er sich auch an die Gesetze und begeht kein Verbrechen.] Wenn Gerechtigkeit herrscht, lebt jeder ohne Angst. Gerechtigkeit bedeutet Angstfreiheit.

Was ist Gerechtigkeit? Da es sehr schwer ist, die Antwort auf diese Frage mit dem menschlichen Verstand zu finden, hat Allah, der Erhabene, aus Barmherzigkeit zu Seinen Geschöpfen und um Länder zu schützen, ein Mittel zum Maß, ein Messinstrument ge-

geben. Mit diesem göttlichen Maß wurde es leicht, Gerechtigkeit abzuwägen. Dieses Maß sind die Religionen, die durch die Propheten, Friede sei mit ihnen, gebracht wurden. Der Islam wird auch „die göttliche Ordnung“ (Nâmûs al-ilâhî) genannt. Das göttliche Maß, das heute gültig ist und bis zum Letzten Tag gültig sein wird, ist die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, gegeben wurde. Zu diesem Maß wurde noch ein zweites Maß gegeben. Das ist der Richter, dessen Wort verbindlich gilt. Der Mensch wurde als soziales Wesen erschaffen. D.h. Menschen wurden so erschaffen, dass sie miteinander sein müssen, zusammenleben und einander Hilfe leisten müssen. Die Tiere wurden nicht als soziale Wesen erschaffen. Sie sind nicht gezwungen, in der Stadt zusammenzuleben. Da der Mensch zart und schwach erschaffen wurde, kann er keine rohe, unzubereitete Nahrung verzehren. Seine Nahrung, seine Kleidung und seine Wohnstätten bedürfen der Zubereitung und Herrichtung. D.h. es bedarf der Handwerke. Hierfür ist es erforderlich, nachzuforschen, nachzudenken, Erfahrungen zu sammeln und zu arbeiten.

[Der Islam ermutigt zu den Naturwissenschaften, zur Technik, zum Fleiß und zum guten Charakter. Briten und Kommunisten verleumden den Islam auf niederträchtige Weise. Sie lügen unverschämt und behaupten, der Islam würde die Menschen betäuben und die Produktivität bremsen. Unwissende und Würdelose, die sie in muslimischen Ländern anlocken und täuschen, versorgen sie mit viel Geld und hohem Rang und lassen sie die gleichen Worte sprechen. Angesichts der edlen Koranverse und der ehrwürdigen Hadithe, die die Naturwissenschaften, das Wissen und den Fleiß loben, sind diese niederträchtigen und schamlosen Verleumdungen nur erfolglose Versuche, die Wahrheit zu verbergen. Die Briten attackieren den Islam hinterlistig. Sie zerstören den Islam von innen. Damit junge Menschen ihren Lügen leichter glauben, vernichten sie das Wissen und Bücher über den Islam. Um den Islam zu attackieren, haben sie das **„Kolonial-Ministerium“** in London eingerichtet und dort viele tückische Pläne ausgeheckt. Sie haben Tausende von Spionen ausgebildet. In Zusammenarbeit mit dem unwissenden und würdelosen Religionsmann Muhammad ibn Abdulwahhâb aus Nadschd, den sie täuschten, und Muhammad ibn Su'ûd, Emir von Dar'iyya, und mithilfe von Millionen an Geld und mit Waffengewalt gründeten sie den **Wahhabismus**, eine Gruppe der Ahl al-Bid'a. Sie zerstörten das Osmanische Reich, den Beschützer, den Bewacher des Islam, von innen. Dies kann im Buch **„İngiliz Câsûsunun İ'tirâfları“**, „Geständnisse eines britischen Spi-

ons“, nachgelesen werden!

Abdurraschîd Ibrâhîm Efendi schreibt im Kapitel „Die Feindschaft der Briten gegenüber dem Islam“ im 2. Band seines 1328 n. H. (1910 n. Chr.) in Istanbul gedruckten Buches **„Âlem-i Islâm“**: „Die schnellstmögliche Abschaffung des islamischen Kalifats ist der erste Gedanke der Briten. Dass sie den Krim-Krieg provozierten und dabei den Türken zur Seite standen, war eine List zur Zerstörung des Kalifats. Das Abkommen von Paris legt diese List offen. [Diese Feindschaft haben sie in den geheimen Paragraphen des Vertrags von Lausanne 1923 offen kundgetan.] Jedes Unglück, das über die Muslime kam, gleich wie es auch bedeckt und präsentiert wurde, kam von den Briten. Das Fundament der britischen Politik ist die Zerstörung des Islam. Denn sie fürchten sich vor dem Islam. Um die Muslime zu betrügen, benutzen sie käufliche Charaktere. Diese werden als Gelehrte des Islam oder als Helden präsentiert. Kurz gesagt: Die größten Feinde des Islam sind die Briten.“ Abdurraschîd Efendi verstarb im Jahre 1363 n. H. (1944 n. Chr.) in Japan.

Wie könnte der Islam die Naturwissenschaften, die Technik und den Fleiß behindern? Der Mensch ist gezwungen, alle seine Bedürfnisse durch deren Zubereitung und Herrichtung sicherzustellen. Diese Aufbereitung geschieht durch die Naturwissenschaften, das Handwerk und durch Fleiß. Es ist nicht möglich, dass ein Mensch alle Handwerke erlernt. Jedes Handwerk wird von bestimmten Menschen erlernt und ausgeübt. Jeder beschafft sich das, was er braucht, von jemandem, der das jeweilige Handwerk beherrscht. Und dieser jemand wiederum beschafft sich, was er selbst braucht, von jemandem, der ein anderes Handwerk beherrscht. So stillen die Menschen gegenseitig ihre jeweiligen Bedürfnisse. Aus diesem Grund können Menschen nicht allein leben. Sie sind gezwungen, miteinander zu leben. Zivilisation bedeutet, für den „Aufbau der Länder und das Wohlergehen der Diener Allahs“ zusammenzuleben.]

Wenn Menschen zusammenkommen, vergreifen sich solche, die sich für sehr schlau halten, an den Rechten anderer. Es gibt dann Leute, die Unrecht tun. Denn jede Triebseele möchte erlangen, was sie begehrt. Sie versucht, sich anzueignen, was ihr gefällt. Mehrere Personen, die das Gleiche wollen, beginnen, sich darüber zu streiten. Wie Hunde, die über einem Aas sich gegenseitig anfauchen, beginnt ein Kampf zwischen ihnen. Um diese auseinanderzuhalten, braucht es eine starke Persönlichkeit. Beim Handel behauptet jeder, dass seine Produkte die wertvollsten seien. Daher

ist es notwendig, den gegenseitigen Wert von Produkten auf gerechte Weise zu messen. Der gegenseitige Wert von Dingen, Waren und Produkten wird mit Gold und Silber, d.h. Geld gemessen. Gold und Silber werden **„Naqdayn“** genannt. Das Papiergeld, was heute alle Völker benutzen, ist durch Gold gedeckt. D.h., dass die Regierungen, die viel Gold besitzen, viel Papiergeld drucken können. Wenn eine Regierung wenig Gold hat und trotzdem viel Papiergeld druckt, so ist dieses Geld wertlos. Denn Allah, der Erhabene, hat Gold und Silber als Geld bestimmt. Nichts kann den Platz von Gold einnehmen. Daher muss die Zakat in Gold oder Silber berechnet und entrichtet werden. Es braucht einen gerechten Schiedsrichter, der die Gerechtigkeit wahrend den gegenseitigen Wert der Dinge, Waren und Produkte durch Gold und Silber bestimmt. Dieser Richter, dessen Wort verbindlich gilt, ist die Regierung. Eine gerechte Regierung verhindert Unrecht und Schikanen. Sie sorgt für die Gerechtigkeit, die von Allah, dem Erhabenen, befohlen wird. Sie bestimmt den gegenseitigen Wert von Dingen, Waren und Produkten mit Gerechtigkeit.

Demnach sind also drei Sachen notwendig, um unter den Menschen die Gerechtigkeit einzurichten: die „göttliche Ordnung“, der „menschliche Richter“ und der „abwägende Dinar“. Der wirksamste von diesen ist der Islam, der die göttliche Ordnung ist. Die Religionen (Dîn) sind die Gesetze, die Allah, der Erhabene, sandte, um Gerechtigkeit zu verwirklichen. Er sandte diese göttlichen Gesetze, damit die Richter Gerechtigkeit gewährleisten können. In Vers 25 der Sure „al-Hadîd” heißt es sinngemäß: **„Wir haben ihnen das Buch und die Waage gegeben, sodass sie damit die Gerechtigkeit erfüllen.“** „Buch“ bedeutet hier „Dîn“. Denn Dîn ist der Name der Gesamtheit der Gebote und Verbote im edlen Koran. Die Waage ist ein Hinweis auf das Gold. Denn Gold wird nach Gewicht gemessen. Wer die Gebote und Verbote des edlen Korans missbilligt, ist ein Kâfir und ein Munâfiq. Wer den Richter, die Regierung missachtet, ist ein Rebell. [Der Muslim missachtet auch nicht die Gesetze der Nichtmuslime im Dâr al-Harb (nichtislamisches Herrschaftsgebiet), begeht auch dort keine Verbrechen.] Wer den Wert des Goldes missachtet, ist treulos und ein Dieb.

HINWEIS: Der Mensch muss zunächst sich selbst gegenüber, in seinem Handeln und dem Einsatz seiner Glieder gerecht sein. Zweitens muss er Gerechtigkeit gegenüber seiner Familie, seinen Nachbarn und Freunden ausüben. Die Gerichte und die Regierungsbeauftragten müssen dem Volk gegenüber Gerechtigkeit

walten lassen. Das bedeutet, dass ein Mensch, damit er die Gerechtigkeit als Charakterzug haben kann, zuerst in seinem Handeln und dem Einsatz seiner Glieder gerecht sein muss. Dazu muss er alle seine Kräfte und alle seine Glieder für den Zweck gebrauchen, für den sie erschaffen wurden. Er darf nicht gegen den Brauch Allahs, des Erhabenen, handeln, indem er sie für Sachen einsetzt, die die Vernunft und der Islam missbilligen. Falls er Familie hat, muss er auch dieser gegenüber der Vernunft und dem Islam entsprechend handeln, darf nicht vom guten Charakter, der im Islam aufgezeigt wird, abweichen. Er soll sich den guten Charakter angewöhnen. Wenn er ein Richter, ein Regierender, ein Kommandant oder irgendein Vorgesetzter ist, soll er die Ibâdât verrichten und dafür sorgen, dass sie verrichtet werden. Wer so handelt, wird zum Kalifen Allahs, des Erhabenen, auf dieser Erde. Im Jenseits wird er dann die Gaben erlangen, die den Gerechten versprochen sind. Das Gute und der Segen (Baraka) von jemandem, der auf diese Weise gut ist, erstreckt sich über die Zeit seines Lebens, über den gesegneten Ort, an dem er ist und über die Menschen und Tiere, die das Glück haben, an diesem Ort zu sein, sogar über die Pflanzen und über jegliche Versorgung, die an diesem Ort entsteht. Wenn jedoch - möge Allah davor bewahren - die Regierenden an einem Ort nicht gütig, nicht von gutem Charakter und nicht gerecht sind, sondern sich an den Rechten der Menschen vergreifen und Unrecht tun, die Menschen berauben und ihnen Qualen zufügen, sind sie fernab davon, gerecht zu sein, und sind vielmehr Weggenossen der Schaitane.

***Lasse dich nicht täuschen von den Palästen und Gewändern des Diktators,
die Gärten seines Palastes werden begossen mit den Tränen der Unterdrückten!***

Wer nicht barmherzig ist mit denen, die ihm unterstellt sind, wird am Tag des Gerichts von der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, fern sein. In diesem Zusammenhang heißt es:

Man, lâ yarham, lâ yurham.

Dies bedeutet: „Wer nicht barmherzig ist, dem wird keine Barmherzigkeit zuteil!“ Tyrannen, die sich so zusammenschließen, werden nicht als „Regierende“, sondern als „Banditen“ bezeichnet. Solche Leute schinden Millionen von Menschen für ein paar Jahre vergänglichen weltlichen Vergnügens. Doch sie scheiden nicht von dieser Welt, ohne die Strafe für ihr Unrecht zu erfahren. Obwohl sie in großem Wohlstand und Vergnügen leben, werden sie gewiss von gewaltigen Bedrängnissen und großen Sorgen ge-

plagt. Ihre Macht verbleibt nicht in ihren Händen. Oft geht sie über in die Hände ihrer Feinde. Sie bezeugen das und leiden stark darunter. In Vers 81 der Sure „Maryam“ heißt es sinngemäß: **„Wir nehmen ihm alles, wovon er sagt, er sei darüber Herr. Er tritt dann ganz allein vor uns.“** So wie hier beschrieben, tritt dieser Mensch erniedrigt und in Schande vor das Gericht Allahs, des Erhabenen. Nichts von seinen Untaten kann er dann leugnen. Er bekommt eine sehr schmerzliche Strafe für alle seine Taten. Das Dunkel des Unrechts und der Qualen, die er anderen zufügte, umhüllt ihn völlig und er vermag nichts mehr zu sehen. Im Griff der Engel, die das Leid zufügen, wird er in das Leid der Hölle geworfen, um dort ein Vielfaches des Schmerzes, den er zufügte, zu erfahren. Weil er den Islam missbilligte, ihn etwa „Wüstengesetz“ nannte, wird er im Jenseits nicht die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, erlangen.

Sechstes Kapitel

Im Buch **„Akhlâq-i Alâî“** wird im sechsten Kapitel über die verschiedenen guten Charaktereigenschaften berichtet. Wir werden hier von diesen nur die Ausführungen über die Gerechtigkeit wiedergeben. Die Gerechtigkeit wird in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil besteht darin, Allah, dem Erhabenen, zu dienen, Sein Diener zu sein. Die Barmherzigkeit, die Gaben und Gnaden Allahs, des Erhabenen, bedecken jedes Geschöpf. Die größte Seiner Gaben ist, dass Er Seinen Dienern den Weg zur Glückseligkeit zeigt. Obwohl sie keinen Anspruch darauf hatten, hat Er sie in der schönsten Form erschaffen. Er hat ihnen unendliche, unzählige Gaben und Gutes zukommen lassen. Einen solchen Eigentümer, einen solchen Schöpfer anzubeten, für die Gaben, die Er gütig bescherte, dankbar zu sein, ist sicher notwendig. Um gerecht zu sein, muss das Recht des Eigentümers beachtet werden. Es ist wâdschib für jeden Menschen, dass er dieses Recht der Dienerschaft, das er seinem Schöpfer gegenüber schuldig ist, erfüllt.

Der zweite Teil der Gerechtigkeit ist die Achtung der Rechte der Menschen. Es ist nötig, sich den Regierenden, den Vorgesetzten und den Gesetzen nicht zu widersetzen, die Gelehrten zu respektieren, das Anvertraute zu schützen, das Recht im Handel, im Kauf und Verkauf zu beachten und seine Versprechen zu erfüllen.

Der dritte Teil ist die Achtung der Rechte Verstorbener. Das bedeutet, ihre Schulden zu begleichen, ihr Vermächtnis zu erfüllen, ihre Stiftungen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass das gute

Werk, das sie hinterließen, weiterbesteht.

Wer Gutes tut, wird als Gegenzug mit Gütern oder Diensten belohnt. Wer zu einer solchen Belohnung nicht in der Lage ist, lobt und preist Allah, den Erhabenen, bedankt sich bei demjenigen und spricht Bittgebete für ihn. Demjenigen, der keine solche Entgegnung erbringt, wird dies vorgehalten. Er wird verpönt und beleidigt. Denn Gutem mit Gutem zu entgegnen, ist eine menschliche Pflicht. Wie verhält es sich dann damit, dem erhabenen Eigentümer, der alles Gute bewirkt, der als die größte Güte den Menschen aus dem Nichts in die Existenz hervorbringt und ihm die schönste Form gibt, ihn mit allen nötigen Gliedern und Kräften ausstattet, diese alle im Einklang miteinander funktioneren lässt und so Gesundheit schenkt, der Verstand und Intelligenz gibt, Familie und Zuhause, Dinge des Bedarfs, Essen und Trinken und Kleidung erschafft, der alle diese Gaben ohne Grund und ohne Gegenleistung beschert, der uns in jedem Augenblick vor Untergang und Vernichtung bewahrt, vor Feinden und Krankheiten beschützt und der überhaupt nicht auf uns angewiesen ist, der unendliche Kraft und Macht besitzt, also Allah, dem Erhabenen, nicht zu danken, die Pflicht als Diener nicht zu erfüllen – was für ein großer Fehler, welch großes Unrecht und welche Niedertracht wäre dies? Das größte Unrecht aber und die größte Schande wäre, nicht an Ihn zu glauben und nicht zu bestätigen, dass alle diese Gaben von Ihm kommen oder zu glauben, sie kämen von woanders her. Wenn jemandem all sein Bedarf gestellt würde, wenn er jeden Monat genug Geld und Nahrung geschenkt bekäme – wie sehr würde der Empfänger diesen Geber überall und vor jedem loben. Würde er nicht versuchen, Tag und Nacht seine Liebe, seine Zuneigung und sein Herz zu gewinnen? Würde er nicht versuchen, ihn vor Sorgen und Bedrängnissen zu bewahren? Würde er sich nicht in Gefahr begeben, um ihm dienen zu können? Wenn er zu alledem nicht bereit wäre und den Wohltäter nicht schätzen würde – würde ihn dann nicht jeder dafür verpönen? Würde er nicht, da er seine menschliche Pflicht vernachlässigt, sogar bestraft werden? Wenn also das Recht eines Menschen, der Gutes tut, derart beachtet wird, warum sollte es dann nicht nötig sein, Allah, dem Erhabenen, der in Wahrheit alle Gaben und alles Gute bewirkt, sie erschafft und zuteilt, zu danken und die Sachen zu tun, die Ihm gefallen und die Er will? Sicher ist es nötig, am meisten Ihm zu danken, am meisten Ihm zu gehorchen und nur Ihn anzubeten. Denn neben Seinen Gaben sind die Wohltaten anderer nicht einmal wie ein Tropfen verglichen mit dem Meer. Sogar das Gute, das von an-

deren kommt, ist in Wahrheit von Ihm.

Wer vermag die Gaben Allahs aufzuzählen?
Wer wäre in der Lage, auch nur für ein Millionstel Seiner Gaben zu danken?

Wie soll der Mensch die notwendige Pflicht des Dankes (Schukr) Allah, dem Erhabenen, gegenüber erfüllen? Nach manchen Gelehrten ist die erste Pflicht das Bedenken der Existenz Allahs, des Erhabenen. Im **„Mathnawî“** heißt es dazu:

Gepriesen sei Allah, der Reiche an Gaben,
Der mir vor allem das Geschenk des Existierens gab!
Seine Güte aufzuzählen, vermag keine Kraft,
Ihm gebührt jede Kraft und jede Erhabenheit!

Nach manch anderen Gelehrten sollte verstanden werden, dass die Gaben von Ihm kommen, und Er sollte mit Worten gelobt und gepriesen werden.

Nach anderen wiederum ist die erste Pflicht, Seine Befehle zu befolgen und von Seinen Mahârim Abstand zu nehmen.

Andere haben gesagt, der Mensch solle sich zuerst reinigen und sich so Allah, dem Erhabenen, nähern.

Andere sagten, man solle die Menschen auf den rechten Weg weisen, ihnen helfen, aufrichtig und rechtschaffen zu sein.

Andere wiederum sagten, dass der Mensch keine besonders ausgezeichnete Aufgabe zu erfüllen habe, sondern, dass jeder verschiedene Aufgaben habe.

Gemäß den späteren Gelehrten teilen sich die Pflichten des Menschen Allah, dem Erhabenen, gegenüber in drei Gruppen. Erstens, die Pflichten, die er mit seinem Körper verrichtet, wie das Gebet und das Fasten. Zweitens, die Pflichten, die er mit seiner Seele verrichtet, wie eine korrekte Aqîda zu haben [also gemäß den Unterweisungen der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu glauben]. Drittens, die Annäherung an Allah, den Erhabenen, indem den Menschen gegenüber Gerechtigkeit ausgeübt wird. Dies geschieht dadurch, das Anvertraute zu wahren, den Menschen guten Rat zu geben, also sie zuerst über den Islam zu unterrichten.

Aus alledem wird klar, dass die Ibâdât dreigeteilt sind. Korrekter Glaube, wahre Worte und rechte Taten. Die letzten beiden sind, außer in dem, was ausdrücklich geboten wurde, je nach Zeit und Ort verschieden. Allah, der Erhabene, änderte diese Dinge durch Seine Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Menschen können die Ibâdât nicht ändern. Die Propheten, Friede sei mit ihnen,

und die Erben dieser großen Menschen, d.h. die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben die verschiedenen Ibâdât und wie sie auszuführen sind mitgeteilt und erläutert. Jeder muss diese erlernen und dementsprechend handeln.

Kurz gesagt ist, nach dem bedürftigen Autor dieser Zeilen, die erste Pflicht, wie oben erwähnt, der korrekte Glaube, wahre Worte und rechtschaffene Taten.

Die Gelehrten des Islam und die Großen des Tasawwuf, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagen, dass die erste Pflicht des Menschen darin besteht, Glauben zu haben und Taten (Amal) zu verrichten und Ikhlâs zu haben. Die diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeiten werden nur durch die Verwirklichung dieser erlangt. **„Amal“** (Tat) bedeutet Sachen, die mit dem Herzen und der Zunge, also mit Worten, und mit dem Körper verrichtet werden. Das Wirken des Herzens ist der Charakter. **„Ikhlâs“** (Aufrichtigkeit) bedeutet, alle Taten und alle Ibâdât zu verrichten, nur um die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, und Seine Liebe zu erlangen.

Deine Liebe hat mich von mir getrennt,
Dich liebe ich, mein Herr!
Wie süß ist Deine Liebe,
Dich liebe ich, mein Herr!

Weder freut mich Gewinn,
noch trübt mich Verlust,
Deine Liebe ist mir Freude genug.
Dich liebe ich, mein Herr!

Geboten hast Du die Ibâdât,
und gelobt das Wohlverhalten,
und schenktest unzählige Gaben,
Dich liebe ich, mein Herr!

Meine Nafs ist gar undankbar,
sie schadet mir stets des Vergnügens willen!
Doch ich habe die wahre Freude gefunden,
Dich liebe ich, mein Herr!

Die Ibâda schön zu verrichten,
und auch für das Diesseits zu arbeiten,
das ist mein Geschäft, Tag und Nacht,
denn, Dich liebe ich, mein Herr!

Doch Liebe ist nicht bloß Worte, o Hilmi,
dein Herr befiehlt den Fleiß.
Auch dein Zustand und Verhalten, mögen sie verkünden:
Dich liebe ich, mein Herr!

Die Feinde des Islam bekämpfen den Dîn,
auf hinterlistige Art.
Soll man da zusehen? Wäre das richtig?
Dich liebe ich, mein Herr!

Ziemt es sich für den Liebenden, faul da zu sitzen?
Wie könnte er den Geliebten beleidigen lassen?
Bringe den Feind zum Schweigen und verkünde:
Dich liebe ich, mein Herr!

DER WEG ZUM PARADIES

VORWORT

Allah, der Erhabene, sandte den Menschen Propheten, Friede sei mit ihnen, um ihnen zu verkünden, wie sie im Diesseits und im Jenseits glücklich sein und Ruhe und Frieden finden können, wie sie im Herzen vereint als Geschwister leben können und wie sie als Seine Diener ihre Pflichten Ihm gegenüber erfüllen können. Durch diese auserwählten Personen, die in jeder Hinsicht die besten aller Menschen sind, verkündete Er Seinen Dienern die besten Wege zu einem guten Leben. Er verkündete, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der der letzte und höchste Seiner Propheten, Friede sei mit ihnen, ist, der Prophet für alle Menschen weltweit und bis zum Letzten Tag ist. In dem **„Qur'ân al-karîm"** (edler Koran) genannten großartigen Buch, das Er in einem Zeitraum von 23 Jahren diesem überaus geliebten Propheten mittels eines Engels offenbarte, verkündete Er Seine Gebote und Verbote. Da der edle Koran auf Arabisch ist und darin feinstes Wissen enthalten ist sowie Sachen, die den Verstand übersteigen, erklärte der ehrwürdige Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, seinen edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, dieses Buch vollständig von Anfang bis Ende. Er sagte sinngemäß: **„Wer den edlen Koran anders erklärt als ich es tat, wird zum Kâfir."** Die Gelehrten des Islam, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, hörten diese Erklärungen unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, von den edlen Gefährten und erläuterten diese so, dass jedermann sie verstehen kann, und zeichneten sie in Tafsir-Büchern auf. Diese Gelehrten werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna"** genannt. Die Bücher, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, aus den Erklärungen des edlen Korans und den **„Hadith scharîf"** (ehrwürdige Hadithe) genannten Worten unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zusammengetragen und geschrieben haben, werden **„Ilmihâl"**-Bücher (Bücher über das Wissen bezüglich der Grundlagen des Islam, arabisch: Ilmul-Hâl) genannt. Wer den Islam, den Allah, der Erhabene, im edlen Koran verkündet hat,

auf die wahre, richtige Weise lernen möchte, sollte unbedingt diese Bücher lesen.

Dieses Ilmihâl-Buch mit dem Titel **„Der Weg zum Paradies“**, das wir hier präsentieren, heißt im Original **„Miftâh al-Dschanna“**, also **„Der Schlüssel zum Tor des Paradieses“**. Es wurde von dem im Jahre 885 n. H. [1480 n. Chr.] in Edirne verstorbenen Muhammad ibn Qutbuddîn al-Iznikî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, geschrieben.

Der profunde islamische Gelehrte Sayyid Abdulhakîm Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Der Autor des Buches **‚Miftâh al-Dschanna‘** war eine rechtschaffene, fromme Person. Die Lektüre dieses Buches nützt den Lesern.“ Daher haben wir uns entschlossen, dieses Buch zu veröffentlichen. Erläuterungen, die an einigen Stellen gemacht wurden, wurden in eckige Klammern [ ] gesetzt. Diese Erläuterungen wurden aus anderen Büchern ausgesucht und hinzugefügt. Keine dieser Hinzufügungen sind persönliche Meinungen. Möge Allah, der Erhabene, uns davor bewahren, auflauernden Islam-Feinden und Irrgängern, die bloß den Namen Muslim tragen, sich sogar als Religionsgelehrte ausgeben, sowie Madhhablosen und Islam-Reformern in die Falle hineinzutappen und uns dadurch zu spalten! Möge Er uns alle in der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna vereinen, die dem Weg Seines geliebten Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, entspricht! Möge Er uns gewähren, dass wir einander lieben und einander helfen! Âmîn.

[Wenn der Mensch eine Tat verrichten möchte, dann steigt zunächst ein Gedanke in seinem Herzen auf. Dann entsteht der Wunsch, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Diesen Wunsch nennt man **„Niyya“** (Absicht). Daraufhin weist das Herz die Glieder [Organe] an, die Tat auszuführen. Diese Anweisung nennt man **„Qasd“** (Vorsatz). Die Ausführung durch die Glieder nennt man **„Kasb“** (Ausübung, Erlangung). Die Handlungen/Regungen des Herzens werden **„Akhlâq“** (Charakter, Charaktereigenschaft) genannt. Gedanken gelangen in das Herz aus sechs Quellen: Die Gedanken, die von Allah, dem Erhabenen, kommen, werden **„Wahy“** (Offenbarung) genannt. Offenbarung gelangt nur in die Herzen der Propheten. Gedanken, die von Engeln in die Herzen gebracht werden, nennt man **„Ilhâm“** (Eingebung). Eingebungen gelangen in die Herzen von Propheten, Friede sei mit ihnen, und in die Herzen von rechtschaffenen, frommen Muslimen. Gedanken, die rechtschaffene Muslime anderen Menschen eingeben, nennt man **„Nasîha“** (guter Rat bzw. Ermahnung). Offenbarung,

Eingebung und guter Rat sind immer gut und nützlich. Gedanken, die vom Schaitan kommen, nennt man **„Waswasa“** (Einflüsterung), Gedanken, die der Triebseele (Nafs) entstammen, nennt man **„Hawâ“** (Gelüste) und Gedanken, die von schlechten Freunden kommen, nennt man **„Ighfâl“** (Verführung). Guter Rat kann jedem Menschen gegeben werden. Einflüsterungen und Gelüste finden ihren Weg in die Herzen der Nichtmuslime und der sündigenden Muslime (Fâsiqûn). Beide Arten von Gedanken sind schlecht und schädlich. Die Sachen, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist und die Ihm gefallen, nennt man „gut“ bzw. „das Gute“. Die Sachen, die Ihm nicht gefallen, nennt man „schlecht“ bzw. „das Schlechte“. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er das Gute und das Schlechte im edlen Koran verkündet. Er hat geboten, das Gute zu tun, und verboten, das Schlechte zu tun. Diese Gebote und Verbote werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam) genannt. Wenn ein Herz den guten Ratschlägen von guten Freunden und dem Verstand folgt und dadurch die Bestimmungen im Islam befolgt, dann wird es erleuchtet und rein. Es erlangt Glückseligkeit und Frieden im Diesseits und Jenseits. Wer den verführerischen und trügerischen Worten und Schriften von schlechten Menschen und Ketzern (Zindîq), der Triebseele und dem Schaitan folgt und dadurch es unterlässt, den Bestimmungen im Islam zu folgen, dessen Herz verdunkelt sich und verdirbt. Das erleuchtete und reine Herz befolgt die Bestimmungen im Islam gern. Das dunkle Herz folgt lieber schlechten Freunden, der Triebseele und dem Schaitan. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, erschafft Er die Herzen aller Neugeborenen in dieser Welt rein. Diese verdunkeln sich später durch den schlechten Einfluss z.B. ihrer Eltern und von schlechten Freunden, die versuchen, die Kinder sich gleich zu machen.]

DER WEG ZUM PARADIES

„Alhamdulillâhilladhî dscha’alanâ minat-tâlibîna wa lil-ilmi minar-râghibîna was-salâtu was-salâmu alâ Muhammadinilladhî arsalahu rahmatan lil-âlamîna wa alâ Âlihi wa Ashâbihi adschma’în.“

(„Gelobt sei Allah, der uns zu Lernenden machte und unter jenen, die zum Wissen streben. Möge Allahs Frieden und Segen mit Muhammad sein, den Er als eine Barmherzigkeit für alle Welten sandte, und ebenso mit seiner Familie und allen seinen Gefährten.“)

DER ISLAM

ALLAH EXISTIERT UND ER IST EINZIG

[Allah, der Erhabene, hat alles Existierende erschaffen. Ursprünglich existierte nichts. Nur Allah, der Erhabene, war und ist immer existent. Er hat nicht irgendwann begonnen zu existieren. Hätte Er ursprünglich nicht existiert, dann hätte es einer Kraft bedurft, die Ihn ins Existieren brachte. Denn ohne eine Kraft, die das Nicht-Existierende ins Existieren bringt, würde es nie existent sein können. Wenn es den Besitzer dieser Kraft, die das Nicht-Existierende hervorbringt, also schon immer gab, dann ist Allah, der Erhabene - der endlos Existierende - der Besitzer dieser Kraft. Wenn man aber sagt, dass auch der Besitzer dieser erschaffenden Kraft erst nachträglich ins Existieren kam, dann müsste es auch für diesen einen Erschaffer geben. Somit müsste es dann unendlich viele Erschaffer geben, was bedeutet, dass die Kette der Erschaffer keinen Anfang hat. Dass es keinen ersten Erschaffer gibt, würde bedeuten, dass auch die Sachen, die er erschaffen könnte, nicht existieren können. Wenn es keinen Erschaffer gibt, dann dürfte es diese nachträglich erschaffene, für uns sichtbare und hörbare materielle Welt und die geistige Welt nicht geben. Da es aber die Materie und die Seelen gibt, müssen diese nur den einen Erschaffer haben und dieser muss immer schon existiert haben und fortwährend existieren.

Allah, der Erhabene, erschuf die Elemente, welche die materiellen Bausteine alles Vorhandenen ausmachen, und die Seelen und die Engel zuallererst. Heute sind 105 verschiedene Elemente bekannt. [Dies entspricht dem damaligen wissenschaftlichen Stand.] Aus diesen 105 Elementen erschuf und erschafft Allah, der Erhabene, alle Materie, alle Körper. Eisen, Schwefel, Kohlenstoff, Sauerstoff und Chlor sind einige dieser Elemente. Vor wie vielen Millionen Jahren Allah, der Erhabene, diese Elemente erschuf, hat Er uns nicht mitgeteilt. Er hat uns auch nicht mitgeteilt, wann die Schöpfung der Himmel, Erde und aller Lebewesen, die aus diesen Elementen erschaffen wurden, begann. Alles Existierende, belebt oder unbelebt, hat eine bestimmte Lebensdauer. Wenn die Zeit für den Beginn dieser Lebensdauer kommt, wird es erschaffen, wenn diese Lebensdauer endet, wird das jeweilige Existierende vernichtet. So, wie Er etwas aus dem Nichts erschafft, so lässt Er auch, nach und nach oder auf einmal, ein Existierendes aus einem anderen hervorgehen, das erstere erlischt und das neue erscheint.

Allah, der Erhabene, erschuf den ersten Menschen aus unbelebter, lebloser Materie und der Seele (Rûh). Davor gab es gar keine Menschen. Die Tiere, die Pflanzen, die Dschinnen (Wesen aus rauchlosem Feuer) und die Engel wurden vor diesem ersten Menschen erschaffen. Dieser erste Mensch heißt „Âdam“, Friede sei mit ihm. Aus ihm wurde eine Frau namens „Hawwâ“ erschaffen. Alle Menschen entstammen diesen beiden Menschen. Und jedem Tier entstammen seine Arten. Wir sehen, dass alles Belebte und Unbelebte sich stets wandelt. Doch das, was „qadîm“ (urewig, von je her, anfangslos) ist, wandelt sich nicht. In physikalischen Vorgängen wandelt sich der Zustand der Materie und damit ihre Form. In chemischen Reaktionen wandelt sich ihre Beschaffenheit, ihr Aufbau. Körper und Stoffe vergehen und es entstehen andere Körper und Stoffe. In Kernreaktionen vergehen auch die Elemente und wandeln sich in Energie um. Dieses Hervorkommen von Stoffen aus anderen Stoffen kann nicht von je her, also schon ewig so sein. Es braucht die Hervorbringung von erster, anfänglicher, also aus dem Nichts erschaffener Materie, aus denen sie entstehen, denn Ewigkeit bedeutet Anfangslosigkeit.

Die Feinde des Islam geben sich den Anschein von Naturwissenschaftlern, um die Kinder der Muslime zu täuschen. Sie sagen, dass die Menschen von Affen abstammen würden. Sie sagen, dass der britische Wissenschaftler Darwin dies behauptet habe. Doch sie lügen. Darwin hat so etwas nicht behauptet. Er sprach vom Überlebenskampf der Arten. In seinem Buch **„Die Entstehung der Arten“** schreibt er, dass die Lebewesen sich ihrer Umgebung anpassen und daher kleinere Mutationen durchlaufen. Er sagte nicht, dass sich eine Art in eine andere wandelt. Während einer Versammlung des britischen Wissenschaftsbundes im Jahre 1980 in Salford sagte Prof. John Durant, Dozent an der Universität von Swansea: „Die Ansichten Darwins über den Ursprung des Menschen wurden zu einer modernen Legende. Diese Legende hat unserer wissenschaftlichen und sozialen Entwicklung nichts als Schaden gebracht. Die Märchen über die Evolution haben eine zerstörerische Auswirkung auf die wissenschaftliche Forschung gehabt. Sie führten zu Entstellungen, zu unnötigen Diskursen und zu großem Missbrauch der Wissenschaft. Nunmehr ist die Theorie Darwins aus allen Nähten geplatzt und hat einen Haufen jämmerlicher und falscher Gedanken hinterlassen.“ Diese Aussagen Prof. Durants über seinen Landsmann sind eine der interessantesten Antworten auf die Darwinisten im Namen der Wissenschaft. Der Grund, warum man in unserer Zeit versucht, Menschen verschie-

dener Bildungsstufen die Evolutionstheorie zu propagieren, ist ein ideologischer und kein wissenschaftlicher. Diese Theorie wird als ein Mittel für die Propaganda der materialistischen Philosophie benutzt. Dass der Mensch vom Affen abstammt, ist keine wissenschaftliche Aussage und eine naturwissenschaftliche erst recht nicht. Es ist auch nicht die Aussage Darwins. Es ist eine Lüge von unwissenden Feinden des Islam, die von der Wissenschaft keine Ahnung haben. Ein Wissenschaftler kann so etwas Unsinniges nicht sagen. Wenn jemand, der ein Diplom von einer Universität hat, sich nur vergnügt, in seinem Fachbereich nicht tätig ist und auch noch sein Gelerntes vergisst, dann kann man nicht mehr von einem Wissenschaftler sprechen. Wenn er sich in einen Islam-Feind verwandelt und dann versucht, seine erlogenen und falschen Worte und Schriften als Wissenschaft zu verbreiten, dann ist er ein niederträchtiger Verräter, der, einer Mikrobe gleich, der Gesellschaft schadet. Sein Diplom, sein Titel und seine Position sind lediglich Angeberei und eine Falle für junge Menschen. Pseudowissenschaftler, die ihre Lügen und Verleumdungen als Wissenschaft verkaufen, nennt man **„Wissenschaftsfanatiker“**. Von diesen Wissenschaftsfanatikern darf man sich nicht täuschen lassen.

Allah, der Erhabene, wünscht, dass die Menschen in dieser Welt in Ruhe und Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen. Daher hat Er die nützlichen Sachen geboten, die zum Glück führen. Alle schädlichen Sachen, die zum Unglück führen, hat Er verboten. Ob mit oder ohne Religionszugehörigkeit, ob gläubig oder nicht: Jeder Mensch lebt im Diesseits in dem Maße in Ruhe und Frieden, in dem er, wissentlich oder nicht, der Ahkâm al-islâmiyya, also den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen, folgt. Dies ist zu vergleichen mit der Tatsache, dass jeder, der eine nützliche Medizin einnimmt, von seinem Leiden befreit wird. Dass heutzutage viele Menschen und Völker ohne Glauben in vielen weltlichen Angelegenheiten erfolgreich sind, resultiert aus der Tatsache, dass die Art, wie sie ihre Angelegenheiten verrichten, den Geboten des edlen Korans entspricht. Wenn man dem edlen Koran folgend im Jenseits ewige Glückseligkeit erlangen möchte, muss man an ihn glauben und seinen Geboten entsprechend handeln.

Das erste, was Allah, der Erhabene, gebietet, ist, dass man **Iman** hat. Das erste, was Er verbietet, ist **Kufr**. „Iman“ (Glaube) bedeutet, dass man daran glaubt, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der letzte von Allah, dem Erhabenen, gesandte Prophet ist. Allah, der Erhabene, hat ihm Seine Gebote und Verbote auf Ara-

bisch offenbart (dies wird **„Wahy“** genannt), d.h. mittels eines Engels mitgeteilt und er wiederum hat alle diese Gebote und Verbote den Menschen verkündet. Das, was Allah, der Erhabene, auf Arabisch mittels eines Engels mitgeteilt hat, wird **„Qur’ân al-karîm“** (edler Koran) genannt. Ein Buch, in dem der gesamte edle Koran aufgeschrieben ist, wird **„Mushaf“** genannt. Der edle Koran ist nicht das Wort von Muhammad, Friede sei mit ihm, sondern das Wort Allahs. Kein Mensch kann Worte mit solcher Harmonie erdenken. Die Gesamtheit dessen, was im edlen Koran verkündet ist, nennt man **„Islam“**. Derjenige, der an alles darin im Herzen glaubt, wird **„Mu’min“** und **„Muslim“** genannt. Das Verachten auch nur eines einzigen Aspektes seines Inhalts nennt man Glaubenslosigkeit, also **„Kufr“** (Unglaube, Feindschaft gegen Allah). Der Glaube an den Jüngsten Tag, dass es Dschinnen und Engel gibt, dass Âdam, Friede sei mit ihm, der Vater aller Menschen und der erste Prophet ist, geschieht nur mit dem Herzen. Dies nennt man das Wissen des **„Iman“**, der **„I’tiqâd“** oder der **„Aqîda“**. An die Sachen, die mit dem Körper und mit dem Herzen ausgeführt bzw. unterlassen werden müssen, muss man sowohl glauben als auch diese ausführen bzw. unterlassen. Diese werden das Wissen der **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam) genannt. Auch an diese zu glauben, gehört zum Iman. Diese auszuführen bzw. zu unterlassen, wird **„Ibâda“** genannt. Die Befolgung der Bestimmungen im Islam mit den jeweils entsprechenden Absichten (Niyya) wird **„Ibâda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (islamische Bestimmungen) oder **„Ahkâm al-ilâhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die Gebote heißen **„Fard“** (Pl. Farâid) und die Verbote heißen **„Harâm“** (Pl. Mahârim). Wer nicht daran glaubt, dass die Ibâdât eine Pflicht sind, und sie nicht wichtig nimmt, ist ein **Kâfir** (Ungläubiger, Feind Allahs). Wer aber an diese glaubt und sie unterlässt, der ist kein Kâfir. So ein Mensch ist ein **Fâsiq** (Sünder). Ein Mu’min, der an das islamische Wissen glaubt und es, soweit er vermag, befolgt, wird **„rechtschaffener Muslim“** (Sâlih, guter Mensch) genannt. Ein Muslim, der den Islam befolgt und einen Murschid liebt, um das Wohlgefallen und die Liebe Allahs zu erlangen, wird **„Sâlih“** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Ein Mensch, der das Wohlgefallen und die Liebe Allahs erlangt hat, wird **„Ârif“** oder **„Walî“** genannt. Ein Walî, der Menschen darin unterrichtet, wie man das Wohlgefallen und die Liebe Allahs erlangt, wird **„Murschid“** genannt. Alle diese gesegneten und erwählten Menschen werden **„Sâdiqûn“** genannt. Sie alle sind recht-

schaffen (sâlih). Ein rechtschaffener Muslim wird niemals in die Hölle (Dschahannam) eingehen. Der Kâfir wird auf jeden Fall in die Hölle eingehen. Er wird nie aus ihr herauskommen und ewig in ihr leiden. Wenn ein Kâfir den Glauben annimmt, werden seine Sünden auf der Stelle vergeben. Wenn ein Sünder Reue (Tawba) empfindet und beginnt, die Ibâdât zu verrichten, wird er nicht in die Hölle eingehen, sondern wie auch die rechtschaffenen Muslime direkt in das Paradies (Dschanna) einziehen. Wenn er keine Reue empfindet, dann kann er durch Vergebung aufgrund von Fürsprache (Schafâ'a) oder durch grundlose Vergebung direkt in das Paradies einziehen oder erst nach einer - seinen Sünden entsprechenden - Weile des Leidens in der Hölle in das Paradies einziehen.

Der edle Koran wurde entsprechend der Grammatik der arabischen Sprache, die die Menschen zu jener Zeit sprachen, offenbart und ist in einem Versmaß, d.h. er ist geordnet wie bei Gedichten. Er ist voll mit Feinheiten der arabischen Sprache. Er ist im Einklang mit allen Feinheiten der Lehre des schönen Stils, der Rhetorik, der Lehre vom verschiedenen Ausdruck gegebener Begriffe und Satzinhalte, und der Eloquenz. Daher ist er sehr schwer zu verstehen. Wer die Feinheiten der arabischen Sprache nicht kennt, kann den edlen Koran nicht gut verstehen, selbst wenn er Arabisch lesen und schreiben kann. Er wurde selbst von jenen, die die Feinheiten der arabischen Sprache kannten, nicht verstanden und unser ehrwürdiger Prophet erklärte ihnen den Koran. Diese Erklärungen des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, nennt man **„ehrwürdige Hadithe“**. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben das von unserem Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, Gelernte an die nächste Generation weitergegeben. Mit der Zeit jedoch verdunkelten sich die Herzen der Menschen und besonders Leute, die den Islam neu annahmen, versuchten, den edlen Koran entsprechend ihrem unzureichenden Verstand und ihrer Kurzsicht zu deuten und kamen zu Schlüssen, die nicht im Einklang mit dem waren, was unser ehrwürdiger Prophet erklärt hatte. Die Feinde des Islam förderten diese Spaltung und Teilung, sodass 72 falsche und irregegangene Glaubensweisen aufkamen. Muslime, die auf solche abweichende Weise glauben, werden **„Ahl al-Bid'a“** (Irrgänger) oder **„Ahl ad-Dalâla“** (Verirrte) genannt. Alle Anhänger der 72 Gruppen der Ahl al-Bid'a werden gewiss in die Hölle eingehen, aber da sie noch Gläubige (Mu'minûn) sind, werden sie dort nicht ewig bleiben, sondern aus ihr in das Paradies

einziehen. Wenn die Glaubensweise eines Menschen nicht dem entspricht, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig und offensichtlich verkündet ist, dann verliert diese Person ihren Glauben. Solch eine Person wird **„Mulhid“** genannt. Der Mulhid glaubt von sich selbst, Muslim zu sein.

Die Gelehrten des Islam, die das Wissen der Aqîda, also dasjenige religiöse Wissen, an das geglaubt werden muss, von den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, korrekt lernten und dann in Büchern festhielten, werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna“** genannt, möge Allah mit ihnen barmherzig sein. Diese sind Gelehrte, die gemäß einer der vier Rechtsschulen den Grad eines Mudschtahid erlangt haben. Diese Gelehrten haben nicht etwa versucht, die Bedeutung des edlen Korans ihrem eigenen Verstand oder ihrer persönlichen Meinung entsprechend zu verstehen, sondern haben sich nur an das gehalten, was sie von den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, gelernt haben. Sie folgten nicht ihrer persönlichen Meinung, sondern verbreiteten den wahren Weg, den unser Prophet verkündet hat. Das Osmanische Reich war ein islamisches Reich und folgte der Aqîda der Ahlus-Sunna.

Wie aus allem bisher vorgelegten verständlich wird und wie es in vielen wertvollen Büchern erklärt wird, liegt der Weg zur Errettung vor allerlei Unglück im Diesseits und Jenseits und der Weg zu einem Leben in Ruhe und Glück darin, dass man zunächst so glaubt, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna gelehrt haben, d.h., dass man dieses Wissen erlernt und an alle Einzelheiten darin glaubt. Wer nicht der Aqîda der Ahlus-Sunna folgt, wird entweder zu einem der **Ahl al-Bid’a**, d.h. er wird ein irregegangener Muslim, oder er wird zu einem **Mulhid**, d.h. zu einem Abtrünnigen, der sich selbst als Muslim betrachtet. Die zweite Aufgabe eines Muslims, dessen Aqîda, also Glaube korrekt ist, ist es, rechtschaffen (sâlih) zu sein. Das bedeutet, dass er danach strebt, das Wohlgefallen, d.h. die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Dazu ist es nötig, das Wissen über die mit dem Herzen und den Gliedern zu verrichtenden Gebote und zu meidenden Verbote im Islam zu erlernen und diesen entsprechend zu leben, das heißt also, die Ibâdât zu verrichten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben bei ihrer Vermittlung des Wissens über die Ibâdât vier verschiedene Wege eingeschlagen. So sind die vier **Madhâhib** (Rechtsschulen, Pl. von Madhhab) entstanden. Die Anhänger dieser Rechtsschulen lieben und respektieren einander, da die Unterschiede zwischen ihnen wenige sind und auch nur Sachen betreffen, die nicht sehr wichtig

sind, und da sie sich in ihrem Glauben vereinigen. Alle Muslime müssen ihre Ibâdât entsprechend einer dieser vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna verrichten. Dass Leute, die nicht einer der vier Rechtsschulen folgen, sich von der Ahlus-Sunna trennen, ist in der Erläuterung von Tahtâwî zum Buch **„Durr al-Mukhtâr"** im Kapitel über das „Schlachten" erwähnt.

Wenn irgendein Kâfir, der ein Kriegsgefangener ist, oder ein Kâfir zu Friedenszeiten sagt, dass er ein Muslim geworden sei, dann glaubt man ihm. Doch dieser muss die **„sechs Pfeiler des Glaubens"** sogleich erlernen und an sie glauben. Danach muss er sogleich die Farâid und die Mahârim in der Reihenfolge, in der er sie braucht und die Möglichkeit dazu findet, erlernen und das Gelernte befolgen. Wenn er diese Sachen nicht lernt oder auch nur eine einzige Sache unter diesem Erlernten geringschätzend nicht praktiziert, dann nimmt er den Islam nicht ernst und sein Glaube wird ungültig. Jemand, der sich so um seinen Glauben bringt, wird **„Murtadd"** (Abtrünniger) genannt. Abtrünnige, die sich als Gelehrte des Islam ausgeben und die Muslime täuschen, werden **„Zindîq"** (Ketzer) genannt. Von solchen Ketzern und ihren Lügen darf man sich nicht täuschen lassen. Wenn sich jemand in weltlichen Angelegenheiten auskennt und sich nicht irrt, jedoch in einem solchen Zustand die rechtliche Verantwortlichkeit erreicht hat, in welchem er den Islam weder definieren kann noch ihn verstanden hat, dann gilt er gemäß den Äußerungen im **„Scharh as-Siyar al-kabîr"** auf Seite 116 und im **„Durr al-Mukhtâr"** zum Ende des Kapitels „Die Heirat eines Nichtmuslims" als Murtadd. Im Letzteren heißt es, dass der Ehebund (Nikâh) eines verheirateten muslimischen Mädchens ungültig wird, wenn es beim Erreichen der rechtlichen Verantwortlichkeit das Muslimsein nicht kennt. [D.h. es wird zu einem Murtadd.] In so einem Fall muss es über die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, unterrichtet werden und es muss diese wiederholen und bestätigen, dass es an diese glaubt. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt dies folgendermaßen: „Das Mädchen ist, während es noch klein ist, Muslimin, da es in seinem Muslimsein den Eltern folgt. Wenn es rechtlich verantwortlich wird, kann es nicht weiter auf der Grundlage der Befolgung der Religion seiner Eltern Muslim sein. Wenn es die rechtliche Verantwortlichkeit erreicht, ohne das Wissen über die Grundlagen des Islam zu besitzen, wird es zu einem Murtadd. Jemand, der die Sachen, an die es zu glauben gilt, vernommen hat, aber nicht an sie glaubt, gilt nicht als Muslim, auch wenn er das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd), also: **‚Lâ ilâha illallah**

Muhammadun Rasûlullah‘ (‚Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs‘) spricht. Muslim ist, wer an die ‚sechs Pfeiler des Glaubens‘, die im ‚Âmantu‘ genannten Spruch aufgeführt sind, glaubt und die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, akzeptiert.“ Man sieht also, dass es für jeden Muslim notwendig ist, seinen Kindern den Spruch **„Âmantu“**, also: „Âmantu billâhi wa-Malâikatihî wa-Kutubihî wa-Rusulihî wal-Yawmil-âkhiri wa-bil-Qadari khayrihî wa-scharrihî minallâhi ta’âlâ wal-Ba’thu ba’dal-Mawti haqqun. Aschhadu an lâ ilâha illallâh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhû wa rasûluh“ („Ich glaube an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Propheten, den Jüngsten Tag und an die Bestimmung (Qadar), d.h., dass das Gute und das Schlechte von Allah geschickt ist, und an die Auferstehung nach dem Tod. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist“), so zu lehren, dass sie ihn auswendig können und seine Bedeutung gut verstehen. Wenn ein Kind diese sechs Sachen und eins der Gebote und Verbote im Islam nicht lernt und nicht bestätigt, dass es an diese glaubt, dann wird es, wenn es das Alter der rechtlichen Verantwortlichkeit erreicht, zu einem Murtadd. Über die sechs Pfeiler des Glaubens gibt es im Buch **„Glaube und Islam“** ausführliche Informationen. Wir empfehlen allen Muslimen sehr, dieses Buch zu lesen und ihre Kinder lesen zu lassen, damit ihr Glaube gestärkt wird, und wir empfehlen sehr, dass sie sich bemühen, dass auch alle ihre Bekannten es lesen. Deshalb müssen wir achtgeben, dass unsere Kinder nicht als Murtadd aufwachsen. Wir sollten ihnen bereits im Kindesalter dringend den Glauben, den Islam, das Wudû (rituelle Gebetswaschung), den Ghusl (rituelle Ganzkörperwaschung) und die Salât (rituelles Pflichtgebet) beibringen! Die erste Aufgabe von Eltern ist es, ihre Kinder als Muslime großzuziehen.

Im Buch **„Durar wa Ghurar“** heißt es: „Ein Mann, der ein Murtadd wird, wird zur Wiederannahme des Islam aufgefordert. Ihm wird das, worüber er im Zweifel ist, erklärt. Wenn er um Zeit bittet, wird er drei Tage inhaftiert. Wenn er dann Reue zeigt, wird dies akzeptiert. Wenn er keine Reue zeigt, wird er vom Richter zum Tode verurteilt. Eine Frau, die zum Murtadd wird, wird nicht hingerichtet, sondern bleibt in Haft, bis sie Muslimin wird. Wenn sie in den Dâr al-Harb (nichtislamisches Herrschaftsgebiet) flüchtet, wird ihr Status dort nicht der einer Sklavin (Dschâriya). Wenn sie dort gefangen genommen wird, dann wird sie zu einer Sklavin. Wenn eine Person zum Murtadd wird, wird ihr Ehebund (Nikâh)

ungültig. Diese Person verliert ihren gesamten Besitz. Wenn sie den Islam wieder annimmt, bekommt sie ihren Besitz wieder zurück. Wenn sie stirbt oder in den Dâr al-Harb flüchtet [oder dort ein Murtadd wird], erben ihre muslimischen Erben ihren Besitz. [Wenn sie keine Erben hat, dann gehört er jenen, die einen Anspruch auf Mittel aus der Staatskasse (Bayt al-Mâl) haben.] Ein Murtadd kann nicht von einem anderen Murtadd erben. Das, was er als Murtadd erwirbt, gilt nicht als sein Besitz, sondern gehört den Muslimen. Alle seine Kauf- und Mietverträge und Geschenke werden ungültig. Wenn er den Islam wieder annimmt, dann werden sie alle wieder gültig. Die Ibâdât, die er vor der Zeit als Murtadd verrichtete, muss er nicht nachholen, nur den Hadsch (Pilgerreise) muss er wiederholen.“ Das erste, was nach dem Glauben erlernt werden muss, ist das „Wudû“, der „Ghusl“ und die „Salât“.

Die sechs Pfeiler des Glaubens sind: Der Glaube daran, dass Allah, der Erhabene, existiert und einzig ist und der Glaube an Seine Eigenschaften, der Glaube an die Engel, die Propheten, die Bücher, das Jenseits (Âkhira) und was sich dort ereignen wird, sowie der Glaube an das Schicksal (Qadâ) und die Bestimmung (Qadar). Nachfolgend werden diese noch einzeln erklärt werden.

Kurzum, man muss die Gebote und Verbote im Islam mit dem Herzen und dem Körper befolgen und das Herz muss sich vor der Unachtsamkeit (Ghafla) in Acht nehmen. Wessen Herz nicht wachsam ist [d.h. wer nicht über die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Größe, die Gaben im Paradies und die Heftigkeit des Höllenfeuers nachdenkt], dessen Körper wird nur schwer dem Islam folgen. Die Fiqh-Gelehrten teilen die Fatwas mit. Die Verrichtung dieser Fatwas für die Menschen zu erleichtern, ist die Aufgabe der Awliyâ. Damit der Körper dem Islam gerne und mühelos folgt, muss das Herz rein sein. Wer aber nur die Reinheit des Herzens und einen guten Charakter wichtig nimmt, aber nicht, dass der Körper dem Islam folgt, der ist ein **Mulhid**. Außergewöhnliche Errungenschaften solcher Leute aufgrund der Erziehung ihrer Triebseele [wie Wahrsagerei, Heilung von Kranken,] werden **„Istidrâdsch“** genannt. Solche Leute bringen sich und jene, die ihnen folgen, in die Hölle. Dass das Herz rein und die Triebseele befriedet [folgsam] ist, erkennt man daran, dass der Körper dem Islam gerne folgt. Sprüche wie: „Mein Herz ist rein. Auf das Herz kommt es an!“, von Leuten, die ihre Sinnesorgane und ihren Körper nicht dem Islam gefügig machen, sind nur leere Worthülsen. So betrügen sie nur sich selbst und jene um sie herum.]

DIE PFEILER DES GLAUBENS

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen, dass die Pfeiler des Glaubens sechs sind.

ÂMANTU BILLÂHI: „Ich glaube an die Existenz Allahs, des Glorreichen, und Seine Einzigkeit.“

Allah, der Glorreiche, existiert und Er ist einzig.

Er hat keinen Partner und keinen Gleichen.

Er ist über Örtlichkeit erhaben, (d.h. nicht an einem Ort vorfindlich).

Er besitzt die Eigenschaften der Vollkommenheit und Seine Eigenschaften sind alle vollkommen.

Er ist von unvollkommenen Eigenschaften frei. Sie sind für Ihn unmöglich.

Die vollkommenen Eigenschaften befinden sich bei Allah, dem Glorreichen, und die unvollkommenen Eigenschaften bei uns Menschen.

Unvollkommene Eigenschaften, die wir haben, können solche wie das Fehlen von Händen, Füßen oder Augen sein oder abwechselnd Krankheit und Gesundheit oder das Bedürfnis, zu essen und zu trinken, und vieles mehr dergleichen.

Die Eigenschaften Allahs, des Glorreichen, sind solche wie, dass Er der Schöpfer der Himmel und der Erde, der verschiedenen Geschöpfe, die in der Luft, im Wasser, auf und unter der Erde leben, ist, dass Er all die Geschöpfe, die wir mit unserem Verstand erfassen können, und auch solche, die wir aufgrund unseres Unvermögens mit unserem Verstand nicht erfassen können, jeden Augenblick im Dasein erhält und sie versorgt, und viele andere vollkommene Eigenschaften. Er ist allmächtig. Jedes Existierende ist ein Werk der vollkommenen Eigenschaften Allahs, des Glorreichen.

Die Eigenschaften Allahs, des Glorreichen, die zu wissen wâdschib für uns ist, sind 22. Ebenfalls 22 sind die Eigenschaften, die für Ihn unmöglich (muhâl) sind.

„Wâdschib“ bedeutet notwendig, unumgänglich. Diese sind Eigenschaften, die Allah, der Glorreiche, besitzt. **„Muhâl“** (unmöglich, ausgeschlossen) sind Eigenschaften, die Er nicht hat. Muhâl ist das Gegenteil von wâdschib und bedeutet, dass solches nicht existieren kann.

Die „Eigenschaft Seines Selbst“ (Sifât an-nafsiyya) von Allah, dem Glorreichen, die zu wissen wâdschib für uns ist, ist eine:

„Wudschûd“, d.h. Existieren, Sein.

Der Beweis für die Existenz Allahs, des Glorreichen, aus der Überlieferung ist das folgende Wort Allahs, des Erhabenen: **„Innanî anallâhu“**, also sinngemäß: **„In der Tat - Ich bin Allah.“** Der logische Beweis ist, dass es ohne Zweifel einen Schöpfer geben muss, der die Welten [aus dem Nichts] erschaffen hat. Es ist ausgeschlossen, dass Er nicht existiert.

„Eigenschaft Seines Selbst“ bedeutet, dass Sein Wesen ohne Ihn und Er ohne Sein Wesen nicht denkbar ist.

DIE SIFÂT ADH-DHÂTIYYA

Die Sifât adh-Dhâtiyya (Eigenschaften des Wesens) Allahs, des Glorreichen, die zu wissen wâdschib für uns ist, sind fünf: Diese werden **„Sifât al-Ulûhiyya“** (göttliche Eigenschaften bzw. Eigenschaften der Göttlichkeit) genannt.

1. **Qidam** (Urewigkeit, Anfangslosigkeit). Die Existenz Allahs, des Glorreichen, hat keinen Anfang.

2. **Baqâ** (Ständigkeit, Unendlichkeit, Fortwähren). Die Existenz Allahs, des Glorreichen, hat kein Ende. Dies wird **„Wâdschib al-Wudschûd“** (notwendige Existenz) genannt. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „al-Hadîd“, Vers 3. Der logische Beweis ist: Hätte Seine Existenz einen Anfang und ein Ende, wäre Er nachträglich ins Existieren gekommen und somit unvermögend und unvollkommen. Etwas, das unvermögend und unvollkommen ist, kann nichts anderes erschaffen. Das jedoch ist betreffend Allah, den Glorreichen, ausgeschlossen.

3. **Qiyâm bi-Nafsihî** (Selbstständigkeit). Allah, der Glorreiche, ist, was Sein Wesen, Seine Eigenschaften und Seine Taten betrifft, auf nichts und niemanden angewiesen. Der Beweis dafür aus der Überlieferung ist der letzte Vers der Sure „Muhammad“. Der logische Beweis ist: Wenn Er diese Eigenschaften nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

4. **Mukhâlafatun lil-Hawâdith** (völlige Andersheit als alles Existierende). Allah, der Glorreiche, ähnelt in Seinem Wesen und Seinen Eigenschaften nichts und niemandem. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „asch-Schûrâ“, Vers 11. Der logische Beweis ist: Wenn Er diese Eigenschaften nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkom-

men. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

5. **Wahdâniyya** (Einzigkeit). Allah, der Glorreiche, hat in Seinem Wesen, Seinen Eigenschaften und Seinen Taten keinen Partner oder Gleichen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „al-Ikhlâs“, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er einen Teilhaber hätte, würde die Schöpfung vernichtet, denn der eine würde die Erschaffung einer Sache wollen, während der andere das Gegenteil wünscht.

[Gemäß der Mehrheit der Gelehrten ist **Wudschûd** (Existenz) auch eine Eigenschaft des Wesens, womit die **Sifât adh-Dhâtiyya** sechs an der Zahl wären.]

DIE SIFÂT ATH-THUBÛTIYYA

Es ist wâdschib für uns, folgende acht „Sifât ath-Thubûtiyya“ (feststehende Eigenschaften) Allahs, des Glorreichen, zu wissen: Hayât, Ilm, Sam’, Basar, Irâda, Qudra, Kalâm und Takwîn.

Die Bedeutungen dieser Eigenschaften sind:

1. **Hayât** (Leben). Allah, der Glorreiche, ist lebendig. Der Beweis aus der Überlieferung dafür ist der Anfangsteil des Verses 255 der Sure „al-Baqara“. Der logische Beweis ist: Wenn Allah, der Glorreiche, nicht lebendig wäre, würden diese Geschöpfe nicht existieren.

2. **Ilm** (Wissen). Allah, der Glorreiche, besitzt Wissen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „al-Haschr“, Vers 22. Der logische Beweis ist: Wenn Allah, der Glorreiche, kein Wissen hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Er unvermögend oder unvollkommen ist.

3. **Sam’** (Hören). Allah, der Glorreiche, besitzt die Eigenschaft des Hörens. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „al-Isrâ“, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er die Eigenschaft des Hörens nicht besäße, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

4. **Basar** (Sehen). Allah, der Glorreiche, besitzt die Eigenschaft des Sehens. Der Beweis aus der Überlieferung ist erneut das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „al-Isrâ“, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er die Eigenschaft des Sehens nicht besäße, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen,

dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

5. **Irâda** (Wille). Allah, der Glorreiche, besitzt Willen. Das, was Er will, geschieht. Wenn Er nicht will, geschieht überhaupt nichts. Er hat das Existierende gewollt und es erschaffen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „Ibrâhîm", Vers 27. Der logische Beweis ist: Wenn Er keinen Willen hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

6. **Qudra** (Macht). Allah, der Glorreiche, hat die Macht, alles zu tun. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „Âl Imrân", Vers 165. Der logische Beweis ist: Wenn Er nicht allmächtig wäre, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

7. **Kalâm** (Sprechen). Allah, der Glorreiche, besitzt die Eigenschaft des Sprechens. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „an-Nisâ", Vers 164. Der logische Beweis ist: Wenn Er die Eigenschaft des Sprechens nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

8. **Takwîn** (Schöpfungsvermögen). Allah, der Glorreiche, ist der Schöpfer. Er ist der Erschaffer alles Existierenden aus dem Nichts. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Ihn. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure „az-Zumar", Vers 62. Der logische Beweis ist, dass es auf der Erde und in den Himmeln erstaunliche Geschöpfe gibt, und Er ist der Schöpfer all dieser Geschöpfe. Es ist Kufr, zu behaupten, jemand anderes würde „erschaffen". Der Mensch kann nichts erschaffen.

Es ist wâdschib für uns, folgende acht „Sifât al-ma'nawiyya" Allahs, des Glorreichen, zu wissen: Hayyun, Alîmun, Samî'un, Basîrun, Murîdun, Qadîrun, Mutakallimun und Mukawwinun.

Die Bedeutungen dieser ehrenvollen Eigenschaften sind:

1. **Hayyun**. Allah, der Glorreiche, ist der Lebendige.
2. **Samî'un**. Allah, der Glorreiche, ist der Hörende.
3. **Basîrun**. Allah, der Glorreiche, ist der Sehende.
4. **Murîdun**. Allah, der Glorreiche, ist der Wollende.
5. **Alîmun**. Allah, der Glorreiche, ist der Wissende.
6. **Qadîrun**. Allah, der Glorreiche, ist fähig, alles zu tun.

7. **Mutakallimun**. Allah, der Glorreiche, ist der Sprechende.

8. **Mukawwinun**. Allah, der Glorreiche, ist der Schöpfer alles Existierenden.

Alle diese Eigenschaft sind anfangslos und ewig. Die Eigenschaften, die für Allah, den Erhabenen, unmöglich sind, sind die Gegenteile dieser Eigenschaften.

WA-MALÂIKATIHÎ: „Ich glaube an die Engel Allahs, des Glorreichen." Allah, der Glorreiche, hat Engel erschaffen. Er erschuf diese aus Nûr (Licht). Sie haben Form und Gestalt. [Sie sind aber keine materiellen Körper, wie es in der modernen Physik verstanden wird.] Sie essen nicht und trinken nicht. Sie haben kein Geschlecht. Sie steigen vom Himmel auf die Erde herab und steigen von der Erde in den Himmel auf. Sie gehen von einem Zustand in den anderen über. Sie sind Allah, dem Glorreichen, gegenüber nicht einen einzigen Augenblick ungehorsam und begehen keine Sünden wie Menschen. Unter ihnen gibt es die Muqarrabûn (Engel, die in der göttlichen Gegenwart weilen) und Propheten.

Die höchsten unter den Engeln sind Dschabrâîl, Mîkâîl, Isrâfîl und Azrâîl, Friede sei mit ihnen. Diese vier sind die Propheten aller Engel. Einem jeden der Engel hat Allah, der Glorreiche, eine Aufgabe zugeteilt. Bis zum Letzten Tag werden sie nur diese Aufgabe durchführen.

WA-KUTUBIHÎ: „Ich glaube an die von Allah, dem Glorreichen, offenbarten Bücher."

Allah, der Glorreiche, offenbarte Bücher. Im edlen Koran wird von 104 Büchern berichtet. 100 davon sind „kleine Bücher". Diese werden **„Suhuf"** genannt. 4 sind „große Bücher". Die **Thora** (Tawrât) wurde Mûsâ, Friede sei mit ihm, der **Psalter** (Zabûr) Dâwud, Friede sei mit ihm, das **Evangelium** (Indschîl) Îsâ, Friede sei mit ihm, und der edle **Koran** (Qur'ân) unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, offenbart. Über die heutigen Versionen der Thora und des Evangeliums, die die Juden und die Christen heute rezitieren und lesen, wird ausführlich in unserem Buch **„Cevâb Veremedi"**, „Sie waren nicht imstande zu antworten", informiert.

Von den erwähnten 100 Suhuf wurden 10 Suhuf Âdam, Friede sei mit ihm, 50 Suhuf Schît, Friede sei mit ihm, 30 Suhuf Idrîs, Friede sei mit ihm, und 10 Suhuf Ibrâhîm, Friede sei mit ihm, offenbart. Alle diese wurden von Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, herabgebracht. Nach all diesen Büchern und Suhuf wurde schließlich

der glorreiche Koran herabgesandt. Die Offenbarung des glorreichen Korans geschah allmählich, Vers für Vers, in einem Zeitraum von 23 Jahren. Seine Gültigkeit dauert bis zum Letzten Tag an. Er ist davor bewahrt, abrogiert [aufgehoben, ungültig] zu werden oder [durch Menschenhand] entstellt und verändert zu werden.

WA-RUSULIHÎ: „Ich glaube an die Propheten Allahs, des Glorreichen."

Allah, der Erhabene, sandte den Menschen Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Propheten sind alle Menschen. Der erste der Propheten ist Âdam, Friede sei mit ihm, und der letzte unser ehrwürdiger Prophet Muhammad Mustafâ, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Zwischen diesen beiden kamen viele Propheten, Friede sei mit ihnen. Ihre genaue Zahl kennt allein Allah, der Glorreiche.

Die Eigenschaften der Propheten, Friede sei mit ihnen, die zu wissen wâdschib für uns ist, sind fünf: Sidq, Amâna, Tablîgh, Isma und Fatâna.

1. **Sidq** (Wahrhaftigkeit). Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, sind aufrichtig in dem, was sie sagen. Jedes Wort, das sie sagen, ist wahr.

2. **Amâna** (Vertrauenswürdigkeit). Sie sind dem ihnen Anvertrauten nicht untreu.

3. **Tablîgh** (Kundgabe der Botschaft). Sie kennen alle Gebote und Verbote Allahs, des Glorreichen, und verkünden und übermitteln diese ihren Gemeinschaften.

4. **Isma** (Unfehlbarkeit). Sie sind vor großen und kleinen Sünden bewahrt. Sie begehen keine Sünden. Unter den Menschen sind nur die Propheten, Friede sei mit ihnen, unfehlbar. [Dass auch andere Menschen unfehlbar seien, ist eine Behauptung der Schiiten.]

5. **Fatâna** (Scharfsinn). Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, sind intelligenter und klüger als alle anderen Menschen.

Die Eigenschaften, die für Propheten, Friede sei mit ihnen, möglich und dschâiz (zulässig) sind, sind fünf: Sie essen und trinken, sie können krank werden, sie sterben und sie gehen in die andere Welt über. Liebe zum Weltlichen hat keinen Platz in ihren Herzen.

Es gibt 28 Propheten, deren Namen im glorreichen Koran erwähnt werden. Es wurde gesagt, dass es wâdschib für jedermann ist, ihre Namen zu kennen.

Die Namen dieser Propheten, Friede sei mit ihnen, sind:

Âdam, Idrîs, Nûh, Schîth [Schît], Hûd, Sâlih, Lût, Ibrâhîm, Ismâ'îl, Ishâq, Ya'qûb, Yûsuf, Schu'ayb, Mûsâ, Hârûn, Dâwud, Sulaymân, Yûnus, Ilyâs, Alyasa', Dhul-Kifl, Ayyûb, Zakariyyâ, Yahyâ, Îsâ und Muhammad, Friede sei mit ihnen. Bezüglich Uzayr, Luqmân und Dhul-Qarnayn werden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Diese und Khidr, Friede sei mit ihm, wurden von manchen Gelehrten als Propheten, von manchen als Awliyâ bezeichnet. Im **„Maktûbât al-Ma'sûmiyya"** steht im 36. Brief aus dem 2. Band, dass die Überlieferung, die besagt, dass Khidr ein Prophet sei, eine gewichtige ist. Im 182. Brief steht: „Die Tatsache, dass Khidr in Gestalt eines Menschen erscheint und einige Sachen tut, bedeutet nicht, dass er noch lebt. Allah, der Erhabene, erlaubt seiner Seele (Rûh) und den Seelen vieler Propheten und Awliyâ, dass sie sich in Menschengestalt zeigen. Dass man sie derart zu sehen bekommt, bedeutet nicht, dass sie noch unter den Lebenden im Diesseits wandeln."

Weiterhin ist es nötig, zu sagen: „Ich bin aus der Nachkommenschaft (Dhurriyya) des ersten Propheten Âdam, Friede sei mit ihm, und aus der Religion (Dîn) und der Gemeinschaft (Umma) des Propheten der Endzeit, Muhammad, Friede sei mit ihm, alhamdulillah." Die Wahhabiten erkennen Âdam, Friede sei mit ihm, nicht als Propheten an. Aus diesem Grund und weil sie die Muslime als Muschrikûn (Polytheisten) bezeichnen, werden sie zu Ungläubigen (Kâfirûn).

WAL-YAWMIL-ÂKHIRI: „Ich glaube an den Jüngsten/Letzten Tag." Allah, der Erhabene, hat diesen Jüngsten Tag verkündet. Dieser Jüngste Tag beginnt mit der Auferstehung aus den Gräbern und dauert an, bis ihre jeweiligen Bewohner in das Paradies (Dschanna) oder in die Hölle (Dschahannam) eingehen. Alle Menschen werden sterben und dann wiedererweckt werden. Das Paradies, die Hölle, der Mîzân [die Waage], die Brücke Sirât, die Versammlung [Haschr] für das Gericht und die Verteilung der Menschen in das Paradies oder die Hölle [Naschr], die Befragung im Grab durch die beiden „Munkar" und „Nakîr" genannten Engel und die Bestrafung im Grab sind alle wahr und werden sich ereignen.

WA-BIL-QADARI KHAYRIHÎ WA-SCHARRIHÎ MINALLÂHI TA'ÂLÂ: „Ich glaube daran, dass alles Gute und Schlechte, alles Geschehene und noch zu Geschehende durch die Bestimmung Allahs, des Glorreichen, (d.h. durch Sein Wissen und Wollen in der Urewigkeit und durch ihre Erschaffung, wenn ihre

Zeit kommt) und durch Sein Schreiben auf die „wohlbewahrte Tafel“ (Lawh al-mahfûz) geschehen. Hierüber gibt es keinen Zweifel in meinem Herzen.“

„Aschhadu an lâ ilâha illallah wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa rasûluh.“ („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“)

Der Weg, dem ich in der Aqîda [also in den Dingen, an die geglaubt werden muss] folge, ist der Weg der **„Ahlus-Sunna wal-Dschamâ’a“** (Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft). Ich gehöre dieser Glaubensrichtung (Madhhab) an. Der Glaube der anderen 72 Gruppen ist falsch und abweichend. Diese Gruppen werden alle in die Hölle eingehen.

[Jene, die alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, lieben, werden **„Ahlus-Sunna“** (Anhänger der Sunna) genannt. Die edlen Gefährten waren alle Gelehrte und Gerechte. Sie weilten in der Gesellschaft des besten aller Menschen, Friede sei mit ihm, waren ihm zu Diensten und standen ihm hilfreich zur Seite. Sogar derjenige unter ihnen, der am wenigsten in seiner Gesellschaft weilte, ist besser als jeder Walî (Freund Allahs), der kein edler Gefährte war. Die Zustände, die in der Gesellschaft jener Sonne des Islam, des Geliebten Allahs, Friede sei mit ihm, entstanden, die Vervollkommnung, die durch seine gesegneten Worte und Zuwendung zutage kamen, waren jenen, denen der Segen seiner Gesellschaft nicht zuteilwurde, nicht vergönnt. Alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurden gleich bei ihrer ersten Anwesenheit in der Gesellschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, davon erlöst, ihrer Triebseele zu folgen. Uns wurde geboten, sie allesamt zu lieben. Auf den ersten Seiten der Erklärung des **„Schir’at al-Islâm“** heißt es: „Sprecht so gut wie möglich über die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und sprecht niemals schlecht über sie.“ Was die 72 irregegangenen Gruppen betrifft: Einige von ihnen übertrieben maßlos und wurden übergriffig, andere untertrieben maßlos und gönnten ihnen ihr Recht nicht, andere verließen sich auf den Verstand und wieder andere ließen sich von der Philosophie und den antiken griechischen Philosophen täuschen. So taten sie Sachen, die im Islam keinen Platz hatten, sogar verboten waren. Sie gaben sich den Bid’ât (Pl. von Bid’a) hin. Sie verließen die Sunna, d.h. den Islam. Es tauchten Leute auf, die die größten unter den edlen Gefährten, über die Konsens/Übereinstimmung (Idschma) herrscht, wie den edlen Abû Bakr as-Siddîq und den edlen Umar, möge Al-

lah mit ihnen zufrieden sein, sogar unseren ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, nicht leiden konnten. Es traten Leute auf, die leugneten, dass die Himmelfahrt (Mi'râdsch) unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, mit dem Körper und der Seele zusammen erfolgte.

Es ist verwunderlich, in unserer Zeit armselige Leute zu sehen, die als Gelehrte des Islam bekannt sind, doch die Worte der schädlichsten unter allen 72 irregegangenen Gruppen, der **„Ismâ'îliyya"**, nachsprechen. Sie versuchen, unschuldige Jugendliche zu täuschen und zu vergiften, indem sie behaupten, dass die Mutter und der Vater unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, Ungläubige gewesen wären, dass der ehrwürdige Prophet, Friede sei mit ihm, vor seiner Prophetenschaft Götzen Opfer dargebracht hätte, und zitieren hierzu einige schiitische Quellen und stellen noch viele ähnliche, verheerende Behauptungen auf. Es ist offensichtlich, dass diese Zwieträchtigen beabsichtigen, sowohl dem Islam zu schaden als auch Jugendliche ihres Glaubens zu berauben und sie mit Kufr zu beflecken. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer den edlen Koran nach seinem eigenen Verstand interpretiert, wird zum Kâfir."** Die Gelehrten des Islam waren alle sehr höflich und gesittet. Sie sprachen und schrieben mit Bedacht. Sie überlegten lange, um nicht etwas Falsches zu sagen. Leichtfertig zu reden und zu versuchen, den Islam nicht aus den **„Adilla asch-schar'iyya"** (Quellen der Urteilsfindung), also den vier Hauptquellen, sondern gemäß seinen eigenen falschen Ansichten und wirren Gedanken zu erklären, ist etwas, das, geschweige denn ein Gelehrter des Islam, nicht einmal ein gewöhnlicher Muslim tun würde. Die Worte und Schriften, die den Glauben schädigen, von Unwissenden, die nicht die Größe unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, verstehen, muss man als tödliches Gift ansehen.

In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Ich zittere wie ein Blatt im Wind, in Angst, sie würden meinen Glauben angreifen.

Möge Allah, der Erhabene, in unseren Herzen die Liebe zu jenen mehren, die Er liebt! Möge Er uns davor bewahren, Seine Feinde zu lieben! Das Zeichen dafür, dass sich Glaube im Herzen befindet, ist, jene zu lieben, die Allah, der Erhabene, liebt, und die, die Er nicht liebt, nicht zu lieben.]

Die Rechtsschulen (Madhâhib, Sg. Madhhab) in der Ausübung von Taten sind vier. Diese sind die Rechtsschulen von Imâm al-

A’zam Abû Hanîfa, Imâm Schâfi’î, Imâm Mâlik und Imâm Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihnen barmherzig sein.

Man muss eine dieser vier Rechtsschulen wählen und ihr folgen. Alle vier Rechtsschulen sind wahr, also korrekt. Sie alle sind Rechtsschulen der Ahlus-Sunna. Wir folgen der Rechtsschule von Imâm al-A’zam Abû Hanîfa. Die Angehörigen dieser Rechtsschule werden **„Hanefiten“** genannt. Wir sagen: „Die Rechtsschule von Imâm Abû Hanîfa ist „sawâb“ (korrekt), es besteht aber die Möglichkeit des Fehlers, des Irrtums. Die anderen drei Rechtsschulen sind fehlerhaft, doch es besteht auch die Möglichkeit, dass sie korrekt sind.“

Damit unser Glaube andauert und uns nicht entgleitet, müssen sechs Bedingungen und Gründe erfüllt sein:

1. Wir glauben an das Verborgene (Ghayb). Unser Glaube ist an das Verborgene, nicht das Sichtbare. Denn wir haben Allah, den Glorreichen, nicht mit den Augen gesehen, aber wir glauben an Ihn, als hätten wir Ihn gesehen. Hierbei haben wir überhaupt keinen Zweifel.

2. Es gibt niemanden in den Himmeln und auf der Erde, keinen Menschen, keinen Dschinn, keinen Engel und keinen Propheten, Friede sei mit ihnen, der das Verborgene kennt. Das Verborgene kennt nur Allah, der Glorreiche, und verkündet davon, was Er wünscht und wem Er wünscht. [**„Ghayb“** (Verborgenes) meint das, was nicht mit den Sinnesorganen oder durch Berechnung oder durch Erfahrung verstanden werden kann. Das Verborgene kennt nur derjenige, dem Er es mitteilt.]

3. Man muss das Harâm als harâm anerkennen und so glauben.

4. Man muss das Halâl als halâl anerkennen und so glauben.

5. Man darf sich niemals sicher vor der Strafe Allahs, des Glorreichen, fühlen und muss sie stets fürchten.

6. Wie viele Sünden man auch hat, man darf niemals die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, verlieren.

Wenn jemand nur an eine dieser Sachen nicht glaubt, aber an die anderen fünf oder an eine dieser Sachen glaubt und nicht an die anderen fünf, dann ist der Glaube und der Islam einer solchen Person nicht gültig.

Die Sachen, die zum Verlust des Glaubens führen können, sind 40:

1. Zu den Ahl al-Bid'a gehören, d.h. eine falsche Aqîda haben. [Wer sich vom korrekten Glauben, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna lehren, auch nur ein wenig entfernt, wird zu einem der Ahl al-Bid'a oder gar zu einem Kâfir. Wer an eine notwendig zu glaubende Sache nicht glaubt, wird augenblicklich zum Kâfir. Eine Sache, an die man nicht notwendig glauben muss, zu leugnen, ist **„Bid'a"** (Neuerung im Islam) oder **„Dalâla"** (Verirrung). Dies führt dazu, dass man den letzten Atemzug ohne Glauben macht.]

2. Einen schwachen Glauben haben, d.h. ein Glaube ohne Taten.

3. Seine neun Glieder außerhalb des rechten Weges benutzen.

4. Auf großen Sünden beharren. [Aus diesem Grund sollte man das Trinken von Alkohol unbedingt unterlassen und muslimische Frauen und Mädchen sollen ihr Haar, ihre Arme und Beine vor fremden Männern nicht entblößen.]

5. Den Dank für die Gabe des Islam unterlassen.

6. Sich nicht davor fürchten, ohne Glauben in das Jenseits überzugehen.

7. Unrecht tun.

8. Dem Adhan (Gebetsruf), der gemäß der Sunna ausgerufen wird, kein Gehör schenken. [Wenn jemand einen solchen Gebetsruf gar geringschätzt, dann wird er augenblicklich zum Kâfir.]

9. Den Eltern gegenüber ungehorsam sein. Ihre Anweisungen, die dem Islam entsprechen, die mubâh (erlaubt) sind, mit harschen Worten ablehnen.

10. Viel schwören, selbst wenn die Schwüre wahr sind.

11. In den Positionen des Gebets, in der Rukû' (Verbeugung), in der Qawma (Aufrichten nach der Verbeugung), in den beiden Sudschûd (Niederwerfungen) und in der Dschalsa (Sitzen zwischen den Niederwerfungen) die Ta'dîl al-Arkân (stilles Verharren) unterlassen. Die Ta'dîl al-Arkân ist die Zeit, die es braucht, um bewegungslos einmal „Subhânallah" zu sagen.

12. Zu meinen, dass das Gebet nicht wichtig sei, das Erlernen des Gebets und das Belehren seiner Kinder über das Gebet nicht wichtig zu nehmen und Menschen von der Verrichtung des Gebets abzuhalten.

13. Das Trinken sogar geringer Mengen von Wein und anderer

alkoholhaltiger Getränke, welche bei größeren Mengen berauschen. [Auch Bier trinken ist harâm.]

14. Die Gläubigen (Mu'minûn) schikanieren.

15. Sich als „Walî" (Freund Allahs) ausgeben und vortäuschen, man würde den Islam lehren. Nicht den Weg der Ahlus-Sunna lernen und sich dennoch als Gelehrten des Islam oder als Prediger ausgeben. [Erdichtete und erlogene Schriften von solchen Lügnern soll man nicht lesen und ihren Predigten und Ansprachen nicht zuhören.]

16. Seine Sünden vergessen und diese als unbedeutend ansehen.

17. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere sehen.

18. Selbstgefälligkeit (Udschb), d.h. denken, dass man viel Wissen hat und viele gute Taten verrichtet.

19. Heuchelei, Doppelmoral.

20. Neid (Hasad), den muslimischen Geschwistern gegenüber missgünstig sein.

21. Die Anweisungen der Regierung und der Vorgesetzten, die dem Islam nicht widersprechen, nicht befolgen. Sich ihren Anweisungen, die dem Islam widersprechen, widersetzen.

22. Jemanden als „gute Person" loben, ohne dass man Erfahrungen mit der Person gemacht hat.

23. Gewohnheitsmäßiges Lügen.

24. Die Gelehrten des Islam meiden. [Die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht lesen.]

25. Den Schnurrbart über das in der Sunna beschriebene Maß hinaus wachsen lassen.

26. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen. Künstliche Seide und Tücher, deren Kette aus Seide und deren Schuss aus Baumwolle sind, sind auch für Männer dschâiz (zulässig).

27. Gewohnheitsmäßig üble Nachrede (Ghîba) betreiben.

28. Seinen Nachbarn Kummer und Sorgen bereiten, selbst wenn diese Nichtmuslime sind.

29. Für Weltliches sehr erzürnen und sich darüber aufregen.

30. Zinsen (Ribâ) nehmen und geben.

31. Die Ärmel oder den Saum seiner Kleidung lang halten, um damit zu prahlen.

32. Magie und Zauberei praktizieren.

33. Unterlassung des Besuchs von muslimischen und recht-

schaffenen Mahram-Verwandten.

34. Jene, die Allah, der Erhabene, liebt, nicht lieben und jene lieben, die versuchen, den Islam zu zerstören.

35. Seinen muslimischen Geschwistern gegenüber länger als drei Tage grollen.

36. Gewohnheitsmäßige Unzucht (Zinâ).

37. Analverkehr (Liwât) haben und dafür keine Reue (Tawba) empfinden.

38. Den Adhan nicht zu den Zeiten, die in Fiqh-Büchern berichtet werden, ausrufen und ihn nicht der Sunna entsprechend ausrufen und wenn ein der Sunna entsprechender Adhan ausgerufen wird, ihm keinen Respekt entgegenbringen.

39. Jemanden beim Verrichten eines Harâm sehen und, obwohl man dazu in der Lage ist, es unterlassen, die Person mit annehmbaren Worten davon abzuhalten.

40. Damit einverstanden sein, dass seine Frau, seine Töchter und andere Frauen und Mädchen, bei denen man das Recht auf Nasîha (guter Rat bzw. Ermahnung) hat, mit entblößtem Haupt, entblößten Armen und Beinen, geschmückt und parfümiert in die Öffentlichkeit gehen und die Gesellschaft schlechter Menschen pflegen.

Das, was die Propheten von Allah, dem Glorreichen, überbrachten, mit Worten zu bejahen und im Herzen zu bestätigen, nennt man **„Îmân“** (Glaube). Der Glaube an Muhammad, Friede sei mit ihm, und das Handeln im Einklang mit dem, was er verkündete, wird **„Islâm“** genannt.

„Dîn“ und **„Milla“** sind Synonyme. Das, was die Propheten von Allah, dem Glorreichen, betreffend die Aqîda, also den Glauben, überbrachten, nennt man **„Dîn“** und **„Milla“**.

Das, was unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, von Allah, dem Erhabenen, betreffend die Taten und Handlungen brachte, nennt man **„Islâm“** oder **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam).

Es ist ausreichend, einen zusammengefassten Glauben zu haben, d.h. die zu glaubenden Sachen in Kürze zu kennen. Man muss sie nicht in allen ihren Details wissen. Der Glaube des Nachahmenden (Muqallid), also desjenigen, der glaubt, ohne zu verstehen, ist gültig. An einigen Stellen ist auch Detailwissen nötig.

Der Glaube wird in drei Stufen unterteilt: **„Îmân taqlîdî“** (nachahmender Glaube), **„Îmân istidlâlî“** (Glaube durch Beweis-

führung) und **„Îmân haqîqî“** (vollkommener Glaube).

Der nachahmende Glaube kennt die Farâid, die Wâdschibât, die Sunan und die Mustahabbât nicht. Jemand, der so glaubt, glaubt und verrichtet die Ibâdât so, wie er es von seinen Eltern gesehen und gehört hat. Man muss sich um den Glauben solcher Leute Sorgen machen.

Der Glaube durch Beweisführung kennt die Farâid, die Wâdschibât, die Sunan, die Mustahabbât und die Mahârim und fügt sich dem Islam. Jemand, der so glaubt, kennt die Glaubensgrundlagen und vermittelt sie auch. Der Glaube solcher Menschen, die von einem Lehrer oder aus Ilmihâl-Büchern gelernt haben, ist stark.

Der vollkommene Glaube ist derart, dass, würde sich alle Welt zusammenfinden und gemeinsam ihren Herrn leugnen, jemand mit solchem Glauben Ihn nicht leugnen würde. In seinem Herzen kommt in keinster Weise jeglicher Zweifel auf. Sein Glaube ist wie der Glaube der Propheten. Dieser Glaube ist höher als die anderen beiden Arten.

Die Ahkâm al-islâmiyya betreffen die Taten und Handlungen. Sie betreffen nicht den Glauben. Man kann allein mit dem Glauben in das Paradies gelangen, aber nicht mit Taten allein. Der Glaube ist ohne Taten gültig, doch Taten sind ohne den Glauben nicht gültig. Ibâdât, gute Werke und Sadaqa (Almosen), die jemand ohne Glauben tätigt, sind am Tag des Gerichts von keinem Nutzen. Den Glauben kann man anderen nicht schenken, wohl aber die Belohnungen (Sawâb) für Taten. Der Glaube lässt sich auch nicht vererben. Man kann aber in seinem Vermächtnis darum bitten, dass gute Werke für einen verrichtet werden. Wer die Taten unterlässt, wird kein Kâfir, wohl aber derjenige, der es unterlässt, zu glauben und wer den Taten keinen Wert beimisst. Wer eine Entschuldigung (Udhr) hat oder nicht in der Lage ist, eine Tat durchzuführen, ist entschuldigt, doch niemand ist entschuldigt, keinen Glauben zu haben.

Der Glaube, den alle Propheten ihren Gemeinschaften verkündeten, ist derselbe Glaube. Es gibt nur in ihren jeweiligen Bestimmungen (Ahkâm), in ihrer Scharia, in den Taten Unterschiede.

Der Glaube umfasst zwei Arten: Die eine ist das **„Îmân khilqî“** (urgeschöpflicher Glaube) und die andere das **„Îmân kasbî“** (angeeigneter Glaube).

Der urgeschöpfliche Glaube ist jener, den die Diener zum Zeitpunkt der Erschaffung ihrer Seelen, zum Zeitpunkt des uranfäng-

lichen Schwures mit ihrer Antwort: **BALÂ (Ja)** ausdrückten.

Der angeeignete Glaube ist jener, den man sich mit der Geschlechtsreife (Bulûgh) aneignet. Der Glaube aller Gläubigen (Mu'minûn) ist derselbe. Ihre Taten aber sind nicht gleich.

Der Glaube ist eine unaufhörliche Fard (Pflicht). Taten werden zu ihren bestimmten Zeiten fard (verpflichtend).

Der Glaube ist sowohl für den Muslim als auch für den Kâfir fard. Die Taten sind nur für den Muslim fard.

Es gibt acht Arten des Glaubens:

„Îmân matbû'“, dies ist der Glaube der Engel.

„Îmân ma'sûm“, dies ist der Glaube der Propheten.

„Îmân maqbûl“, dies ist der Glaube der Gläubigen (Mu'minûn).

„Îmân mawqûf“, dies ist der abweichende Glaube der Irrgänger (Ahl al-Bid'a).

„Îmân mardûd“, dies ist der vorgetäuschte Glaube, den die Heuchler (Munâfiqûn) zutage legen.

„Îmân taqlîdî“, dies ist der Glaube von jemandem, der nur von seinen Eltern etwas hörte, aber nicht von einem Lehrer gelernt hat. Man muss sich um den Glauben solcher Leute Sorgen machen.

„Îmân istidlâlî“, dies ist, dass man den erhabenen Herrn durch Beweise versteht. Solcher Glaube einer Person ist stark.

„Îmân haqîqî“, dieser Glaube ist derart, dass, würde sich alle Welt zusammenfinden und gemeinsam ihren Herrn leugnen, jemand mit solchem Glauben Ihn nicht leugnen und im Herzen niemals zweifeln würde. Dass dieser Glaube der höchste ist, wurde bereits etwas weiter oben erwähnt.

Es gibt drei Urteile, Bestimmungen für denjenigen mit Glauben:

Das erste ist, dass sein Leben unantastbar wird.

Das zweite ist, dass sein Besitz von der Schutzsteuer (Dschizya) und der Landsteuer (Kharâdsch) freigestellt wird.

Und das dritte ist, dass sein Körper davor errettet wird, ewig in der Hölle zu brennen.

Der Spruch, **„Âmantu billâhi...“** wird auch „Die Eigenschaften des Glaubens“ (Sifât al-Îmân), „Das, woran man glaubt“ (Mu'manun bih), „Die Essenz des Glaubens“ (Dhât al-Îmân) oder „Die Wurzel des Glaubens“ (Asl al-Îmân) genannt. Und dies rührt von

seiner Erhabenheit und seiner Ehrwürdigkeit her.

Die Zeit, zu der es notwendig ist, den Glauben anzunehmen, sind zwei Zeiten: Verstandesreife und Geschlechtsreife.

Die Gründe, die es notwendig machen, den Glauben anzunehmen, sind zwei: Die Erschaffung der Welt und die Offenbarung des edlen Korans.

Die Beweise für den Glauben sind zweierlei Art: Logische Beweise und Beweise der Überlieferung.

Die Stützen des Glaubens sind zwei: Das Sprechen mit der Zunge und das Bestätigen im Herzen. Diese haben wiederum zwei Bedingungen:

Die Bedingung für das Herz ist, dass es nicht zweifelt, und die Bedingung für die Zunge ist, dass man weiß, was man sagt.

Die Antwort auf die Frage: „Ist der Glaube erschaffen?“, lautet: „Als Rechtleitung von Allah, dem Glorreichen, betrachtet, ist er unerschaffen, doch als das Bestätigen und Aussprechen des Dieners ist er erschaffen.“

Die Antwort auf die Frage: „Ist der Glaube ein Ganzes oder ist er teilbar?“, lautet: „Im Herzen ist er ein Ganzes, wenn er in die Glieder fließt, ist er geteilt.“

„Yaqîn“ (absolute Gewissheit) bedeutet, das Wesen Allahs, des Glorreichen, in seiner Vollkommenheit zu kennen.

„Khawf“ (Furcht) bedeutet, dass man sich ehrfürchtig vor Allah, dem Glorreichen, in Acht nimmt.

„Radschâ“ (Hoffnung) bedeutet, dass man die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, nicht aufgibt.

„Muhabbatullah“ (Liebe zu Allah) bedeutet, dass man Allah und Seinen Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, den Islam und die Muslime liebt.

„Hayâ“ (Schamgefühl) bedeutet, dass man sich vor Allah und Seinem Propheten, Friede sei mit ihm, schämt.

„Tawakkul“ (Vertrauen auf Allah) bedeutet, dass man alle seine Anliegen Allah, dem Erhabenen, überlässt. Wenn man eine Tat beginnt, vertraut man Ihm, verlässt sich auf Ihn.

Und außerdem, was bedeuten Îmân, Islâm und Ihsân?

„Îmân“ bedeutet, dass man an alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, glaubt.

„Islâm“ bedeutet, dass man die Gebote Allahs, des Glorreichen, befolgt und sich von Seinen Verboten fernhält.

„Ihsân“ bedeutet, dass man die Ibâda so verrichtet, als würde man Allah, den Glorreichen, sehen.

„Îmân“ bedeutet wörtlich „absolute Bestätigung“. Im Kontext des Islam bedeutet es, sowohl im Herzen als auch in Worten sechs Sachen zu bestätigen.

„Ma'rifa“ bedutet, dass man Allah, den Glorreichen, als mit vollkommenen Eigenschaften und als von unvollkommenen Eigenschaften frei kennt.

„Tawhîd“ bedeutet, dass man Allah, den Glorreichen, als „Einen“, als „Einzigen“ bejaht, d.h. Ihm niemanden beigesellt.

„Islâm“ bedeutet **„Ahkâm al-islâmiyya“**, d.h. die Gebote und Verbote Allahs, des Glorreichen.

„Dîn“ und **„Milla“** bedeuten, dass man an den Sachen, an die man glauben muss, bis zu seinem Tod festhält.

Der Glaube wird innerhalb von fünf Schutzwällen bewahrt:

1. Yaqîn (absolute Gewissheit).

2. Ikhlâs (Reinheit der Absicht, Aufrichtigkeit).

3. Die Erfüllung der Farâid und die Abstandnahme von den Mahârim.

4. Sich an die Sunna halten.

5. Stets das gute Benehmen (Adab) wahren.

Wer diese fünf Sachen wahrt, der bewahrt seinen Glauben, und wenn man auch nur eine dieser Sachen unterlässt, dann siegt der Feind. Die Glaubensfeinde sind vier: Zur Rechten schlechte Freunde/Gesellschaft; zur Linken die Begierden der Triebseele; vorne die Verfallenheit zu Weltlichem und hinten der Schaitan - und alle diese Feinde sind auf der Lauer, um den Glauben zu stehlen. Schlechte Freunde sind nicht nur jene, die dem Menschen seinen Besitz und sein Geld, seine weltlichen Güter stehlen wollen. Der schlechteste und schädlichste aller Freunde ist derjenige, der versucht, den Glauben, den Anstand, das Schamgefühl und den Charakter des Menschen zu verderben, und somit sein Diesseits und Jenseits, seine ewige Glückseligkeit angreift. Möge Allah, der Erhabene, unseren Glauben vor dem Übel dieser Feinde und den Täuschungen der Feinde des Islam beschützen.

Die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses (**„Kalimat at-Tawhîd“**) in dem Teil: **„Lâ ilâha illallah“** ist: Es gibt kein anderes Wesen, das der Anbetung würdig ist und ein Recht darauf hätte, außer Allah, dem Glorreichen. Nur Er hat ein Recht darauf. Er existiert immer und Er ist einzig. Er hat keinen Partner und keinen

Gleichen. Er ist weder zeitlich noch räumlich.

Der Teil: **„Muhammadun Rasûlullah“** bedeutet, dass der ehrwürdige Muhammad Mustafâ, Friede sei mit ihm, der Diener und der wahrhaftige Gesandte Allahs, des Glorreichen, ist. Und wir Muslime sind seine Gemeinschaft (Umma), alhamdulillah.

Dieses Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd) hat acht Namen:

1. Kalimat asch-Schahâda.
2. Kalimat at-Tawhîd.
3. Kalimat al-Ikhlâs.
4. Kalimat at-Taqwâ.
5. Kalima at-tayyiba.
6. Da'wat al-Haqq.
7. Urwa al-Wuthqâ.
8. Kalimat thamarat al-Dschanna.

Die Bedingung für Ikhlâs ist, dass man die Absicht fasst, die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses kennt und es mit Respekt spricht.

Wer Dhikr macht, also Allahs gedenkt, braucht vier Sachen: Bestätigung, Ehrerbietung, aufrichtiges Schmecken und Respekt.

Wer die Bestätigung unterlässt, ist ein Heuchler (Munâfiq). Wer die Ehrerbietung unterlässt, ist einer der Irrgänger (Ahl al-Bid'a). Wer das Gedenken nicht aufrichtig schmeckt, ist ein Zurschausteller, ein Angeber. Wer den Respekt unterlässt, ist ein Sünder (Fâsiq), und wenn jemand so weit geht, den Respekt zu leugnen, dann wird er zum Kâfir.

Das Dhikr (Gedenken Allahs) ist dreierlei Art:

1. Dhikr al-Awâm.
2. Dhikr al-Khawâss.
3. Dhikr al-Akhass.

Dhikr al-Awâm ist das Gedenken der Unwissenden. Dhikr al-Khawâss ist das Gedenken der Gelehrten und Dhikr al-Akhass ist das Gedenken der Propheten.

Die Glieder, die dieses Gedenken verrichten, sind drei:

1. Das wörtliche Gedenken und dies ist das Sprechen des Glaubensbekenntnisses (Schahâda).

2. Das Sprechen des Einheitsbekenntnisses, von Tasbîhât (Lobpreisung) und Rezitation des edlen Korans.

3. Das Gedenken mit dem Herzen.

Das Gedenken mit dem Herzen ist dreierlei Art:

1. Das Bedenken der Beweise, der Anzeichen, die auf die Eigenschaften Allahs, des Glorreichen, hinweisen.

2. Das Nachdenken über die Beweisführungen der islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya).

3. Das Sinnen über die Geheimnisse der Schöpfung und der Geschöpfe.

Die Tafsir-Gelehrten erklären Vers 152 der Sure „al-Baqara" und berichten dabei, dass Allah, der Glorreiche, sinngemäß sagt: **„O Meine Diener! Wenn ihr Meiner mit Gehorsam gedenkt, gedenke Ich eurer mit Barmherzigkeit. Wenn ihr Meiner mit Duâ (Bittgebet) gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Entsprechung. Wenn ihr Meiner mit Gehorsam gedenkt, dann Gedenke Ich eurer mit Meinem Paradies. Wenn ihr Meiner im Stillen gedenkt, dann gedenke Ich eurer bei der großen Versammlung** [am Ort der Versammlung zum Gericht]**. Wenn ihr Meiner in der Not und Bedürftigkeit gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Meiner Hilfe und Meinem Beistand. Wenn ihr Meiner gedenkt, indem ihr Mir Folge leistet, dann gedenke Ich eurer, indem Ich euch rechtleite. Wenn ihr Meiner mit Treue (Sidq) und Aufrichtigkeit (Ikhlâs) gedenkt, dann Gedenke Ich eurer mit Erlösung und Errettung. Wenn ihr Meiner mit der Sure ‚al-Fâtiha' und der Göttlichkeit in ihr gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Meiner Barmherzigkeit."**

Die Gelehrten haben etwa 100 Nutzen des Dhikr aufgezählt, von denen wir einige hier erwähnen wollen:

Wer Seiner gedenkt, mit dem wird Allah, der Glorreiche, zufrieden, d.h. Er liebt ihn. Die Engel werden mit ihm zufrieden. Der Schaitan wird betrübt. Wer Allahs gedenkt, dessen Herz wird feinfühlig und weich. Für die Verrichtung von Ibâdât wird er willig und eifrig. Sein Herz wird frei von Kummer und froh. Sein Gesicht wird leuchtend. Er wird mutig. Er erlangt die Liebe Allahs. Ihm eröffnet sich eine Tür zur Gotteserkenntnis (Ma'rifa). Er zieht Nutzen vom Fayd (spirituelles Wissen, das von Herz zu Herz fließt) der Awliyâ. In ihm versammeln sich um die 80 gelobten Charaktereigenschaften.

„Aschhadu anna Muhammadan abduhu wa Rasûluh" bedeutet, dass Muhammad Mustafâ, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, der Prophet der Endzeit, sowohl der Diener als auch der Gesandte Allahs, des Glorreichen, ist.

Er aß und trank und ehelichte Frauen. Er hatte Söhne und

Töchter. Diese alle gebar ihm die edle Khadîdscha, möge Allah mit ihr zufrieden sein, mit Ausnahme von Ibrâhîm, deren Mutter die „Mâriya“ genannte Sklavin (Dschâriya) war. Doch dieser Sohn verstarb noch vor seiner Entwöhnung. Alle seine Kinder außer der Tochter Fâtima, möge Allah mit ihr zufrieden sein, verstarben noch vor seinem Tod. Er verheiratete diese mit dem edlen Alî, möge Allah sein Antlitz segnen. Der edle Hasan und der edle Husayn sind die Kinder von dem edlen Alî und der edlen Fâtima, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Unter allen seinen Töchtern ist die edle Fâtima die höchste vom Rang her. Sie war der Liebling des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hatte insgesamt 11 Frauen: Diese waren die edlen Damen Khadîdscha, Sawda, Âischa, Hafsa, Umm Salama, Umm Habîba, Zaynab bint Dschahsch, Zaynab bint Huzayma, Maymûna, Dschuwayriyya und Safiyya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.

Er ist der wahre Prophet, der zu den Menschen und den Dschinnen gesandt wurde, um zwischen Wahrheit und Trug, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, das Halâl und das Harâm zu verkünden, zu zeigen, dass diese Welt vergänglich ist und das Jenseits ewig, und um das korrekte Verhalten in der Ausübung der Religion zu lehren.

Die **Adilla asch-schar'iyya** (Quellen der Urteilsfindung) sind vier: Kitâb, Sunna, Idschma, Qiyâs der Mudschtahids. Die Gelehrten entnehmen das islamische Wissen diesen vier Quellen. „Kitâb“ (Buch) meint das Wort Allahs, des Glorreichen. „Sunna“ meint die Worte und Taten des Propheten sowie das, was er, Friede sei mit ihm, guthieß, billigte. „Idschma“ (Konsens) meint, dass die Mudschtahids eines Zeitalters, z.B. die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, oder die vier Rechtsschulen bei einer Sache denselben Standpunkt haben, d.h. darin übereinstimmen. „Qiyâs“ (Analogieschluss) bedeutet, dass die Mudschtahids eine Sache mit einer anderen vergleichen.

„Madhhab“ bedeutet wörtlich „Weg“. Wir haben zwei Wege: Der eine Weg ist der Weg der Aqîda, also des Glaubens (Iman), der andere ist der Weg der Verrichtung von Taten (Amal).

Unser Imam, also unser Führer auf dem Weg der Aqîda ist Abû Mansûr al-Mâturîdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Sein Weg wird **„Ahlus-Sunna“** genannt. Unser Imam auf dem Weg der Verrichtung von Taten ist Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Sein Weg wird **„hanefitische**

Madhhab“ (hanefitische Rechtsschule) genannt.

Der Name von Abû Mansûr al-Mâturîdî ist Muhammad, der Name seines Vaters und seines Großvaters ist ebenfalls Muhammad. Sein Lehrer ist Abû Nasr al-Iyâd, möge Allah mit ihnen barmherzig sein.

Der Lehrer von Abû Nasr al-Iyâd ist Abû Bakr al-Dschurdschânî, dessen Lehrer ist Abû Sulaymân al-Dschurdschânî und dessen Lehrer sind Abû Yûsuf und Imâm Muhammad Schaybânî. Der Lehrer dieser beiden wiederum ist Imâm al-A’zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihnen barmherzig sein. Man sieht, dass somit unser Imam sowohl in der Aqîda als auch in der Verrichtung von Taten Imâm Abû Hanîfa ist.

Alle Muslime haben drei Imame und es ist fard, diese zu kennen. Unser Imam, der uns Gebote und Verbote erteilt, ist der glorreiche Koran. Unser Imam, der uns den Islam mitteilt, ist der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Unser Imam, der diese erzwingt, ist das Oberhaupt des islamischen Staates, der den Propheten repräsentiert.

Der Lehrer von Imâm Abû Hanîfa ist Hammâd, dessen Lehrer Ibrâhîm an-Naha’î, dessen Lehrer und Onkel mütterlicherseits ist Alqama ibn Qays und dessen Lehrer ist Abdullah ibn Mas’ûd, möge Allah mit ihnen barmherzig sein. Und dieser wiederum nahm sein Wissen vom Propheten, Friede sei mit ihm.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bekam das Wissen mittels Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, und diesem wurde von Allah, dem Glorreichen, befohlen, es zu übermitteln.

Allah, der Glorreiche, gab den Kindern Âdams, Friede sei mit ihm, vier Fähigkeiten: Verstand, Glaube, Schamgefühl und Handlungsvermögen, d.h. rechtschaffene Tat.

Die Bedingungen und Gründe, damit Bittgebete erhört werden und damit irgendeine Tat von Allah angenommen wird, sind fünf: Glaube, Wissen, Absicht (Niyya), Ikhlâs und, dass man keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich hat. Man muss als erstes der Aqîda der Ahlus-Sunna folgen und dann die Bedingungen für die Gültigkeit einer Ibâda kennen.

[Dass eine Ibâda gültig (sahîh) ist, ist etwas anderes, als dass sie angenommen (maqbûl) wird. Damit die Ibâdât gültig sind, gibt es für sie spezifische Bedingungen und Farâid. Wenn eine von diesen nicht erfüllt wird, dann ist die entsprechende Ibâda nicht gültig und es gilt, als wäre die Ibâda nicht verrichtet worden, und man

kann sich vor der Strafe für die Unterlassung nicht retten. Für eine Ibâda, die gültig ist, aber nicht angenommen wird, gibt es zwar keine Strafe, aber es gibt auch keine Belohnung für jene Ibâda. Damit eine Ibâda angenommen wird, muss sie zunächst gültig sein und zusätzlich müssen die oben erwähnten fünf Bedingungen erfüllt werden. Unter diesen ist auch die Beachtung der Rechte anderer.] Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im 2. Band, Brief 87 seines „**Maktûbât**“: „Selbst, wenn jemand so viele gute Taten ausübt wie ein Prophet, aber die Rechte anderer auch nur sehr wenig verletzt, wird er nicht in das Paradies eingehen, bevor diese Rechtsverletzung nicht ausgeglichen ist.“ [Auch seine Bittgebete werden nicht angenommen.]

Ibn Hadschar al-Makkî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, zählt in seinem Buch **„Zawâdschir“** verschiedene Sünden auf und sagt bei der 187. Sünde: „In Vers 188 der Sure „al-Baqara“ heißt es sinngemäß: **‚O ihr Gläubigen (Mu'minûn)! Verzehrt nicht euren Besitz untereinander auf unrechtmäßige Weise!‘** Auf unrechtmäßige Weise (bâtil) bedeutet, durch Zinsen, Glücksspiele, gewaltsame Aneignung, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, falsches Zeugnis und falsche Schwüre zu täuschen. In ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **‚Ein Muslim, der sich von Halâl ernährt, die Farâid erfüllt, sich vor Mahârim in Acht nimmt und den Menschen nicht schadet, wird in das Paradies eingehen.‘ ‚Der Körper, der sich von Harâm ernährt, wird im Feuer brennen.‘ ‚Demjenigen, vor dessen Übel und Schaden man nicht sicher ist, nützen sein Dîn, seine Gebete und Zakat auch nichts.‘ ‚Die Gebete eines Mannes, dessen Dschilbâb auf eine Weise, die harâm ist, erlangt wurde, werden darin nicht angenommen.’“** [Mit „Dschilbâb“ meint man meistens das weite, über die Schultern und die Brust fallende Kopftuch von Frauen, doch dieses Wort wird genauso für ein weites, über die Taille hinausreichendes Hemd von Männern verwendet. Nach jenen, die behaupten, dass „Dschilbâb“ den zweiteiligen „Tscharschaf“ von Frauen meint, müssten sich, nach dem Wortlaut des ehrwürdigen Hadith, auch Männer mit dem zweiteiligen Tscharschaf bekleidet haben. Dass diese Behauptung falsch, unklug und lächerlich ist, wird aus diesem Zusammenhang deutlich.] Als er über die 200. Sünde spricht, zitiert er einen ehrwürdigen Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer beim Verkauf von Waren betrügt, ist nicht von uns. Er wird in die Hölle eingehen.“** Und bei der 210. Sünde zitiert er den ehrwürdigen Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer viele Gebete verrichtet, viel fastet und viel Sadaqa gibt, doch mit seinen Worten seine Nachbarn verletzt, wird**

in die Hölle eingehen.“ Es ist auch nötig, den Nachbarn, der ein Nichtmuslim ist, nicht zu verletzen und ihm Gutes zu tun und ihm gegenüber gütig zu sein. Bei der 313. Sünde zitiert er den ehrwürdigen Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer zu Friedenszeiten einen Kâfir unrechtmäßig tötet, wird nicht in das Paradies eingehen.“** Und sinngemäß: **„Wenn sich zwei Muslime wegen weltlicher Nutzen bekämpfen, dann gehen sowohl der Getötete als auch derjenige, der getötet hat, in die Hölle ein.“** Bei der 317. Sünde zitiert er den ehrwürdigen Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer den Menschen Unrecht und Leid zufügt, wird am Jüngsten Tag dafür die Strafe erleiden.“** So ist es auch, wenn man Nichtmuslimen Unrecht und Leid zufügt. Bei der 350. Sünde wird der ehrwürdige Hadith erwähnt, in dem es sinngemäß heißt: **„Der Duâ von drei Leuten wird gewiss entsprochen: des ungerecht Behandelten, des Gastes und der Eltern.“** Und auch der ehrwürdige Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Die Verwünschung des ungerecht Behandelten wird nicht abgelehnt, selbst wenn dieser ein Kâfir ist.“** Und bei der 402. Sünde wird der ehrwürdige Hadith erwähnt, in dem es sinngemäß heißt: **„Wer einen Freund, der ein Kâfir ist, tötet, ist auch keiner von uns.“** Und bei der 409. Sünde wird der ehrwürdige Hadith erwähnt, in dem es sinngemäß heißt: **„Unter allen Sünden ist die, für die am schnellsten gestraft werden wird, die Sünde, sich den Regierenden zu widersetzen.“** Hier endet die Übersetzung aus dem **„Zawâdschir“**. O Muslim! Wenn du wünschst, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen und dass deine Taten angenommen werden, dann schreibe die oben erwähnten ehrwürdigen Hadithe in dein Herz! Taste niemandes Besitz, Leben oder Ehre an, sei er ein Muslim oder ein Nichtmuslim! Verletze niemanden! Erfülle die Rechte der Menschen! Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, ihr das Brautgeld (Mahr) auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits und im Jenseits eine sehr schmerzliche Strafe. Das allerwichtigste Recht der Menschen und dasjenige, das am bittersten bestraft wird, wenn man es nicht erfüllt, ist das Recht, dass man den Verwandten und denjenigen, über die man Autorität verfügt, das religiöse Wissen beibringt. Wer solche ihm nahen Menschen und andere Menschen durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, den Islam zu erlernen und ihre Ibâdât zu verrichten, ist eindeutig ein Kâfir und ein Feind des Islam. So verhält es sich auch mit der Verdrehung des Wissens der Ahlus-Sunna, der Entstellung der Religion und des Glaubens seitens der Irrgänger (Ahl al-Bid'a) und der Madhhablosen. Rebel-

liere nicht gegen die Regierung und brich nicht das Gesetz! Zahle, was an Steuern für dich fällig wird! Dass es eine Sünde ist, gegen die Regierung zu rebellieren, selbst wenn sie ungerecht und sündhaft ist, steht im **„Barîqa“**. Lehne dich auch im Dâr al-Harb, also in den nichtislamischen Ländern nicht gegen das Gesetz auf und wiedersetze dich nicht der dortigen Befehlsgewalt! Verursache keine Fitna! Befreunde dich nicht mit jenen, die den Islam angreifen, die zu den Irrgängern oder zu den Madhhablosen gehören! Lies nicht ihre Bücher und Publikationen! Erlaube ihren Medien keinen Eingang in dein Heim! Erfülle den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma’rûf) gegenüber jenen, die auf dein Wort hören, d.h. mache mit einem Lächeln im Gesicht und mit angenehmen Worten Nasîha (Ermahnung bzw. guter Rat)! Streite mit niemandem! Zeige jedem mit deinem guten Charakter die Großartigkeit und Würde des Islam!

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Buch in Band 1: „Die beiden Ausscheidungswege sind in allen vier Rechtsschulen als ‚grobe Awra‘ (grobe Blöße) eingestuft. Nach der Übereinstimmung der Gelehrten ist es eine Fard (Pflicht), diese zu bedecken. Wer keinen Wert darauf legt, diese zu bedecken, wird zu einem Kâfir. Wenn das Knie eines Mannes entblößt ist, macht man ihn im Rahmen des Aufrufs zum Guten darauf aufmerksam, d.h. man ermahnt ihn mit annehmbaren Worten. Wenn er sich störrisch zeigt, dann belässt man es dabei. Wenn sich eine Person, deren Oberschenkel entblößt sind, störrisch zeigt, ist man strenger mit ihm. Jemand, der sich störrisch weigert, seine grobe Awra, also die Ausscheidungswege zu bedecken, wird beim Richter (Kadi) angezeigt und dann gegebenenfalls [durch Schläge oder durch Haft] gezwungen, sie zu bedecken. Die Strafe für die Sünde, die Awra (zu bedeckende Körperteile) eines anderen Mannes zu betrachten, steigert sich in derselben Reihenfolge wie gerade aufgezählt.“ Es ist in allen vier Rechtsschulen fard (verpflichtend), dass Frauen ihren ganzen Körper außer den Händen und das Gesicht, also auch Beine, Arme und Haare vor fremden Männern und ebenso vor nichtmuslimischen Frauen nicht entblößen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es auch fard, dass sie ihr Gesicht nicht zeigen. Wenn sie selbst, ihre Väter oder ihre Ehemänner diese Sache geringschätzen, werden sie dadurch zum Kâfir. Dass Jungen mit entblößten Oberschenkeln und Mädchen mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen Spiele spielen und dass man diese Spiele anschaut, ist eine große Sünde. Der Muslim sollte seine freie Zeit nicht mit Spielen und nutzlosen Sachen verschwen-

den, sondern diese Zeit verwerten, indem er sich Wissen aneignet und Gebete verrichtet. Im **„Kimyâ-i Sa'âdat"** heißt es: „So, wie es für Frauen und Mädchen harâm ist, mit entblößtem Haupt, Haar, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit zu gehen, so ist es ebenfalls harâm, dass sie mit dünnen, verzierten, eng anliegenden oder parfümierten Kleidern in die Öffentlichkeit gehen. Eltern, Ehemänner und Brüder, die solches Ausgehen erlauben und billigen, machen sich zu Mittätern an ihrer Sünde und zu Teilhabern ihrer Strafe im Jenseits." D.h. sie werden gemeinsam in der Hölle dafür bestraft. Doch wenn sie Reue empfinden und sich von ihrer Sünde abwenden, wird ihnen verziehen und sie werden nicht bestraft. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die ihre Sünden bereuen. Die Bedeckung der Frauen wird in dem Buch **„Der Weg der Ahlus-Sunna"** auf Seite 382 ausführlich erklärt.

DIE FRAUEN DES PROPHETEN UND SEINE FELDZÜGE

Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, 40 Jahre alt war, teilte ihm der Engel namens Dschabrâîl mit, dass er ein Prophet ist. Er selbst verkündete drei Jahre danach in Mekka sein Prophetentum. Dieses Jahr, in dem Dschabrâîl zu ihm kam, wird das Jahr der **„Bi'tha"** (Entsendung) genannt. Er zog 27 Mal zum Dschihad. Bei neun dieser Feldzüge griff er den Feind als Fußsoldat an. Bei den anderen 18 war er Befehlshaber. Er hatte vier Söhne, vier Töchter, elf Frauen, zwölf Onkel väterlicherseits und sechs Tanten väterlicherseits. Im Alter von 25 Jahren heiratete er Khadîdscha al-Kubrâ (Khadîdscha, die Großartige). Als er 50 Jahre alt war, ein Jahr nach dem Tod Khadîdschas, heiratete er auf Befehl Allahs, des Erhabenen, die edle Âischa, Tochter von Abû Bakr as-Siddîq, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Alter von 63 Jahren in Medina, als er in ihrer Kammer lag, die an die Moschee angebaut war. In dieser Kammer wurde er dann auch beerdigt. Auch Abû Bakr und Umar wurden später dort neben ihm beerdigt, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Bei einer späteren Erweiterung der Moschee wurde diese Kammer in die Moschee aufgenommen. Im Jahre 7 n. H. heiratete er Umm Habîba, die Tochter von Abû Sufyân ibn Harb, der eine Zeit lang der Anführer der Kuffâr der Quraischiten in Mekka war. Abû Sufyân ist der Vater von Mu'âwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und wurde bei der Eroberung von Mekka zum Muslim. Der ehrwürdige Prophet heiratete im Jahre 3

n. H. Hafsa, die Tochter von Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Im Jahre 5 n. H. kaufte er Dschuwayriyya, die Tochter des Häuptlings des Stammes Banû Mustalaq, die unter den Kriegsgefangenen war, schenkte ihr dann die Freiheit und ehelichte sie anschließend. Umm Salama, Sawda, Zaynab bint Huzayma, Maymûna und Safiyya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, heiratete er aus religiösen Gründen. Die Ehe zwischen ihm und Zaynab, der Tochter seiner Tante väterlicherseits, wurde von Allah, dem Erhabenen, selbst geschlossen.

Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, kam 24.000 Mal zu ihm. Im Alter von 52 Jahren erfolgte die Himmelfahrt (Mi'râdsch). Im Alter von 53 Jahren wanderte er von Mekka nach Medina aus (Hidschra). Mit Abû Bakr verbrachte er unterwegs drei Nächte in einer Höhle auf dem Berg Sawr und machte sich dann in der Nacht zum Montag auf den Weg nach Medina. Nach einer Reise von einer Woche erreichten sie am Montag, den 20. September, das Dorf Qubâ bei Medina. Am Freitag zogen sie in Medina ein.

Im Jahre 2 n. H. im Monat Ramadan, an einem Freitag, ereignete sich die Schlacht von Badr. Die Kämpfer der Muslime waren 313 Mann und acht von ihnen befanden sich auf Außenposten. Die Quraischiten waren 1.000 Mann stark. Bei dieser Schlacht fielen 13 der edlen Gefährten auf dem Weg Allahs. Abû Dschahl und weitere 70 Kuffâr wurden während dieser Schlacht getötet.

Im Jahre 3 n. H. im Monat Schawwâl fand die Schlacht von Uhud statt. Die Armee der Muslime war 700 Mann stark und die Armee der Kuffâr 3.000 Mann stark. Bei dieser Schlacht fielen 70 der edlen Gefährten auf dem Weg Allahs. Vier Monate nach der Schlacht von Uhud wurden 70 junge Männer in die Region Nadschd geschickt, um die Menschen dort zum Islam einzuladen. Doch diese wurden an dem **„Brunnen von Ma'ûna"** genannten Ort überfallen und alle diese edlen Gefährten wurden, bis auf zwei, getötet.

Im Jahre 5 n. H. fand die Grabenschlacht von Medina statt. Die Zahl der Kuffâr betrug 10.000 Mann und auf Seiten der Muslime kämpften 3.000 Mann. Die Kuffâr belagerten Medina und die Muslime hoben einen Graben um die Stadt zur Verteidigung aus. Ein Jahr vor der Schlacht von Chaibar, die sich im Jahre 7 n. H. ereignete, fand in Hudaybiyya der **„Bay'a ar-Ridwân"** genannte Treueeid statt. Die **Schlacht von Mûta** war ein Dschihad gegen Herakleios, den Kaiser von Byzanz. Die Muslime waren 3.000 Mann und die Armee der Byzantiner 100.000 Mann stark. Dscha'far Tayyâr fiel bei dieser Schlacht auf dem Weg Allahs, mö-

ge Allah mit ihm zufrieden sein. Die Schlacht wurde unter der Leitung von Khâlid ibn al-Walîd gewonnen. Im Jahre 8 n. H. wurde Mekka erobert. Eine weitere berühmte Schlacht ist die bei **Hunayn**, die mit dem Sieg der Muslime endete. **Chaibar** ist eine berühmte Festung der Juden. Sie wurde von dem edlen Alî, den der Gesandte Allahs vorausgeschickt hatte, erobert. Hier wurde dem Propheten vergiftetes Essen vorgesetzt, das er jedoch nicht verzehrte. Während der Heimkehr von einer Schlacht ereignete sich die hässliche Verleumdung gegen die edle Âischa. Dies betrübte den Propheten, Friede sei mit ihm, sehr. Darauf wurden Verse des edlen Korans offenbart, die die Verleumdung als Lüge bloßstellten. Auch berühmt ist die siegreiche **Schlacht von Tâif**.

Wenn du Glückseligkeit wünschst, o junger Mensch,
halte jederzeit fest am Islam, mein liebes Kind.

Die Fard und das Wâdschib, die Sunna und das Mandûb,
den Aufruf zum Guten, kurzum sie alle,

sollst du stets verrichten und sie nicht aufgeben.
Sage nicht, dies ist klein, jenes ist groß.

Nötig ist es auch, das Makrûh und Harâm zu meiden,
vor allem das Recht des Menschen sehr zu achten.

Lerne alsbald von jemandem der Ahlus-Sunna,
setze dein Wissen um und versäume keine Zeit.

ÜBER DIE DETAILS DES GLAUBENS

Die Einzelheiten des Glaubens sind 12: Mein Herr ist Allah, der Erhabene. Mein Beweis dafür ist Vers 163 der Sure „al-Baqara“. Mein Prophet ist der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm. Mein Beweis dafür sind die Verse 28 und 29 der Sure „al-Fath“. Meine Religion (Dîn) ist der Islam. Mein Beweis dafür ist Vers 19 der Sure „Âl Imrân“. Mein Buch ist der glorreiche Koran. Mein Beweis dafür ist Vers 2 der Sure „al-Baqara“. Meine Kibla (Gebetsrichtung) ist die ehrwürdige Kaaba. Mein Beweis dafür ist Vers 144 der Sure „al-Baqara“.

Meine Glaubensrichtung (Madhhab) in der Aqîda ist die **„Ahlus-Sunna wal-Dschamâ’a“**. Mein Beweis dafür ist Vers 153 der Sure „al-An’âm“.

Meine Abstammung (Dhurriyya) ist von Âdam, Friede sei mit ihm. Mein Beweis dafür ist Vers 172 der Sure „al-A’râf“.

Mein Glaube ist der islamische Glaube. Mein Beweis dafür ist

Vers 78 der Sure „al-Hadsch“.

Ich gehöre der Gemeinschaft (Umma) Muhammads an. Mein Beweis dafür ist Vers 110 der Sure „Âl Imrân“.

Ich bin in der Tat ein Gläubiger (Mu’min). Mein Beweis dafür ist Vers 4 der Sure „al-Anfâl“. „Alhamdulillâhi alat-tawfîqihi wastaghfirullâha min kulli taqsîrin“ („Gelobt sei Allah für den von Ihm bescherten Erfolg und möge Er jede Fahrlässigkeit vergeben“).

Das Wissen ist den Taten aufgrund von fünf Sachen überlegen: Dem Wissen wird gefolgt, während Taten ein Befolgen des Wissens sind. Das Wissen ist eine Notwendigkeit, während Taten etwas sind, deren Notwendigkeit aus etwas anderem heraus entsteht. Das Wissen ist an sich nützlich, während Taten ohne Wissen keinen Nutzen haben.

Das Wissen ist auch dem Verstand überlegen, denn das Wissen ist anfangs- und zeitlos (qadîm), der Verstand aber anfänglich und zeitlich (hâdith).

Die Zier des Menschen ist sein Ikhlâs. Die Zier des Ikhlâs ist der Glaube. Die Zier des Glaubens ist das Paradies. Die Zier des Paradieses sind die Huris (Paradiesjungfrauen) und die Ghilmân (Paradiesdiener) und insbesondere die Schau des Antlitzes Allahs, des Majestätischen.

Wären Taten ein Teil des Glaubens, dann würden für Frauen die täglichen Gebete während ihrer Menstruation nicht entfallen, denn der Glaube kann unter keinen Umständen ausgesetzt werden.

Es ist fard, einmal im Leben das Glaubensbekenntnis (Schahâda) auszusprechen. Der Beweis dafür ist Vers 19 der Sure „Muhammad“.

Vier Bedingungen müssen beim Sprechen des Glaubensbekenntnisses erfüllt werden: Dass das Herz glaubt, während die Zunge spricht. Dass man seine Bedeutung kennt. Dass man es mit aufrichtigem Herzen spricht und dass man es mit Hochachtung spricht.

Das Sprechen des Glaubensbekenntnisses hat um die 130 Nutzen. Doch keiner dieser Nutzen tritt ein, wenn eine von vier Sachen vorhanden ist. Diese vier sind: Schirk, Schakk, Taschbîh und Ta’til. „Schirk“ bedeutet, dass man Allah, dem Glorreichen, in Seinem Wesen etwas beigesellt. „Schakk“ bedeutet „Zweifel“, der zu Unentschlossenheit im Glauben führt. „Taschbîh“ bedeutet, dass man sich einbildet, Allah, der Erhabene, ähnele irgendeinem

Geschöpf. „Ta'til“ bedeutet, dass man denkt, dass Allah, der Erhabene, nicht ins Weltgeschehen eingreift, sondern, dass Ereignisse sich, wenn ihre Zeit kommt, von selbst entfalten.

Von den um die 130 Nutzen werden hier 30 erwähnt. Fünf von diesen 30 Nutzen betreffen das Diesseits (Dunyâ), fünf das Sterben, fünf die Weile im Grab (Qabr), fünf den Ort der Versammlung zum Gericht (Mahschar), fünf die Hölle (Dschahannam) und fünf das Paradies (Dschanna). Die fünf Nutzen im Diesseits sind:

1. Sein Name wird auf schöne Weise erwähnt.

2. Die Ahkâm al-islâmiyya werden für ihn fard.

3. Sein Leben steht unter Schutz.

4. Allah, der Glorreiche, ist mit ihm zufrieden.

5. Alle Muslime empfinden Liebe für ihn.

Die fünf Nutzen während des Sterbens sind:

1. Azrâîl, Friede sei mit ihm, erscheint ihm in einer angenehmen Gestalt.

2. Er entzieht seinem Körper die Seele mit Leichtigkeit und auf angenehme Weise.

3. Die Düfte des Paradieses gelangen zu ihm.

4. Er wird zum Illiyyûn erhoben und die Engel froher Botschaft kommen zu ihm. [Illiyyûn: Der Ort, an dem die Seelen der Gläubigen (Mu'minûn) nach dem Tod, mit Gaben und genüsslichen Sachen beschenkt, weilen.]

5. Ihm wird gesagt: „Willkommen, o Gläubiger (Mu'min)! Du bist für das Paradies bestimmt.“

Die fünf Nutzen im Grab sind:

1. Sein Grab ist ausgedehnt.

2. Die befragenden Engel Munkar und Nakîr erscheinen ihm in angenehmer Gestalt.

3. Ein Engel bringt ihm bei, was ihm an Wissen fehlt.

4. Allah, der Glorreiche, erinnert ihn an das, was er nicht weiß.

5. Ihm wird sein Rang im Paradies gezeigt.

Die fünf Nutzen am Ort der Versammlung sind:

1. Seine Befragung und seine Abrechnung werden leicht sein.

2. Ihm wird sein Buch der Taten von seiner Rechten gegeben.

3. Seine guten Taten überwiegen auf der Waage.

4. Er wird im Schatten des Arschul-a'lâ sein.

5. Er überquert die Brücke Sirât wie ein Blitz.

Die fünf Nutzen in der Hölle sind:

1. Falls er in die Hölle eingeht, werden seine Augen nicht wie die Augen der anderen Höllenbewohner sein.

2. Er wird sich dort nicht mit seinem Schaitan herumschlagen müssen.

3. Ihm werden keine Handfesseln aus Feuer und keine Halsfesseln angelegt.

4. Er muss nicht vom Hamîm-Wasser trinken.

5. Er wird nicht ewig in der Hölle bleiben.

Die fünf Nutzen im Paradies sind:

1. Alle Engel grüßen ihn.

2. Er wird in der Gesellschaft der Siddîqûn sein.

3. Er bleibt ewig im Paradies.

4. Allah, der Erhabene, ist mit ihm zufrieden.

5. Er sieht das Antlitz Allahs, des Erhabenen.

[Kâdîzâde Ahmed Efendi sagt in seinem Buch **„Farâid al-Fawâid“**, das eine Erläuterung der sechs Pfeiler des Glaubens ist: „Die Hölle besteht aus sieben Stufen, die untereinanderliegen. Das Feuer einer jeden Stufe ist heftiger als das der darüberliegenden Stufe. Die Gläubigen (Mu'minûn), denen ihre Sünden nicht verziehen wurden, werden entsprechend dem Maß ihrer Sünden in der ersten Stufe brennen, dann aus der Hölle herausgeholt und in das Paradies gebracht. In den anderen sechs Stufen werden verschiedene Arten von Ungläubigen (Kâfirûn) ewig brennen. In der siebten Stufe mit dem heftigsten Feuer werden die Munâfiqûn brennen. Diese sind jene heuchlerischen Ungläubigen, die den Islam zwar mit Worten priesen und lobten, aber in ihren Herzen nicht glaubten. Wenn die Ungläubigen brennen und zu Asche werden, werden sie wieder erschaffen und wieder brennen und so wird sich das ewig fortsetzen. Das Paradies und die Hölle bestehen schon jetzt. Nach manchen Gelehrten ist nicht bekannt, wo die Hölle ist. Nach manchen von ihnen ist sie unter den sieben Erdstufen. Diese Worte zeigen, dass sie nicht innerhalb der Erdkugel ist. Da die Erdkugel, die Sonne und alle Sterne innerhalb der ersten Himmelsstufe sind, befindet sich, egal wo wir auf der Erdoberfläche sind, unter den sieben Erdstufen ein Himmel. Daraus wird verständlich, dass die Hölle in einer der sieben Himmelsstufen ist.“]

SACHEN, DIE ZUM KUFR FÜHREN

Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah] ist dreierlei Art: Kufr Inâdî (Kufr aus Trotz), Kufr Dschahlî (Kufr aus Unwissenheit und Ignoranz) und Kufr Hukmî (Kufr per Urteil).

Der Kufr aus Trotz ist wie der Kufr von Abû Dschahl, Pharao, Nimrod oder Schaddâd und besteht darin, dass man weiß, was der Glaube ist, und trotzdem nicht glaubt. Es ist dschâiz, über solche Leute zu sagen, dass sie für die Hölle bestimmt sind.

Kufr aus Unwissenheit und Ignoranz betrifft das einfache Volk der Ungläubigen (Kâfirûn): Sie wissen zwar, dass der Islam die wahre Religion ist und hören z.B. die täglichen Gebetsrufe, aber wenn man sie zum Islam aufruft, sagen sie, dass sie lieber dem folgen, was sie bei ihren Ahnen vorfanden.

Kufr per Urteil passiert, wenn das, was geehrt werden muss, verschmäht wird und das, was verschmäht werden muss, geehrt wird.

Die Propheten, die Awliyâ, die Gelehrten und ihre Worte oder ihre Schriften wie ihre Fiqh-Bücher oder ihre Fatwas zu verschmähen, obwohl sie geehrt werden müssten, ist solcher Kufr. Gefallen an religiösen Zeremonien der Ungläubigen zu finden, sich den „Zunnâr“ genannten Priestergurt anzulegen, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht, oder Kopfbedeckungen, wie sie speziell von Priestern benutzt werden, oder das Kreuz oder ähnliche Symbole des Kufr zu tragen oder Gefallen an diesen zu finden, ist Kufr.

Der Kufr hat sieben Schäden: Die Aufhebung der Zugehörigkeit zum Islam und das Ungültigwerden des Ehebundes (Nikâh). Es wird harâm, das zu essen, was eine solche Person schlachtet. Die körperliche Nähe einer solchen Person mit ihrem Partner gilt als Unzucht (Zinâ). Diese Person zu töten wird wâdschib. Das Paradies entfernt sich von ihr. Die Hölle ist ihr nah. Wenn eine solche Person in diesem Zustand stirbt, wird für sie kein Totengebet verrichtet.

Wenn jemand ohne Zwang schwört: „Soundso ein Ding befindet sich bei Soundso“, oder: „Soundso ein Ding befindet sich nicht bei Soundso“ und: „Möge ich ein Kâfir sein“ oder: „Möge ich ein Jude sein, wenn dem nicht so ist“, dann hat er die Grenze zum Kufr freiwillig überschritten, gleich ob es sich mit der von ihm genannten Sache so verhält, wie er sagte, oder nicht. Sodann ist die Erneuerung seines Glaubens und seines Ehebundes notwendig.

Wenn jemand über Sachen wie Unzucht, Zinsen oder das Lü-

gen, die in allen Religionen verboten sind, sagt: „O wären diese Sachen doch nur halâl, damit ich sie dann verrichten könnte“, verfällt er in Kufr.

Wenn jemand sagt: „Ich glaube an die Propheten, Friede sei mit ihnen, aber ob Âdam, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist oder nicht - da bin ich mir nicht sicher“, wird er zum Kâfir. Wer nicht weiß, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der Prophet der Endzeit [d.h. der letzte der Propheten] ist, wird zum Kâfir.

Es heißt, dass jemand, der sagt: „Sollte das, was die Propheten, Friede sei mit ihnen, verkündet haben, wahr sein, dann sind wir errettet“, zum Kâfir wird. Imâm Birgivî sagt darüber: „Wenn jemand diese Aussage aus Zweifel tätigt, dann ist das Kufr. Wenn sie aber als Argument und Beweis vorgetragen wird, dann ist das kein Kufr.“

Wenn jemand aufgefordert wird: „Komm und verrichte das Gebet“ und er sagt: „Nein, das tue ich nicht“, dann wird er zum Kâfir. Doch wenn er damit meint: „Nein, nicht auf deinen Aufruf hin - wenn ich bete, dann auf Geheiß Allahs“, dann wird er nicht zum Kâfir.

Wenn jemandem gesagt wird: „Mache deinen Bart nicht kürzer als eine Faustlänge“, oder: „Schneide ab, was mehr als eine Faustlänge ist“, oder: „Schneide deine Nägel, denn so ist die Sunna des Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken“, und er sagt: „Nein, mache ich nicht“, wird er zum Kâfir. Genauso verhält es sich mit den anderen Sunan. Insbesondere dann, wenn die fraglichen Sunan solche sind, die wohlbekannt und durch Tawâtur (vielfache Bestätigung) eindeutig bestimmt sind, so z.B. ist das Miswâk. Imâm Birgivî sagt: „Wenn jemand diese Aussage mit der Absicht, die Sunna zu leugnen, tätigt, dann ist das Kufr. Doch wenn er damit meint: ‚Nein, nicht auf deinen Aufruf hin - wenn ich das tue, dann, weil es Sunna des Propheten ist‘, dann ist das kein Kufr.“

[Yûsuf al-Qaradâwî schreibt in seinem Buch **„Al-Halâlu wal-Harâmu fil-Islâm“**, 4. Auflage, Seite 81: „In einem ehrwürdigen Hadith im **‚Sahîh al-Bukhârî‘** heißt es sinngemäß: **‚Handelt den Muschrikûn zuwider! Lasst euren Bart wachsen! Kürzt euren Schnurrbart!‘** In diesem ehrwürdigen Hadith wird verboten, den Bart abzurasieren und ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten. Die Feueranbeter kürzen ihre Bärte. Es gab auch welche unter ihnen, die ihn abrasierten. In dem ehrwürdigen Hadith wird geboten, dass wir ihnen zuwiderhandeln sollen. Einige Fiqh-Gelehrte

haben gesagt, dass dieser ehrwürdige Hadith zeigt, dass es wâdschib ist, den Bart wachsen zu lassen und dass es harâm ist, ihn abzurasieren. Unter diesen ist Ibn Taymiyya, der sehr vehement gegen das Abrasieren des Bartes schreibt. Andere Gelehrte haben gesagt, dass das Wachsenlassen des Bartes ein Brauch (Âda) und keine Ibâda ist. In dem Buch **„Fath“** wird von Qâdî Iyâd übernehmend gesagt, dass das Abrasieren des Bartes [ohne Entschuldigung (Udhr)] makrûh ist. Und das ist die korrekte Haltung. Man kann nicht sagen, dass dieser ehrwürdige Hadith das Wachsenlassen des Bartes als wâdschib erklärt. Denn in einem anderen ehrwürdigen Hadith, ebenfalls im **‚Sahîh al-Bukhârî‘** aufgezeichnet, heißt es sinngemäß: **‚Die Juden und die Christen färben** [ihre Haare und Bärte] **nicht. Handelt ihnen zuwider!‘** D.h. färbt euch die Haare und den Bart. Dieser ehrwürdige Hadith zeigt nicht, dass das Färben der Haare und des Bartes wâdschib ist, sondern, dass es mustahabb ist. Ein Teil der edlen Gefährten färbte sich die Haare und/oder den Bart, doch die Mehrheit unter ihnen nicht. Wäre es wâdschib gewesen, hätten alle sich ihre Haare bzw. ihren Bart gefärbt. Genauso verhält es sich mit dem ehrwürdigen Hadith, in dem das Wachsenlassen des Bartes angeordnet wird, und er zeigt, dass das Wachsenlassen des Bartes nicht wâdschib, sondern mustahabb ist. Von keinem der Gelehrten des Islam wurde berichtet, dass sie ihren Bart ganz abrasierten, denn zu ihrer Zeit war es Brauch, den Bart wachsen zu lassen. [Den Bräuchen der Muslime nicht zu folgen, ist Auffälligkeit und somit makrûh und wenn solche Auffälligkeit zu Fitna führt, ist es sogar harâm.]“ Hier endet die Übersetzung aus Qaradâwîs Buch. Qaradâwî schreibt in seinem Vorwort, dass er das Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen miteinander vermischt und dass es nicht angebracht sei, nur einer Rechtsschule allein zu folgen. Somit trennt er sich vom Weg der Gelehrten der Ahlus-Sunna. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagen, dass jeder Muslim einer der vier Rechtsschulen folgen muss und dass jemand, der die Rechtsschulen miteinander vermischt, ein Madhhabloser ist, sogar zu einem Ketzer (Zindîq) wird. Nichtsdestotrotz ist das, was Qaradâwî über den Bart schreibt, der Standpunkt der hanefitischen Rechtsschule und daher wurde es als passend angesehen, es hier als Beleg aufzuführen. Der edle Abdulhaqq ad-Dahlawî schreibt in seinem **„Aschi’at al-Lama’ât“**, Band 3: „Die Gelehrten des Islam folgten beim Färben der Haare und des Bartes den Bräuchen des Ortes, in dem sie lebten. Denn [in Sachen, die dschâiz, mubâh sind,] nicht den Bräuchen seines Ortes zu folgen, führt zu Auffäl-

ligkeit und das ist makrûh.“ Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Barîqa“**: „In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Haltet den Schnurrbart kurz und lasst den Bart wachsen!‘** Daher wurde davon abgehalten, sich den Bart abzurasieren und ihn kürzer zu halten als in der Sunna vorgesehen. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschâiz, ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna.“ „Eine Faustlänge“ meint die Länge von vier Fingerbreit, gemessen vom Rand der Unterlippe. Wenn der Sultan etwas, das sunna ist, sogar etwas, das mubâh ist, anordnet, dann wird es wâdschib, diese Anordnung zu befolgen. Dass der Sultan und die Muslime allesamt etwas praktizieren, kommt einem Befehl gleich. An solchen Orten ist es dann wâdschib, dass man den Bart eine Faustlänge wachsen lässt. Ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten oder ihn abzurasieren, ist dann eine Unterlassung eines Wâdschib und damit makrûh tahrîman. Es ist nicht dschâiz, dass eine Person, die derart handelt, in einer Moschee das Gebet leitet. Doch wenn jemand sich im Dâr al-Harb befindet oder um zu vermeiden, dass ihm Unrecht angetan wird oder um seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) zu sichern oder um den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma’rûf) durchzuführen, den Muslimen und dem Islam zu dienen, seinen Dîn und seine Ehre zu schützen, dann ist es dschâiz, sich den Bart abzurasieren und ist je nach Umstand sogar nötig. Doch ihn ohne Entschuldigung zu kürzen oder abzurasieren ist makrûh. Den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge und dann zu glauben, man erfülle die Sunna, ist eine Bid’a. Es kommt der Entstellung der Sunna gleich. Derart Bid’a zu verrichten ist eine schlimmere Sünde, als jemanden zu töten.]

Wenn ein Mädchen und ein Junge verstandes- und geschlechtsreif (also rechtlich verantwortlich) werden, miteinander verheiratet werden und dann nach den Pfeilern des Glaubens gefragt werden, diese jedoch nicht kennen, gelten sie nicht als Muslime. Ihr Ehebund (Nikâh) ist nur dann gültig, wenn ihnen die Sachen, an die man glauben muss, beigebracht werden und die Ehe erneut geschlossen wird. Siehe den Abschnitt über die „54 Farâid“!

Wenn jemand den Schnurrbart kürzt und jemand, der anwesend ist, sagt: „Das hat dir jetzt nichts eingebracht [oder nichts genützt]“, dann muss man Kufr für diese Person fürchten, denn das Kürzen des Schnurrbartes ist eine Sunna, und durch solch eine Aussage würde eine Sunna geringgeschätzt werden.

Wenn ein Mann sich von Kopf bis Fuß in Seide kleidet und ein

anderer dazu: „Gesegnet seist du“ sagt, dann muss man Kufr für ihn fürchten.

Wenn jemand etwas, das makrûh ist, tut, wie die Beine in Richtung Kibla ausgestreckt zu liegen oder in Richtung Kibla zu spucken oder in Richtung Kibla zu urinieren, und er darauf aufmerksam gemacht wird, dass dies makrûh ist, und aufgefordert wird, solches Tun zu unterlassen, und darauf sagt: „Ach, wären doch alle unsere Sünden nur so gering“, dann muss man Kufr für ihn fürchten, denn er glaubt, solche Makrûhât wären etwas Geringes.

Wenn der Bedienstete einer Person zu seinem Herrn eintritt und ihn mit dem Salâm-Gruß grüßt und jemand, der bei dem Herrn anwesend ist, sagt: „Sei still - seit wann grüßt man seinen Herrn?“, dann ist dies Kufr. Doch wenn seine Absicht lediglich Belehrung in der Etikette war und er gemeint hat, der Salâm-Gruß hätte nur im Herzen, im Stillen gegeben werden müssen, dann ist es kein Kufr.

Es heißt, dass wenn jemand über einen anderen spricht und ihm gesagt wird, er solle keine üble Nachrede betreiben, er aber darauf antwortet: „Was ist denn schon dabei?“, er dann zum Kâfir wird. Der Grund dafür ist, dass er etwas, das harâm ist, gutheißt, statt es zu verschmähen.

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Wenn Allah mir das Paradies beschert, will ich ohne dich nicht dorthin“, oder: „Wenn mir geboten würde, ich solle mit Soundso in das Paradies einziehen, dann würde ich dies nicht wollen“, oder: „Wenn Allah mir das Paradies beschert, will ich es nicht, sondern Sein Antlitz“, alle diese Aussagen Kufr sind. Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Der Glaube nimmt zu und ab“, dies Kufr ist. Imâm Birgivî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Wenn er dies in Bezug auf das, woran zu glauben ist, sagt, dann ist es Kufr. Wenn er damit aber die Gewissheit und die Intensität der Aufrichtigkeit meint, dann ist es kein Kufr. Denn viele unter den Mudschtahids vertreten den Standpunkt, dass der Glaube in diesem Sinne ‚zu- und abnimmt‘.“

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Es gibt zwei Kiblas - die eine ist die Kaaba, die andere Quds (Jerusalem)“, dies Kufr ist. Imâm Birgivî sagt: „Wenn jemand damit meint, dass dem jetzt so ist, dann ist es Kufr. Wenn er aber meint, dass das Bayt al-muqaddas [die al-Aqsâ Moschee in Jerusalem] einst die Kibla war und später die Kaaba zur Kibla wurde, dann ist es kein Kufr.“

Wenn jemand einen Gelehrten befeindet oder ihn beschimpft und wenn er dies ohne Grund tut, dann muss man Kufr für diese

Person fürchten.

Wenn jemand sagt, dass die Ibâdât der Ungläubigen (Kâfirûn) und ihre Taten, die dem Islam widersprechen, schön sind und dies so glaubt, dann ist das Kufr.

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Das Schweigen während der Mahlzeiten ist eine der guten Sitten der Feueranbeter“, oder: „Das Meiden von engem Kontakt zur Frau während der Menstruation und des Wochenbetts ist eine der guten Handlungen der Feueranbeter“, diese Person zum Kâfir wird.

Wenn jemand eine Person fragt, ob sie ein Mu'min sei, und die Person mit „Inschâallah“ antwortet, ohne dass sie diese Aussage auslegen kann, dann ist dies Kufr.

Es heißt, dass man zum Kâfir wird, wenn man zu einer Person, deren Kind starb, sagt: „Allah brauchte dein Kind“.

Wenn eine Frau ein schwarzes Seil um ihre Hüfte bindet und danach gefragt wird und darauf antwortet: „Das ist ein Priestergurt (Zunnâr)“, dann wird sie ein Kâfir und ihrem Ehemann harâm, d.h. der Ehebund zwischen ihnen wird durch ihren Kufr ungültig.

Es heißt, dass man zum Kâfir wird, wenn man Nahrung, die harâm ist, verspeist und dabei das Essen mit „Bismillah“ beginnt. Der edle Imâm Birgivî sagt darüber: „Was dieser Faqîr hierunter versteht ist, dass die Person zum Kâfir wird, wenn es sich hierbei um etwas handelt, das harâm li-aynihî (harâm an sich) ist [wie z.B. alkoholische Getränke oder Fleisch, das nicht dem Islam gemäß geschlachtet wurde oder Aas oder das Fett solcher Tiere]. Doch er muss dabei wissen, dass die Sache harâm li-aynihî ist. Ist das der Fall, dann verhöhnt er den Namen Allahs, des Erhabenen. Denn diese Sachen sind an sich harâm. Es ist von unseren Imamen überliefert worden, dass wenn jemand Nahrung stiehlt und dann beim Essen „Bismillah“ sagt, er nicht zum Kâfir wird, denn hier ist nicht die Nahrung selbst harâm, sondern das Stehlen.“ Die Gelehrten sind sich uneinig darüber, ob jemand zum Kâfir wird, wenn er jemanden verwünscht, schlechte Duâ macht, indem er sagt: „Möge Allah dich als Kâfir sterben lassen.“ Was aber gewiss ist - und darin sind sich die Gelehrten einig - ist, dass es Kufr ist, den eigenen Kufr zu wünschen. Doch den Kufr eines anderen zu wünschen, ist gemäß einigen Gelehrten Kufr, gemäß anderen wiederum nur, wenn man daran auch Gefallen findet. Aber wenn man ihm aufgrund dessen Unrecht und Frevel Kufr wünscht - damit seine Strafe im Jenseits ewig und streng sei - dann ist es kein Kufr. Imâm Bir-

givî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt darüber: „Diesen Standpunkt sehen wir als den korrekteren an, denn im glorreichen Koran gibt es in der Geschichte von Mûsâ, Friede sei mit ihm, einen Hinweis dafür.“

Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, weiß es - Ich habe jene Tat nicht begangen“, und dabei doch weiß, dass er sie begangen hat, dann wird er zum Kâfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, Unwissenheit zugeschrieben.

Wenn ein Mann eine Frau [ohne Zeugen] ehelicht und der Mann und die Frau sagen: „Allah, der Erhabene, und der Prophet sind unsere Zeugen“, dann werden beide zu Ungläubigen (Kâfirûn). Denn unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wusste zu Lebzeiten das Verborgene (Ghayb) nicht. Zu behaupten, er kenne das Verborgene, ist Kufr.

Wenn jemand behauptet, um Gestohlenes und Verlorengegangenes zu wissen, dann werden er und diejenigen, die ihm glauben, zu Ungläubigen. Wenn jemand behauptet, dass er von Dschinnen darüber benachrichtigt werde, wird er auch zum Kâfir. Denn auch die Propheten und die Dschinnen kennen das Verborgene (Ghayb) nicht. Das Verborgene kennen allein Allah, der Erhabene, und jene, denen Er etwas davon mitteilt.

Es heißt, dass wenn jemand bei Allah, dem Erhabenen, schwören möchte und ein Anderer sagt: „Ich möchte nicht, dass du bei Allah, dem Erhabenen, schwörst, sondern bei der Scheidung oder bei der Sklavenfreisetzung oder bei der Ehre“, dieser Andere dann zum Kâfir wird.

Es heißt, dass man zum Kâfir wird, wenn man zu einem Anderen sagt, dass dessen Gesicht ihm wie der des Todesbringers scheine. Denn der Todesbringer ist ein erhabener Engel.

Wenn jemand behauptet, das Gebet nicht zu verrichten sei angenehm, wird er zum Kâfir. Es heißt, dass wenn jemand jemanden auffordert, das Gebet zu verrichten und der Andere antwortet, das sei für ihn eine beschwerliche Sache, dieser Andere zum Kâfir wird.

Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, im Himmel ist mein Zeuge“, dann wird er zum Kâfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, einen Ort zugeschrieben. Allah, der Erhabene, ist darüber erhaben, an einem Ort zu sein. [Wer Allah „Vater“ nennt, wird zum Kâfir.]

Wenn jemand sagt, dass der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, nach dem Essen seine Finger leckte

und ein Anderer sagt, das sei eine Ungehörigkeit, wird dieser Andere zum Kâfir.

Wenn jemand sagt: „Die Versorgung (Rizq) kommt von Allah, doch der Mensch muss sich dafür auch bewegen“, dann ist das Schirk (Beigesellung), denn auch die Bewegung des Menschen ist von Allah.

Wenn jemand sagt, dass es besser sei, ein Christ zu sein als ein Jude, wird er zum Kâfir. Man muss sagen, dass der Jude schlimmer ist als der Christ.

Wenn jemand behauptet, es sei besser, ein Kâfir zu sein als ein Verräter, wird er zum Kâfir.

Wenn jemand von etwas, das harâm ist, Sadaqa (Almosen) gibt und dafür Belohnung (Sawâb) von Allah erwartet und wenn der Arme, der sie nimmt, weiß, dass sie harâm ist und dennoch sagt: „Möge Allah deine Sadaqa annehmen“ und der Geber daraufhin „Âmîn“ sagt, dann werden beide zu Ungläubigen (Kâfirûn).

Wenn jemand sagt: „Was habe ich schon in den Lehrzirkeln der Gelehrten verloren?“, oder: „Wer ist schon in der Lage, das, was die Gelehrten lehren, umzusetzen?“, oder eine Fatwa (Rechtsurteil) auf den Boden wirft und sagt: „Wem sollen schon die Worte von Gelehrten nutzen?“, dann wird er zum Kâfir.

Wenn jemand sagt: „Lass uns diese Sache durch das islamische Gericht regeln“, und der Streitgegner antwortet: „Nicht ohne dass mich die Polizei dahin zwingt“ oder „Was geht mich der Islam an“, wird er zum Kâfir.

Wenn jemand eine Aussage tätigt, die Kufr ist, und ein Anwesender darüber lacht, dann wird auch der Lachende zum Kâfir, es sei denn, dieses Lachen ist unvermeidlich.

Es heißt, dass man zum Kâfir wird, wenn man sagt: „Es gibt keinen Ort, den Allah nicht füllt“, oder „Allah ist im Himmel“.

Wenn jemand sagt: „Die Seelen der Maschâyikh (Pl. von Schaykh; Freunde Allahs) ‚sind stets präsent und wissend’“, wird er zum Kâfir, wenn er aber „werden präsent“ sagt, dann ist dies kein Kufr.

Wenn jemand sagt: „Was geht mich der Islam an“, oder: „Mit dem Islam will ich nichts zu tun haben“, dann wird er zum Kâfir.

Wenn jemand sagt: „Hätte Âdam, Friede sei mit ihm, nicht vom Weizen gegessen, dann wären wir nicht für die Hölle bestimmt“, wird er zum Kâfir. Es gibt jedoch Meinungsverschiedenheit darüber, ob es Kufr ist, wenn jemand sagt: „... dann wären wir

nicht in dieser Welt."

Wenn jemand sagt: „Âdam, Friede sei mit ihm, pflegte Stoff zu weben", und ein Anderer kommentiert: „Na, dann sind wir ja alle Kinder eines Webers", wird der so Kommentierende zum Kâfir.

Wenn jemand eine kleine Sünde begeht und ihm wird gesagt, er solle dafür Reue (Tawba) zeigen und er antwortet: „Was habe ich denn schon gemacht, dass ich dafür Reue zeigen sollte", wird er zum Kâfir.

Wenn jemand zu einem Anderen sagt: „Lass uns einen Gelehrten des Islam befragen", oder: „Lass uns aus einem Fiqh- oder Ilmihâl-Buch lernen", und der Andere antwortet: „Was schert mich das religiöse Wissen", wird er zum Kâfir, denn er schätzt damit das religiöse Wissen gering und verschmäht es. Wer Tafsir- und Fiqh-Bücher verhöhnt und diese verschmäht, wird zum Kâfir. Ungläubige (Kâfirûn), die solche kostbaren Bücher der Gelehrten aus den vier Rechtsschulen diskreditieren, sind Wissenschaftsfanatiker und Ketzer (Zindîq).

Wenn jemand gefragt wird, aus wessen Nachkommenschaft (Dhurriyya) er ist, welcher Religionsgemeinschaft (Milla) er angehört, wer der Imam seiner Glaubensrichtung (Madhhab in der Aqîda) ist, wer der Imam seiner Rechtsschule (Madhhab in den Handlungen) ist und er auf diese Fragen nicht antworten kann, wird er zum Kâfir.

Es heißt, dass wenn jemand etwas, das eindeutig als harâm festgelegt ist - wie Alkohol oder Schweinefleisch - als halâl bezeichnet oder etwas, das eindeutig als halâl festgelegt ist, als harâm bezeichnet, er zum Kâfir wird. [Es ist gefährlich, Tabak als harâm zu bezeichnen.]

Von etwas, das in allen offenbarten Religionen verboten ist und dessen Erlaubtsein der Weisheit widerspricht, zu wünschen, es wäre erlaubt, ist Kufr. So z.B. Unzucht (Zinâ); Analverkehr (Liwât); Essen, nachdem man satt ist; das Nehmen und Geben von Zinsen (Ribâ). Zu wünschen, dass Wein halâl wäre, ist kein Kufr, denn er war nicht in allen Religionen harâm. Den glorreichen Koran für Gerede und Scherze zu benutzen ist Kufr. Wenn jemand zu einer Person namens Yahyâ sagt: „Yâ Yahyâ! Khudh-il kitâba" („O Yahyâ! Nimm das Buch!"), wird er zum Kâfir, denn damit macht er sich über den edlen Koran lustig. So verhält es sich auch mit der Rezitation des edlen Korans zwischen Musik, Spiel und Gesang.

Wenn jemand sagt: „Da bin ich nun Bismillâhi", ist das ein ka-

tastrophales Missgeschick der Worte. Wenn jemand etwas im Übermaß sieht und sagt: „Mâ khalaqallah“ und die Bedeutung dieser Aussage nicht kennt, ist das Kufr. [„Mâ khalaqallah“ hat zwei Bedeutungen. Die erste Bedeutung ist: „Was Allah so alles erschaffen hat“. Die zweite Bedeutung ist: „Allah hat nicht erschaffen“. Es ist gemeint, dass man beim Tätigen einer Aussage wissen muss, was man sagt.]

Wenn jemand verspottend sagt: „Ich werde dich jetzt also nicht beschimpfen, denn man hat das Beschimpfen nun einmal als Sünde eingestuft“, ist das ein katastrophales Missgeschick der Worte.

Wenn jemand sagt: „Du stehst nackt da wie das Kalb des Dschabrâîl“, ist das ein katastrophales Missgeschick, denn damit macht man sich über den Engel lustig.

Wenn jemand bei etwas anderem als Allah, dem Erhabenen, schwört, ist dies harâm. Wer Harâm verrichtet, wird kein Murtadd und kein Kâfir. Wenn jemand etwas, dass im edlen Koran und/oder in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig als harâm festgelegt ist, als halâl bezeichnet, wird er zum Kâfir.

Wenn jemand den Schwurworten: „Beim Kopf meines Sohnes“, oder: „Bei meinem Kopf“ einen Schwur im Namen Allahs beifügt, also z.B. „Wallâhi beim Kopf meines Sohnes“ sagt, dann muss man Kufr für diese Person fürchten.

AHKÂM AL-ISLÂMIYYA

Die Gebote und Verbote, die im Islam verkündet wurden, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam) oder **„Islâm“** genannt. Die Ahkâm al-islâmiyya teilen sich in acht Kategorien: **Fard** (Pflicht), **Wâdschib** (notwendige Handlung), **Sunna** (Praxis, Brauch des Propheten), **Mustahabb** (empfohlene Handlung), **Mubâh** (erlaubte Handlung), **Harâm** (Verbotenes), **Makrûh** (verpönte Handlung) und **Mufsid** (ungültigmachende Handlung).

Fard ist, was Allah, der Glorreiche, gebietet, also das, was durch eindeutigen Beweis festgelegt ist, d.h. durch Verse des edlen Korans offensichtlich erklärt ist. Wer nicht daran glaubt und sie nicht wichtig nimmt, verfällt in Kufr. So z.B. Glauben zu haben, an den edlen Koran zu glauben, das Wudû zu verrichten, das Gebet zu verrichten, zu fasten, die Zakat zu entrichten, den Hadsch zu unternehmen und den Ghusl zur Erlangung ritueller Reinheit zu verrichten.

Die Farâid (Pl. von Fard) sind dreierlei Art: Fard dâim (andau-

ernde Pflicht), Fard muwaqqat (zeitweilige Pflicht) und Fard kifâya (gemeinschaftliche Pflicht). Fard dâim ist, dass man die sechs Pfeiler des Glaubens (den „Âmantu“ genannten Spruch) auswendig kann, ihre Bedeutungen kennt und an diese glaubt und dass dieser Glaube fortdauernd ist. Fard muwaqqat sind Pflicht-Taten, die verrichtet werden, wenn ihre Zeit kommt. So z.B. die täglichen fünf Gebete, das Fasten im Monat Ramadan und das Erlernen von religiösem und naturwissenschaftlichem Wissen, das man für seinen Beruf oder seinen Handel braucht. Fard kifâya sind Pflichten, die, wenn sie von einem aus einer Gruppe erfüllt werden, von den anderen entfallen. So z.B. das Entgegnen des Salâm-Grußes, das Waschen eines Toten, das Verrichten des Totengebets, das Studium der Wissenschaften der Morphologie (Sarf) und Syntax (Nahw), das Auswendiglernen des edlen Korans, das Studium der verschiedenen Rezitationsarten des edlen Korans und das Erlernen von mehr religiösem und naturwissenschaftlichem Wissen als für den Beruf oder den Handel nötig.

Eine Fard beinhaltet fünf Pflichten. Diese sind: die Pflicht des Wissens/der Kenntnis davon, die Pflicht der Ausübung, die einzuhaltende Pflicht des Umfangs, die Pflicht der Art des Glaubens daran und die Pflicht der Aufrichtigkeit (Ikhlâs). Eine Fard zu leugnen ist Kufr.

Wâdschib ist das, was Allah, der Glorreiche, geboten hat, das aber nicht durch eindeutigen Beweis festgelegt ist. Wer nicht daran glaubt, dass es wâdschib ist, wird kein Kâfir, doch wer ein Wâdschib unterlässt, verdient sich damit Strafe in der Hölle. Das sind z.B. Sachen wie, dass man das „Qunût“ genannte Bittgebet im Witr-Gebet rezitiert, zum Opferfest ein Tier opfert, zum Ramadan-Fest die Zakât al-Fitr entrichtet oder beim Rezitieren oder Hören von sogenannten „Sadschda“-Versen die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilâwa) macht. Ein Wâdschib beinhaltet vier Wâdschibât (Pl. von Wâdschib) und eine Fard: notwendiges Wissen, notwendiges Handeln, notwendiger Umfang, notwendige Glaubensweise und die Pflicht der Aufrichtigkeit. Riyâ während des Vollzugs von Farâid und Wâdschibât ist harâm.

Sunan (Pl. von Sunna) sind Sachen, deren Verrichtung der ehrwürdige Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, vielleicht ein oder zwei Mal unterlassen hat. Wer diese unterlässt, verdient damit keine Strafe. Wer sie aber ohne Entschuldigung (Udhr) und gewohnheitsmäßig unterlässt, verdient es, getadelt zu werden und er beraubt sich um die Belohnung (Sawâb) der Sunan. Diese Sunan sind z.B. die Verwendung des Miswâk, der

Adhan (Gebetsruf), die Iqâma, (kleiner Gebetsruf), das Verrichten der Gebete in Gemeinschaft, das Veranstalten eines Hochzeitsessens am Abend der Hochzeit und die Beschneidung seiner Knaben. Die Sunan sind dreierlei Art: Sunna mu'akkada (feste Sunna), Sunna ghayr mu'akkada (nicht feste Sunna) und Sunna kifâya (gemeinschaftliche Sunna).

Sunan mu'akkada sind z.B. das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets (Morgengebet), die Sunna-Gebete vor und nach dem Fard-Gebet des Zuhr-Gebets (Mittagsgebet), das Sunna-Gebet des Maghrib-Gebets (Abendgebet) und das Sunna-Gebet nach dem Fard-Gebet des Ischâ-Gebets (Nachtgebet). Diese sind alle Sunan mu'akkada. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets wâdschib ist. Diese Art Sunan sind niemals ohne Entschuldigung zu unterlassen. Wer diese geringschätzt, wird zum Kâfir.

Sunan ghayr mu'akkada sind das Sunna-Gebet des Asr-Gebets (Nachmittagsgebet) und das Sunna-Gebet vor dem Fard-Gebet des Ischâ-Gebets. Wenn diese oft unterlassen werden, muss man keine Rechenschaft ablegen. Wenn sie aber ohne Entschuldigung gänzlich unterlassen werden, dann ist das Grund zum Tadel und es führt dazu, dass man sich um die Fürsprache (Schafâ'a) des Propheten, Friede sei mit ihm, bringt.

[Im **„Halabî“** und im **„Qudûrî“** steht: „Die Ibâdât werden in **Farâid** (Pflichten) und **Fadâil** (Vorzügliches) eingeteilt. Die Ibâdât, die nicht fard oder wâdschib sind, werden **„Fadâil“** oder **„Nâfila“** genannt. Die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete sind Nawâfil (Pl. von Nâfila) und sie gleichen Mängel in den Fard-Gebeten aus, d.h. sie gleichen aus, was in den Fard-Gebeten nicht korrekt verrichtet sein mag, aber sie sind kein Ausgleich für das Nichtverrichten von Fard-Gebeten. Die Verrichtung von Sunan wird denjenigen, der die Farâid nicht verrichtet, nicht vor der Hölle retten. Die Sunna-Gebete von jemandem, der die Farâid unentschuldigt unterlässt, sind nicht gültig. Ein ansonsten in seiner Verrichtung tadelloses Sunna-Gebet muss von der Absicht (Niyya) begleitet werden, eine Sunna zu verrichten, denn sonst bekommt man nicht die Belohnung der Verrichtung einer Sunna. Deshalb sollten Leute, die jahrelang das Gebet nicht verrichtet haben, bei der Verrichtung von den Sunna-Gebeten der jeweiligen Gebetszeiten – außer beim Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets – ihre Absicht unbedingt derart fassen, dass sie sowohl das erste nachzuholende Fard-Gebet der entsprechenden Gebetszeit als auch die Verrichtung der Sunna der jeweiligen Gebetszeit beabsichtigen.

Auf diese Weise verrichtet man dann gleichzeitig sowohl ein Nachholgebet (Qadâ-Gebet) als auch das Sunna-Gebet. Die Sunna gilt nicht als unterlassen, wenn man so verfährt.]

Die Sunna kifâya ist eine Sunna, die, wenn sie von einem aus einer Gruppe von Menschen verrichtet wird, von den anderen entfällt. Derart sind z.B. das Geben des Salâm-Grußes, der I'tikâf (Rückzug in eine Moschee) oder zu Beginn erlaubter Handlungen die Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm") zu sprechen.

Wenn zu Beginn einer Mahlzeit die Basmala nicht gesprochen wird, hat das drei Schäden: 1. Der Schaitan isst mit. 2. Das Essen verursacht Krankheiten im Körper. 3. Die Mahlzeit hat keinen Segen (Baraka).

Wenn die Basmala gesprochen wird, hat dies drei Nutzen: 1. Der Schaitan kann nicht mitessen. 2. Das Essen ist eine Heilung für den Körper. 3. Die Mahlzeit hat Segen. [Wenn man zu Beginn einer Mahlzeit die Basmala vergessen sollte, dann spricht man sie, sobald man sich daran erinnert.]

Mustahabbât (Pl. von Mustahabb) sind Sachen, die der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, mindestens ein, zwei Mal in seinem Leben verrichtet hat. Wer diese unterlässt, wird weder getadelt noch gibt es eine Strafe dafür. Auch bringt man sich nicht um die Fürsprache (Schafâ'a) des Propheten, Friede sei mit ihm. Allerdings bekommt derjenige, der diese Sachen ausführt, viel Belohnung dafür. So z.B. für das Verrichten von Nâfila-Gebeten (freiwillige Gebete), für Nâfila-Fasten, für die Umra (kleine Pilgerreise), für einen Nâfila-Hadsch oder für Nâfila-Sadaqa.

Mubâhât (Pl. von Mubâh) sind Sachen, für deren Verrichtung mit guter Absicht man belohnt und für deren Verrichtung mit schlechter Absicht man bestraft wird. Die Unterlassung wird nicht bestraft. So z.B. das Gehen, das Sitzen, der Kauf eines Hauses, das Essen von allerlei Nahrung, die halâl ist, oder das Anlegen verschiedenster Kleidung, die halâl ist.

Harâm ist das, was Allah, der Glorreiche, im edlen Koran eindeutig verboten hat, d.h. zur Unterlassung auffordert. Wer das Harâm nicht wichtig nimmt und daran nicht glaubt, wird zum Kâfir. Wer daran glaubt und diese Sachen doch verrichtet, ist kein Ungläubiger (Kâfir), sondern ein Sünder (Fâsiq). [Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Kapitel über den Imam (Vorbeter): „Hinter einem Imam, der ein Fâsiq ist, sollte das Gebet nicht verrichtet werden. „Fâsiq" bedeutet, dass jemand

Alkohol trinkt, Unzucht begeht, Zinsen nimmt oder ähnliche große Sünden begeht. [Auch das Verharren in der Verrichtung von kleinen Sünden ist eine große Sünde.] An Orten, in denen in mehr als einer Moschee das Freitagsgebet verrichtet wird, sollte man nicht hinter einem Imâm-Khatîb beten, der ein Sünder ist, sondern in einer Moschee, deren Imam rechtschaffen (sâlih) ist. Den Sünder zu verraten und ihn zu diskreditieren, ist wâdschib. Selbst wenn eine solche Person sehr gelehrt ist, sollte sie nicht zum Imam gemacht werden, denn dies bedeutet, dass man sie respektiert und sie ehrt. Dass ein Sünder oder ein Madhhabloser zum Imam gemacht werden, ist immer makrûh tahrîman. Die Vermeidung dessen, was harâm ist, wird **„Taqwâ"** (Gottesfurcht) genannt. Die Vermeidung dessen, worüber es Zweifel gibt, ob es halâl oder harâm ist, wird **„Wara'"** (Achtsamkeit) genannt. Die Unterlassung von etwas, das halâl ist, um damit etwas Zweifelhaftes zu meiden, wird **„Zuhd"** (Enthaltsamkeit) genannt. Es ist wâdschib für jemanden, der im Dâr al-Harb (Region, in der nicht nach islamischem Gesetz regiert wird) Muslim wird, in den Dâr al-Islâm (Region, in der nach islamischem Gesetz regiert wird) auszuwandern."]

Mahârim (Pl. von Harâm) sind zweierlei Art: Die erste Art ist Harâm li-aynihî (Harâm an sich) und die zweite ist Harâm li-ghayrihî (Harâm durch begleitende Umstände). Die erste ist, dass die Sache an sich harâm ist und immer harâm bleibt. So sind z.B. Mord und Totschlag, Unzucht (Zinâ) und Analverkehr (Liwât), Wein- und Alkoholkonsum, Glücksspiele, Verzehr von Schweinefleisch und, dass Frauen und Mädchen mit entblößtem Haupt, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit gehen. Wenn jemand bei der Verrichtung dieser Sünden die Basmala spricht oder glaubt, diese Sachen seien halâl, d.h. nicht für wichtig hält, dass Allah, der Erhabene, diese Sachen verboten hat, wird er zum Kâfir. Wenn er jedoch glaubt, dass diese Sachen harâm sind, und sich wegen seiner Tat vor Allah und Seiner Strafe fürchtet, wird er kein Kâfir. Doch er verdient eine Strafe in der Hölle.

Harâm li-ghayrihî sind Sachen, die an sich nicht harâm sind, aber durch den Erwerb bzw. die Aneignung auf eine Art und Weise, die harâm ist, harâm werden. So z.B., dass man ohne Erlaubnis des Besitzers Obst aus einem Garten pflückt und isst, Hausrat oder Geld stiehlt und es ausgibt. Wer solche Sachen begeht und dabei die Basmala spricht oder meint, diese Sachen wären halâl, der wird kein Kâfir. Für unrechtmäßigen Besitz im Gewicht eines Gerstenkorns wird Allah, der Erhabene, von dieser Person am

Tag des Gerichts die Belohnung von 700 Raka'ât angenommenen Gebeten, die in Gemeinschaft verrichtet wurden, abziehen. Sich von beiden Arten des Hâram fernzuhalten, ist verdienstvoller als das Verrichten von Ibâda.

„Makrûhât" (Pl. von Makrûh) werden Sachen genannt, die die Belohnung (Sawâb) der Taten verringern. Die Makrûhât sind zweierlei Art: Makrûh tahrîman (dem Harâm nahe verpönt) und makrûh tanzîhan (dem Halâl nahe verpönt).

Makrûh tahrîman ist die Unterlassung eines Wâdschib. Dies ist nah am Harâm. Makrûh tanzîhan ist die Unterlassung einer Sunna. Dies ist dem Halâl nah. Wer absichtlich ein Makrûh tahrîman verrichtet, ist ein Ungehorsamer und ein Sünder. Er verdient dafür eine Strafe in der Hölle. Falls ein Makrûh tahrîman im Gebet absichtlich verrichtet wird, ist es wâdschib, das Gebet zu wiederholen. Wenn man es aber aus Versehen tut, dann macht man die Sadschdat as-Sahw (Vergesslichkeitsniederwerfung zur Korrektur des Gebets) und es entfällt die Wiederholung. Wer ein Makrûh tanzîhan verrichtet, für den gibt es keine Strafe, doch wenn jemand darin beharrt, verdient er Tadel und bringt sich um die Belohnung für diese Taten. Das Essen von Pferdefleisch, Essensreste von Katzen oder Mäusen zu essen, Trauben an jemanden zu verkaufen, von dem man weiß, dass er Wein daraus herstellt, sind solche Makrûhât tanzîhan.

Mufsid (Pl. Mufsidât) ist das, was eine Tat von Grund auf aufhebt, d.h. ungültig macht. Dabei kann es sich z.B. um den Glauben, das Gebet, den Ehebund, die Pilgerreise, die Zakat oder Käufe und Verkäufe handeln.

[Der Muslim, der die Farâid, die Wâdschibât und die Sunan verrichtet und sich von Harâm und Makrûh fernhält, wird im Jenseits dafür **„Adschr"** (Lohn), also **„Sawâb"** (Belohnung) bekommen. Wer Mahârim und Makrûhât verrichtet und die Farâid und Wâdschibât unterlässt, für den wird **„Ithm"** (Sünde, Schuld, persisch: Gunâh) in sein Buch der Taten geschrieben. Die Belohnung für das Meiden des Harâm ist um ein Vielfaches mehr als die Belohnung für die Erfüllung der Fard. Die Belohnung für die Erfüllung einer Fard ist mehr als für das Meiden eines Makrûh und die Belohnung dafür ist wiederum mehr als der Lohn für die Verrichtung einer Sunna. Unter den Mubâhât nennt man jene, die Allah, der Erhabene, liebt, **„Khayrât"** und **„Hasanât"** (Wohltaten bzw. gute Werke). Wer diese tut, wird dafür belohnt, doch die Belohnung ist eine geringere als die für die Verrichtung einer Sunna. Wenn man diese Sachen tut, mit dem Wissen, dass man dafür be-

lohnt wird, wird das **„Qurba“** (Nähe zu Allah) genannt.

Da Allah, der Erhabene, mit Seinen Dienern sehr erbarmend ist, hat Er die Religionen, die Quellen der Ruhe und des Glücks sind, offenbart. Die letzte der Religionen ist die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, offenbart wurde. Die anderen Religionen wurden später von schlechten Menschen verfälscht. Ein Mensch, sei er Muslim oder Nichtmuslim, der bewusst oder unbewusst dieser letzten Religion entsprechend lebt, wird in dieser Welt keine Sorgen erleiden. Er lebt in Ruhe und Freude. So ergeht es z.B. Nichtmuslimen in Europa und Amerika, die dem Islam entsprechend arbeiten. Doch Nichtmuslime bekommen im Jenseits keinerlei Belohnung hierfür. Wer aber derart arbeitet und Muslim ist und dabei beabsichtigt, die Richtlinien im Islam zu befolgen, wird auch im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen.

DAS GEBÄUDE DES ISLAM

Das Gebäude des Islam ruht auf fünf Sachen. D.h. er steht auf fünf Säulen. Die erste dieser Säulen ist, dass man das Glaubensbekenntnis (Schahâda) spricht, seine Bedeutung kennt und an sie glaubt. Die zweite Säule ist die Verrichtung der täglichen fünf Gebete zu ihren Zeiten. Die dritte Säule ist das tägliche Fasten im Monat Ramadan. Die vierte Säule ist das Entrichten der Zakat und des Uschr (Zehnt) einmal im Jahr, wenn es fard werden sollte. Die fünfte Säule ist, dass man, wenn man dazu in der Lage ist, einmal im Leben die Pilgerreise (Hadsch) unternimmt. [Die Befolgung dieser fünf Gebote Allahs, des Erhabenen, und die Unterlassung Seiner Verbote wird **„Ibâda verrichten“** genannt. Die Pilgerreise von jemandem, auf den die Bedingungen des Wudschûb (das Fard-Werden einer Ibâda) und die Bedingungen der Adâ (Durchführung) nicht zutreffen, oder dessen, der zum wiederholten Male die Pilgerreise unternimmt, gilt als Nâfila-Ibâda. Die Verrichtung einer Nâfila-Ibâda, die zur Verrichtung von Bid’a oder von Harâm führt, ist nicht dschâiz. In den Briefen 29, 123 und 124 im **„Maktûbât“** von Imâm ar-Rabbânî, möge Allah sein Geheimnis segnen, und im 26. Brief des **„Maqâmât-i Mazhariyya“** werden der Nâfila-Hadsch und die Umra nicht erlaubt. Im **„Naschr al-Mahâsin“** steht zum Kapitel „Die zehn Ränge“ beim Rang „Zuhd“ Folgendes: „Der große Gelehrte und Walî Imâm an-Nawawî wurde gefragt: ‚Du erfüllst jede Sunna, doch du unterlässt die bedeutende Sunna des Heiratens.‘ Er antwortete: ‚Ich fürchte mich davor, dass ich, während ich eine Sunna erfülle, dabei viele Mahârim begehe.’“

Imâm Yahyâ an-Nawawî verstarb 676 n. H. in Damaskus. Der Dekan der Universität „Dschâmi'a al-Habîbiyya“ in Pakistan, der Lehrbeauftragte Habîburrahmân, unternahm 1401 n. H. [1981 n. Chr.] die Pilgerreise und als er sah, dass der wahhabitische Imam das Gebet über Lautsprecher verrichtete, verrichtete er sein Gebet für sich allein und wurde daraufhin verhaftet und in Handschellen abgeführt. Als er befragt wurde, sagte er, dass es nicht dschâiz ist, dass der Imam das Gebet über Lautsprecher verrichtet. Er wurde von der Verrichtung der Pilgerreise abgehalten und in seine Heimat zurückgeschickt.

Wo auch immer man sich auf der Erde befindet, muss jeder Mensch zunächst seinen Glauben und seine Religion lernen. Früher konnte man den Islam mit Leichtigkeit von islamischen Gelehrten lernen. Heute, da wir in der Endzeit sind, ist es sehr schwierig geworden, wahre Gelehrte zu finden. Tore, die sich den Briten verkauft haben, und Unwissende sind überall auf der Welt und geben sich als Gelehrte des Islam aus. Heute bleibt den Muslimen, die den Islam korrekt erlernen wollen, nur noch die Möglichkeit, die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu lesen. Solche verlässlichen Bücher zu finden, ist ein großes Geschenk Allahs, des Erhabenen. Die Islam-Feinde verbreiten schädliche Religionsbücher, um die Jugendlichen zu täuschen. Wahre Religionsbücher zu finden und zu lesen, ist sehr schwierig geworden. Jugendliche werden durch verschiedenste Spiele gefesselt und davon abgehalten, richtige Bücher zu finden und diese zu lesen. Wir sehen, dass viele Jugendliche nichts anderes als Spiele im Sinn haben. Dies ist eine Krankheit, die sich immer mehr unter Jugendlichen ausbreitet. Muslimische Eltern müssen ihre Kinder vor dieser Krankheit unbedingt schützen. Darum müssen sie ihre Kinder über den Islam informieren und sie daran gewöhnen, Bücher über den Islam zu lesen. Sie müssen daher auch verhindern, dass ihre Kinder von schädlichen Spielen abhängig werden. Man kann beobachten, wie in vielen Familien Kinder so sehr mit schädlichen Spielen beschäftigt sind, dass sie deshalb sogar das Essen vergessen. Es wird unmöglich, dass solche Kinder selbst ihre Schulbücher lesen und versetzt werden. Eltern müssen ihre Kinder lenken und sie daran gewöhnen, Bücher zu lesen. So z.B. dieses Buch **„Islamische Ethik“**, denn wer dieses Buch liest, wird sowohl den Islam lernen als auch verstehen, wie die Islam-Feinde arbeiten. Wenn Eltern diese Aufgabe nicht erfüllen, dann wird eine Generation ohne Glauben heranwachsen, die Land und Leuten großen Schaden zufügen wird.

Eine andere sehr wichtige Angelegenheit, bei der muslimische Eltern achtsam sein müssen, ist die Bedeckung der Körperteile, die als „Awra“ (Blöße) definiert sind. Wir sehen, dass viele Jugendliche z.B. bei sportlichen Aktivitäten ihre Oberschenkel nicht bedecken. Die Bedeckung der Awra ist im Islam eine wichtige Fard. Wer diese Sache nicht ernst nimmt, kann seinen Glauben verlieren. Muslime gehen in Moscheen, um viel Belohnung für ihre Gebete zu erhalten und um Predigten anzuhören. Auch wenn man nicht mit dieser Absicht in eine Moschee geht, ist es dennoch sehr verdienstvoll. Der Ort, der von Menschen besucht wird, die ihre Awra nicht bedecken, heißt nicht mehr Moschee, sondern „Ort des Ungehorsams“ (Ort des Fisq). Dass es harâm ist, Orte des Ungehorsams zu besuchen, steht in allen Büchern. Diejenigen, die in solche Moscheen gehen, besuchen Orte des Ungehorsams und begehen Sünde. Diejenigen, die in solche Moscheen gehen, um Belohnung zu bekommen und Predigten anzuhören, erhalten keine Belohnung, sondern Sünde. Diejenigen, die mit unbedeckter Awra in Moscheen gehen, verursachen, dass Muslime sündigen. So, wie es eine große Sünde ist, seine Awra zu entblößen, so ist es auch eine große Sünde, auf die Awra anderer zu schauen. Darum erhalten Muslime, die zu solchen Moscheen gehen, keine Belohnung, sondern sie begehen Sünde und verursachen den Zorn Allahs, des Erhabenen.]

ÜBER DAS GEBET

Die Farâid des Gebets sind 12. Sieben sind außerhalb des Gebets und fünf innerhalb des Gebets.

Die Farâid außerhalb des Gebets sind: Reinigung von Hadath (rituelle Unreinheit), Reinigung von Nadschâsa (Unreinheit), Bedeckung der Awra (Blöße des Körpers), Wendung des Körpers zur Kibla (Gebetsrichtung), Eintritt der jeweiligen Gebetszeit, die entsprechende Niyya (Absicht) für das Gebet und der Eröffnungs-Takbîr. Die Farâid innerhalb des Gebets sind: Qiyâm (Stehen), Qirâ’a (Rezitation), in jeder Rak’a (Gebetseinheit) eine Rukû’ (Verbeugung) und zwei Sudschûd (Niederwerfungen; Sg. Sadschda) und in der Qa’da al-akhîra (letztes Sitzen) für die Dauer eines Taschahhud sitzen (also für die Dauer, die es braucht, um die Duâ „at-Tahiyyâtu zu sprechen). Die Farâid innerhalb des Gebets werden **„Rukn“** (in der Mehrzahl „Arkân“, also Grundlagen bzw. Pfeiler) des Gebets genannt. Bei der Sadschda ist es fard, dass die Stirn und die Zehen den Boden berühren.

Die Reinigung von Hadath (rituelle Unreinheit) geschieht dadurch, dass man entweder, wenn dieses nicht mehr gültig ist, das Wudû (rituelle Gebetswaschung) verrichtet oder wenn man dschunub (grob rituell unrein) ist, den Ghusl (rituelle Ganzkörperwaschung) verrichtet oder, wenn das Wudû oder der Ghusl nötig werden und man kein Wasser findet, dass man die Tayammum (rituelle Trockenreinigung) verrichtet. Die Reinigung von ritueller Unreinheit wird durch drei Sachen erfüllt:

Indem man die Istindschâ (Reinigung der Ausscheidungswege) und die Istibrâ (nach dem Urinieren durch Gehen, Husten oder durch etwas Neigung zur linken Seite dafür sorgen, dass im Harnweg keine Urintropfen verbleiben) beachtet und indem man beim Waschen allgemein und beim Mash (feuchtes Bestreichen) des Kopfes während des Wudû keine Stelle auslässt, deren Waschung bzw. Bestreichung fard ist.

Die Reinigung von Nadschâsa (Unreinheit) wird durch drei Sachen erfüllt: Die Bereinigung der Kleidung, in der das Gebet verrichtet wird, von Unreinheiten. Die Bereinigung des Körpers von Unreinheiten. Die Bereinigung des Ortes des Gebets von Unreinheiten. [Was alkoholische Flüssigkeiten betrifft, siehe am Ende des Abschnitts „Die 54 Farâid".]

Die Bedeckung der Awra wird durch drei Sachen erfüllt: Bei Männern in der hanefitischen Rechtsschule durch die Bedeckung des Körpers von unterhalb des Bauchnabels bis einschließlich der Knie. Dass es für Männer sunna ist, im Gebet die Füße zu bedecken, wird auf Seite 610 erklärt.

Bei freien Frauen dadurch, dass sie den ganzen Körper außer Gesicht und Händen, und nach einer Überlieferung den Füßen, vorschriftsmäßig bedecken und nicht zeigen.

Bei Sklavinnen dadurch, dass sie den Körper vom Rücken und der Brust bis einschließlich der Knie bedecken. [Frauen, die mit entblößtem Haupt, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit gehen oder enge oder dünne Kleider anlegen und Männer, die sie anschauen, begehen ein Harâm. Wer keinen Wert darauf legt, dass dies ein Harâm ist, verliert seinen Glauben und wird zu einem Murtadd.]

Das Wenden zur Kibla wird durch drei Sachen erfüllt: Das Wenden des Körpers in Richtung Kibla. Dass der Oberkörper durch das Gebet hindurch zur Kibla gewandt bleibt. Dass man in der Gegenwart Allahs, des Glorreichen, ergeben und demütig ist.

Die Gebetszeit wird durch drei Sachen erfüllt: Kenntnis um

den Beginn und das Ende der jeweiligen Gebetszeit. Das Gebet nicht bis in die Zeit verschieben, in der es makrûh ist, das Gebet zu verrichten.

Die Niyya (Absicht) wird erfüllt, indem man weiß, ob das Gebet, das man verrichtet, ein Fard-, Wâdschib-, Sunna- oder Mustahabb-Gebet ist, und in seinem Herzen die entsprechende Absicht fasst und Gedanken an weltliche Anliegen aus seinem Herzen entfernt. Das Verrichten des Witr-Gebets ist nach Imâm Abû Hanîfa wâdschib, nach den zwei Imamen (Imâmayn: Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad Schaybânî) und in den Rechtsschulen von Imâm Mâlik und Imâm Schâfi'î sunna. [Es ist dschâiz, dass jemand, der die malikitische Rechtsschule befolgt, wegen einer Widrigkeit (Haradsch) das Witr-Gebet auslässt.]

Der Eröffnungs-Takbîr wird erfüllt, indem Männer ihre Hände zu den Ohren und Frauen bis zur Brusthöhe erheben und man mit dem Herzen wach und gegenwärtig ist.

Das Qiyâm (Stehen) wird durch drei Sachen erfüllt: In Richtung Kibla gewandt auf den Beinen stehen, auf den Platz schauen, wo man die Sadschda machen wird, und sich während des Stehens nicht nach links und rechts wiegen.

Die Qirâ'a (Rezitation) wird durch drei Sachen erfüllt: Wenn laut rezitiert werden muss, die Stimme erheben und wenn leise rezitiert werden muss, nur für sich selbst hörbar, jedoch die Buchstaben deutlich artikulierend rezitieren. Über die Bedeutungen des edlen Korans nachdenken. Ihn gemäß den Regeln des Tadschwîd (Regeln der korrekten Rezitation) rezitieren. [Der Takbîr zu Beginn des Gebets und alles, was im Gebet gesprochen wird, sowie der Adhan (Gebetsruf) müssen auf Arabisch gesprochen bzw. ausgerufen werden. Dieses Arabisch muss von einem Hâfiz gelernt werden, der seine Religion kennt und der einem Ilmihâl-Buch seiner Rechtsschule folgt. Man kann den edlen Koran nicht durch Transkriptionen korrekt rezitieren lernen. Diese werden immer ungenügend bis falsch sein. Man kann einen Tafsir des edlen Korans machen, jedoch keine Übersetzung. Bücher, die die Religionslosen und Madhhablosen „Türkischer Koran" oder „Deutscher Koran" usw. nennen, sind nicht der edle Koran. Sie sind alle fehlerhaft und verstellt. Jeder Muslim muss das arabische Alphabet von einem Lehrer lernen und den edlen Koran und die Bittgebete (Duâ) korrekt auf Arabisch rezitieren lernen. Nur Gebete, in denen derart korrekt rezitiert wird, sind gültig. Im **„Targhîb as-Salât"** heißt es: „Wenn das, was jemand im Gebet rezitiert, gemäß neun von zehn Gelehrten falsch ist, aber gemäß einem korrekt,

dann sollte man nicht sagen, dass dieses Gebet ungültig geworden sei.“]

Die Rukû’ (Verbeugung) wird durch drei Sachen erfüllt: Dass man sich in Richtung Kibla korrekt verbeugt. Dass das Kreuz und der Kopf dabei eine Linie bilden. Und dass man in ihr mit Tumânîna [Stillstand des Körpers] verweilt.

Die Sadschda (Niederwerfung) wird durch drei Sachen erfüllt: Der Sunna entsprechend zur Sadschda gehen. Die Stirn und die Nase auf einer Linie in Richtung Kibla auf den Boden legen. Darin mit Tumânîna (Zustand im Gebet, in der die Glieder des Körpers kurz zum Stillstand kommen) verweilen. [Es ist zwar dschâiz, dass eine gesunde Person bei der Sadschda den Kopf auf einer Erhebung von bis zu 25 cm platziert, jedoch ist dies makrûh, denn weder unser Prophet noch einer der edlen Gefährten haben sich auf eine Erhebung niedergeworfen. Wenn die Erhebung höher ist als 25 cm, wird dadurch das Gebet ungültig.]

Die Qa’da al-akhîra (letztes Sitzen) wird durch drei Sachen erfüllt: 1. Männer stellen den rechten Fuß aufrecht auf die Zehen und sitzen auf dem linken Fuß und Frauen setzen sich auf das Gesäß und lassen die Füße nach rechts ausgestreckt ruhen. 2. Die respektvolle Rezitation des Tahiyyât. 3. Durch das Rezitieren von Salawât (Segensgebete) für den Propheten, Friede sei mit ihm, und Duâ im letzten Sitzen. Die Sachen, die nach dem Gebet gesprochen werden, sind auf Seite 366 erwähnt.

ÜBER DEN GHUSL

Die Farâid des Ghusl (rituelle Ganzkörperwaschung) sind in der hanefitischen Rechtsschule drei, in der malikitischen fünf, in der schafiitischen zwei und in der hanbalitischen eine. In der hanefitischen Rechtsschule sind die Farâid:

1. Das einmalige Spülen des Mundes. Dass die Zwischenräume der Zähne und die Höhlungen in Zähnen hierbei nass werden, ist fard. [Wer der hanefitischen Rechtsschule folgt, darf ohne eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) keine Zahnfüllungen oder Zahnkronen haben. Er lässt stattdessen Zahnprothesen fertigen, die er während des Ghusl entfernt, und wäscht dann die Stelle darunter. Wenn es aber eine zwingende Notwendigkeit gibt, ist es dschâiz, dass er Zahnfüllungen oder Kronen machen lässt. Doch er muss dann beim Ghusl, beim Wudû und beim Gebet die Absicht (Niyya) fassen, der schafiitischen oder malikitischen Rechtsschule zu folgen.]

2. Das einmalige Spülen der Nase.

3. Das einmalige Waschen des ganzen Körpers. Hierbei ist es fard, alle Stellen des Körpers zu waschen, für die keine Widrigkeit (Haradsch) besteht, sie zu befeuchten. Wenn eine Stelle des Körpers wegen einer Darûra, die jemand von Natur aus hat, nicht befeuchtet wird, dann wird dies entschuldigt und der Ghusl ist dennoch gültig.

Im **„Durr al-Mukhtâr"** heißt es, dass zwischen den Zähnen oder in Zahnhöhlungen verbliebene Essensreste nicht verhindern, dass der Ghusl gültig ist. So lautet die Fatwa darüber. Denn die Stellen unter diesen Resten werden nass. Es wurde aber gesagt, dass wenn es sich um feste Essensreste handelt, dies die Gültigkeit verhindert. Und das ist die korrekte Haltung. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erklärung dieses Punktes: „Auch im **‚Khulâsa'** steht, dass Essensreste keine Verhinderung sind, da das Wasser die Reste durchdringt und die Stellen darunter nass werden. Wenn man aber bemerkt, dass dies nicht der Fall ist, ist auch nach diesen Gelehrten der Ghusl nicht gültig. Dies wird auch im **‚Hilya'** eindeutig so beschrieben. Wenn die Reste durch das Kauen erhärtet sind, lassen sie das Wasser nicht an die Stellen darunter dringen und dadurch wird der Ghusl nicht gültig. Denn hier liegt keine zwingende Notwendigkeit vor [da dies nicht etwas ist, was natürlich entsteht] und es liegt auch keine Widrigkeit, keine Erschwernis vor [denn es ist gut möglich, solche festen Reste zu entfernen]."

Im **„Halabî-i saghîr"** heißt es: „Wenn jemand mit Brotresten oder anderen Essensresten zwischen den Zähnen den Ghusl verrichtet, ist sein Ghusl gemäß den Fatwas gültig, selbst wenn er Zweifel darüber hat, ob die darunterliegenden Stellen nass wurden, denn da das Wasser durchdringend ist, werden diese Stellen nass." Dass die Fatwa in dieser Sache derart lautet, ist im **„Khulâsa"** aufgezeichnet. Gemäß manchen Gelehrten ist der Ghusl nicht gültig, wenn es sich um feste Reste handelt. Dies wiederum ist im **„Zahîra"** aufgezeichnet. Und dies ist der korrektere Standpunkt, denn das Wasser gelangt nicht unter feste Reste und es liegt hier weder eine zwingende Notwendigkeit noch eine Widrigkeit vor.

Im **„Durr al-Muntaqâ"** heißt es: „Manche Gelehrte sagen, dass der Ghusl von jemandem, der Essensreste in Zahnhöhlungen hat, gültig ist und andere, dass er nicht gültig ist. Daher sollte man vorsichtshalber Essensreste vorher entfernen." In der Erläuterung von Tahtâwî zum **„Marâqî al-Falâh"** steht, dass der Ghusl gültig ist, wenn sich Essensreste in Zahnhöhlungen oder Zahnzwischen-

räumen befinden, da das Wasser alle Stellen erreicht, weil es durchdringend ist. Wenn aber die Reste durch das Kauen verhärtet sind, dann verhindern sie den Ghusl. Auch im **„Fath al-Qadîr“** steht dies so geschrieben.

Im **„Bahr ar-Râiq“** heißt es: „Wenn zwischen Zähnen oder in Zahnhöhlungen Essensreste verblieben sind, ist der Ghusl gültig, denn das Wasser nässt alle erforderlichen Stellen, da es durchdringend ist.“ Auch im **„Tadschnis“** steht dies so geschrieben. Sadrusch-schahîd Husâmaddîn sagte, dass der Ghusl nicht gültig ist, es sei denn, man entfernt solche Reste und spült die Höhlungen. Es ist also mehr der Vorsicht entsprechend, wenn man diese Reste entfernt und die darunterliegenden Stellen wäscht.

Im **„Fatâwâ al-Hindiyya“** steht, dass die Aussage, dass der Ghusl von jemandem, der noch Essensreste zwischen den Zähnen oder in Zahnhöhlungen hat, gültig ist, die korrektere ist. Auch im **„Zâhidî“** steht dies so geschrieben. Dennoch ist es besser, Essensreste zu entfernen und die Zahnhöhlungen mit Wasser zu spülen. Im **„Qâdîkhân“** heißt es: „Im **‚Nâtifî‘** steht, dass der Ghusl von jemandem, der Essensreste zwischen den Zähnen hat, nicht gültig ist. Er muss diese entfernen und die Stellen darunter waschen.“

Im **„Madschmû'a-i Zuhdiyya“** heißt es, dass Essensreste zwischen den Zähnen, gleich ob wenig oder viel, wenn sie einen Zustand der Verhärtung erreichen, wie z.B. Teig werden und so den Zulauf des Wassers behindern, damit die Gültigkeit des Ghusl verhindern. So steht es auch im **„Halabî“** geschrieben. Man kann nicht sagen: „Essensreste zu entfernen ist keine Widrigkeit, stellt keine Schwierigkeit dar; doch Füllungen und Kronen können nicht entfernt werden, also ist das eine Widrigkeit.“ Ja, hier liegt eine Widrigkeit vor, doch wenn eine durch den Menschen gemachte Sache eine Widrigkeit verursacht, dann ist dies lediglich eine Entschuldigung, um in jener Sache einer anderen Rechtsschule zu folgen, aber keineswegs eine Entschuldigung, um eine Fard zu unterlassen. Damit eine Fard entfällt, muss es unmöglich sein, die Sache durch Befolgen (Taqlîd) einer anderen Rechtsschule zu verrichten und dann muss eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) und zusätzlich eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegen. Wenn gefragt wird: „Zahnfüllungen und Kronen sind dafür gedacht, Zahnschmerzen und den Verlust von Zähnen zu verhindern. Sind das dann nicht zwingende Notwendigkeiten?“, lautet die Antwort darauf, dass, damit etwas als zwingende Notwendigkeit gilt, es unmöglich sein muss, die fragliche Sache durch Befolgen einer anderen Rechtsschule zu verrichten.

Zu sagen: „Das Urteil, beim Ghusl die Zähne zu waschen, überträgt sich auf das Äußere der Krone bzw. der Füllung", ist eine Schlussfolgerung, die nicht dem Islam entspricht. Tahtâwî sagt in seiner Erläuterung des **„Imdâd"**: „Wenn das Wudû von jemandem, der sich nach verrichtetem Wudû Khuff (Wudû- bzw. Ledersocken) anzog, ungültig wird, dann überträgt sich die Ungültigkeit von den Füßen auf die Wudû- bzw. Ledersocken." Diese in Fiqh-Büchern nur über das Wudû und nur über die „Khuff" genannten Wudû- bzw. Ledersocken getätigte Aussage auf Zahnfüllungen und Kronen und auf den Ghusl zu übertragen, bedeutet, dass man selbst eine Fatwa erfindet. Es ist auch nicht korrekt, Zahnfüllungen und Kronen mit einem dichten Bart zu vergleichen. Denn, obwohl es nicht zwingend ist, beim Wudû die Haut unter einem dichten Bart zu waschen, ist es fard, dies beim Ghusl zu tun. Jemand, der sagt: „Da es nicht eine Fard ist, beim Wudû die Haut unter einem dichten Bart zu waschen, ist es auch keine Fard, dies beim Ghusl zu tun", würde dann die Haut unter seinem dichten Bart beim Ghusl nicht waschen, womit sein Ghusl und der Ghusl derjenigen, die ihm glauben, nicht gültig wären und damit auch ihre Gebete.

Es widerspricht dem Wissen in Fiqh-Büchern, Zahnfüllungen und Kronen mit Heilpaste zu vergleichen, die man auf Schnittwunden, z.B. an Füßen aufträgt oder mit Schienen aus Holz, die man auf Wunden und Brüche legt, oder mit Gipsverbänden oder mit Verbänden anderer Art. Denn in allen diesen Fällen gibt es keine Möglichkeit des Befolgens einer anderen Rechtsschule, falls eine Widrigkeit oder ein Schaden auftreten sollte, wenn jene Pasten, Schienen und Verbände entfernt würden. Aus diesen drei Gründen entfällt das Waschen der Körperstellen, die unter diesen erwähnten Dingen liegen.

Da man frei ist, zu entscheiden, ob man faule Zähne, die starke Schmerzen bereiten, ziehen lassen und mit abnehmbarem Zahnersatz oder Halb- oder Ganzprothesen ersetzen lassen will, anstatt Füllungen oder Kronen machen zu lassen, fallen Zahnfüllungen, Kronen und Brücken nicht unter zwingende Notwendigkeit. Dies aber doch zu behaupten, enthebt nicht die Pflicht, prinzipiell die Stellen unter diesen zu waschen. Denn dieser Pflicht kann nachgekommen werden, indem man eine andere Rechtsschule befolgt (da jene Rechtsschule in dieser Sache ein gültiges Verfahren bietet). Niemand hat das Recht, die zwingende Notwendigkeit als Vorwand zu benutzen, um diejenigen zu kritisieren, die gemäß den Fiqh-Büchern handeln und der schafiitischen oder malikitischen

Rechtsschule folgen.

Einen durch „höhere Gewalt“ bedingten Grund, also etwas, das nicht in der Hand des Menschen liegt, nennen wir **„Darûra“** (zwingende Notwendigkeit). Dass etwas im Islam geboten bzw. verboten ist, extreme Schmerzen, die Gefahr, ein Körperglied oder Organ oder gar das Leben zu verlieren und die Unmöglichkeit, anders handeln zu können, sind alle zwingende Notwendigkeiten. Die Schwierigkeit der Beseitigung von Umständen, die zur Verhinderung der Durchführung einer Fard oder die zur Verrichtung eines Harâm führen, wird **„Haradsch“** (Widrigkeit) genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam) genannt. Bei der Umsetzung von Bestimmungen im Islam, also bei der Befolgung von Geboten oder der Vermeidung von Verboten, folgt man den als normativ anerkannten Aussagen der Gelehrten der Rechtsschule, der man angehört. Wenn aber aus Gründen, die der Mensch selbst verursacht hat, eine Widrigkeit entsteht, diese Aussagen der Gelehrten zu befolgen, dann folgt man nicht bevorzugten, weniger starken Aussagen von Gelehrten seiner Rechtsschule. Wenn auch durch solches Vorgehen eine Widrigkeit entsteht, wird die fragliche Handlung gemäß den Regeln einer anderen Rechtsschule, die befolgt wird, durchgeführt. Wenn auch durch die Durchführung gemäß einer anderen Rechtsschule eine Widrigkeit entsteht, schaut man, ob eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, diese Sache, die die Widrigkeit verursacht, auszuführen:

1. Wenn für die Ausführung der Sache, die die Widrigkeit verursacht, auch eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, dann entfällt die Durchführung jener Fard.

2. Wenn für die Ausführung der Sache, die die Widrigkeit verursacht, keine zwingende Notwendigkeit besteht [wie z.B. Nagellack zu tragen], oder bei Bestehen einer zwingenden Notwendigkeit es mehrere Möglichkeiten der Durchführung gibt, aber jemand auf die Möglichkeit, die die Widrigkeit verursacht, besteht, dann ist seine so durchgeführte Ibâda nicht gültig. Jene Fard muss durchgeführt werden, indem eine Möglichkeit ausgesucht wird, die keine Widrigkeit enthält. Dass man bei einer Widrigkeit eine Sache durch Befolgen einer anderen Rechtsschule verrichtet, gleich ob auch eine zwingende Notwendigkeit besteht oder nicht, ist im **„Fatâwâ al-hadîthiyya“**, im **„Khulâsat at-Tahqîq“**, in der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“** von Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, und im **„Al-Ma’fuwât“** von Molla Khalîl As’irdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt. Molla Khalîl ver-

starb 1259 n. H. [1843 n. Chr.]. Ein Hanefite, der seine schmerzenden oder kranken Zähne nicht durch Prothesen oder abnehmbare Zähne ersetzen, sondern mit Füllungen oder Kronen behandeln lassen möchte, muss bei der Durchführung des Ghusl der schafiitischen oder malikitischen Rechtsschule folgen. Denn in diesen beiden Rechtsschulen ist das Waschen des Mundes und der Nase beim Ghusl nicht fard und es ist außerdem sehr einfach, einer von diesen beiden Rechtsschulen zu folgen. Man muss diese explizite Absicht der Durchführung gemäß einer dieser Rechtsschulen zu Beginn des Ghusl, des Wudû und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Herzen fassen, sobald man sich daran erinnert. Wer so verfährt, muss sichergehen, dass sein Ghusl, sein Wudû und sein Gebet in der ausgewählten anderen Rechtsschule gültig sind. Damit gemäß der schafiitischen Rechtsschule das Gebet gültig ist, muss das Wudû erneuert werden, wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die nicht zu den 18 ihm ewig zur Heirat verbotenen Gruppen gehört, in Berührung kommt, und auch, wenn er seine Schamteile (vorderes und hinteres Ausscheidungsorgan) mit der Innenfläche seiner Hand berührt. Im Gebet hinter einem Imam muss er die Sure „al-Fâtiha" für sich rezitieren. Für die Regeln bei der Befolgung der malikitischen Rechtsschule siehe Seite 764! Einer anderen Rechtsschule zu folgen bedeutet nicht, dass man seine Rechtsschule wechselt. Ein Hanefite tritt damit nicht aus der hanefitischen Rechtsschule aus. Er beachtet lediglich zusätzlich die Farâid und Mufsidât jener bestimmten Ibâda gemäß der anderen Rechtsschule. Was die Wâdschibât, Makrûhât und Sunan betrifft, folgt er seiner eigenen Rechtsschule.

Während die Darlegungen der Fiqh-Gelehrten über den Ghusl offen vorliegen, hört man von Leuten, die diese Frage bezüglich der Zähne durch Schriften von unautorisierten Personen oder sogar durch Schriften von Madhhablosen zu klären versuchen. Sie sagen, dass in der Fatwa aus der Zeitschrift **„Sabîl ar-raschâd"**, in der Ausgabe von 1332 n. H. [1913 n. Chr.] steht, dass es dschâiz ist, Zahnfüllungen machen zu lassen. Zunächst muss man wissen, dass diese Zeitschrift voll mit Aufsätzen und Artikeln von Reformern und Madhhablosen ist. Einer seiner Autoren, Ismail Hakkı aus Bitola im heutigen Mazedonien, ist ein hinterlistiger Freimaurer. Ein anderer unter diesen Autoren, Ismail Hakkı aus Izmir, ist einer der ersten, die sich von dem Freimaurer und Reformer, dem Mufti von Kairo, Muhammad Abduh täuschen ließen. Ismail Hakkı absolvierte das Gymnasium in Izmir und die Hochschule für Lehrer in Istanbul. Seine religiöse Ausbildung, seine religiösen Kenntnis-

se waren schwach. Er wurde Lehrer an Medressen, indem er sich bei den Unionisten (Anhänger der „Ittihâd ve Terakkî“-Bewegung) beliebt machte, und in seinem Unterricht und in seinen Büchern versuchte er, die reformerischen und spalterischen Gedanken Abduhs zu verbreiten. Die Lobschrift für die Übersetzung des **„Talfîq al-Madhâhib“** von dem madhhablosen Ägypter Raschîd Ridâ, die sein von ihm vergifteter Schüler Ahmed Hamdi Akseki geschrieben hat, zeigt ganz deutlich das wahre Gesicht von Ismail Hakkı.

Es ist dieser Ismail Hakkı, der in der erwähnten Zeitschrift lang und ausgiebig über die Meinungsverschiedenheiten der Fiqh-Gelehrten darüber schreibt, ob es dschâiz ist, die Zähne mit Draht aus Gold zu befestigen. Indem er Bücher wie das **„Scharh as-Siyar al-kabîr“** anführt, die von den Gelehrten berichten, die darin übereinstimmen, dass es eine zwingende Notwendigkeit ist, die Zähne mit Draht aus Gold statt aus Silber zu befestigen, behauptet er, dieses Thema bezüglich der Zähne falle unter zwingende Notwendigkeit. Dabei war die Frage, die an ihn gerichtet wurde, nicht, ob man Zähne mit Draht aus Gold oder Silber befestigt, sondern, ob der Ghusl einer Person, die Zahnfüllungen oder Kronen hat, gültig ist. Ismail Hakkı aus Izmir hat lang und breit etwas ausgeführt, was er gar nicht gefragt wurde und was allgemein bekannt ist, und diese Ausführungen hat er als Antwort auf die ihm gestellte Frage präsentiert. Solches Verhalten ist Betrügerei in den Wissenschaften. Er maßt sich an, seine eigenen Ansichten als Fatwas der Gelehrten vorzulegen. Als ob das nicht reicht, zitiert er die Schriften der Fiqh-Gelehrten über den Ghusl und lässt seine Ansichten diesen ähnlich klingen. Er sagt z.B.: „Wie im ‚Bahr‘ erklärt wird, ist es nicht zwingend, Stellen, die man schwer erreicht, zu nässen.“ Dabei steht im **„Bahr“**: „Stellen des Körpers, die schwer zu erreichen sind.“ Er vergleicht eine Sache, die der Mensch notwendigerweise tun muss, mit einer zwingenden Notwendigkeit, die sich am Körper befindet. Auch da, wo er aus dem **„Durr al-Mukhtâr“** zitiert: „Frauen, denen es Schaden zufügen würde, wenn sie den Kopf waschen, waschen den Kopf nicht“, und dies als Beweis dafür anbringt, dass der Ghusl von jemandem, der Zahnfüllungen hat, gültig sei, liegt er falsch. Dass das Nässen des Hauptes Schaden verursacht, ist ein Mangel, eine Krankheit des Körpers. Zahnkronen oder -füllungen aber sind etwas, was der Mensch tut. Aus eben diesem Grund wird im **„Durr al-Mukhtâr“** separat darüber gesprochen, ob der Ghusl von jemandem, in dessen Zahnhöhlungen sich Essensreste befinden, gültig ist.

Doch begnügte sich Ismail Hakkı aus Izmir nicht nur mit diesen arglistigen Täuschungen und Irrtümern, sondern er scheute sich auch nicht davor, die Gelehrten des Islam zu falschen Zeugen zu machen und behauptete: „Es ist keine Bedingung, dass das Wasser die Stellen unter Gold- oder Silberkronen und Zahnfüllungen erreicht und daher müssen diese Stellen nicht unbedingt gewaschen werden. Die Gelehrten teilen übereinstimmend mit, dass in der Frage der Zähne eine zwingende Notwendigkeit vorhanden ist und dass Stellen, die unter diese zwingende Notwendigkeit fallen, nicht gewaschen werden müssen.“ Keiner der hanefitischen Fiqh-Gelehrten hat je gesagt, dass es eine zwingende Notwendigkeit ist, Kronen und Füllungen machen zu lassen. Ohnehin gab es zu Zeiten der Fiqh-Gelehrten keine Füllungen oder Kronen. Auf Seite 64 der Übersetzung des **„Scharh as-Siyar al-kabîr“**, die er als Beweis anführt, steht, dass Imâm Muhammad Schaybânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass es dschâiz ist, dass jemand, der einen Zahn verliert, diesen durch einen Zahn aus Gold ersetzt oder die Zähne durch Golddraht miteinander befestigt. Da steht nichts über Zahnkronen. Das hat Ismail Hakkı aus Izmir hinzugefügt. Solche spätere freimaurerische „Gelehrte“, Madhhablose und Irrgänger haben von jeder Art der Täuschung Gebrauch gemacht, um die Muslime zu täuschen und sie zu spalten und sie haben viele falsche Sachen geschrieben.

Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, hat gesagt, dass ein wackliger Zahn, so wie er mit Silberdraht befestigt werden kann, auch mit Golddraht befestigt werden kann. Er hat nicht gesagt, dass es dschâiz ist, eine Krone oder Füllung aus Gold machen zu lassen. Das haben Leute wie Ismail Hakkı aus Izmir und seinesgleichen hinzugefügt.

Der oben erwähnten Schrift von Ismail Hakkı haben Muftis und geschätzte Gelehrte seiner Zeit geantwortet und die Wahrheit aufgezeigt. Einer dieser wertvollen Gelehrten ist Mudarris Yûnûszâde Ahmed Vehbî Efendi aus Bolvadin, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Dieser Gelehrte mit einem weiten religiösen Wissen bewies, dass es eine Übereinstimmung unter den Gelehrten darüber gibt, dass der Ghusl einer Person mit Zahnfüllungen nicht gültig ist.

Die Editoren der Zeitschrift **„Sabîl ar-raschâd“** müssen gemerkt haben, dass die Schrift des Ismail Hakkı aus Izmir zusammengestellt und voller Schwindelei ist, denn sie haben es für nötig befunden, die Fatwa: „Der Ghusl ist gültig“ aus der zweiten Ausgabe des **„Madschmû'a al-dschadîda“** aus dem Jahre 1329 n. H.

[1911 n. Chr.] als Beleg hinzuzufügen. In der ersten Ausgabe dieses Buches aus dem Jahre 1299 n. H. ist diese Fatwa jedoch nicht enthalten. Sie wurde in die zweite Ausgabe durch den „Schaykh al-Islâm“ der Unionisten, Mûsâ Kâzım, hinzugefügt. Die Editoren der Zeitschrift **„Sabîl ar-raschâd“** versuchten, die Schrift eines Reformers durch die Schrift eines Freimaurers zu stützen. Kein Fiqh-Gelehrter hat gesagt, dass das Anfertigen von Zahnkronen und Füllungen eine zwingende Notwendigkeit ist. Nur freimaurerische „Gelehrte“ und Islam-Reformer, Madhhablose und Religionsunkundige, die sich wahhabitischen Irrgängern verkauft haben oder die sich von ihnen haben täuschen lassen, sprechen und schreiben derart.

Ahmad at-Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“**: „Damit das Gebet hinter einem Imam aus einer anderen Rechtsschule gültig ist, darf es beim befolgten Imam nichts geben, das gemäß der Rechtsschule des Befolgenden das Gebet ungültig macht oder, wenn es eine solche Sache gibt, darf der Befolgende darüber nichts wissen. Das ist der zuverlässige Standpunkt. Ein zweiter Standpunkt besagt, dass wenn das Gebet in der Rechtsschule des befolgten Imams gültig ist, aber sich herausstellt, dass sie in der Rechtsschule des Befolgenden nicht gültig ist, das Gebet durch die Befolgung dennoch gültig ist.“ So steht es auch im **„Ibn Âbidîn“**. Aus diesen Worten von Tahtâwî und Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, wird verständlich, dass es zwei Standpunkte darüber gibt, ob das Gebet eines Hanefiten, der keine Zahnfüllungen oder Kronen hat, gültig ist, wenn er einem Imam folgt, der Zahnfüllungen oder Kronen hat. Nach dem ersten Standpunkt darf ein Hanefite, der keine Zahnfüllungen oder Kronen hat, nicht einem Imam folgen, der welche hat, denn das Gebet des Imams ist gemäß der hanefitischen Rechtsschule nicht gültig. Nach dem zweiten Standpunkt ist es gestattet, dass ein Hanefite ohne Zahnfüllungen oder Kronen diesem Imam folgt, wenn dieser Imam der schafiitischen oder malikitischen Rechtsschule folgt. Das ist der Idschtihad von Imâm Hindûwânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Das ist auch der Standpunkt der malikitischen Rechtsschule. Solange nicht bekannt ist, dass ein rechtschaffener hanefitischer Imam, der Zahnfüllungen oder Kronen hat, nicht der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, sollten Hanefiten ohne Zahnfüllungen oder Kronen diesem Imam folgen. Es ist nicht dschâiz, ihn zu befragen, ob er der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt oder nicht. Auch wenn dieser zweite Standpunkt ein schwa-

cher ist, ist es, wie oben bereits erklärt, notwendig, auf der Grundlage eines schwachen Standpunktes zu handeln, wenn eine Widrigkeit besteht. Dass man auf der Grundlage eines schwachen Standpunktes handeln kann, um Fitna zu verhindern, steht unter anderem im **„Hadîqa“**. Wenn jemand die Rechtsschulen nicht schätzt und seine Ibâda nicht gemäß den Anweisungen in den Fiqh-Büchern verrichtet, wird deutlich, dass er nicht zur Ahlus-Sunna gehört. Wer nicht zur Ahlus-Sunna gehört, ist entweder einer der Ahl al-Bid'a, also ein Irrgänger, oder gar einer, der seinen Glauben verloren hat, also ein Murtadd. Mit allen diesen Ausführungen soll nicht gesagt sein, dass man keine Zahnfüllungen oder Kronen machen lassen soll, sondern es wird jenen Geschwistern, die Zahnfüllungen oder Kronen haben, ein Weg gezeigt, ihre Ibâdât gültig zu verrichten, d.h. es wird ihnen eine Erleichterung verschafft.

Es gibt 15 Arten des Ghusl. Fünf davon sind fard, fünf wâdschib, vier sunna und eine mustahabb. Der Ghusl, der fard ist, ist der, den Frauen nach Ende der Blutung der Menstruation oder des Wochenbetts verrichten; der, den Mann und Frau nach einem Geschlechtsverkehr, also nach Eintritt des männlichen Gliedes in das weibliche Geschlechtsorgan verrichten; der, den ein Mann nach Samenerguss in Verbindung mit Genuss verrichtet oder der, den man verrichtet, wenn man nach einem Samenerguss auf Bettzeug oder Bekleidung Sperma vorfindet. In all diesen Fällen muss man den Ghusl verrichten, noch bevor die Zeit des Gebets, das man noch nicht verrichtet hat, abläuft.

Der Ghusl, der wâdschib ist, ist der, den man für den Toten macht, also die Totenwaschung; der Ghusl eines Kindes, wenn es geschlechtsreif (bâligh) wird; der Ghusl beider Parteien, wenn ein Mann und eine Frau gemeinsam lagen und dann zwischen sich Sekret vorfinden und sich nicht sicher sind, von wem der beiden es stammt; der Ghusl für jemand, der auf seiner Kleidung Spuren von Sperma findet und sich nicht erinnern kann, von wann es stammt und der Ghusl einer Frau nach der Entbindung eines Kindes, auch wenn sie nicht blutet. (Wenn sie bei der Entbindung blutete, dann ist es fard, den Ghusl zu verrichten.)

Der Ghusl, der sunna ist, ist der, den man am Freitag und an den Festtagen macht; der, den man für das Anlegen der Ihrâm-Kleidung (Weihezustand) macht – mit welcher Absicht auch immer – und der, den man vor dem Aufstieg auf Arafat macht. Der Ghusl, der mustahabb ist, ist der, den ein Kâfir, der den Glauben annimmt, verrichtet. Wenn er im Zustand des Kufr dschunub war,

dann ist es fard, den Ghusl zu verrichten; wenn nicht, dann ist es mustahabb.

Die Sachen, die während des Verrichtens des Ghusl harâm sind, sind drei:

1. Dass Männer untereinander und Frauen untereinander während des Ghusl die Stellen des Körpers von unterhalb des Bauchnabels bis unterhalb der Knie entblößen.

2. Gemäß einer Aussage, dass sich muslimische Frauen nichtmuslimischen Frauen während des Ghusl zeigen (dieses Urteil gilt auch zu anderen Zeiten).

3. Wasser verschwenden.

Die Sunan bei der Verrichtung des Ghusl sind in der hanefitischen Rechtsschule 13:

1. Die Istindschâ mit Wasser, also das Waschen der beiden Ausscheidungswege.

2. Die Hände bis zu den Handgelenken waschen.

3. Falls es physische Unreinheiten am Körper gibt, diese entfernen.

4. Beim Spülen des Mundes und der Nase sehr genau sein. Sollte im Mund und in der Nase auch nur eine Stelle von der Größe einer Nadelspitze trocken verbleiben, ist der Ghusl nicht gültig. Zu Beginn des Ghusl das Wudû verrichten.

5. Die Absicht (Niyya) für den Ghusl fassen.

6. Alle Teile des Körpers während des Gießens von Wasser bestreichen.

7. Erst auf den Kopf, dann auf die rechte und dann auf die linke Schulter jeweils dreimal Wasser gießen.

8. Mit den Fingern und den Zehen „Takhlîl“ machen, d.h. die Zwischenräume der Finger und Zehen befeuchten.

9. Sich nicht mit der Vorder- oder Rückseite des Körpers in Richtung Kibla wenden.

10. Während der Verrichtung des Ghusl nichts Weltliches sprechen.

11. Den Mund und die Nase dreimal spülen.

12. Bei allen Gliedern mit dem rechten Glied beginnen.

13. Falls sich am Ort des Ghusl Urin ansammelt, nicht urinieren. Es gibt noch weitere Sunan als diese hier erwähnten.

Im **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba’a“** heißt es: „Es ist gemäß allen vier Rechtsschulen harâm, dass ein Mann oder eine Frau, die

dschunub (grob rituell unrein) sind, ohne den Ghusl zu verrichten etwas tun, dessen Verrichtung ohne das Wudû nicht dschâiz (zulässig) ist. So ist es z.B. nicht halâl, dass jemand, der dschunub ist, Fard- oder Nâfila-Gebete verrichtet. Wenn man kein Wasser finden kann oder kein Wasser benutzen kann, z.B. aufgrund einer Krankheit, muss man die Tayammum (rituelle Trockenreinigung) verrichten. Doch sowohl das Fard-Fasten als auch das Nâfila-Fasten sind in diesem Zustand gültig. Es ist harâm, dass man den edlen Koran in die Hand nimmt oder Teile des edlen Korans rezitiert. Den edlen Koran ohne Wudû zu berühren, ist ebenfalls nicht halâl. Weiterhin ist es harâm, wenn man dschunub ist, eine Moschee zu betreten. Um sich vor einem Feind in Schutz zu nehmen oder um ein Urteil (Hukm) zu fällen, darf man ein, zwei kurze Verse rezitieren oder die Moschee kurz betreten, um etwas darin Liegendes zu entnehmen, das man für die Verrichtung des Ghusl braucht, oder schnell hindurchgehen, wenn es keinen anderen Weg gibt. Ein kurzer Vers, z.B. die Basmala darf mit der Absicht der Duâ verlesen werden. Bevor man, unter Umständen wie gerade beschrieben, eine Moschee betritt, verrichtet man die Tayammum.“

DIE DUÂ DES TAWHÎD

„Yâ Allah! Yâ Allah! Lâ ilâha illallah Muhammadun Rasûlullah. Yâ Rahmân, yâ Rahîm, yâ Afuwwu yâ Karîm. Fa’fu annî warhamnî yâ Arhamar-Râhimîn! Tawaffanî Musliman wa-alhiqnî bis-Sâlihîn. Allahummaghfir-lî wa li-Âbâî wa Ummahâtî wa li-Âbâi wa-Ummahâti Zawdschatî wa li-Adschdâdî wa-Dschaddâtî wa li-Abnâî wa-Banâtî wa li-Ikhwatî wa-Akhawâtî wa li-A’mâmî wa-Ammâtî wa li-Akhwâlî wa-Khâlâtî wa li-Ustâdhî Abdulhakîm al-Arwâsî wa li-kâffatil-Mu’minîna wal-Mu’minât. „Rahmatullâhi ta’âlâ alayhim adschma’în.“

MENSTRUATION UND WOCHENBETTBLUTUNG

Die Mindestdauer der Menstruation (Hayd) beträgt 3 Tage und ihre Höchstdauer 10 Tage. Für die Wochenbettblutung (Nifâs) gibt es keine Mindestdauer. Wann immer sie aufhört, wird der Ghusl verrichtet und die täglichen Gebete und das Fasten werden wieder aufgenommen. Ihre Höchstdauer beträgt 40 Tage. Wenn Blutungen der Menstruation vor Ablauf von 3 Tagen aufhören, werden Gebete, die unterlassen wurden, weil die Frau glaubte, sie hätte menstruiert, nachgeholt. Sie muss in diesem Fall keinen Ghusl verrichten. Wenn die Blutungen nach Ablauf der Mindestdauer von 3 Tagen aufhören, verrichtet sie den Ghusl und nimmt die Gebete wieder auf. Wenn die Blutungen nach Ablauf der Höchstdauer von 10 Tagen nicht aufhören, verrichtet sie dennoch den Ghusl und nimmt die Gebete wieder auf. Wenn die Wochenbettblutung 40 Tage erreicht, wird nach Ablauf dieser 40 Tage der Ghusl verrichtet und die Gebete werden aufgenommen, gleich ob die Blutung aufhört oder nicht. Während der Tage der Menstruation und des Wochenbetts gilt jede austretende Flüssigkeit als Blut, gleich ob sie gelblich oder trüb ist.

Wenn die Blutung innerhalb der Höchstdauer der Menstruation von 10 Tagen oder der Höchstdauer des Wochenbetts von 40 Tagen für 1, 2 Tage ausbleibt und die Frau glaubt, die Blutung habe aufgehört, und deshalb den Ghusl verrichtet und dann das Fasten aufnimmt, dann aber die Blutung wieder innerhalb der Höchstdauern einsetzt, muss sie solche gefasteten Tage nachholen. Nach dem Ende der Blutung muss sie erneut den Ghusl verrichten. Wenn die Menstruationsblutung vor ihrer persönlichen Menstruationsdauer und nach Ablauf von 3 Tagen aufhört, verrichtet sie den Ghusl und nimmt die Gebete wieder auf. Doch sie darf keinen Geschlechtsverkehr haben, bevor ihre persönliche Menstruationsdauer nicht vorbei ist. So verhält es sich auch mit der Wochenbettblutung. Wenn die Blutung erst nach der persönlichen Menstruationsdauer, aber in insgesamt 10 Tagen oder weniger aufhört, gilt sie als Menstruationsblutung. Wenn die 10 Tage voll werden und die Blutung immer noch nicht aufhört, gelten die Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation und die Gebete dieser Tage werden nachgeholt. Mit den 40 Tagen des Wochenbetts verhält es sich wie mit den 10 Tagen der Menstruation.

Wenn die Blutungen der Menstruation und des Wochenbetts im Ramadan nach dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhören, darf

sie den Tag über nicht essen und nicht trinken, der Tag gilt aber nicht als gefastet, sondern muss nachgeholt werden. Wenn im Ramadan die Blutung nach Morgenanbruch beginnt, dann darf sie an diesem Tag diskret essen und trinken, auch wenn schon die Zeit des Asr-Gebets eingetreten ist. Allgemein gilt, dass wenn eine Frau Blut sieht, sie vom Fasten und vom Gebet Abstand nimmt. Wenn die Blutung vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, wartet sie bis kurz vor Ende der jeweiligen Gebetszeit und wenn dann doch noch Blut sichtbar wird, betet sie nicht und wenn kein Blut mehr kommt, verrichtet sie das Wudû und das Gebet und wenn hiernach doch noch Blut kommt, unterlässt sie das Gebet wieder. Wenn die Blutung hiernach wieder aufhört, wartet sie wieder bis kurz vor Ende der Gebetszeit und wenn kein Blut kommt, verrichtet sie das Wudû und das Gebet. Bis zum Ablauf von 3 Tagen verfährt sie derart und es ist dabei kein Ghusl notwendig, sondern nur das Wudû ist ausreichend. Wenn die Blutung nach 3 Tagen aufhört, wartet sie wieder bis kurz vor Ende der Gebetszeit und wenn kein Blut mehr kommt, verrichtet sie den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf, wenn aber wieder Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. So verfährt sie weiter bis zum Erreichen von 10 Tagen. Danach verrichtet sie den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. So verfährt man auch mit der Wochenbettblutung, nur dass bei jedem Ausbleiben der Blutung der Ghusl notwendig ist, selbst wenn die Blutung nur für einen Tag ausbleibt. Wenn die Blutung im Ramadan vor Morgenanbruch aufhört, dann fasst sie die Absicht (Niyya) zum Fasten und fastet den Tag. Wenn dann wieder während des Vormittags oder nach Eintritt der Zeit des Asr-Gebets Blut fließt, dann gilt der Tag nicht als gefastet und muss später nachgeholt werden.

Bei einer Fehlgeburt schaut man, ob am Körper des Embryo irgendein Merkmal wie Finger, Haare, Mund oder Nase zu erkennen sind, und wenn dem so ist, dann gilt dies wie eine normale Geburt. Wenn aber am Körper keinerlei solche Merkmale ausmachbar sind, dann gilt die nachträgliche Blutung nicht als Wochenbettblutung und wenn in diesem Fall Blut für 3 Tage oder länger fließt, gilt die Blutung als Menstruationsblutung. Wenn wieder in diesem Fall die Fehlgeburt 15 Tage oder mehr nach Ende der Menstruationsblutung passiert und die anschließende Blutung vor 3 Tagen aufhört; oder wenn seit Ende der Menstruationsblutung keine 15 Tage vergangen waren, dann gilt sie nicht als Menstruationsblutung, sondern ist wie Nasenbluten. Das Gebet muss in diesem Fall verrichtet werden, ebenso muss gefastet werden. Vor dem Ge-

schlechtsverkehr ist kein Ghusl notwendig.

[Der große islamische Gelehrte Muhammad Birgivî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, hat ein sehr wertvolles Buch mit dem Titel **„Dhukhr al-Muta-ahhilîn“** verfasst, in dem die Zustände der Frauen während der Menstruation und des Wochenbetts gemäß der hanefitischen Rechtsschule erklärt werden. Das Buch ist auf Arabisch. Allâma Schâmî Sayyid Muhammad Amîn Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erweiterte dieses Buch unter dem Titel **„Manhal al-Wâridîn“**. Imâm Birgivî verstarb 981 n. H. [1573 n. Chr.] an der Pest. Er stammt aus dem Ort Birgi in Ödemiş aus Anatolien. Ibn Âbidîn verstarb 1252 n. H. [1836 n. Chr.] in Damaskus. Im **„Manhal“** heißt es: „Die Fiqh-Gelehrten haben mit Übereinstimmung mitgeteilt, dass es für jeden muslimischen Mann und jede muslimische Frau fard ist, sich das grundlegende Ilmihâl-Wissen (Wissen über Aqîda, Fiqh und Akhlâq) anzueignen. Aus diesem Grund müssen sich Frauen und ihre Ehemänner das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett aneignen. Die Männer müssen dieses Wissen ihren Ehefrauen beibringen und wenn sie es selber nicht haben, müssen sie es erlauben, dass ihre Ehefrauen von Frauen, die dieses Wissen besitzen, lernen können. Eine Frau, deren Ehemann dies nicht erlaubt, muss, auch ohne seine Erlaubnis, dieses Wissen erlernen gehen. Es sieht heutzutage so aus, als ob dieses Wissen fast vergessen ist und es fast keine Gelehrten mehr gibt, die dieses spezielle Wissen für Frauen detailliert besitzen. Die Gelehrten von heute können keinen Unterschied zwischen dem Blut der Menstruation (Hayd), dem Blut des Wochenbetts (Nifâs) und der krankheitsbedingten Blutung (Istihâda) machen. Sie besitzen keine Bücher, in denen diese Sachen ausführlich behandelt werden. Und wer doch solche Bücher besitzt, versteht diese Sachen nicht richtig, denn es ist nicht einfach, diese Sachen zu verstehen. Dabei muss man aber für Fragen des Wudû, des Gebets, des Korans, des Fastens, des I'tikâf (Rückzug in die Moschee), der Pilgerreise, der Geschlechtsreife, der Heirat, der Scheidung, der Idda-Zeit der Frau, der Istibrâ u.v.m. das Wissen über die Blutungen erlernen. Ich habe die Hälfte meines Lebens damit verbracht, dieses Wissen gut zu verstehen. Was ich verstanden habe, will ich versuchen, meinen muslimischen Geschwistern kurz und verständlich zu vermitteln:

‚Hayd‘ (Menstruationsblutung) nennt man die Blutung, die aus dem vorderen Ausscheidungsweg eines gesunden Mädchens kommt, das sein 8. Lebensjahr vollendet hat, oder einer Frau, die seit der letzten Minute ihrer Menstruation ein Intervall der voll-

ständigen Reinheit durchlaufen hat, und die zudem mindestens 3 Tage lang anhält. Diese Blutung wird auch **‚echte Blutung'** genannt. Wenn in den 15 oder mehr Tagen nach der Menstruation gar kein Blut gesehen wird und dieser Zeit Tage der Menstruationsblutung vor- und nachgehen, wird dies **‚echte Reinheit'** genannt. Wenn vor oder nach 15 oder mehr Tagen der Reinheit oder zwischen zwei echten Reinheiten Tage unechter Blutung vorkommen, werden alle diese Tage **‚Reinheit per Urteil'** oder **‚unechte Reinheit'** genannt. Auch Tage der Reinheit, die weniger als 15 Tage dauern und in denen kein Blut gesehen wird, werden **‚unechte Reinheit'** genannt. Die ‚echte Reinheit' und die ‚Reinheit per Urteil' werden **‚vollständige Reinheit'** genannt. Blutungen, die vor und nach einer vollständigen Reinheit gesehen werden und 3 Tage anhalten, sind zwei verschiedene Menstruationen. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit, außer die weiße, wird ‚Menstruationsblut' genannt.

Wenn ein Mädchen die Menstruation bekommt, dann gilt sie als **‚Bâligha'** (geschlechtsreif) d.h. als eine Frau. Die Zeit von dem Augenblick an, wo sie Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man **‚Menstruationsdauer'**. Die Höchstdauer der Menstruation beträgt 10 Tage und die Mindestdauer 3 Tage. In der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule beträgt die Höchstdauer 15 Tage und die Mindestdauer ist 1 Tag."

Das Menstruationsblut muss nicht ununterbrochen fließen. Wenn die erste Blutung aufhört und sich nach einigen Tagen fortsetzt, ist die Zeit der Reinheit dazwischen mit Übereinstimmung Menstruationszeit, wenn sie weniger als 3 Tage dauert. Eine Reinheit, die 3 oder mehr Tage dauert, aber vor dem Ende der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation aufhört, gilt gemäß der Überlieferung von Imâm Muhammad, die er von Imâm al-A'zam Abû Hanîfa weitergibt, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, als Zeit der Menstruation. Es gibt auch eine andere Überlieferung in dieser Sache von Imâm Muhammad. Nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sind alle Intervalle von Reinheit, die vor Ablauf von 15 Tagen enden, Zeiten der Menstruation. Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet, dann 14 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; wenn eine Frau 1 Tag blutet, dann 10 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; oder wenn eine Frau 3 Tage blutet, dann 5 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet: Nach Imâm Abû Yûsuf gelten die ersten 10 Tage des Mädchens als Menstruation. Bei der ersten Frau gilt die Anzahl der Tage ihrer persönlichen vorhergehenden Menstruationsdauer als Menstruati-

on und alle weiteren Tage gelten als krankheitsbedingte Blutung (Istihâda). Bei der zweiten Frau gelten alle 9 Tage als Menstruation. Nach der ersten Überlieferung von Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, zählen nur die 9 Tage der zweiten Frau als Menstruation. Nach der zweiten Überlieferung von Imâm Muhammad zählen nur die ersten 3 Tage der zweiten Frau als Menstruation und die anderen nicht. Wir haben unser Buch aus dem **„Multaqâ“** übersetzt und alle nachfolgenden Informationen gemäß der ersten Überlieferung von Imâm Muhammad zusammengestellt: Ein Tag bedeutet genau 24 Stunden. Es ist mustahabb, dass noch nie verheiratete, jungfräuliche Frauen zur Zeit ihrer Menstruation und verheiratete Frauen zu allen Zeiten am Mund der Scheide ein Tuch oder Watte anbringen und diese mit einem Duft besprühen. Es ist jedoch makrûh, dass sie diese ganz in die Scheide einführen. Ein Mädchen, das monatelang auf dem Tuch täglich Blut sieht, gilt die ersten 10 Tage als menstruierend und danach 20 Tage als krankheitsbedingt blutend. So gilt es, bis diese **„Istimrâr“** (andauernde Blutung) genannte Blutung sich einstellt. Wenn ein Mädchen 3 Tage lang blutet, dann 1 Tag nicht, dann wieder 1 Tag blutet und dann wieder 2 Tage lang nicht, dann wieder 1 Tag blutet und 1 Tag wieder nicht und wieder 1 Tag blutet, gelten alle diese 10 Tage als Menstruation. Wenn sie jeden Monat 1 Tag blutet und 1 Tag nicht und so täglich abwechselnd 10 Tage vergehen, dann nimmt sie Abstand vom Gebet und vom Fasten an Tagen, an denen sie blutet, und an den anderen Tagen verrichtet sie den Ghusl und die Gebete [**„Masâil Scharh al-Wiqâya“**]. Eine Blutung, die kürzer dauert als 3 Tage, also weniger als 72 Stunden, und sei es nur 5 Minuten kürzer, gilt nicht als Menstruationsblutung. Wenn die Blutung einer zum ersten Mal eintretenden Menstruation mehr als 10 Tage dauert, gelten die Blutungstage, die diese 10 Tage überschreiten, nicht als Menstruation. Ist die Menstruation aber schon eine regelmäßige und die Blutung überschreitet die persönliche Menstruationsdauer und auch 10 Tage, gelten die Tage nach der persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation. Genauso wenig gelten Blutungen von Schwangeren, von älteren Frauen (Âyisa) und von Mädchen unter 9 Jahren als Menstruation. Solche Blutungen werden **„krankheitsbedingte Blutung“** (Istihâda) oder **„unechte Blutung“** genannt. Eine Frau gilt ab etwa dem 55. Lebensjahr als **„Âyisa“** (ältere Frau). Für eine Frau, deren persönliche Menstruationsdauer gewöhnlich 5 Tage beträgt und die anfängt zu bluten, während die Sonne zur Hälfte aufgegangen ist und deren Blutung am 11. Tag, während

die Sonne zu zwei Dritteln aufgegangen ist, aufhört oder anders gesagt, wenn die Blutung aufhört, wenn 10 Tage auch nur um wenige Minuten überschritten sind, gilt die Blutung in den Tagen nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer als krankheitsbedingte Blutung. Denn zum Zeitpunkt, als die Blutung aufhörte, hat sie die 10 Tage und 10 Nächte um etwa ein Sechstel der Zeit, die der Sonnenaufgang dauert, überschritten. Wenn also die 10 Tage vervollständigt sind, verrichtet sie den Ghusl und holt die nicht verrichteten Gebete der Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nach.

Eine Frau, die krankheitsbedingte Blutung hat, gilt, ähnlich wie Personen, die Urininkontinenz oder ständig Nasenbluten haben, als entschuldigte Person. Sie muss das Gebet verrichten und das Fasten einhalten und es ist auch dschâiz, dass sie während solcher Blutung Geschlechtsverkehr hat.

Nach einem Standpunkt Imâm Muhammads gelten, wenn ein Mädchen das erste Mal blutet, die Blutung 1 Tag lang anhält, dann darauf 8 Tage Reinheit folgen, aber am 10. Tag wieder Blut fließt, alle 10 Tage als Menstruation. Wenn sie aber 1 Tag blutet, dann darauf 9 Tage lang nicht, aber dann am 11. Tag wieder, gilt nichts davon als Menstruation und die beiden Tage, an denen sie blutete, gelten als krankheitsbedingte Blutung. Denn es wurde zuvor erwähnt, dass die Tage der Reinheit vor einer Blutung, die nach Ablauf des 10. Tages einsetzt, nicht als Menstruation gelten. Wenn sie aber am 10. und am 11. Tag blutet, gelten auch die reinen Tage der Zwischenzeit als Menstruation, damit sind die 10 Tage Menstruation und die Blutung des 11. Tages krankheitsbedingte Blutung.

Die „Istihâda“ genannte Blutung ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein. In so einem Fall sollte ein Arzt konsultiert werden. Drachenblut, als Harz und in kleinen Kügelchen morgens und abends zu je 1 Gramm mit etwas Wasser eingenommen, stillt solche Blutung. Es können täglich bis zu 5 Gramm eingenommen werden. Zumeist sind die Dauern der Menstruation und der Reinheit einer Frau jeden Monat gleich lang. „Monat“ meint hier die Zeitspanne vom Beginn einer Menstruation bis zum Beginn der nächsten. Jede Frau muss sich die Dauern ihrer Menstruation und Reinheit, die Anzahl der Tage und Stunden, d.h. ihren persönlichen Menstruationszyklus merken. Viele Jahre lang ändern sich diese Dauern nicht. Sollten sie sich ändern, dann muss sie sich die neuen Dauern, also ihre neuen Tage der Menstruation und Reinheit, merken.

Änderungen der Menstruationszyklen werden im **„Manhal“**

folgendermaßen erklärt: „Wenn eine Frau zum gleichen Zeitpunkt ihrer vorhergehenden persönlichen Menstruationsdauer zu bluten beginnt und die Menstruation dieselbe Anzahl von Tagen anhält, ist klar, dass es keine Änderung gibt. Wenn es eine Schwankung gibt, dann hat sich ihre Menstruation geändert und dies kann folgendermaßen sein: Sobald die Menstruation einmal schwankt, gilt das als Änderung und so lautet auch die Fatwa dazu. Wenn die Menstruation 5 Tage dauerte und sie dann nach einer echten Reinheit 6 Tage dauert, dann gelten diese 6 Tage als Menstruation und das ist somit ihre neue Menstruationsdauer. Auch die Dauer der Reinheit ändert sich bei einmaliger Schwankung, womit sich der Beginn der Menstruation ändert. Wenn eine Menstruation 5 Tage und die Reinheit 25 Tage dauerte und die Menstruation sich nach einiger Zeit auf 3 Tage verkürzt und die Dauer der Reinheit 25 Tage bleibt, ist dies eine Änderung der Dauer der Menstruation. Wenn die Menstruation 5 Tage bleibt und die Zeit der Reinheit sich auf 23 Tage verkürzt, ist das eine Änderung der Dauer der Reinheit. Wenn die Blutung 10 Tage überschreitet und somit als krankheitsbedingte Blutung eingestuft wird, schaut man auf ihre Dauer und wenn die letzten 3 oder mehr Tage sich mit der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden und die restlichen Tage der vorhergehenden Menstruationsdauer sich mit den Tagen der neuen echten Reinheit überschneiden, dann sind die Tage der Überschneidung mit der vorhergehenden Menstruationsdauer die neue Dauer der Menstruation. Hier ändert sich somit die Menstruationsdauer. Wenn die Dauer der Menstruation 5 Tage betrug und vor Ende der Dauer der Reinheit die Blutung 7 Tage früher einsetzt und 11 Tage anhält, gilt dies als krankheitsbedingte Blutung, weil 10 Tage überschritten wurden. Mehr als 3 Tage dieser krankheitsbedingten Blutung, also 4 Tage, überschneiden sich mit der vorhergehenden Menstruationsdauer und der verbleibende eine Tag aus der vorhergehenden Menstruationsdauer befindet sich in der Zeit der neuen echten Reinheit. Somit ändert sich nicht der Beginn der Menstruation, aber ihre Dauer verkürzt sich auf 4 Tage. Diese zwei Arten der Änderung der Menstruation sollen anhand von zwei Beispielen weiter erklärt werden:

Wenn von der vorherigen persönlichen Menstruationsdauer abweichende Tage einer nächsten Blutung länger als 10 Tage anhalten, aber die letzten 3 oder mehr Tage dieser Blutung sich nicht mit den Tagen der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden, dann ändert sich der Beginn der Menstruation. Die Dauer ändert sich nicht und die Menstruation beginnt dann mit

dem Tag, an dem die Blutung erneut einsetzte. Eine Frau, deren Menstruation 5 Tage dauert und die in einem Folgemonat in diesen 5 Tagen nicht blutet oder die ersten 3 Tage nicht blutet und anschließend 11 Tage lang blutet, zählt 5 Tage ab dem Tag, an dem die Blutung einsetzte, und ihre Menstruation dauert wieder 5 Tage, womit sich der Beginn der Menstruation verändert. Wenn aber die letzten 3 oder mehr Tage dieser 11-tägigen Blutung sich mit ihrer vorhergehenden Menstruationsdauer decken, sind nur die Tage der Überschneidung ihre neue Menstruationsdauer und die restliche Blutung zählt als krankheitsbedingte Blutung. Wenn die Blutung 5 Tage früher als die persönliche Menstruationsdauer einsetzt, sie aber während der Tage ihrer persönlichen Menstruationsdauer nicht blutet und dann einen Tag danach blutet, gelten die dazwischenliegenden 5 reinen Tage nach Imâm Abû Yûsuf als Menstruation und die Menstruationsdauer ändert sich nicht. Wenn sie in den letzten 3 Tagen ihrer persönlichen Menstruationsdauer blutet und darauf noch weitere 8 Tage, gelten die ersten 3 Tage als Menstruation und die Dauer der Menstruation ändert sich. Wenn die darauffolgenden Tage der Blutung nicht mehr als 10 Tage sind und ihnen echte Reinheit folgt, dann zählen alle diese Tage als Menstruation. Wenn aber im gleichen Fall die darauffolgende Reinheit unechte Reinheit ist, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht. Wenn die Blutung gewöhnlich 5 Tage dauerte, aber nun 6 Tage anhält und dann darauf 14 Tage Reinheit folgen und sie dann für einen Tag blutet, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht. Damit diese oben genannten Informationen besser verstanden werden, wollen wir 11 Beispiele anhand einer Frau geben, deren Zyklus eine Menstruationsdauer von 5 Tagen und eine Reinheitsdauer von 55 Tagen hat:

1. Wenn diese Frau 5 Tage blutet und darauf 15 Tage rein ist und darauf 11 Tage blutet, überschneiden sich die Tage dieser 11-tägigen Blutung nicht mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, da ihre Menstruation gewöhnlich nach 55 Tagen der Reinheit beginnt. Damit ändert sich der Beginn der Menstruation, aber nicht ihre Dauer. Die ersten 5 Tage der 11-tägigen Blutung gelten sodann als die Tage der Menstruation.

2. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 46 Tage rein ist und darauf 11 Tage blutet, überschneiden sich zwar die letzten 2 dieser 11 Tage mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, aber da die Überschneidung weniger als 3 Tage beträgt, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht, sondern nur ihr Beginn.

3. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 48 Tage rein ist und dann 12

Tage blutet, sind 7 der 12 Tage in der Reinheitsphase und 5 überschneiden sich mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, womit es keine Änderung gibt.

4. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 54 Tage rein ist, dann 1 Tag blutet, dann wieder 14 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet, gilt der eine Tag der Blutung in der Mitte als der letzte Tag der Reinheit. Da die 14 Tage eine unvollständige Reinheitsdauer sind, zählen sie als Tage der Blutung und die ersten 5 Tage davon gelten sodann als Menstruation. Der Beginn und die Dauer der Menstruation ändern sich nicht.

5. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 57 Tage rein ist, dann 3 Tage blutet, 14 Tage rein ist und wieder 1 Tag blutet, sind die 3 Tage der Blutung innerhalb ihrer Dauer der Menstruation. Die 14 Tage danach gelten als Blutung und da sie mehr als 11 Tage sind, ändert sich nur die Dauer der Menstruation.

6. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 55 Tage rein ist, dann 9 Tage blutet und diesen eine Zeit der echten Reinheit folgt, gelten die 9 Tage sodann als Menstruation. Es ändert sich nur die Dauer der Menstruation. Diese 9 Tage überschneiden sich sowohl mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer als auch mit der Zeit danach um mehr als 3 Tage.

7. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 50 Tage rein ist und dann 10 Tage blutet, gelten die 10 Tage sodann als die neue Menstruationsdauer und die Zeit der Reinheit verkürzt sich auf 50 Tage. Die 10 Tage der Blutung überschneiden sich mit der Dauer der bis dahin gewöhnlichen Menstruation um deren Anzahl.

8. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 54 Tage rein ist und dann 8 Tage blutet, gelten die 8 Tage als Menstruation und mehr als 3 Tage davon überschneiden sich mit der bis dahin gewöhnlichen Dauer der Menstruation. Damit ändern sich sowohl die Dauer der Menstruation als auch die der Reinheit um einen Tag.

9. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 50 Tage rein ist und dann 7 Tage blutet, gelten die 7 Tage als Menstruation; es überschneiden sich weniger als 3 Tage mit der bis dahin gewöhnlichen Dauer der Menstruation und 5 Tage liegen davor. Es ändern sich der Beginn und die Dauer der Menstruation, bei der Reinheit nur die Dauer.

10. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 58 Tage rein ist und dann 3 Tage blutet, gelten die 3 Tage als Menstruation; es überschneiden sich 2 Tage mit ihrer vorhergehenden Dauer der Menstruation und 1 Tag liegt danach. Es ändern sich die Dauer und der Beginn der Menstruation und die Dauer der Reinheit.

11. Wenn sie 5 Tage blutet, 64 Tage rein ist und dann 7 oder 11 Tage blutet, gelten im Falle der 7 Tage diese als Menstruation und es ändern sich die Dauer und der Beginn der Menstruation. Im Fall der 11 Tage zählen die ersten 5 Tage davon als Menstruation und die anderen 6 Tage als krankheitsbedingte Blutung. Damit ändert sich nur der Beginn der Menstruation, doch ihre Dauer nicht, da 10 Tage überschritten wurden. Es ändert sich auch die Dauer der Reinheit."

Imâm Fakhruddîn Uthmân Zayla'î, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem **„Tabyîn al-Haqâyiq"** und Ahmad Schilbî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, in seinem Kommentar zu diesem Buch: „Wenn eine Frau 1 Tag vor Beginn ihrer Menstruation blutet, dann 10 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet, beginnt nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, die Menstruation zu Beginn der 10 Tage, in denen sie rein war, und dauert so lange wie ihre vorhergehende Menstruation. Die ersten und letzten Tage ihrer neuen Menstruation verlaufen demnach ohne Blutung. Denn es wurde 1 Tag vor Beginn ihrer gewöhnlichen Menstruation Blut gesehen und 1 Tag nach Ablauf von 10 Tagen, sodass die unechte Reinheit dazwischen als Blutung gilt. Nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, gilt keiner dieser Tage als Menstruation. Für eine Frau, deren Zyklus aus 5 Tagen Menstruation und 25 Tagen Reinheit besteht, gilt:

1. Wenn die Blutung 1 Tag vorher einsetzt, darauf 1 Tag der Reinheit folgt und dann die Blutung sich fortsetzt und mehr als 10 Tage dauert, dann gelten nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, die ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer entsprechenden 5 Tage als Menstruation und der Tag zuvor und die Tage danach gelten als krankheitsbedingte Blutung. Nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sind die 3 Tage der Blutung, die in die Dauer ihrer Menstruation fallen, Menstruationsblutung und diese sind der zweite, dritte und vierte Tag ihrer persönlichen Menstruation, denn am ersten Tag blutete sie nicht und der fünfte Tag der Blutung liegt außerhalb ihrer persönlichen Menstruationsdauer.

2. Wenn sie am ersten Tag ihrer Menstruation blutet, dann 1 Tag rein ist und dann die Blutung sich fortsetzt und 10 Tage überschritten werden, gelten mit Übereinstimmung die 5 Tage als Menstruation, denn sie blutete am ersten und in den letzten Tagen ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer.

3. Wenn sie die ersten 3 Tage blutet, dann 2 Tage rein ist, dann

die Blutung wieder einsetzt und 10 Tage überschritten werden, gelten nach Imâm Abû Yûsuf die 5 Tage ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer als Menstruation. Nach Imâm Muhammad gelten die ersten 3 Tage als Menstruation, denn nach Imâm Muhammad muss zu Beginn und am Ende der Menstruation Blutung sein.“

In den Büchern **„Bahr“** und **„Durr al-Muntaqâ“** steht: „Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn die Blutung die persönliche Menstruationsdauer überschreitet, aber vor dem Überschreiten von 10 Tagen aufhört, dann darauf 15 Tage lang ausbleibt, die zusätzlichen Tage als Menstruation gelten. Damit ändert sich die Menstruationsdauer. Wenn aber in den folgenden 15 Tagen oder Nächten auch nur einmal wieder geblutet wird, dann gelten jene die gewöhnliche Dauer der Menstruation überschreitenden Tage nicht als Menstruation, sondern als krankheitsbedingte Blutung. Wenn derart klar wird, dass sie Tage der krankheitsbedingten Blutung waren, werden die Gebete dieser Tage, die sie nicht verrichtete, nachgeholt.“ Wenn die Blutung nach der gewöhnlichen Menstruationsdauer und vor 10 Tagen aufhört, ist es mustahabb, dass eine Frau mit dem Gebet wartet, bis die Gebetszeit, in der die Blutung aufhörte, fast vorbei ist. Wenn dann immer noch kein Blut kommt, verrichtet sie den Ghusl und dann das Gebet dieser Zeit. Dann wird auch der Geschlechtsverkehr dschâiz. Wenn sie während des Wartens den Ghusl und das Gebet verpasst und die Gebetszeit abläuft, ist der Geschlechtsverkehr, ohne vorher den Ghusl zu verrichten, dschâiz.

Wenn bei einem Mädchen das erste Mal oder bei einer Frau 15 Tage nach Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer Blutung einsetzt, aber vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, warten sie, bis sich das Ende der Gebetszeit nähert. Sie brauchen keinen Ghusl zu verrichten, sondern nur das Wudû und sie verrichten das Gebet der Zeit und holen die Gebete nach, die sie während der Blutung nicht verrichtet haben. Wenn nach diesem Gebet erneut Blutung einsetzt, unterlassen sie wieder das Gebet. Wenn die Blutung wieder aufhört, verrichten sie zum Ende der Gebetszeit hin das Wudû und verrichten das Gebet der Zeit und holen in der Zwischenzeit eventuell nicht verrichtete Gebete nach. So verfahren sie bis zum Ablauf von 3 Tagen. Der Geschlechtsverkehr ist jedoch nicht halâl, selbst wenn sie den Ghusl verrichten würden.

Wenn die Blutung 3 Tage überschreitet und vor Ablauf der Menstruationsdauer aufhört, ist der Geschlechtsverkehr vor Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht halâl, selbst

wenn sie den Ghusl verrichtet. Wenn sie nach dem Überschreiten von 3 Tagen bis kurz vor Ende der Gebetszeit keinen Blutfleck sieht, dann verrichtet sie den Ghusl und das Gebet der Zeit. Die Gebete, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat, holt sie nicht nach. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. Wenn dann nach dem Ende dieser Blutung wieder 15 Tage lang kein Blut mehr kommt, dann wird der Tag, an dem die Blutung aufhörte, das Ende ihrer neuen Menstruationsdauer. Wenn aber vorher Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. Fastentage im Ramadan, die sie in diesen Tagen fastete, holt sie nach dem Ramadan nach. Wenn die Blutung erneut aufhört, verrichtet sie wieder zum Ende der Gebetszeit hin den Ghusl und dann das Gebet. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. So verfährt sie bis zu 10 Tagen. Wenn sie nach Ablauf von 10 Tagen noch Blut sieht, verrichtet sie das Gebet, ohne erneut den Ghusl zu verrichten, und auch der Geschlechtsverkehr ist, ohne zuvor den Ghusl verrichten zu müssen, halâl. Doch es ist mustahabb, vor dem Geschlechtsverkehr den Ghusl zu verrichten. Wenn die Blutung vor dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhört, bis zum Anbruch des Morgens aber nur so viel Zeit ist, wie es zum Verrichten des Ghusl und darauf das Anlegen von Kleidung braucht, aber nicht genug Zeit, um „Allahu akbar" zu sagen, fastet sie diesen Tag, wenn dies im Ramadan geschieht. Aber es ist nicht nötig, dass sie das letzte Ischâ-Gebet nachholt. Wenn aber noch so viel Zeit ist, dass sie auch den Takbîr („Allahu akbar") sprechen kann, dann muss sie auch das letzte Ischâ-Gebet nachholen. Wenn die Menstruationsblutung vor dem Fastenbrechen (Iftar) beginnt, wird das Fasten ungültig und muss nach dem Ramadan nachgeholt werden. Wenn die Blutung während der Verrichtung des Gebets einsetzt, wird das Gebet ungültig. Wenn das Gebet ein Fard-Gebet war, muss es nicht nachgeholt werden. Wenn es ein Nâfila-Gebet war, wird es nachgeholt. Wenn eine Frau nach Morgenanbruch aufwacht und an der Watte Blut sieht, gilt sie ab dem Moment als menstruierend. Wenn sie wiederum beim Aufwachen sieht, dass die Watte sauber ist, gilt als Ende der Menstruationsblutung die Zeit, zu der sie schlafen ging. In beiden Fällen ist das Verrichten des Ischâ-Gebets fard. Denn das Gebet ist dann fard, wenn sie im letzten Moment der Gebetszeit rein ist. Wenn die Blutung vor dem Verrichten des Gebets der jeweiligen Zeit einsetzt, muss das Gebet dieser Zeit nicht nachgeholt werden.

Zwischen zwei Menstruationen muss sich eine Zeit der „vollständigen Reinheit" befinden. Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn diese vollständige Reinheit eine „echte

Reinheit“ ist, die Blutungen davor und danach als zwei Menstruationsblutungen gelten. Innerhalb der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation gelten reine Tage zwischen Tagen der Blutung als Menstruation und Tage der krankheitsbedingten Blutung nach Ablauf von 10 Tagen gelten als Reinheit. Wenn ein Mädchen 3 Tage blutet, dann 15 Tage lang kein Blut kommt, dann wieder 1 Tag Blut kommt, darauf 1 Tag der Reinheit folgt und sie dann wieder 3 Tage blutet, gelten die ersteren 3 Tage und die späteren 3 Tage als zwei verschiedene Menstruationen. Denn, da ihre Menstruationsdauer mindestens 3 Tage betragen muss, kann die darauffolgende Menstruation nicht ab der Blutung, die nur 1 Tag dauerte, gezählt werden. Dieser eine Tag macht die vorhergehende Zeit der vollständigen Reinheit zu einer „unechten Reinheit“. Mulla Husraw, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erklärung zum **„Ghurar“**: „Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet und 14 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 8 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 7 Tage rein ist, darauf 2 Tage blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 2 Tage rein ist und darauf 1 Tag blutet, dann gelten nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, von diesen insgesamt 45 Tagen nur die 10 Tage nach der 14-tägigen Reinheit als Menstruation und alle anderen Tage als krankheitsbedingte Blutung.“ Denn nach diesen 10 Tagen tritt keine vollständige Reinheit ein und somit kann keine neue Menstruationsdauer gezählt werden. Da die nachfolgenden Tage der Reinheit somit nicht in einer Menstruationsdauer liegen, können sie nicht als Tage der Blutung gezählt werden. (Nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, gelten die ersten 10 Tage und die vierte 10-tägige Zeit, vor und nach der eine Zeit der Reinheit liegt, als Menstruation.) Denn nach Imâm Abû Yûsuf gelten alle späteren Tage unechter Reinheit als Tage der Blutung. Gemäß dem weiter unten genannten Punkt 1 wären die ersten 10 Tage Menstruation, dann 20 Tage Reinheit und dann 10 Tage [die vierten 10 Tage] wieder Menstruation.

Wenn die Blutung 15 Tage lang anhält, ohne reine Tage dazwischen zu haben, dann wird gemäß der gewöhnlichen Menstruationsdauer gerechnet. D.h. man beginnt nach der gewöhnlichen Menstruationsdauer zu zählen und die Anzahl der Reinheitstage vom Vormonat gelten auch jetzt als Tage der Reinheit und die Anzahl der Tage der gewöhnlichen Menstruationsdauer gelten als Menstruation.

Wenn andauernde Blutung (Istimrâr) bei einem Mädchen vor-

kommt, gibt es laut **„Manhal al-Wâridîn“** vier Arten:

„1. Wenn die Blutung eine andauernde ist, werden die ersten 10 Tage als Menstruation gezählt und dann 20 Tage als Reinheit.

2. Wenn das Mädchen einmal echte Blutung und echte Reinheit hatte und dann andauernde Blutung hat, gilt sie als Frau, deren Zyklus bekannt ist. Wenn sie z.B. 5 Tage blutete und dann 40 Tage rein war, dann werden die ersten 5 Tage der andauernden Blutung als Menstruation und dann 40 Tage als Reinheit gezählt. So verfährt man, bis die andauernde Blutung aufhört.

3. Wenn sie nur unechte Blutung und unechte Reinheit hatte, gilt beides nicht als Menstruation. Wenn die Reinheit kürzer als 15 Tage und daher unechte Reinheit ist, dann gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. Wenn sie 11 Tage blutet und 14 Tage rein ist, dann wieder andauernde Blutung hat, gilt die erste Blutung als unechte Blutung, da sie 10 Tage überschreitet. Dann zählen der 11. Tag der ersteren Blutung und die ersten 5 Tage der andauernden Blutung als Tage der Reinheit und sodann, nach diesem 5. Tag, werden fortan 10 Tage Menstruation und 20 Tage Reinheit gezählt. Wenn die Reinheit vollständig war, aber von Tagen der Blutung unterbrochen und damit unechte Reinheit war und solche Tage plus Tage der Blutung 30 Tage nicht überschreiten, gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, darauf 15 Tage der Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung. Da der erste Tag der 16 Tage ein Tag der Blutung ist, ist dies eine unechte Reinheit. Die ersten 4 Tage der andauernden Blutung zählen als Reinheit. Wenn die Gesamtzahl solcher Tage 30 Tage überschreitet, zählen die ersten 10 Tage als Menstruation und alle darauffolgenden Tage bis zur andauernden Blutung als Reinheit und nach der andauernden Blutung werden 10 Tage als Menstruation und 20 Tage als Reinheit gezählt. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, dann 20 Tage Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung.

4. Wenn sie echte Blutung hat und unechte Reinheit, dann zählen die Tage der echten Blutung als Menstruation und die darauffolgenden Tage zählen als Tage der Reinheit, bis zu insgesamt 30 Tagen. Wenn sie z.B. 5 Tage blutet, dann 14 Tage rein ist und dann andauernde Blutung einsetzt, zählen die ersten 5 Tage als Menstruation und die darauffolgenden 25 Tage als Tage der Reinheit. Um diese 25 Tage zu vervollständigen, werden die ersten 11 Tage der andauernden Blutung als Zeit der Reinheit gerechnet. Ab dann zählt man 5 Tage Menstruation und 25 Tage Reinheit. Wenn sie 3 Tage blutet und 15 Tage rein ist, dann wieder 1 Tag blutet und

15 Tage rein ist und dann andauernde Blutung hat, gelten die ersten 3 Tage als echte Blutung und alle anderen Tage bis zum Einsetzen der andauernden Blutung als unechte Reinheit und es werden 3 Tage als Menstruation und 31 Tage als Reinheit gezählt. Während der durchgehenden andauernden Blutung werden jedoch 3 Tage Menstruation und dann 27 Tage Reinheit gezählt. Wäre der zweite Reinheitsabschnitt 14 Tage lang gewesen, würden diese gemäß Imâm Abû Yûsuf alle als Tage der Blutung zählen und es würden die ersten beiden Tage dieses Abschnitts als Menstruation gezählt werden und dann 15 Tage darauf als Reinheit. Denn, da die ersten 3 Tage echte Blutung und die darauffolgenden 15 Tage echte Reinheit waren, gelten die 3 Tage als Menstruation."

Eine Frau, die den Beginn ihrer Menstruation vergisst, wird **„Muhayyira"** oder **„Dâlla"** genannt.

„Nifâs" bedeutet „Wochenbettblutung". Blut, das bei einer Fehlgeburt kommt, bei der Glieder wie Hände, Füße oder der Kopf erkennbar waren, gilt auch als Wochenbettblutung. Für diese Blutung gibt es keine Mindestdauer. Sobald die Wochenbettblutung aufhört, verrichtet die Frau den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf. Sie darf aber solange keinen Geschlechtsverkehr haben, bis so viele Tage vergangen sind, wie ihre gewöhnliche Wochenbettdauer beträgt. Die Höchstdauer der Wochenbettblutung beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, verrichtet sie den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als krankheitsbedingte Blutung. Für eine Frau, die nach der ersten Geburt innerhalb von 25 Tagen rein wird, gilt, dass ihre persönliche Wochenbettdauer 25 Tage sind. Wenn bei dieser Frau bei der zweiten Geburt 45 Tage lang Blut fließt, zählen sodann 25 Tage als Wochenbettblutung und die restlichen 20 Tage als krankheitsbedingte Blutung. Sie holt die Gebete für diese 20 Tage nach. Man sieht also, dass man sich auch die Dauer der Wochenbettblutung merken muss. Wenn bei der zweiten Geburt die Blutung vor Ablauf von 40 Tagen, z.B. nach 35 Tagen aufhört, zählen alle diese Tage als Wochenbettblutung und ihre persönliche Dauer für diese ändert sich von 25 auf 35 Tage.

Eine Frau, deren Menstruation oder Wochenbettblutung im Ramadan nach Anbruch der Morgendämmerung, d.h. nach dem Sahûr/Suhûr endet, isst und trinkt an diesem Tag zwar nicht, doch holt sie diesen Tag nach. Wenn die Menstruation oder die Wochenbettblutung nach Anbruch der Morgendämmerung einsetzt

und selbst wenn es die Zeit des Asr-Gebets ist, ist das Essen und Trinken für den Rest des Tages erlaubt.

Während der Tage der Menstruation und der Wochenbettblutung ist es nach allen vier Rechtsschulen harâm, das Gebet zu verrichten, zu fasten, eine Moschee zu betreten, den edlen Koran zu rezitieren oder zu berühren, Tawâf (Umrundung der Kaaba) zu machen oder Geschlechtsverkehr zu haben. Fasten, welches Frauen innerhalb dieser Zeiten versäumen, holen sie nach. Gebete, die sie in diesen Zeiten versäumen, sind vergeben und müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Frau während dieser Zeiten zu den Gebetszeiten das Wudû verrichtet und auf dem Gebetsteppich sitzend für die Dauer des Gebets Dhikr und Tasbîh spricht, bekommt sie eine Belohnung wie für das schönste Gebet, das sie je verrichtet hat.

Im **„Dschawhara“** genannten Buch heißt es: „Wenn die Menstruation einer Frau beginnt, muss sie dies ihrem Ehemann mitteilen. Wenn ihr Ehemann nachfragt und sie ihm dies verschweigt, ist das eine große Sünde. Ebenso ist es eine große Sünde, wenn sie zur Zeit der Reinheit behauptet, die Menstruation habe begonnen. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation vor ihrem Ehemann geheim hält, ist verflucht.‘** Es ist harâm, mit einer Frau sowohl zu Zeiten ihrer Menstruation als auch zu Zeiten ihrer Reinheit Analverkehr zu haben. Dies ist eine große Sünde.“ Wer so handelt, ist verflucht. Eine größere Sünde ist es, Knaben derart zu beschmutzen. Dies wird **„Liwât“** genannt. Darüber heißt es in der Sure „al-Anbiyâ“ sinngemäß: **„Eine bösartige Tat“**. In der Erklärung des Kâdîzâde zum **„Birgivî“** ist aufgezeichnet, dass unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **„Wenn ihr Leute, die wie das Volk von Lût Liwât begehen, bei der Ausübung der Tat vorfindet, tötet beide Beteiligten!“** Manche Gelehrten sagten, dass beide verbrannt werden sollten. Wer Liwât begeht, wird dschunub, d.h. beide Beteiligten. Wenn jemand eine Darmspülung machen lässt, wird er zwar nicht dschunub, doch sein Fasten wird ungültig (**„Fayziyya“**).]

Wenn eine Frau innerhalb einer Gebetszeit, in der sie ihr Gebet noch nicht verrichtet hat, ihre Menstruation bekommt, muss sie dieses Gebet nicht nachholen. [Siehe auch im Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“, im Abschnitt über den Ghusl.]

ÜBER DAS WUDÛ

Die Farâid des Wudû (rituelle Gebetswaschung) sind in der hanefitischen Rechtsschule vier, in der malikitischen sieben und in der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule sechs. In der hanefitischen Rechtsschule sind die Farâid:

1. Das Gesicht waschen.
2. Die Hände und Arme einschließlich der Ellbogen waschen.
3. Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen (Mash).
4. Die Füße einschließlich der Fußknöchel waschen.

Es gibt vier Arten des Wudû: eine ist fard, eine wâdschib, eine sunna und eine mandûb.

Die Fard-Art ist für vier Sachen: Wudû verrichten, um den Mushaf, den Koran zu berühren, für die täglichen fünf Gebete, für das Totengebet (Dschanâza-Gebet) und für die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilâwa).

Die Wâdschib-Art ist das Verrichten des Wudû für eine Besuchs-Tawâf.

Die Sunna-Arten sind: Um den Koran aus dem Gedächtnis zu rezitieren, Gräber zu besuchen und zu Beginn des Ghusl das Wudû zu verrichten.

Mandûb ist das Verrichten des Wudû vor dem Schlafengehen und nach dem Aufwachen aus dem Schlaf oder wenn man nach dem Lügen oder der üblen Nachrede oder nach dem Hören von Musik, das die Begierden aufstachelte, Tawba macht und Istighfâr spricht.

Ebenso mandûb ist es, das Wudû zu verrichten, wenn man sich in die Gesellschaft von Gelehrten zum Erwerb von religiösem Wissen begibt, und das Wudû zu erneuern, obwohl ein Wudû noch gültig ist, vorausgesetzt man hat bereits eine Tat verrichtet, die ohne das Wudû nicht dschâiz ist [wie z.B. das Gebet zu verrichten]. Andernfalls ist es makrûh, das Wudû zu erneuern, während es noch gültig ist.

WASSER-ARTEN

Es gibt vier Wasser-Arten: Mâ mutlaq, Mâ muqayyad, Mâ maschkûk und Mâ musta'mal.

1. Mâ mutlaq sind Regenwasser, Meerwasser, fließendes Quellwasser und Brunnenwasser. Diese Wässer reinigen, was unrein ist. Man kann sie für jeden Zweck verwenden.

2. Mâ muqayyad sind Frucht- und Pflanzensäfte.

Diese Wässer reinigen, was unrein ist, können aber nicht für das Wudû und den Ghusl benutzt werden.

3. Mâ maschkûk nennt man den Überrest von Wasser, von dem ein Esel oder ein Maultier, dessen Mutter ein Esel ist, getrunken hat.

Dieses Wasser darf sowohl für das Wudû als auch für den Ghusl benutzt werden. Man ist frei, als erstes zu verrichten, was man von beiden möchte.

4. Ob Mâ musta'mal gebrauchtes Wasser ist, das bereits den Boden erreicht hat, oder Wasser, das vom Körper abgetropft ist, darüber gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass es Wasser ist, das vom Körper abgetropft ist. Hierbei wiederum gibt es weitere drei Standpunkte: Nach Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ist es „grobe Unreinheit". Nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ist es „leichte Unreinheit". Nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ist es „rein". Und dies ist der korrektere Standpunkt.

Die Bedingungen des Wudschûb (Bedingungen für das Fard-Werden) des Wudû sind neun:

1. Muslim sein.
2. Geschlechtsreife (Bulûgh).
3. Verstandesreife.
4. Ohne Wudû sein.
5. Dass das Wasser für das Wudû rein ist.
6. Dass man in der Lage ist, das Wudû zu verrichten.
7. Dass eine Frau sich nicht in der Menstruation befindet.
8. Dass eine Frau nicht die Wochenbettblutung hat.
9. Dass das Wudû erst nach Eintritt der Gebetszeit verrichtet wird. [Diese neunte Bedingung gilt nur für Personen mit Entschuldigungen (Udhr).]

SUNAN DES WUDÛ

Es werden hier 25 Sunan erwähnt:

1. Das Sprechen der Ta'awwudh („A'ûdhu billâhi minasch-schaytânir-radschîm").

2. Das Sprechen der Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm").

3. Die Hände waschen.

4. Mit den Fingern „Takhlîl" machen, d.h. die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Fingern der jeweils anderen Hand reibend befeuchten.

5. Das Spülen des Mundes.

6. Das Spülen der Nase.

7. Die Absicht (Niyya) fassen. Das Fassen der Absicht beim Waschen des Gesichts ist in der hanefitischen Rechtsschule nicht fard, sondern sunna. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard. In der malikitischen Rechtsschule ist es beim Waschen der Hände fard.

8. Sich beim Verrichten des Wudû in Richtung Kibla wenden.

9. Mit dem Bart „Takhlîl" machen, d.h. den Bart [wenn er dicht ist] mit den Fingern durchkämmen.

10. Den Bart feucht bestreichen (Mash).

11. Mit der rechten Seite beginnen.

12. Mit den Zehen „Takhlîl" machen, d.h. mit dem kleinen Finger der linken Hand, unter dem kleinen Zeh des rechten Fußes beginnend und der Reihe nach, nach links, die Zwischenräume zwischen den Zehen reibend befeuchten.

13. Den Kopf – ihn gänzlich bedeckend – feucht bestreichen (Mash).

14. Mit dem Rest des Wassers, das für das feuchte Bestreichen des Kopfes benutzt wurde, auch die Ohren und den Nacken bestreichen.

15. Die Reihenfolge einhalten.

16. Die einzelnen Handlungen des Wudû ohne Unterbrechungen aufeinander folgen lassen.

17. Beim feuchten Bestreichen des Kopfes vorn beginnen.

18. Miswâk benutzen.

19. Die Augenränder und die Augenbrauen befeuchten.

20. Die zu waschenden Stellen beim Waschen auch reiben (Dalk).

21. Das Wudû an einer etwas höheren Stelle als die Umgebung verrichten.

22. Die zu waschenden Glieder dreimal waschen.

23. Nach dem Wudû das Wudû-Gefäß wieder auffüllen.

24. Während der Verrichtung des Wudû nichts Weltliches sprechen.

25. Immerzu die Absicht haben, die mitgeteilten Sunan des Wudû zu verrichten.

DAS BENUTZEN DES MISWÂK

Das Benutzen des Miswâk hat 15 Nutzen. Diese sind, wie im **„Sirâdsch al-Wahhâdsch“** aufgelistet, folgende:

1. Es trägt dazu bei, dass man im Augenblick des Todes das Glaubensbekenntnis (Schahâda) aussprechen kann.
2. Es stärkt das Zahnfleisch.
3. Es beseitigt Schleim.
4. Es unterbindet übermäßigen Gallensaft.
5. Es lindert Schmerzen im Mund.
6. Es unterbindet Mundgeruch.
7. Allah, der Erhabene, wird mit der Person zufrieden.
8. Es stärkt die Kopfadern.
9. Es betrübt den Schaitan.
10. Es verleiht den Augen Nûr (Licht).
11. Es führt dazu, dass die Person mehr gute Werke und Wohltaten verrichtet.
12. Durch das Benutzen des Miswâk verrichtet man eine weitere Sunna.
13. Der Mund wird dadurch rein.
14. Man wird in seiner Rede klarer und flüssiger.
15. Zwei Raka’ât Gebet, die nach Verwendung des Miswâk verrichtet werden, haben eine höhere Belohnung als 70 Raka’ât, die ohne die Verwendung des Miswâk verrichtet werden.

MUSTAHABBÂT DES WUDÛ

Sechs davon sind folgende:

1. Die Absicht, die im Herzen gefasst wird, nicht mit der Zunge, also nicht wörtlich aussprechen.
2. Den Nacken mit dem Rest des Wassers bestreichen, das vom Bestreichen der Ohren übrigbleibt.
3. Beim Waschen der Füße diese nicht in Richtung Kibla strecken.
4. Wenn möglich, den Rest des Wudû-Wassers in Richtung Kibla gewandt und im Stehen trinken.

5. Nach dem Wudû etwas Wasser auf die Beinkleider sprenkeln.

6. Sich mit einem reinen und sauberen Tuch abtrocknen.

Im Abschnitt über die Sachen, die das Wudû ungültig machen, sagt Ibn Âbidîn: „Sofern eine Sache in der eigenen Rechtsschule nicht makrûh ist und sie in einer anderen Rechtsschule fard ist, ist es mustahabb, diese Sache zu tun.“ Imâm ar-Rabbânî sagt im 286. Brief: „Da das Reiben der zu waschenden Glieder in der malikitischen Rechtsschule fard ist, sollten wir dies unbedingt auch tun.“ Im Abschnitt über die wiederrufbare Scheidung sagt Ibn Âbidîn: „Für einen Hanefiten ist es vorzüglicher, dass er beim Taqlîd der malikitischen Rechtsschule folgt. Denn Imâm Mâlik ist wie einer der Schüler von Imâm al-A'zam Abû Hanîfa. Wenn in der hanefitischen Rechtsschule kein Standpunkt über eine Sache gefunden werden konnte, haben die hanefitischen Gelehrten gemäß der malikitischen Rechtsschule eine Fatwa gegeben. Unter allen Rechtsschulen ist die malikitische Rechtsschule der hanefitischen am nächsten.“

MAKRÛHÂT DES WUDÛ

18 davon sind folgende:

1. Das Wasser ins Gesicht schlagen.

2. In das Wudû-Wasser pusten.

3. Die zu waschenden Glieder weniger als dreimal waschen.

4. Die zu waschenden Glieder mehr als dreimal waschen.

5. In das Wudû-Wasser spucken.

6. In das Wudû-Wasser schnäuzen.

7. Beim Gurgeln Wasser schlucken.

8. Den Rücken zur Kibla wenden.

9. Die Augen beim Waschen des Gesichts geschlossen halten.

10. Die Augen weit aufreißen.

11. Beim Waschen der Glieder mit der linken Seite beginnen.

12. Beim Spülen der Nase mit der rechten Hand schnäuzen.

13. Für das Spülen des Mundes mit der linken Hand Wasser in den Mund geben.

14. Für das Spülen der Nase mit der linken Hand Wasser in die Nase geben.

15. Mit den Füßen stampfen.

16. In der Sonne aufgewärmtes Wasser als Wudû-Wasser benutzen.

17. Das vom Körper abtropfende Wasser (Mâ musta'mal) nicht meiden.

18. Während des Wudû Weltliches sprechen.

SACHEN, DIE DAS WUDÛ UNGÜLTIG MACHEN

In diesem Abschnitt werden 24 Sachen aufgelistet:

1. Was aus dem hinteren Ausscheidungsweg kommt.

2. Was aus dem vorderen Ausscheidungsweg kommt.

3. Wenn Würmer oder kleinere Steine o. Ä. aus einem der Ausscheidungswege austreten.

4. Eine Darmspülung machen lassen.

5. Bei Frauen, dass eine Medizin, die in die Scheide eingeführt wurde, wieder austritt.

6. Wenn eine Medizin, die jemand ins Ohr eingibt, aus dem Mund herauskommt. [Wenn diese Medizin aus dem Ohr selbst oder aus der Nase herauskommt, macht dies das Wudû nicht ungültig (**„Hindiyya“**).]

7. Wenn bei einem Mann, der ein Wattekügelchen in den Harnweg steckte, diese Watte nass wird und herausfällt. [Solange der Teil der Watte, der draußen gelassen wurde, trocken bleibt und nicht herausfällt, wird das Wudû nicht ungültig.]

8. Wenn die Watte herausfällt und der Teil, der draußen gelassen wurde, nass ist.

9. Sich im Maß eines Mundvoll übergeben. Schleim auszustoßen, selbst wenn er viel ist, macht das Wudû nicht ungültig.

Wasser, das aus dem Mund einer schlafenden Person kommt, ist rein, selbst wenn die Farbe gelblich ist.

10. Tränen, die aufgrund einer Krankheit aus dem Auge fließen, machen das Wudû ungültig, aber nicht Tränen, die vom Weinen oder von Zwiebeln o. Ä. verursacht werden.

11. Blut, Eiter und Wundsekret, die aus der Nase fließen, machen das Wudû ungültig, selbst wenn sie nicht aus der Nase austreten. Nasenschleim ist nicht unrein und macht das Wudû nicht ungültig.

12. Wenn man in der Spucke mehr Blut als Speichel sieht.

13. Wenn beim Beißen an der Bissstelle Blut zu sehen ist und sich dieses Blut im Mund und auf den Zähnen verteilt hat, wird das

Wudû ungültig. Wenn es sich nicht im Mund und auf den Zähnen verteilt hat, dann wird das Wudû nicht ungültig.

14. Wenn Blut an irgendeiner Stelle des Körpers austritt und sich verteilt, auch wenn nur ein wenig, wird das Wudû gemäß der hanefitischen Rechtsschule ungültig, in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule nicht.

15. Wenn man auf einem nackten Tier eindöst und schläft und dabei bergab reitet.

16. Wenn man im Zweifel darüber ist, ob man das Wudû verrichtet hat oder nicht und man eher dazu tendiert, dass man es nicht verrichtet hat.

17. Wenn sich Mann und Frau nackt umarmen.

18. Wenn man vergisst, eines der Glieder während der Verrichtung des Wudû zu waschen, sich aber nicht erinnern kann, welches.

19. Wenn aus einer Schwellung am Körper von allein oder nach Drücken Eiter, Blut oder Wundsekret austritt.

20. Wenn sich bei einer heilenden Wunde in der Mitte eine unreine Flüssigkeit wie Wundsekret, Blut oder Eiter ansammelt, dann sich auf die verheilten Stellen oder auf die auf der Wunde befindliche Watte oder den Verband verteilt, wird das Wudû ungültig. Es wurde gesagt, dass farblose Flüssigkeit, die aus Wunden und Schwären austritt, das Wudû nicht ungültig macht. Für Personen, die an Krätze, Pocken [und Ekzemen] leiden, ist es dschâiz, diesem Standpunkt gemäß zu handeln.

21. Wenn jemand an etwas angelehnt schläft und dieser Schlaf so tief ist, dass wenn man die Stütze entfernt, er umfallen würde.

22. In einem Gebet mit Rukû’ und Sudschûd so laut lachen, dass man selbst und der Nebenmann es hören würde, macht das Wudû ungültig. Wenn man es nur selbst hören würde, dann wird nur das Gebet ungültig, nicht aber das Wudû.

23. Wenn jemand einen epileptischen Anfall hat oder ohnmächtig wird, wird das Wudû ungültig.

24. Wenn aus dem Ohr Eiter, Wundsekret oder Blut austritt und Stellen erreicht, die beim Ghusl gewaschen werden müssen.

Das Baden lernten die Europäer von den Muslimen.
Zuvor konnte man ihre Häuser vor üblem Geruch nicht betreten.
Muslime haben die Reinheit auf der Welt verbreitet.
Somit haben sie die Menschen vor einem großen Übel gerettet.

BITTGEBETE BEIM VERRICHTEN DES WUDÛ

Zu Beginn des Wudû: **„Bismillâhil-azîm walhamdu lillâhi alâ dînil-islâmi wa alâ tawfîqil-îmâni alhamdu lillâhilladhî dscha'alal-mâ'a tahûran wa dscha'alal-islâma nûran."** („Ich beginne mit dem Namen Allahs, des Gewaltigen. Gelobt und gepriesen sei Allah, der Erhabene, der uns den Islam als Religion bescherte und uns die Güte des Glaubens zukommen ließ. Gelobt und gepriesen sei Allah, der Erhabene, der das Wasser als reinigend und den Islam zu Licht werden ließ.")

Beim Wassergeben in den Mund: **„Allahummasqinî min hawdi nabiyyika ka'san lâ azma'u ba'dahu abadan."** („O Allah! Lasse mich, Deinen Diener, einen Becher Wasser vom Becken des Propheten trinken, nach dessen Trank man nie wieder Durst verspürt!")

Beim Wassergeben in die Nase: **„Allahumma arihnî râihatal-dschannati warzuqnî min na'îmihâ wa lâ turihnî râihatan-nâri."** („O Allah! Lasse mich die Düfte des Paradieses riechen und beschenke mich mit den paradiesischen Gaben! Und bewahre mich vor dem Gestank der Hölle!")

Beim Waschen des Gesichts: **„Allahumma bayyid wadschhî bi-nûrika yawma tabyaddu wudschûhu awliyâika wa lâ tusawwid wadschhî bi-dhunûbî yawma taswaddu wudschûhu a'dâika."** („O Allah! Erhelle mit Deinem Licht mein Antlitz an jenem Tag, an dem die Gesichter Deiner Awliyâ erhellt werden und schwärze aufgrund meiner Sünden mein Antlitz nicht an jenem Tag, an dem die Gesichter Deiner Feinde geschwärzt werden!")

Beim Waschen des rechten Arms: „**Allahumma a'tinî kitâbî bi-yamînî wa hâsibnî hisâban yasîran."** („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten von meiner Rechten und lasse meine Abrechnung leicht sein!")

Beim Waschen des linken Arms: **„Allahumma lâ tu'tinî kitâbî bischimâlî wa lâ min warâi zahrî wa lâ tuhâsibnî hisâban schadîdan."** („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten nicht von meiner Linken oder von hinten. Lasse meine Abrechnung nicht schwer sein!")

Beim feuchten Bestreichen des Kopfes: **„Allahumma harrim scha'rî wa bascharî alan-nâri wa azillanî tahta zilli arschika yawma lâ zilla illâ zilluka."** („O Allah! Lasse mein Haar und meinen Körper der Hölle verwehrt sein. Lasse mich an dem Tag, an dem es keinen Schatten gibt außer dem Schatten Deines Arschul-a'lâ, darunter Schatten finden!")

Beim feuchten Bestreichen der Ohren: **„Allahummadsch'alnî minalladhîna yastami'ûnal-qawla fa-yattabi'ûna ahsanah."** („O Allah! Lasse mich unter jenen sein, die das Wort vernehmen und dem Besten davon folgen!")

Beim feuchten Bestreichen des Nackens: **„Allahumma a'tiq raqabatî minan-nâri wahfaz minas-salâsili wal-aghlâl."** („O Allah! Rette meinen Nacken vor dem Feuer und bewahre ihn vor Ketten und Fesseln!")

Beim Waschen des rechten Fußes: **„Allahumma thabbit qadamayya alas-sirâti yawma tazillu fîhil-aqdâm."** („O Allah! Gib meinen Füßen an dem Tag, an dem die Füße ausrutschen, einen festen Stand auf der Brücke Sirât!")

Beim Waschen des linken Fußes: **„Allahumma lâ tatrud qadamayya alas-sirâti yawma tatrudu kulla aqdâmi a'dâika. Allahummadsch'al sa'yî maschkûran wa dhanbî maghfûran wa amalî maqbûlan wa tidschâratî lan tabûra."** („O Allah! Lasse an dem Tag, an dem die Füße Deiner Feinde auf der Brücke Sirât ausrutschen, meine Füße nicht ausrutschen! O Allah! Lasse meine Werke Werke mit Dankbarkeit sein! Vergib mir meinen Ungehorsam! Nimm meine Taten an! Lasse meinen Handel und meinen Erwerb halâl sein!")

Nach dem Beenden des Wudû: **„Allahummadsch'alnî minattawwâbîna wadsch'alnî minal-mutatahhirîna wadsch'alnî min ibâdikas-sâlihîna wadsch'alnî minalladhîna lâ khawfun alayhim wa lâ hum yahzanûn."** („O Allah! Lasse mich unter den Reumütigen, unter den Gereinigten, unter Deinen rechtschaffenen Dienern und unter jenen sein, für die es keine Furcht und keine Traurigkeit gibt!")

Dann schaut man zum Himmel und spricht: **„Subhânakallâhumma wa bi-hamdika aschhadu an lâ ilâha illâ anta wahdaka lâ scharîka laka wa anna Muhammadan abduka wa rasûluka."** („O Allah! Ich lobpreise Dich und bestätige Deine Erhabenheit über alle Mängel. Ich bezeuge, dass es keinen Anzubetenden gibt außer Dir, dass Du einzig bist und dass Du keinen Partner hast. Und ich bezeuge, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Dein Diener und Dein Gesandter ist.")

Danach rezitiert man ein-, zwei- oder dreimal die Sure „Innâ anzalnâ" [Sure „al-Qadr"], indem man zu Beginn jedes Mal auch die Basmala spricht.

Jeder Mann sollte das notwendige religiöse Wissen unbedingt lernen und seiner Frau, seinen Kindern und seiner Familie dieses

Wissen beibringen, denn am Tag des Gerichts werden Männer wegen ihrer Frauen befragt werden.

ÜBER DIE TAYAMMUM

In der hanefitischen Rechtsschule ist auch die Tayammum (rituelle Trockenreinigung), die vor Eintritt der Gebetszeit verrichtet wurde, gültig, in den drei anderen Rechtsschulen nicht. Die Farâid der Tayammum sind drei. Tayammum als Ersatz für das Wudû und als Ersatz für den Ghusl werden auf dieselbe Weise verrichtet. Nur die Absicht (Niyya) ist entsprechend verschieden. Daher kann nicht die eine Tayammum anstelle der anderen verwendet werden.

1. Die Absicht fassen und dies ist eine Bedingung für die Gültigkeit.

2. Das Legen der Hände auf reine Erde und das Bestreichen des ganzen Gesichts.

3. Ein erneutes Legen der Hände auf reine Erde und dann das Bestreichen zuerst des rechten Arms mit der linken Hand und dann das Bestreichen des linken Arms mit der rechten Hand. Auch diese sind Arkân (Grundlagen; Pl. von Rukn) der Tayammum.

Der Beweis dafür, dass die Tayammum fard ist, sind Vers 43 der Sure „an-Nisâ" und Vers 6 der Sure „al-Mâida". In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule ist es nicht dschâiz, vor Eintritt einer Gebetszeit die Tayammum für ein Fard-Gebet zu verrichten und mit derselben Tayammum mehr als ein Fard-Gebet zu verrichten.

Es ist nicht dschâiz, mit sechs Sachen die Tayammum zu verrichten, es sei denn, es liegt Staub der Erde auf diesen Sachen: Sämtliche Metalle wie Eisen, Kupfer, Bronze, Zinn, Gold oder Silber. Es ist dschâiz, dass, außer mit diesen Metallen, die unter Hitzeeinwirkung schmelzen, und Glas, das unter Hitzeeinwirkung weich wird, und beschichtetem Porzellan, mit allem die Tayammum verrichtet wird, unter der Voraussetzung, dass es zu einer Erdart gehört.

Wenn auf ein Stück Erde uriniert wurde und sie später trocknet, darf an dieser Stelle das Gebet verrichtet werden, doch sie darf nicht für die Tayammum benutzt werden.

Um die Tayammum verrichten zu dürfen, muss erst nach Wasser gesucht werden und die Suche sich als erfolglos ergeben, wobei

man bei dieser Suche auch einen Muslim, der gerecht (âdil) und rechtschaffen (sâlih) ist, nach dem Vorhandensein von Wasser fragt.

Die Bedingungen für die Tayammum sind fünf:

1. Das Fassen der Absicht. 2. Das Bestreichen. 3. Erde bzw. eine Erdart verwenden. Wenn man keine Erde bzw. Erdart findet, dann muss man nach etwas suchen, worauf sich deren Staub befindet. 4. Die Erde bzw. Erdart, die man benutzt, oder deren Staub müssen rein sein. 5. Zur Verwendung des Wassers tatsächlich oder per Urteil unfähig sein. [Eine Schwäche in den Armen und Beinen nach einer Krankheit gilt als Entschuldigung, ebenso die Kraftlosigkeit bei älteren Menschen. Diese verrichten das Gebet im Sitzen.]

Die Sunan der Tayammum sind sieben:

1. Das Sprechen der Basmala. 2. Die Hände auf reine Erde kräftig legen. 3. Die Hände an der Stelle, auf der sie aufliegen, einmal vorwärts und rückwärts bewegen. 4. Die Finger spreizen. 5. Beide Hände aneinander klopfend grobe Reste von Erde abschütteln. 6. Zuerst das Gesicht bestreichen. 7. Die Arme ganz, einschließlich der Ellbogen bestreichen.

Die Bedingungen für die Suche nach Wasser sind vier:

1. Dass man sich in einer besiedelten Umgebung befindet.

2. Dass man die Nachricht erhält, dass Wasser vorhanden ist.

3. Dass man überzeugt ist, dass Wasser vorhanden ist.

4. Dass man sich in Umständen befindet, bei denen man frei von Angst ist.

Wenn jemand zwar Wasser findet, doch dieses Wasser mehr als eine Meile entfernt ist, ist für ihn die Tayammum dschâiz. Wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt und während des Gangs zum Wasser die Gebetszeit nicht abläuft, ist die Tayammum nicht dschâiz. [Eine Meile sind als 4.000 Dhirâ' definiert, d.h. gemäß der hanefitischen Rechtsschule als 0,48 m x 4.000 = 1920 m.]

Darüber, ob jemand, der nach Wasser suchte, es nicht fand und mit der Tayammum das Gebet verrichtete und dann doch noch Wasser findet, das Gebet wiederholen muss, gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass das bereits verrichtete Gebet nicht wiederholt werden muss.

Wenn jemand im Regen nass wird, aber dennoch nicht genug Wasser findet, um damit das Wudû zu verrichten, und auch keine

Stelle, um die Tayammum zu verrichten, dann nimmt er etwas nasse Erde, trocknet sie und verrichtet damit die Tayammum. Wenn eine Gruppe von Personen die Tayammum verrichtet und nur einer von ihnen später Wasser findet, wird die Tayammum aller ungültig.

Genauso wird die Tayammum von allen ungültig, wenn jemand ihnen eine kleinere Menge Wasser bringt und diese für das Wudû einer der Personen zur Verfügung stellt. Wenn er aber sagt, dass mit diesem Wasser alle das Wudû verrichten sollen und das Wasser nur für ein Wudû ausreichend ist, dann bleibt die Tayammum aller gültig.

Wenn jemand dschunub ist und nirgendwo Wasser findet außer in einer Moschee, dann verrichtet er für den Ghusl die Tayammum und begibt sich in die Moschee, um das Wasser zu holen. Wenn er dann nach Eintritt in die Moschee entgegen seiner Erwartung doch kein Wasser vorfindet, dann muss er für das Gebet erneut Tayammum verrichten.

Wenn jemand in der Moschee ungewollt Samenerguss hat, dann verrichtet er die Tayammum und verlässt dann erst die Moschee.

Eine Person, der die Hände fehlen, kann die Tayammum verrichten. Wenn eine solche Person jedoch jemanden hat, der ihr bei der Istindschâ (Reinigung der Ausscheidungswege) helfen kann, dann ist sie von der Istindschâ nicht befreit, andernfalls schon.

Wenn einer Person sowohl Hände als auch Füße fehlen, dann entfällt von ihr gemäß Imâm Abû Hanîfa und Imâm Muhammad die Gebetspflicht. Nach Imâm Abû Yûsuf ist sie weiterhin verpflichtet, das Gebet zu verrichten.

Es ist nicht dschâiz, für das Freitagsgebet die Tayammum zu verrichten, auch nicht, wenn die Zeit für das Verrichten des Wudû knapp wird und man befürchtet, das Gebet zu verpassen. [Denn der Ausgleich für das Verpassen des Freitagsgebets ist das Verrichten des Zuhr-Gebets.] Dass es nicht dschâiz ist, das Wudû mit dem „Nabîz“ genannten Dattelsaft zu verrichten, ist im **„Durr al-Mukhtâr“** aufgezeichnet.

Wenn jemand auf Reisen Samenerguss hat, verrichtet er die Tayammum und das Fadschr-Gebet und setzt seine Reise bis zum Eintritt des Zuhr-Gebets fort. Erst wenn sich dann die Zeit des Asr-Gebets nähert und sich die Zeit des Zuhr-Gebets dem Ende zuneigt, verrichtet er die Tayammum und das Zuhr-Gebet kurz vor Ablauf der Zeit des Zuhr-Gebets. Ob eine solche Person,

wenn sie nach Eintritt der Zeit des Asr-Gebets Wasser findet, das Fadschr- und das Zuhr-Gebet wiederholen muss, darüber gibt es unter den Gelehrten Meinungsverschiedenheit. Nach einem Standpunkt muss sie die Gebete wiederholen, nach einem anderen nicht. Wahrscheinlich ist dabei das Ausschlaggebende, ob jemand Sâhib at-Tartîb ist oder nicht. [Jemand, der nicht mehr als fünf Gebete nachzuholen hat und der die Aufeinanderfolge (Tartîb) der Gebete beachten muss, wird „Sâhib at-Tartîb" genannt.]

Wenn jemand an seinem Reittier Wasser hat, doch das Tier verliert, verrichtet er die Tayammum und das Gebet. Wenn er während des Gebets sein Reittier wiehern hört, dann wird seine Tayammum ungültig.

Wenn jemand auf einem Reittier reist und seine Gefährten nicht auf ihn warten, wenn er absteigt, kann er auf seinem Reittier die Tayammum und sein Gebet mit angedeuteten Bewegungen verrichten.

Wenn die Reiseroute nicht sicher ist oder es sehr kalt ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass man krank würde, wenn man den Ghusl verrichtet, dann verrichtet man das Gebet mit der Tayammum.

Ein Reisender sollte einen Dachziegel oder Ziegelstein für die Tayammum bei sich haben. Wenn er die Tayammum verrichten muss und seine Umgebung nass ist, benutzt er diesen Ziegelstein für die Tayammum und verrichtet dann sein Gebet.

Wenn beim Verrichten eines Festgebets das Wudû ungültig wird und es absehbar ist, dass durch die Erneuerung des Wudû das Gebet verpasst wird oder man befürchtet, dass es zu einer großen Drängelei führt, dann kann man die Tayammum verrichten und sich wieder dem Gebet anschließen. Dies ist der Standpunkt von Imâm al-A'zam Abû Hanîfa. Gemäß den zwei anderen Imamen hingegen verrichtet er auf jeden Fall das Wudû.

[In der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh"** von Tahtâwî heißt es: „Krankheit ist eine Entschuldigung (Udhr), um die Tayammum zu verrichten. Es ist keine Entschuldigung für einen Gesunden, die Tayammum zu verrichten, weil er fürchtet, er würde durch das Wudû krank werden. Gelehrte, die sagen, dass es dschâiz ist, dass eine gesunde Person, die befürchtet, aufgrund des Fastens krank zu werden, das Fasten aufschiebt, d.h. ausgesetzte Tage später nachholt, sagen auch, dass es dschâiz ist, dass jemand, der befürchtet, durch die Verwendung von Wasser krank zu werden, die Tayammum verrichtet. ‚Krankheit' in diesem Zusammen-

hang meint vier Sachen: Dass die Verwendung von Wasser der Gesundheit schadet; dass die Bewegungsabläufe, um eine Handlung zu verrichten, der Gesundheit schaden; dass die Person nicht in der Lage ist, selbständig, also ohne Hilfe anderer Personen, Wasser zu verwenden; dass auch die Verrichtung der Tayammum nicht möglich ist. ‚Schaden' wird durch eigene Überzeugung oder durch das Attestieren eines muslimischen, gerechten und qualifizierten Arztes festgestellt. Wenn man keinen gerechten Arzt finden kann, kann auch das Wort eines Arztes akzeptiert werden, dessen Sündigen nicht öffentlich manifest ist. Wer Wasser nicht selbständig benutzen kann und auch niemanden findet, der ihm helfen kann, verrichtet die Tayammum. Wenn jemand Kinder oder Bedienstete oder jemand anderen hat, der ihm aus Gefälligkeit beim Verrichten des Wudû helfen kann, lässt er sich dann helfen. Wenn er niemanden finden kann, dann verrichtet er die Tayammum. Gemäß Imâm al-A'zam Abû Hanîfa ist es nicht nötig, dass er für die Hilfe zum Wudû jemanden gegen Entgelt einstellt. Wer auch nicht in der Lage ist, die Tayammum durchzuführen, der darf das Gebet aufschieben und es später nachholen. Auch, wenn Eheleute nicht verpflichtet sind, einander beim Wudû und der Verrichtung des Gebets zu helfen, müssen auch sie um Hilfe gebeten werden. Jemand, der außerhalb von Städten oder Dörfern ist und kein warmes Wasser findet, darf, wenn er fürchtet, wegen der Verrichtung des Ghusl mit kaltem Wasser zu erkranken, die Tayammum verrichten. Es gibt eine Fatwa, wonach er auch in Siedlungen so verfahren darf. Wenn mehr als die Hälfte der Glieder, die jeweils beim Wudû und beim Ghusl zu waschen sind, Wunden aufweist, wird die Tayammum verrichtet. Wenn aber die Hälfte nicht überschritten wird, werden die gesunden Stellen gewaschen und die Wunden feucht bestrichen (Mash). Sollte das Bestreichen der Wunden mit Wasser schädlich sein, dann wird statt der Wunde der Wundverband feucht bestrichen. Sollte auch dies noch Schaden verursachen, wird das feuchte Bestreichen ausgesetzt. Wenn jemand eine Krankheit am Kopf hat und das feuchte Bestreichen des Kopfes beim Wudû schaden würde, dann entfällt das Bestreichen. Jemand, dem jene Teile der Hände und Füße, die beim Wudû zu waschen fard ist, fehlen und dessen Gesicht auch verletzt ist, kann daher auch keine Tayammum verrichten und verrichtet deshalb das Gebet ohne Wudû oder Tayammum und braucht derart verrichtete Gebete zu einer anderen Zeit nicht zu wiederholen. Wenn sein Gesicht gesund ist, lässt er sich das Gesicht waschen. Wenn er niemanden findet, der ihm hilft, reibt er sein Gesicht auf

Erde. Eine Person, bei der eine Hand gelähmt, verletzt, abgeschnitten oder verkrüppelt ist, verrichtet das Wudû mit der anderen Hand. Wenn dies für beide Hände der Fall ist, dann reibt sie ihre Hände und ihr Gesicht auf Erde. Wenn auf Wunden, Vereiterungen oder Brüchen zwingend notwendig angebrachte Verbände oder Schienen, die zur Heilung oder zum Schutz dienen, nicht ganz geöffnet werden können, um die Stellen darunter zu waschen oder feucht zu bestreichen, dann wird der Großteil dieser Verbände bzw. Schienen selbst und eventuell freigebliebene Zwischenräume bestrichen, also die gesunden Stellen der Haut, worauf kein Verband anliegt. Wenn das Entfernen der Verbände oder Schienen möglich ist, ohne der Wunde zu schaden, müssen solche Verbände oder Schienen entfernt, die gesunden Stellen gewaschen und die noch wunden Stellen feucht bestrichen werden. Man muss die Verbände oder Schienen nicht im Zustand des Wudû anlegen und es gibt auch keine festgelegte Dauer für sie. Es ist dschâiz, den gesunden Fuß zu waschen und den Verband des anderen feucht zu bestreichen. Wenn die Bedeckung auf einer Wunde abfällt, bevor diese verheilt ist, wird dadurch das Wudû nicht ungültig, auch nicht, wenn die Bedeckung, über die feucht gestrichen wurde, ausgewechselt wird. Wenn ein Nagel bricht oder sich entzündet und darauf oder in einen Riss am Fuß Salbe aufgetragen wird und das Entfernen dieser, um das Wudû zu verrichten, Schaden verursachen würde, liegt eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) vor und man wäscht dann die Oberfläche der Salbe. Wenn auch solches Waschen Schaden zufügen würde, dann wird nur feucht bestrichen. Und sollte auch das feuchte Bestreichen selbst Schaden verursachen, dann entfällt auch dieses. [Da die Urteile hierüber in den drei anderen Rechtsschulen dieselben sind, besteht hier nicht die Möglichkeit, einer anderen Rechtsschule zu folgen.] Dass solch eine Salbe wie eine Schiene gilt, ist im **‚Ibn Âbidîn‘** aufgezeichnet. Doch bei Zahnfüllungen und Kronen ist dies nicht der Fall. Hier ist es möglich, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen. Wenn jemand ohne Eigenverschulden unzurechnungsfähig oder ohnmächtig wird und sechs oder mehr Gebetszeiten verstreichen, dann müssen diese nicht nachgeholt werden, wenn die Person wieder zu Verstand bzw. zu Bewusstsein kommt. Jemand, der so krank ist, dass er auch mit angedeuteten Bewegungen das Gebet nicht verrichten kann, muss testamentarisch nicht verfügen, dass für diese nicht verrichteten Gebete der Isqât gemacht wird, gleich wie hoch die Anzahl solcher Gebete ist. Wenn die Person wieder gesund ist, holt sie alle diese Gebete nach.“

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Es ist makrûh, dass jemand für eine gesunde Person beim Wudû ihre Glieder wäscht oder bestreicht. Es ist aber dschâiz, einer Person Wasser zu bringen und das Wasser für sie zu gießen, während die Person selbst das Wudû verrichtet. Wenn eine kranke Person ständig ihre Bekleidung und/oder das Bett verunreinigt oder wenn die Beseitigung der Verunreinigungen beschwerlich ist, dann verrichtet sie das Gebet trotz der Verunreinigung. Wenn Schienen, Pflaster oder Salben abfallen, nachdem die Wunde darunter verheilte, werden das Wudû und der Ghusl ungültig. Wenn sie nicht abfallen, doch ohne Schaden entfernt werden können, da die Wunde geheilt ist, werden das Wudû und der Ghusl ebenfalls ungültig."

Allah, der Erhabene, gibt denen, die Er liebt, Sorgen und Krankheiten, um ihnen zu vergeben oder um Seine Gaben für sie im Paradies zu vermehren. Dadurch wird für sie die Durchführung der Ibâdât mühsam und beschwerlich. Im Austausch dafür gibt Er ihnen Ruhe und Erleichterung in ihren weltlichen Anliegen und Segen (Baraka) für ihre Versorgung (Rizq). Denjenigen, die die Ibâdât nicht verrichten, gibt Er diese Ruhe und diesen Segen nicht. Auch wenn solche Leute mit viel Mühe und durch Lug und Trug viel erwerben und bequem leben, dauert solches Vergnügen nicht lang. Alsbald befindet sich so mancher von ihnen im Krankenhaus oder im Gefängnis und siecht dahin. Auch ihre Strafe im Jenseits ist sehr heftig.]

ISTINDSCHÂ, ISTIBRÂ UND ISTINKÂ

„Istindschâ" bedeutet, die Ausscheidungswege nach der Ausscheidung von Unreinheiten mit Wasser zu reinigen. **„Istibrâ"** ist das Verstreichenlassen einer gewissen Zeit nach dem Urinieren, indem man etwas geht oder hustet oder sich etwas zur linken Seite neigt und somit dafür sorgt, dass nach dem Urinieren im Harnweg keine Urintropfen verbleiben. **„Istinkâ"** bedeutet, dass man mit dem Herzen unzweifelhaft glaubt, dass man rein ist.

Istindschâ ist sechserlei Art:

Die Fard-Art ist, dass man alle Unreinheiten am Körper, an der Bekleidung und am Ort, an dem man das Gebet verrichtet, die über einen Dirham hinausgehen, mit Wasser beseitigt. Ebenso ist es beim Verrichten des Ghusl fard, Istindschâ zu machen. [Ein „Dirham" meint hier einen „Mithqâl" und das sind 4,8 Gramm.]

Die Wâdschib-Art ist, dass man die Unreinheiten an der Bekleidung und dem Ort des Gebets, die genau ein Dirham betragen,

beseitigt.

Die Beseitigung von Unreinheiten, die weniger als ein Dirham betragen, ist die Sunna-Art.

Die Mustahabb-Art ist, dass man auch kleinste Unreinheiten beseitigt.

Die Mandûb-Art ist, dass wenn jemandem, dessen hinterer Ausscheidungsweg feucht ist, Blähungen entweichen, er den Ausscheidungsweg wäscht.

Das Waschen des hinteren Ausscheidungsweges nach entweichter Blähung, während er trocken ist, ist eine Bid'a.

Die Sunan der Istindschâ: Die Bereinigung zunächst mit Steinen oder Erde und dann das anschließende Waschen mit Wasser.

Wenn die Bereinigung durch Steine oder Erde nicht alle Unreinheit beseitigt und mehr als ein Dirham verbleibt oder wenn mehr als ein Dirham verbleibt und um den After verteilt ist, wird es fard, diese mit Wasser zu beseitigen. Anschließend sollten die Ausscheidungswege mit einem sauberen Tuch getrocknet werden oder wenn kein Tuch zur Verfügung steht, das Wasser mit der Hand entfernt werden.

Eine Sache während der Istindschâ ist mustahabb: Dass man die Zahl der verwendeten Steine ungerade sein lässt, d.h. drei, fünf oder sieben Steine benutzt.

[Ein Mann, der Urininkontinenz hat, geht folgendermaßen vor, damit seine Bekleidung nicht von Urin verunreinigt wird: Man nimmt ein 12 cm x 12 cm großes Tuch, legt eine Ecke davon um und bindet eine etwa 50 cm lange Schnur daran. Dann wird das Tuch um den Kopf des Gliedes gewickelt. Dann wird die Schnur einmal um die Ränder des Tuches gewickelt. Der restliche Teil, der von der umgewickelten Schnur übrig ist, wird umgelegt, sodass die Schnur nun zweifach ist, und dann wird sie unter das Tuch gelegt und festgezurrt. An ihrem freien Ende wird eine Schlaufe geknotet und diese Schlaufe mit einer Sicherheitsnadel an der Unterwäsche festgemacht. Wenn dann uriniert werden muss, wird die Nadel gelöst, die Schlaufe frei gemacht und dann an der Schnur gezogen, worauf sich das Tuch löst. Wenn die Schlaufe der Schnur sich nicht leicht von der Nadel löst, dann befestigt man an der Nadel eine Büroklammer mit einem Ring. Bei manchen älteren Männern verkleinert sich ihr Glied, so dass kein Tuch umgelegt werden kann. Diese legen das Glied und die Hoden in eine kleine wasserfeste Tüte und zurren den Rand der Tüte mit einer Schnur fest. Wer Hanefite ist und Urininkontinenz hat, aber keine Entschuldi-

gung (Udhr), fasst zu Beginn der Verrichtung des Wudû, des Ghusl und des Gebets die Absicht, der malikitischen Rechtsschule zu folgen. Im **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“**, das von einer Gruppe von ägyptischen Gelehrten unter dem Vorsitz von Abdurrahmân al-Dschazîrî, verstorben 1384 n. H., möge Allah mit ihm barmherzig sein, einem der Dozenten an der Universität von al-Azhar, zusammengestellt wurde, heißt es: „Nach dem zweiten Standpunkt in der malikitischen Rechtsschule gilt jemand, bei dem krankheitsbedingt oder wegen hohen Alters etwas auftritt, das normalerweise das Wudû ungültig macht, auf der Stelle als entschuldigt, wodurch sein Wudû eben nicht ungültig wird, sondern weiterhin gültig bleibt. Hanefiten oder Schafiiten, die einer Widrigkeit (Haradsch) begegnen, folgen diesem Standpunkt.“ Ein Hanefite, der während des Gebets Urininkontinenz hat, folgt diesem Standpunkt der malikitischen Rechtsschule, wenn es Schwierigkeiten bereitet, das Wudû erneut zu verrichten. Er passt sodann seine Absicht entsprechend an und setzt sein Gebet als Entschuldigter fort.]

WIE VERRICHTET MAN DAS GEBET?

Der Eintritt in das Gebet geschieht durch vier Sachen: Fard, Wâdschib, Sunna und Mustahabb. In der hanefitischen Rechtsschule ist es sunna, dass man die Hände auf Höhe der Ohren hebt, und es ist ebenso sunna, dass man dabei die Handinnenflächen in Richtung Kibla wendet. Dass Männer dabei mit den Daumen die Ohrläppchen berühren und dass Frauen die Hände bis zur Schulterhöhe heben, ist mustahabb. „Allahu akbar“ („Allah ist groß“) zu sagen ist fard. Nach dem Takbîr die Hände aufeinanderzulegen ist sunna und dabei die rechte Hand auf die linke zu platzieren ebenfalls. Dass Männer dabei die Hände unter dem Bauchnabel platzieren und Frauen auf die Brust, ist sunna. Dass Männer hierbei mit der rechten Hand das Handgelenk der linken Hand fest umgreifen, ist mustahabb.

Das Rezitieren der „Subhânaka“ genannten Duâ im Gebet, sei man Imam, Mitbetender oder Alleinbetender, ist sunna. Wenn man Imam ist oder das Gebet allein verrichtet, ist es sunna, die Ta'awwudh („A'ûdhu billâhi minasch-schaytânir-radschîm“) zu sprechen. Das Sprechen der Basmala („Bismillâhir-rahmânir-rahîm“) ist sunna, die Rezitation der Sure „al-Fâtiha“ wâdschib, ebenso die Rezitation von drei Versen oder einem langen Vers, der der Länge von drei Versen entspricht. In allen Raka'ât (Ge-

betseinheiten) der Sunna-Gebete und des Witr-Gebets sowie in den ersten zwei Raka'ât von Fard-Gebeten, die allein verrichtet werden, ist es fard, im Stehen einen Vers aus dem edlen Koran zu rezitieren.

Es ist fard, sich in der Rukû' ab der Hüfte zu verbeugen. In dieser Verbeugung für die Dauer zu verweilen, die es braucht, um dreimal „Subhânallah" zu sagen, ist wâdschib. In dieser Verbeugung dreimal „Subhâna rabbiyal-azîm" („Ich spreche meinen Herrn, den Gewaltigen, frei von Fehlern") zu sagen ist sunna. Dies fünf- oder siebenmal zu sagen ist mustahabb. Für die Dauer, die es braucht, um einmal „Subhânallah" zu sagen, im Stehen nach der Rukû' zu verweilen und zwischen den beiden Sudschûd (Pl. von Sadschda) zu sitzen, ist nach Imâm Abû Yûsuf fard. Nach Imâm Abû Hanîfa und Imâm Muhammad ist es wâdschib und wieder andere haben gesagt, dass dies sunna ist. Der korrektere Standpunkt ist, dass dies wâdschib ist.

Während der Sadschda mit dem Kopf den Boden zu berühren ist fard. In der Sadschda für die Dauer zu verweilen, die es braucht, um dreimal „Subhânallah" zu sagen, ist wâdschib. In jeder Sadschda dreimal „Subhâna rabbiyal-a'lâ" („Ich spreche meinen Herrn, den Allerhöchsten, frei von Fehlern") zu sagen ist sunna. Dies fünf- oder siebenmal zu sagen ist mustahabb.

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Für die Sadschda werden zuerst die beiden Knie, dann beide Hände, dann die Nase und dann die Stirn auf den Boden gelegt. Die Daumen werden auf Höhe der Ohren platziert. In der schafiitischen Rechtsschule werden die Hände auf Schulterhöhe platziert. Dass wenigstens ein Zeh jeden Fußes den Boden berührt, ist fard. Der Boden bzw. Untergrund, auf dem das Gebet verrichtet wird, darf nicht nachgiebig sein, sodass der Kopf bei der Sadschda darin nicht einsinkt. Ebenso gilt dies für ausgelegte Teppiche, Strohmatten oder daliegende Ansammlungen von Weizen oder Gerste o. Ä. Auf dem Boden stehende Tische, Sofas und Fahrzeuge gelten als Boden. Rücken von Tieren oder deren Sättel oder ähnliche Auflagen gelten nicht als Boden. Schaukeln und Tücher, Teppiche oder Strohmatten, die an Bäumen, Pfählen und Pfeilern aufgehängt sind, gelten nicht als Boden. Auf rutschigen Unterlagen wie Reis, Hirse und Leinsamen ist die Sadschda nicht gültig, es sei denn, diese befinden sich in Säcken. Wenn die Stelle, auf der der Kopf platziert wird, bis zu einer halben Dhirâ', also 12 Fingerbreit [was 25 cm entspricht] über der Stelle, auf der gekniet wird, liegt, ist das Gebet zwar gültig, aber makrûh. Während der Sadschda werden

die Ellbogen vom Körper und der Bauch von den Oberschenkeln abstehend, also getrennt gehalten. Die Zehenspitzen werden so gebeugt, dass sie in Richtung Kibla zeigen. So wie es sunna ist, beim Verbeugen zur Rukû' die Fersen miteinander zu verbinden, so werden diese auch in der Sadschda zusammengehalten.

Wenn Frauen das Gebet beginnen, heben sie die Hände auf Schulterhöhe. Sie achten dabei darauf, dass sie ihre Hände nicht aus den Ärmeln ihres Gewandes herausstrecken. Sie platzieren die Hände auf der Brust, wobei die rechte Hand auf der linken platziert wird. Für die Rukû' verbeugen sie sich nur ein wenig. Sie verbeugen sich nicht so, dass Kreuz und Kopf eine Horizontale bilden. In der Rukû' und in der Sadschda spreizen sie die Finger nicht, sondern lassen diese beieinander. Sie legen die Hände auf die Knie. Sie beugen in der Rukû' die Knie leicht. Sie umgreifen die Knie nicht. Während der Sadschda berühren sie mit den Armen den Boden und platzieren sie nah am Bauch. Der Bauch berührt in dieser Position die Oberschenkel. Während des Sitzens im Taschahhud strecken sie die Füße nach rechts aus und sitzen derart auf dem Gesäß. Die Hände legen sie auf die Oberschenkel und strecken ihre Fingerspitzen zu den Knien. [Auch Männer umgreifen in dieser Position die Knie nicht.] Auch in dieser Position spreizen sie ihre Finger nicht, sondern lassen sie beieinander. Es ist makrûh, dass Frauen untereinander eine Frau als Imamin ernennen und hinter ihr das Gebet verrichten oder wenn sie sich unter eine Gebetsgruppe von Männern mischen und mit diesen hinter dem Imam das Gebet verrichten. Es ist für Frauen nicht fard, Freitags- und Festgebete zu verrichten. Während des Opferfestes lesen sie die „Taschrîq-Takbîre" nach den Fard-Gebeten leise. Es ist nicht mustahabb, dass Frauen das Fadschr-Gebet spät verrichten. In den Gebeten rezitieren sie nicht mit erhobener Stimme." Hier endet das Zitat aus dem **„Ibn Âbidîn"**. Hamawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erklärung des **„Aschbâh"**: „Es ist makrûh tahrîman, dass Frauen ihre Haare durch Abrasieren, Abschneiden oder mit Hilfe von chemischen Mitteln ganz entfernen. [Hieraus wird verständlich, dass ohne die Absicht, Männern ähneln zu wollen, es dschâiz ist, die Haare bis zu den Ohren zu kürzen.] Es ist makrûh, dass Frauen den Adhan oder die Iqâma ausrufen. Es ist Frauen nicht gestattet, ohne ihren Ehemann oder einem Mahram-Verwandten auf Reisen zu gehen. Während der Pilgerreise (Hadsch) entblößen Frauen nicht ihr Haupt. Der Gang zwischen Safâ und Marwa darf auch während der Menstruation unternommen werden; ebenso die Tawâf, wobei sie dies mit eini-

gem Abstand zur Kaaba machen. Frauen verlesen keine Khutba, da feststeht, dass ihre Stimmen Teil ihrer Awra sind. Sie tragen während der Pilgerreise Khuff (Wudû- bzw. Ledersocken). Sie tragen keine Toten im Geleitzug zur Beerdigung. Wenn sie zu Abtrünnigen (Murtadd) werden, werden sie nicht getötet. Ihre Zeugenschaft bei Verhandlungen, bei denen es um Hadd-Strafen und Qisas-Strafen geht, wird nicht angenommen. Sie machen keinen I'tikâf in Moscheen. Es ist dschâiz, dass sie Hände und Füße mit Henna färben. [Sie benutzen keinen Nagellack.] Beim Erben, bei der Zeugenaussage und wenn sie für den Lebensunterhalt von verarmten Verwandten sorgen müssen, ist ihr Anteil die Hälfte des Anteils eines Mannes. Eine verheiratete und tugendhafte Frau wird nicht vor Gericht gerufen, sondern der Richter oder sein Bevollmächtigter begeben sich zu ihr. Eine junge Frau grüßt einen fremden Mann nicht, spricht kein Beileid aus oder den Segenswunsch für den Niesenden und wenn sie mit diesen Sachen angesprochen wird, erwidert sie nichts. Sie darf nicht mit einem fremden Mann allein hinter geschlossenen Türen in einem Zimmer verweilen." Hier endet das Zitat aus Hamawîs Buch.

Das Verweilen im Sitzen bei der Qa'da al-ûlâ (erstes Sitzen) ist wâdschib, bei der Qa'da al-akhîra (letztes Sitzen) fard. Das Sprechen des „Tahiyyât" im letzten Sitzen ist wâdschib.

In den Fard- und Wâdschib-Gebeten, in den ersten Sunna-Gebeten des Zuhr- und Freitagsgebets und im letzen Sunna-Gebet des Freitagsgebets ist es sunna, aber nur im letzten Sitzen, die Salawât („Allahumma salli" und „Allahumma bârik") zu sprechen. Es ist sunna, in allen anderen Gebeten [wie in den vier Raka'ât Sunna-Gebeten des Asr- und Ischâ-Gebets] diese Salawât im ersten und im letzten Sitzen zu sprechen. Das Sprechen des Salâm-Grußes beim Beenden des Gebets ist wâdschib. Beim Salâm-Gruß beide Schulter anzuschauen ist sunna und dabei den Blick zu fixieren ist mustahabb.

Die Bedingung dafür, dass das Gebet als vollkommen verrichtet akzeptiert wird, ist: [Das Meiden von Mahârim und] „Khuschû" und „Taqwâ" und das Meiden von „Mâlâ-ya'nî" und „Tark al-Kasal" und „Ibdâd". „Khuschû" bedeutet, sich vor Allah, dem Glorreichen, zu fürchten. „Taqwâ" bedeutet, seine neun Glieder vor dem, was harâm und makrûh ist, zu schützen. Das Meiden von „Mâlâ-ya'nî" bedeutet, dass man Unterhaltungen und Handlungen, die keinen Nutzen für das Diesseits und Jenseits haben, unterlässt. „Tark al-Kasal" bedeutet, dass man bei der Durchführung der verschiedenen Handlungen des Gebets nicht faul ist. „Ibdâd"

bedeutet, dass wenn man den Adhan (Gebetsruf) hört, alles liegen lässt und sich zum Gebet in Gemeinschaft begibt und bei der Verrichtung des Gebets in Gemeinschaft beständig ist.

Die Befolgung dieser sechs Sachen während des Gebets ist sehr wichtig: „Ikhlâs“, „Tafakkur“, „Khawf“, „Radschâ“, „Ru’yat at-Taqsîr“ und „Mudschâhada“.

„Ikhlâs“ bedeutet, dass man seine Absicht so macht, dass man ausschließlich für Allahs Wohlgefallen handelt. „Tafakkur“ bedeutet, dass man beim Verrichten des Gebets an jene Sachen denkt, die ihre Durchführung betreffen. „Khawf“ bedeutet, Ehrfurcht vor Allah, dem Glorreichen, zu haben. „Radschâ“ bedeutet, dass man auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, hofft. „Ru’yat at-Taqsîr“ bedeutet, dass man sich selbst als fehlerhaft betrachtet. „Mudschâhada“ bedeutet, dass man gegen seine Triebseele und gegen den Schaitan kämpft.

Wenn der Adhan ausgerufen wird, sollte man das Blasen in das Horn durch Isrâfîl, Friede sei mit ihm, bedenken; wenn man aufsteht und sich zum Verrichten des Wudû begibt, sollte man das Aufstehen aus dem Grab bedenken; wenn man sich zur Moschee begibt, sollte man die Versammlung zum Gericht bedenken; wenn der Muezzin die Iqâma ausruft und die Gemeinschaft (Dschamâ’a) sich in die Gebetsreihen einreiht, sollte man bedenken, dass die Menschen am Tag der Versammlung in 120 Reihen stehen werden, dass 80 davon die Gemeinschaft (Umma) unseres Propheten und die anderen 40 Reihen die Gemeinschaften der anderen Propheten sein werden; und dann, wenn der Imam im Gebet die Sure „al-Fâtiha“ rezitiert, sollte man sich zu seiner Rechten das Paradies, zu seiner Linken die Hölle, hinter sich Azrâîl, Friede sei mit ihm, gegenüber von sich die Kaaba (Baytullah) und vor sich das eigene Grab und unter seinen Füßen die Brücke Sirât vorstellen. Man sollte bedenken, ob man eine leichte Abrechnung haben wird oder nicht und ob die Ibâdât, die man verrichtet, einen dort schmücken und gute Wegbegleiter sein werden und im Grab zu Lichtern, die es erhellen, oder ob sie nicht angenommen und einem wie Lumpen vor die Füße geworfen werden.

O niederträchtige Welt, treulos ist jede deiner Gaben!
Stürme des Todes zerstören jede deiner Erhabenheit.

DER ADHAN

Der folgende Auszug stammt aus dem **„Durr al-Mukhtâr“** und dessen als **„Ibn Âbidîn“** bekannter Erklärung:

„Das Sprechen von bestimmten Wörtern auf eine bestimmte Weise durch einen verstandesreifen Muslim, so wie dies in Ilmihâl-Büchern beschrieben ist, wird **‚Adhan‘** (Gebetsruf) genannt. Dabei ist es nötig, auf eine höhere Stelle zu steigen, gewöhnlicherweise auf ein Minarett, und die Worte im Stehen auf Arabisch auszurufen. Diese Worte in anderen Sprachen auszurufen, selbst wenn ihre Bedeutung verstanden wird, ist kein Adhan. Der Adhan wird ausgerufen, um den Eintritt der fünf Gebetszeiten zu verkünden. Es ist eine Sunna mu’akkada für Männer, dass sie außerhalb des Masdschid auf eine höhere Stelle steigen und von dort aus den Adhan rufen. Es ist makrûh, dass Frauen den Adhan oder die Iqâma ausrufen. Es ist harâm, dass Frauen ihre Stimmen Männer hören lassen.

Der Muezzin (Gebetsrufer) muss außerhalb der Moschee auf einer höheren Stelle und mit lauter Stimme rufen, sodass sein Ruf von den Nachbarn vernommen wird. Es ist dabei nicht dschâiz, überlaut zu sein. Wenn das Wort ‚Akbar‘ gerufen wird, stoppt man entweder und beendet es mit dem ‚R‘ oder man verbindet das Wort mit dem nächsten, indem man das ‚R‘ mit dem ‚A‘-Laut des nächsten Wortes spricht und nicht mit seinem eigenen ‚U‘-Laut. Es ist nicht halâl, den Adhan mit zu viel Taghannî, also melodisch auszurufen, dass dabei zu Anfang oder zum Ende von Wörtern Laute hinzugefügt werden, und diesem derart ausgerufenen Adhan zuzuhören. Es ist sunna, beim Sprechen des Wortes ‚Salâh‘ das Gesicht nach rechts zu wenden und beim Sprechen des Wortes ‚Falâh‘ nach links. Die Füße und der Oberkörper bleiben dabei in Richtung Kibla gewandt. Oder man geht um das Minarett herum. Das erste Minarett wurde im Auftrag von dem edlen Mu’âwiya gebaut. Man baute eine Erhöhung an die Moschee des Propheten an und Bilâl al-Habaschî pflegte hierauf zu steigen und den Adhan auszurufen. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wies Bilâl an, beim Ausrufen die Finger an die Ohren zu legen. Wenn man beim Ausrufen des Adhans zwischendurch etwas anderes spricht als die Worte des Adhans, muss der Adhan wiederholt werden. Es ist dschâiz, dass mehrere Personen gleichstimmig den Adhan rufen. Wenn aber einige nicht das ausrufen, was die anderen ausrufen, dann ist der Adhan nicht gültig. Es ist makrûh tahrîman, den Adhan sitzend zu rufen. Es ist sunna,

dass der Muezzin eine rechtschaffene Person ist, die Sunan des Adhans und die Zeiten, zu denen er gerufen wird, kennt, dass er ihn jeden Tag ausruft und dies nicht gegen Entgelt, sondern für das Wohlgefallen Allahs tut. Es ist jedoch dschâiz, dass er ein Entgelt als Muezzin bekommt. Der Gebetsruf eines Kindes, das nicht als verstandesreif gilt, ist nicht gültig, denn seine Stimme gilt wie die Stimme eines Vogels oder das Geräusch eines Geräts. [Aus diesem Grund ist es nicht gültig, den Adhan und die Iqâma über Lautsprecher auszurufen. Einem Sünder (Fâsiq) vertraut man bezüglich seines Gebetsrufes und seines Weiterrufens der Takbîre des Imams nicht. Es ist makrûh, dass so eine Person diese Sachen übernimmt. Es ist unbedingt nötig, dass der Muezzin weiß, dass er den Adhan zu seiner Zeit ruft, und für andere, dass sie wissen, dass sie das Gebet nach Eintritt seiner Zeit verrichten. Wenn jemand darüber Zweifel hat und in diesem Zustand das Gebet beginnt, ist sein Gebet nicht gültig, selbst wenn sich später herausstellt, dass er das Gebet innerhalb seiner Zeit verrichtet hat. Gebete, die gemäß Zeit-Tabellen verrichtet werden, die von Nichtmuslimen oder Sündern erstellt wurden, sind nicht gültig. Wenn man sich im Dâr al-Harb, also in nichtislamischen Ländern befindet, muss man sich die Korrektheit einer Tabelle der Gebetszeiten von einem Muslim bestätigen lassen, bei dem man darauf vertraut, dass er rechtschaffen und gelehrt ist.] Bei mehreren Gebetsrufen, die der Sunna gemäß ausgerufen werden, wiederholt man die Worte nur des ersten Gebetsrufes, den man hörte, und wenn dies der Gebetsruf von seiner lokalen Moschee ist, begibt sich der Hörende zum Gebet in Gemeinschaft. Personen, die beim Beginn des Adhans den edlen Koran rezitieren, unterbrechen die Rezitation, um die Worte des Adhans zu wiederholen. Es ist nicht nötig, dass Personen, die ein Totengebet verrichten, die sich auf der Toilette befinden, die gerade bei einer Mahlzeit sitzen, die sich innerhalb der Moschee befinden, und Personen, die gerade religiöses Wissen lehren oder erlernen, die Worte des Adhans wiederholen. Ein Adhan, der nicht auf Arabisch ausgerufen wird, und ein Adhan, der mit zu viel Taghannî gerufen wird, entsprechen nicht der Sunna. Es ist mustahabb, dass eine sitzende Person, die den Adhan hört, aufsteht und eine gehende stehenbleibt. Im Kapitel über Schwüre, im Abschnitt über „Gelübde" heißt es: „Es ist wâdschib für die Regierung, in allen Gegenden und in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Die Kosten dafür werden aus der Staatskasse (Bayt al-Mâl) beglichen. Wenn die Regierung dies nicht tut, dann wird es wâdschib für die Muslime, dies selbst zu tun."

[Man kann hieraus ersehen, dass in jedem Viertel ein Adhan ausgerufen wird, wenn den Vorgaben des Islam gemäß in jedem Viertel eine Moschee gebaut wird, sodass jeder den Adhan in seinem Viertel vernimmt. Damit erübrigt sich, dass der Muezzin sehr laut rufen muss oder dass man Lautsprecher benutzen muss. Das Ausrufen über Lautsprecher ist eine Bid'a, die dazu führt, dass die Sunan des Adhans unterlassen werden. Es ist eine große Sünde, diese Bid'a beim Adhan und beim Gebet anzuwenden. Dies führt auch dazu, dass die derart verrichteten Ibâdât ungültig werden. Das war auch der Grund, warum die Abteilung für Beratung und Prüfung religiöser Werke des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in einem Beschluss vom 1.12.1954 mit der Nummer 737, in Paragraph 15 schrieb: „Dass Lautsprecher in der Gebetsnische (Mihrâb) aufgestellt werden, ist strengstens verboten. Falls die Gruppe von Betenden so groß ist, dass die Takbîre und Preisungen des Imams nicht von allen vernommen werden können, dann wiederholen ein Muezzin oder nach Bedarf auch sich weiter hinten Befindende die Takbîre und die Preisungen des Imams." In dem Buch **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a"**, im Abschnitt über die Sadschdat at-Tilâwa und ausführlich im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"**, im Kapitel „Gesang und Musik", wird dargelegt, dass die Koranrezitation und der Adhan, die aus dem Radio, Tonbandgeräten oder Lautsprechern erklingen, nicht menschliche Stimmen sind, sondern elektromagnetische Töne von Geräten, die durch die menschliche Stimme erzeugt werden und dass diese Töne als menschliche Stimme missverstanden werden, da sie den sie erzeugenden Stimmen so ähnlich sind. Die Stimme eines rechtschaffenen Muslims ist der Adhan, der im Islam geboten wird. Laute, die aus einem Horn kommen, sind kein Adhan. Einer der wahren islamischen Gelehrten des 20. Jahrhunderts, Hamdi Efendi aus Elmalı, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im dritten Band seines Tafsirs, auf Seite 2361: „Man sieht, dass die Befehle ‚Istimâ' und Insât' (‚Gehör schenken und Schweigen') auf die Rezitation (Qirâ'a) bezogen sind. Rezitation wiederum ist eine willentliche Tat der Zunge, die mit der Stimme eines verstandesreifen, der Sprache fähigen Menschen, der die entsprechenden Laute im Mund erzeugt, geschieht und die mit seinem Wollen durch Verstand zusammenfällt. Sogar die Tat von Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, war keine Rezitation, sondern Rezitierenlassen. Und die Tat Allahs, des Erhabenen, ist das Herabsenden (Tanzîl) und die Erschaffung der Rezitation. Darauf gründend kann man Laute, die von Personen, die nicht verstandesreif sind,

oder von Gegenständen erzeugt werden, nicht Rezitation nennen und ebenso wenig das Ereignis, das durch den Widerhall der Stimme geschieht. Daher sagten Rechtsgelehrte (Fuqahâ), dass man die Resonanz, die beim Widerhall einer Stimme entsteht, nicht als Rezitation zählt, und sie sagten, dass es deshalb z.B. nicht nötig ist, die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilâwa) zu machen, wenn man lediglich den Widerhall hört. So, wie es keine Rezitation ist, wenn man ein Buch lautlos liest, so ist es auch kein Hören von Rezitation, wenn man abgespielte oder widerhallende Klänge hört, sondern diese sind eben nur das Hören von Klängen. Daher sind Stimmen oder Klänge, die aus einem Grammophon oder einem Radio kommen und die Stimme eines Rezitators widerhallen lassen, nicht Rezitation, sondern der Widerhall und das Gleichnis einer Rezitation, sodass der Befehl ‚Gehör schenken und Schweigen' nicht auf diese bezogen werden kann. Das bedeutet, dass der edle Koran, dem Gehör zu schenken und bei dem zu schweigen es wâdschib ist, nicht solches Gleichnis des edlen Korans ist, der abgespielt wird, sondern der edle Koran, der rezitiert wird. Doch man darf auch nicht denken, dass weil das Gehörschenken in diesen Fällen nicht wâdschib oder mustahabb ist, das Gehörschenken nicht dschâiz oder dass das Nichtgehörschenken wâdschib sei. Denn das Abspielen des Korans ist eine Tat für sich und das Hören von abgespieltem Koran eine andere Tat für sich. Es ist offensichtlich, dass es nicht gestattet werden kann, das Abspielen des edlen Korans auf dieselbe Stufe wie klingende Instrumente bzw. Geräte zu stellen. So ist, obwohl die Rezitation des edlen Korans ein Mittel der Annäherung zu Allah ist, das Rezitieren an unwürdigen Orten ein Fehler. Wenn es aber doch geschieht, dann ist nicht das Gehörschenken, sondern das Nichtgehörschenken der Fehler. So ist es z.B. eine Sünde, wenn jemand im Hamam den edlen Koran rezitiert. Doch dadurch wird das Nichtgehörschenken nicht zur verdienstvollen Tat. Ebenso darf man nicht denken, weil es keine Pflicht ist, der Resonanz des Korans, die widerhallender Klang ist, Gehör zu schenken, wie dies z.B. auch beim Abspielen mit einem Grammophon oder im Radio der Fall ist, dass das Nichtgehörschenken eine Pflicht sei. Selbst wenn dieser Widerhall nicht als Rezitation gilt, ähnelt er der Rezitation und er ist ein Hinweis auf das ureigene Wort (Kalâm Nafsî). Selbst, wenn das Gehörschenken hierbei nicht wâdschib oder mustahabb ist, wie bei der Rezitation selbst, ist es dennoch dschâiz und vorzuziehen und gleichzeitig ist es nicht dschâiz, respektlos zu sein. Ein Muslim, der sich in einer solchen Lage wiederfindet, ist wie jemand, der eine

Seite des edlen Korans an einem unwürdigen Platz vorfindet und dem es eine religiöse Pflicht ist, diesem Umstand gegenüber nicht gleichgültig zu bleiben, sondern zu versuchen, die Seite zu entfernen und an einen würdigen Ort zu schaffen.“]

In den meisten Fiqh- und Fatwa-Büchern, so z.B. im **„Qâdîkhân“**, heißt es: „Das Ausrufen des Adhans ist eine Sunna. Da er einer der Zeichen und Merkmale des Islam ist, muss die Regierung, sollte der Adhan in einer Stadt oder einem Stadtteil unterlassen werden, mit Zwang dafür sorgen, dass die dortigen Muslime wieder den Adhan ausrufen. Der Muezzin muss die Richtung der Kibla und die Gebetszeiten kennen. Denn es ist sunna, dass man den Adhan von Anfang bis Ende der Kibla zugewandt ausruft. Der Adhan wird ausgerufen, um den Beginn der Gebetszeiten und den Beginn der Zeit für das Fastenbrechen (Iftar) zu verkünden. Dass jemand, der diese Zeiten nicht kennt oder ein Sünder ist, den Adhan ausruft, würde zu Fitna führen. Es ist makrûh, dass Kinder, die noch nicht verstandesreif sind, Betrunkene, Verrückte/Unzurechnungsfähige, jemand im Zustand der Dschanâba oder Frauen den Adhan ausrufen. Der Muezzin muss in einem solchen Fall den Adhan wiederholen. [Es gibt eine große Belohnung dafür, Mawlid-Gedichte (Gedichte anlässlich des Geburtstags des Propheten) zu verlesen, verlesen zu lassen oder dem zuzuhören. Doch es ist für Frauen harâm, dass sie Mawlid-Gedichte verlesen, den Adhan rufen, Lieder singen und mehr als nötig sprechen und so ihre Stimmen fremde Männer hören lassen, und für Männer ist es harâm, dass sie diesen zuhören. Frauen sollten ausschließlich für Frauen rezitieren oder verlesen und sollten solche Rezitationen oder Lesungen nicht aufzeichnen oder im Radio oder Fernsehen senden lassen.] Zwar ist auch das Ausrufen des Adhans im Sitzen, ohne Wudû und in Städten auf einem Reittier makrûh, doch werden solche Gebetsrufe nicht wiederholt. Der Adhan wird auf einer höheren Stelle oder außerhalb des Masdschid ausgerufen und nicht innerhalb des Masdschid. Es ist makrûh, die Worte mit Taghannî verlängernd zu sprechen, sodass sie dabei entstellt werden. Der Adhan darf nicht in einer anderen Sprache als Arabisch ausgerufen werden.“ In dem Buch **„Hindiyya“** heißt es: „Es ist makrûh, dass der Muezzin sich übermäßig beansprucht, um die Lautstärke seiner Stimme zu erhöhen.“ Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Es ist sunna, dass der Muezzin auf eine hohe Stelle steigt, damit sein Gebetsruf auch aus der Entfernung gehört werden kann. Es ist dschâiz, dass mehrere Muezzins gemeinsam den Adhan rufen.“ Aus den Aussagen dieser Gelehrten wird

verständlich, dass es eine Bid'a ist, den Adhan oder die Iqâma über Lautsprecher auszurufen und das Gebet mit Lautsprechern zu leiten. Bid'a zu verrichten ist eine große Sünde. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Bid'a verrichtet, von dem wird keinerlei Ibâda angenommen."** Auch, wenn Klänge aus Lautsprechern der menschlichen Stimme sehr ähneln, sind sie dennoch nicht die menschliche Stimme selbst. Sie sind elektromagnetisch erzeugte Töne. Diese sind nicht die Stimme eines Menschen, der auf einer hohen Stelle steht und ruft. Wenn an Moscheen mehrere Lautsprecher in verschiedene Richtungen aufgestellt werden, ist dies eine weitere Sünde, da die Klänge nicht in Richtung Kibla erklingen. Es ist gar nicht nötig, dass die Stimme sehr weit reicht und es bedarf auch der schrillen, metallischen Klänge des Lautsprechers nicht, da es wâdschib ist, in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Damit wird in jedem Viertel der Adhan ausgerufen und aus jedem Haus der Adhan des eigenen Viertels vernommen. Davon abgesehen ist ein gleichstimmiger Adhan von mehreren Muezzins dschâiz und dies wird **„Adhân al-Dschawk"** genannt. Wehmütige Stimmen von Menschen werden aus der Ferne gehört und wirken auf die Herzen und die Seelen und frischen den Glauben auf. [Der Muezzin und der Imam rufen bzw. rezitieren mit natürlicher Stimme so laut, dass sie in der Umgebung der Moschee bzw. von der Gemeinschaft (Dschamâ'a) in der Moschee gehört werden. Es ist makrûh, dass sie sich überanstrengen, damit sie aus noch weiterer Ferne gehört werden. Auch hieraus verstehen wir, dass die Verwendung von Lautsprechern nicht nötig ist.] Zusammenfassend: Die Töne, die aus den Lautsprecher genannten Geräten erklingen, sind kein Adhan. Die Töne, die aus dem Mund eines Muezzins kommen, sind der Adhan. Der große islamische Gelehrte Abû Nu'aym al-Isfahânî zitiert in seinem **„Hilyat al-Awliyâ"** den ehrwürdigen Hadith, in dem es sinngemäß heißt: **„Der Adhan, der aus Instrumenten kommt, ist der Adhan des Schaitans. Und wer ihn so ausruft, ist ein Muezzin des Schaitans."**

In weiteren ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **„Wenn sich der Letzte Tag nähert, wird der edle Koran aus Mizmâr verlesen werden."** Und sinngemäß: **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmâr verlesen wird. Er wird nicht für Allah, sondern zum Vergnügen verlesen."** Und sinngemäß: **„Es gibt viele, die den edlen Koran rezitieren, doch der edle Koran verflucht sie."** Und sinngemäß: **„Es wird eine Zeit kommen, in der die Niedersten der Muslime die Muezzins sein werden."** Und sinngemäß: **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmâr**

verlesen wird. Solche Leute werden von Allah verflucht.“ „Mizmâr“ bedeutet jede Art von Klanginstrument oder Flöte. Auch Lautsprecher fallen unter „Mizmâr“. Die Muezzins sollten sich wegen dem, was in diesen ehrwürdigen Hadithen ausgedrückt wird, fürchten und den Adhan nicht aus Lautsprechern ausrufen. Manche Religionsunkundige sagen, der Lautsprecher sei etwas Nützliches, da er die Stimme in die Ferne trage. Doch unser Prophet sagte sinngemäß: **„Verrichtet die Ibâdât so, wie ihr mich und meine edlen Gefährten sie verrichten seht! Wer in den Ibâdât Änderungen einführt, gehört zu den Irrgängern (Ahl al-Bid’a). Die Irrgänger werden gewiss in die Hölle eingehen. Keine der Ibâdât von diesen wird angenommen.“** Es ist nicht korrekt zu sagen: „Wir fügen den Ibâdât nur etwas Nützliches hinzu.“ Solche Aussagen sind Worte von Islam-Feinden. Ob solch eine Änderung nützlich ist oder nicht, können nur Gelehrte des Islam verstehen. Ein solcher Gelehrter mit tiefem Wissen wird **„Mudschtahid“** genannt. Die Mudschtahids machen keine Änderungen nach Laune, sondern sind in der Lage zu sehen, ob ein Zusatz, eine Änderung das Ausmaß einer Bid’a erreicht. Das Ausrufen des Adhans aus „Mizmâr“ wurde mit Übereinstimmung als Bid’a eingestuft. Der Weg zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, also zu Seiner Liebe, ist das Herz des Menschen. In seiner Erschaffung ist das Herz wie ein reiner Spiegel. Die Ibâdât steigern die Reinheit, den „Glanz“ dieses Spiegels. Die Bid’ât und Sünden lassen das Herz verdunkeln. Dann können das Fayd (spirituelles Wissen, das von Herz zu Herz fließt) und das Nûr (Licht), die über den Weg der Liebe fließen, nicht das Herz erreichen. Die Rechtschaffenen sind sich dieses Umstandes bewusst und darüber betrübt. Sie möchten keine Sünden begehen. Sie möchten, dass ihre Ibâdât viele sind. Sie möchten statt der täglichen fünf Gebete mehr Gebete verrichten. Das Begehen von Sünden erscheint der Triebseele (Nafs) angenehm und nützlich. Alle Sünden und alle Bid’ât nähren und stärken die Triebseele, die der Feind Allahs ist. Das Ausrufen des Adhans über Lautsprecher ist eine solche Bid’a. Ra’ûf Ahmad, einer der autorisierten Schüler von Abdullah ad-Dahlawî, sagt im Vorwort zum **„Durr al-Ma’ârif“**: „Es ist harâm, die Koranrezitation oder andere Verpflichtungen aus ‚Mizmâr‘, mit Klanginstrumenten zu verrichten.“ So verhält es sich mit dem Ausrufen des Adhans über Lautsprecher.

[In den schafiitischen Büchern **„Al-Muqaddima al-hadramiyya“** und **„Anwâr“** heißt es: „Damit es in der schafiitischen Rechtsschule gültig ist, dass eine Person, die sich außerhalb der

Moschee befindet, einem Imam innerhalb der Moschee folgt, muss die Person den Imam sehen, seine Stimme hören und sie darf von der letzten Gebetsreihe nicht weiter als etwa 300 Dhirâ’ (300 x 0,42 m = 126 m) entfernt sein.“ Das Gebet, das verrichtet wird, indem man einem entfernten Imam folgt, den man im Fernsehen sieht und hört, ist sowohl in der hanefitischen als auch in der schafiitischen Rechtsschule nicht gültig. Sachen, die zur Zeit der rechtschaffenen Vorgänger (Salaf as-sâlihûn) nicht Teil der Ibâdât waren, später zum Teil von Ibâdât zu machen, ist **Bid’a**. Dass Leute, die dem Adhan und dem Gebet Sachen wie Radios, Fernseher oder Lautsprecher hinzufügen und diese Bid’a verrichten, in die Hölle eingehen werden, ist auch aus Vers 114 der Sure „an-Nisâ“ ersichtlich. Die Klänge, die aus Lautsprechern oder Radios kommen, sind nicht der Adhan selbst, sondern nur sein Ähnliches; so wie auch das, was man im Spiegel oder auf Papier gezeichnet sieht, nicht der Mensch selbst ist, gleich wie ähnlich es ihm auch sei.]

WÂDSCHIBÂT DES GEBETS

Die Wâdschibât des Gebets sind gemäß der hanefitischen Rechtsschule folgende: 1. Wer hinter einem Imam betet, rezitiert nichts außer der Duâ „Subhânaka“. 2. Der Imam und der Alleinbetende rezitieren in zwei Raka’ât von Fard-Gebeten und in jeder Rak’a aller anderen Gebete jeweils einmal die Sure „al-Fâtiha“. 3. In den ersten beiden Raka’ât von Fard-Gebeten mit vier und drei Raka’ât und in jeder Rak’a aller anderen Gebete eine zusätzliche Sure rezitieren. 4. Bei Fard-Gebeten mit drei und vier Raka’ât die Sure „al-Fâtiha“ in den ersten zwei Raka’ât rezitieren. 5. Im Gebet von einem Fard-Teil zum anderen übergehen. 6. Die Sure „al-Fâtiha“ vor der zusätzlichen Sure rezitieren. 7. Das Sitzen während des ersten Sitzens (Qa’da al-ûlâ). 8. Die Sudschûd aufeinanderfolgend verrichten. 9. Im letzten Sitzen (Qa’da al-akhîra) die Duâ „at-Tahiyyâtu“ sprechen. 10. Das Gebet mit dem Salâm-Gruß beenden. 11. Im Witr-Gebet die Duâ „Qunût“ sprechen. 12. Beim Festgebet die zusätzlichen Takbîre sprechen. 13. Wo im Gebet leise rezitiert werden muss, leise rezitieren. 14. Wo laut rezitiert werden muss, laut rezitieren. 15. Auf die Ta’dîl al-Arkân (also das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal „Subhânallah“ gesagt werden kann) achten. [Siehe dazu auch Seite 266!] 16. Wenn der Alleinbetende eine Stelle aus dem edlen Koran rezitiert, die die Sadschda erfordert, oder wenn er den Imam, dem er folgt, diese rezitieren hört, die Rezitationsnieder-

werfung (Sadschdat at-Tilâwa) machen. 17. Die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) machen, wenn nötig. 18. In Fard-Gebeten mit vier Raka'ât im ersten Sitzen nach dem Lesen der „Tahiyyât" nicht länger verweilen, sondern gleich aufstehen. 19. In allen Aspekten des Gebets dem Imam folgen. 20. Nach einem Standpunkt, wenn man keine Entschuldigung hat, die Fard-Gebete in Gemeinschaft verrichten. 21. Vom Fadschr-Gebet des Vortags des Opferfestes bis zum Asr-Gebet am vierten Tag, im Anschluss an die Fard-Gebete von 23 Zeiten die „Taschrîq-Takbîre" sprechen.

SUNAN DES GEBETS

Die Sunan des Gebets sind gemäß der hanefitischen Rechtsschule folgende:

1. Beim Eröffnungs-Takbîr und beim „Qunût"-Takbîr heben die Männer die Hände auf Höhe der Ohrläppchen und die Frauen auf Höhe der Schultern. 2. Beim Eröffnungs-Takbîr und beim Qunût-Takbîr die Innenflächen der Hände in Richtung Kibla wenden. 3. Während des Stehens mit dem Daumen und dem kleinen Finger der rechten Hand das Gelenk der linken Hand umschließen. Frauen legen im Stehen die rechte Hand auf die linke. 4. Männer platzieren die so aufeinander gelegten Hände unterhalb des Bauchnabels und Frauen auf der Brust. 5. Zu Beginn der ersten Rak'a jedes Gebets, sei man Imam, Mitbetender oder Alleinbetender, die Duâ „Subhânaka" rezitieren. 6. Der Imam und der Alleinbetende sprechen in jeder ersten Rak'a nach dem Rezitieren der Duâ „Subhânaka" die Ta'awwudh („A'ûdhu billâhi minaschschaytânir-radschîm") und die Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm"). 7. Ebenso sprechen der Imam und der Alleinbetende in jeder Rak'a die Basmala vor der Sure „al-Fâtiha". 8. Wenn der Imam die Sure „al-Fâtiha" laut rezitiert und sie beendet, sprechen er selbst und die Mitbetenden oder der Alleinbetende, wenn er selbst die Sure „al-Fâtiha" beendet, leise „Âmîn". 9. Wenn man aus dem Qiyâm (Stehen) in die Rukû' (Verbeugung) geht, den Takbîr („Allahu akbar") sprechen. 10. In der Rukû' die Hände auf die Knie legen und die Finger etwas spreizen. 11. In der Rukû' dreimal „Subhâna rabbiyal-azîm" sagen. 12. Der Kopf und das Kreuz bilden in der Rukû' eine Horizontale. 13. Der Imam und der Alleinbetende sagen beim Aufrichten aus der Rukû' „Sami'al-lâhu liman hamidah" („Allah hört denjenigen, der Ihn lobpreist"). 14. Der Mitbetende und der Alleinbetende sagen danach, wenn sie

nach der Rukû’ stehen: „Rabbanâ lakal-hamd“ („O unser Herr, Dir gebührt der Lobpreis“). 15. Wenn man aus dem Stehen sich zur Sadschda (Niederwerfung) begibt, den Takbîr sprechen. 16. In der Sadschda dreimal „Subhâna rabbiyal a’lâ“ sagen. 17. Wenn man sich von der ersten Sadschda aufrichtet, den Takbîr sprechen. 18. Wenn man sich zur zweiten Sadschda begibt, den Takbîr sprechen. 19. In der Sadschda die Finger der Hände nicht spreizen, sondern beieinander lassen. 20. Männer legen bei der Sadschda die Knie auf den Boden und halten den Bauch von den Oberschenkeln getrennt, Frauen aber legen den Bauch auf die Oberschenkel. 21. Beim Aufrichten aus der zweiten Sadschda den Takbîr sprechen. 22. Im Sitzen stellen Männer den rechten Fuß vertikal auf und sitzen auf dem linken Fuß. 23. Beim letzten Sitzen (Qa’da al-akhîra) das Sprechen der „Salawât“. 24. Wenn man zum Schluss des Gebets nach rechts und links den Salâm-Gruß macht, auch den Kopf in die jeweilige Richtung wenden. 25. Während des Tahiyyât die Hände auf die Beine, nach vorne bis zum oberen Ende der Knie legen und die Finger locker lassen. 26. In der Sadschda die Hände und die Zehen in Richtung Kibla ausrichten. 27. In der Sadschda die Hände auf Höhe der Ohren auf den Boden legen. 28. Die Sadschda auf den sieben Gliedern ruhend verrichten. 29. In den Fard-Gebeten mit vier Raka’ât, in der dritten und vierten Rak’a nur die Sure „al-Fâtiha“ rezitieren. 30. Der Sunna entsprechend den Adhan ausrufen. 31. Dass Männer, sei es in Gemeinschaft oder allein, für die Fard-Gebete die Iqâma ausrufen.

MUSTAHABBÂT DES GEBETS

Die Mustahabbât des Gebets sind gemäß der hanefitischen Rechtsschule folgende:

1. Dass die Gemeinschaft (Dschamâ’a), wenn der Muezzin beim Ausrufen der Iqâma bei „Hayya alas-salâh“ ankommt, nicht weiter sitzend verweilt, sondern zum Gebet aufsteht. 2. Dass Männer beim Heben der Hände zum Eröffnungs-Takbîr und beim Witr-Gebet zum Qunût-Takbîr mit den Daumen die Ohrläppchen berühren. 3. Wenn im Qiyâm die Hände aufeinandergelegt werden, das linke Handgelenk fest umgreifen. 4. Während des Qiyâm auf den Platz der Sadschda schauen. 5. In der Rukû’ und in der Sadschda die Tasbîhât (Preisungen) fünf- oder siebenmal sprechen. 6. In der Rukû’ auf die Füße schauen. 7. In der Rukû’ die Füße zusammenbringen. 8. Wenn man sich in den Qiyâm aufrichtet, den linken Fuß wieder vom rechten trennen. 9. Wenn man die

Sadschda macht, die Nase vor der Stirn auf den Boden legen. 10. In der Sadschda auf die Seiten der Nase schauen. 11. Wenn man zum Ende des Gebets den Salâm-Gruß spricht und den Kopf wendet, den Blick auf die Schulterspitzen richten. 12. Wer zur Linken des Imams ist, sollte beim Salâm-Gruß den Imam, die Schutzengel und die Gebetsgemeinschaft beabsichtigen; wer zu seiner Rechten ist, sollte die Schutzengel und die Gemeinschaft beabsichtigen. Wenn sich rechts und links niemand befindet [man also alleine betet], dann beabsichtigt man nur die Schutzengel. 13. Im Gebet nicht seinen Schweiß abwischen. 14. Das Husten vermeiden. 15. Das Gähnen vermeiden. 16. Im Sitzen für den Tahiyyât auf die Oberschenkel schauen. 17. Dass der Imam sich nach dem Gebet zur Gemeinschaft wendet.

ÂDÂB DES GEBETS

1. Dass der Alleinbetende oder der hinter einem Imam Betende im Anschluss an den Salâm-Gruß Folgendes sagen: „Allahumma antas-salâmu wa minkas-salâm, tabârakta yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm." („O Allah, Du bist der Friede und der Friede ist von Dir [Du beschützt vor allen Unglück]. Gesegnet bist Du, o Herr von Erhabenheit und Ehre.") Gleich darauf dreimal Folgendes sagen: „Astaghfirullâh al-azîm, alladhî lâ ilâha illâ huwal-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh." („Ich bitte Allah, den Gewaltigen, außer dem es keinen Gott gibt, den Lebendigen und Fortwährenden um Vergebung und wende mich reuevoll zu Ihm.") Diesen letzten Spruch nennt man **„Duâ des Istighfâr"** (Bitte um Vergebung). Es ist dschâiz, ihn auch ohne das Wudû zu sprechen.

2. Im Anschluss daran die „Âyat al-Kursî" rezitieren.

3. Dann 33 Mal „Subhânallah" („Gepriesen sei Allah") sagen.

4. Dann 33 Mal „Alhamdulillah" („Allah sei gelobt") sagen.

5. Dann 33 Mal „Allahu akbar" („Allah ist groß") sagen.

6. Und schließlich Folgendes sagen: „Lâ ilâha illallâhu wahdahû lâ scharîka lah, lahul-mulku wa lahul-hamdu, wa huwa alâ kulli schay'in qadîr." („Es gibt keinen Gott außer Allah. Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob und Er ist allmächtig.")

7. Die Arme nach vorn streckend und die Hände zur Kibla der Duâ, dem Arschul-a'lâ, geöffnet, aufrichtig Duâ machen.

8. Wenn man in Gemeinschaft gebetet hat, auf die Duâ des Imams warten.

9. Zum Schluss der Duâ „Âmîn“ sagen.

10. Beim Beenden der Duâ die Hände über das Gesicht streichen.

11. Dann, jeweils vorher eine Basmala sprechend, elfmal die Sure „al-Ikhlâs“ rezitieren. Der ehrwürdige Hadith, der dies anordnet, ist im Buch **„Barîqa“** auf der letzten Seite des ersten Bandes aufgezeichnet. Dann je einmal die Sure „al-Falaq“ und die Sure „an-Nâs“ rezitieren und dann 67 Mal „Astaghfirullah“ sagen und somit auf 70 vervollständigen. Und im Anschluss daran zehnmal „Subhânallâhi wa bi-hamdihî subhânallâhil-azîm“ sagen. Dann das Ganze mit dem Vers **„Subhâna rabbika...“** abschließen. Diese Sachen sind im **„Marâqî al-Falâh“** aufgezählt. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Duâ, die nach den täglichen fünf Fard-Gebeten gemacht wird, wird erfüllt.“** Doch die Bittgebete müssen mit einem wachen Herzen und still gemacht werden. Es ist makrûh, die Duâ ausschließlich nach den Gebeten oder zu bestimmten Zeiten zu machen und bestimmte Sachen, die man auswendig gelernt hat, wie ein Gedicht aufzusagen. Es ist sunna, die Hände beim Beenden der Duâ über das Gesicht zu streichen. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, pflegte auch während der Tawâf, nach Mahlzeiten und beim Schlafengehen Duâ zu machen. Bei den Bittgebeten zu diesen Gelegenheiten streckte er die Arme nicht aus und strich die Hände nicht über das Gesicht. Es ist vorzüglicher, jede Duâ und jedes Dhikr still zu machen. Es ist mustahabb, Bittgebete und Istighfâr im Zustand des Wudû zu sprechen. Es ist mit Übereinstimmung harâm, zu tanzen, sich zu drehen, in die Hände zu klatschen, Tamburin, Trommel, Flöte oder Laute zu spielen, so wie es Leute aus manchen Ordensgemeinschaften (Tarîqa) tun. Man sieht also, dass es vorzüglicher ist, dass die Gemeinschaft zusammen mit dem Imam im Stillen Duâ macht. Es ist aber auch dschâiz, dass jeder für sich Duâ macht oder dass sie ohne Duâ zu machen aufstehen und gehen. In der **„Hindiyya“** genannten Fatwa-Sammlung heißt es: „Bei Gebeten, bei denen es nach dem Fard-Gebet ein Sunna-Gebet gibt, ist es makrûh, dass der Imam nach dem Salâm-Gruß sitzend verweilt. Er sollte sich nach rechts oder nach links oder etwas nach hinten bewegen und sogleich das letzte Sunna-Gebet verrichten. Oder er begibt sich sofort nach Hause, um dieses Sunna-Gebet dort zu verrichten. Die Gemeinschaft oder der Alleinbetende können jedoch sitzend verweilen und erst Duâ machen. Es ist auch dschâiz, dass sie sich etwas nach rechts oder nach links oder nach hinten bewegen oder ihre Position beibehalten und das Sunna-Ge-

bet verrichten. Bei Gebeten, bei denen es nach dem Fard-Gebet kein Sunna-Gebet gibt, ist es makrûh und eine Bid'a, dass der Imam noch in Richtung Kibla gewandt im Sitzen verweilt. Er sollte entweder aufstehen und gehen oder sich der Gemeinschaft zuwenden oder sich nach rechts oder links wendend sitzen."

DUÂ NACH DEM GEBET: Alhamdulillâhi Rabbil-âlamîn. As-salâtu was-salâmu alâ rasûlinâ Muhammadin wa Âlihî wa Sahbihî adschma'în. O mein Herr! Nehme das Gebet, das ich verrichtete, an! Mache mein Ende und mein Schicksal gut! Vergönne mir, dass ich bei meinem letzten Atemzug das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd) spreche! Verzeihe meinen verstorbenen Ahnen und vergib ihnen! Allahummaghfir warham wa anta khayrur-râhimîn. Tawaffanî musliman wa alhiqnî bis-sâlihîn. Allahummaghfirlî wa li-wâlidayya wa li-ustâdhiyya wa lil-mu'minîna wal-mu'minât yawma yaqûmul-hisâb. O mein Herr! Beschütze mich vor dem Übel des Schaitans, vor dem Übel von Feinden und vor dem Übel der niederen Triebseele, die das Schlechte wünscht! Fülle unser Heim mit Gutem und beschere uns Versorgung, die halâl und gesegnet ist! Beschere allen Muslimen Frieden! Mache die Feinde des Islam zunichte und mache sie hilflos und kraftlos! Hilf den Muslimen, die sich im Dschihad gegen die Kuffâr befinden, mit Deinem göttlichen Beistand! Allahumma innaka afuwwun karîmun tuhibbul-afwa fa'fu annî. O mein Herr! Gib unseren Kranken Genesung und unseren Leidenden Heilung! Allahumma innî asalukas-sihhata wal-âfiyata wal-amânata wa husnal-khulqi war-ridâ'a bil-qadari, bi-rahmatika yâ arhamar-râhimîn. O mein Herr! Beschere meinen Eltern, meinen Kindern, meinen Verwandten und allen meinen Lieben und allen meinen muslimischen Geschwistern ein Leben voll des Guten, einen schönen Charakter, einen gesunden Verstand, Gesundheit und Wohlbefinden, Vernunft und Rechtleitung und Ausgerichtetheit, o du Barmherzigster aller Barmherzigen! Âmîn. Wal-hamdu lillâhi Rabbil-âlamîn. Allahumma salli alâ..., Alllahumma bârik alâ..., Allahumma Rabbanâ âtinâ..., Wal-hamdu lillâhi Rabbil-âlamîn. Astaghfirullah, astaghfirullah, astaghfirullah, astaghfirullah al-azîm, al-karîm, alladhî lâ ilâha illâ huwal-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh."

MAKRÛHÂT DES GEBETS

1. Den Hals nach unten beugend nach den Seiten schauen.

2. Mit etwas auf seinem Körper herumspielen.

3. Ohne Entschuldigung den Platz der Sadschda mit den Händen bereinigen.

4. Dass Männer im Stehen die Hände auf die Brust legen und dass sie in der Sadschda die Hände auf Brusthöhe platzieren.

5. Die Finger knacken.

6. Ohne Entschuldigung im Schneidersitz sitzen.

7. Während der Sadschda einen Fuß vom Boden heben.

8. Das Gebet mit solch verschmutzten Gewändern verrichten, mit denen man nicht vor erwachsenen Menschen erscheinen könnte.

9. Das Gebet auf das Gesicht einer Person gewandt verrichten.

10. Das Gebet gegenüber Feuer verrichten.

11. Dass sich auf dem Körper oder auf der Bekleidung Bilder befinden.

12. Ohne Entschuldigung gähnen.

13. Das Gebet verrichten, ohne die Hände aus den Ärmeln zu nehmen.

14. Beim Sitzen die Unterschenkel, Hunden ähnlich, aufrecht stellend sitzen.

15. Die Augen während des Gebets schließen.

16. Die Hände von der Kibla abwenden.

17. Wenn man in Gemeinschaft betet, in hinteren Reihen Platz nehmen, obwohl Plätze in vorderen Reihen frei sind. Wenn man hierbei nicht alleine steht, dann ist dies makrûh tanzîhan, wenn man alleine steht, dann ist dies makrûh tahrîman. Im zweiten Fall unterlässt er ein Wâdschib und es muss – zum Ausgleich eines Mangels – das Gebet wiederholt werden.

18. Das Gebet gegenüber Gräbern verrichten, wenn sich keinerlei Abtrennung vor dem Betenden befindet.

19. Das Gebet vor Unreinheiten verrichten.

20. Dass ein Mann und eine Frau nebeneinanderstehend zwei verschiedene Gebete verrichten.

21. Das Gebet bei drückender Notdurft verrichten.

22. Wenn man nach dem Aufrichten aus der Rukû’ in die Sadschda geht, ohne Entschuldigung zuerst die Hände auf den Bo-

den legen.

23. Während einer der Grundlagen (Arkân) des Gebets sich zweimal kratzen. (Wenn er während einer dieser Grundlagen die Hand hebend dreimal kratzt, wird das Gebet ungültig.)

24. Sich vor dem Imam zur Rukû' verbeugen.

25. Sich vor dem Imam aus der Rukû' aufrichten.

26. Vor dem Imam in die Sadschda gehen.

27. Sich vor dem Imam aus der Sadschda aufrichten.

28. Ohne Entschuldigung sich auf etwas stützend aufstehen.

29. Beim Aufrichten aus der Sadschda die Knie vor den Händen vom Boden heben.

30. Staub aus dem Gesicht oder den Augen wischen.

31. In der zweiten Rak'a die Sure, die der Sure folgt, die man in der ersten Rak'a rezitiert hat, auslassen und die darauffolgende rezitieren.

32. In der ersten und zweiten Rak'a dieselbe Sure rezitieren oder in einer Rak'a dieselbe Sure zweimal rezitieren. (In einem Nâfila-Gebet ist dies jedoch dschâiz.)

33. In der zweiten Rak'a die Sure rezitieren, die der in der ersten Rak'a rezitierten vorangeht.

34. In der zweiten Rak'a eine Sure rezitieren, die drei oder mehr als drei Verse länger ist als die in der ersten Rak'a.

35. Bei den Bewegungen im Gebet sich ohne Entschuldigung auf etwas stützen.

36. Fliegen verjagen.

37. Die Ärmel hochgekrempelt oder mit entblößten Schultern oder entblößten Füßen das Gebet verrichten.

38. Keine Sutra benutzen, wenn man das Gebet in der Wüste verrichtet. [Die Sutra ist ein Stock, der länger ist als 0,5 m und den ein Imam oder ein Alleinbetender vor sich in Höhe der Augenbrauen in die Erde steckt. Es ist auch möglich, statt den Stock in die Erde zu stecken, ihn in Richtung Kibla gestreckt hinzulegen oder nur eine Linie zu ziehen.]

39. Das Gebet an einem Durchgangsort verrichten.

40. Die Tasbîhât, die man in der Rukû' oder in der Sadschda macht, mit Fingern abzählen.

41. Dass der Imam sich soweit in die Gebetsnische (Mihrâb) begibt, dass, würde man einen Vorhang hinter ihm aufziehen, er völlig innerhalb der Gebetsnische sein würde.

42. Dass der Imam alleine, mehr als eine Dhirâ’ höher oder niedriger als die Gemeinschaft betet. (Eine Dhirâ’ ist etwa ein halber Meter.)

43. Dass der Imam sich zum Gebet woanders aufstellt als vor der Gebetsnische.

44. Im Gebet „Âmîn“ laut sprechen.

45. Das, was im Stehen zu rezitieren ist, in der Rukû’ beenden.

46. Das, was in der Rukû’ zu sprechen ist, im darauffolgenden Stehen beenden.

47. Ohne Entschuldigung auf nur einem Bein stehen.

48. Sich im Gebet hin- und herwiegen.

49. Läuse oder ähnliche Tiere, die nicht beißen, töten.

50. Im Gebet an etwas riechen.

51. Das Gebet barhäuptig verrichten. Pilgerreisende verrichten das Gebet im Weihezustand (Ihrâm) barhäuptig.

52. Das Gebet mit entblößten Armen beginnen.

53. Das Gebet barfüßig beginnen. (Nach einem Standpunkt ist es makrûh, dass Frauen das Gebet barfüßig verrichten, und nach einem zweiten Standpunkt macht dies das Gebet ungültig.) Dass es makrûh ist, in der Moschee seine Schuhe u.Ä. hinten zu lassen, ist im **„Ibn Âbidîn“** auf Seite 439 aufgezeichnet. Dass es sunna ist, diese nicht vor sich oder rechts, sondern links von sich zu stellen, ist am Ende des **„Barîqa“** aufgezeichnet.

Dass das Sprechen von Duâ und Awrâd (Tasbîhât und Bittgebete, die man beständig als Nâfila spricht) zwischen dem Fard-Gebet und dem darauffolgenden Sunna-Gebet makrûh ist, ist im **„Targhîb as-Salât“** aufgezeichnet.

SACHEN, DIE DAS GEBET UNGÜLTIG MACHEN

Von den Sachen, die das Gebet ungültig machen, wenn sie absichtlich oder aus Versehen verrichtet werden, werden in der hanefitischen Rechtsschule bis zu 55 überliefert:

1. Während des Gebets Weltliches sprechen.

2. So laut lachen, dass man es selbst hört.

3. Etwas, was als „Amal kathîr“ gilt, begehen. [In einer der Grundlagen (Arkân) des Gebets eine Handlung auszuführen, die nicht zum Gebet gehört und die mit einem Glied dreimal hintereinander oder einmal mit beiden Händen ausgeführt wird, zählt als Amal kathîr.]

4. Eine der Farâid unterlassen, ohne dass eine Entschuldigung vorliegt.

5. Eine der Farâid unwillentlich unterlassen.

6. Wegen weltlicher Sorgen laut weinen.

7. Ohne Entschuldigung den Hals klären, husten.

8. Kaugummi kauen.

9. In einer der Grundlagen des Gebets sich dreimal kratzen oder die Hand heben und aneinander schlagen.

10. Jemandem zum Gruß die Hand geben oder schütteln.

11. Den Eröffnungs-Takbîr nicht so laut sprechen, dass man selbst ihn hört.

12. Die Rezitation nicht so laut machen, dass man selbst sie hört.

13. Wenn jemand nach dem Betenden ruft, mit „Lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm" oder „Subhânallah" oder „Lâ ilâha illallah" antworten. Wenn man damit darauf aufmerksam machen möchte, dass man sich im Gebet befindet, wird das Gebet nicht ungültig. Wenn es aber als Antwort auf den Ruf gemeint ist, wird das Gebet ungültig.

14. Absichtlich einem Salam-Gruß antworten.

15. Dass man von Sachen wie Bonbons, die man im Mund hat, den Geschmack wahrnimmt und dass deren Säfte oder Speichel, den sie verursachen, in den Hals gelangen.

16. Dass jemand, der im Freien betet, während eines Niederschlags den Mund nach oben öffnet und dass Regen, Schnee oder anderer Niederschlag in seinen Hals gelangen.

17. Dreimal am Halfter seines Tieres ziehen.

18. Dreimal die Hand heben oder dreimal Läuse, Flöhe oder ähnliche Tiere zerdrücken.

19. In einer der Grundlagen drei Haare ausreißen.

20. Laut seufzen oder keuchen, sodass dabei ein drei Buchstaben langer Laut hervorkommt, wie z.B. „puh".

21. Wenn man auf einem Reittier entsprechend den Regeln das Gebet verrichtet, mit einem Fuß dreimal mit dem Steigbügel spornen,

22. oder mit beiden Füßen einmal.

23. Sich vor den Imam stellen.

24. Ohne Entschuldigung sich um die Distanz einer Gebetsreihe bewegen.

25. Haare und Bart kämmen.

26. Wenn der Imam die Absicht für Männer und Frauen fasst, dass Mann und Frau, die dem Imam folgen, in derselben Gebetsreihe nebeneinander das Gebet verrichten. (Wenn sie jedoch nicht in derselben Reihe, also nicht nebeneinander stehen oder wenn sich zwischen ihnen ein Vorhang oder eine ähnliche Trennung befindet, dann ist es dschâiz. Es ist harâm, dass Frauen und Mädchen aus irgendeinem Grund, selbst um in die Moschee zu gehen, mit bloßem Haupt oder bloßen Armen, kurzum mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen. Ibâdât, die sie derart verrichten, sind nicht verdienstvoll (sawâb), sondern große Sünde.)

27. Jemand anderen als den Imam, dem man im Gebet folgt, bei seiner Rezitation korrigieren. (Das heißt, wenn eine andere Person bei der Rezitation ins Stocken kommt, ihr dabei helfen.)

28. Wenn eine Frau sich an einem entfernteren Platz dem Imam im Gebet anschließt und danach sich so viele Männer dem Imam anschließen, dass sie den Platz, an dem die Frau betet, erreichen, dann ist das Gebet der drei Personen, die sich im Gebet zu ihrer Rechten, ihrer Linken und hinter ihr befinden, ungültig.

29. Sein Kind umarmen.

30. Etwas im Gebet essen oder trinken.

31. Etwas Essbares, das zwischen den Zähnen haften blieb und das die Größe einer Kichererbse hat, schlucken.

32. Mit beiden Händen den Kragen seiner Kleidung schließen oder seine Kopfbedeckung mit der Hand entfernen oder diese hervorholen und aufsetzen.

33. Wenn man im Gebet die Nachricht eines Unglücks vernimmt und den als Entgegnung üblichen Ausspruch: „Innâ lillâhi wa innâ ilayhi râdschi'ûn" spricht.

34. Gleichermaßen, wenn man die Rede von einer guten Nachricht vernimmt und „Alhamdulillah" sagt.

35. Nach einem Standpunkt, dass jemand, der im Gebet niest, darauf „Alhamdulillah" sagt.

36. Dass wenn der Nebenmann niest, man für ihn den Segenswunsch „Yarhamukallah" spricht.

37. Dass man für jemand anderen, der niest, die Duâ „Yahdîkumullah" spricht.

38. Dass ein Mann kommt und seine betende Frau küsst.

39. Wenn man im Gebet Duâ macht, dass man für Gold, Silber oder anderes Weltliche bittet.

40. Die Brust von der Kibla abwenden. Die Kibla-Richtung wird auf zwei Arten festgestellt. 1. Mittels des „Kibla-Winkels“. 2. Mittels der „Kibla-Zeit“. 1. Wenn man eine Linie zwischen einem Ort auf einer Karte und Mekka zieht, nennt man das die „Kibla-Linie“. Den Unterschied zum Süden nennt man den „Kibla-Winkel“ 2. In Kalendern ist eine Zeit vermerkt, die man „Kibla-Zeit“ nennt. Wenn man sich zu dieser Zeit zur Sonne wendet, dann ist das die Kibla-Richtung. Kadûsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erläuterung: „Wenn man den eingestellten Zeiger des „Rub’ ad-dâira“ genannten Messgeräts in die Gebetsrichtung kommen lässt, ergeben die Integrale des Höhenwinkels des Kreisbogens die Zeitdifferenz H der Kaaba-Zeit von Istanbul.“ Wenn die Oberfläche einer Uhr in Richtung des Himmels und der Zeiger in Richtung der Sonne zeigt, dann zeigt die Mitte des Winkels zwischen dem Zeiger und der 12 in Richtung Süden. Siehe auch Seite 826!

41. Während der Sadschda beide Füße vom Boden heben.

42. Den edlen Koran in solch einem Maße falsch rezitieren, dass die Bedeutung entstellt wird.

43. Dass eine Frau ihr Kind stillt.

44. Dass man seinen Gebetsplatz auf Aufforderung anderer ändert.

45. Dass man sein Tier dreimal peitscht.

46. Dass man eine geschlossene Tür öffnet.

47. Dass man bis zu drei Buchstaben schreibt.

48. Dass man sich im Gebet einen Mantel anlegt.

49. Wenn man weniger als sechs Nachholgebete (Qadâ-Gebete) hat, sich an diese erinnern.

50. Sich von der Kibla abwenden bzw. abgewendet werden, während man das Fard-Gebet mit einer Entschuldigung auf einem Reittier [oder einem Schiff oder in einem Zug] verrichtet.

51. Eine Last auf das Tier laden.

52. Im Herzen zu einem Murtadd werden.

53. Dschunub werden oder dass bei einer Frau die Menstruationsblutung einsetzt.

54. Dass der Imam jemand anderen an seine Stelle einsetzt, weil er dachte, dass sein Wudû ungültig wurde.

55. Den edlen Koran so rezitieren, dass durch das Verwechseln von Buchstaben die Bedeutung entstellt wird. [Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt zu Beginn seiner Beschrei-

bung der Sunan des Gebets: „Ein Gebet, bei dem etwas außerhalb des Gebets befolgt wird, ist nicht gültig. Es ist makrûh, dass der Imam und der Muezzin die Lautstärke ihrer Stimmen über das Maß hinaus erhöhen, das ausreicht, damit die Gemeinschaft sie hören kann. Wenn der Imam und der Muezzin den Eröffnungs-Takbîr zum Gebet machen, müssen sie dabei die Absicht haben, das Gebet zu beginnen. Wenn sie nur die Absicht haben, ihre Stimme der Gemeinschaft hörbar zu machen, dann ist ihr Gebet nicht gültig und damit auch nicht das Gebet derer, die ihnen folgen. Wenn die Stimme des Imams von der Gemeinschaft gehört wird, ist es makrûh und eine hässliche Bid'a, dass der Muezzin seine Takbîre wiederholt. Wenn die Stimme des Imams nicht alle erreicht, ist es mustahabb, dass der Muezzin seine Takbîre wiederholt, doch wenn er dabei die Absicht hat, Taghannî zu machen, wird sein Gebet ungültig." Auch hieraus wird verständlich, dass wenn der Imam und der Muezzin ihre Stimmen über Lautsprecher klingen lassen, das Gebet der Gemeinschaft ungültig wird. Darüber hinaus ist es eine hässliche Bid'a. Und Bid'a zu begehen wiederum ist eine große Sünde. Dass es nicht gültig ist, einem Imam zu folgen, der an einem anderen Ort das Gebet leitet und den man während einer Fernsehübertragung sieht und hört, steht in der Zeitschrift **„Al-mu'allim"**, das von indischen Gelehrten in Malappuram veröffentlicht wurde, in der Ausgabe 12 vom Rabî'ul-awwal 1406 [Dezember 1985] mit den Belegen dafür geschrieben.]

Sachen, die das Gebet nicht ungültig machen: Wenn man mit ein oder zwei Schritten zu einer freien Stelle in einer vorderen Gebetsreihe geht; wenn man „Âmîn" sagt und das nicht als Antwort für jemanden meint; wenn man einen Gruß mit Bewegung der Augen oder Augenbrauen erwidert; wenn jemand fragt, wie viele Raka'ât man gebetet habe und man ihm mit den Fingern antwortet, macht keine dieser Sachen das Gebet ungültig.

„Salât" hat im Wörterbuch die Bedeutung von „Rahma" (Barmherzigkeit), wenn es von Allah, dem Glorreichen, ist, die Bedeutung von „Istighfâr" (Bitte um Vergebung), wenn es die Engel tun, und die Bedeutung von „Duâ" (Bittgebet, Bitten und Flehen), wenn es die Muslime tun. Die spezifische Bedeutung als Terminus meint „die bekannten Handlungen" und „die speziellen Grundlagen" und dies nennt man in verschiedenen Sprachen z.B. „Salât", „Namâz" oder „Gebet". „Die bekannten Handlungen" meint die Handlungen, die wir außerhalb des Gebets verrichten, „die speziellen Grundlagen" meint die Grundlagen bzw. grundlegenden Handlungen (Arkân) im Gebet, die ausschließlich im Ge-

bet verrichtet werden.

Eines Tages sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, frohgemut zu Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sinngemäß: **„O Alî! Dir obliegt, dass du beim Gebet auf ihre Farâid, Wâdschibât, Sunan und Mustahabbât achtest.“** Darauf sagte jemand von den Ansâr: „O Gesandter Allahs! Der edle Alî kennt alle diese Sachen. Erkläre uns das Gute, das in der Beachtung der Farâid, Wâdschibât, Sunan und Mustahabbât des Gebets liegt, damit wir es entsprechend verrichten.“ Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O meine Umma und meine Gefährten! Das Gebet ist das, woran Allah, der Glorreiche, Gefallen hat. Es ist das, was die Engel lieben. Es ist die Sunna der Propheten. Es ist das Licht (Nûr) der Gotteserkenntnis (Ma'rifa). Es ist die beste aller Taten. Es ist Kraft für den Körper. Es ist Segen (Baraka) für die Versorgung (Rizq). Es ist das Licht der Lebenskraft. Es ist die Erfüllung der Duâ. Es ist ein Fürsprecher beim Engel des Todes. Es ist eine Leuchte im Grab. Es ist eine Antwort für die Engel Munkar und Nakîr. Es ist ein Schattenspender am Tag der Versammlung und des Gerichts. Es ist ein Vorhang zwischen euch und der Hölle. Es lässt euch die Brücke Sirât wie ein Blitz überqueren. Im Paradies ist es eine Krone auf euren Häuptern. Es ist der Schlüssel zum Paradies.“**

VORZÜGE DES GEBETS IN GEMEINSCHAFT

Wenn jemand zwei Raka'ât in Gemeinschaft betet und 27 Raka'ât alleine, haben die zwei Raka'ât in Gemeinschaft eine größere Belohnung (Sawâb).

In einer Überlieferung heißt es sogar, dass die zwei Raka'ât in Gemeinschaft eine größere Belohnung haben als tausend allein verrichtete Raka'ât. Die Vorzüge des Gebets in Gemeinschaft sind sehr viele. Einige davon sind:

1. Wenn die Muslime zusammenkommen, dann stellt sich Zuneigung und Liebe füreinander ein.

2. Die Unwissenden lernen von den Gelehrten die Angelegenheiten, die das Gebet betreffen.

3. Wenn das Gebet einiger angenommen und einiger nicht angenommen würde, wird aufgrund jener, deren Gebet angenommen wird, auch das Gebet der anderen angenommen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„O meine**

Umma und meine Gefährten! Ich habe euch zwei Wege gewiesen: Der eine ist der glorreiche Koran und der andere meine Sunna. Wer einen anderen Weg einschlägt als diese, der gehört nicht zu meiner Umma.“ [Abdulghanî an-Nablusî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt auf Seite 99 seines Buches **„Hadîqa“**: „Allah, der Erhabene, hat einen Teil des Islam mittels des edlen Korans verkündet und einen Teil durch die Sunna Seines Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Die Sunna des Propheten ist das, woran er glaubte, was er sagte, was er tat und sein Charakter und worüber er zu jemandes Wort oder Tat schwieg [wodurch klar wurde, dass er die Sache akzeptierte].“ In diesem ehrwürdigen Hadith wird die zweite der Quellen der Urteilsfindung (Adilla asch-schar’iyya) aufgezeigt.]

DAS GEBET MIT DEM IMAM

Es gibt vier Kategorien von Personen, die einem Imam im Gebet folgen: Der „Mudrik“, der „Muqtadî“, der „Masbûq“ und der „Lâhiq“.

1. **„Mudrik“** nennt man die Person, die den Eröffnungs-Takbîr gemeinsam mit dem Imam macht.

2. **„Muqtadî“** nennt man die Person, die sich dem Imam anschließt, nachdem dieser bereits den Eröffnungs-Takbîr machte.

3. **„Masbûq“** nennt man die Person, die sich dem Imam anschließt, nachdem er bereits eine oder zwei Raka’ât verrichtet hat.

4. **„Lâhiq“** nennt man die Person, die sich dem Imam zwar beim Eröffnungs-Takbîr anschloss, deren Wudû aber dann ungültig wurde und die sich nach erneuertem Wudû-Verrichten dem Imam wieder anschließt. Diese Person vervollständigt das Gebet wie zuvor, also ohne eigene Rezitation und mit den Tasbîhât in der Rukû’ und in den Sudschûd. Solange diese Person nichts Weltliches gesprochen hat, gilt sie als hinter dem Imam. Wenn sie jedoch für die Erneuerung des Wudû die Moschee verlassen muss, dann muss sie das Wudû am nächstmöglichen Ort verrichten. Es wurde gesagt, dass wenn sie sich zu sehr von der Moschee entfernt, ihr Gebet ungültig wird.

Wenn jemand in die Moschee kommt und den Imam in der Rukû’ vorfindet und sich beeilt, um sich dem Imam in der Rukû’ anzuschließen, und den Eröffnungs-Takbîr macht, während er sich verbeugt, dann gilt das nicht als angeschlossen. Wenn er den Imam in der Rukû’ vorfindet, die Absicht fasst, dem Imam zu folgen, seinen Eröffnungs-Takbîr im Stehen macht, dann sich verbeugt, wäh-

rend der Imam noch in der Rukû’ ist, und die Lobpreisung macht, dann gilt jene Rak’a als erreicht. Wenn sich der Imam aber aufrichtet, während er sich verbeugt, dann gilt jene Rak’a nicht als erreicht.

BEACHTUNG DER TA’DÎL AL-ARKÂN IM GEBET

Wenn jemand, ohne diese vergessen zu haben, an fünf Stellen im Gebet bewusst nicht auf die Ta’dîl al-Arkân (stilles Verharren für die Dauer, in der einmal ‚Subhânallah‘ gesagt werden kann) achtet, dann wird nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, das Gebet ungültig, nach Imâm Abû Hanîfa und Imâm Muhammad jedoch nicht. Doch gemäß diesen beiden muss das Gebet wiederholt werden, da die bewusste Auslassung eines Wâdschib dessen Ausgleich erfordert. Wenn er diese Sache jedoch nur vergisst und deswegen unterlässt, muss er die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) machen. [Siehe dazu auch Seite 266!]

Die Nichtbeachtung der Ta’dîl al-Arkân im Gebet verursacht bis zu 26 Schäden:

1. Sie führt zu Armut.

2. Die jenseitsorientierten Gelehrten verabscheuen eine solche Person.

3. Die Person verliert den Rang eines Gerechten (Âdil), ihr Zeugnis vor Gericht wird nicht akzeptiert.

4. Der Ort, an dem die Person ein solches Gebet verrichtete, wird am Tag des Gerichts gegen sie aussagen.

5. Wenn man jemanden sieht, der nicht auf die Ta’dîl al-Arkân achtet, und ihn nicht darauf hinweist, ist das eine Sünde.

6. Jenes Gebet zu wiederholen ist wâdschib.

7. Es führt dazu, dass man ohne Glauben stirbt.

8. Man wird zu jemandem, der „von seinem Gebet stiehlt“.

9. Am Tag des Gerichts wird ihm ein solches Gebet wie Lumpen vor die Füße geworfen.

10. Die Person beraubt sich der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen.

11. Sie begeht beim Bitten und Flehen Allah, dem Erhabenen, gegenüber eine Ungehörigkeit.

12. Sie bringt sich um die zusätzlichen Belohnungen, die im Gebet liegen.

13. Es führt dazu, dass die Belohnung für andere Ibâdât vorenthalten wird.

14. Sie verdient den Eingang in die Hölle.

15. Wenn Unwissende eine solche Person sehen, führt dies dazu, dass auch sie nicht auf die Ta'dîl al-Arkân achten. Das ist auch der Grund, warum das Sündigen bei Personen, die Gelehrte sind, dazu führt, dass sie schwerer bestraft werden.

16. Die Person widersetzt sich dem Imam ihrer Rechtsschule.

17. Die Sachen, die in den Übergängen von einer Grundlage zur anderen sunna sind, werden unterlassen.

18. Sie verdient den Zorn Allahs, des Glorreichen.

19. Man macht dem Schaitan eine Freude.

20. Man entfernt sich vom Paradies.

21. Man nähert sich der Hölle.

22. Man tut sich selbst Unrecht an.

23. Man verunreinigt dadurch sich selbst.

24. Man peinigt dadurch die Engel zur Rechten und zur Linken.

25. Man betrübt dadurch den Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken.

26. Man schadet damit der gesamten Schöpfung. Denn durch solche Sünden von Menschen bleibt der Regen aus und Ernten fallen aus oder es regnet unzeitig und verursacht damit Schaden statt Nutzen.

DAS GEBET WÄHREND REISEN

Im Buch **„Ni'met-i Islâm"** heißt es: „Es ist jederzeit und überall dschâiz, Nâfila-Gebete im Sitzen zu verrichten, selbst wenn man in der Lage ist, diese im Stehen zu verrichten. Im Sitzen verbeugt man sich für die Rukû' mit dem Körper leicht nach vorn. Für die Sadschda wird der Kopf wie üblich auf den Boden gelegt. Wer allerdings Nâfila-Gebete ohne eine Entschuldigung (Udhr) im Sitzen verrichtet, bekommt dafür die Hälfte der Belohnung, die er für das Gebet im Stehen bekommen würde. Die Sunna-Gebete vor und nach den fünf täglichen Fard-Gebeten und auch die Tarâwîh-Gebete sind alle Nâfila-Gebete. Unterwegs, also außerhalb von Städten und Dörfern ist es dschâiz, Nâfila-Gebete auf Reittieren zu verrichten. Es ist dabei nicht notwendig, sich in Richtung Kibla zu wenden und die Rukû' und Sudschûd zu verrichten, son-

dern es reicht aus, diese nur durch Bewegungen anzudeuten. D.h. man beugt den Körper für die Rukû' nur leicht und für die Sadschda etwas mehr. Sollten die Unreinheiten auf dem Reittier viel sein, verhindern diese das Gebet nicht. Wer auf dem Boden sitzend Nâfila-Gebete verrichtet und dabei ermüdet, für den ist es dschâiz, das Gebet auf einen Stock, an einen Menschen oder an eine Wand gelehnt zu verrichten. Es ist aber nicht gültig, das Gebet gehend zu verrichten. Außerhalb von Städten dürfen Fard- und Wâdschib-Gebete nur dann auf Reittieren verrichtet werden, wenn eine Entschuldigung vorliegt. Entschuldigungen sind z.B., dass man fürchtet, die Reisegefährten würden weiterziehen, und man auf sich allein gestellt zurückbleibt; dass man um sein Leben, seinen Besitz, den man bei sich führt, oder um sein Reittier fürchtet, weil die Gefahr von Überfällen besteht; dass der Boden feucht oder schlammig ist; oder dass man nicht in der Lage sein wird, selbständig wieder auf das Reittier aufzusteigen. Wenn möglich, hält man das Tier an und wendet es in Richtung Kibla. Wenn nicht, kann auch in Bewegungsrichtung gebetet werden. Genauso verfährt man bezüglich des Gebets in auf Tieren angebrachten Sänften u. Ä. Wenn aber das Tier angehalten wird und die Sänfte durch eine Stütze gefestigt wird, dann ist sie wie eine Plattform oder ein Sofa, das auf dem Boden steht, und wenn man darin betet, muss man sodann im Stehen beten und sich auch in Richtung Kibla wenden.

Das Verrichten des Gebets auf Schiffen wird, wie der Gesandte Allahs dies dem edlen Dscha'far Tayyâr bei dessen Auszug nach Abessinien lehrte, folgendermaßen durchgeführt: Auf einem Schiff, das sich in Bewegung befindet, kann man sowohl Fard- als auch Wâdschib-Gebete ohne besondere Entschuldigung verrichten und auch das Gebet in Gemeinschaft ist auf Schiffen erlaubt. Auf sich bewegenden Schiffen ist es nicht dschâiz, das Gebet mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten, sondern es müssen die Rukû' und Sudschûd durchgeführt werden und ebenso muss man sich in Richtung Kibla wenden. Dazu steht man zu Beginn des Gebets in Richtung Kibla und sollte das Schiff die Richtung ändern, gleicht man die Abweichung von der Kibla entsprechend aus. Auf Schiffen ist auch die Reinheit des Gebetsplatzes zu beachten. In der hanefitischen Rechtsschule ist es dschâiz, auf Schiffen in Fahrt Fard-Gebete auch ohne Entschuldigung im Sitzen zu verrichten.

Ein Schiff, das auf See in Anker liegt, jedoch stark geschaukelt wird, gilt wie ein Schiff in Fahrt. Wenn es aber nur leicht geschaukelt wird, gilt es wie ein Schiff, das an einem Ufer anliegt. Auf ei-

nem Schiff, das an einem Ufer anliegt, dürfen Fard-Gebete nicht im Sitzen verrichtet werden. Wenn auch die Möglichkeit besteht, sich auf Land zu begeben, dann darf das Gebet auch im Stehen nicht verrichtet werden. Man muss sich in diesem Fall auf Land begeben und dort das Gebet verrichten. Wenn jedoch Gefahren für das Leben oder den Besitz bestehen oder die Gefahr, dass das Schiff ablegt, dann ist es dschâiz, das Gebet auch auf einem anliegenden Schiff im Stehen zu verrichten." Hier endet der Auszug aus dem **„Ni'met-i Islâm"**.

Im **„Ibn Âbidîn"** heißt es: „Das Verrichten des Gebets auf einem zweirädrigen Wagen, der nicht gerade stehen kann, ohne dass er an einem Tier festgezurrt wird, ist wie das Verrichten des Gebets auf einem Reittier, sowohl im Stillstand als auch in Bewegung. Ein Wagen mit vier Rädern gilt wie eine Liege, wenn er im Stillstand ist. Wenn er hingegen in Fahrt ist, kann mit den Entschuldigungen, die vorhergehend für Reittiere dargelegt wurden, das Fard-Gebet in diesen Wagen verrichtet werden. Wenn möglich, hält man den Wagen an und betet in Richtung Kibla. Wenn das nicht möglich ist, dann folgt man den Regeln für Schiffe in Fahrt." Wenn jemand „Reisender" (Musâfir/Safarî) ist und während der Fahrt im Transportmittel nicht auf dem Boden sitzen oder sich nicht der Kibla zuwenden kann, folgt er der schafiitischen oder malikitischen Rechtsschule und legt zwei Gebete zusammen (Dscham'), wenn er aus dem Transportmittel aussteigt. Es ist nicht dschâiz, dass ein Kranker, der auf dem Boden sitzend das Gebet verrichten kann, das Gebet auf einem Stuhl oder in einem Sessel mit angedeuteten Bewegungen verrichtet. Das Verrichten des Gebets in Bussen oder Flugzeugen ist wie das Verrichten in Wagen. Jemand, der zu Beginn seiner Reise die Absicht hat, vom Rande der Stadt oder des Dorfs aus die Strecke von 3 Tagen, also 18 Farsakh = 54 Meilen [54 x 0,48 x 4 = 104 km] zu reisen, gilt als **„Reisender"**, **„Musâfir"**, sobald er die letzten Häuser der Stadt hinter sich gelassen hat. Ibn Âbidîn definiert eine Meile als 4.000 Dhirâ' und eine Dhirâ' als 24 Fingerbreit. [Ein Fingerbreit sind 2 Zentimeter. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule beträgt diese Distanz 16 Farsakh = 48 Meilen = 48 x 0,42 x 4000 = 80 km.]

Lasst uns das Gebet verrichten und somit das Herz polieren,
denn Nähe zu Allah ist nicht möglich, ohne das Gebet.

Wo das Gebet verrichtet wird, da fallen die Sünden herab.
Der Mensch kann nicht vollkommen werden, ohne das Gebet.

Allah lobte das Gebet im edlen Koran sehr,
sagte, Er liebe nicht eine Person, ohne das Gebet.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es, man bemerke das Merkmal
des Glaubens einer Person nicht, ohne das Gebet.

Ein Gebet nicht zu verrichten, ist die größte Sünde,
wird mit Tawba nicht vergeben, solange es nicht nachgeholt wird, das Gebet.

Wer das Gebet leichtnimmt, der verlässt zugleich den Kreis des Glaubens,
kann nicht als Muslim gezählt werden, ohne das Gebet.

Das Gebet reinigt das Herz, bewahrt vor schlechter Tat,
erleuchtet wirst du nicht, ohne das Gebet.

VORZÜGE DES ERÖFFNUNGS-TAKBÎR

Wenn jemand den Eröffnungs-Takbîr zusammen mit dem Imam macht, dann fallen von ihm seine Sünden ab, wie Blätter von Bäumen im Herbst.

Eines Tages begab es sich, dass jemand, als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, das Fadschr-Gebet leitete, es nicht schaffte, mit ihm den Eröffnungs-Takbîr zu machen. Darauf ließ er einen Sklaven frei. Anschließend kam er zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sagte: „O Gesandter Allahs! Heute kam ich zu spät zum Eröffnungs-Takbîr und habe darauf einen Sklaven freigesetzt. Habe ich damit wohl die verpasste Belohnung für den Eröffnungs-Takbîr ausgeglichen?“ Der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fragte Abû Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein: **„Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbîr?“** Abû Bakr as-Siddîq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich 40 Kamele hätte, die mit Juwelen beladen sind, und ich würde die gesamte Ladung an die Armen verteilen, so würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbîr gemeinsam mit dem Imam gibt.“ Danach sagte er: **„O Umar! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbîr?“** Der edle Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wäre das Land zwischen Mekka und Medina voller Kame-

le, die alle mit Juwelen beladen sind, und würde ich diese allesamt an Arme verteilen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbîr gemeinsam mit dem Imam gibt.“ Danach sagte er: **„O Uthmân! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbîr?“** Der edle Uthmân, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich in der Nacht zwei Raka’ât Gebet verrichten und in jeder Rak’a den gesamten glorreichen Koran rezitieren würde, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröffnungs-Takbîr zusammen mit dem Imam erreichen.“ Danach sagte er: **„O Alî! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbîr?“** Der edle Alî, möge Allah sein Antlitz segnen, sagte: „O Gesandter Allahs! Würden alle Kuffâr zwischen Ost und West die Muslime angreifen, um sie zu vernichten, und würde Allah mir die Kraft geben, sie zu bekämpfen und ich würde sie alle überwältigen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröffnungs-Takbîr zusammen mit dem Imam erreichen.“

Dann sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken: **„O meine Umma und meine Gefährten! Wären die sieben Himmelsstufen und die sieben Erdstufen Papier und die Meere Tinte, alle Bäume Stifte und alle Engel Schreiber und würden sie bis zum Letzten Tag schreiben, so hätten sie immer noch nicht die Belohnung niedergeschrieben, die es gibt, wenn man den Eröffnungs-Takbîr zusammen mit dem Imam macht.“**

Und wenn man fragt, ob denn die Engel, die Allah, der Glorreiche, erschaffen hat, derart viele sind: Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zur Mi’râdsch aufstieg, sah er das Paradies, die Hölle und wie Engel das Bayt al-Ma’mûr umkreisten und verschwanden. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O mein Bruder Dschabrâîl! Diese Engel, die das Bayt al-Ma’mûr umkreisen und davongehen, kehren nicht zurück. Wohin gehen sie?“** Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, sagte: „O Geliebter Allahs! Seit ich erschaffen wurde, habe ich nicht gesehen, dass die Engel, die das Bayt al-Ma’mûr umkreisten und davongingen, wiederkehrten. Wenn einer von ihnen es einmal umkreist hat, dann kommt er bis zum Letzten Tag nicht wieder an die Reihe.“

Wenn jemand im Gebet die Ta’awwudh und die Basmala spricht, dann gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener soviel Belohnung wie die Anzahl der Haare auf seinem Körper. Wenn er die Sure „al-Fâtiha“ rezitiert, dann gibt Allah, der Erhabene, diesem Diener die Belohnung eines angenommenen Hadsch. Und

wenn er sich zur Rukû’ verbeugt hat, gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener die Belohnung vieler tausender als Sadaqa gegebener Goldstücke und wenn er in der Rukû’ gemäß der Sunna dreimal die Tasbîhât spricht, solch eine Belohnung, als hätte er die herabgesandten vier Bücher und hundert Suhuf rezitiert. Wenn er „Sami’allâhu liman hamidah“ sagt, taucht Allah, der Glorreiche, diesen Diener in das Meer Seiner Barmherzigkeit ein. Wenn er die Sadschda erreicht, gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener so viel Belohnung wie die Zahl aller Menschen und Dschinnen. Und wenn er in der Sadschda gemäß der Sunna dreimal die Tasbîhât spricht, sind die Segen Allahs, des Glorreichen, für diesen Diener recht viele. Einige davon wurden jedoch genannt:

Der erste Segen ist, dass man im Maße des Gewichts des Arschul-a’lâ und des Kursî belohnt wird. [**„Arschul-a’lâ“** ist das allergrößte Geschöpf, welches Allah, der Erhabene, erschaffen hat; es befindet sich über den sieben Himmelsstufen und über dem Kursî und ist das Ende der materiellen Welt und der Anfang der immateriellen Welt. **„Kursî“** ist eines der größten Geschöpfe, das sich unterhalb des Arschul-a’lâ befindet.] Der zweite Segen ist, dass Allah, der Glorreiche, jenem Diener vergibt. Der dritte ist, dass nach dem Tod des Dieners der Engel Mîkâîl, Friede sei mit ihm, bis zum Letzten Tag nicht aufhört, sein Grab zu besuchen. Der vierte ist, dass am Tag des Gerichts Mîkâîl, Friede sei mit ihm, den Diener auf seinen gesegneten Flügel nimmt, Fürsprache für ihn einlegt und ihn in das Paradies trägt.

Wenn er während des letzten Sitzens weilt, gibt Allah, der Glorreiche, dem Diener die Belohnung von geduldigen Armen.

Die geduldigen Armen werden 500 Jahre früher als die dankbaren Reichen in das Paradies eingehen. Die dankbaren Reichen werden sie sehen und sich wünschen: „O wären wir in der Dunyâ doch auch geduldige Arme gewesen.“

Mögen die Engel der Befragung an das Grab kommen;
„Hast du das Gebet richtig verrichtet?“, mögen sie fragen.
„Dachtest du, dass du gleich errettest seist, wenn du stirbst?
Für dich ist Leid vorbereitet“, mögen sie sagen.

ÜBER DIE PARADIESE

Die acht Paradiese (Dschannât; Sg. Dschanna) haben acht Tore und acht Schlüssel. Der erste Schlüssel ist der Glaube der Gläubigen (Mu'minûn), die täglich fünfmal das Gebet verrichten. Der zweite ist die ehrwürdige Basmala. Die weiteren sechs sind in der ehrwürdigen Sure „al-Fâtiha“ enthalten. Die acht Paradiese sind:

1. Dâr al-Dschalâl. 2. Dâr al-Qarâr. 3. Dâr as-Salâm. 4. Dschannat al-Khuld. 5. Dschannat al-Ma'wâ. 6. Dschannat al-Adn. 7. Dschannat al-Firdaws. 8. Dschannat an-Na'îm.

Dâr al-Dschalâl ist aus weißem Licht (Nûr).

Dâr al-Qarâr ist aus rotem Rubin.

Dâr as-Salâm ist aus grünem Smaragd.

Dschannat al-Khuld ist aus Koralle.

Dschannat al-Ma'wâ ist aus Silber.

Dschannat al-Adn ist aus Gold.

Dschannat al-Firdaws ist sowohl aus Gold als auch aus Silber.

Dschannat an-Na'îm ist aus rotem Rubin.

Die Gläubigen (Mu'minûn), die in das Paradies eingehen, bleiben dort ewig und verlassen es nie. Die Huris im Paradies haben weder Menstruation noch Wochenbettblutung, noch sind sie unartig im Gemüt. Jegliche Art von Speise und Trank kommt zu den Paradiesbewohnern schon zubereitet. Sie brauchen nichts zu pflücken oder zu kochen. Über ihren Häuptern schweben Vögel. Die Gläubigen sehen diese, während sie in ihren Palästen sitzen. Sollten sie dabei denken: „Wärst du in der Dunyâ so nah bei mir gewesen, hätte ich dich gebraten“, dann kommen sie im selben Augenblick, in dem der Gedanke im Herzen aufsteigt, auf Tellern aus Licht (Nûr), schon gar und bereit zum Essen. Wenn nach dem Essen die Knochen aufgehäuft sind und der Gedanke im Herzen aufsteigt, diese mögen wieder Vögel sein, dann werden sie sogleich wieder zu Vögeln und fliegen davon.

Die Erde des Paradieses ist aus Moschus und die Steine ihrer Bauten sind einer aus Silber, der andere aus Gold.

Jeder Mann bekommt im Paradies die Kraft von 100 Männern. Jeder von ihnen bekommt dort mindestens 70 Huris und zwei Frauen der Dunyâ.

Im Paradies gibt es vier Flüsse. Ihr Ursprung ist einer, doch ihr Verlauf ist verschieden und jeder hat einen anderen Geschmack. Einer ist reines Wasser, einer reine Milch, einer Paradies-Trank

und einer reiner Honig.

Im Paradies gibt es hoch schwebende Paläste. Diese können herabkommen und die Gläubigen steigen auf und werden in ihnen dahin gebracht, wohin sie wünschen. (Ihre Gleichnisse im Diesseits sind heute die Rolltreppen und Flugzeuge.)

Im Paradies gibt es den Baum „Tûbâ“. Die Wurzeln dieses Baumes sind oben und seine Äste und Sprossen hängen nach unten. Sein Gleichnis im Diesseits sind der Mond und die Sonne.

Die Paradiesbewohner fühlen den Geschmack von Speise und Trank, doch weil sie nicht das Bedürfnis von Ausscheidung verspüren, sind sie von diesen menschlichen Bedürfnissen und Plagen frei.

Allah, der Erhabene, wird im Paradies die Gläubigen ansprechen und sagen: **„O Meine Diener! Was wünscht ihr noch von Mir, sodass Ich es euch geben mag? Seid vergnügt und voll der Freude.“** Die Diener werden sagen: „O unser Herr! Du hast uns von der Hölle befreit, hast uns in Dein Paradies einziehen lassen, hast uns Huris und Bedienstete gegeben. Darüber hinaus hast Du uns mit so vielen Gaben beschenkt, die sich niemand vorstellen konnte, die kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat. Wir schämen uns, noch etwas zu wünschen.“ Der Herr der Welten wird sie wieder ansprechen und sagen: **„O Meine Diener! Es gibt noch anderes als all das, was ihr von Mir erbitten könnt.“** Die Diener werden sagen: „O unser Herr! Wir schämen uns, mehr zu wünschen. Darüber hinaus wissen wir nicht, was wir noch wünschen sollten.“ Der Herr der Welten wird darauf sagen: **„O Meine Diener! Als euch in der Dunyâ ein Problem widerfuhr, was tatet ihr da?“** Sie werden sagen: „Wir pflegten die Gelehrten zu fragen, die Sache zu lernen und so den Umstand zu beseitigen.“ Allah, der Gepriesene und Erhabene, wird darauf sagen: **„Handelt auch jetzt so und befragt die Gelehrten und erkundigt euch! Was sie euch dann sagen, das will Ich euch geben.“** Die Gelehrten werden sagen: „Habt ihr denn das Antlitz Allahs (Dschamâlullah) vergessen? In der Dunyâ sagtet ihr: ‚Unser Herr wird, obwohl Er über Örtlichkeit erhaben ist, im Paradies uns Sein Antlitz zeigen‘ und wünschtet dies. Wünscht also danach.“ Wenn sie dann diesen Wunsch nach der Schau des göttlichen Antlitzes äußern, wird Allah, der Glorreiche, obwohl Er über Örtlichkeit erhaben ist, Sein vollkommenes Antlitz zeigen. Wenn sie das reine Antlitz Allahs, des Glorreichen, sehen, werden sie tausende von Jahren begeistert sein.

Während die Paradiesbewohner in ihren Palästen sitzen, haben

sie um sich herum Früchte, die vor den Fenstern ausgebreitet sind. Wenn sie diese Früchte sehen und in ihnen der Gedanke aufsteigt, die die Früchte tragenden Äste herbeizuziehen, die Frucht zu pflücken und dann zu essen, brauchen sie sich nicht von ihrem Platz zu erheben und den Ast herbeizuziehen, denn diese strecken sich zu ihnen, da wo sie sitzen, worauf sie dann die Früchte pflücken und essen und während sie sich noch an deren Geschmack erfreuen, wachsen bereits an deren Stellen auf den Ästen neue Früchte heran. Ihr Geschmack im Mund ist reif und köstlich, d.h. der Herr der Welten lässt sie immerzu frisch und reif heranwachsen.

Verrichte das Gebet, so du bei Verstande bist, da es die Krone der Glückseligkeit ist,
Wisse, dass das Gebet die Mi'râdsch des Gläubigen ist.

NACHHOLGEBETE

Die Nutzen des Gebets, das zu seiner Zeit verrichtet wird, sind in der Tat sehr viele. Einige davon sind:

1. Das Gesicht des Menschen wird leuchtend.
2. Das Leben wird segensreich.
3. Die Bittgebete werden erhört.
4. Man wird zum guten Menschen.
5. Alle Muslime empfinden Liebe für die Person.

Das Unterlassen des Gebets, also die Verrichtung des Gebets nach Verstreichen seiner bestimmten Zeit, ohne eine Entschuldigung (Udhr) dafür zu haben, hat 15 Schäden. Fünf dieser Schäden betreffen das Diesseits, drei den Augenblick des Todes, drei den Aufenthalt im Grab und vier den Ort der Versammlung zum Gericht.

Die fünf Schäden im Diesseits sind:

1. Das Licht (Nûr) entschwindet aus dem Gesicht.
2. Das Leben verliert seinen Segen.
3. Die Bittgebete werden nicht erhört.
4. Die Bittgebete, die er für seine muslimischen Geschwister macht, werden nicht erhört.
5. Man beraubt sich der Belohnung der anderen Ibâdât, die man verrichtet.

Die drei Schäden im Augenblick des Todes sind:

1. Man stirbt hungrig.
2. Man stirbt durstig.

3. Man stirbt in Verachtung. Man wird nicht satt, egal wie viel man isst, und der Durst wird nicht gelöscht, egal wie viel man trinkt.

Die drei Schäden während des Aufenthalts im Grab sind:

1. Sein Grab wird eng und bedrückend und seine Knochen werden ineinander gedrückt.

2. Sein Grab füllt sich mit Feuer.

3. Ein feuerspeiender Drache belästigt ihn dort immerzu. Dieses Biest heißt „Akra'". Es hat in seiner Hand eine Peitsche, mit der er auf den Bewohner des Grabes schlägt. Mit jedem Hieb versinkt dieser sodann in den Tiefen der Erde, kommt wieder hervor, um erneut durch einen Hieb zu versinken. So setzt sich dies bis zum Letzten Tag fort, d.h. dieses Leid hört vor dem Letzten Tag nicht auf.

Die vier Schäden am Ort der Versammlung zum Gericht sind:

1. Seine Abrechnung wird streng.

2. Er verdient den Zorn Allahs, des Glorreichen.

3. Er geht in die Hölle ein.

4. Auf seine Stirn werden drei Zeilen geschrieben und diese sind:

Erste Zeile: „Diese Person verdiente den Zorn Allahs."

Zweite Zeile: „Diese Person verletzte das Recht Allahs, des Erhabenen."

Dritte Zeile: „Da diese Person das Recht Allahs verletzte, ist sie nun fern von der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen."

Das Gebet ist der Grundpfeiler des Islam. Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann richtet er diesen Pfeiler auf. Somit richtet er einen Spender von Schatten über sich ein und befindet sich darunter in Sicherheit und Frieden.

Wenn jemand wissentlich auch nur ein einziges Gebet unterlässt und sich weigert, dieses Gebet nachzuholen, lautet die Fatwa in drei Rechtsschulen, dass die Strafe dafür der Tod ist, außer in der hanefitischen Rechtsschule. Doch auch in dieser Rechtsschule gilt dies als eine der größten Sünden und eine solche Person wird, da sie eine große Sünde begangen hat, in Haft genommen, bis sie wieder das Gebet aufnimmt. Wenn jemand das Gebet nicht verrichtet, weil er das Gebet nicht wichtig nimmt, weil er nicht glaubt, dass dies die erste Pflicht des Muslims ist, wird er zum Kâfir.

Wenn jemand das Gebet wissentlich unterlässt, es aber später nachholt, dann wird er für die Dauer einer Huqb, d.h. für 80 Jahre

in der Hölle brennen. Um dieser Strafe zu entgehen, muss man zusätzlich Reue empfinden und Allah, den Erhabenen, um Verzeihung anflehen.

(Die Dauer eines Tages im Jenseits ist wie tausend Jahre im Diesseits. Nach diesem Maß werden die Jahre des Jenseits berechnet.)

[Muhammad Amîn ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem Buch **„Radd al-Muhtâr“**: „Das Verrichten des Gebets wurde in allen offenbarten Religionen geboten. Es wurde z.B. überliefert, dass Âdam, Friede sei mit ihm, zur Zeit des Asr-Gebets zu beten pflegte, Ya'qûb, Friede sei mit ihm, zur Zeit des Maghrib-Gebets und Yûnus, Friede sei mit ihm, zur Zeit des Ischâ-Gebets. So wie es Bedingung des Glaubens ist, alle Farâid und Mahârim Allahs, des Erhabenen, als solche zu bestätigen, so ist es auch Bedingung des Glaubens, daran zu glauben, dass die Verrichtung des Gebets eine Pflicht ist. Doch die Verrichtung des Gebets selbst ist nicht Bedingung des Glaubens.

Jeder Muslim, der rechtlich verantwortlich (also verstandes- und geschlechtsreif) ist, ist dazu verpflichtet, das Gebet fünfmal täglich zu verrichten, wenn keine Entschuldigung vorliegt. Das fünfmal tägliche Gebet wurde in der Mi'râdsch-Nacht zur Fard gemacht. In einem ehrwürdigen Hadith, der im **„Muqaddimat as-Salât“**, im **„Tafsîr al-Mazharî“** und im **„Halabî-i kabîr“** aufgezeichnet ist, heißt es sinngemäß: **„Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, betete mit mir an zwei Tagen neben der Tür der Kaaba und leitete dabei das Gebet. Am ersten Tag beteten wir das Fadschr-Gebet zur Zeit des Fadschr, als der Morgen anbrach. Als die Sonne begann, vom Zenit** [höchster Punkt im Himmel] **abzusinken, verrichteten wir das Zuhr-Gebet. Als die Schatten der Gegenstände um ihre Länge zugenommen hatten, verrichteten wir das Asr-Gebet. Als die Sonne unterging** [d.h. als der obere Rand ihrer Scheibe unter dem Horizont verschwand]**, verrichteten wir das Maghrib-Gebet. Und als die Abenddämmerung vorbei war, verrichteten wir das Ischâ-Gebet. Am zweiten Tag verrichteten wir das Fadschr-Gebet, als es schon heller war. Das Zuhr-Gebet verrichteten wir, als die Schatten der Gegenstände zweimal um ihre Länge zugenommen hatten, und gleich darauf das Asr-Gebet. Das Maghrib-Gebet verrichteten wir zur Zeit des Fastenbrechens und das Ischâ-Gebet, als es ein Drittel der Nacht wurde. Dann sagte er: ‚O Muhammad! Dies sind die Gebetszeiten für dich und waren die der Propheten vor dir. Deine Umma soll jedes der fünf Gebete jeweils zwischen diesen zwei Zeiten wie wir verrichten.'“** Es wurde geboten, täglich fünf-

mal zu beten. Ein Kind im Alter von sieben Jahren sollte dazu aufgefordert werden, das Gebet zu verrichten. Wenn es mit zehn Jahren immer noch nicht betet, sollte es von den Eltern leicht mit der Hand geschlagen werden. Es ist nicht dschâiz, Schüler mehr als dreimal leicht zu schlagen und einen Stock zu benutzen. Auch was das Fasten und das Unterlassen des Alkoholtrinkens betrifft, wird mit Kindern so verfahren. Wer nicht daran glaubt, dass das Gebet fard ist, also die erste Aufgabe für Muslime ist, wird zum Kâfir. Wer glaubt, dass es fard ist, es aber aus Faulheit nicht verrichtet, wird kein Ungläubiger (Kâfir), jedoch ein Sünder (Fâsiq). Er wird eingesperrt, bis er das Gebet wieder aufnimmt. Man ist einer solchen Person gegenüber nicht nachgiebig und nicht barmherzig. Wenn sie das Gebet nicht wieder aufnimmt, bleibt sie bis zu ihrem Tod in Haft. Es gibt auch Aussagen, nach denen sie geprügelt wird, bis Blut fließt. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule wird zwar derjenige, der das Gebet aus Faulheit nicht verrichtet, kein Kâfir, doch als Strafe wird er getötet. In der hanbalitischen Rechtsschule wurde gesagt, dass er zum Kâfir wird und dass er getötet wird. Auch einige Gelehrte der schafiitischen Rechtsschule haben so geurteilt. Jemand, der das Gebet zu seiner Zeit mit Muslimen in Gemeinschaft verrichtet, ist offenkundig ein Muslim. Denn in den anderen Religionen wurde das Gebet alleine verrichtet und nicht in Gemeinschaft. Auch die Pilgerreise wurde durchgeführt. Da das Gebet eine Ibâda ist, die nur mit dem Körper verrichtet wird, kann nicht anstelle anderer gebetet werden. Die Zakat ist jedoch eine Ibâda, die nur mit dem Besitz verrichtet wird, und daher kann ein anderer, ohne dass eine Entschuldigung vorliegen muss, mit dem Besitz einer Person in ihrem Auftrag die Zakat entrichten. Die Pilgerreise wird sowohl mit dem Körper als auch mit Besitz verrichtet und wenn eine Entschuldigung vorliegt, kann ein anderer den Besitz einer Person verwendend in ihrem Auftrag die Pilgerreise unternehmen. Eine sehr alte Person, bei der klar ist, dass sie bis zu ihrem Tod nicht in der Lage sein wird, zu fasten, kann die „Fidya“ genannte Abfindung an Arme anstelle des Fastens für jeden Tag zahlen. Eine solche Abfindung ist jedoch für das Gebet zu Lebzeiten nicht dschâiz. Wenn jemand, der seine Gebete nicht verrichten konnte, in seinem Vermächtnis dies so verfügt, ist es gut, nach seinem Tod von seinem hinterlassenen Besitz für den „Isqât“ der Gebete solche Abfindung zu zahlen. Wenn der vermachte Besitz für den Isqât nicht ausreichend ist, ist es dschâiz, „Dawr“ durchzuführen. Für das Fasten ist der Isqât aber wâdschib.

In den Sommern nördlicher Länder, dort, wo vor Ende der Abenddämmerung die Morgendämmerung einsetzt, treten die Gebetszeiten für das Ischâ- und Fadschr-Gebet nicht ein und daher entfällt in der hanefitischen Rechtsschule die Pflicht, diese zwei Gebete zu verrichten. Der Idschtihad des großen Mudschtahid Imâm Schâfi'î, möge Allah mit ihm barmherzig sein, lautet, dass diese Gebete verrichtet werden müssen. Doch die Mehrheit der Gelehrten sagt, dass die Pflicht zur Verrichtung dieser beiden Gebete für die betroffenen Personen entfällt. Sie müssen auch nicht nachgeholt werden, denn bei diesen beiden Gebeten ereignet sich der Beginn ihrer Zeit nicht. Und es ist nicht Pflicht, ein Gebet vor/ohne Eintritt seiner Zeit zu verrichten. Doch mit dem Fasten im Ramadan ist es anders. Wenn in einem Land die Mondsichel gesichtet wird, dann beginnt in allen Ländern der Ramadan.

Wenn bei der Durchführung einer Fard oder beim Vermeiden eines Harâm gemäß der eigenen Rechtsschule eine Widrigkeit (Haradsch) entsteht, dann muss man einer anderen Rechtsschule folgen, in der es keine Widrigkeit gibt, und somit diese Widrigkeit überwinden. Widrigkeit bedeutet hier, dass die Durchführung einer Sache nur unter großer Mühe oder gar nicht durchführbar ist. Falls es auch keine andere Rechtsschule ohne eine solche Widrigkeit gibt und wenn gleichzeitig eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) zur Durchführung der Widrigkeit verursachenden Sache besteht, dann ist die Unterlassung dieser Fard bzw. das Nichtbeachtenkönnen dieses Harâm verziehen. Wenn aber keine zwingende Notwendigkeit vorliegt, dann muss die fragliche Sache unterlassen und die Widrigkeit beseitigt werden. Siehe auch Seite 742!

Wer zu spät zum Fadschr-Gebet erscheint, unterlässt das Sunna-Gebet, um das Fard-Gebet mit der Gemeinschaft nicht zu verpassen. Um das Ablaufen einer Gebetszeit zu vermeiden, müssen Sunna-Gebete unterlassen werden. Wenn genug Zeit ist, um sich anschließend noch der Gemeinschaft anzuschließen, kann das Sunna-Gebet außerhalb der Moschee bzw. hinter einem Pfeiler verrichtet werden. Wenn dies so nicht möglich ist, wird es nicht neben der Gemeinschaft verrichtet, sondern das Sunna-Gebet unterlassen, denn um ein Makrûh zu vermeiden, sollte eine Sunna unterlassen werden.

Fard-Gebete, die aufgrund einer Entschuldigung (Udhr) nicht verrichtet werden können, werden **„Fawâit"** (verpasste bzw. versäumte Gebete) genannt. Gebete, die grundlos, aus Faulheit nicht verrichtet werden, werden **„Matrûkât"** (unterlassene Gebete) genannt, d.h. Gebete, die ohne Entschuldigung unterlassen werden.

Die Fiqh-Gelehrten nennen nachzuholende Gebete „verpasste Gebete“ und nicht „unterlassene Gebete“. Denn das Gebet ohne Entschuldigung nicht zu seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde. Durch das Nachholen allein wird diese Sünde nicht vergeben. Zusätzlich muss Reue (Tawba) empfunden oder eine „angenommene Pilgerreise“ (Hadsch al-mabrûr) unternommen werden. Wenn Gebete nachgeholt werden, dann wird lediglich die Sünde der Unterlassung, des Nicht-Verrichtens verziehen. Eine Tawba ohne das Nachholen ist nicht gültig, denn die Abstandnahme von der Sünde ist eine Bedingung für die Tawba.

Es gibt fünf Entschuldigungen dafür, das Gebet über seine bestimmte Zeit hinaus zu verschieben: Dass man angesichts des Feindes auch nicht die Möglichkeit findet, das Gebet sitzend oder in eine andere Richtung als die Kibla gewandt oder auf Reittieren, während man in Bewegung ist, zu verrichten; dass Reisende der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind, von Dieben, Banditen oder wilden Tieren überfallen zu werden; oder die Hebamme, wenn Lebensgefahr für eine gebärende Mutter oder das Kind, das entbunden wird, besteht. Die vierte Entschuldigung ist das Vergessen und die fünfte das Verschlafen. In der hanefitischen Rechtsschule gilt das Gebet als „innerhalb seiner Zeit verrichtet“, wenn noch vor Ablauf der Gebetszeit der Eröffnungs-Takbîr gemacht wird, in der schafiitischen Rechtsschule dann, wenn vor Ablauf der Gebetszeit eine Rak’a verrichtet wird.

Es ist fard, Fard-Gebete nachzuholen und wâdschib, Wâdschib-Gebete nachzuholen. Wenn Sunna-Gebete nachgeholt werden, verdient man die Belohnung für Sunna-Gebete. Sowohl beim Verrichten innerhalb der Zeit als auch beim Nachholen von den fünf täglichen Fard-Gebeten und des Witr-Gebets muss die Aufeinanderfolge (Tartîb) beachtet werden, außer wenn die Zeit des jeweiligen Gebets zu verstreichen droht. D.h., dass das jeweilige Gebet der Zeit in so einem Fall nicht zum Nachholen verschoben wird, um Nachholgebete (Qadâ-Gebete) zu verrichten. Wenn man vergisst, dass man verpasste Gebete (Fawâit) hat oder wenn deren Zahl bereits sechs beträgt, entfällt die Aufeinanderfolge ebenfalls. Wenn aber die Zahl der verpassten Gebete wieder weniger als sechs wird, tritt die Notwendigkeit der Beachtung der Aufeinanderfolge nicht wieder ein. Gebete, die ohne die Beachtung der Aufeinanderfolge verrichtet werden, sind zwar zunächst ungültig, werden aber, wenn ihre Zahl sechs erreicht, d.h. mit dem Ablaufen der fünften Gebetszeit, alle gültig; wenn z.B. jemand das Fadschr-Gebet nicht verrichtet hat und, obwohl er sich dessen ge-

wahr ist, das Zuhr-, das Asr-, das Maghrib-, das Ischâ- und das Witr-Gebet verrichtet, sind alle diese nicht gültig, doch mit dem nächsten Sonnenaufgang werden sie alle gültig.

Verpasste Gebete (Fawâit) müssen unverzüglich nachgeholt werden. Aufschub ist nur solange dschâiz, wie es braucht, um den Erwerb des Unterhalts seiner Familie abzuschließen [also während der Arbeitszeiten] und die jeweiligen Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete zu verrichten und das Duhâ-, Tasbîh- oder Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zu verrichten. Ibn Âbidîn sagt in seiner Aufzählung der Sunan des Wudû: „**'Dschâiz'** (zulässig) bedeutet ‚nicht verboten'. Auch was makrûh tanzîhan ist, wird ‚dschâiz' genannt." Daher ist es nötig, diese Sache, die dschâiz ist, zu unterlassen und für diese Sunna-Gebete nicht das Nachholen von Gebeten aufzuschieben. Das Nachholen von Fastentagen des Ramadan muss nicht unverzüglich geschehen.

Jemand, der im Dâr al-Harb (nichtislamisches Herrschaftsgebiet) Muslim wird und das Gebet, das Fasten und das Entrichten der Zakat unterlässt, weil er nicht wusste, dass diese Sachen fard sind, braucht diese nicht nachzuholen. Doch für jemanden, der im Dâr al-Islâm (islamisches Herrschaftsgebiet) Muslim wird, gilt es nicht als Entschuldigung, wenn er die Farâid und Mahârim nicht kennt. Wenn ein Murtadd (Abtrünniger) wieder den Glauben annimmt, muss er die Gebete, die er während der Zeit seiner Abtrünnigkeit nicht verrichtete, nicht nachholen, denn Ungläubige (Kâfirûn) sind nicht Adressaten der Pflichten im Islam. Ein Kind, das nach dem Verrichten des Ischâ-Gebets dschunub wird und nach Anbruch der Morgendämmerung im Zustand der Dschanâba aufwacht, muss das Ischâ-Gebet nachholen. Denn das Ischâ-Gebet, was es verrichtete, galt als Nâfila und die Pflicht dazu trat im Schlaf ein. Es ist dschâiz, Gebete, die bei Gesundheit nicht verrichtet wurden, auch zu Zeiten der Krankheit, sowohl mit der Tayammum, als auch mit angedeuteten Bewegungen nachzuholen. Ein nachzuholendes Fard-Gebet von vier Raka'ât wird auch beim Nachholen während einer Reise mit vier Raka'ât verrichtet. Gleichermaßen wird ein während Reisen auf zwei Raka'ât zu kürzendes Fard-Gebet, das nicht verrichtet wurde, auch während des Nachholens als Ortsansässiger (Muqîm) mit zwei Raka'ât nachgeholt. Wenn man das Fard-Gebet des Zuhr-Gebets verrichtet, formuliert man die Absicht (Niyya) als ‚das Fard-Gebet des heutigen Zuhr-Gebets' oder als ‚das Fard-Gebet des Zuhr-Gebets' zu verrichten. Wer mehr als ein verpasstes Gebet nachzuholen hat, kann die Absicht entweder als ‚das erste nachzuholende Fard-Gebet des

Zuhr-Gebets‘ oder als ‚das letzte nachzuholende Fard-Gebet des Zuhr-Gebets‘ fassen. Wenn aber mehrere Fastentage eines Ramadan nachgeholt werden, muss man diese nicht in einer bestimmten Reihenfolge beabsichtigen.

Wenn unterlassene Gebete (Matrûkât) nachgeholt werden, sollte man andere dies nicht merken lassen, denn es ist eine Sünde, das Gebet nicht zu seiner Zeit zu verrichten, und die Bloßlegung einer Sünde ist eine weitere Sünde. Genauso ist es eine Sünde, eine in der Nacht heimlich begangene Sünde am Tag anderen kundzutun.“ Hier endet das Zitat aus **„Ibn Âbidîn“**.

Man sieht also, dass man gemäß der hanefitischen Rechtsschule Fawâit-Gebete unverzüglich nachholen muss. So ist es auch in der schafiitischen Rechtsschule. Der schafiitische Gelehrte Schamsuddîn Muhammad ar-Ramlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in einer Fatwa: „Es ist keine Sünde, wenn jemand, der aufgrund einer Entschuldigung verpasste Gebete hat, im Ramadan die Tarâwîh-Gebete verrichtet und die verpassten Gebete nach dem Ramadan nachholt. Aber für Leute, die ohne Entschuldigung Gebete unterlassen haben, ist dies eine Sünde, denn unterlassene Gebete müssen unverzüglich nachgeholt werden.“ Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule erklären ausdrücklich, dass es eine Sünde ist, ohne Entschuldigung unterlassene Gebete aufzuschieben, um erst Sunna-Gebete, wie z.B. Tarâwîh-Gebete zu verrichten und dass man statt Sunna-Gebeten erst diese Gebete nachholen muss. Das ist auch der Standpunkt der hanefitischen Rechtsschule. Wenn es in der hanefitischen Rechtsschule heißt, dass es dschâiz ist, das Nachholen von Fawâit-Gebeten zu verschieben, bis Sunna-Gebete verrichtet sind, soll das nur verdeutlichen, dass es besser ist, diese nicht aufzuschieben. Denn „dschâiz“ bedeutet: „im Islam nicht verboten“. So erklärt z.B. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, die Aussage, dass es dschâiz ist, Wasser aus Fließgewässern verschwenderisch zu benutzen, damit, dass er sagt: „Dies ist makrûh tanzîhan.“ Wenn Gebete, die mit einer Entschuldigung verpasst wurden, unverzüglich nachgeholt werden müssen, dann bedeutet dies auch, dass es nötig ist, dass man anstelle von Sunna-Gebeten ohne Entschuldigung unterlassene Gebete nachholt. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Das dreimalige Waschen beim Wudû ist eine Sunna mu’akkada. Doch wenn das Wasser sehr wertvoll ist oder sehr kalt ist oder Wassermangel herrscht, ist es nicht makrûh, diese Sunna zu unterlassen.“ Hieraus wird ersichtlich, dass es nötig ist, unterlassene Gebete unverzüglich nachzuholen, um sich von

großer Sünde zu befreien, indem man auch anstelle der Sunna-Gebete, außer im Falle der Sunna des Fadschr-Gebets, diese unterlassenen Gebete nachholt. Das Verrichten von Nachholgebeten anstelle von Sunna-Gebeten wird auf Seite 424 erklärt.]

ISQÂT FÜR DIE GEBETE VON VERSTORBENEN

[„Isqât des Gebets“ bedeutet die Befreiung des Verstorbenen von seinen Gebetsschulden. Dafür wird die Kaffâra (Sühne, Wiedergutmachung) seiner Gebete geleistet. Damit die Sühne geleistet wird, ist es wâdschib, dass der Verstorbene dies vor seinem Tod in seinem Vermächtnis/Testament so vermacht und genügend Geld für die Sühneleistung hinterlässt. D.h., dass ein Drittel seiner Hinterlassenschaft nicht weniger als die benötigte Menge an Sühne sein darf. Diese Sühne wird von seinem Stellvertreter (Walî) geleistet. Dieser Stellvertreter ist jene Person, die vom Verstorbenen hierfür bestimmt wurde, oder einer seiner Erben. Im Islam gibt es vier Arten von Stellvertretern. Der Stellvertreter eines Verstorbenen, der Stellvertreter bzw. Vormund eines Waisen, der Stellvertreter bzw. Vormund einer zu ehelichenden Frau und der Stellvertreter bzw. Schutzherr eines Sklaven oder einer Sklavin. Dieser letztere wird auch **„Mawlâ“** genannt. Außer diesen gibt es auch Personen, die „Walî“ von Allah, dem Erhabenen, sind. Diese nennt man auch **„Awliyâ“** (Freunde Allahs). Das sind Menschen, die Allah, der Erhabene, besonders liebt. Um solche Liebe zu erlangen, müssen alle Worte des Menschen, alle seine Taten und sein Charakter dem entsprechen, was Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete. Alle diese Sachen können leicht von einem wahren Gelehrten erlernt werden. Wer keinen wahren Gelehrten findet, sollte dieses Wissen aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna studieren. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Wer aufgrund einer Entschuldigung verpasste Gebete hat und in seinem Vermächtnis verfügte, dass für diese die Sühne geleistet werde, dann wird von dem Drittel seiner Hinterlassenschaft für jedes Fard- und Wâdschib-Gebet eine halbe Sâ’ [2,1 Liter], also 520 Dirham [1750 Gramm] Weizen oder Weizenmehl an Arme verteilt. Es kann auch die gesamte Menge an einen einzigen Armen gegeben werden. Es ist besser, den Gegenwert [in Gold oder Silber] zu verteilen. Wenn die verstorbene Person, die ein Vermächtnis verfügte, keinen Besitz hinterlassen hat oder das Drittel ihres hinterlassenen Besitzes für die Sühneleistung nicht ausreicht oder wenn sie nicht solch ein Vermächtnis verfügte, ihr

Stellvertreter aber die Sühne leisten möchte, indem er etwas von seinem eigenen Geld zur Verfügung stellt, dann leiht sich der Stellvertreter die Sühne für ein Jahr – also 3.780 kg Weizen oder Weizenmehl [oder deren Gegenwert in Gold], aufgrund folgender Rechnung: 1750 g x 6 = 10.500 g bzw. 10,5 kg (für die Sühne eines Tages) und 10,5 kg x 360 = 3.780 kg (für die Sühne eines Jahres). [Der Wert von 10 Kilogramm Weizen entspricht immer in etwa einem Gramm Gold. Damit ergibt sich die Menge von 378 g Gold pro Jahr. Wenn man diese Menge durch 7,2 g teilt, erhält man die Anzahl der geprägten Goldmünzen: 378 g : 7,2 g = 52,5 Stück dieser Goldmünzen. Diese rundet man vorsorglich auf 60 Goldmünzen (mit je 7,2 g) auf (was insgesamt 60 x 7,2 g = 432 g ergibt), die wiederum als verbindliche Größe bei den Berechnungen gilt.] Dann rechnet man aufgrund der Annahme, dass alle ihre verrichteten Gebete mangelhaft sein mögen, für die gesamte Lebenszeit der verstorbenen Person, wobei man für einen Mann 12 Jahre und für eine Frau 9 Jahre Kindheit abzieht und so die Dauer bestimmt, in der die Person zum Gebet verpflichtet war. Da gemäß der hanefitischen Rechtsschule die Sühne für täglich 6 Gebete nötig ist, leiht sich der Stellvertreter die Menge [von 3780 kg] Weizen für ein Sonnenjahr oder noch besser den Gegenwert in Gold [also 60 Goldmünzen]. Er gibt diese Menge dann mit der Absicht, dass sie die Sühneleistung für den Isqât der Gebete der verstorbenen Person sei, einem Armen. Der Empfänger muss ein verstandesreifer, geschlechtsreifer, rechtschaffener Mann sein. Der Arme sagt, dass er die Sühneleistung als solche akzeptiert, und nimmt sie an sich. Anschließend schenkt er sie dem Erben. Nach der Annahme als Geschenk gibt der Erbe diese Menge wieder als Sühneleistung diesem oder einem anderen Armen. [Diese Verfahrensweise, bei der etwas von Hand zu Hand weitergegeben wird, nennt man **„Dawr“**.] So wird wiederholt, bis die Zahl der Jahre, in denen die verstorbene Person zum Gebet verpflichtet war, erreicht ist. Wenn die geliehene Menge Gold mehr als der Wert für ein Jahr ist, dann verringert sich die Zahl dieser Dawr-Einheiten. Wenn als Gold keine geprägten Goldmünzen gefunden werden, kann der Stellvertreter auch Armreifen, Fingerringe u.Ä., also Goldschmuck, von einer Frau leihen. Davon wird die Menge in einen Behälter gelegt, die man erhält, wenn man 7,2 g mit der Anzahl der Jahre, für die der Isqât gemacht werden muss, multipliziert. Damit befindet sich im Behälter nun die Menge an Goldmünzen, die den Jahren entspricht, für die der Isqât gemacht werden muss. Wenn dies mit 60 multipliziert und durch die Anzahl der Armen geteilt wird,

ergibt sich die Anzahl der Dawr-Einheiten. Wenn das vorhandene Gold nicht ausreicht, dann wiegt man die Hälfte der erstgenannten Menge ab. Die Anzahl der Dawr-Einheiten ist dann die zweifache der erstgenannten. Für einen Mann, der mit 60 Jahren verstarb, gibt man einem Armen 60 x 48 x 7,2 = 20.736 g Gold. Denn der Isqât der Gebete für ein Jahr beträgt 60 Goldmünzen. Es finden dann mit 7 Armen und 100 g Gold 30 Dawr-Einheiten statt, oder mit 7 Armen und 70 g Gold 43 Dawr-Einheiten. Wenn die Dawr beendet ist, dann schenkt der letzte Arme, der an die Reihe kam, das Gold dem Stellvertreter, der dann damit sein Darlehen begleicht. Hiernach werden Dawr-Einheiten für den Isqât vom Fasten, von Opfertieren und von Schwüren durchgeführt. Allerdings muss man für die Sühne von Schwüren an mindestens 10 verschiedene Arme verteilen und einem einzelnen Armen darf an einem Tag nicht mehr als eine halbe Sâ' [also 1750 g] gegeben werden. Die Sühne der Gebete hingegen darf man einem einzigen Armen an einem Tag geben und man kann sogar bei einem einzigen Mal vielfach Sühne leisten. Ohne eine Verfügung im Vermächtnis darf kein Isqât der Zakat gemacht werden. Dazu braucht es das Vermächtnis der verstorbenen Person. Aber da es für den Isqât des Fastens kein Vermächtnis braucht, wäre es gut, wenn der Stellvertreter die Zakat der verstorbenen Person durch Dawr wiedergutmacht, indem er sein eigenes Geld zur Verfügung stellt. Wenn die Anzahl der erforderlichen Dawr-Einheiten erreicht ist, schenkt der Erbe den an der Dawr beteiligten Armen einen Geldbetrag.

Wenn ein Drittel der Erbschaft nicht für alle Sühneleistungen ausreicht, darf der Stellvertreter nicht ohne das Einverständnis der Erben mehr als ein Drittel für die Sühneleistungen verwenden. Wenn ein Drittel für die Sühneleistungen ausreicht, die verstorbene Person aber Schulden hat, werden vor der Sühne die Schulden beglichen, selbst wenn der Gläubiger dieses Geld für die Durchführung des Isqât als Darlehen gegeben hätte. Es ist nicht dschâiz, dass der Gläubiger, nachdem er sein Recht erhalten hat, es für die Sühne schenkt. Denn die Sühne darf nur mit dem Besitz geleistet werden, den ein Erbe beisteuert. Wenn jemand in seinem Vermächtnis die Sühne der Gebete seiner gesamten Lebenszeit verfügt, sein Alter aber nicht festgestellt werden kann, dann ist die testamentarische Verfügung ungültig. Doch wenn ein Drittel für weniger ausreichend ist, als was man für die Gebete seiner Lebenszeit schätzt, dann gilt dies als Vermächtnis zur Verwendung des Drittels, über das man bestimmen kann, und dann kann das Drittel doch für die geschätzten Gebete als Sühneleistung verwendet wer-

den.

Es ist nicht wâdschib, dass der Stellvertreter [also einer der Erben oder der vom verstorbenen bestimmte Testamentausführende] sein eigenes Geld für die Sühne zur Verfügung stellt, selbst wenn der Verstorbene dies im Vermächtnis so bestimmt hat. Es ist wâdschib, dass der Verstorbene so viel Besitz hinterlässt, dass ein Drittel davon für seine Sühne ausreicht, und auch, dass er in seinem Vermächtnis verfügt, dass die Sühne mit diesem Drittel geleistet wird. Wenn er aber verfügt, dass mit einem Teil des Drittels Dawr durchgeführt wird und der Rest seinen Erben oder anderen gegeben werde, ist dies eine Unterlassung des Wâdschib und eine Sünde. Daher ist es nicht gültig, im Vermächtnis zu verfügen, dass mit einem Teil des Drittels Dawr durchgeführt wird und mit dem Rest z.B. Koran- und Gedenksitzungen veranstaltet werden. Abgesehen davon ist es nicht dschâiz, Koranrezitation gegen Entgelt zu machen. In dem Fall begehen sowohl derjenige, der das Entgelt gibt, als auch derjenige, der es annimmt, eine Sünde. Es wurde zwar gesagt, dass es dschâiz ist, den edlen Koran gegen Entgelt zu lehren, aber niemand hat je gesagt, dass es dschâiz ist, ihn gegen Entgelt zu rezitieren.

Es ist nicht gültig, dass der Erbe eines Verstorbenen, der vermacht, dass sein Erbe seine Gebete für ihn nachholt, diese tatsächlich für ihn nachholt. Doch wenn jemand Gebete verrichtet und fastet und die Belohnung für diese Taten einem Verstorbenen schenkt, ist dies gültig. Es ist nicht dschâiz, dass jemand, der sterbenskrank ist bzw. mit dem Tod ringt, die Abfindung (Fidya) seiner eigenen Gebete zahlt.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **„Ibn Âbidîn“**.

Ahmad at-Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“**: „Dass der Isqât von Fastentagen, die man einzuhalten nicht in der Lage war, mittels Abfindung (Fidya) ausgeführt wird, steht anhand von Quellentexten (Nusûs) fest. Unsere Gelehrten haben mit Übereinstimmung mitgeteilt, dass, da das Gebet gewichtiger ist als das Fasten, das gleiche, was für das Fasten gilt, auch für das Gebet gilt. Ein Gelehrter, der behauptet, dass es keinen Isqât des Gebets gibt, bekundet mit so einer Aussage lediglich seine Unwissenheit. Mit so einer Aussage stellt er sich auch gegen die Übereinstimmung der Gelehrten.

Ein Kranker, der nicht in der Lage ist, im Liegen selbst mit angedeuteten Bewegungen des Kopfes das Gebet zu verrichten, muss in seinem Vermächtnis keinen Isqât der in diesem Zustand

versäumten Gebete verfügen, selbst wenn sie weniger als fünf sind. Gleichermaßen muss jemand, der während Reisen oder wegen Krankheit nicht fasten konnte und der nicht einmal so lange ortsansässig (muqîm) oder gesund ist, dass er das Fasten nachholen könnte, keinen Isqât dieser Tage des Fastens in seinem Vermächtnis verfügen. Im Vermächtnis können Isqât von Zakât al-Fitr, vom Unterhalt für die Ehefrau, von Verstößen während des Weihezustands (Ihrâm) während der Pilgerreise, von der Pilgerreise und von Gelübden verfügt werden. Wenn ein Verstorbener keine solchen Verfügungen in seinem Vermächtnis festlegte, ist es dschâiz, dass sein Erbe oder jemand anderer für den Isqât dieser Sachen sein eigenes Geld zur Verfügung stellt. Der Bevollmächtigte von jemandem, der den Isqât der Pilgerreise verfügte, beginnt die Reise entweder in der Stadt des Verstorbenen oder an einem Ort, von dem aus das frei verfügbare Drittel der Hinterlassenschaft für die Reise ausreicht. Wer aber sein eigenes Geld zur Verfügung stellt, kann die Reise beginnen, wo er wünscht. Es ist nicht gültig, dass irgendjemand gegen Entgelt oder ohne Entgelt für einen Verstorbenen Fastentage oder Gebete nachholt. Der ehrwürdige Hadith, den es hierüber gibt, ist aufgehoben (mansûkh). Mittels Sadaqa, die als Sühneleistung für den Verstorbenen gegeben wird, vergibt Allah, der Erhabene, die Schuld des Verstorbenen. Im schafiitischen Buch **‚Anwâr‘** heißt es: ‚Es ist nicht wâdschib, dass für einen Verstorbenen Abfindungen (Fidya) für seine nicht verrichteten Gebete gezahlt werden. Wenn sie doch gegeben werden, ist das kein Isqât.‘ Malikiten und Schafiiten folgen der hanefitischen Rechtsschule und führen die Dawr gemäß dieser Rechtsschule aus.

Wenn die vom Verstorbenen vermachte Menge an Besitz für die Sühne nicht ausreicht bzw. das frei verfügbare Drittel an Besitz für die Sühne nicht ausreicht oder wenn er das überhaupt nicht vermacht hat, kann mit einer auch geringen Summe, die jemand von seinem eigenen Geld zur Verfügung stellt, die Dawr durchgeführt werden, bis alle seine Schulden beglichen sind. Diese Summe wird mit der Absicht des Isqât an einen Armen gegeben und dieser wiederum akzeptiert diese und schenkt sie anschließend dem Stellvertreter oder jemand anderem. Dabei muss der Arme diese Summe physisch ergreifen, d.h. in die Hand nehmen, und muss seinerseits sagen, dass diese Summe für den Isqât der Schulden des Verstorbenen ist, während er sie an einen weiteren Armen reicht.“ Hier endet die Übersetzung aus der Erklärung von Tahtâwî.]

ÜBER DEN FREITAG

Die Bedingungen für die Gültigkeit des Freitagsgebets (Dschuma-Gebet) sind sieben:

1. Dass die Siedlung, in der das Gebet verrichtet wird, den Rang eines „Misr“ hat, d.h. ein so großer Ort ist, dass man es eine Stadt nennen kann.

2. Dass eine Khutba (Freitagspredigt) verlesen wird.

3. Dass die Khutba vor dem Gebet verlesen wird.

4. Dass es an diesem Ort einen Imam oder einen vom Staatsoberhaupt ernannten Vertreter gibt.

5. Dass das Freitagsgebet zur Zeit des Zuhr-Gebets verrichtet wird.

6. Die Anwesenheit einer Gemeinschaft von Betenden (Dschamâ’a). Nach Imâm Abû Hanîfa und Imâm Muhammad, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, müssen außer dem verstandesreifen, geschlechtsreifen und männlichen Imam mindestens drei rechtlich verantwortliche Männer anwesend sein, nach Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihm barmherzig sein, reichen zwei aus. Der korrektere Standpunkt ist der der ersten beiden Imame.

7. Dass es jedermann frei steht, am Gebet teilzunehmen.

In der Fatwa im **„Hindiyya“** steht: „Für freie, gesunde und nicht reisende Männer ist das Freitagsgebet eine Fard ayn. Für Reisende, Kranke und Frauen ist das Verrichten des Freitagsgebets keine Fard. Auch von Personen, die Unrecht oder Unterdrückung durch eine staatliche Autoritätsperson fürchten, und bei starken Regenfällen entfällt die Pflicht. Ein Befehlshaber, Vorgesetzter oder ein Arbeitgeber halten ihre Untergebenen bzw. Angestellten nicht davon ab, am Freitagsgebet teilzunehmen. Sie dürfen aber für diese Zeit einen Lohnabzug vornehmen. Es wurde gesagt, dass wenn ein Imam, der ein Sünder (Fâsiq) ist, das Freitagsgebet leitet und man ihn nicht davon abhalten kann, man das Freitagsgebet aus diesem Grund nicht unterlassen, sondern ihm folgen soll. Bei den anderen Gebeten soll man nicht hinter einem solchen Imam beten, sondern in eine Moschee gehen, in der ein rechtschaffener Imam das Gebet leitet. Es ist für alle Frauen makrûh, dass sie für die Verrichtung jeglicher Gebete in Gemeinschaft in die Moscheen gehen.“

Wenn man sich dem Imam beim Freitagsgebet in der Rukû’ der zweiten Rak’a anschließt, muss man nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, dieses Gebet als Zuhr-Gebet

vervollständigen. Nach Imâm Abû Hanîfa und Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, verrichtet man das Freitagsgebet, auch wenn man sich erst in der Taschahhud anschließt. Wenn jemand ein Nâfila-Gebet verrichtet und der Imam währenddessen mit der Khutba beginnt, dann soll man nur zwei Raka'ât vervollständigen und nicht noch mehr Raka'ât verrichten. Wenn aber dieses Gebet das Sunna-Gebet des Freitagsgebets ist - ob man auch dann nur zwei Raka'ât betet und dann den Salâm-Gruß spricht oder ob man die vier Raka'ât vervollständigt, darüber gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass man die vier Raka'ât vervollständigt.

Die Wâdschibât des Freitags sind fünf:

1. Wenn der Adhan gerufen wird, alle Beschäftigungen einstellen.

2. Sich eiligen Schrittes zur Moschee begeben.

3. Keine Nâfila-Gebete verrichten, während der Khatîb die Khutba spricht.

4. Während der Khutba nichts Weltliches sprechen.

5. Während der Khutba schweigen.

Die Mustahabbât des Freitags sind sechs:

1. Schöne Düfte anlegen.

2. Das Miswâk benutzen.

3. Saubere Kleidung tragen.

4. Tabkîr. [Tabkîr bedeutet, sich für das Freitagsgebet früh zur Moschee zu begeben. Zur Zeit des Propheten, Friede sei mit ihm, pflegten die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nach dem Fadschr-Gebet in der Moschee zu verbleiben und erst nach dem Freitagsgebet auseinander zu gehen. Das erste, das in dieser Gemeinschaft (Umma) aufgegeben wurde, ist die Sunna des Tabkîr.]

5. Ghusl verrichten.

6. Salawât sprechen.

Die Makrûhât des Freitags sind fünf:

1. Den Khatîb während der Khutba grüßen.

2. Während der Khutba den edlen Koran rezitieren.

3. Wenn jemand während der Khutba niest, für ihn den Segenswunsch „Yarhamukallah" sprechen.

4. Während der Khutba essen und trinken

5. Jegliche Tat, die als makrûh eingestuft ist, verrichten. [Es ist

auch makrûh, dass der Khatîb die Khutba lang hält.]

Nach dem ersten Adhan, der vom Minarett ausgerufen wird, verrichtet der Khatîb neben der Kanzel (Mimbar) das erste Sunna-Gebet des Freitagsgebets. Dann stellt er sich vor die Kanzel und macht, im Stehen und in Richtung Kibla gewandt, eine kurze Duâ, begibt sich dann auf die Kanzel und wendet sich dort zur Gemeinschaft und hört dem zweiten Adhan zu. Dann beginnt er im Stehen die Khutba.

[Die Leute, die „Wahhabiten“ genannt werden, folgen nicht der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna. Sie sind Madhhablose. Sie werden **„Wahhabiten“** oder **„Nadschdîs“** genannt. Der Wahhabismus ist eine Erfindung der Briten. Sie benutzten dafür einen „Muhammad ibn Abdulwahhâb“ genannten, unmoralischen und unwissenden Religionsmann aus der Region Nadschd in Arabien. Diese Leute bezeichnen in ihren Büchern Muslime, die nicht wie sie Wahhabiten sind, als Muschrikûn und Kâfirûn. Sie sagen, dass es rechtmäßig sei, sie zu töten und ihre Frauen, Töchter und ihren Besitz als Kriegsbeute einzutreiben. Sie verteilen viel Geld und bekehren unwissende, madhhablose Religionsmänner zu Wahhabiten und schicken sie zu den von ihnen gegründeten, „Râbitat al-Âlam al-islâmî“ („Bund der islamischen Welt“) genannten wahhabitischen Zentren. Schriften, die dem Islam widersprechen, werden [unter dem Titel „Fatwas vom Bund der islamischen Gelehrten der Welt“] in allen muslimischen Ländern verbreitet. Diese Schriften werden jedes Jahr kostenlos an Pilgerreisende verteilt. In einer dieser Schriften heißt es, es sei auch für Frauen fard, das Freitagsgebet zu verrichten. Sie zwingen Frauen und Mädchen, zum Freitagsgebet zu gehen. Sie verrichten zudem die Gebete in Gruppen, in denen Männer und Frauen gemischt sind. Und in einer anderen Schrift heißt es, dass die Khutba von Freitags- und Festtagsgebeten in der Sprache gehalten werden müsse, die die Gemeinschaft versteht, und dass sie nicht auf Arabisch gesprochen werden solle. Auf diese sogenannten „Fatwas“ antworten wahre Gelehrte des Islam mit Belegen. Eine dieser korrekten Antworten besteht aus Fatwas von Gelehrten der Ahlus-Sunna aus verschiedenen Regionen Indiens. So sagt z.B. der einstige Mufti von Madras, der Gelehrte Mawlânâ Muhammad Tamîm ibn Muhammad Madrâsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein:

„Es ist makrûh, die Khutba vollständig in einer anderen Sprache als Arabisch oder sowohl auf Arabisch, als auch mit ihrer Übersetzung zu sprechen. Es ist wâdschib, die Khutba vollständig auf Arabisch zu sprechen. Denn der Gesandte Allahs, möge Allah

ihn segnen und ihm Frieden schenken, hat jede Khutba nur auf Arabisch gesprochen. Im **‚Bahr ar-Râiq‘** heißt es bei der Beschreibung der beiden Festgebete: ‚Nâfila-Gebete werden, mit Ausnahme der Tarâwîh-Gebete und der Sonnenfinsternis-Gebete (Kusûf-Gebete), nicht in Gemeinschaft verrichtet. Da Festgebete nur in Gemeinschaft verrichtet werden, zeigt dieser Umstand, dass die beiden Festgebete nicht Nâfila-, sondern Wâdschib-Gebete sind.‘ Man versteht hieraus auch, dass Sachen, die der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fortdauernd verrichtet hat, wâdschib sind. Allâma Zabîdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Erläuterung des **‚Ihyâ‘** von Imâm al-Ghazâlî: ‚Dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, eine Ibâda fortdauernd verrichtete, zeigt, dass diese wâdschib ist, aber nicht, dass sie fard ist.‘ Der Allâma Mufti Abussu'ûd Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Fathullah al-Mu'în‘**: ‚Dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, eine Sache fortdauernd verrichtete, zeigt, dass sie wâdschib ist.‘ [Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seiner Beschreibung der Sunan des Wudû: ‚Wenn die Ibâda, die der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fortdauernd verrichtete, eine Ibâda ist, die er nie ausließ, also ausnahmslos verrichtete, ist sie eine Sunna mu'akkada. Wenn er zusätzlich dazu, dass er selbst diese Ibâda nie ausließ, auch davon abgehalten hat, sie auszulassen, dann ist sie wâdschib. Denn ‚nicht abhalten‘ bedeutet vom Urteil her ‚unterlassen/auslassen‘. Daher sagte Abussu'ûd Efendi, dass die Sachen, die der Gesandte Allahs fortdauernd und ohne ‚Unterlassung‘ verrichtete, wâdschib sind.‘ Dass es makrûh tahrîman ist, beide Arten zu unterlassen, erwähnt er zum Ende seiner Aufzählung der Makrûhât des Gebets.] Dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, die Khutba stets nur auf Arabisch sprach, zeigt, dass es wâdschib ist, sie auf Arabisch zu sprechen. Daher ist es makrûh tahrîman, die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen bzw. sowohl auf Arabisch, als auch in einer anderen Sprache zu sprechen. Im ersten Fall wird unterlassen, auf Arabisch zu sprechen, im zweiten Fall wird unterlassen, die Khutba nur auf Arabisch zu sprechen. In beiden Fällen wird etwas unterlassen, was der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fortdauernd praktiziert hat. Ebenso sind es zwei verschiedene Sachen, zu Beginn des Gebets den Eröffnungs-Takbîr auf Arabisch zu sprechen und als Eröffnungs-Takbîr explizit ‚Al-

lahu akbar‘ zu sagen. Eines von beiden auszulassen, ist ein Makrûh tahrîman. Denn, da der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, ausnahmslos ‚Allahu akbar‘ gesagt hat, wurde es wâdschib, dies zu sagen und makrûh tahrîman, dies zu unterlassen. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Radd al-Muhtâr‘**: ‚Makrûh ist die Unterlassung eines Wâdschib oder einer Sunna. Das erste ist makrûh tahrîman und das zweite makrûh tanzîhan.‘ Im **‚Halabî-i kabîr‘** heißt es: ‚Die Unterlassung einer Sunna ist ein ‚Makrûh tanzîhan‘. Die Unterlassung eines Wâdschib ist ein ‚Makrûh tahrîman‘.‘ Im **‚Fatâwâ as-Sirâdschiyya‘** heißt es: ‚Es ist dschâiz, die Khutba auf Persisch zu sprechen.‘ Es ist jedoch nichtig, aufgrund dieser Aussage eine Fatwa zu geben und zu behaupten, dass es dschâiz sei, die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen und dass dies nicht makrûh tahrîman oder makrûh tanzîhan sei. Denn die Aussage ‚dschâiz‘ im **‚Fatâwâ as-Sirâdschiyya‘** bedeutet lediglich ‚sahîh‘ (gültig) und meint nicht, dass es nicht makrûh ist. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Radd al-Muhtâr‘**: ‚Dass er sagt, es sei ‚sahîh‘, meint nicht, dass es nicht makrûh ist.‘ Muhammad Abdulhayy al-Luknawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Umdat ar-Ri’âya‘**: ‚Es ist keine Bedingung, dass die Khutba auf Arabisch gesprochen wird. Die Aussage, dass es dschâiz ist, sie auf Persisch oder in einer anderen Sprache zu sprechen, meint nur, dass das Freitagsgebet insgesamt dschâiz ist, also, dass die Khutba als Bedingung für die Gültigkeit des Freitagsgebets erfüllt ist. Es meint aber nicht, dass die Khutba frei von Makrûh ist. Denn sowohl der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, als auch alle seine edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben die Khutba stets nur auf Arabisch gesprochen. Ihnen zuwider zu handeln, ist makrûh tahrîman.‘ Auch die Tabi’ûn (Nachfolger der edlen Gefährten) und Tâbi’ at-Tâbi’în (Nachfolger der Nachfolger der edlen Gefährten), möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben die Khutba immer und überall nur auf Arabisch gesprochen. Ebenso, wie sie die Khutba nur auf Arabisch gesprochen haben, gab es auch niemanden unter diesen, der sie auf Arabisch und mit ihrer Übersetzung zugleich sprach. [Dabei konnte niemand unter den Zuhörern ihrer Khutba in Asien und Afrika Arabisch und sie verstanden somit nicht, was in der Khutba gesprochen wurde. Obwohl ihnen oblag, diesen Menschen auch die Übersetzung mitzuteilen, damit sie sie verstehen konnten, und den neu zum Islam Konvertierten den Islam zu lehren, hielten sie es nicht für dschâiz,

die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen, damit diese Menschen sie verstehen, sondern zogen es vor, ihnen den Islam außerhalb des Rahmens der Khutba zu lehren. Damit sie auch die Khutba verstehen können und den Islam gut lernen, wiesen sie die Menschen an, Arabisch zu lernen. Auch wir sollten dem Beispiel dieser Gelehrten folgen.]

Sich ihnen zu widersetzen und die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen, ist eine Bid'a und ein Makrûh tahrîman. Es ist nichtig, die erste Art der Unterlassung ‚tahrîman' und die zweite ‚tanzîhan' zu nennen. Denn ‚makrûh tanzîhan' bezieht sich auf die Unterlassung von Sunan. Da aber der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, die gesamte Khutba ausnahmslos, also immer nur auf Arabisch gesprochen hat, ist es wâdschib, sie nur auf Arabisch zu sprechen. Wie kann es also ‚makrûh tanzîhan' sein, dieses Wâdschib zu unterlassen? Etwas, das makrûh tahrîman ist, zu unterlassen, ist wiederum wâdschib. Mawlânâ Bahr al-Ulûm, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im **‚Arkân al-arba'a'**: ‚Etwas, das makrûh tahrîman ist, zu unterlassen, ist wâdschib. Die Durchführung eines solchen Makrûh bedeutet die Unterlassung eines Wâdschib.'

Jemand, der etwas, das makrûh tahrîman ist, immerzu verrichtet, verliert den Rang eines ‚Gerechten' (Âdil). Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Radd al-Muhtâr'** zu Beginn der Beschreibung der Wâdschibât des Gebets, von Ibn Nudschaym, möge Allah mit ihm barmherzig sein, übernehmend: ‚Die Verrichtung einer Sache, die makrûh tahrîman ist, ist eine kleine Sünde. Die fortlaufende Verrichtung einer kleinen Sünde tilgt die Eigenschaft der Gerechtigkeit (Adâla).' Somit würde die Eigenschaft der Gerechtigkeit von Khuttâb (Sg. Khatîb), die die Khutba mit deren Übersetzung sprechen, wegfallen und sie würden zu Sündern werden. Damit wird es makrûh tahrîman, hinter ihnen das Gebet zu verrichten. Im **‚Nûr al-Îdâh'** und im **‚Ibn Âbidîn'** heißt es: ‚Wenn ein Sklave, ein Bauer oder ein uneheliches Kind (Walad az-Zinâ) unwissend sind, ist es makrûh, dass diese und dass Sünder (Fâsiqûn) oder Irrgänger (Ahl al-Bid'a), selbst wenn sie gelehrt sind, das Gebet als Imame leiten. Es ist eine Sünde, solche Personen zu Imamen zu machen.' Allâma Ibrâhîm al-Halabî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im **‚Halabî-i kabîr'**: ‚Leute, die einen Fâsiq zum Imam machen, begehen eine Sünde, denn es ist makrûh tahrîman, einen Fâsiq zum Imam zu machen.' Im **‚Marâqî al-Falâh'** heißt es: ‚Es ist makrûh, dass ein Fâsiq zum Imam gemacht wird, selbst wenn er gelehrt ist, denn er ist in

seiner Befolgung des Islam nachlässig. Es ist wâdschib, sich so einer Person zu widersetzen. Ihn aber zum Imam zu machen, würde bedeuten, dass man ihn respektiert und ehrt. Wenn man nicht in der Lage ist, ihn davon abzuhalten, dass er das Gebet leitet, dann sollte man das Freitagsgebet und jedes andere Gebet in einer anderen Moschee verrichten.‘ Bei seiner Erläuterung dieser Stelle sagt Allâma at-Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein: ‚Es ist makrûh tahrîman, dass ein Fâsiq zum Imam gemacht wird.‘

Man sollte nicht Anlass dazu sein, dass der Khatîb die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch spricht. Anlass dazu zu sein ist eine Sünde, denn Beihilfe zur Sünde ist auch eine Sünde. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **‚Radd al-Muhtâr‘**: ‚Man betet nicht hinter einem Imam, der ein Fâsiq ist. Man muss einen Imam suchen, der kein Fâsiq ist. Doch im Falle des Freitagsgebets ist dies nicht so. Wenn aber innerhalb einer Stadt in mehreren Moscheen das Freitagsgebet verrichtet wird, dann ist es makrûh, es hinter einem Imam zu verrichten, der ein Fâsiq ist, da die Möglichkeit besteht, hinter einem anderen Imam zu beten. Auch im **‚Fath al-Qadîr‘** steht dies so geschrieben.‘ Daher sollte man nicht hinter einem Imam beten, der neben Arabisch auch die Übersetzung in einer anderen Sprache spricht, sondern einen Imam suchen, der seine Khutba nur auf Arabisch spricht, und hinter diesem Imam das Freitagsgebet verrichten. Für weitere Details zu diesem Thema kann man in dem Buch **‚At-Tahqîqâtus-saniyya fî Karâhatil-Khutbati bi-ghayril-arabiyyati wa-Qirâ’atihâ bil-arabiyyati ma’a Tardschamatihâ bi-ghayril-arabiyyati‘** nachlesen.“ Hier endet das Zitat aus der Schrift von Allâma Muhammad Tamîmî Madrâsî.

Diese zitierte Schrift wurde 1349 n. H. [1931 n. Chr.] in Indien auf Arabisch verfasst und von den 13 größten Gelehrten Indiens durch ihre Unterschrift bestätigt. Zusammen mit dieser historischen Fatwa wurden auch arabische Fatwas von Gelehrten aus den indischen Städten Dioband, Bâqiyatus-sâlihât, Madrâs und Haidarabad im Jahre 1396 n. H. [1976 n. Chr.] in Istanbul gedruckt. Tausende von weltweit berühmten, profunden Gelehrten im Osmanischen Reich sowie verschiedene, zum Rang des Schaykh al-Islâm des Reiches aufgestiegene Gelehrte, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben nach Lösungen gesucht, damit die Bevölkerung die Inhalte der Khutba verstehen kann. Sie fanden jedoch keine Erlaubnis, die Khutba auch auf Türkisch sprechen zu lassen, und konnten dies daher nicht erlauben. Um den Gebetsgemeinschaften die Inhalte der Khutba zu vermitteln, wurden in allen Mo-

scheen nach den Freitagsgebeten Predigten gehalten und 600 Jahre lang auf diese Weise die Inhalte der Khutba der Bevölkerung vermittelt. Damit wurde vermieden, dass man etwas tut, das dem Islam widerspricht.]

Die zusätzlichen Takbîre zu den Festgebeten sind neun: Einer ist fard, einer sunna und sieben sind wâdschib. Der Eröffnungs-Takbîr ist fard. Der Takbîr für die erste Rukû' ist sunna. Die zusätzlichen Takbîre sind wâdschib. Der Takbîr für die Rukû' in der zweiten Rak'a ist wâdschib, durch seine Nähe zum Wâdschib.

DAS VERRICHTEN DES GEBETS

Im **„Ni'met-i Islâm"** steht: „Jeder Muslim, der verstandesreif (âqil) und geschlechtsreif (bâligh) ist, ist zu den täglichen fünf Gebeten verpflichtet. Niemand kann für jemand anderen das Gebet verrichten. Man kann aber die Belohnung für die Gebete und für andere Ibâdât anderen Menschen [ob am Leben oder verstorben] schenken. [Dieselbe Belohnung, die dem Schenkenden zuteilwird, wird auch jedem der Beschenkten zuteil, wobei sich die Belohnung für den Schenkenden nicht verringert.] Es ist nicht dschâiz, für einen Gläubiger Gebete zu verrichten und ihre Belohnung diesem zu schenken, damit dadurch Schulden, die man bei ihm hat, erlassen werden. Jemand, der daran glaubt, dass das Gebet eine Fard ist, das Gebet aber ohne Entschuldigung, aus Faulheit nicht verrichtet, wird dadurch nicht zum Kâfir. Er wird zum Fâsiq (Sünder). [Es wurde überliefert, dass die Strafe für ein nicht verrichtetes Gebet 70.000 Jahre Brennen in der Hölle ist.] Bis er das Gebet wieder aufnimmt, wird er eingesperrt. Wenn Kinder das Alter von sieben Jahren erreichen, werden sie aufgefordert, das Gebet zu verrichten. Wenn sie das Alter von zehn Jahren erreichen und das Gebet noch nicht verrichten, bekommen sie leichte Schläge mit der Hand, jedoch nie mehr als drei Schläge. Das Schlagen mit einem Stock ist nicht erlaubt. Nur Erwachsene, die Mord begehen, dürfen mit einem Stock geschlagen werden, aber auch nur auf richterlichen Befehl hin. Ebenso ist verboten, dass ein Mann seine Ehefrau mit einem Stock schlägt. [Es ist nicht dschâiz, irgendein Lebewesen auf den Kopf, ins Gesicht, auf die Brust, in das Geschlechtsteil oder den Bauch zu schlagen.] Auch für den Kranken ist es fard, das Gebet auf die Weise, die ihm möglich ist, zu verrichten.

ENTSCHULDIGT SEIN

Wenn etwas aus dem Körper Austretendes, das normalerweise das Wudû ungültig macht, fortlaufend aus dem Körper austritt, wird das **„Entschuldigung“** (Udhr) genannt. Wenn Urin; Durchfall; entweichende Blähungen; Nasenbluten; Blut aus Wunden; Wundsekret; Tränen aufgrund von Schmerzen oder Schwellungen fortdauernd auftreten, gelten die betroffenen Personen und Frauen, die krankheitsbedingte Blutungen (Istihâda) haben, als **„Entschuldigte“**. Solche Personen müssen versuchen, dieses fortdauernde Austreten durch Bedecken bzw. Stopfen der betroffenen Stellen, mit Behandlung durch Medizin oder durch das Verrichten des Gebets im Sitzen oder mit angedeuteten Bewegungen zu unterbinden. [Ein Mann, der Urininkontinenz hat, führt ein Wattekügelchen von der Größe eines Weizenkorns in den Harnweg ein, benutzt dafür aber natürliche Watte, da künstliche Watte, sollte sie irgendwie den Harnweg hoch und in die Nieren gelangen, dort Entzündungen verursachen kann. Dieses Kügelchen wird später beim normalen Urinieren mit dem Urin ausgeschieden. Wenn der Urinausfluss jedoch stärker ist, passiert er das Kügelchen und der austretende Urin macht dann das Wudû ungültig. Man muss dafür sorgen, dass austretender Urin nicht die Kleidung verunreinigt. Dazu sollte man um die Austrittsstelle ein Tuch wickeln, an dessen Ende man eine Schnur wickelt. Die Schnur wiederum wird an einem Ende zu einer Schlaufe geknotet und mit einer Sicherheitsnadel an der Unterwäsche befestigt. Wenn viel Urin austropft, kann auch zusätzlich Watte in das Tuch gelegt werden. Wenn es schwer ist, die Schlaufe der Schnur von der Sicherheitsnadel zu trennen und wieder anzubringen, kann statt einer Schlaufe auch eine Öse benutzt werden. Nach dem Entfernen der Schnur wird so ein Tuch dreimal unter fließendem Wasser gewaschen. Jemand, der solchen Urinausfluss hat, sollte drei bis fünf Tücher bei sich führen. Diese Tücher sollten ca. 12 x 15 cm groß sein. Sie werden nach dem Umwickeln mit einer ca. 50 cm langen Schnur festgezurrt. Bei älteren Männern und Personen mit bestimmten Krankheiten schrumpft das Geschlechtsorgan und das umwickelte Tuch fällt ab. Solche Personen legen ein Tuch in eine wasserundurchlässige Tüte und dann das Geschlechtsorgan und die Hoden darein. Dann binden sie das Ende der Tüte zu. Wenn sich auf solchen Tüchern mehr als ein Dirham Urin ansammelt, wird das Tuch beim nächsten Wudû ausgewechselt. Das Wudû einer Person mit einer Entschuldigung wird mit Ablauf der jeweiligen Gebetszeit ungültig. Auch vor Ablauf der jeweiligen Gebetszeit wird das Wudû ungültig, wenn au-

ßer der Sache, die die Entschuldigung bedingt, andere Gründe aufkommen, die ein Wudû ungültig machen. Wenn z.B. bei einer entschuldigten Blutung aus einem Nasenloch das Wudû verrichtet wurde und dann auch aus dem anderen Nasenloch Blut kommt, wird das Wudû ungültig. In der hanefitischen und schafiitischen Rechtsschule muss der Austritt, der normalerweise das Wudû ungültig macht, durch eine Gebetszeit hindurch fortdauernd erfolgen, damit dies als Entschuldigung angesehen wird. Wenn der Austritt aber für eine Dauer ausbleibt, die ausreicht, um innerhalb der Gebetszeit das Wudû und das Fard-Gebet zu verrichten, dann gilt der Austritt nicht als Entschuldigung. Wenn jemand ein Entschuldigter ist, setzt sich dies dann auch durch die nachfolgenden Gebetszeiten fort, wenn der Austritt auch nur einmal und nur ein Tropfen ist. Wenn durch eine ganze Gebetszeit hindurch der Austritt ganz ausbleibt, dann gilt die Entschuldigung als aufgehoben. Wenn die Unreinheit, aufgrund der die Entschuldigung entstand, die Bekleidung mehr als ein Dirham verunreinigt und die Möglichkeit besteht, eine erneute Verunreinigung zu verhindern, dann muss man die verunreinigten Stellen waschen. Im **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a"** heißt es: „Darüber, wann ein Kranker gemäß der malikitischen Rechtsschule als Entschuldigter gilt, gibt es zwei Standpunkte: Nach dem ersten Standpunkt muss die Sache, die das Wudû ungültig macht, länger als die Hälfte einer Gebetszeit andauern und es muss unklar sein, wann sie beginnt und aufhört. Nach dem zweiten Standpunkt gilt ein Kranker als Entschuldigter, sobald die ungültigmachende Sache beginnt, auch wenn die in dem ersten Standpunkt genannten zwei Bedingungen nicht eintreten. Sein Wudû wird nicht ungültig. Wenn die ungültigmachende Sache aufhört und dies bemerkt wird, ist es mustahabb, das Wudû zu erneuern, bevor man das Gebet verrichtet. Kranke und Alte, die gemäß der hanefitischen und schafiitischen Rechtsschule nicht die Bedingungen für Entschuldigte erfüllen können, folgen dem zweiten Standpunkt der malikitischen Rechtsschule."]

Wer fürchtet, dass er durch das Verrichten des Ghusl krank wird oder sich seine Krankheit verschlimmert oder verlängert, verrichtet stattdessen die Tayammum. Diese Befürchtung muss entweder durch eigene Erfahrung oder durch die Bestätigung eines muslimischen und gerechten Arztes begründet sein. Auch das Wort eines Arztes, der zwar ein Sünder (Fâsiq) ist, aber nicht öffentlich diesen Ruf hat, wird angenommen. Wenn man bei Kälte keine Unterkunft findet, keine Möglichkeit hat, Wasser zu erhitzen oder in Städten kein Geld findet, um einen Hamam aufzusu-

chen, kann all dies dazu führen, dass man krank wird. Gemäß der hanefitischen Rechtsschule kann man mit einer Tayammum beliebig viele Fard-Gebete verrichten. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule muss für jedes Fard-Gebet eine neue Tayammum verrichtet werden.

Wenn mehr als die Hälfte der Glieder, die beim Wudû zu waschen sind, Wunden aufweist, verrichtet man die Tayammum. Wenn die Wunden weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen (Mash). Da beim Ghusl der gesamte Körper als ein Glied gilt, darf die Tayammum nur dann verrichtet werden, wenn mehr als die Hälfte des Körpers Wunden aufweist. Wenn die wunden Stellen weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen. Wenn das direkte Bestreichen der Wunden schaden würde, dann werden die Verbände feucht bestrichen. Wenn auch das schaden würde, dann wird das Bestreichen unterlassen. Wenn beim Wudû und Ghusl das feuchte Bestreichen des Kopfes schaden würde, dann wird der Kopf nicht bestrichen. Derjenige, dessen Hand oder Hände verkrüppelt sind [oder mit Ekzemen oder Wunden bedeckt sind] und der somit kein Wasser benutzen kann, verrichtet die Tayammum. So eine Person verrichtet die Tayammum, indem sie ihr Gesicht und ihre Arme auf Erde [oder Wände mit Kalk, Erde oder Stein] reibt. Wenn bei einer Person, die keine Hände und Füße hat, auch das Gesicht wund ist, verrichtet sie das Gebet ohne Wudû. Wer niemanden findet, der ihm beim Wudû helfen kann, verrichtet die Tayammum. Die Kinder, Sklaven und für diesen Zweck für ein Entgelt Angestellte sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Auch andere Personen sollten um Hilfe gebeten werden. Doch diese Anderen sind nicht zur Hilfestellung verpflichtet. Auch Eheleute sind nicht verpflichtet, einander beim Wudû zu helfen.

Wer wegen Wunden nach Blutentnahme, Behandlung mit Blutegeln, wegen Wunden oder Vereiterungen oder wegen Knochenbrüchen oder Prellungen Verbände [aus Watte, Verbandsstoff, Pflaster oder Salbe] anlegen muss und die bedeckten Stellen nicht direkt mit kaltem oder warmem Wasser waschen kann und auch nicht die Stellen feucht bestreichen kann, streicht beim Wudû und beim Ghusl einmal so über die Verbände, dass mehr als die Hälfte des Verbandes bestrichen wird. Falls das Lockern des Verbandes schaden würde, werden die unverwundeten Stellen unter ihnen nicht gewaschen. Gesunde Stellen, die zwischen den Streifen eines Verbandes offen liegen, werden feucht bestrichen. Ein Ver-

band muss nicht im Zustand des Wudû angelegt werden. Wenn nach dem feuchten Bestreichen der Verband gewechselt wird oder zusätzlicher Verband darüber angelegt wird, muss man diese nicht erneut feucht bestreichen.

DAS GEBET WÄHREND KRANKHEIT

In dem Buch **„Ni'met-i Islâm"** heißt es:

„Wer nicht stehen kann oder ernsthaft befürchtet, dass das Stehen seine Krankheit verlängern wird, verrichtet das Gebet auf dem Boden im Sitzen, wobei er für die Rukû' seinen Oberkörper leicht nach vorn beugt. Dann richtet er den Oberkörper wieder auf und verrichtet die Sadschda auf den Boden. Er nimmt eine Sitzposition ein, die ihm bequem ist. Zu knien, im Schneidersitz zu sitzen oder auf dem Gesäß zu sitzen und dabei die Knie zu umschlingen, ist dschâiz. Kopfschmerzen, Zahnschmerzen und Augenschmerzen gelten als Krankheit. Auch die Befürchtung, vom Feind gesehen zu werden, ist eine Entschuldigung. Auch jemand, dessen Wudû ungültig wird, wenn er steht, verrichtet das Gebet im Sitzen. Wenn jemand das Gebet im Stehen verrichten kann, wenn er sich auf etwas stützt, dann verrichtet er das Gebet mit einer Stütze. Jemand, der nicht lange stehen kann, macht den Eröffnungs-Takbîr im Stehen und setzt das Gebet im Stehen fort, bis Schmerzen einsetzen, und setzt das Gebet dann im Sitzen fort.

Wer nicht in der Lage ist, die Sudschûd auf den Boden zu verrichten, rezitiert im Stehen und setzt sich für die Rukû' und Sudschûd hin und deutet diese an. Dabei verbeugt er sich für die Rukû' etwas und für die Sudschûd etwas mehr. Wer den Oberkörper nicht beugen kann, der verbeugt den Kopf. Man muss diese angedeuteten Sudschûd nicht auf irgendetwas machen. Wenn man die Sadschda auf etwas Angehobenes macht und sich dabei auch etwas mehr verbeugt als in der angedeuteten Rukû', dann ist das eine angedeutete Sadschda und das Gebet ist gültig. Das bedeutet also, dass es unnötig ist, irgendetwas mit der Hand anzuheben, um darauf die Sadschda zu machen. Wenn man in der Lage ist, das Gebet angelehnt im Sitzen zu verrichten, ist es nicht dschâiz, es im Liegen mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten. Einst sah unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wie ein Kranker ein Kissen vor sich legte und darauf die Sadschda machte, und entfernte darauf das Kissen, worauf der Mann ein Stück Holz für die Sadschda nahm, aber auch das entfernte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte sinngemäß: **‚Wenn**

du dazu in der Lage bist, dann bete auf der Erde [d.h. indem du deine Stirn auf die Erde platzierst]**! Wenn deine Kraft dazu nicht ausreicht, dann deute die Bewegungen an, wobei du dich für die Sadschda etwas mehr verbeugst als für die Rukû'!'** Wie im **'Bahr ar-Râiq'** erwähnt wird, bedeutet der Vers 191 der Sure 'Âl Imrân': 'Wer dazu in der Lage ist, verrichtet das Gebet im Stehen und wer dazu nicht fähig ist, im Sitzen, und wer auch das nicht vermag, im Liegen.' Als Imrân ibn Husayn krank wurde, sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß zu ihm: **'Verrichte das Gebet im Stehen! Wenn deine Kraft dazu nicht ausreicht, dann verrichte es im Sitzen! Wenn du auch das nicht schaffst, dann verrichte es, während du auf der Seite oder auf dem Rücken liegst!'** [Man sieht aus alledem, dass ein Kranker, der nicht in der Lage ist, das Gebet im Stehen zu verrichten, es im Sitzen verrichtet und wenn er auch das nicht kann, im Liegen. Wer nicht in der Lage ist, auf irgendeine Weise für das Gebet zu sitzen, verrichtet es im Liegen. Ein Kranker, der fähig ist, auf dem Boden zu sitzen, und Reisende, die in Bussen oder Flugzeugen reisen, dürfen nicht auf einem Stuhl oder einem Sitz die Beine herunterhängend das Gebet verrichten. Jemand, der durch den Gang zum Gemeinschaftsgebet so ermüden würde, dass er dann das Gebet nicht im Stehen verrichten könnte, verrichtet das Gebet zu Hause im Stehen. Zwanzig Sachen gelten als Entschuldigung für das Fernbleiben vom Gebet in Gemeinschaft: Regenfall; heftige Hitze oder Kälte; Furcht vor feindlichen Überfällen auf Leib und Besitz; Furcht, den Anschluss an die Reisegruppe zu verlieren, mit der man unterwegs ist; Dunkelheit wegen ungewöhnlichen Wetterverhältnissen; die Befürchtung eines zahlungsunfähigen Schuldners, dass er verhaftet und eingesperrt wird; Blindheit; in einem Grad, dass das Gehen unmöglich ist, gelähmt sein; das Fehlen eines Fußes; verkrüppelt sein; Krankheit; verschlammte Wege; Gehunfähigkeit; Gehunfähigkeit wegen hohen Alters; dass man eine Lehrsitzung in Fiqh, die eine Seltenheit ist, verpassen würde; die Befürchtung, eine Mahlzeit zu verpassen, bei der ein Gericht serviert wird, dass man besonders mag; sich in Vorbereitungen für eine Reise befinden; ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnehmen kann; heftige Winde während der Nacht; das Bedürfnis, dringende Notdurft zu beseitigen. Entschuldigungen für das Fernbleiben vom Freitagsgebet sind: dass ein Kranker fürchtet, dass seine Krankheit sich verschlimmert oder verlängert; ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnimmt; wegen hohen Alters Gehunfähigkeit oder Beschwerden

beim Gehen. Es ist verdienstvoller, sich zum Gemeinschaftsgebet zu Fuß zu begeben als mit einem Transportmittel. Es ist nicht dschâiz, in einer Moschee das Gebet auf einem Stuhl oder Sitz im Sitzen zu verrichten, auch nicht, wenn eine Entschuldigung für das Verrichten des Gebets durch angedeutete Bewegungen vorliegt. Durchführung der Ibâdât auf eine andere Weise, als im Islam vorgesehen, nennt man **‚Bid'a'**. Dass das Verrichten von Bid'a eine große Sünde ist, wird in Fiqh-Büchern erklärt.]

Ein Kranker, der unfähig ist, sich in Richtung Kibla zu wenden, wendet sich in die Richtung, die ihm leichtfällt. Demjenigen, der auf dem Rücken liegend das Gebet verrichtet, wird etwas unter seinen Kopf gelegt, sodass sein Gesicht in Richtung Kibla zeigt. Es wäre auch gut, die Knie aufzurichten. Für denjenigen, der unfähig ist, selbst mit dem Kopf Bewegungen anzudeuten, ist es dschâiz, das Gebet zum Nachholen aufzuschieben. Wer während des Gebets krank wird, setzt das Gebet auf die Weise fort, zu der er in der Lage ist. Wenn ein Kranker, der das Gebet im Sitzen verrichtet, sich während des Gebets erholt, setzt er das Gebet im Stehen fort. Wer unzurechnungsfähig wird, ist nicht zum Gebet verpflichtet. Wenn er allerdings vor Ablauf von fünf Gebetszeiten wieder zu Sinnen kommt, holt er diese fünf Zeiten nach. Sind aber sechs oder mehr Gebete vergangen, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Es ist fard, ausstehende Gebete umgehend nachzuholen, selbst wenn man sie mit angedeuteten Bewegungen verrichten müsste. Für jemanden, der sterbenskrank wird, ohne die Zeit gefunden zu haben, die ausstehenden Gebete nachzuholen, ist es nicht wâdschib, dass er für Gebete, die er noch nachzuholen hat, in seinem Testament verfügt, dass von seinem Nachlass eine Abfindung (Fidya) für diese gezahlt wird. Wenn er aber solange wieder bei Gesundheit ist, dass er die Gebete nachholen kann, ist es wâdschib, dass er es verfügt. Es wurde gesagt, dass wenn jemand dies nicht verfügt, es dschâiz ist, dass sein Stellvertreter oder gar ein Fremder mit seinem eigenen Besitz den Isqât durchführt.“ Hier endet das Zitat aus dem **„Ni'met-i Islâm“**.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: „**Den Menschen überkommt Armut aufgrund von 24 Sachen:**

1. Im Stehen urinieren, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit besteht.

2. Essen im Zustand der Dschanâba.

3. Brotkrümel geringschätzen und auf diese treten.

4. Die Haut von Zwiebeln oder Knoblauch ins Feuer werfen.

5. Vor den Älteren gehen.

6. Seine Eltern bei ihren Namen rufen.

7. Mit Ästen oder Borsten von Besen in Zahnzwischenräumen stochern.

8. Die Hände mit Lehm oder Schlamm waschen.

9. Auf Türschwellen sitzen.

10. Das Wudû an dem Ort verrichten, wo auch uriniert wird.

11. Teller oder Schalen mit Essen füllen, ohne sie vorher zu waschen.

12. Bekleidung nähen, während man diese trägt.

13. Zwiebeln essen, während man hungrig ist.

14. Das Gesicht mit seiner Kleidung abwischen.

15. Spinnen im Haus belassen.

16. Nach dem Verrichten des Fadschr-Gebets schnell die Moschee verlassen.

17. Früh zum Markt gehen und spät vom Markt wieder zurückkehren.

18. Armen Brot abkaufen.

19. Schlechte Duâ für seine Eltern machen.

20. Nackt schlafen.

21. Geschirr unbedeckt lassen.

22. Lichter oder Kerzen durch Pusten löschen.

23. Was man im Alltag so tut, ohne Basmala beginnen.

24. Seine Beinkleider im Stehen anlegen.“

Wenn jemand beim Schlafengehen die Sure „al-Kawthar“ rezitiert und dann das Bittgebet: „O mein Herr! Gewähre mir, rechtzeitig zum Fadschr-Gebet aufzuwachen“ spricht, dann wird er mit der Erlaubnis Allahs, des Erhabenen, rechtzeitig zum Fadschr-Gebet aufwachen.

DIE WICHTIGKEIT DES GEBETS

In dem Buch **„Aschi’at al-Lama’ât“** gibt es verschiedene ehrwürdige Hadithe, die über die Wichtigkeit des Gebets berichten. Dieses Buch ist eine auf Persisch verfasste Erklärung des **„Mischkât al-Masâbîh“** genannten Hadith-Buches und wurde von Abdulhaqq ibn Sayfuddîn ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, einem der großen islamischen Gelehrten Indiens geschrieben

und im Jahre 1384 n. H. [1964 n. Chr.] in seiner neunten Ausgabe in Luknow gedruckt. Es ist ein Buch mit vier Bänden. Das **„Masâbîh“** genannte Buch wurde von Muhyissunna Husayn al-Baghawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, verfasst und Muhammad Waliyyuddîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schrieb eine Erklärung dazu und nannte es **„Mischkât al-Masâbîh“**. Abdulhaqq ad-Dahlawî verstarb 1052 n. H. [1642 n. Chr.] in Delhi.

Auf Arabisch nennt man das Gebet **„Salât“**. Salât bedeutet eigentlich „Duâ“ (Bittgebet), „Rahma“ (Barmherzigkeit) und „Istighfâr“ (Bitte um Vergebung). Da im Gebet alle diese drei Bedeutungen enthalten sind, wurde es „Salât“ genannt.

1. Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Die täglichen fünf Gebete, das Freitagsgebet bis zum nächsten Freitagsgebet und der Ramadan bis zum nächsten Ramadan sind eine Sühne (Kaffâra) für die Sünden der Zeiten dazwischen. Sie sorgen dafür, dass die kleinen Sünden jener, die große Sünden meiden, vergeben werden.’**“ Kleine Sünden der Zeiten dazwischen, die keine Verletzung der Rechte anderer darstellen, werden durch diese erwähnten Ibâdât getilgt. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, dass die Strafen für die großen Sünden jener, deren kleine Sünden vergeben wurden und die dadurch keine mehr haben, verringert werden. Für die Vergebung großer Sünden muss zusätzlich Reue empfunden werden. Wenn jemand keine großen Sünden hat, dann sorgen diese Ibâdât dafür, dass sein Rang bei Allah höher wird. Dieser ehrwürdige Hadith ist im **„Sahîh Muslim“** aufgezeichnet. Das Freitagsgebet sorgt dafür, dass die Mängel in den täglichen fünf Gebeten ausgeglichen werden. Wenn auch die Freitagsgebete Mängel aufweisen, sorgt das Fasten im Ramadan dafür.

2. Wieder berichtete Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fragte sinngemäß: **‚Wenn jemand, vor dessen Tür ein Fluss ist, jeden Tag fünfmal in diesem Fluss badet - würde an ihm irgendein Schmutz bleiben?‘** Die edlen Gefährten antworteten und sagten: ‚Nein, es würde überhaupt kein Schmutz bleiben, O Gesandter Allahs.‘ **‚Und so sind auch die täglichen fünf Gebete. Allah, der Erhabene, tilgt die kleinen Sünden derer, die die täglichen fünf Gebete verrichten.’**“ Dieser ehrwürdige Hadith ist im **„Sahîh al-Bukhârî“** und im **„Sahîh Muslim“** aufgezeichnet.

3. Abdullah ibn Mas’ûd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete von einem Mann, der eine fremde Frau küsste: „Ein

Mann unter den Ansâr pflegte Datteln zu verkaufen. Eine Frau kam zu ihm, um Datteln zu kaufen. Da regten sich niedere Triebe in ihm. Er sagte, dass er daheim noch bessere Datteln habe und sie mit ihm kommen solle, damit er ihr von diesen gebe. Als sie dort ankamen, umarmte er die Frau und küsste sie. Die Frau fragte, was das solle und dass er Allah fürchten solle. Darauf bereute der Mann seine Tat. Er ging zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und berichtete ihm, was geschehen war. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, antwortete nicht darauf, sondern wartete auf eine Offenbarung von Allah, dem Erhabenen. Dann betete dieser Mann. Allah, der Erhabene, offenbarte den Vers 115 der Sure ‚Hûd', in dem es sinngemäß heißt: **‚Verrichte das Gebet zu beiden Enden des Tages und wenn die Sonne untergeht. In der Tat tilgen gute Taten die schlechten Taten.'**" „Zu beiden Enden des Tages" meint vor dem Mittag und nach dem Mittag, also die Fadschr-, Zuhr- und Asr-Gebete. Das Gebet in der Nacht, das dem Tage nahe ist, meint das Maghrib- und das Ischâ-Gebet. In diesem Vers wird verkündet, dass die täglichen fünf Gebete ein Grund für die Vergebung von Sünden sind. „Jener Mann fragte: ‚O Gesandter Allahs! Ist diese frohe Kunde nur für mich oder für die ganze Gemeinschaft (Umma)?' Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **‚Für meine ganze Gemeinschaft.'**" Dieser ehrwürdige Hadith ist in den beiden Sahîh-Sammlungen aufgezeichnet.

4. Anas ibn Mâlik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Jemand kam zum Propheten Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sagte: ‚Ich habe eine Tat begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe diese Strafe an mir aus.' Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte nicht, was das für eine Tat war. Da wurde es Zeit für das Gebet und wir verrichteten es zusammen. Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, das Gebet beendet hatte, sagte dieser Mann: ‚O Gesandter Allahs! Ich habe eine Sünde begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe die Strafe, die im Buch Allahs, des Erhabenen, dafür vorgesehen ist, an mir aus.' Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte sinngemäß: **‚Hast du nicht das Gebet mit uns verrichtet?'** Der Mann antwortete: ‚Ja, ich habe mit euch zusammen das Gebet verrichtet.' Darauf sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **‚Sei nicht traurig, denn Allah, der Erhabene, hat deine Sünde verziehen!'**" Dieser ehrwürdige Hadith ist in den beiden Sahîh-Sammlungen aufgezeichnet. Allerdings glaubte dieser Mann nur, dass seine Sünde ei-

ne Hadd-Strafe erforderte. Dass ihm durch das Verrichten des Gebets verziehen wurde, zeigt, dass seine Tat eine kleine Sünde war. Oder er hatte mit „Hadd“ lediglich „Ta’dhîr“ (Rüge) gemeint. Auch, dass er beim zweiten Mal nicht: „Führe die Hadd-Strafe aus“ sagt, zeigt dies.

5. Abdullah ibn Mas’ûd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich fragte den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, was die bei Allah, dem Erhabenen, beliebteste Tat ist. Er antwortete sinngemäß: **‚Das Gebet, das in seiner Zeit verrichtet wird.’**“ In manchen ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **„Er liebt das zu Beginn seiner Zeit verrichtete Gebet sehr.“** „Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete sinngemäß: **‚Den Eltern Gutes zu tun.‘** Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete sinngemäß: **‚Der Dschihad auf dem Weg Allahs.’**“ Auch dieser ehrwürdige Hadith ist in den beiden Sahîh-Sammlungen aufgezeichnet. In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die beste Tat ist, andere zu speisen.“** In einem anderen sinngemäß: **„Die Verbreitung des Salâm-Grußes.“** In einem anderen sinngemäß: **„In der Nacht, während alle schlafen, zu beten.“** In einem anderen sinngemäß: **„Die wertvollste Tat ist, dass niemand durch deine Hand oder deine Zunge verletzt wird.“** In einem anderen sinngemäß: **„Die wertvollste Tat ist der Dschihad.“** In einem anderen sinngemäß: **„Die wertvollste Tat ist der Hadsch al-mabrûr.“** D.h. die Pilgerreise, während derer Verrichtung keine Sünden begangen werden. Es gibt auch ehrwürdige Hadithe, in denen es sinngemäß heißt: **„Dhikrullah, das Gedenken Allahs.“** Und sinngemäß: **„Die beständige Tat.“** In diesen ehrwürdigen Hadithen sind Antworten und Aussagen enthalten, die gemäß dem Zustand des jeweiligen Fragenden gegeben wurden bzw. gemäß den Umständen der Zeit, zu der die Frage gestellt wurde. So war z.B. zu Anfangszeiten des Islam die beste Tat der Dschihad. [In unserer Zeit ist die wertvollste Tat, mit Schriften und Publikationen den Ungläubigen und Madhhablosen zu antworten und die Aqîda der Ahlus-Sunna zu verbreiten. Wer jenen, die solchen Dschihad durchführen, mit Geld und Besitz oder physisch hilft, wird an der Belohnung, die diese erhalten, beteiligt. Verse des edlen Korans und ehrwürdige Hadithe zeigen, dass das Gebet wertvoller ist als die Zakat oder Sadaqa. Dennoch ist es umstandsbedingt wertvoller als das Gebet, wenn man z.B. jemandem, der sich in Todesgefahr befindet, eine Hilfestellung leistet, die sein Leben rettet.]

6. Dschâbir ibn Abdullah berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinnge-

mäß: **‚Die Grenze zwischen dem Menschen und dem Kufr ist die Unterlassung des Gebets.'**" Denn das Gebet ist die Barriere, die den Menschen vor dem Abgleiten in den Kufr schützt. Wenn diese Barriere entfernt wird, gleitet der Mensch in den Kufr. Dieser ehrwürdige Hadith ist im **„Sahîh Muslim"** aufgezeichnet. Dieser ehrwürdige Hadith zeigt, dass es ein großes Übel ist, das Gebet zu unterlassen. Viele unter den edlen Gefährten sagten, dass derjenige, der ohne Entschuldigung das Gebet unterlässt, zum Kâfir wird. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule wird jemand, der das Gebet gänzlich unterlässt, zwar kein Kâfir, doch es ist wâdschib, eine solche Person zur Strafe hinzurichten. In der hanefitischen Rechtsschule wird eine solche Person eingesperrt und mit der Prügelstrafe bestraft, bis sie das Gebet wieder aufnimmt.

7. Ubâda ibn as-Sâmit, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Allah, der Erhabene, ordnete die täglichen fünf Gebete an. Für jemanden, der ein schönes Wudû verrichtet, die Gebete in ihren Zeiten verrichtet, dabei die Rukû' und die Khuschû (andächtige Ehrfurcht) beachtet, hat Allah, der Erhabene, versprochen, dass Er ihm verzeiht und vergibt. Für denjenigen, der dies nicht tut, hat Er dieses Versprechen nicht gegeben. Solchen Personen mag Er, wenn Er will, verzeihen und vergeben oder aber sie strafen.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad, Abû Dâwud und Nasâî aufgezeichnet. Man sieht hier, dass es erforderlich ist, die Bedingungen des Gebets und die verschiedenen Positionen des Gebets wie die Rukû' und Sudschûd zu beachten. Allah, der Erhabene, nimmt Sein Versprechen niemals zurück. Jenen, die das Gebet ordentlich verrichten, verzeiht und vergibt Er auf jeden Fall.

8. Abû Amâma al-Bâhilî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Verrichtet die täglichen fünf Gebete! Fastet in einem Monat! Entrichtet die Zakat eures Besitzes! Gehorcht den Emiren über euch! Und geht in das Paradies eures Herrn ein!'**" Man sieht also, dass ein Muslim, der die täglichen fünf Gebete verrichtet, im Monat Ramadan fastet, die Zakat seines Besitzes entrichtet und den Anweisungen der Emire, die die Kalifen Allahs, des Erhabenen, auf der Erde sind, in dem, was mit dem Islam übereinstimmt, folgt, in das Paradies eingehen wird. Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad und Tirmidhî aufgezeichnet.

9. Der berühmte Prophetengefährte Burayda al-Aslamî, möge

Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Der Bund/Vertrag zwischen euch und uns ist das Gebet. Wer das Gebet unterlässt, wird zum Kâfir.'**" Man sieht, dass man den Muslim daran erkennt, dass er das Gebet verrichtet. Wer das Gebet nicht ernst nimmt, das Gebet nicht verrichtet, weil er es nicht als erste Pflicht und Aufgabe anerkennt, wird zum Kâfir. Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad, Tirmidhî, Nasâî und Ibn Mâdscha aufgezeichnet.

10. Abû Dharr al-Ghifârî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „An einem Herbsttag war ich mit dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, unterwegs. Blätter fielen von den Bäumen herab. Er nahm zwei Äste von einem Baum und sogleich fielen deren Blätter ab. Er sagte sinngemäß: **‚O Abâ Dharr! Wenn ein Muslim für das Wohlgefallen Allahs das Gebet verrichtet, fallen von ihm seine Sünden ab, wie die Blätter dieser Äste.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad aufgezeichnet.

11. Zayd ibn Khâlid al-Dschuhamî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wenn ein Muslim korrekt und mit Khuschû zwei Raka'ât betet, werden ihm seine vergangenen Sünden vergeben.'**" Das bedeutet, dass seine kleinen Sünden allesamt vergeben werden. Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, aufgezeichnet.

12. Abdullah ibn Amr ibn al-Âs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann wird dieses Gebet am Tag des Gerichts ein Nûr (Licht) und ein Nachweis für die Person sein und ein Grund für seine Errettung vor der Hölle. Wenn er sein Gebet nicht fortführt, dann hat er kein Nûr und keinen Nachweis und keinen Grund der Errettung. Dann wird er zu Qârûn, Pharao, Hâmân und Ubay ibn Khalaf gesellt.'**" Man sieht also, dass jemand, der das Gebet seinen Farâid, Wâdschibât, Sunan und Âdâb entsprechend verrichtet, am Tag des Gerichts in Nûr getaucht sein wird. Wer aber das Gebet geringschätzend unterlässt, wird am Tag des Gerichts zu den eben genannten Ungläubigen gesellt. D.h., er wird in der Hölle eine schmerzliche Strafe erleiden. Ubay ibn Khalaf war einer der vehementen Kuffâr von Mekka. Bei der Schlacht von Uhud beförderte ihn der Gesandte Allahs, möge Allah ihn

segnen und ihm Frieden schenken, eigenhändig in die Hölle. Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad, Bayhaqî und Dârimî aufgezeichnet.

13. Einer der Großen unter den Tâbi'ûn, Abdullah ibn Schaqîq, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten unter allen Ibâdât nur über das Gebet, dass seine Unterlassung zum Kufr führt." Diese Aussage wurde von Tirmidhî überliefert. Abdullah ibn Schaqîq überlieferte ehrwürdige Hadithe von Umar, Alî, Uthmân und Âischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Jahre 108 n. H.

14. Abud-Dardâ, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Mein Allerliebster sagte sinngemäß zu mir: **‚Selbst, wenn du in Stücke gerissen wirst oder im Feuer verbrannt wirst - geselle Allah, dem Erhabenen, keinen Partner bei! Unterlasse die Fard-Gebete nicht! Wer die Fard-Gebete bewusst unterlässt, verlässt den Islam. Betrinke dich nicht! Die Trunkenheit ist der Schlüssel zu allen schlechten Taten.'**" Man sieht also, dass derjenige, der die Fard-Gebete geringschätzend unterlässt, zum Kâfir wird. Wer sie aus Faulheit nicht verrichtet, wird zwar kein Kâfir, doch dies ist eine große Sünde. Wenn die Gebete aber aufgrund der fünf Entschuldigungen, die im Islam definiert sind, nicht verrichtet werden, dann ist das keine Sünde. Wein und alle anderen alkoholischen Getränke rauben dem Menschen seinen Verstand. Und wer unzurechnungsfähig wird, vermag jede schlechte Tat zu verrichten.

15. Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚O Alî! Schiebe drei Sachen nicht auf: Verrichte das Gebet umgehend, wenn seine Zeit eintritt! Verrichte das Totengebet umgehend, sobald der Verstorbene für die Bestattung vorbereitet wurde! Verheirate ein Mädchen umgehend, sobald ein passender Mann gefunden wird!'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, aufgezeichnet. Damit das Totengebet nicht hinausgezögert wird, sollte man es auch in den drei Zeiten, in denen das Gebet ansonsten makrûh ist, verrichten.

[Hieraus versteht man, dass man Frauen und Mädchen mit ihnen Ebenbürtigen, also passenden Männern (Kufw) verheiraten soll. „Kufw" (ebenbürtig) bedeutet nicht „reich" oder „mit einem guten Einkommen". „Ebenbürtig" sein bedeutet, dass der Mann ein rechtschaffener Muslim ist, der Glaubensweise der Ahlus-Sunna folgt, seine Gebete verrichtet, keinen Alkohol trinkt - kurzum,

dem Islam gemäß lebt und dass er genügend Arbeit hat, um damit den Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn man nur darauf achtet, dass ein Mann reich ist, ein schönes Haus hat, dann stürzt man seine Tochter ins Verderben und verdammt sie zur Hölle. Das Mädchen wiederum soll jemand sein, das die Gebete verrichtet, nicht mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen in die Öffentlichkeit geht und auch nicht mit ihren Verwandten, die nicht zu den „Mahram-Verwandten" zählen, allein bleibt.]

16. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **‚Wer die Gebete gleich zu Beginn ihrer Zeiten verrichtet, mit dem ist Allah, der Erhabene, zufrieden. Und jenen, die sie zum Ende der Zeit hin verrichten, vergibt Er.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, aufgezeichnet.

Gemäß der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist es besser, alle Gebete zu Beginn ihrer Zeiten zu verrichten. Gemäß der malikitischen Rechtsschule ist es ähnlich. Dort ist es allerdings besser, wenn es sehr heiß ist, das Zuhr-Gebet etwas zu verzögern, wenn man alleine betet. Gemäß der hanefitischen Rechtsschule ist es besser, das Fadschr- und Ischâ-Gebet etwas zu verzögern und wenn es sehr heiß ist, das Zuhr-Gebet dann zu verrichten, wenn es wieder kühler ist. [Es ist aber besser und bedachtsamer, das Zuhr-Gebet verrichtet zu haben, bevor nach den Imâmen Muhammad und Abû Yûsuf die Zeit des Asr-Gebets beginnt. Ebenso ist es besser und bedachtsamer, das Asr- und das Ischâ-Gebet zu verrichten, nachdem gemäß Imâm Abû Hanîfa die jeweilige Zeit eingetreten ist. Die gottesfürchtigen Menschen handeln bei allen ihren Taten mit Vorsicht.]

17. Umm Farwa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wurde gefragt, welche Tat die beste ist. Er sagte sinngemäß: **‚Die beste aller Taten ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad, Tirmidhî und Abû Dâwud, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, aufgezeichnet. Das Gebet ist die höchste aller Ibâdât. Wenn es gleich zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird, dann ist es noch höher.

18. Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Ich habe keine zwei Mal gesehen, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, das Gebet zum Ende seiner Zeit verrichtete."

19. Umm Habîba, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wenn ein Muslim jeden Tag zusätzlich zu den Fard-Gebeten 12 Raka'ât Tatawwu'-Gebete verrichtet, errichtet Allah, der Erhabene, im Paradies einen Palast für ihn.'**" Dieser ehrwürdige Hadith ist im **„Sahîh Muslim"** aufgezeichnet. Man sieht, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, „Tatawwu'", also „Nâfila-Gebete" nennt.

20. Einer der Großen unter den Tâbi'ûn, Abdullah ibn Schaqîq, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Ich fragte die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, nach den Tatawwu'-Gebeten, also den Nâfila-Gebeten des Propheten, Friede sei mit ihm. Sie sagte: ‚Er betete vor dem Fard-Gebet des Zuhr-Gebets vier Raka'ât und danach zwei, nach den Fard-Gebeten des Maghrib- und Ischâ-Gebets zwei Raka'ât und vor dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets zwei Raka'ât.'" Dieser Bericht wurde von Muslim und Abû Dâwud, möge Allah mit beiden barmherzig sein, überliefert.

21. Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Unter allen Nâfila-Ibâdât, die der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verrichtete, war die, die er am meisten pflegte, also fortdauernd verrichtete, das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets." Dieser Bericht ist im **„Sahîh al-Bukhârî"** und im **„Sahîh Muslim"** aufgezeichnet. Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, bezeichnet die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, als „Nâfila-Gebete".

[Der große Gelehrte des Islam und einer der stärksten Verteidiger der Ahlus-Sunna gegen Irregegangene und Madhhablose, der Verbreiter der von Allah ausgewählten Religion und der Beseitiger der Bid'ât, der als „Imâm ar-Rabbânî" und „der Erneuerer des zweiten Jahrtausends" (Mudschaddid al-alf ath-thânî) berühmte Ahmad ibn Abdul-ahad al-Fârûqî as-Sirhindî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im 1. Band, 29. Brief seines Buches **„Maktûbât"**, das eins der hervorragendsten Bücher ist, die je im Islam geschrieben wurden:

„Die Taten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist, sind die Farâid und die Nawâfil (Pl. von Nâfila). Verglichen mit den Farâid sind die Nawâfil wertlos. Ein Fard-Gebet in seiner Zeit zu verrichten ist besser, als tausend Jahre ununterbrochen Nâfila-Ibâdât zu verrichten. Das gilt für alle Nawâfil, wie z.B. das Gebet, die Zakat, das Fasten, die Umra, den Hadsch, Dhikr, Fikr u. Ä. Es ist so-

gar um ein Vielfaches wertvoller, dass man bei der Verrichtung einer Fard-Ibâda darauf achtet, eine ihrer Sunan und einen ihrer Âdâb zu erfüllen, als nebenher weitere zusätzliche Nâfila-Ibâdât zu verrichten. Einst vermisste Amîr al-Mu'minîn Umar ibn al-Khattâb, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nachdem er das Fadschr-Gebet geleitet hatte, eine bestimmte Person und fragte, ob jemand den Grund für ihre Abwesenheit kenne. Ihm wurde geantwortet, dass diese Person des Nachts viel Nâfila-Ibâda verrichte und dass sie deswegen vielleicht verschlafen habe und nicht zur Gemeinschaft für das Fadschr-Gebet erschienen sei. Der edle Umar sagte darauf: „Hätte er die ganze Nacht geschlafen und das Fadschr-Gebet in Gemeinschaft verrichtet, wäre es besser gewesen." Man sieht also, dass es vielfach besser ist, bei der Durchführung einer Fard-Ibâda darauf zu achten, dass man einen ihrer Âdâb erfüllt und einen ihrer Makrûhât vermeidet, als dass man viel Dhikr, Fikr und Murâqaba macht. Ja, gewiss sind sie sehr wertvoll, wenn sie gemeinsam mit jenen Âdâb verrichtet werden und wenn jene Makrûhât vermieden werden. Aber ohne sie sind sie wertlos. So ist es auch viel wertvoller, einen Dinar als Zakat zu geben, als viele tausende Dinar als Nâfila-Sadaqa. Wenn man bei der Gabe dieses einen Dinar einen Adab der Zakat beachtet, wie z.B., dass man an nahe Verwandte gibt, dann ist dies, also die Beachtung dieses einen Adab, um ein Vielfaches wertvoller als jene Nâfila-Sadaqa." [Hieraus wird auch ersichtlich, dass es für jene, die nachts Gebete verrichten möchten, zwingend erforderlich ist, Nachholgebete zu verrichten. Die Gebote Allahs werden **„Fard"** (Pl. Farâid) genannt. Seine Verbote werden **„Harâm"** (Pl. Mahârim) genannt. Die Gebote unseres Propheten werden **„Sunna"** (Pl. Sunan) genannt. Seine Verbote werden **„Makrûh"** (Pl. Makrûhât) genannt. All dies zusammen wird **„Ahkâm al-islâmiyya"** (Bestimmungen im Islam) genannt. Es ist fard, guten Charakter zu haben und guten Umgang mit Menschen zu haben, ihnen Gutes zu tun. Wer auch nur ein Urteil der Ahkâm al-islâmiyya leugnet oder ihm auch nur ein Urteil missfällt, wird zu einem **„Kâfir"**, ist also ein **„Murtadd"**. Wer sie alle bestätigt und an sie alle glaubt, wird **„Muslim"** genannt. Ein Muslim, der aus Faulheit die Bestimmungen im Islam nicht befolgt, wird **„Fâsiq"** (Sünder) genannt. Ein Sünder, der eine Fard nicht befolgt oder auf ein Harâm nicht achtet, wird in die Hölle eingehen. Keine seiner Taten oder seine Sunan werden angenommen und belohnt. Von jemandem, der nicht einen Dinar Zakat entrichtet, werden auch keine guten Werke und Spenden angenommen, selbst wenn er dafür Millionen aus-

gibt. Er bekommt keine Belohnung für Sachen wie z.B. für das Bauen von Moscheen, Schulen oder Krankenhäusern oder für Spenden, die er gemeinnützigen Einrichtungen geben mag. Wer das Ischâ-Gebet nicht verrichtet, dessen Tarâwîh-Gebet wird nicht angenommen. Ibâdât außer den Farâid und den Wâdschibât werden **„Nâfila“** (Pl. Nawâfil) genannt. Die Sunna-Ibâdât sind alle Nâfila-Ibâdât. Nach dieser Definition verrichtet derjenige, der Nachholgebete verrichtet, dadurch gleichzeitig auch die Sunna-Gebete. Die Belohnung für die Verrichtung einer Fard oder für die Vermeidung eines Harâm ist viel höher als die Belohnung für Millionen von Nawâfil. Jemand, der eine Fard nicht erfüllt oder ein Harâm verrichtet, wird in der Hölle brennen. Seine Nâfila-Ibâdât können ihn nicht vor dem Höllenfeuer retten. Änderungen, die an Ibâdât vorgenommen werden, werden **„Bid’ât“** (Neuerungen im Islam) genannt. Es ist harâm, während der Durchführung der Ibâdât Bid’a zu verrichten. So zu handeln führt dazu, dass die durchgeführte Ibâda ungültig wird. [Siehe dazu auch Seite 358!] In einem ehwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Von der Person, die Bid’a verrichtet, wird keinerlei Ibâda angenommen.“** Man sollte das Gebet nicht hinter Sündern (Fâsiqûn), z.B. Leuten, deren Frauen und Töchter nicht die Bedeckungsvorschriften beachten, und Irrgängern (Ahl al-Bid’a), z.B. Leuten, die in den Ibâdât Lautsprecher benutzen, verrichten, nicht ihren Predigten und Vorträgen über den Islam zuhören oder ihre Bücher lesen, da solche Leute erfundene Sachen, die nicht zum Islam gehören, als Teil davon präsentieren. Man sollte grundsätzlich mit Freund und Feind freundlich sein und sie mit angenehmen Worten anreden und sich mit niemandem streiten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Einem Toren gibt man keine Antwort.“** Die Ibâdât steigern die Reinheit des Herzens. Die Sünden verdunkeln das Herz und dadurch gelangt das Fayd (spiriuelles Wissen, das von Herz zu Herz fließt) nicht ins Herz. Es ist für jeden Muslim fard, die Pfeiler des Glaubens und die Farâid und Mahârim zu lernen. Dass jemand dieses Wissen nicht hat, ist keine Entschuldigung, sondern das Gleiche, wie wenn er es hat, aber daran nicht glaubt.] Das Buch **„Maktûbât“** ist auf Persisch verfasst. Hier endet die Übersetzung daraus. Imâm ar-Rabbânî verstarb 1034 n. H. [1624 n. Chr.] in der indischen Stadt Sirhind.

Wie aus dem oben Berichteten ersichtlich wird, sind auch die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete Nâfila-Gebete. Diese sind deswegen vorzüglicher als andere Nâfila-Gebete, weil sie gemeinsam mit den Fard-Gebeten verrichtet werden und die Mängel

in den Fard-Gebeten ausgleichen. Ein Muslim, der die Gebete respektiert und diese als erste Pflicht anerkennt und ein Fard-Gebet trotzdem ohne Entschuldigung nicht in seiner Zeit verrichtet, begeht eine große Sünde. Er wird in der Hölle zusammen mit Pharaonen und Hâmân sein. Die Nâfila-Gebete, also die Sunna-Gebete, können den Menschen nicht vor dieser großen Sünde, vor dieser heftigen Strafe erretten. Daher ist es fard, unterlassene Fard-Gebete nachzuholen. Es ist auch eine große Sünde, das Nachholen dieser Gebete hinauszuschieben. Dieser sich ständig vermehrenden Anhäufung von Sünden muss Einhalt geboten werden. Da das Nachholen von Fard-Gebeten fard ist, ist die Belohnung dafür eine viel größere als für das Verrichten von Sunna-Gebeten. Deshalb und weil es dschâiz ist, dass Sunna-Gebete mit einer Entschuldigung unterlassen werden, sollte jeder Muslim, der ohne Entschuldigung unterlassene Fard-Gebete nachzuholen hat, diese unbedingt auch statt der Sunna-Gebete der täglichen vier Gebete verrichten. Da es Gelehrte gibt, die sagen, dass das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets wâdschib ist, sollte man anstelle dieses Sunna-Gebets kein Nachholgebet verrichten. Derart verfahrend sollte man die Nachholgebete immer verrichten und sich so schnell wie möglich vor diesen großen Sünden retten. Wenn dann alle Nachholgebete verrichtet sind, sollte man fortdauernd die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete verrichten. Denn darauf zu beharren, die Sunna-Gebete ohne Entschuldigung zu unterlassen, ist eine kleine Sünde. Wer die Sunna jedoch nicht wertschätzt, wird zum Kâfir.

Auch wenn es fard ist, Gebete, die mit einer Entschuldigung versäumt wurden, schnellstens nachzuholen, haben Gelehrte der hanefitischen Rechtsschule gesagt, dass es dschâiz ist, dies solange aufzuschieben, bis man die Sunna-Gebete verrichtet hat, denn das Versäumnis mit einer Entschuldigung ist keine Sünde. Doch das bedeutet nicht, dass dies auch für das Nachholen von ohne Entschuldigung unterlassenen Gebeten gilt. Darüber hinaus bedeutet „dschâiz" (zulässig) nicht etwa „wâdschib" oder „gut". Es gibt viele Sachen, über die gesagt wurde, dass sie „dschâiz" sind, die jedoch klar als „makrûh" definiert worden sind. So ist es z.B. dschâiz, aber makrûh, Ungläubigen (Kâfirûn), die einen Dhimma-Vertrag (Schutzvertrag) haben, die Zakât al-Fitr zu geben.

Verrichte das Gebet, lange nicht nach Harâm,
meine nicht, du lebest lang und die Dunyâ bliebe ewig!
Halte fest an den fünf Gebeten, in deinen jungen Jahren!
Du wirst ernten, was du säst, im Garten des Paradieses.

Zwei Menschen denken nicht an den Tod:
einer begeht Harâm, der andere verrichtet kein Gebet!
Eines Tages werden diese Hände nicht mehr greifen können,
Zungen, die nicht „Allah“ sagen, werden nicht sprechen können!

DAS ENTRICHTEN DER ZAKAT

Der Beweis, dass die Zakat fard ist, sind die Verse 43 und 110 der Sure „al-Baqara“.

Es ist nicht dschâiz, dass die Zakat an folgende 12 Gruppen von Menschen verteilt wird:

Unzurechnungsfähige/Verrückte; Verstorbene (für deren Leichentuch); Nichtmuslime; Reiche; Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel; die eigene Ehefrau; die eigenen Sklaven; eigene Sklaven, mit denen man einen Freilassungsvertrag eingegangen ist [wonach ein Sklave durch Zahlung eines bestimmten Betrages an seinen Besitzer frei wird]; eigene Sklaven, mit denen man einen Vertrag hat [dass sie nach dem Tod des Besitzers frei werden]. Darüber, ob eine Frau ihrem Ehemann ihre Zakat geben darf, gibt es Meinungsverschiedenheit, doch der korrektere Standpunkt ist, dass sie dies nicht tut.

Wenn jemandem, von dem man dachte, er sei ein Fremder, und der sich als eigenes Kind herausstellt, oder jemandem, von dem man dachte, er sei ein Muslim, und der sich als Nichtmuslim herausstellt, die Zakat gegeben wurde, dann muss, obwohl diesen keine Zakat gegeben werden darf, der gegebene Betrag nicht erneut als Zakat an andere gegeben werden. Das ist der korrektere Standpunkt.

Die Zakat wird an 8 Gruppen von Menschen verteilt:

1. Jemand, der die im Islam festgelegte Definition eines Mittellosen (Miskîn) erfüllt.

2. Jemand, der so arm ist, dass sein Besitz nicht den Nisâb für ein Opfertier erreicht.

3. Verschuldete Muslime.

4. Die mit dem Einsammeln der Zakat und des Uschr beauf-

tragten Angestellten des Emirs (im Maße eines Lohns).

5. Jemand, der zwar in seiner Heimat wohlhabend, aber vor Ort arm ist.

6. Leute, die auf dem Weg zum Dschihad oder während der Reise zum Hadsch bedürftig werden.

7. Sklaven, die für ihre Freiheit ihrem Besitzer einen bestimmten Betrag zahlen müssen.

8. Mu'allafat al-Qulûb genannte Nichtmuslime, wobei es solche heutzutage nicht gibt.

Jemand, der mehr als das, was er für seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) braucht, aber weniger als den Nisâb für ein Opfertier besitzt, gilt als **„Faqîr“** (Armer). Ein Angestellter oder Beamter, der, gleich was sein Gehalt ist, Schwierigkeiten hat, seinen Haushalt zu bestreiten, darf die Zakat entgegennehmen und für ihn ist es nicht wâdschib, ein Opfertier zu schlachten oder die Zakât al-Fitr zu geben. Personen, die das religiöse Wissen lehren oder lernen, dürfen, selbst wenn sie Aufgespartes für 40 Jahre Lebensunterhalt haben, die Zakat annehmen. Mit der Zakat darf keine Moschee gebaut, kein Dschihad und kein Hadsch gemacht werden. Es darf kein Leichentuch für einen Toten gekauft werden. Die Zakat darf nicht an kleine Kinder eines Reichen, der eigenen Mutter, den eigenen Großmüttern, dem eigenen Vater, den eigenen Großvätern, den eigenen Kindern und Enkeln oder der Ehefrau gegeben werden. Man wird jedoch höher belohnt, wenn man beim Entrichten der Zakat die eigenen Geschwister, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwiegermütter, Schwiegerväter, Tanten und Onkel vorzieht. Ein Armer bekommt so viel, dass der Betrag unter der Nisâb-Menge (Mindestmenge, bei der das Entrichten der Zakat verpflichtend wird) bleibt. Wenn der Empfänger jedoch auch Kinder hat, kann jedem einzelnen von ihnen gegeben werden, aber auch wieder jeweils unter dem Nisâb-Maß. Jemandem, der seinen Besitz verschwendet oder ihn für Harâm ausgibt, wird keine Zakat gegeben. Da in unserer Zeit die Nachkommen des Propheten nicht mehr ihre Anteile aus Kriegsbeute bekommen, darf auch diesen die Zakat gegeben werden.

Damit die Zakat fard wird, gibt es 6 Bedingungen:

1. Muslim sein.

2. Geschlechtsreif sein.

3. Verstandesreif sein.

4. Frei sein.

5. In Besitz einer Menge halâl erworbenen Eigentums sein, die das Nisâb-Maß erreicht.

6. Die im Besitz befindliche Menge muss mehr sein als der eigene Grundbedarf und mehr als die Schulden, die man hat.

[Wenn jemand, nachdem die Zakat für ihn fard wird, diese nicht an arme Muslime gibt oder wenn jemand, der verschuldet ist, Geld für gute Zwecke oder Wohltätigkeiten spendet oder Sadaqa gibt, verdient er damit keine Belohnung, sondern begeht eine Sünde. Für solche Personen ist es fard, dass sie ihre Zakat entrichten und ihre Schulden zurückzahlen. Im **„Hadîqa"**, Band 2, Seite 635 und im **„Barîqa"**, Seite 1369 heißt es: „Es ist nicht dschâiz, denjenigen, die ihren Besitz für Harâm ausgeben oder ihn verschwenden, [Zakat und] Sadaqa zu geben. Denn es ist harâm, zum Harâm zu verhelfen.]

Es darf kein Nutzen für denjenigen verbleiben, der die Zakat entrichtet. Wenn ein Ehemann und eine Ehefrau sich gegenseitig ihre Zakat geben, dann verschwindet der Nutzen für denjenigen, der die Zakat aushändigt, nicht gänzlich. Wie bei allen Ibâdât braucht es auch bei der Aushändigung der Zakat die entsprechende Absicht (Niyya). Damit die Zakat fard wird, muss der Zakatpflichtige Besitz mehr sein als die Schulden, die jemand hat, er muss mehr sein als sein Grundbedarf und dieser überschüssige Besitz muss zusätzlich die **Nisâb-Menge** erreichen. Der Nisâb für Gold beträgt 20 Mithqâl [entspricht 96 Gramm]. Der Nisâb für Silber beträgt 200 Dirham [entspricht 672 Gramm]. Damit das Entrichten der Zakat zur Fard wird, muss sich die den Nisâb erreichte Menge vom Augenblick des Erreichens an auch nach einem Jahr gemäß islamischer Zeitrechnung im Besitz des Eigentümers befinden. Nach Imâm Muhammad ist es makrûh, vor Ablauf eines Jahres einen mit der Scharia konformen, d.h. erlaubten Trick (Hîla schar'iyya) anzuwenden, um zu verhindern, dass die Zakat fard wird. Nach Imâm Abû Yûsuf ist dies nicht makrûh; dies begründet er damit, dass erst, wenn die Zakat fard wurde, Ungehorsam eine Sünde ist. Das Vermeiden einer Sünde wiederum ist Gehorsam (Tâ'a). Die Fatwa hierüber aber gründet auf dem Standpunkt von Imâm Muhammad.

„Zakat-pflichtige Güter" meint Güter, die sich vermehren. Diese sind vier Arten: Vierbeinige Tiere, die mehr als die Hälfte des Jahres grasend auf Weiden verbringen, männliche und weibliche gemischt, oder **„Sâima"** genannte, nur weibliche Tiere, die für Milchproduktion und Fortpflanzung verwendet werden [wie z.B. Schafe, Ziegen, Rinder, Büffel, Pferde und Kamele]; Waren, die

für den Handel gekauft werden; Gold und Silber; Nahrungsmittel, die aus der Erde wachsen. Nur männliche Tiere, die auf Weiden grasen, Maultiere und Esel sind nicht Zakat-pflichtig. Jungen von Kamelen, Rindern und Schafen sind dann Zakat-pflichtig, wenn sie mit den größeren Tieren in der Herde verbleiben. Es ist auch dschâiz, statt der Güter, die als Zakat, Uschr (Zehnt), Kaffâra oder Zakât al-Fitr zu geben sind, den Gegenwert auszuhändigen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es nicht dschâiz. Falls die Güter nach dem Pflichtwerden der Zakat verderben oder verloren gehen, entfällt die Pflicht zur Aushändigung, jedoch nicht, wenn der Eigentümer selbst dafür verantwortlich ist.

Dass ein Muslim, der rechtlich verantwortlich ist, d.h. verstandes- und geschlechtsreif, vom Eigentum, das vollständig sein eigenes ist und das auf eine Weise, die halâl ist, erworben wurde und welches die Nisâb-Menge erreicht, eine bestimmte Menge ein Jahr später an eine oder mehrere der dafür bestimmten acht Gruppen von Muslimen gibt, wird **„Zakat“** genannt. Die Personen, denen die Zakat gegeben wird, müssen Muslime sein. „Vollständiges Eigentum“ meint Eigentum, über das er verfügen kann und darf. Eine Ware, die in Absprache gekauft wird, ist zwar Eigentum, doch da sie vor der Übernahme nicht genutzt werden kann, gilt sie nicht als vollständiges Eigentum. Güter, die durch Raub (also unrechtmäßig und mit Gewalt) oder durch Diebstahl angeeignet wurden oder durch Zinsen, Bestechung oder Glücksspiel erworben wurden oder als Bezahlung für Musizieren und Singen geleistet wurden oder als Bezahlung für den Verkauf von alkoholischen Getränken oder allgemein durch ungültigen, d.h. unrechtmäßigen Handel erworben wurden, werden **„unreine Güter“** (Mâl khabîth) genannt. Von solchem unreinen Gut wird keine Zakat gegeben, denn dieses zählt nicht als Eigentum desjenigen, der es sich angeeignet hat. Solches Gut muss an seinen tatsächlichen Eigentümer oder wenn dieser verstorben sein sollte, an seine Erben oder wenn er keine Erben hat, an arme Muslime gegeben werden. Wenn verschiedene Arten von unreinem Gut untereinander oder mit eigenem halâl erworbenem Gut vermischt werden, wird dies zwar zu Eigentum, wird aber **„unreines Eigentum“** (Mulk khabîth) genannt. Es ist harâm, unreines Eigentum an andere weiterzugeben oder selbst irgendwie zu nutzen und, da es kein vollständiges Eigentum ist, wird davon auch keine Zakat gegeben. Das unreine Eigentum darf nur dann benutzt werden und muss dann auch zur Zakat-Anrechnung dazugezählt werden, wenn die tatsächlichen Eigentümer der vermischten Waren entschädigt werden, und zwar

derart, dass als Entschädigung dieselbe Art der vermischten Ware, und bei nicht Vorhandensein jener Art von Waren, ihr Gegenwert, von seinen eigenen sauberen [halâl] Zakat-Gütern ausgehändigt wird. Wenn jemand keine Güter hat, die halâl sind, um solche Wiedergutmachung zu leisten, muss er sich das gleiche erforderliche Gut bzw. seinen Gegenwert leihen und so die Wiedergutmachung leisten. Es ist zwar harâm, unreines Eigentum zu nutzen oder an andere weiterzugeben, bevor es durch Wiedergutmachung bereinigt ist, doch wenn unreines Eigentum verkauft oder verschenkt wird, ist es für die Empfänger nicht harâm. Wenn die Eigentümer oder Erben der Eigentümer nicht festgestellt werden können oder wenn von verschiedenen Personen Güter, die auf eine Weise, die harâm ist, erworben wurden, miteinander vermischt werden und so unreines Eigentum entsteht, müssen alle diese Güter an arme Muslime als Sadaqa verteilt werden.

Wenn der Empfänger einer solchen Sadaqa, also der Arme sich entschließt, die Sadaqa als Geschenk zurückzugeben, ist es dem Geber dschâiz, das Geschenk anzunehmen.

Gold und Silber werden nicht in reiner Form verwendet. Wenn man Gold oder Silber besitzt, dessen reiner Gold- bzw. Silbergehalt mehr als die Hälfte ist, wird auf jeden Fall die Zakat dafür gegeben, wobei nach Gewicht berechnet wird. Wenn auf dem Markt zwei Sorten, d.h. Qualitäten von dieser Art von Münzen benutzt werden, nennt man die mit dem höheren reinen Gold- bzw. Silbergehalt **„starke Münzen“** (Dschayyid) und die mit dem geringeren reinen Gehalt **„schwache Münzen“** (Zuyûf). Wenn der Gehalt an reinem Gold bzw. Silber weniger ist als die Hälfte, jedoch in Handelsgeschäften zur Verwendung kommt, muss die Zakat für diese gegeben werden, wenn ihr Wert die Nisâb-Menge von Gold bzw. Silber erreicht.

Ein Zehntel von Ernten, die durch Regen- oder Flusswasser bewässert werden und für die das Uschr (Zehnt) Pflicht ist, wird an den für das Uschr verantwortlichen Beauftragten gegeben, selbst wenn die Menge der Ernte gering ist und sie schnell verderbliches Obst und Gemüse ist. Der mit dem Uschr Beauftragte verkauft diese und fügt den erworbenen Gegenwert in die **„Bayt al-Mâl“** genannte Staatskasse. Es wurde gesagt, dass das Uschr für Obst fard wird, sobald das Obst als solches erkennbar ist oder gereift ist oder gepflückt wird. Wenn Ernten durch Zuhilfenahme von Tieren oder Gerätschaften bewässert werden, dann wird ein Zwanzigstel der Ernte abgegeben. Dieses muss entrichtet werden, bevor irgendwelche Unkosten abgezogen werden. Es ist nicht

dschâiz, dass die Regierung den Besitzer vom Uschr befreit. Auch von Honig, das auf Wald und Flur, sowie auf Land, das dem Uschr unterliegt, hergestellt wurde, muss das Uschr entrichtet werden.

Die Zakat darf nicht an einen Dhimmî gegeben werden, man darf ihm jedoch Zakât al-Fitr, Kaffâra, Fleisch von Gelübdeopfern und Sadaqa geben. Im **„Bahr“** heißt es: „Einem Nichtmuslim, der kein Dhimmî ist, darf keine Fard-, Wâdschib- oder Nâfila-Sadaqa gegeben werden, gleich ob mit seinem Heimatland ein Friedensvertrag oder der Kriegszustand herrscht.“ Es ist makrûh, einem unverschuldeten Armen die Zakat im Maße der Nisâb-Menge oder mehr zu geben. Wenn der Arme jedoch eine von ihm abhängige Familie hat, z.B. Kinder und Ehefrau, ist es dschâiz, dass jedem einzelnen aus seiner Familie eine Menge gegeben wird, die die Nisâb-Menge etwas unterschreitet.

Güter gegen „Fulûs“, das gängig ist, zu verkaufen, ist dschâiz. **„Fulûs“** ist Geld in Form von Metall außer Gold und Silber oder Papiergeld. Da es als gebräuchliches Zahlungsmittel akzeptiert wird, bedarf es keiner Bestimmung, d.h. es muss nicht darauf [auf irgendeine Weise z.B. mit dem Finger oder einem Stock] gezeigt werden. Wenn das Fulûs nicht gängig ist, also in einem Markt nicht akzeptiert wird, dann ist ein damit getätigter Handel nach Imâm Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ungültig. Nach Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, ist der Handel selbst nicht ungültig, aber der Gegenwert der Ware muss in gültiger Währung gegeben werden. Wenn Fulûs, das geliehen wurde, danach ungültig wird, wird nach Imâm Abû Hanîfa das Gleiche, also der Betrag, der geliehen wurde, als Fulûs zurückgezahlt. Nach Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad wird der Gegenwert in gültiger Währung zurückgezahlt. Um mit Fulûs, das nicht gängig/gültig ist, Handel zu treiben, muss man ihn spezifizieren, d.h. ihn vorzeigen. Das spezifizierte Gut wird damit für die Übergabe festgelegt. D.h. man muss sodann dieses eine spezifizierte Gut übergeben; ein ähnliches Gut darf stattdessen nicht übergeben werden. Wenn man einem Geldwechsler Silber im Gewicht von einem Dirham gibt und sagt, dass im Austausch für die Hälfte dieses Silbers Fulûs und für die andere Hälfte Silber im Gewicht von einem halben Dirham minus eine Habba (damit ist ein Getreidekorn gemeint) gegeben werden soll, dann ist dieser Handel ungültig. Denn der Kauf/Verkauf/Austausch von einem halben Dirham Silber gegen Silber mit weniger Gewicht ist Ribâ (Zins). Der so getätigte Kauf des Fulûs jedoch ist gültig. Wenn man aber sagt, dass für den ganzen Dirham Silber

Fulûs im Gewicht eines halben Dirham plus Silber im Gewicht von einem halben Dirham minus eine Habba gegeben werden soll, dann sind beide Käufe gültig. Denn in diesem Fall wird mit einem halben Dirham minus eine Habba Silber dasselbe Gegengewicht in Silber gekauft und das Fulûs im Gewicht von einem halben Dirham wird mit Silber im Gewicht von einem halben Dirham plus eine Habba gekauft. Da die Sorte von Fulûs und Silber verschieden ist, ist es dschâiz, dass sie gegeneinander ausgetauscht werden, auch wenn ihre Gewichte verschieden sind.

Im **„Badâyi' as-Sanâyi'"** heißt es: „Die Güter, die als Zakat gegeben werden, müssen entweder dieselbe Sorte von Gütern sein wie das Zakat-pflichtige Gut selbst oder eine andere Sorte von ebenfalls Zakat-pflichtigen Gütern. [Es ist nicht dschâiz, einem Armen statt Gold Kleidung, Schuhe, Weizen, Öl o. Ä. zu geben.] Zakat-pflichtige Güter sind entweder ‚Ayn' oder ‚Dayn'. Zakat-pflichtige Güter, die ayn sind, werden entweder mit Gewicht oder Volumen gemessen oder nicht. Wenn sie nicht derart gemessen werden, handelt es sich entweder um Sâima-Tiere oder um Handelswaren. Wenn es sich um Sâima-Tiere handelt und man Tiere gibt, die in den Quellentexten (Nusûs; edler Koran und ehrwürdige Hadithe) als Zakat-pflichtig genannt sind, dann gibt man Tiere von durchschnittlicher Qualität. Wenn man ein Tier von unterdurchschnittlicher Qualität gibt, dann wird zusätzlich die Differenz zum Wert eines durchschnittlichen Tieres in Gold oder Silber gegeben. Wenn man als Zakat statt eines Tieres seinen Gegenwert gibt, muss dieser Gegenwert dem eines durchschnittlichen Tieres entsprechen. Wenn der Gegenwert eines unterdurchschnittlichen Tieres gegeben wurde, muss die Differenz zum Gegenwert eines durchschnittlichen Tieres nachträglich in Gold oder Silber gegeben werden. Es ist dschâiz, statt zwei durchschnittlicher Schafe ein überdurchschnittliches Schaf zu geben, dessen Gegenwert dem der beiden durchschnittlichen entspricht. Denn bei Gütern, für die keine Ribâ (Zins) in Frage kommt, geht man nach ihrem Wert. Im Fall von Handelswaren wird von jenen, die in Quellentexten (Nusûs) erwähnt sind, ein Vierzigstel gegeben. Wenn man andere Waren derselben Sorte gibt und diese sind nicht von guter, sondern durchschnittlicher oder unterdurchschnittlicher Qualität, muss die Differenz ausgeglichen werden. Denn „Waren" meint Dinge, die nicht durch Gewicht oder Volumen gemessen werden. Unterschiede in der Menge zwischen diesen fallen nicht unter Zins. So ist es dschâiz, statt einem Kleid von guter Qualität zwei Kleider niederer Qualität zu geben. Wenn Waren einer anderen Sorte gegeben wer-

den und es wird weniger gegeben als die Menge, die fard ist, muss die Differenz ausgeglichen werden. Falls die Zakat-pflichtige Ware durch Gewicht oder Volumen gemessen wird, dann wird ein Vierzigstel der Ware selbst gegeben. Falls stattdessen eine andere Sorte von Zakat-pflichtiger Ware gegeben wird, dann muss sie denselben Wert haben. Nach Imâm Abû Hanîfa und Imâm Abû Yûsuf, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, jedoch wird, wenn eine andere Sorte gegeben wird, nicht der Gegenwert, sondern dieselbe Menge gegeben. So ist es z.B. dschâiz, für 200 kg Weizen von guter Qualität, das Handelsgut ist und den Wert von 200 Dirham erreicht, als Zakat davon 5 kg Weizen geringerer Qualität zu geben. Ebenso können für 200 Dirham Silber von guter Qualität statt 5 Dirham von guter Qualität 5 Dirham schlechterer Qualität gegeben werden. So verhält es sich auch bei Zahlungen für Gelübde.

Gold und Silber sind absolute Zahlungsmittel. Das ist der Zweck, für den sie erschaffen wurden. Sie werden nicht selbst dazu verwendet, irgendein Bedürfnis des Menschen zu stillen. Sie sind Mittel, um jene Sachen zu kaufen, die die Bedürfnisse des Menschen stillen. Andere Dinge wurden sowohl als Zahlungsmittel als auch als eigenständige Gebrauchsmittel erschaffen.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **„Badâyi’“**.

Die Sachen, die der Mensch braucht, damit er in Ruhe und dem Islam gemäß leben kann, werden „Grundbedarf“ genannt. Siehe auch Seite 100! Dieser Grundbedarf ändert sich je nach Lebenslage und im Wandel der Zeit. Sachen, die nicht nötig sind, um in Ruhe leben zu können, sondern über den Grundbedarf hinaus zum Vergnügen, als Schmuck oder zur Erlangung von Ansehen angesammelt werden, werden „Schmuck“, „Zierrat“ oder „Luxusgüter“ genannt. Gold und Silber fallen nicht unter Grundbedarf, sondern gelten als Schmuck oder Luxusgüter. Es ist dschâiz, dass sich Männer zu Hause und in der Öffentlichkeit und Frauen nur zu Hause mit Dingen, die mubâh sind, schmücken.

Man sieht also, dass gültiges Fulûs auch immer eine Handelsware ist. Wenn sein Wert gemäß jenen Goldmünzen auf dem Markt, deren Wert der geringste ist, die Nisâb-Menge erreicht, dann wird es fard, die Zakat dafür zu entrichten. Denn die Nisâb-Menge für Handelswaren wird nach Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, gemäß jenen Münzen aus Gold bzw. Silber berechnet, die im Handel geläufiger sind. Die Zakat wird dann entweder mit jenen Münzen gegeben, nach denen die Nisâb-Menge berechnet wurde, oder mit einem

Vierzigstel des Gutes selbst. Der Arme verwendet das als Grundbedarfsmittel. Fulûs ist Geld außer Gold und Silber. So wie es aus Kupfer, Bronze und anderen Legierungen hergestellt wird, wird es auch aus Papier hergestellt. D.h., dass alle Papierwährungen Fulûs sind. Auch für diese muss die Zakat entrichtet werden. Doch ihr Wert ist nicht wie bei Gold oder Silber ein „echter Wert", sondern ein „nomineller Wert". Es ist ein Wert, der von Regierungen bestimmt wird. Sie können diesen Wert, so wie sie ihn zusprechen, auch wieder rückgängig machen. Wenn ihr nomineller Wert nicht mehr besteht, können sie auch nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet werden. Sodann fallen sie auch nicht mehr unter Zakatpflichtige Güter. Ibn Âbidîn sagt: „Der Wert von Handelswaren wird mit den im Handel am meisten verwendeten, als Zahlungsmittel geprägten Gold- oder Silbermünzen berechnet. Wenn bei der Berechnung mit Silber der Wert von 240 Dirham, bei der Berechnung mit Gold der Wert von 20 Mithqâl ermittelt wird, ist es nötig, auch wenn beide Berechnungen die Nisâb-Menge erreichen, dass der Wert der fraglichen Ware mit Silber berechnet wird. Denn dann müssten als Silber 6 Dirham, als Gold aber ein halber Mithqâl gegeben werden, der dem Gegenwert von 5 Dirham entspricht, und dies wäre nicht zugunsten der Armen. [Weil 20 Mithqâl Gold und 200 Dirham Silber immer die gleiche Nisâb-Menge aufzeigen, ist ihr Wert gleich.] Eine Goldmünze, die das Gewicht eines Mithqâl hat, nennt man „ein Dinar". [Die geprägten türkischen „Gold Lira" sind alle eineinhalb Mithqâl, d.h. sie wiegen 7,2 g.] Es ist wâdschib, die Zakat von gültigem Fulûs in Form der Sorte zu geben, in der man den Nisâb berechnet, [also entweder in Gold oder in Silber]." Hieraus wird verständlich, dass die Nisâb-Menge für Papiergeld gemäß den im Handel verwendeten Goldmünzen mit dem niedrigsten Metallgehalt berechnet werden müssen und die Zakat dann in Form von Gold entrichtet werden muss. Denn heutzutage wird Silber überhaupt nicht mehr als Geld verwendet. Die Zakat für Papiergeld wird mit jenem Metall gegeben, mit dem dessen Nisâb-Menge berechnet wurde, also Gold. Man darf nicht ein Vierzigstel des Papiergeldes selbst geben. Denn das Papiergeld selbst kann nicht als Grundbedarfsmittel verwendet werden. Papiergeld als Papier zu benutzen, obwohl gewöhnliches Papier zur Verfügung steht, ist Verschwendung und Verschwendung ist harâm. Es ist auch nicht dschâiz, die Zakat für Papiergeld in Form von Papiergeld zu geben, damit diese als Geld verwendet wird. Denn zur Verwendung als Geld wird Gold gegeben, dessen Wert echt und beständig ist.

Gold als Zakat kann in Form von Goldmünzen oder in irgendeiner anderen Form von Gold gegeben werden. Gold ist zu jeder Zeit und an allen Orten vorhanden. Wer in der Stadt, in der er lebt, kein Gold findet, schickt das Papiergeld an jemanden, der an einem Ort lebt, an dem mit Gold gehandelt wird. Er beauftragt diesen, damit Gold zu kaufen und es dann in seinem Namen als Zakat zu geben. Dabei ist es dschâiz, dass er das Papiergeld später zuschickt. Während es so einfach ist, die Zakat für Papiergeld zu geben, ist es nicht korrekt, diesen Anweisungen in den Fiqh-Büchern nicht zu folgen und die Zakat statt als Gold in Form von Papiergeld selbst zu geben, dessen Wert ein nomineller und vorübergehender ist. Leute, die ihre Ibâdât nicht gemäß den Fiqh-Büchern verrichten wollen, sondern gemäß dem, was sie selbst aus den Versen des edlen Korans verstehen, nennt man **„Madhhablose“** oder **„Irrgänger“**. Diesen Irrgängern sollte man wie folgt gegenhalten: „Ich verrichte meine Ibâdât nicht gemäß dem, was du selbst aus den Versen des edlen Korans und den ehrwürdigen Hadithen verstehst, sondern gemäß dem, was die Imame der Rechtsschulen daraus verstanden und vermittelt haben.“ Die Bücher, die das vermitteln, was die Imame der Rechtsschulen, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, verstanden haben, nennt man **„Fiqh-Bücher“**.

In dem Buch **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“**, das von einem Ausschuss von Gelehrten unter der Leitung von Abdurrahmân al-Dschazîrî, einem der Dozenten der Universität al-Azhar, zusammengestellt wurde, ist das gesamte Fiqh-Wissen gemäß jeder der vier Rechtsschulen einzeln aufgelistet. Dieses Buch hat fünf Bände und wurde 1392 n. H. [1972 n. Chr.] in Kairo gedruckt. Darin heißt es unter der Überschrift „Zakat von Banknoten“: „Die Fiqh-Gelehrten sagen, dass es nötig ist, Zakat für Banknoten, also für Papiergeld, zu zahlen, denn diese werden im Handel anstelle von Gold und Silber benutzt. Sie können jederzeit mit Leichtigkeit gegen Gold und Silber eingetauscht werden. Es ist widersinnig, dass jemand, der viel Papiergeld hat, dieses nicht in der Berechnung von Gold- oder Silber-Nisâb berücksichtigt und keine Zakat dafür gibt. Daher haben die Gelehrten von drei Rechtsschulen mit Übereinstimmung gesagt, dass es nötig ist, die Zakat für Papiergeld zu entrichten. Nur die hanbalitische Rechtsschule hat hierüber eine andere Sicht. Die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule sagen, dass Papiergeld „Dayn qawî“ (ein verlässlicher Schuldschein) ist und auf Wunsch sofort gegen Gold oder Silber eingetauscht werden kann und dass aus diesem Grund die Zakat dafür umgehend gegeben werden muss. Denn die Zakat von

Darlehen zu geben wird fard, sobald man das geliehene Gold oder Silber zurückbekommt. Zwar wird die Zakat von Darlehen fard, bevor man diese zurückbekommt, doch nicht das Geben selbst.“ Wenn man möchte, kann man warten, bis man das Darlehen zurückbekommt und dann die Zakat der vergangenen Jahre geben. Wenn man möchte, wartet man nicht und gibt von dem aktuellen Besitz an Gold oder Silber auch jährlich die Zakat von diesen Darlehen. Man kann aber nicht die Schuldscheine für das Darlehen als Zakat geben. Wenn man das auf dem Schuldschein ausgezeichnete Gold oder Silber von seinem Schuldner erhält, wird es fard, dass man ein Vierzigstel davon trennt und die Zakat von jeweils jedem der vergangenen Jahre an Arme gibt. Genauso darf man nicht das Papiergeld selbst als Zakat geben. Stattdessen werden mit einem Vierzigstel davon Goldmünzen mit dem niedrigsten Metallgehalt gekauft und diese oder Goldschmuck im Gewicht dieser Münzen als Zakat an Arme gegeben.

Es ist nicht dschâiz, seinem Schuldner, den man von seiner Schuld befreien möchte, indem man ihm die Zakat gibt, zu sagen: „Ich werde dir die Zakat geben, doch deine Schuld rechne ich gegen die Zakat, die ich dir geben werde, auf. Akzeptiere dies!“ Man muss ihm erst die Zakat geben und wenn der Schuldner die Zakat entgegengenommen hat, gibt er sie dann als Bezahlung seiner Schuld wieder zurück. Wenn man Zweifel darüber hat, dass der Schuldner die entgegengenommene Zakat als Schuldzahlung zurückgeben wird, kann man gemäß dem, was zum Ende des sechsten Bandes der **„Fatâwâ al-Hindiyya“** erwähnt ist, folgendermaßen verfahren: „Der Gläubiger einigt sich mit dem Schuldner darauf, dass dieser jemanden, dem der Gläubiger vertraut, als Bevollmächtigten anerkennt. Dabei sagt der Gläubiger: ‚Bevollmächtige diese Person, damit sie die Zakat, die ich dir geben werde, entgegennimmt und danach die Schulden, die du bei mir hast, begleicht.’ Auf diese Weise bevollmächtigt der Schuldner diese Person. Daraufhin nimmt dieser Bevollmächtigte die Zakat des Schuldners entgegen und die gegebene Zakat wird somit Eigentum des Schuldners. Hiernach gibt der Bevollmächtigte die empfangene Summe dem Gläubiger wieder zurück, sodass die Schuld beglichen ist. Wenn ein armer Schuldner zwei Gläubiger hat, von denen einer den armen Schuldner von dessen Schuld, die er ihm gegenüber hat, befreien möchte, indem er ihm die Zakat gibt, dann gibt er ihm als Zakat denselben Betrag wie den geschuldeten. Anschließend gibt er dem Armen den geschuldeten Betrag als Sadaqa, d.h. schenkt ihn dem Armen, erlässt ihm die Schuld. Danach

schenkt der Arme die empfangene Zakat dem Geber. Oder der arme Schuldner leiht sich von jemandem den Betrag, den er schuldet, in Gold und schenkt diesen dem Gläubiger. Der Gläubiger gibt dann diesen Betrag mit der Absicht (Niyya) der Zakat dem Armen zurück. Anschließend befreit er den Armen von seiner Schuld, d.h. er erlässt ihm den geschuldeten Betrag. Der Arme wiederum gibt das Gold, das er als Zakat entgegennahm, der Person zurück, von der er es sich ursprünglich geliehen hatte. Man darf das, was als Zakat [oder aufgrund eines Gelübdes] zu geben ist, nicht für wohltätige Zwecke verwenden. Wenn jemand dies tun möchte, gibt er den Betrag an einen ihm vertrauten Armen, der dann die wohltätige Tat durchführt." Aus alledem wird verständlich, dass, um mit Papiergeld die Zakat geben zu können, man sich Gold in der Menge, die als die Zakat des Papiergeldes gegeben werden muss, von der Ehefrau oder einem Bekannten leiht und dieses Gold dann einem Armen unter seinen Bekannten oder Verwandten mit der Absicht der Zakat gibt. Darauf gilt die Zakat von Papiergeld als gegeben. Dann schenkt der arme Bekannte oder Verwandte dieses Gold dem Geber und dieser wiederum bezahlt seine Schuld bei dem ursprünglichen Besitzer des Goldes. Da somit die Zakat davon gegeben ist, gibt man einen Teil des derart verbliebenen Papiergeldes dem armen Bekannten oder Verwandten und kann den Rest für jede mögliche Art der Wohltätigkeit verwenden. Wenn auch der Arme an der Belohnung für diese wohltätigen Taten beteiligt sein möchte, dann schenkt er dem Geber der Zakat das als Zakat erhaltene Gold nicht, sondern verkauft es ihm und gibt ihm später das dafür erhaltene Papiergeld zurück und beauftragt ihn als Bevollmächtigter, damit wohltätige Taten zu verrichten.

Sayyid Abdulhakîm al-Arwâsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, der ein Experte im Wissen der vier Rechtsschulen und ein großer Gelehrter war, sagte: „Der Wert des Papiergeldes ist ein nomineller Wert. Wenn der nominelle Wert wegfällt, ist es nichts mehr wert. Aus diesem Grund ist es nicht dschâiz, die Zakat und Zakât al-Fitr in Form von Papiergeld zu geben. Wenn zuvor Zakat in Form von Papiergeld gegeben wurde, müssen diese durch Dawr mit Gold nachgeholt werden. Alle Ibâdât, die mit Geld verrichtet werden, außer dem Hadsch, werden durch Dawr nachgeholt."

Im **„Durr al-Mukhtâr"** heißt es: „Wenn Bâghiyyûn, also Muslime, die durch Rebellion gegen die Herrscher das Land unter ihre Kontrolle bringen, oder ungerechte muslimische Herrscher die Zakat von Tieren oder das Uschr für Ernten einsammeln und die-

se dann an jene verteilen, für die Allah, der Erhabene, sie bestimmt hat, dann gilt dies als Zakat. Wenn sie das Entgegengenommene für andere Zwecke verwenden, dann gilt es nicht als Zakat und die Besitzer der eingesammelten Güter müssen die Zakat nochmals an arme Muslime geben. Wenn sie die Zakat von Handelswaren oder Geld einsammeln, dann gilt es nach der Mehrheit der Gelehrten nicht als Zakat und so lautet auch die Fatwa dazu. Nach einigen Gelehrten jedoch gilt das, was ihnen mit der Absicht der Zakat gegeben wird, auch als Zakat, da die ungerechten Herrscher Muslime sind und da sie als arm gelten, weil die Güter in ihren Händen das Recht der Bevölkerung sind.“ Im **„Ibn Âbidîn“** heißt es: „Ebenso gilt dies für Güter und Geld, die sie als Steuern, Zölle oder unter anderen Titeln einsammeln. Der Standpunkt derer, die sagen, dass diese Abgaben nicht als Zakat gelten, selbst wenn man eine derartige Absicht formuliert, ist gültig. D.h. ungerechte Muslime haben nicht das Recht, die Zakat dieser Güter einzusammeln.“ Dass auch die Fatwa so lautet, steht in der Erläuterung zum **„Tahtâwî“**. Es ist offensichtlich, dass die Regierung, welche die Zakat von Tieren und das Uschr einsammelt, eine muslimische Regierung sein muss und die eingesammelten Güter an jene, die aus den vier Kammern der **„Bayt al-Mâl“** genannten Staatskasse ein Recht darauf haben, verteilen muss, damit diese Zakat- und Uschr-Abgaben gültig sein können. Gemäß der Mehrheit der Gelehrten können keinerlei Steuern, die an die Regierung gezahlt werden, als Zakat von Handelswaren oder Geld gelten. Auch wenn einige Gelehrte gesagt haben, es sei mit der Bedingung dschâiz, dass man weiß, dass die einsammelnde Regierung eine muslimische ist, und man die zu gebenden Güter und Geld mit der Absicht der Zakat gibt, ist das ein schwacher Standpunkt.

Komm o Bruder, verleugne nicht, sei gerecht!
dein wertvolles Leben, vergeude es nicht!

Schütze dein Herz vor dem Wunsch deiner Nafs!
Erscheine auch innen so rein wie außen!

Wenn ein Goldstück mit Kupfer wird vermengt,
gefiele es dem Händler, der es kauft?

Rühme dich nicht mit gutem Zeugnis!
Und wehe, spreche kein Wort ohne nachzudenken!

Suche einen wahren Mann der Bildung und höre auf ihn!
Damit erlange Segen vom erhabenen Herrn!

Gelange an das Meer der Wahrheit und tauche ein,
und hole ein solch' Juwel heraus, das durchscheint!

Glaube nicht dem Unwissenden der Religion mit Diplom,
den richtigen Weg haben dir gezeigt die edlen Vorgänger!

ÜBER DAS FASTEN

Die Farâid des Fastens sind drei:

1. Die Absicht (Niyya) fassen.

2. Die Absicht zwischen Beginn und Ende der dafür vorgesehenen Zeit fassen.

3. Sich während des in der Scharia als Tag definierten Zeitraums, also der Zeit zwischen der Morgendämmerung und dem Sonnenuntergang, von allem, was das Fasten bricht, fernhalten. Die Morgendämmerung beginnt mit dem Sichtbarwerden der „echter Fadschr" (Fadschr sâdiq) genannten Helle am sichtbaren Horizont. Wenn jemand nicht die Absicht fasst und dann bis zum Abend sich von Sachen, die das Fasten brechen, fernhält, gilt dies nicht als gefastet. So ein Tag muss nachgeholt werden.

Damit das Fasten fard wird, müssen sieben Bedingungen erfüllt werden:

1. Muslim sein. 2. Geschlechtsreif (bâligh) sein. Das Fasten von Kindern ist gültig. 3. Verstandesreif (âqil) sein. 4. Dass jemand, der sich im Dâr al-Harb aufhält, erfährt, dass das Fasten fard ist. 5. Ortsansässig (muqîm) sein. 6. Dass eine Frau keine Menstruationsblutung hat. 7. Dass eine Frau nicht die Wochenbettblutung hat.

Sechs Sachen brechen das Fasten: Essen, Trinken, Geschlechtsverkehr, Menstruation, Wochenbett und sich ein mundvoll übergeben. Lügen, üble Nachrede, die Weitergabe von Gerede unter Muslimen, falsche Schwüre u.Ä. brechen das Fasten nicht, mindern aber die Belohnung dafür.

Sieben Personen ist es erlaubt, nicht zu fasten:

1. Kranke. 2. Reisende [am nächsten Tag]. 3. menstruierende Frauen. 4. Frauen im Wochenbett. 5. Schwangere, die zu schwach sind. 6. Stillende Frauen, wenn es ihrem Baby schaden würde. 7. Greise.

Für jeden Fastentag muss die Absicht neu gefasst werden. Im **„Hindiyya"** heißt es: „Die Absicht wird mit dem Herzen gefasst. Das Aufstehen für den Sahûr/Suhûr kommt der Absicht gleich."

Die Absicht für das Fasten ist zweierlei Art: Die erste Art ist, dass man für jeden Tag des Ramadan und für das Nâfila-Fasten und für ein bestimmtes Gelübde-Fasten (Nadhr mu'ayyan) die Absicht zwischen dem Sonnenuntergang des vorherigen Tages und der **„Dahwa al-kubrâ“** genannten Zeit fasst. „Dahwa al-kubrâ“ ist die Hälfte der in der Scharia als Tag definierten Zeit, also der zu fastenden Zeit. Diese wird nach der Adhan-Uhr folgendermaßen berechnet:

$$\text{Fadschr} + \frac{24 - \text{Fadschr}}{2} \text{ oder Fadschr} + 12 - \frac{\text{Fadschr}}{2} = 12 + \frac{\text{Fadschr}}{2}$$

D.h., dass die Zeit für „Dahwa al-kubrâ“ gemäß der Adhan-Uhr die Hälfte der Zahl ist, die den Fadschr anzeigt. Gemäß der Landeszeit ist diese Zeit etwa die Differenz zwischen der Hälfte des in der Scharia als Tag definierten Zeitraums und der Hälfte des Solartages, also die Hälfte des Fadschr-Anteils, vor dem höchsten Sonnenstand (Zawâl). Der Fadschr-Anteil ist die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Fadschr (Morgendämmerung). Wenn jemand bis zur Zeit der Dahwa nicht gegessen und getrunken hat, dann fasst er die Absicht und fastet den Tag. Wenn jedoch die Zeit der Dahwa erreicht ist, ist die Absicht nicht gültig. Wenn man die Absicht vor der Morgendämmerung fasst, sagt man: „Ich fasse hiermit die Absicht, den morgigen Tag zu fasten.“ Wenn die Absicht nach der Morgendämmerung gefasst wird, sagt man: „Ich fasse hiermit die Absicht, den heutigen Tag zu fasten.“

Die zweite Art ist die Absicht für Nachhol-Fasten (Qadâ-Fasten), Sühne-Fasten (Kaffâra-Fasten) und ein absolutes Gelübde-Fasten (Nadhr mutlaq). Die Zeit für die Absicht für diese drei Arten des Fastens ist dieselbe. Der Beginn der Zeit für das Fassen der Absicht ist der Sonnenuntergang des vorherigen Tages und das Ende ist vor der Morgendämmerung. Nach der Morgendämmerung ist das Fassen der Absicht für diese drei Arten des Fastens nicht gültig. Dass es beim Nachholen von verschiedenen Tagen eines Ramadan nicht nötig ist, die Namen der Tage oder ihre Reihenfolge in der Absicht auszudrücken, ist im **„Ibn Âbidîn“** am Ende des Kapitels über Nachholgebete erwähnt. Die Fastenden sind dreierlei Art: Das Fasten der Unwissenden, das Fasten der Gelehrten und das Fasten der Anbiyâ und Awliyâ. Das Fasten der Unwissenden ist, dass sie sich von Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr fernhalten, doch sie mögen dabei vielleicht andere Sünden begehen. Das Fasten der Gelehrten ist, dass sie sich auch von anderen möglichen Sünden fernhalten. Das Fasten der

Anbiyâ und Awliyâ ist, dass sie sich auch von allem Zweifelhaften fernhalten.

Das Fest der Fastenden ist dreierlei Art: Das Fest der Unwissenden, das Fest der Gelehrten und das Fest der Anbiyâ und Awliyâ. Das Fest der Unwissenden ist, dass sie am Abend das Fasten brechen und essen und trinken, wie ihnen beliebt, und sagen: „Das ist unser Fest." Das Fest der Gelehrten ist, dass sie am Abend das Fasten brechen und denken: „Wenn Allah, der Glorreiche, unser Fasten angenommen hat, dann ist dies unser Fest. Sollte Er es nicht angenommen haben, was soll dann aus uns werden?" Das Fest der Anbiyâ und Awliyâ jedoch ist die Schau des Antlitzes Allahs (Ru'yatullah). Sie sehnen sich nach dem Wohlgefallen Allahs, des Glorreichen.

Überhaupt gibt es für alle Gläubigen (Mu'minûn) fünf Arten von Festen:

Die erste ist, dass der Engel zu ihrer Linken keine schlechte Tat zum Niederschreiben findet.

Die zweite ist, dass die Engel der frohen Kunde im Rausch des Todes zu ihm kommen und sagen: „O Mu'min, sei gegrüßt! Du bist für das Paradies bestimmt."

Die dritte ist, dass wenn er in seinem Grab ankommt, er diesen als einen der Gärten des Paradieses vorfindet.

Die vierte ist, dass er am Tag der Versammlung und des Gerichts unter dem Arschul-a'lâ Schatten findet, zusammen mit den Anbiyâ und den Awliyâ und den Gelehrten und den Rechtschaffenen.

Die fünfte ist, dass er auf der Brücke Sirât, die dünner ist als ein Haar, schärfer als ein Schwert, dunkler als die tiefste Nacht, tausend Jahre Abstieg, tausend Jahre Aufstieg und tausend Jahre eben ist, auf die Fragen, die an sieben Stellen auf ihr gestellt werden, antworten und die Brücke passieren kann. Wer jedoch auf die Fragen nicht antworten kann, wird für jede Frage tausend Jahre bestraft. Diese sieben Fragen sind: Die erste Frage ist die Frage nach dem Glauben, die zweite nach dem Gebet, die dritte nach dem Fasten, die vierte nach der Pilgerreise, die fünfte nach der Zakat, die sechste nach den Rechten anderer und die siebte nach dem Ghusl, der Istindschâ und dem Wudû.

Wenn jemand im Ramadan sein Fasten, zu dem er vor der Morgendämmerung die Absicht fasste, willentlich bricht, werden für ihn sowohl die Sühne (Kaffâra) als auch das Nachholen des Tages zur Pflicht. Für das Brechen von Nâfila-Fasten und von Tagen

des Nachholens ist keine Sühne notwendig.

Die Sühne besteht darin, dass man einen Sklaven freisetzt. Wer dazu nicht in der Lage ist, fastet 60 Tage ununterbrochen an Tagen außerhalb des Ramadan und außerhalb jener fünf Tage, an denen das Fasten harâm ist. Danach werden zusätzlich jene Tage, an denen das Fasten gebrochen wurde, nachgeholt. [Es ist harâm, am ersten Tag des Ramadanfestes und an den vier Tagen des Opferfestes zu fasten.] Wenn jemand auch zur Sühne durch Fasten nicht in der Lage ist, leistet er diese Sühne dadurch, dass er entweder 60 Arme an einem Tag oder einen Armen 60 Tage lang mit zwei Mahlzeiten speist. Oder er gibt jedem der 60 Armen Güter, die dem Wert der Zakât al-Fitr entsprechen.

Für einen Tag, an dem das Fasten gebrochen wurde, muss man einen Tag nachholen.

Fünf Arten von Personen brauchen für das Brechen des Fastens keine Sühne zu leisten: 1. Der Kranke. 2. Der Reisende (Musâfir). 3. Die Frau, die fürchtet, dass ihr Kind, das sie stillt, Schaden erleiden wird. 4. Der Greis. 5. Die Person, die befürchtet, dass sie wegen Durst oder Hunger sterben würde.

Diese Personen holen, nachdem ihre Entschuldigung nicht mehr besteht, lediglich die ausgelassenen Tage nach.

Was den „Tag des Zweifels“ (Yawm asch-Schakk) betrifft, gibt es verschiedene Arten der Absicht: An diesem Tag die Absicht zu fassen, ihn als Tag des Ramadan oder als einen Tag des Wâdschib-Fastens zu fasten, oder, dass wenn es ein Tag des Ramadan ist, es als Ramadan-Fasten gelten möge und wenn nicht, dann als Nâfila-Fasten bzw. als ein Nicht-Wâdschib-Fasten – all diese Absichten sind dschâiz, werden aber als makrûh angesehen. Eine weitere Art der Absicht ist dschâiz und nicht makrûh und das ist, die Absicht für einen Tag des absoluten (mutlaq) Fastens zu fassen oder diesen Tag als einen Tag des Monats Scha’bân, also als einen Tag des Nâfila-Fastens, zu fasten.

Auf keinen Fall dschâiz ist es, zu fasten, indem man die Absicht so formuliert, dass man sagt, dass wenn es ein Tag des Ramadan ist, man die Absicht habe zu fasten, und wenn nicht, man eben nicht die Absicht habe zu fasten.

Wenn jemand im Ramadan bis Anbruch der Morgendämmerung nicht die Absicht für das Fasten fasst und vor dem Mittag (also vor der Zuhr-Zeit) isst, braucht er nach Imâm al-A’zam Abû Hanîfa keine Sühne zu leisten. Nach Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad jedoch muss man Sühne leisten, denn man hatte die

Möglichkeit, die Absicht zu fassen und zu fasten. Wenn man in diesem Fall jedoch erst nach dem Mittag isst, besteht Übereinkunft darin, dass keine Sühne zu leisten ist.

Es gibt Meinungsverschiedenheit darüber, ob jemand, der an zwei oder drei verschiedenen Ramadan-Monaten je einen Tag brach, für jeden dieser Tage jeweils eine Sühne leistet oder nur eine für alle drei Tage. Man sollte vorsichtshalber für jeden Tag die Sühne leisten. Wenn jemand Tage des Ramadan nachzuholen hat, aber diese nicht vor dem nächsten Ramadan nachholt, sodass darüber ein Jahr vergeht, ist dies gemäß manchen Gelehrten eine Sünde.

Wenn jemand Tage als Sühne fastet und währenddessen der nächste Ramadan beginnt oder das Opferfest dazwischenkommt, muss er das Sühne-Fasten nach dem Ramadan und dem Opferfest von Neuem beginnen. Die zuvor gefasteten Tage zählen nicht.

Wenn jemand sein Fasten bricht, ohne zuvor die Absicht zum Reisen gefasst zu haben und erst danach die Absicht fasst und die Reise beginnt, muss er sowohl den Tag nachholen als auch Sühne leisten. Die Reise macht das Brechen des Fastens nicht mubâh. Es ist wâdschib, dass derjenige, der sich auf eine Reise begibt, das Fasten an diesem Tag nicht bricht. Es ist nicht halâl, dass der Reisende, der in der Nacht oder bis zur Dahwa-Zeit die Absicht für das Fasten gefasst hat, am Tag der Reise sein Fasten bricht. Wenn er es aber doch bricht, muss er lediglich den Tag nachholen. Was die Reise erlaubt, also mubâh macht, ist, dass man das Fasten gar nicht erst beginnt.

Wenn jemand im Ramadan unzurechnungsfähig wird und nicht fastet, jedoch noch innerhalb des Ramadan wieder gesund wird, muss er die nicht gefasteten Tage nachholen. Wenn jemand aber von Anfang bis Ende des Ramadan unzurechnungsfähig bleibt, ohne gesund zu werden, dann entfällt von ihm das Fasten von jenem Ramadan.

Wenn jemand vergisst, dass er fastet, und etwas tut, was das Fasten bricht, wird sein Fasten nicht ungültig. Wenn er sich dann erinnert, jedoch im Glauben, sein Fasten sei gebrochen, weiter isst und trinkt, muss der Tag zwar nachgeholt werden, aber es ist nicht nötig, für diesen Tag Sühne zu leisten. Wenn er aber isst, obwohl er weiß, dass sein Fasten nicht gebrochen ist, muss sowohl der Tag nachgeholt als auch Sühne geleistet werden.

Wenn ein Fastender seinen Schweiß schluckt oder jemand an einem gefärbten Faden kaut und die Farbe schluckt oder den Spei-

chel von jemandem schluckt oder seinen eigenen Speichel schluckt, nachdem dieser bereits ausgespuckt war, oder Essensreste zwischen den Zähnen schluckt, die größer als eine Kichererbse sind, oder mit einer Spritze Medizin unter die Haut injiziert, wird in allen diesen Fällen das Fasten gebrochen und es wird nur das Nachholen nötig.

Wenn jemand ein Stück Papier oder eine Handvoll Salz isst oder ein ungekochtes Weizenkorn oder ein ungekochtes Reiskorn, wird sein Fasten gebrochen, es wird jedoch nur das Nachholen nötig, denn das Essen einer Handvoll Salz ist weder als Nahrungsaufnahme noch als Medizin üblich. Das ist das Gleiche wie eine Handvoll Erde zu essen. Doch wenn die gegessene Menge Salz nur eine geringe ist, dann wird auch die Sühne nötig. Dies ist im **„Aschbâh“** erwähnt. Denn Salz wird in geringen Mengen sowohl als Medizin als auch als Nahrung verwendet.

Es ist dschâiz, dass ein Arbeiter, der absehen kann, dass er bei seiner Arbeit krank werden wird, das Fasten bricht, bevor er nicht tatsächlich erkrankt. Eine Frau, der während der Schwangerschaft oder des Stillens schlecht wird und die ihr Fasten bricht, braucht nur den Tag nachzuholen. Wer ohne Entschuldigung im Ramadan öffentlich isst und trinkt, wird ein Murtadd. Dies wurde im **„Se'âdet-i Ebediyye“** erwähnt.

Wenn jemand ein einzelnes Sesamkorn nur kaut, wird sein Fasten nicht gebrochen. Wenn es aber geschluckt wird, wird das Fasten in jedem Fall gebrochen, egal ob es gekaut wurde oder nicht, und der Tag muss nachgeholt werden.

Die Arten des Fastens sind 15: Drei Arten sind fard, drei wâdschib, fünf harâm und vier sind sunna. Die Fard-Arten sind das Fasten im Ramadan, das Nachholen von Fard-Fasten und das Sühne-Fasten.

Die Wâdschib-Arten sind das bestimmte Gelübde-Fasten, das absolute Gelübde-Fasten und das Fortsetzen eines begonnenen Nâfila-Fastens bis zum Sonnenuntergang.

Die Harâm-Arten sind das Fasten am ersten Tag des Ramadanfestes und an den vier Tagen des Opferfestes. An diesen fünf Tagen ist es harâm, zu fasten.

Die Sunna-Arten sind, die „weißen Tage“ jeden Monats zu fasten, das „Fasten des Dâwud“, das Fasten am Montag und Donnerstag, am Tag der Aschûra, am Tag der Arafa und an ähnlichen gesegneten Tagen. Die Tage 13, 14 und 15 der Monate im islamischen Mondkalender werden **„Ayyâm al-bayd“** (weiße Tage) ge-

nannt. Das Jahr hindurch einen Tag abwechselnd zu fasten und einen Tag nicht, wird **„Sawm Dâwud“** (Fasten des Dâwud) genannt.

Das Fasten hat elf Nutzen:

1. Es ist ein Schild gegen die Hölle.

2. Es führt dazu, dass die anderen Ibâdât angenommen werden.

3. Es ist Gedenken (Dhikr) mit dem Körper.

4. Es bricht den Hochmut (Kibr).

5. Es bricht die Selbstgefälligkeit (Udschb).

6. Es steigert die Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen.

7. Die Belohnung dafür wird auf der Waage schwer sein.

8. Allah, der Erhabene, wird mit Seinem fastenden Diener zufrieden.

9. Vorausgesetzt, dass jemand mit Glauben stirbt, gelangt er durch das Fasten früher in das Paradies.

10. Es verleiht dem Herzen Nûr (Licht).

11. Es verleiht dem Verstand Nûr.

Es ist wâdschib, am 29. Tag des Monats Scha’bân, sobald die Sonne untergegangen ist, im Westen über dem scheinbaren Horizont nach der Mondsichel für den Ramadan Ausschau zu halten. Ein Muslim, der als „Âdil“ (Gerechter) gilt, also keine großen Sünden begeht, und der zur Ahlus-Sunna gehört, benachrichtigt den Richter oder den Gouverneur, falls er bei bedecktem Himmel doch die Mondsichel sieht. Wenn seine Aussage akzeptiert wird, beginnt überall der Ramadan. An Orten, wo es keine Richter oder Gouverneure gibt, beginnt dort der Ramadan, sobald ein Muslim die Mondsichel sieht. Bei diesen Entscheidungen verlässt man sich nicht auf Aussagen von Irrgängern (Ahl al-Bid’a) oder Sündern (Fâsiqûn). Bei klarem Himmel muss die Nachricht von mehreren Personen kommen. Wenn die Mondsichel nicht gesehen wird, wird der Monat Scha’bân mit 30 Tagen gezählt und der darauffolgende Tag ist dann der erste Tag des Ramadan. Der Ramadan beginnt nicht nach Kalendern oder gemäß astronomischen Kalkulationen. In den Büchern **„Bahr“**, **„Hindiyya“** und **„Qâdîkhân“** heißt es: „Ein im Dâr al-Harb Gefangener, der ohne Nachricht vom Beginn des Ramadan sich nach dem Kalender orientiert und einen Monat fastet, könnte mit dem Fasten einen Tag vor dem tatsächlichen Beginn, am zweiten Tag des Ramadan oder am ersten Tag des Ramadan begonnen haben. Im ersten Fall beginnt er einen Tag vorher und feiert am letzten Tag des Ramadan. Im zweiten Fall hat er den ersten Tag nicht gefastet und am Festtag gefas-

tet. In beiden Fällen hat er nur 28 Tage des Ramadan gefastet und muss nach dem Fest zwei Tage nachholen. Im dritten Fall besteht Zweifel darüber, ob er den ersten und den letzten Tag des Ramadan getroffen hat. Da das Fasten an Tagen, über die Zweifel besteht, ob sie wirklich im Ramadan liegen, nicht gültig ist, muss er auch in diesem Fall zwei Tage nachholen.“ Hieraus wird klar, dass derjenige, der den Ramadan nicht nach Mondsichtung, sondern nach zuvor erstelltem Kalender beginnt, nach dem Fest zwei Tage nachholen muss. Über das Berechnen des ersten Tages des Ramadan gibt es ausführliche Informationen in dem Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**.

[Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Bei bedecktem Himmel sollte man das Fasten nicht brechen, bevor man sicher ist, dass die Sonne untergegangen ist, selbst wenn der Adhan gerufen wird. Das „Beeilen“ beim Fastenbrechen (Iftar), das mustahabb ist, gilt als erfüllt, wenn das Fastenbrechen vor der „Ischtibâk an-Nudschûm“ genannten Zeit geschieht, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mehrzahl der Sterne sichtbar wird. Wenn an einem Ort das Fasten durch das Sichten des Sonnenuntergangs gebrochen wird, darf jemand, der sich an einem höher gelegenen Ort befindet, z.B. auf einem Minarett, das Fasten nicht brechen, bevor er selbst den Sonnenuntergang sieht. So wird auch bezüglich des Fadschr-Gebets und des Sahûr verfahren.“

In den Tabellen der „Zeiten der Vorsicht“ (Tamkîn-Zeiten), die in Astronomie-Büchern aufgelistet werden, werden die Zeiten der Vorsicht je nach Höhe des Ortes angegeben. Bei den Berechnungen aller Gebetszeiten wird für jeden Ort nur eine Zeit der Vorsicht, die sich nach dem höchsten Punkt des Ortes richtet, verwendet. In Kalendern, die ohne Berücksichtigung dieser Zeiten der Vorsicht errechnet werden, ist die Zeit des Sonnenuntergangs immer ein paar Minuten früher angegeben. Man beobachtet aber, dass zu diesen Zeiten die Sonne nicht untergegangen ist. Daher wird das Fasten derer, die sich nach Kalendern richten, bei denen die Zeiten der Vorsicht nicht berücksichtigt werden, ungültig.]

DAS OPFERN EINES TIERES

Das Opfern eines Opfertieres (arabisch: Qurbân) wird unter drei Bedingungen wâdschib:

1. Muslim und rechtlich verantwortlich (also verstandes- und geschlechtsreif) sein.

2. Ortsansässig (muqîm) sein.

3. Im Maße des Nisâb für ein Opfertier wohlhabend sein.

Geopfert werden Schafe, Ziegen, Kamele oder Rinder, wobei ein Kamel oder ein Rind als sieben Opfer gelten. So ist es dschâiz, dass sieben Personen ein Rind gemeinsam opfern. Wenn sich noch eine achte Person dazu gesellt, ist von keinem das Opfer gültig. Der Nisâb für das Opfer ist derselbe wie der Nisâb für die Zakât al-Fitr (auch: Sadaqat al-Fitr).

[Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Wenn der Anteil von irgendeinem der beteiligten Personen weniger als ein Siebtel beträgt, ist das Opfer von keinem von ihnen gültig. Da ein Siebtel das Minimum der Beteiligung ausmacht, können auch weniger als sieben Personen sich zusammentun." Die Partnerschaft beim Kauf des Tieres zu schließen, ist gültig. Es ist zwar gültig, auch nach dem Kauf die Partnerschaft zu schließen, es ist aber besser, dies vor dem Kauf zu tun. Eine Person kann sich am Rind einer anderen Person mit mindestens einem Siebtel und bis zu sechs Siebtel beteiligen. Das Fleisch wird dann entsprechend der Beteiligung aufgeteilt. Wenn ein Partner stirbt und seine Erben sagen, dass für den Verstorbenen und die anderen Partner gemeinsam geopfert werden soll, ist dies gültig. Denn im Namen eines Verstorbenen ein Tier zu opfern, ist eine „Qurba". Wenn sie jedoch nicht damit einverstanden sind, dann gilt der Anteil des verstorbenen Partners nicht als Qurba und keines der Opfer ist dann gültig. Wenn einer der Partner ein Kâfir ist oder sich nur wegen des Fleisches beteiligt, dann ist das Opfer von keinem der Beteiligten gültig, denn beim Opfer muss jeder Beteiligte die Absicht der Qurba haben. Die Absicht des Kâfirs ist nicht gültig. Wenn jemand die Absicht hat, das Fleisch zum Essen zu verwenden, ist dies keine Absicht zur Qurba. Wenn einer der Partner seine Absicht für das diesjährige Opfern fasst und die anderen für das vergangene Jahr, wird die Absicht der anderen ungültig und ihre Fleischanteile werden zu Tatawwu' [Sadaqa]. Sie müssen ihr gesamtes Fleisch an Arme als Sadaqa verteilen. Auch wenn die Opferabsicht des einen Partners gültig ist, darf auch dieser von seinem Fleischanteil nicht essen, denn das Urteil der Sadaqa betrifft das ganze Tier. Die Qurba, zu der die Absicht gefasst wird, muss nicht unbedingt eine Wâdschib-Qurba sein, sondern kann auch eine Sunna- oder Nâfila-Qurba sein. Es können auch voneinander verschiedene Arten von Wâdschibât sein. Es ist z.B. auch dschâiz, dass sie ein Aqîqa-Opfer für ein Kind oder eine erwachsene Person ist. Denn die Aqîqa ist ein Dank (Schukr) für die Gabe eines Kindes und damit eine Qurba. Auch das Festmahl für eine Ehe-

schließung ist ein Dank und eine Sunna-Qurba. Es ist besser, dass alle Partner die Absicht haben, für das Fest zu opfern. Die Aqîqa ist in der hanefitischen Rechtsschule nicht sunna, sondern mustahabb oder mubâh. Die Mustahabbât gelten als Qurba. Auch die Mubâhât gelten als Qurba, falls sie mit der Absicht des Dankes verrichtet werden. Es gibt viele Bräuche, die, wenn man die entsprechende Absicht fasst, zur Ibâda werden. Und die Mubâhât werden mit der entsprechenden Absicht zu Taten der Gehorsamkeit (Tâ'a). Über das Aqîqa-Opfer gibt es in den arabischen Büchern **„Al-Uqûd ad-durriyya“** und **„Durr al-Mukhtâr“** ausführliche Informationen.]

DIE GRUNDLAGEN DER PILGERREISE

Die Grundlagen (Arkân) der Pilgerreise (Hadsch) sind drei:

1. Beim Anlegen der Ihrâm-Kleidung (Weihezustand) die Absicht für den Hadsch fassen.

2. Das Stehen (Waqfa) auf der Ebene Arafat.

3. Die Besuchs-Tawâf verrichten.

Die Zeit, innerhalb der das Stehen auf der Ebene Arafat erfolgen muss, beginnt zur Zeit des höchsten Sonnenstandes (Zawâl) am neunten Tag des Monats Dhul-Hiddscha und endet am Morgen des nächsten Tages. [Wenn das Stehen auf der Ebene Arafat einen Tag vorher oder später erfolgt, wird der Hadsch ungültig. Die Wahhabiten beginnen trotz fehlender Mondsichtung das Fest einen Tag früher. Dadurch passiert es, dass die Pilgerreise jener, die nicht zur rechten Zeit auf der Ebene Arafat stehen, nicht gültig wird.]

Es gibt sieben Arten der Tawâf (Umrundung der Kaaba):

1. Die Besuchs-Tawâf und

2. die Umra-Tawâf. (Diese beiden sind fard.)

3. Die Ankunfts-Tawâf. Diese ist eine Sunna.

4. Die Abschieds-Tawâf.

5. Die Gelübde-Tawâf. Diese ist wâdschib.

6. Die Nâfila-Tawâf.

7. Die Tatawwu'-Tawâf. Diese ist mustahabb.

Es ist fard, für die Pilgerreise die Absicht für den Zustand des Ihrâms (Weihezustand) zu fassen. Das Anlegen der Ihrâm-Kleidung ist sunna. Dabei ist es wâdschib, dass diese Kleidung ungenäht ist.

Die Pilgerreise wird bei Erfüllung von acht Bedingungen fard:

1. Muslim sein.

2. Geschlechtsreif sein.

3. Verstandesreif sein.

4. Bei Gesundheit sein.

5. Frei sein.

6. Dass der Besitz, den man hat, mehr als der Grundlebensbedarf ist.

7. Eintritt der Zeit der Pilgerreise. Die Zeit der Pilgerreise ist der Tag von Arafa (Vortag des Festes) und die vier Festtage. Die Zeit, um den Weg zurückzulegen, wird auch mitberechnet.

8. Frauen, deren Anreiseweg länger ist als für ihre alleinige Reise zulässig, müssen von ihrem Ehemann oder einer Mahram-Person, mit der ihr die Heirat ewig verboten ist, begleitet werden. [Für denjenigen, der diese acht Bedingungen erfüllt, ist es fard, dass er einmal im Leben die Pilgerreise unternimmt. Wenn jemand die Pilgerreise mehr als einmal macht, gelten seine in den darauffolgenden Jahren unternommenen Pilgerreisen als Nâfila. **„Nâfila-Ibâdât"** meint jene Ibâdât, die nicht fard oder sunna sind, sondern freiwillig verrichtet werden. Die Belohnung für eine Nâfila-Ibâda ist, verglichen mit der einer Fard-Ibâda, so gering wie ein Tropfen im Vergleich zu einem Meer. Die Gelehrten des Islam haben es nicht erlaubt, dass Muslime, deren Heimat weit weg von Mekka liegt, erneut die Pilgerreise unternehmen. Abdullah ad-Dahlawî, möge Allah sein Geheimnis segnen, schreibt in seinem 63. Brief: „Auf dem Weg zum Hadsch können die Ibâdât meistens nicht vollständig verrichtet werden. Aus diesem Grund schrieb Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, in seinen Briefen 123 und 124, dass er es nicht gutheißt, die Umra und den Nâfila-Hadsch zu verrichten." Ein Nâfila-Hadsch, der gar verhindert, dass man eine Fard erfüllt, der verhindert, dass Frauen sich bedecken, ist sogar harâm. So ein Hadsch ist nicht verdienstvoll, sondern eine Sünde. Genauso verhält es sich mit der Umra.

Wenn man Besitz im Maße der Nisâb-Menge erwirbt und ein Mondjahr vergeht, wird es fard, die Zakat zu entrichten. Die Zeit, zu der das Entrichten der Zakat fard wird, ist für jeden verschieden. Wenn diese Zeit vor der Zeit des Hadsch liegt, wird die Zakat vollständig entrichtet und man reist mit dem verbleibenden Geld zum Hadsch. Wenn die Zeit des Entrichtens der Zakat in die Zeit des Hadsch fällt, wird erst der Hadsch verrichtet und nach dem Hadsch gibt man die Zakat von dem Geld, was noch verbleibt.]

DIE 54 FARÂID

Ein Kind von muslimischen Eltern wird mit dem Erreichen der Geschlechtsreife und ein Nichtmuslim mit dem Aussprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-Tawhîd), also: **„Lâ ilâha illallah, Muhammadun Rasûlullah“** („Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs“) und damit, dass er dessen Bedeutung kennt und daran glaubt, ein Muslim. Alle Sünden des Nichtmuslims werden sodann sofort vergeben. Doch müssen diese beiden, so wie alle anderen Muslime auch, bei Gelegenheit die sechs Pfeiler des Glaubens, also den „Âmantu“ genannten Spruch, auswendig lernen und deren Bedeutungen erlernen und an diese glauben und bestätigen, dass sie an den Islam insgesamt glauben, d.h. dass sie daran glauben, dass alle Gebote und Verbote, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, ihm von Allah, dem Erhabenen, mitgeteilt wurden. Danach ist es fard für sie, von den Ereignissen, mit denen sie konfrontiert werden, diejenigen, deren Ausübung fard oder harâm [also ein Gebot oder ein Verbot] sind, zu erlernen und genauso ist es fard, zu erlernen, welche Charaktereigenschaften anzueignen fard ist und welche harâm. Wenn jemand leugnet, dass es fard ist, diese zu erlernen oder einer Fard nachzukommen oder ein Harâm zu unterlassen, also nicht daran glaubt und es nicht ernst nimmt, dann verliert er seinen Glauben und wird zu einem **Murtadd** (Abtrünniger). D.h., dass wenn er etwas von dem, was er erlernt hat, geringschätzt, z.B., dass Frauen sich bedecken, dann wird er zu einem Murtadd. Solange der Murtadd nicht für die Sache, die zu seiner Abtrünnigkeit führte, Reue (Tawba) empfindet, wird er auch durch das Sprechen von **„Lâ ilâha illallah“** und durch die Befolgung einiger Pflichten im Islam, wie z.B. das Verrichten des Gebets, das Fasten, die Pilgerreise oder durch wohltätige Taten nicht wieder Muslim. Alle diese Wohltaten werden ihm im Jenseits nichts nützen. Er muss wegen der Sache, die er leugnet, d.h. wegen der Sache, an die er nicht glaubt, Reue empfinden, Tawba machen.

Die Gelehrten des Islam haben 54 Farâid zusammengestellt, die jeder Muslim erlernen, an die er glauben und die er befolgen muss.

Die 54 Farâid sind folgende:

1. Allah, den Erhabenen, als den Einen kennen und Ihn niemals vergessen.

2. Essen und trinken von dem, was halâl ist.

3. Das Wudû verrichten.

4. Täglich die fünf Gebete verrichten, wenn ihre Zeiten eintreten.

5. Für das Verrichten des Gebets den Ghusl nach dem Zustand der Menstruation und der Dschanâba verrichten.

6. Daran glauben, dass Allah, der Erhabene, die Versorgung (Rizq) des Menschen garantiert.

7. Kleidung, die halâl und sauber ist, anziehen.

8. Seine Arbeiten mit Gottvertrauen (Tawakkul) verrichten.

9. Mit dem, was einem an Versorgung zugeteilt wird, zufrieden sein.

10. Dem erhabenen Herrn für Seine Gaben dankbar sein. Das bedeutet, diese Gaben so zu nutzen, wie es geboten wurde.

11. Mit dem Schicksal (Qadâ), das von Allah, dem Erhabenen, kommt, zufrieden sein.

12. Unheil geduldig ertragen, d.h. sich nicht dagegen auflehnen.

13. Tawba für seine Sünden machen. [Täglich Istighfâr lesen.]

14. Die Ibâdât mit Ikhlâs verrichten.

15. Die Schaitane unter den Menschen und Dschinnen als Feinde wissen.

16. Den glorreichen Koran als Beweis wissen und mit seinen Urteilen zufrieden sein.

17. Wissen, dass der Tod gewiss kommen wird, und sich auf ihn vorbereiten.

18. Diejenigen lieben, die Allah, der Erhabene, liebt und vor denjenigen, die Er nicht liebt, flüchten. [Dies wird „Hubb fillah“ (Liebe um Allahs willen) und „Bughd fillah“ (Abscheu um Allahs willen) genannt.]

19. Vater und Mutter mit Güte behandeln.

20. Amr bil-Ma’rûf und Nahy anil-Munkar pflegen, also das Gute gebieten und das Schlechte verbieten.

21. Die Verwandten, die mahram sind, besuchen.

22. Anvertrautes Gut nicht missbrauchen.

23. Stets Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, habend das, was harâm ist, unterlassen.

24. Allah, dem Glorreichen, und Seinem Propheten, Friede sei mit ihm, gegenüber gehorsam sein, d.h. die Farâid erfüllen und sich vor den Mahârim hüten.

25. Sich von Sünden fernhalten und sich mit Ibâda beschäftigen.

26. Sich den muslimischen Regierungsbeauftragten (Ulul-Amr) und dem Gesetz nicht widersetzen.

27. Die Schöpfung als voller Lehren betrachten.

28. Über die Existenz Allahs, des Erhabenen, also Seine Eigenschaften, und Seine Schöpfung nachdenken (Tafakkur).

29. Seine Zunge vor verbotener und unzüchtiger Rede hüten.

30. Sein Herz von der Liebe zum Weltlichen bereinigen.

31. Sich über niemanden lustig machen und niemanden lächerlich machen.

32. Nicht auf das, was harâm ist, schauen.

33. Immerzu seinem Wort treu bleiben.

34. Sein Gehör vor Verbotenem, wie Unzüchtigkeit und Musik, schützen.

35. Die Farâid und die Mahârim lernen.

36. Waagen und Messgeräte korrekt verwenden.

37. Sich niemals sicher vor der Strafe Allahs, des Glorreichen, fühlen und sie stets fürchten.

38. Den Armen unter den Muslimen die Zakat geben und ihnen zur Hilfe eilen.

39. Nicht die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, aufgeben.

40. Nicht den Gelüsten der Triebseele, also ihren Wünschen nach dem, was harâm ist, folgen.

41. Den Hungrigen um Allahs willen speisen.

42. Arbeiten, um den Mindestbedarf an Versorgung [Essen, Bekleidung und Unterkunft] zu erlangen.

43. Die Zakat für seinen Besitz und das Uschr für seine Ernte entrichten.

44. Vermeidung des Geschlechtsverkehrs mit seiner Frau, die sich im Zustand der Menstruation oder des Wochenbetts befindet.

45. Sein Herz von Sünden bereinigen.

46. Sich vor Hochmut (Kibr) hüten.

47. Den Besitz des noch nicht geschlechtsreifen Waisen hüten.

48. Keine enge Beziehung zu jungen Knaben pflegen.

49. Die täglichen fünf Gebete in ihren Zeiten verrichten und sie nicht zum Nachholen aufschieben.

50. Niemandes Besitz durch Unrecht aneignen.

[Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der

seine Ehe beendet, seiner Frau das Brautgeld (Mahr) auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits eine bittere Strafe und im Jenseits große Qual. Das wichtigste Recht der Menschen und das mit der größten Strafe für seine Unterlassung ist das Recht der Verwandten und jener, die unter der Autorität einer Person stehen, auf den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf), d.h. ihr Recht auf die Unterrichtung im religiösen Wissen. Wer solche Menschen und alle Muslime durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, ihre Religion zu lernen und ihre Ibâdât zu verrichten, ist ganz offensichtlich ein Kâfir und ein Feind des Islam. So verhält es sich auch mit der Verdrehung des Wissens der Ahlus-Sunna, der Entstellung der Religion und des Glaubens seitens der Irrgänger und der Madhhablosen.]

51. Allah, dem Glorreichen, keine Partner beigesellen.

52. Sich von Unzucht (Zinâ) fernhalten.

53. Keinen Wein und keine alkoholischen Getränke trinken.

54. Keinen falschen Eid leisten.

[Wein, Spiritus und alle alkoholischen Getränke sind grob unrein. Dass beim Vermischen von Wasser und Erde der entstehende Lehm rein ist, wenn eins von diesen rein ist, und dass dieser Standpunkt gültig ist und auch die Fatwa dazu so lautet, ist im **„Bahr“** und im **„Ibn Âbidîn“** aufgezeichnet. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass diese Fatwa eine schwache ist, handelt man, wie im **„Ibn Âbidîn“** und im **„Hadîqa“** erwähnt, gemäß einem schwachen Standpunkt, wenn eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegt. Hiernach wird klar, dass Parfüme, Lacke, Medizin und Farben, die Alkohol enthalten, rein sind, wenn deren Stoffe, die mit dem Alkohol aus einem Bedürfnis heraus vermischt werden, rein sind. Dass dies auch in der schafiitischen Rechtsschule so ist, ist in der Erklärung zum **„Al-Ma'fuwât“** erwähnt. Wenn das Entfernen von solchen Flüssigkeiten eine Widrigkeit darstellt, sind diese kein Hindernis für das Gebet. Es ist jedoch nicht dschâiz, dass solche Flüssigkeiten, die als rein gelten, weil eine Widrigkeit besteht, getrunken werden, wenn nicht eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) besteht. Alkoholische Getränke gelten unter keinen Umständen als rein, denn der Alkohol, der in diesen Getränken enthalten ist, wird mit den anderen Stoffen des Getränks nicht aus einem Bedürfnis heraus, sondern zum Vergnügen vermischt. Daher wird alles, was sie beflecken, auch unrein. Das Konsumieren solcher Getränke ohne eine vorliegende zwingende Notwendigkeit ist stets harâm.]

ÜBER GROßE SÜNDEN

Große Sünden sind gar zahlreich. Hier werden 72 von diesen erwähnt:

1. Jemanden unrechtmäßig töten.

2. Unzucht (Zinâ) begehen.

3. Analverkehr (Liwât) ist in allen Religionen verboten.

4. Das Trinken von Wein und allen anderen alkoholischen Getränken.

5. Stehlen.

6. Der Konsum von Rauschmitteln zum Vergnügen.

7. Den Besitz anderer gewaltsam an sich nehmen, d.h. rauben.

8. Falsches Zeugnis ablegen.

9. Im Ramadan ohne Entschuldigung in der muslimischen Öffentlichkeit essen und trinken.

10. Ribâ, also Zinsgeschäfte mit Waren oder Geld.

11. Viel schwören.

12. Den Eltern gegenüber rebellisch, ungehorsam sein.

13. Das Besuchen von rechtschaffenen Mahram-Verwandten unterlassen.

14. Im Krieg das Schlachtfeld verlassen und vor dem Feind flüchten.

15. Den Besitz eines Waisen ohne dessen Zustimmung verbrauchen. [Auf Seite 1029 im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** heißt es: „Der Vormund eines Waisen darf selbst von dessen Besitz essen und diesen benutzen. Es ist nicht dschâiz, dass er andere davon speist, seine Zakât al-Fitr damit zahlt oder sein Opfertier damit kauft."]

16. Beim Wiegen und Messen betrügen.

17. Das Gebet vor oder nach seiner Zeit verrichten.

18. Das Herz seiner muslimischen Geschwister brechen.

19. Etwas, das der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, nicht gesagt hat, ihm zuschreiben.

20. Bestechungsgeld annehmen.

21. Sich weigern, die Wahrheit zu bezeugen.

22. Sich weigern, die Zakat und das Uschr für seinen Besitz zu entrichten.

23. Jemanden beim Verrichten einer Sünde sehen und ihn nicht daran hindern, obwohl man dazu in der Lage ist.

24. Ein lebendiges Tier im Feuer verbrennen.

25. Nach dem Erlernen vergessen, wie man den glorreichen Koran rezitiert.

26. Die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, aufgeben.

27. Verrat an Menschen begehen, gleich ob diese Muslime sind oder nicht.

28. Es ist harâm, Schweinefleisch zu essen.

29. Irgendeinen unter den Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht lieben und ihn beschimpfen.

30. Es ist harâm, weiter zu essen, nachdem man satt wird.

31. Dass Frauen sich weigern, mit ihren Ehemännern das Bett zu teilen.

32. Dass Frauen ohne die Erlaubnis ihrer Ehemänner zu Besuch gehen.

33. Eine anständige Frau als Hure bezeichnen.

34. Namîma, also die Weitergabe von Gerede unter Muslimen [jemanden darüber informieren, was ein anderer Muslim über ihn/sie gesagt hat].

35. Seine Awra (zu bedeckende Körperteile) vor anderen Menschen entblößen. [Bei Männern ist der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie und bei Frauen der ganze Körper außer dem Gesicht und den Händen Awra.] Ebenso das Betrachten der Awra anderer.

36. Aas essen oder andere damit speisen. Als Aas gelten auch Tiere, die nicht gemäß den Richtlinien im Islam geschlachtet werden.

37. Anvertrautes Gut missbrauchen.

38. Üble Nachrede (Ghîba) über Muslime betreiben.

39. Missgönnend neidisch sein (Hasad).

40. Allah, dem Glorreichen, Partner beigesellen.

41. Lügen.

42. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere sehen.

43. Dass der Todkranke Sachen tut, um seine Erben um ihren Erbanteil zu bringen.

44. Geizig sein.

45. Liebe zum Weltlichen (Dunyâ), d.h. zu dem, was harâm ist.

46. Die Strafe Allahs, des Erhabenen, nicht fürchten.

47. Das, was harâm ist, nicht als harâm anerkennen.

48. Das, was halâl ist, nicht als halâl anerkennen.

49. Glauben, dass Wahrsager von Verborgenem (Ghayb) berichten können.

50. Den Islam verlassen und zu einem Murtadd werden.

51. Ohne Entschuldigung Frauen und Töchter von Fremden anstarren.

52. Dass Frauen Männerkleidung anziehen.

53. Dass Männer Frauenkleidung anziehen.

54. In der geschützten Zone um die Kaaba sündigen.

55. Den Adhan vor seiner Zeit ausrufen und das Gebet vor seiner Zeit verrichten.

56. Gegen die Anordnungen und Anweisungen der Regierenden rebellieren, sich den Gesetzen widersetzen.

57. Sagen, dass die Geschlechtsteile seiner Ehefrau wie die der eigenen Mutter seien.

58. Die Mutter seiner Ehefrau beschimpfen.

59. Mit Waffen aufeinander zielen.

60. Das restliche Futter eines Hundes essen oder trinken.

61. Das Gute, das man für jemanden tat, der Person immer wieder vorhalten.

62. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen.

63. In Unwissenheit verharren. [Die Glaubensweise der Ahlus-Sunna, die Farâid und Mahârim sowie jegliches Wissen, das erforderlich ist, nicht lernen.]

64. Bei jemand anderem als Allah, dem Erhabenen, und mit anderen Namen als jene, die im Islam anerkannt sind, schwören.

65. Das Wissen meiden.

66. Nicht begreifen, dass Unwissenheit eine Katastrophe ist.

67. Auf kleinen Sünden beharren, d.h. diese wiederholt verrichten.

68. Oft schallend lachen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht.

69. So lange im Zustand der Dschanâba verharren, bis eine Gebetszeit abläuft.

70. Geschlechtsverkehr während der Menstruations- oder Wochenbettblutung haben.

71. Taghannî. Unanständige Lieder singen, Musik hören und

Musikinstrumente spielen.

Einer der großen Gelehrten Indiens, Mirzâ Mazhar al-Dschânu Dschanân, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in seinem **„Kalimât-i tayyibât"** auf Persisch: „Jegliche Art von Musikinstrumenten zu spielen und anzuhören, ist gemäß der Übereinstimmung der Gelehrten harâm. Lediglich über die Ney-Flöte wurde gesagt, dass sie makrûh ist und dass das Tamburin, [die Trommel] auf Hochzeiten mubâh ist. [Wenn man den edlen Koran und den Adhan melodisch rezitiert bzw. ruft, also mit Taghannî, und dabei sich Bedeutungen ändern oder Buchstaben wiederholt werden, dann ist solche Rezitation harâm. Im **‚Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a'** heißt es: ‚Den Adhan mit Taghannî auszurufen ist harâm und es ist nicht dschâiz, einem solchen Adhan Gehör zu schenken.' Metrisch verfasste Worte mit rhythmischer Stimme zu verlesen, wird **‚Taghannî'** oder **‚Simâ'"** genannt.

„Taghannî" bedeutet, mit schöner, gefälliger Stimme vorzutragen. Den edlen Koran, den Adhan, Mawlid-Gedichte (Gedichte anlässlich des Geburtstags des Propheten) und religiöse Gedichte mit Taghannî zu lesen, kann auf zwei Weisen geschehen:

1. Taghannî, das der Sunna entspricht und verdienstvoll (sawâb) ist. Es ist ein den Regeln des Tadschwîd entsprechendes Vortragen. Solches Vortragen verleiht den Herzen und Seelen Stärke.

2. Taghannî, das harâm ist, geschieht durch das melodische Vortragen gemäß musikalischen Noten. Solches Vortragen entstellt die Buchstaben und Wörter, verändert die Bedeutungen. Die Melodien von solchen Vortragenden sind der niederen Triebseele gefällig und bringen Leute, die ihrer Triebseele ergeben sind, zum Heulen und zum Tanzen. Von den Bedeutungen bekommen sie nichts mit. Ihre Herzen und Seelen verbleiben in Unachtsamkeit (Ghafla) und Krankheit.

Auf Seite 162 im **‚Targhîb as-Salât'**, in Band 2, Seite 1342 im **‚Barîqa'** und in Band 2, Seite 589 im **‚Hadîqa'** heißt es: ‚Man sollte nicht zum Vergnügen auf einem Tier reiten, an dem Schellen oder Glocken hängen - dies ist makrûh. Denn Glocken sind das Musikinstrument des Schaitans. Die Engel meiden eine Karawane, in der Tiere mit Glöckchen behängt sind.' Doch auf einem solchen Tier darf man für einen Nutzen reiten.

Es wurde mit Übereinstimmung gesagt, dass es harâm ist, Gedichte zu verlesen, die dem Islam und der Sitte zuwider sind, und solche, die es nicht sind, gemeinsam mit Männern und Frauen gemischt an Orten des Ungehorsams (Orte des Fisq), wo Alkohol

getrunken und Musik gespielt wird, vorzutragen oder Gedichte, die an anderen als solchen Orten aufgezeichnet wurden, an solchen Orten abzuspielen, und, dass Frauen und Knaben diese vortragen.] Gedichte, die im Sinne des Islam und der Sitte unbedenklich sind, an angemessenen Orten vorzutragen, ist dschâiz. Wenn das Herz hierdurch erweicht, ist dies auch ein Anlass für die Herabkunft der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Einige Gelehrte waren auch dem Simâ', das mubâh ist, nicht zugeneigt, haben jedoch, obwohl das Simâ' ihrer Natur nicht entsprach und sie daran kein Vergnügen fanden und sich deshalb nicht danach sehnten, jene, die das Simâ', das mubâh ist, wünschten, nicht abgelehnt und sie auch nicht davon abgehalten." Den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, religiöse Gedichte und Salawât (Segensgebete für den Propheten) an Orten des Ungehorsams respektvoll zu verlesen, ist harâm. Dies zum Vergnügen und zur Unterhaltung zu tun, ist Kufr. Im **„Durr al-Ma'ârif"** heißt es auf Seite 6: „Die Laute von Instrumenten, die Stimmen von Frauen und Knaben gelten als Gesang und diesen Gehör zu schenken, ist harâm. Nützliche Gedichte durch andere Stimmen vorzutragen, gilt als Simâ' und ist mubâh."

72. Selbstmord begehen, also sich das Leben nehmen. Dies ist eine größere Sünde, als andere zu töten. Im Grab wird der Selbstmörder die Pein der Hölle erleiden. Wenn er jedoch beim Selbstmordversuch nicht umkommt und dann Reue (Tawba) empfindet, dann werden alle seine Sünden bis dahin vergeben und er wird auch für diese Tat nicht im Grab bestraft werden. [Damit die Tawba für unterlassene Gebete gültig ist, müssen diese Gebete nachgeholt werden. Dass man beginnt, Nachholgebete zu verrichten, bedeutet, dass man die Absicht gefasst hat, bis an sein Lebensende Nachholgebete zu verrichten. Sollte man versterben, bevor man alle Nachholgebete verrichten konnte, werden alle Gebetsschulden aufgrund dieser Absicht vergeben. Genauso gilt es, dass wenn ein Kâfir, der den Glauben annimmt, Reue für seinen Kufr empfindet oder wenn jemand, dessen Glaube Bid'ât enthielt, Reue für seine falschen Glaubensweisen empfindet, sie damit die Absicht fassen, den Kufr, falsche Glaubensweisen sowie zu jener Zeit verrichtete schlechte Taten nicht zu wiederholen. Und aufgrund dieser Absicht werden alle diese vergangenen Sachen vergeben.]

DIE AWRA UND DIE BEDECKUNG DER FRAUEN

Im **„Aschi'at al-Lama'ât"** heißt es im Kapitel über den Ehebund (Nikâh):

„1. Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Jemand kam zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sagte: ‚Ich möchte ein Mädchen von den Ansâr heiraten.' Er sagte sinngemäß: **‚Schau das Mädchen** [einmal] **an! Denn der Stamm der Ansâr hat etwas mit seinen Augen.'** Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Sahîh Muslim'** aufgezeichnet. Es ist sunna, das zu heiratende Mädchen zuvor einmal zu sehen.

2. Abdullah ibn Mas'ûd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sinngemäß sagte: **‚Frauen sollten ihren Ehemännern nicht über die Schönheit und Wohltaten der Frauen berichten, mit denen sie Umgang haben. Denn dann ist es so, als hätten ihre Ehemänner diese Frauen gesehen.'** Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Sahîh al-Bukhârî'** und im **‚Sahîh Muslim'** aufgezeichnet.

3. Abû Sa'îd al-Khudrî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sinngemäß sagte: **‚Männer sollen nicht die Awra anderer Männer und Frauen nicht die Awra anderer Frauen anschauen!'** Man sieht hier, dass, so wie es harâm ist, dass Männer und Frauen gegenseitig die Awra (zu bedeckende Körperteile) des anderen anschauen, es ebenso harâm ist, dass Männer oder Frauen untereinander ihre Awra anschauen. Die Awra eines Mannes gegenüber anderen Männern und Frauen ist der Bereich des Körpers zwischen Bauchnabel und Knie. Dieser Bereich ist auch die Awra von Frauen gegenüber Frauen. Gegenüber fremden Männern ist die Awra der Frau der gesamte Körper außer den Händen und dem Gesicht. Das ist auch der Grund, warum Frauen ‚Awra' genannt werden. Es ist harâm, auf das Gesicht von Frauen mit Begierde zu schauen, seien sie Muslime oder Nichtmuslime, und harâm, auf ihre Awra zu schauen, selbst ohne Begierde.

4. Dschâbir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **‚Übernachtet nicht im Haus einer fremden Frau!'**

5. Aqaba ibn Âmir, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **‚Haltet euch nicht mit einer**

fremden Frau allein in einem Zimmer auf! Dass eine Frau allein mit dem Bruder ihres Ehemannes oder dessen Sohn verweilt, kann sie gar bis zum Tod führen.‘ Das meint, dies kann zu Versuchungen und Fitna führen. Deswegen muss man sich vor dieser Sache sehr hüten. Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Sahîh al-Bukhârî‘** und im **‚Sahîh Muslim‘** aufgezeichnet.

6. Abdullah ibn Mas’ûd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **‚Der Körper der Frau ist Awra.‘** Das bedeutet, dass sie ihren Körper bedecken muss. Und sinngemäß: **‚Wenn eine Frau sich auf die Straße begibt, dann schaut der Schaitan ständig auf sie.‘** Damit ist gemeint, dass er sie zu einer Falle für Männer macht, um diese zu täuschen und zu Sünden zu verleiten.

7. Burayda, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu dem edlen Alî sinngemäß sagte: **‚O Alî! Wenn du eine Frau erblickst, dann trenne deinen Blick von ihr! Schau sie nicht erneut an! Zwar ist der erste Blick, der unwillkürlich geschieht, keine Sünde, doch das wiederholte Anschauen ist eine Sünde.‘** Abû Dâwud und Dârimî haben diesen ehrwürdigen Hadith überliefert.

8. Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚O Alî! Entblöße nicht deine Oberschenkel und schaue nicht auf die Oberschenkel von irgendjemandem, weder tot noch lebendig!’‘** Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Abû Dâwud und Ibn Mâdscha aufgezeichnet. Hieraus wird verständlich, dass das Anschauen der Awra eines Toten dasselbe ist wie das Anschauen der Awra eines Lebenden. [Sportler und Leute, die schwimmen gehen, bedecken sich nicht ausreichend. Man muss sich sehr davor hüten, die Awra dieser Leute anzuschauen.]

9. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **‚Entblößt nicht eure Awra!** [D.h. auch nicht, wenn ihr allein seid.] **Denn es gibt solche, die nie von eurer Seite weichen. Habt Schamgefühl vor ihnen und seid ihnen gegenüber respektvoll!‘** Gemeint sind die Schutzengel [Malâika al-Hafaza], die den Menschen vor dem Übel der Dschinnen beschützen und ihm nicht von der Seite weichen, außer wenn er seine Notdurft erledigt und während des Geschlechtsverkehrs.

10. Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: ‚Wir waren einmal mit Maymûna, möge Allah mit ihr zufrieden sein, beim Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Da kam Ibn Umm Maktûm, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bat um Erlaubnis und trat ein. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sah dies und sagte sinngemäß zu uns: **‚Begebt euch hinter den Vorhang!‘** Ich sagte: ‚Ist er denn nicht blind? Er kann uns nicht sehen.‘ Er erwiderte sinngemäß: **‚Seid ihr denn auch blind? Seht ihr ihn denn nicht?‘** D.h. er sagte, dass auch, wenn er blind ist, ihr ja nicht blind seid.‘ Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad und Tirmidhî und Abû Dâwud, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, überliefert. Gemäß diesem ehrwürdigen Hadith ist es nicht dschâiz, dass Frauen fremde Männer anschauen, genauso wie es harâm ist, dass Männer fremde Frauen anschauen. Unsere Imame der Rechtsschulen, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben unter Berücksichtigung der anderen ehrwürdigen Hadithe zu diesem Thema gesagt, dass es schwierig ist, dass Frauen nicht auf das Haupt und Haar von fremden Männern schauen. Die Gebote, die schwer zu erfüllen sind, nennt man **‚Azîma‘**. Die Awra von Männern gegenüber Frauen ist der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie. Es ist einfach, nicht auf diese Stellen zu schauen. Die Gebote, die einfach zu erfüllen sind, nennt man **‚Rukhsa‘**.

[Man sieht, dass die reinen Gemahlinnen und die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, gemäß der Azîma handelten und auch die Rukhsa mieden. Die Briten und Ketzer, die versuchen, den Islam von innen zu zerstören, behaupten: „Zur Zeit des Propheten bedeckten sich die Frauen nicht. Dass sich Frauen, wie wir es heute sehen, Gespenstern gleich bedecken, gab es zu der Zeit nicht. Seine Frau Âischa lief barhäuptig herum. Die jetzige Form der Bedeckung haben spätere Fanatiker und Fiqh-Gelehrte erfunden.“ Solche Worte sind nichts anderes als hässliche Verleumdungen. Ja, in der frühen Zeit war es nicht Pflicht, sich zu bedecken. Doch in den Jahren 3 und 5 nach der Hidschra wurde geboten, dass Frauen sich bedecken. Babanzâde Ahmed Na’îm Beg schreibt in seinem **‚Tecrîd-i sarîh tercemesi‘** auf Seite 118, dass die Verse, die die Bedeckung gebieten, in drei Stufen herabgesandt wurden.]

11. Bahz ibn Hakîm, einer der Großen der Tâbi’ûn, überliefert von seinem Vater und Großvater: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Bedecke deine Awra! Entblöße sie vor sonst niemandem als deiner**

Ehefrau und deiner Sklavin (Dschâriya)! Und auch wenn du allein bist, habe Schamgefühl vor Allah, dem Erhabenen!'" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî, Abû Dâwud und Ibn Mâdscha, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, überliefert. Die Sklavinnen werden **‚Mulk al-yamîn'** genannt, was ‚Der Besitz der rechten Hand' bedeutet. Denn wenn sie gekauft werden, werden sie mit der rechten Hand untersucht und ihr Preis wird mit der rechten Hand bezahlt.

12. Umar al-Fârûq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wenn ein Mann sich mit einer fremden Frau zurückzieht, dann ist ihr Dritter der Schaitan.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî überliefert. [Es ist harâm, sich mit einer oder mehreren fremden Frauen zurückzuziehen, d.h. mit ihnen allein hinter geschlossenen Türen zu verweilen. [Dies wird **„Khalwa"** (Zurückgezogenheit) genannt.] Ibn Âbidîn sagt im Kapitel ‚Die Eigenschaften des Imams': ‚Wenn jedoch ein weiterer Mann mit ihnen anwesend ist oder eine Frau, die eine Mahram-Verwandte ist, dann ist dies keine Zurückgezogenheit.']

13. Dschâbir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Begebt euch nicht in die Nähe von Frauen, deren Ehemänner in der Ferne sind! Denn ein Schaitan wandert in euren Venen wie Blut.'** Als er gefragt wurde, ob dies auch bei ihm der Fall sei, sagte er sinngemäß: **‚Ja auch bei mir, doch Allah, der Erhabene, half mir gegen ihn und machte ihn zum Muslim und er ergab sich mir.'**" Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, überliefert.

14. Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, war bei mir, während sich der Sklave meines Bruders Abdullah ibn Abî Umayya auch im Zimmer befand. Dieser Sklave war ein Mukhannath (weibischer Mann). Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, diesen Mukhannath sah und seine Stimme hörte, sagte er sinngemäß: **‚Lasst solche Leute nicht in eure Häuser ein!'**" Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Sahîh al-Bukhârî'** und im **‚Sahîh Muslim'** aufgezeichnet. **‚Mukhannath'** wird jemand genannt, der seinen Charakter, sein Benehmen, sein Reden und sein Aussehen den Frauen gleichen lässt. Wer so handelt, ist verflucht. Über diese Leute wurde in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß gesagt: **‚Möge Allah Männer**

verfluchen, die sich Frauen ähnlich machen, und Frauen, die sich Männern ähnlich machen!‘ Auch Frauen, die ohne eine zwingende Notwendigkeit sich wie Männer kleiden und ihre Haare wie Männer rasieren und Sachen tun, die für Männer typisch sind, und Männer, die ihre Haare wie Frauen lang wachsen lassen und sich wie Frauen schmücken, fallen unter die Aussage in diesem ehrwürdigen Hadith.

15. Miswar ibn Mahrama, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der im Jahre 2 n. H. geboren wurde und der der Sohn der Schwester von Abdurrahman ibn Awf, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, war, berichtete: ‚Einst trug ich einen großen Stein von einem Ort zum anderen. Auf dem Weg rutsche der untere Teil meiner Kleidung herab und ich kam nicht dazu, ihn hochzuziehen. Da sah mich der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, in diesem Zustand und sagte sinngemäß: **‚Ziehe dein Kleid hoch! Begebt euch nicht nackt auf die Straße!’‘** Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Sahîh Muslim‘** aufgezeichnet. Gemäß diesem ehrwürdigen Hadith ist es auch verboten, dass sich sowohl Männer als auch Frauen auf der Straße, an Stränden und auf Sportplätzen entblößen.

16. Abû Umâma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Demjenigen, der die Schönheit eines Mädchens zu sehen bekommt und sogleich den Blick abwendet, schenkt Allah, der Erhabene, die Belohnung für eine neue Ibâda und er kostet diese umgehend.’‘** Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihm barmherzig sein, überliefert.

17. Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, überlieferte folgenden Hadith mursal: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte: **‚Möge Allah jene verfluchen, die ihre Awra entblößen und auf die Awra anderer schauen.’‘** Dieser ehrwürdige Hadith ist im **‚Schu’âb al-îmân‘** des Imâm al-Bayhaqî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, aufgezeichnet.

18. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wer einem Volk nachahmt, wird einer von ihnen!’‘** Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad und Abû Dâwud, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, überliefert. Das bedeutet also, dass derjenige, der seinen Charakter, sein Verhalten und seine Art und Weise des Kleidens

den Feinden des Islam gleichmacht, ihnen zugehörig wird. [Jene, die der „Mode“ und den schlechten Gewohnheiten der Kuffâr folgen, das, was harâm ist, „schöne Künste“ nennen und jene, die Harâm begehen, „Künstler“ und „Progressive“ nennen, sollten eine Lehre aus diesem ehrwürdigen Hadith ziehen.]

19. Amr ibn Schu’ayb überliefert von seinem Vater und Großvater, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **‚Allah, der Erhabene, liebt es, die Gaben, die Er Seinem Diener gibt, manifest zu sehen.‘** Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Tirmidhî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, überliefert. Man sieht also, dass Allah, der Erhabene, es liebt, dass die Bekleidung neu, schön und sauber ist. Er liebt jene, die sich derart kleiden, um die Gaben Allahs, des Erhabenen, zu zeigen. Er liebt nicht jene, die dies aus Hochmut tun. Es ist nicht dschâiz, die Gaben, die Allah, der Erhabene, beschert, zu verstecken. Genauso verhält es sich mit der Gabe des Wissens.

20. Dschâbir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, kam uns besuchen. Zu Hause war jemand mit wirrem Haar. Als er diesen sah, sagte er sinngemäß: **‚Hat er denn nichts zur Hand gehabt, um diese Haare zu kämmen?‘** Als er jemanden mit schmutziger Kleidung sah, sagte er: **‚Hat er denn nichts, womit er seine Kleider waschen kann?’**‘

21. Abul-Ahwas von den Tâbi’ûn überlieferte von seinem Vater: ‚Ich ging zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und hatte abgenutzte Kleidung an. Er fragte mich sinngemäß: **‚Hast du keinen Besitz?‘** Ich antwortete, dass ich welchen hätte. Er fragte sinngemäß: **‚Was sind das für Sachen, die du besitzt?‘** Ich antwortete, dass ich allerlei Güter hätte. Er sagte sinngemäß: **‚Wenn Allah, der Erhabene, Seinem Diener Güter beschert, dann möchte Er die Zeichen davon an ihm sehen.’**‘ Dieser ehrwürdige Hadith wurde von Imâm Ahmad und Nasâî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, überliefert.“ Hier endet die Übersetzung aus Band 3 des **„Aschi’at al-Lama’ât“**.

22. Yûsuf al-Qaradâwî sagt in seinem **„Al-Halâlu wal-Harâmu fil-Islâm“**: „Im Islam ist es harâm, dass sich muslimische Frauen mit Stoffen bedecken, die so dünn sind, dass man durch diese sehen kann, was unter ihnen ist. In einem ehrwürdigen Hadith, der im **‚Sahîh Muslim‘** und im **‚Muwattâ‘** aufgezeichnet ist, heißt es sinngemäß: **‚Frauen, die nackt sind, obwohl sie angezogen sind, und Frauen, deren Köpfe wie Kamelhöcker hochragen, werden nicht in das Paradies einziehen. Sie werden nicht einmal seinen**

Duft zu riechen bekommen. Dabei kann man den Duft des Paradieses von sehr weit wahrnehmen.‘ In diesem ehrwürdigen Hadith wird untersagt, dass Frauen sich dünne, durchsichtige oder eng am Körper anliegende Kleider, Strümpfe oder Kopftücher anlegen und dass sie ihre Haare auftürmen. Sich so zu kleiden ist das Gleiche wie nackt unter Leute zu gehen. Muslimische Frauen und Mädchen sollen sich nicht mit dünnen und eng anliegenden Kleidungstücken bedecken und ihre Haare oder die Haare von Perücken nicht gleich Kamelhöckern auftürmen und keinen Dutt machen. Sie müssen wissen, dass dies Sünden sind, die in die Hölle führen.“

[Dass Qaradâwî ein madhhabloser Gelehrter ist, wurde auf Seite 288 erwähnt. Im Islam wird verkündet, dass es für Frauen fard ist, dass sie sich bedecken, und, wie diese Bedeckung sein soll. Es wurde aber keinerlei Unterschied zwischen der „Tscharschaf“, „Tschador“ oder „Burka“ genannten Körperbedeckung mit zwei Tüchern oder weiten und langen Kleidern oder Mänteln gemacht. In den Fiqh-Büchern steht geschrieben, dass die Bedeckung fard ist und dass die Art und Weise der Bedeckung, der Kleidung eine **„Sunna zawâid“** (zusätzliche Sunna) ist. Zusätzliche Sunna meint jene Sunan, die nicht Ibâdât sind, sondern Bräuche. Aus diesem Grund soll man jene Art der Bedeckung wählen, die an einem bestimmten Ort zum Brauch geworden ist. Es ist makrûh, in Sachen, die nicht Ibâdât sind, den Bräuchen zuwider zu handeln. Wenn solches Zuwiderhandeln zu Fitna führt, ist es harâm. Im **„Hindiyya“** heißt es: „Es ist dschâiz, eine Frau anzuschauen, die mit weiter Kleidung aus festen Stoffen bedeckt ist, aber es ist nicht dschâiz, eine Frau anzuschauen, die mit eng anliegender Kleidung aus dünnen Stoffen bedeckt ist. Weiterhin ist es harâm, das Gesicht einer korrekt bekleideten Frau mit Begierde anzuschauen. Es ohne Begierde unnötig anzuschauen, ist makrûh. Genauso verhält es sich mit dem Anschauen von Frauen, die keine Muslime sind. Es wurde gesagt, dass es dschâiz ist, bei diesen ihr Haar anzuschauen.“

Es ist vorzüglicher, dass sich Frauen mit einem Mantel aus festem Stoff bedecken, der weit geschnitten ist, bis zu den Fußknöcheln reicht und die Arme und Handgelenke bedeckt, als mit einem zweiteiligen Tscharschaf/Tschador. Im **„Halabî-i kabîr“** heißt es: „Die bis zu den Ohren reichenden Haare einer freien Frau sind gemäß der Übereinstimmung der Gelehrten Awra. Haar, das über die Ohren herabreicht, ist nach der Mehrheit der Gelehrten ebenso Awra. Nach manchen Gelehrten gilt das herabhängende Haar

im Gebet nicht als Awra. Es ist aber dennoch nicht dschâiz, dass fremde Männer diese Teile des Haares anschauen.“ Das gesamte Haar sollte mit einem Tuch aus festem Stoff bedeckt werden. Der vordere mittlere Teil dieses Tuches sollte auf der Stirn anliegen und nahe den Augenbrauen herabgelassen werden. Seine beiden Seiten sollten, entlang der äußeren Ränder der Augenbrauen, bis zum Kinn herabreichen und über dem Kinn mit einer Nadel festgebunden werden, sodass die vorderen Enden des Tuches auf die Brust herabhängen und das hintere Ende den Rücken bedeckt. Wenn der Verdacht der Fitna besteht, sollten auch die Wangen bedeckt werden. Frauen sollten auch dunkle Socken aus festem Stoff anziehen. Wenn ein Viertel des herabreichenden Haares von Frauen für die Dauer einer Grundlage (Rukn) entblößt bleibt, wird das Gebet ungültig. Wenn weniger derart entblößt bleibt, ist es makrûh. In diesem Zusammenhang findet man in den Fiqh-Büchern keine Unterscheidung zwischen jungen und alten Frauen. Auch wenn gesagt wurde, dass man den Salâm-Gruß einer älteren Frau erwidern und ihre Hand zum Gruß schütteln darf und dass auch die Zurückgezogenheit mit ihr dschâiz ist, hat niemand gesagt, dass es dschâiz ist, dass ältere Frauen ihre Haare entblößen und dass Fremde auf ihre Haare schauen dürfen. Es gibt Gelehrte, die gesagt haben, dass es dschâiz ist, auf das Haar von Frauen zu schauen, die keine Muslime sind, doch es gibt keinen, der gesagt hätte, dass es dschâiz ist, das Haar einer älteren muslimischen Frau anzuschauen. Und jene Gelehrten, die gesagt haben, dass es dschâiz ist, dass eine ältere muslimische Frau in die Moschee geht oder Friedhöfe besucht, haben als Bedingung dafür das Bedecken des Haares erwähnt.

Zu sagen: „In Vers 59 der Sure ‚al-Ahzâb‘ heißt es, dass muslimische Frauen sich mit einem **‚Dschilbâb‘** bedecken sollen. In diesem Vers wird befohlen, dass sie sich mit dem zweiteiligen Tscharschaf/Tschador bedecken sollen“, ist nicht korrekt. Falls in diesem Vers tatsächlich befohlen würde, dass Frauen sich mit einem Tscharschaf bedecken sollen, dann hätten die Gemahlinnen des Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und die Gemahlinnen der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, einen Tscharschaf zum Bedecken angelegt. Doch in keinem Buch wird berichtet, dass sich irgendeine unter ihnen mit einem Tscharschaf bedeckt hätte. In dem auf Türkisch verfassten Tafsir **„Tibyân“** wird dieser Vers als, „Sie sollen ihre Häupter bedecken“ erklärt. Im Tafsir **„al-Dschalâlayn“** heißt es: „Es ist das Kopftuch, dass Frauen auf das Gesicht herabziehen.“ Sâwî erklärt

dies als, „Kopftuch und ein Überwurf, der auf die Oberbekleidung angelegt wird.“ In den Tafsir-Werken **„Rûh al-Bayân“** und **„Abussu’ûd“** heißt es: „‘Dschilbâb‘ ist ein Kopftuch, das über dem ‚Himar‘ genannten Tuch, mit dem die Haare zusammengehalten werden, angelegt wird, das etwas weiter ist und bis zur Brust herabreicht und somit auf jeden Fall den Kragen der Oberkleidung bedeckt. In diesem Vers wird angeordnet, dass Frauen ihre Häupter und ihren gesamten Körper bedecken sollen.“ In den Büchern **„Zawâdschir“** und **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba’a“** wird ein ehrwürdiger Hadith erwähnt, in dem davon die Rede ist, dass auch Männer „Dschilbâb“ anlegen und dass „Dschilbâb“ für Männer ein längeres Oberhemd meint. Ein weiter Mantel und ein Kopftuch aus festem Stoff oder der zweiteilige Tscharschaf sind im Sinne der Erfüllung der Anordnung zur Bedeckung in diesem Vers gleich. Frauen sollen sich gemäß den Bräuchen und Gewohnheiten des Ortes, an dem sie weilen, bedecken und keinen Anlass zu Fitna geben. Dass ein Teil des Verses, der die Bedeckung anordnet, am Tag der Eheschließung von Zaynab, möge Allah mit ihr zufrieden sein, offenbart wurde, ist im **„Sahîh al-Bukhârî“** in Kapitel 6 auf Seite 26 erwähnt. Diese Eheschließung fand im Jahre 3 nach der Hidschra statt.]

Jeder, der sagt, dass er ein Muslim ist, muss wissen, ob jede der Handlungen, die er verrichtet, dem Islam entspricht oder nicht. Wenn er dieses Wissen nicht hat, muss er es von einem der Gelehrten der Ahlus-Sunna oder aus den Büchern solcher Gelehrten lernen. Wenn sein Tun bzw. eine Handlung nicht mit dem Islam übereinstimmt, kann er vor Sünden oder gar dem Verfall in den Kufr nicht sicher sein. Daher sollte eine solche Person unbedingt täglich Tawba machen. Sünden und Kufr, von denen man sich mit Tawba abwendet, werden zweifellos verziehen. Wenn man keine Tawba macht, wird man im Diesseits und in der Hölle leiden, d.h. die Strafe für diese erhalten. Diese Strafen sind an verschiedenen Stellen dieses Buches erwähnt.

Die Bereiche des Körpers, die Männer und Frauen während des Gebets und sonst auch überall bedecken müssen, werden **„Awra“** genannt. **„Es ist harâm, seine Awra zu entblößen und auf die Awra anderer zu schauen.“** Dass es für Männer sunna ist, im Gebet die Füße zu bedecken, wird auf Seite 610 dieses Buches erwähnt. Wer behauptet, es gebe keine Awra im Islam, wird zum Kâfir. Im Islam wird geboten, dass man die als Awra definierten Bereiche des Körpers bedeckt. Orte, an denen sich Männer oder Frauen, deren Awra nicht vollständig bedeckt ist, versammeln,

gleichermaßen Orte, an denen Musik und Glücksspiele gespielt werden, Alkohol getrunken wird und Frauen singen, werden **„Orte des Ungehorsams“** (Orte des Fisq) genannt. Es ist harâm, sich zu solchen Orten des Ungehorsams zu begeben. Auch muss das Herz rein sein. Die Reinheit des Herzens bedeutet, guten Charakter zu haben. Das Herz wird gereinigt, indem man gemäß dem Islam lebt. Das Herz desjenigen, der nicht dem Islam folgt, kann nicht rein sein. Jemand wird zum Kâfir, wenn er es als halâl erachtet, die Bereiche des Körpers zu entblößen, die mit Übereinstimmung (Idschma), d.h. in allen vier Rechtsschulen als Awra definiert sind, und wenn er sagt, dass es halâl sei, diese Awra anderer anzuschauen, diese Sache also geringschätzt und sich nicht vor dessen Strafe fürchtet. So verhält es sich, wenn Frauen sich entblößen, vor Männern Lieder singen oder Mawlid-Gedichte vortragen. Bei Männern ist der Bereich zwischen Knie und Leiste lediglich gemäß der hanbalitischen Rechtsschule keine Awra.

Wenn jemand sagt, er sei ein Muslim, dann muss er die Pfeiler des Glaubens und die Säulen des Islam und die Farâid und die Mahârim, die die vier Rechtsschulen mit Übereinstimmung überliefert haben, erlernen und diese wichtig nehmen. Dass jemand dieses Wissen nicht hat, ist keine Entschuldigung, sondern dasselbe, wie wenn er es hat, aber nicht daran glaubt. **„Die Awra der Frauen ist in allen vier Rechtsschulen als der gesamte Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Hände definiert.“** Selbst wenn jemand, der eine Stelle aus Geringschätzung entblößt, die nicht mit Übereinstimmung, also in einer der anderen drei Rechtsschulen nicht als Awra bezeichnet wird, dadurch nicht zum Kâfir wird, begeht er doch, seiner Rechtsschule nach, eine große Sünde. So verhält es sich, wenn Männer den Bereich zwischen Knie und Leiste, also ihre Oberschenkel entblößen. Es ist fard, sich Wissen, das man über diese Sachen nicht hat, anzueignen. Nach dem Aneignen dieses Wissens muss man umgehend Reue empfinden und sich fortan korrekt bedecken.

EIGENSCHAFTEN DES GLÄUBIGEN

Der Gläubige (Mu’min) hat sieben Rechte am Gläubigen.

1. Seine Einladung annehmen.
2. Ihn besuchen, wenn er krank wird.
3. Zu seiner Beerdigung gehen.
4. Ihm guten Rat (Nasîha) geben.

5. Ihn mit dem Salâm-Gruß grüßen.

6. Ihn aus der Hand eines Ungerechten befreien.

7. Wenn er niest und „Alhamdulillah“ („Allah sei gelobt“) sagt, dies mit der Duâ: „Yarhamukallah“ („Möge Allah mit dir barmherzig sein“) erwidern.

Ein guter Gläubiger hat sechs Eigenschaften:

Er verrichtet seine Ibâdât. Er eignet sich Wissen an. Er tut nichts Schlechtes. Er hütet sich vor den Mahârim. Er trachtet nicht nach dem Besitz anderer. Er vergisst niemals den Tod.

Hinweis: In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Jeder liebt denjenigen, der ihm gegenüber gütig ist. Solche Liebe liegt in der Natur des Menschen.“** Wer seiner Triebseele verfallen ist, liebt jene, die ihm dazu verhelfen, die Begierden seiner Triebseele zu erfüllen. Wer Verstand und Wissen besitzt, liebt jene, die ihm dazu verhelfen, ein zivilisierter Mensch zu sein. Kurzum: die Guten lieben die Guten und die Schlechten lieben die Schlechten. Indem man auf die Leute schaut, die jemand liebt, versteht man, was für ein Mensch er ist. Man sollte im Allgemeinen dem Freund und Feind, dem Muslim und dem Nichtmuslim, also jedem gegenüber, außer den Irrgängern (Ahl al-Bid’a), freundlich sein und mit ihnen freundlich sprechen. Der größte Gefallen, den man Menschen tun kann, das größte Geschenk, das man Menschen machen kann, ist, ein freundliches Gesicht zu zeigen und freundliche Worte zu sprechen. Wenn man z.B. Nichtmuslime sieht, die Kühe anbeten, sollte man der Kuh Stroh zu fressen geben und dafür sorgen, dass solche Leute nicht zu Feinden werden. Man sollte mit niemandem streiten. Streitereien verringern die Freundschaft und steigern die Feindschaft. Man sollte auch mit niemandem erzürnen. Der Zorn schädigt die Nerven und macht das Herz krank. In einem ehrwürdigen Hadith wurde geboten: **„Zürne nicht!“**

Wenn jemand vier Sachen verbirgt, zählt er dadurch zu den Besten unter den Menschen:

1. Seine Armut.

2. Die Sadaqa, die er gibt.

3. Das Leid, das er erlebt.

4. Das Unglück, das ihn befällt.

Das Paradies sehnt sich nach vier Sorten von Menschen:

1. Dem, dessen Zunge Dhikr macht.

2. Dem, der das Wort Allahs, des Erhabenen, den edlen Koran auswendig kennt.

3. Dem, der Menschen speist.

4. Dem, der das Fasten im Ramadan einhält.

Jeder sollte die im Folgenden erwähnten sieben Sprüche stets auf der Zunge haben:

Zu Beginn jeder Tat die Basmala sprechen.

Bei Abschluss jeder Tat „Alhamdulillah“ sagen.

Wenn man verkündet, man werde diese oder jene Tat verrichten, „Inschâallah“ sagen.

Wenn man die Kunde über ein Unglück vernimmt: „Innâ lillâh wa innâ ilayhi râdschi'ûn“ („Wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück“) sagen.

Wenn man etwas Falsches sagt oder tut, Tawba und Istighfâr machen.

Den wunderbaren Spruch: „Lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka lah, lahul-mulku wa lahul-hamdu, wa huwa alâ kulli schay'in qadîr“ („Es gibt keinen Gott außer Allah. Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob und Er ist allmächtig“) beständig sprechen.

Den Spruch: „Aschhadu an lâ ilâha illallah, wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa rasûluh“ („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist“) oft sprechen.

Die beiden folgenden Sprüche sollten des Tags und des Nachts oft gesagt werden:

1. „Ashtaghfirullah“.

2. „Subhânallahi wal-hamdu lillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar, wa lâ hawla walâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm.“ („Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.“)

BESCHREIBUNG DES GUTEN CHARAKTERS

Es gibt 72 gute Charaktereigenschaften, die eine Person haben kann:

Iman (Glaube), die Aqîda (Glaubensweise) der Ahlus-Sunna, Ikhlâs, (Aufrichtigkeit/Reinheit der Absicht), Ihsân (Güte, Gutes für andere tun), Tawâdu' (Bescheidenheit), Dhikr al-Minna (Dankbarkeit mit dem Wissen, dass jede Tat mit der Hilfe und Gnade Allahs, des Glorreichen, geschieht), Nasîha (guten Rat ge-

ben), Tasfiya (Bereinigung des Herzens), Ghayra (Eifer, Fleiß, Anstrengung), Ghibta (bewunderndes, gönnendes Beneiden), Sakhâ (freudige Großzügigkeit), Îthâr (gesteigerte Großzügigkeit, in dem Sinne, dass man die Bedürfnisse anderer vor die eigenen stellt und deren Erfüllung Vorzug gibt und das, was man besitzt, dafür gibt), Muruwwa (Menschlichkeit, Mannhaftigkeit, der Wunsch anderen Gutes zu tun, zur Gerechtigkeit zu verhelfen), Futuwwa (Ritterlichkeit, Tapferkeit, Mannhaftigkeit, Sorge für andere und daraus resultierende Freigebigkeit), Hikma (Weisheit), Schukr (Dankbarkeit für die Gaben Allahs, des Erhabenen, und dies schließt den Dank gegenüber den Mitteln ein, durch die Allah, der Erhabene, Seine Gaben zukommen lässt, z.B. andere Menschen, Tiere oder Dinge des Alltags), Ridâ (Zufriedenheit mit dem, was Allah, der Erhabene, dem Menschen zuteilt, sei dies seine Versorgung oder allgemein die Dinge des Lebens), Sabr (Geduld), Khawf (Furcht vor Allah, dem Erhabenen, und vor Seiner Strafe), Radschâ (Hoffnung auf die Barmherzigkeit, Vergebung und Zufriedenheit Allahs), Bughd fillah (Abscheu für Allah, das Verabscheuen von allem, was Allah, dem Erhabenen, missfällt), Hubb fillah (Liebe für Allah, das Lieben von allem und allen, das/die bei Allah beliebt ist/sind), Hamûl (Standhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit und Ausdauer), Istiwâ adh-Dhamm wal-Madh (dass einem Lob und Tadel gleichgültig sind), Mudschâhada (das Verrichten von nützlichen, schönen Sachen, die die Triebseele nicht wünscht), Sa’y (fleißige Strebsamkeit), Qasd (entschlossene Zielsetzung), Amal (Gehorsamkeit in den Taten), Dhikr al-Mawt (Bedenken des Todes), Tafwîd (seine Anliegen Allah, dem Erhabenen, überlassen), Taslîm (Ergebenheit Allah, dem Erhabenen, gegenüber), Talab al-Ilm (Streben nach Wissen), Salâma (dass andere vor einem sicher sind), Sadr (den Anfang und das Ende jeder Sache gut machen), Schadschâ’a (Mut), Hilm (Milde), Rifq (Sanftheit und Gütigkeit), Inâba (die Sünden bereuen und sich wieder auf den Weg der Wahrheit begeben), Wafâ al-Ahd (Einhalten von Versprechen, Verträgen und Bündnissen), Indschâz al-Wa’d (Ausführen der Versprechen), Husn al-Khulq (schönen, guten Charakter haben), Zuhd (Enthaltsamkeit), Qanâ’a (Genügsamkeit), Ruschd (Rechtgeleitetheit im Denken und in den Handlungen, Mündigkeit), Sa’y fil-Khayrât (fleißige Strebsamkeit nach Wohltaten), Riqqa (Sensibilität und Weichheit des Herzens, Gutmütigkeit), Schawq (Leidenschaft), Hayâ (Schamgefühl), Thabât fî-Amrillah (Beständigkeit in der Befolgung der Gebote Allahs), Unsu billâh (Verbundenheit mit Allah, Liebe zu Allah), Schawq

ilâ liqâillah (leidenschaftliche Begierde nach Allah), Waqâr (Würde), Zakâwa (Intelligenz), Istiqâma (sich auf dem rechten Weg befinden), Adab (gute Sitte), Firâsa (die wahre Absicht eines Menschen erkennen, geistige Schärfe), Tawakkul (Gottvertrauen), Sidq (Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit), Murâbata (feste Verbundenheit), Muschârata (die Einhaltung von Bedingungen), Murâqaba (seine Triebseele unter Kontrolle halten), Muhâsaba (sich selbst zur Rechenschaft ziehen), Muâtaba (die eigene Triebseele rügen), Kazm al-Ghayz (nicht nach Vergeltung streben) , Hubb tûl al-hayâti li-ibâdatihi (ein langes Leben wünschen, um Ibâdât zu verrichten), Tawba (Reue, Abwendung von Sünden und Hinwendung zu Allah mit der Bitte um Vergebung), Khuschû (Demut; Anstand aus Liebe zu und Furcht vor Allah), Yaqîn (Besitzen eines unerschütterlichen Glaubens), Ubûdiyya (sich Allah hingeben, nach Seinen Geboten und Verboten leben, Ihm dienen), Mukâfât (Gutes tun als Gegenleistung zu Gutem), Ri'âyat al-Huqûq al-Ibâd (Rechte der Menschen achten).

„Tawâdu" bedeutet Bescheidenheit, Demut. Dankbarkeit mit dem Wissen, dass jede Tat mit der Hilfe und Gnade Allahs, des Glorreichen, geschieht, nennt man „Dhikr al-Minna". „Nasîha" heißt, seinen muslimischen Geschwistern guten Rat zu geben, sie zu ermahnen. Den schlechten Charakter im Herzen durch einen lobenswerten zu ersetzen, nennt man „Tasfiya". Religiöser Eifer wird „Ghayra" genannt. „Ghibta" ist der Wunsch danach, dass man selbst auch die Gaben (Ni'ma) bekommt, die ein anderer besitzt. Großzügigkeit wird „Sakhâ" und „Futuwwa" genannt. Die Anliegen der muslimischen Geschwister zu erledigen, nennt man „Ithâr". „Muruwwa" heißt Menschlichkeit und Pflichten des Menschseins zu erfüllen. Die Grundlagen des Islam zu kennen und sie auszuführen, wird „Hikma" genannt. Die Gaben an jenen Stellen und unter jenen Umständen zu benutzen, wie für sie befohlen wurde, nennt man „Schukr". Zufriedenheit mit der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, nennt man „Ridâ". Das geduldige Ertragen von Unglück nennt man „Sabr".

[Huqûq al-Ibâd bedeutet, dass man die Rechte anderer Menschen beachtet. Das wichtigste unter diesen Rechten ist das Recht der Eltern. Man muss versuchen, ihnen mit schönen Worten und stets freundlicher Miene behilflich zu sein und ihr Herz zu gewinnen. Danach kommen die Rechte der Nachbarn, die Rechte der Lehrer, die Rechte der Ehepartner, die Rechte der Freunde und schließlich die Rechte der Regierenden. Man sollte niemanden anlügen, niemanden betrügen, Messgeräte und Waagen korrekt be-

nutzen und den Lohn des Arbeiters zahlen, bevor der Schweiß auf seiner Stirn trocknet. Seine Schulden nicht zu bezahlen, Gebühren für Transportmittel zu unterschlagen, fällt unter Betrügerei. Der Regierung die Steuern zu verweigern bedeutet, dass man die Rechte von tausenden von Menschen verletzt. Wenn die Regierung Unrecht tut und unterdrückerisch ist, ist es nicht dschâiz, die Unterdrückten zu unterstützen, wenn sie sich gegen die Regierung auflehnen, wie dies im **„Barîqa“** im Abschnitt über Fitna, im **„Hindiyya“** und im **„Durr al-Mukhtâr“** erwähnt wird. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer Verrat an der Regierung begeht, den lässt Allah im Stich.“** Das bedeutet, Er lässt den Rebellen verächtlich sein und erniedrigt ihn [**„Nibrâs“**]. Aus diesem Grund sollte man sich von spalterischen Schriften von madhhablosen Leuten wie Sayyid Qutb und Mawdûdî, die die Muslime zur Rebellion gegen die Regierungen antreiben, nicht täuschen lassen. Selbst gegen eine ungerechte, unterdrückerische Regierung wird nicht rebelliert und Rebellen gegen sie werden nicht unterstützt. An der Stelle, an der Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, über das Verbot des Tragens von Seide für Männer schreibt, sagt er: „Wenn man auf Hochzeiten und an Festtagen Stoffe, die Seide enthalten, und, ohne diese tatsächlich zu verwenden, goldene oder silberne Gegenstände als Dekoration benutzt und dies nicht als Prahlerei, sondern auf Geheiß der Regierung geschieht, dann ist es dschâiz. Doch das Anzünden von Lichtern und Kerzen am hellichten Tag und leuchtende Werbungen sind nicht dschâiz, da dies Verschwendung und unnötig ist. Geschieht dies jedoch auf Geheiß der Regierung, dann ist es dschâiz, genauso wie, dass man die Kinder auf Schulen schickt, in denen auf Geheiß der Regierung Jungen und Mädchen in gemischten Klassen unterrichtet werden. Siehe dazu Seite 697! Es ist nicht dschâiz, an Versammlungen teilzunehmen, in denen Männer und Frauen gemischt und Menschen mit entblößter Awra zusammensitzen.“ Dass es ebenfalls nicht dschâiz ist, gegen die Gesetze der Nichtmuslime zu rebellieren, ist im **„Ibn Âbidîn“** im Kapitel „Das Freitagsgebet“ und im Kapitel „Der Kadi und seine Aufgaben“ erwähnt. Es wurde überliefert, dass die Ibâdât derjenigen Person, die die Rechte anderer verletzt hat, nicht akzeptiert werden und dass sie nicht in das Paradies einziehen wird. Es wurde gesagt, dass es schwieriger ist, die Rechte von Nichtmuslimen wiedergutzumachen, als die von Muslimen. Grundsätzlich soll man jedem Menschen gegenüber Gutes tun und jenen, die einem Schlechtes tun, nicht mit Schlechtem antworten. Der wahre Mus-

lim gehorcht den Geboten Allahs, des Erhabenen, und den Gesetzen der Regierung.]

Die Gesellschaft von Awliyâ ist schwer zu erreichen.
Wer diese Gesellschaft erlangt, bleibt nicht unbeschenkt.

Reisen muss man überallhin, um einen Walî zu finden,
ein Juwelier erkennt den Edelstein, nicht die Unwissenden.

An die Quelle stelle man eine Kanne hin - geschlossen,
vierzig Jahre möge sie dort bleiben, Wasser kommt nicht eingeflossen.

Jene Gesellschaft reinigt das Herz, das beneiden die im Himmel,
was den Menschen zum Gebildeten macht, sind nicht Macht und Titel.

Erst muss man den Glauben annehmen, dann das Harâm meiden,
Die Nahrung der Seele kennen: nicht nähren ihn die süßen Speisen!

ÜBER DIE VORZÜGLICHEN EIGENSCHAFTEN DER EDLEN GEFÄHRTEN

Unter allen edlen Gefährten (Ashâb al-kirâm) sind die vier Kalifen des Gesandten Allahs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, allen anderen Gefährten überlegen. Die Dauer des Kalifats dieser vier beläuft sich insgesamt auf 30 Jahre. [Es wurde überliefert, dass alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, in das Paradies einziehen werden. Es ist nicht dschâiz, über irgendeinen von ihnen schlecht zu sprechen.]

Die Wundertaten (Karâmât) der Awliyâ sind wahr und wirklich.

Der größte der Awliyâ ist der edle Abû Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist rechtens. Dass er der erste Kalif ist, ist durch Konsens (Idschma) der Gemeinschaft (Umma) bestätigt. Er ist der Schwiegervater des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Er verheiratete seine Tochter Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, mit dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Er ist in der Wissenschaft der Wahrheit und Wirklichkeit bewandert. Er gab seinen gesamten Besitz auf dem Weg Allahs aus, so weit, dass ihm nichts übrig blieb. Er pflegte aus diesem Grund als Unterkleid ein aus Dattelfasern gewebtes Tuch um seine Leisten gewickelt zu tragen. Da kam Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, genauso gekleidet zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Als der Prophet ihn so sah, sagte er sinngemäß: **„O mein Bruder Dschabrâîl! So habe ich dich nie zuvor gesehen. Was ist das nur für ein ungewohnter An-**

blick?“ Darauf antwortete Dschabrâîl, Friede sei mit ihm: „O Gesandter Allahs! Du siehst jetzt nur mich in diesem Zustand, doch alle Engel, die es gibt, sind in diesem Zustand. Der Grund dafür ist, dass Allah, der Glorreiche, sinngemäß sagte: **‚Mein Diener Abû Bakr hat seinen gesamten Besitz für Mein Wohlgefallen auf Meinem Wege ausgegeben. Und nun kleidet er sich deswegen mit Dattelfasern. O Meine Engel, kleidet euch darum genauso wie er!‘** Und nun sind alle Engel in diesem Zustand.“ Aus diesem Grund wurde er „as-Siddîq“ (der Getreue) genannt.

Nach ihm ist der vorzüglichste aller Awliyâ der edle Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinschaft bestätigt. Er ist ein Gelehrter in den Religionswissenschaften. Eines Tages kamen ein Heuchler (Munâfiq) und ein Jude zum Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und präsentierten ihm einen Disput, den sie miteinander hatten. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hörte sich ihren Fall an. Dann urteilte er zugunsten des Juden. Der Heuchler jedoch war damit nicht zufrieden, worauf der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sinngemäß sagte: **„O ihr Leute! Geht zu Umar, damit er zwischen euch richtet!“** Also kamen sie zu Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er fragte, welches Anliegen sie zu ihm gebracht hätten und der Heuchler sagte: „Ich habe einen Disput mit diesem Juden“. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wie kann ich über einen Fall urteilen, wenn doch der Meister des Islam gegenwärtig ist?“ Der Heuchler sagte: „Wir waren bereits beim Propheten und er hat zugunsten des Juden geurteilt, doch ich war damit nicht zufrieden!“ Als er dies hörte, sagte Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sofort: „Wartet hier kurz - ich werde sogleich euren Fall schlichten“, und ging in sein Haus. Er kam nach wenigen Augenblicken wieder zurück, mit einem Schwert unter seinem Gewand. Als er bei den beiden angelangt war, zog er das Schwert und trennte das Haupt des Heuchlers von seinen Schultern und sprach: „So ergeht es dem, der nicht mit dem Urteil des Propheten zufrieden ist.“ Aus diesem Grund wurde er Umar „al-Fârûq“ (der Unterscheider) genannt, möge Allah mit ihm zufrieden sein.

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Derjenige, der zwischen Wahrheit und Falschheit unterscheidet, ist Umar.“**

Nach ihm ist der vorzüglichste aller Awliyâ der edle Uthmân Dhun-Nûrayn, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist rechtens. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinschaft bestä-

tigt. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verheiratete zwei seiner Töchter mit ihm, eine nach der anderen. Als seine zweite Tochter verstarb, sagte er sinngemäß: **„Hätte ich eine weitere Tochter, würde ich sie mit Uthmân verheiraten.“**

Als er seine zweite Tochter mit ihm vermählte, lobte er Uthmân, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sehr. Nach der Vermählung sagte seine Tochter: „O mein Vater, mein Allerliebster! Ihr habt Uthmân gar sehr gelobt, doch so vorzüglich, wie Ihr ihn gelobt habt, ist er doch nicht.“ Darauf sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß zu seiner Tochter: **„O meine Tochter! Vor dem edlen Uthmân sind sogar die Engel im Himmel verlegen!“**

Da der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zwei seiner Töchter mit ihm verheiratete, wurde er Uthmân „Dhun-Nûrayn“ (der Besitzer zweier Lichter) genannt. Er ist ein Gelehrter in der Wissenschaft der Gotteserkenntnis (Ma’rifa).

Nach ihm ist der vorzüglichste der Awliyâ Alî, möge Allah sein Antlitz segnen und mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinschaft bestätigt. Er ist ein Schwiegersohn des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er vermählte mit ihm seine edle Tochter Fâtima, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Er ist ein Gelehrter in der Wissenschaft der Tarîqa (Pfad zu Allah). Alî hatte einen jungen Diener, der ihn eines Tages prüfen wollte. Einmal, als Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, von unterwegs zu ihm kam und ihn um die Erledigung einer Sache bat, schwieg der Diener, statt sich sogleich an die Aufgabe zu machen, und rührte sich nicht von der Stelle. Darauf fragte Alî, möge Allah sein Antlitz segnen: „O Jüngling! Habe ich dir etwas angetan, das dir Grund gab, mit mir zu grollen? Was könnte das sein, womit ich dich verletzt haben könnte?“ Der junge Diener sagte: „Nichts hast du mir angetan. Ich bin dein treuer Diener wie immer. Ich wollte dich lediglich testen. Nun weiß ich, dass du ein wahrer Walî bist.“

[Jene, die die edlen Gefährten allesamt lieben und auf ihrem Weg schreiten, werden **„Ahlus-Sunna“** (Anhänger der Sunna) genannt. Jene, die behaupten, einige von ihnen zu lieben, aber die Mehrheit von ihnen nicht lieben, sind die **„Schia“**. Jene, die allen Gefährten Feind sind, sind die **„Râfidîten“**. Jene, die zwar sagen, dass sie alle edlen Gefährten lieben, aber in manchen Angelegenheiten keinem von ihnen folgen, werden **„Wahhabiten“** genannt. Der sogenannte **„Wahhabismus“** ist eine Mischung aus den Ideen

und Ansichten des irregegangenen Gelehrten Ahmad ibn Taymiyya und den Erfindungen und Lügen des britischen Spions Hempher. Die Wahhabiten nennen die Muslime der Ahlus-Sunna, die nicht ihrer Glaubensweise folgen, Ungläubige (Kâfirûn) [wobei sie durch diese Behauptung selbst zu Ungläubigen werden].

Die Ideologie des Wahhabismus wurde im Jahre 1150 n. H. [1737 n. Chr.] auf der Arabischen Halbinsel von den Briten erfunden. Die Wahhabiten vergossen viel muslimisches Blut, um die Ziele der Briten in der Region durchzusetzen. Heutzutage gründen sie in aller Herren Länder Zentren, die sie „Râbitat al-Âlam al-islâmî" („Bund der islamischen Welt") nennen, über die sie viel Geld verteilen und Jagd auf unwissende „Gelehrte" machen, durch die sie wiederum die Muslime täuschen und verunsichern. Sie verunglimpfen die Gelehrten der Ahlus-Sunna, die über 14 Jahrhunderte den Islam verteidigt haben, und ebenso die Osmanen, die solche Gelehrte geschützt haben. Sie behaupten, das korrekte Wissen, das diese Gelehrten aus den Quellentexten (Nusûs) ableiteten, sei falsch.

Einige Wahhabiten sagen, dass sie dem Weg der Ahlus-Sunna folgen, speziell die hanbalitische Rechtsschule befolgen. Diese Aussage ähnelt der von den Anhängern der Mu'tazila: „Wir gehören auch zur Ahlus-Sunna, wir folgen der hanefitischen Rechtsschule." Sie tätigen diese Aussagen, da sie wissen, dass alle außer der Ahlus-Sunna in die Hölle einziehen werden. Um ein Angehöriger einer Rechtsschule zu sein, reicht es aber nicht aus, dass man lediglich seine Taten gemäß dieser Rechtsschule verrichtet. Um wirklich einer Rechtsschule zu folgen, müssen sowohl die Glaubensweise als auch die Durchführung von Taten jener Rechtsschule entsprechen. Die Glaubensweise der vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna ist dieselbe. Alle vier folgen der Glaubensweise der Ahlus-Sunna. Damit jemand ein Angehöriger z.B. der hanefitischen oder hanbalitischen Rechtsschule sein kann, muss er zunächst die Glaubensweise der Ahlus-Sunna annehmen. Die Wahhabiten folgen nicht der Glaubensweise der Ahlus-Sunna.]

ÜBER DAS ESSEN

Das Waschen der Hände vor dem Essen, mit der Absicht der Befolgung einer Sunna, hat zehn Nutzen.

Wenn jemand seine Hände vor dem Essen wäscht und dann mit seinen feuchten Fingerspitzen von innen nach außen über die Augen fährt, wird er, mit Allahs Erlaubnis, nie Augenschmerzen

erfahren. Diese zehn Nutzen sind:

1. Ein Engel unter dem Arschul-a'lâ ruft aus: „So, wie du deine Hände gereinigt hast, bist du nun von deinen [kleinen] Sünden bereinigt."

2. Man bekommt eine Belohnung, als hätte man ein Nâfila-Gebet verrichtet.

3. Man wird vor Armut bewahrt.

4. Man wird wie die Siddîqûn belohnt.

5. Die Engel machen Istighfâr für die Person.

6. Man bekommt für jeden Bissen, den man danach isst, eine Belohnung, als hätte man diese als Sadaqa gegeben.

7. Wenn man das Essen mit der Basmala beginnt, wird man von seinen Sünden bereinigt.

8. Die Duâ, die man nach dem Essen macht, wird erhört.

9. Wenn man in dieser Nacht stirbt, erhält man den Rang eines Schahîd (Gefallener auf dem Weg Allahs).

10. Wenn man am Tag stirbt, wird man zur Gruppe der Schuhâda (Pl. von Schahîd) gezählt.

Es ist sunna, vor dem Essen die Hände zu waschen und sie nicht abzutrocknen.

Das Waschen der Hände nach dem Essen, mit der Absicht der Befolgung einer Sunna, hat sechs Nutzen:

1. Ein Engel unter dem Arschul-a'lâ ruft aus: „O Gläubiger! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, ist mit dir zufrieden."

2. Er bekommt die Belohnung, die dieser Gabe entspricht.

3. Er bekommt eine Belohnung gemäß der Anzahl der Haare an seinem Körper.

4. Er erhält seinen Anteil aus dem Meer der Barmherzigkeit.

5. Er bekommt eine Belohnung gemäß der Anzahl der Tropfen, die von seinen Händen abtropfen.

6. Wenn er verstirbt, verstirbt er als Schahîd.

[Die Gebote Allahs, des Erhabenen, sind zweierlei Art: **„Amr takwînî"** (schöpferisches Gebot) und **„Amr taklîfî"** (verantwortlich machendes Gebot), welches auch „Amr taschrî'î" (gesetzliches Gebot) genannt wird.

Das schöpferische Gebot ist Sein Befehl „Sei", mit dem Er jene Sachen erschafft, die Er wünscht. Sobald Er diesen Befehl spricht, entstehen die Sachen, die Er wünscht, und nichts und niemand

kann dieses Entstehen verhindern. Um die von Ihm gewünschten Sachen in die Existenz hervorzubringen, hat Er verschiedene Ursachen für deren Hervorkommen geschaffen. Diese Ursachen sind z.B. bestimmte Stoffe, aus denen andere Stoffe entstehen, oder materielle und spirituelle Kräfte des Menschen, verschiedene Arten von Energie, aus denen vielerlei Sachen in die Existenz hervorkommen. Wenn Allah, der Erhabene, wünscht, Seinem Diener etwas Gutes zukommen zu lassen, dann führt Er ihn zu den Ursachen, aus denen heraus jene gute Sache entsteht. Wenn jene Ursache ihre Wirkung zeigt und auch Er wünscht und befiehlt: „Sei!", dann entsteht die jeweilige Sache. Wenn Er nicht wünscht, entsteht nichts. Seine Weisheit, Sein Erschaffen hat Er hinter den Ursachen für das Hervorkommen von Sachen verborgen. Viele Menschen sehen lediglich die Ursachen und begreifen nicht die Weisheit, die im Geflecht dieser Ursachen verborgen ist, und verstehen daher nicht, wie Allah, der Erhabene, erschafft. Dieses Nichtverstehen führt zu ihrem Unglück und Untergang.

Verantwortlich machende Gebote werden jene Befehle genannt, mit denen Er die Menschen anweist, bestimmte Sachen zu tun bzw. zu unterlassen. Die Durchführung dieser Gebote ist dem Willen (Irâda) und Wollen des Menschen überlassen. Der Mensch ist in seinem Willen und Wollen frei gelassen. Jedoch ist es wieder Allah, der Erhabene, der auch das vom Menschen Gewollte erschafft. Nachdem der Mensch eine Sache wünscht, erschafft Allah, der Erhabene, diese Sache, wenn auch Er sie wünscht. Wenn Er sie nicht wünscht, erschafft Er sie nicht. Er allein ist es, der alles erschafft und der die Materie mit verschiedenen Wirkungen und Eigenschaften ausstattet. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Ihn. Zu glauben, dass etwas anderes als Er göttliche Eigenschaften besäße, bedeutet Beigesellung anderer als Partner neben Ihm. Er hat verkündet, dass Er jenen, die Ihm Partner beigesellen, am Tag des Gerichts nicht vergeben und sie deswegen ewig und schmerzlich strafen wird. Wenn sich der Mensch entschließt, Seinem Befehl Folge zu leisten und Gutes zu tun, dann ist Er barmherzig, wünscht die entsprechende Sache und erschafft sie. Wenn jene, die nicht an Ihn glauben oder sich Ihm widersetzen, etwas Schlechtes tun wollen, wünscht auch Er dies und erschafft es. Wenn jene, die an Ihn glauben, Ihn anflehen, etwas Schlechtes tun wollen, wünscht Er dies aus Seiner Barmherzigkeit heraus nicht und erschafft es nicht. Da aus diesem Grund das, was sich Seine Feinde wünschen, hervorkommt, sie also alles bekommen, was sie wollen, steigert sich ihre Auflehnung und ihr Übel.

Die verantwortlich machenden Gebote Allahs, des Erhabenen, sind je nach ihrer Bedeutsamkeit in verschiedene Stufen eingeteilt:

1. Allen Menschen gebietet Er, den Glauben anzunehmen, Muslime zu sein.

2. Die Menschen, die den Glauben angenommen haben, weist Er an, sich von den Mahârim fernzuhalten und nichts Schlechtes zu tun.

3. Er gebietet jenen, die den Glauben angenommen haben, die Farâid zu erfüllen.

4. Die Muslime, die sich von den Mahârim fernhalten und die Farâid einhalten, weist Er an, die Makrûhât zu unterlassen und die Sunan und die Nâfila-Ibâdât zu verrichten.

Es ist nicht erwünscht und nicht gern gesehen, dass jemand eine Stufe der eben genannten Gebote auslässt und die Gebote einer nachfolgenden Stufe erfüllt. Dies bringt ihm keinen Nutzen. So akzeptiert Allah, der Erhabene, nicht und Ihm missfällt, dass beispielsweise derjenige, der den Glauben nicht annimmt, sich vor Schlechtigkeit hütet oder dass derjenige, der sich nicht von den Mahârim fernhält, die Farâid erfüllt oder dass derjenige, der die Farâid nicht erfüllt, Sunna- und Nâfila-Ibâdât verrichtet. Daher nimmt Er die wohltätigen und guten Werke von jemandem, der das Gebet nicht verrichtet, die Zakat nicht entrichtet, die Rechte der Eltern, der Ehefrau und Kinder missachtet, nicht an. Auch, dass so jemand Sadaqa gibt, Moscheen baut, Geldhilfen leistet, vor und nach dem Essen die Hände wäscht oder zur Umra reist, missfällt Ihm und wird nicht angenommen. Das bedeutet also, dass alle Menschen die verantwortlich machenden Gebote in der Reihenfolge ihrer Stufen erfüllen müssen. Nichtsdestotrotz sollte jemand, der die Gebote einer vorangehenden Stufe nicht erfüllt, aber die Gebote einer nachfolgenden Stufe befolgt und wenn diese Befolgung nicht dazu führt, dass er eine Fard unterlässt oder ein Harâm verrichtet, die Erfüllung dieser Gebote nicht unterlassen, selbst wenn er dafür keine Belohnung bekommt. Dass man durch den Segen (Baraka) der beständigen Befolgung der Gebote einer nachfolgenden Stufe darauf hoffen kann, dass Allah, der Erhabene, aus Seiner Barmherzigkeit heraus die Erfüllung der Gebote der vorangehenden Stufen gewähren mag, ist im **„Rûh al-Bayân“** genannten Tafsir am Ende des sechsten Kapitels erwähnt.]

Die Farâid des Essens sind 4:

1. Die Sättigung nach dem Essen und das Stillen des Durstes nach dem Trinken als von Allah, dem Glorreichen, wissen.

2. Nur essen, was halâl ist.

3. Dass man bis zum Schwinden der aus diesem Essen gewonnenen Kraft und Energie Allah, dem Erhabenen, gegenüber gehorsam ist.

4. Dass man sich mit dem, was man als Versorgung bekommt, begnügt und zufrieden ist.

Zu Beginn der Mahlzeiten sollte man die Absicht fassen, Kraft zu erlangen, um Allah, dem Erhabenen, gegenüber gehorsam zu sein, Ibâda zu verrichten; um für die Diener Allahs, des Erhabenen, nützliche Sachen zu tun; um den Islam, also den Weg zur ewigen Glückseligkeit und zur ewigen Zufriedenheit allen Menschen kundzutun. Es ist dschâiz, barhäuptig zu essen.

Die Mustahabbât des Essens sind: Die Tafel auf dem Boden ausrichten; kniend essen; mit sauberen Kleidern zur Mahlzeit erscheinen; zu Beginn des Essens die Hände gewaschen und den Mund gespült haben; das Essen mit dem Sprechen der Basmala beginnen; zu Beginn des Essens eine Prise Salz auf der Zunge zergehen lassen; Gerstenbrot als Brot essen; das Brot nicht schneiden, sondern mit den Händen brechen; Brotkrümel nicht wegwerfen; bei der Mahlzeit von dem essen, was man vor sich vorfindet; Essig zur Mahlzeit hinzufügen; die Bissen klein halten; das Essen gut kauen; drei Finger [Daumen, Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand] zum Essen benutzen; die Essensteller mit dem Finger sauber wischen; die Finger dreimal ablecken; am Ende der Mahlzeit Allah lobpreisen (Hamd); Zahnstocher benutzen.

Die Makrûhât des Essens sind: Mit der linken Hand essen; am servierten Essen riechen; das Sprechen der Basmala auslassen. [Wenn man die Basmala vergisst und sich während des Essens erinnert, dann spricht man sie zwischendurch.]

Die Mahârim des Essens sind: Weiter essen, nachdem man satt ist [wobei man, um sicher zu gehen, dass Gäste, die man bewirtet, satt werden, so tun sollte, als würde man weiter essen]; bei den Speisen verschwenderisch sein; gemäß einigen Gelehrten, dass man die Basmala spricht, wenn das Gut, das verzehrt wird, von jemand anderem unrechtmäßig angeeignet wurde; ungeladen zu einem Festmahl erscheinen; Güter von anderen ohne deren Erlaubnis verzehren; Sachen verzehren, die im Körper Krankheit verursachen; eine Mahlzeit verzehren, die mit Riyâ zubereitet wurde; vom Fleisch des Tieres essen, das man für ein Gelübde geschlachtet hat.

Die Schäden, die entstehen, wenn man heiß isst, sind folgende: Es führt von Hörschwäche bis zu Taubheit. Die Haut vergilbt. Die Augen verlieren ihren Glanz. Die Zähne verfärben sich. Der Geschmackssinn im Mund wird vermindert. Man wird nicht richtig satt. Das Begriffsvermögen wird vermindert. Es schadet dem Verstand. Der Körper wird anfälliger für Krankheiten.

Die Nutzen, die daraus resultieren, dass man wenig isst, sind folgende: Der Körper bleibt stark. Das Herz bleibt erleuchtet. Das Gedächtnis bleibt stark. Das Bestreiten des Lebensunterhalts bleibt einfach. Man hat Freude an den Taten und Werken, die man verrichtet. Man ist geneigt, Allahs, des Glorreichen, sehr viel und sehr oft zu gedenken. Man bedenkt das Jenseits. Man schmeckt vermehrt die Süße der Ibâdât. Man wird in seinem Urteilen treffsicherer und in seiner Wegweisung für andere genauer. Die Abrechnung am Tag des Gerichts wird leichter.

Jene, die sagen, sie seien Muslime,
bekommen zur Pflicht das Gebet.
Morgen am Tag der Auferstehung,
bekommen sie Kleidung, Krone und Reittier.

ÜBER DIE HEIRAT

In der Ehe sind sehr viele Nutzen geborgen.

Der erste ist, dass man durch sie seinen Dîn schützt. Weiterhin, dass man guten Charakter festigt. Der Erwerb hat mehr Segen. Man verrichtet durch das Eheleben eine Sunna, denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Heiratet und habt viele Nachkommen. Am Tag der Versammlung und des Gerichts werde ich nämlich mit der Vielzahl meiner Gemeinschaft (Umma) gegenüber den Gemeinschaften anderer Propheten stolz sein.“**

In der Ehe ist es wichtig, dass die Partner die Rechte des jeweils anderen achten.

Wenn jemand heiraten möchte, soll er sich erkundigen und eine rechtschaffene Person finden, die im Dîn fest ist und mit der die Heirat halâl ist, d.h. die nicht mahram ist. Es ist dschâiz, eine Frau zu heiraten, die als Ergebnis von Unzucht (Zinâ) schwanger wurde. Wenn der Vater des Kindes ein anderer ist als der Mann, der die Frau heiratet, ist es nicht dschâiz, dass er vor der Geburt des Kindes Geschlechtsverkehr mit ihr hat. Dies wurde im **„Fayziyya“** erwähnt.

Man sollte ein Mädchen nicht aufgrund seines Reichtums und

seiner Schönheit wegen heiraten, denn dies führt dazu, dass man verachtenswert wird. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer eine Frau ihres Reichtums oder ihrer Schönheit wegen heiratet, bleibt ihres Reichtums und ihrer Schönheit beraubt.“**

Wenn aber jemand eine Frau wegen ihres Dîn und ihres guten Charakters heiratet, steigert Allah, der Erhabene, ihren Besitz und ihre Schönheit.

Die Frau sollte in vier Sachen ihrem Ehemann unterlegen sein: Alter, Körpergröße, Sippe und Verwandtschaft. In vier Sachen sollte die Frau ihrem Ehemann überlegen sein: Sie sollte ansehnlicher sein als er, besseres Benehmen haben als er, besseren Gemüts sein als er und sie sollte jemand sein, die sich vor den Mahârim und dem Zweifelhaften fernhält und besonders darauf achtet, dass sie ihr Haar und ihr Haupt, ihre Arme und Beine nicht vor fremden Männern entblößt.

Man sollte junge Mädchen nicht mit viel älteren Männern verheiraten, da dies zu Zwietracht führen kann.

Dass man sich gegenseitig vor dem Entschluss zur Eheschließung (Nikâh) gründlich über die zukünftigen Schwiegereltern und die zukünftigen Eheleute erkundigt, ist sowohl sunna, als auch etwas, das dafür sorgt, dass die Eheleute dauerhaft miteinander auskommen. Es liegen drei Nutzen darin, dass man derart verfährt: Der erste ist, dass die Zuneigung zwischen ihnen bis zu ihrem Tod nicht abbricht. Der zweite ist, dass ihre Versorgung Segen hat. Der dritte ist, dass man derart verfahrend eine Sunna verrichtet.

Danach sollte man die standesamtliche Trauung durchführen. Die Eheschließung (Nikâh) nicht der Sunna entsprechend zu machen, ist eine große Sünde. Es ist auch strafbar, nicht standesamtlich getraut zu sein.

Nach der Eheschließung gemäß der Sunna sollte die Familie des Bräutigams der Familie der Braut schöne und wertvolle Sachen schenken, denn dies fördert die Zuneigung zwischen ihnen.

Es ist dschâiz und sehr verdienstvoll, dass sich die Ehefrau für ihren Ehemann schmückt und ausstattet.

Es ist sunna, in der Hochzeitsnacht ein Festmahl zu veranstalten. [Das Essen sollte nach dem Maghrib-Gebet beginnen und wenn das Ischâ-Gebet verrichtet ist, sollte man den Bräutigam zum Haus der Braut bringen und mit einem Bittgebet dort die Festlichkeiten sogleich beenden.]

Es ist sunna, dass der Bräutigam in der Hochzeitsnacht die Fü-

ße der Braut wäscht und das Waschwasser anschließend in alle Ecken des Hauses sprenkelt. Anschließend sollten sie zwei Raka'ât Nâfila-Gebet verrichten und Bittgebete sprechen. Was auch immer sie sich in dieser Nacht wünschen, wird erfüllt. Der Bräutigam sollte vor der Hochzeitsnacht von den zur Hochzeitsfeier Anwesenden an diese Sachen erinnert werden. Sie sollten ihm auch mit den Worten: **„Bârakallâhu lak wa bârakallâhu alayhâ wa dschama'a baynakumâ bil-khayri!"** („Möge Allah dich segnen und sie ebenso und euch im/zum Guten einen!") gratulieren.

Wie manche dies tun, zu sagen: „Kommt gut miteinander aus, habt viele Kinder", ist nutzlos und eine Gratulation von Unwissenden. Es gehört zur Sunna, dass man die für diesen Moment geeigneten, bekannten Bittgebete spricht.

Der Ehemann soll das unbedingt notwendige religiöse Wissen kennen und dieses Wissen seiner Ehefrau beibringen, denn er wird im Jenseits darüber befragt werden und es wird nicht als Entschuldigung akzeptiert werden, dass er sagt, er habe diese Sachen selbst nicht gewusst. [Es ist fard, dass man die Farâid und Mahârim und die Aqîda der Ahlus-Sunna erlernt und dieses Wissen seiner Ehefrau und seinen Kindern beibringt. Die Sunan zu lernen und sie seiner Ehefrau und seinen Kindern beizubringen, ist sunna.]

Man darf seine Frau nicht an Orte bringen, die zu besuchen im Islam nicht gestattet ist, und ihr nicht erlauben, sich dorthin zu begeben. Man darf ihr auch nicht erlauben, entblößt in die Öffentlichkeit zu gehen. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wenn eine Frau gut riechenden Duft anlegt und in die Moschee geht, um das Gebet zu verrichten, wird ihr Gebet nicht angenommen, bis sie nach Hause kehrt und sich derart wäscht, als würde sie den Ghusl verrichten."** Wenn es für Frauen nicht dschâiz ist, sich mit schönen Düften in die Moschee zu begeben - wie schwerwiegend ist dann die Sünde, sich entblößt in der Öffentlichkeit zu zeigen? Das mag an diesem Beispiel deutlich werden und man stelle sich die Strafe dafür vor!

In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Mehrheit der Paradiesbewohner sind die Armen und die Mehrheit der Höllenbewohner sind Frauen."** Daraufhin fragte die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein: „Was ist der Grund dafür, dass die Mehrheit der Frauen in der Hölle ist?" Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, antwortete sinngemäß: **„Diese bringen bei Leid und Unglück keine Geduld auf und wenn sie von jemandem, der ihnen zehnmal Gutes tat, einmal etwas Schlechtes sehen, vergessen sie die zehn**

guten Sachen - sofort - und reiten auf der einen schlechten Sache herum. Sie sind auch dem weltlichen Luxus sehr anhänglich und arbeiten nicht für das Jenseits und sie betreiben viel üble Nachrede.“

Wer auch immer, sei es Mann oder Frau, diese Eigenschaften aufweist, gehört zu den Höllenbewohnern.

Weiterhin wird vom edlen Alî, möge Allah sein Antlitz segnen, überliefert: „Eines Tages kam eine Frau zum Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sprach: ‚O Gesandter Allahs! Ich wünsche einen Mann zu heiraten. Was sagt ihr dazu?‘ Der Prophet, Friede sei mit ihm, antwortete sinngemäß: **‚Die Rechte des Mannes an seiner Ehefrau sind gar viele. Glaubst du, dass du diese Rechte erfüllen kannst?‘** Sie fragte: ‚O Gesandter Allahs! Was sind diese Rechte des Mannes?‘ Er antwortete sinngemäß: **‚Wenn du ihn kränkst, dann kommt dies der Rebellion Allah, dem Erhabenen, gegenüber gleich und deine Gebete werden nicht angenommen.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Wenn sich eine Frau ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes außer Haus begibt, wird jeder Schritt, den sie tut, als Sünde aufgezeichnet.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Prophet sagte sinngemäß: **‚Wenn sie ihrem Ehemann gegenüber hässliche Worte spricht, dann wird im Jenseits ihre Zunge aus dem Nacken heraushängen.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Prophet sagte sinngemäß: **‚Wenn eine Frau Besitz hat und ein materielles Bedürfnis ihres Gatten nicht stillt, dann wird ihr Gesicht im Jenseits schwarz sein.‘** Die Frau fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Prophet sagte sinngemäß: **‚Wenn eine Frau vom Besitz ihres Ehemannes stiehlt und jemand anderem gibt und dies nicht wiedergutmacht, d.h. ihn nicht um Vergebung bittet, dann akzeptiert Allah, der Glorreiche, die Zakat und die Sadaqa dieser Frau nicht.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Prophet sagte sinngemäß: **‚Wenn eine Frau ihren Ehemann beschimpft oder sich ihm widersetzt, wird sie im Jenseits an der Zunge aufgehängt werden; wenn sie sich an Orte begibt, wo Musikinstrumente gespielt werden, und sie dafür zahlt, dann werden die Belohnungen, die sie seit dem Kindesalter verdient hat, ausgelöscht und die Kleider, die sie dabei anhat, werden sich beschweren und sagen, dass sie sie nicht an Festtagen oder für ihren Mann trug, sondern mit ihnen verbotene Orte aufsuchte. Darauf wird Allah, der Erhabene, sagen, dass sie dafür die Strafe verdiene, tausend Jahre im Feuer zu brennen.‘** [Hieraus kann man sich auch eine Vorstellung über die negativen Einflüsse von Medien wie Ra-

dio, Fernsehen und Kino machen.] Als die Frau all diese Antworten hörte, sagte sie: ‚O Gesandter Allahs! Ich habe bis heute nicht geheiratet und werde nunmehr nicht heiraten.‘

Der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte einmal sinngemäß: **‚O Frau! Warte, dass ich dir die Belohnung für das Ehelichen eines Mannes erzähle, und höre mich an! Wenn ein Mann zu seiner Ehefrau sagt: ‚Möge Allah mit dir zufrieden sein‘, ist das für sie besser als 60 Jahre Ibâda. Wenn sie ihrem Ehemann einen Schluck Wasser reicht, ist dies besser als wenn sie ein Jahr fastet. Wenn sie sich aus dem Bett ihres Ehemannes erhebt und darauf den Ghusl verrichtet, erhält sie eine Belohnung, als hätte sie ein Tieropfer dargebracht. Wenn sie ihrem Ehemann treu ist, preisen sie die Engel im Himmel. Wenn sie sich mit ihrem Ehemann vergnügt, ist dies besser für sie, als 60 Sklaven zu befreien. Wenn sie die Versorgung, die ihr Ehemann heimbringt, gut verwaltet und barmherzig mit seinen Verwandten ist, die täglichen fünf Gebete verrichtet und das Fasten einhält, ist das für sie verdienstvoller, als tausendmal zur Kaaba zu reisen.’**“ Einmal, als die edle Fâtima az-Zahrâ, möge Allah mit ihr zufrieden sein, fragte, wie es einer Frau ergehe, die ihren Ehemann kränkt, antwortete der Prophet sinngemäß: **„Wenn sich eine Frau ihrem Ehemann widersetzt, lastet der Fluch Allahs auf ihr, bis sie sich mit ihm wieder gütig einigt; wenn sie sich weigert, das Bett mit ihm zu teilen, verliert sie alle ihre Belohnungen bis dahin; wenn sie ihrem Ehemann gegenüber überheblich ist, zürnt Allah, der Erhabene, mit ihr; oder wenn sie ihm etwas wie: ‚Bist du etwa mein Gebieter?‘ oder: ‚Was habe ich denn schon Gutes von dir gesehen?‘ an den Kopf wirft, dann lässt Allah, der Erhabene, Seine Gaben für sie harâm sein. Und sollte sie sogar das Blut ihres Ehemannes auflecken, würde sie damit sein Recht nicht wiederherstellen können. Wenn sie mit der Erlaubnis ihres Ehemannes entblößt in die Öffentlichkeit geht, dann werden, weil er dies erlaubte, tausend Sünden in sein Buch der Taten aufgezeichnet.“** Hieraus möge man sich vorstellen, wie es um Frauen steht, die ohne die Erlaubnis ihres Mannes außer Haus gehen.

Der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O Fâtima! Hätte Allah, der Erhabene, geboten, dass eine Person sich vor einer anderen niederwirft, dann hätte ich geboten, dass sich Frauen vor ihren Ehemännern niederwerfen.“**

Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Einmal sagte ich: ‚O Gesandter Allahs, sage mir ein Vermächt-

nis‘, und der Prophet sagte sinngemäß: **‚O Âischa! Ich vermache dir und gebe du dieses Vermächtnis an die Frauen meiner Gemeinschaft (Umma) weiter: Morgen, am Tag des Gerichts, werden Frauen zuerst über ihren Glauben, als Zweites über ihr Wudû und ihr Gebet, als Drittes über ihren Ehemann befragt werden. Jeder Mann, der die Hartnäckigkeit seiner Ehefrau mit Geduld erträgt, wird von Allah, dem Erhabenen, eine Belohnung gleich des Propheten Ayyûb bekommen. Wenn eine Frau die Hartnäckigkeit ihres Ehemannes geduldig erträgt, wird sie von Allah auf den Rang von Âischa as-Siddîqa erhoben.’**“

Er sagte auch sinngemäß: **„Wenn ein Mann seine Ehefrau prügelt, dann bin ich am Tag des Gerichts sein Ankläger.“**

Es ist für einen Mann in drei Situationen dschâiz, seine Ehefrau mit der flachen Hand oder mit einem losen Tuch zu schlagen: Wenn sie das Gebet und den Ghusl unterlässt, wenn sie sich weigert, das Bett mit ihm zu teilen, und wenn sie ohne seine Erlaubnis außer Haus geht. Es ist unter keinen Umständen dschâiz, sie mit einem Stock, mit der Faust, mit Tritten oder einem verknoteten Tuch zu schlagen und ebenso ihr auf den Kopf und den Rumpf zu schlagen. Sie darf für keine andere Sache als die erwähnten drei geschlagen werden, sondern soll in solchen anderen Fällen mehrmals ermahnt werden und sollte das Ermahnen nichts bewirken, soll man sie sich selbst überlassen, um nicht sich selbst eine Strafe von Allah einzuholen.

[Im **„Schir’at al-Islâm“** heißt es: „Wenn die Ehefrau sich unartig verhält, dann sollte der Mann den Fehler zuerst bei sich selbst suchen und sich selbst sagen: ‚Wäre ich gut, dann würde sie sich nicht derart verhalten.‘ Man sollte, wenn man eine Ehefrau hat, die rechtschaffen (sâliha) ist, keine weitere neben ihr ehelichen. Für jemanden, der nicht in der Lage ist, sie gerecht, also gleich zu versorgen, ist es erst gar nicht dschâiz, eine zweite Frau zu ehelichen. Auch wenn es für Männer, die sicher gerecht versorgen können, dschâiz ist, eine zweite Frau zu ehelichen, ist es vorzüglicher, dies nicht zu tun. Frauen müssen, wenn sie an Orte gehen, die für sie erlaubt sind, ein Kopftuch anlegen und ihren Körper vorschriftsmäßig bedecken. Es ist harâm, dass Frauen Parfüm auftragend und ihre Schönheit und ihren Schmuck zur Schau stellend in die Öffentlichkeit gehen. Eine rechtschaffene Frau ist die wertvollste aller Gaben im Diesseits. Muslimen gegenüber barmherzig zu sein, sie nicht zu betrüben ist verdienstvoller, als Nâfila-Ibâdât zu verrichten.“ Im **„Riyâd an-Nâsihîn“** heißt es: „In Vers 18 der Sure ‚an-Nisâ‘ heißt es sinngemäß: **‚Behandelt eure Frauen mit**

Milde.‘ In ehrwürdigen Hadithen heißt es sinngemäß: **‚O Abâ Bakr! Wer seine Ehefrau lächelnd und mit milden Worten behandelt, bekommt die Belohnung, wie wenn er einen Sklaven freisetzt.‘** Und: **‚Eine Frau, die einen Sünder (Fâsiq) heiratet, wird die Barmherzigkeit Allahs nicht erlangen.‘** Und: **‚Wer meine Fürsprache wünscht, soll seine Tochter nicht mit einem Sünder verheiraten.‘** Und: **‚Der beste unter den Menschen ist derjenige, der Menschen Gutes tut, und der schlechteste unter den Menschen ist derjenige, der Menschen Schlechtes tut** [sie verletzt]**.‘** Und: **‚Einen Muslim ungerechtfertigt zu kränken ist schlimmer, als die Kaaba 70 Mal niederzureißen.‘**“

Im **„Durr al-Mukhtâr“** heißt es: „Es ist fard für einen Muslim, dass er für den Lebensunterhalt (Nafaqa) seiner Frau, die er rechtmäßig geehelicht hat, aufkommt. **‚Nafaqa‘** bedeutet Speise und Trank, Bekleidung und Behausung. Der Mann muss seine Ehefrau in einer Unterkunft unterbringen, die ihm selbst gehört oder die er mietet. Die Ehefrau darf die Bedingung stellen, dass niemand von den Verwandten des Mannes in derselben Unterkunft wohnt. Gleichermaßen darf der Ehemann zur Bedingung machen, dass darin niemand von den Verwandten der Frau wohnt. Beide haben also das Recht hierauf. Die Unterkunft sollte sich inmitten anderer Wohnungen von rechtschaffenen Muslimen befinden [derart, dass die natürliche und nicht durch Geräte verstärkte Stimme des Muezzins im Haus zu vernehmen ist]. Ein Mann darf seine Ehefrau nicht daran hindern, ihre Eltern einmal die Woche zu besuchen. Es ist auch wünschenswert, dass die Eltern ebenfalls wöchentlich ihre Tochter besuchen. Wenn einer der Elternteile der Frau krank wird und sie niemanden haben, der sie pflegt, dann obliegt es der Frau, sich um sie zu kümmern, auch ohne Einverständnis ihres Ehemannes. Was andere Mahram-Verwandte betrifft, darf sie nicht daran gehindert werden, diese einmal im Jahr zu besuchen bzw., dass diese die Frau einmal im Jahr besuchen. Wenn der Mann seiner Ehefrau erlaubt, andere als diese zu besuchen oder an verbotene Orte zu gehen, begehen beide Sünde. Der Mann darf seiner Ehefrau verbieten, zu Hause oder außerhalb für andere gegen Entgelt oder ehrenamtlich für wohltätige Zwecke zu arbeiten und zu Bildungseinrichtungen und zu Predigten und Vorträgen zu gehen. Sie sollte sich zu Hause beschäftigen und nicht untätig bleiben. Er darf ihr auch nicht erlauben, Badehäuser [oder auch Strände und Sportveranstaltungen] aufzusuchen, wo Leute ihre Awra entblößen. [Medien, in denen solche Entblößung dargestellt wird, sollte er aus dem Haus halten.] Sie darf nicht geschmückt und mit

neuen, d.h. auffallenden Kleidern in die Öffentlichkeit gehen.“ Auch wenn ein Mann seine Ehefrau in seiner Begleitung zu anderen, rechtschaffenen Muslimen als jene Mahram-Verwandten, mit denen ihr die Heirat verboten ist, bringen darf, müssen während solcher Besuche Männer und Frauen getrennt sitzen. Die **„Mahram-Verwandten“** (engere Verwandte) der Frau sind 18 Männer und diese sind: Ihr Vater und ihre Großväter; ihr Sohn und ihre Enkel; ihre Brüder, selbst wenn sie mit diesen nur den Vater oder die Mutter gemeinsam hat; die Söhne ihres Bruders und ihrer Schwester; ihre Onkel väterlicher- und mütterlicherseits. Diese sieben Kategorien von Männern sind ihre Mahram-Verwandten, auch wenn diese Verwandtschaft durch Stillen oder durch Unzucht (Zinâ) zustande kommt. Vier Kategorien von Männern werden aufgrund der Eheschließung (Nikâh) zu Mahram-Verwandten und diese sind: der Schwiegervater und dessen Väter, der Schwiegersohn, der Stiefvater und der Stiefsohn. Für einen Mann gelten die Schwiegertöchter seiner Kinder als Mahram-Verwandte und für eine Frau die Schwiegersöhne ihrer Kinder. **„Mahram-Verwandte“** (engere Verwandte) meint jene Personen, die zu ehelichen harâm ist, so z.B. die eigene Schwester. Die Kinder der Geschwister gelten für jeden als Mahram-Verwandte. Die Ehefrauen der Brüder, Kinder von Onkeln und Tanten väterlicher- und mütterlicherseits und die Ehefrauen der Onkel gelten nicht als Mahram-Verwandte. Die Kinder und der Ehemann der Tante gelten nicht als Mahram-Verwandte, ebenso wenig die Geschwister des Ehemannes oder der Ehefrau. Dass der Ehemann der Schwester oder der Schwager nicht als Mahram-Verwandte, sondern als Fremde gelten, ist im **„Ni’met-i Islâm“** im Kapitel „Bedingungen der Pilgerreise“ erwähnt. Es ist harâm, dass eine Ehefrau sich diesen beiden unbedeckt zeigt und, selbst wenn sie dabei ihren Körper außer ihr Gesicht bedeckt hat, mit einem von ihnen alleine verweilt oder eine Reise mit ihnen unternimmt. Für einen Schwiegersohn gelten die Mütter väterlicher- und mütterlicherseits seiner Schwiegermutter ebenfalls als Mahram-Verwandte. Es ist einem Mädchen nicht erlaubt, einen Mahram-Verwandten zu heiraten. Es darf unbedeckt in ihrer Gesellschaft weilen und alleine mit ihnen sitzen oder mit ihnen reisen. Wenn Verwandte zu Besuch kommen, die keine Mahram-Verwandten sind, darf die Frau diese in Anwesenheit ihres Ehemannes oder in Anwesenheit weiblicher Verwandten begrüßen, während sie dabei ihren Körper außer ihr Gesicht bedeckt hat. Sie darf ihnen Speise und Trank anbieten, jedoch nicht über das Servieren hinaus mit ihnen verweilen. Die

Muslime sollten in diesen Angelegenheiten nicht irgendwelchen Bräuchen oder Traditionen folgen, sondern dem Islam und damit Ilmihâl-Büchern. Jeder Muslim muss seiner Ehefrau das grundlegende religiöse Wissen beibringen oder wenn sein Wissen nicht ausreichend ist, sie zu einer rechtschaffenen Lehrerin schicken, von der sie lernen kann. Wenn er eine solche rechtschaffene Lehrerin, die dem Islam folgt und die Mahârim meidet, nicht finden kann, dann soll er gemeinsam mit seiner Frau ein korrektes Ilmihâl-Buch, das von Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, verfasst wurde, studieren, sodass beide ihre Religion, ihren Glauben, die Mahârim und Farâid gut kennen. Verdrehte Interpretationen des edlen Korans oder unzuverlässige Bücher über den Islam, die von madhhablosen Gelehrten oder Irrgängern verfasst wurden, sollte man weder lesen noch nach Hause bringen. Auch Medien, die den Glauben und den guten Charakter verderben, sollten außer Haus gehalten werden, denn diese sind noch verheerender als die Gesellschaft schlechter Freunde. Diese verderben auch den Glauben und den guten Charakter der Ehefrau und der Kinder. Die Ehefrau und die Töchter eines Mannes sollten sich zu Hause beschäftigen und nicht auf Feldern, in Fabriken, in Banken, in Geschäftshäusern oder auf Ämtern arbeiten. Die Ehefrau und die Töchter eines Mannes sind nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt zu verdienen oder in Geschäften des Vaters oder des Ehemannes zu helfen. Der Erwerb ihres Lebensunterhaltes und die Mittel für den Haushalt auf Märkten zu kaufen und nach Hause zu bringen, ist die Aufgabe des Mannes. Wenn man Frauen zwingt, diese Sachen zu tun, wird ihr guter Charakter, ihr Dîn und ihre Gesundheit geschädigt. Dies führt dazu, dass sowohl ihr eigenes diesseitige und jenseitige Leben als auch das des so handelnden Mannes zerstört wird. Sodann hilft auch kein Jammern mehr und sie können sich vor Sünden und Unglück nicht retten. Wer dem Islam entsprechend lebt, findet sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Ruhe. Man sollte sich nicht durch vermeintlich gute Mienen und schöne Worte von schlechten Freunden und Heuchlern täuschen lassen, sondern Ilmihâl-Büchern folgen. Ebenso wie seine Ehefrau muss man auch seine Kinder vor Harâm schützen. Seine Kinder sollte man zu Schulen schicken, in denen muslimische Lehrer unterrichten. Die Frau hat es nicht nötig, in Geschäften, Läden, Fabriken oder auf Regierungsämtern und unter Männern zu arbeiten. Wenn eine Frau keinen Ehemann hat oder dieser krank ist, sind die Mahram-Verwandten verpflichtet, jedem ihrer Grundbedürfnisse nachzukommen. Wenn diese Ver-

wandten arm sind, ist es die Pflicht der Regierung, ihr ausreichenden Unterhalt zur Verfügung zu stellen. Allah, der Erhabene, sorgt dafür, dass alles, was eine muslimische Frau braucht, ihr zu Füßen gelegt wird. Er hat die Sorge des Lebensunterhalts den Männern aufgetragen. Gleichzeitig bekommen Frauen, obwohl sie nicht in der Pflicht stehen, den Lebensunterhalt zu erwerben, vom Erbe die Hälfte des Anteils eines Mannes. Die Aufgabe der Frau ist, die internen Sachen zu Hause zu regeln. Die erste dieser Sachen ist die Erziehung der Kinder. Die Mutter ist die erste Lehrerin und Leiterin des Kindes. Kinder, die von ihrer Mutter religiöses Wissen und guten Charakter lernen, lassen sich nicht von religionslosen Lehrern, von schlechten Freunden oder den ketzerischen Feinden des Islam täuschen. Sie werden, so wie ihre Eltern auch, reine und aufrichtige Muslime. Hierzu kann auch ab Seite 579 der 84. und späteren türkischen Ausgaben des Buches **„Se'âdet-i Ebediyye“** nachgelesen werden. Munâfiqûn (Heuchler), die den Islam befeinden, werden **„Zindîq“** (Ketzer) genannt.]

ÜBER DIE VORBEREITUNG, DAS EINWICKELN UND DIE BEERDIGUNG DER TOTEN

Das Totengebet (Dschanâza-Gebet), die Beerdigung, das Waschen und das Einwickeln des Toten sind fard kifâya.

Um den Toten zu waschen, wird der Körper an einem abgelegenen Ort auf eine steinerne oder hölzerne Bahre auf den Rücken gelegt. Seine Oberbekleidung wird ausgezogen und ihm wird das Wudû gemacht. Dann wird er von Kopf bis zum Nabel mit lauwarmem Wasser gewaschen. Danach wird der Bereich zwischen Nabel und Knie gewaschen, wobei dieser bedeckt wird. Der Waschende zieht sich einen Handschuh über seine rechte Hand, mit der er unter der Bedeckung wäscht, während er Wasser auf die Bedeckung gießt. Dabei schaut er nicht unter die Bedeckung. Dann dreht er den Körper auf die linke Seite und wäscht die rechte Seite, dann dreht er ihn auf die rechte Seite und wäscht die linke Seite und verrichtet alles Waschen mit der rechten, bekleideten Hand. Nach dem Waschen wird eins der drei Teile des Leichentuches auf die Bahre und unter den Toten gelegt. Diese Unterlage wird mit dem Toten in den Sarg gelegt.

Das Leichentuch ist dreierlei Art: Die Fard-Art [und diese wird auch die „minimal notwendige Art“ (Darûra-Art) genannt], die Sunna-Art und die ausreichende Art (Kifâya-Art).

Die Sunna-Art besteht für Männer aus drei und für Frauen aus

fünf Teilen Tuch.

Die ausreichende Art besteht für Männer aus zwei und für Frauen aus drei Teilen Tuch.

Im **„Bahr“** heißt es: „Das ausreichende Leichentuch für Frauen besteht aus ‚Izâr‘, ‚Lifâfa‘ und ‚Khimâr‘ (Kopftuch). Denn Frauen bedecken sich zu Lebzeiten mit diesen drei Teilen.“ Izâr meinte zu jener Zeit ein Stück Stoff, das vom Kopf oder den Schultern herab bis zu den Füßen um den Körper gewickelt wurde. Im **„Ibn Âbidîn“** steht, dass mit Lifâfa ein Kleid gemeint ist. Man sieht, dass zu jener Zeit muslimische Frauen mit weiten Mänteln und Kopftüchern in die Öffentlichkeit gingen. Im **„Bahr“** und im **„Durr al-Muntaqâ“** heißt es: „Der Lebensunterhalt, den der Mann seiner Ehefrau unbedingt zur Verfügung zu stellen hat, besteht aus Essen und Trinken, Bekleidung und Unterkunft. Bekleidung meint Himâr und Milhafa.“ „Milhafa“ meint ein Stück mantelähnlichen Stoff, dass über der anderen Kleidung zur Bedeckung verwendet wird. [Dieses Stück wird heutzutage „Farâdscha“ (Mantel oder Überwurf) genannt. Man sieht also, dass die Bedeckung der Frauen aus drei Teilen besteht. Der Tscharschaf wird nicht unter diesen erwähnt. Die Bedeckung mit Tscharschaf ist ein späterer Brauch. Es ist dschâiz, an Orten, wo der Tscharschaf Brauch ist, sich damit zu bedecken und an Orten, wo der Mantel Brauch ist, sich mit einem weiten Mantel und einem Kopftuch aus festem Stoff zu bedecken. Sich den Gewohnheiten und Bräuchen eines Ortes zuwider zu verhalten, bedeutet, sich von der Gemeinschaft (Dschamâ’a) zu trennen und dies führt zu Fitna. Grund für Fitna zu geben ist harâm.]

Die Fard-Art des Leichentuchs ist sowohl für Männer als auch für Frauen ein einteiliges Tuch.

Wenn man keinen gewöhnlichen Stoff für das Leichentuch findet und nur Seide zur Verfügung hat, ist eine Lage Stoff für Männer und zwei für Frauen ausreichend.

Die Person, die als Imam für ein Totengebet am geeignetsten ist, ist das muslimische Staatsoberhaupt, dann der Gouverneur der Region, dann der Imâm-Khatîb, der mit dem Freitagsgebet beauftragt ist, und nach diesem der „Imâm al-Hay“.

Der Imâm al-Hay ist ein gelehrter Muslim, den der Verstorbene zu Lebzeiten für gut hielt. Nach diesem ist der Stellvertreter (Walî) des Verstorbenen geeignet. Wenn der Stellvertreter nicht zum Totengebet anwesend ist und jemand anderer als die genannten Personen das Totengebet verrichtet hat, dann hat der Stellver-

treter die Option, das Gebet zu wiederholen oder nicht. [Details zu diesem Punkt können in dem Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“** nachgelesen werden.]

Wenn die Leiche einer Person in zwei geteilt ist und es kann nur die Hälfte des Körpers gefunden werden, wird für den halben Leichnam kein Totengebet verrichtet.

Wenn man einen Toten findet, der zerstückelt ist und dessen Teile des Körpers verstreut sind, wird für so einen Körper kein Gebet verrichtet, es sei denn, man bringt alle diese Körperteile zusammen.

Wenn sich herausstellt, dass bei der Totenwaschung ein Teil des Körpers nicht gewaschen/genässt wurde und der Tote noch nicht in das Leichentuch gewickelt ist, wird die Stelle nachträglich gewaschen. Wenn man bereits am Grab angelangt ist und sich herausstellt, dass die nicht gewaschene Stelle eines der Glieder ist, die beim Wudû gewaschen werden, wird diese Stelle nachträglich gewaschen und das Totengebet verrichtet. Wenn die Leiche aber bereits im Grab liegt und bedeckt wurde, wird sie nicht für nachträgliches Waschen herausgeholt. Eine Leiche, die ohne Waschung ins Grab gelegt wurde, wird herausgeholt und gewaschen, sofern sie nicht bereits mit Erde bedeckt wurde.

Wenn eine Leiche statt einer Waschung mit der Tayammum gereinigt wird und dann während des Leichenzugs Wasser gefunden wird, kann er optional nachträglich gewaschen werden.

Wenn an einem Ort mehrere Personen auf einmal sterben, ist es dschâiz, für sie alle ein einziges Totengebet zu verrichten, während man natürlich den Vorgaben im Islam dafür folgt. Doch es ist vorzüglicher, für jeden der Toten jeweils ein Gebet zu verrichten.

Für das Totengebet wird wie folgt die Absicht gefasst: **„Gebet für das Wohlgefallen Allahs, Duâ für den Verstorbenen** [oder die Verstorbene]**, ich folge diesem anwesenden Imam“**.

Wenn jemand wegen Wegelagerei gefangen genommen, dann in Anlehnung an die Ansicht des Richters und des Stellvertreters hingerichtet wird; oder wenn bewaffnete Rebellen gegen die Regierung im Kampf getötet werden; oder wenn jemand seine Mutter oder seinen Vater tötet, wird für diese Personen kein Totengebet verrichtet.

Für jemanden, der sich selbst das Leben nimmt, d.h. Selbstmord begeht, wird das Totengebet jedoch verrichtet. Dies ist im **„Durr al-Mukhtâr“** erwähnt.

Diejenigen, die zur Ahlus-Sunna gehören, haben zehn Merk-

male:

1. Sie führen die Gebete in Gemeinschaft fort.

2. Sie beten hinter dem Imam [der nicht jemand ist, dessen Glaubensweise oder dessen Sünden bis zum Kufr reichen].

3. Sie erachten das Bestreichen von Wudû- bzw. Ledersocken (Khuff) beim Wudû als dschâiz.

4. Sie sprechen über keinen der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, schlecht.

5. Sie rebellieren nicht gegen die Regierung.

6. Sie verteidigen nicht das, was dem Islam widerspricht, und diskutieren auch nicht darüber.

7. Sie hegen keine Zweifel, was den Dîn betrifft.

8. Sie wissen, dass alles Gute und Schlechte von Allah, dem Erhabenen, kommt.

9. Sie bezeichnen niemanden, der sagt, er sei ein Muslim, also die Ahl al-Kibla, als Kâfir [wenn dessen Abkehr vom Glauben nicht öffentlich und nicht offenkundig ist].

10. Sie geben den vier Kalifen den Vorzug über alle anderen Gefährten.

ÜBER DIE ZUSTÄNDE UM DEN TOD

O, ihr Hilflosen! Ihr flüchtet vor dem Tod. Wenn jemand stirbt, glaubt ihr, dass die Tatsache, in seiner Nähe zu sein, euch mit dem Tode anstecken würde. Ihr flüchtet an einen anderen Ort wegen einer Seuche, einer ansteckenden Krankheit, die einen Stadtteil heimsucht. Solch eine Glaubensweise ist jedoch harâm. Eine Krankheit ist nur ansteckend, wenn Allah, der Erhabene, es so wünscht.

O, ihr Hilflosen! Wohin glaubt ihr, flüchten zu können? Der Tod ist euch gewiss versprochen. Seine Zeit lässt sich nicht aufschieben und wenn diese Zeit dann kommt, gewährt euch der Erschaffer der Welten nicht einen einzigen zusätzlichen Augenblick. Die Bestimmung schwankt weder einen Deut vor, noch zurück.

Wo auch immer Allah, der Erhabene, für jemanden den Ort des Todes bestimmte - zu diesem macht er sich auf und lässt Besitz, Kinder und Frau allesamt zurück. Und erst, wenn er jenen Boden erreicht, der ihm zum Grabe wird, ereilt ihn der Befehl, dass sein Leben genommen werde.

Und so stirbt ein jeder, wann und wo seine Zeit über ihn

kommt. In Vers 33 der Sure „al-A’râf“ heißt es sinngemäß: **„Und wenn ihr Todeszeitpunkt kommt, können sie ihn weder vorziehen noch aufschieben.“**

Bevor jemand auf die Welt kommt, steht fest, wie lange er leben wird. Wo jemand stirbt, ob er im Zustand der Tawba stirbt oder nicht, was der Anlass seines Todes sein wird, ob er mit Glauben sterben wird oder nicht, ist alles auf der wohlbewahrten Tafel (Lawh al-mahfûz) niedergeschrieben. Im letzten Vers der Sure „Luqmân“ ist ein Hinweis hierauf.

Der Erschaffer der Welten erschuf den Tod. Danach erschuf Er die Lebendigkeit. Danach erschuf Er unsere Versorgung und schrieb dies auf die wohlbewahrte Tafel.

Allah, der Erhabene, weiß also, wie viele Atemzüge ihr jeden Tag tut und auch dies ist auf der Tafel niedergeschrieben. Die Engel beobachten euch und wenn eure Zeit kommt, benachrichtigen sie den Engel des Todes.

Wenn du einer derer bist, die das, was im edlen Koran festgeschrieben wurde, glaubend befolgen, dann wirst du glücklich von dieser Welt gehen! Wisse, dass alles von Allah, dem Erhabenen, kommt! Wehklage nicht hinter dem, den der Tod ereilt hat! Solches Verhalten führt dazu, ohne Glauben zu sterben. Möge Allah davor bewahren! Wenn du sündigst oder dich irrst, dann mache eine Tawba nasûh!

Allah, der Gepriesene und Erhabene, spricht sinngemäß zu Azrâîl, Friede sei mit ihm: **„Nimm das Leben Meiner Freunde leicht und angenehm und das Leben Meiner Feinde begleitet von erdrückendem Leid!“** Möge Allah davor bewahren, dass man ein Ungehorsamer sein sollte!

Ein Tag des Jenseits mag tausend Jahre dieser Welt dauern oder gar 50 Tausend. Darüber gibt es verschiedene Auslegungen. Dies ist aus Vers 5 der Sure „as-Sadschda“ und Vers 4 der Sure „al-Ma’âridsch“ zu verstehen.

Sodann nehmen die Engel das Leben eines solchen Ungehorsamen mit derart Leid, dass keine Zunge es auszudrücken vermag. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, der uns aus dem Nichts in die Existenz hervorbrachte. Manch ein Sterbender dreht und windet sich in seinem Bett. Denn, wie Allah, der Erhabene, in der Sure „an-Nâzi’ât“ sagt, fügen Engel dem Sterbenden Leid zu und sprechen zueinander. Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, sagt zu diesen Engeln: „Habt kein Erbarmen mit ihm.“ Das Leben des Heuchlers ziehen sie hierbei bis zu seiner Nasenspitze und lassen

es wieder los. Jedes seiner Glieder wird derart zusammengepresst, dass seine Augen ihres Lichtes beraubt werden. Die Engel sprechen: „Du bist keiner der Leute, für die das Paradies bestimmt ist! Der Erschaffer der Welten verfügte das Leiden für dich! Dir wird nun kein Beistand zukommen! Hast du denn vergessen, wie du als Lebender handeltest? O du Zügelloser! Das Leid, das für dich vorbereitet wurde, ist die Pein der Heuchler (Munâfiqûn) und der Kuffâr. Denn du betetest nicht, du gabst weder Zakat noch Sadaqa und hattest auch kein Erbarmen mit den Armen. Du hütetest dich nicht vor den Mahârim und all dein Tun war verdorben und schlecht. Du betriebst üble Nachrede über andere und trotz alledem hofftest du auf die Großzügigkeit Allahs, des Erhabenen, - doch nun schmecke die schlimme Pein.“ Schließlich kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen, und Er spricht sinngemäß: **„Diese Heuchler bedachten nicht einen Tag den Tod. Sie waren stets hochmütig. Sie kümmerten sich nicht um Fard und Sunna und auch nicht um Wâdschib. Nun sollen sie Meine Strafe erfahren!“** Dann klammern sich die Strafengel (Zabâniyyûn) an seine Fingernägel und entziehen ihm das Leben aus den Adern seiner Brust, bringen es in seinen Hals und lassen es dort los. Dann kommt wieder ein Zuspruch: **„Haben euch die Gelehrten nicht unterrichtet? Habt ihr Unser Buch nicht gelesen? Wurde euch nicht gesagt, nicht unachtsam zu sein und dem Schaitan nicht zu folgen? Wurde euch nicht gesagt, alles als von Allah kommend zu wissen?“** Begehrt nicht den weltlichen Schund! Begnügt euch mit dem, was Allah, der Erhabene, euch zuteilt, habt Erbarmen mit den Armen, speist die Mittellosen! Allah, der Erhabene, ist jener Herr, der euch erschaffen hat und es auf Sich genommen hat, euch zu speisen und, sollte euch eine Prüfung von Ihm treffen, ist Er derjenige, den ihr anfleht und den ihr um Rettung bittet. Sage nicht: „Der Arzt, den ich bezahlte, heilte mich“, sondern wisse die Heilung als Errettung durch Allah, den Erhabenen. Das, was du deinen Besitz nennst, ist nur dir anvertrautes Gut. Er kann euren Kummer nicht heilen. Wenn der Besitz halâl ist, schuldet ihr dafür Rechtfertigung. Nur das, was Allah, der Erhabene, dir als Anteil bestimmt hat, wirst du erlangen, sei es Besitz oder Kinder oder Freunde. Wie sehr du auch klagst und in welche verlassene Einöde du auch flüchtest: dem Tode wirst du nicht entrinnen. Da, wo es dir bestimmt ist, wirst du dann der Erde übergeben. Doch niemand kann dir schaden, bevor nicht dein Todeszeitpunkt gekommen ist. Dir wurde lediglich geboten, dich vor offensichtlicher Gefahr zu hüten und dich an die Anlässe zu halten, die Linderung der

Nöte bringen.

Immer wenn Allah, der Erhabene, euch Gesundheit, Besitz, Kinder und andere Gaben beschert, freut ihr euch und sagt: „Alhamdulillah, unser Herr hat uns beschenkt.“ Doch wenn Er euch mit Unglück prüft, grämt ihr und verliert die Geduld und vergesst den Dank.

Dann kommt erneut ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: **„O Meine Engel! Ergreift ihn!“** Da entziehen die Engel ihm das Leben aus allen Haaransätzen und lassen es wieder los. Denjenigen, den Allah, der Erhabene, Pein schmecken lässt, kann niemand davon befreien.

Jener sich im Totenbett Windende spricht dann aufgrund dieses Leides: „Weh mir! Hätte ich mich in der Dunyâ doch nur der gehorsamen Tat hingegeben und meine Pflicht erfüllt - dann würde ich nun nicht diesen Zustand erleiden.“ Dann kommt zu jenen, die am Bett des Todkranken warten, der Zuruf: **„O Meine hochmütigen Diener! Gebt dahin euren Besitz und sucht euren Gefährten nun zu retten! Auf der Welt übt ihr keine Geduld angesichts Meiner Prüfung und klagt über Mich. Da liegt nun dieser Diener umhüllt von Leid und sein Leben steckt ihm im Hals. All dies wird allein durch Meine Macht bewirkt!“** Die Engel vernehmen diesen Ruf und sprechen: „O unser Herr! Deine Strafe ist wahr und recht!“ und werfen sich nieder. Allah, der Erhabene, verkündet diese Sachen im edlen Koran. Dann wird den Engeln zugerufen, sie sollen ihn ergreifen, worauf sie ihn derart in Griff nehmen, dass sie seinen gesamten Körper ergreifen, bis zum letzten Haar. Dann rufen diese Engel allesamt: „O Leben dieses ungehorsamen Dieners Allahs! Verlasse nun deine Körperhülle! Dies ist nun der Tag deiner Pein. Anderes als Allah, den Erhabenen, liebend wurdest du hochmütig und grüßtest den Armen nicht, begingst viel Mahârim, sahst das Unwahre als Wahrheit und die Wahrheit als unwahr an.“ All dies wird im edlen Koran verkündet.

Dann spricht jener Sterbende zu den Engeln: „Gebt mir Aufschub, so dass ich mich besinne.“ Doch kaum hat er dies gesagt, sieht er den Todesengel über ihn gebeugt und vergisst bei dessen Anblick alle bis dahin erfahrene Pein und spricht von Zittern ergriffen: „So viele Engel haben mich schon gepeinigt, wer bist du denn nun und worauf bist du aus?“ Da wird der Tod mit lautem Schall sprechen und sagen: „Ich bin der Tod und ich werde dich der Dunyâ entreißen. Ich werde deine Kinder zu Waisen machen und jene von dir verabscheuten Verwandten zu deinen Erben.“

Wenn er diese Worte des Todes hört, wendet er zitternd sein Gesicht hierhin und dahin und dies ist sein Merkmal, so wie es der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, in dem ehrwürdigen Hadith, der im **„Sahîh al-Bukhârî“** aufgezeichnet ist, sinngemäß verkündete: **„Wenn er die Engel hört, wendet er sein Gesicht der Wand zu, doch er sieht vor sich den Tod dastehen.“**

Wohin er sich auch wendet, dort erblickt er den Tod und schließlich liegt er da, auf seinem Rücken.

Der Todesengel ruft mit gewaltig schallender Stimme: „Ich bin jener gewaltige Engel, der deinem Vater und deiner Mutter das Leben nahm, und du warst dabei anwesend - doch welchen Nutzen hatten sie von dir? Da blicken dich nun ebenso alle deine Freunde an - doch was nützt es dir? Ich bin jener gewaltige Engel, der vor dir viel Stärkeren als dir das Leben ohne Mühe nahm.“

Nach diesem Gespräch zwischen den Engeln und dem Sterbenden entfernen sich dann die Strafengel und ziehen fort. Als der Sterbende Azrâîl, Friede sei mit ihm, in all seiner Gewaltigkeit sieht, entfährt ihm der Verstand.

Azrâîl, Friede sei mit ihm, fragt ihn dann: „Wie schien dir die Dunyâ?“ Er antwortet: „Ihrem Trug bin ich verfallen und nun ist dies mein Lohn dafür.“

Darauf wird der Erschaffer der Welten die Dunyâ als eine Frau erscheinen lassen, die Augen blau und die Zähne gleich Ochsenhörnern und einen üblen Gestank von sich gebend kommt sie dann und setzt sich auf seine Brust.

Da wird dem Sterbenden gegenüber auch sein Besitz aufgereiht. All das Zeug, was er mit Mühsal und ohne sich um Harâm oder Halâl zu kümmern anhäufte, wird vor seinen Augen unter seinen Erben aufgeteilt.

Dann spricht jener Besitz zu ihm und sagt: **„O ungehorsamer Rebell! Du erwarbst mich, doch du gabst mich für unrechtmäßige Zwecke aus und Sadaqa und Zakat kamen dir nicht in den Sinn. Nun bin ich von dir frei und gehe in die Hände jener über, denen du nie gegeben hättest, und sie danken dir dafür nicht einmal.“**

In diesem Zustand überkommt ihn solch ein Durst, dass er glaubt, sein Herz werde in Feuer aufgehen, und er sieht sich in alle Richtungen um.

Diese Gelegenheit nutzt der Schaitan für den Versuch, ihn seines Glaubens zu berauben, und schleicht sich an sein Kopfende. In der Hand hält dieser Verstoßene einen Becher, das Wasser darin,

so kühl wie Eis, diesen schwenkt er in Kreisen nah dem Haupt des Sterbenden und der Sterbende sieht es und hört das Kreisen im Becher in der verfluchten Hand. An diesem Ort und zu dieser Zeit wird sodann klar, wer ein Glückseliger sein wird und wer ein Unglückseliger.

Ist er ein Unglückseliger, verlangt er nach dem Becher und der Verfluchte ist darauf außer sich vor Freude und flüstert geschwind: „Sag es: dass es keinen Erschaffer dieser Welten gibt!" Ist der Sterbende einer der Verdammten, spricht er dies nach und - möge Allah uns davor bewahren - verliert so seinen Glauben. Daher sollen die Anwesenden, der uns überlieferten Weisheit von unserem Herrn folgend, am Sterbebett Wasser bereithalten und des Öfteren den Mund des Sterbenden öffnen und ihm Wasser reichen.

Ist der Sterbende aber einer der Rechtgeleiteten, dann verflucht er den Schaitan und lehnt seinen Handel ab.

Wenn seine Zeit abgelaufen ist, ergeht der Befehl - wenn er denn ein Gläubiger (Mu'min) ist - und Azrâîl, Friede sei mit ihm, nimmt dem Sterbenden das Leben. Es nehmen 360 Engel sein Leben aus der Hand Azrâîls, Friede sei mit ihm, und das Aussehen von Geliebten und Freunden des Gestorbenen annehmend kleiden sie es in Paradies-Gewänder und tragen seine Seele (Rûh) zu einem Palast des Paradieses und gleich wieder zurück zum Toten.

Wenn er aber ohne Glauben sein Leben übergibt, ergreifen ihn 360 Siddschîn-Engel, bei sich ein Blatt des Baumes Zaqqûm, schwarzer als jeder Teer, umhüllen seine vom Glauben entleerte Seele damit und eilen mit ihm unverzüglich zur Hölle, zeigen ihm dort seinen Ort und bringen seine Seele wieder zurück zu ihm.

Wenn ein rechtlich Verantwortlicher in der Dunyâ, wie lange auch immer ihm bestimmt wurde, lebt, doch seine Zeit in Ungehorsam Allah, dem Erhabenen, gegenüber verbringt und dann ohne Reue zu empfinden stirbt - möge Allah davor bewahren - wird er gewiss alle diese Strafen durchmachen, am Tag des Gerichts in Schande dastehen und in die Hölle eingehen. Es sei denn, er wird in der Dunyâ noch vor seinem Tod von Allah, dem Erhabenen, rechtgeleitet oder er erlangt am Tag des Gerichts die Fürsprache Muhammads, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken.

ÜBER DEN TOD VON UNSCHULDIGEN

Wenn Kinder von Muslimen erkranken und auf das Todeslager fallen, sind diese sodann für das Paradies bestimmt. Von dort kommen 360 Engel an seine Seite und reihen sich vor diesem Unschuldigen auf und sprechen: „O Unschuldiger! Dir sei frohe Kunde. Denn dies ist der Tag, an dem du Allah, den Erhabenen, für alle deine Ahnen und auch alle deine Nachbarn bitten darfst.“ 100 dieser Engel setzen ihm sodann eine Krone der Fürsprache auf und andere 100 eine Krone der Liebe und wieder andere 100 ein Gewand der Kraft und Ausdauer und weitere 60 entfernen die Schleier vor seinen Augen. Wenn alle Schleier vor seinem Blick entfernt sind, sieht es alle Ahnen und Vorväter der Gläubigen (Mu'minûn) seit Âdam, Friede sei mit ihm. Doch es sieht, dass für manche von ihnen die Pein geschrieben steht, und dies versetzt das Kind ins Weinen und Klagen und Zittern. Doch wer es so sieht und um diesen Zustand nicht weiß, denkt dann, dass es am Sterben leide.

Als dann die Engel, die das Leben entziehen, zu ihm kommen, sehen sie die Krone der Fürsprache und, dass es das Gewand angelegt hat und dass die Schleier vor seinem Blick entfernt sind, und all dies hindert sie daran, ihm das Leben zu entziehen. Darauf sprechen sie zu ihm: „O Unschuldiger! Der Erschaffer der Welten schickt dir Seinen Salâm-Gruß und spricht: **‚So, wie Ich es erschaffen habe, so soll es nun zu Mir kommen. Ich habe ihm die Seele als Gut anvertraut und es soll dieses Gut nun Mir zurückgeben, sodass Ich ihm im Austausch dafür das Paradies und Schauvermögen gebe.'**“ Und sie fügen hinzu: „Und wenn du dies nicht zu glauben vermagst, dann schau gen Himmel und du wirst sehen.“ Darauf schaut jener Unschuldiger wie gesagt und sieht die Engel und das Antlitz Allahs, des Erhabenen. Sodann verfällt er in leidenschaftliches Erzittern und freudiges Ausrufen und er errötet. Er springt auf und wirft sich dem Tod entgegen. Doch da sieht er wieder jene Ahnen, für die Pein bestimmt ist und hält inne. Darauf sprechen die Engel: „O Unschuldiger! Warum gibst du dein Leben nicht her?“ Und jener Unschuldige antwortet dann: „O ihr Engel! Bittet Allah, den Erhabenen, dass Er meinen Verwandten und Ahnen vergibt.“ Die Engel sprechen hierauf zu Allah, dem Erhabenen: „O unser Herr! Unser Stand vor diesem Unschuldigen ist Dir bekannt.“ Allah, der Glorreiche, antwortet darauf sinngemäß: **„Ich vergebe ihnen bei Meiner Macht und Würde.“** Die Engel wenden sich wieder dem Unschuldigen zu und sprechen: „O Unschuldiger! Dir sei frohe Kunde: Allah, der Erhabene, hat die Sünden von je-

nen unter ihnen, die Glauben hatten, vergeben und alle ihre Bitten akzeptiert." Der Unschuldige wird hierauf glückselig und während es sich in diesem Zustand befindet, werden zwei Huris aus dem Paradies zu ihm geschickt, die ihm in der Gestalt seiner Mutter und seines Vaters erscheinen. Diese öffnen ihre Arme und sprechen: „O unser Sohn/unsere Tochter! Komm mit uns, wir können im Paradies nicht ohne dich sein." Sie bringen einen von den paradiesischen Äpfeln hervor und reichen ihm diesen. Während das Kind den Apfel riecht, erscheint ihm Azrâîl, Friede sei mit ihm, in der Gestalt eines ebenfalls unschuldigen Kindes und entzieht ihm das Leben [die Seele].

In einer anderen Überlieferung heißt es, dass während es den Apfel riecht, sein Leben sich an diesen haftet und dass dann der Todesengel das Leben des Kindes dem Apfel entzieht. Beide dieser Überlieferungen sind dschâiz.

Anschließend nimmt der Engel des Todes dieses Leben und streift mit ihm durch die Himmel und begibt sich mit ihm schließlich ins Paradies und bringt es dort auf eine Ebene aus grünem Smaragd. Dort angekommen fragt der Unschuldige: „Warum habt ihr mich hierher gebracht?" Die Engel antworten: „O Unschuldiger! Es gibt den Ort der Versammlung zum Gericht und dort ist es gar heiß. In dieser Ebene hier gibt es 70 Tausend Quellen der Barmherzigkeit. Von hier aus könnt ihr hier versammelten Unschuldigen eure Hände bis zum Becken des Propheten, Friede sei mit ihm, ausstrecken und dort Becher aus Nûr ergreifen! Wenn eure Ahnen und eure Mütter zum Ort der Versammlung kommen, könnt ihr diese Becher mit Wasser aus seinem Becken füllen und ihnen diese reichen. Haltet sie auch fest, damit sie nicht auf den Weg zur Hölle abrutschen, wo sie Pein und vergeltende Strafe erfahren würden. Denn eurer Bittgebet wird bei Allah, dem Erhabenen, erhört. Und in jeder Nacht zum Freitag möget ihr herabsteigen auf die Erde und den Salâm-Gruß Allahs, des Erhabenen, der Gemeinschaft (Umma) Muhammads, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, überreichen und sie mit Nûr bedecken und dann ihren gelungenen Dank zu Allah, dem Erhabenen, bringen."

Die Seelen der unschuldigen Kinder werden durch all diese Stationen geführt und anschließend wieder zum Kopfende des toten Kindes gebracht. Bis das Totengebet für das Kind verrichtet und sein Körper in sein Grab gelegt wird und seine Befragung und Abrechnung erfolgt ist, bleibt seine Seele am Grab. Wenn die Eltern eines solchen Kindes ohne Reue zu empfinden sterben, wird an jenem Tag des Gerichts jedoch ein Schleier zwischen ihnen und

ihrem Kind sein. Das Kind wird zwar nach ihnen suchen, sie aber nicht finden und sie werden sich jeweils nach dem anderen sehnen. Derart ergeht es also den vor der Geschlechtsreife gestorbenen Kindern der Gläubigen (Mu'minûn).

ÜBER DEN TOD VON MUSLIMISCHEN FRAUEN

Wenn eine Frau im Wochenbett oder während der Schwangerschaft, aufgrund einer Seuche oder wegen eines inneren körperlichen Leidens stirbt oder auch wenn keine dieser Sachen eintritt, sie jemand war, die sich vor fremden Männern nicht entblößte und ihr Ehemann mit ihr zufrieden war, reihen sich vor ihr, während sie stirbt, die Paradies-Engel auf und grüßen sie würdevoll und sie ehrend und sprechen: „O geliebte Dienerin Allahs, die auf Seinem Weg gefallen ist! Komm hierher vor! Was weilst du noch in dem ‚Dunyâ' genannten Palast? Allah, der Erhabene, ist mit dir zufrieden und hat diese Krankheit, die dich befiel, zum Vorwand gemacht, um dir deine Sünden zu vergeben und dir das Paradies zu schenken. Komme und gebe dein dir anvertrautes Leben ab!" Wenn die Frau diesen ihr versprochenen Rang erblickt und ihre Seele zu lassen bereit ist, schaut sie um sich herum und spricht: „Möge Allah, der Erhabene, über jene, die sich mit mir befreundeten, urteilen und ihnen vergeben. Sodann will ich meine Seele gerne geben." Diese Bitte überbringen die Engel Allah, dem Erhabenen, und Allah, der Glorreiche, antwortet mit Seiner Macht und Würde: **„Bei Meiner Macht und Würde - jede Bitte Meiner Dienerin sei erfüllt."** Diese frohe Kunde überbringen dann die Engel der Sterbenden. Der Todesengel kommt dann mit 120 Engeln der Barmherzigkeit zu ihr. Das Leuchten ihrer Gesichter reicht bis zum Arschul-a'lâ, auf ihren Häuptern tragen sie Kronen, sie sind in Gewänder aus Nûr gehüllt, tragen goldene Schuhe und ihre Flügel leuchten grün. In ihren Händen bringen sie sehr schön duftende Paradies-Früchte und grüßen sie würde- und respektvoll mit dem Salâm-Gruß. Sie sprechen: „Der Erschaffer der Welten grüßt dich und gewährt dir das Paradies und die Nachbarschaft zu Seinem Geliebten und Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und macht dich zu einer der Gefährtinnen der edlen Âischa."

Wenn diese gläubige Frau diese Worte vernimmt und der Schleier vor ihrem Blick enthoben wird, sieht sie gläubige Frauen, die wegen Sünden bestraft werden und bittet sodann: „O mein Herr! Verzeihe ihnen ihre Sünden!" Der Besitzer aller Macht und Würde antwortet darauf: **„O Meine Dienerin! Ich habe dir alle**

deine Bitten erfüllt. Gib das dir anvertraute Gut zurück. Die Frau und die Tochter Meines Geliebten sind in Erwartung deiner Ankunft.“ Wenn sie diesen Ruf vernimmt, erzittert ihre Seele und sie springt vorwärts und müht sich, das Leben gehen zu lassen. In diesem Zustand kommen zwei Engel an ihre Seite. Einer stellt sich auf ihre rechte Seite, der andere auf ihre linke Seite und beide haben einen Stock aus Feuer in der Hand. Da kommt der verfluchte Schaitan daher, zu sich selbst redend, dass es zwar keinen Zweck habe, aber er es dennoch versuchen wolle, sie zu verführen und kommt an ihre Seite, mit einem Becher aus Juwelen, darin kühlstes Wasser, den er ihr vorhält und zeigt. Als die Engel diesen Betrüger sehen, schlagen sie mit ihren Stöcken aus Feuer auf ihn ein und zerschlagen den Becher in seiner Hand und jagen ihn davon. Die muslimische Frau sieht all dies und lächelt darüber. Dann wird ihr von Huris ein Becher aus Juwelen mit dem Kawthar-Trank gebracht, den sie austrinkt. Wegen der Köstlichkeit jenes Trankes entzückt und entrückt das Leben aus ihr und haftet sich an den Becher, von dem dann der Engel des Todes ihr Leben nimmt. Die Engel rufen aus und sprechen: **„Innâ lillâhi wa innâ ilayhi râdschi’ûn“** („Wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück“). Sie nehmen ihre Seele und streifen mit ihr durch die Himmel, bringen sie ins Paradies, zeigen ihr dort ihren Platz und bringen sie dann wieder an das Kopfende ihres toten Körpers zurück.

Wenn für die Waschung ihres Leichnams ihr Gewand abgelegt und ihr Haar gelöst wird, spricht ihre Seele: „O Waschende! Sei bedächtig, denn Azrâîl griff mit seiner Hand nach meinem Leben und mein Körper wurde dadurch sehr angestrengt und erzitterte.“ Wenn ihr Körper dann auf die Bahre zum Waschen gelegt wird, spricht ihre Seele: „Mach das Wasser nicht zu heiß! Denn mein Körper ist nun gar geschwächt. Lasst mich bald aus eurer Hand, damit ich Ruhe finde.“ Wenn ihr Körper nach der Waschung in das Leichentuch gewickelt liegt und wartet, spricht ihre Seele erneut und sagt: „Das ist nun das letzte Mal, dass ich diese Welt erblicke. Möge ich noch einmal meine Sippe und Verwandten sehen und mögen sie mich sehen und eine Lehre daraus ziehen. Da auch sie bald sterben werden wie ich, sollen sie nicht wehklagen wegen mir. Mögen sie mich nicht vergessen und für mich aus dem edlen Koran rezitieren und stets meiner gedenken. Mögen sie wegen meines Nachlasses nicht untereinander streiten, damit ich nicht deswegen im Grab leide. Mögen sie auch an Freitagen und an Festtagen meiner gedenken.“

Wenn ihr Körper dann auf die Gebetsbahre gelegt wird, spricht

ihre Seele erneut und sagt: „Möget ihr ruhig sein, meine Kinder und meine Eltern! Kein Abschied gleicht diesem Abschied. Unsere Zusammenkunft wird nunmehr am Tag der Auferstehung sein. Lebt wohl ihr alle, die hinter mir Tränen vergießen!“

Und dann spricht sie erneut, wenn nach dem Totengebet ihr Sarg geschultert wird: „Tragt mich behutsam! Falls ihr für das Tragen des Leichnams belohnt zu werden wünscht, strengt mich nicht an, damit ich mit euch zufrieden zu Allah gelange.“

Und wieder, wenn sie an den Rand des Grabes gelegt wird: „Schaut, wie es mir ergeht, und zieht eine Lehre daraus! Nun werdet ihr mich in diesen dunklen Ort legen und fortgehen und ich werde hier alleine bleiben, nur mit meinen Taten. Schaut und vergesst diese Momente nicht, sodass ihr euch nicht von der treulosen und trügerischen Dunyâ täuschen lasst!“

Wenn sie in ihr Grab gelegt wird, kommt ihre Seele an ihr Kopfende. Eine verstorbene Person sollte auf keinen Fall ohne „Talqîn“ begraben werden. [Es ist sunna, dass eine rechtschaffene Person nach der Beerdigung den **„Talqîn“** (Worte, die die Fragen und Antworten der Befragung im Grab beinhalten) spricht. Die Wahhabiten glauben nicht daran, dass das Sprechen des „Talqîn“ eine Sunna ist. Sie sagen, dies sei eine Bid'a, denn sie behaupten, dass die Toten nichts mehr hören und wahrnehmen würden. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben verschiedene Bücher geschrieben, in denen sie beweisen, dass das Sprechen des Talqîn sunna ist. Eins dieser wertvollen Bücher ist das Buch **„Nûr al-Yaqîn fî-Mabhath at-Talqîn“** von Mustafâ ibn Ibrâhîm as-Siyâmî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Darin wird ein ehrwürdiger Hadith zitiert, den Tabarânî und Ibn Manda überliefert haben. In diesem ehrwürdigen Hadith wird angewiesen, den Talqîn zu sprechen. Das Buch **„Nûr al-Yaqîn“** wurde im Jahre 1345 n. H. in Bangkok, Siam verfasst und im Jahre 1396 n. H. [1976 n. Chr.] in Istanbul in zweiter Auflage gedruckt.] Auf Allahs Geheiß hin wird die verstorbene Person im Grab aufwachen, wie sie aus dem Schlaf erwachte, und sehen, dass sie sich an einem dunklen Ort befindet. Sie wird nach ihrem Bediensteten rufen oder nach jenen, die ihr in der Dunyâ behilflich zu sein pflegten, und nach einer Kerze für Licht bitten. Doch sie wird niemals eine Antwort auf ihren Ruf erhalten. Dann wird das Grab geteilt und die beiden befragenden Engel [Munkar und Nakîr] werden erscheinen. Aus ihren Mündern kommen Feuerflammen und aus ihren Nasenlöchern schwarzer Rauch. Derart nähern sie sich der verstorbenen Person und fragen: **„Man rabbuka wa mâ dînuka wa**

man nabiyyuka", also „Wer ist dein Herr und welche ist deine Religion und wer ist dein Prophet?" Wenn sie auf diese Fragen korrekt antwortet, verkünden ihr diese Engel die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Sogleich öffnet sich zur Rechten des Grabes ein Fenster und eine Gestalt mit leuchtendem Gesicht erscheint ihr und die gläubige Frau erfreut sich an ihrem Anblick. Sie fragt die Gestalt, wer sie sei, und die Gestalt antwortet, dass sie aus ihrer Geduld und Dankbarkeit, die sie in der Dunyâ hatte, erschaffen wurde und dass sie bis zum Tag der Auferstehung ihr Begleiter sein wird.

Solange sich die Triebseele nicht von Harâm abwendet, kann das Herz nicht zum Spiegel göttlicher Lichter werden!

ÜBER DEN TOD VON UNTERDRÜCKTEN UND UNGERECHT BEHANDELTEN, VON GEDULDIGEN UND VON EINSAMEN; DIE SCHUHADÂ

Der Tod von allen diesen ist gleich. Also werden wir einen dieser erwähnen und die anderen seien diesem gleich vorgestellt.

Die Einsamen sind zweierlei Art: Der erste ist jemand, der in einem Land fernab seiner Verwandten und vertrauten Bekannten lebt. Der andere ist jener, der am eigenen Ort arm ist. Niemand lässt sich herab, so eine Person aufzusuchen. Solche Gläubige (Mu'minûn) sind Einsame und wenn sie sterben, gelten sie als Schuhadâ (Gefallene auf dem Weg Allahs). Eine Person, die das 60. Lebensjahr überschreitet und die täglichen fünf Gebete nicht unterlässt, ist ebenfalls ein Schahîd (Sg. von Schuhadâ). [Jemand, zu dessen Tod eine Sache führte, die harâm ist, z.B. jemand, der wegen Alkoholkonsum stirbt, gilt nicht als Schahîd. Doch wenn der Anlass seines Todes etwas anderes ist, während er etwas tut, das harâm ist, er z.B. unter einem einstürzenden Gebäude verstirbt, dann gilt er als Schahîd. Der gesamte Körper von Frauen und Mädchen außer ihren Gesichtern und ihren Handinnenflächen gelten als Awra. Es ist fard, die Awra zu bedecken. Wer das nicht wichtig nimmt, wird zu einem Kâfir. Auch Frauen und Mädchen, die ihre Awra in der Öffentlichkeit nicht entblößen, gelten, wenn sie sterben, als Schahîd. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya"** genannt. Auch Mütter und Väter, die die Ahkâm al-islâmiyya erlernen und ihren Kindern beibringen, gelten als Schahîd, wenn sie sterben.] Personen,

die keinen Glauben haben und das Gebet nicht verrichten, gelten nicht als Schahîd, wenn sie sterben. Ein Muslim, der in der Gefangenschaft von Ungläubigen (Kâfirûn) stirbt, ist ein Schahîd. Ein Kâfir, der wegen Unterdrückung und Folter stirbt, ist kein Schahîd. Wer als Kâfir stirbt, wird niemals in das Paradies einziehen.

Wenn diese Personen ins Totenbett fallen, öffnen sich die Tore des Himmels und es kommen derart viele Engel herab, dass nur Allah, der Erhabene, ihre Zahl kennt. Diese bringen eine Krone und Gewänder aus Licht mit. Sie bitten diese Personen auf würdevolle Weise um ihr Leben. Diesen Zustand verkündet Allah, der Erhabene, am Ende der Sure „al-Fadschr".

Eine weitere Art von Schahîd ist jener, der Allah, den Erhabenen, wie folgt bittet und anfleht: „O mein Anzubetender! Ich habe mein Leben lang von niemandem etwas erhofft außer von Dir und habe mich niemandem anderen gebeugt außer Dir. Ich habe mich nicht von der trügerischen Dunyâ täuschen lassen und auch nicht von den Feinden des Islam. O mein Herr! Nun, in diesem Zustand ist meine Hoffnung, dass Du der gesamten Gemeinschaft (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, verzeihst und vergibst." Eine solche Person ist ebenfalls ein Schahîd.

Jene besonderen Engel wickeln den Schahîd dann in jene Gewänder aus Licht. Und da kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: **„Tragt ihn in das Paradies! Denn in der Dunyâ verrichtete er mehr Gebete als andere, liebte Gäste, verzieh Fehler und machte Istighfâr. Auch gedachte er Meiner oft und viel. Er entblößte seine Awra nicht in der Öffentlichkeit. Er bereinigte sich immer von dem, was harâm ist. Er folgte den Propheten und dem Islam."**

Dann sprechen jene beiden Engel, die jeweils schulterseits des Menschen wachen und seine guten und schlechten Taten in der Dunyâ aufschreiben: „O unser Herr! Du hast uns in der Dunyâ Wächter über diesen Diener sein lassen. Erlaube uns nun in diesem Moment, dass wir mit der Seele dieses Dieners in die Himmel aufsteigen." Darauf kommt als Antwort der göttliche Zuspruch: **„Steht bei seinem Grab, sprecht Tasbîh und Takbîr, werft euch für Mich nieder und schenkt deren Belohnungen Meinem Diener."** Und so verbleiben sie bis zum Letzten Tag dort und tun wie befohlen und die Belohnungen ihrer Taten werden in das Buch der Taten dieses Dieners niedergeschrieben.

[**HINWEIS:** Während des Kalifats von Uthmân, möge Allah mit ihm zufrieden sein, rebellierten Heuchler (Munâfiqûn) aus Ägypten gegen ihn und kamen nach Medina, um ihn zu töten. Die

Heuchler in Medina unterstützten sie mit Lügen und Verleumdungen und redeten schlecht über die edlen Gefährten, indem sie behaupteten, die Muslime in Medina hätten dem Kalifen nicht geholfen. Dabei war es so, dass sich der Kalif den hohen Rang der Schuhadâ im Paradies wünschte und diesbezüglich Bittgebete sprach. Aus diesem Grunde hielt er jene ab, die ihm zur Hilfe eilen wollten, und schickte sie zurück. Die Rebellen, die diesen Umstand ausnutzten, konnten den Kalifen mühelos ermorden. Und so wurde sein Bittgebet Wirklichkeit und er erlangte, was er sich wünschte. Die Schuhadâ spüren während ihres Todes keinerlei Schmerz. Während ihres Todes werden ihnen die Gaben und Segen, die für sie im Paradies vorbereitet sind, gezeigt und in Vorfreude auf diese übergeben sie ihre Seelen bereitwillig den Engeln.]

ÜBER DEN TOD VON UNGLÄUBIGEN

Wenn ein Kâfir (Ungläubiger), ein Murtadd, jemand, dem der Islam missfällt, der den edlen Koran als Gesetz der Wüste bezeichnet, jemand, der derart ignorant und charakterlos ist, dass er den besten und edelsten aller Menschen, den Meister aller Propheten, Muhammad, Friede sei mit ihm - Allah bewahre uns vor solcher Untat - als Kamelhüter bezeichnet, jemand, der den Islam, der allen Menschen Ruhe und Frieden und Glückseligkeit bringt, der die Quelle von Wissen, gutem Charakter, Hygiene, Reinheit und Gerechtigkeit ist und ein zivilisationsstiftendes Licht, nicht mit seiner einfältigen Gedankenwelt vereinbaren kann und der völlig in den Gelüsten und Begierden seiner Triebseele gefangen ist und daher behauptet, es gäbe keine Notwendigkeit für Religion, stirbt, dann werden die Schleier vor seinem Blick gelüftet und das Paradies wird ihm gezeigt. Ein Engel in schöner Gestalt spricht zu ihm: „O Kâfir! O Niederträchtiger, der die Muslime als Rückständige und jene, die ihren Gelüsten nacheiferten und alle Regeln des guten Charakters missachteten, als Erleuchtete und Fortschrittliche bezeichnete: Du befandest dich auf einem Irrweg. Der Islam als wahre Religion gefiel dir nicht. Jene, die an das, was Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbrachte, glauben und es respektieren, werden in dieses Paradies einziehen.“ Und die paradiesischen Gaben werden ihm gezeigt. Die Huris des Paradieses sprechen: „Jene, die Glauben haben, werden vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, sicher sein.“ Bald darauf erscheint der Schaitan in Gestalt eines Priesters und sagt: „O Sohn des Soundso! Jene, die du soeben sahst, lügen. Alle jene Gaben, die du

soeben sahst, werden doch deine sein.“ Hiernach wird ihm die Hölle gezeigt. Dort gibt es Berge aus Feuer, Skorpione und Tausendfüßler so groß wie Esel. All jene Pein und Strafen, die in ehrwürdigen Hadithen überliefert wurden, werden ihm gezeigt. Er wird sehen, wie die „Zabâniyyûn“ genannten Strafengel in der Hölle deren Bewohner mit Stöcken aus Feuer schlagen, während sie aus ihren Mündern Feuer speien. Diese Engel sind so groß wie Türme und ihre Zähne so groß wie die Ochsenhörner. Ihre Stimmen sind gleich dem Donner. Der sterbende Kâfir wendet sich, als er diese grollenden Stimmen hört, zitternd dem Schaitan zu. Doch der Schaitan kann sich vor Furcht nicht halten und flüchtet. Die Engel aber fassen den Schaitan und werfen ihn auf den Boden. Sie sprechen zu dem sterbenden Kâfir: „O Feind des Islam! In der Dunyâ glaubtest du nicht an den Propheten Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Und nun glaubst du den Engeln nicht und lässt dich schon wieder vom verfluchten Schaitan täuschen.“ Dann legen sie ihm am Hals Ketten aus Feuer an und legen seine Füße über seinen Kopf, seine rechte Hand durch seine linke Flanke und seine linke Hand durch seine rechte Flanke hindurch, bis sie am Rücken herausragen. Dieser Zustand wird in einem Koranvers verkündet. Hierauf schreit er auf und ruft jene, die ihm in der Dunyâ zu schmeicheln pflegten, doch ihm antworten nur die Strafengel: „O Kâfir! O Tor, der sich über die Muslime lustig machte! Die Zeit des Flehens ist nun vorbei. Nunmehr wird kein Bekenntnis zum Glauben angenommen und auch kein Bittgebet mehr. Nunmehr ist die Zeit der Strafe für deinen Kufr.“ Dann ziehen sie seine Zunge aus seinem Nacken heraus und stechen ihm die Augen aus. Ihm allerlei Leid zufügend entziehen sie ihm seine verruchte Seele und werfen sie dann in die Hölle. Möge Allah, der Erhabene, uns ermöglichen, dass wir als Angehörige der Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, sterben und mit der Glaubensweise, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern uns vermittelt haben! Âmîn. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben die Religion jenes großartigen Propheten korrekt, authentisch überliefert.

Gleich, wie lange man lebt - schließlich wird man doch sterben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wenn die Seele des Menschen seinen Körper verlässt, vernimmt er einen Zuruf: ‚O Mensch! Verlässt du die Dunyâ oder verlässt sie dich? Hast du die Dunyâ angehäuft oder hat sie dich angehäuft? Hast du die Dunyâ getötet oder hat sie dich getötet?‘ Wenn der Leichnam gewaschen wird, hört er drei Rufe:**

1- ‚Wo ist nun dein kraftvoller Körper und was hat dich entkräftet?

2- Wo ist deine schöne Rede und was brachte dich zum Schweigen?

3- Wo sind deine lieben Freunde und warum haben sie dich verlassen?‘

Wenn der Leichnam in das Leichentuch gewickelt wird, vernimmt die Seele einen weiteren Ruf: ‚Mache dich nicht ohne Wegzehr auf den Weg! Es gibt auf ewig kein Zurück von dieser Reise. An deinem Ziel sind Scharen von Strafengeln.‘ Wenn er in seinen Sarg gelegt wird, kommt wieder ein Ruf: ‚Was für ein Glück, wenn du die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, erlangt hast, denn dann erlangst du Größe und Glückseligkeit. Wenn du aber einer bist, der den Zorn Allahs, des Erhabenen, auf sich zog, dann weh dir!‘ Wenn der Sarg neben dem Grab abgelegt wird, hört die Seele den Ruf: ‚O Mensch! Was hast du in der Dunyâ für das Grab vorbereitet? Welches Licht bringst du für dieses dunkle Grab? Was brachtest du von deinem Reichtum und deinem Ruhm mit? Was brachtest du, um dieses nackte Grab einzurichten und zu schmücken?‘ Wenn der Leichnam ins Grab gelegt wird, spricht das Grab zur Seele: ‚Du redetest über mich daher und nun schweigst du in mir.‘ Wenn schließlich die Beerdigung beendet ist und die Menschen, die mit der Beerdigung beschäftigt waren, fortgehen, kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: ‚O Mein Diener! Nun bist du ganz allein, zurückgelassen in diesem dunklen Grab. Das also waren deine Freunde, deine Geschwister, deine Kinder und deine Liebsten. Doch keiner von ihnen konnte dir nutzen. O Mein Diener! Du warst Mir gegenüber ungehorsam, hast Meine Gebote nicht befolgt, hast nicht an diesen jetzigen Zustand gedacht.‘ Wenn der Verstorbene mit Glauben verstorben ist, dann ist für ihn zu hoffen, dass Allah, der Erhabene, ihm verzeiht und sagt: ‚O Mein gläubiger Diener! Es ziemt sich nicht für Mich, dich im Grab traurig sein zu lassen. Bei Meiner Würde und Macht und Majestät werde Ich mit dir derart barmherzig sein, dass deine Freunde erstaunt sind, und Ich werde derart gütig zu dir sein, dass diese Güte die Güte jeder Mutter und jedes Vaters dem eigenen Kind gegenüber übersteigt.‘ Durch Seine Großzügigkeit verzeiht und vergibt Er dann alle Sünden und Fehler jenes Dieners und dessen Grab verwandelt sich in einen Garten des Paradieses und wird mit Huris und den Gaben des Paradieses gefüllt. Allah, der Erhabene, ist derart barmherzig, dass Er Seinen sündigen Dienern verzeiht. Er ist derart barmherzig, dass Er, obwohl Er täglich so

viele ihrer Fehler und Sünden bezeugt, diese nicht offenlegt. Also muss man die Gebote eines solchen Schöpfers erfüllen, sich von Seinen Verboten fernhalten, täglich gute Taten verrichten und sich so vor künftiger Strafe schützen.“

Alle Gläubigen (Mu’minûn), gleich ob sie Sünden haben oder nicht, werden im Grab befragt werden. Allerdings werden jene, deren Sünden nicht vergeben werden, und auch alle Ungläubigen (Kâfirûn) zusätzlich im Grab leiden. Auch jene, die unter Muslimen Gerede weitergeben und jene, die auf der Toilette Körper und/oder Gewänder mit Urin beflecken, werden im Grab leiden. [Das Leid im Grab wird nicht nur der Seele, sondern sowohl der Seele als auch dem Körper zugefügt. Wie dieses geistige und körperliche Leiden geschieht, also Sachen, die den Verstand übersteigen, soll man nicht versuchen, mit dem Verstand zu begreifen.]

Wenn jemand ohne Glauben stirbt, wird er im Grab bis zum Letzten Tag leiden [und anschließend ewig in der Hölle].

O Besucher, in dem der Atem noch weilt: entledige dich der Liebe zu anderem als Allah. Niemand verbleibt in der Dunyâ und niemand außer Allah vermag irgendetwas zu bewirken, noch bleibt etwas außer Ihm.

Jeder hat seinen eigenen Kummer, mal sind seine Tage süß, mal sind sie bitter. Diese niedere Dunyâ ist es nicht wert, dass man sich wegen ihr mit irgendjemandem anlegt.

Auch ich war einer der Großen meiner Zeit, gleich dem Ringstein des Herrschers jener Zeit, oder dem Siegel des Sultans unter seinem Geheiß. Doch das Schicksal wandte auch mir eine Fratze zu,

und mein Herz erkrankte und meine Kraft entschwand. Schließlich entflog mein Lebensvogel [Seele], denn sein Käfig [mein Körper] zerfiel,

die Kerze der Gesundheit schmolz und ich wurde von Dunkelheit eingehüllt, bis dann die Sonne der Âkhira aufging.

Da denn fand ich zu meinem Gepriesenen, und all mein Ungehorsam wurde offenbar. Als Er dann mir zu vergeben wünschte, empfing Er mich mit unendlicher Barmherzigkeit.

O mein Herr! Selbst wenn ich 100 Tausend Sünden hätte, richte ich mich doch gen Dein Tor, auf Deine Vergebung hoffend.

Deinen Namen „al-Ghafûr“ („Der Verzeihende“) habe ich als Datum dieses Gedichtes [1286] genommen, darauf vertrauend, dass seine Bedeutung sich manifestiert,

und meine Sünden verziehen werden. Niemand außer Allah vermag irgendetwas zu bewirken, noch bleibt etwas außer Ihm.

Abdurrahmân Sâmî Pascha

[Abdurrahmân Sâmî Pascha verstarb im Jahre 1295 n. H. [1878 n. Chr.], während er als Parlamentarier im Amt war.]

Ein leidvoller Traum ist dieses Leben,
wir sind geboren um zu sterben, nicht?
Verstreichen auch einige Stunden voller Vergnügen,
jagt das Leid ein jedes Vergnügen!

Stetig schreiten wir unwissend und unachtsam,
mit Sehnsucht auf den Grund des Todesmeeres zu.
Mit allerart Qualen und tausend Mühen
richtet uns die Dunyâ bitter zugrunde.

Wir jedoch schreiten durch dieses Gebilde,
suchen für die Menschen nach Vergänglichem.
Den Erschaffer, die Geschöpfe und das Geheimnis der Schöpfung,
wissen wollen wir die Weisheit des Herrn,

aber des vom Herrn gesetzten Geheimnis‘ Lösung,
kann nicht kommen vom Verstand Seines Dieners, ganz klar.
Die Bedürftigkeit, Unachtsamkeit und das Unwissen des Menschen,
lassen ihn verfehlen selbst in Fehlern.

DAS BESUCHEN VON GRABSTÄTTEN UND DAS REZITIEREN AUS DEM EDLEN KORAN WÄHREND DIESER BESUCHE

Gräber zu besuchen ist sunna. Diese Besuche sollten einmal wöchentlich oder wenigstes an den Festtagen stattfinden. Den wöchentlichen Besuch auf den Donnerstag, Freitag oder Samstag zu legen ist verdienstvoller. Zum Ende des **„Schir'at al-Islâm“** steht: „Gräber zu besuchen ist sunna. Der Besucher, der darüber nachdenkt, wie sich der Körper des Toten im Grab auflöst, zieht daraus eine Lehre. Wenn Uthmân ibn Affân, möge Allah mit ihm zufrieden sein, an Gräbern vorbeikam, weinte er immer so sehr, dass sein Bart nass wurde. Die Toten profitieren von den Bittgebeten, die für sie gemacht werden. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, besuchte die Gräber seiner Verwandten und die Gräber seiner edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Nach dem Salâm-Gruß und der Duâ am Grab setzt man sich zum Grab gewandt, während der Rücken zur Kibla gerichtet ist. Mit den Händen und dem Gesicht über das Grab zu streichen oder die Erde des Grabes zu küssen, ist ein Brauch der Christen. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinn-

gemäß: **‚Wenn jemand das Grab eines Bekannten besucht und ihn mit dem Salâm-Gruß grüßt, erkennt ihn der Tote und grüßt zurück.‘** Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: ‚Wenn man an Grabstätten vorbeikommt, sollte man die Sure ‚al-Ikhlâs‘, die beiden letzten Suren (‚al-Falaq‘ und ‚an-Nâs‘) und die Sure ‚al-Fâtiha‘ rezitieren und deren Belohnung den Verstorbenen schenken. Sie erhalten diese Belohnung.‘ In einem ehrwürdigen Hadith, der von Anas ibn Mâlik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert wurde, heißt es sinngemäß: **‚Wenn man die ‚Âyat al-Kursî‘ rezitiert und deren Belohnung den Verstorbenen widmet, dann lässt Allah, der Erhabene, diese Belohnung jedem einzelnen Verstorbenen zukommen.’**“

Im **„Khazânat ar-Riwâyât“** heißt es: „Es ist dschâiz, in die Ferne zu reisen, um jene Gelehrten, die zu Lebzeiten besucht wurden, auch nach ihrem Tod zu besuchen. Was das Profitieren durch solche Besuche betrifft, gibt es keinen Unterschied zwischen den Besuchen von Grabstätten der Propheten, Friede sei mit ihnen, und Grabstätten der Awliyâ und Gelehrten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, es gibt nur den Unterschied im Rang dieser Personen.“

[Wenn ein Muslim an die Wand seiner Wohnung eine Tafel mit dem Namen einer geliebten Person aufhängt oder an ihrem Grab einen Stein aufstellt, auf dem ihr Name steht, und Muslime, die diese Tafel oder die Grabinschrift sehen, die Sure „al-Fâtiha“ für die Person rezitieren und Bittgebete sprechen, dann ist Allah, der Erhabene, mit der verstorbenen Person barmherzig und verzeiht ihr ihre Sünden. Dieses Anbringen des Namens einer verstorbenen Person an einer Wand oder an einem Grabstein dient nicht dazu, der Person zu gedenken, sondern dazu, dass für sie die Sure „al-Fâtiha“ rezitiert und Bittgebete gesprochen werden. Aus diesem Grund wurde es zum Brauch in muslimischen Ländern, dass man an Wänden und Grabsteinen Namen verstorbener Personen anbringt. Wenn man den Namen eines Walî (Sg. von Awliyâ) schreibt, dann diesen Namen liest und diesen Walî um Fürsprache und Duâ bittet, hört der Walî diese Bitte und spricht Bittgebete für das diesseitige und jenseitige Wohlergehen der bittenden Person und seine Bittgebete werden erhört.]

Auch wenn es dschâiz ist, dass Frauen Gräber besuchen, ist es dennoch vorzüglicher, dass sie kein anderes Grab als das des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, besuchen. Zwar ist es dschâiz, während der Menstruation und im Zustand der Dschanâba Gräber zu besuchen, doch es ist sunna, bei diesen Besuchen im Zu-

stand des Wudû zu sein. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn man das Grab eines Mu'min besucht und: ‚Allahumma innî as'aluka bi-haqqi Muhammadin wa Âli Muhammadin an lâ tu'adhdhiba hâdhal-mayyit'** (‚O Allah! Ich bitte dich um Muhammads und der Familie Muhammads willen, dass Du diesen Toten nicht strafst')**, sagt, wird die verstorbene Person von der Strafe befreit."** Und In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Demjenigen, der jeden Freitag das Grab seiner Eltern oder eines von ihnen besucht, wird vergeben."** Das Küssen der Erde eines Grabes ist nur im Falle des Grabes der Eltern dschâiz. Im Buch **„Kifâya"** heißt es: „Jemand sagte zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken: ‚Ich habe geschworen, die Schwelle des Tores des Paradieses zu küssen. Was soll ich nun tun?' Er antwortete sinngemäß: **‚Küsse den Fuß deiner Mutter.'** Als der Mann sagte, er habe keine Eltern mehr, sagte er sinngemäß: **‚Dann küsse ihre Gräber und wenn du nicht weißt, wo ihre Gräber sind, dann zeichne zwei Linien und küsse diese mit der Absicht ihrer Gräber! Auf diese Weise ist dann dein Schwur erfüllt.'"**

Es ist gut, nicht in die Ferne zu reisen, um die Gräber großer muslimischer Persönlichkeiten zu besuchen, sondern diese mit anderen Reisen in jene Gegenden zu verbinden, wie z.B. Geschäftsreisen. Die Reise, um das Grab unseres ehrwürdigen Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu besuchen, ist jedoch auch ohne anderen Grund verdienstvoll. Wer die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Awliyâ, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, besucht, profitiert von ihren gesegneten Seelen. Das Herz des Besuchers wird im Maße seiner Liebe und Verbundenheit zu diesen bereinigt. Wenn man während des Besuchs von Grabstätten dort sündhaftes Verhalten feststellt, wie z.B., dass Frauen, die nicht korrekt bekleidet sind, zu Besuch sind, sollte man den Besuch nicht abbrechen. Wenn man solches Verhalten nicht unterbinden kann, sollte man es im Herzen ablehnen. Auch dem Leichenzug eines Muslims, bei dem Lieder oder religiöse Gedichte gesungen werden, Ansprachen gehalten werden und bei dem Frauen anwesend sind, soll man nicht fernbleiben.

Wenn Frauen Grabstätten besuchen, um dort zu trauern, schreiend zu weinen und zu klagen und um sich unter die Männer mischend Unruhe zu stiften, ist dies harâm und solche Frauen sind verflucht. Es ist dschâiz, dass ältere Frauen, ohne sich unter die Männer zu mischen, die Gräber von Verwandten oder Awliyâ besuchen, doch im Falle von jüngeren Frauen ist dies makrûh. Eben-

so verhält es sich mit der Anwesenheit von Frauen bei Beerdigungen.

Im **„Dschilâ al-Qulûb“** heißt es: „Jemand, der zu einer Grabstätte kommt, soll im Stehen Folgendes sagen: **‚As-salâmu alaykum, yâ ahla dâril-qawmil-mu’minîn! Innâ inschâallâhu an qarîbin bikum lâhiqûn.‘** (‚Friede sei mit euch, ihr Leute des Landes des Volks der Gläubigen! So Allah will, werden wir in Kürze bei euch sein.‘) Danach rezitiert man elfmal die Sure ‚al-Ikhlâs‘ und einmal die Sure ‚al-Fâtiha‘ jeweils mit der Basmala und spricht danach die Duâ: **‚Allahumma rabbal-adschsâdil-bâliyah, wal-izâmin nahiratillatî kharadschat minad-dunyâ wa hiya bika mu’minatun, adkhil alayhâ rawhan min indika wa salâman minnî‘.** Wenn man sich einem Grab nähert, tut man dies von der Fußseite und der rechten Seite des Toten [Seite der Kibla des Grabes] und grüßt mit dem Salâm-Gruß. Man rezitiert im Stehen oder in der Hocke oder im Sitzen Stellen aus dem edlen Koran, vorzugsweise Anfang und Ende der Sure ‚al-Baqara‘, die Suren ‚Yasîn‘, ‚al-Mulk‘, ‚at-Takâthur‘, ‚al-Ikhlâs‘ und ‚al-Fâtiha‘; die Belohnung dafür schenkt man dem Toten.“

Hinweis: An Stellen, wo unsere Gelehrten die Durchführung der Pilgerreise für andere Personen beschreiben, erwähnen sie, dass es dschâiz ist, die Belohnung für Fard- oder Nâfila-Ibâdât wie Gebet, Fasten, Sadaqa, Rezitieren des edlen Korans, Dhikr, Tawâf, Hadsch, Umra, Besuche von Gräbern von Propheten oder von Awliyâ, das Einwickeln von Verstorbenen in ihre Leichentücher u.Ä. oder die Belohnung für gute Werke und wohltätige Handlungen den Seelen anderer Personen zu schenken. Sodann erhalten sowohl die Person, die die Ibâda verrichtet, als auch die beschenkten Seelen die Belohnung. Aus diesem Grund soll man entweder am Grab von Verstorbenen oder anderenorts für sie den edlen Koran rezitieren und die Belohnung dafür den Toten schenken und sofort für sie Bittgebete sprechen. Denn auf Orte, an denen der edle Koran rezitiert wird, kommt Barmherzigkeit (Rahma) und Segen (Baraka) herab und Bittgebete, die an diesen gesegneten Orten gesprochen werden, werden erhört. Wenn man dies bei einem Grab tut, dann wird eben das Grab mit Barmherzigkeit und Segen gefüllt. Gemäß der hanefitischen Rechtsschule kann man die Belohnung für Nâfila-Fasten, Nâfila-Gebet, Sadaqa und Rezitation verstorbenen oder lebenden Personen schenken und auch die Beschenkten bekommen die Belohnung für die jeweiligen Ibâdât. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass dies im Falle von Fard-Ibâdât ebenso ist. Die Belohnung für solche geschenk-

ten Ibâdât wird nicht unter den Verstorbenen aufgeteilt, sondern ein jeder bekommt die volle Belohnung der geschenkten Ibâda. Gemäß der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule können Ibâdât, die ausschließlich mit dem Körper verrichtet werden, wie z. B. die Koranrezitation, nicht geschenkt werden, sondern sind nur Mittel zur Duâ.

Im **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“** heißt es: „Es ist sunna für Männer, Gräber zu besuchen, um aus dem Zustand der Verstorbenen eine Lehre zu ziehen und über das Jenseits nachzudenken. In der hanefitischen und malikitischen Rechtsschule ist es eine Sunna mu'akkada, Grabstätten am Donnerstag, am Freitag oder am Samstag zu besuchen. In der schafiitischen Rechtsschule ist die Zeit dieser Sunna mu'akkada zwischen der Zeit des Asr am Donnerstag und dem Sonnenaufgang am Samstag. Der Besucher soll für die Toten aus dem edlen Koran rezitieren und Bittgebete für sie sprechen, denn diese Sachen nutzen den Toten. Wenn man den Friedhof bzw. die Grabstätte betritt, spricht man: **‚As-salâmu alaykum, yâ ahla dâril-qawmil-mu'minîn! Innâ inschâallâhu an qarîbin bikum lâhiqûn.‘** Dies ist sunna. Es ist dschâiz, alle Grabstätten, nah und fern, zu besuchen. Darüber hinaus ist es sunna, in die Ferne zu reisen, um Gräber von Rechtschaffenen und von Awliyâ, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, zu besuchen. Das gesegnete Grab des Propheten, Friede sei mit ihm, zu besuchen, ist eine der wertvollsten Ibâdât. Es ist dschâiz, dass auch ältere Frauen Grabstätten besuchen, wenn sie sich korrekt bedecken. Doch wenn dies zu Fitna und Aufruhr führt, ist es harâm. Es ist bei solchen Besuchen nicht dschâiz, die Gräber zu umrunden wie bei einer Tawâf, die Steine oder die Erde des Grabes zu küssen oder den Toten um Erfüllung von Wünschen zu bitten.“ Von den Awliyâ, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, darf man sich ihre Fürsprache wünschen und bitten, dass Allah, der Erhabene, sie zu Mitteln für die Erfüllung von Bittgebeten bei Ihm macht.

Zwei Dinge sind einfach unvergesslich,
deren Sehnsucht zerfrisst jeden innerlich,
nichts und niemand kann sie je begleichen,
die Jugend ist's und Glaubensbrüder deinesgleichen.

9. BRIEF AUS DEM 3. BAND

Der 9. Brief aus dem 3. Band des „Maktûbât“ von Imâm ar-Rabbânî Ahmad al-Fârûqî as-Sirhindî, der als „Erneuerer des zweiten Jahrtausends“ berühmt ist, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde an Mîr Muhammad Nu’mân geschrieben. In diesem Brief wird der Vers: „Nehmt, was euch der Gesandte Allahs bringt!“, erklärt. Dieser Brief wurde auf Arabisch verfasst und nachfolgend steht seine Übersetzung:

„Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm. In Vers 7 der Sure ‚al-Haschr‘ heißt es sinngemäß: **‚Nehmt, was euch der Gesandte Allahs bringt, und hütet euch vor dem, was er euch verbietet, und fürchtet Allah!‘** [Das Befolgen der Gebote Allahs, des Erhabenen, und das Meiden Seiner Verbote wird „Befolgung des Islam“ genannt.] Dass Allah, der Erhabene, nach Seinem Aufruf, sich von den Verboten fernzuhalten, sagt, man solle Ihn fürchten, zeigt, dass es wichtiger ist, sich von den Verboten fernzuhalten. Denn Furcht vor Allah, also **‚Taqwâ‘**, bedeutet, dass man sich vor den Mahârim fernhält. Taqwâ ist das Fundament des Islam. Das zusätzliche Sich-Fernhalten von Sachen, die zweifelhaft sind, wird **‚Wara’‘** genannt. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte: **‚Der Pfeiler eurer Religion ist Wara’.‘** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Nichts gleicht Wara’.‘** Der Grund, warum in unserer Religion das Vermeiden der Mahârim so wichtig genommen wird, liegt darin, dass die zu vermeidenden Sachen mehr sind und dass der Nutzen dieses Sich-Fernhaltens von ihnen größer ist. Denn es liegt in der Befolgung der Gebote auch eine Art des Sich-Fernhaltens, nämlich das Sich-Fernhalten vor der Nichtbefolgung des Gebots. Der größere Nutzen in der Vermeidung der Verbote liegt darin, dass man hierbei der Triebseele überhaupt nicht folgt. Bei der Befolgung der Gebote jedoch hat die Triebseele einen Anteil daran. Je weniger Anteil die Triebseele an einer Sache hat, desto größer ist der Nutzen darin, d.h. desto schneller erlangt man die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen. Denn die Ahkâm al-islâmiyya, also die Gebote und Verbote im Islam dienen dazu, die Triebseele zu zügeln und sie zu schwächen. Die Triebseele ist nämlich Allah, dem Erhabenen, ein Feind. In einem Hadith qudsî heißt es sinngemäß: **‚Befeinde deine Triebseele! Denn sie ist Mein Feind.‘** Aus diesem Grund ist jener Weg innerhalb der edlen Orden (Tarîqa), der am meisten darauf ausgerichtet ist, die Gebote und Verbote im Islam zu beachten, folglich jener Weg, der am schnellsten zu Allah, dem Erhabenen, bringt. Denn auf diesem Weg ist das Nichtbefolgen

der Triebseele stärker. Und so, wie die Leute, die in diesen Sachen bewandert sind, wohl wissen, ist dies der Weg, auf dem wir uns befinden. Aus diesem Grund sagte unser Meister und Führer, der profunde Gelehrte Bahâuddîn al-Bukhârî: ‚Ich habe den schnellsten der Wege zu Allah, dem Erhabenen, gefunden.' Denn auf diesem Weg ist das Nichtbefolgen der Triebseele am stärksten. Was das starke Befolgen des Islam auf diesem unseren Weg betrifft, kann jemand, der intelligent und fair ist, dies sehr einfach aus den Büchern unseres Weges verstehen und dies offenkundig erkennen. Obwohl dies derart offenkundig ist, habe ich es dennoch in vielen meiner Briefe ausführlich erklärt. Allah, der Erhabene, weiß alles am besten. Er genügt uns als Helfer und Beistand. Und Er ist der beste aller Bevollmächtigten. Und mögen Friedensgrüße und Segensgebete mit unserem Meister Muhammad, Friede sei mit ihm, seiner Familie und seinen Gefährten sein, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und allen, die auf dem rechten Weg schreiten."

84. BRIEF AUS DEM 3. BAND

„Möge Allah, der Erhabene, gepriesen sein und möge Friede mit allen Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Wer auf diesem Weg voranschreiten [die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangen] möchte, muss erst seinen Glauben gemäß dem ausrichten, den die Gelehrten des Weges der Wahrheit [also die Gelehrten der Ahlus-Sunna] verkündet haben. [Diese profunden Gelehrten nahmen all ihr Wissen von den edlen Gefährten. Sie haben nicht ihre eigenen Gedanken oder die Gedanken der Philosophen in dieses Wissen beigemischt.] Möge Allah, der Erhabene, sie für ihre Arbeit reichlich belohnen! Danach muss er sich das für jeden notwendige Fiqh-Wissen aneignen. Und dann muss er dieses Wissen in die Tat umsetzen. Hiernach soll er zu allen Zeiten Allahs, des Erhabenen, gedenken. [D.h. das Herz soll Seinen Namen und die Eigenschaften Seines Wesens bedenken.] Doch dieses Gedenken (Dhikr) muss unbedingt von einer vollkommenen und vervollkommnenden Person gelernt werden. Wenn man solches Gedenken von jemand Unvollkommenem [oder gar von unwissenden oder irregegangenen Schaykhs] lernt, kann man keine Vollkommenheit erlangen. Zu Beginn soll man derart viel Allahs gedenken, dass man, wenn man die Fard- und Sunna-Gebete verrichtet hat, keine anderen Ibâdât verrichtet als Dhikr; das Rezitieren des edlen Korans oder andere Nâfila-Ibâdât sollte man zu anderen, späteren Zeiten verlegen. Man sollte sowohl im Zustand des Wu-

dû als auch ohne das Wudû Allahs gedenken. Diese Aufgabe sollte im Stehen, im Sitzen, im Gehen und beim Liegen, also immerzu verrichtet werden. Man sollte niemals ohne Dhikr sein, gleich ob man auf den Straßen ist, ob man isst oder sich zum Schlafen hinlegt. In einem Gedicht auf Persisch heißt es:

Halte fest am Dhikr, solange du am Leben bist,
da des Herzens Reinheit durch des Geliebten Gedenken ist.

Man sollte den Dhikr derart oft machen, dass schließlich im Herzen kein anderer Wunsch und kein anderer Gedanke verbleibt, außer nach dem im Gedenken Erwähnten [Allah, dem Erhabenen], und zwar soweit, dass im Herzen keine Namen und Eigenschaften von anderem als Ihm erscheinen, selbst wenn man sich zwingt, an anderes zu denken. Dass das Herz alles andere als Allah, den Erhabenen, auf diese Weise vergisst, ist der Beginn der Ankunft bei Allah, dem Erhabenen. Solches Vergessen ist der Botschafter des Erlangens der Zufriedenheit, d.h. der Liebe Allahs, des Erhabenen. In einem Gedicht auf Arabisch heißt es:

Gibt es einen Weg, Su'âd erreichen zu können,
Wenn doch etliche Berge und Täler uns trennen?

[„Su'âd" ist hier der Name einer Geliebten.] Es ist Allah, der Erhabene, der den Menschen alles erlangen lässt. Friede sei mit jenen, die auf dem rechten Weg schreiten." [Im 17. Brief aus dem 3. Band schreibt er: „Das Gedenken Allahs mit dem Herzen bewahrt vor der Verfallenheit zu anderem als Allah, dem Erhabenen. Solche Verfallenheit ist eine Krankheit des Herzens. Solange das Herz nicht von dieser Krankheit geheilt ist, kann es nicht wahren Glauben erlangen und die Befolgung der Ahkâm al-islâmiyya, also der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, wird ihm schwerfallen. Es gilt ebenfalls als Dhikr, wenn man bei der Befolgung von Geboten und Verboten zusätzlich die entsprechende Absicht fasst und wenn man bei der Durchführung von Mubâhât versucht zu vermeiden, dass die Triebseele daran Gefallen findet." Der Grund für die Erkrankung des Herzens liegt darin, dass es der Triebseele folgt. Denn die Triebseele ist Allah, dem Erhabenen, ein Feind und wünscht nicht, Ihm gehorsam zu sein. Sie ist auch sich selbst ein Feind. Sie findet Gefallen daran, dass das Herz andere Glieder dazu verleitet, Harâm, Schlechtes und Schädliches zu tun. Um diese für sie als Vergnügen geltenden Sachen zu erlangen, wünscht sie, frei von Glauben zu sein. Die Gesellschaft von Ungläubigen und Madhhablosen oder deren Bücher und Zeitschriften zu lesen oder deren schädliche Sendungen in ihren Medien zu verfolgen,

lässt das Herz erkranken. Die Befolgung des Islam heilt das Herz von Krankheiten, macht im Gegenzug die Triebseele krank und schwächt ihre Vergnügen, ihre Begierden und ihre Wirkung auf das Herz.]

Wer kann zu jedem Male seinen Wunsch erfüllen mit Gewalt?
Gewiss wird sich ereignen, was vorbestimmt ist.

114. BRIEF

Im „Makâtib-i scharîfa“ wurden 125 Briefe des großen indischen Gelehrten Abdullah ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, gesammelt. Nachfolgend steht die Übersetzung des 114. Briefes aus dem Persischen, der an Hadschi Abdullah al-Bukhârî geschrieben wurde:

„Allah, der Erhabene, ist frei von jeglichem Mangel. Er verkündet nur die Wahrheit und zeigt Seinen Dienern den rechten Weg. Mögen unsererseits Friedensgrüße und Bittgebete für unseren geliebten Propheten Muhammad Mustafâ, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und seine Familie und seine edlen Gefährten sein, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Anhänger bestimmter Orden hier [in Delhi] rezitieren die göttlichen Namen, um ihr Ziel zu erreichen. Sie schreiben Amulette und versuchen so, Leute an sich zu binden. Sie erachten Amîr al-Mu’minîn Alî, möge Allah sein Antlitz segnen und mit ihm zufrieden sein, als ranghöher als die ihm vorangegangenen drei Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Diese werden **„Schiiten“** genannt. Jene, die den ersten drei Kalifen und den edlen Gefährten Feind sind, werden **„Râfidîten“** genannt.

[Dass der edle Abû Bakr, der edle Umar und der edle Uthmân Dhun-Nûrayn einen höheren Rang haben als der edle Alî, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben die Gelehrten der **Ahlus-Sunna wal-Dschamâ’a**, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, in verschiedenen Büchern dargelegt und dies mit Koranversen und ehrwürdigen Hadithen sowie dem Konsens (Idschma) der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, bewiesen. Zwei solcher wertvollen Bücher sind die Werke **„Izâlat al-Khafâ“** und **„Qurrat al-Aynayn“** des Hadith-Gelehrten Schâh Waliyyullah ad-Dahlawî, einem der großen Gelehrten Indiens, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Diese sind teils auf Arabisch, teils auf Persisch verfasst und der erste Titel wurde zusammen mit einer Übersetzung ins Urdu im Jahre 1382 n. H. [1962 n. Chr.] in Pakistan gedruckt. Der zweite Titel wurde ins Türkische übersetzt und im

„Eshâb-ı Kirâm”, „Die edlen Gefährten“ genannten Buch und im Buch **„Hak Sözün Vesîkaları“**, „Belege für das Wort der Wahrheit“ veröffentlicht. Von dem großen Gelehrten Ibn Hadschar al-Makkî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, wurde das auf Arabisch verfasste Werk **„Sawâiq al-muhriqa“** in Istanbul vom Verlag Hakîkat Kitâbevi per Offsetverfahren gedruckt. Ein Muslim, der dieses Buch liest und fair beurteilt, wird sehen, dass Madhhablose auf dem Irrweg sind. Einige dieser Leute nennen sich heutzutage **„Dscha'farîten“**. Sie sagen, sie seien auf dem Weg der „Zwölf Imame“, und täuschen so die muslimische Jugend. Die Muslime, die in Wirklichkeit dem Weg der Zwölf Imame folgen, nennt man **„Ahlus-Sunna“**. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sagen, dass die Liebe zu den Zwölf Imamen dazu führt, dass man seinen letzten Atemzug mit Glauben macht.]

Diese Leute veranstalten Leichenzüge und richten große Festessen, um Dawr durchzuführen. [Sie verrichten das Gebet nicht in Gemeinschaft. In Moscheen] lassen sie Mawlid-Gedichte, religiöse Gedichte und Klagelieder lesen. In ihren Tekkes spielen sie Musikinstrumente und Trommeln. Und viele Bid'ât dieser Art führen sie im Namen von Tarîqa durch. Sie haben sogar Ibâdât von indischen Kuffâr wie die Dschûkiyya und die Brahmanen in ihre sogenannten „Orden“ aufgenommen. Sie pflegen die Gesellschaft von Leuten, die dem Weltlichen verfallen sind, und von Sündern (Fâsiqûn). Sie achten im Gebet nicht darauf, die Qawma (das Aufrichten nach der Verbeugung) und die Dschalsa (das Sitzen zwischen den Niederwerfungen) korrekt zu verrichten, legen keinen Wert auf das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft oder das Verrichten des Freitagsgebets. Zur Zeit der rechtschaffenen Vorgänger (Salaf as-sâlihûn) gab es solche Sachen nicht und nichts davon ist Teil des Islam. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna wal-Dschamâ'a, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben sich immer vor solchen Bid'ât gehütet. Alhamdulillah, keiner der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ist je in solche Bid'ât abgeirrt. Wer Muslim sein möchte und auf dem Weg der rechtschaffenen Vorgänger, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, schreiten möchte, sollte solche sogenannten „Orden“ unbedingt meiden. Die Betreiber dieser sind nichts anderes als Ganoven unter dem Deckmantel des Islam. Sie stehlen den Glauben der Diener Allahs, des Erhabenen. Das, was sie Dhikr nennen und sonst noch tun, bringt das Herz und die Triebseele in Wallung. [Das Ziel in den Orden ist nicht, dass man irgendwelche Zustände und Re-

gungen erfährt, sondern, dass das Herz von anderem als Allah bereinigt wird.] Das, was man ‚Kaschf' (Enthüllungen) nennt [also Wundertaten (Karâmât) und das Berichten von verborgenen Sachen und das Kommunizieren mit Dschinnen], hat im Islam sowieso keinen Wert. Auch die Anhänger der Dschûkiyya, die Ungläubige sind, machen solche Enthüllungen und zeigen Wundertaten. Wer vernünftig ist, sollte die Augen offenhalten und das Gerade vom Krummen unterscheiden. Es ist für einen Menschen nicht möglich, sowohl dem Weltlichen verfallen zu sein, als auch sich an die Religion zu halten. Seinen Dîn zu opfern, um Weltliches zu erlangen ist nichts, was jemand, der vernünftig ist, tun würde. Die Gelehrten und Schaykhs der Stadt Buchara waren Leute mit Gottvertrauen (Tawakkul). Sie waren nicht dem Weltlichen verfallen. Das Ausrichten von Festessen und das Versammeln von Weltverfallenen um sich herum lässt das Herz verdunkeln. Jene großen Persönlichkeiten hüteten sich vor so etwas. Sie hielten sich an die korrekte Glaubensweise der rechtschaffenen Vorgänger, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, und an die Sunna des Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. In allen ihren Praktiken hielten sie sich an die **‚Azîma'** und hielten sich von Bid'ât fern und ebenso mieden sie alles, was über Wege, die harâm und makrûh sind, zu ihnen kam. Auch Sachen, die mubâh sind, aber zum Harâm führen, werden sodann harâm. Der **‚Dhikr al-khafî'**, also das stille, lautlose Gedenken ist besser als der **‚Dhikr al-dschahrî'**, also das laut gesprochene Gedenken. Sie machten derart Dhikr. Ihr Zustand war jener, der im ehrwürdigen Hadith als ‚Ihsân' bezeichnet wurde. Ihre Herzen waren stets dem Quell des Fayd [also Allah, dem Erhabenen] zugewandt. Das Herz von jemandem, der wahrhaftig und aufrichtig ist und der die Zuwendung eines solchen Großen im Tasawwuf erlangt, beginnt dann augenblicklich zu gedenken, sogar sein ganzes Wesen wird vom Dhikr ergriffen. Man erlangt Gaben wie den Frieden des Herzens, also den Zustand, in dem darin nichts anderes gedacht wird als Allahs, des Erhabenen, was ‚**Muschâhada'** genannt wird, und die ‚Dschadhba' (Hingezogenheit zu Allah, die das Selbst übersteigt), die ‚Wâridât' genannten, (er-)leuchtenden Gedanken, die das Herz füllen - kurzum, man erlangt, dass das Innere und das Äußere des Menschen erleuchtet wird. In wessen Herz Fayd (spirituelles Wissen) vom Herzen des Murschid fließt, denkt an nichts anderes als Allah. Sodann handeln alle seine Glieder der Sunna entsprechend und der Azîma folgend. Solche Gaben zu erhalten, ist eine große Glückseligkeit. O mein Herr! Lasse diese kostbare Ga-

be Teil unserer Versorgung (Rizq) sein, beim Rang Deines geliebten Propheten Muhammad Mustafâ, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und zu Ehren der edlen Schaykhs, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, die sich auf seinem Weg befinden. Durch Fayd, das zu uns Menschen von Imâm ar-Rabbânî, dem Erneuerer des zweiten Jahrtausends, fließt, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erlangt unser ganzes Wesen diese Gabe.“

Mein Leben sei deinem Weg geopfert,
o Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Komm und lege Fürsprache ein für deinen bedürftigen Diener,
o Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Die Leiden der Gläubigen sind gar viele,
Freuden und Glück werden sein im Jenseits.

O Mustafâ, der Auserwählte der achtzehntausend Welten,
o Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Du, der die sieben Himmel bereiste,
Du, der auf dem Kursî spazierte,

Du, der in der Mi’râdsch seine Umma von Allah erbat,
o Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Was soll Yunus mit den beiden Welten ohne dich,
Du bist der wahre Prophet zweifellos!

Wer dir nicht folgt, stirbt ohne Glauben,
o Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

SCHLUSSWORT DES BUCHES „DER WEG ZUM PARADIES“

Wir beobachten, dass sich alle belebte und unbelebte Materie in einer Ordnung befindet. Im Aufbau aller Substanzen, in allen Vorgängen und in allen Reaktionen sehen wir eine unveränderliche Ordnung und mathematische Beziehungen zwischen diesen. Wir nennen diese Ordnung und Beziehungen physikalische, chemische, biologische oder astronomische Gesetze. Aufgrund dieser unveränderlichen Ordnung und Beziehungen sind wir in der Lage, Sachen zu bewerkstelligen wie industrielle Werkstätten einzurichten, Medikamente zu produzieren, zum Mond zu fliegen, sowohl Atome als auch Sterne zu beobachten und viele weitere technologische Errungenschaften wie Radios, Fernseher und Internet zu

erzielen. Gäbe es diese Ordnung in der Schöpfung nicht und wäre alles beliebig und zufällig, wäre nichts hiervon möglich. Alles würde miteinander kollidieren, sich gegenseitig zerstören und alle Ereignisse in Katastrophen münden und das Existierende würde schließlich insgesamt vernichtet.

Die Tatsache, dass alles Existierende in einer Ordnung ist, aufeinander bezogen ist, dass es sich gemäß Regeln/Gesetzen verhält, zeigt, dass es nicht zufällig ist, sondern durch einen hervorbringenden Existierenden ereignet wird, welcher wissend, mächtig, sehend und hörend ist und imstande, hervorzubringen, was Er wünscht. Dieser Existierende bringt alles hervor, was Er wünscht, und vernichtet, was Er wünscht. Dieses Hervorbringen und Vernichten von Existierenden ereignet Er anhand von anderen, zu Mitteln und Anlässen hierfür erschaffenen Existierenden. Es ist aufgrund dieses Mittel- und Anlass-seins von Existierenden, dass es eine Ordnung in der Schöpfung gibt. Ansonsten befände sich die Schöpfung in einem heillosen Durcheinander. Sodann gäbe es weder Hinweise auf Seine Existenz, noch wäre etwas wie Wissenschaft oder Zivilisation möglich.

So, wie Er mittels dieser Ordnung auf Seine Existenz hinweist, so hat Er auch aus Seiner unendlichen Barmherzigkeit heraus Seinen Dienern Seine Existenz verkündet. Beginnend mit Âdam, Friede sei mit ihm, hat Er in jeder Epoche in den verschiedenen Gegenden der Erde unter den Menschen einige als die besten und höchsten erschaffen und diesen Menschen mittels Engeln Seine Existenz und Seine Namen verkündet und mitgeteilt, was zu tun und was zu unterlassen ist, um in dieser Welt und im Jenseits zufrieden zu sein und um ein gutes Leben zu führen. Solche auserwählten Menschen werden **„Propheten“** genannt. Die Gebote und Verbote, die sie verkünden, werden **„Dîn“** (Religion) und **„Ahkâm ad-dîniyya“** (religiöse Bestimmungen) genannt. Da Menschen mit Fortschreiten der Zeit Vergangenes vergessen und es auch Menschen gibt, die das von den Propheten, Friede sei mit ihnen, Verkündete, ihre Bücher und Worte entstellen, sind viele der früheren Religionen entweder vergessen worden oder wurden derart entstellt, dass sie ihrem Original nicht mehr entsprechen. Darüber hinaus haben schlechte Menschen Religionen erfunden.

Allah, der Erhabene, der Hervorbringer alles Existierenden, hat Sich Seiner Diener erbarmt und den Menschen einen letzten Propheten und eine neue Religion entsandt. Er verkündete die frohe Botschaft, dass diese Religion bis zum Ende aller Tage geschützt sein wird und dass niemand, der sie angreift und versucht,

sie zu verändern und zu entstellen, erfolgreich sein kann und dass Er selbst dafür sorgen wird, dass diese letztgültige Religion in allen Gegenden dieser Erde vernommen wird.

„Wir hatten das Glück, bereits im Kindesalter den Glauben an den einzigen Hervorbringer zu erlangen und das Glück, zu erfahren, dass sein Name **‚Allah'** ist, dass Sein letzter Prophet **‚Muhammad'**, Friede sei mit ihm, heißt und dass die von ihm verkündete Religion der **‚Islam'** ist. Sodann erfüllte uns der Wunsch, diese ‚Islam' genannte Religion in ihrer wahren Form zu erlernen. Als wir in die Schule gingen, an der Universität studierten, suchten wir nach Quellen, aus denen wir uns das Wissen über diese Religion aneignen konnten. Doch zu der Zeit war die Jugend von einem Ring von Wissenschaftsfanatikern, die sich an Freimaurer und Kommunisten verkauft hatten, und von Madhhablosen, die sich an Wahhabiten verkauft hatten, umgeben. Diese Abtrünnigen und Irrgänger, die ihre Religion gegen das Weltliche eingetauscht hatten, gingen in ihren Machenschaften derart listig vor, dass es so gut wie unmöglich war, herauszufinden, welches der richtige Weg war. Es blieb nichts anderes übrig, als Allah, den Erhabenen, um Leitung anzuflehen. Unser erhabener Herr gab uns die Möglichkeit, Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, zu entdecken und zu studieren. Doch haltlose Gedanken von Wissenschaftsfanatikern mit dem Anspruch von Wissenschaftlichkeit einerseits und von Religionsfanatikern, die die Religion zum Zwecke der weltlichen Bereicherung missbrauchten und die ihre Ansichten durch Schriften verbreiteten, die sie ‚Übersetzungen des Korans' nannten andererseits, hatten auch bei uns ihre Spuren hinterlassen. Endloser Dank sei Allah, dem Erhabenen, dafür, dass wir durch Ermahnungen echter Gelehrten des Islam begannen, das Richtige vom Falschen zu unterscheiden. Wir konnten feststellen, dass das, was als ‚Wissen' in unsere Köpfe eingepflanzt worden war, nichts als glitzerndes Gift war und sahen, dass unser Herz durch dessen Wirkung verdunkelt war. Hätten wir nicht die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna entdeckt, wären wir nicht in der Lage gewesen, Feind von Freund zu unterscheiden und wären der Täuschung durch unsere Triebseele und durch Feinde des Islam anheimgefallen und hätten ihren Lügen geglaubt. Dann hätten wir uns vor den Fallen der hinterlistigen Feinde des Islam, die Religionslosigkeit und Unsittlichkeit als Fortschrittlichkeit preisen, nicht retten können. Wir hätten uns womöglich über das religiöse Wissen, das uns unsere Eltern, die reine und aufrichtige Muslime waren, vermittelt hatten, lustig gemacht.

Unser geliebter Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, warnt uns, damit wir nicht in die Fallen der Islam-Feinde tappen (sinngemäß): **‚Erlernt eure Religion aus dem Munde der Ridschâl!‘** Wenn wir keine ‚Ridschâl‘, also wahre Gelehrte des Islam finden können, müssen wir aus ihren Büchern lernen. Die Schriften von Irrgängern, von Madhhablosen und von unwissenden „Gelehrten“ sind genauso schädlich wie die der Ungläubigen.“

Es ist harâm, dass Frauen und Männer sich mit entblößter Awra vor Anderen zeigen. Dies wurde von Allah, dem Erhabenen, verboten. Die vier Rechtsschulen, die die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, lehren, haben die Awra der Männer, also die Stellen des Körpers, die nicht entblößt, nicht angeschaut und nicht zur Schau gestellt werden dürfen, verschieden beschrieben. Es ist fard, dass jeder Muslim seine Awra entsprechend der Rechtsschule, die er befolgt, bedeckt. Es ist für andere harâm, auf diese Stellen zu schauen, sollten sie entblößt sein. Im **„Kimyâ-i Sa’âdat“** heißt es: „So wie es für Frauen und Mädchen harâm ist, mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit zu gehen, so ist es für sie auch harâm, in Kleidern aus dünnen Stoffen, in verzierten, eng anliegenden oder parfümierten Kleidern in die Öffentlichkeit zu gehen. Eltern, Ehemänner oder Brüder, die solches Ausgehen erlauben und billigen, machen sich zu Mittätern an ihrer Sünde und zu Teilhabern ihrer Strafe im Jenseits.“ D.h. sie werden in der Hölle gemeinsam dafür leiden. Doch wenn sie ihre Sünde bereuen und sich von ihrer Sünde abwenden, wird ihnen verziehen und sie werden nicht bestraft. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die Reue empfinden. Dass verstandes- und geschlechtsreife Frauen und Mädchen sich fremden Männern nicht zeigen sollen, wurde im dritten Jahr nach der Hidschra angeordnet. Man sollte sich nicht von Verweisen der britischen Spione und der Unwissenden, die diesen in die Falle gegangen sind, auf die Zeit vor der Offenbarung des edlen Verses über das Bedecken und von ihrer Behauptung, die Bedeckung sei eine spätere Erfindung der Fiqh-Gelehrten, täuschen lassen.

Es sei noch einmal erwähnt, dass wenn Kinder verstandes- und geschlechtsreif werden, also in der Lage sind, Gut von Schlecht zu unterscheiden und das heiratsfähige Alter erreichen, es für sie fard wird, sogleich die sechs Pfeiler des Glaubens zu lernen und dann die Ahkâm al-islâmiyya, d.h. die Farâid und das, was halâl und harâm ist, zu lernen und schließlich diesen Sachen entsprechend zu handeln. In der Regel gelten Mädchen mit 9 Jahren und Jungen

mit 12 Jahren als verstandes- und geschlechtsreif, also als rechtlich verantwortlich. Es ist sodann fard, dass sie von ihren Eltern, Verwandten oder Freunden dieses Wissen erlernen. Für einen Kâfir, der Muslim wird, wird es fard, dass er umgehend einen Gelehrten des Islam, z.B. einen Mufti aufsucht und sich dieses Wissen aneignet, und für Personen, die solches Wissen haben, wird es fard, dem neuen Muslim dieses Wissen entweder direkt zu vermitteln oder ihm ein korrektes Buch zu verschaffen, aus dem er lernen kann, und ihn zum Lernen zu ermutigen. Dass man ihm nur gratuliert, aber die direkte Vermittlung des Wissens unterlässt oder ihm kein Buch zur Verfügung stellt, ist keine Erfüllung der Fard. Wer eine Fard nicht erfüllt, wird als Strafe dafür in der Hölle brennen. Man gilt als entschuldigt, während man auf der Suche nach einem Gelehrten oder einem Buch ist, um dieses Wissen zu erlernen.

Unser Verlagshaus wird inschâallah weiterhin ausgewählte Werke von Gelehrten der Ahlus-Sunna bzw. Auszüge aus diesen veröffentlichen, um das korrekte Wissen des Islam an die Jugend zu vermitteln und um jedem zu ermöglichen, dass er durch dieses Wissen Ruhe und Frieden im Diesseits und die endlosen Gaben im Jenseits erlangen kann.

Damit Wünsche in Erfüllung gehen, sollte man folgende **Salâtan tundschînâ** sprechen: „Allahumma salli alâ Sayyidinâ Muhammadin wa alâ Âli Sayyidinâ Muhammadin Salâtan tundschînâ bihâ min dschamî'il-Ahwâli wal-Âfât. Wa taqdî lanâ bihâ dschamî'al-Hâdschât. Wa tutahhirunâ bihâ min dschamî'is-Sayyiât. Wa tarfa'unâ bihâ alad-Daradschât. Wa tuballighunâ bihâ aqsal-Ghâyât min dschamî'il-Khayrâti fil-Hayâti wa ba'dal-Mamât.“

In ehrwürdigen Hadithen wurde berichtet, dass das Sprechen von **Istighfâr** sehr nützlich ist, um sich vor jeglicher Art von Kummer und Gefahr zu schützen und sich von Schäden und Angriffen durch Schaitane und Feinde zu befreien.

Mein Leben ist vergangen, so schnell wie ein Wind weht und vergeht,
vor allem mir kommt es vor, wie ein einziger Augenblick.
Zeuge dieser Aussage ist mein Herr, das Leben ist des Körpers Gast,
ein Tag wird kommen, da geht es fort wie ein Vogel, der sein Käfig verlässt.

AYYUHAL-WALAD

VORWORT

In unserer Zeit glaubt jeder, der zur Feder greift, ein islamischer Gelehrter zu sein und maßt sich an, ein Buch über den Islam zu verfassen. Er schreibt alles, was ihm einfällt, da er keine Ahnung von den islamischen Wissenschaften hat. Diejenigen, die sprachgewandt und zungenfertig sind, halten Reden, die auf ihren Phantasievorstellungen und Vermutungen basieren. Wenn die Jugend heute ihre edle Religion, die Erbschaft ihrer heroischen Vorfahren kennenlernen will, ist sie zum einen auf erfundene Auslegungen des edlen Korans angewiesen und zum anderen auf zusammengestellte, angeblich islamische Geschichtsbücher, die von Feinden des Islam in englischen, jüdischen und in anderen Sprachen mit Hassgefühlen verfasst und übersetzt wurden. Ferner ist die Jugend gezwungen, islamische Religionsbücher und Zeitschriften zu lesen, die von Heuchlern, die Geld verdienen wollen, indem sie die Religion verkaufen, oder von Unwissenden geschrieben wurden oder aber Zeitungen zu lesen, die überhaupt keine Beziehung zur Religion haben. Dabei wurden in unserer Religion sehr viele und sehr große Gelehrte herangebildet, die den Propheten der Kinder Israels gleichstehen. Sie haben tausende von Büchern verfasst, die überall auf der Welt den Islam erklären und bekannt machen. Die wahre islamische Lebensweise heißt **„Weg der Ahlus-Sunna“**. Wer hierüber ausführliche Kenntnisse erlangen will, dem empfehlen wir die Lektüre des Buches **„Se’âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“. Dieses Buch wurde auf Türkisch verfasst und mit dem Titel **„Endless Bliss“** ins Englische übersetzt. Um unsere muslimischen Geschwister und gläubigen Kinder davor zu schützen, den Islam falsch zu verstehen, indem sie vergiftete Bücher und Zeitschriften lesen, die nacheinander erscheinen und durch ihre vergoldeten Worte Anklang finden, haben wir es für nötig gehalten, das Buch **„Ayyuhal-Walad“** von Sulaymân ibn Dschazâ neu zu verlegen. Dieses Buch, das eine Zusammenstellung aus den Büchern der großen islamischen Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule ist, nannte er **„Ayyuhal-Walad“**, „O Kind!“ Es gibt ein anderes Buch namens **„Ayyuhal-Walad“** von Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Dieses Buch wurde

vom Gelehrten Mustafâ Âlî Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, übersetzt und **„Tuhfat as-sulahâ“** genannt. Zudem wurde es von Hâdimî Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erläutert. Die Übersetzung des Buches **„Ayyuhal-Walad“** von Imâm al-Ghazâlî steht am Ende unseres Buches **„Hak Sözün Vesîkaları“**, „Belege für das Wort der Wahrheit“.

Dem Buch vom edlen Sulaymân ibn Dschazâ, das 960 n. H. (1552 n. Chr.) verfasst wurde, haben wir beim jetzigen Druck aus anderen Büchern Erläuterungen hinzugefügt, um den Lesern zu ermöglichen, es besser zu verstehen. Diese Erläuterungen sind in eckige Klammern [ ] gesetzt oder wurden als **„Hinweis“** ergänzt. Mögen die glücklichen Leser, denen zuteilgeworden ist, dieses Buch zu lesen, Nutzen aus den Seelen der hier erwähnten Gelehrten ziehen.

AYYUHAL-WALAD

von SULAYMÂN IBN DSCHAZÂ

Alhamdulillâhi Rabbil-âlamîn. Was-salâtu was-salâmu alâ Rasûlinâ Muhammadin wa Âlihi wa Sahbihi adschma’în.

1 – O Kind! Ich habe dir 360 ehrwürdige Hadithe, 44 Mitteilungen und 7 Bedingungen (Schurût), 5 Grundlagen (Arkân), 7 Wâdschibât, 14 Sunan, 25 Mustahabbât und 14 Mufsidât des Gebets, welches der Grundpfeiler unserer Religion ist, aus den Büchern der Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule zusammengefasst und dir kundgetan, damit du diesen gemäß handelst und dadurch Fayd und Errettung erlangst!

2 – Wisse, dass ich 1090 Âdâb für dich und andere muslimische Kinder zusammengetragen habe. Wenn du diese erfüllst, genügen sie dir. Aber wenn du untätig und faul bist und dich Allah, dem Erhabenen, widersetzt und diese unterlässt, gerätst du in bittere Not und Schandtat im Diesseits und in Qual im Jenseits.

Wenn du diese ausführst und deinen muslimischen Geschwistern empfiehlst, wird dies für dich nützlich sein. Sie werden für dich um Vergebung bitten. Allah, der Erhabene, wird ihre Bittgebete (Duâ) annehmen. Denn einem Diener wird durch das Bittgebet eines anderen Dieners vergeben.

DAS GEBET

3 – O Kind! Damit [das Gebet und] alle Ibâdât eines Menschen angenommen (maqbûl) werden, muss er zunächst die Glaubens-

weise der Ahlus-Sunna haben, dann müssen seine Ibâdât gültig (sahîh) sein, außerdem müssen sie mit Ikhlâs verrichtet werden und er darf keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich haben. Die in dem Buch **„Zawâdschir“** von Ibn Hadschar al-Makkî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, auf Seite 231 erwähnten ehrwürdigen Hadithe besagen sinngemäß: **„O Sa’d! Damit deine Duâ angenommen wird, sollst du essen, was halâl ist! Ibâdât von vierzig Tagen desjenigen, der einen Bissen Harâm isst, werden nicht angenommen.“** [Er bekommt dafür also keine Belohnung]. Und sinngemäß: „**Das Gebet, das mit einem Dschilbâb, also Hemd verrichtet wird, welches auf eine Weise erworben wurde, die harâm ist, wird nicht angenommen.“** Und sinngemäß: **„Die Ibâdât derer, die ein Dschilbâb tragen, das auf eine Weise, die harâm ist, erworben wurde, nimmt Allah, der Erhabene, nicht an.“** [Dass das Dschilbâb nicht der Tscharschaf ist, welches die Frauen anziehen, zeigen diese ehrwürdigen Hadithe.] **„Das Gebet, das mit einem Dschilbâb verrichtet wird, welches mit Geld gekauft wurde, von dem nur ein Zehntel harâm ist, wird nicht angenommen.“** Und sinngemäß: **„Von denjenigen, die die Nichtmuslime ungerecht behandeln, werde ich am Tag des Gerichts deren Rechte selbst verlangen.“** Und sinngemäß: **„Das Bittgebet des ungerecht Behandelten wird nicht abgelehnt, selbst wenn er ein Kâfir ist.“** [Sodann, o Muslim! Wenn du möchtest, dass deine Ibâdât angenommen werden, stiehl nicht! Handle nicht verräterisch und nicht listig! Gebe dem Arbeiter sein Geld, noch bevor sein Schweiß trocknet! Schade angemieteten Sachen und öffentlichen Einrichtungen nicht! Begleiche deine Schulden schnell und vollständig! Zahle die Gebühren für Transportmittel vollständig! Verstoße nicht gegen das Gesetz! Widersetze dich nicht der Regierung und den Vorgesetzten! Hinterziehe keine Steuern! Erfülle diese Pflichten auch im Dâr al-Harb, also in nichtislamischen Ländern und auch gegenüber Nichtmuslimen! Verursache keine Fitna (Zwietracht)! Fitna zu verursachen und Unruhe zu stiften, führt zu Unglück und ist harâm. Jeder soll den schönen Charakter eines Muslims an dir sehen und von dir lernen. Ein wahrer Muslim ist sowohl jemand, der dem Islam folgt und keine Sünde begeht, als auch jemand, der die Gesetze befolgt und keine Straftat begeht. Er verursacht keine Fitna. Er schadet keinem Geschöpf. Niemals vergisst er diese ehrwürdigen Hadithe (sinngemäß): **„Der beste unter den Menschen ist derjenige, der den Menschen nützlich ist.“** Und sinngemäß: **„Der Vorzüglichere im Glauben unter euch ist jener, der den vorzüglicheren Charakter besitzt!“**] In ei-

nem Gedicht heißt es:

Besser ist eine Lüge, die eine Zwietracht hindert,
als eine Wahrheit, welche eine Zwietracht verursacht!

DAS WUDÛ

4 – O Kind! Die erste der zwölf Farâid des Gebets ist die **Reinigung von Hadath** (rituelle Unreinheit). Das beudeutet, dass man das Wudû (rituelle Gebetswaschung) und den Ghusl (rituelle Ganzkörperwaschung) verrichtet. Die Verrichtung des Wudû sollte an einem reinen Platz geschehen. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hat sinngemäß geboten: **„Wenn ihr das Wudû verrichten wollt, dann tut das nicht an dem Ort, an dem ihr das Wudû bricht! Denn für jeden Tropfen des Wudû-Wassers erhält man die Belohnung (Sawâb) von Nâfila-Gebeten von einem Jahr.“** Und sinngemäß: **„Wenn ihr das Wudû dort verrichtet, wo ihr es bricht, also in der Toilette, dann habt ihr viel Waswasa.“** Und sinngemäß: **„Für denjenigen, der das Wudû mit der Basmala beginnt, schreiben die Schreibengel (Kirâm al-Kâtibûn) von Anfang bis Ende des Wudû Belohnung auf.“**

Einer der edlen Gefährten fragte den ehrwürdigen Propheten:

„O Gesandter Allahs! Wollen Sie mir etwas über die Besonderheiten des Wudû berichten?“

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, erklärte sinngemäß: **„Wenn jemand aus meiner Gemeinschaft (Umma) beim Wudû die Basmala spricht und dann seine Hand wäscht, werden ihm all die** [kleinen] **Sünden vergeben, die er mit seiner Hand begangen hat. Während er seinen Mund, sein Gesicht und seine anderen Glieder wäscht, werden ihm alle seine** [kleinen] **Sünden vergeben.“**

Ihm werden seine [kleinen] Sünden vergeben, während er die anderen Glieder wäscht. Die [großen] Sünden und die Rechte der Menschen und Tiere sind von dieser Vergebung ausgenommen. Man wird nicht vergeben, solange man die Rechte [seien es die eines Muslims oder eines Nichtmuslims oder eines Tieres], die man verletzt hat, [bei ihnen oder deren Erben] nicht wiedergutmacht.

Als der edle Mûsâ, der Kalîmullah (der mit Allah Sprechende), den Berg Sinai bestieg, sah er unterwegs einen Mann, der das Gebet verrichtete und weinend Duâ zu Allah, dem Erhabenen, machte. Als Mûsâ, Friede sei mit ihm, bei Allah, dem Erhabenen, um die Vergebung dieses Mannes bat, erhielt er die folgende sinnge-

mäße Offenbarung von Allah, dem Erhabenen: **„O Mûsâ! Ich nehme das Gebet und das Bittgebet von diesem Mann nicht an. Denn das Kleid, das er trägt, wurde mit Geld, das harâm ist, gekauft!“**

5 – O Kind! Der Muslim respektiert seine Eltern, seine Nachbarn, seine Freunde, seine Lehrer, Regierungsbeauftrage und Gesetze. Er hat Mitleid mit Jüngeren und mit Tieren. Er schadet keinem einzigen Geschöpf und macht dabei keinen Unterschied zwischen Menschen verschiedener Religion und Rasse. Er tastet den Besitz, das Leben und die Würde selbst der Nichtmuslime im Dâr al-Harb nicht an. Er hilft auch denjenigen, die ihm geschadet haben. Er erfüllt seine religiösen Pflichten und begleicht seine gesetzlichen Schulden. Er handelt nicht verräterisch und listig. Er ist bestrebt, die Glückseligkeit sowohl im Diesseits als auch im Jenseits zu erlangen. Er gibt besonders Acht, keine Fitna zu verursachen. Ein Land, dessen Bürger solch einen islamischen Charakter besitzen, wird stark und erlebt großen Aufschwung. Es gewinnt die Sympathie und das Vertrauen der ganzen Welt. Seine Bürger erlangen die Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits.

FARÂID DES WUDÛ

6 – Die Farâid des Wudû sind in der hanefitischen Rechtsschule vier, in der malikitischen sieben und in der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule sechs. In der hanefitischen Rechtsschule sind diese:

1) Das Gesicht einmal waschen.

2) Beide Hände und Arme einschließlich der Ellbogen einmal waschen.

3) Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen (Mash), d.h. mit der nassen Hand darüber streichen.

4) Die Füße einschließlich der Knöchel einmal waschen.

Wenn man eine von diesen nicht ausführt, sei es absichtlich oder aus Versehen, ist das Wudû nicht gültig.

SUNAN DES WUDÛ

7 – Zehn der Sunan des Wudû sind:

1) Zu Beginn des Wudû zuerst die Absicht (Niyya) im Herzen fassen und danach die Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“) sprechen.

2) Für das Wudû eine Kanne mit Wasser füllen, wenn es keinen

Leitungshahn gibt.

3) Das Miswâk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) benutzen.

4) Den Mund spülen.

5) Die Nase spülen.

6) Den ganzen Kopf feucht bestreichen.

7) Mit den Fingern, den Zehen und dem Bart „Takhlîl" machen, d.h. die Zwischenräume zwischen den Fingern und den Zehen mit den Fingern reibend befeuchten und mit den Fingern durch den Bart gehen.

8) Noch einmal den Bart waschen.

9) Sich im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft mit einem Tuch abtrocknen.

10) Nach der Notdurft die Unreinheit mithilfe von Wasser oder einem Stein mit der linken Hand entfernen.

MUSTAHABBÂT DES WUDÛ

8 – Sechs der Mustahabbât des Wudû sind:

1) Die Absicht fassen.

2) Die Glieder aufeinanderfolgend zügig waschen.

3) Jeweils mit rechts beginnen.

4) Den Nacken feucht bestreichen.

5) Den Kopf, die Ohren und den Nacken zusammen feucht bestreichen.

6) Am Anfang und am Ende des Wudû Allahs, des Erhabenen, gedenken, also Bittgebete sprechen.

ÂDÂB DES WUDÛ

9 – Sechs der Âdâb des Wudû sind:

1) Beim Waschen jedes Gliedes die speziellen Bittgebete des Wudû oder das Glaubensbekenntnis (Schahâda) sprechen.

2) Das Wasser in den Mund und in die Nase mit der rechten Hand geben.

3) Mit der linken Hand ausschnauben.

4) Auf der Toilette nicht reden, nicht lange sitzen und nach der Istindschâ, also der Intimreinigung (Tahâra) sich sogleich wieder bedecken.

5) Bei der Verrichtung der Notdurft nicht mit der Vorder- oder

Rückseite des Körpers zur Kibla, zum Mond oder zur Sonne gewandt sitzen.

6) Beim Betreten der Toilette die Basmala sprechen, dann mit dem linken Fuß betreten und mit dem rechten Fuß verlassen.

NAWÂFIL DES WUDÛ

10 – Sechs der Nawâfil des Wudû sind:

1) Den Nacken mit den Rücken der beiden Hände feucht bestreichen.

2) Die Zwischenräume der Zehen mit dem kleinen Finger der linken Hand von der Unterseite aus befeuchten.

3) Beim Waschen eines jeden Gliedes die dafür vorgesehenen Bittgebete sprechen.

4) Nach der Istindschâ, also nach der Intimreinigung ein bisschen Wasser in die Unterwäsche spritzen.

5) Im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft das Geschlechtsorgan von dem Urin ganz reinigen, indem Steine oder Erde [wie es früher der Fall war] zur Hilfe genommen werden oder das Abtropfen durch das Drücken mit den Fingern gesichert wird. Dies wird **„Istibrâ“** genannt.

6) Im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft die Hände waschen.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer, nachdem er das Wudû verrichtet hat, die Sure** ‚Innâ anzalnâhu‘ [Sure ‚al-Qadr‘] **einmal rezitiert, den zählt Allah, der Erhabene, als einen von den Siddîqûn. Wer sie zweimal rezitiert, den zählt Er als einen von den Schuhadâ. Wer sie dreimal rezitiert, wird mit den Propheten auferweckt werden.“** Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer, nachdem er das Wudû verrichtet hat, zehnmal Salawât für mich spricht, dessen Traurigkeit beseitigt Allah, der Erhabene, macht ihn fröhlich und nimmt sein Bittgebet an.“**

MAKRÛHÂT DES WUDÛ

Sechs der Makrûhât des Wudû sind:

1) Beim Waschen des Gesichts das Wasser ins Gesicht schlagen.

2) In das Wasser schnäuzen.

3) Ohne Entschuldigung mit der linken Hand Wasser in den

Mund und in die Nase geben.

4) Bei der Verrichtung des Wudû die Awra entblößen.

5) Die Intimreinigung ohne Entschuldigung mit der rechten Hand durchführen.

6) Seine Notdurft ins Wasser, unter einem Baum oder am Rande eines Tümpels oder eines Weges verrichten.

MUFSIDÂT DES WUDÛ

11 – Die Mufsidât des Wudû sind gemäß der hanefitischen Rechtsschule sechs:

1) Alles, was aus dem Körper herauskommt, macht das Wudû ungültig. Aber, sich schnäuzen, spucken, schwitzen, Tränen ohne Schmerzen, die aus den Ohren herauskommende Flüssigkeit [wenn sie kein Eiter ist,] machen das Wudû nicht ungültig.

2) Sich im Maße eines Mundvoll übergeben.

3) Sich mit dem Rücken an etwas lehnend schlafen.

4) Beim Verrichten des Gebets laut lachen.

5) Ohnmächtig, unzurechnungsfähig oder berauscht werden.

6) Eine Tat begehen oder ein Wort aussprechen, was den Glauben aufhebt und den Kufr verursacht. Allah, der Erhabene, behüte uns davor!

All diese Sachen machen das Wudû ungültig. Imâm Schâfi'î, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Alles, was aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg eines Menschen kommt, also Blut und Unreinheiten, machen das Wudû ungültig. Aus der Haut austretendes Blut, Eiter und Tränen hingegen machen das Wudû nicht ungültig." Aber nach Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, machen Unreinheiten und Blut aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg, Eiter und Blut, das aus dem Körper fließt, und jegliche Tränen, die aufgrund einer Krankheit am Auge fließen, das Wudû ungültig. Wenn aus dem Körper eines Menschen Blut und Eiter heraustreten und eine gesunde Körperstelle verschmieren, macht auch dies das Wudû ungültig.

DER GHUSL

12 – O Kind! Die zweite Art der Reinigung von ritueller Unreinheit ist der Ghusl. Es ist für alle Muslime fard, die Verrichtung des Ghusl zu erlernen.

FARÂID DES GHUSL

13 – Die Farâid des Ghusl sind drei:

1) Den Mund spülen. Selbst wenn ein sehr kleiner Teil im Mund oder auf den Zähnen oder in Zahnhöhlungen in der Größe einer Nadelspitze nicht nass wird, ist der Ghusl der Hanefiten nicht gültig. [Unter Punkt 197 befinden sich detaillierte Informationen über den Ghusl von Personen mit Zahnkronen und Zahnfüllungen.]

2) Die Nase spülen.

3) Alle Stellen des Körpers waschen, für die keine Widrigkeit (Haradsch) besteht, sie zu befeuchten.

SUNAN DES GHUSL

Sechs der Sunan des Ghusl sind:

1) Zuerst die Hände waschen.

2) Die Schamgegend (vorderer und hinterer Intimbereich) waschen.

3) Den ganzen Körper von Unreinheit befreien.

4) Vor dem Ghusl das Wudû verrichten.

5) Den ganzen Körper dreimal waschen.

6) Nach dem Waschen des ganzen Körpers beide Füße waschen. [Dass das Wasser, das für das Wudû und für den Ghusl benutzt wurde, rein ist, aber nicht reinigend, steht in Hamawîs Kommentar zum **„Aschbâh"**.]

GRÜNDE FÜR DEN GHUSL

14 – Die Gründe, die das Verrichten des Ghusl fard machen, sind zwei:

1) Aus dem wahren Grund. Dass ein Mann oder eine Frau aufgrund von Geschlechtsverkehr oder aus einem anderen Grund, in wachem Zustand oder im Schlaf, durch Erektion einen Samenerguss hat bzw. Sekret ausscheidet.

2) Per Urteil. Wenn jemand aufwacht und Nässe an seiner Unterwäsche vorfindet und sich nicht sicher ist, ob es sich dabei um Samenerguss bzw. Sekret handelt, wird geurteilt, dass man sich vorsichtshalber wäscht.

GHUSL-ARTEN, DIE SUNNA SIND

15 – Nach Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, dem Gründer unserer Rechtsschule, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sind in der hanefitischen Rechtsschule vier Arten des Ghusl sunna:

1) Der Ghusl für das Freitagsgebet.

2) Der Ghusl für die Festgebete.

3) Der Ghusl am Tag von Arafa (Vortag des Opferfestes) bei Arafat während der Pilgerreise.

4) Der Ghusl, den man verrichtet, bevor man bei der Pilgerreise die Ihrâm-Kleidung anzieht.

ÜBER DAS FEUCHTE BESTREICHEN VON KHUFF

16 – O Kind! Um beim Wudû deine Khuff (Wudû- bzw. Ledersocken) feucht zu bestreichen (Mash), machst du deine beiden Hände mit Wasser nass und bestreichst mit den gespreizten Fingern beider Hände von den Spitzen deiner Zehen beginnend bis zu den Fußknöcheln. Beginnend mit dem Augenblick, in dem das Wudû ungültig wird, nachdem man seine Füße waschend das Wudû verrichtet und die Khuff angezogen hatte, kann man 24 Stunden lang die Khuff feucht bestreichen. Für Reisende (Musâfir) beträgt dieser Zeitraum drei Tage und drei Nächte, also 72 Stunden. Siehe auch Seite 546!

DIE TAYAMMUM

17 – O Kind! Wenn du kein Wasser für das Wudû oder den Ghusl finden oder es nicht verwenden kannst, führst du die Tayammum (rituelle Trockenreinigung) aus. Die Tayammum ist für das Wudû und den Ghusl gleich und wird folgendermaßen verrichtet:

Schlage beide Ärmel bis oberhalb deiner Ellbogen um. Fasse die Absicht (Niyya), die Tayammum für das Verrichten des Gebets vorzunehmen. Sprich: „Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“ aus und reibe beide Handinnenflächen auf reine Erde oder etwas, das mit Staub von Erde bedeckt ist. Klopfe dann deine Hände aneinander und bestreiche danach dein ganzes Gesicht. Wenn Staub oder Erde haften blieb, fallen diese ab, wenn man die Hände aneinander klopf. Die Handinnenflächen geöffnet, die vier Finger jeder Hand geschlossen, die Daumen abstehend werden die Handinnenflächen auf das Gesicht gelegt, wobei die Finger horizontal auf-

liegen und die längsten Finger sich berühren. Die Hände werden so aufgelegt, dass die obere Kante der längsten Finger den Haaransatz berührt, und sie werden bis zur Kinnspitze heruntergezogen, ohne dass man die Hände vom Gesicht abhebt. Damit hat man das Gesicht einmal bestrichen. Im Gesicht darf nicht einmal eine Stelle mit der Größe einer Nadelspitze unberührt bleiben. Dann reibe beide Handinnenflächen wieder auf reine Erde und bestreiche mit der Hälfte der Handinnenfläche, also mit den vier Fingern der linken Hand die Außenseite des rechten Arms, indem du von den Nagelspitzen deiner geschlossenen fünf Finger der rechten Hand beginnst und bis zum Ellbogen fährst. Dann bestreiche mit deiner linken Handfläche und der Innenseite des Daumens die Innenseite des rechten Arms, indem du vom Ellbogen beginnst und bis zum rechten Handgelenk fährst. Dabei bestreicht die Innenseite des linken Daumens die Außenseite des rechten Daumens. Einen locker sitzenden Ring bewegt man etwas. Mit deiner rechten Hand mache dasselbe für die linke Hand. Es ist nicht nötig, dass du die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Innenseiten der Finger der anderen Hand bestreichst. So führt man die Tayammum durch.

Die Farâid der Tayammum sind drei:

1) Die Tayammum beabsichtigen. Die Absicht muss man im Herzen fassen.

2) Beide Hände auf reine Erde legen und das Gesicht vollständig bestreichen.

3) Wieder beide Hände auf reine Erde legen und beide Arme einschließlich der Ellbogen bestreichen. Mit derselben Erde dürfen viele Personen die Tayammum ausführen. Wenn Wasser gefunden wird, verliert die Tayammum ihre Gültigkeit. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule muss man zu jeder Gebetszeit die Tayammum erneut verrichten.

Wenn man dschunub (grob rituell unrein) ist, aber das Wasser nur für das Wudû ausreichend ist, verrichtet man eine Tayammum für das Wudû und den Ghusl und verrichtet dann das Gebet. Wenn das Wudû später seine Gültigkeit verliert, verrichtet man das Wudû mit diesem Wasser. Es ist fard, zu Beginn der Tayammum die Absicht dafür zu fassen. Mit der Tayammum, die mit der Absicht verrichtet wird, sich von ritueller Unreinheit (Hadath) zu reinigen, oder mit der Absicht, das Gebet zu verrichten oder eine bestimmte Ibâda durchzuführen, darf das Gebet verrichtet werden. Wenn man nur die Tayammum beabsichtigt, darf man damit

kein Gebet verrichten. Wenn man eine Meile von einer Wasserstelle entfernt ist, darf man die Tayammum verrichten, auch wenn man sich innerhalb einer Ortschaft befindet. Eine Meile sind 4.000 Dhirâ'. Gemäß der hanefitischen Rechtsschule sind eine Dhirâ' 24 Fingerbreit, in den anderen drei Rechtsschulen 21 Fingerbreit. Ein Fingerbreit entspricht der Länge von 2 Zentimetern. In der hanefitischen Rechtsschule beträgt eine Meile also 1920 Meter, in den drei anderen Rechtsschulen dagegen 1680 Meter. Wer keinen warmen Ort zum Baden findet, kein Geld zum Baden hat oder fürchtet, sich zu erkälten, darf die Tayammum verrichten. Wasser, das zum Trinken gedacht ist, gilt als nicht vorhanden. Wenn Wasser aus dem Zamzambrunnen vorhanden ist, darf man keine Tayammum verrichten. Zur Tayammum benutzt man Stein, Erde, Kalk, Schwefel oder Steinsalz. Sachen, die verbrennen und zu Asche werden können, und in der Hitze schmelzende Metalle, Ölfarben, Glas und glasiertes Porzellan, Schnee und Eis und Mehl darf man nicht dafür verwenden. Alle Gegenstände, auf denen sich Staub der Erde befindet, darf man für die Tayammum benutzen und es muss dabei derart viel Staub vorhanden sein, dass er sich auf die Hand überträgt. Schlamm aber darf nicht verwendet werden. In der malikitischen Rechtsschule ist es dschâiz, mit Schnee bzw. Eis die Tayammum zu verrichten. Die Stellen zwischen dem Beginn des Bartes und den Ohren, die Augenlider und die Nasenlöcher zählen zum Gesicht. Bei der Tayammum ist es nicht nötig, dass das Gesicht und die Arme mit Staub bedeckt sind. Beim Wudû darf man ein Viertel des Kopfes mit zwei Fingern feucht bestreichen. Bei der Tayammum gilt das Bestreichen mit weniger als drei Fingern nicht. Es ist keine Bedingung, bei dem Bestreichen beide Hände zu verwenden. Man darf dafür auch nur eine Hand benutzen oder es unentschuldigt von anderen durchführen lassen. Es ist dschâiz, dass dieselbe Stelle von mehreren Personen für die Tayammum benutzt wird. Es ist mustahabb, dass jemand, der nicht im Zustand des Wudû ist, die Tayammum verrichtet, bevor er eine Moschee betritt. Es ist nötig, dass man nach dem Vorhandensein von Wasser fragt, jemanden, der Wasser hat, um dieses bittet oder Wasser kauft, wenn es zu Marktpreisen angeboten wird, bevor man die Tayammum verrichten darf. In der hanefitischen Rechtsschule ist es dschâiz, vor Eintritt der Gebetszeit die Tayammum zu verrichten, in den drei anderen Rechtsschulen ist es nicht dschâiz.

Wenn der Großteil oder die Hälfte der Glieder, die beim Wudû zu waschen sind, Wunden aufweist, so verrichtet man die Tayammum. Wenn der Großteil gesund ist, verrichtet man das Wudû, in-

dem man die gesunden Stellen wäscht und wunden Stellen feucht bestreicht. Beim Ghusl zählt der ganze Körper als ein Glied. Weist die Hälfte des Körpers Wunden auf, so verrichtet man die Tayammum. Wenn es schadet, die Haut feucht zu bestreichen, so bestreicht man den Verband feucht. Schadet das ebenfalls, so unterlässt man auch dies. [Weil dies in allen vier Rechtsschulen so ist, ist es nicht möglich, in dieser Hinsicht einer anderen Rechtsschule zu folgen.] Wer eine verkrüppelte Hand hat, reibt bei der Tayammum sein Gesicht und seine Arme auf den Boden. Er unterlässt das Gebet nicht. Dasselbe gilt für jemanden, dessen Arme bis oberhalb der Ellbogen amputiert sind. Wenn das Gesicht von jemandem, dessen Hände und Füße amputiert sind, verwundet ist, verrichtet er das Gebet ohne Wudû. Es wurde auch gesagt, dass so jemand das Gebet nicht verrichtet. Eine kranke Person, die niemanden finden kann, der ihr bei der Verrichtung des Wudû hilft, verrichtet die Tayammum. Wer ein Kind oder einen Bediensteten hat, verrichtet nicht die Tayammum. Wenn es möglich ist, Hilfe von anderen Personen als diesen anzufordern, verrichtet man auch dann nicht die Tayammum. Ein Strafgefangener verrichtet das Gebet, ohne zu rezitieren, wenn er keine saubere Stelle, kein Wasser und keine Erde finden kann. Ist er wieder frei, wiederholt er alle diese Gebete. Eine Tayammum, die man verrichtet hat, ohne zu wissen, dass es in der Nähe Wasser gibt, ist gültig.

Hinweis: In dem Buch **„Ni'met-i Islâm“** steht: „Die Af'âl al-Mukallafîn, also die Handlungen des rechtlich verantwortlichen Muslims (Mukallaf) teilen sich in acht Bereiche: Fard, Wâdschib, Sunna, Mustahabb, Mubâh, Harâm, Makrûh und Mufsid. Die Farâid und Mahârim wurden von Allah, dem Erhabenen, im edlen Koran eindeutig verkündet.“

Wenn man eine der Farâid einer Ibâda unterlässt, ist diese Ibâda nicht gültig. Sie ist auch dann nicht gültig, wenn man sie unwissentlich unterlässt. Wenn man sie wissentlich unterlässt, begeht man zugleich eine Sünde. Die Belohnung (Sawâb) der Durchführung einer Sunna ist geringer als die einer Fard. Eine Sunna wissentlich zu unterlassen, ist keine Sünde. Man wird dafür nicht bestraft, aber getadelt. Die Sunna ghayr mu'akkada wird auch Mustahabb und Mandûb genannt. Es ist verdienstvoll (sawâb), diese zu verrichten. Das bedeutet, man erlangt paradiesische Gaben (Ni'ma). Eine Sunna ghayr mu'akkada wissentlich nicht zu befolgen, ist keine Sünde. Es ist mustahabb, eine Nâfila-Ibâda, d.h. eine Ibâda, die nicht geboten wurde, zu verrichten. „Mubâh“ bedeutet, dass das Verrichten bzw. Auslassen einer Sache weder verdienst-

voll noch sündhaft ist. Es ist mubâh, sich von Nahrung, die nicht harâm ist, satt zu essen bzw. zu trinken. Nach dem Sattwerden ist es harâm, weiter zu essen bzw. zu trinken. Harâm zu vermeiden ist verdienstvoll. [Es ist sogar viel verdienstvoller, als eine Fard zu erfüllen.] Ein Makrûh durchzuführen, ist auch eine Sünde. Wer etwas, das harâm ist, als halâl bezeichnet, wird zum Kâfir. Alkoholische Getränke [wie z.B. Bier] zu trinken, Glücksspiele zu spielen, den Eltern nicht zu gehorchen [d.h. ihre Forderungen, die nicht harâm sind, nicht zu befolgen, Muslimen das Herz zu brechen, Eigentum ohne Zustimmung ihrer Besitzer zu benutzen,] ist harâm. Wer etwas, das makrûh ist, als halâl bezeichnet, wird kein Kâfir. Muschel, Auster und Hummer zu essen und beim Wudû und Ghusl das Wasser zu verschwenden, ist makrûh. Wenn von Sunna die Rede ist, dann versteht man darunter Sunna mu'akkada. Wenn man von Makrûh spricht, versteht man Makrûh tahrîman darunter. Es ist mubâh, Schulden zu machen. Ein Darlehen zu geben ist mustahabb, seine Schulden zurückzuzahlen ist fard. Es ist wâdschib, einen armen Schuldner nicht zu bedrängen. Es ist auch für Frauen fard, die benötigten religiösen Kenntnisse zu erwerben. Ausführliche Kenntnisse zu erwerben, um sie anderen zu lehren, ist eine Fard kifâya. Noch ausführlichere Kenntnisse zu erwerben ist mandûb. Es ist makrûh, sich mit erworbenem Wissen zu rühmen. Ein Verkauf unter einer Bedingung, die nicht zu den Bedingungen des Verkaufs gehört, sondern zugunsten des Verkäufers oder des Käufers gestellt worden ist, ist nicht gültig. Ein solcher Verkauf ist harâm. Die erste Fard für jeden Menschen ist, den Glauben (Iman) anzunehmen. [Wer nicht glaubt, wird **„Kâfir“** genannt, wer glaubt, wird **„Muslim“** genannt. Manche Worte und manche Handlungen führen dazu, dass man seinen Glauben verliert. Eine Person, die Muslim war und danach ihren Glauben verliert, wird **„Murtadd“** (Abtrünniger) genannt. Sobald ein Muslim zu einem Murtadd wird, verliert auch der Ehebund (Nikâh) seine Gültigkeit.]

Die größte der Gaben Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er den Menschen die Propheten, Friede sei mit ihnen, gesandt hat. [Er sandte Propheten und teilte dadurch mit, womit Er zufrieden bzw. unzufrieden ist. Die Propheten lehrten keine Naturwissenschaften. Sie forderten, dass die Menschen diese durch Forschung erwerben und zugunsten der Menschheit benutzen. Auch die Propheten selbst bauten die bekannten technischen Geräte ihrer Zeit und nutzten sie. Sie bemühten sich nicht, noch mehr und neuere zu bauen. Diese Erforschung und Erfindung überließen sie anderen.

Sie beschäftigten sich damit, die jeweilige Religion, die von Allah, dem Erhabenen, verkündet wurde, zu lehren und zu verbreiten.] Der **Dîn** (Religion) teilt die Glaubensgrundlagen, die körperliche und seelische Reinigung, die Dienerschaft Allah, dem Erhabenen, gegenüber und die Rechte und Pflichten anderen Menschen gegenüber mit. Die Glaubensgrundlagen nennt man **„Aqîda“** (Glaubenslehre). Kenntnisse über die Ibâdât, Mu'âmalât (zwischenmenschliche Angelegenheiten, wie z.B. Handel) und das Recht werden **„Fiqh“** (islamische Rechtswissenschaft) genannt. Ibâdât bestehen aus fünf Teilen: Gebet, Fasten, Zakat, Hadsch und Dschihad. [Diese sind der **„Ibâdât“**-Zweig der Ahkâm al-islâmiyya (Bestimmungen im Islam). Der Dschihad besteht aus der Kriegsführung der Armee und der Verbreitung von Wissen. Den Dschihad, der mit dem Körper ausgeführt wird, macht die Regierung, also die Armee. Den Dschihad, Wissen zu verbreiten, führen Gelehrte aus. Beide sind Fard kifâya. Die Gelehrten des Islam, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, teilten sich in viele Zweige in der islamischen Rechtswissenschaft. Heute sind vier davon übriggeblieben. Diese sind die hanefitische, schafiitische, malikitische und hanbalitische Rechtsschule. Jeder Muslim muss eine davon auswählen und deren Fiqh-Bücher befolgen. Unsere Rechtsschule ist die hanefitische.]

„Tahâra“ heißt „Reinigung“. Es ist fard, dass der Körper des Menschen, seine Kleidung und die Gebetsstelle sauber sind. „Hadath“ heißt, ohne Wudû zu sein. Wenn eine Stelle, die so groß ist wie eine Nadelspitze, an einem Glied, dessen Reinigung fard ist, trocken bleibt, ist dieses Wudû nicht gültig. Wenn sich bei der Reinigung ein Kerzen-, Fett-, Teigteil, Schlick, Fischschuppen [Nagellack, Ölfarbe] auf der Haut oder Schmutz außerhalb der Nase oder Augenschleim am Auge befindet und die Stelle darunter nicht nass wird, sind das Wudû und der Ghusl nicht gültig. Waschen (Ghasl) bedeutet, dass man Wasser gießt und es fließen lässt. Dabei müssen wenigstens zwei Tropfen Wasser herunterfallen. Es ist nicht ausreichend, dass man das Wasser aufstreicht, wie wenn man Öl auftragen würde. Durch Reiben mit Schnee, mit einem feuchtem Tuch oder Schwamm den Körper nasszumachen, gilt nicht als waschen. Es ist nicht fard, beim Wudû das Innere der Augen, des Mundes und der Nase und die Haut unter dichtem Bart, den Augenbrauen und des Schnurrbartes zu waschen. Die Oberfläche von diesen wird gewaschen. Es ist fard, die Ellbogen und Fußknöchel zu waschen. Es ist nicht dschâiz, die nackten Füße feucht zu bestreichen, statt sie zu waschen. Feuchtes Bestreichen (Mash) be-

deutet, dass man mit Wasser, das man nicht an anderer Stelle benutzt hat, bestreicht. Das feuchte Bestreichen ist auch mit einem feuchten Tuch, mit Regen oder mit Schnee möglich. Es ist nötig, den Kopf feucht zu bestreichen, nicht das herabhängende Haar. Hat man Kopfschmerzen, so bestreicht man seinen Kopf nicht, wenn dies schaden würde. Wenn man sich sicher ist, dass man das Wudû verrichtet hat, aber sich nicht sicher ist, ob es ungültig wurde, gilt man als im Zustand des Wudû. Wenn man sich sicher ist, dass das Wudû ungültig wurde, aber sich nicht sicher ist, ob man das Wudû danach erneut verrichtet hat, ist man ohne Wudû. Wenn man daran zweifelt, ob man manche Glieder gewaschen hat, wäscht man diese, wenn man nicht jemand ist, der zu Waswasa (Einflüsterung vom Schaitan) neigt. Wenn man jedes Mal daran zweifelt, wäscht man diese Glieder nicht. Wenn man zweifelt, nachdem man das Wudû verrichtet hat, wäscht man sie nicht. Es ist fard, die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen. Es ist nicht fard, herabhängende Bart- und Kopfhaare zu waschen. Die sichtbaren Stellen der Lippen muss man waschen. Den Furunkel unter einer Kruste wäscht man nicht. Auch mit Henna gefärbte Finger- bzw. Zehennägel sind kein Hindernis, das Wudû zu verrichten. [Es ist fard, die Stellen unterhalb von Kollodium und Nagellack zu waschen.] Einen eng sitzenden Ring muss man von der Stelle bewegen. Wenn Wasser rissigen Stellen an der Fußsohle schadet, dann wäscht man die Oberfläche der Salbe, die man darauf aufgetragen hat. Wenn auch das Waschen der Salbe schädlich ist, bestreicht man die Wunde feucht. Falls auch das schadet, bestreicht man den Wundverband feucht. Wenn auch das der Wunde schadet, [kann man keiner anderen Rechtsschule folgen. Denn es ist auch in den drei anderen Rechtsschulen nicht entschuldigt. Somit gilt dies als zwingende Notwendigkeit (Darûra), deshalb] unterlässt man das Waschen bzw. Bestreichen der Wunde bzw. des Verbandes ganz. So ist es auch beim Ghusl. Man muss das tun, was nicht schadet. Wenn einem kaltes Wasser schadet und warmes Wasser nicht, wäscht man mit warmem Wasser. Wenn die Salbe, die auf eine Wunde aufgetragen wurde, zusätzlich gesunde Stellen bedeckt, müssen die darunterliegenden gesunden Stellen gewaschen werden. Wenn das Waschen der Augenlider Augenschmerzen verursacht, wird das Waschen der Augenlider unterlassen. Wenn man sich nach dem Wudû bzw. Ghusl rasiert, muss man diese rasierten Stellen nicht erneut waschen. Das gilt auch, wenn man sich die Nägel schneidet.

Eine Sunna zu unterlassen, ist keine Sünde. Es ist eine Sünde,

wenn man es sich zur Gewohnheit macht, Sunan unentschuldigt zu unterlassen. Es ist fard, auch die geringste Unreinheit auf der Hand zu waschen. Man verrichtet sein Gebet mit der Tayammum, wenn man gezwungen ist, seine verunreinigte Hand in reines Wasser zu stecken. Das so verrichtete Gebet wiederholt man nicht. Wenn man einen großen Wasserbehälter nicht heben kann oder das Wasser nicht mit dem Mund oder mit einem Tuch entnehmen kann und wenn die linke Hand rein ist, dann steckt man diese mit geschlossenen Fingern in den Behälter mit Wasser. Mit dieser Hand wäscht man sich die rechte Hand. Danach holt man sich das Wasser mit der rechten Handinnenfläche und verrichtet die rituelle Reinigung. Es ist dschâiz, dass derjenige, der dschunub ist, mit seinem sauberen Arm in die Wanne langt, um die Schale herauszunehmen, mit der er das Wasser über sich gießt. Wenn man vergisst, zu Beginn des Wudû die Basmala zu sprechen, und sie währenddessen spricht, hat man damit keine Sunna verrichtet. Aber wenn man sie während des Essens spricht, gilt die Sunna als erfüllt. Der ehrwürdige Hadith, der sinngemäß: **„Das ohne Basmala verrichtete Wudû ist nicht vervollständigt“**, lautet, weist nicht auf eine Fard, sondern auf eine Sunna hin. Es ist sunna, zu Beginn des Wudû die Basmala zu sprechen und die Absicht im Herzen zu fassen, d.h. daran zu denken, dass man das Wudû für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, verrichtet. Das Miswâk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) wird so zwischen den Fingern der rechten Hand gehalten, dass sich der Daumen und der kleine Finger unter und die drei anderen Finger über dem Miswâk befinden. Wer kein Miswâk hat, reibt sich mit dem Daumen der rechten Hand die Zähne rechts im Mund und mit dem Zeigefinger der rechten Hand die Zähne links im Mund. Es ist mustahabb, das Miswâk zu anderen Zeiten zu benutzen. Frauen benutzen kein Miswâk. Es ist mustahabb, dass Frauen natürliches Kaugummi, wie z.B. Mastix kauen. Für Männer ist das makrûh. „Madmada“ heißt, den Mund auszuleeren, nachdem man ihn mit Wasser gefüllt oder ihn gespült hat. Zu gurgeln ist keine Bedingung. Ein Mundvoll Wasser zu trinken, gilt als Madmada. Saugend zu trinken, gilt nicht als Madmada. „Istinschâq“ heißt, die Nasenlöcher nass zu machen. Es ist nicht nötig, das Wasser bis zum Nasenbein zu ziehen. Wenn man daran zweifelt, ob man das Glied dreimal gewaschen hat, dann ist es dschâiz, es das vierte Mal zu waschen. Es ist sunna, „Takhlîl“ mit den Fingern und den Zehen zu machen, d.h. die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Fingern der jeweils anderen Hand und die Zwischenräume der Zehen mit dem kleinen Finger

zu reiben, wobei man bei letzterem den kleinen Finger von der Unterseite der Füße zwischen die Zehen führt. Wasser durch die Finger bzw. Zehen zu gießen, zählt auch als Takhlîl. Es ist sunna, Takhlîl mit dichtem Bart zu machen. Hierzu kämmt man den Bart mit den Fingern, indem man sie von der Unterseite des Bartes einführt. Es ist mustahabb, alle Stellen des Kopfes von vorne nach hinten feucht zu bestreichen. Das Äußere der Ohren bestreicht man mit dem Daumen, das Innere mit dem Zeigefinger und den kleinen Finger steckt man in das Ohr, um es anzuregen. Es ist mustahabb, die zu waschenden Stellen einmal zu reiben und sich beim Waschen zu beeilen.

Es ist mustahabb, beim Wudû nicht mit dem Wasser die Kleidung zu bespritzen, das Wudû in Richtung Kibla zu verrichten, niemanden um Hilfe zu bitten, vom Restwasser zu trinken, sich nach dem Wudû zu trocknen, das Glaubensbekenntnis (Schahâda) und dreimal die Sure „al-Qadr" zu sprechen und ein Gebet mit zwei Raka'ât zu verrichten.

Es ist fard, das Wudû zu verrichten, um das Gebet zu verrichten, um den edlen Koran zu halten und um Koranverse zu berühren, die auf Gegenständen wie Geld, Vorhängen und Wänden geschrieben stehen, und um deren Auslegungen und Übersetzungen zu berühren. Das Wudû zu verrichten, um die Tawâf (Umrundung der Kaaba) zu machen, ist wâdschib. Wenn man etwas tut, das in den drei anderen Rechtsschulen das Wudû bricht, ist es mustahabb, ein erneutes Wudû zu verrichten.

Alle Arten von Flüssigkeiten, die aus dem vorderen oder hinteren Ausscheidungsweg austreten, auch ohne dass sie sich weiter verteilen, machen das Wudû ungültig. Wenn Blut, das aus anderen Körperstellen austritt, oder Flüssigkeiten, die aufgrund einer Krankheit aus anderen Körperstellen austreten, sich auf Stellen ausbreiten, die beim Wudû zu waschen sind, wird das Wudû ungültig. Wenn Blut bis zum Nasenbein gelangt, wird das Wudû ungültig. Denn es ist sunna beim Wudû, Wasser an diese Stelle zu führen. So ist es auch beim Ohrgang. Tränen, die aus Kummer oder Schmerzen fließen, machen das Wudû ungültig. Aber Tränen durch Weinen, viel Lachen [oder durch reizende Gase, wie es bei der Zwiebel der Fall ist, oder durch Staub] und die aufgrund von Schnupfen austretende Flüssigkeit machen es nicht ungültig. Manche Gelehrte sagen, dass Körperflüssigkeiten, die aus Ekzemen, wunden Stellen zwischen den Fingern, Blasen, Ausschlägen, Pocken und nach der Anwendung von Wärmepflastern austreten, das Wudû nicht ungültig machen. Dass man im Falle einer zwin-

genden Notwendigkeit (Darûra) gemäß diesem Standpunkt handeln darf, steht im Buch von Ibn Âbidîn. Das Wudû wird ungültig, wenn Blutegel, Zecken oder Wanzen viel Blut saugen oder wenn man sich durch Schröpfen Blut entnehmen lässt. Deshalb wird das Wudû auch bei einer Blutentnahme mit einer Injektionsspritze ungültig. Wenn Zecken, Wanzen oder Mücken wenig Blut saugen, wird das Wudû nicht ungültig. Wenn Blut oder Eiter unter einem Pflaster oder Verband nicht auf deren Oberflächen sichtbar werden, wird das Wudû nicht ungültig. Wenn man das Pflaster oder den Verband abnimmt und Blut o.Ä. darauf sieht, verliert das Wudû in dem Moment seine Gültigkeit. Ein Mundvoll Erbrochenes und Blut in der gleichen Menge wie der Speichel machen das Wudû ungültig. Wenn der Speichel wegen des Bluts gelblich ist, wird das Wudû nicht ungültig. Wenn er rötlich ist, wird es ungültig. Wenn man z.B. in eine Quitte oder einen Apfel beißt und Blut auf der Bissstelle sieht, macht dies das Wudû nicht ungültig. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule machen Flüssigkeiten, die aus der Haut austreten, das Wudû nicht ungültig. In einer Position zu schlafen, in der die Gesäßmuskulatur entspannt, also beispielsweise auf der Seite liegend oder auf dem Rücken oder sich auf seine Ellbogen oder auf etwas anderes stützend zu schlafen oder auf dem einen Schenkel sitzend das andere Knie beugen und zu schlafen, ist ebenfalls ungültigmachend. Wenn die Sache, auf die man sich stützt bzw. anlehnt, weggenommen wird und man nicht fällt, dann bleibt das Wudû gültig. Im Gebet zu schlafen; beide Knie beugen und seinen Kopf darauflegend; im Schneidersitz; auf den Knien sitzend oder die Sitzposition der Frauen im Gebet einnehmend zu schlafen, machen das Wudû nicht ungültig. Ohnmacht, Trunkenheit und lautes Lachen im Gebet machen das Wudû ungültig. Abfallen von geronnenem Blut oder von Haut aus einer Wunde, Abfallen von Würmern aus einer Wunde oder aus der Nase oder dem Ohr, Anfassen des Geschlechtsorgans, Berühren einer fremden Frau, Erbrechen von Schleim, Lachen und Weinen machen das Wudû nicht ungültig. Eine fremde Frau zu berühren, macht in der schafiitischen Rechtsschule das Wudû ungültig. In der malikitischen und hanbalitischen Rechtsschule wird das Wudû ungültig, wenn das Berühren mit Begierde geschieht.

Ghasl bedeutet, etwas zu waschen, Ghusl bedeutet, sich selbst zu waschen, den ganzen Körper zu waschen. Madmada bedeutet, den Mund mit Wasser zu spülen, und das ist sunna beim Wudû und fard beim Ghusl. Gurgeln bedeutet, den Rachen zu spülen, und das ist sowohl beim Wudû, als auch beim Ghusl nicht fard. Es

ist fard, nicht zugewachsene Ohrlöcher für Ohrringe beim Ghusl zu waschen. Es ist dabei nicht nötig, etwas durchzustecken. Es ist fard, dass Frauen beim Ghusl die Kopfhaut waschen. Es ist nicht nötig, dass Frauen ihr geflochtenes Haar lösen und die dazwischenliegenden Haare waschen. Es ist fard, die Haut unter einem auch dichten Bart und unter einem Schnurrbart und unter den Augenbrauen zu waschen.

Durch Samenerguss bzw. Sekretausfluss im Schlaf oder in wachem Zustand oder durch Geschlechtsverkehr werden Männer und Frauen **dschunub** (grob rituell unrein). Es ist fard, dass jemand, der dschunub ist, und dass Frauen, deren Menstruations- und Wochenbettblutung endet, vor dem Verrichten des Gebets den Ghusl verrichten. Es ist sunna, beim Ghusl die Absicht zu fassen, die Basmala sprechend zu beginnen, die Schamgegend (vorderer und hinterer Intimbereich), auch wenn sich dort keine Unreinheit befindet, zu waschen, dann ein Wudû zu verrichten, danach den ganzen Körper dreimal zu waschen oder, einmal in einen See, einen Fluss oder in ein großes Becken zu tauchen, Wasser erst über den Kopf, dann über die rechte und schließlich über die linke Schulter zu gießen und den Körper zu reiben. Beim Ghusl spricht man die speziellen Bittgebete des Wudû nicht. Männer dürfen sich unter Männern bzw. Frauen unter Frauen mit einer Badeschürze waschen. Hat man keine, so wäscht man sich, indem man in die Hocke geht und den anderen den Rücken kehrt. Wer diese Person anschaut, begeht Sünde. Wenn Männer und Frauen gemischt sind, wäscht man sich nicht, sondern verrichtet die Tayammum. Den Ghusl und das mit der Tayammum verrichtete Gebet holt man später nach. Wenn der Ort, an dem man allein ist, also von niemandem gesehen wird, klein ist, ist es dschâiz, den Ghusl nackt zu verrichten. Wenn der Ort größer ist, ist dies makrûh.

DAS FEUCHTE BESTREICHEN VON KHUFF

18 – Schuhe oder Socken aus dickem Filzstoff, die die Fußknöchel und Füße bedecken, nennt man **„Khuff“** (Wudû- bzw. Ledersocken). Damit man beim Verrichten des Wudû beide Khuff feucht bestreichen darf, muss man diese im Zustand des Wudû angezogen haben. Für das feuchte Bestreichen (Mash) der Khuff fängt man von den Zehenspitzen an und bestreicht die Khuff bis über die Knöchel mit drei nassen Fingern. Das feuchte Bestreichen, das über einen leeren Teil der Khuff gemacht wird, ist nicht gültig. Es ist nötig, dass jemand, der ortsansässig (muqîm) ist, nach

24 Stunden und dass jemand, der ein Reisender (Musâfir) ist, nach drei Tagen und drei Nächten, also nach 72 Stunden die Wudû- bzw. Ledersocken auszieht und einmal das Wudû verrichtet, indem er dabei seine Füße wäscht. Wenn vor diesen Zeitdauern eine der Khuff ausgezogen wird, während man im Zustand des Wudû ist, wäscht man nur seine Füße. Die Dauer für das feuchte Bestreichen ist in der malikitischen Rechtsschule so lange, bis man dschunub wird. Es ist viel verdienstvoller, die Füße zu waschen, statt Khuff feucht zu bestreichen. Es ist dschâiz, dass Männer und Frauen überall und unentschuldigt beim Verrichten des Wudû Khuff feucht bestreichen. Beim Ghusl ist das feuchte Bestreichen von Khuff nicht dschâiz. Die Wudû- bzw. Ledersocken müssen so stabil sein, dass man damit wenigstens eine Stunde zu Fuß gehen kann. Aus Holz, Glas oder aus Stoff gemachte Khuff kann man nicht zum feuchten Bestreichen benutzen. Die Gesamtheit der Löcher an einer Wudû- bzw. Ledersocke muss kleiner als drei Zehen sein. Ein langer Riss, der sich beim Gehen nicht öffnet, zählt dabei nicht. Die Löcher von beiden Wudû- bzw. Ledersocken werden nicht zusammengezählt. Aber bei der Berechnung von Unreinheiten und der Awra wird zusammengezählt. Die Khuff dürfen kein Wasser durchsickern lassen. Wer keine Zehen hat, darf nicht feucht bestreichen. Jemand, dem ein Fuß amputiert wurde, darf die Wudû- bzw. Ledersocke an seinem anderen Fuß nicht bestreichen. (Aus dem **„Fayziyya“**.) Die Dauer für das feuchte Bestreichen beträgt 24 Stunden. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dasjenige Wudû, das verrichtet wurde, bevor man die Khuff angezogen hat, seine Gültigkeit verliert. Die Dauer für das feuchte Bestreichen der Khuff beträgt für jemanden, der mit Khuff auf Reise geht, drei Tage und drei Nächte. Ein Reisender (Musâfir), der bereits einen Tag und eine Nacht feucht bestrichen hat und dann ortsansässig (muqîm) wird, darf diese Khuff nicht mehr bestreichen. Man muss die Stelle von drei Fingerbreit- und länge auf einer Wudû- bzw. Ledersocke einmal feucht bestreichen. Auch wenn es als feuchtes Bestreichen gilt, die Khuff mit einem nassen Tuch oder Schwamm zu bestreichen oder Wasser darauf zu gießen, erhält man dafür nicht die Belohnung einer Sunna. Auch wenn es gültig ist, mit drei Fingern vom Schaft zu den Zehen oder von rechts nach links zu bestreichen oder mit einem Finger dreimal zu bestreichen, widerspricht dies der Sunna. Wenn eine der Wudû- bzw. Ledersocken ausgezogen wird, ist es nötig, beide Füße zu waschen. Man darf Stiefel, die man über Khuff anzieht, feucht bestreichen. Wenn diese Stiefel ausgezogen werden, verän-

dert sich die Dauer für das feuchte Bestreichen der Khuff darunter nicht. Tritt in eine der Wudû- bzw. Ledersocken Wasser ein und macht den Großteil des Fußes nass, ist es nötig, beide Füße zu waschen. Mützen, Handschuhe, [Nagellack,] Gesichtsschleier [und Zahnfüllungen] darf man nicht feucht bestreichen.

In der malikitischen Rechtsschule ist es notwendig, die Ober- und Unterseite der Khuff vollständig zu bestreichen. Dazu streicht man mit der nassen rechten Handfläche von den Zehenspitzen bis zum Knöchel des rechten Fußes. Gleichzeitig bestreicht man denselben Fuß mit der linken Handfläche von der Unterseite der Zehenspitzen bis zum Fußknöchel. Dabei umfassen die kleinen Finger und die Daumen beider Hände den Fußknöchel von beiden Seiten. Dann bestreicht man mit der linken Handfläche die Oberseite der linken Wudû- bzw. Ledersocke und mit der rechten Handfläche die Unterseite, wie oben erwähnt. Auch in der malikitischen Rechtsschule ist es fard, dass die Khuff sauber sind.

Bretter [oder Gipsverbände] für Knochenbrüche nennt man „Dschabîra“. Ein Verband [bzw. Wundpflaster] wird „Isâba“ genannt. Wer sich einen Verband bzw. ein Wundpflaster anlegen lässt, weil er sich aus Gründen wie Blutentnahme, Blutegelbehandlung, Impfung oder Hinfallen verletzt hat oder weil er Furunkel oder einen Knochenbruch hat, darf den Großteil des Verbandes einmal feucht bestreichen, wenn er seine Verletzung bzw. Wunde auch nicht mit warmem Wasser waschen oder bestreichen kann. Auch die unbedeckte Haut, die sich zwischen den mit dem Verband bedeckten Stellen befindet, wird feucht bestrichen. Dieses feuchte Bestreichen hat keine zeitliche Begrenzung. Bis die Verletzung bzw. Wunde heilt, kann das feuchte Bestreichen durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, dass man sich beim Anlegen des Verbandes im Zustand des Wudû befindet. Es ist dschâiz, einen Fuß zu waschen und den anderen wunden Fuß feucht zu bestreichen. Selbst wenn die Verletzung bzw. Wunde heilt, aber das Entfernen des Verbandes bzw. Wundpflasters zur Blutung oder zu Schmerzen führt, endet die Dauer für das feuchte Bestreichen nicht. Wenn der Verband durchnässt wird, wird das feuchte Bestreichen des Verbandes nicht ungültig. Wenn der Verband gewechselt wird, braucht man den neuen nicht feucht zu bestreichen. Um solche Verbände bzw. Wundpflaster und den Kopf und die Khuff zu bestreichen, braucht man keine Absicht für die Durchführung des feuchten Bestreichens zu fassen. Wenn das Entfernen von Medizin, Salben, Pomaden u.Ä., die auf Wunden und Verletzungen aufgetragen wurden, diesen schadet, dann wäscht

man über die Medizin und Salben. Wenn das Wasser schadet, dann streicht man über diese feucht. Wenn auch dieses schadet, dann unterlässt man auch das feuchte Bestreichen. Da es auch in den drei anderen Rechtsschulen so ist, ist die Befolgung einer anderen Rechtsschule nicht möglich.

In der hanefitischen Rechtsschule gilt man als **„Entschuldigter“**, wenn man krankheitsbedingte Blutung (Istihâda), Urinausfluss, Durchfall, entweichende Darmblähungen oder dauerndes Nasenbluten hat oder Flüssigkeit aus der Wunde fließt und diese eine ganze Gebetszeit hindurch anhalten. Dauerndes Tränen der Augen bei jemandem mit Augenschmerzen und dauerndes Austreten von Ohr-, Brust- und Nabelflüssigkeit zählen ebenfalls als Entschuldigung (Udhr). Es ist wâdschib, diese Flüssigkeiten durch Medizin, Watte oder einen Verband oder durch das Verrichten des Gebets im Sitzen zu stoppen. Kann man sie nicht stoppen, verrichtet man jedes Mal das Wudû, nachdem die Gebetszeit eingetreten ist, und dann das Gebet. Gebete, die man unentschuldigt nicht verrichtet hat, darf man als Entschuldigter nachholen. Mit dem Verstreichen der Gebetszeit wird das Wudû eines Entschuldigten ungültig. In der hanefitischen Rechtsschule muss die Entschuldigung innerhalb einer Gebetszeit so lange anhalten, dass man in dieser Zeit nicht die Möglichkeit findet, das Wudû und anschließend das Fard-Gebet jener Zeit zu verrichten, damit man als Entschuldigter gilt. Nachdem man als Entschuldigter gilt, ist man weiterhin entschuldigt, wenn der Austritt in einer Gebetszeit einmal erfolgt und dann aufhört. Wenn der Austritt in einer Gebetszeit gar nicht mehr auftritt, endet der Zustand als Entschuldigter. Dass es auch in der schafiitischen Rechtsschule so ist, steht in der Erklärung des **„Al-Ma’fuwât“**. In der schafiitischen Rechtsschule gibt es noch zusätzlich vier Bedingungen darin. Nach diesen zwei Rechtsschulen gelten Flüssigkeiten, die aus dem Körper des Entschuldigten austreten, als grobe Unreinheit. Aus diesem Grund ist es in der hanefitischen Rechtsschule fard, dass man die verunreinigten Stellen der Kleidung wäscht, wenn die Unreinheit mehr ist als ein Dirham, bevor man das Gebet verrichtet. Wenn der Austritt nicht einmal für die Zeit ausbleibt, die es für das Verrichten des Gebets braucht, verrichtet man das Gebet, ohne die verunreinigten Stellen zu waschen. [Die Menge eines Dirhams beträgt bei festen Unreinheiten ein Mithqâl, also 4,8 Gramm. Bei flüssigen Unreinheiten meint es jene Fläche, die Wasser in der flach geöffneten Handinnenfläche bedecken würde.] In der malikitischen Rechtsschule gilt man als Entschuldigter, wenn eine Sache, die das

Wudû ungültig macht, innerhalb einer Gebetszeit oder während der Verrichtung des Gebets auftritt, selbst wenn sie nicht anhaltend ist. Das Wudû und das Gebet werden nicht ungültig. Jemand aus der hanefitischen Rechtsschule befolgt die malikitische Rechtsschule.

Die zweite von den zwölf Farâid des Gebets ist die Reinigung von Unreinheiten (Nadschâsa). Außer dem Schwein ist jedes lebendige Tier rein. Tote Tiere sind unrein. Die Haut und alle Teile des Schweins sind unrein. Die anderen Tiere gelten als unrein, wenn sie sterben. Der Hund gilt in der hanefitischen Rechtsschule als rein. Deswegen darf man ihn verkaufen, vermieten oder verschenken. Wer einen Hund, der einem anderen gehört, tötet, muss ihn dafür entschädigen. Nach dem Gerben ist das Hundefell rein. Wenn eine Katze oder ein Hund, an denen sich keine Unreinheit befindet, in einen Brunnen oder ein Becken fallen und lebendig herausgeholt werden, gilt dieses Wasser als rein, wenn ihre Mäuler das Wasser nicht berührt haben. Das Fleisch und der Speichel des Hundes sind unrein. Die Haare des Hundes sind rein. [In der schafiitischen Rechtsschule ist der Hund unrein wie das Schwein. In der malikitischen Rechtsschule sind beide rein.] Wenn ein von Wasser oder Regen nassgewordener Hund sich abschüttelt und wenn dessen Wassertropfen auf eine Person treffen, gelten diese nach der hanefitischen Rechtsschule nicht als unrein. [Nach der schafiitischen Rechtsschule gelten diese Wassertropfen als unrein und Stellen, auf die die Tropfen auftrafen, müssen siebenmal gewaschen werden. Dabei mischt man bei einer Waschung Wasser mit Erde, indem auf die Stellen, auf die die unreinen Wassertropfen trafen, Erde verstreut und darauf Wasser gesprenkelt wird. Man reibt diese Stellen und entfernt die Erde mit dem Wasser oder man verstreut Erde auf nassem Boden und reibt sie darauf. Oder man vermischt zuerst die Erde mit Wasser und schmiert diesen Schlamm auf die Stellen und reibt sie. Mischt man eine unreine Flüssigkeit, wie beispielsweise Alkohol, mit Medizin, Aromen, [Wasser oder Erde] oder dergleichen, [um einen Nutzen zu erzielen,] so gilt die Mischung als rein. [Aber es ist harâm, jene zu trinken, die nicht als Medizin gedacht sind.] Deshalb gelten Jodtinkturen und Kölnisch Wasser in der hanefitischen Rechtsschule als rein. In der schafiitischen Rechtsschule gilt geringfügiges Blut, das aus den natürlichen Körperöffnungen wie den Augen, Ohren oder der Nase austritt, als rein. Mit „geringfügig“ ist eine Menge gemeint, die gewöhnlich nicht als „viel“ bezeichnet wird. Blut, das jedoch aus Furunkeln, Wunden oder durch Schröpfen austritt, ist

auch in größeren Mengen rein, wenn es andere Stellen nicht verschmutzt hat.] Fische, alle im Wasser lebenden Tiere und blutlose Insekten werden nicht unrein, wenn sie sterben. Wenn Tiere, deren Verzehr halâl ist, gemäß den Bestimmungen im Islam geschlachtet oder erjagt werden, gilt sowohl ihr Fleisch als auch ihr Leder als rein. Wenn es sich jedoch um Tiere handelt, deren Verzehr harâm ist, gilt nur das Leder als rein. Das Leder eines toten, d.h. nicht geschlachteten bzw. erjagten Tieres gilt nach dem Gerben als rein. Körperteile, die kein Blut enthalten, wie das Leder, Fell, die Nägel, Hörner, Knochen und Schnabel von toten Tieren, außer von Schweinen, gelten als rein. Ihre Nerven gelten als unrein. Sowohl ein lebendiger als auch ein toter Mensch ist rein. Beim Sterben aber wird auch er wie jedes Lebewesen verunreinigt. Deshalb wird er gewaschen und somit gereinigt. Fällt ein Mensch in einen Brunnen und stirbt darin, wird das Brunnenwasser unrein. Fallen Haare, Zähne oder Finger- bzw. Zehennägel eines Menschen ins Wasser, wird es nicht unrein. Haut in der Größe eines Nagels und Blut machen das Wasser unrein. Wenn von einem lebendigen Tier, dessen Verzehr halâl ist, und von einem Menschen ein Stück Fleisch bzw. ein Körperteil abgeschnitten wird, wird dieses unrein und es darf nicht gegessen werden. Es ist mubâh, reine Körperteile von Tieren zu nutzen. Man darf sie kaufen und verkaufen. Bestandteile des menschlichen Körpers [wie Haare, Nieren oder Muttermilch ohne zwingende Notwendigkeit (Darûra)] zu verkaufen oder zu benutzen ist harâm. [Dass es dschâiz ist, Organtransplantationen zu machen, wird hieraus ersichtlich.] Das Ei eines toten Huhns ist rein. Man darf es essen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es unrein, wenn die Eischale nicht erhärtet ist, und man darf es nicht essen. Auch die Milch eines toten Schafes ist rein und darf verzehrt werden. In der schafiitischen Rechtsschule ist sie unrein. Ein totes Lamm von einem toten Schaf ist unrein. Das aus dem Magen eines toten Schafes gewonnene Käselab ist rein. Verdorbenes Fleisch bzw. Essen ist nicht unrein. Aber weil sie schädlich sind, ist es nicht halâl, sie zu essen. Speiseöl zu sich zu nehmen wird nicht harâm, wenn es ranzig wird. Fleisch und Käse werden nicht unrein, wenn sie schlecht riechen und Maden bekommen. Wenn ein Stück reine Leber in einen Brunnen fällt und dort verdirbt und Maden bekommt, werden die Leber und das Brunnenwasser nicht unrein.

Regen, Schnee, Eis, Meere, Flüsse, Brunnenwasser, Binngengewässer und Quellwasser nennt man „Mâ mutlaq“. Damit kann man sowohl rituelle Unreinheit (Hadath) als auch Unreinheiten

(Nadschâsa) reinigen. Nektar, Säfte und dergleichen werden „Mâ muqayyad“ genannt. Man kann mit den dünnflüssigen, fließfähigen von ihnen nur Unreinheiten (Nadschâsa) reinigen. Mit Flüssigkeiten wie Milch und Olivenöl, die dickflüssig sind, und mit Flüssigkeiten wie Urin, die unrein sind, kann man überhaupt nichts reinigen. Siehe Punkt 198! Die Übersetzung aus dem Buch **„Ni'met-i Islâm“** ist hier beendet.

Warum verrichtest du nicht die Fard- und Sunna-Gebete?
Bist du denn nicht von der Umma des ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm?
Denkst du nicht an die Hölle und das Paradies?
Ein Diener mit Glauben - ist er denn so jemand?

DIE BEDINGUNGEN DES GEBETS

19 – Die Bedingungen außerhalb des Gebets (Schurût, Pl. von Schart), also die Bedingungen, deren Erfüllung vor Beginn des Gebets fard ist, sind sieben:

1) Reinigung (Tahâra) von ritueller Unreinheit (Hadath), also das Verrichten des Wudû. Wenn man kein Wasser findet, verrichtet man die Tayammum.

2) Reinigung von Unreinheiten (Nadschâsa). Das bedeutet, dass der Betende seine Kleidung, seinen Körper und den Ort, an dem das Gebet verrichtet wird, von Unreinheiten bereinigt. Es ist gut, jede Verunreinigung, ob grob oder leicht, ob viel oder wenig, zu beseitigen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Blut und Eiter sind unrein. Auch die Gebetsstelle muss von Unreinheiten befreit werden. Der Körper muss von Urin, Sperma und von jeglicher Unreinheit gereinigt werden.“**

[In der hanefitischen Rechtsschule sind Blut, Urin und Spiritus grobe Unreinheiten. Wenn diese in ein kleines Becken mit Wasser tropfen, wird das gesamte Wasser grob unrein. Ist eine mit Blut, Urin oder Spiritus befleckte Stelle kleiner als die Fläche des Wassers innerhalb der Handinnenfläche, ist das Gebet gültig. Wenn Spiritus, Blut oder alkoholische Getränke, die sich in Gefäßen oder Fläschchen in der Hosen- oder Jackentasche befinden, weniger als ein Mithqâl [4,8 Gramm] wiegen, ist das so verrichtete Gebet gültig. Wenn die Menge mehr als 4,8 Gramm beträgt, ist das Gebet nicht gültig. In dem Buch **„Durr al-Mukhtâr“** am Ende des Kapitels über die Istindschâ steht wie folgt: „Schlamm, der eine Mischung aus Wasser und Erde ist, gilt als rein, wenn einer seiner Bestandteile rein ist. So lautet auch die Fatwa dazu.“ Dies steht

ebenfalls in den Büchern **„Ibn Âbidîn“**, **„Bahr“**, **„Aschbâh“**, **„Fath“** und **„Bazzâziyya“**. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass dies ein schwacher Standpunkt ist, handelt man, wenn eine Widrigkeit (Haradsch) und ein Beschwernis vorliegen, gemäß einem schwachen Standpunkt. Von diesen Äußerungen der Fiqh-Gelehrten versteht man, dass alkoholhaltige Mischungen wie Kölnisch Wasser, Medizin, Lack und Farbmittel, die hergestellt werden, um bestimmte Bedürfnisse zu stillen, als rein gelten. Wenn es beim Verrichten des Gebets Widrigkeiten und Beschwernisse dabei gibt, Unreinheiten zu vermeiden, handelt man gemäß diesem Standpunkt. Dass es in der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule auch so gilt, steht im Buch **„Al-Ma’fuwât“**. Dass alkoholhaltige Medizin als rein gilt, heißt nicht, dass es dschâiz ist, sie zu trinken. Solange keine zwingende Notwendigkeit (Darûra) vorliegt, ist es nicht dschâiz, alkoholhaltige Medizin einzunehmen und zu trinken. Alkoholische Getränke sind keine Bedarfsmittel. Dass sie als unrein gelten, wird auch aufgrund dieses Standpunktes nicht aufgehoben.]

3) Ein Gebet, das man mit entblößter Awra (zu bedeckende Körperteile) verrichtet, ist nicht gültig.

4) Sich zur Kibla wenden. Die Kibla ist die Kaaba in der Stadt Mekka. Man verrichtet das Gebet in Richtung der Kaaba. Man macht die Sadschda in Richtung der Kaaba, aber nicht für die Kaaba. Man wirft sich nur für Allah, den Erhabenen, nieder. Auch beim Verrichten des Gebets auf dem Schiff oder im Zug ist es fard, sich in Richtung der Kibla zu wenden. Diejenigen Hanefiten, denen es nicht möglich ist, sich in diesen Verkehrsmitteln zur Kibla zu wenden, befolgen die malikitische oder schafiitische Rechtsschule und legen demnach zwei Gebete in einer Gebetszeit zusammen (Dscham’), d.h. verrichten sie nacheinander in einer Gebetszeit. Wer sich in der „Kibla-Zeit“, die in Kalendern steht, zur Sonne wendet, steht in Richtung der Kibla.

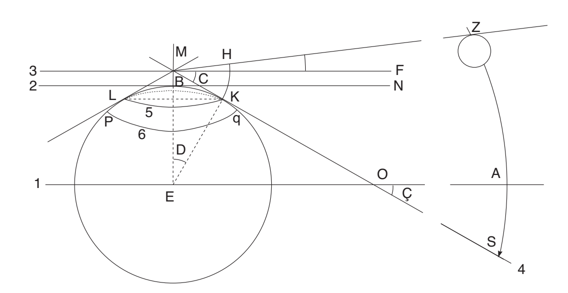
5) Sich dessen bewusst sein, dass man jedes Gebet auch wirklich zu seiner Zeit verrichtet. Ibn Âbidîn schreibt folgendermaßen: „Wenn der Adhan (Gebetsruf) zur rechten Zeit ausgerufen wird, gilt er als islamischer Adhan. Wenn er vor seiner Zeit ausgerufen wird, gilt er als bloßes Sprechen und als Geringschätzung der Religion.“

DIE GEBETSZEITEN

Es ist für jeden verstandes- und geschlechtsreifen, also vernünftigen und heiratsfähigen Muslim, sowohl Mann als auch Frau, fard, täglich fünfmal rechtzeitig das Gebet zu verrichten. Die Zeit, zu der das Gebet beginnt, nennt man die Zeit jenes Gebets. Ein Gebet, das vor seiner Zeit verrichtet wird, ist nicht gültig. Es ist zugleich eine große Sünde. So, wie es zwingend erforderlich ist, dass man das Gebet innerhalb seiner vorgesehenen Zeit verrichtet, damit es gültig ist, so ist es auch fard, zu wissen, also nicht daran zu zweifeln, dass man es innerhalb seiner Zeit verrichtet.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Gebetszeit hat einen Anfang und ein Ende."** Der Anfang einer Gebetszeit an einem Ort ist der Zeitpunkt, an dem die Sonne eine bestimmte Höhe über der Linie des scheinbaren Horizonts des Ortes erreicht hat. Die Erdkugel, auf der wir leben, dreht sich um ihre eigene Achse im Raum. Diese Achse ist eine Gerade, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft und die Erdoberfläche an zwei Punkten schneidet. Diese zwei Punkte werden „Pole der Erde" genannt. Den Raum, in welchem sich die Sonne und die Sterne scheinbar bewegen, nennt man „Himmelskugel". Bezüglich der Erde bewegt sich die Sonne nicht. Aber da die Erdkugel die Sonne umkreist, nehmen wir es so wahr, als bewege sich die Sonne. Wenn wir uns umsehen, sieht es so aus, als ob die Erdkugel die Himmelskugel schneiden würde. Diesen Kreis nennt man „Linie des scheinbaren Horizonts". Morgens geht die Sonne hinter dieser Linie im Osten auf, steigt danach in Richtung Westen auf, erreicht mittags die Mittagshöhe und fängt dann an, sich wieder zu senken. Dann geht sie hinter der Linie des scheinbaren Horizonts im Westen unter. Die maximale Höhe der Sonne über der Linie des scheinbaren Horizonts ist die Mittagshöhe. Die Höhe, die die Sonne zu dieser Zeit über der Linie des scheinbaren Horizonts hat, wird „Zielhöhe" genannt. Die Person, die die Himmelskugel betrachtet, wird als „Beobachter" bezeichnet. Die Gerade, die von den Füßen des Beobachters zum Mittelpunkt der Erde verläuft, nennt man „Lot des Beobachters". Der Beobachter befindet sich auf einer bestimmten Anhöhe M, welche außerhalb der Erdoberfläche liegt. Die Gerade ME ist das Lot des Beobachters. Die auf das Lot des Beobachters senkrecht stehenden Ebenen heißen „Horizontebenen". Es gibt sechs Horizontebenen: 1. Mathematischer Horizont MF, der durch die Füße des Beobachters verläuft (siehe Abbildung S. 555 Nr. 3). 2. Gefühlsmäßiger Horizont BN, der den niedrigsten Punkt des Beobachtungsortes, also die

Abbildung zu den Begriffen Horizont und Höhe:



K : Schnittpunkt der Linie LK des scheinbaren Horizonts mit der Azimut-Ebene, die durch das Zentrum der Sonne geht.

MS : Der gefühlsmäßige Horizont, der in Punkt K die Erdoberfläche berührt, ist der „Oberflächenhorizont" des Beobachters.

HK : Die Höhe zwischen dem Sonnenrand (H) und dem Punkt K, der an der Linie des scheinbaren Horizonts liegt, ist gleich der Höhe ZS zwischen dem Oberflächenhorizont und der Sonne.

D=C=Ç : Senkungswinkel des Horizonts.

M : Eine beliebige Anhöhe eines Standortes.

ZS : Der Kreisbogen des Azimuts gibt die Höhe der Sonne in Bezug auf den Oberflächenhorizont an. Dieser Winkel ist gleich dem Winkel, der dem Bogen HK gegenüberliegt.

O : Einer der richtigen Schnittpunkte des wahren Horizonts mit dem Oberflächenhorizont.

1 : Der wahre Horizont.
2 : Der gefühlsmäßige Horizont.
3 : Der mathematische Horizont.
4 : Der Oberflächenhorizont.
5 : Die Linie des scheinbaren Horizonts.
6 : Die Linie des Schar'î-Horizonts.

G : Die Erscheinung des Sonnenmittelpunktes.
GA : Der Kreisbogen der wahren Höhe der Sonne.
B : Der niedrigste Punkt des Beobachtungsortes.
ZMF: Der mathematische Höhenwinkel der Sonne.

Erdoberfläche berührt (Nr. 2). 3. Der Horizont, der eine Kreisfläche um den Beobachter aufspannt, auf dessen Kreislinie die Punkte L und K liegen, heißt „Linie des scheinbaren Horizonts". Die dazugehörige Ebene, in der sich die Kreisfläche durch die Punkte L und K befindet, ist die Ebene LK, also der „gültige Horizont" (Nr. 5). 4. Die Ebene, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft, heißt „wahrer Horizont" (Nr. 1). 5. Die Ebene PQ, die vom höchsten Punkt des Beobachtungsortes aus betrachtet durch den scheinbaren Horizont verläuft, ist der Schar'î-Horizont, also die gemäß der Scharia definierte Ebene (Nr. 6). Der Kreis, an dem diese Ebene die Erdkugel schneidet, heißt „Linie des Schar'î-Horizonts" des Beobachters. Diese fünf Ebenen verlaufen parallel zueinander. 6. Der Oberflächenhorizont verläuft nicht parallel zu diesen Ebenen (Nr. 4). Je höher der Beobachtungsort ist, desto mehr nähert sich die Linie des scheinbaren Horizonts der Linie des wahren Horizonts. Deswegen gibt es in jeder unterschiedlichen Anhöhe einer Stadt für eine Gebetszeit unterschiedliche Zeiten. In einer Stadt gibt es jedoch nur eine einzige Zeit für ein Gebet. Daher verwendet man nicht die Linie des scheinbaren Horizonts für die Berechnung der Gebetszeiten. Man verwendet die Schar'î-Höhe, gemäß der Linie des Schar'î-Horizonts PQ, die sich nicht nach Anhöhen verändert. Alle Schnittkreise, die dadurch entstehen, dass jede Horizontebene die Himmelskugel schneidet, werden „Linie" der jeweiligen Horizontebene genannt. Je höher der Beobachtungsort ist, desto größer wird der Kreis der Linie des scheinbaren Horizonts. Für drei von sechs Horizonten eines jeden Standortes gibt es für jedes Gebet genau eine Gebetszeit. Das sind: wahre, scheinbare und Schar'î-Zeiten. Und jede davon besitzt eine mathematische und eine gültige Zeit. Man berechnet mathematische Zeiten gemäß der Sonnenhöhe. Die gültigen Zeiten werden berechnet, indem man zu den mathematischen Zeiten 8 Minuten und 20 Sekunden addiert. Denn das Sonnenlicht kommt in 8 Minuten und 20 Sekunden auf der Erde an. Alternativ bestimmt man sie, indem man die Sonne beobachtet. Für das Verrichten des Gebets richtet man sich nach der gültigen Zeit, nicht nach der mathematischen und der wahren Zeit. Die mathematischen Zeiten dienen dazu, die gültigen Zeiten zu bestimmen. Wenn man die Sonne beobachten kann, verwendet man die gültigen scheinbaren Zeiten und wenn man die Sonne nicht beobachten kann, benutzt man die berechneten gültigen Schar'î-Zeiten, um das Gebet zu verrichten. Wenn der Sonnenrand bezüglich der Linie des scheinbaren Horizonts die Höhe der betreffenden Ge-

betszeit erreicht, beginnt die gültige scheinbare Zeit. Diese Höhe nennt man „scheinbare Höhe“ und diese Zeit „scheinbare Zeit“. Die Schar'î-Zeit wird ermittelt, indem man berechnet, dass der Sonnenrand in Bezug auf die Linie des Schar'î-Horizonts die Höhe dieser Gebetszeit erreicht. Die Höhengrade bezüglich der scheinbaren Horizonte beginnen tagsüber beim Sonnenaufgang und nachts am scheinbarem Horizont beim Sonnenuntergang. Der Schar'î-Horizont erscheint vormittags vor dem wahren Horizont. Beim Sonnenauf- und Sonnenuntergang beträgt die Sonnenhöhe 0°. Die Höhe, bei der die Zeit der Morgendämmerung beginnt, beträgt in allen vier Rechtsschulen, östlich der Linie des scheinbaren Horizonts betrachtet, –19°. Die Höhe, bei der die Zeit des Ischâ-Gebets beginnt, beträgt, westlich der Linie des scheinbaren Horizonts betrachtet, gemäß Imâm al-A'zam –19°, gemäß den beiden Imamen (Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad Schaybânî) und den drei anderen Rechtsschulen hingegen –17°. Der Zeitpunkt, an dem der Sonnenmittelpunkt von dem wahren Horizont die Zielhöhe erreicht, ist die gültige und wahre Mittagshöhe. Wenn der vordere und hintere Sonnenrand die Zielhöhe erreichen, sind ihre Schattenlängen zwar gleich, aber ihre Zeiten unterschiedlich. Wenn die Uhrzeit die Hälfte dieser beiden Zeiten beträgt, stellt man die Uhren, die sich nach der Mittagshöhe richten, auf 12 ein. Diese Zeit ist 8 Minuten und 20 Sekunden nach der durch Berechnung ermittelten mathematischen Mittagshöhe und genau jene Zeit, zu der der Schatten eines Stockes, der senkrecht in die Erde gesteckt wird, am kürzesten ist. Die Höhen der Zuhr- und Asr-Gebetszeiten ändern sich täglich. Diese zwei Höhen werden jeden Tag neu ermittelt. Aus algebraischer Addition der Integrale des Breitengrades und der Sonnenhöhe eines Ortes ergibt sich die wahre Zielhöhe der Sonne des Ortes. Da man nicht sehen kann, dass der Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts die Höhe der Gebetszeit erreicht, berichten die Fiqh-Bücher von den Merkmalen der gültigen Zeit. Wer diese Merkmale am Himmel beobachten kann, verrichtet seine Gebete gemäß diesen gültigen scheinbaren Zeiten. Wer die Sonne oder die Merkmale der scheinbaren Zeiten nicht beobachten kann, berechnet die mathematischen Schar'î-Höhen des Sonnenrandes, auf die Schar'î-Horizonte bezogen, und verrichtet seine Gebete gemäß diesen mathematischen Schar'î-Zeiten, die er mithilfe einer Uhr ermittelt hat. Alle, die Kalender vorbereiten, tun dasselbe. Wenn Uhren diese mathematischen Schar'î-Zeiten anzeigen, gilt es als die gültige Schar'î-Zeit. Somit werden Gebete in diesen gültigen Zeiten

verrichtet.

Hinweis: Durch Berechnung ermittelt man die mathematischen Zeiten, zu denen die Sonne, auf den Schar'î-Horizont bezogen, die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Dass die Sonne die Höhe dieser mathematischen Zeit erreicht, wird 8 Minuten und 20 Sekunden nach dieser mathematischen Zeit wahrgenommen; diese Zeit ist die gültige Zeit. D.h. also, dass die gültige Zeit 8 Minuten und 20 Sekunden nach der mathematischen Zeit erfolgt. Weil die Anfangszeiten der Uhren, nämlich wenn die Zeiten der wahren Mittagshöhe und des Schar'î-Sonnenuntergangs auf Null zeigen, gültige Zeiten sind und weil Uhren, wenn die mathematische Zeit null ist, 8 Minuten und 20 Sekunden danach auf Null eingestellt werden, sind die mathematischen Zeiten der Uhren gültige Zeiten. Obwohl die Schar'î-Zeiten berechnet und in Kalendern mathematische Zeiten gezeigt werden, zeigen Uhren die Zeiten als gültige Zeiten. Durch Berechnung ermittelt man zuerst mathematische wahre Zeiten, an denen der Sonnenmittelpunkt, auf die Linie des wahren Horizonts bezogen, die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Diese werden dann in mathematische Schar'î-Zeiten umgerechnet, indem man die Zeit der Vorsicht berücksichtigt. Es ist nicht nötig, bei Uhren 8 Minuten und 20 Sekunden zu den mathematischen Zeiten zu addieren.

Den Kreis, den ein Beobachter, der sich auf einer beliebigen Anhöhe befindet, derart sieht, als ob an diesem Standort deren niedrigste Punkte, z.B. das Flachland oder das Meer, mit dem Himmel verbunden sind, wird „Linie des scheinbaren Horizonts" des Beobachters genannt. Die Horizontebene, die an diesem Kreis verläuft, wird „gültiger Horizont" dieser Anhöhe genannt. Die niedrigste Stelle am Standort, an welchem sich der Beobachter befindet, also diejenige Horizontebene BN, die die Erdoberfläche berührt, wird „gefühlsmäßiger Horizont" des Beobachters genannt. Die Ebene MS, die durch den Punkt M, an welchem sich der Beobachter befindet, verläuft und die Erde am Punkt K berührt, wird „Oberflächenhorizont" des Beobachters genannt, welcher in die Richtung der Strahlen, die aus dem Auge des Beobachters treten, zeigt. Für verschiedene Anhöhen eines Ortes gibt es verschiedene Oberflächenhorizonte. Für jeden hat die Sonne bestimmte Höhen. Wenn sich ein Oberflächenhorizont, der zu einer bestimmten Anhöhe gehört, um das Lot des Beobachters dreht, dann bilden die K-Punkte, die die Erdkugel berühren, die Linie des scheinbaren Horizonts. Die Linie des scheinbaren Horizonts wird als „Schar'î-Horizont" bezeichnet, wenn sich der Beobachter

an der höchsten Anhöhe des Standortes befindet. Die Horizontebene AE, die durch den Erdmittelpunkt verläuft, bezeichnet man als „wahren Horizont“ des Beobachters. Eine gedachte große Kugel, in deren Zentrum sich die Erde befindet, und auf der sich auch die Sonne und die Sterne befinden, heißt „Himmelskugel“, und der Punkt, an dem das Lot auf die Himmelskugel trifft, also der Scheitelpunkt, wird „Zenit“ genannt. Die durch das Lot verlaufenden unendlichen Ebenen bezeichnet man als „Azimutebenen“. Die durch die Sonne verlaufende Azimutebene ZMS schneidet einen der Oberflächenhorizonte. Da die Azimutebenen und die Ebenen der Oberflächenhorizonte durch M verlaufen, schneiden sie sich gegenseitig an einer Geraden. Diese Gerade MS wird als „Linie des Oberflächenhorizonts“ bezeichnet. Diese Linie ist am Punkt K senkrecht zum Radius EK und verläuft mitten durch die Augen des Beobachters. Wenn wir davon ausgehen, dass die Azimutebenen die Himmelskugel schneiden, dann werden die Kreise, die an der Erdoberfläche entstehen, „Azimutkreise“ bzw. „Höhenkreise“ dieses Ortes genannt. Diese Kreise schneiden fünf der Horizontebenen des betreffenden Ortes senkrecht. Die Gradanzahl des Bogens AG, der zwischen dem Punkt A, welcher dadurch entsteht, dass der durch den Sonnenmittelpunkt verlaufende Azimutkreis die Ebene des wahren Horizonts schneidet, und dem Sonnenmittelpunkt liegt, heißt „wahre Höhe“ der Sonne an diesem Ort zu dieser Zeit. Die Sonne verläuft jeden Moment durch einen anderen Azimutkreis. Der Punkt Z, der dadurch entsteht, dass der Azimutkreis, der an einem Rand Z der Sonne verläuft, diesen Rand schneidet, und die zwei Punkte, die dadurch entstehen, dass dieser Azimutkreis die Ebenen des gefühlsmäßigen, gültigen, mathematischen, wahren und Oberflächenhorizonts schneidet, bilden einen Azimutbogen. Die Gradanzahl dieses Azimutbogens sind die Höhen der Sonne in Bezug auf diese Horizonte. Die Zeiten, in denen die Sonne zu diesen Horizonten den gleichen Höhenabstand aufweist, sind unterschiedlich. Wenn die Sonne unterhalb des Oberflächenhorizonts eines Standortes steht, d.h. in Bezug auf diesen Horizont die Höhe null beträgt, sehen alle Beobachter, die sich an jedem Ort auf diesem Horizont befinden, dass die Sonne an diesem Horizont untergeht. Ein Beobachter, der sich an einer höheren Stelle befindet, sieht den Sonnenuntergang jedoch an dem Oberflächenhorizont, der durch einen Punkt K der Linie LK seines eigenen scheinbaren Horizonts verläuft. Durch jeden Punkt des Kreises LK des scheinbaren Horizonts verläuft genau eine Ebene des Oberflächenhorizonts. Der Azimutkreis ZS,

der durch die Sonne verläuft, schneidet einen dieser Horizonte im Punkt S senkrecht. Der Oberflächenhorizont MKO am Punkt K ist der „Oberflächenhorizont“ des Beobachters. Der Oberflächenhorizont und der mathematische Horizont MF verlaufen durch die gleiche Anhöhe innerhalb derselben Ebene, auf der sich der Beobachter befindet. Doch diese beiden Horizonte bilden zusammen einen Winkel C. Diesen Winkel bezeichnet man als „Senkungswinkel des Horizonts“. Ahmed Ziya Beğ sagt: „Wenn man die Quadratwurzel der Höhe des Standortes des Beobachters in Metern, auf den gefühlsmäßigen Horizont bezogen, mit 106,92 multipliziert, ermittelt man den Senkungswinkel dieses Standortes in Bogensekunden.“ Der Sonnenuntergang ereignet sich für einen höher stehenden Beobachter dann, wenn in Bezug auf den Oberflächenhorizont die Höhe null beträgt. Weil die anderen Gebetszeiten nach der Mittagshöhe eintreten, sind ihre Schar’î-Zeiten genauso. D.h. sie werden mit den Höhen, die die Sonne in Bezug auf den Oberflächenhorizont hat, berechnet. Die Höhe ZS der Sonne in Bezug auf den Oberflächenhorizont ist der Bogen des Kreises, der durch den Sonnenrand verläuft. Dieser Kreis wiederum verläuft durch die Azimutkreise, die selbst durch das Lot des Standortes, an welchem sich der Beobachter befindet, verlaufen. Dieser Kreisbogen zeigt die Gradanzahl des Winkels, den die beiden Geraden bilden, die sich vom Auge des Beobachters bis zu den beiden Eckpunkten des Bogens erstrecken. Auch die unzähligen Bögen, die man zwischen den beiden Schenkeln des Winkels parallel zu diesem Kreisbogen zeichnen kann, zeigen diesen Höhengrad. Unter diesen Kreisbögen sieht der Beobachter den Kreisbogen HK, der durch den Schnittpunkt K zwischen dem Oberflächenhorizont und der Linie des scheinbaren Horizonts verläuft, als Höhe der Sonne in Bezug auf die Linie des Oberflächenhorizonts. Daher verwendet man statt des Kreisbogens ZS, der eine Höhe bezüglich des Oberflächenhorizonts ist, den Kreisbogen HK, der die „scheinbare Höhe“ in Bezug auf die Linie des scheinbaren Horizonts darstellt. Diese Höhe entspricht der Summe der Höhe ZA, bezogen auf den wahren Horizont, und des Senkungswinkels C des Horizonts. Die gültigen Schar’î-Zeiten werden mit dieser Höhe berechnet. Man ermittelt die scheinbare Höhe der Sonne mit den Messgeräten „Sextant“ und „Rub’ ad-dâira“ (wird für die Ermittlung von Höhen und für einige trigonometrische Berechnungen bei Gebetszeiten benutzt).

Die beiden Schnittpunkte der Erdachse mit der Himmelskugel werden „Himmelspole“ genannt. Die Kreise, die von den Ebenen,

die durch die Erdachse verlaufen, an der Himmelskugel gebildet werden, heißen „Neigungskreise“. Die Ebene, die durch den Erdmittelpunkt verläuft und senkrecht zur Erdachse steht, heißt „Äquator“. Den Kreisbogen eines Meridians, der sich zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Himmelsäquator befindet, bezeichnet man als „Neigung der Sonne“ (Deklination).

Ein Standort hat eine Neigungsebene und viele Azimutsebenen. Das Lot eines Standortes schneidet die Erdachse im Erdmittelpunkt. Die Winkelebene, die sie bilden, wird „Meridianebene“ genannt. Die Schnittlinie dieser Ebene mit der Himmelskugel ist der „Meridian“ oder genauer der „Himmelsmeridian“ und die Schnittlinie dieser Ebene mit dem wahren Horizont heißt „Meridianlinie“. Die täglichen Umlaufbahnen der Sonne sind Kreise, die zueinander und zur Äquatorebene parallel verlaufen. Die Ebenen, in denen sich diese Kreise befinden, stehen senkrecht zur Erdachse und zur Meridianebene, die Horizontebenen dagegen schneiden sie schräg. Wenn sich die Sonne an einem Standort auf der Linie des scheinbaren Horizonts befindet, ist es Tag an dem betreffenden Standort. Der durch die Sonne verlaufende Azimutkreis schneidet die Linie des scheinbaren Horizonts senkrecht. Wenn die Sonne an den Meridian eines Standortes gelangt, d.h. sein Mittelpunkt vom wahren Horizont einen solchen Abstand hat, der der Zielhöhe entspricht, dann sind der Neigungskreis, der durch den Sonnenmittelpunkt verläuft, und der Azimutkreis dieses Standortes identisch. Jener Bogen dieses Kreises, der zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Äquator verläuft, ist die „Neigung“ (Deklination), und der Bogen, der zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem wahren Horizont verläuft, ist der Winkel der „wahren Zielhöhe“. Wenn sich der Beobachter am Äquator befindet, verläuft sein wahrer Horizont durch die Erdachse. Tag und Nacht haben stets die gleiche Dauer von 12 Stunden. Wenn sich der Beobachter am Erdpol befindet, sind die wahre Horizontebene und die Äquatorebene identisch und während die Sonne in jener Halbkugel steht, in der sich der Beobachter aufhält, ist es 6 Monate Tag, wenn sie in der anderen Halbkugel steht, ist es 6 Monate Nacht. Die „Ekliptik“, auf der die Sonne ihre jährliche Umlaufbahn hat, schneidet die Äquatorebene in Richtung eines Erddurchmessers. [Die beiden Schnittpunkte der Ekliptik mit der Äquatorebene sind das Frühlings- und Herbstäquinoktium.] Der Winkel zwischen ihnen beträgt stets rund 23° 27’. Wenn sich die Sonne auf einer Seite des Äquators befindet, ist es in diesen Gegenden Sommer und in der anderen Halbkugel herrscht Winter.

Nach allen vier Rechtsschulen beginnt die Zeit des Fadschr-Gebets an einem Ort ab Ende der Schar'î-Nacht, das heißt, wenn man die Morgendämmerung genannte Helle an einem Punkt an der Linie des scheinbaren Horizonts im Osten sieht. Die Zeit des Fadschr-Gebets hört zu Ende der Sonnennacht auf. Das heißt, sie dauert so lange, bis der obere Rand der Sonne an der Linie des scheinbaren Horizonts des Ortes erscheint. Man sieht diese Helle an einem Punkt, sobald sich ihr oberer Rand an einem Standort der Linie des scheinbaren Horizonts 19° nähert. Auch das Fasten beginnt zu dieser Zeit. Die islamischen Gelehrten haben festgestellt, dass die Fadschr-Zeit, die sie mit der Höhe von –19° berechnet haben, identisch ist mit der Zeit, zu der die Helle an einem Punkt der Linie des scheinbaren Horizonts beginnt, wobei sie für letzteres bei wolkenfreiem und klarem Himmel die Linie des scheinbaren Horizonts betrachtet und dabei auf die Uhr geschaut haben. Wir haben es auch so beobachtet. Das Fasten derer, die nach diesen Zeiten mit dem Fasten beginnen, ist nicht gültig. Wenn die Höhe –18° erreicht, breitet sich die Helle über der Linie des scheinbaren Horizonts aus. Es ist vorsichtshalber besser, das Fadschr-Gebet ab diesem Zeitpunkt zu verrichten. Die Europäer nennen diese letztgenannte Zeit „Fadschr". Die Muslime müssen in religiösen Angelegenheiten aber dem folgen, was die islamischen Gelehrten vermittelt haben, nicht den Christen. Die Helle beginnt 2° früher als die Morgenröte, welche an der Linie des Horizonts beginnt. Obwohl manche –20° für den Beginn der Helle angaben, wie im Buch von Ibn Âbidîn und im Kalender von M. Arif erwähnt wird, haben die Gelehrten des Islam übereinstimmend mitgeteilt, dass diese Höhe –19° beträgt. Die Morgenröte breitet sich aus, sobald sich der obere Rand der Sonne der Linie des scheinbaren Horizonts um 16° nähert. Für die Anfangszeit des Fadschr die Höhe von –16° anzunehmen, würde bedeuten, den islamischen Gelehrten nicht zu folgen.

Der scheinbare Mittag (Zuhr) des Ortes und der wahre Mittag des Ortes sind voneinander verschieden. Für diejenigen, die die Sonne sehen können, ist der Beginn der gültigen Zeit des Zuhr-Gebets der Zeitpunkt, zu der der hintere Sonnenrand den Punkt der scheinbaren Mittagshöhe verlässt. Dieser Zeitpunkt ist die Zeit, zu der der hintere Sonnenrand von der Linie des Schar'î-Horizonts zur Zielhöhe aufsteigt, und sie kann festgestellt werden, indem man sieht, dass der Schatten eines senkrecht in die Erde gesteckten Stocks, nachdem er am kürzesten ist, beginnt länger zu werden. Diese Zeit beginnt, wenn man sieht, dass der hintere Son-

nenrand, nachdem der Sonnenmittelpunkt von der Mitte der Tageszeit jenes Ortes an [vom Meridian im Himmel aus], also gemäß der Linie des wahren Horizonts zur wahren Zielhöhe aufsteigt, also nach der Zeit der wahren Mittagshöhe, westlich der Linie des Schar'î-Horizonts an der Erdkugel zur scheinbaren Zielhöhe hinabsteigt. Die Gebetszeiten beginnen für diejenigen, die die Sonne sehen, nicht mit den wahren Höhen [des Sonnenmittelpunktes] bezogen auf den wahren Horizont, sondern damit, dass man sieht, dass der hintere Rand von der Linie des Schar'î-Horizonts zur scheinbaren Höhe kommt, also nachdem die Gebetszeit um die Zeit der Vorsicht nach dem Erreichen der wahren Höhe vergangen ist, wie im **„Hâschiyat al-Imdâd“** von Tahtâwî steht. Dass die scheinbare Mittagszeit zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem man sieht, dass die Sonne von der Schar'î-Zielhöhe aus sinkt, steht im Buch **„Madschma' al-Anhur“**. Die Stelle der „Linie des scheinbaren Horizonts“, die wir um uns herum in Form eines Kreises sehen, ist ein Punkt B auf dem gefühlsmäßigen Horizont, wenn der Beobachter auf der niedrigsten Stelle steht. Die Stelle der „scheinbaren Mittagshöhe“ an der scheinbaren Zielhöhe am Himmel wird sodann zum Punkt der scheinbaren Mittagshöhe am Himmel. Selbst, wenn der Beobachter so hoch steigt, wie die Größe eines Menschen beträgt, nimmt die Linie des scheinbaren Horizonts um den Punkt B am gefühlsmäßigen Horizont herum die Form eines Kreises an, dessen Radius ein Kreisbogen ist, der dem Senkungswinkel des Horizonts entspricht, und sinkt in Richtung des wahren Horizonts. Die Punkte der scheinbaren Mittagshöhe am Himmel bilden dann den Kreisbogen zwischen den zwei Punkten, die dadurch entstehen, dass die Sonnenbahn von einem Kreis, den die Punkte der Linie des scheinbaren Horizonts an der Zielhöhe um den Punkt der scheinbaren Mittagshöhe herum bilden, geschnitten wird. Diese Kreise stehen senkrecht zur Meridianebene und die Radien in Form von Kreisbögen sind so lang wie die Senkungshorizonte. Die Endpunkte des Kreisbogens der scheinbaren Mittagshöhe sind zwei Schnittpunkte der täglichen Sonnenbahn mit dem Kreis der scheinbaren Mittagshöhe. Wenn der vordere Sonnenrand den ersten Punkt erreicht, wird das Kürzerwerden des Schattens nicht wahrgenommen und es beginnt die Zeit der scheinbaren Mittagshöhe. Diese Zeit endet, wenn der hintere Sonnenrand den zweiten Punkt verlässt. Diese Zeit kann dadurch festgestellt werden, indem man sieht, dass der Schatten beginnt länger zu werden. Ein jeder von den Kreisen der Mittagshöhe eines Ortes wird durch die Punkte gebildet, die sich an derselben Zielhöhe wie die Punkte

desjenigen Kreises der Linie des scheinbaren Horizonts befinden, der dem Standort, an dem sich der Beobachter befindet, eigen ist. Die „Zeit der Schar'î-Mittagshöhe" beginnt, wenn der vordere Sonnenrand von den zwei Punkten des größten dieser Kreise, der sich ganz außen befindet, den ersten erreicht. Wenn der hintere Sonnenrand diesen Kreis verlässt, endet die Zeit der Schar'î-Mittagshöhe und die „Zeit des Schar'î-Mittags" beginnt. Die mathematischen Schar'î-Zeiten werden durch Berechnung erhalten und in die Kalender eingetragen. Die Mittagszeit (Zuhr) dauert entweder bis zur „ersten Nachmittagszeit" (Asr awwal), also bis zu der Zeit, zu der der Schatten eines Gegenstandes so lang wie der Gegenstand selbst ist, oder bis zur „zweiten Nachmittagszeit" (Asr thânî), also bis zu der Zeit, zu der der Schatten eines Gegenstandes zweimal so lang ist wie der Gegenstand selbst. Die erste Zeit ist gemäß den zwei Imamen und nach den drei anderen Rechtsschulen und die zweite ist nach Imâm al-A'zam Abû Hanîfa.

Die Zeit des Asr-Gebets beginnt, wenn die Mittagszeit endet, und dauert so lange an, bis der hintere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts untergeht und man beobachtet, dass er verschwunden ist. Nachdem die Sonne gelblich geworden ist, also wenn sich der untere [vordere] Sonnenrand um eine Speerlänge dem scheinbaren Horizont nähert, ist es jedoch harâm, jegliches Gebet zu verrichten und das Asr-Gebet bis in diese Zeit hinauszuzögern. Dass die Sonne bzw. die Stellen, die die Sonnenstrahlen erreichen, gelblich werden, beginnt dann, wenn die Höhe des Sonnenmittelpunktes in Bezug auf den wahren Horizont 5° beträgt. Diese Zeit nennt man **„Isfirâr-Zeit"** bzw. **„Karâha-Zeit"**. [Diese Zeit beginnt, wenn sich der vordere Sonnenrand vom Schar'î-Horizont trennt.] Diese Zeit ist die dritte der drei Karâha-Zeiten. Da man in der Türkei gemäß den zwei Imamen zum Asr-Gebet ruft, sollte man im Winter 36 Minuten nach dem Gebetsruf bzw. im Sommer 72 Minuten nach dem Gebetsruf das Asr-Gebet verrichten, um somit auch Imâm al-A'zam zu folgen. Die Differenz zwischen diesen zwei Zeiten kann man ermitteln, indem man für Orte, die zwischen dem 40. und dem 42. Breitengrad liegen, ab Januar für jeden Monat 6 Minuten zu den 36 Minuten addiert und ab Juli für jeden Monat 6 Minuten von den 72 Minuten subtrahiert.

Das Maghrib-Gebet beginnt zusammen mit dem Beginn der Sonnen- und Schar'î-Nacht. Es beginnt mit dem scheinbaren Sonnenuntergang, also dann, wenn man dort, wo sich der Beobachter befindet, sieht, dass der obere Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet. In einem ehrwürdigen Ha-

dith heißt es sinngemäß: **„Brecht das Fasten, wenn die Nacht beginnt! Die Anfangszeit der Nacht ist der Zeitpunkt, an dem der Sonnenschein von der höchsten Anhöhe im Osten verschwindet.“** Dieser ehrwürdige Hadith und die Erklärungen von den Gelehrten Ibn Âbidîn und Tahtâwî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, zeigen, dass an Orten, an denen nicht gesehen werden kann, dass die Sonne an der Linie des scheinbaren Horizonts untergeht, und bei Berechnungen des Sonnenuntergangs diejenige Zeit genommen wird, zu der die Sonnenstrahlen an der höchsten Anhöhe verschwinden, also die gültige Schar'î-Untergangszeit. Die Adhan-Uhren werden zu dieser Zeit auf 12 gestellt. Die Zeit des Maghrib-Gebets dauert so lange an, bis im Westen gemäß den zwei Imamen und in den drei anderen Rechtsschulen die Abendröte verschwindet oder nach Imâm al-A'zam, bis 2° später das Abendgrauen verschwindet. Es ist sunna, das Maghrib-Gebet zu Beginn seiner Zeit zu verrichten. Es ist harâm, das Maghrib-Gebet bis nach der **„Ischtibâk an-Nudschûm“** genannten Zeit aufzuschieben; nämlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Sterne vermehrt haben, also der hintere Sonnenrand 10° unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts gesunken ist. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Zeit des Sonnenuntergangs gibt es in Städten wie Istanbul, die auf dem 41. Breitengrad liegen, innerhalb eines Jahres eine Zeitspanne von 53 bis 67 Minuten. Aus Gründen wie Krankheit, Reise und bereits vorbereitetem Abendessen darf man das Maghrib-Gebet bis zu diesem Zeitpunkt aufschieben.

Die Zeit des Ischâ-Gebets beginnt gemäß den zwei Imamen nach der „ersten Nacht“ (Ischâ awwal), also nachdem im Westen die Abendröte über der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet. So ist es auch gemäß den drei anderen Rechtsschulen. Nach Imâm al-A'zam beginnt die Zeit des Ischâ-Gebets nach der „zweiten Nacht“ (Ischâ thânî), also nach dem Verschwinden des Abendgrauens. Sie dauert bis zum Ende der Schar'î-Nacht, also bis zur Morgendämmerung. [Wenn der obere Sonnenrand eine Höhe von 17° unterhalb des scheinbaren Horizonts erreicht, verschwindet die Abendröte und nach dem Erreichen einer Höhe von 19° das Abendgrauen]. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass in der schafiitischen Rechtsschule das Ende der Zeit des Ischâ-Gebets die Hälfte der Zeit zwischen dem Sonnenuntergang und der Morgendämmerung ist. Demnach ist es nicht dschâiz, das Ischâ-Gebet nach der Hälfte der Schar'î-Nacht zu verrichten. In der hanefitischen Rechtsschule hingegen ist dies makrûh. In der malikitischen Rechtsschule ist es zwar gültig, das Ischâ-Gebet bis zur Morgen-

dämmerung zu verrichten, doch es ist eine Sünde, das Ischâ-Gebet nach Ablauf des ersten Drittels der Schar'î-Nacht zu verrichten. Diejenigen, die das Zuhr- und das Maghrib-Gebet nicht in den Zeiten gemäß den zwei Imamen verrichten können, sollten sie auf keinen Fall unterlassen, sondern in dem Zeitraum gemäß dem Standpunkt von Imâm al-A'zam verrichten und das Asr- und Ischâ-Gebet des Tages auch nach Imâm al-A'zam verrichten.

Die Anfangszeiten der täglichen fünf Gebete, besonders des Fadschr- und Ischâ-Gebets, ändern sich nach den Breitengraden der Länder, also gemäß ihrer Entfernung vom Äquator, und der Neigung der Sonne (Deklination), d.h. gemäß Monaten und Tagen. Je mehr man sich dem Pol nähert, desto mehr entfernen sich die Anfangszeiten der Morgen- und Abenddämmerung von den Zeitpunkten des Sonnenauf- und -untergangs. Die Anfangszeiten des Fadschr- und Ischâ-Gebets nähern sich nämlich einander an. Da der Beleuchtungswinkel zwischen der Erdachse und der Beleuchtungserdoberfläche identisch ist mit der Deklination, beginnt gemäß der Formel: 90° – Breitengrad ≤ Deklination + 19° an Orten und Zeiten, deren Breitengrad und Deklination zusammen [90° – 19° = 71°] oder mehr ergeben, die Morgendämmerung, noch bevor die Abenddämmerung verschwindet; so beginnt z.B. in Paris, wo in dem Zeitabschnitt zwischen dem 12. und 30. Juni die Neigung der Sonne hoch ist, die Morgendämmerung, bevor die Abenddämmerung verschwindet. Daher beginnen die Anfangszeiten des Ischâ- und Fadschr-Gebets nicht. Siehe Seite 175 im **„Se'âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“! In der hanefitischen Rechtsschule ist der Eintritt einer Gebetszeit überhaupt der Grund, der Anlass zur Verrichtung des Gebets. Wenn der Grund nicht vorliegt, ist es nicht fard, das Gebet zu verrichten. Daher ist es nach den meisten Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule nicht fard, in solchen Ländern diese zwei Gebete zu verrichten. Nach manchen Gelehrten dagegen soll man auch diese Gebete verrichten; und zwar orientiert man sich nach den Gebetszeiten der Länder, deren Breitengrade nah an diesen betreffenden Ländern sind, oder nach den Gebetszeiten in den letzten Tagen dieser betroffenen Länder, die vor diesen Zeiten, in denen die Anfangszeiten nicht eintreten, liegen.

Den Zeitpunkt, zu dem das erste Viertel des Schar'î-Tages, also der Fastenzeit endet, nennen Astronomie-Gelehrte **„Duhâ“**-Zeit. Dieser Zeitpunkt ist das Ende der Karâha-Zeit. Die Gelehrten des Islam nennen diese Zeit **„Ischrâq-Zeit“**, also die Zeit, zu der die „Kuschluk-Zeit“ beginnt. In der Duhâ-Zeit beträgt die

Höhe des Sonnenmittelpunktes in Bezug auf den wahren Horizont 5°. Der untere Sonnenrand hat bezogen auf den gültigen Horizont die Höhe einer Speerlänge. Die Duhâ-Zeit beginnt etwa 40 Minuten nach Sonnenaufgang. Die Zeitspanne zwischen Sonnenaufgang und der Duhâ-Zeit ist die **„Karâha-Zeit“**. Es ist sunna, jeden Tag nach Eintritt der Duhâ-Zeit das Ischrâq-Gebet mit zwei Raka'ât zu verrichten. Dieses Gebet nennt man auch **„Kuschluk-Gebet“**. Auch das Festgebet (Eid-Gebet) wird in dieser Zeit verrichtet. Die Mitte des Schar'î-Tages heißt **„Dahwa al-kubrâ“**-Zeit. Die Hälfte der Fadschr-Zeit gemäß der Adhan-Uhr ist die Dahwa al-kubrâ-Zeit. Gemäß der mittleren Ortszeit handelt es sich, begonnen mit der Mitternacht, um diejenige Zeit, die sich aus der Hälfte der Summe der Morgendämmerungszeit und der Zeit des Fastenbrechens ergibt.

Um die Anfangszeiten des Zuhr- und Asr-Gebets leicht ermitteln zu können, schrieb Abdulhaqq as-Sudschâdil, ein Schüler von Muhammad Ma'sûm as-Sirhindî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, ein Buch namens **„Masâil Scharh al-Wiqâya“** auf Persisch. In einem Exemplar dieses Buches, das 1294 n. H. (1877 n. Chr.) in der Druckerei Hayderî in Indien gedruckt wurde, und im Buch **„Madschma' al-Anhur“** steht Folgendes:

„Man zeichnet einen Kreis auf einer ebenen Fläche, auf die die Sonne scheint. Dieser Kreis wird **‚Dâira hindiyya‘** genannt. Im Mittelpunkt dieses Kreises stellt man aufrecht einen Stab, der so lang wie dessen Radius ist. Die Spitze des Stabes soll von drei verschiedenen Punkten des Kreises gleich weit entfernt sein, damit der Stab absolut senkrecht steht. Dieser Stab wird **‚Mikyâs‘** genannt. Morgens ist der Schatten des Stabes länger als der Radius des Kreises, sodass er bis über den Kreisrand hinaus reicht, und in Richtung Westen. Je höher die Sonne steigt, umso kürzer wird der Schatten des Stabes. Sobald dabei der Schatten den Kreisrand erreicht, markiert man diesen Schnittpunkt. Nach dem Mittag ragt der Schatten des Stabes im Osten vom Rand des Kreises hinaus. Sobald der Schatten auf den Kreisrand trifft, wird auch dieser Schnittpunkt markiert. Zwischen dem Mittelpunkt des Kreisbogens, der von diesen zwei Punkten gebildet wird, die sich am Kreisrand befinden, und dem Mittelpunkt des Kreises zieht man eine gerade Linie. Diese Linie ist die „Meridianlinie“ von jenem Standort. Die Ausrichtung dieser Linie verweist auf die nördliche und die südliche Richtung. Wenn man sich in die Richtung wendet, in der die Sonne aufgeht, zeigt die linke Schulterseite in Richtung Norden. Wenn der vordere Sonnenrand von der Linie des

scheinbaren Horizonts aufsteigt und an der Zielhöhe ankommt, beginnt die „Zeit der scheinbaren Mittagshöhe“. Ab diesem Zeitpunkt kann nicht mehr wahrgenommen werden, dass der Schatten länger und kürzer wird. Die kürzeste Länge des Schattens nennt man „Schatten der Mittagshöhe“ (Fay az-Zawâl). Wenn der hintere Sonnenrand beginnt, zu sinken und bezüglich des Oberflächenhorizonts [bezüglich der Linie des scheinbaren Horizonts] die Zielhöhe erreicht, ist dies das Ende der „Zeit der scheinbaren Mittagshöhe“ und die „Zeit des scheinbaren Mittags (Zuhr)“ tritt ein. Man kann nun wahrnehmen, dass der Schatten länger wird. Die Mitte des Zeitintervalls vom Ende der Zeit der scheinbaren Mittagshöhe, also vom Ende des Kürzerwerdens des Schattens, und dem Beginn des Längerwerdens des Schattens ist diejenige gültige Zeit, zu der der Sonnenmittelpunkt am Himmel auf den Meridian trifft, wobei er bezüglich des wahren Horizonts die Zielhöhe erreicht. Dieser Zeitpunkt ist die Tagesmitte, also die „Zeit der gültigen wahren Mittagshöhe“. Zu diesem Zeitpunkt zeigt die Uhr gemäß der wahren Mittagshöhe 12 Uhr an. Die algebraische Summe der Zeitgleichung und 12 gilt als Beginn der Tageszeit. Zu dieser Zeit wird die mittlere Ortszeit gemäß der Mittagshöhe auf 12 eingestellt und ist der Beginn der auf die Mittagshöhe bezogenen Uhr. Die „Zeit der wahren gültigen Mittagshöhe“ ist 8 Minuten und 20 Sekunden nach der „Zeit der mathematischen Mittagshöhe“, zu der die Sonne die Mittagshöhe erreicht. Denn das Sonnenlicht erreicht die Erde in 8 Minuten und 20 Sekunden. Zu den mathematischen Gebetszeiten, die durch Berechnung ermittelt werden, addiert man 8 Minuten und 20 Sekunden, sodass diese in die gültigen Zeiten umgewandelt werden. Diese Umwandlung führen Uhren aus. Es zeigt sich, dass die gültigen Zeiten in den Uhren und die mathematischen Zeiten identisch sind.“

In dem Taschenkalender namens **„Miyâr-i Awqât“**, der 1193 n. H. (1779 n. Chr.) in Erzurum gedruckt wurde, steht: „Zur Zeit der (gültigen) Mittagshöhe, zu der der Schatten am kürzesten wahrgenommen wird, wird bei der Adhan-Uhr von der Mittagszeit, die im Kalender steht, die Zeit der Vorsicht abgezogen und somit ihre Einstellung korrigiert.“ Denn die Zeit der Mittagshöhe tritt um so viele Minuten vor der Mittagszeit ein, wie die Zeit der Vorsicht beträgt. Um die Adhan-Uhr einzustellen, wird, wenn die Uhr, welche gemäß der mittleren Ortszeit eingestellt ist, eine beliebige Gebetszeit anzeigt, die Adhan-Uhr auf die Adhan-Zeit dieses Gebets gestellt. Der Schatten der Mittagshöhe hat je nach Breiten- und Neigungsgrad, also bei jedem Breitengrad und an jedem Tag eine an-

dere Länge.

Um die Sonnenhöhe zu der Zeit des Asr-Gebets zu ermitteln, verwendet man die Tabelle „Sonnenhöhe-Schattenlänge.“ Diese Tabelle haben wir aus dem **„Takvîm-i sâl“** aus dem Jahre 1924 entnommen und im Anhang auf Seite 830 eingefügt. Da z.B. am 13. August in Istanbul die Zielhöhe der Sonne 64° beträgt, steht in der Tabelle für den kürzesten Schatten eines senkrechten Ein-Meter-langen Stabes die Länge 0,49 m. Zur Zeit des „ersten Nachmittags“ beträgt gemäß der Tabelle die Schattenlänge 1,49 m und die Sonnenhöhe 34°.

Man öffnet einen Zirkel so weit wie die Länge des Schattens der Mittagshöhe und fixiert den einen Schenkel an dem Punkt, an dem die Meridianlinie den Kreis schneidet. Mit dem anderen Schenkel zeichnet man entsprechend der eingestellten Länge einen zweiten Kreis. Der Zeitpunkt, an dem der Schatten des „Mikyâs“ genannten senkrechten Stabes den zweiten Kreis schneidet, ist die Zeit des „wahren ersten Nachmittags“. Den zweiten Kreis muss man jeden Tag neu zeichnen.

Die Schar’î-Gebetszeiten muss man gemäß der auf den Schar’î-Horizont bezogenen Höhe des Sonnenrandes berechnen. Man darf sie aber nicht nach der auf den wahren Horizont bezogenen Höhe berechnen. Zu dem Zeitpunkt des wahren Sonnenuntergangs, der gemäß der auf den wahren Horizont bezogenen Höhe berechnet wird, sieht man, dass die Sonne an den Linien des scheinbaren Horizonts von höhergelegenen Orten noch nicht untergegangen ist.

Die Zeitspanne, in der der Sonnenmittelpunkt in zwei Tagen durch den Meridian verläuft, also die Zeitspanne zwischen zwei Zeiten der wahren Mittagshöhe von zwei Tagen, heißt „wahrer Sonnentag“. Da ihre Längen nicht identisch sind, benutzt man den „mittleren Sonnentag“. Die Länge des mittleren Sonnentages entspricht 1/360 der 365,24 Tage eines Sonnenjahres. Mittlere Sonnentage haben stets dieselbe Länge/Dauer. Den Unterschied zwischen einem wahren und einem mittleren Sonnentag nennt man „Zeitgleichung“ eines Tages. Wenn der mittlere Sonnentag länger ist, ist der Wert der Zeitgleichung negativ (–), andernfalls positiv (+). Der Wert der Zeitgleichung ändert sich täglich innerhalb eines Jahres zwischen +16 und –14 Minuten und hat im Jahr viermal den Wert null.

Die Zeitspanne, die vergeht, bis nach der Zeit des „mathematischen Sonnenuntergangs“, zu der der Sonnenmittelpunkt am

wahren Horizont untergeht, das Licht des hinteren Sonnenrandes, nachdem er zum Schar'î-Horizont gesunken ist, am höchsten Punkt verschwindet, wird „Zeit der Vorsicht" genannt. Die Zeit der Vorsicht eines Ortes [Stadt oder Dorf] ändert sich je nach Anhöhe und Breitengrad. Die tägliche Änderung der Zeit der Vorsicht beträgt einige Sekunden. Bei der Berechnung der Gebetszeiten und der Zeit des Fastenbrechens (Iftar) benutzt man die Zeit der Vorsicht des höchsten Punktes an jedem Ort. Für Istanbul beispielsweise wird eine Zeit der Vorsicht von 8 Minuten verwendet, die für den Hügel Tschamlidscha, der 267 Meter hoch ist, berechnet ist. Aufgrund der täglichen Änderung der Zeit der Vorsicht und der Differenzen zwischen den Zeiteinheiten nimmt man für Istanbul eine Zeitspanne von 10 Minuten als Zeit der Vorsicht an. Die Zeitgleichung und die Deklination der Sonne ändern sich täglich um ca. eine halbe Minute. Deren täglicher Betrag aber ist an jedem Ort gleich.

Die Uhren zeigen innerhalb eines mittleren Sonnentages 24 Stunden an. Sie messen die mittleren Ortszeiten bzw. die Adhan-Zeiten. Die Uhr eines Ortes, die gemäß der mittleren Ortszeit eingestellt ist, wird auf 12 gestellt, wobei sie sich von der wahren gültigen Zeit der Mittagshöhe um die Zeitgleichung unterscheidet. Die Adhan-Uhr hingegen stellt man auf 12 ein, wenn wahrgenommen wird, dass die Sonne am Schar'î-Horizont, also vom höchsten Punkt untergeht. Diese Uhren zeigen nicht die Zeiten des Sonnenuntergangs, sondern die Zeiten gemäß der Adhan-Uhr. Je mehr man in Richtung Osten voranschreitet, d.h. die Längengrade zunehmen, desto mehr werden die Uhren, die die mittleren Ortszeiten anzeigen, vorgestellt. Deswegen ändern sich gemäß der Änderung der Längengrade die Gebetszeiten, die die Uhren anzeigen, nicht. Die Länge des auf den Sonnenuntergang bezogenen und des auf die Adhan-Uhr bezogenen Tages ist ungefähr gleich. Der Unterscheid zwischen den Anfangszeiten von beiden Tagen ist die Zeit der Vorsicht. Sie sind 1-2 Minuten unterschiedlich von dem wahren Sonnentag [also von dem auf die Mittagshöhe bezogenen Tag]. Durch Berechnung ermittelt man die mathematischen Zeiten der Gebete, die auf die Mittagshöhe bzw. auf den Sonnenuntergang bezogen sind. Diese mathematischen Zeiten sind mit den gültigen Zeiten, die die Uhren anzeigen, identisch. Je höher die Breitengrade sind, desto früher treten die Zeiten der vier Gebete [außer dem Ischâ-Gebet] ein. Obwohl sich die Ortszeiten nicht ändern, wenn die Längengrade zunehmen, erlebt man sie gemäß der Normalzeit früher.

Im Buch von Ibn Âbidîn zum Thema „Sachen, deren Durchführung für den Fastenden mustahabb sind“ und in der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“** von Tahtâwî zum Thema „Gebetszeiten“ steht wie folgt: „Man darf das Fasten nicht brechen, solange man nicht sieht, dass der obere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts untergeht. Jemand, der sich an einem niedrigen Standort befindet, darf das Fasten früher brechen als derjenige, der sich an einem höheren Standort befindet, weil er den Sonnenuntergang früher sieht. Für diejenigen, die den Sonnenuntergang an der Linie des scheinbaren Horizonts nicht sehen können, gilt als Sonnenuntergang die Zeit, zu der die Anhöhen im Osten dunkel werden.“ Dies ist nämlich der auf den Schar’î-Horizont bezogene Sonnenuntergang. Hieraus wird ersichtlich, dass man bei der Berechnung der Gebetszeiten und der Zeit des Fastenbrechens (Iftar) die Zeit der Vorsicht benutzen, d.h. die Höhen bezüglich der Schar’î-Horizonte berücksichtigen muss. Bei der Berechnung darf man nicht die scheinbaren Höhen bezüglich der Linien des scheinbaren Horizonts, die für jede Anhöhe unterschiedlich sind, verwenden. Denn es gibt zahlreiche Linien des scheinbaren Horizonts und für jede von ihnen unterschiedliche Höhen und zusätzlich gibt es an jedem Ort für ein einziges Gebet verschiedene mathematische Zeiten.

Um die mathematische Schar’î-Zeit, zu der der Sonnenrand vom Schar’î-Horizont zur Höhe der Gebetszeit angelangt ist, zu berechnen, berechnet man zunächst die zu diesem Gebet zugehörige „Zeitdifferenz“ (Fadl dâir). Die Zeitdifferenz ist die Zeitspanne zwischen der Zeit des Sonnenmittelpunktes und der Mitte der Tages- oder Nachtzeit. Um die Zeitdifferenz zu ermitteln, werden verschiedene Formeln und Gleichungen durch Logarithmieren oder Rechner gelöst. Die Zeitdifferenzen der Zeiten des Zuhr (Mittag), Asr (Nachmittag), Isfirâr, Maghrib (Abend), Ischtibâk und Ischâ (Nacht) werden zu der [in Uhren angezeigten] Zeit der [gültigen] wahren Mittagshöhe addiert, bei einigen Uhren die ermittelte Zeitdifferenz des Ischâ-Gebets von der Mitternacht subtrahiert, für die Zeiten der Morgendämmerung (Fadschr) und des Sonnenaufgangs (Tulû’) zur Mitternacht addiert, für die Ischrâq-Zeit von der Zeit der wahren Mittagshöhe subtrahiert und dadurch die mathematischen „wahren Zeiten“ bezüglich der wahren Ortszeiten oder der auf den Sonnenuntergang bezogenen Zeiten ermittelt. Die „Schar’î-Zeiten“ werden ermittelt, indem die Zeit der Vorsicht zu den wahren Ortszeiten des Zuhr, Asr, Maghrib, Ischtibâk und Ischâ addiert und von den mathematischen wahren

Zeiten der Morgendämmerung und des Sonnenaufgangs subtrahiert wird. Denn die Zeitdifferenz zwischen der wahren Ortszeit eines Gebets und seiner Schar'î-Zeit ist identisch mit der Zeitdifferenz zwischen dem wahren Horizont und dem Schar'î-Horizont. Und diese Zeitdifferenz entspricht der „Zeit der Vorsicht". Für jede Stadt gibt es nur eine einzige „Zeit der Vorsicht". Diese wird verwendet, um die Schar'î-Zeiten zu ermitteln. Die Schar'î-Zeiten wiederum werden in die Adhan-Zeiten oder in die mittleren Ortszeiten umgerechnet und in die Kalender eingetragen.[1] Um die wahre Ortszeit in die mittlere Ortszeit umzurechnen, addiert man zur wahren Ortszeit die „Zeitgleichung". Um die Zeit gemäß dem Sonnenuntergang in die Adhan-Zeit umzurechnen, wird stets eine „Zeit der Vorsicht" subtrahiert. Man sieht also, dass die Zeiten des Zuhr-, Asr-, Maghrib- und Ischâ-Gebets bezüglich des Sonnenuntergangs und bezüglich der Adhan-Uhr gleich sind. Bereits vor Jahrhunderten haben die Gelehrten des Islam mit einem „Rub' ad-dâira" genannten Messgerät bzw. einem Oktanten, die sie anfertigten, die auf den mathematischen Horizont bezogene Sonnenhöhe gemessen. Mit einem Sextanten hingegen haben sie die auf die Linie des scheinbaren Horizonts bezogene Sonnenhöhe gemessen. Mit diesen Messungen haben sie schließlich die wahre Höhe jeder Gebetszeit berechnet. Die Zeiten vor der Mittagshöhe werden mithilfe ihrer Höhen gemäß dem Schar'î-Horizont des Sonnenaufgangs, die Zeiten nach der Mittagshöhe hingegen mithilfe ihrer Höhen gemäß dem Schar'î-Horizont des Sonnenuntergangs berechnet. Weil die Mittagszeit nach der Mitte der Tageszeit eintritt, muss die „Zeit der Schar'î-Mittagshöhe" eine Zeitspanne, die der Zeit der Vorsicht entspricht, nach der Zeit der wahren Mittagshöhe eintreten. Siehe die Übersetzung des **„Schamâil-i scharîfa"** von Husâmaddîn Efendi! In dem Buch namens **„Rub-i dâirenin sûret-i isti'mâli"** von Ahmed Ziya Beğ, das 1339 n. H. (1921 n. Chr.) gedruckt wurde, steht: „Wenn man zur mittleren Ortszeit, die der Uhrzeit 12 bei der Zeit der wahren gültigen Mittagshöhe entspricht, die diesem Ort zugehörige Zeit der Vorsicht addiert, erhält man die mittlere Ortszeit und die Zeit des Schar'î-Mittags." Im neunten Kapitel des Buches **„Risâlat al-Irtifâ'"** von Kedûsî, das von Hasan Schevkî Efendi aus Hesargrad, einem Ordinarius (ordentlicher Professor) der ehemaligen islamischen Hochschule Fâtih in Istanbul, übersetzt wurde, steht zum Thema „Berechnung

---

[1] Im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** stehen Beispiele für die Berechnung der Gebetszeiten.

der Morgendämmerung“: „Die Zeiten, die wir als Anfangszeiten der Morgendämmerung ermitteln, beinhalten die Zeit der Vorsicht nicht. [Es handelt sich dabei nämlich um diejenige [mathematische] Zeit, zu der der Sonnenmittelpunkt gemäß der auf den Sonnenuntergang bezogenen Zeit eine Höhe von –19° bezüglich des wahren Horizonts hat.] Die Fastenden sollen unbedingt zwei Vorsichts-Einheiten [15 Minuten] früher mit dem Fasten beginnen, also mit dem Essen aufhören. Auf diese Weise [indem man zu derjenigen Zeit der Morgendämmerung mit dem Fasten beginnt, die gemäß der Höhe des vorderen Sonnenrandes bezüglich des Schar'î-Horizonts und gemäß der Adhan-Uhr ermittelt wird,] wird das Fasten davon befreit, ungültig zu werden.“ Man sieht also, dass auch dieser große Gelehrte von der wahren Ortszeit zwei Vorsichts-Einheiten subtrahiert, um die Schar'î-Zeit bezüglich der Adhan-Uhr zu ermitteln, und dass er mitteilt, dass, sollte man sie nicht subtrahieren, das Fasten ungültig wird. Die Zeit der Vorsicht für Istanbul ist als acht Minuten ermittelt worden und wird vorsichtshalber als zehn Minuten angenommen. Der Gelehrte Ahmed Ziya Beğ sagt: „Der Beginn der Zeit der Schar'î-Morgendämmerung bezüglich der Adhan-Uhr wird ermittelt, indem man die doppelte Zeit der Vorsicht von der mit dem „Rub' ad-dâira“ genannten Messgerät ermittelten Zeit des wahren Fadschr subtrahiert.“ Eine der zwei Zeiten der Vorsicht dient dazu, die wahre Ortszeit in die Schar'î-Zeit umzuwandeln. Die zweite ist dazu da, die Zeit gemäß dem Sonnenuntergang in die Adhan-Zeit umzurechnen. Dass es notwendig ist, von der Zeit des wahren Fadschr, die mittels Berechnung oder mittels „Rub' ad-dâira“-Messgerät ermittelt wird, für die Umwandlung in die Adhan-Zeit zwei Vorsichts-Einheiten zu subtrahieren, zeigt, dass es für die Umrechnung in die mittlere Ortszeit nötig ist, nur eine Vorsichts-Einheit zu subtrahieren. Wenn für die Umrechnung in die mittlere Ortszeit diese eine Vorsichts-Einheit nicht subtrahiert wird, ist das Fasten ungültig. Im Vorwort des Buches **„Risâlat al-Irtifâ'“** von Kedusî steht: „Dieses Buch wurde mit Genehmigung des Kultusministeriums mit der Nr. 230 im Jahre 1310 n. H. [1892 n. Chr.] gedruckt.“ Daher beginnen in Kalendern, die von Osmanischen Gelehrten vorbereitet wurden, z.B. in dem Kalender namens „Ilmiyye Sâlnâmesi“, der vom „Maschîhat al-islâmiyya“ genannten höchsten Amt der Gelehrten des Omanischen Reiches 1334 n. H. (1916 n. Chr.) vorbereitet wurde, und auch in allen bis 1982 vorbereiteten Kalendern und zusätzlich im Buch, das durch das Observatorium Kandilli mit dem Titel „Awqât-i schar'iyya“, mit dem Datum 1958 und

der Nr. 14 gedruckt wurde, die Zeiten der Morgendämmerungen zwei Vorsichts-Einheiten vor den wahren Ortszeiten. Das Fasten desjenigen, der selbst 5 Minuten nach der in diesen Kalendern eingetragenen Zeit der Schar'î-Morgendämmerung mit dem Fasten beginnt, ist nicht gültig. Der Schatten zur Zeit der Schar'î-Mittagshöhe ist länger als der „Schatten der Mittagshöhe" (Fay az-Zawâl) zur Zeit der wahren Mittagshöhe. Die Differenz zwischen diesen beiden entspricht der Länge, die während der Zeit der Vorsicht entsteht.

Am 21. März und am 23. September betragen sowohl die Nachtzeit als auch die Tageszeit 12 Stunden und die Sonne geht an diesen Tagen immer sechs Stunden vor der wahren Mittagshöhe auf und sechs Stunden nach der wahren Mittagshöhe unter. Da an anderen Tagen die Dauer der Tages- und Nachtzeit nicht identisch ist, beträgt in Sommermonaten die Differenz zwischen der Zeit der waren Mittagshöhe und der Zeit des wahren Sonnenaufgangs bzw. - untergangs etwas mehr als sechs Stunden. In Wintermonaten beträgt diese Differenz etwas weniger als sechs Stunden. Diese sechs-stündige Zeitdifferenz wird Zeit der „Halbdifferenz" genannt. In Sommermonaten beträgt der Unterschied zwischen der Zeit der Mittagshöhe und dem wahren Sonnenauf- und -untergang soviel wie die Summe aus 6 und der Halbdifferenz. Wenn sich die Sonnenuntergangszeit von der Zeit der Mittagshöhe entfernt, nähert sich der morgendliche Beginn der auf den Sonnenuntergang bezogenen Zeit der Zeit der Mittagshöhe. Die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit der Mittagshöhe weist in Sommermonaten zur Halbdifferenz einen Unterschied von sechs Stunden auf. Mittels der Gleichung:

sin Halbdifferenz = tan Breitengrad des Ortes x tan Deklination

lässt sich der Winkel der „Halbdifferenz" an einem beliebigen Ort ermitteln. Das Vierfache hiervon ergibt die Winkelminute. Wenn die Deklination und der Breitengrad gleiche Vorzeichen besitzen, also sich in derselben Halbkugel befinden, ergibt sich, wenn man den absoluten Zeitwert der Halbdifferenz zu 6 addiert, die mathematische wahre Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Ortzeit und auch die Zeit von 12 um Mitternacht bis morgens 12 gemäß dem Sonnenuntergang. Auch die Differenz zwischen der wahren Sonnenaufgangszeit und der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit ist mit dieser Zeit identisch. Wenn man den absoluten Zeitwert der Halbdifferenz von 6 subtrahiert, ergibt sich die Zeit der mathematischen wahren Mittagshöhe gemäß der Zeit des Sonnenuntergangs, d.h. die Zeit zwischen morgens 12 und der Mittagshöhe.

Dies ist zugleich auch die Zeit des Schar'î-Mittags gemäß der Adhan-Uhr und die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Ortszeit. Wenn sich die Deklination und der Breitengrad des Ortes in unterschiedlichen Halbkugeln befinden, ergibt sich, wenn man den absoluten Zeitwert der Halbdifferenz zu 6 addiert, die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit der wahren Mittagshöhe bzw. die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Ortszeit. Wenn man den gleichen Wert von 6 subtrahiert, ergibt sich die mathematische wahre Sonnenuntergangszeit von jenem Ort gemäß der wahren Ortszeit. Wenn man z.B. für den 1. Mai folgende Rechnung mit dem Taschenrechner „Privileg“ durchführt, indem man 14.55 [°,,,→] tan x 41 tan = arc sin x 4 = [→°,,,] eingibt, wird für die Halbdifferenz 53 Minuten 33 Sekunden angezeigt. Bezüglich der wahren Ortszeit beträgt die mathematische wahre Sonnenuntergangszeit 6 Stunden 54 Minuten, bezüglich der mittleren Ortszeit 6 Stunden 51 Minuten und bezüglich der Normalzeit 18 Stunden 55 Minuten. Die Schar'î-Sonnenuntergangszeit beträgt 19 Stunden 5 Minuten. Bezüglich der Sonnenuntergangzeit beträgt die Zeit der wahren Mittagshöhe 5 Stunden 6 Minuten. Wenn man für Istanbul stets 10 Minuten als Zeit der Vorsicht von diesem Betrag subtrahiert, erhält man für die Zeit der Mittagshöhe gemäß der Adhan-Uhr 4 Stunden 56 Minuten. Wenn man zu diesem Betrag erneut 10 Minuten als Zeit der Vorsicht während des Mittags addiert, erhält man für die Mittagszeit gemäß der Adhan-Uhr 5 Stunden 6 Minuten. Da die Zeiten der Vorsicht für die Mittagszeit und für die Sonnenuntergangszeit gleich lang sind, sind die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit der wahren Mittagshöhe und die Mittagszeit gemäß der Adhan-Uhr identisch. Auch mit den Zeiten des Asr- und des Ischâ-Gebets gemäß der Adhan-Uhr verhält es sich so. Die Normalzeit und die Schar'î-Sonnenuntergangszeit betragen je 4 Stunden und 57 Minuten. 5 Stunden und 6 Minuten entsprechen der Hälfte der wahren Nachtzeit. Subtrahiert man die doppelte Zeit der Vorsicht von der Zeitspanne der wahren Nacht, die 10 Stunden und 12 Minuten beträgt, erhält man für die Schar'î-Sonnenaufgangszeit gemäß der Adhan-Uhr 9 Stunden und 52 Minuten. Überall in der Türkei verrichtet man das Fadschr-Gebet 15 Minuten nach der Morgendämmerung. Den Senkungswinkel des Horizonts einer Anhöhe D erhält man mittels:

$$\cos D = \frac{\text{Erdradius (in Metern)}}{\text{Erdradius + Anhöhe (Y)}} = \frac{6367654\text{m}}{6367654\text{m}+Y} \quad \text{bzw:}$$

$$D \cong 0{,}03 \times \sqrt{Y} \quad \text{in Grad.}$$

Y ist die betreffende Anhöhe, ausgedrückt in Metern.

Die Zeitdifferenz H in Stunden kann mittels der untenstehenden Formel für alle Orte ermittelt werden. Dabei handelt es sich um die Zeit zwischen der gesuchten Zeit und der Mittagszeit. Für die Zeit der Morgendämmerung gemäß der Adhan-Uhr gilt: [12 + Zuhr – H – (1 ÷ 3) = Stunden] und für die Ischâ-Zeit: [H – (12 – Zuhr)] in Stunden. Mit dem Privileg-Taschenrechner kann H wie folgt berechnet werden:

h sin – φ sin x δ sin = ÷ φ cos ÷ δ cos = arc cos ÷ 15 = [→°''']

h = Höhe, φ = Breitengrad, δ = Deklination

Die Höhe h hat nachts und φ und δ haben auf der südlichen Erdhalbkugel negative (–) Vorzeichen. Und die Gebetszeiten können bezüglich der Normalzeit mit dem Casio-Taschenrechner folgendermaßen errechnet werden:

H + S – T = ÷ 15 + 12 – E + N = INV [°''']

S = Längengrad pro Stunde, T = Längengrad (Meridian),
E = Zeitgleichung, N = Zeit der Vorsicht

Die Werte für H, S und T sind in Grad und die Werte für E und N in Stunden ausgedrückt. Die Vorzeichen von H und N sind vor dem Mittag negativ (–) und nach dem Mittag positiv (+).

Die Zeit der Vorsicht N kann für die Orte, die sich südlich vom 44. Breitengrad befinden und deren höchste Anhöhen niedriger als 500 Meter sind, wie folgt in Stunden berechnet werden:

0,03 x Y √ + 1.05 = sin ÷ φ cos ÷ δ cos x 3,82 = INV [°''']

Um mit dem Taschenrechner CASIO fx 3600 P die Zeitdifferenz H zu ermitteln, drückt man, nachdem man den Rechner eingestellt hat, auf die Tasten P_1 h RUN Deklination RUN Breitengrad RUN. Wenn z.B. die Deklination einen Wert von 21° 47' 43.5'' hat, wird im Rechner Folgendes eingegeben:

21 [°'''] 47 [°'''] 43.5 [°'''] Auf dem Display wird die wahre Ortszeit angezeigt. Haben die Werte negative Vorzeichen, so wird die Taste +/– gedrückt. Um den Rechner einzustellen, drückt man nacheinander die Tasten: MODE [0] P_1 ENT sin – ENT Kin 1 sin x ENT Kin 3 sin = ÷ Kout 1 cos ÷ Kout 3 cos = INV cos ÷ 15 = INV [°'''] MODE [·]

Mit eingestellten Taschenrechnern kann man alle Gebetszeiten für einen Ort, deren Längen- und Breitengrade eingegeben werden, für einen Tag oder ein Jahr in Form einer Tabelle erhalten. Diese Tabellen sind überall auf der Welt elektronisch leicht zugänglich. Siehe Seite 200 im **„Se'âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige

Glückseligkeit“!

An jedem beliebigen Tag können für jeden Ort, dessen Deklination und Zeitgleichung bekannt sind und dessen Breitengrad 41° beträgt, die Halbdifferenz, die Zeitdifferenz und die Gebetszeiten, ohne dass Berechnungen, Formeln und Taschenrechner nötig sind, mithilfe des „Rub’ ad-dâira“-Messgeräts leicht und schnell ermittelt werden. Dieses Messgerät und ihre Gebrauchsanweisung werden vom Verlag Hakîkat Kitâbevi hergestellt und verteilt.

Die Zeiten der Ibâdât ausfindig zu machen und zu ermitteln, sie zu verstehen und kundzutun, geschieht mithilfe der dazugehörigen religiösen Kenntnisse. Die Zeiten der Ibâdât haben die Gelehrten des Islam, also die Mudschtahids, richtig verstanden und mitgeteilt. Die Fiqh-Gelehrten (Rechtsgelehrte) haben die Kenntnisse der Mudschtahids in ihren Fiqh-Büchern festgehalten. Die mitgeteilten Zeiten der Ibâdât zu errechnen, ist jedoch die Aufgabe der Muslime, die sich mit der Astronomie auskennen. Es sind die gelehrten Astronomen, die jene Zeiten, deren Errechnung dschâiz ist, ausfindig machen. Diese Zeiten müssen von Gelehrten des Islam bestätigt werden. Dass die Feststellung der Gebetszeiten mit der Uhrzeit bzw. die Bestimmung der Gebetsrichtung (Kibla) mit dem Kompass dschâiz ist, steht im Buch von Ibn Âbidîn zum Thema „Sich beim Gebet nach der Kibla wenden“ und in dem Buch **„Fatâwâ Schamsuddîn ar-Ramlî“**. Im Buch **„Mawdû’ât al-Ulûm“** heißt es: „In unserer Zeit ist es eine Fard kifâya, die Gebetszeiten zu berechnen. Es ist für Muslime fard, sie von dem täglichen Sonnenlauf oder von Kalendern zu verstehen.“

Im Buch von Ibn Âbidîn und im Buch **„Al-Anwâr“** zur schafiitischen Rechtsschule und in der Erläuterung des Buches **„Al-Muqaddama al-izziyya“** zur malikitischen Rechtsschule steht Folgendes: „Damit das Gebet gültig ist, muss es nach Eintreten seiner Zeit verrichtet werden und man muss sich bewusst sein, dass man das Gebet zu seiner Zeit verrichtet. Wenn man das Gebet verrichtet, während man sich nicht sicher ist, also daran zweifelt, ob seine Zeit eingetreten ist, und später erfährt, dass man es zu seiner Zeit verrichtet hat, ist dieses Gebet nicht gültig. Dass die Gebetszeit eingetreten ist, erfährt man, indem man den Adhan vernimmt, den ein gerechter Muslim (Âdil), der die Gebetszeiten kennt, ausruft. Wenn der Muezzin nicht gerecht ist, [oder wenn man keinen von einem gerechten Muslim vorbereiteten Kalender hat,] soll man selbst nachforschen, ob die Gebetszeit eingetreten ist, und das Gebet dann verrichten, wenn man stark davon ausgeht, dass sie ein-

getreten ist. Auch die Mitteilungen von einem Sünder (Fâsiq) oder jemandem, an dessen Gerechtigkeit Zweifel besteht, über die Gebetsrichtung oder über andere Sachen, die die Religion betreffen, wie über Unreinheit, Halâl und Harâm, sind wie sein Ausrufen des Adhans: man soll sich nicht nach dessen Worten richten, sondern man befolgt das, was man selbst nachgeforscht und verstanden hat." Alleinbetende, Kranke, Reisende und all diejenigen, die die Befürchtung haben, so sehr in ihre Beschäftigung vertieft zu sein, dass sie dann das Gebet verpassen, sollten alle Gebete zu Beginn der Zeit verrichten. In der hanefitischen Rechtsschule ist es besser, das Fadschr-Gebet gegen Ende seiner Zeit zu verrichten.

Die Zeit des Fadschr-Gebets bzw. des Fastens beginnt mit Eintritt der Zeit der Morgendämmerung (Fadschr). Diese Zeit beginnt damit, dass die auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogene Adhan-Uhr zur Fadschr-Zeit gelangt; oder damit, dass die Uhr, die die mittlere Ortszeit anzeigt und um 12 bei Mitternacht beginnt, zur Fadschr-Zeit gelangt.

Der Sonnenaufgang beginnt von 12 Uhr Mitternacht an nach einer Zeitspanne von der Hälfte der Nachtzeit oder gemäß der auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogenen Zeit nach einer Zeitspanne, die der Länge der Nachtzeit entspricht, oder aber eine Zeitspanne von der Hälfte der Tageszeit vor der Mittagshöhe. 12 Uhr des Morgens nach der auf den Sonnenuntergang bezogenen Zeit ist 12 Stunden nach 12 Uhr gemäß der Sonnenuntergangszeit bzw. der Zeitpunkt, an dem von 12 Uhr Mitternacht an eine Zeitspanne von der Hälfte der Tageszeit vergangen ist, oder der Zeitpunkt, der um die Zeitspanne der Hälfte der Nachtzeit vor der Zeit der wahren Mittagshöhe liegt.

Zwischen der Sonnenaufgangszeit und 12 Uhr des Morgens liegt eine Zeitdauer, die der Differenz zwischen den Hälften der Nacht- und Tageszeit entspricht.

Es ist mustahabb, in Gemeinschaft (Dschamâ'a) das Zuhr-Gebet im Sommer bei Hitze spät, im Winter hingegen früh zu verrichten. Das Maghrib-Gebet immer früh zu verrichten ist mustahabb. Das Ischâ-Gebet so weit zu verschieben, bis das erste Drittel der Schar'î-Nacht erreicht ist, ist mustahabb. Es ist makrûh tahrîman, das Ischâ-Gebet bis nach Mitternacht hinauszuzögern. Diese genannten Verspätungen sind nur für die Gebete in Gemeinschaft bestimmt. Die zu Hause Alleinbetenden sollten jedes Gebet sofort verrichten, sobald ihre Zeiten eintreten. In einem ehrwürdigen Hadith, der im Buch **„Kunûz ad-Daqâiq"** steht und von Hâkim und Tirmidhî überliefert wurde, heißt es sinngemäß: **„Die wert-**

vollste der Ibâdât ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird.“ Mit dem folgenden ehrwürdigen Hadith, der auf Seite 537 des Buches **„Izâlat al-Khafâ“** und im **„Sahîh Muslim“** steht, wird sinngemäß mitgeteilt: **„Es wird eine Zeit kommen, in der Vorgesetzte und Imame (Vorbeter) das Gebet verderben, es** [das Verrichten des Gebets] **über seine Zeit hinaus aufschieben werden. Verrichte du deine Gebete rechtzeitig! Wenn sie nach dir eine Gemeinschaft bilden, dann verrichte das Gebet auch nochmal mit ihnen! Dein zweites Gebet ist dann ein Nâfila-Gebet.“** Vorsichtshalber sollten das Asr- und das Ischâ-Gebet nach dem Standpunkt von Imâm al-A’zam verrichtet werden. Wer nicht aufwachen kann, sollte das Witr-Gebet gleich nach dem Ischâ-Gebet verrichten. Wer das Witr-Gebet vor dem Ischâ-Gebet verrichtet, muss es wiederholen. Diejenigen, die aufwachen können, sollten das Witr-Gebet gegen Ende der Nacht verrichten.

Während an einem Ort die Zeit für ein Gebet gemäß der mittleren Ortszeit und der Normalzeit bekannt ist, werden, um die Zeit dieses Gebets gemäß der Adhan-Uhr zu ermitteln, folgende zwei Formeln verwendet:

Normalzeit = auf die Adhan-Uhr bezogene Zeit + auf die Normalzeit bezogene Schar’î-Sonnenuntergangszeit.

Auf die Adhan-Uhr bezogene Zeit = Normalzeit – auf die Normalzeit bezogene Schar’î-Sonnenuntergangszeit. Bei der Berechnung der Zeiten vor dem Sonnenuntergang wird, um eine Subtraktion vornehmen zu können, zuerst 12 addiert. Im Buch von Ahmed Ziya Beğ wird anstelle der Formel für die Sonnenuntergangszeit die Formel für die Zeit der Mittagshöhe verwendet.

Diese zweite Formel benutzt man auch, um zu einer beliebigen Zeit die Adhan-Uhr einzustellen.

In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule können das Zuhr-Gebet mit dem Asr-Gebet und das Maghrib-Gebet mit dem Ischâ-Gebet zusammengelegt werden (Dscham’). Das Zuhr-Gebet kann in der Zeit des Asr-Gebets verrichtet werden und umgekehrt und das Maghrib-Gebet kann in der Zeit des Ischâ-Gebets verrichtet werden und umgekehrt.

DIE KARÂHA-ZEITEN

Die Zeiten, in denen es makrûh tahrîman, also harâm ist, Gebete zu verrichten, sind drei. Diese drei Zeiten werden **„Karâha-Zeiten“** genannt. Die in diesen drei Zeiten begonnenen Fard-Gebete sind nicht gültig. Auch wenn Nâfila-Gebete gültig sind, sind

sie makrûh tahrîman. Diese Nâfila-Gebete soll man abbrechen und zu einer anderen Zeit nachholen. Die erste dieser drei Zeiten ist die Zeitspanne, die mit dem Sonnenaufgang beginnt und 40 Minuten dauert. Das Ende dieser Zeit nennt man **„Duhâ-Zeit“** und **„Ischrâq-Zeit“**. Die zweite der Karâha-Zeiten ist die Zeit der Mittagshöhe der Sonne. 40 Minuten vor dem Sonnenuntergang beginnt die dritte Karâha-Zeit. Die Sonnenaufgangszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der obere Sonnenrand an der Linie des gültigen Horizonts gesehen wird, und dauert solange an, bis die Sonne derart aufgestiegen ist, dass man sie nicht mehr anschauen kann, d.h. bis zur Duhâ-Zeit, also bis zum Ende der Karâha-Zeit. Die Zeit der Mittagshöhe der Sonne ist die Zeitspanne, in der sie sich in dem der Schar'î-Mittagshöhe zugehörigen Kreis am Himmel befindet, d.h. die Zeitspanne zwischen den zwei Zeitpunkten, die sich eine Zeit der Vorsicht vor und eine nach der Zeit der wahren Mittagshöhe befinden. Diese Zeit beginnt für Istanbul 20 Minuten vor der Zeit des Zuhr-Gebets. Der Untergang der Sonne ist die Zeitspanne zwischen der Zeit, zu der die Sonne beginnt, gelblich zu werden, sodass man sie anschauen kann, und der Zeit, zu der die Sonne untergegangen ist. Diese Zeitspanne beträgt 37 bis 42 Minuten für Orte wie Istanbul, die einen Breitengrad von 41° haben. Durchschnittlich sind es 40 Minuten. Der Beginn dieser Zeitspanne wird „Isfirâr asch-Schams“ bzw. „Karâha-Zeit“ genannt. Während des Sonnenuntergangs darf man nur das Asr-Gebet des Tages verrichten. Es ist jedoch makrûh tahrîman, das Asr-Gebet bis zur Isfirâr-Zeit zu verspäten. Nach Imâm Abû Yûsuf ist es nur freitags nicht makrûh, Nâfila-Gebete in der Zeit der Mittagshöhe zu verrichten. Dieser Standpunkt ist ein schwacher. Auch das Verrichten des Totengebets für einen Leichnam, der vorher vorbereitet wurde, das Verrichten der Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilâwa) und der Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) ist nicht dschâiz. Es ist gültig, das Totengebet eines Leichnams, der zu diesen Zeiten vorbereitet wurde, zu diesen Zeiten zu verrichten.

Es gibt zwei Zeiten, in denen es makrûh ist, Nâfila-Gebete zu verrichten. Von der Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang wird außer dem Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets kein anderes Nâfila-Gebet verrichtet. Es ist makrûh tahrîman, nach dem Verrichten des Asr-Gebets und vor dem Verrichten des Maghrib-Gebets Nâfila-Gebete zu verrichten. Es ist makrûh, ein Nâfila-Gebet, also ein Sunna-Gebet zu beginnen, wenn freitags beim Freitagsgebet der Imam auf die Kanzel (Mimbar) steigt oder wenn der Mu-

ezzin die Iqâma ausruft, und bei allen anderen Gebeten, wenn der Imam gerade das Gebet verrichtet. Das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets zu beginnen, ist jedoch nicht makrûh. Dieses Sunna-Gebet soll man von der Gebetsreihe entfernt oder hinter einer Säule verrichten. Es wurde gesagt, dass man das Sunna-Gebet, das man begonnen hat, bevor der Imam auf die Kanzel gestiegen ist, beenden soll.

Wenn die Sonne beginnt, aufzugehen, während man das Fadschr-Gebet verrichtet, ist das Fadschr-Gebet nicht gültig. Geht die Sonne unter, während man das Asr-Gebet verrichtet, ist das Asr-Gebet gültig. Wenn man das Maghrib-Gebet verrichtet hat und danach mit dem Flugzeug in Richtung Westen fliegt und die Sonne sieht, muss man das Maghrib-Gebet nochmal verrichten, wenn die Sonne untergegangen ist. Wenn man sein Fasten bereits gebrochen hat, also Iftar gemacht hat, muss man den Tag nach dem Ramadanfest nachholen.

In der hanefitischen Rechtsschule sollen die Pilger nur auf den Ebenen Arafat und Muzdalifa zwei Gebete zusammenlegend verrichten. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es dschâiz, zwei Gebete zusammenzulegen, wenn man auf Reisen ist oder wenn man krank ist, wenn Frauen stillen oder krankheitsbedingte Blutung (Istihâda) haben, bei Entschuldigungen (Udhr), die das Wudû ungültig machen, wenn man Schwierigkeiten dabei hat, das Wudû oder die Tayammum zu verrichten, und wenn man blind ist oder unterirdisch arbeitet und deshalb unfähig ist, die Gebetszeit wahrzunehmen, und wenn man sich um sein Leben, seinen Besitz oder um seine Ehre fürchten muss und wenn der Erwerb des Lebensunterhalts Schaden nehmen würde. In der hanefitischen Rechtsschule ist es nicht dschâiz, dass diejenigen, die ihre Arbeitsplätze nicht verlassen können, diese Gebete unterlassen, um sie später nachzuholen. Es ist dschâiz, dass jene Personen nur an solchen Tagen der hanbalitischen Rechtsschule folgen und das Zuhr-Gebet mit dem Asr-Gebet zusammenlegend zur Zeit des Zuhr-Gebets oder zur Zeit des Asr-Gebets verrichten und das Maghrib-Gebet mit dem Ischâ-Gebet zusammenlegend zur Zeit des Maghrib-Gebets oder zur Zeit des Ischâ-Gebets verrichten. Beim Zusammenlegen von Gebeten ist es nötig, dass man das Zuhr-Gebet vor dem Asr-Gebet und das Maghrib-Gebet vor dem Ischâ-Gebet verrichtet; dass man bei dem ersteren Gebet die Absicht fasst, dass man die Gebete zusammenlegend verrichten wird; dass man die zusammengelegten Gebete nacheinander verrichtet und dass man die Farâid und Mufsidât des Wudû, des Ghusl und des Gebets in der hanba-

litischen Rechtsschule erlernt und diese befolgt.

6) Die sechste der Bedingungen des Gebets ist, die Absicht (Niyya) zu fassen, das Gebet zu verrichten. Das Fassen der Absicht geschieht mit dem Herzen.

7) Die siebte der Bedingungen des Gebets ist der Eröffnungs-Takbîr, d.h. zu Beginn des Gebets „Allahu akbar" zu sagen. Wenn eine dieser sieben Bedingungen absichtlich oder versehentlich nicht erfüllt wird, ist das Gebet nicht gültig.

Jede Tat wird segensreich von dem, der dem Islam folgt.
Folgen ohne zu wissen ist nicht möglich, das Fiqh-Wissen ist erst nötig.

DAS VERRICHTEN DES GEBETS

20 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat sinngemäß geboten: **„Macht eure Häuser nicht zu Kirchen! Verziert sie mit dem Gebet!"** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„In meiner Moschee** [in Medina] **zwei Raka'ât zu beten ist vorzüglicher, als tausend Raka'ât in anderen Moscheen zu beten."** Und sinngemäß: **„Das Verrichten des Sunna-Gebets des Fadschr-Gebets im eigenen Haus ist vorzüglicher, als sie in meiner Moschee zu verrichten!"**

DAS FADSCHR-GEBET

21 – Wenn du das Gebet beginnst, beginne es so ehrerbietig, als ob du sehen würdest, dass Allah, der Erhabene, dich sieht, und derart ehrerbietig, als ob du unseren ehrwürdigen Propheten vor dir sehen würdest, damit dein Gebet ein wahres Gebet ist. Wenn dein Körper beim Gebet ist, dein Herz aber woanders, dann ist dieses Gebet kein erwünschtes Gebet. Wenn du in solch einem Zustand bist, sprich zuerst: „Lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm" (Kalimat at-Tamdschîd) und beginne dann das Gebet.

Denke zuerst im Herzen: „Ich fasse die Absicht, das Sunna-Gebet des heutigen Fadschr-Gebets zu verrichten". Hebe beide Hände hoch und berühre mit deinen Daumen deine Ohrläppchen. (Wenn eine Frau die Absicht fasst, hebt sie ihre Hände auf Schulterhöhe, wobei ihre Handflächen zur Kibla gewandt sind. Während sie den Takbîr („Allahu akbar") spricht, legt sie ihre Hände auf ihre Brust.) Es ist fard, dass man die Absicht mit dem Herzen fasst. Wenn du dem Imam folgst, dann fasse deine Absicht folgendermaßen: „Ich fasse die Absicht, das Fard-Gebet des heutigen

Fadschr-Gebets zu verrichten, und folge dem Imam.“ Dann sprich „Allahu akbar“ und senke deine Hände unter den Bauch. Umgreife mit der rechten Hand das linke Handgelenk. (Eine Frau legt auf ihrer Brust die rechte Hand auf die linke). Nachdem du den Takbîr gesprochen hast und in das Gebet eingetreten bist, trenne beim Stehen deinen Blick nicht von jener Stelle, auf die du die Sadschda machen wirst. Halte auch deine Füße nicht zu weit voneinander entfernt. Zwischen ihnen soll sich ein etwa vier fingerbreiter Abstand befinden. Beginne mit der Duâ „Subhânaka“. Nachdem du die Duâ „Subhânaka“ beendet hast, sprich die Ta’awwudh („A’ûdhu billâhi minasch-schaytânir-radschîm“) und die Basmala („Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“) und die Sure „al-Fâtiha“ vollständig. Dann rezitiere, ohne die Basmala zu sprechen, eine Sure oder mindestens einen Vers, der so lang ist wie drei Verse, oder mindestens drei Verse aus dem Koran! Nach dem Beenden dieser verbeugst du dich zur Rukû’, während du „Allahu akbar“ sagst. Deine Knie umfasst du mit deinen Handinnenflächen. Dabei sollen dein Rücken und dein Kopf in gleicher Linie und horizontal sein.

Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Beim Gebet verbeugte sich der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, derart horizontal, dass, hätte man auf seinen Rücken eine wassergefüllte Schale gelegt, das Wasser unter keinen Umständen aus der Schale geflossen wäre.“ Aber die Körperhaltung der Frauen in der Rukû’ ist nicht wie die der Männer. Ihre Rukû’ ist nicht ganz horizontal. Die Rukû’ der Männer ist tiefer als die der Frauen. Dieser Unterschied trägt sowohl eine religiöse als auch eine gesundheitliche Bedeutung. Ohnehin gibt es viele gesundheitliche und soziale Nutzen und Weisheiten bei allen Ibâdât, die wir verrichten [also bei den Ibâdât, die derart verrichten werden, dass sie den Vorschriften im Islam entsprechen].

Bei der Rukû’ blickst du auf die Stelle zwischen beiden Füßen.

Sprich in der Rukû’ dreimal „Subhâna rabbiyal-azîm“ und beim Aufrichten „Sami’allâhu liman hamidah“. Wenn du ganz gerade stehst, sprich: „Rabbanâ lakal-hamd“ und gehe anschließend in die Sadschda, während du „Allahu akbar“ sagst. **„Ta’dîl al-Arkân“** bedeutet, nach dem Aufrichten aus der Rukû’ im Stehen still zu verharren. Genauso bedeutet es, nachdem man sich von der Sadschda erhebt, im Sitzen still zu verharren und anschließend in die zweite Sadschda zu gehen. Dieses Gerade-Stehen und Sitzen wird „Ta’dîl al-Arkân“ genannt. Wenn du zur Sadschda gehst,

setzt du zuerst deine beiden Knie, dann deine Hände auf den Boden. Sowohl die Nase als auch die Stirn müssen auf den Boden gelegt werden. Wenn deine Nase den Boden berührt, aber nicht deine Stirn oder wenn deine Stirn den Boden berührt, aber nicht deine Nase, dann ist dein Gebet nach Imâm Abû Yûsuf und Imâm Muhammad, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, nicht gültig. Nase und Stirn müssen beide den Boden berühren. Setze deine Ellbogen nicht auf dem Boden ab (Frauen sollen sie auf dem Boden absetzen). Berühre mit deinem Bauch nicht deine Oberschenkel (Frauen sollen mit dem Bauch die Oberschenkel berühren). Es ist nicht dschâiz, Bretter oder Steine auf den Boden zu legen und die Sadschda unentschuldigt darauf zu verrichten. [Sind diese höher als 25 cm, ist das Gebet nicht gültig. Wenn sie niedriger als 25 cm sind, ist es makrûh.] Während du in der Sadschda bist, sprich dreimal „Subhâna rabbiyal-a'lâ". Dann erhebe deinen Kopf und sprich dabei „Allahu akbar", setze dich auf deine Unterschenkel und stelle deinen rechten Fuß auf. Die Zehen des rechten Fußes sollen zur Kibla gerichtet sein. Nachdem du kurz still gesessen hast, gehe wieder in die Sadschda und sprich wie bei der vorherigen Sadschda dreimal „Subhâna rabbiyal-a'lâ". Danach hebe zuerst deinen Kopf, dann deine Hände und danach deine Knie vom Boden, während du „Allahu akbar" sagst. (Alte Menschen oder Menschen mit Entschuldigung (Udhr) bilden Ausnahmen). Lege wie zuvor deine beiden Hände unter deinem Bauch aufeinander. [Frauen legen die Hände auf die Brust.] Sprich die Basmala und die Sure „al-Fâtiha". Danach rezitiere eine zusätzliche Sure. [Mindestens drei Verse oder ein Vers, der so lang ist wie drei Verse, werden „zusätzliche Sure" bzw. „zusätzliche Rezitation" genannt]. Wenn deine Rezitation beendet ist, löse deine Hände, sprich „Allahu akbar", verbeuge dich zur Rukû' und gehe danach in die Sadschda wie zuvor. Sprich dabei die jeweiligen Tasbîhât wie in der ersten Rak'a. Vergiss nicht, die Sadschda zweimal zu verrichten. Vergiss auch nicht, „Allahu akbar" zu sagen, wenn du dich zur Rukû' verbeugst, wenn du zur Sadschda gehst, wenn du dich aus der Sadschda erhebst und dich setzst und wenn du zum zweiten Mal in die Sadschda gehst. Als letztes lege deine beiden Hände nach der zweiten Sadschda auf deine beiden Knie. Lasse deine Finger in ihrer natürlichen Position auf deinen Knien in Richtung Kibla gestreckt liegen und bewege keinen von ihnen. Halte deine Ellbogen vom Körper getrennt. Wende deinen Blick nicht von deinen beiden Händen ab. Sprich die Duâ „at-Tahiyyâtu" und die „Salawât" („Allahumma salli" und „Allahumma bârik"). Danach

sprich, falls du möchtest, eine weitere kurze Duâ und wende anschließend deinen Kopf zuerst nach rechts und dann nach links, indem du dabei jeweils einmal: „As-Salâmu alaykum wa Rahmatullah“ sagst und währenddessen auf deine Schulterspitzen blickst. Dann sprich diese Duâ aus: „Allahumma antas-salâm wa minkas-salâm tabârakta yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm.“ Das, was man im Anschluss sprechen bzw. rezitieren sollte, steht auf Seite 366. Jedesmal, wenn man eine Duâ macht, sollte man das Folgende rezitieren: „Yâ Allah yâ Allah yâ hayyu yâ qayyûmu yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm, as’aluka an tuhyiya qalbî bi-nûri ma’rifatika abadan yâ Allah yâ Allah.“

Hinweis: Es ist besser, solche Bittgebete vor dem Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets oder nach dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets zu sprechen. Denn im Buch **„Ibn Âbidîn“**, das in Äqypten gedruckt wurde, heißt es auf den Seiten 356 und 457: „Wenn man zwischen den Sunna- und Fard-Gebeten etwas spricht oder Duâ oder Dhikr macht, wird das Sunna-Gebet zwar nicht ungültig, aber die Belohnung des Sunna-Gebets wird weniger. Nach dem Sunna-Gebet spricht man nur: ‚Allahumma antas-salâm ..... ikrâm.‘ Wenn man mehr als das spricht bzw. rezitiert, dann gilt, dass das Sunna-Gebet nicht in seiner Position, die sunna ist, verrichtet worden ist. Manche Gelehrte haben gesagt, dass das Sunna-Gebet ungültig wird und erneut verrichtet werden muss. Es ist makrûh, das [letzte] Sunna-Gebet nach dem Fard-Gebet weiter hinauszuzögern, nachdem man: ‚Allahumma antas-salâm...‘ gesprochen hat. Muslim und Tirmidhî überliefern von der edlen Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, nach dem Verrichten des Fard-Gebets so lange saß, bis er ‚Allahumma antas-salâm...‘ sprechen konnte, und gleich danach das letzte Sunna-Gebet verrichtete. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die „**Awrâd“** (Tasbîhat und Duâ), die gemäß den ehrwürdigen Hadithen nach den Gebeten gesprochen werden sollen, vor den letzten Sunna-Gebeten rezitiert werden sollten. Man versteht daraus sogar, dass man diese erst nach den letzten Sunna-Gebeten rezitieren sollte. Denn die Sunna-Gebete sind eine Fortsetzung der Fard-Gebete. Daher sagt man zum „Rezitieren nach dem letzten Sunna-Gebet“ auch „Rezitieren nach dem Fard-Gebet“. Aus diesem Grund versteht man aus der Überlieferung: „Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sprach nach jedem Fard-Gebet Tasbîh („Subhânallah“), Tahmîd („Alhamdulillah“), Takbîr („Allahu akbar“) und Tahlîl („Lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka

lah, lahul-mulku wa lahul-hamdu, wa huwa alâ kulli schay'in qadîr")", dass er sie nach den letzten Sunna-Gebeten sprach. Der Schams al-a'imma genannte Gelehrte Halwânî sagt: ‚Auch wenn es nicht schadet, wenn man zwischen dem Fard- und dem Sunna-Gebet etwas Kurzes rezitiert, ist es doch besser, diese Sachen nach dem letzten Sunna-Gebet zu rezitieren.'" Die Übersetzung aus dem Buch von Ibn Âbidîn endet hiermit.

22 – **Hinweis:** Beim Wudû, bei der Reinigung von Unreinheiten, beim Fassen der Absicht und beim Verrichten des Gebets soll man keine Waswasa (Einflüsterung vom Schaitan) erlauben. „Waswasa" bedeutet schadhafter Zweifel und Einbildung. Zum Ende der Bücher **„Hadîqa"** und **„Barîqa"** werden die Schäden der Waswasa ausführlich erklärt. Zusammengefasst sind es folgende: Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **„Waswasa kommt vom Schaitan. Hütet euch bei der Verrichtung des Wudû, bei der Verrichtung des Ghusl und bei der Reinigung von Unreinheiten vor der Einflüsterung des Schaitans!"** Es ist eine Sünde, Waswasa zu hegen. Es ist makrûh, hinter einem Imam, der Waswasa hegt, das Gebet zu verrichten. Es ist wâdschib, so jemanden davon abzuhalten, das Vorbeten zu übernehmen. Die Waswasa verursacht Verschwendung von Wasser. Und Verschwendung ist harâm. Die Waswasa verursacht, das Gebet zu verspäten, die Gemeinschaft für das Gebet und sogar Gebetszeiten zu verpassen. Sie verursacht, Lebenszeit zu verschwenden. Die Waswasa verursacht, dass man eine persönliche Wasserkanne, eine persönliche Schürze und einen persönlichen Gebetsteppich verwendet, was Bid'a ist. Wer Waswasa hegt, zweifelt an der Reinheit der Kleidung und der Speisen von anderen, was schlechte Mutmaßung (Sû' az-Zann) gegenüber Muslimen ist, und schlechte Mutmaßung Muslimen gegenüber zu haben ist harâm. Diese Person glaubt, bedachtsam zu sein, und wird dadurch hochmütig. Etwas zu verrichten, das eine Sache verursacht, ist, als ob man die Sache selbst verrichtet.

Wer die Bedingungen, Sunan und Makrûhât des Wudû, der Reinigung und des Gebets nicht kennt, wird von der Waswasa-Krankheit befallen werden. Wenn man diese kennt und erfüllt, darf man nicht mehr zweifeln und man muss daran glauben, dass man sie gut und vollständig ausgeführt hat. So zu glauben, ist bedachtsam zu sein. Zu zweifeln wäre Waswasa. Wer Waswasa hegt, soll seine Taten gemäß den Erleichterungen/Erlaubnissen (Rukhsa) ausführen. Straßen und Erde sind rein. Alles, worauf keine Unreinheit zu sehen ist, ist rein. Durch Zweifeln wird etwas Reines nicht unrein. Etwas zu benutzen, wovon man stark vermu-

tet, dass es unrein ist, ist gültig und dschâiz, jedoch makrûh tanzîhan. Derart sind benutzte Wäsche und Geschirr von Nichtmuslimen und Sündern und schmutzige Straßen. Es ist halâl, das Fleisch von Schlachttieren zu essen, die von Ahl al-Kitâb geschlachtet werden, ohne dass man nachforscht. Bei der Reinigung des Herzens von schlechtem Charakter, bei der Beachtung der Rechte von Menschen und beim Meiden von Mahârim sehr vorsichtig zu sein, ist keine Waswasa, sondern Wara' und Taqwâ.

ÂDÂB IN DER MOSCHEE

23 – Im Buch **„Durar"** steht: „Es ist harâm, dass diejenigen, die Menstruationsblutung haben, und diejenigen, die dschunub sind, in eine Moschee eintreten. Dass jemand ohne Wudû eine Moschee betritt, ist makrûh."

Betritt die Moschee mit dem rechten Fuß! Sprich dabei diese Duâ: **„O unser Schöpfer! Mach uns das Tor der Barmherzigkeit auf!"**, und tritt ein. Wenn jemand anwesend ist, grüß ihn, wenn keiner da ist, dann grüße auch, und zwar auf folgende Weise: **„As-salâmu alaynâ wa alâ ibâdillâhis-sâlihîn"** („Möge Allahs Friede auf uns und auf den rechtschaffenen Dienern sein") und sprich dreimal: **„Subhânallahi wal-hamdulillâhi wa lâ ilâha illallâhu wal-lâhu akbar, wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm."** („Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.") Dann setz dich und sprich Tasbîh und Tahlîl. [Tasbîh und Tahlîl zu sprechen bedeutet, das Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zu verrichten.]

Wenn der Muezzin den Gebetsruf beendet, sprich diese Duâ: **„Allahumma rabba hâdhihid-da'watit-tâmmati was-salâtil-qâimati âti Muhammadanil-wasîlata wal-fadîlata wad-daradschatar-rafî'ata wab'ath-hu maqâman mahmûdanilladhî wa'adtahu innaka lâ tukhliful-mî'âd. Lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil'aliyyil'azîm."** („O Allah, der der Besitzer dieser lückenlosen Einladung und des pünktlichen Gebets ist. Begnade den ehrwürdigen Muhammad mit den ‚Wasîla' und ‚Fadîla' genannten Orten und der himmlischen und hohen Stufe. Gebe ihm den ‚Maqâm al-Mahmûd' (‚gepriesener Stand'), den Du ihm versproschen hast. Zweifellos brichst Du nicht dein Versprechen. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.") Folge dem Imam, nachdem du zu Beginn des Gebets die Absicht gefasst hast, dem Imam zu folgen, und stehe hinter ihm.

Der Gesandte Allahs hat sinngemäß berichtet: **„Allah, der Erhabene, gewährt Seine Barmherzigkeit dem Imam und denjenigen, die hinter dem Imam und rechts und links von ihm stehen.“** Darum bemühe dich, hinter dem Imam oder rechts oder links von ihm zu stehen!

Bemühe dich sehr, dich dem Gebet beim ersten Takbîr, also dem Eröffnungs-Takbîr anzuschließen! Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, kam zu mir und sagte: ‚O Muhammad! Allah, der Erhabene, hat mir geboten: ‚Überbringe meinem Geliebten die Freudenbotschaft, dass, wären alle Ozeane und Meere Tinte und alle Bäume Stifte und alle Bewohner der Erde und der Himmel Schreiber und würden sie alle bis zum Letzten Tag schreiben, sie dennoch nicht einmal ein Zehntel der Belohnung, die es für den Eröffnungs-Takbîr gemeinsam mit dem Imam gibt, aufschreiben können!’“**

24 – Stehe für das Gebet in Gemeinschaft nicht außerhalb der Gebetsreihe! Sonst wird dein Gebet makrûh. Wenn es keinen freien Platz in der Gebetsreihe gibt, stehe rechts vom Imam und wenn du rechts keinen Platz findest, stehe links von ihm. Sobald der Imam den Eröffnungs-Takbîr spricht, sprich auch du ihn sogleich. Deine Absicht machst du davor.

Hebe deine beiden Hände zu den Ohren und berühre mit deinen Daumen deine Ohrläppchen. Während du die Hände von deinen Ohren nimmst, sprich den Takbîr. D.h. sprich „Allahu akbar“ und lege deine Hände aufeinander! Umgreife unter deinem Bauchnabel deine linke Hand mit der rechten, wobei diese auf der linken liegt. Trenne deinen Blick nicht vom Platz der Sadschda! Stehe in Ehrfurcht und Demut, als ob du in der Gegenwart Allahs, des Erhabenen, stündest! Sei in der Moschee nicht nur körperlich anwesend, sondern auch geistig; dein Herz soll nicht anderenorts sein. Höre dem vom Imam rezitierten edlen Koran zu. Sprich leise „Âmîn“, nachdem er die Sure „al-Fâtiha“ beendet hat. Sprich so leise, dass der Betende neben dir es nicht hören kann. Wenn der Imam sich zur Rukû’ verbeugt, sprich „Allahu akbar“ und verbeuge auch du dich mit ihm. Hier gibt es aber einen sehr wichtigen Punkt, den es zu beachten gilt, und dieser ist: Verbeuge dich nicht vor dem Imam zur Rukû’! Erhebe dicht nicht vor dem Imam aus der Rukû’! Gehe nicht vor dem Imam in die Sadschda! Und erhebe dich nicht vor dem Imam aus der Sadschda! Sprich die Tasbîhât in der Sadschda! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß: **„Der Kopf desjenigen, der vor dem Imam sich zur Ru-**

kû’ verbeugt oder in Sadschda geht oder sich vor ihm erhebt, wird am Tag der Auferstehung wie ein Eselskopf sein.“ Wenn sich der Imam zur Rukû’ verbeugt, verbeuge auch du dich zur Rukû’, während du „Allahu akbar“ sprichst, und sprich die Tasbîhât! Nachdem der Imam beim Aufrichten „Sami’allâhu liman hamidah“ spricht, sprichst du dich erhebend „Rabbanâ lakal-hamd“. Gehe nicht in die Sadschda, bevor du aufrecht stehst! Wenn der Imam in die Sadschda geht, folge ihm in die Sadschda, während du „Allahu akbar“ sagst. Sprich die Tasbîhât in der Sadschda! Wenn der Imam seinen Kopf aus der Sadschda erhebt, erhebe auch du deinen Kopf, während du „Allahu akbar“ sagst. Lege deine beiden Hände auf deine Knie. Wenn der Imam die Sadschda zum zweiten Mal verrichtet, so sage du zum zweiten Mal „Allahu akbar“ und gehe in die Sadschda. Bevor du nicht gerade sitzt, verrichte nicht sofort die zweite Sadschda! Sprich wieder die Tasbîhât in der Sadschda. Wenn sich der Imam aus der Sadschda erhebt, folge ihm und erhebe dich, während du „Allahu akbar“ sagst. Verrichte auch die zweite Rak’a genau auf diese Weise. Wenn der Imam zum Tahiyyât sitzt, sitz auch du. Sprich den Tahiyyât, die Salawât und andere dir bekannte Bittgebete. Wenn der Imam den Salâm-Gruß macht, sprich auch du mit ihm: „As-Salâmu alaykum wa Rahmatullah“, und mach somit den Salâm-Gruß. Danach sprich: „Allahumma antas-salâm wa minkas-salâm tabârakta yâ dhal-dschalâli walikrâm“, und rezitiere sogleich die „Âyat al-Kursî“.

VORZÜGE DER „ÂYAT AL-KURSÎ“

Der ganze Koranvers der Sure „al-Baqara“, der mit **„Allâhu lâ ilâha illâ hu...“** anfängt, heißt **„Âyat al-Kursî“**. Demjenigen, der diesen edlen Vers mit Ikhlâs rezitiert, werden alle seine Sünden außer den Rechten der Menschen und der Tiere und außer seinen Schulden von nicht verrichteten Fard-Ibâdât vergeben. D.h. dessen Tawba wird angenommen.

Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer gleich nach dem Beenden des Fard-Gebets und ohne aufzustehen einmal die ‚Âyat al-Kursî‘ rezitiert, dann 33 Mal ‚Subhânallah‘, 33 Mal ‚Alhamdulillah‘, 33 Mal ‚Allahu akbar‘, sodass diese 99 ergeben, und danach einmal: ‚Lâ ilâha illallâhu wahdahû lâ scharîka lah lahul-mulku wa lahul-hamdu wa huwa alâ kulli schay’in qadîr‘ spricht, dem vergibt Allah, der Erhabene, seine Sünden.“** Die Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, sind nur die Sünden, die der Mensch gegen Allah, den Erha-

benen, begangen und für die er Reue empfunden hat. Damit die Sünden vergeben werden, die entstanden sind, weil man Rechte von Menschen und Tieren verletzt hat, muss man Reue empfinden und diese Rechte der Menschen und Tiere wiedergutmachen.

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte in einem anderen ehrwürdigen Hadith sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, besitzt 3000 Namen für Sich Selbst. Der Name, der am Tag des Gerichts auf der Waage am schwersten wiegen wird, ist: ‚Subhânallahi wa bi-hamdihi subhânallahil'azîmi wa bi-hamdihi.' Derjenige, der ihn im Anschluss an das Gebet nach den Tasbîhât zehnmal spricht, erwirbt für jeden Buchstaben zehn Belohnungen (Sawâb).“** Danach strecke mit dem Imam und der Gemeinschaft zusammen deine beiden Arme etwas nach vorne aus und hebe sie auf Brusthöhe. Drehe deine Handinnenflächen in Richtung Himmel, wobei du deine Finger gerade gestreckt hältst, und sprich Bittgebete und sag „Âmîn“. Wenn die Bittgebete beendet sind, streiche mit beiden Händen über dein Gesicht und sprich „Wal-hamdu lillâhi Rabbil-âlamîn“ und die Salawât (Segensgebet) und die Sure „al-Fâtiha“. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erläutert in seinem Buch auf Seite 341 Folgendes: „Nach dem Gebet streckt man, während des Sprechens von Bittgebeten, die Hände auf Brusthöhe nach vorne aus. Man öffnet seine Hände und richtet die Handinnenflächen gen Himmel. Denn der Himmel ist die Kibla der Duâ. Die Hände werden mit Abstand zueinander gehalten. Es ist sunna, nach der Duâ mit beiden Händen über das Gesicht zu streichen.“

Im fünften Band des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** steht: „Es wurde unterschiedlich berichtet, wie man bei der Duâ die Hände halten soll. Unter diesen ist die beste Art, dass die Handinnenflächen in Richtung des Himmels zeigen und dass man die Hände getrennt voneinander hält. Es ist mustahabb, die Arme auf Brusthöhe zu heben. Es ist sunna, nach der Duâ mit beiden Händen über das Gesicht zu streichen.“

MUSÂFAHA (HÄNDEDRUCK)

25 – [Die Musâfaha darf man jederzeit machen. Es ist makrûh, dass man es sich zur Gewohnheit macht, nur nach Gebeten die Hand zu geben. Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Barîqa“** auf Seite 1220 wie folgt: „Der ehrwürdige Hadith im Buch **‚Hadîth al-Dschâmi'‘** besagt sinngemäß: **‚Wenn zwei muslimische Männer bzw. Frauen**

die Musâfaha machen, wenn sie sich begegnen, dann werden ihre Sünden vergeben, bevor sie sich voneinander trennen.‘ Die Musâfaha ist eine Sunna mu’akkada. Es ist nicht dschâiz, sich bei der Musâfaha zu umarmen bzw. zu küssen.“ Es ist dschâiz, dass Frauen untereinander die Musâfaha dort machen, wo fremde Männer sie nicht sehen können.]

O Kind! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand seinen muslimischen Bruder besucht, werden sie beide im Paradies um eine Stufe erhöht.“** [Vorausgesetzt, dass dieser Besuch nur für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, stattfindet und nicht für einen finanziellen oder persönlichen Nutzen.] Und der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand seinen muslimischen Bruder besucht und bei der Musâfaha die Hände dreimal schwingt, dann erlangen sie beide das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, noch bevor sie ihre Hände voneinander trennen. Wie die Blätter eines Baumes abfallen, so fallen die Sünden von ihnen ab.“**

Nach der Musâfaha sollte man um die Vergebung der Verstorbenen, der Lehrer, der Verwandten, aller anderen Ahnen und aller Gläubigen (Ahl al-Iman) bitten. Es ist eine Bedingung, dabei Salawât für unseren Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu sprechen.

26 – O Kind! Sprich beim Hinausgehen aus der Moschee: „O mein Herr! Mach mit Deiner Güte das Tor der Barmherzigkeit für mich auf!“ und tritt zuerst mit dem linken Fuß heraus. Fasse dabei folgende Absicht: „Ich werde auch zum nächsten Gebet kommen inschâallah (so Allah will).“

Denn der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Die guten Taten richten sich nur nach der Absicht.“** Ohne Absicht sind die Ibâdât nicht gültig. Wenn jemand beabsichtigt, eine gute Tat zu verrichten, aber keine Gelegenheit hat, diese tatsächlich auszuführen, erhält er dennoch die Belohnung seiner Absicht.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Wer das Gebet verrichtet, errichtet seine Religion. Wer das Gebet nicht verrichtet, bringt seine Religion zum Einsturz.“** Denn das Gebet ist die vorzüglichste aller Ibâdât. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten ist 27 Mal verdienstvoller, als es allein**

zu verrichten.“

Und In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer unentschuldigt zu Hause** [allein] **das Gebet verrichtet, erfüllt zwar die Pflicht zum Verrichten des Gebets, erhält aber eine unvollständige Belohnung.“** Du solltest das Gebet zu Beginn der Zeit oder wenigstens in der Mitte der Gebetszeit verrichten. Wenn du es später verrichtest, erfüllst du zwar deine Pflicht, erlangst aber keine Belohnung. Gebete, die man nach dem Ablaufen der Zeit verrichtet, verrichtet man mit der Absicht, Nachholgebete (Qadâ-Gebete) zu verrichten. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, berichtete sinngemäß: **„Ich habe in der Mi’râdsch-Nacht die Lage von einigen Menschen bezeugt. Ich habe gesehen, dass sie mit großem Leid bestraft wurden. Ich fragte Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, was für Menschen diese waren.** [D.h. warum sie bestraft wurden.] **Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Das sind diejenigen, die ihre Gebete nicht rechtzeitig verrichtet haben.’“**

Wenn jemand kein Gebet verrichtet und auch nicht daran glaubt, dass das Gebet eine Fard ist, also wenn er nicht beabsichtigt, seine Gebetsschuld wiedergutzumachen, ist er mit Übereinstimmung der Gelehrten ein Kâfir. Wenn jemand (unentschuldigt) das Gebet mal verrichtet und mal nicht, gleicht er jemandem, der das Gebet überhaupt nicht verrichtet, denn in diesem Zustand heißt es, dass er das Gebet verspottet. Das Gebet zu verspotten bedeutet, unseren Schöpfer - Allah behüte! - zu verspotten. Deswegen verrichte das Gebet, so wie alle anderen Ibâdât auch, fortwährend und rechtzeitig!

VORZÜGE DES GEBETS IN GEMEINSCHAFT

27 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer das Fard-Gebet des Fadschr-Gebets in Gemeinschaft verrichtet, dessen Gesicht wird am Tag der Auferstehung leuchten wie der Vollmond. Wer das Fard-Gebet des Zuhr- und des Asr-Gebets in Gemeinschaft verrichtet, für den erlaubt Allah, der Erhabene, tausend Gebetsreihen von Engeln, dass sie für ihn bis zum Tag der Auferstehung Tasbîh sprechen. Wer das Maghrib-Gebet in Gemeinschaft verrichtet, den erweckt Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung mit den Propheten auf. Wer das Ischâ-Gebet in Gemeinschaft verrichtet, zwischen dem und Allah, dem Erhabenen, bleiben keine Schleier mehr.“** Diese Vorzüge werden der Gemein-

schaft (Dschamâ'a) gewährt, die einen Imam (Vorbeter) hat, der kein Sünder (Fâsiq) und keiner der Irrgänger (Ahl al-Bid'a) ist.

Wer das Gebet in Gemeinschaft ohne Entschuldigung unterlässt, wird den Duft des Paradieses nicht wahrnehmen können. Diese Person ist in den vier heiligen Büchern als „Verfluchter" bezeichnet worden. Wer das Verrichten des Gebets unterlässt, kann sich nicht vom Zorn Allahs, des Erhabenen, retten. Wer die Fadschr-Gebete nicht verrichtet, dessen Glaube wird schwächer. Wer die Zuhr-Gebete nicht verrichtet, der verletzt die Propheten, Friede sei mit ihnen. Wer die Asr-Gebete nicht verrichtet, den mögen die Engel nicht. Wer die Maghrib- und Ischâ-Gebete nicht verrichtet, den mag Allah, der Erhabene, nicht.

28 – Alles hat ein Licht (Nûr), eine Grundlage. Das Licht, die Grundlage der Religion ist das täglich fünfmalige Gebet. Zugleich ist das Gebet der Grundpfeiler und die Verhüllung der Religion. Alles hat eine Verderbnis. Die Verderbnis der Religion ist das Unterlassen des Gebets. Derjenige, der sein Gebet unterlässt, gilt als jemand, der seine Religion verlassen hat.

29 – Denjenigen Diener, der es mag, das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, lieben Allah, der Erhabene, und auch die Engel.

30 – Verrichte dein fünfmaliges Gebet in Gemeinschaft! Sei nicht unachtsam!

Hinweis: Es wurde aus dem bisher Angeführten ersichtlich, dass die Belohnung des Gebets, das man in Gemeinschaft verrichtet, viel größer ist als die des allein verrichteten Gebets. Das Gebet in Gemeinschaft hat diesen Wert, vorausgesetzt, dass das Gebet des Imams gültig ist. In Zeiten, in denen islamische Staaten stark waren, hatte man gute Mutmaßung (Husn az-Zann) über die Imame und jeden Muslim. Aber heutzutage versteht man aus den Worten, dem Verhalten und den Handlungen derjenigen, die sich als Muslime vorstellen, und derjenigen, die Imame sein wollen, dass manche von ihnen Unwissende sind, die keine Kenntnisse von der Religion und vom Glauben besitzen. Deshalb ist es heute also nötig, solch einen Imam zu finden und ihm zu folgen, bei dem nicht offenkundig ist, dass er sich gegen die Glaubensweise der Ahlus-Sunna positioniert und der den Ghusl, das Wudû und das Gebet richtig ausführen kann und der sich davor hütet, Mahârim zu verrichten. Sonst kommt uns nicht nur die Belohnung für das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft abhanden, sondern insgesamt auch unser Gebet. Denn das Wissen über die Bestimmungen

im Islam, dass man unbedingt kennen muss, d.h. das auch die Unwissenden kennen, nicht zu lernen und nicht zu kennen, kann nicht als Entschuldigung gelten. Dass das Gebet, welches hinter einem Imam verrichtet wird, der ein Sünder (Fâsiq) ist, gemäß der malikitischen Rechtsschule nicht gültig ist, steht im **„Halabî-i kabîr“**. Wenn man sieht, dass ein Imam, der rechtschaffen (sâlih) ist, eine Zahnfüllung oder -krone hat, soll man ihn nicht fragen, ob er die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt.

31 – Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Es ist sehr verdienstvoll, das Fadschr- und Ischâ-Gebet in Gemeinschaft zu verrichten. Wenn die Menschen gebührend wüssten, welch großen Wert das Verrichten dieser zwei Gebete in Gemeinschaft hat und welch große Belohnung man dafür erwirbt, würde sie niemand unterlassen können.“**

Allah, der Erhabene, gebietet in einem Hadith qudsî sinngemäß: **„Mit keiner Handlung kann Mein Diener Mir so nah sein, wie er es im Fard-Gebet ist.“** Das gilt auch für die Nâfila-Gebete von jemandem, der die Fard-Gebete verrichtet und überhaupt kein nachzuholendes Gebet hat. Dazu gebietet Allah, der Erhabene, in einem Hadith qudsî sinngemäß: **„Beim Verrichten des Gebets stehen die Augen, die Ohren, die Hände, die Füße und alle Glieder Meiner Diener Mir zur Verfügung.“** Der Gesandte Allahs berichtete sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, hat im Paradies Huris erschaffen. Wenn man sie fragt, für wen sie erschaffen wurden, antworten sie: ‚Wir sind für diejenigen erschaffen worden, die das fünfmalige Gebet in Gemeinschaft verrichten.‘“**

32 – Ibn Mas’ûd [verstorben im Jahre 32 n. H. in Medina] berichtete: „Ich habe unseren Propheten gefragt, welche Handlung bei Allah, dem Erhabenen, eine geschätzte ist. Der Gesandte Allahs antwortete sinngemäß: **‚Das Gebet zu seiner Zeit verrichten, den Eltern Gutes tun, Dschihad auf dem Weg Allahs führen.‘“**

33 – Eines Tages fragte ein Blinder unseren Propheten: „O Gesandter Allahs! Ich bin blind und habe keinen Helfer, der mich zur Moschee bringen könnte. Soll ich meine Gebete zu Hause verrichten?“ Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, fragte sinngemäß: **„Hörst du den Gebetsruf?“** Der Blinde antwortete: „Ja, ich höre ihn.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte daraufhin sinngemäß: **„Ich kann dir nicht erlauben, das Gebet zu Hause zu verrichten.“** Wieder fragte eine Person:

„In der Stadt gibt es Schlangen, Skorpione und wilde Tiere.

Gibt es einen Ausweg für mich? Darf ich meine Gebete zu Hause verrichten?“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, fragte sinngemäß: **„Hörst du den Gebetsruf?“** Die Person bejahte, woraufhin unser Prophet sinngemäß antwortete: **„In diesem Fall musst du zum Gebet, also zur Gemeinschaft gehen.“** Wenn dem so ist, warum also sollst du dann, wo du sehen und gehen kannst, wo du keine Furcht vor etwas haben musst und wo auch kein religiös gültiges Hindernis besteht, deine Gebete zu Hause verrichten und nicht zur Gemeinschaft gehen? Das Gebet zu Hause zu verrichten ist nur denjenigen gestattet, die so krank sind, dass sie nicht laufen können, und bei eisiger Kälte und heftigem Regenfall.

34 – Unser Prophet sagte sinngemäß: **„Die Gnade Allahs, des Erhabenen, sei auf dem Diener, der das Sunna-Gebet des Asr-Gebets nicht unterlässt.“** Und sinngemäß: **„Ich bürge dafür, dass derjenige, der das Sunna-Gebet des Asr-Gebets stets verrichtet und nicht unterlässt, in das Paradies eingeht.“** [Diese frohe Botschaft gilt für jene, die die Fard-Gebete nicht zum Nachholen aufschieben und die Mahârim meiden.]

35 – Vernachlässige auch nicht, nach dem Maghrib-Gebet das Awwâbîn-Gebet mit sechs Raka’ât zu verrichten!

Hinweis: Bis jetzt sind viele Vorzüge des Gebets erwähnt worden. Die Gebete, die diese Vorzüge erlangen lassen, sind jene Gebete, welche man verrichtet, indem man alle ihre Farâid, Wâdschibât, Sunan, Mustahabbât, Arkân (Grundlagen) und Schurût (Bedingungen) erfüllt. Um außerdem auch die Belohnung des Gebets zu erhalten, ist es nötig, das Gebet für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten und es ist nötig, dass man keine Gebetsschuld von unterlassenen Gebeten hat. Im Buch namens **„Aschbâh“** auf Seite 30 heißt es: „Auch, wenn dasjenige Gebet nicht gültig ist, das man mit der Vermutung verrichtet, man sei im Zustand des Wudû - obwohl man in Wirklichkeit ohne Wudû ist - erhält man doch die Belohnung für die Absicht.“

36 – Das Gebet, für das es die größte Belohnung gibt und das die erste Pflicht ist, ist das Fard-Gebet. Verglichen mit den Fard-Gebeten sind die Sunna- und Nâfila-Gebete nicht einmal wie ein Tropfen im Meer. Die Sunna- und Nâfila-Gebete von jemandem, der unentschuldigt ein Fard-Gebet zum Nachzuholen aufschiebt, werden nicht angenommen, d.h. auch wenn sie gültig sind und mit einer entsprechenden Absicht verrichtet wurden, gibt es keine Belohnung für sie. Im Buch **„Futûh al-Ghayb“** von Abdulqâdir al-Gîlânî, möge Allah sein Geheimnis segnen, steht: „Es ist Torheit und Unwissenheit, dass jemand, der ein Fard-Gebet unterlassen

hat, Sunna-Gebete verrichtet, bevor er dieses Fard-Gebet nachgeholt hat. Denn dessen Sunna-Gebete werden nicht angenommen." Abdulhaqq ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, einer der Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule, schreibt in seiner Erklärung dieses Buches auch über den hiervon berichtenden ehrwürdigen Hadith ausführlich. Dieser ehrwürdige Hadith steht auch in dem Ilmihâl-Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** und im **„Dhakhîrat al-Fiqh"**. Demnach sollte man unbedingt zuallererst seine Nachholgebete verrichten, seine Gebetsschuld begleichen und, außer dem Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets, statt der Sunna-Gebete der vier täglichen Gebetszeiten so lange die Nachholgebete verrichten, bis die aus Faulheit nicht verrichteten Gebete nachgeholt sind. Diejenigen, die mit den Worten von Gelehrten nicht vertraut sind und die wenig Wissen besitzen, behaupten, dass man keine Nachholgebete statt der Sunna-Gebete verrichten dürfe, und versuchen dies mit ihrem unzulänglichen Verstand zu beweisen. Aber für alle sachkundigen Menschen, die ihre Bücher lesen, ist völlig offensichtlich, dass diese Behauptungen allein persönliche Ansichten sind und auf keiner wahren Grundlage beruhen. Der große Gelehrte Sayyid Abdulhakîm al-Arwâsî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, (1281-1362 [1943 n. Chr.]), der im Wissen über die vier Rechtsschulen bewandert war, erklärte dieses Thema wieder und wieder in Istanbuler Moscheen und schrieb darüber in seinen Schriften. Siehe Seite 173! Der profunde Gelehrte und edle Walî Muhammad Ma'sûm as-Sirhindî sagt im 63. Brief aus dem 2. Band seines „Maktûbât": „Anstelle von Sunna-Gebeten sollten unbedingt Nachholgebete verrichtet werden. Auch die Belohnung für die Sunna-Gebete erhält man damit."

Auf Seite 276 des **„Se'âdet-i Ebediyye"** heißt es: „Das Unterlassen eines Fard-Gebets ohne eine Entschuldigung ist die größte Sünde (Akbar al-Kabâir). Diese Sünde verdoppelt sich mit jeder freien Zeitspanne, die vergeht, in der man das Gebet verrichten könnte. Denn auch das sofortige Nachholen von unterlassenen Gebeten ist fard. Um sich vor diesen immensen Sünden und ihrer Strafe zu retten, sollte man unbedingt, wenn man die Sunna-Gebete der täglichen vier Gebete und die ersten und letzten Sunna-Gebete des Freitagsgebets verrichtet, die Absicht derart fassen, auch die nicht verrichteten Fard-Gebete nachzuholen. Ebenso sollte man, wenn man das letzte Sunna-Gebet des Ischâ-Gebets verrichtet, die Absicht fassen, auch ein nicht verrichtetes Witr-Gebet mit drei Raka'ât nachzuholen. Es ist eine große Sünde, das Nachholen hinauszuzögern. Diese große Sünde verdoppelt sich mit jeder ver-

streichenden Zeitspanne, die es braucht, um ein Gebet nachzuholen [also alle 6 Minuten]. Wenn man jeweils das erste Nachholgebet der insgesamt noch nachzuholenden Gebete verrichtet hat, werden die Sünden des Hinauszögerns vom Nachholen dieses Gebets allesamt vergeben. Im **‚Targhîb as-Salât‘** steht: ‚In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Derjenige, der ein Gebet nach Ablauf seiner Zeit verrichtet, wird 80 Huqb lang brennen.’**‘ Eine Huqb sind 80 Jahre. Während die Strafe der nachzuholenden Gebete am ersten Tag 80 Huqb beträgt, verdoppelt sie sich in den darauffolgenden Tagen alle 6 Minuten.“

Über die Nâfila-Gebete erklärt Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, Folgendes: „Sunna-Gebete sind Gebete, die zusätzlich zu den Fard- und Wâdschib-Gebeten verrichtet werden. Alle Sunna-Gebete, die mu’akkada oder ghayr mu’akkada sind, heißen „Nâfila-Gebete“. Denn Gebete, die keine Fard- bzw. keine Wâdschib-Gebete sind, sind Nâfila-Gebete. Nicht alle Nâfila-Gebete sind Sunna-Gebete. Wer Sunna-Gebete unentschuldigt und dauerhaft unterlässt, aber daran glaubt, dass sie sunna sind, und sie achtet, begeht eine kleine Sünde. Wer aber Sunna-Gebete deswegen nicht verrichtet, weil er nicht daran glaubt, dass sie sunna sind, und weil er sie nicht achtet, wird zum Kâfir. Auch derjenige, der eine Sache des unbedingt notwendigen religiösen Wissens, die selbst den Unwissenden bekannt ist, verleugnet, wird zum Kâfir. In der hanefitischen Rechtsschule wird auch derjenige zum Kâfir, der ein Urteil (Hukm) verleugnet, über das Konsens (Idschma) herrscht, also das in den vier Rechtsschulen identisch ist. Die Sünde, die man dafür erhält, dass man unentschuldigt Gebete, die sunna mu’akkada sind, dauerhaft unterlässt, ist beinahe so groß wie die Sünde des Unterlassens eines Wâdschib-Gebets. Ein dauerhaftes Unterlassen bedeutet Abirrung (Dalâla). Jener, der sie unterlässt, wird getadelt. Die Sunna-Gebete, die nach den Fard-Gebeten verrichtet werden, beseitigen Mängel in den Fard-Gebeten, die dadurch entstehen, dass man Sunan des Fard-Gebets mit einer Entschuldigung, wie z.B. durch Vergessen unterlässt, und vervollständigen damit die Fard-Gebete. Es bedeutet aber nicht, dass Sunna-Gebete überhaupt nicht verrichtete Fard-Gebete ersetzen oder unterlassene Fard-Gebete vervollständigen. Dazu heißt es sinngemäß in einem ehrwürdigen Hadith: **‚Ein unvollkommen verrichtetes Gebet wird dadurch vervollständigt, dass sein Subha angefügt wird.‘** „Subha“ bedeutet Nâfila-Gebet. [Hier sieht man, dass die Sunna-Gebete, die vor oder nach den Fard-Gebeten verrichtet werden, als Nâfila-Gebete bezeichnet werden.] Das Sunna-

Gebet des Fadschr-Gebets ist stärker als die anderen Sunna-Gebete. Es gibt auch Gelehrte, die es als wâdschib bezeichnen. Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Unter den Nâfila-Gebeten legte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, den größten Wert auf die zwei Raka'ât beim Fadschr-Gebet." [Man sieht, dass auch die edle Âischa Sunna-Gebete als Nâfila-Gebete bezeichnet.] Der sinngemäße ehrwürdige Hadith: **‚Wer das Sunna-Gebet mit vier Raka'ât vor dem Fard-Gebet des Zuhr-Gebets nicht verrichtet, kann meine Fürsprache (Schafâ'a) nicht erlangen!'** bedeutet, dass man die besondere Fürsprache für die Erhöhung des Rangs im Paradies nicht erlangen wird. Denn seine allgemeine Fürsprache werden alle Muslime erhalten. Ein Gelehrter, der überhaupt keine freie Zeit mehr hat, weil es viele Menschen sind, die ihm Fragen stellen, darf außer dem Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets die Sunna-Gebete der anderen Gebete unterlassen. Es ist auch dschâiz, dass ein Schüler diese Sunna-Gebete unterlässt, um seinen Unterricht nicht zu verpassen. [Aber es ist nie dschâiz, dass diese deswegen die Fard-Gebete unterlassen, um sie später nachzuholen.]

Wenn man ein Masdschid betritt, ist es sunna, bevor man sich hinsetzt, ein Gebet mit zwei Raka'ât für den Besitzer des Masdschid, also für Allah, den Erhabenen, zu verrichten. Dieses Gebet heißt **„Tahiyyatul-Masdschid"**-Gebet (Gruß der Moschee). Wenn man das Masdschid betritt und dann ein Fard-Gebet oder ein anderes Gebet verrichtet oder wenn man das Masdschid mit der Absicht, diese Gebete zu verrichten, betritt und sich setzt, gilt all dies als Verrichten des Tahiyyatul-Masdschid-Gebets. Beim Verrichten eines anderen Gebets ist es nicht unbedingt notwendig, das Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zusätzlich zu beabsichtigen. Wenn man nach dem Verrichten des Fadschr- und des Asr-Gebets eine Moschee betritt, verrichtet man kein Tahiyyatul-Masdschid-Gebet.

Verrichtet jemand das Fard-Gebet des Zuhr-Gebets mit der Absicht, sowohl das Fard- als auch das Sunna-Gebet des Zuhr-Gebets zu verrichten, so gilt es nach zwei Imamen (Imâm Abû Hanîfa und Imâm Abû Yûsuf) nur als das Fard-Gebet. Nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ist auch das Fard-Gebet nicht gültig. Da die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete andere außer den Fard-Gebeten verrichtete Gebete bedeuten, kann während des Verrichtens eines Fard-Gebets nicht gleichzeitig auch das Sunna-Gebet als verrichtet gelten. Während des Verrichtens eines Fard-Gebets gilt auch das Tahiyyatul-Masdschid-

Gebet als verrichtet und nicht als unterlassen. Aber um auch die Belohnung des Tahiyyatul-Masdschid-Gebets zu erlangen, muss man dafür zusätzlich die Absicht fassen. Denn ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **‚Die Ibâdât richten sich nach ihren Absichten.'** Um die Belohnung einer Tat zu erlangen, muss man dafür die Absicht fassen." Die Übersetzung aus dem Buch von Ibn Âbidîn endet hier.

Da Nachholgebete andere Gebete als das Fard-Gebet der jeweiligen Zeit sind, passen sie auf die Beschreibung der Sunna-Gebete. Darum gilt das Verrichten von Nachholgebeten, ohne dass es einer zusätzlichen Absicht bedarf, auch als Verrichten von Sunna-Gebeten. Es ist also nicht nötig, dass man zusätzlich die Absicht für das Verrichten von Sunna-Gebeten fasst. Wenn jemand statt des Sunna-Gebets ein Nachholgebet verrichtet, hat er damit das Sunna-Gebet nicht unterlassen. Aber um die versprochene Belohnung der Sunna-Gebete zu erlangen, ist es nötig, dass man zusätzlich zu der Absicht, das Nachholgebet zu verrichten, auch die Absicht fasst, d.h. im Herzen daran denkt, das Sunna-Gebet der Zeit zu verrichten. Wenn man auf diese Weise zwei Absichten fasst, sind nach den drei Imamen sowohl das Nachholgebet, als auch das Sunna-Gebet gültig und zusätzlich erhält man auch die Belohnung des Sunna-Gebets. Siehe Seite 174!

Dass wir dieses Thema so ausführlich behandeln, liegt zum einen daran, dass wir erläutern wollen, dass es nötig ist, statt der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten, und zum anderen daran, dass wir mitteilen wollen, dass das, was Muhammad Emîn Efendi aus Of auf der letzten Seite seines Buches „**Nadschât al-Mu'minîn**" schreibt, richtig ist. Auf dieser Seite heißt es: „Man beabsichtigt beim Verrichten der Sunna-Gebete der täglichen Gebete, außer beim Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets, sowohl das erste nachzuholende Fard-Gebet als auch das Sunna-Gebet der jeweiligen Gebetszeit zu verrichten. Auf diese Weise begleicht man seine Gebetsschuld durch das Nachholen und erlangt ebenso die Belohnung für das Sunna-Gebet." Obwohl manche, die wenig Wissen über die Religion haben, behaupten, dass dieser Abschnitt aus dem Buch von Muhammad Emin Efendi aus Of nicht richtig sei, zeigt die oben dargelegte Erläuterung von Ibn Âbidîn, dass ihre Behauptung nicht stimmt.

Der große Gelehrte Ahmad at-Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, äußerte sich in seiner Erläuterung zum Buch **„Marâqî al-Falâh"** hinsichtlich der Nachholgebete wie folgt: Versäumte Gebete (Fawâit-Gebete), also Fard-Gebete, die man un-

vermeidlich, mit einer Entschuldigung verpasst hat, nachzuholen ist wichtiger und besser, als Sunna-Gebete zu verrichten. Aber es ist besser, Gebete, die sunna mu'akkada sind, und Nâfila-Gebete wie das Duhâ- und Tasbîh-Gebet und andere, in ehrwürdigen Hadithen erwähnte Nâfila-Gebete mit der Absicht des Sunna-Gebets zu verrichten und andere Gebete als diese mit der Absicht des Nachholens eines Fard-Gebets zu verrichten." Dass er sagt, dass es besser ist, Gebete, die sunna mu'akkada sind, mit der Absicht der Sunna-Gebete zu verrichten und die anderen Nâfila-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete zu verrichten, heißt nicht, dass man Sunna-Gebete nicht mit der Absicht der Nachholgebete verrichten darf. Im **„Durr al-Mukhtâr"** heißt es: „Die versäumten Gebete (Fawâit-Gebete) muss man nachholen, ohne sie aufzuschieben. Nur mit einer Entschuldigung darf man sie aufschieben. Sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, gilt als Entschuldigung." Es gilt auch als Entschuldigung, das Nachholen von versäumten Gebeten so lange aufzuschieben, bis man Gebete, die sunna mu'akkada sind, verrichtet hat. Es ist hingegen eine große Sünde, Fard-Gebete unentschuldigt zu unterlassen. Um sich von dieser großen Sünde zu befreien, ist es fard, sie eiligst nachzuholen. Es gilt nicht als Entschuldigung, dieses Fard-Gebet zu verspäten, um Gebete, die sunna mu'akkada sind, zu verrichten. Dass es sogar nötig ist, das Gebet, das sunna mu'akkada ist, zu unterlassen, um das Wâdschib-Gebet nicht aufzuschieben, steht im Kapitel zum Thema „Witr-Gebet".

Muhammad al-Hâdimî aus Konya, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Barîqa"** zum Thema „Auf Sündebegehen beharren", welches das 60. der schlechten Charakterzüge ist, wie folgt: „Es ist eine große Sünde, ein Fard-Gebet ohne Entschuldigung (Udhr) nicht rechtzeitig zu verrichten. Wenn man geringschätzt, dass es eine Pflicht ist, wird man zum Kâfir." Im **‚Fatâwâ-i Zayniyya'** steht: ‚Es ist fard, sofort und eilig Reue über die Sünde zu empfinden. Wenn man die Reue (Tawba) verspätet, muss man auch dafür Reue empfinden.' [So versteht man, dass es auch eine Sünde ist, die Tawba zu verspäten.] Ein Fard-Gebet unentschuldigt zu unterlassen, beinhaltet zwei große Sünden: Die erste Sünde ist, das Gebet auf einen Zeitpunkt nach Ablauf seiner Zeit aufzuschieben. Deren Tawba ist, Reue zu empfinden und zu beschließen, das Gebet nicht mehr zu verpassen. Die zweite Sünde ist das Unterlassen des Gebets. Deren Tawba ist, dieses Gebet sofort und eiligst nachzuholen. Es ist auch eine große Sünde, das Nachholen aufzuschieben. Dafür muss man zusätzlich eine

Tawba machen. Denn auf Sündebegehen zu beharren, ist zusätzlich eine große Sünde. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es, dass es eine große Sünde ist, auf dem Begehen einer kleinen Sünde zu beharren. Da es harâm ist, Fard-Gebete unentschuldigt zu unterlassen, darf man die Nachholgebete dieser nur mit den Entschuldigungen aufschieben, mit denen man auch die Fard-Gebete der täglichen fünf Gebete aufschieben darf. Diese Entschuldigungen sind: schwere Krankheit, bei der man nicht einmal mit angedeuteten Bewegungen das Gebet verrichten kann; bei feindlicher Bedrohung im Kriegsfall; Überfallgefahr von Räubern und Wildtieren auf der Reise; Vergessen und Schlafen. Wenn die Todeskrankeit eintritt, ist es wâdschib, ein Vermächtnis zu machen und eine Erbschaft zu hinterlassen, damit nach dem Tod die Abfindung (Fidya) gezahlt wird." Die Übersetzung aus dem Buch **„Barîqa"** ist hier beendet. In den Fiqh-Büchern steht, dass, sollte das Verrichten eines Gebets, das sunna mu'akkada ist, am Ende der Gebetszeit verhindern, das Fard-Gebet rechtzeitig zu verrichten, es harâm wird, dieses Sunna-Gebet zu verrichten. Da das Verrichten von Sunna-Gebeten dazu führt, dass das Verrichten von Nachholgebeten aufgeschoben wird, ist dies ebenso harâm. Denn mit dem Verstreichen jeder Zeitspanne [also alle 6 Minuten,] in der man ein unentschuldigt unterlassenes Gebet nachholen könnte, vergrößert sich diese große Sünde um ein Vielfaches. Um die Muslime vor diesem großen Unglück zu schützen, schreiben alle Fiqh-Bücher vor, dass es nötig ist, dass man Nachholgebete eiligst, d.h. ohne sie aufzuschieben verrichtet. Weil es nicht harâm ist, Fard-Gebete zu versäumen (Fawt), also mit einer Entschuldigung nicht zu ihrer Zeit verrichten zu können, darf das Nachholen von diesen so lange aufgeschoben werden, wie es braucht, um Gebete, die sunna mu'akkada sind, zu verrichten. Dieses Aufschieben ist entschuldigt, aber ein längerer Aufschub wurde nicht erlaubt.

37 – Auch das **„Ischrâq-Gebet"** hat viele Vorzüge. Hierzu gibt es zahlreiche Hadithe. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte sinngemäß mit: **„Wer nach dem Fadschr-Gebet, ohne weltliche Worte zu sprechen, sich zur Kibla wendet und das Ischrâq-Gebet mit zwei Raka'ât verrichtet, nachdem die Sonne um die Länge eines Speeres aufgestiegen ist, ist gewiss einer der Paradiesbewohner."** [Dass der untere Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts aus um die Länge eines Speeres aufgestiegen ist bedeutet, dass der Mittelpunkt der Sonne vom wahren Horizont aus um fünf Grad aufgestiegen ist. Und dies ist 40 Minuten nach dem Sonnenaufgang der Fall.]

38 – Verrichte auch das **„Tahaddschud-Gebet“**, also ein Gebet in der Nacht, damit deine Bittgebete angenommen werden. Es wurde von dem edlen Hasan al-Basrî (21-110 n. H. in Basra), möge Allah mit ihm barmherzig sein, überliefert: „Allah, der Erhabene, gebot dem Propheten Mûsâ, Friede sei mit ihm, auf dem Berg Sinai sinngemäß: **‚O Mûsâ! Verrichte Ibâda für Mich!‘** Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Wann soll ich Dir die Ibâda verrichten, dass sie bei Dir empfangen wird?‘ Als Antwort wurde ihm geboten, ein Nachtgebet um Mitternacht zu verrichten. So heißt es auch in Vers 2 der Sure ‚al-Muzzammil‘ sinngemäß: **‚Verrichte ein Nachtgebet um Mitternacht!’**“ [Im fünften Band des **„Durr al-Mukhtâr“** steht: „Eine Stunde Wissen anzueignen [und zu lehren] ist verdienstvoller, als die Nacht mit Ibâdât zu verbringen.“]

39 – Damit Bittgebete angenommen werden, müssen folgende fünf Bedingungen eingehalten werden:

1) Muslim sein.

2) Der Aqîda der Ahlus-Sunna folgen. Dazu muss man einer der vier Rechtsschulen folgen.

3) Die Farâid verrichten. Nachholgebete müssen auch nachts und auch statt der Sunna-Gebete so schnell wie möglich verrichtet werden.

Die Sunna- und Nâfila-Gebete und Bittgebete von jemandem, der nachzuholende Fard-Gebete hat, werden nicht angenommen. Das bedeutet, auch wenn sie gültig sind, bekommt man für sie keine Belohnung. Um Muslime zu täuschen, lässt der Schaitan Fard-Ibâdât als unwichtig erscheinen und verleitet dazu, Sunna- und Nâfila-Ibâdât zu verrichten. Man muss beim Verrichten des Gebets wissen, dass seine Zeit eingetreten ist, und sollte es zu Beginn der Gebetszeit verrichten.

4) Sich vor den Mahârim hüten. Bittgebete derer, die Halâl essen und trinken, werden angenommen.

5) Man sollte sich einen der edlen Awliyâ zum Mittel seiner Bittgebete machen.

Muhammad ibn Ahmad Zâhid, ein islamischer Gelehrter aus Indien, sagt im 54. Kapitel seines auf Persisch verfassten Buches **„Targhîb as-Salât“**: „In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Damit Bittgebete angenommen werden, müssen zwei Sachen beachtet werden. Erstens muss das Bittgebet mit Ikhlâs gemacht werden. Zweitens müssen die Bekleidung und die Nahrung des Bittenden halâl sein. Wenn sich im Zimmer des Gläubigen (Mu’min) auch nur ein Faden befindet, der harâm ist, wird das**

Bittgebet, das er in diesem Zimmer macht, nicht erhört.'“ Ikhlâs heißt, dass man an nichts anderes als an Allah, den Erhabenen, denkt und seinen Wunsch einzig und allein von Ihm erbittet. Dazu muss man so glauben, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert haben, muss die islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya) befolgen, darf insbesondere keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich haben und muss die täglichen fünf Gebete verrichten.

40 – Verrichte das Tasbîh-Gebet, wann du kannst! Dieses Gebet besteht aus vier Raka'ât. Alle zwei Raka'ât spricht man den Salâm-Gruß. Zuerst fasse deine Absicht dazu und nach dem Sprechen des Takbîr rezitiere die Duâ „Subhânaka“. Dann sprich 15 Mal die Gebetsformel: „Subhânallahi wal-hamdu lillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar“ und danach einmal „wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm“. Dann sprich mit der Ta'awwudh und der Basmala die Sure „al-Fâtiha“ und eine zusätzliche Sure und, bevor du dich zur Rukû' verbeugst, wieder zehnmal die gleiche Gebetsformel. Dann sprich: „wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm“ und verbeuge dich zur Rukû'. Nachdem du in der Rukû' die Tasbîhât der Rukû' gesprochen hast, sprich wieder die gleiche Gebetsformel zehnmal, erhebe dich aus der Rukû' und sprich dabei: „Sami'allâhu liman hamidah“. Wenn du aufrecht stehst, sprich dieselbe Gebetsformel zehnmal und dann einmal „Rabbanâ lakal-hamd“. Danach sprich „Allahu akbar“ und gehe zur Sadschda. In der Sadschda sprich die Tasbîhât der Sadschda und dann wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel. Wenn du deinen Kopf aus der Sadschda erhebst und dich setzt, sprich wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel, bevor du in die zweite Sadschda gehst. Wenn du in der zweiten Sadschda die Tasbîhât gesprochen hast, sprich wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel, bevor du deinen Kopf aus der Sadschda erhebst. Dann erhebe deinen Kopf. Nachdem du dich zum Stehen ganz aufgerichtet hast und bevor du die Sure „al-Fâtiha“ rezitierst, sprich fünfzehnmal dieselbe Gebetsformel und danach die Basmala, die Sure „al-Fâtiha“ und eine zusätzliche Sure. Sprich anschließend wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel und gehe dann in die Rukû'. Danach richte dich wieder auf und gehe dann in die Sadschda. Sprich die Tasbîhât wie bei der ersten Rak'a beschrieben. Setz dich für den Tahiyyât. Sprich den Tahiyyât und die Salawât und mache den Salâm-Gruß. Verrichte dieser Beschreibung folgend nochmal genau solche zwei Raka'ât!

So wird also das Tasbîh-Gebet verrichtet. Für dieses Gebet ist keine bestimmte Zeit vorgeschrieben worden. Zu jeder beliebigen

Zeit, auch in der Nacht, darfst du das Tasbîh-Gebet verrichten. Allah, der Erhabene, vergibt demjenigen, der dieses Tasbîh-Gebet mit vier Raka'ât verrichtet, alle Sünden und nimmt seine Tawba an.

41 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer nach dem Maghrib-Gebet, vor Eintritt der Zeit des Ischâ-Gebets ein Gebet mit zwei Raka'ât verrichtet, dem schenkt Allah, der Erhabene, eine Ehrenstelle im Paradies und für jede Rak'a so viel Belohnung wie die eines Schahîd und für einen jeden Vers so viel Belohnung, wie man beim Freilassen eines Sklaven erwirbt. Bei der ersten Rak'a rezitiert man einmal die Sure ‚al-Fâtiha', einmal die ‚Âyat al-Kursî' und fünfmal die Sure ‚al-Ikhlâs'. Bei der zweiten Rak'a rezitiert man einmal die Sure ‚al-Fâtiha' und spricht einmal: ‚Lillâhi mâ fissamâwâti wa mâ fil-ardi wa in tubdû mâ fî anfusikum aw tukhfûhu yuhâsibkum bihillâh fa yaghfiru liman yaschâ'u wa yu'adhdhibu man yaschâ'u wallâhu alâ kulli schay'in qadîr' und rezitiert dann ‚Âmanarrasûlu' vollständig. Auf diese Weise verrichtet man dieses Gebet.“** [Wer nachzuholende Gebete hat, erwirbt diese Belohnung nicht. Ehe solche Personen ihre Gebete nicht nachholen, können sie sich nicht vor der Hölle retten.]

42 – Verrichte deine Gebete liebend gerne! Verrichte deine täglichen fünf Fard-Gebete rechtzeitig! Das fünfmal tägliche Gebet ist vorzüglicher als alle anderen Ibâdât. Das Gebet wird noch viel vorzüglicher, wenn man es in Gemeinschaft verrichtet. Unterlasse bloß nicht, das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, wenn du nicht entschuldigt bist. Das unentschuldigte Unterlassen des Verrichtens des Gebets in Gemeinschaft ist ein Zeichen der Heuchelei. Und es wurde in den vier heiligen Büchern verflucht. Wenn dies für jemanden gilt, der das Gebet unentschuldigt allein verrichtet, dann kannst du dir denken, wie es um jemanden steht, der das Gebet überhaupt nicht verrichtet. [Jemand, dessen Glaubensweise nicht der der Ahlus-Sunna entspricht, ist entweder ein Irrgläubiger oder ein Kâfir, also Murtadd. Hinter solch einem Imam sollte man auf keinen Fall das Gebet verrichten, aber auch nicht mit ihm streiten oder diskutieren. Man soll mit jedem Menschen gut auskommen.]

43 – Verrichte deine Gebete vorschriftsmäßig, indem du in der Rukû' und den Sudschûd (Pl. von Sadschda) und den anderen Grundlagen (Arkân) des Gebets die Ta'dîl al-Arkân beachtest, und in Ehrfurcht und Demut! Jemand erfüllte beim Verrichten des Gebets die Rukû' und Sudschûd und die Ta'dîl al-Arkân nicht

vollständig. Dies sah unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und sagte daraufhin sinngemäß: **„Wenn er so weitermacht, findet er keinen Nutzen von seinem Tun!“** Das heißt, wenn die Ta’dîl al-Arkân in den Grundlagen des Gebets nicht beachtet wird, bleibt das Gebet unvollständig. Dies bedeutet dann, das Gebet ins Lächerliche zu ziehen. Wessen Gebet unvollständig ist, dessen Religion ist unvollständig. Dazu sagte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß: **„Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Ohne Grundpfeiler kann die Religion nicht existieren.“** Die Religion desjenigen, der das Gebet nicht verrichtet, kommt zum Einsturz. Und ein anderer ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **„Das Gebet ist die Mi’râdsch der Gläubigen (Mu’minûn).“**

44 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, erklärte sinngemäß: **„Wer in den täglichen fünf Fard-Gebeten aus dem edlen Koran rezitiert, dem gewährt Allah, der Erhabene, hundert Belohnungen für einen jeden Buchstaben. Wer außerhalb des Gebets zu anderen Zeiten aus dem Koran rezitiert, dem gewährt Er zehn Belohnungen für einen jeden Buchstaben. Wer dem** [ohne Taghannî und mit Respekt rezitierten] **Koran hochachtungsvoll zuhört, sei es stehend oder sitzend, dem gewährt Er eine Belohnung für einen jeden Buchstaben. Das Bittgebet desjenigen, der den gesamten edlen Koran durchgelesen bzw. rezitiert hat (Khatm), wird von Allah, dem Erhabenen, erhört.“**

45 – **Hinweis:** Dieser Teil ist dem auf Persisch verfassten Buch **„Kimyâ-i Sa’âdat“**, dem letzten von hunderten von Werken des großen Gelehrten Imâm al-Ghazâlî (450-505 n. H. [1058 – 1111 n. Chr.] in Tus), möge Allah mit ihm barmherzig sein, entnommen: „Diejenigen, die den edlen Koran rezitieren lernen, sollen auch den edlen Koran achten lernen. Zuerst soll man vermeiden, Sünden zu begehen, üble Worte zu sprechen und sich übel zu verhalten. Man soll immer höflich und anständig sein. Wenn jemand nicht so ist, wird sich der edle Koran über ihn beklagen. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Die meisten Munâfiqûn werden unter den Huffâz** (Pl. von Hâfiz) **sein.“** Abû Sulaymân ad-Dârânî (205 n. H. [820 n. Chr.] in Damaskus), möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: ‚Die strafenden Engel in der Hölle werden die verlogenen Huffâz vor den götzenanbetenden Kuffâr peinigen.‘ Hasan al-Basrî (110 n. H. [727 n. Chr.] in Basra), möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: ‚Die Muslime, die vor uns lebten, lasen den edlen Koran als ein Buch, das die Gebote Allahs, des Erhabenen, verkündet. Sie dach-

ten nachts an die Gebote und strebten in der Tageszeit danach, diese zu befolgen. Ihr aber strebt nur danach, ihn auswendig zu lernen und singend zu rezitieren, und denkt gar nicht an seine Gebote. Dabei ist der Zweck aber, die Gebote zu befolgen.‘

Die Huffâz, die sich nicht gemäß dem edlen Koran verhalten, gleichen einem Diener, der von seinem Herrn einen Brief bekommt und den Brief singend und mit einer rührenden Stimme liest, aber die Befehle in dem Brief nicht ausführt.

Es sind zehn Âdâb beim Lesen des edlen Korans zu beachten:

1) Man soll den edlen Koran im Zustand des Wudû und zur Kibla gewandt [mit bedecktem Haupt] hochachtungsvoll rezitieren.

2) Man soll gemächlich und seine Bedeutung bedenkend rezitieren. Auch derjenige, der die Bedeutung nicht kennt, soll gemächlich rezitieren.

3) Man soll Tränen vergießen beim Rezitieren.

4) Man soll die edlen Verse gebührend rezitieren, d.h., wenn man Verse rezitiert, die von Strafen handeln, sollte man furchtvoll sein, wenn man Verse über die Barmherzigkeit rezitiert, sollte man hoffnungsvoll sein und wenn man Verse rezitiert, in denen Allah, der Erhabene, von Mängeln freigesprochen wird, sollte man Ihn lobpreisen. Zu Beginn der Rezitation soll man die Ta’awwudh und die Basmala sprechen.

5) Wenn lautes Rezitieren zum Grund für Zurschaustellung und Prahlerei wird oder wenn Leute, die das Gebet verrichten, dadurch in ihrer Konzentration gestört werden, soll man mit leiser Stimme rezitieren. Es ist viel verdienstvoller, dass die Huffâz aus dem Mushaf rezitieren als aus dem Gedächtnis, weil dabei auch die Augen an der Ibâda beteiligt werden.

6) Man soll den edlen Koran mit schöner Stimme und den Regeln des Tadschwîd (Regeln der korrekten Rezitation) entsprechend rezitieren. Es ist harâm, dass man Buchstaben und Wörter entstellend in Form von Taghannî (melodisches Lesen) rezitiert. Wenn dabei die Buchstaben und Worte nicht entstellt werden, ist es makrûh. [Im Buch **„Halabî“** steht: „Das Gebet, das man hinter einem Imam verrichtet hat, der mit Taghannî rezitiert, muss man wiederholen, also nochmal verrichten.]

7) Der edle Koran ist das Wort Allahs, des Erhabenen, und eine Seiner Eigenschaften und er ist anfangs- und zeitlos (qadîm). Die Laute, die aus den Mündern klingen, sind so, als würde man z.B. das Wort „Feuer“ sprechen. Es ist leicht, das Wort auszusprechen, doch das Feuer selbst vermag niemand auszuhalten. Mit den

Bedeutungen dieser Buchstaben und Worte verhält es sich genauso. Diese Buchstaben und Worte gleichen nicht anderen Buchstaben und Worten. Würden ihre Bedeutungen gänzlich offenbar, würden die sieben Erdstufen und sieben Himmelsstufen sie nicht ertragen können. Allah, der Erhabene, hat die Erhabenheit und Schönheit Seines Wortes in diesen Buchstaben und Worten verborgen und es so den Menschen mitgeteilt. Tiere beispielsweise kann man nicht mit Worten anleiten, etwas zu tun. Sie werden mit bestimmten Lauten, die tierischen Lauten ähneln, geführt. So pflügt z.B der Ochse das Feld mit einem ihm antrainierten Laut, einem gewohnten Befehl. Aber er kennt den Grund und Nutzen der Arbeit, die er verrichtet, nicht. So hört auch die Mehrheit der Menschen nur Laute aus dem edlen Koran und vermutet, der edle Koran sei nichts anderes als Buchstaben und Laute. Diese Menschen gleichen dem, der vermutet, das Feuer sei nichts weiter als einige Buchstaben. Dieser Hilflose denkt nicht daran, dass das Papier das Feuer nicht ertragen kann und verbrennt. Die Buchstaben des Wortes „Feuer“ aber stehen auf dem Papier und schaden ihm nicht. So, wie jeder Mensch eine Seele (Rûh) hat und die Seele der Gestalt des Menschen nicht ähnelt, so sind auch diese Buchstaben Form und Gestalt wie der Mensch. Und die Bedeutungen der Buchstaben sind wie die Seele des Menschen. So wie die Ehre und der Wert des Menschen von seiner Seele stammen, so stammt die Ehre der Buchstaben von ihren Bedeutungen.

8) Bevor man den edlen Koran rezitiert, soll man die Erhabenheit Allahs, des Erhabenen, der der Besitzer dieser Worte ist, bedenken. Es sollte bedacht werden, um wessen Wort es sich hierbei handelt und welch ernste Tat man verrichtet. So, wie es der körperlichen Reinheit bedarf, um den edlen Koran zu berühren, so bedarf es für seine Rezitation eines reinen Herzens. Als Ikrima, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Mushaf aufschlug, verlor er jedes Mal sein Bewusstsein. Wer nicht die Größe und Gewaltigkeit Allahs, des Erhabenen, versteht, versteht auch nicht die Gewaltigkeit des edlen Korans. Um die Größe und Gewaltigkeit Allahs, des Erhabenen, zu verstehen, muss man Seine Eigenschaften bedenken und über Seine Schöpfung nachdenken. Man sollte den edlen Koran als das Wort jenes Wesens rezitieren, das der Eigner und der Herrscher aller Geschöpfe ist.

9) Während des Rezitierens soll man seine Gedanken nicht schweifen lassen, nicht an etwas anderes denken. Wenn jemand bei einem Gang in einen Garten nicht über das, was sich seinem Blick präsentiert, nachdenkt, ist dies so, als ob er den Garten nicht

wirklich begangen hat. Der edle Koran ist der Ort, in dem die Herzen der Muslime wandeln. Wer ihn rezitiert, soll über das Sonderbare und die Weisheit, die in ihm geborgen sind, nachdenken.

10) Bei der Rezitation eines jeden Wortes soll man dessen Bedeutung bedenken und so lange rezitieren, bis man die Bedeutung versteht. Man sollte die Rezitation auch dann wiederholen, wenn man Genuss daran findet. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, wiederholte in einer Nacht den vollständigen Vers **‚In tu'adhdhibhum'** bis zum Morgen. Es ist sehr schwierig, die Bedeutung des edlen Korans zu erfassen. Es gibt drei Arten von Menschen, die die Bedeutung des edlen Korans nicht begreifen können:

1) Diejenigen, die keine guten Kenntnisse in den arabischen Sprachwissenschaften besitzen und keine Tafsir-Bücher lesen.

2) Diejenigen, die darauf beharren, eine große Sünde zu begehen, oder diejenigen, die nicht der Glaubensweise der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, folgen und deren Herzen deshalb verdunkelt sind.

3) Diejenigen, die die Aqîda der Ahlus-Sunna gemäß den offenkundigen Bedeutungen annehmen, aber die verborgenen Bedeutungen ablehnen, können nicht weiter als diese offenkundigen Bedeutungen gelangen.

[Die Anzahl der Verse im edlen Koran liegt zwischen 6200 und 6300. Im Volksmund ist die Zahl 6666 bekannt. Diejenigen, die lange Verse in ein paar kurze Verse aufteilen, geben an, dass die Zahl der Verse hoch ist.]"

Die Übersetzung aus dem Buch **„Kimyâ-i Sa'âdat"** ist hier beendet.

46 – [Es ist nicht dschâiz, über Medien oder Lautsprecher den edlen Koran zu rezitieren und den Adhan auszurufen. Diejenigen, die solchem Adhan und Koran zuhören, hören diesen ähnelnde andere Laute. Das Gebet derer, die das Gebet in Gemeinschaft verrichten, ist ungültig, wenn sie dies nur den Lauten aus den Medien oder Lautsprechern folgend tun und dabei den Imam nicht sehen oder diejenigen nicht sehen, die den Imam sehend oder seine Stimme vernehmend ihr Gebet verrichten, oder wenn sie die Stimme des Imams oder Muezzins nicht hören. Denn solche Laute sind nicht die eigentliche Stimme des Imams bzw. des Muezzins. Sie sind Laute bzw. Töne, die von einer schwingenden Metallmembran erzeugt werden. Die Membran wird mit elektrischen bzw. magnetischen Signalen in Schwingung versetzt. Auch wenn

diese Laute bzw. Töne und die Stimme des Imams sehr ähnlich zueinander sind und mit seinem Willen, seiner Stimme entstehen, sind sie nicht die eigentliche Stimme des Imams. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt zum Thema „Frauen, die zu ehelichen harâm ist“ im Kapitel „Trauung“ Folgendes: „Wenn man einen Gegenstand hinter einem Glas oder im Wasser sieht, bedeutet es, dass man den Gegenstand selbst gesehen hat. Das Spiegelbild eines Gegenstandes im Spiegel oder im Wasser zu sehen, bedeutet nicht, den Gegenstand selbst gesehen zu haben. Das bedeutet, dass man dessen Ebenbild, dessen Gleiches gesehen hat, nicht aber den Gegenstand selbst. Wenn man schwört, nicht mehr auf das Gesicht einer Person zu blicken, bricht man seinen Schwur nicht, wenn man das Spiegelbild dieser Person im Spiegel oder im Wasser ansieht. Das Sehen wird durch die Lichtstrahlen verursacht, die von einem Gegenstand reflektiert werden und die dann durch das Brillenglas auf die Hornhaut des Auges eines Brillenträgers treffen, der diesen Gegenstand ansieht. Man sieht nicht jenen Gegenstand selbst, wenn die Lichtstrahlen von dem Spiegelbild des Gegenstandes im Spiegel oder im Wasser reflektiert werden, sondern dessen Gleiches.“ Diese Erklärung zeigt ganz klar, dass die Laute, die über Lautsprecher oder Medien erklingen, nicht die Stimme des Imams selbst sind. Sie gleichen dieser Stimme. Diejenigen, die diese Laute hören, hören nicht die Stimme des Imams, sondern dieser Stimme ähnliche Laute. Das Gebet derer, die nicht der Stimme des Imams und des Muezzins folgen, sondern einer anderen Stimme, und derer, die am Ende der Sure „al-Fâtiha“, die jemand anderer als der Imam rezitiert, „Âmîn“ sagen, sind nicht gültig.]

47 – Wenn du Imam sein möchtest, [musst du zuerst deine Glaubensweise gemäß dem ausrichten, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, mitgeteilt haben!] Lerne die Farâid, Wâdschibât, Sunan und Âdâb des Gebets gut! Nachdem du diese gelernt hast, leite das Gebet als Imam und rezitiere die edlen Koranverse schön. Derjenige, der Imam sein möchte, muss verstandesreif (âqil) und geschlechtsreif (bâligh) sein. Wenn der Hausbesitzer fordert, dass der Gast zum Imam wird, dann soll dieser das Gebet leiten. Nichts darf dich davon abbringen, das Gebet zu verspäten. Wenn du hungrig bist und das Essen schon zubereitet ist, verrichte das Gebet, nachdem du gegessen hast. Aber wenn die Zeit knapp ist, verrichte zuerst das Gebet, dann speise! Trage für die Verrichtung des Gebets eine solch reine Kleidung, dass du in die Gegenwart von Allah, dem Er-

habenen, treten könntest und stecke deine Arme durch die Hemdsärmel. Knöpfe deine Jacke und deinen Mantel zu. Bedecke deine Arme, deine Beine und dein Haupt. Bei der Verrichtung des Gebets in Ihrâm-Kleidung (Weihezustand) bleibt das Haupt unbedeckt. Wenn du dein Gebet auf einem reinen Tuch, auf dem keine Schrift oder keinerlei Bilder abgebildet sind, oder auf einem einfarbigen Gebetsteppich verrichtest, erhältst du mehr Belohnung. Der vorzüglichste Gebetsteppich ist ein solcher, der aus einem aus dem Boden wachsenden Naturmaterial hergestellt wurde. Es ist auch verdienstvoll, auf der Wiese das Gebet zu verrichten.

Im **„Halabî"** steht: „Es ist makrûh, das Gebet mit unbedecktem Haupt zu verrichten. Wenn die Kopfbedeckung während des Gebets herunterfällt, muss man sie mit möglichst geringer Bewegung wieder aufsetzen. Es ist makrûh, das Gebet mit hochgekrempelten Ärmeln zu verrichten. Wenn die Ärmel während des Gebets hochgekrempelt werden, macht dies das Gebet ungültig." [Es ist auch makrûh, das Gebet mit kurzen Ärmeln zu verrichten.] Im Buch **„Durr al-Mukhtâr"** am Ende des Themas „Makrûhât des Gebets" steht Folgendes: „Es ist um ein Vielfaches besser, das Gebet mit von sauberen Khuff oder sauberen Schuhen bedeckten Füßen zu verrichten als mit nackten Füßen. Es wurde in einem ehrwürdigen Hadith geboten, das Gebet mit bedeckten Füßen zu verrichten." [Wenn die Schuhe oder die Khuff unrein sind, ist es sunna, die Füße mit sauberen Socken zu bedecken. Ein Wâdschib oder eine Sunna des Gebets zu unterlassen ist makrûh. Ein Gebet, das makrûh ist, ist zwar gültig, dadurch erlangt man aber keine Belohnung. Dass es makrûh ist, in der Moschee Schuhe oder andere Sachen hinter sich zu lassen, steht im **„Barîqa"** und am Ende der Themen „Makrûhât des Gebets" und „Steinigung des Schaitans während der Pilgerreise" im Buch von Ibn Âbidîn.]

48 – Führe das Vorbeten, also die Aufgabe, Imam zu sein, nicht ohne Erlaubnis aus! Wenn man es dir anbietet, so sei Imam. Nach dem Gebet spricht man Bittgebete. Der Imam und die Gemeinschaft sollen dabei füreinander Bittgebete sprechen. Währenddessen sollte man nicht vergessen, auch für seine Mutter und seinen Vater Bittgebete zu sprechen. Beim Verrichten des Gebets in Gemeinschaft steht der Imam vorne. Strebe danach, möglichst nahe hinter dem Imam zu sein! Wenn du in der ersten Gebetsreihe keinen freien Platz hinter dem Imam findest, so stehe rechts und wenn du rechts keinen Platz findest, links von ihm. Wenn eine freie Stelle in der ersten Gebetsreihe vorhanden ist, ist es makrûh, in der zweiten Gebetsreihe zu stehen. Wenn es in den vorderen

Gebetsreihen freie Plätze gibt und hintere Plätze vollbesetzt sind, störe die Gemeinschaft nicht, um nach vorne zu gehen! Belästige niemanden! In der Gebetsreihe soll man in einer ordentlichen Haltung stehen. Dass die Gebetsreihen gerade sind, gehört zur Vollständigkeit des Gebets. Bleib nicht weg von der Gebetsreihe, indem du weiter vorne, weiter hinten oder in Abstand zu deinem Nebenmann stehst! Denn dass die Muslime einander lieben, ist abhängig davon, dass sie in den Gebetsreihen gerade und dicht beieinander stehen.

49 – Gehe nicht vor dem Imam in die Rukû' und Sadschda. Man soll keine der Grundlagen (Arkân) vor dem Imam auszuführen. Wenn der Imam das Gebet sitzend verrichtet, verrichte du es im Stehen!

50 – Unterlasse kein Gebet unentschuldigt, um nicht einer von den Heuchlern zu sein. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn die Frauen und Säuglinge nicht wären, dann würde ich mich beim Vorbeten von jemandem vertreten lassen, um die Stadt nach denjenigen zu durchsuchen, die nicht zum Gebet kommen, und ich würde ihre Häuser abbrennen lassen.“** Und der Gesandte Allahs berichtete sinngemäß: **„Verrichtet eure Gebete mit Ihklâs! Denn die sich bei euch befindlichen Engel nehmen euer Tun, euer Gebet und euren Gehorsam mit und gehen zu den Himmeln. Dabei kontrollieren verschiedene Engel diese Ibâdât:**

Die Engel in der ersten Himmelsstufe lassen die Ibâdât der Lügner nicht durchgehen.

Die Engel in der zweiten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, deren Herzen während des Gebets mit weltlichen Dingen beschäftigt sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der dritten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die Gefallen an ihrem Gebet finden, nicht durchgehen.

Die Engel in der vierten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die hochmütig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der fünften Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die neidisch und missgünstig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der sechsten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die unbarmherzig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der siebten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die habgierig sind, nicht durchgehen.“ Als der Gesandte Allahs diesen Umstand berichtete, weinten alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verkündete dem edlen Mu'âdh sinngemäß: **„O Mu'âdh! Verstecke die Fehler von anderen und halte niemandes Fehler ihm vor! Sprich nicht über deine Gebete und Ibâdât, die du verrichtet hast, außer über die Farâid! Verrichte keine weltliche Angelegenheit vor einer jenseitigen Angelegenheit, weil du sie als wichtiger erachtest! Verachte niemanden! Kränke niemanden, vertrage dich gut mit jedem! Wenn ihr euch nicht auf diese Weise verhaltet, geratet ihr in quälende Strafe!"**

51 – Verrichte Ibâda in der dunkelsten Zeit der Nacht, also in der Sahar-Zeit (das letzte Sechstel der Nacht), damit du beim Überqueren der Brücke Sirât von allen Seiten Licht bekommst. [Die beste von diesen Ibâdât ist, Ilmihâl-Bücher zu lesen, daraus zu lernen und es anderen zu lehren.] Versuche, soweit es dir möglich ist, dafür zu sorgen, dass in Moscheen rechtschaffene Imame und Muezzins beauftragt werden! [Ein rechtschaffener Muslim (Sâlih) ist jemand, der keine Sünden begeht, keine Musik hört und seine Ehefrau und seine Töchter vor Mahârim schützt.]

52 – Wenn du eine Moschee betrittst, sprich kein weltliches Wort! Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Wenn jemand in der Moschee etwas Weltliches spricht, kommt ein schlimmer Geruch aus dessen Mund. Dann sagen die Engel: ‚O unser Herr! Der Gestank, der aus dem Mund dieses Dieners kommt, weil er in der Moschee etwas Weltliches gesprochen hat, stört uns.' Allah, der Erhabene, gebietet: ‚Bald gebe Ich ihm Unglück.'"**

[Zuerst soll man zwei Raka'ât Tahiyyatul-Masdschid-Gebet oder eine andere Ibâda verrichten. Danach ist es dschâiz, über weltliche Sachen zu sprechen.]

Hilf dabei, die Moschee zu reinigen, soweit du kannst! Dadurch erwirbst du viel Belohnung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte sinngemäß mit: **„Wer von meiner Gemeinschaft (Umma) eine Moschee reinigt, dem gewährt Allah, der Erhabene, so viel Belohnung, als wenn er 400 Mal neben mir mitgekämpft, 400 Mal mit mir die Pilgerreise verrichtet, mit mir 400 Raka'ât Gebet verrichtet, 400 Mal gefastet und 400 Sklaven freigelassen hätte."**

53 – Der islamische Gelehrte Allâma Ahmad at-Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seiner Erläuterung zum Buch **„Marâqî al-Falâh"**: „Istisqâ bedeutet, zum Sprechen der Duâ für Regen auf das Feld zu gehen. Lobpreisend und Istighfâr sprechend bittet man um Regen. Der Gesandte Allahs, möge Al-

lah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und seine edlen Gefährten und die Gelehrten des Islam pflegten, um Regen zu bitten. An jener Stelle, wo das Bittgebet für Regen gesprochen wird, verrichtet der Imam zunächst, entweder allein oder in Gemeinschaft, ein Gebet mit zwei Raka'ât oder er verrichtet kein Gebet und spricht, an einen Stock gelehnt, sogleich eine Khutba. Dann wendet er sich zur Kibla, hebt seine Hände auf Schulterhöhe, wobei die Handflächen gen Himmel gerichtet sind, und spricht das Bittgebet im Stehen. Die anwesende Gemeinschaft sitzt hinter ihm und sagt „Âmîn". Nur bei dem Bittgebet für Regen werden die Hände höher als die Schulter gehoben. Es ist sunna, bei Bittgebeten, in denen eine Sache gewünscht wird, die Handflächen in Richtung des Himmels zu öffnen. Dazu heißt es sinngemäß in einem ehrwürdigen Hadith: **‚Wenn der Diener seine Hände hebt und um etwas bittet, würde Allah, der Erhabene, Scham empfinden, dessen Bittgebet nicht anzunehmen.'** Bei Bittgebeten, bei denen man um die Befreiung von Krankheit, Hungersnot und von dem Feind bittet, wendet man die Handflächen nach unten. Wer seine Arme nicht heben kann, zeigt mit dem Zeigefinger seiner rechten Hand nach unten. Es ist sunna, das Bittgebet für Regen drei Tage hintereinander zu machen, alte und geflickte Kleidung zu tragen, vor dem Versammeln auf dem Feld Sadaqa zu geben, drei Tage zu fasten, viel Tawba und Istighfâr zu machen, die Rechte von anderen wiedergutzumachen, auch die Tiere mitzunehmen und sie von ihren Jungen getrennt zu halten und auch die Alten und Kinder teilnehmen zu lassen. Die Kleidung wird nicht umgekrempelt und es werden keine Nichtmuslime mitgenommen. Es ist makrûh, dass sich Nichtmuslime unter die Gemeinschaft mischen." Frauen sind dabei fern von Männern und die Kinder getrennt von ihren Müttern.

54 – Unterlasse nicht, in jeder Nacht des gesegneten Monats Ramadan ein Gebet mit zwei Raka'ât zu verrichten! Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Wer in jeder Nacht des gesegneten Monats Ramadan ein Gebet mit zwei Raka'ât verrichtet und bei jeder Rak'a 8 Mal die Sure „al-Ikhlâs" rezitiert, dem erschafft Allah, der Erhabene, in jeder Rak'a 800 Engel. Diese Engel verrichten Ibâda für diesen Diener und die Belohnungen der Engel werden in das Buch der Taten dieses Dieners geschrieben. Seine Stufe wird erhöht. Bis zum nächsten Ramadan beschaffen diese Engel für diesen Diener verschiedene Stufen im Paradies."** [Die Belohnung des Tarâwîh-Gebets ist größer als die Belohnung dieses genannten Gebets. Das Verrichten von Nachholgebeten hingegen ist viel verdienstvoller als alle anderen.]

55 – Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Zu demjenigen, der im gesegneten Monat Ramadan zur Sahar-Zeit aufsteht, um sich mit der Verrichtung von Gebeten zu beschäftigen, und der die Absicht hat, Ibâda zu verrichten, sagen die Schreibengel (Kirâm al-Kâtibûn): ‚Möge Allah, der Erhabene, Sich deiner erbarmen und dein Leben segnen!' Auch sein Bett bittet: ‚Möge Allah, der Erhabene, deine Beine über der Brücke Sirât standhaft machen und dir die Errettung gewähren!' Beim Verrichten des Wudû bittet das Wasser: ‚Möge Allah, der Erhabene, dir das Herz reinigen!' Wenn dieser Diener schließlich mit dem Verrichten des Gebets beginnt, gebietet Allah, der Erhabene: ‚O Mein Diener! Wünsche dir, was du willst! Deinen Wunsch werde Ich dir erfüllen.'“** [Nachts soll man Ilmihâl-Bücher lesen, seine Nachholgebete verrichten und, nachdem alle Gebete nachgeholt sind, dieses Gebet verrichten.]

56 – Verrichte zu Zeiten, in denen es regnet, Gebete! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Verrichte Gebete, während es regnet! So viel wie es regnet, in dieser Anzahl der einzelnen Regentropfen gewährt dir Allah, der Erhabene, Belohnung.“**

57 – Sei Muezzin oder Imam, wenn du kannst! [So verhinderst du, dass ein Sünder (Fâsiq) Imam wird.] Auf diese Weise verdienst du so viel Belohnung, wie die Anzahl der Menschen, die hinter dir in Gemeinschaft beten. Wenn du nach dem Gebet Bittgebete sprichst, bitte nicht nur für dich selbst! Sprich auch für deine Mutter und deinen Vater und für alle Gläubigen (Mu'minûn) Bittgebete! Sonst bist du treulos. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Unterlasse nicht, Nâfila-Gebete zu verrichten, und verrichte deine Nâfila-Gebete zu Hause! So vermehrt sich dein Nûr (Licht) wie die Sterne am Himmel.“** Spiele nicht an der Kleidung herum, wenn du das Gebet verrichtest. Denn dies erfreut den Schaitan und betrübt die Engel. Sei während des Sonnenaufgangs im Zustand des Wudû!

58 – Wenn du Imam bist, ziehe das Gebet nicht in die Länge! Denn in der Gemeinschaft gibt es bestimmt auch Kranke, so wie es Alte gibt.

59 – Unterlasse das Duhâ-Gebet nicht! Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Unterlasse das Duhâ-Gebet nicht! Eines der Tore des Paradieses nennt man „das Duhâ-Tor“. Durch dieses Tor treten nur diejenigen ein, die das Duhâ-Gebet verrichten.“** Wer das Duhâ-Gebet mit zwei oder vier Raka'ât ver-

richtet, wird als dankbarer Diener eingeschrieben. Wer es mit sechs oder acht Raka'ât verrichtet, wird als treuer Diener (Siddîq) anerkannt. [Wer zu diesen Zeiten Nachholgebete verrichtet, befreit sich von seiner Gebetsschuld und erhält außerdem auch diese Belohnungen.]

60 – Hüte dich sehr vor Mahârim! Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„Wenn in der Kleidung des Menschen auch nur ein Faden harâm ist, dann werden die damit verrichteten Gebete und gesprochenen Bittgebete nicht angenommen."** Welch üble Folgen hat es für denjenigen, der mit Nahrung, die harâm ist, herangewachsen ist? Die Grundlage aller Ibâdât ist, Halâl zu erwerben, seiner Familie halâl Erworbenes zum Essen zu geben. Man muss die Sachen, die halâl bzw. harâm sind, lernen.

61 – Der Gesandte Allahs teilte sinngemäß mit: **„O meine Umma und meine Gefährten! Macht beim Verrichten des Gebets eure Augen nicht zu und legt beim Gehen eure Hände nicht auf eure Hüften! Denn diese Bewegung ist eine Bewegung, die die Juden machen, und sie ist sehr niederträchtig."**

62 – Nehme an Totengebeten von rechtschaffenen Muslimen teil, sodass man auch an deinem Totengebet teilnimmt. Bemühe dich, hinter dem Leichnam herzugehen! Wer hinter dem Leichnam hergeht, dem werden tausend Belohnungen für jeden seiner Schritte gewährt. Mit demjenigen, der Leichnamen von Irrgängern und Madhhablosen nicht folgt, wird Allah, der Erhabene, am Tag des Gerichts barmherzig sein.

Hinweis: Es ist sunna, den Leichnam auf den Schultern zu tragen. Den Leichnam so zu tragen, wie es Nichtmuslime tun, oder den Leichnam nicht zu tragen und stillzustehen, ist harâm und bedeutet Qual für den Leichnam. Trauerzeichen und Kränze zu tragen und diese auf das Grabmal zu setzen, gibt es im Islam nicht.

63 – In den obigen Zeilen habe ich auch die Nâfila-, Sunna- und Mandûb-Ibâdât zusammengetragen, damit du auch diese verrichtest und große Belohnung erlangst.

Hinweis: Diejenigen, die die Fard-Gebete unterlassen, also aus Faulheit nicht verrichten, sollen beim Verrichten von Sunna- und Nâfila-Gebeten unbedingt auch die Absicht für Nachholgebete fassen. Wer eine Gebetsschuld von nachzuholenden Fard-Gebeten hat, dessen Sunna- und Nâfila-Gebete werden nicht angenommen. Das bedeutet, eine solche Person bekommt keine Belohnung für Sunna- und Nâfila-Gebete. Wenn man aber beim Verrichten von Nachholgebeten auch die Absicht für das Verrichten des Sun-

na-Gebets der jeweiligen Gebetszeit fasst, bekommt man auch die Belohnung für dieses Sunna-Gebet. Ibn Nudschaym (926-970 n. H. in Ägypten), möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Das Verrichten der Sunna- und Nâfila-Gebete rettet jemanden, der Nachholgebete hat, nicht vor dem Höllenfeuer.“ Man sollte die Anzahl seiner nachzuholenden Gebete berechnen und versuchen, auch statt der Sunna-Gebete die Nachholgebete zu verrichten und so dem Höllenfeuer zu entkommen. Es ist nötig und äußerst wichtig, dass man beabsichtigt, anstelle der ersten Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebetszeiten, außer beim Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets, das jeweils erste nachzuholende Fard-Gebet der jeweiligen Gebetszeit zu verrichten und statt des letzten Sunna-Gebets des Zuhr-Gebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Fadschr-Gebets zu verrichten und statt des Sunna-Gebets des Maghrib-Gebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Maghrib-Gebets mit drei Raka'ât zu verrichten und statt des letzten Sunna-Gebets des Ischâ-Gebets das erste nachzuholende Witr-Gebet mit drei Raka'ât zu verrichten. Indem man das Tarâwîh-Gebet alleine zu Hause verrichtet, sollte man die Absicht fassen, nachzuholende Gebete von einem ganzen Tag zu verrichten. Auch dann, wenn es nötig ist, das Tarâwîh-Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, um keine Fitna zu verursachen, sollte man Nachholgebete verrichten. Wenn der Imam alle zwei Raka'ât den Salâm-Gruß spricht, dann beabsichtigt man die nachzuholenden Fard-Gebete des Fadschr-Gebets und wenn er alle vier Raka'ât den Salâm-Gruß spricht, dann beabsichtigt man, die anderen nachzuholenden Fard-Gebete zu verrichten.

DER ADHAN

64 – O Kind! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gebot sinngemäß: **„Dieses Bittgebet soll während des Adhans (Gebetsruf) gesprochen werden: ‚Wa ana aschhadu an lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka lah wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa rasûluh wa radîtu billâhi rabban wa bil-islâmi dînan wa bi Muhammadin sallallâhu alayhi wa sallama rasûlan nabiyyâ.'“** Wer dem Adhan, der vorschriftsmäßig ausgerufen wird, mit Hochachtung zuhört und nach dem Adhan dieses Bittgebet spricht, dem werden alle seine Sünden vergeben, so viele sie auch sein mögen. Und der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **„O meine Umma und meine Gefährten! Sprecht dieses Bittgebet nach dem Adhan: ‚Allahumma rabba hâdhihid-da'watit-**

tâmmati was-salâtil-qâimati âti Muhammadanil-wasîlata wal-fadîlata wad-daradschatar-rafî'ata wab'athhu maqâman mahmûdanilladhî wa'adtahu innaka lâ tukhliful-mî'âd.'" Die Belohnung, die jemand, der dieses Bittgebet vorschriftsmäßig spricht, erhalten wird, ist groß.

65 – Habe Respekt und Achtung vor dem Adhan, der den Vorschriften im Islam gemäß ausgerufen wird! Der Adhan ist das richtigste Wort, das auf der Welt gesprochen wird.

Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, [im Jahre 57 n. H. in Medina im Alter von 65 Jahren verstorben,] hörte dem Adhan immer zu. Man fragte sie: „O Mutter der Gläubigen (Mu'minûn)! Warum hörst du mit deiner Arbeit während des Adhans auf?" Sie antwortete: „Ich habe vom Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, Folgendes gehört (sinngemäß): **‚Es ist aus Mangel in der Religion, während des Adhans zu arbeiten.'** Deswegen höre ich während des Adhans mit meiner Arbeit auf."

Abû Hafs al-Haddâd [vestorben 264 n. H. in Nischapur], möge Allah mit ihm barmherzig sein, war ein Schmied. Jedes Mal, wenn er den Adhan hörte, unterbrach er seine Arbeit. Wenn der Hammer oben war, senkte er ihn nicht. Und wenn er unten war, hob er ihn bis zum Ende des Adhans nicht hoch. Wenn er sich mit jemandem unterhielt, hörte er umgehend mit seiner Unterhaltung auf und hörte dem Adhan zu. Schließlich verstarb er. Als seine Freunde seinen Leichnam trugen, begann der Muezzin, vom Minarett aus den Adhan auszurufen. Diejenigen, die den Leichnam trugen, konnten nicht weitergehen, sie mussten stehenbleiben. Trotz aller Mühe war es unmöglich, mit dem Leichnam weiterzugehen. Erst, nachdem der Adhan beendet war, konnten sie ihn weitertragen.

Diejenigen, die den Adhan respektieren und achten und diejenigen, die ihn vorschriftsmäßig, ohne ihn zu entstellen, und ohne Taghannî und der Sunna entsprechend von einem Minarett ausrufen, werden hohe Ränge erlangen. Ibn Âbidîn schreibt in seinem Buch zu Anfang des Themas „rituelles Pflichtgebet" wie folgt: „Ein Adhan, der sitzend, vor seiner Zeit, mit Taghannî und innerhalb der Moschee [und durch Lautsprecher] ausgerufen wird, ist kein islamischer Adhan." Diese werden der Sunna entsprechend wiederholt.

66 – In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Demjenigen, der, sobald er den Adhan vernimmt, ihn zusammen mit dem Muezzin leise spricht, werden für einen jeden Buchstaben des**

Adhans tausend Belohnungen gewährt und tausend Sünden vergeben.“

67 – Der Adhan, der gemäß der Sunna ausgerufen wird, ist eine große Gabe. Er ist eine große göttliche Gnade, die respektiert werden muss. Zur Anfangszeit des Islam gab es keinen Adhan. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten ihm: „O Gesandter Allahs! Gäbe es doch eine Sache, die uns die Gebetszeiten mitteilte.“ In jener Nacht träumte der Prophetengefährte Bilâl al-Habaschî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass zwei Wesen vom Himmel herunterkamen. Sie verrichteten das Wudû. Einer rief den Adhan aus und sprach die Iqâma. Der andere wurde Imam. Und sie verrichteten das Gebet. Danach erhoben sie sich in die Himmel und verschwanden. Bilâl al-Habaschî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam zum Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und erzählte ihm von seinem Traum. Der Gesandte Allahs erzählte ihn seinen edlen Gefährten, als viele zusammen waren, und fragte Bilâl al-Habaschî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sinngemäß: **„Was hat jener Engel, von dem Du geträumt hast, gesprochen?“** Bilâl al-Habaschî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, antwortete: **„Jener Engel setzte seine Hände an seine Ohren und sprach: ‚Allahu akbar, Allahu akbar, Allahu akbar, Allahu akbar, aschhadu an lâ ilâha illallah, aschhadu an lâ ilâha illallah, aschhadu anna Muhammadan rasûlullah, aschhadu anna Muhammadan rasûlullah, hayya alas-salâh, hayya alas-salâh, hayya alal-falâh, hayya alal-falâh, Allahu akbar, Allahu akbar, lâ ilâha illallah.’“** Darauf sagte der edle Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Ich habe in dieser Nacht auch so davon geträumt.“ Und manche edlen Gefährten teilten mit, dasselbe geträumt zu haben. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Der Engel, von dem ihr geträumt habt, ist mein Bruder Dschabrâîl. Er hat die Gebetszeiten gelehrt. Der andere ist Mîkâîl. Er ist der Imam geworden und sie haben das Gebet verrichtet.“**

Hinweis: Die erste Stufe des Respekts gegenüber dem Adhan ist, seine Form und Wörter nicht zu ändern und ihn nicht zu entstellen. Ibn Âbidîn (1198-1252 n. H. in Damaskus), möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Adhan ist, bestimmte Wörter auf eine bestimmte Weise auszurufen.“ Während Musikinstrumente gespielt werden oder durch Musikinstrumente den Adhan auszurufen, ist nicht dschâiz.

Dass es nicht dschâiz ist, den Adhan über Medien oder Lautsprecher auszurufen, steht in dem türkischen Buch **„Se’âdet-i Ebe-**

diyye“ beim Thema „Taghannî“ und wurde ausführlich im Ilmihâl-Buch **„Der Weg zum Paradies“** behandelt. Im Zusammenhang mit den Gebetszeiten erläutert Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, folgendermaßen: „Damit ein Gebet gültig ist, muss man ganz sicher wissen, dass die Gebetszeit eingetreten ist. Wenn man ein Gebet verrichtet, während man daran zweifelt, ob die Gebetszeit auch wirklich eingetreten ist, ist dieses Gebet nicht gültig, selbst wenn man nachher feststellt, dass es rechtzeitig verrichtet wurde. Dass die Gebetszeit eingetreten ist, versteht man durch den Adhan eines Muslims, der gerecht (âdil) ist. Wenn der Muezzin kein Gerechter ist, soll man die Gebetszeit selbst feststellen. Vermutet man stark, dass die Gebetszeit eingetreten ist, so verrichtet man das Gebet. In religiösen Angelegenheiten glaubt man den Worten eines gerechten Muslims. Wenn ein solcher beispielsweise die Richtung der Kibla mitteilt oder dass etwas rein oder unrein ist oder dass etwas halâl oder harâm ist, dann glaubt man ihm. Wenn derjenige, der diese Sachen mitteilt, ein Sünder (Fâsiq) ist oder wenn man nicht weiß, ob er gerecht ist oder ein Sünder, dann erforscht man selbst, ob dieser die Wahrheit sagt oder nicht und handelt nach dem, was man stark vermutet. Denn eine starke Vermutung zu haben bedeutet, gut zu wissen. Den Eintritt der Gebetszeiten mitzuteilen, ist eine Ibâda. Auch hierbei glaubt man dem Adhan eines verstandesreifen, geschlechtsreifen, gerechten Muslims, der die Gebetszeiten kennt. Einem Muezzin oder einem Imam, die Sünder sind, glaubt man nicht. Ein Adhan, der vor Eintritt der Gebetszeit ausgerufen wird, ist nicht gültig und eine große Sünde. Adhan bedeutet, den Eintritt der Gebetszeit mit bestimmten Worten in einer bestimmten Form rezitierend anzukündigen. Es ist sunna, auf einen hohen Platz zu steigen und von dort zum Gebet zu rufen.“

Im vierten Band seines Buches berichtet Ibn Âbidîn über diejenigen, deren Zeugenaussagen nicht angenommen werden, wie folgt: „Die Zeugenaussage des Blinden, des Murtadd, des Kindes, der Frauen, die durch lautes Lesen ihre Stimmen fremden Männern hörbar machen, desjenigen, der viel schwört, desjenigen, der für weltliche Vorteile seine Madhhab ändert [des Madhhablosen], desjenigen, der Alkohol trinkt, desjenigen, der zum Zwecke der Unterhaltung Musikinstrumente spielt, desjenigen, der für die Unterhaltung anderer hässliche Lieder singt, und desjenigen, der sich das anhört, desjenigen, der sich an Orten aufhält, in denen gesündigt wird, desjeningen, der mit unbedeckter Awra in die Öffentlichkeit geht [und desjenigen, der erlaubt, dass seine Ehefrau, sei-

ne Töchter und jene, über die man Autorität hat, mit unbedeckter Awra in die Öffentlichkeit gehen], desjenigen, der Backgammon und Spielkarten spielt, desjenigen, der jegliche Art von Glücksspielen spielt, desjenigen, der sich in ein solches Spiel oder eine solche Sache vertieft, die keine Zeit für das Gebet übriglässt, desjenigen, der für seine Zinsgeschäfte berühmt ist, desjenigen, der auf Straßen uriniert, desjenigen, der auf Straßen essend geht, und desjenigen, der einen Muslim offensichtlich verachtet, wird nicht angenommen. Denn diese Menschen sind nicht gerecht (âdil)."

[Weil ein Teil der Madhhablosen die Muslime, die der Ahlus-Sunna folgen, als Muschrik bezeichnet und ein anderer Teil die meisten edlen Gefährten und die drei Kalifen und die edle Âischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, offenkundig verachtet, werden ihre Zeugenaussagen nicht angenommen.] Wer öffentlich eine große Sünde begeht oder auf kleinen Sünden beharrt, ist nicht gerecht. Dessen Zeugenaussage wird nicht angenommen. Wessen Sünde verborgen ist, verliert seinen Status als Gerechter nicht. Es ist eine große Sünde, einer der Anhänger der 72 Gruppen der Ahl al-Bid'a zu sein. In Tahtâwîs Erläuterung zum Buch **„Durr al-Mukhtâr"** steht: „Diejenigen Anhänger der 72 Gruppen der Ahl al-Bid'a, die keine Ungläubigen (Kâfirûn) sind, gehören zur Ahl al-Kibla. Da diese große Sünde in ihren Herzen verborgen ist, werden ihre Zeugenaussagen angenommen. Aber die Zeugenaussagen der Ahl al-Bid'a, die versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten, werden nicht angenommen."

Dem Adhan eines Muezzins, der eine große Sünde einmal begangen hat oder der auf kleinen Sünden beharrt, kann man nicht vertrauen. Die Ankündigungen von Wahhabiten, Schiiten, Islam-Reformern und von Madhhablosen sind kein Hinweis bzw. Beweis dafür, dass die Gebetszeiten eintreten und der Ramadan beginnt.

Es entspricht nicht dem in Fiqh-Büchern mitgeteilten, dass der Adhan, die Iqâma und die Takbîre des Gebets über Medien und Lautsprecher gesprochen werden. Denn die durch Medien und Lautsprecher erzeugten Laute sind keine menschlichen Stimmen, sondern menschlichen Stimmen sehr ähnliche und dem menschlichen Willen unterworfene, andere Laute. Sie werden durch betreffende elektromagnetische Schaltungen erzeugt. Die menschliche Stimme wandelt sich im Mikrofon um. Statt dieser entsteht eine Induktionsströmung, woraus wiederum magnetische Wellen und schließlich Schallwellen entstehen. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im Zusammenhang mit der Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilâwa) wie folgt: „Damit das

Rezitieren gültig ist, muss der Rezitator sich seiner Rezitation bewusst sein. Aus diesem Grund sind die Rezitation des Unzurechnungsfähigen, des Schlafenden, des kleinen Kindes, das sich dem, was es rezitiert, nicht bewusst ist, des Vogels und das Echo des Rezitierten keine Rezitation. Die Rezitation ist wie das Verrichten des Gebets. [Also das Aussprechen derer, deren Gebet gültig ist, nennt man Rezitation.] Wenn jemand, der die Rezitationsniederwerfung verrichten müsste, wenn er die entsprechenden Verse vernimmt, selbst jene Verse rezitiert, die die Rezitationsniederwerfung erfordern, müssen diejenigen, die seine Rezitation hören, die Rezitationsniederwerfung ausführen. Das heißt, andere Laute als diese gelten nicht als Rezitation."

Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seiner Erläuterung zum „**Marâqî al-Falâh**" Folgendes: „Worte, die Papageien aussprechen, und das Echo von hohen Kuppeln und Bergen gelten nicht als Worte des Menschen, nicht als menschliche Rezitation. Sie selbst sind keine Rezitation, sondern Laute, die der Rezitation ähneln. Denn diese Genannten haben kein Bewusstsein über das, was sie wiedergeben." Wie man sieht, gilt das Echo menschlicher Rezitation, obwohl es dem menschlichen Willen unterliegt und menschlicher Stimme absolut ähnlich ist, nicht als Rezitation. So sind auch die Laute, die aufgrund der Rezitation des edlen Korans und des Adhans durch Medien und Lautsprecher entstehen, keine menschlichen Laute, obwohl sie durch den Willen eines Menschen entstehen und der Stimme desjenigen, der sie ausspricht, absolut ähnlich ist. Das Rezitieren des edlen Korans und des Adhans durch Medien und Lautsprecher führt dazu, dass die Sunna unterlassen wird, und gilt als Bid'a.

Die durch Medien und Lautsprecher erzeugten Laute sind wie das Spiegelbild eines Menschen, das man im Spiegel sieht. Obwohl das Spiegelbild eines Menschen ihm vollkommen ähnlich ist und sich dem menschlichen Willen folgend bewegt, ist es nicht er selbst. Es ist nicht harâm, das Spiegelbild einer fremden Frau ohne Begierde anzublicken, obwohl es harâm ist, fremde Frauen, mit Ausnahme ihrer Hände und Gesichter, anzuschauen. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im fünften Band seines Buches am Ende des Abschnitts „Nazar und Berührung" beim zweiten Hinweis: „Das Spiegelbild eines Menschen im Spiegel oder im Wasser ist nicht er selbst, sondern sein Ähnliches. Aber die Erscheinung eines Menschen hinter Glas oder im Wasser ist er selbst. Deswegen ist es nicht harâm, das Spiegelbild einer fremden Frau im Spiegel oder im Wasser ohne Begierde anzublicken." Im

Buch namens **„Fihrist Ibn Âbidîn“** von Ahmad Mahdî Hidir, einem Gelehrten der Ahlus-Sunna und dem obersten Kadi (Richter) Syriens, möge Allah mit ihm barmherzig sein, steht auf den Seiten 127 und 284 des im Jahre 1382 n. H. [1962 n. Chr.] gedruckten Exemplars: „Das Urteil darüber, Bilder von Frauen auf der Filmleinwand anzuschauen, finden wir in dieser Erläuterung von Ibn Âbidîn.“ So, wie die Laute aus Medien und aus Lautsprechern nicht die Stimmen der Rezitierenden selbst sind, so sind sie auch nicht Echos und Spiegelungen der Menschenstimme. Diese Laute sind andere und metallische Laute. Jemand, der diese Laute vernimmt, hat weder den Imam noch den Adhan gehört. Er hört nicht die Stimmen des Imams oder des Muezzins, sondern Laute, die diesen ähneln. Wenn man Laute hört, die durch Lautsprecher an Minaretten erzeugt werden, sollte man nicht sagen, dass der Adhan ausgerufen wird, sondern, dass die Gebetszeit eingetreten ist. Wenn man nicht die Bewegungen des Imams oder der Gemeinschaft (Dschamâ'a) sieht und nur den Stimmen aus den Lautsprechern folgend sein Gebet verrichtet, gilt nicht, dass man dem Imam gefolgt ist. Das Gebet, das man auf diese Weise mit dem Imam verrichtet hat, ist nicht gültig. Dass ein tauber Mensch durch ein Hörgerät oder ein gesunder Mensch mit einem Kopfhörer den Imam hören, ist wie die Laute aus Lautsprechern zu vernehmen. Dass der Taube das Gebet mit einem Hörgerät verrichtet, um die Stimme des Imams zu vernehmen, ist eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) und sein Gebet ist gültig. Sein Gebet ist auch deshalb gültig, weil er die Bewegungen des Imams oder der Gemeinschaft sieht. Das Gebet durch Lautsprecher verrichten zu lassen hingegen ist zu keiner Zeit eine Notwendigkeit. Es ist nötig, auch die Rezitation des edlen Korans und des Adhans durch Medien oder Lautsprecher zu achten und zu respektieren.

In vielen Fiqh- und Fatwa-Büchern, z.B. im Buch **„Qâdîkhân“**, heißt es: „Den Adhan auszurufen ist sunna. Da es ein Zeichen des Islam ist, soll die Regierung die Muslime unter Zwang dazu veranlassen, den Adhan auszurufen, wenn sie den Adhan in ihrer Stadt oder in ihrem Stadtteil unterlassen. Ein Muezzin muss die Gebetsrichtung und -zeiten kennen. Denn es ist sunna, den Adhan von Anfang bis Ende zur Kibla gewandt auszurufen. Den Adhan ruft man aus, um den Eintritt der Gebetszeiten und des Fastenbrechens zu verkünden. Dass jemand, der die Gebetszeiten nicht kennt, den Adhan ausruft, führt zu Fitna. Es ist makrûh, dass ein nicht verstandesreifes Kind, ein Betrunkener, ein unzurechnungsfähiger Erwachsener, jemand, der dschunub ist, ein Sünder (Fâsiq)

oder eine Frau den Adhan ausrufen. In diesem Fall muss der Muezzin erneut den Adhan ausrufen. Auch wenn es ebenfalls makrûh ist, den Adhan im Sitzen, ohne Wudû und in der Ortschaft auf einem Reittier auszurufen, muss deren Adhan aber nicht wiederholt werden. Man ruft den Adhan auf dem Minarett oder außerhalb der Moschee aus, nicht innerhalb der Moschee. Es ist makrûh, den Adhan mit Talhîn auszurufen, also derart, dass durch Taghannî die Wörter entstellt werden. In einer anderen Sprache als der arabischen darf man den Adhan nicht ausrufen.“ In dem Buch **„Hindiyya“** steht: „Es ist makrûh, dass der Muezzin seine Stimme über seine Kräfte hinaus erhöht.“ Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Es ist sunna, dass der Muezzin den Adhan von einer hohen Stelle ausruft, damit man den Adhan von weitem hört. Es ist dschâiz, dass einige Muezzins den Adhan gemeinsam ausrufen.“ Aus diesen Schriften der Gelehrten versteht man, dass es eine Bid'a und eine große Sünde ist, den Adhan und die Iqâma durch Lautsprecher auszurufen und mit Lautsprechern das Gebet zu leiten. Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **„Von demjenigen, der eine Bid'a ausführt, wird keine Ibâda angenommen!“** Auch wenn die Laute aus dem Lautsprecher der Stimme des Menschen sehr ähnlich sind, sind sie nicht die Stimme des Menschen selbst. Sie sind Laute, die von Membranen, die durch einen Magneten in Bewegung versetzt werden, erzeugt werden. Sie sind nicht die Stimme eines Menschen, der auf einer hohen Stelle steht und zum Gebet aufruft. Es ist zudem eine weitere Sünde, dass die Lautsprecher rund um die Minaretten in alle Richtungen aufgestellt sind, sodass der Adhan nicht in Richtung Kibla ausgerufen wird. Es ist gar nicht nötig, dass die Stimme des Muezzins sehr weit reicht und es bedarf auch der schrillen, metallischen Klänge des Lautsprechers nicht. Denn es ist wâdschib, in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Auf diese Weise wird in jedem Stadtteil der Adhan ausgerufen und aus jedem Haus wird der Adhan des eigenen Stadtteils vernommen. Außerdem ist auch der **„Adhân al-Dschawk“** dschâiz. Dass einige Muezzins gemeinsam einen Adhan ausrufen, wird „Adhân al-Dschawk“ genannt. Die melancholischen Stimmen von Menschen, die gemeinsam den Adhan ausrufen, werden aus der Ferne gehört und wirken auf die Herzen und die Seelen der Menschen und begeistern sie und frischen ihren Glauben auf. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt zu Beginn des Kapitels „Sunan des Gebets“ Folgendes: „So wie es makrûh ist, dass der Imam lauter als benötigt rezitiert, so ist dies auch für den Muezzin makrûh. Dass es makrûh und eine Bid'a

ist, dass auch der Muezzin die Takbîre laut spricht, obwohl die Lautstärke der Stimme des Imams ausreicht, wurde von Gelehrten der vier Rechtsschulen übereinstimmend mitgeteilt.“ Auch hieraus wird verständlich, dass es makrûh tahrîman, also harâm und eine Bid’a ist, dass der Imam und der Muezzin durch Lautsprecher rezitieren. Bid’a zu verrichten ist eine große Sünde und verursacht, dass keine Ibâda angenommen wird. [Obwohl bronzene Münzen hinsichtlich ihrer Farbe und Form den goldenen Münzen ähneln und auch anstelle von goldenen Münzen zur Verwendung kommen, darf man die Zakat nicht mit bronzenen Münzen aushändigen. Denn die Zakat zu entrichten ist eine Ibâda. Man muss sie mit Gold aushändigen. Denn man darf die Ibâdât nicht verändern. Der Bevollmächtigte einer Person darf alle ihre Angelegenheiten erledigen. Aber das Gebet jener Person darf er nicht verrichten. Denn die Ibâdât dürfen nicht verändert werden. Es ist nicht dschâiz, dass ein Fâsiq, also jemand, der jeden Tag eine große Sünde begeht, in reinem Zustand und mit Adab den Adhan ausruft. Weil auch Lautsprecher bei der Verbreitung von Liedern und Frauenstimmen benutzt werden, ist es nicht dschâiz, mit diesem Gerät, das auch für das Sündigen verwendet wird, den Adhan auszurufen. Denn die Ibâdât darf man nicht verändern. Es ist nicht einmal dschâiz, ein Musikinstrument, das nie benutzt wird, zu Hause zu behalten. Auch durch diese Beispiele versteht sich, dass es nicht dschâiz ist, den Adhan durch Lautsprecher auszurufen.]

DAS GEBET WÄHREND REISEN

68 – In der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“** steht wie folgt: „Wenn man beim Verlassen des letzten Hauses am Stadt- bzw. Dorfrand oder von „Finâ“ genannte Orten, wie z.B. ein Feld, ein Friedhof, beabsichtigt, eine Reise an einen Ort zu machen, dessen Entfernung zu dieser Grenze im Winter, zu Fuß gehend, drei Tage oder länger beträgt, gilt man als Reisender (Musâfir), sobald man das Feld, den Friedhof oder das letzte Haus überquert hat. Man geht täglich sieben Stunden. Es ist auch nötig, dass man das Dorf verlässt, in dem sich ununterbrochen Häuser befinden. Es ist keine Bedingung, dass man zwischendurch die Dörfer verlässt, in denen sich „Finâ“ genannte Orte befinden. Nach manchen Gelehrten besteht die Reisedauer aus drei Tagesentfernungen.“ Eine Tagesentfernung beträgt 6 Farsakh. Eine Farsakh besteht aus 3 Meilen. Eine Meile hat 4.000 Dhirâ’. Eine Dhirâ’ ist in der hanefitischen Rechtsschule 24 Fingerbreit, in den drei anderen Rechtsschulen 21

Fingerbreit, also in der hanefitischen Rechtsschule 48 Zentimeter und in den drei anderen Rechtsschulen 42 Zentimeter. Demnach beträgt eine Meile in der hanefitischen Rechtsschule 1920 Meter und eine Farsakh, also die Entfernung der Reise einer Stunde, entspricht 5,75 Kilometern und eine Tagesentfernung beträgt damit 34,56 Kilometer. Die Reisedauer beträgt in der hanefitischen Rechtsschule 103,68 Kilometer, in den drei anderen Rechtsschulen 16 Farsakh, also 80 Kilometer. Wer den Stadtrand verlässt und dabei beabsichtigt, weiter als die Entfernung der Reisedauer zurückzulegen, wird zum Reisenden (Musâfir). Der Reisende wird zum Ortsansässigen (Muqîm), wenn er beabsichtigt, an seinem Reiseziel, die Tage der An- und Abreise nicht mitgezählt, 15 Tage in der hanefitischen Rechtsschule und 4 Tage in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule zu bleiben, oder wenn er in seinen Heimatort zurückkehrt. [Wenn er in der hanefitischen Rechtsschule beabsichtigt, weniger als 15 Tage zu bleiben, ist er in den Tagen, die er an jenem Ort verbringt, ein Reisender. Wenn er sich vor oder nach 15 Tagen auf den Weg zu einem Ort macht, der weiter als eine Reisedauer entfernt liegt, dann ist er auch während dieser Reise und, wenn er weniger als 15 Tage an diesem zweiten Reiseziel bleibt, auch an diesem zweiten Reiseziel ein Reisender.]

Als Reisender verrichtet man Fard-Gebete, die vier Raka'ât haben, als Fard-Gebet mit zwei Raka'ât. Es ist eine Sünde, diese Gebete als Reisender mit vier Raka'ât zu verrichten. Als Reisender ist es dschâiz, das Fasten auszulassen, um es später nachzuholen, und Khuff drei Tage lang feucht zu bestreichen. Als Reisender ist es nicht nötig, das Freitagsgebet und die Festgebete zu verrichten und am Opferfest ein Opfertier zu schlachten. In drei Rechtsschulen ist es harâm, dass eine Frau ohne einen Mahram-Verwandten eine Reise macht. In der schafiitischen Rechtsschule ist es dschâiz, dass eine Frau ohne Mahram-Verwandte, mit zwei anderen Frauen, für den Hadsch, der fard ist, nach Mekka reist. Ein Hanefite, der wegen Zahnfüllungen oder -kronen die schafiitische oder malikitische Rechtsschule befolgt, verrichtet, falls er nach dem Erreichen des Reiseziels dort mehr als 3 und weniger als 15 Tage bleibt, die Fard-Gebete, die vier Raka'ât haben, auch mit vier Raka'ât. Denn seine Gebete müssen gemäß der schafiitischen bzw. malikitischen Rechtsschule gültig sein. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule ist es dschâiz, auf der Reise oder dort, wo man als Reisender gilt, das Asr-Gebet in der Zeit des Zuhr-Gebets und das Ischâ-Gebet in der Zeit des Maghrib-Gebets vorziehend oder das Zuhr-Gebet in der Zeit des Asr-Gebets und

das Maghrib-Gebet in der Zeit des Ischâ-Gebets aufschiebend zusammenzulegen (Dscham’), also die jeweiligen zwei Gebete unmittelbar nacheinander zu verrichten. Bevor man sich auf den Weg gemacht hat, darf man das Gebet nicht auf zwei Raka’ât verkürzen und die Gebete nicht zusammenlegen. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es dschâiz, dass auch diejenigen, die während der Gebetszeiten ihre Arbeitsplätze nicht verlassen können, ihre Gebete zusammenlegen.

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS RADSCHAB

69 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer im gesegneten Monat Radschab zu Beginn einen Tag, in der Mitte einen Tag und am Ende einen Tag fastet, dem gewährt Allah, der Erhabene, eine solche Belohnung, als ob er den ganzen gesegneten Monat gefastet hätte.“** Die Nacht vom ersten Donnerstag auf den Freitag im Monat Radschab ist die Raghâib-Nacht (Laylat ar-Raghâib). Diese Nacht ist sehr wertvoll. Es handelt sich hierbei aber nicht um die Nacht, in der die gesegneten Eltern des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, geheiratet haben. Es ist falsch, dies zu behaupten. Siehe Seite 355 im Buch **„Seâdet-i Ebediyye“**!

Sei nicht stolz auf deine Macht und niemals hochmütig!
Ein Wind weht ungünstig, der alles vernichtet, was du hast!

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS SCHA’BÂN

70 – Auch das Fasten im gesegneten Monat Scha’bân ist sehr verdienstvoll. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Der gesegnete Monat Scha’bân ist ein Monat für mich. Allah, der Erhabene, gebietet den Engeln des Arschul-a’lâ: ‚O Meine Engel! Seid Zeugen davon, wie Meine Diener den Monat Meines geliebten Propheten ehren und würdigen. Ich habe ihnen um Meiner Ehre und Meiner Allgewalt willen vergeben.’“** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer im gesegneten Monat Scha’bân drei Tage fastet, dem bereitet Allah, der Erhabene, eine Ehrenstelle im Paradies vor.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Denjenigen, die die 15. Nacht des Monats Scha’bân mit Ibâdât verbringen, vergibt Allah, der Erhabene. Allein Götzendienern, Zauberern und denjenigen, die ihre Eltern quälen, und den Irr-**

gängern (Ahl al-Bid'a) und denjenigen, die Unzucht (Zinâ) begehen, und denjenigen, die darauf beharren, Wein zu trinken, vergibt Er nicht.“ Diese Nacht heißt „Barâ'a-Nacht“ (Laylat al-Barâ'a). Einst war es nur harâm, dass man betrunken das Gebet verrichtete. Der oben angeführte ehrwürdige Hadith war an jenen Tagen gesagt worden. Als nachher das Trinken von Alkohol zu jeder Zeit harâm wurde, wurde aus dem ehrwürdigen Hadith: **„Es ist harâm, selbst einen Tropfen von etwas zu trinken, dessen Übermaß einen betrunken macht!“** verständlich, dass jemandem, der auch nur einen Tropfen Alkohol trinkt, nicht vergeben wird, solange er dies nicht bereut.

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS RAMADAN

71 – Faste im gesegneten Monat Ramadan mit allen deinen Gliedern, damit dein Fasten echtes Fasten ist und damit du die Vorzüge und die Stufen des Fastens erlangst. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Wenn Du fastest, beeile Dich, um das Fasten zu brechen.** [D.h. brich dein Fasten sofort, wenn es Abend ist, also die Zeit des Maghrib-Gebets eintritt.] **Jener Gesegnete von meiner Gemeinschaft (Umma) ist derjenige, der sich beeilt, um zu essen, sobald der Adhan des Maghrib-Gebets ausgerufen wird und der das Sahûr-Essen spät zu sich nimmt. Denn es gibt viel Barmherzigkeit (Rahma) und Segen (Baraka) beim Sahûr. Und wenn meine Gemeinschaft im gesegneten Monat Ramadan vorschriftsmäßig fastet, weiß niemand außer Allah, dem Erhabenen, selbst, wie viel Belohnung, Gaben und Gnade Er dafür in der Ramadanfestnacht gewährt. Und Allah, der Erhabene, gebietet: ‚Das Fasten ist nur für Mein Wohlgefallen. Wie viel Belohnung Ich gewähren werde, weiß allein Ich selbst.'“** Zwar beteten die Ungläubigen mit allen Ibâdât Götzen an, aber nicht mit dem Fasten. Das Fasten im Monat Ramadan ist, nach dem Verrichten des Gebets, vorzüglicher als alle Ibâdât und als das Fasten in anderen Monaten.

[Das Fasten macht den Menschen nicht krank. Es stärkt ihn und schärft seinen Geist. Man sollte sich nicht von den Lügen der Islam-Feinde täuschen lassen!]

Hinweis: Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Radd al-Muhtâr“** Folgendes: „Es ist eine Wâdschib kifâya (gemeinschaftliche Wâdschib) für jeden Muslim, der verstandes- und geschlechtsreif ist, zu Beginn des Monats Ramadan die Sichel des Neumondes am Himmel zu suchen. Sieht

man die Sichel des Neumondes, so ist es auch wâdschib, dass man dem Kadi (Richter) Bescheid gibt. Wenn der Kadi die Mitteilung eines Sünders (Fâsiq) annimmt, begeht er eine Sünde. Derjenige, dessen Mitteilung vom Kadi abgelehnt wird, fastet selbst. Nimmt der Kadi die Mitteilung an und verkündet sie, wird es fard, dass alle Muslime [in allen Ländern] an diesem Tag fasten. Der Sünder [der einen Tag zuvor mit dem Fasten begonnen hat,] darf nicht nach dreißig Tagen feiern, sondern muss noch einen Tag mit allen anderen fasten. Bei bewölktem Wetter nimmt man die Mitteilung eines gerechten Muslims (Âdil) an. Bei wolkenfreiem Wetter ist es nötig, dass mehrere Muslime mitteilen, die Sichel des Neumondes gesehen zu haben. Wenn in Ortschaften, wo es keinen Kadi oder keinen muslimischen Gouverneur gibt, ein gerechter Muslim dies mitteilt, ist es nötig, dass all diejenigen, die diese Mitteilung vernehmen, mit dem Fasten beginnen. Wenn diejenigen, die zur Mitteilung den Kanonenschuss oder die Öllampe verwenden, gerechte Muslime sind, gilt deren Mitteilung als die Verkündigung des Kadis. Es ist nicht dschâiz, dass der Monat Ramadan mit dem Kalender bzw. nach Berechnung beginnt. Auch wenn es Gerechte sind, die die Berechnungen durchgeführt haben, spielen diese für den Beginn des Monats Ramadan keine Rolle. Weil sie den Tag, an dem die Sichel des Ramadan-Neumondes erscheinen wird, im Voraus mitgeteilt haben, beginnt deswegen das Fasten im Ramadan nicht. In diesem Zusammenhang sagt der schafiitische Gelehrte Imâm as-Subkî, möge Allah mit ihm barmherzig sein: ‚Wenn es jemanden gibt, der mitteilt, dass er die Sichel des Neumondes in der 30. Nacht des Monats Scha'bân gesehen habe, aber wenn berechnet wurde, dass sie ein Tag danach erscheinen wird, so nimmt man an dieser Stelle die Berechnung als richtig an, denn die Berechnung ist absolut. Es ist unmöglich, die Sichel des Neumondes einen Tag vor dem Erscheinen des Mondes zu sehen.' Schams ala'imma Halwânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: ‚Der Monat Ramadan beginnt damit, dass die Sichel des Neumondes gesichtet wird. Er beginnt nicht damit, dass sie erscheint. Weil die Berechnung mitteilt, wann die Sichel des Neumondes erscheinen wird, aber nicht, wann sie gesehen wird, kann der Beginn des Monats Ramadan nicht damit begründet werden. Es ist nötig, überall auf der Welt mit dem Fasten zu beginnen, wenn in einer Ortschaft der Monat Ramadan beginnt, nachdem zwei gerechte Muslime die Sichel des Neumondes gesehen und das mitgeteilt haben oder nachdem der Kadi den Beginn verkündet hat. Mit den Gebetszeiten und den Zeiten der Pilgerreise und des Opferns verhält es sich

aber nicht so. Nur weil die Zeiten von diesen an einem Ort eingetreten sind, müssen sie nicht auch an anderen Orten eingetreten sein.'" Und Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kibla beim Thema „Bedingungen des Gebets": „Um die Gebetszeiten und die Kibla-Richtung zu bestimmen, nimmt man die [von gerechten Muslimen bestätigten] Zeiten im Kalender und die astronomischen Berechnungen an. Auch wenn diese nicht absolut gewiss sind, führen sie dennoch zu einer starken Vermutung. [Man muss aber wissen, dass die Kalender von rechtschaffenen Muslimen, die sich mit den Zeiten auskennen, erstellt werden.] Hier reicht eine starke Vermutung zwar aus, aber Zweifel und Wahrscheinlichkeit ist nicht ausreichend. Mit dem Monat Ramadan dagegen darf man nicht aufgrund der astronomischen Berechnungen beginnen. Denn der gesegnete Monat Ramadan beginnt damit, dass man die Sichel des Neumondes gesehen hat. Dazu wurde in dem ehrwürdigen Hadith sinngemäß gesagt: **‚Beginnt mit dem Fasten, wenn ihr die Sichel des Neumondes beobachtet!'** Wann die Sichel des Neumondes erscheinen wird, wird nicht mit Beobachtung, sondern mit Berechnung bestimmt. Das Ergebnis der Berechnung ist gewiss richtig. Aber die Sichel des Neumondes kann sowohl in der Nacht, in der sie erscheint, als auch erst in der zweiten Nacht gesehen werden. Es ist geboten, dass der Monat Ramadan mit dem Beobachten des Neumondes beginnt und nicht mit seinem Erscheinen." Weil Kalender nicht mitteilen, wann der Neumond gesichtet wird, sondern wann er erscheinen wird, kann der Beginn des Monats Ramadan nicht anhand von Kalendern festgelegt werden. Ob der erste und der letzte Tag des Monats Ramadan, der anhand von Kalendern oder aufgrund von Mitteilungen von Personen, die nicht gerecht sind, also von Nichtmuslimen, Madhhablosen oder Sündern, begonnen wurde, tatsächlich Tage des Fastenmonats Ramadan sind, ist zweifelhaft. D.h., wenn der Monat Ramadan einen Tag früher als seine tatsächliche Zeit begonnen hat, ist der erste Fastentag dieses Monats eigentlich ein Tag des Monats Scha'bân. Und weil damit auch das Ramadanfest ein Tag zu früh gefeiert wird, hat man am letzten Tag des tatsächlichen Ramadan nicht gefastet. Wenn der Monat Ramadan einen Tag nach seiner tatsächlichen Zeit angefangen hat, hat man in diesem Fall am ersten Tag des tatsächlichen Ramadan nicht gefastet, aber man hat am Ende den ersten Festtag gefastet, wobei dieses Fasten nicht gültig ist. Es kann wohl sein, dass der Monat Ramadan, der wie oben genannt begonnen wurde, mit dem Beginn des tatsächlichen Ramadan

übereinstimmt; es ist aber ungewiss, ob er der tatsächliche Monat Ramadan ist oder nicht. Dass das Ramadan-Fasten an diesen ungewissen zwei Tagen makrûh tahrîman ist und dass Unkenntnis derjenigen, die im Dâr al-Islâm leben, bezüglich der Ibâdât nicht als Entschuldigung gilt, steht im **„Ibn Âbidîn“**. Deshalb sagte Sayyid Abdulhakîm Efendi, ein großer islamischer Gelehrter und Erneuerer des 14. Jahrhunderts, möge Allah mit ihm barmherzig sein, Folgendes: „Es ist nötig, dass Muslime, die in solchen Orten leben, nach dem Ramadanfest irgendwann zusätzlich zwei Tage mit der Absicht des Nachholens fasten.“ Es ist nicht richtig zu behaupten, die Sichel des Neumondes eine Nacht früher als dessen Erscheinungszeit, die im Kalender angegeben ist, beobachtet zu haben. [Der Hadsch derjenigen, die solchen falschen Mitteilungen folgend auf der Ebene Arafat stehen, ist nicht gültig. Sie werden nicht zu „Hadschis“ (Titel, den Menschen bekommen, die den Hadsch verrichtet haben).]

Yâ Hannân, yâ Mannân, yâ Dayyân, yâ Burhân. Yâ Dhal-fadli wal-ihsân! Nardschul-afwa wal-ghufrân. Wadsch’alnâ min utaqâi schahri Ramadân, bi-hurmatil-Qur’ân! (Duâ des Ramadan)

VORZÜGE DES TARÂWÎH-GEBETS

72 – Nach den Vorzügen des Tarâwîh-Gebets fragte man den edlen Amîr al-Mu’minîn Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er antwortete darauf: „Wer in der ersten Nacht des gesegneten Monats Ramadan das Tarâwîh-Gebet verrichtet, dem vergibt Allah, der Erhabene, [seine Tawba annehmend] alle Sünden. Wenn man es in der zweiten Nacht verrichtet, werden die Sünden der Eltern vergeben. Wenn man es in der dritten Nacht verrichtet, sagen die Engel zu diesem: ‚Wir geben dir die frohe Kunde: Allah, der Erhabene, hat deine Ibâda angenommen, dir wird die Ehre zuteil, die du wünschtest, Er hat deine Sünden vergeben.‘ Wenn man es in der vierten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Belohnung, als ob man den edlen Koran vollständig gelesen hätte. Wenn man es in der fünften Nacht verrichtet, erhält man so viel Belohnung, als ob man es in der al-Aqsâ-Moschee und in Mekka und Medina verrichtet hätte. Wenn man es in der sechsten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Belohnung, als wenn man Tawâf um die Bayt al-Ma’mûr ausgeführt hätte. [Bayt al-Ma’mûr ist die Kibla der Engel; der Ort in den Himmeln, an dem die Engel kontinuierlich Tawâf ausführen.] Wenn man es in der siebten Nacht verrichtet, erhält man so viel Belohnung, als hätte man in der Schlacht gegen Pharao

teilgenommen. Wenn man es in der achten Nacht verrichtet, verdient man so viel Belohnung, als hätte man in der Schlacht von Badr gemeinsam mit dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gekämpft. Wenn man es in der neunten Nacht verrichtet, gelangt man zu Ehren, als ob man gemeinsam mit dem ehrwürdigen Dâwud, Friede sei mit ihm, Ibâda verrichtet hätte. Wenn man es in der zehnten Nacht verrichtet, wird einem Sicherheit und Glückseligkeit im Diesseits geschenkt."

Bis zum Ende des gesegneten Monats Ramadan hat jede Nacht solche besonderen Vorzüge und es gibt große Ehren, hohe Ränge und Belohnungen. Wenn man sodann die dreißigste Nacht vervollständigt, indem man die Âdâb und Grundlagen des Fastens befolgt und vorschriftsmäßig und mit allen Gliedern fastet und das Tarâwîh-Gebet verrichtet und die Mahârim meidet, dann verkündet auf Befehl Allahs, des Erhabenen, ein Sprecher unter dem Arschul-a'lâ: „Die Diener, die jede Nacht das Tarâwîh-Gebet verrichten, sind Diener, die sich vor der Hölle gerettet haben. Sie haben sich vor der Hölle, vor der sie sich fürchten, gerettet und sie haben die Gabe, die sie wünschten, das Paradies und die Schönheit Allahs erlangt". Und Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **„Um Meiner Ehre und Meiner Allgewalt willen habe Ich diesen Dienern vergeben."** Dann erteilt Allah, der Erhabene, einen Befehl, wonach für jene Diener je ein Befreiungsbeleg geschrieben wird. Allen Frauen und Männern, die ihre Ibâdât vorschriftsmäßig erfüllen und die sich an diesem besonderen Wohlwollen Allahs, des Erhabenen, erfreuen durften, wird je ein Befreiungsbeleg gegeben, um sich von der Qual der Hölle zu befreien und um ohne Mühen die Brücke Sirât zu überqueren.

Also lass uns aufrichtig und daran glaubend im gesegneten Monat Ramadan fasten, die Nachholgebete und dann die Tarâwîh-Gebete verrichten, die Mahârim meiden und somit schließlich die Barmherzigkeit Allahs, des Allerbarmers, erlangen.

73 – Sei nicht unachtsam in der Qadr-Nacht (Laylat al-Qadr)! Denn die Ehre der Qadr-Nacht ist vorzüglicher, als tausend Monate Ibâda zu verrichten. Dabei sind die Nächte dieser tausend Monate mit Nâfila-Ibâdât und ihre Tage mit Nâfila-Fasten vergangen.

74 – Faste im gesegneten Monat Ramadan ehrfürchtig und würdevoll! Wer im gesegneten Monat Ramadan fastet, weil Allah, der Erhabene, dies gebietet, und wer dies vorschriftsmäßig tut, die Mahârim meidet und seine Nachholgebete verrichtet, dem gewährt Allah, der Erhabene, so viel Belohnung für jeden einzelnen Tag, als wenn er tausend Tage Nâfila-Fasten verrichtet hätte, und

es werden viele Schleier zwischen ihn und die Hölle gezogen. [Auch diejenigen, die das Gebet nicht verrichten, müssen fasten. So schützen sie sich vor der Sünde des Nichtfastens. Diese Sünde ist nämlich sehr groß.]

75 – Auch der Monat Dhul-Hiddscha hat viele Vorzüge. Nach einer Überlieferung wurde die Tawba von Âdam, Friede sei mit ihm, im Monat Muharram oder Dhul-Hiddscha angenommen. Laut einem Hadith, den Ibn Abbâs, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, wurden auch die ersten zehn Tage des Monats Dhul-Hiddscha genauso, wie es bei den Tagen des gesegneten Monats Ramadan der Fall ist, mit ihren verschiedenen Vorzügen beschrieben und für den zehnten Tag des Monats Dhul-Hiddscha wurde mitgeteilt (sinngemäß): **„Der zehnte Tag des Monats Dhul-Hiddscha ist der Tag des Opferfestes. Wer an diesem Tag vom Festgebet kommt und bis zum Schlachten seines Opfertieres nichts isst und dann die Nieren seines Opfertieres isst und dann ein Gebet mit zwei Raka'ât verrichtet, dessen Sünden und die Sünden seiner Eltern, seiner Frau, seiner Kinder und seiner Verwandten verwandeln sich in Belohnungen, ehe das Blut seines Opfertieres auf den Boden fällt.“**

Das Opfertier ist ein Kamel, ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege, die vom zehnten Tag des Monats Dhul-Hiddscha nach dem Festgebet bis zum Sonnenuntergang des zwölften Tages innerhalb von drei Tagen und den darinliegenden zwei Nächten geschlachtet werden . Das Tier, das vor oder nach den oben genannten drei Tagen geschlachtet wird, gilt nicht als Opfertier. Bis zu sieben Personen dürfen gemeinsam ein Kamel oder ein Rind als Opfertier schlachten. Auch eine Frau darf ihr eigenes Opfertier und als Bevollmächtigte von jemandem Opfertiere schlachten. Es ist dschâiz, das Opfertier vor dem Opferfest zu kaufen. Beim Kaufen des Opfertiers muss man beabsichtigen, dass man es als Opfertier für das Opferfest oder für ein Gelübde kauft. Je nachdem, welche von diesen zwei Absichten gefasst wurde, gilt dieses Opfertier als das Opfer jener Absicht. Es ist nicht dschâiz, das lebendige Opfertier oder, ohne das Opfertier zu kaufen, dessen Geld an Arme oder irgendwelchen Hilfsorganisationen zu geben. Wer so handelt, gilt nicht als jemand, der ein Opfertier geschlachtet hat, sondern als jemand, der Sadaqa gegeben hat. Die Belohnung für diese Sadaqa kann ihn nicht vor der Strafe für das Unterlassen des Schlachtens eines Opfertieres bewahren.

Wer den Armen, die, ihren Grundbedarf ausgenommen, weniger Besitz als die Nisâb-Menge haben und ihre Gebete verrichten,

von dem Fleisch seines Opfertiers schenkt, wird im Jenseits mit viel mehr als dem, was er gegeben hat, belohnt werden. Siehe Seite 61!

Derjenige, der am letzten Tag des Monats Dhul-Hiddscha und am ersten Tag des Monats Muharram fastet, wird derart belohnt, als ob er das ganze Jahr über gefastet hätte. Wer in den ersten zehn Tagen des Monats Dhul-Hiddscha den Armen hilft, erweist damit allen Propheten, Friede sei mit ihnen, Ehrerbietung. Jemand, der in diesen zehn Tagen einen Kranken besucht, gilt als einer, der einen der Freunde Allahs, des Erhabenen, besucht und sich nach seinem Befinden erkundigt. Jede Ibâda, die in diesen zehn Tagen verrichtet wird, führt zu viel überlegenerer und viel größerer Belohnung als Ibâdât, die an anderen Tagen verrichtet werden.

Wer in diesen zehn Tagen an einer Veranstaltung über religiöses Wissen teilnimmt, gilt als jemand, der sich in einer Versammlung der Propheten, Friede sei mit ihnen, befunden hat. [Es ist fard für jeden Menschen, ob Mann oder Frau, sich das religiöse Wissen anzueignen. Es ist die erste Pflicht, dieses Wissen den eigenen Kindern beizubringen.]

76 – Mache es dir zur Gewohnheit, auch in anderen Monaten zu fasten! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer die Donnerstage und Montage von jedem Monat fastet, den wird Allah, der Erhabene, derart belohnen, als ob er 700 Jahre gefastet hätte.“**

77 – Faste an den Tagen des **„Ayyâm al-bayd“** („weiße Tage“), wenn du bei Kräften bist. [Die Tage des Ayyâm al-bayd sind die Tage 13, 14 und 15 der Monate im islamischen Mondkalender.] Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fasteten in jedem Monat an diesen Tagen. Der edle Alî, möge Allah sein Antlitz segnen, berichtete, dass er eines Tages zum Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, ging und dieser ihm sinngemäß mitteilte: **„O Alî! Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, kam zu mir und sagte: ‚O Gesandter Allahs! Faste in jedem Monat!‘ Ich sagte ihm: ‚O mein Bruder Dschabrâîl! An welchen Tagen soll ich fasten?‘ Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Wer an den Bayd-Tagen fastet, dem gewährt Allah, der Erhabene, die Belohnung des Fastens von zehn Jahren für den ersten und die Belohnung des Fastens von dreißig Jahren für den zweiten und die Belohnung des Fastens von hundert Jahren für den dritten Tag.’“** [Diese grenzenlosen Belohnungen für die bis hierhin erwähnten Ibâdât werden denen geschenkt, die an die

Vorzüge und Ehren dieser Ibâdât glauben und sie mit Ehrfurcht verrichten. Diese sehr leicht erscheinenden Ibâdât haben einen großen Wert, weil sie die Erfüllung der Gebote Allahs, des Erhabenen, sind und weil man sich mittels ihnen Allah, dem Erhabenen, nähert und die Ehre erlangt, Ihm ein wahrer Diener zu sein. Es ist im edlen Koran erwähnt, dass für eine Ibâda der zehnfache, der siebenhundertfache oder der unendlichfache Verdienst gewährt wird.] Der edle Alî fragte: „O Gesandter Allahs! Warum nennt man diese Tage ‚weiße Tage'?" Der Gesandte Allahs antwortete sinngemäß: **„Als der ehrwürdige Âdam aus dem Paradies herauskam, wurde sein Körper plötzlich dunkel. Dschabrâîl kam zu ihm, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚O Âdam! Wenn Du willst, dass Dein Körper weiß wie vorher sein soll, dann faste den 13., den 14. und den 15. Tag in jedem Monat.' Der ehrwürdige Âdam folgte dieser Empfehlung und sein Körper wurde wieder weiß wie zuvor."** Diese drei Tage werden **„Ayyâm al-bayd"** („weiße Tage") genannt.

78 – Faste, während du die Kraft dazu hast! Denn das Fasten wird am Tag der Auferstehung eine schöne Gestalt annehmen und ihm wird die Ansprache Allahs, des Erhabenen, zuteilwerden. Allah, der Erhabene, wird sinngemäß gebieten: **„O Fasten! Nimm die Personen, mit denen Du zufrieden bist, und gehe mit ihnen in das Paradies!"** Danach wird Allah, der Erhabene, sinngemäß sagen: **„O Fasten! Wünsche Dir, was Du noch willst!"** Das Fasten wird von Allah, dem Erhabenen, viele Ehrenstellen und Vorzüge für diejenigen, mit denen es zufrieden ist, wünschen und diese werden ihm gewährt werden. So werden diejenigen, die gefastet haben, am Tag der Auferstehung eine große Ehre erlangen. Dabei werden die Fastenden auch die Möglichkeit bekommen, Fürsprache für jene Muslime einzulegen, die für die Hölle bestimmt sind. Über alledem werden die Fastenden die Ehre haben, mit unserem Propheten, Friede sei mit ihm, benachbart zu sein und die Schönheit Allahs, des Erhabenen, anzusehen.

79 – Faste auch am Aschûra-Tag! Es ist auch sehr vorzüglich, den neunten, zehnten und elften Tag des Monats Muharram zu fasten. Man darf nicht allein den zehnten Tag des Muharram fasten. Denn nur diesen Tag zu fasten, hat der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verboten. Denn die Juden verehren diesen Tag. Um den Juden nicht zu ähneln, ist es erforderlich, nicht nur den zehnten Tag, sondern den neunten und zehnten und elften Tag zu fasten.

Hinweis: Man sieht, dass die Ibâdât nicht den Ibâdât der Juden

und Christen ähnlich sein sollen. Also müssen wir uns darum bemühen, unsere Ibâdât, Moscheen und unseren Adhan zu bewahren, so wie wir es von unserem ehrwürdigen Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, und unseren edlen, reinen und muslimischen Vorfahren gesehen und geerbt haben. Wir dürfen nicht bei der kleinsten Veränderung an diesen Sachen ein Auge zudrücken und wir dürfen uns nicht von den Feinden des Islam täuschen lassen, wenn sie unter Namen wie Erneuerung, Erleichterung und Verschönerung Abweichungen und Reformen im Islam ausführen wollen. Wir müssen Freund und Feind kennen!

Wer an die Ehre solcher wertvollen Tage denkend den Kopf eines Waisen streichelt, dem schenkt Allah, der Erhabene, so viele Gaben wie die Anzahl der Haare auf dem Kopf des Waisen. Wer an diesen Tagen einem Armen Essen gibt, erwirbt so viel Belohnung und gütige Gaben, als wenn er allen Muslimen Essen gegeben hätte. Wenn ein Mann verstirbt oder sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, gehört das Sorgerecht (Hidâna, also das Recht zur Erziehung) der Mutter, bis der Sohn sieben Jahre und die Tochter neun Jahre alt werden. Wenn die Mutter verstirbt oder heiratet, erhalten ihre weiblichen Verwandten das Sorgerecht. Für den Lebensunterhalt ist immer der Vater verantwortlich. Der **„Fayziyya“** ist die Fatwa-Sammlung des Schaykh al-Islâm Fayzullah Efendi. Er verstarb 1115 in Edirne als Schahîd.

Hinweis: Der Aschûra-Tag bedeutet „zehnter Tag“. An diesem Tag als Ibâda nur die berühmte süße Speise namens Aschûra zu kochen und anderen zu verteilen, ist eine Bid’a und Sünde. Es ist auch eine Sünde, an diesem Tag wehzuklagen.

80 – Einige Dinge machen das Fasten ungültig. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Dinge wie üble Nachrede betreiben, Namîma** (Weitergabe von Gerede unter Muslimen, d.h., jemanden darüber informieren, was ein anderer Muslim über ihn/sie gesagt hat), **falschen Schwur leisten, Nicht-Mahram-Personen mit Begierde anblicken, machen das** [Nâfila-]**Fasten ungültig.“** [Und vom Fard-Fasten tilgen sie die Belohnungen.] Da die üble Nachrede sowohl die Verletzung des Rechts Allahs, des Erhabenen, als auch die Verletzung des Rechts der Menschen bedeutet, ist sie ein zu einer sehr großen Verantwortlichkeit führender Fehler und eine große Sünde. Die Zungen derer, die üble Nachrede betrieben haben, werden am Tag des Gerichts eine schreckliche Erscheinung darstellen und sie werden unter allen Geschöpfen beschämt sein und bloßgestellt werden. Im edlen Koran wird die üble Nachrede offen

und eindeutig verboten und es heißt, dass das Betreiben von übler Nachrede so ist, als würde man das Fleisch seines verstorbenen Bruders essen.

Hinweis: Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erwähnt in seinem Buch **„Kimyâ-i Sa'âdat“** zum Thema „Fasten“: „Es gibt drei Arten des Fastens. Die erste ist das Fasten der „Awâm“ (Allgemeinheit), also derjenigen, die nicht die Stufe des Idschtihad erreicht haben. Das Fasten aller Hodschas, Imame, Huffâz, Muftis, Prediger und aller anderen Muslime unserer Zeit ist dieser Art. Das Fasten dieser wird durch den Eintritt einer Sache in den Körper, also durch Nahrungsaufnahme oder Einnehmen einer Medizin, und durch Geschlechtsverkehr ungültig. Durch Injektion einer Medizin wird es sowohl nach der hanefitischen als auch nach der schafiitischen Rechtsschule ungültig. Man darf sich nicht durch Fatwas von Unwissenden täuschen lassen.

Die zweite Art des Fastens ist das Fasten der „Khawâss“ (Elite), also der Mudschtahids. Das Fasten dieser wird durch das Sündigen irgendeines Gliedes ungültig. So wird ihr Fasten beispielsweise durch üble Nachrede, Lüge, Namîma und durch Anschauen von Nicht-Mahram-Personen ungültig. Auch wenn manche Gelehrte berichten, dass diese auch das Fasten der Awâm ungültig machen würden, sind diese nach der hanefitischen Rechtsschule für die Awâm lediglich makrûh. Imâm al-A'zam Abû Hanîfa (geboren im Jahre 80 n. H. und verstorben im Jahre 150 in Bagdad), möge Allah mit ihm barmherzig sein, hat dem oben erwähnten ehrwürdigen Hadith die Bedeutung: ‚Diese Sünden machen die Belohnung des Fastens zunichte' gegeben. Das bedeutet, sie machen das Fasten zwar nicht ungültig, heben aber dessen Vollkommenheit auf. Die dritte Art des Fastens ist das Fasten der Awliyâ. Wenn ein Gedanke außer der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, in ihre Herzen kommt, wird ihr Fasten ungültig.“

81 – Wisse, dass Allah, der Erhabene, vor allen Dingen den Verstand (Aql) erschaffen hat. Und ihm hat Er die Eigenschaften Wissen, Intelligenz, Reinheit der Absicht, Wahrhaftigkeit, Großzügigkeit, Gottvertrauen, Ehrfurcht und Hoffnung gegeben. Diejenigen, die mit diesem Verstand beehrt werden, bezeugen ihren Daseinszweck, d.h. bezeugen die Göttlichkeit und die Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, und erreichen dadurch Sein Wohlgefallen. In Vers 40 der Sure „an-Nâzi'ât“ heißt es sinngemäß: **„Der Ort, den jene erreichen werden, die sich vor der Gegenwart Allahs, des Erhabenen, fürchten und die ihre Triebseele von ihren** [verbotenen] **Wünschen fernhalten, ist gewiss das Paradies.“**

Allah, der Erhabene, hat nach dem Verstand (Aql) die Triebseele (Nafs) erschaffen. Und ihr gab Er gemeine Eigenschaften wie Unwissenheit, Begierde, Geiz, Lügenhaftigkeit, Habgier, Zorn, Unrecht, Verderbnis, Zwietracht und Beigesellung.

In den zwei vorherigen Versen heißt es sinngemäß: **„Wer Mein Gebot nicht einhält und seiner Triebseele folgt, wird in die Hölle kommen.“** Und sinngemäß: **„Wer Unrecht tut und nur das weltliche Leben vorzieht, wird in die Hölle kommen.“** Also ist es erforderlich, dass sich jeder mit seinem Verstand berät und demnach handelt. Wenn man sich nicht mit seinem Verstand berät, folgt man seiner Triebseele und letztendlich wird die ewige Stätte, in die man eingehen wird, die Hölle sein. Es ist erforderlich, dass man dem Verstand folgt und sich von der Triebseele und den Begierden abwendet. Denn die Triebseele und Begierden sind die größten Feinde des Menschen. Wer seinen Verstand einsetzt und vernünftig denkt, glaubt an Allah, den Erhabenen. Wer nicht seinen Verstand einsetzt, sondern seiner Triebseele folgt, befindet sich immer im Irrtum und kann den Weg, der zu Allah, dem Erhabenen, führt, niemals finden.

Im edlen Koran in Vers 179 der Sure „al-A’râf“ gebietet Allah, der Erhabene, denen, die Verstand haben, aber nicht denken, die Sehvermögen haben, aber das Wahre nicht sehen, und die Gehör haben, aber die Wahrheit nicht hören, sinngemäß: **„Sie sind bloß wie vierbeinige Tiere! Vielleicht sind sie sogar gemeiner als Tiere!“** Auch diejenigen, die Kinder von Muslimen sind, aber immer die Wünsche ihrer Triebseele erfüllen, sind derart. An ihnen sind nur ihre Namen muslimisch.

ÜBER DEN GLAUBEN

82 – O Kind! Iman heißt „mit dem Herzen glauben“. Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, brachte Âdam, Friede sei mit ihm, den Verstand (Aql), das Schamgefühl (Hayâ) und den Glauben (Iman) und sagte: „O Âdam! Allah, der Erhabene, grüßt Dich und sendet Dir drei Geschenke, von denen Du eines auswählen sollst.“ Âdam, Friede sei mit ihm, nahm den Verstand. Als Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, sagte, dass das Schamgefühl und der Glaube gehen sollen, erwiderte der Glaube: „Allah, der Erhabene, hat mir geboten: ‚Wo der Verstand ist, sollst auch du sein!’“ Danach sagte auch das Schamgefühl, dass es mit demselben Befehl von Allah, dem Erhabenen, beauftragt wurde, und so blieben beide mit dem Verstand zusammen bei Âdam, Friede sei mit ihm.

Wem also Allah, der Erhabene, Verstand gibt, bei dem sind somit auch das Schamgefühl und der Glaube. Wer keinen Verstand hat, besitzt weder Schamgefühl noch Glauben.

Eines Tages kam eine Frau zu Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, und fragte ihn: „O Imam! Was ist die Reinheit der Religion? Was ist das Juwel der Religion? Was ist der Schatz der Religion?“

Als Antwort darauf sagte Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein: „Sagen Sie es und wir hören zu.“ Die Frau setzte fort: „Die Reinheit der Religion ist, das Wudû zu verrichten. Das Juwel der Religion ist, Furcht und Schamgefühl vor Allah, dem Erhabenen, zu haben. Die Stärke der Religion ist das Verrichten des Gebets. Denn Allah, der Erhabene, hat denjenigen unter Seinen Dienern gelobt, der Schamgefühl besitzt. Der Schatz der Religion ist das Wissen. Wer das Wudû nicht verrichtet, dessen Religion wird nicht rein. Wer kein Schamgefühl und keine Furcht vor Allah, dem Erhabenen, hat, besitzt nicht das Juwel der Religion. Wer kein Wissen besitzt, dessen Religion hat keinen Schatz.“

Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, war begeistert über die Worte dieser Frau und bestätigte ihre Richtigkeit.

Der Glaube wird auf fünf Arten vertreten: Der Glaube gleicht einer Festung, die fünf Stockwerke besitzt. Das erste Stockwerk ist aus Gold, das zweite aus Silber, das dritte aus Eisen, das vierte aus Bronze und das fünfte aus Kupfer.

Das kupferne Stockwerk vertritt die Adab (gutes, sittliches Benehmen bzw. gute Sitte). Wenn jemand keine Adab besitzt, gelangt der Schaitan auf jeden Fall durch dieses Stockwerk ins nächste. Wenn jemand Adab besitzt und den Schaitan nicht durch dieses Stockwerk durchlässt, wird sein Glaube gerettet.

Das eiserne Stockwerk vertritt die Sunna, das bronzene die Fard, das silberne der Ikhlâs und das goldene die Nähe zu Allah, dem Erhabenen. Wer Adab besitzt, findet einen Weg zur Sunna. Wer Ikhlâs besitzt, hat damit einen Weg gefunden, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen.

Wenn jemand die Âdâb nicht achtet, also keine Adab besitzt, kann er keinen Weg zur Sunna finden. Wer die Sunna nicht erfüllt, findet keinen Weg zur Fard. Und wer die Fard nicht erfüllt, findet keinen Weg zum Ikhlâs.

Wer das, was er gibt, für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, gibt und wer diejenigen, die er liebt, für Allahs Wohlgefallen liebt und wer seine Feindschaft nur für das Wohlgefallen Allahs

hegt, dessen Glaube ist vollständig. Auch derjenige, der einen guten Charakter besitzt, hat einen vollkommenen Glauben. Das Zeichen des Glaubens ist, dass man die Ungläubigen (Kâfirûn) deswegen nicht liebt, weil sie Ungläubige sind. [Wer Glauben hat, kann die Feinde des Islam, Kommunisten, Freimaurer und die Irrgänger nicht lieben.]

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Derjenige von euch, der im Glauben vollkommen ist, ist derjenige, der guten Charakter hat und den Menschen Gutes tut.“** Denn Allah, der Erhabene, sagt im edlen Koran sinngemäß: **„Du hast gewiss einen großartigen Charakter.“** Das heißt, Allah, der Erhabene, lobt den Charakter Seines geliebten Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Wer von gutem Charakter ist, hat sich damit den Charakter des Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, angeeignet und ist auf seinem Weg. Damit schützt er sich vor dem, wovor er sich fürchtet, und erreicht das, was er wünscht, und wird ein wahrer Muslim. Wenn jemandem etwas Verbotenes einfällt und derjenige weiß, dass dies harâm ist, zeugt das auch vom Glauben. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fragten den ehrwürdigen Propheten: „O Gesandter Allahs! Was sollen wir machen, wenn schlimme Gedanken in unser Herz kommen?“ Der Gesandte Allahs antwortete sinngemäß: **„Sowohl gute als auch schlimme Dinge kommen ins Herz. Es zeugt auch vom Glauben, dass man weiß und versteht, dass schlimme Dinge schlimm sind.“**

83 – Wenn du willst, dass dein Glaube vollkommen ist, halte dich nicht für überlegener als andere Muslime! Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer die Vollkommenheit seines Glaubens wünscht, soll Einsehen haben** [d.h. er soll bescheiden sein] **und Sadaqa geben, wenn er arm ist! Diese zwei Charaktereigenschaften erhöhen den Glauben auf die Stufe der Vollkommenheit.“**

84 – Der Konsum alkoholischer Getränke ist harâm. Alkohol und der Glaube bleiben nicht beisammen. Der edle Uthmân, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich schwöre bei Allah, dem Erhabenen, dass während man Alkohol in die Hand nimmt und trinkt, der Glaube zum Alkohol sagt: „O du Verfluchter, halt! Lass mich erst austreten, dann kannst Du eintreten.“ Solange der Glaube den Menschen nicht verlässt, kommt der Alkohol nicht hinein. Wenn diese Person wahrhaftig eine Tawba nasûh macht, kehrt der Glaube wieder in sein Herz zurück.

85 – Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, teilen mit: „Eine große Sünde zu begehen, ist nicht Kufr. Eine große Sünde zu begehen, beseitigt den Glauben nicht. Ein ehrwürdiger Hadith erklärt, dass man seinen Glauben verliert, wenn man eine Sünde nicht als Sünde anerkennt oder wenn man eine Sünde nicht als schlimm erachtet.“ Sie haben auch gesagt: „Wenn jemand, der gewohnheitsmäßig eine große Sünde begeht, keine Reue empfindet, macht er seinen letzten Atemzug ohne Glauben.“

86 – Wenn du willst, dass dein Glaube nicht schwach ist, d.h., wenn dein Glaube beständig sein soll und du mit ihm vor Allah, den Erhabenen, treten willst, sprich diese Duâ vierzigmal am Tag aus: **„Yâ hayyu yâ qayyûm yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm, yâ lâ ilâha illâ anta.“**

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Vier Sachen beseitigen den Glauben: 1. und 2. Nicht nach seinem Wissen handeln und ohne Kenntnis handeln. 3. und 4. Sich davor schämen, das, was man nicht weiß, zu erlernen und denjenigen, der dies erlernt, daran hindern.“** [Wer seine Religion, also das Ilmihâl-Wissen (Grundlagen des Islam) nicht erlernt, dessen Glaube bleibt nicht fest. Wer derart unwissend bleibt, fällt auf die Lügen der Freimaurer, Kommunisten und der Islam-Reformer herein und verliert seinen Glauben.]

Ich bin ein Muslim, der Weg, den ich Tag und Nacht gehe, ist einer,
nicht eine Minute entfernte ich mich von der Einheit, Allah ist Einer!

DAS EINHEITSBEKENNTNIS

[Kâdîzâde Ahmed ibn Muhammad Emîn Efendi, einer der Gelehrten des Omanischen Reiches, möge Allah mit ihm barmherzig sein, verfasste ein Buch im Umfang von 250 Seiten, in dem er den Spruch des **„Âmantu“**, der die sechs Pfeiler des Glaubens mitteilt, auf Türkisch erläutert. Er nannte dieses Buch **„Farâid al-Fawâid“**. Sayyid Abdulhakîm Efendi, ein großer Walî und ein großer Gelehrter, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte, dass dieses Buch und das Buch **„Birgivî vasıyyetnâmesi şerhi“** des gleichen Gelehrten sehr wertvoll sind, und empfahl es den Jugendlichen. Kâdîzâde Ahmed Efendi verstarb 1197 n. H. (1783 n. Chr.) in Istanbul. In diesem Buch schreibt er: „Die **‚Sifât adh-Dhâtiyya‘** (Eigenschaften des Wesens) Allahs, des Erhabenen, sind sechs. Sie werden auch **‚Sifât al-Wudschûdiyya‘** (Eigenschaften der Existenz) und **‚Sifât al-Ulûhiyya‘** (göttliche Eigenschaften) genannt.

Diese Eigenschaften sind: **Wudschûd** (Existenz); **Qidam** (Anfangslosigkeit, Urewigkeit; Existenz ohne Beginn); **Baqâ** (Ständigkeit, Unendlichkeit; Existenz ohne Ende); **Wahdâniyya** (Einzigkeit; keinen Teilhaber und keinen Gleichen haben); **Qiyâm bi-Nafsihî** (Selbstständigkeit; auf keinen Ort angewiesen sein. Allah existierte, als es keine Materie, keinen Ort gab) und **Mukhâlafatun lil-Hawâdith** (völlige Andersheit als alles Existierende; Unvergleichlichkeit mit allem Erschaffenen). Die **‚Sifât ath-Thubûtiyya'** (feststehende Eigenschaften) Allahs, des Erhabenen, sind acht. Sie werden auch **‚Sifât al-Haqîqiyya'** (wahre, tatsächlich existierende Eigenschaften) genannt. Diese sind: **Hayât** (lebendig sein), **Ilm** (wissend sein), **Sam'** (hörend sein), **Basar** (sehend sein), **Qudra** (mächtig sein), **Irâda** (Willen haben), **Kalâm** (sprechend sein) und **Takwîn** (erschaffend sein). Der göttliche Brauch (Âda ilâhiyya) ist, alles mit einem Grund, einer Ursache zu erschaffen. Aber die Ursachen/Gründe und Mittel haben keinerlei Wirkung bei Seinem Erschaffen. Er ist der Allmächtige und der Allerschaffer. Es gibt keinen Schöpfer außer Ihm. Er hat alles Existierende aus dem Nichts erschaffen. Er allein ist es, der die Bewegungen, das Ruhen, die Gedanken, die Krankheiten, die Genesung, die guten und bösen Taten, den Nutzen und den Schaden der Menschen und Tiere erschafft. Der Mensch kann nicht seine eigenen Bewegungen, nicht seine Gedanken erschaffen, er kann überhaupt nichts erschaffen. Es ist allein Allah, der Erhabene, der die Gedanken, Bewegungen, Entdeckungen und Erfindungen der Menschen erschafft. Jemanden außer Ihm „Erschaffer" zu nennen, ist eine unwissende und absurde Äußerung. Auch die feststehenden Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, sind wie die Eigenschaften Seines Wesens urewig. Auch diese Eigenschaften trennen sich nicht von Ihm selbst. Das bedeutet also: Seine Eigenschaften sind weder Er selbst, noch sind sie getrennt von Ihm."]

Das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd) lautet: **„Lâ ilâha illallah Muhammadun Rasûlullah"**. Das bedeutet: **„Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Erhabenen, Er ist einzig, Er hat keinen Partner und keinen Gleichen und Muhammad, Friede sei mit ihm, ist Sein geliebter Diener und wahrer Gesandter."** Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand das Einheitsbekenntnis spricht, werden alle Schleier zwischen Allah, dem Erhabenen, und diesem Wort entfernt. Und so kommt das Wort direkt zu Allah, dem Erhabenen. Allah, der Erhabene, sagt: ‚O Wort, bleib stehen!' Das Wort erwidert: ‚Das kann ich nicht, bevor Du diesem Diener, der mich ge-**

sprochen hat, nicht vergibst!‘ Dann antwortet Allah, der Erhabene: ‚Um Meiner Ehre, Allgewalt, Allmacht und Vollkommenheit willen vergebe ich Meinem Diener, der Meiner gedenkt.’“

87 – Den Diener, der dieses Einheitsbekenntnis spricht, werden am Tag der Auferstehung die Engel besuchen. Allah, der Erhabene, gebot Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mûsâ! Sprich vielmals das Einheitsbekenntnis, wenn du willst, dass die Engel dich am Tag der Auferstehung besuchen.“** Zweifle in deinem Herzen nicht daran, während du dieses Einheitsbekenntnis mit Worten aussprichst! Sonst bleibst du ewig in der Hölle!

Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: „O mein Herr! Wenn einer Deiner Diener das Einheitsbekenntnis mit Worten spricht, aber mit seinem Herzen daran zweifelt, welche Strafe gibst Du ihm dann?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„O Mûsâ! Ich lasse ihn für immer in die Hölle werfen. Weder Propheten, noch Awliyâ, noch Schuhâda, noch Engel werden für ihn Fürsprache einlegen.“**

88 – Sprich vielmals dieses Einheitsbekenntnis! Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte Allah, den Erhabenen: „O mein Herr! Wie belohnst Du einen Diener, wenn er das Einheitsbekenntnis spricht?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Dann bin Ich mit ihm zufrieden und mache ihn mit Meinem Paradies und Meiner Schönheit glücklich.“**

Niemand anderer als Allah, der Erhabene, weiß, wie viel Gnade und gütige Gaben Er demjenigen schenkt, der dieses Einheitsbekenntnis spricht. Wenn man das Einheitsbekenntnis spricht, bebt der Arschul-a’lâ. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Allah, der Erhabene, erschuf eine Säule. Durch das Einheitsbekenntnis bebt diese Säule und bringt den Arschul-a’lâ zum Beben. Wenn der Arschul-a’lâ bebt, gebietet Allah, der Allmächtige, dass er ruhig sein soll. Der Arschul-a’lâ bittet um Vergebung für den Diener, der das Einheitsbekenntnis gesprochen hat, und ihm wird vergeben.“**

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer das Einheitsbekenntnis von ganzem Herzen, ehrlich und aufrichtig einmal spricht, dem gewährt Allah, der Erhabene, 4000 Stufen im Paradies und vergibt ihm 4000 Sünden.“** Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fragten: „O Gesandter Allahs! Was ist, wenn derjenige keine 4000 Sünden hat? Daraufhin erwiderte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinnge-

mäß: **„Es werden von den Sünden seiner Ehefrau, seiner Kinder und seiner Verwandten vergeben.“**

89 – Sprich oft das Einheitsbekenntnis! Die Belohnung dafür wiegt schwerer als alle Sünden. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, berichtete sinngemäß: **„Am Tag der Versammlung wird ein Mensch kommen. Er wird 99 Bücher der Taten haben. Jedes Buch wird in dem Maße breit sein, wie weit das Auge sehen kann. In keinem der Bücher wird eine gute Tat niedergeschrieben sein, nur auf einer Seite wird das Einheitsbekenntnis stehen, das er in der Dunyâ einmal gesprochen hat. Jene 99 Bücher der Taten werden auf die eine Waagschale und das eine Einheitsbekenntnis wird auf die andere gelegt. Die Waagschale mit dem Einheitsbekenntnis wird schwerer wiegen.“**

90 – Das Einheitsbekenntnis lässt viel Belohnung erwerben.

Hinweis: Imâm ar-Rabbânî Ahmad al-Fârûqî as-Sirhindî, der Erneuerer des zweiten Jahrtausends [971-1034 n. H. in Indien], möge Allah sein Geheimnis segnen, erklärt im 37. Brief aus dem 2. Band seines Buches **„Maktûbât“** die Vorzüge des Einheitsbekenntnisses ausführlich. Die Übersetzung dieses Briefes aus dem Persischen ins Türkische steht in dem Ilmihâl-Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“**.

DAS WOHLGEFALLEN ALLAHS

91 — O Kind! Erfülle das Nachfolgende, wenn du das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erlangen willst! Allah, der Erhabene, fragte Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mûsâ! Was hast Du für Mich getan?“** Mûsâ, Friede sei mit ihm, erwiderte: „O mein Herr! Ich habe für Dich das Gebet verrichtet, gefastet, Tasbîhât gesprochen und Sadaqa gegeben.“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„All das ist für dich! Wenn du das Gebet verrichtest, gewähre Ich dir das Paradies. Wenn du fastest, wird es dir Licht (Nûr) im Grab und auf der Brücke Sirât sein. Wenn du Tasbîhât sprichst, pflanzt man Bäume im Paradies für dich. Wenn du Sadaqa gibst, wird das auf dich kommende Unglück beseitigt. O, Mûsâ! Was hast du für Mich getan?“** Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: „O mein Herr! Was soll man für Dich tun?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Das Tun für Mich ist, Meine Freunde als Freunde und Meine Feinde als Feinde anzuerkennen.“** Die Ibâda, die Allah, dem Erhabenen, am meisten gefällt, ist, die Muslime zu lieben und die Ungläubigen (Kâfirûn) zu verabscheuen. Das nennt man **„Hubb fillah und Bughd fillah“**.

92 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand eine Sünde begehen will, sich aber dann vor Allah, dem Erhabenen, fürchtet und diese Sünde unterlässt, schenkt Allah, der Erhabene, diesem Diener zwei Paradiese.“** Diese sind solche Sünden wie Harâm zu essen, Zinsen zu nehmen, [seiner Ehefrau und Tochter zu erlauben, mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit zu gehen; Filme im Kino und Fernsehen anzuschauen, die den Islam verspotten und den guten Charakter verderben], Hâram anzublicken, Unzucht (Zinâ), Analverkehr (Liwât), Alkohol zu trinken, Menschen zu töten und Allah, dem Erhabenen, jemanden beizugesellen (Schirk). Diese gehören alle zu den großen Sünden.

93 – Das Zeichen dafür, dass eine Person glückselig (sa'îd, d.h für das Paradies bestimmt) ist, ist, dass man mit dem Schicksal (Qadâ) und der Bestimmung (Qadar) Allahs, des Erhabenen zufrieden ist. Das Zeichen dafür, dass eine Person unglückselig (schaqî, d.h für die Hölle bestimmt) ist, ist, dass man mit dem Schicksal und der Bestimmung nicht zufrieden ist und dass man bei einem Unglück aufschreit, zu sehr weint und jammert.

94 – Wenn du bei Allah, dem Erhabenen, einer von den Gehorsamen sein willst, sprich bei allen deinen Handlungen „Inschâallah“ („so Allah will“)! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Es gibt keinen vorzüglicheren Gehorsam für Menschen als diesen.“**

Während du mit jemandem eine Abmachung triffst, sag „Inschâallah“! Wenn du es nicht erfüllen kannst, so wirst du kein Lügner sein.

95 – Dein Herz soll in drei Situationen gegenwärtig sein, damit dir das Tor der Barmherzigkeit aufgemacht wird:

1) Beim Rezitieren des edlen Korans.

2) Beim Erwähnen des Namens Allahs, des Erhabenen.

3) Beim Verrichten des Gebets.

Das Zeichen des Ârif (jemand, der Gotteserkenntnis [Ma'rifa] erlangt hat) ist, dass sein Schweigen eine Bedeutung hat, dass sein Betrachten ein warnendes Beispiel für andere ist und dass sein Wunsch der Gehorsam ist.

96 – Schaykh Dhun-Nûn al-Misrî [verstorben 245 n. H. in Ägypten], möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Wer sich übersatt isst, in dessen Herz kann sich die Weisheit nicht halten. Wie glücklich ist jener, der sich von Sünden fernhält! Und das ist dadurch möglich, dass der Körper nicht zu viel Nahrung bekommt.

Durch das Gedenken Allahs, des Erhabenen (Dhikr) nähert sich der Mensch Allah, dem Erhabenen.

Die Zeichen dafür, dass man sich nicht vor Allah, dem Erhabenen, fürchtet, sind folgende:

1) Eine schwache Absicht haben.

2) Hochmütig sein.

3) Den Tod nicht nah wissen und in Weltverfallenheit versunken sein.

4) Nicht das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beachten und stattdessen die Wünsche der Menschen erfüllen.

5) Die Sunna unterlassen und Bid'a verrichten.

6) Seine Sünden als wenig betrachten. Wie glücklich ist jener, der frei von diesen sechs Dingen ist! Gedicht:

Sowohl aus Freuden als auch aus Leiden
besteht das Menschenleben.
Begabt muss man sein,
um Kummer in Genuss zu verwandeln.

VORZÜGE DES LOBPREISENS

97 – Eines Tages sagte der ehrwürdige Prophet Ibrâhîm, Friede sei mit ihm: „Alhamdulillâhi qabla kulli ahad, wal-hamdulillâhi ba'da kulli ahad, alhamdulillâhi alâ kulli hâl." („Vor allem anderen sei Allah gelobt und gelobt sei Allah nach allem! Gelobt sei Allah in jedem Zustand!")

Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Dschabrâîl! Grüße Meinen Freund von Mir! Er hat drei Worte dreimal ausgesprochen und Ich, der Glorreiche, habe ihm dafür die Belohnung von vierzig angenommenen Nâfila-Pilgerreisen gegeben. Wer dieses Bittgebet spricht, dem schenke Ich die gleiche Belohnung."**

Dies ist das Bittgebet des edlen Anas: **„Bismillâhilladhî lâ yadurru ma'asmihî schay'un fil-ardi wa lâ fis-samâ-i wa huwas-samî'ul-alîm."** („Demjenigen, der Zuflucht beim Namen Allahs sucht, kann in den Himmeln und auf Erden nichts schaden. Er hört alles und weiß alles.") Dieses Bittgebet spricht man morgens und abends mit der Basmala dreimal. Damit schützt man sich vor vielerlei Unglück.

98 – Wenn du niest, sprich: **„Alhamdulillah"**! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn eine Person nach dem Niesen ‚Alhamdulillah'**

sagt, schützt ihn Allah, der Erhabene, vor siebzig Arten von Unglück. Niemand kann vorzüglicher vor Allah, dem Erhabenen, sein als derjenige, der vier Worte morgens und abends je hundertmal spricht.“ Dies hatte der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, so mitgeteilt. Jene vier Worte sind: **„Subhânallahi wal-hamdulillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar.“ „Hamd“** (Lobpreis) bedeutet, daran zu glauben und zu sagen, dass es Allah, der Erhabene, ist, der alle Gaben (Ni'ma) erschafft und sie den Menschen zukommen lässt.

Ein weiteres Tasbîh, das zu großer Vorzüglichkeit und zu hohen Rängen führt und das bei Allah, dem Erhabenen, sehr wertvoll ist, ist Folgendes: **„Subhânallâhi wa bi-hamdihî, subhânallâhil-azîm“**. Man sollte es täglich hundertmal sprechen.

DUÂ DES IMANS

Von Muhammad at-Tirmidhî (209-279 n. H.), möge Allah mit ihm barmherzig sein, wird überliefert: „Wer zwischen dem Sunna-Gebet und dem Fard-Gebet des Fadschr-Gebets dieses Bittgebet leise spricht, übergibt seine Seele am Ende seines Lebens mit Glauben: **‚Yâ hayyu yâ qayyûm yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm. Allahumma innî as'aluka an tuhyiya qalbî bi-nûri ma'rifatika abadan yâ Allah, yâ Allah, yâ Allah dschalla dschalâluh.‘** (‚O Hayy, der des echten Lebens Besitzer ist! O Qayyûm, der alles in der Existenz erhält! O Besitzer der Majestät und Großzügigkeit! Erwecke mein Herz mit dem Glanz der Lichter der Erkenntnis von Dir zum ewigen Leben!‘)“ Siehe Seite 585!

99 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O meine Umma und meine Gefährten! Sprecht morgens beim Aufstehen dieses Bittgebet: ‚Subhânallahi wa bi-hamdihi, subhânallahil-azîm.‘“** Dieses Bittgebet gilt für diese Person als Sühne (Kaffâra) für die Sünden jenes Tages.

Der Gesandte Allahs berichtete sinngemäß: **„Wer dieses Bittgebet täglich zehnmal spricht, dem gewährt Allah, der Erhabene, vierzigtausend Belohnungen: ‚Aschhadu an lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka lahû ilâhan wâhidan samadan lam yattakhidh sâhibatan wa lâ waladan wa lam yakun lahû kufuwan ahad.‘** (‚Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt, Er ist allein ohne Partner. Er ist allein ohne einen zweiten. Jeder und alles braucht Ihn, Er braucht niemanden. Er zeugt nicht und Er ist nicht gezeugt. Nichts kann Ihm ebenbürtig und nichts kann Ihm gleich

sein. Er gleicht niemandem.’)**“**

100 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken sagte sinngemäß: **„Wenn ihr aus einer Versammlung weggeht, sprecht dieses Bittgebet: ‚Subhânakallâhumma wa bi-hamdika, aschhadu an lâ ilâha illâ anta wahdaka lâ scharîka laka wa astaghfiruka wa atûbu ilayka.‘** (‚O Allah! Gelobt und gepriesen seist Du! Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Dir, Du bist allein ohne Partner. Ich bitte Dich um Vergebung und wende mich reuevoll zu Dir.‘) **Damit werden euch die Sünden in jener Versammlung vergeben.“**

Sprich vielmals das nachfolgende Bittgebet, damit du dein Herz nicht tötest! Denn dieses Bittgebet ist eines, was der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, empfahl: **„Yâ hayyu yâ qayyûm yâ badî’as-samâwâti wal-ardi yâ dhal-dschalâli wal-ikrâm, yâ lâ ilâha illâ anta as’aluka an tuhyiya qalbî bi-nûri ma’rifatika yâ Allahu yâ Allahu yâ Allah dschalla dschalâluh.“** („O Hayy, der des echten Lebens Besitzer ist! O Qayyûm, der alles in der Existenz erhält! O Erschaffer der Himmel und der Erde, der sie in der Schönheit eines Kunstwerks erschafft! O Besitzer der Majestät und Großzügigkeit! Es gibt keinen Gott außer Dir. Erwecke mein Herz mit dem Glanz der Lichter der Erkenntnis von Dir!“)

Beim Sterben sprach der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, dieses Bittgebet: **„Subhânallahi wa bi-hamdihi astaghfirullâha wa atûbu ilayh.“**

Sprich beim Hinausgehen und beim Einkaufen: **„Lâ ilâha illallâhu wahdahû lâ scharîka lah lahul-mulku wa lahul-hamdu yuhyî wa yumîtu wa huwa hayyun lâ yamûtu bi-yadihil-khayr wa huwa alâ kulli schay’in qadîr.“** („Es gibt keinen Gott außer Allah, Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob, Er lässt leben und sterben. Das Gute unterliegt seiner Macht. Er ist lebendig und stirbt niemals und Er ist allmächtig.“)

101 – Âdâb (gute Sitten) beim Essen:

Im fünften Band des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** steht: „Es ist sunna, vor und nach dem Essen die Hände zu waschen. Es ist sunna, zu Beginn **„Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“** und am Ende **„Alhamdulillah“** zu sagen. Es ist sunna, mit der rechten Hand zu essen und zu trinken. Wenn man dschunub ist, ob Mann oder Frau, ist es makrûh, zu essen und zu trinken, bevor man seine Hände gewaschen und seinen Mund gespült hat. Für eine Frau, die ihre Menstruation hat, ist dies nicht makrûh. Man soll keine heiße Speise essen, an keiner Speise riechen und in keine Speise pusten.

Es ist makrûh, beim Gehen zu essen und zu trinken. Es ist dschâiz, barhäuptig zu essen. Wenn der Hungertod droht, ist es dschâiz, Aas zu essen. Wenn man kein Aas findet und jemand sagt, dass man einen Körperteil von ihm essen dürfe, ist es weder dschâiz, einen Körperteil von ihm abzutrennen, noch sein Fleisch zu essen. Es ist auch nicht dschâiz, dass man einen eigenen Körperteil abtrennt und isst. Wenn jemand gefragt wird, wie viel er für eine Sache bezahlt hat, und dieser sagt z.B. 5 [Euro], obwohl er 10 [Euro] gezahlt hat, gilt das nicht als Lüge. Es ist harâm, verdorbenes Fleisch zu essen. Ranziges Öl bzw. Fett und verdorbene Milch zu trinken bzw. zu essen ist nicht harâm. Wenn Speisen verderben oder säuerlich riechen, werden sie nicht unrein, aber es ist harâm, sie zu essen. Vom Baum herabgefallene Früchte vom Boden aufzuheben und zu essen ist halâl, wenn man weiß, dass der Besitzer dem zustimmt und dies erlaubt. Früchte, die auf Flüssen treiben, zu nehmen und zu essen, ist halâl. Wenn ein Armer etwas von der Sadaqa, die er von einem Reichen bekommen hat, diesem Reichen schenkt, ist es dschâiz, dass der Reiche dies annimmt.

Der ehrwürdige Prophet, der Geliebte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer nach dem Essen dieses Bittgebet spricht, dem werden seine Sünden vergeben: ‚Alhamdulillâhilladhî at'amanâ hâdhat-ta'âma wa razaqanâ min ghayri hawlin minnâ wa lâ quwwata.'** (‚Dank sei Allah, der uns dieses Essen gewährt und es uns als Versorgung gibt, ohne dass von unserer Seite jegliche Kraft und Stärke nötig ist.')**"**

Das größte Bittgebet zur Vergebung (Istighfâr):

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wer dieses Bittgebet am Morgen spricht und bis zum Abend stirbt, verstirbt als jemand, der die Stufe eines Schahîd erreicht hat. Wenn man es am Abend spricht und bis zum Morgen stirbt, erreicht man auf die gleiche Weise dieselbe Stufe. Dieses Bittgebet lautet: ‚Allahumma anta rabbî lâ ilâha illâ anta khalaqtanî wa ana abduka wa ana alâ ahdika wa wa'dika mastata'tu a'ûdhu bika min scharri mâ sana'tu abû-u laka bi-ni'matika alayya wa abû-u bidhanbî faghfirlî dhunûbî fa-innahû lâ yaghfirudh-dhunûba illâ anta. Lâ ilâha illâ anta subhânaka innî kuntu minaz-zâlimîn.'** (‚O Allah! Du bist mein Herr! Es gibt keinen Gott außer Dir. Mich hast Du erschaffen. Ich bin Dein Diener. Ich halte mein Versprechen, das ich Dir in der Urewigkeit gab, in dem Maße, wie ich dazu fähig bin. Vor dem Schaden der Bosheiten und Fehler, die ich beging, suche ich Zuflucht bei Dir. Die Gaben, die Du mir schenktest, erwähne ich in Deiner Gegenwart mit Dankbarkeit und gestehe sie.

Auf dieselbe Weise gestehe ich auch meine Sünde. Vergebe mir meine Sünden, denn niemand außer Dir ist vergebend! Es gibt keinen Gott außer Dir. Ich spreche Dich frei von allen Mängeln. Gewiss, ich gehöre zu denjenigen, die Unrecht tun.')**“**

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Wer dieses Bittgebet täglich 25 Mal spricht, den schreibt Allah, der Erhabene, als einen der Anbeter (Âbid) ein: ‚Allahummaghfir-lî wa li-wâlidayya wa li-ustâdhiyya wa lil-mu'minîna wal-mu'minât wal-muslimîna wal-muslimât al-ahyâ-i minhum wal-amwât bi-rahmatika yâ arhamar-râhimîn.‘** (‚O Allah! Vergebe und verzeihe mir und meinen Eltern und Lehrern und den gläubigen Männern und gläubigen Frauen und den Muslimen und den Musliminnen, ob lebendig oder verstorben, aus deiner Barmherzigkeit heraus! Vergebe uns o Allerbarmer, Allbarmherziger!')**“** Dieses Bittgebet steht auch auf Seite 1037 des **„Se'âdet-i Ebediyye“**.

BITTGEBET ZUR ERNEUERUNG DES GLAUBENS (TADSCHDÎD AL-ÎMÂN)

O mein Herr! Von dem Alter an, in dem ich rechtlich verantwortlich wurde, bis zu diesem Augenblick bedauere und bereue ich alle meine falschen Glaubensweisen, die ich mir anneignete, weil ich mich von Islam-Feinden und von Irrgängern täuschen ließ, und ich bereue weiterhin alles, was ich als Bid'a und Sünde gesagt, gehört, gesehen und getan habe. Ich bin fest entschlossen und trachte danach, nicht wieder derart falsch zu glauben und zu handeln. Der erste der Propheten ist Âdam, Friede sei mit ihm, und der letzte unser geliebter Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm. Ich glaube an diese zwei Propheten und an alle Propheten zwischen ihnen. Sie alle sind wahrhaftig und treu und alles, was sie verkündeten, ist die Wahrheit. **„Âmantu billah wa bi-mâ dschâ'a min indillah, alâ murâdillah, wa âmantu bi-Rasûlillah wa bi-mâ dschâ'a min indi Rasûlillah alâ murâdi Rasûlillah, âmantu billâhi wa-Malâikatihi wa-kutubihi wa-Rusulihi wal-yawmil-âkhiri wa bil-qadari khayrihi wa-scharrihi minallâhi ta'âlâ wal-ba'thu ba'dal-mawti haqqun aschhadu an lâ ilâha illallah wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa-rasûluh.“** („Ich glaube an Allah und ich glaube an alles, was von Ihm kommt, so, wie Er wünscht. Ich glaube an den Gesandten Allahs und ich glaube an alles, was von ihm kommt, so, wie er wünscht. Ich glaube an Allah, an Seine Engel, an Seine Bücher, an Seine Propheten, an den Jüngsten Tag, an die Bestimmung mit ihrem Guten und Schlechten als von Allah ge-

schickt und an die Auferstehung nach dem Tod. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“)

Das Bittgebet zur Erneuerung des Glaubens: **„Allahumma innî urîdu an udschaddidal-îmâna wan-nikâha tadschdîdan bi-qawli lâ ilâha illallah Muhammadun rasûlullah.“** („O Allah! Ich wünsche meinen Glauben und meinen Ehebund aufzufrischen, indem ich die Worte ‚Lâ ilâha illallah, Muhammadun rasûlullah‘ spreche.“)

102 — Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, pflegte dieses Bittgebet jedes Mal zu sprechen, wenn er neue Kleidung anzog: **„Alhamdu lillâhilladhî kasânî mâ uwârî bihi awratî.“** („Gepriesen sei Allah, der mir Kleidung gegeben hat, mit der ich meinen Körper bedecke.“)

[Der große islamische Gelehrte Sayyid Abdulhakîm Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, der Erneuerer des 14. Jahrhunderts nach der Hidschra, pflegte in seinen Predigten und seinem Unterricht in verschiedenen Istanbuler Moscheen, in der „Madrasatul-Mutahassisîn“ genannten islamischen Hochschule und der Höheren Schule Vefa und in seinen privaten Gesprächszirkeln wie folgt zu empfehlen: „Tragt saubere und neue Kleidung! Kleidet euch wie die Angesehenen und Ehrwürdigen! Benutzt Kleidung und Nahrung und Getränke, die halâl sind, so viel, wie ihr benötigt! So wie ihr überall mit eurem Verhalten und euren Worten die Würde und den Wert des Islam zeigt, so verschafft euch Respekt und Aufmerksamkeit mit der Art, wie ihr euch kleidet! Tut euch und eurem Körper wohl und entspannt ihn, indem ihr verschiedene schmackhafte Speisen und süße, kalte Getränke kostet!“ Diese Empfehlungen von Abdulhakîm Efendi sind auch in dem Buch **„Hadîqa an-nadiyya“** von Muhammad ibn Sulaymân al-Baghdâdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ausführlich erwähnt. Dieses Buch ist arabisch und wurde 1397 n. H. (1977 n. Chr.) vom Verlag Hakîkat Kitâbevi in Istanbul veröffentlicht.

VORZÜGE DES REZITIERENS DER SURE „AL-IKHLÂS“

103 – O Kind! Rezitiere oft die Sure „al-Ikhlâs“! Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verkündete sinngemäß: **„Am Tag der Auferstehung wird ein Ausrufer Folgendes ausrufen: ‚Diejenigen, die an Allah, den Erhabenen, gedacht und Ihn erwähnt und die Sure ‚al-Ikhlâs‘ oft rezitiert haben, sollen kommen und ihre Ehrenstellen im Paradies einnehmen.’“**

Wer tausendmal diese ehrwürdige Sure mit der Basmala rezitiert, wird nicht mehr an Zahnschmerzen leiden.

Hinweis: Der edle Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hat überliefert: „Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hat verkündet: **‚Wer nach einer Versammlung, also nach einem Unterricht, nach dem Lesen eines Buches, nach dem Rezitieren des edlen Korans den Vers: ‚Subhâna Rabbika Rabbil-izzati ammâ yasifûn‘ bis zum Ende spricht, erwirbt am Tag der Auferstehung viel Belohnung.’“** Es ist zu beobachten, dass einige Personen, die im religiösen Wissen nicht bewandert sind, Muslime täuschen und viele Sünden begehen, indem sie auch ihre eigenen Gedanken in die Bücher aufnehmen, die sie als „Übersetzungen“ deklarieren. Beispielsweise behaupten sie, dass es besser sei, **„Subhâna Rabbinâ“** anstelle von **„Subhâna Rabbika“** zu sagen. Sie behaupten, dass dieser Vers als Bittgebet gesprochen werde und man daher auch die Gemeinschaft mit einbeziehen solle, indem man „unser Schöpfer“ sagt. Doch sie täuschen sich sehr. Denn der Vers **„Subhâna Rabbika“** ist kein Bittgebet, sondern ein Tasbîh. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, befiehlt, diesen Vers zu sprechen, nicht aber, ihn zu ändern. Abû Bakr as-Siddîq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich würde alle meine Ibâdât gegen einen Fehler unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, tauschen.“ Die Fehler der Muqarrabûn, also der Menschen, die Allah, der Erhabene, liebt, sind wertvoller als die Wohltaten der Abrâr, also der guten Menschen. Wollen jene Personen diesen edlen Vers - Allah, der Erhabene, behüte - etwa „verbessern“ und „noch besser machen“? Ein „Kaf“-Buchstabe des edlen Korans ist wertvoller als alle Ibâdât. Das zu ändern, kann sogar zum Kufr führen.

Die Antworten, die die Gelehrten des Islam denjenigen geben, die diesen edlen Vers verändernd rezitieren, stehen in unserem Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“**.

104 – Auch jeden Morgen die sich am Ende der Sure „al-Haschr“ befindenden und mit **„Huwallâhulladhî“** beginnenden drei Verse zu rezitieren, ist sehr verdienstvoll und führt dazu, falls man bis zum Abend verstirbt, dass man als Schahîd stirbt.

105 — Wer bei Sonnenaufgang die Sure „an-Naba“ rezitiert, wird vor allen Unglücksfällen geschützt sein.

[Abdullah ad-Dahlawî, ein wahrer Gelehrter des Islam und ein großer Walî, möge Allah sein Geheimnis segnen, schreibt am Ende seines 90. Briefes wie folgt: „Die Koranverse und Bittgebete,

die unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, mitteilte, soll man zu ihren bestimmten Zeiten rezitieren. Wenn diese und die Nâfila-Gebete nicht mit Ikhlâs und nicht mit ruhigem Herzen rezitiert bzw. verrichtet werden, sind sie nicht gültig und haben keinen Nutzen. Aus diesem Grund müssen wir uns darum bemühen, unsere Herzen zu reinigen und unseren Charakter zu verbessern, indem wir nichts anderes rezitieren als die Sachen, die fard und sunna mu'akkada sind, und auch keine Nâfila-Ibâdât verrichten, sondern zuerst in jedem Augenblick Allahs gedenken (Dhikr) und uns vor Mahârim hüten!" Im 71. Brief erläutert er: „In unserer Zeit herrschen überall Kufr, Sünden und Bid'a. Heutzutage ist es sehr schwierig geworden, zu verinnerlichen, dass Allah, der Erhabene, in jedem Augenblick gegenwärtig (hâdir) und sehend (nâzir) ist. [Es heißt zwar, dass Allah, der Erhabene, immer und überall gegenwärtig und sehend ist, doch Er ist von Raum und Zeit unabhängig. Daher muss man diese Aussage in übertragener Bedeutung verstehen, d.h.: Er ist unabhängig von Ort und Zeit, ohne an einem Ort zu sein gegenwärtig und sehend.] Man muss aber trotzdem versuchen, sich von der Krankheit des Herzens zu befreien. Fliegt ein Vogel, um in den Himmel zu steigen, und er kann sein Ziel nicht erreichen, ist er damit dennoch höher als die anderen und sicher vor dem Übel der Katzen." Siehe Seite 18! Abdullah ad-Dahlawî ist der Murschid von Khâlid al-Baghdâdî. Er verstarb 1240 n. H. (1824 n. Chr.) in Delhi. Sein Name steht in der Silsila al-aliyya („erhabene Kette") vor dem Namen von Sibgâtullah al-Hîzânî. Sibgâtullah al-Arwâsî ist mit dem Namen Ghawth al-Hîzânî bekannt. Er ist der Nachfolger von Sayyid Tâhâ und einer der Murschids von Sayyid Fahîm. Sein Grab befindet sich in Hizan, Bitlis. Er ist der Murschid von Abdurrahmân at-Tâgî. Dessen Grab befindet sich in Nurschin, Bitlis.]

ÜBER DIE SALAWÂT

106 – Wenn jemand freitags viel Salawât (Segensgebete und Friedensgrüße für den Propheten) spricht, erfüllt ihm Allah, der Erhabene, hundert Bedürfnisse. Dreißig davon sind diesseitige und siebzig sind jenseitige Bedürfnisse.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete sinngemäß: **„Wer täglich hundertmal** [an deren Bedeutung denkend] **die Salawât spricht, wird sich am Tag der Auferstehung vor der Hitze der Sonne retten und mit mir im Schatten vom Arschul-a'lâ sein. Und wer eine Salawât für mich spricht, um dessen Vergebung bitten die**

Engel der Barmherzigkeit.“

107 – Sprich viel Salawât für den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken! Denn In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wer, in dessen Anwesenheit mein Name erwähnt wird, nicht eine Salawât für mich spricht, ist sehr zu bedauern. Auch diejenigen, die den gesegneten Ramadan erleben, aber ihn nicht ehren und seine Zufriedenheit nicht erlangen und jene, die den Vater oder die Mutter oder beide erleben, aber ihre Zufriedenheit nicht erlangen, sind sehr zu bedauern.“**

108 – Wisse, dass Allah, der Allbarmherzige, demjenigen, der einem Armen mit dem speist, was dieser sich wünschte, tausend Stufen und viele Gaben im Paradies gewährt.

109 – Vergiss nicht, Armen Sadaqa zu geben! Auch alles, was du deiner Ehefrau, deinen Kindern und deinen Verwandten gibst, gilt als Sadaqa. In einem ehrwürdigen Hadith, den Abû Amâma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vom Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, überlieferte, heißt es sinngemäß: **„Was könnte eine bessere Wohltat sein, als seiner Ehefrau und seinen Verwandten etwas zu schenken?“** Zuerst soll man Ehefrau und Kinder mit Nahrung und Kleidung, die halâl sind, versorgen. Dann soll man die Zakat des Geldes, das übrig bleibt, entrichten und danach Almosen geben.

110 – Ich empfehle dir, dir folgende vier Charaktereigenschaften anzueignen. So trittst du in die Gruppe der Guten ein:

1) Entrichte die Zakat, während du wohlhabend bist, und gib Sadaqa, wenn du arm bist.

2) Überwinde deinen Zorn und deine Wut, wenn du zornig und wütend bist.

3) Tue niemandes Fehler kund, wenn du sie bezeugst, sondern verdecke sie.

4) Erfreue deine Diener, deine Ehefrau, deine Kinder und deine Verwandten, indem du ihnen Geschenke machst und ihnen Gutes tust.

111 – Einem Durstigen Trinkwasser zu geben, ist auch sehr verdienstvoll. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Allah, der Erhabene, fragte Dschabrâîl, Friede sei mit ihm: ‚Was würdest du tun, wenn du auf die Welt hinabsteigen würdest?‘**

Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, erwiderte: ‚O mein Herr! Was ich machen würde, ist Dir bekannt. Ich würde vier Dinge tun:

1) Ich würde den Durstigen Trinkwasser geben.

2) Ich würde demjenigen helfen, der viele Kinder hat.

3) Ich würde Verstrittene versöhnen.

4) Ich würde die Fehler der Muslime verdecken.'"

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer einem Durstigen Trinkwasser gibt, in dessen Buch der Taten wird Belohnung von siebzig Jahren eingeschrieben. Wenn man einem Durstigen dort Wasser zum Trinken gibt, wo kein Wasser zu finden ist, erwirbt man so viel Belohnung, als ob man eines der Kinder des Propheten Ismâ'îl vor den Ungläubigen befreit hätte."**

112 – Tue immer viel Gutes! Allah, der Erhabene, mag die Diener, die Gutes tun, sehr. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand einem Armen einen Bissen Essen gibt, überbringt ihm der Bissen fünf Freudenbotschaften:**

1) Ich war eins, du hast mich vermehrt.

2) Ich war klein, du hast mich vergrößert.

3) Ich war dein Feind, du hast mich dir zum Freund gemacht.

4) Ich war vergänglich, du hast mich ewig bleibend gemacht.

5) Bis jetzt hast du mich bewahrt. Von nun an werde ich dich bewahren."

113 – Durch das Geben von Sadaqa und Zakat vermindert sich der Besitz nicht, sondern er vermehrt sich. Abdurrahmân ibn Awf, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hörte unseren Propheten, Friede sei mit ihm, sagen und teilte mit: „Ich schwöre auf drei Dinge:

1) Durch das Entrichten der Zakat vermindert sich der Besitz nicht, sondern er vermehrt sich.

2) Wenn der ungerecht Behandelte dem Ungerechten verzeiht, erhöht Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung seine Stufe.

3) Denjenigen, der ständig etwas verlangt, befreit Allah, der Erhabene, nicht von Armut."

114 – Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hörte unseren Propheten, Friede sei mit ihm, sinngemäß sagen: **„Wenn Menschen das, was sie als Sadaqa geben, für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geben, gilt es, als ob sie es Allah, dem Erhabenen, gegeben hätten, und sie erwerben dafür tausend** [nach einer anderen Überlieferung zweitausend] **Belohnungen."** Wenn du jemandem etwas leihst, dann gebe es im Guten und nehme es im

Guten zurück! Wenn derjenige, dem man etwas leiht, arm ist und das Gebet verrichtet und die Mahârim meidet, dann wird man sich, wenn man das Verliehene dieser Person schenkt, am Tag der Auferstehung im Schatten des Arschul-a'lâ befinden und im Paradies eine hohe Stufe erlangen.

Hinweis: Das Geben von Sadaqa ist eine Nâfila-Ibâda. Das Entrichten der Zakat, das Bezahlen von Schulden und das Wiedergutmachen des Rechtes eines Anderen hingegen sind fard. Wer noch eine Fard nachzuholen hat, dessen Sunan und Nawâfil werden nicht angenommen. Also wird keine Sadaqa von jemandem, der einen Cent Zakat zu entrichten oder einen Cent Schulden zu begleichen hat, angenommen. Selbst wenn derjenige Millionen als Sadaqa gibt oder tausende Wohltaten verrichtet, wird nichts von diesen angenommen, d.h., so wie er keinerlei Belohnung dafür erhält, so befreit er sich auch nicht von der Sünde des Nicht-Entrichtens der Zakat und des Nicht-Begleichens der Schulden, solange er seine Zakat nicht entrichtet oder seine Schulden nicht zahlt. Unter Punkt 212 wird das Thema „Zakat" ausführlich erläutert.

115 – Jemandem etwas zu leihen ist besser, als Sadaqa zu geben. Denn unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Jemandem etwas zu leihen ist achtzehnmal vorzüglicher, als Almosen zu geben."**

Wenn du jemanden für dich hast arbeiten lassen, dann gib ihm sofort sein Entgelt! Falls du es nicht gibst und damit sein Recht zum Tag des Gerichts aufgeschoben wird, wird sein Kläger am Tag des Gerichts Allah, der Erhabene, sein. Wenn ihr füreinander arbeitet und wenn ihr voneinander leiht und zurückgebt, behandelt einander gut! Kränkt einander nicht! Denn andernfalls sündigt ihr, statt Belohnung zu gewinnen. Wer sich etwas leiht, soll dies mit der Absicht des Zurückgebens bzw. Zurückzahlens machen. Aus drei Gründen leiht man sich etwas:

1) Dass jemand, der sehr arm und nicht imstande ist, zu arbeiten, sich so viel leiht, wie es für seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) nötig ist.

2) Um sich eine Wohnung zu mieten oder zu kaufen, die dem örtlichen Lebensstandard entspricht.

3) Um zu heiraten.

Wenn sich jemand etwas leiht, wobei er für diese Sachen auf Allah, den Erhabenen, vertraut und das Zurückzahlen beabsichtigt, dann gewährt ihm Allah, der Erhabene, seine Schuld bald zurückzuzahlen. Leiht euch nicht zu viel, damit ihr Frieden habt.

Denn wer Schulden hat, ist wie ein Sklave und er ist Tag und Nacht bekümmert.

116 – Hüte dich bei einem Handel und beim Verleihen vor Ribâ, also davor, Zinsen zu nehmen oder zu geben! Erwarte keinen Vorteil von demjenigen, dem du etwas leihst! Denn die Sünde für das Nehmen oder Geben von ein bisschen Zinsen ist bei Allah, dem Erhabenen, eine solch große Sünde, als ob man mit seiner eigenen Mutter siebzigmal Unzucht (Zinâ) begangen hätte. Also sowohl wenig als auch viel Zinsen und sowohl Zinsen zu nehmen als auch zu geben sind harâm. Auch derjenige, der Zinsgeschäfte bezeugt, dokumentiert oder als Bevollmächtigter ausführt, ist verflucht und verantwortlich vor Allah, dem Erhabenen. Man muss sich sehr davor hüten.

Hinweis: Imâm ar-Rabbânî, der Erneuerer des zweiten Jahrtausends, möge Allah sein Geheimnis segnen, schreibt im 102. Brief aus dem 1. Band seines Buches **„Maktûbât“**: „Wenn man einem Muslim unter der Voraussetzung, dass dieser später mehr bezahlen soll, Geld leiht, gilt nicht nur der Zuschlag des Geldes als Ribâ, sondern auch der vorher gemachte Vertrag, also die Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung selbst ist harâm und auch alles dadurch Erworbene ist harâm. Demnach ist der Vertrag, also der Handel, der unter der Bedingung geschlossen wird, dass gegen hundert [Euro] Schulden hundertzehn [Euro] zurückgezahlt werden müssen, harâm und damit gilt alles von den hundertzehn Euro als Ribâ und ist harâm. Die Einzelheiten dazu werden im Fiqh-Buch **‚Dschâmi’ ar-Rumûz‘** und auch im Buch von Ibrâhîm Schâhî erklärt. Was die Menschen betrifft, die es bedürfen, sich Geld mit Zinsen zu leihen, so steht im edlen Koran und in ehrwürdigen Hadithen eindeutig, dass Ribâ harâm ist, und dies ist allgemeingültig. D.h. Ribâ ist für alle harâm, gleich ob man sie braucht oder nicht. Wenn man für diejenigen, die sie brauchen, eine Ausnahme macht, heißt das, die Gebote Allahs, des Erhabenen, und unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu verändern. Das Buch **‚Qinya‘** hat kein Recht und keine Befugnis, diese Gebote zu ändern. Der größte Gelehrte in der Stadt Lahore, Mawlâna Dschamâl, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass viele Aussagen im Buch **‚Qinya‘** nicht vertrauenswürdig sind und dass sie den wertvollen Büchern widersprechen. Angenommen, wir würden die Aussage im Buch **‚Qinya‘**, nämlich dass es dschâiz sei, dass diejenigen, die ein Bedürfnis haben, sich Geld mit Zinsen leihen, für richtig halten: dann bestünde kein Grund mehr, dass Zinsen verboten werden, wenn wir sagen, dass es für jeden,

der ein Bedürfnis hat, dschâiz ist. Denn es ist zweifellos ein Bedürfnis, das jemanden dazu verleitet, sich Geld mit Zinsen zu leihen. Niemand tut etwas zu seinen Ungunsten, wenn er es nicht bedarf. Und dieses Gebot Allahs, des Erhabenen, der weise und allem Lobpreis würdig ist, wäre unnötig und unnütz gewesen. Den edlen Koran, der das Buch Allahs, des Erhabenen, ist, derart zu verleumden, ist eine sehr hässliche Kühnheit. Nehmen wir an - was aber nicht möglich ist - dass jedes Bedürfnis eine Entschuldigung (Udhr) ist, dann bedeutet jedes Bedürfnis eine „Notwendigkeit". Jede Notwendigkeit hat eine Menge und verschiedene Bedarfsgrade. Es ist kein Bedürfnis und es besteht keine Notwendigkeit dafür, sich von jemandem mit Zinsen etwas zu leihen, um ein Festessen zu veranstalten. Für einen Toten beispielsweise ist nur das Leichentuch ein Bedürfnis. Es ist kein Bedürfnis, für die Seele des Toten süße Mehlspeise zu kochen und zu verteilen. So haben es die Gelehrten geäußert. Jedoch steht das Bedürfnis der Seele des Toten nach der Belohnung aus gegebener Sadaqa über allen Bedürfnissen. Wenn dies also der Fall ist, kann dann das Bedürfnis derer, die sich von jemandem Geld mit Zinsen leihen, ein wahres Bedürfnis sein? Und kann das Verzehren von Speisen, die mit solchem Geld gekauft und zubereitet worden sind, halâl sein? Der Vorwand, viele Kinder zu haben oder beim Militärdienst zu sein, um ein Bedürfnis zu begründen, ziemt sich für einen Muslim nicht. Wenn man sagt, dass es heute fast unmöglich ist, Essen, das halâl ist, zu finden, dann ist dieses Wort wahr. Aber man muss Mahârim soweit wie möglich vermeiden. Die Gelehrten sagen, dass man im Zustand des Wudû das Feld säen soll, damit die Ernte nicht ohne Segen (Baraka) ist. Heutzutage ist es aber nahezu unmöglich geworden, sich von diesem Zustand zu befreien. Aber es ist sehr leicht, nicht mit Zinsen Geld zu leihen. Man muss als harâm anerkennen, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen als harâm bezeichnet wird, und als halâl anerkennen, was darin als halâl bezeichnet wird. Wer nicht an diese glaubt, wird zum Kâfir. Jedoch ist das Halâl und Harâm, das nicht offenkundig mitgeteilt wird, nicht so. So sind zum Beispiel viele Dinge, die in der hanefitischen Rechtsschule harâm sind, in der schafiitischen Rechtsschule halâl. Also darf man jemandem, der sagt, dass es nicht dschâiz ist, dass jemand, der ein Bedürfnis hat, Geld mit Zinsen leiht, nicht entgegnen: ‚Sei still! Nenne das Halâl nicht harâm! Sonst wirst du zum Kâfir.' Denn dessen Wort ist nah an der Wahrheit oder vielleicht die Wahrheit selbst und die Antwort, die ihm gegeben wird, ist gefährlich. Es ist besser, die Sachen zu unterlassen, bei denen

der Verdacht besteht, dass sie harâm sind. Wir wiederholen: Der Kreis der Bedürfnisse ist sehr groß. Wenn man diesen Kreis so groß hält, dann bleibt niemand, der keine Zinsen nimmt. So würde das Zinsverbot Allahs, des Erhabenen, - Allah behüte - sinnlos und umsonst sein. Selbst das Buch **'Qinya'** erlaubt nur dem, der ein zwingendes Bedürfnis hat, Geld mit Zinsen zu leihen. Sonst ist es nicht etwa so, dass es das jedem erlaubt. Statt das Bedürfnis durch solche zweifelhafte Weise zu decken, sollte man Wege suchen, die halâl sind, und durch den Segen dieser Taqwâ und mit einer kleinen Bemühung wird das Bedürfnis beseitigt." Die Übersetzung aus dem Buch **„Maktûbât"** geht hier zu Ende.

Ibn Nudschaym Zayn al-Âbidîn al-Misrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch „**Aschbâh"** am Ende der 5. Regel: „Manche Bedürfnisse gelten als zwingende Notwendigkeit (Darûra). Beispielsweise ist es dschâiz, dass jemand, der bedürftig ist, sich Geld mit Zinsen leiht." Sayyid Ahmad Hamawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt diese Stelle wie folgt: „Diese Person leiht sich z.B. zehn Goldmünzen und zahlt jeden Tag eine bestimmte Menge als Zinsen." Hieraus wird ersichtlich, dass es dschâiz ist, dass eine hilflose Person, der es am Lebensunterhalt mangelt, die arbeitsunfähig ist und niemanden findet, von dem sie sich etwas auf unbefristete Zeit leihen kann, sich Geld mit Zinsen leiht. Aber auch in diesem Zustand soll man das durch ein „Geschäftsverfahren" tun: Wenn sich zwei Menschen beispielsweise darauf einigen, dass der Schuldner zehn Goldmünzen bekommt, aber zwölf Goldmünzen zurückzahlen muss, dann nimmt er zehn Goldmünzen als Darlehen und kauft sich für zwei Goldmünzen irgendeine Sache wie einen Stift, ein Heft oder ein Buch, sodass er Schulden in Höhe von zwölf Goldmünzen macht. In Zeiten, in denen man mit Unruhen und Bid'a konfrontiert wird, so nach einem vorsorglichen Weg zu suchen, um dem Islam zu folgen, nennt man **„Hîla schar'iyya"** (erlaubter Trick). Es ist nötig, dass derjenige, der hilflos ist oder der sich in einer Situation befindet, die eine zwingende Notwendigkeit darstellt, oder um seine Ibâda nicht zu versäumen oder um Mahârim zu vermeiden, die Hîla schar'iyya ausführt. Einen Ausweg zu suchen, um dem Islam nicht folgen zu müssen, nennt man **„Hîla bâtila"** (verbotener Trick) und das ist harâm.

Hinweis 2: Den Nichtmuslimen im Dâr al-Harb, also in nichtislamischen Ländern mit ihrer Zustimmung Geld mit Zinsen zu leihen ist dschâiz. Aber auch dort ist es nicht dschâiz, sich Geld mit Zinsen von jemandem zu leihen. Im Dâr al-Harb das Geld in einer

Bank anzulegen und Zinsen einzunehmen, bedeutet Beteiligung an der Bank im Verleih von Geld mit Zinsen. Sind alle, die von dieser Bank Geld leihen, Nichtmuslime, so ist es halâl, die Zinsen von seinem in dieser Bank angelegten Geld zu nehmen. Wenn alle, die von der Bank Geld mit Zinsen leihen, Muslime sind, ist es harâm, die Zinsen von seinem in der Bank angelegten Geld zu nehmen. Sind die Kunden, die Geld von der Bank leihen, Muslime und Nichtmuslime gemischt, so ist es makrûh tahrîman, die Zinsen zu nehmen. Ist die Zahl der Nichtmuslime größer als die der Muslime, so ist es makrûh tanzîhan. Man soll auch die Makrûhât meiden und sich nicht auf Zinsgeschäfte einlassen. Die Zinsen von in einer Bank angelegtem Geld soll man als Geldbetrag vom Geschäftsverfahren mit Hîla schar'iyya nehmen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Nehmt die Zeugenschaft desjenigen, der Zinsen einnimmt, nicht an! Wenn ihr sie annehmt, nimmt Allah, der Erhabene, eure Ibâdât nicht an! Nehmt auch die Zeugenschaft von demjenigen, der das Gebet in Gemeinschaft unterlässt, nicht an!“** Man soll sich kein Geld mit Zinsen von einer Bank leihen, um das benötigte Gut zu kaufen. Die Bank soll dieses Gut kaufen, einen Gewinn auf den Kaufpreis anrechnen und es dann an diese Person mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verkaufen. Im Buch **„Riyâd an-Nâsihîn“** wird mit Beispielen erläutert, dass es vierzig Zinsarten gibt.

LÜGEN BEIM KAUF UND VERKAUF

117 – Wer beim Kauf oder Verkauf lügt, beraubt sich der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete sinngemäß: **„Am Tag der Auferstehung übt Allah, der Erhabene, gegen drei Arten von Menschen keine Barmherzigkeit aus:**

1) Gegen den, der beim Verkauf durch Lügen teuer verkauft.

2) Gegen den, der bedenkenlos auf alles schwört.

3) Gegen den, der Wasser besitzt und einem anderen nicht davon gibt.“

118 – Denen, die dem Durstigen kein Wasser geben, wird Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung sinngemäß sagen: **„Ihr habt Mein Wasser Meinen Dienern verweigert. Nun halte Ich Meine Barmherzigkeit fern von euch.“**

119 – Wenn jemand, der etwas gekauft hat, dies bereut und die Ware zurückbringt, nimm sie an! Denn es führt zu keinem Verlust, eine Ware zurückzunehmen. Allah, der Erhabene, gewährt dessen

Segen und schenkt dir das Zehnfache.

120 – O Kind! Über diejenigen, die Waage und Messgerät falsch und betrügerisch benutzen, sagt Allah, der Erhabene, in der Sure „al-Mutaffifîn“ sinngemäß: **„Wer beim Kauf oder Verkauf fehlend wiegt oder misst, für den gibt es eine bittere Strafe.“**

121 – Fürchte dich davor, die Rechte der Menschen zu verletzen! Bemühe dich, deine Schulden zurückzuzahlen, wenn du welche hast. Das Totengebet desjenigen, der sehr wenig Schulden hatte, verrichtete unser Prophet nicht. Solange der Mensch seine Schulden nicht zurückzahlt, kommt er nicht in das Paradies. [Es ist nötig, dass der Ehemann die bei der Heirat auszuzahlende Brautgabe (Mahr mu'addschal) an seine Ehefrau sofort auszahlt, wenn sie dies wünscht und dass er die nach der Heirat zu zahlende Brautgabe (Mahr muaddschal) sofort an sie auszahlt, wenn er sich von ihr scheiden lässt. Der Ehemann muss den Schuldbetrag von der nach der Heirat zu zahlenden Brautgabe zurücklegen und in seinem Testament vermachen, dass diese nach seinem Tod an seine Ehefrau ausgezahlt wird. Wenn er das nicht vermacht hat, muss die gesamte Brautgabe nach seinem Tod von dessen Erbschaft umgehend an seine Ehefrau ausgezahlt werden, noch bevor die Aufteilung der Erbschaft erfolgt. Wer im Falle der Scheidung keine Brautgabe an seine Ehefrau auszahlt, wird im Diesseits eingesperrt und im Jenseits bestraft werden. Der Ehemann zählt den Betrag seiner Schulden der Brautgabe bei der Berechnung der Nisâb-Menge für die Zakat, für die Zakât al-Fitr und für das Opfer nicht mit. Die Ehefrau zählt die Brautgabe bei der Berechnung der Nisâb-Menge mit. Aber nur, wenn ihr Besitz nach dem Empfangen der Brautgabe die Nisâb-Menge erreicht und die Menge auch nach einem Jahr noch in ihrem Besitz ist, entrichtet sie die Zakat, aber auch nur für jenes eine Jahr. Es gilt auch als zu leistende Schuld des Menschen, seinen Verwandten und Untergebenen das religiöse Wissen zu lehren.] Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **„Wenn ein Mensch Schulden hat und sich bemüht, sie zurückzuzahlen, dann ist die Hilfe Allahs, des Erhabenen, mit ihm.“**

[Im **„Hadîqa“** heißt es zum Thema der Übel des Fußes: „Auch für die Rechte des Tieres und des Nichtmuslims wird im Jenseits gestraft werden. Wem die Verletzung des Rechts nicht im Diesseits verziehen wird, der wird es im Jenseits schwerer haben, das Unrecht an dem Nichtmuslim wiedergutzumachen. Und das Unrecht an einem Tier wiedergutzumachen, wird noch schwerer als dieses sein.“ Deshalb muss man sich auch im Dâr al-Harb sehr davor hüten, den Besitz, das Leben und die Ehre von Nichtmuslimen

zu verletzen. Man muss sich auch an ihre Gesetze halten und darf keine Fitna und Aufruhr verursachen.]

DAS ANVERTRAUTSEIN DES KÖRPERS

122 – Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Die Hände sind dem Menschen anvertraut worden, halte damit keine Sache, die harâm ist! Deine Füße sind dir anvertraut worden, geh mit ihnen nicht an Orte, die harâm sind! Das Geschlechtsorgan ist dir anvertraut worden, begehe damit keine Unzucht (Zinâ)!“** So sind alle Glieder deines Körpers dir anvertraut worden. Wenn du diese auf rechtmäßige Weise an rechtmäßigen Stellen verwendest, giltst du als einer der zuverlässigen Menschen und erfüllst den Dank (Schukr) gegenüber Allah, dem Erhabenen, vollständig. Der Mensch, der diese Anvertrauten an unerlaubten Stellen verwendet, lehnt sich gegen Allah, den Erhabenen, auf und veruntreut das Anvertraute.

Hinweis: Es ist sunna, Kranke zu therapieren. Es wurde mitgeteilt, dass Therapien durch Medizin, Geben von Sadaqa und Bittgebete gemacht werden. Dass es fard ist, Medizin, deren Wirksamkeit durch Erfahrung als gewiss bestätigt ist, zu gebrauchen, steht in dem Buch von Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, im Abschnitt „Verbote und Mubâhât“. Am Ende des Kapitels „Wasser“ heißt es: „Wenn die Wirksamkeit einer Medizin, die harâm ist, als gewiss bestätigt ist und es keine zur Heilung führende Medizin gibt, die halâl ist, dann ist es dschâiz, die Medizin, die harâm ist, mit Ausnahme von Schweinefleisch, zu gebrauchen. Wenn man aber nur vermutet, dass diese Medizin wirkt, dann ist es nicht dschâiz, sie zu gebrauchen.“ Zum Ende des Themas „Fasten“ steht: „Es ist dschâiz, dass sich ein kranker Muslim von einem nichtmuslimischen Arzt behandeln lässt, wenn es keinen muslimischen Arzt gibt. Es ist aber nicht dschâiz, mit der Verordnung des nichtmuslimischen Arztes seine Ibâdât zu unterlassen und zu verschieben [und Medizin, die harâm ist, einzunehmen].“ Zum Thema „Unerwünschtes“ im Buch **„Fatâwâ al-Hindiyya“** in Kapitel 18 wird Folgendes gesagt: „Es ist dschâiz, dass der erkrankte Mensch, der daran glaubt, dass die Heilung von Allah, dem Erhabenen, kommt, Medizin gebraucht. Es ist nicht dschâiz, die Heilung und Genesung von der Medizin selbst zu erwarten. Man muss daran glauben, dass Allah, der Erhabene, die Medizin zum Anlass dafür gemacht hat, die Heilung zu erschaffen. Weil das Schwein unrein und der Mensch ehrenwert sind, ist es nicht dschâiz, die Organe

beider als Medizin zu verwenden. Das Gebrauchen der Organe anderer Tiere ist dschâiz. Es ist keine Sünde, zu sterben, weil man keine Medizin eingenommen hat. Aber es ist eine Sünde, zu sterben, weil man keine Nahrung aufgenommen hat. [Eine Medizin, deren Wirksamkeit als gewiss bestätigt ist, gilt wie Nahrung.] Es ist harâm, Dinge nicht zu benutzen, deren Wirksamkeit und Nutzen als gewiss bestätigt sind. Es ist dschâiz, Muttermilch als Medizin zu verwenden. Es ist mit Übereinstimmung dschâiz, dass Frauen natürliches Kaugummi, wie z.B. Mastix (Kauharz) kauen. Ob es zulässig ist, dass Männer dieses kauen, ist umstritten. Die Äußerungen der Gelehrten, die sagen, dass es dschâiz ist, dass man für die Genesung eines Kranken oder einer Person, die von einem Tier gebissen oder gestochen wurde, den edlen Koran rezitiert oder Koranverse auf ein Blatt Papier schreibt und dieses als Amulett trägt oder Koranverse in eine Schale schreibt, diese mit Wasser füllt und dieses Wasser, das das Geschriebene aufgelöst hat, trinkt oder die schmerzende Körperstelle damit wäscht, um damit zu genesen, sind gültig und verlässlich. Amulette, die aus bekannten Bittgebeten bestehen, und Behandlung mittels bekannter Bittgebete sind dschâiz. Manche sagen, dass es dschâiz ist, Blei zu gießen und Räucherstäbchen anzuzünden, um von den Folgen des Nazar (schädlicher Blick) zu genesen. Es ist dschâiz, dass man in den Garten oder auf das Feld bestimmte Dinge als Schutzmaßnahme gegen Nazar aufhängt. Es ist dschâiz, dass der Mann verhütet, damit es zu keiner Befruchtung kommt. Eine Frau, die ab dem vierten Schwangerschaftsmonat abtreibt, wird bestraft. Es ist dschâiz, vorher eine Abtreibung durchführen zu lassen."

Frage: Ist es dschâiz, dass ein Ehepaar, das keine Kinder hat, eine künstliche Befruchtung vornimmt?

Antwort: Es gibt viele ehrwürdige Hadithe, die dazu ermutigen und Ansporn geben, dass ein Mann und eine Frau die Eheschließung (Nikâh) vornehmen und Allah, den Erhabenen, um ein Kind bitten. Die Ehepaare, die keine Kinder bekommen können, sollten mittels der edlen Gelehrten der „Silsila al-aliyya" („erhabene Kette") Duâ sprechen und sich an erlaubte Gründe und Mittel halten, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Das Sperma und die Eizellen werden dem Ehepaar entnommen und in einem Reagenzglas zusammengebracht. Nachdem die Befruchtung im Reagenzglas stattgefunden hat, wird die befruchtete Eizelle in die Gebärmutter der Ehefrau transferiert. Dieser Vorgang heißt „künstliche Befruchtung" oder „In-vitro-Fertilisation". Es versteht sich, dass eine künstliche Befruchtung dschâiz ist. Da sie aber nicht als Not-

wendigkeit gilt, muss das Ehepaar die künstliche Befruchtung selbst durchführen, damit Fremde wie Ärzte, Krankenschwestern oder Hebammen ihre Awra nicht sehen. Außerdem darf die künstliche Befruchtung nicht zwischen Mann und Frau, die keinen Ehebund (Nikâh) haben, durchgeführt werden.

In der persischen Koranauslegung von Abdul'azîz ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, die in der Stadt Kabul in Afghanistan 1386 n. H. [1966 n. Chr.] gedruckt wurde, steht zum Thema „Vorzüge der Sure ‚al-Baqara'": „Im **‚Zawâid al-Musnad'** von Abdullah ibn Ahmad ibn Hanbal und in den **‚Da'awât'** von Hâkim und Bayhaqî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, steht Folgendes: ‚Ubayy ibn Ka'b, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Ich saß neben dem Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Ein Bauer kam und sagte, dass sein Bruder schwer krank wäre. Als der Gesandte Allahs nach der Krankheit fragte, erwiderte er, dass sein Bruder einen Anfall von Geistesgestörtheit hätte, der durch einen Dschinn verursacht wurde. Der Gesandte Allahs sagte sinngemäß: **‚Bring deinen Bruder hierher!'** Der Bauer holte ihn. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, rezitierte folgende Verse und pustete seinen Atem leicht auf den Kranken. Der Kranke wurde sofort wieder gesund. Diese Verse sind: die Sure ‚al-Fâtiha', die vier Verse zu Beginn der Sure ‚al-Baqara', die Verse 163 und 164, angefangen mit **‚Wa ilâhukum'** bis **‚Ya'qilûn'**, der ‚Âyat al-Kursî' genannte Vers bis **‚Khâlidûn'**, die drei letzen Verse der Sure ‚al-Baqara', angefangen mit **‚Lillâhi'**, Vers 18 der Sure ‚Âl Imrân', beginnend mit **‚Schahidallâhu'**, Vers 54 der Sure ‚al-A'râf', beginnend mit **‚Inna Rabbakum'**, Vers 116 der Sure ‚al-Mu'minûn', angefangen mit **‚Fa-ta'âlallâhu'**, der dritte Vers der Sure ‚al-Dschinn', angefangen mit **‚Wa annahu ta'âlâ'**, die ersten zehn Verse der Sure ‚as-Sâffât', die letzten drei Verse der Sure ‚al-Haschr', beginnend mit **‚Huwallâhu'**, die Suren ‚al-Ikhlâs', ‚al-Falaq' und ‚an-Nâs'. [Sayyid Ahmad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, hat diese edlen Verse bzw. Suren zusammengetragen und ein Büchlein namens **„Âyât al-Hirz"** (bewahrende Verse) verfasst. Dieses Büchlein ist ein Anhang des Buches **„Tashîl al-Manâfi'"**, das 1982 als Ergänzung in Istanbul gedruckt wurde. Um einem Kranken zu helfen, sollte man zuerst das Wudû verrichten, dann siebenmal „Astaghfirullah" und elfmal die Salawât sprechen. Man beabsichtigt die Genesung des Kranken und rezitiert diese edlen Verse nach dem Sonnenaufgang und nach dem Asr-Gebet, täglich zweimal, auf den Kranken und pustet seinen Atem an den Stellen, an denen im Buch darauf hin-

gewiesen wird, leicht auf ihn. Man tut dies solange, bis er wieder genesen ist [bis zu vierzig Tage]. Jedes Mal nach dem Rezitieren dieser heilenden Verse sollte man einmal die Sure „al-Fâtiha“ rezitieren und deren Belohnung der Seele (Rûh) unseres ehrwürdigen Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, der Seele von Bahâuddîn al-Bukhârî, der Seele von Ahmad Rifâî und der Seele von Imâm ar-Rabbânî schenken. Wenn man die heilenden Verse in einem Amulett bei sich trägt, schützen sie vor Zauber, Magie und Nazar und die Wünsche gehen in Erfüllung. Siehe Punkt 138!

Auch den **„Hizb al-Bahr“** zu lesen ist sehr nützlich, um sich von Kummer zu befreien. Dieses Buch hat Abul-Hasan Schâzilî zusammengestellt.]

Im **‚Musnad‘** von Dârimî steht, dass Abdullah ibn Mas’ud, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚In der Nacht, in der jemand zu Hause die Sure ‚al-Baqara‘ bis **‚Muflihûn‘**, insgesamt fünf Verse, rezitiert, kann der Schaitan nicht in dieses Haus eintreten.‘

Es wurde befohlen, direkt nach der Beerdigung den ersten Teil der Sure ‚al-Baqara‘ am Kopfende und den letzten Teil am Fußende des Grabes zu rezitieren.

Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **‚Raubtier und Räuber und Feinde können dem Leben und Besitz desjenigen, der nachts zuhause folgende 33 Verse rezitiert, bis zum Morgen nicht schaden:** Die ersten fünf Verse der Sure ‚al-Baqara‘, mit dem Vers ‚Âyat al-Kursî‘ beginnend die drei Verse bis **‚Khâlidûn‘**, die letzten drei Verse der Sure ‚al-Baqara‘, beginnend mit **‚Lillâhi‘**, die drei Verse ab dem 55. Vers der Sure ‚al-A’râf‘, beginnend mit **‚Inna Rabbakum‘** bis **‚Muhsinîn‘**, die letzten zwei Verse der Sure ‚al-Isrâ‘, angefangen mit **‚Qul‘**, die ersten elf Verse der Sure ‚as-Saffât‘ bis **‚Lâzib‘**, mit **‚Yâ ma’scharal-dschinn‘** beginnend die zwei Verse der Sure ‚ar-Rahmân‘ bis **‚Fa-idhâ‘**, den letzten Teil der Sure ‚al-Haschr‘, angefangen mit **‚Law anzalnâ‘**, die ersten vier Verse der Sure ‚al-Dschinn‘ bis **‚Schatatâ‘**.

Ein Glied bzw. Organ, das schmerzt oder Kummer bereitet, wird gesund, wenn man siebenmal die Sure ‚al-Fâtiha‘ rezitiert und den Atem leicht darauf pustet.“ Die Übersetzung aus dem Buch **„Tafsîr-i Azîzî“** geht hier zu Ende.

Abdullah ad-Dahlawî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet in seinem 117. Brief: „In jeder Angelegenheit sollte man mittels der schönen Seelen der großen Awliyâ Allah, den Erhabenen, um die Sache bitten und Zuflucht bei Ihm suchen. [Hierfür

sollte man die Namen der Gelehrten der **Silsila al-aliyya** sprechen.] Allah, der Erhabene, gewährt den Menschen mittels dieser Awliyâ ihre religiösen und weltlichen Wünsche.“ Die Namen der Gelehrten der Silsila al-aliyya sind in dem Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**, „Die ewige Glückseligkeit“, und im **„Eshâb-ı Kirâm“**, „die edlen Gefährten“, erwähnt. Damit die Koranverse und Bittgebete ihre Wirkung entfalten, ist es nötig, dass derjenige, der sie rezitiert, die Aqîda der Ahlus-Sunna besitzt, die Rechte der Menschen achtet, nichts isst, was harâm und unrein ist, und keine Gegenleistung für sein Rezitieren von demjenigen, für den er die Koranverse und Bittgebete spricht, verlangt.

[Medizin einzunehmen, Koranverse und Bittgebete zu lesen, nach ihrem Verlesen den Atem leicht auf sich oder jemand anderen zu pusten und diese bei sich zu tragen, verlängern alle die Lebensdauer des Menschen nicht und verhindern nicht den Tod. Sie führen dazu, dass sich der Kummer und die Schmerzen des Menschen in seiner Lebenszeit lindern und dass er gesund, in Ruhe und fröhlich lebt. Herztransplantationen und Operationen am Gehirn, an den Nieren, Lungen und anderen Organen und Impfstoffe und Infusionen verhindern den Tod nicht. Sie helfen denen, die noch Lebenszeit haben. Es ist bekannt, dass viele Menschen, deren Lebenszeit endet, während Operationen sterben. Damit das Bittgebet angenommen wird, muss man sich an die Anlässe halten, deren Beachtung dafür sorgen, dass man die gewünschte Sache erlangt. Allah, der Erhabene, erschafft alles mit bestimmten Ursachen und Gründen. Es ist nötig, betreffende Maßnahmen zu treffen und sich an die veranlassenden Mittel zu halten. Wenn man Bittgebete spricht, lässt Allah, der Erhabene, die nötigen Anlässe erlangen und erschafft die Wirksamkeit und Kraft der Anlässe. Seinen geliebten Dienern, den Awliyâ, schenkt Er auch ohne Anlässe. Dies wird **„Karâma“** (Wundertat) genannt. Wenn man um etwas bittet, ohne sich an dessen Anlässe zu halten, bedeutet dies, sich dem Brauch Allahs, des Erhabenen, zu widersetzen.

Bittgebet (Duâ) bedeutet, sich etwas von Allah, dem Erhabenen, zu wünschen. Es gibt zwei Arten von Bittgebeten: 1. Duâ lafzî, 2. Duâ fi'lî.

1. Duâ lafzî bedeutet, von Allah, dem Erhabenen, mit Worten (Lafz) zu wünschen. Damit solches Bittgebet angenommen wird, gibt es Bedingungen. Einige dieser Bedingungen sind: dass derjenige, der das Bittgebet spricht, ein Muslim ist, Ikhlâs besitzt, seine Gebete fortdauernd verrichtet, kein Fâsiq ist, also kein Harâm verrichtet, und keine Rechte anderer verletzt. Die Bittgebete de-

rer, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht angenommen. Sie leben in Sorgen.

2. Duâ fi'lî ist, sich an den Grund, an den Anlass, an die Ursache des Wunsches zu halten (Fi'l=Tat). Allah, der Erhabene, erschafft alles mit einem Grund, einer Ursache. Wer sich von Allah, dem Erhabenen, etwas wünscht, muss diejenige Sache ausführen, die die Ursache für die Erschaffung jenes Wunsches ist. Beispielsweise muss jemand, der Schmerzen hat, ein Schmerzmittel einnehmen. Dieses Schmerzmittel zu gebrauchen, bedeutet Duâ fi'lî zu machen. Damit die Duâ fi'lî angenommen wird, muss die Wirksamkeit des Grundes, der Ursache bestätigt und bekannt sein. Wenn die Duâ lafzî und die Duâ fi'lî nicht miteinander übereinstimmen, wird die Duâ fi'lî angenommen. Ein Muslim muss die Gründe und Ursachen der Dinge, die gut und dschâiz sind, kennen und diese als Duâ ausführen. Wenn man sich an diese Gründe und Ursachen hält, dann erschafft Allah, der Erhabene, das Gewünschte. Denn es ist Sein Brauch, die Dinge zu erschaffen, deren Gründe und Ursachen ausgeführt wurden. Dass derjenige, der Hunger hat, etwas isst, bedeutet, sich an den Grund und die Ursache zu halten, die fi'lî sind, also Duâ fi'lî zu machen. Dass Allah, der Erhabene, sinngemäß sagt: **„Macht Duâ, Ich nehme sie an"**, ist ein Gebot, dass man Duâ fi'lî macht.]

123 – Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Ein Mann kam zu Luqmân hakîm und fragte: O Luqmân! Wie hast Du diesen hohen Rang erreicht?**

Luqmân erwiderte: „Durch drei Umstände habe ich diesen Rang erreicht:

1) Dadurch, dass ich das Anvertraute im selben Zustand wieder zurückgab.

2) Dadurch, dass ich die Wahrheit sprach.

3) Dadurch, dass ich Mâlâ-ya'nî [unnütze Worte] **unterließ."**

124 — In Vers 8 der Sure „al-Mu'minûn" heißt es sinngemäß: **„Wer Anvertrautes ordentlich nutzt und rechtmäßig ausführt, den schütze Ich vor dem, wovor er sich fürchtet, und führe ihn in Mein Paradies."**

Hinweis: An verschiedenen Stellen dieses Buches stehen Bittgebete und Wohltaten, die den Menschen die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, erlangen lassen. Diese werden geschätzt und es wird empfohlen, sie zu sprechen bzw. zu verrichten. Man darf nicht vergessen, dass man mit Glauben sterben muss, um die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, im Jenseits erlangen zu

können. Derjenige, dessen Glaube mit dem offenkundig Mitgeteilten aus dem edlen Koran und aus den ehrwürdigen Hadithen nicht übereinstimmt und der es nicht wichtig nimmt, die Mahârim zu meiden und die fünf Säulen des Islam zu verrichten, kann die Barmherzigkeit Allahs nicht erlangen. Diejenigen, die nicht die Aqîda der Ahlus-Sunna haben, heißen **„Ahl al-Bid'a“** (Irrgänger). Wenn die Ibâdât, die die Irrgänger verrichten, gültig sind, befreien sie sich zwar von der Schuld und Strafe des Nichtverrichtens, aber sie erhalten nicht die dafür versprochenen Belohnungen. Im Jenseits werden sie keine Gegenleistung für gute und wohltätige Sachen, die sie in der Dunyâ verrichtet haben, bekommen. Wer für seine diesseitigen Wohltaten die Gegenleistung im Jenseits erlangen will, muss umgehend Reue empfinden und seinen Glauben berichtigen.

125 – Allah, der Erhabene, sagt sinngemäß: **„O Mein Diener! Ich hatte Hunger. Du hast Mich nicht gesättigt.“** Der Diener antwortet: „O mein Herr! Du sättigst alle Welten. Wie kann ich Dich sättigen?“ Dann erwidert Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Jener Meiner armen Diener war hungrig und du warst reich und hattest Versorgung im Überfluss. Wenn du diesen Diener gesättigt hättest, würdest du Mein Wohlgefallen gewonnen haben.“** Und Allah, der Erhabene, setzt sinngemäß fort: **„O Mein Diener! Ich hatte Durst. Warum hast du Mir kein Wasser gegeben?“** Der Diener sagt: „O mein Herr! Du bist es, der allen Welten Wasser gibt. Habe ich denn die Macht, Dir Wasser zu geben?“ Allah, der Erhabene, erwidert sinngemäß: **„Jener Meiner Diener war durstig. Wenn Du ihm Wasser gegeben hättest, würdest Du Meine Liebe und Zuneigung gewonnen haben.“** Auf dieselbe Weise wird die Frage nach einem Diener ohne Kleid gestellt. Allah, der Erhabene, sagt sinngemäß: **„O Mein Diener! Ich war krank und Du hast Mich nicht besucht.“** Der Diener: „O mein Herr! Wie hätte ich Dich besuchen können?“ Und Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **„Jener Meiner Diener war krank. Du hast ihn nicht besucht. Wenn Du ihn besucht hättest, würdest Du dort Mein Wohlgefallen gefunden haben.“**

DANK FÜR DIE GABEN

126 – Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Mûsâ! Wenn jemand, dem Ich Gaben schenkte, weiß, dass die Gaben von Mir gekommen sind, und sie nicht von sich selbst weiß, so bedeutet dies, den Dank (Schukr) Meiner Gaben zu verrichten. Wenn einer Meiner Diener seine Versorgung (Rizq) als Ergebnis seiner Bemühung betrachtet und nicht als Meine Gabe, dann hat er den Dank jener Gabe nicht abgestattet.“** Was dem Menschen gebührt, ist, dass er zu jeder Zeit bedenkt, dass alle ihm zugeteilte Versorgung von Allah, dem Erhabenen, kommt. Das nennt man **„Hamd“**. Und dem Menschen gebührt, dass er im Gegenzug für all diese Versorgung Tag und Nacht Schukr und Tasbîh und Tahmîd macht. Als Mûsâ, Friede sei mit ihm, diese Worte hörte, sagte er: „O mein Herr! All Deine Worte sind die Wahrheit.“

VORZÜGE DES FESTES

127 – Behandle am Festtag deine Ehefrau, deine Kinder und deine Verwandten gut und mit freundlicher Miene! Gib die Zakat, die du im Ramadan bereitgelegt hast, an den Festtagen den Armen! Derjenige, der nicht in der Lage ist, zu fasten, gibt die Zakât al-Fitr. (Aus dem **„Fayziyya“**.) [Berechne die Zakât al-Fitr (auch: Sadaqat al-Fitr) einer Person als eine halbe Sâ’ Weizen und gebe deine Zakât al-Fitr und die deiner kleinen Kinder, die keinen Besitz haben, der das Maß der Nisâb für die Zakât al-Fitr erreicht, als Weizen oder als dessen Gegenwert in Gold oder Silber an muslimische Arme vor dem Festgebet (Eid-Gebet) am ersten Festtag. Es ist auch dschâiz, die Zakât al-Fitr nach dem Festgebet oder im Ramadan zu geben. [Im **„Targhîb as-Salât“** und im **„Ni’met-i Islâm“** heißt es: „Jemand, der Besitz jeglicher Art hat, der das Maß der Nisâb-Menge für die Zakat erreicht, wird „reich“ genannt. Es wird am ersten Festtag bei Morgendämmerung (Fadschr) wâdschib, dass ein reicher Muslim seine Zakât al-Fitr gibt. Es ist nicht wâdschib, dass jemand, der vor dieser Zeit verstirbt oder verarmt oder jemand, der nach dieser Zeit den Glauben annimmt oder geboren wird oder reich wird, die Zakât al-Fitr gibt. Jemand, der vor dieser Zeit den Glauben annimmt oder nach dieser Zeit verarmt, muss die Zakât al-Fitr geben. Es ist vorzüglicher, sie vor dem Festgebet zu geben. Aber jemand, der Besitz im Maß der Nisâb erwirbt und wieder arm wird, bevor ein Jahr vergangen ist, muss die Zakat nicht entrichten. In der schafiitischen Rechtsschule wird es am letzten Tag des Ramadan bei Sonnenuntergang wâdschib, die

Zakât al-Fitr zu geben.“] Eine Sâ’ ist ein Volumenmaß, das acht „Ritl“ Linsen aufnimmt. Ein Ritl sind 130 Dirham oder 91 Mithqâl. Ein Mithqâl sind in der hanefitischen Rechtsschule 4,8 g und in der schafiitischen Rechtsschule 3,45 g. Eine halbe Sâ’ Weizen sind in der hanefitischen Rechtsschule 1748 g. In der schafiitischen Rechtsschule sind eine Sâ‘ 694 Dirham oder 1680 g. Ein Dirham schar’î (Silbermünze, die zur Zeit des Propheten verwendet wurde) sind in der hanefitischen Rechtsschule 14 Qirât bzw. 3,36 g. In der schafiitischen Rechtsschule sind es 16,8 Qirât bzw. 2,42 g. Ein Qirât beträgt in der hanefitischen Rechtsschule 0,24 g und in der schafiitischen 0,144 g. Eine Osmanische Goldmünze sind 1,5 Mithqâl bzw. 7,2 g. Der Nisâb für das Opfertier ist derselbe wie für die Zakât al-Fitr. Zu diesem Nisâb zählt man Besitz aller Art dazu.]

128 – Die Würde und der Rang, an Versammlungen über das religiöse Wissen teilzunehmen, ist sehr hoch. Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wer die Gelehrten und die Rechtschaffenen** [also diejenigen, die die fünf Säulen des Islam beständig erfüllen,] **besucht, dem gewährt Allah, der Erhabene, für einen jeden Schritt die Belohnung einer angenommenen Nâfila-Pilgerreise. Denn Allah, der Erhabene, liebt die Gelehrten und die Rechtschaffenen. Hätte Allah, der Erhabene, ein Haus gehabt und hätte man dieses Haus besucht, so hätte man nur damit genauso viel Belohnung erwerben können.“**

129 – Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, gebot sinngemäß: **„Sei entweder ein Gelehrter, ein Schüler oder einer, der diesen zuhört!** [Lies ihre Bücher!] **Wenn du nicht einer von diesen drei** [also keiner von diesen]**, sondern ein Vierter bist, wirst du zugrunde gehen!“** [Wer kein Ilmihâl-Buch liest, kann seine Religion nicht erlernen. Wer seine Religion nicht erlernt, verliert seinen Glauben. Er fällt auf die Lügen der Islam-Feinde herein und wird zum Kâfir.]

130 – Bemühe dich darum, diejenigen, die nicht mehr miteinander reden, zu versöhnen! Während Mûsâ, Friede sei mit ihm, mit Allah, dem Erhabenen, sprach, fragte er: „O mein Herr! Wie belohnst Du denjenigen, der zwei Verärgerte, die böse aufeinander sind, versöhnt und, um Dein Wohlgefallen zu gewinnen, niemandem Unrecht tut?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Am Tag der Auferstehung gebe Ich ihnen Sicherheit und mache sie sicher davor, wovor sie sich fürchten, und beehre sie mit dem, was sie für sich erhoffen.“** Es wurde überliefert, dass Allah, der Erhabene, Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß fragte: **„O Mûsâ!**

Weißt du, aus welchem Grund Ich dich als Prophet auserwählt habe?“ Mûsâ, Friede sei mit ihm, verneinte. Allah, der Erhabene, sagte sinngemäß: **„Eines Tages ließest du Schafe weiden. Ein Schaf trennte sich von der Herde und floh. Du liefst ihm nach, um es zur Herde zurückzubringen. Du liefst ziemlich viel. Sowohl du als auch das Schaf wurdet müde. Als du es endlich packtest, sagtest du zu ihm: ‚O Schaf! Warum bist du geflohen und hast verursacht, dass wir, du und ich, uns so bemühen mussten und müde wurden?‘, obwohl du in dem Moment äußerst müde und verärgert warst. Nun, weil du in solch einer verärgerten und zornigen Zeit deine Wut besiegt und dich sanftmütig verhalten hast, gewährte Ich dir den Rang des Prophetentums.“**

131 – Behandle Arme mit Barmherzigkeit! Sei Reichen gegenüber wegen ihres Reichtums nicht demütig und bescheiden! Liebe nicht die Feinde des Islam, diejenigen, die den Islam verachten, und jene, die kein Gebet verrichten, damit du am Tag der Auferstehung Sicherheit und Glückseligkeit erlangen kannst.

Wenn du ein Kind siehst, denke: „Dieses hat keine Sünden, doch ich habe welche. Also ist dieses Kind vorzüglicher als ich.“ Siehst du einen älteren Muslim, so denke: „Dieser hat sicherlich mehr Ibâdât verrichtet als ich. Also ist er vorzüglicher als ich.“ Siehst du einen Gelehrten des Islam, denke: „Ich bin unwissend, er ist gelehrter als ich. Darum ist er vorzüglicher als ich.“ Wenn du einen Unwissenden siehst, denke: „Dieser begeht Sünden, ohne es zu wissen. Aber ich begehe sie wissentlich. Deswegen ist er besser als ich.“ Siehst du einen Nichtmuslim, so denke: „Es ist möglich, dass er mit Glauben stirbt. Es ist aber nicht sicher, ob ich mit oder ohne Glauben sterben werde. Er ist also vorzüglicher als ich.“ Wenn du Muslimen gegenüber nicht hochmütig bist, erreichst du hohe Stufen bei Allah, dem Erhabenen.

132 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte sinngemäß mit: **„Schaue nicht auf denjenigen, der in der Religion niedriger ist als du. Sonst wirst du selbstgefällig und gehst zugrunde. Schaue auf den, der in der Religion weiter ist als du, denn er ist besser als du. Schaue nicht auf den Reichen, sonst erzürnst du mit dem, was Allah, der Erhabene, zugeteilt hat. Schaue auf den, der sein Brot mühselig verdient, denn so dankst du für die Gaben, die Allah, der Erhabene, dir gegeben hat.“**

133 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wenn das Weltliche einer Person ohne Sorgen bleibt, dann ist seine Religion unvollständig.“** [D.h. derjenige, der die Vorschriften im Islam nicht beachtet, um weltliche Genüsse zu erlangen,

wird die jenseitigen Genüsse nicht erlangen können.] Ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Zeige dem, der vom Islam abirrt, den richtigen Weg! Lehre den Unwissenden Wissen, sodass dir der Rang eines Schahîd gegeben wird!“** [Man muss seine Kinder die Glaubensweise der Ahlus-Sunna, die Farâid und die Mahârim lehren und seinen Bekannten Bücher über den Islam geben.]

134 – Wenn du großen Reichtum und ein hohes Amt erlangst, verdunkele nicht dein Herz, indem du Allah, den Erhabenen, vergisst, und vernachlässige die Ibâdât nicht, weil du dich auf deinen Status verlässt! Wer wenig Besitz hat, erinnert sich öfter an Allah, den Erhabenen, und bindet sich fester an Ihn.

Hinweis: Im Islam ist es nicht verpönt, viel Reichtum und ein hohes Amt zu besitzen. Besitz und Vermögen, die durch den Verkauf von alkoholischen Getränken und durch Entlohnung für Musik und Gesang erlangt werden und die durch Diebstahl, Lügen, Raub, Bestechungsgelder und Zinsen erworben werden, sind schlecht und unrein, selbst wenn sie wenig sind. Solchen Besitz und solches Vermögen zu nutzen ist harâm. Besitz und Vermögen, die auf eine Weise, die halâl ist, erworben werden und deren Zakat entrichtet wird, sind, wie viel sie auch immer sein mögen, akzeptiert. Allah, der Erhabene, hat im edlen Koran Besitz, der halâl ist, als „Khayr“ (Gutes) bezeichnet.

Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im dritten Teil seines Buches **„Kimyâ-i Sa’âdat“**: „Derjenige, der so viel arbeitet und dabei Halâl-Einkommen erwirbt, dass es ausreicht, um für sich selbst, seine Ehefrau und seine Kinder zu sorgen, sodass sie nicht bedürftig werden, erhält die Belohnung des Dschihad.“ Eines Morgens saß unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, mit seinen Gefährten zusammen. Ein kräftiger junger Mann, der selbst ein Prophetengefährte war, ging in dem Moment dort vorbei und öffnete sein Geschäft. Einer sagte: „Es ist eine Schande, dass er Ihnen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, nicht ein wenig zugehört hat, sondern vorbeigegangen ist.“ Der Gesandte Allahs erwiderte sinngemäß: **„Sag nicht so etwas! Wenn er gegangen ist, um seine Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Eltern, Kinder und Ehefrau zu erfüllen, ist er auf dem Weg Allahs. Aber wenn er für Luxus gegangen ist und die Absicht hat, reich zu sein, um vor den Muslimen anzugeben, befindet er sich auf dem Weg zur Hölle.“** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der ehrliche Händler wird am Tag der Auferstehung mit den Siddîqûn (Ge-**

treue) und Schuhâda (Gefallene auf dem Weg Allahs) zusammen sein.“ Und einmal sagte der Gesandte Allahs sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt den Gläubigen (Mu’min), der ein Handwerk erlernt hat.“**

Wenn man vierzig Tage an der Versammlung von Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, teilnimmt, wird das Herz erleuchtet. Denn das Wissen und die Kenntnisse, die im Islam gefordert sind, sind das Licht des Herzens. [Wer kein Wissen besitzt, lässt sich vom Schaitan und den Feinden des Islam und deren Publikationen täuschen. Das Herz desjenigen, der die Schriften von Gelehrten liest, die nicht die Glaubensweise der Ahlus-Sunna besitzen, verdunkelt sich.] Wenn Allah, der Erhabene, dir viel Vermögen gibt, sei nicht geizig! Gebe es für die Religion aus! Kaufe richtige Ilmihâl-Bücher, die von ehrlichen und aufrichtigen Muslimen geschrieben worden sind, und verschenke sie! So erlangst du die Belohnung des Dschihad. Eines Tages sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Der höchste Gläubige nach mir ist derjenige, dem Allah, der Erhabene, Reichtum gewährt, welchen er heimlich und offenbar für den Weg Allahs, des Erhabenen, ausgibt und der niemandem verrichtete Wohltaten vorhält.“**

135 – Habe Erbarmen mit allen Geschöpfen! Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verkündete sinngemäß: **„Habt Erbarmen mit den Geschöpfen auf der Erde, sodass die Geschöpfe in den Himmeln Erbarmen mit euch haben. Das Zeichen der Siddîqûn ist, dass sie die Sadaqa heimlich geben und dass sie, wenn sie in ein Unglück geraten, nicht aufschreien und jammern, nicht darüber klagen und dass sie jenes Unglück vor allen geheim halten und dass sie, wenn sie eine Sünde begehen, gleich danach Sadaqa geben, damit diese als Sühne für ihre Sünde gilt.“**

136 – Sprich nicht zu viel und streite dich mit niemandem! Sei immer beständig in deinem Schweigen, damit du in beiden Welten Frieden findest. Wenn du sehr oft Allahs, des Erhabenen, gedenkst, stirbt dein Herz nicht ab und damit besiegst du auch den Schaitan. In die Herzen derer, die oft Allahs, des Erhabenen, gedenken, fließt Weisheit.

137 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte Abû Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sinngemäß mit: **„Jemand, der Allah, den Erhabenen, so lange anbetet, wie Nûh, Friede sei mit ihm, gelebt hat, erfährt keinen Nutzen von seinen Ibâdât, wenn er drei Eigenschaften nicht besitzt.“**

1) Nach seinem Wissen handeln.

2) Dass das, was man isst, halâl ist und dass man das Halâl nicht verschwendet. [Tiere, die nicht mit der Basmala geschlachtet wurden, und Tiere, die von Nichtmuslimen ohne Buch [also Muschrikûn] geschlachtet wurden, sind unrein. Es ist harâm, deren Fleisch zu essen. Wenn es Menschen gibt, die Tiere mit der Basmala schlachten und man nicht mit Sicherheit weiß, dass das eingekaufte Fleisch von einem Tier stammt, das ohne die Basmala geschlachtet wurde, ist es halâl, dieses Fleisch zu essen. Derjenige, der Fischfang betreibt, muss nicht unbedingt Muslim sein und beim Fangen auch nicht die Basmala sprechen.]

3) Sich davor hüten, sich gegen Allah, den Erhabenen, aufzulehnen. [Wer die Glaubensweise der Ahlus-Sunna nicht lernt und seinen Glauben nicht nach der Ahlus-Sunna ausrichtet und wer die Mahârim und Farâid nicht weiß und diese nicht befolgt, ist Allah, dem Erhabenen, gegenüber auflehnend und ungehorsam.]

Hinweis: Sich gegen Allah, den Erhabenen, aufzulehnen, d.h. Harâm zu verrichten, stürzt den Menschen im Diesseits und im Jenseits ins Unglück. Das größte der Mahârim ist, die Glaubensweise der Ahlus-Sunna nicht zu wissen. Das zweite ist, das Gebet nicht zu verrichten. Das dritte ist, Alkohol zu trinken. Im zehnten Teil des Buches **„Anîs al-Wâ'izîn“** steht: „Wein und jedes Getränk, das berauscht, ist harâm. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verkündete sinngemäß: **‚Wein zu trinken ist die größte der großen Sünden und der Anfang aller Bosheiten und Sünden.‘** Und sinngemäß: **‚Alle Bosheiten wurden in einem Raum gesammelt. Das Schloss dieses Raumes ist die Unzucht (Zinâ) und dessen Schlüssel ist Wein. Und alles Gute wurde in einem Raum gesammelt. Das Schloss dieses Raumes ist das Verrichten des Gebets und dessen Schlüssel das Verrichten des Wudû.‘** Und sinngemäß: **‚Wer Allah, den Erhabenen, liebt und an den Jüngsten Tag glaubt, soll an dem Ort, an dem Alkohol getrunken wird, nicht bleiben.‘** Und sinngemäß: **‚Wein herstellen, die Trauben auspressen, Wein tragen, verteilen, verkaufen und trinken sind alle gleichermaßen sündhaft. Wer derart sündigt, erwirbt keine Belohnung für sein Gebet, sein Fasten, seine Pilgerreise, seine Zakat und seine Sadaqa, solange er keine Tawba macht.‘** Und sinngemäß: **‚Auch Dattelwein ist harâm.‘** Und sinngemäß: **‚Wenn Traubenmost frisch und unvergärt ist, ist er halâl.“** In den Büchern **‚Sahîh al-Bukhârî‘** und **‚Sahîh Muslim‘** heißt es, dass Abû Mûsâ, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Aus Honig und Gersten hergestellte alkoholische Getränke und jedes andere Getränk,

das berauscht, sind harâm.“ Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt: „Das Trinken sogar geringer Mengen von alkoholischen Getränken, welche bei größeren Mengen berauschen, ist harâm.“ Auch die Fatwa lautet so. Es ist auch harâm, diese als Heilmittel zu trinken, wenn es andere Heilmittel gibt. Auch wenn es dschâiz ist, diese äußerlich zu benutzen, sind sie dennoch unrein; dadurch, dass sie verfliegen, werden sie nicht gereinigt, man muss sie waschen. [In dem Buch **‚Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a‘** steht: ‚Alle berauschenden Flüssigkeiten sind in den vier Rechtsschulen genauso wie der Wein grob unrein. Das Gebet, das man verrichtet, wenn man so viel Alkohol bei sich oder auf der Kleidung hat, der in der hanefitischen Rechtsschule der Menge von Wasser in der Handinnenfläche entspricht oder der in den anderen drei Rechtsschulen einer sichtbaren geringen Menge entspricht, ist nicht gültig. In der schafiitischen Rechtsschule und nach einem Standpunkt in der hanefitischen Rechtsschule sind selbst große Mengen dieser Flüssigkeiten, die in der Herstellung von Medizin und Kölnisch Wasser benutzt werden, verziehen und machen folglich das Gebet nicht ungültig.‘] Rauschmittel wie Haschisch, Opium und Morphium als Genussmittel einzunehmen ist harâm. Aber es ist dschâiz, diese als Heilmittel zu benutzen.“ Die Erläuterungen vom **„Anîs al-Wâ'izîn“** gehen hier zu Ende. Siehe Seite 552!

Was Zigaretten betrifft, sagt Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, in der Erläuterung des **„Durr al-Mukhtâr“**: „Es gab Gelehrte, die Tabak als halâl bezeichnet haben, und es gab andere, die ihn als harâm bezeichnet haben. Allah, der Erhabene, hat zunächst alles als Halâl erlaubt und dann die Mahârim davon ausgewählt. Was im Islam nicht ‚harâm‘ genannt wird, darf niemand als harâm bezeichnen. Auch wenn Tabak eigentlich mubâh ist, ist er wie Zwiebeln seiner Natur nach makrûh (makrûh tab'an).“ Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule zählen Tabak zum Lebensunterhalt (Nafaqa). Darum liegen diejenigen falsch, die das Rauchen von ein wenig Tabak als harâm bezeichnen. Verschwendung ist etwas anderes. Sonst würde auch der Zeitungskauf Verschwendung und harâm sein. Es ist auch harâm, nach dem Sattwerden weiterzuessen.

Am Ende des Buches **„Al-Uqûd ad-durriyya“** lehnt Ibn Âbidîn die Behauptung, dass das Rauchen von Tabak harâm sei, ab und beweist mit verschiedenen Belegen, dass das Rauchen von Tabak mubâh ist. Der Schluss dieses Fatwa-Buches wurde als letztes Kapitel des Buches **„Al-Habl al-matîn“** 1977 vom Verlag Hakîkat

Kitâbevi in Istanbul gedruckt.

Bei den zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Mu'âmalât) ist es dschâiz, den Worten von Nichtmuslimen und Sündern (Fâsiqûn) zu glauben. Bei den Ibâdât glaubt man nur gerechten (âdil) Muslimen. Wenn nicht deutlich ist, ob jemand ein Gerechter oder Sünder ist, handelt man nach dem, was man stark vermutet. Man darf sich von den schillernden und heimtückischen Lügen der Islam-Feinde nicht täuschen lassen und die Ibâdât nicht verändern.

Was das Radio betrifft: Radio, Kino, Fernseher, Bücher und Zeitungen sind Kommunikationsinstrumente und Propagandamittel. Beispielsweise ist eine Pistole auch ein Instrument. Wenn eine Person ihre Pistole einem Kämpfer gibt, erwirbt auch sie Belohnung, während der Kämpfer im Dschihad ist. Aber wenn diese Person die Pistole einem Räuber gibt, begeht auch sie eine Sünde, während der Räuber diese Pistole benutzt. Dieselbe Pistole kann einen Menschen also sowohl Belohnung als auch Sünde erlangen lassen. So sind Radio, Kino und Zeitungen dschâiz und verdienstvoll, wenn sie von Muslimen geleitet werden und nur von Dingen berichten, die Allah, der Erhabene, gebietet und erlaubt, wie zum Beispiel vom Glauben, von Ibâdât, Wissen, Moral, Kunst und Handel. Aber wenn diese im Besitz von Nichtmuslimen und Glaubensabtrünnigen sind und damit der Kufr propagiert wird, der Islam verachtet wird und wenn darin Bid'a und Harâm enthalten sind, ist es harâm, diese zu kaufen, zu hören, anzusehen, zu lesen, dahinzugehen und Geld dafür auszugeben. Ein Muslim muss auch seine Kinder vor solchen Mahârim schützen. Es ist keine Sünde, für sich allein zu singen, um Sorgen zu vertreiben. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, betrachtete es als makrûh, beim Koranlesen, beim Leichenzug, beim Kämpfen und beim Predigen zu schreien.

Es ist harâm, bei Derwischkonventen (Tekke) zu schreien. In früheren Zeiten wurde nicht derart geschrien. Dschalâluddîn ar-Rûmî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, spielte keine Flöte, tanzte nicht und drehte sich nicht um sich. Diese Sachen haben Unwissende im Nachhinein erfunden. Es ist halâl, Gedichte über Weisheiten [also über Wissenschaften und Kunst und nützliche Dinge] und ermahnende Gedichte zu schreiben und laut vorzutragen. Gedichte über Begierden zu lesen ist harâm. Diese zu lesen verursacht Zwietracht im Herzen. Es ist harâm, allerlei Musikinstrumente zu spielen, zu hören und an Orte zu gehen, um sie zu hören. Als unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, an einem Ort vorbeiging, an dem ein Musikinstrument

gespielt wurde, steckte er seine gesegneten Finger in die Ohren. [Es ist Kufr, den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, den Gebetsruf und religiöse Gedichte in Begleitung von Musikinstrumenten zu rezitieren bzw. zu sprechen]. Gedichte zu lesen, worin Mahârim erwähnt werden, ist makrûh. Diese Gedichte mit Taghannî zu lesen und Gedichte, die Unzüchtiges enthalten, zu lesen, ist harâm. Es ist halâl, Zapfenstreich beim Militär und der Militärkapelle zu benutzen und Trommel zum Essen vor dem Morgenanbruch (also zum Sahûr-Essen) im Fastenmonat zu schlagen.

138 – Ibâdât, z.B. den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, den Adhan gegen Entgelt zu lesen oder das Vorbeten (die Aufgabe, Imam zu sein) oder Sprechen von Bittgebeten für Geld zu machen und den Preis zu verhandeln, ist für beide Seiten harâm. Diese muss man für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, ausführen und wenn man ein Geschenk dafür erhält, soll man es annehmen. Derjenige, der schenkt, sollte nicht geizig sein, sondern viel geben. Je mehr er schenkt, desto mehr Belohnung bekommt er. Es gibt keinen schlechteren Geiz, als für das weltliche Leben viel und für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, wenig zu geben. Die Gehälter für Imame, Muezzins und Gelehrte werden von der Staatskasse (Bayt al-Mâl) bezahlt. Auch wenn sie Besitz in der Nisâb-Menge haben, ist es besser, denjenigen, die Wissen erlernen und lehren, die Zakat und das Uschr zu geben.

[In dem 36. Brief aus dem 2. Band des Buches **„Maktûbât al-Ma'sûmiyya“** wird gesagt: „Wenn man Farâid und Sunan, Dhikr und Wohltaten verrichten will, Bittgebete sprechen und Koranverse rezitieren will, um Belohnung dafür zu bekommen, muss man niemanden um Genehmigung bitten. Dass mit der Rezitation dieser eine Heilung eintritt oder ein Wunsch in Erfüllung geht oder ein Problem gelöst wird, ist abhängig von der Erteilung der Genehmigung des Murschid, des spirituellen Meisters.“ [Diese Sachen aus den Büchern der Murschids zu erlernen und dann zu rezitieren, gilt als genehmigtes Vorgehen.] Imâm ar-Rabbânî schreibt in den Briefen 25 und 34 aus dem 3. Band seines Buches: „Dhikr zu machen, d.h. Allahs zu gedenken ist sehr verdienstvoll. Aber damit dieses Gedenken das Herz reinigt, muss man es mit Genehmigung tun.“ Derjenige, der eine Genehmigung eingeholt hat, gilt als Bevollmächtigter desjenigen, der die Genehmigung erteilt hat. So wirkt die Rezitation und das Dhikr des Bevollmächtigten wie die des Bevollmächtigenden und sie ist genauso nützlich.]

Ibn Âbidîn sagt: „Kleidung, Nahrung und Getränke, die für Erwachsene harâm sind, Kinder tragen und verzehren zu lassen, ist

ebenfalls harâm. Es ist keine Sünde, ein Handtuch für das Wudû und ein Taschentuch für die Nase zu verwenden. Amulette, worin Koranverse und Bittgebete stehen, herzustellen und zu benutzen ist dschâiz. Sie beschützen den Menschen. Der edle Koran ist ein Heilmittel für alle körperlichen und geistigen Krankheiten und jeder seiner Buchstaben ist gesegnet und ehrenwert. Nazar (schädlicher Blick) schadet Menschen, Tieren und Gegenständen.“

139 – Die höchste Stufe der Gottesfurcht (Taqwâ) ist, die Dinge, die Allah, der Erhabene, geboten hat, zu erfüllen und die Dinge, die Er verboten hat, zu unterlassen.

140 – Suche Gelegenheiten, um deine muslimischen Geschwister zu erfreuen! Denn unser Prophet sagte sinngemäß: **„Wer seinen muslimischen Bruder erfreut, dessen Herz erfreut Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung.“** Und sinngemäß: **„Wenn jemand ein unschuldiges Kind erfreut, dann vergibt Allah, der Erhabene, ihm alle Sünden außer Schirk.“** Und sinngemäß: **„Demjenigen, der seinem muslimischen Bruder im Diesseits in einer Sache hilft, verleit Allah, der Erhabene, Leichtigkeit in siebzig Sachen. Zehn dieser siebzig Sachen sind im Diesseits und sechzig am Tag der Auferstehung. Wer einen Makel seines muslimischen Bruders verbirgt, dem verbirgt Allah, der Erhabene, alle Makel am Tag der Auferstehung!“**

141 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Die Wohltaten, die ein Mensch verrichtet, sollen beständig sein. Wohltaten, die beständig verrichtet werden, lassen den Menschen sein Ziel erreichen.“**

ZUHD UND TAQWÂ

142 – Übe dich stets in Zuhd (Enthaltsamkeit) und Taqwâ (Gottesfurcht)! Yahyâ ibn Mu’âdh [verstorben 258 n. H. in Nischapur], möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Zuhd bedeutet, weltlichen Luxus zu unterlassen.“ Denn unser Prophet teilte sinngemäß mit: **„Das Weltliche (Dunyâ) zu lieben, ist der Anfang aller Fehler. Wer sich vor dem Weltlichen hütet, ist ein Zâhid (Besitzer von Zuhd).“**

143 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Meine Gemeinschaft (Umma) liebt drei Dinge, aber sie besitzen diese drei Dinge nicht:**

1) Liebe zum eigenen Leben,

2) Liebe zu Besitz,

3) Liebe zur Dunyâ.“ [**„Dunyâ“** (Diesseits, Weltliches, Erde, Welt) ist ein arabisches Wort. In der Naturwissenschaft bedeutet es „die Sache, die am nächsten ist“. Weil die Erde näher als die Sonne, der Mond und die Sterne ist, nennt man die Erde „Dunyâ“. Weil die Zeitdauer vor dem Weltuntergang näher ist als die Zeitdauer nach dem Weltuntergang, wird die erstere „Leben der Dunyâ“ (diesseitiges Leben) und die zweite „Leben der Âkhira“ (jenseitiges Leben) genannt. In den Religionswissenschaften bedeutet das Wort Dunyâ „das Schädlichste, das Boshafteste“. Dinge, die Kufr verursachen, Mahârim und Makrûhât gelten als „Dunyâ“ („Weltliches“). Wenn die Mubâhât verhindern, dass man die Bestimmungen im Islam (Ahkâm al-islâmiyya) befolgt, gelten sie auch als „Weltliches“. Liebe (Mahabba), lieben heißt „immer zusammen sein wollen, Vergnügen an dem Beisammensein haben“. Denjenigen, den man liebt, vergisst man niemals. Der Sitz der Liebe ist das Herz (Qalb). Das Herz ist eine Kraft, die sich in jenem Stück Fleisch befindet, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Lernen geschieht mit dem Verstand (Aql). Der Verstand befindet sich im Gehirn. Kufr, Mahârim und Makrûhât zu mögen, Gefallen an diesen zu finden, bedeutet Kufr. Und Farâid und Sunan nicht zu mögen, bedeutet Kufr und Weltliches. Um Muslim zu sein, ist es nötig, dass man die Liebe zum Weltlichen aus seinem Herzen entfernt. Wer auch die Gedanken an das Weltliche aus seinem Herzen entfernt, wird **„Sâlih“** (rechtschaffener Muslim) genannt. Die Gedanken an alles andere als Allah, den Erhabenen, ob es das Weltliche oder Mubâhât sind, aus dem Herzen zu entfernen, heißt **„Fanâ fillah“** (Entwerden in Allah). Denjenigen, der diesen Zustand erreicht, nennt man **„Walî“** (Freund Allahs) bzw. **„Awliyâ“** in der Mehrzahl. Ein Walî lernt und weiß alles. Er nutzt in der Befolgung der islamischen Bestimmungen und in diesseitigen Angelegenheiten seinen Verstand. In seinen Berechnungen, in seinem Beruf und in seinem Handel macht er gar keine Fehler. Aber seine Gedanken über diese Dinge wirken sich nicht auf sein Herz aus. Ein Herz, das sich mit weltlichen Dingen beschäftigt, ist krank und unrein. Dass ein Herz rein ist, bedeutet, dass es sich von der Liebe zu weltlichen Dingen und den Gedanken an sie befreit hat. Das Heilmittel gegen die Krankheit des Herzens ist die Befolgung der islamischen Bestimmungen und das häufige Gedenken Allahs, des Erhabenen (Dhikr), also das Bedenken und Verinnerlichen Seines Namens und Seiner Eigenschaften. Der Unterricht eines vollkommenen Wegweisers (Murschid kâmil) oder das Lesen seiner Bücher erleichtert die Behandlung dieser Krankheit. Das Erlangen

dieses Unterrichts oder dieser Bücher führt dazu, dass man diesseitige und jenseitige Glückseligkeiten erlangt. Es ist ersichtlich, dass Unterrichte und Bücher, die diese Behandlung nicht unterstützen, nachgeahmt, gefälscht und schädlich sind und zu Unglück führen.] Güter, die auf eine Weise, die halâl ist, erworben werden und deren Zakat entrichtet wird, und Mubâhât, die nicht verschwendet werden, gelten nicht als Weltliches. Dein Besitz gehört dir nicht. Er gehört nach deinem Tod deinen Erben. Und dir bleiben deine Sünden.

144 – Dass der Mensch ein langes Leben und viel Versorgung besitzt, ist eine Prüfung seitens Allahs, des Erhabenen. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Erwarte nichts von anderen außer von Allah, dem Erhabenen! Vertraue auf Allah! Wenn du einen Wunsch hast, bitte Allah, den Erhabenen, darum! Der Brauch Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er alles mit einem Grund erschafft. Es ist nötig, dass man sich an den Grund, das Mittel einer Sache hält und auf das Erschaffen jener Sache von Allah, dem Erhabenen, wartet. Daraus besteht das Vertrauen auf Allah (Tawakkul).“**

Wenn alle Wesen auf der Erde und in den Himmeln zusammenkämen, könnten sie dir nicht im Geringsten schaden, ehe Allah, der Erhabene, es will!

Im 5. Band des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** wird auf Seite 379 erwähnt: „Im Falle eines Erdbebens sollte man aus dem Haus ins Freie gehen.“ Als der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, an einer schiefen Mauer vorbeikam, beschleunigte er seine Schritte, bis er diese Mauer passiert hatte. Da fragten ihn die edlen Gefährten: „O Gesandter Allahs! Fliehst du vor dem Qadâ (Schicksal, Fügung) und dem Qadar (Bestimmung) Allahs, des Erhabenen?“ Er erwiderte sinngemäß: **„Ich fliehe vor dem Qadâ Allahs, des Erhabenen, wieder zu Seinem Qadâ!“**

145 – Du sollst den befragenden Engeln im Grab wie folgt antworten:

„Mein Schöpfer ist Allah, der Erhabene. Mein Prophet ist der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm. Meine Religion ist der Islam. Mein Buch ist der glorreiche Koran. Meine Gebetsrichtung (Kibla) ist die ehrwürdige Kaaba. Meine Glaubensrichtung (Madhhab) in der Aqîda ist die Ahlus-Sunna wal-Dschamâ'a. Meine Rechtsschule (Madhhab) in den Handlungen ist die Rechtsschule von Imâm al-A'zam Abû Hanîfa.“ [Am Tag der Auferste-

hung werden die Menschen mit den Namen der Gründer der Madhhab, der sie angehören, gerufen. Es wird z.B. gerufen: „Kommt, o Hanefiten! Kommt, o Sunniten!“ Das steht in dem Tafsir namens **„Rûh al-Bayân“** bei der Erläuterung von Vers 71 der Sure „al-Isrâ“.]

Lerne diese Antworten jetzt schon und lehre sie auch deinen Kindern!

Reinige deinen Körper, indem du Halâl isst und dich vor Harâm schützt! Reinige dein Herz, indem du keine Feindschaft gegen Muslime in deinem Herzen hegst und niemandem Böses willst! Und reinige deine Seele, indem du im gesegneten Monat Ramadan fastest und gegen deine Triebseele kämpfst und ihr widerstehst und indem du nicht lügst, keine üble Nachrede betreibst, niemanden verleumdest und nicht unnötig und unnütz sprichst! Es ist harâm, zu lügen, üble Nachrede zu betreiben, zu verleumden und unnötig und unnütz zu sprechen. Es ist harâm, dass Frauen und Mädchen mit unbedecktem Haupt und unbedeckten Armen und Beinen in die Öffentlichkeit gehen. Für diese Frauen und Mädchen und ihre Männer, die ihnen erlauben, unbedeckt auszugehen, werden viele Sünden niedergeschrieben. Es ist keine Bedingung, dass sich Frauen mit einem Tscharschaf bedecken. Es ist auch gut, wenn sie sich mit einem Kopftuch und einem langen Mantel bedecken.

Du solltest wissen, dass der Glaube desjenigen, der unnötige und unnütze Worte unterlässt, voller Nûr (Licht) wird.

Deine Hand darf nichts halten, was harâm ist, das Ohr darf nichts anhören, was harâm ist, der Fuß darf nicht an Orte gehen, die harâm sind, der Magen darf nicht mit Sachen gefüllt werden, die harâm sind, das Auge darf nichts anschauen, was harâm ist, und die Zunge darf nichts sprechen, was harâm ist. So müssen die Beziehungen aller Glieder und Organe des Menschen zu Sachen, die harâm sind, aufgegeben werden, damit man Errettung erlangt. Sonst geht man zugrunde. Wenn du aus Versehen oder aufgrund von Unachtsamkeit (Ghafla) eine Sache siehst, die harâm ist, so ist es keine Sünde. Aber es ist eine Sünde, diese Sache noch einmal anzublicken. Wenn man sie zufällig sieht, muss man seinen Kopf in eine andere Richtung wenden.

146 – Wenn du diese Ratschläge von mir einhältst und entsprechend handelst, wirst du bei Allah, dem Erhabenen, vor den Propheten, Friede sei mit ihnen, den Engeln und in den Augen aller Menschen ohne Schande sein.

Unterschiedliche Informationen: Im 5. Band des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** auf Seite 350 steht: „Es ist sunna, dass ältere Frauen und Männer Gräber besuchen. Man soll am Grab und zu Hause den edlen Koran rezitieren und dessen Belohnung den Seelen der Verstorbenen schenken und Bittgebete für sie sprechen. Es ist ein Brauch der Christen, das Grab zu streicheln und zu küssen. Siehe Seite 179! Es ist dschâiz, das Grab seiner Mutter und seines Vaters zu küssen. Es ist makrûh, im Friedhof einen Schrein zu bauen. [Dies ist kein Schirk, wie die Wahhabiten behaupten. Die Oberfläche des Grabes sollte gewölbt und nicht flach sein. Für die inneren Grabwände sollte man kein Kalk und Zement, sondern Lehm und Steine benutzen. Einen Schrein auf eigenem Stück Land zu errichten, ist nicht makrûh.] Es ist gut, Rosen und andere Blumen auf dem Grab anzupflanzen. Es ist makrûh, Rosen- und Blumensträuße [Blumenkränze], wie es die Christen tun, niederzulegen. Die religiösen Lieder, die von Tarîqa-Anhängern gesungen werden, und dass sie tanzen und sich drehen, ist harâm. Es ist auch harâm, diesen zuzuschauen. Es ist harâm, jede Art von Musikinstrumenten zu spielen. Nur bei Hochzeiten, an Festtagen, auf dem Weg zum Hadsch und im Kriegszustand ist es dschâiz, Tamburin und Pauke zu schlagen.

[In den Büchern **„Hadîqa“** und **„Barîqa“** steht ausdrücklich: „Es ist harâm, dem Gesang und den Erzählungen von fremden Frauen und Mädchen zuzuhören. Es ist harâm, solchen Worten von allen Menschen zuzuhören, die den Islam verfälschen und angreifen, die die islamische Religion verachten, die Mahârim loben, die Ibâdât geringschätzen, die Begierden fördern, zu Unzucht, Schamlosigkeit und Ehrlosigkeit anregen, die dazu ermutigen, gegen die Regierung zu rebellieren und gegen Gesetze zu verstoßen, und die Hass und Feindschaft unter Menschen verbreiten. Es ist harâm, Musikinstrumente und deren Übertragung im Radio, Fernsehen und anderen Medien anzuhören. Dass es auch harâm ist, diese zu Hause zu halten, selbst wenn man sie nicht anhört, wird in diesen beiden Büchern ausführlich erläutert. Es ist nicht dschâiz, Mittel, die sowohl halâl und nützlich als auch harâm und schädlich sind, also die gleichermaßen zu Halâl und Harâm führen können, zu Hause zu halten.“]

Es ist fard, wenigstens so viel zu essen und zu trinken, dass man am Leben bleibt. Es ist sunna, so viel Medizin zu benutzen, dass man nicht stirbt und wieder gesund wird. Menschen- und Schweinefleisch zu essen ist unter keinen Umständen dschâiz, sondern harâm. Es ist dschâiz, dass ein Mann Muttermilch einer Frau als

Medizin trinkt. Es ist dschâiz, Alkohol, Urin, Blut und Aas als Medizin einzunehmen, vorausgesetzt, dass ein muslimischer Arzt dies anordnet und mitteilt, dass es keine Alternative dazu gibt. Aber Igel- und Schlangenfleisch sind nicht dschâiz. Es ist dschâiz, dass Frauen und Männer natürliches Kaugummi, wie z.B. Mastix (Kauharz) kauen. Es ist dschâiz, Koranverse zu rezitieren und den Atem auf den Kranken leicht zu pusten, ein Amulett, in dem Koranverse enthalten sind, herzustellen und zu tragen und Koranverse in eine Schale zu schreiben, diese mit Wasser zu füllen und dieses Wasser zu trinken. Es ist dschâiz, dass man Abfall, den man von der Straße sammelt, anzündet und damit das Kind, das von Nazar (schädlicher Blick) getroffen wurde, umkreist und es ist dschâiz, dass man über ein Kind, das sich sehr erschrocken hat, Wachs oder Blei gießt und bei alledem die Heilung von Allah, dem Erhabenen, erwartet. Es ist dschâiz, zum Schutz vor Nazar Tierschädel und Ähnliches im Feld aufzuhängen. Es ist dschâiz, Medikamente zu benutzen, um das ungeborene Kind abzutreiben, solange sich seine Extremitäten nicht ausgebildet haben. Das Alter für die Beschneidung eines Jungen ist zwischen sieben und zwölf Jahren. Auch jüngere und ältere Jungen dürfen beschnitten werden. Wenn ein alter Muslim zu schwach ist, um die Beschneidung zu verkraften, unterlässt man sie. Wenn die Unterlassung eines Wâdschib mit Entschuldigung (Udhr) dschâiz ist, dann ist die Unterlassung einer Sunna mit Entschuldigung vorzuziehen. Es ist dschâiz, dass sich Frauen und Mädchen ein Ohrloch stechen lassen. Es ist dschâiz, dass die Wohnung so groß wie nötig ist. Es ist dschâiz, als Maßnahme gegen Kälte Teppiche an die Wand zu hängen. Aber es ist makrûh, dies mit der Absicht des Schmückens zu machen. Wenn Menschen oder Tiere auf dem Teppich abgebildet sind, dann ist es harâm.“ Auf Seite 322 steht, dass es dschâiz, sogar verdienstvoll ist, den edlen Koran als Segen zu Hause zu behalten, selbst wenn man ihn nicht lesen kann. Wenn die Bewohner eines Stadtteils den Adhan, den man auf einer hohen Stelle ausruft, nicht hören, ist es dschâiz, ein Minarett von der Stiftung bauen zu lassen, damit alle den Adhan hören können. Hören alle Bewohner den Adhan ohne Minarett, so ist es nicht dschâiz, ein Minarett mit dem Geld der Stiftung bauen zu lassen. [Es ist nicht dschâiz, den Adhan von Minaretten oder von anderen Orten durch Lautsprecher auszurufen. Siehe auch das Ilmihâl-Buch **„Der Weg zum Paradies“**!]

GEHORSAM GEGENÜBER DEN ELTERN

147 – Allah, der Erhabene, hat dem Propheten Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß geboten: **„O Mûsâ! Wenn jemand seinen Eltern widerspricht, schneide dessen Zunge ab und wenn er mit einem seiner Glieder seine Eltern kränkt, schneide dieses Glied ab!“** Für denjenigen, mit dem seine Eltern zufrieden sind, werden zwei Tore zum Paradies geöffnet. Für denjenigen, mit dem die Eltern nicht zufrieden sind, werden zwei Tore zur Hölle geöffnet. Selbst wenn die Eltern einer Person ungerecht sind, ist es nicht dschâiz, dass man ihnen widerspricht und streng mit ihnen redet.

Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Mûsâ! Es gibt eine Sünde unter den Sünden, die bei Mir sehr schwerwiegend und groß ist. Diese Sünde ist, dass das Kind der Aufforderung der Eltern nicht nachkommt, wenn sie ihn rufen.“** Wenn deine Eltern dich rufen, unterlasse sofort deine Beschäftigung und eile zu ihnen! Wenn deine Eltern laut mit dir schimpfen, entgegne ihnen nichts! Wenn du willst, dass deine Eltern gute Bittgebete für dich sprechen, dann bemühe dich, das, was sie von dir verlangen, schnell und ordentlich zu machen! Fürchte dich davor, dass deine Handlung ihnen nicht gefällt, sie kränkt und dass sie dich verwünschen! Sprich nicht barsch mit ihnen, wenn sie böse auf dich sind! Küsse ihnen sofort ihre Hände, um sie zu beruhigen! Pass darauf auf, was in die Herzen deiner Eltern kommt! Denn dein Glück und dein Unglück sind von den Worten abhängig, die sie von Herzen sprechen. Hilf deinen Eltern, wenn sie krank oder alt sind! Wisse, dass deine Glückseligkeit von ihren guten Bittgebeten abhängt! Wenn du sie kränkst und sie dich verwünschen, dann wirst du großen Schaden im Diesseits und Jenseits erleiden. Man kann nicht rückgängig machen, was geschehen ist. Schätze sie, während sie am Leben sind!

Das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, liegt im Wohlgefallen der frommen Eltern und der Zorn Allahs, des Erhabenen, liegt im Zorn der frommen Eltern. In einem ehrwürdigen Hadith berichtete der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß: **„Das Paradies liegt unter den Füßen der Mütter.“** Das heißt, es liegt im Wohlgefallen deiner Eltern, die dir deine Religion und deinen Glauben gelehrt haben. Allah, der Erhabene, sagte zu Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mûsâ! Wer das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, gewinnt auch Mein Wohlgefallen. Selbst denjenigen, der das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, aber Mir gegenüber ungehorsam ist, zähle**

Ich zu den Guten. Denjenigen aber, der seinen Eltern gegenüber ungehorsam ist, teile Ich in die Gruppe der Übeltäter zu, selbst wenn er Mir gehorcht.“

Diejenigen Gläubigen, die als letzte vom Höllenfeuer befreit werden, sind jene, die sich den Aufforderungen ihrer frommen Eltern, die dem Islam entsprechen, widersetzen.

148 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete sinngemäß: **„Den Eltern Gutes zu tun, ist vorzüglicher als Nâfila-Gebete, Nâfila-Fasten und Nâfila-Hadsch** [und Umra]**. Die Lebenszeit derer, die ihren Eltern dienen, ist segensreich und lang. Die Lebenszeit derer, die ihren Eltern gegenüber ungehorsam sind, ist kurz und nicht segensreich. Wer sich gegen seine Eltern auflehnt, ist ein Verfluchter.“**

Eines Tages besuchte Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, die ehrwürdige Kaaba und umrundete sie. Dabei sah er, dass ein Mann mit einem Tragekorb auf dem Rücken das Umrunden der Kaaba (Tawâf) ausführte. Er drehte sich zu ihm und sagte: „Kamerad! Würde es nicht besser sein, wenn du die Last auf dem Rücken absetzen würdest und dann das Umrunden ausführst?“ Jener Mann erwiderte: „Was sich auf meinem Rücken befindet, ist keine Last, sondern mein Vater. Zum siebten Mal trage ich ihn von Damaskus hierher, um die Umrundung der Kaaba auszuführen. Denn er ist es, der mir meine Religion und meinen Glauben gelehrt hat. Er hat mich gemäß der islamischen Charakterlehre erzogen.“ Hasan al-Basrî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte zu ihm: „Wenn du ihn bis zum Letzten Tag so auf deinem Rücken tragen und die Umrundung machen würdest, würde diese ganze Mühe umsonst sein, wenn du ihn einmal kränkst! Und wenn du einmal sein Herz gewinnst, ist es genauso verdienstvoll wie diese Mühe.“

149 – Ein Mann kam eines Tages zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und fragte ihn: „O Gesandter Allahs! Meine Eltern sind gestorben. Was soll ich für sie tun?“ Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, antwortete sinngemäß: **„Sprich immer Bittgebete für sie! Rezitiere für sie den edlen Koran und bitte um Vergebung für sie!“**

Einer der edlen Gefährten, möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte: „O Gesandter Allahs! Gibt es noch mehr, was für sie zu tun ist?“ Er erwiderte sinngemäß: **„Gebt für sie Sadaqa und verrichtet den Hadsch für sie!“** Ein Mann kam und fragte: „Meine Eltern sind unbarmherzig. Wie soll ich ihnen gehorchen?“ Der Gesandte

Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, erwiderte sinngemäß: **„Deine Mutter hat dich neun Monate in ihrem Bauch getragen. Zwei Jahre lang hat sie dich gestillt. Sie hat dich ernährt und auf dich aufgepasst und dich auf ihrem Schoß getragen, bis du groß geworden bist. Auch dein Vater hat dich viele Strapazen ertragend ernährt, bis er dich großgezogen hat. Sie haben dich deine Religion und deinen Glauben gelehrt. Sie haben dich gemäß der islamischen Ethik erzogen. Wie können sie nun unbarmherzig sein? Gibt es ein größeres und wertvolleres Erbarmen als dieses?“**

150 – Als Mûsâ, Friede sei mit ihm, auf dem Berg Sinai mit Allah, dem Erhabenen, sprach, fragte er: „O mein Herr! Wer wird im Jenseits mein Nachbar sein?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„O Mûsâ! Jener Metzger in jener kleinen Stadt ist dein Nachbar.“** Mûsâ, Friede sei mit ihm, ging zu dem Metzger und fragte, ob er dessen Gast sein dürfe. Er wurde als Gast aufgenommen. Nach einer Weile kochte der Metzger ein Stück Fleisch und nahm den Tragekorb von der Wand herunter und ernährte eine Frau, die sich in diesem Tragekorb befand und die beinahe wie ein Skelett war. Er stillte ihren Durst, machte ihre Kleidung sauber und setzte sie wieder in den Tragekorb. Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: „Ist sie eine Verwandte von dir?“ Der Metzger antwortete: „Sie ist meine Mutter. Sie ist alt und mager geworden. So kümmere ich mich morgens und abends um sie.“ Während der Metzger seine Mutter ernährte, sprach die hilflose, schwache Frau ein Bittgebet für ihren Sohn: „O mein Herr! Mach meinen Sohn zum Nachbarn von Mûsâ, Friede sei mit ihm, im Paradies.“ Auch Mûsâ, Friede sei mit ihm, hörte ihr Bittgebet mit und verkündete darauf dem Metzger die frohe Botschaft: „Allah, der Erhabene, hat dir vergeben und dich zum Nachbarn von Mûsâ gemacht!“

151 – Wenn du durch irgendeine Unachtsamkeit oder Verwirrung deine Eltern kränkst, bemühe dich sofort darum, ihr Wohlgefallen zu erlangen! Flehe sie an, bitte sie um Vergebung, mach alles, was du kannst, um ihre Herzen wiederzugewinnen! Die Rechte der Eltern auf ihren Kindern sind sehr groß. Denke immer daran und verhalte dich dementsprechend!

Hinweis: Es ist nicht dschâiz, sich seinen Eltern und Lehrern und der Regierung zu widersetzen, sich gegen sie aufzulehnen. Wenn sie etwas gebieten, was der Islam verbietet, soll man sich nicht rebellisch auflehnen und keine Straftat und Sünde begehen.

In der Übersetzung von der Erläuterung des Buches **„As-Siyar al-kabîr“** von Schams al-a’imma as-Sarakhsî [im Jahre 483 n. H.

verstorben], möge Allah mit ihm barmherzig sein, steht auf Seite 83: „Es ist eine Fard ayn, den Eltern Gutes zu tun, sie vor Schaden und Leiden zu schützen. Weil es eine Fard kifâya ist, in den Dschihad zu ziehen, ist es nicht halâl, dies zu tun, ehe man von seinen Eltern eine Erlaubnis dafür hat. Es ist fard, seinen Eltern Gutes zu tun, ihnen zu dienen, selbst wenn sie Nichtmuslime sind. Es ist dschâiz, ohne die Erlaubnis der Eltern auf Reisen zu gehen, um Handel zu betreiben, um den Hadsch und die Umra zu verrichten. Genauso verhält es sich auch mit der Reise für die Aneignung von Wissen. Denn aufgrund dessen, dass bei diesen keine Todesgefahr wie im Kampf besteht, wird der Trennungsschmerz durch die Hoffnung des Wiedersehens gelindert. Es ist nicht nötig, den Aufforderungen der Eltern und des Lehrers, die zu Sünde führen, Folge zu leisten. Es ist nötig, dass jemand, der anwesend und in der Lage ist, zu verhindern, wenn z.B. Diebstahl, Mord oder Wegelagerei begangen werden oder eine Frau irgendwohin geschickt wird, um Unzucht zu begehen, dies dann auch verhindert und sich über seine Eltern, die ihm das nicht erlauben, hinwegsetzt. Denn Sünden zu verhindern, ist eine Fard ayn. Dass es fard ist, den Eltern zu gehorchen, gilt aber bei ihren Aufforderungen, die keine Sünde sind. Weil es eine Sünde ist, dass Eltern die Farâid nicht verrichten lassen, geht man solchen Forderungen nicht nach. Allah, der Erhabene, gebietet in Vers 59 der Sure „an-Nisâ“ sinngemäß: **‚O Gläubige! Gehorcht Meinem Propheten**, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, **und den Befehlshabern unter euch!‘** Es ist erforderlich, Anordnungen, die keine Sünde sind, zu folgen. Einst entsandte unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, eine kleine militärische Einheit an einen Ort. Er ernannte einen Befehlshaber für diese Einheit. Der Befehlshaber wurde böse auf die Soldaten und ließ ein Feuer entfachen und befahl: ‚Steigt in dieses Feuer! Es ist fard, dass ihr mir gehorcht!‘ Manche Soldaten sagten: ‚Lasst uns ins Feuer steigen!‘ Und die anderen wiederum erwiderten: ‚Wir sind Muslime geworden, um uns vor dem Feuer zu schützen, lasst uns nicht hineingehen!‘ Und sie stiegen nicht ins Feuer. Als unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, das erfuhr, sagte er sinngemäß: **‚Hätten sie ihm gehorcht und wären ins Feuer gestiegen, würden sie ewig in der Hölle bleiben!‘** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Gehorcht jenem Muslim, der euch als Befehlshaber zugewiesen ist, wer auch immer er sein mag, solange er euch nicht das, was harâm ist, befiehlt! Gehorcht nicht seinen Befehlen, die harâm sind!‘** Nicht zu gehorchen ist et-

was anderes, als sich zu widersetzen, sich aufzulehnen. Man darf diese beiden nicht miteinander verwechseln."

[Aus den bisherigen Erläuterungen des Buches **„As-Siyar al-kabîr"** wird Folgendes ersichtlich: Falls Eltern, Lehrer und die Regierung etwas gebieten, das harâm ist, darf man sich nicht gegen sie auflehnen und man darf sich nicht widersetzen. Man erfüllt diese Forderungen auf eine Weise, die nicht dazu führt, dass man sündigt und gegen das Gesetz verstößt. Wenn beispielsweise eine Mutter von ihrem Sohn verlangt, dass er überhaupt nicht heiraten oder eine bestimmte Frau nicht heiraten soll oder dass er sich von seiner Ehefrau trennen soll oder dass er nicht zu einem bestimmten Gelehrten gehen soll, um seine Religion zu lernen, muss er ihr nicht gehorchen, wenn diese Worte der Mutter nicht aus Gründen resultieren, die der Islam erfordert. Jedoch ist es trotzdem nicht dschâiz, streng mit ihr zu reden und Widerworte zu geben.

Die dem Islam entsprechenden Forderungen von nichtmuslimischen Vorgesetzten und von Feinden des Islam erfüllt man mit der Absicht, dem Islam zu folgen. Wenn man bei ihren dem Islam widersprechenden Forderungen in Schwierigkeiten gerät, so kann man gesetzliche Rechte geltend machen.

Wenn man die Forderungen der Eltern und des Lehrers, die man nicht befolgen muss, nicht erfüllt, so soll man sich entschuldigen und eine Ausrede finden und ruhig und mild mit ihnen reden. Man soll also keine Fitna verursachen, indem man einer Forderung auf rebellische und beschimpfende Weise nicht nachkommt, sondern sich auf eine entschuldigende und unfähige Weise verhalten. Madhhablose und unwissende „Gelehrte" wie Hasan al-Bannâ aus Ägypten und dessen Schüler Sayyid Qutb rebellierten gegen die Regierung, indem sie folgenden Koranvers anführten (sinngemäß): **„Der Dschihad ist gegen Unterdrücker und Grausame."** Hasan al-Bannâ wurde 1368 n. H. [1949 n. Chr.] und Sayyid Qutb 1386 n. H. [1966 n. Chr.] während der Rebellion hingerichtet. Tausende von Jugendlichen, die von diesen getäuscht wurden, wurden viele Jahre in Gefängnissen gequält und danach hingerichtet. Diese Jugendlichen, die sich „al-Ikhwân al-Muslimûn" („Muslimbrüder") nannten, revoltierten 1982 auch gegen die ungerechte Regierung Assads in Syrien und verursachten, dass die Stadt Hama zerstört wurde und dass Zehntausende von Muslimen grausam getötet wurden. Unsere Religion jedoch verbietet, dass man gegen grausame und sogar nichtmuslimische Regierungen rebelliert und Fitna verursacht. Solche Rebellion ist kein Dschihad, sondern Dummheit und eine große Sünde. Der oben aufgeführte Koran-

vers, der zur Sure „al-Hadsch“ gehört, weist auf den in Medina neu gegründeten islamischen Staat hin und erlaubt diesem, gegen die Kuffâr in Mekka Dschihad zu führen. Dieser edle Vers erlaubt, dass der islamische Staat gegen grausame und nichtmuslimische Diktatoren Dschihad führt. D.h., es ist der Staat, der Dschihad führt. Es ist sein Militär. Dass Menschen irgendwelche Personen und Orte überfallen und gegen Regierungen revoltieren, ist kein Dschihad, sondern Räuberei und eine große Sünde. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, haben verboten, sogar gegen nichtmuslimische, unterdrückerische Regierungen zu rebellieren. Madhhablose, unwissende „Gelehrte“ [also Ketzer] glauben von sich, Gelehrte zu sein, weil sie die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht begreifen und den Inhalt der Tafsir- und Fiqh-Bücher nicht verstehen. Sie fügen dem Islam und den Muslimen sehr großen Schaden zu, indem sie die edlen Verse und die ehrwürdigen Hadithe falsch deuten.

Den letzten Putsch gegen das Osmanische Reich, das das größte islamische Reich war, haben die Briten organisiert. Einige der jungen Offiziere der Osmanischen 3. Armee mit dem Hauptquartier in Thessaloniki (Selânik) wurden von britischen Spionen getäuscht, indem ihnen viel Geld und Ämter versprochen wurden. Am 7. Juli wurde Schamsî Pascha von dem Leutnant Âtif erschossen. Am 23. Juli 1908 wurde die zweite konstitutionelle Regierungsform ausgerufen. Unwissende übernahmen die Verwaltung des Reiches. Die Befugten wurden ins Gefängnis gebracht. Die meisten von ihnen wurden hingerichtet. Im Januar 1915 gab Enver Pascha den Befehl, dass Soldaten an die russische Grenze geschickt werden sollten. Erfahrene Offiziere ermahnten ihn, dass die Wege verschneit seien und dass man die Soldaten erst nach März entsenden sollte. Enver Pascha sagte: „Nein, ich spreche den Befehl, sie werden jetzt geschickt“ und bestrafte diese Offiziere. Daraufhin sind 86.000 Soldaten in Sarıkamış durch Erfrieren verstorben. Das Volk hat solche törichten Befehle, die überall gegeben wurden, und die Hinrichtungen nicht mehr ausgehalten. Als sich die Paschas dieser Situation bewusst geworden sind, sind sie ins Ausland geflüchtet, um ihr Leben zu schützen. Talât Pascha wurde in Berlin, Enver Pascha 1922 in Russland, Cemâl Pascha in Tiflis getötet. Die Knochen von Enver Pascha wurden 1996 nach Istanbul überführt. Die vielen großen Verluste und Leiden, die der Aufstand von 1908 dem Volk gegeben hat, stehen in unserem Buch **„Eshâb-ı Kirâm“**, „Die edlen Gefährten“.]

152 – Respektiere und ehre deinen Lehrer, der dir deine Reli-

gion gelehrt hat! Das Recht des Lehrers steht über dem Recht der Eltern. Denn: die Eltern ziehen ihre Kinder groß und kümmern sich um sie. Sie schützen sie vor Bösem und Mahârim und gewöhnen sie daran, Ibâdât zu verrichten. Der Lehrer aber lässt das Kind sowohl das diesseitige als auch das jenseitige Leben gewinnen und lehrt ihm die Religion, die Glaubensweise der Ahlus-Sunna, die Farâid und die Mahârim. Das Recht der Eltern, die ihren Kindern die Religion und den Glauben lehren, ist größer als das Recht des Lehrers.

Begrüße deinen Lehrer mit Respekt und Ehre, wenn du ihn triffst!

153 – **Hinweis 1:** In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die Menschen mögen diejenigen, die ihnen Wohltaten erweisen und Gutes tun. Diese Zuneigung liegt in der Natur des Menschen.“** Je wertvoller und mehr diese Wohltaten und das Gute sind, desto größer ist die Zuneigung. Deswegen liebt jeder Mensch seine Eltern, seinen Lehrer, seinen Meister, seine Regierung, sein Vaterland und seine muslimischen Geschwister sehr. Ein Muslim liebt seinen Murschid mehr als jeden anderen, weil dieser ihm das religiöse und weltliche Wissen, den Glauben, Allah, den Erhabenen, den ehrwürdigen Propheten und den guten Charakter lehrt. Diese Liebe ist natürlich veranlagt, sie ist dem Menschen angeboren. Wer diese Liebe verliert, gilt nicht als echter Mensch. Er gleicht einem Tier. Den Geliebten hat man ständig in seinem Herzen, in seinen Gedanken. Man sieht sein Bild vor sich. Diesen Zustand nennt man **„Râbita“** (Verbundenheit). Wenn im Herzen eines Menschen diese Verbundenheit zu einem Murschid, einem Walî besteht, strömt **Fayd** (spirituelles Wissen), das der Murschid von seinen eigenen Murschids erworben hatte, von seinem Herzen auch in das Herz dieses Menschen. Fayd ist Nûr (Licht), ist eine Kraft, die von Herz zu Herz fließt und den Menschen die Sachen verrichten lässt, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist. Fayd strömt aus dem gesegneten Herzen des Propheten und fließt zu den Herzen der Awliyâ und von deren Herzen zu den Herzen derer, die diese Awliyâ sehr lieben. Die Herzen der Awliyâ sind wie Spiegel. Die Lichter, die einem Spiegel entspringen, gelangen in den Spiegel, der diesem gegenübersteht, und von diesem wieder in den Spiegel, der diesem zweiten Spiegel gegenübersteht. Auf diese Weise gelangt das Fayd, das dem Herz des Propheten entspringt, in die Herzen der Awliyâ unserer Zeit. [Wie Spiegelbilder: Die Lichter, die auf einen Spiegel treffen, und die Gegenstände, die vor diesem Spiegel stehen, spiegeln sich in dem

Spiegel wider. Sie sind auch in einem zweiten Spiegel, der diesem gegenübersteht, und auch in einem dritten Spiegel, der dem zweiten gegenübersteht, zu sehen. Fayd und die Lichter der Gotteserkenntnis (Ma'rifa), die von dem gesegneten Herzen des Propheten strömen, gelangen in die Herzen derer, die diesem gesegneten Herzen verbunden sind. Das, was Herzen verbindet, ist Liebe. Die edlen Gefährten erlangten diese Lichter, weil sie den Propheten sehr liebten. Je größer die Liebe ist, desto mehr ist das Fayd, das fließt. Lieben bedeutet, dass man so glaubt wie der Geliebte und dass die Handlungen und der Charakter so sind wie die des Geliebten. Fayd, das in die Herzen der edlen Gefährten floss, gelangte auch in die Herzen derer aus der nachfolgenden Generation. Auch sie befolgten den Islam mühelos und genussvoll. Jeder von ihnen wurde zu einem Walî. Fayd strömt auch aus den Herzen von Awliyâ, die in fernen Ländern leben, und von verstorbenen Awliyâ in die Herzen derer, die sie lieben, und erfüllt deren Herzen mit Licht. Auch die Herzen der Liebenden aus der nachfolgenden Generation erlangen das Fayd, das aus dem gesegneten Herzen des Propheten strömt, und von diesen fließt es in die Herzen der Awliyâ unserer Zeit und von ihren Herzen wiederum fließt das Fayd in die Herzen derjenigen, die diese Awliyâ lieben und auch in unsere Herzen.] Das Wissen über den Islam und die Naturwissenschaften eignet man sich durch Denkleistung und Berechnungen an, d.h. durch das Gebrauchen des Verstandes. Der Verstand befindet sich im Gehirn. Der Ort des Glaubens, der Liebe, der Gotteserkenntnis und der Erinnerung ist das Herz. Das Herz eines Menschen, der Fayd erlangt hat, wird zur Quelle von Wissen, Gotteserkenntnis (Ma'rifa) und außergewohnlichen Zuständen (Karâmât). Ein solcher Mensch heißt **„Walî“** und **„Murschid“**. Um diese Glückseligkeit zu erreichen, muss man die Glaubensweise der Ahlus-Sunna haben, den Islam befolgen und den Murschid lieben. Die Nahrungsmittel, die den Körper ernähren, und das Fayd, welches das Herz reinigt, wurden in der Urewigkeit bestimmt und verteilt. Aber um diese zu erlangen, muss man sich an den göttlichen Brauch halten und sich darum bemühen, deren Gründe und Ursachen zu finden. Demjenigen, der die Bedingungen erfüllt und sich bemüht, werden sie sicher gewährt. Demjenigen, dem es Allah, der Erhabene, wünscht, schenkt Er sie auch ohne dass derjenige sich darum bemüht.

Hinweis 2: Rezitiere den edlen Koran für die Seele deines Lehrers nach seinem Tod! Gib für ihn Sadaqa und sprich Bittgebete für ihn! Die Belohnungen hierfür erreichen seine Seele. Sie nützen

ihm. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sind die Lehrer aller Muslime. Vergiss auch ihre Rechte nicht! Die Muslime, die die Ehre gehabt haben, das lichtvolle Gesicht des ehrwürdigen Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, zu sehen, heißen **„Ashâb“** (Prophetengefährten). Jeder der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurde durch die Lichter, die seinem gesegneten Herzen entspringen, vollständig gereinigt. Sie erreichten die äußerlichen und innerlichen Vollkommenheiten, indem sie seine Worte, die Heilmittel für die Seelen sind, mithörten, sich seinen schönen Charakter aneigneten und indem ihnen etwas von seinem Ozean des Wissens zuteilwurde und sie Gelehrte wurden. Sie wurden überlegener und wertvoller als alle Menschen zu jeder Zeit auf der ganzen Welt. Sie haben den Islam den nachfolgenden Generationen weitergegeben. Sie waren es, die den Islam auf der ganzen Welt verbreitet haben. Sie wurden die ersten Meister, die ersten Lehrer aller Muslime. Jeder Muslim muss jeden edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, lieben und ihre Rechte der Lehrtätigkeit berücksichtigen. Diejenigen, die alle edlen Gefährten lieben und jeden von ihnen respektieren, heißen **„Ahlus-Sunna“**. Diejenigen, die einen Teil von ihnen lieben und einen Teil nicht, heißen **„Schiiten“**. Diejenigen, die allen edlen Gefährten gegenüber Feindschaft hegen, nennt man **„Râfidîten“**. Diese sind auf dem Weg von Abdullah ibn Saba’, einem Juden aus Jemen. Sie sind Feinde des Islam.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen: „Es ist erforderlich, dass man die edlen Gefährten sehr liebt, sie sehr ehrt und achtet. Deshalb ist es mustahabb, dass man beim Schreiben, Lesen und Hören ihrer Namen ‚möge Allah mit ihm zufrieden sein‘ (arabisch: ‚radiyallahu anh‘) spricht.“ Diese Angelegenheiten werden im 5. Band des Buches **„Ibn Âbidîn“** auf Seite 480, in der Erläuterung von Kâdîzâde für das Buch **„Birgivî vasıyyetnâmesi“** und in unserem Buch „**Se’âdet-i Ebediyye“** erläutert.

Um die Muslime zu täuschen, behaupten die Râfidîten Folgendes: „Die edlen Gefährten sind sehr erhaben. Mit keinem Wort kann man ihre Erhabenheit ausdrücken. Wenn wir ‚möge Allah mit ihm/ihnen zufrieden sein‘ beim Erwähnen ihrer Namen sprechen, ist das eine Beleidigung für sie. Solche Dinge sollte man nicht sagen.“ Wir dürfen uns von den Râfidîten nicht täuschen lassen!

154 – Wenn du jüngere Geschwister hast, lehre ihnen das Rezitieren des edlen Korans mit arabischen/islamischen Buchstaben, Wissen, den Glauben, die Glaubensweise der Ahlus-Sunna und

die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen! Verhindere, dass sie Kontakt zu schlechten Menschen haben! Schlechte Freunde sind sehr schädlich. Gib ihnen mit sanften Worten Rat! Benehme dich barmherzig ihnen gegenüber und gib ihnen Sicherheit und beschütze sie! Wenn du ältere Geschwister hast, ehre sie und erfülle ihre Forderungen!

Eigne dir muslimische Geschwister an! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wer für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, einen muslimischen Bruder hat, dem nützt am Jüngsten Tag dieser Bruder mehr als sein leiblicher Bruder. Je mehr man seinen muslimischen Bruder liebt, desto mehr liebt Allah, der Erhabene, einen.“** [Obwohl es dschâiz ist, dass ein Muslim eine fremde Muslimin als muslimische Glaubensschwester hat, ist die muslimische Glaubensschwester keine der Mahram-Verwandten, wie die leibliche Schwester es ist, sondern gilt als Fremde. Im Islam ist es nicht dschâiz, dass ein Mann und eine Frau miteinander befreundet sind, miteinander in Kontakt stehen.]

DAS BESUCHEN VON VERWANDTEN

155 – Demjenigen, der seine muslimischen und frommen Verwandten besucht, wird die Belohnung von siebzig Nâfila-Pilgerreisen gewährt. Der Besuch, um jemanden zu erfreuen, ist sehr verdienstvoll. Es ist nicht verdienstvoll, Verwandte, die eine falsche Glaubensweise haben und die madhhablos sind, zu besuchen.

156 – Lehre deinen Kindern gutes Benehmen und Anstand, das Rezitieren des edlen Korans mit arabischen Buchstaben und Wissen! Besuche deine Nachbarn, Familienangehörigen und Mahram-Verwandten! Erkundige dich nach ihrem Befinden, indem du an sie schreibst oder sie anrufst! Triff dicht nicht mit Frauen, die nicht zu deinen Mahram-Verwandten gehören, also die fremd sind!

157 – Lass deine Kinder in jungen Jahren die Schule besuchen! Lehre ihnen zuallererst die Dinge, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist und die Er gebietet! Bemühe dich darum, dass sie gute Muslime werden! Es ist schwierig, ihnen das sittliche Benehmen beizubringen, nachdem sie groß geworden sind. Vergib ihnen und deiner Ehefrau ihre Fehler! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Die vorzüglichste Sadaqa ist jene, die du für die Verpflegung und Bekleidung deiner Kinder und Ehefrau ausgibst.“** Behüte deinen Sohn, deine Tochter und deine Ehefrau vor Harâm, Sünden und schlechten Freunden!

Schicke deine Tochter, nachdem sie ihre Schulpflicht beendet

hat, nicht weg, damit sie Geld verdienen geht! Es ist fard, dass der Mann in der Familie arbeitet, um die Bedürfnisse seiner Ehefrau und seiner Tochter zu erfüllen. Wenn die Tochter in ihrer Arbeit ihre Awra entblößt, begeht auch ihr Vater eine Sünde. Verheirate sie bald. Allah, der Erhabene, schickt ihren Lebensunterhalt ihrem Ehemann. Gib deine Tochter einem Mann zur Frau, der die Gebote Allahs, des Erhabenen, befolgt und dessen Vorfahren bekannt sind, egal ob er reich oder arm ist! Zwing deinen Schwiegersohn nicht dazu, eine hohe Brautgabe (Mahr) zu zahlen und viele Möbel und Hausrat zu kaufen! Gib deine Tochter keinem alten Mann und keinem zur Frau, der nichts mit dem Islam zu tun hat, die Grundkenntnisse der Religion nicht besitzt und sich vor Mahârim nicht hütet!

Hinweis: Verheirate deine Tochter und deinen Sohn bald, d.h. im heiratsfähigen Alter, damit sie auf diese Weise vor Harâm geschützt sind. In der heutigen Zeit ist es unmöglich, dass sich unverheiratete junge Menschen vor Harâm schützen. Wenn du deine Kinder vor dem Höllenfeuer schützen willst, verheirate sie bald! Fürchte dich nicht vor Armut! Auch ihnen gewährt Allah, der Erhabene, Besitz. Vertraue auf Allah, den Erhabenen! Verheirate deinen Sohn nicht mit einer Witwe, sondern mit einem Mädchen! Denn die Liebe eines Menschen bleibt bei demjenigen, den man zum ersten Mal geliebt hat.

DER NIKÂH

Hinweis: In dem Buch **„Al-Ikhtiyâr“** steht Folgendes: „Die Vereinbarung, die getroffen wird, um zu heiraten, heißt ‚**Nikâh**‘ (Eheschließung bzw. Ehebund). Der edle Koran schreibt vor, den Nikâh zu vollziehen. Vers 3 der Sure „an-Nisâ“ besagt sinngemäß: **‚Heiratet die Frauen, die euch halâl sind!‘** In Vers 23 der gleichen Sure heißt es sinngemäß: **‚Heiratet sie mit der Erlaubnis ihrer Herren!‘** Und Vers 32 der Sure „an-Nûr“ besagt sinngemäß: **‚Heiratet diejenigen, die keinen Ehemann haben!‘** Ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **‚Der Nikâh darf nur im Beisein von Zeugen vollzogen werden!‘** Und sinngemäß: **‚Heiratet und vermehrt euch! Am Tag der Auferstehung werde ich mich gegenüber den anderen Gemeinschaften mit euch rühmen!‘** Und sinngemäß: **‚Der Nikâh ist meine Sunna. Diejenigen, die meine Sunna unterlassen, gehören nicht zu mir!‘** Die edlen Verse und ehrwürdigen Hadithe und der Gelehrtenkonsens (Idschma) berichten, dass der Nikâh rechtmäßig und eine Ibâda ist. Es ist harâm, ohne Nikâh zu heiraten.

Wer nicht daran glaubt, dass der Nikâh erforderlich ist, wird zum Kâfir. Zu heiraten ist eine Sunna mu'akkada. Manchmal wird es fard. Wenn Unrecht und Qual zu befürchten sind, wird es makrûh. Der Nikâh wird vollzogen, indem zwei Muslime Worte in der Vergangenheitsform sprechen. Beispielsweise gilt der Nikâh, wenn eine Frau sagt: ‚Nimm mich als deine Gattin an!', und der Mann daraufhin erwidert: ‚Ich habe dich als meine Gattin angenommen.' Der Nikâh ist auch mit anderen Worten gültig. Der Nikâh des Muschrik und Murtadd ist nicht gültig. In der hanefitischen Rechtsschule müssen bei dem Nikâh von Muslimen entweder zwei muslimische Männer oder ein muslimischer Mann und zwei muslimische Frauen als Zeugen anwesend sein. Bei dem Nikâh eines Muslims mit einer Frau, die Dhimmî ist und zu den Ahl al-Kitâb gehört, dürfen beide Zeugen Dhimmî sein. Obwohl es keine Bedingung für die Gültigkeit des Nikâh ist, dass die Brautgabe (Mahr) besprochen wird, sollte der Ehemann eine ‚Mahr mithl' (gleichwertige Brautgabe) geben. Das heißt, er gibt so viel Brautgabe, wie sie einer Verwandten der Frau, z.B. ihrer Tante gegeben wurde. Nachdem der Nikâh dem Islam entsprechend vollzogen wurde, ist es erforderlich, dass der Mann seiner Ehefrau die Mahr mu'addschal sogleich auszahlt, wenn sie das wünscht. Deswegen werden die Mahr mu'addschal [sofort auszuzahlende Brautgabe] und die Mahr muaddschal [Brautgabe, die bei einer Trennung auszuzahlen ist], während der Nikâh vollzogen wird, einzeln bestimmt und in der Heiratsurkunde festgehalten. Diese wird dann von dem Bräutigam und den anwesenden zwei Zeugen unterschrieben und der Braut übergeben. Diese beiden Brautgaben dürfen zusammen nicht weniger wert sein als zehn Dirham, also als sieben Mithqâl Silber. Da die heutzutage verwendeten Silbermünzen einen geringeren Wert haben als im Islam definiert, darf die Brautgabe nicht weniger sein als ein Mithqâl Gold, also als zwei Drittel einer Goldmünze [also als 5,5 g]. Heutzutage bevorzugt man für beide Brautgaben zusammen zwischen 10 und 50 Goldmünzen. Obwohl im Islam der Mann das Recht auf Ehescheidung hat, ist es beinahe unmöglich, dieses Recht zu nutzen. Denn im Islam wird geboten, dass der Mann, wenn er sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, die Brautgabe sofort an sie auszahlt und das Geld für den Lebensunterhalt seiner Söhne bis zu ihrem siebten Lebensjahr und den seiner Töchter bis zum Erreichen ihrer Geschlechtsreife (Bulûgh) ununterbrochen an deren Mutter gibt. Gemäß dem Islam kommt er, falls er dieses Geld nicht bezahlt, im Diesseits ins Gefängnis und im Jenseits in die Hölle.

Es ist ewig harâm, dass der Mann seine Mütter, seine Töchter, seine Schwestern, seine Tanten väterlicher- und mütterlicherseits und die Töchter seiner Geschwister heiratet, wie fern sie ihm auch sein mögen. Diese nennt man **„Mahram-Verwandte“**. Diese sieben Frauen, die durch Blutsverwandschaft harâm sind, sind auch durch Milchverwandschaft und aufgrund von Unzucht (Zinâ) harâm. Es ist ebenso ewig harâm, dass der Mann seine Schwiegermutter und ihre Mütter, seine Schwiegertochter, die Schwiegertöchter seiner Kinder, seine Stieftochter und seine Stiefmutter heiratet. Mehr als vier Frauen und die Ehefrau eines anderen Mannes zu heiraten, ist nicht dschâiz. Es ist dschâiz, dass ein muslimischer Mann eine Frau von den Ahl al-Kitâb (Schriftbesitzer), also eine Frau, die an das Christentum oder das Judentum glaubt und die keinem Geschöpf Göttlichkeit zuschreibt, heiratet. Im Buch **‚Ni'met-i Islâm‘** steht: ‚Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Zeugen bei dem Nikâh von Ahl al-Kitâb Muslime sind. Ein muslimischer Mann darf seine Ehefrau, die von den Ahl al-Kitâb ist, daran hindern, die Kirche zu besuchen und zu Hause Wein herzustellen.‘ Am Ende des Kapitels ‚Menstruation und Wochenbettblutung‘ steht: ‚Aber er darf sie nicht dazu zwingen, den Ghusl zu verrichten. Es ist gut, wenn sie sich bedeckt, wie es im Islam vorgeschrieben ist. Es ist dschâiz, dass ein Mann sich eine zweite Ehefrau von den Ahl al-Kitâb nimmt, während er eine erste Ehefrau hat, die Muslimin ist.‘ Es ist nicht dschâiz, eine nichtmuslimische Frau, die nicht zu den Ahl al-Kitâb gehört, oder eine Frau, die zum Murtadd geworden ist, zu heiraten. Es ist nicht dschâiz, dass eine muslimische Frau irgendeinen nichtmuslimischen Mann heiratet. Die **Mut'a-Ehe** [entgeltliche Ehe auf Zeit], wie bei Schiiten, und die **Muwaqqat-Ehe** (Ehe auf Zeit) sind harâm. Mut'a-Ehe heißt, einer Frau Geld zu geben und mit ihr zu vereinbaren, dass man für eine bestimmte Zeit zusammenlebt.

Bei dem Nikâh sind auch die Worte der Frauen anerkannt. Es ist also dschâiz, dass eine Frau, die verstandes- und geschlechtsreif ist, für sich selbst den Nikâh vollzieht oder als Stellvertreterin (Walî) oder Bevollmächtigte (Wakîl) einer anderen Person den Nikâh für diese vollzieht oder sie jemand anderen zum Bevollmächtigten ernennt, damit dieser den Nikâh für sie vollzieht oder dass sie jemandem, der den Nikâh für sie vollzogen hat, im Nachhinein die Genehmigung dafür erteilt. [Der Bevollmächtigte, den eine Frau ernannt hat, damit dieser für sie den Nikâh vollzieht, darf sie nicht selbst heiraten. Eine Frau hat kein Recht, sich selbst oder jemand anderen scheiden zu lassen.] Es ist nicht dschâiz, ein

Mädchen, das die Geschlechtsreife erreicht hat und Jungfrau ist, zum Heiraten zu zwingen. Der Stellvertreter muss das Mädchen um Genehmigung bitten, um den Nikâh zu vollziehen. Wenn das Mädchen keine Antwort gibt oder lacht oder leise weint, gilt das als Zustimmung. Wenn aber eine Witwe um Genehmigung gebeten wird oder wenn eine andere Person als der Stellvertreter das Mädchen um Genehmigung bittet, müssen sie ihre Zustimmung mit Worten bekunden. Es ist dschâiz, dass ein Stellvertreter seine Kinder, die die rechtliche Verantwortlichkeit noch nicht erreicht haben, ohne ihre Genehmigung verheiratet. Wenn dieser Stellvertreter nicht der Vater oder Großvater ist, kann das Kind, wenn es die rechtliche Verantwortlichkeit erlangt, diesen Nikâh für nichtig erklären. Der Stellvertreter ist der nächste Verwandte väterlicherseits, von dem man erben darf. [Wenn es keinen männlichen Stellvertreter gibt,] wird die Mutter oder eine der weiblichen Verwandten väterlicherseits zur Stellvertreterin. Wenn es diese nicht gibt, gilt der Richter (Kadi) als Stellvertreter. Kinder und Nichtmuslime dürfen keine Stellvertreter für Muslime sein. Eine Person darf der Stellvertreter oder der Bevollmächtigte beider Seiten sein, sie darf der Bevollmächtigte der einen und der Stellvertreter der anderen Seite sein oder sie darf für sich selbst sprechen und gleichzeitig der Bevollmächtigte oder der Stellvertreter der Gegenseite sein. Dieser letzte Fall ist gleichbedeutend mit dem, dass jemand den Nikâh für sich mit der rechtlich nicht verantwortlichen Tochter des eigenen Onkels väterlicherseits vollzieht, wobei dieser Nikâh mit seinem folgenden Satz gültig wird: ‚Bezeugt, dass ich den Nikâh zwischen Soundso und mir vollzogen habe!‘ Eine Zustimmung ist nicht nötig. Hinsichtlich der religiösen Kenntnisse, der Gottesfurcht (Taqwâ), der Abstammung, der sozialen Stellung und des Reichtums müssen Braut und Bräutigam ebenbürtig [kufw] sein, also zueinander passen. Wenn die Tochter eines rechtschaffenen Muslims mit einem Sünder (Fâsiq) heiratet, dann dürfen die Stellvertreter der Braut diesen Nikâh ablehnen.“ Die Übersetzung aus dem Buch **„Al-Ikhtiyâr“** ist hier beendet. Wenn der Ehemann im Nachhinein zum Sünder wird, [wenn er beispielsweise anfängt, Alkohol oder Drogen zu konsumieren oder wenn er sich Ballsportarten, das Schwimmen angewöhnt und dabei seine Awra entblößt oder wenn er das Gebet unterlässt,] darf die Ehefrau nicht die Scheidung wünschen (aus dem **„Fayziyya“**).

Seit der Zeit des Propheten Âdam, Friede sei mit ihm, besteht nur die Ibâda des Nikâh fort, nur diese Ibâda wurde nicht aufgehoben. Wie bei jeder Ibâda muss auch bei der Ausführung des Ni-

kâh die Absicht gefasst werden, damit er gültig ist. D.h. diejenigen, die sich trauen lassen wollen, müssen innerlich im Herzen beabsichtigen, dass sie den Nikâh nach dem Gebot Allahs, des Erhabenen, und mit der Befolgung der Sunna unseres geliebten Propheten vollziehen. Man darf den islamischen Nikâh und die standesamtliche Trauung nicht miteinander verwechseln. Den islamischen Nikâh zu vollziehen, ist das Gebot Allahs, des Erhabenen. Die standesamtliche Trauung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren. Sowohl die Namen als auch die Bedingungen von beiden sind unterschiedlich. Es ist eine große Sünde, den islamischen Nikâh nicht zu vollziehen. Ohne standesamtliche Trauung zu heiraten hingegen ist eine strafbare Handlung. Wer diese Tat begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Es ist erforderlich, dass ein Muslim keine Sünde begeht und die Sachen meidet, die das Gesetz als Straftat einstuft. Gesetze zu missachten, führt zu Strafen und Schäden und verursacht Fitna. All das ist harâm. Es ist im Islam nicht verboten, eine standesamtliche Trauung durchzuführen. Und das Gesetz verbietet den islamischen Nikâh nicht. Auch zur Zeit des Osmanischen Reiches führte man beide durch. In dem Erlass von 1298 n. H. (1880 n. Chr.) steht: „Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle müssen amtlich registriert werden." Die Strafen für die Imame, die den islamischen Nikâh von Paaren vollzogen, die sich keine Genehmigung von den Gerichten einholten, sind auf Seite 2434 des staatlichen Protokolls des Osmanischen Reiches ersichtlich. Daher sollte auch jetzt jeder Muslim sich zuerst standesamtlich, dann islamisch trauen lassen. Der islamische Nikâh muss nicht von einem Imam oder Religionsbeauftragten durchgeführt werden. Rechtschaffene Muslime, die religiöses Wissen besitzen und das Gebet verrichten, dürfen den Nikâh durchführen. Atheisten und Madhhablose nennen den islamischen Nikâh verächtlich „Imâm-Nikâh". Sie behaupten, es sei nicht nötig, islamisch getraut zu werden, wenn man standesamtlich getraut wird. Sie betrügen die Muslime, indem sie die Lüge verbreiten, der islamische Nikâh sei gesetzlich verboten. Doch der islamische Nikâh ist weder verboten noch strafbar. Es ist strafbar, sich nicht standesamtlich trauen zu lassen. Derjenige, der mit Worten wie, „Der islamische Nikâh ist unnötig. Er ist nicht im Koran vorgeschrieben", den Nikâh verleugnet, und derjenige, der den Nikâh nicht vollzieht oder durchführen lässt, weil er nicht daran glaubt, wird zum Kâfir, verliert seinen Glauben. So jemand gleicht einem, der einen von den fünf Säulen des Islam verleugnet. Damit der islamische Nikâh gültig sein kann, müssen Braut und Bräutigam Muslime sein. Das ist

die wichtigste von den Bedingungen des islamischen Nikâh. Deswegen muss man die Braut und den Bräutigam, bei denen man das anzweifelt, vor dem Nikâh fragen, ob sie die sechs Pfeiler des Glaubens und die fünf Säulen des Islam kennen. Wenn nicht, muss man ihnen diese lehren und auswendig vortragen lassen und sie müssen das Glaubensbekenntnis (Schahâda) aussprechen. Man muss zuerst ihren Glauben erneuern (Tadschdîd al-Îmân) und sie danach trauen. Auch die Trauzeugen müssen einen solchen zweifellosen Glauben haben. Der islamische Nikâh bewirkt, dass Ehefrau und Ehemann einander lieben und glücklich leben. Alle Muslime, die sich wünschen, dass auch ihre Nachkommen Muslime und Rechtschaffene werden und im Diesseits und Jenseits die Glückseligkeit erlangen, müssen großen Wert auf den Nikâh legen.

Im zweiten Band des **„Durr al-Mukhtâr“** steht am Ende des Themas „Nikâh des Nichtmuslims“: „Wenn eine Frau zum Murtadd wird, um sich scheiden zu lassen oder auch ohne eine solche Absicht, wird sie vom Richter mit lebenslanger Gefängnisstrafe dazu gezwungen, ihren Glauben zu erneuern und ihren Nikâh aufzufrischen. Die Gelehrten aus Buchara haben es so mitgeteilt. So lautet auch die Fatwa. Die Gelehrten aus Balch sagten, dass der Nikâh einer Frau nicht ungültig wird, wenn sie, nachdem sie zum Murtadd wurde, Reue dafür gezeigt hat. Nach den **„Nawâdir“** genannten Mitteilungen wird eine Frau, die zum Murtadd wird, auch im Dâr al-Islâm zur Sklavin (Dschâriya) und zum „Fay“ genannten Besitz. Ihr Ehemann kauft sie von dem Imam (Emir) der Muslime ab oder der Imam der Muslime gibt dem Ehemann seine Frau, wenn der Ehemann ein Recht an der Staatskasse (Bayt al-Mâl) hat. So wird sie zur Dienerin ihres Ehemannes. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schlug mit der Peitsche eine Frau, die vor Männern gesungen hatte. Als man sagte, dass dabei ihr Kopftuch verrutschte, sagte er, dass sie nicht mehr ehrwürdig sei. Kadi Abû Bakr ibn Umar al-Balchî[1], einer der Fiqh-Gelehrten, ging an Frauen vorbei, die mit unbedecktem Kopf und entblößten Armen am Fluss Wäsche wuschen, und sagte daraufhin: „Sie sind nicht mehr ehrwürdig, weil sie das islamische Gebot zur Bedeckung nicht beachten. Dass sie Glauben haben, ist zweifelhaft. Sie sind wie nichtmuslimische Frauen, die im Dâr al-Harb gefangen genommen wurden.“ D.h., sie wurden gemäß den Nawâdir-Mitteilungen zu Sklavinnen. Es ist aber besser, die Fatwa nicht gemäß

---

[1] Abû Bakr Umar al-Balchî verstarb 559 n. H. [1165 n. Chr.].

den Nawâdir-Mitteilungen, sondern gemäß den Äußerungen der Gelehrten aus Balch zu geben, wenn eine Frau zum Murtadd wird. So wird sie nicht zur Dienerin, sondern zur Ehefrau ihres Ehemannes.

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Weil es mühselig ist, nach den Gelehrten aus Buchara zu handeln, wird die Fatwa gemäß den Äußerungen der Gelehrten aus Balch gegeben. Es ist auch gut, die Fatwa gemäß den Nawâdir-Mitteilungen zu geben, damit der Mann der Herr seiner Ehefrau werden kann, indem er seine Ehefrau vom Emir abkauft oder sie von diesem verlangt, wenn er ein Recht an der Staatskasse hat. Dass die Frau wieder zur Muslimin wird, schützt sich nicht vor der Gefangenschaft. Wenn der Mann seine Ehefrau im Dâr al-Harb, also in einem nichtislamischen Land findet, wird sie gemäß den Zâhir-Mitteilungen zur Dienerin des Ehemannes und er muss sie nicht abkaufen. Die islamischen Länder, die von Dschingis Khan besetzt wurden, wurden zum Dâr al-Harb. Es ist nicht nötig, die Fatwa gemäß den Nawâdir-Mitteilungen zu geben, damit der Ehemann einer Frau, die im Dâr al-Harb zum Murtadd wurde, ihr Herr wird. Die Frauen, die gemäß den Nawâdir-Mitteilungen vom edlen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und von Abû Bakr ibn Umar al-Balchî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, als Sklavinnen bezeichnet wurden, weil sie zum Murtadd wurden, werden im Dâr al-Islâm nicht zu Sklavinnen. Sie gelten als ‚Fay' und werden zur Sklavin desjenigen, der sie vom Emir abkauft oder der ein Recht an der Staatskasse hat und sie somit verlangt, ohne für sie zu zahlen. Aber die Fatwa gemäß den Nawâdir-Mitteilungen sollte nur gegeben werden, damit sich ein Mann und dessen Ehefrau, die zum Murtadd wurde, nicht trennen müssen. Für andere Personen besteht keine Notwendigkeit dafür, dass diese Fatwa gegeben wird. Nawâdir-Mitteilungen sind schwach, also nicht ganz sicher. Solange keine Notwendigkeit besteht, gibt man keine Fatwa gemäß diesen. Dass außerdem eine Frau, die Murtadd ist, im Dâr al-Islâm gemäß den Nawâdir-Mitteilungen zur Sklavin wird und dass es damit dschâiz wird, ihre Arme und ihren Kopf anzuschauen, heißt nicht, dass man sie abkaufen und mit ihr Geschlechtsverkehr haben darf. So kann man auch Prostituierte im Dâr al-Islâm, auch wenn sie genauso unehrenhaft sind, nicht abkaufen. Der Geschlechtsverkehr mit ihnen gilt als Unzucht (Zinâ).

Ein Muslim darf mit keiner anderen Frau Geschlechtsverkehr haben als mit seiner Ehefrau und seiner eigenen Sklavin. Gleich ob diese Frau Muslimin ist oder nicht, ob sie im Dâr al-Islâm oder

im Dâr al-Harb sind, also auf der ganzen Welt gilt es als Unzucht. Unzucht ist harâm, eine große Sünde. Obwohl es dschâiz ist, auf den Kopf, auf die Arme und Füße einer Sklavin von jemand anderem zu schauen, ist es harâm, Unzucht mit ihr zu begehen. Heute gibt es ohnehin nirgendwo auf der Welt dem Islam entsprechende Sklavinnen. Deshalb ist es harâm, auch ohne Begierde auf die Körperteile außer auf das Gesicht und die Hände von Frauen zu schauen, gleich ob sie muslimisch oder nichtmuslimisch sind, wobei die Frauen davon ausgenommen sind, die zu den achtzehn Mahram-Verwandten gehören. Diese sind die Frauen, die als ewig mahram gelten, d.h. es ist ewig harâm, dass ein Mann diese Frauen heiratet. Es ist auch harâm, dass sich Frauen fremden Männern zeigen, dass Männer und Frauen beisammensitzen und Freundschaft zueinander pflegen. Ein Mann, der sich bewusst ist, dass seine Ehefrau bzw. seine Tochter Unzucht begehen werden, dies aber nicht verhindert, wird **‚Dayyûs‘** genannt.“

Zum Thema „Einwanderer“ in Band 3 des Buches **„Durr al-Mukhtâr“** steht: „Es ist nicht dschâiz, dass muslimische Sklaven und Einwanderer, die sich im Dâr al-Harb befinden, die Ehre von nichtmuslimischen Frauen angreifen und Unzucht mit diesen begehen.“ Es ist nicht halâl, mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau und als seiner Sklavin, die er sich im Dâr al-Islâm angeeignet hat, geschlechtlich zu verkehren. Keine einzige Frau, die sich im Dâr al-Islâm befindet, darf zur Sklavin gemacht werden. Auch nichtmuslimische Frauen, die sich im Dâr al-Harb befinden, dürfen nicht zu Sklavinnen gemacht werden, solange sie nicht in den Dâr al-Islâm geholt werden.

Zum Thema „Ehescheidung“ im Buch **„Durr al-Mukhtâr“** steht: „Damit ein Mann, der nach einem gemäß den vier Rechtsschulen gültigen Nikâh dreimal in bestimmten Abständen das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen oder dreimal hintereinander das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen hat, selbst wenn sie sich bis dahin nicht näher gekommen sind, diese Frau wieder heiraten darf, ist es nötig, dass diese Frau mit einem anderen Mann eine Ehe eingeht, den Beischlaf mit ihm vollzieht und von diesem wieder geschieden wird. Dies nennt man **‚Khulla‘**. Es ist harâm, dass dieser zweite Mann diese Frau mit der Bedingung heiratet, sich scheiden zu lassen. Man darf diesen Mann nicht zwingen, sich von dieser Frau scheiden zu lassen. Es ist nicht harâm, dass dieser Mann diese Frau mit der Absicht heiratet, sich scheiden zu lassen. Es ist sogar verdienstvoll. Wenn die Frau sich nicht sicher ist, ob der Mann sich scheiden lassen wird, ist es gut, wenn beim Nikâh

zuerst die Frau ‚Nimm mich zur Ehefrau!‘ sagt und der Mann daraufhin erwidert: ‚Ich habe dich zur Ehefrau genommen. Wenn ich beispielsweise mehr als dreimal mit dir schlafe, sollst du unwiderruflich (bâin) von mir geschieden sein!‘ Oder es ist dschâiz, dass die Frau mit ‚Ich bin mit der Bedingung, mich selbst scheiden zu dürfen, zu deiner Ehefrau geworden‘ antwortet und sich selbst nach dem Nikâh und Geschlechtsverkehr scheiden lässt. Wenn der Nikâh des ersten Mannes nach den vier Rechtsschulen gültig ist, muss die Khulla vollzogen werden. Wenn aber bei diesem Nikâh beispielsweise kein Stellvertreter dabei war oder wenn die beiden Zeugen Sünder waren, wendet man sich nach der dreimaligen Ehescheidung an einen schafiitischen Mufti, um seine Frau ohne die Khulla wiederheiraten zu können. Der schafiitische Mufti teilt dem Mann mit, dass der Nikâh in der schafiitischen Rechtsschule gegenwärtig und zukünftig ungültig ist, weil die Bedingungen nicht erfüllt werden, dass aber der Nikâh in der Vergangenheit nicht ungültig war und dass mit dieser Frau ein erneuter Nikâh gemäß der schafiitischen Rechtsschule vollzogen werden darf.

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt: „Ein Nikâh, der mit Trauzeugen vollzogen wurde, die offenkundig Sünden begehen, und ein Nikâh ohne die Zustimmung des Stellvertreters sind in der schafiitischen Rechtsschule nicht gültig.“ In dem Buch **„Tuhfat al-Muhtâdsch“** schreibt der schafiitische Gelehrte Ibn Hadschar al-Makkî, möge Allah mit ihm barmherzig sein: „Der Richter erklärt den vorherigen Nikâh nicht für ungültig, um von der Khulla zu befreien. Er scheidet das Ehepaar. Es ist dschâiz, dass das Ehepaar, ohne zu einem Mufti oder Richter zu gehen, die schafiitische Rechtsschule befolgend einen erneuten Nikâh vollzieht.“ Ibn Qâsim, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in der Erläuterung des **„Tuhfat al-Muhtâdsch“** Folgendes: „Man lässt sich, die schafiitische Rechtsschule befolgend, erneut trauen. Die Khulla ist dann nicht nötig.“ Dass der erste Nikâh in der Vergangenheit gültig ist, gleicht dem Umstand, dass ein Hanefite das Wudû ohne die Absicht zu fassen verrichtet und das Zuhr-Gebet verrichtet und nach Eintritt der Zeit des Asr-Gebets zum Schafiiten wird. Dessen Zuhr-Gebet ist gültig. Für das Asr-Gebet jedoch muss er ein erneutes Wudû verrichten und dabei die Absicht fassen. Die Anzahl der Ehescheidung ist höchstens drei. Wenn die Worte zur Ehescheidung mehr als dreimal ausgesprochen werden, gilt, dass sie dreimal ausgesprochen wurden. Wenn diese Worte beispielsweise neunmal mitgeteilt wurden, gilt, dass sie dreimal ausgesprochen wurden.

In den Erläuterungen zum **„Bad' al-Amâlî“** heißt es: „Ein Betrunkener, der unabsichtlich etwas sagt, was den Kufr verursacht, verliert seinen Glauben nicht. Er wird nicht zum Murtadd. Dass jemand, der betrunken ist, sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, etwas kauft oder verkauft, ist gültig.“ Wenn jemand, der dreimal zu seiner Ehefrau gesagt oder ihr geschrieben hat, dass er sich von ihr scheiden lässt, dies gesagt hat, als er ein Murtadd war, erneuert er seinen Glauben (Tadschdîd al-Îmân) und seinen Ehebund (Tadschdîd an-Nikâh). Denn wenn man zum Murtadd wird, wird auch der Nikâh ungültig. Wer keinen Nikâh hat, kann sich auch nicht scheiden lassen. Wenn der Nikâh eines Muslims, der seiner Ehefrau gegenüber dreimal Worte zur Ehescheidung ausspricht, seinerzeit nicht den Bedingungen seiner Rechtsschule entsprochen hat, ist diese Scheidung ungültig. Sie müssen einen erneuten, seine Bedingungen erfüllenden Nikâh vollziehen und Reue zeigen. Ist der Nikâh einer Person nach der eigenen Rechtsschule gültig, aber nach einer der drei anderen Rechtsschulen nicht, so vollzieht man erneut einen Nikâh, wobei man diesmal eine Rechtsschule befolgt, in welcher der vorhergehende Nikâh nicht gültig war. Sich eines dieser drei Auswege zu bedienen, um der Khulla zu entkommen, nennt man **„Hîla schar'iyya“**.

Obwohl Allah, der Erhabene, erlaubt, die Worte zur Ehescheidung zu sprechen, missfällt es Ihm, wenn diese gesprochen werden. Dieses Wort, das zu Unglück und Reue führt, selbst als Spaß zu äußern, ist sehr gefährlich und gleicht dem Spiel mit einem scharfen Schwert. Damit man dieses schädliche Wort, welches die Glückseligkeit der Ehe zerstört, nicht in den Mund nimmt, hat Allah, der Erhabene, den Männern die Qual, das Leid der Ausführung einer Khulla gegeben. Ein Mann, der an die Qual der Ausführung einer Khulla denkt, kann das Wort zur Ehescheidung nicht aussprechen.

[Eine geschiedene Frau muss von ihrem Vater, wenn sie keinen Vater hat, von einem ihrer Mahram-Verwandten, der wohlhabend ist, versorgt werden. Falls sie das nicht tun, wird das benötigte Geld durch Staatsgewalt von ihnen genommen und der Frau gegeben. Hat die Frau keine Verwandten, so wird ihr von der Staatskasse ein Gehalt ausgezahlt. Im Islam ist keine einzige Frau gezwungen, Geld zu verdienen. Alle ihre Bedürfnisse werden ihnen erfüllt.]

Im letzten Teil des Buches **„Ni'met-i Islâm“** heißt es: „Eine Sklavin, die von ihrem Herrn ein Kind bekommt, heißt **‚Umm al-Walad‘** (Kindesmutter). Man darf sie nicht verkaufen oder ver-

schenken. Auch wenn sie frei wird, wenn ihr Herr stirbt, wird sie keine Erbin, wie es eine Ehefrau sein würde. Ihr Sohn hingegen erhält das Erbrecht und wird frei. Diese Sklavin darf man mit der Genehmigung ihres Herrn heiraten. Das Kind, das die Sklavin von ihrem Ehemann bekommt, geht in den Besitz ihres Herrn über. Aber dieser darf es nicht verkaufen. Wenn der Herr stirbt, werden die Sklavin und das Kind frei. Ein Pflegekind ist kein leibliches Kind seiner Pflegeeltern. Es wird nicht zum Mahram-Verwandten. Der Pflegevater muss nicht für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen. Wenn das Kind ein Junge ist, kann der Pflegevater dessen geschiedene Ehefrau heiraten; wenn es ein Mädchen ist, kann er dieses selbst heiraten. Pflegekinder haben keinen Anspruch auf die Erbschaft der Pflegeeltern. Auch die Milchkinder sind keine Erben, doch sie werden zu Mahram-Verwandten."

MILCHGESCHWISTER

Im türkischen Buch **„Ni'met-i Islâm"** steht: „Dass ein Kind, das jünger ist als zwei oder zweieinhalb Jahre, einmal von einer Frau gestillt wird, heißt **„Ridâ'"**. Diese Frau wird zur Milchmutter (Amme) und ihr Ehemann zum Milchvater jenes Kindes. Das Kind darf diese und deren Mahram-Verwandten durch Blut und Milch ewig nicht heiraten. So, wie es seine Mahram-Verwandten durch Blut anschaut, darf es auch diese anschauen. Aber sie haben gegenseitig keinen Erbschaftsanspruch. Auch wenn das Kind die Milch aus einer Flasche erhält und so gestillt wird, ist es Ridâ'. Wenn die Milch mit einem Löffel in den Mund oder die Nase gegeben wird, wird die Frau, der diese Milch gehört, ebenfalls zur Milchmutter des Kindes. Wichtig ist, dass die Milch in den Magen gelangt. Zwei Kinder, die jünger als zwei Jahre sind, werden Milchgeschwister, wenn sie von der gleichen Frau gestillt werden. Sie dürfen einander nicht heiraten. Wenn ein Kind von einer Frau gestillt wird, wird der Mann, der verursacht hat, dass diese Milch entsteht, zum Milchvater des Kindes, der Vater dieses Mannes wird zum Milchgroßvater, die Mutter des Mannes zur Milchgroßmutter und die Geschwister werden zu Milchonkeln und Milchtanten. Die Kinder, die die Milchmutter vor oder nach dieser Ridâ' bekommt, auch die von einem anderen Mann, seien sie aus Blutsverwandtschaft oder Ridâ', und alle Kinder des Milchvaters, die er schon hat oder noch bekommen wird, auch die von anderen Frauen, seien sie aus Blutsverwandtschaft oder Ridâ', werden zu Milchgeschwistern dieses Kindes. Dieses Kind darf keines dieser Milch-

geschwister heiraten. Aber jedes dieser Milchgeschwister darf die Blutsgeschwister dieses Kindes heiraten. Wenn ein Mann zwei Ehefrauen hat und diese Frauen Kinder von ihm haben und jeweils ein Kind stillen, werden die gestillten Kinder zu Milchgeschwistern väterlicherseits und sie dürfen einander nicht heiraten. Sind diese zwei Kinder Mädchen, so darf ein Mann nicht mit beiden gleichzeitig verheiratet sein. „Hurmat al-Musâhara" gilt auch bei der Milchverwandtschaft. Deshalb ist es ewig harâm, dass der Milchvater die geschiedene Ehefrau seines Milchsohnes oder dass die Milchmutter den Ehemann ihrer Milchtochter heiratet. Wenn ein Mann auch die Milchtochter seiner Ehefrau mit Begierde berührt, geschieht die „Hurmat al-Musâhara" und damit wird seine Ehefrau von ihm geschieden. Auch Ridâ' aus Unzucht gilt wie Ridâ' aus ehelichem Verhältnis. Der Spruch: „Milch fließt nicht nach oben, sondern nach unten!" ist nicht gemäß dem Islam. Ein Mädchen und ein Junge, die nicht von der gleichen Frau gestillt wurden, dürfen einander heiraten. Als Beispiel hierfür wurde weiter oben angeführt, dass es dschâiz ist, dass ein Mann die Schwester seines/r von seiner eigenen Mutter gestillten Milchbruders/Milchschwester heiratet. Wenn von zwei fremden Frauen, die gegenseitig ihre Kinder gestillt haben, später die eine Frau einen Sohn und die andere eine Tochter bekommt, dürfen diese beiden einander heiraten, wenn sie nicht von der gleichen Brust gestillt wurden. Es gilt dann, dass der Junge die Schwester seiner Milchgeschwister, die von seiner eigenen Mutter gestillt wurden, geheiratet hat. Es wurde oben erwähnt, dass alle Verwandten durch Blut und durch Milch von der Milchmutter und von ihrem Ehemann zu Verwandten des Milchkindes werden. Die Verwandten des Milchkindes gelten nicht als Verwandte der Milchmutter und ihres Ehemannes. Der Bruder der Milchmutter darf die leibliche Schwester des Milchkindes heiraten.

Es ist halâl, dass ein Mann die Mutter seines Milchbruders bzw. seiner Milchschwester, den/die seine eigene Mutter gestillt hat, heiratet oder dass er die leibliche Schwester seines Milchkindes heiratet. Dagegen ist es ewig harâm, dass jemand die Mutter seines leiblichen Bruders bzw. seiner leiblichen Schwester väterlicherseits, also seine Stiefmutter heiratet oder dass eine Frau den Bruder des eigenen Kindes vom selben Vater, also ihr Stiefkind heiratet.

Zu beweisen, dass sich Ridâ' zwischen zwei Personen befindet, ist wie zu beweisen, dass man noch Forderungen bei jemandem hat; dies geschieht entweder durch Anerkenntnis (Iqrâr) oder

durch Zeugenaussage (Bayyina). Anerkenntnis bedeutet, dass ein Mann mitteilt, dass seine Ehefrau seine Milchschwester ist. Wenn der Ehemann so ein Anerkenntnis abgibt, dann wird ihr Nikâh ungültig. Wenn die Ehefrau ein solches Anerkenntnis abgibt, dann muss der Ehemann dies bestätigen. Wenn eine Frau mitteilt, dass zwei Kinder ihre Milchkinder sind, ist das kein Anerkenntnis. Wenn ihr Ehemann dies nicht bestätigt, dann ist es dschâiz, dass diese beiden einander heiraten. Mit Zeugenaussage ist gemeint, dass zwei gerechte (âdil) Männer oder ein Mann und zwei Frauen Zeugen sind. Dass zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau Zeugen sind, gilt nicht als Zeugenaussage. Wenn ein Ehepaar die Zeugenaussage, nach der sie Milchgeschwister sind, nicht akzeptiert, muss vor Gericht bewiesen werden, dass sie Milchgeschwister sind, und sie müssen sich mit dem Urteil des Richters trennen.

Solange keine zwingende Notwendigkeit besteht, sollten Frauen keine Kinder von anderen stillen. Das Kind, das man gestillt hat, soll man sich merken und dessen Namen notieren.

Wenn die Milch von zwei Frauen vermischt wird und ein Kind damit gestillt wird, werden beide zu Milchmüttern. Wenn Milch mit Wasser oder Medizin oder mit der Milch von einem Tier vermischt wird, wird die Frau nicht zur Milchmutter, wenn der Anteil der Milch weniger als die Hälfte beträgt. Wenn Milch mit Essen vermischt wird, dann wird die Frau unter keinen Umständen zur Milchmutter. Wenn aus der Milch einer Frau Joghurt oder Käse hergestellt wird, wird das Kind, das davon isst, nicht zum Milchkind. Wenn man einem Kind Milch auf anderen Wegen als durch den Mund oder die Nase gibt, wird man nicht zur Milchmutter. [Ibn Âbidîn sagt: „Es ist wâdschib, ein Kind so lange zu stillen, bis es mit Kindernahrung gefüttert werden kann. Es danach bis zum Alter von zwei Jahren zu stillen, ist mustahabb. Es bis zum Alter von zweieinhalb Jahren zu stillen, ist dschâiz.“] Ein Kind zu stillen, das älter ist als zweieinhalb Jahre, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, ist harâm.

Es ist nicht schädlich, eine Frau, die ein uneheliches Kind hat, oder eine nichtmuslimische Frau als Milchmutter gegen Entgelt zu beauftragen. Eine Sache, für die es heißt, sie sei „nicht schädlich“, nicht auszuführen, ist jedoch besser.

Wenn bei einem ledigen Mädchen, das nicht jünger als 9 Jahre ist, Milch entsteht und es damit ein Kind stillt, ist dieses Kind ihr Milchkind.

Wenn eine Frau einen dreijährigen Jungen und ein einjähriges

Mädchen stillt, dürfen diese einander heiraten. So wie jemand nicht die Tochter seiner Milchschwester heiraten darf, so darf er auch die Milchtochter seiner Milchschwester nicht heiraten.

Es ist dschâiz, die Mutter seines Milchbruders bzw. seiner Milchschwester zu heiraten, dessen/deren Milchmutter seine eigene Mutter ist.

Es ist nicht dschâiz, den Milchbruder bzw. die Milchschwester der eigenen Mutter zu heiraten.

Es ist dschâiz, dass ein Mann die Milchmutter seines Sohnes heiratet. So wie es dschâiz ist, dass man die Tochter seines Onkels heiratet, so ist es auch dschâiz, dessen Milchtochter zu heiraten.

Man darf die Milchmutter seines leiblichen Bruders bzw. seiner leiblichen Schwester und dessen/deren Milchschwester heiraten.

Man darf die Milchmutter seiner Großmutter mütterlicherseits nicht heiraten.

Man darf die Tochter der Milchmutter seiner Nichte (Tochter der Schwester) heiraten.

Es ist nicht dschâiz, die Schwester seiner Milchmutter zu heiraten.

Es ist dschâiz, die Tochter der Milchmutter seines Sohnes zu heiraten.

Es ist nicht dschâiz, die Milchtöchter seiner Milchgeschwister zu heiraten.

Man darf die Milchtochter seines Bruders oder seiner Schwester nicht heiraten.

Man darf die Schwester seines Milchsohnes oder seiner Milchtochter heiraten.

Eine Frau darf den Sohn von einer anderen Ehefrau ihres Milchvaters nicht heiraten.

Eine Frau darf den Bruder desjenigen anderen Ehemannes ihrer Milchmutter heiraten, der nicht verursacht hat, dass diese Milch entsteht.

Man darf die Schwester und die Milchschwester des Kindes heiraten, dessen Milchmutter die eigene Mutter oder Schwester ist. In der hanefitischen Rechtsschule werden zwei Kinder, die einen Schluck gestillt werden, zu Milchgeschwistern. Um in der schafiitischen Rechtsschule zu Milchgeschwistern zu werden, müssen sie fünfmal so lange gestillt werden, bis sie satt werden.

158 – Der Eid des Kâfirs und des Murtadd ist nicht gültig.

O Muslim! Nachdem dein Sohn seine Religion erlernt und angefangen hat, das Gebet zu verrichten, gewöhne ihn an ein Handwerk oder an Handel! Damit er ein Handwerk oder Handel erlernt, schicke ihn zu einem muslimischen, seine Gebete verrichtenden, sittlichen Fachmann! Wünsche dir nicht, dass dein Sohn sehr reich, sondern sittlich, anständig, fügsam und fromm ist, seine Gebete verrichtet und sich vor Harâm hütet! Im Islam wird geboten, einen Beruf auszuüben. Zu unserer Zeit legen alle Nationen großen Wert auf Handwerk und Handel und sorgen dafür, dass ihre Kinder diese von Anfang an lernen. Berufsfelder sind beispielsweise die des Rechtsanwalts, des Apothekers und jegliche Art von Dienstleistung. Lehre deinem Sohn die Gebote im Islam bezüglich seines Berufs oder Handels, um ihn davor zu schützen, Sünden zu begehen!

NACHBARSCHAFT

159 – O Kind! Erkundige dich nach dem Befinden deines Nachbarn, wenn du ihn triffst! Besuche ihn, wenn er krank ist! Tritt in sein Haus nicht ein, ohne seine Genehmigung einzuholen! Hilf ihm bei Bedarf, wenn du kannst! Das Recht des Nachbarn ist sehr wichtig. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, gab sinngemäß bekannt: **„Das Nachbarrecht ist wie das Erbrecht. Wenn dein Nachbar muslimisch ist, hat er zwei Rechte an dir. Das eine ist das Nachbarrecht, das andere das Recht des Muslims!“**

Du darfst das, was du hast, nicht essen, während dein Nachbar keine Verpflegung besitzt. Denn er hat sogar ein Recht über deine Verpflegung. Bevor du speist, sollst du bei jeder Mahlzeit daran denken, ob deine Nachbarn Lebensmittel haben!

Muslime, besonders Neuvermählte, sollten ihre Wohnungen unbedingt in einem Stadtviertel unter rechtschaffenen Muslimen suchen, die der Ahlus-Sunna angehören, die Mahârim meiden und ihre Ibâdât verrichten. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Erkundigt euch nach den Nachbarn, bevor ihr ein Haus kauft! Wählt eure Weggefährten, bevor ihr euch auf den Weg macht!“** Und ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **„Jeder soll seine Nachbarn achten wie seine Eltern.“** Die Nachbarn zu achten heißt, mit ihnen gut auszukommen und sie mit Worten oder Handlungen nicht zu kränken. Bis zu vierzig Häuser in alle vier Richtungen besitzen das Nachbarrecht. Die Rechte des Nachbarn bezüglich Besitz und Eigentum stehen in der **„Mecelle“** ab Artikel Nr. 1192.

WOHLVERHALTEN IM STADTVIERTEL

160 – Wenn es nicht unbedingt notwendig für dich ist, gehe zu keinen Versammlungen und Konferenzen! Besuche keine Orte, an denen Alkohol, Glücksspiele und Musik vorhanden sind und an denen Frauen und Männer gemischt beisammen sind, und schicke auch deine Ehefrau und deine Kinder nicht an solche Orte! Solche Orte heißen **„Orte des Ungehorsams“** (Orte des Fisq). Betrachte keine fremden Mädchen und Frauen, gleich ob sie ihre Awra bedecken oder nicht! Wer ein Mädchen sieht, es aber nicht weiter anschaut, weil dies harâm ist, wird wie ein Schahîd belohnt. Wenn du draußen auf den Straßen läufst, schaue nicht durch die Fenster in die Wohnungen hinein! Wenn du eine Frau siehst, nähere dich ihr nicht an! Auf den ersten Blick kannst du erkennen, dass sie nicht zu deiner Familie gehört, schaue sie danach nicht noch einmal an! Der erste Blick gilt nicht als Sünde. Wenn du sie weiterhin anschaust oder wiederholt auf sie blickst, begehst du Sünde. Der edle Alî, möge Allah sein Antlitz segnen, sagte: „Ich habe in meinem ganzen Leben nicht einmal Frauen mit Begierde angesehen.“ Frauen mit Begierde anzusehen, ist Zinâ der Augen. Man muss Reue dafür empfinden. Mische dich nicht in alle Dinge ein, sonst trifft dich entweder ein Unglück oder du wirst verleumdet.

ÂDÂB DES FREITAGS

161 – **Hinweis:** Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Der Freitag ist der Hadsch der Armen und das Fest der Muslime und das Fest der in den Himmeln Anwesenden und auch der Festtag im Paradies. Der vorzüglichste, ehrenvollste Tag ist der Freitag.“** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Der Freitag ist die Schatzkammer alles Guten und die Quelle der schönen Dinge.“** Und sinngemäß: **„Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Du hast mir den Samstag gegeben. Welchen Tag wirst Du der Gemeinschaft (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, geben?‘ Ihm wurde erwidert: ‚Ihnen werde Ich den Freitag geben.‘ Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Wie hoch ist der Wert und die Belohnung des Freitags?‘ Allah, der Erhabene, erwiderte: ‚O Mûsâ! Für die eine am Freitag verrichtete Ibâda wird die Belohnung von hunderttausend Ibâdât am Samstag gegeben!‘ Darauf bat Mûsâ, Friede sei mit ihm: ‚O mein Herr! Lass mich von der Gemeinschaft Muhammads, Friede sei mit ihm, sein!’“** Als Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, den edlen Vers, der den Freitag verkünde-

te, brachte, sagte er: „O Muhammad! Wenn die Gemeinschaft von Mûsâ, Friede sei mit ihm, die Vorzüge des Freitags gewusst hätte, hätte sie sich davor gehütet, das Kalb anzubeten und jüdisch zu werden. Und wenn die Gemeinschaft von Îsâ, Friede sei mit ihm, es gewusst hätte, hätte sie sich davor gehütet, christlich zu werden." Die ehrwürdigen Hadithe, die über die Vorzüge des Freitags berichten, sind im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** im ersten Abschnitt am Ende des Artikels 71 ausführlich erklärt worden.

In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn sich ein Muslim freut, weil der Freitag gekommen ist, erwirbt er bis zum Jüngsten Tag so viel Belohnung, dass nur Allah, der Erhabene, dessen Maß weiß."** In einem anderen ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Die am Freitag sterbenden Muslime erwerben die Belohnung des Schahîd und sie werden vor der Bestrafung im Grab geschützt."** In einem ehrwürdigen Hadith, der im **„Targhîb as-Salât"** auf Seite 123 steht, heißt es sinngemäß: **„Wenn jemand am Freitag vor dem Fadschr-Gebet dreimal ‚Astaghfirullâhal-azîm, alladhî lâ ilâha illâ huw al-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh' spricht, werden ihm selbst und seinen Eltern alle Sünden vergeben."**

Es gibt zwanzig Sunan und Âdâb des Freitags. Wer Muhammad, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, liebt, soll Folgendes ausführen:

1) Man sollte den Freitag bereits am Donnerstag begrüßen. Man sollte beispielsweise saubere und schöne Kleider vorbereiten, seine zu erledigenden Sachen zu Ende bringen und sich somit dafür anstrengen, den Freitag mit der Verrichtung von Ibâda zu verbringen. Man sollte am Donnerstag nach Eintritt der Zeit des Asr-Gebets Tasbîh und Istighfâr sprechen. Man sollte mit seiner Ehefrau am Abend von Donnerstag auf Freitag den Ghusl verrichten. Beide erwerben dadurch die Belohnung des Freilassens eines Sklaven.

2) Man sollte am Freitag den Ghusl für das Freitagsgebet verrichten. Weil über diesen Ghusl viele ehrwürdige Hadithe überliefert worden sind, sagen manche Gelehrte, dass es fard ist, ihn zu verrichten.

3) Man sollte sich das Haar schneiden lassen. Das, was vom Bart länger als eine Faustlänge, also vier Fingerbreit ist, soll man auf eine Faustlänge kürzen, die Nägel schneiden und sich weiße Kleider anziehen. [Dass es eine Bid'a und große Sünde ist, dass der Bart kürzer als eine Faustlänge ist, steht im Buch **„Barîqa"**.]

Nach den meisten Gelehrten ist es sunna, den Bart wachsen zu lassen. Ein ehrwürdiger Hadith, der in dem Hadithbuch **„Sahîh Muslim“**, einem der zwei Hadithbücher namens **„Sahîhayn“**, steht und von der edlen Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, überliefert wurde, besagt sinngemäß: **„Zehn Handlungen gehören zur Natur des Menschen: den Schnurrbart zu schneiden, den Bart wachsen zu lassen, Miswâk zu benutzen, den Mund zu spülen (Madmada), die Nase zu spülen (Istinschâq), die Nägel zu schneiden, Fingergelenke zu waschen, die Achselhaare und Schamhaare zu entfernen und nach dem Urinieren Istibrâ auszuführen.“** Diesen ehrwürdigen Hadith erwähnen Ibn Nudschaym, möge Allah mit ihm barmherzig sein, im Buch **„Bahr ar-Râiq“** und Imâm Zaylâ'î, möge Allah mit ihm barmherzig sein, im Buch **„Tabyîn al-Haqâyiq“** bei der Erläuterung der Farâid des Ghusl und sie sagen, dass der Ausdruck „Natur des Menschen“ in diesem ehrwürdigen Hadith „Sunna“ bedeutet. Dieser ehrwürdige Hadith zeigt eindeutig, dass das Wachsenlassen des Bartes nicht nur ein Zeichen der Religion des ehrwürdigen Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, ist, sondern auch Sunna der anderen Propheten und es daher eine „Sunna zawâid“ ist, sich den Bart wachsen zu lassen. Diese Sunan stehen auch im Buch namens **„Schir'at al-Islâm“**. Es gibt unterschiedliche Arten von Bärten, z.B.: jüdischer, christlicher, schiitischer, wahhabitischer, kommunistischer und islamischer Bart. Nur der islamische Bart ist sunna. Dabei handelt es sich um einen Vollbart mit einer Länge von vier Fingerbreit. Ist ein Bart nicht derart, so gilt er nicht als Sunna, sondern als Bid'a. Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Barîqa“**: „Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **‚Haltet den Schnurrbart kurz und lasst den Bart wachsen!‘** Daher wurde davon abgehalten, sich den Bart abzurasieren und ihn kürzer zu halten als in der Sunna vorgesehen. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschâiz, den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna.“ „Eine Faustlänge“ meint die Länge von vier Fingerbreit, gemessen vom Rand der Unterlippe. Wenn der Sultan etwas, das sunna ist, sogar etwas, das mubâh ist, anordnet, dann wird es wâdschib, diese Anordnung zu befolgen. Dass der Sultan und die Muslime allesamt etwas praktizieren, kommt einem Befehl gleich. An solchen Orten ist es dann wâdschib, dass man den Bart eine Faustlänge wachsen lässt. Ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten oder ihn abzurasieren, ist dann eine Unterlassung eines Wâdschib und damit makrûh

tahrîman. Es ist nicht dschâiz, dass eine Person, die derart handelt, in einer Moschee das Gebet leitet. Doch um zu vermeiden, dass ihr an anderen Orten als solchen und im Dâr al-Harb Unrecht angetan wird oder um den Lebensunterhalt (Nafaqa) zu sichern oder um den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) durchführen zu können, den Muslimen und dem Islam dienen zu können und seine Religion und seine Ehre schützen zu können, dann ist es zwar immer noch nicht dschâiz, den Bart zu kürzen [sodass er kürzer als eine Faustlänge ist], aber sich den Bart ganz abzurasieren ist dann dschâiz und je nach Umstand sogar nötig. Doch ihn ohne Entschuldigung abzurasieren ist makrûh. Den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge und dann zu glauben, man erfülle die Sunna, ist eine Bid'a. Es kommt der Entstellung der Sunna gleich. Bid'a zu verrichten ist eine schlimmere Sünde, als jemanden zu töten. Es ist wâdschib, solch einen kurzen Bart wachsen zu lassen, bis er die Länge von vier Fingerbreit erreicht. Im Zusammenhang mit den Makrûhât des Gebets sagt Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein: „Wenn das Verrichten einer Sunna mu'akkada dazu führt, ein Makrûh zu begehen, unterlässt man diese Sunna. Wenn über die Verrichtung einer Sache Zweifel besteht, ob sie Sunna oder Bid'a ist, dann unterlässt man jene Sache, verrichtet sie nicht." Dem Trend folgend einen Bart kurz zu halten, ist makrûh. Um keine Fitna zu verursachen, ist es dschâiz, seinen Bart abzurasieren. Zu glauben, dass man mit kurzem Bart die Sunna erfüllt, ist eine Bid'a. In beiden Fällen soll man sich den Bart abrasieren.

4) Man sollte so früh wie möglich zum Freitagsgebet gehen. Die ersten Muslime gingen in der Dunkelheit für das Freitagsgebet zur Moschee, um viel Belohnung zu erwerben.

5) Man soll in der Moschee nicht über die Schultern der Sitzenden hinweg durchgehen, um vorzurücken.

6) Man soll in der Moschee nicht vor einem Betenden vorbeigehen, sondern hinter der Wand oder den Säulen entlanggehen.

7) Man sollte früh zur Moschee gehen und in der ersten Reihe Platz nehmen.

8) Wenn der Imâm-Khatîb auf die Kanzel steigt, soll man nichts sprechen und auch den Gebetsruf nicht wiederholen. Jemandem, der spricht, soll man nicht einmal mit Gesten etwas erwidern. So, wie es harâm ist, dass der Imâm-Khatîb spricht oder etwas anderes sagt bzw. spricht als die Khutba (Freitagspredigt), so macht dies auch die Khutba ungültig. Wenn die Khutba ungültig ist, ist auch das Freitagsgebet nicht gültig. Unser Prophet, möge

Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Die Khutba ist ein Gebet mit zwei Raka'ât.“** Es ist sunna, die Khutba kurz zu halten und makrûh, sie lang zu halten. Es ist ein Zeichen der Ahlus-Sunna, bei der Khutba die Namen der vier Kalifen laut zu sprechen. Einen Imam, der das nicht tut, sollte man meiden.

9) Nach dem Gebet sollte man die Suren, „al-Fâtiha“, „al-Kâfirûn“, „al-Ikhlâs“, „al-Falaq“ und „an-Nâs“ je siebenmal sprechen.

10) Man sollte bis zur Zeit des Asr-Gebets in der Moschee verweilen und Ibâdât verrichten.

11) Man sollte von Gelehrten, die fromm sind und von den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, lehren, Unterricht nehmen. Sich eine Stunde im Unterricht eines solchen rechtschaffenen Lehrers zu befinden ist vorzüglicher, als tausend Raka'ât Nâfila-Gebet zu verrichten.

12) Man sollte versuchen, diejenige Zeit am Freitag zu finden, in der die Bittgebete angenommen werden; dazu sollte man ununterbrochen Ibâdât verrichten.

13) Am Freitag sollte man viel Salawât sprechen.

14) Man sollte den edlen Koran und die Sure „al-Kahf“ rezitieren.

15) Man sollte Sadaqa geben, sei es wenig oder viel.

16) Man sollte die Eltern besuchen bzw. ihre Gräber oder die Gräber von rechtschaffenen Muslimen und von Awliyâ. Man sollte versuchen, von den Seelen der Awliyâ Fayd zu erlangen.

17) Man sollte seinem Ehemann und seinen Kindern reiche und süße Speisen zubereiten.

18) Man sollte viele Gebete verrichten. Diejenigen, die noch nachzuholende Gebete haben, sollten unbedingt Nachholgebete verrichten und jene, die keine nachzuholenden Gebete haben, sollten Nâfila-Gebete verrichten.

19) Man sollte sich am Freitag nur mit Ibâdât beschäftigen.

20) Nach dem Asr-Gebet sollte man auf dem Gebetsteppich möglichst oft „Yâ Allah, yâ Rahmân, yâ Rahîm, yâ Qawî, yâ Qâdir“ sprechen und danach Bittgebete machen.

162 – Ziehe am Freitag schöne und neue Kleidung an! Wenn du keine neue Kleidung besitzt, ziehe saubere Kleidung an! Und winde dir deinen Turban nicht sitzend, sondern stehend um! Benutze angenehmen Duft und gehe dann zum Freitagsgebet! Denn

ein angenehmer Duft gefällt den Engeln. Es ist sunna für Männer, angenehmen Duft zu benutzen. Für Frauen ist es harâm, parfümiert und mit entblößtem Haupt und entblößten Armen und Beinen hinauszugehen. Denn wenn Frauen duftend und unbedeckt in die Öffentlichkeit gehen, zieht dies die Männer an. Frauen dürfen sich nur zu Hause schmücken und Duft anlegen. Während du zum Freitagsgebet gehst, sprich Tasbîhât und gedenke Allahs! Für deinen jeden Schritt werden dir zehn Belohnungen gewährt.

163 – Verrichte am Freitag wenn möglich den Ghusl und gehe in diesem Zustand zur Moschee! Gehe früh zum Freitagsgebet! Setze dich dort hin, wo du die Khutba gut hören kannst! Sprich mit niemandem, während die Khutba gesprochen wird! Schau und wende dich nicht nach rechts und links! Denn es ist eine Sünde, während der Khutba zu sprechen, und die Vorzüge des Freitags gehen dadurch verloren. Setze dich nach dem Betreten der Moschee auf den freien Platz, den du vorfindest! Störe nicht die Gebetsgemeinschaft, um zu einer vorderen Stelle zu gelangen! Nimm deinen Platz in den ersten Reihen ein! Wenn du aber spät kommst, störe niemanden und dränge die Gemeinschaft nicht nach rechts oder links, um nach vorne zu gelangen! Bereite deinen muslimischen Brüdern keine Umstände, um in die vorderen Reihen zu gehen! Für alte Menschen, die nicht gehen können, und für Kranke ist es nicht fard, das Freitagsgebet zu verrichten.

BENEHMEN BEI DER UNTERHALTUNG MIT DEN GELEHRTEN

164 – Besuche die Gelehrten, die der Aqîda der Ahlus-Sunna folgen und die Mahârim meiden, und nimm an ihren Gesprächszirkeln teil! Gehe den Irrgängern, Heuchlern, Religionsunkundigen und Sündern aus dem Weg, gehe diese nicht besuchen! Denn [Madhhablose und] Heuchler sind Glaubensverräter. Allah, der Erhabene, gebietet in einem Hadith qudsî sinngemäß: **„Ich verberge Meine Freunde unter den Menschen und niemand kennt sie!“** Wenn die Worte, Handlungen und Ibâdât dieser gelehrten Personen mit dem übereinstimmen, was in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, mitgeteilt wird, so nimm weiterhin teil an ihren Versammlungen und besuche sie und bemühe dich darum, ihre Ratschläge und Ermahnungen und ihre Bittgebete einzuholen!

165 – Jene Gelehrte, die das religiöse Wissen gut kennen, das Gebet verrichten, die Mahârim meiden, ihre Ehefrau und ihre

Töchter nicht mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen lassen und die nicht mit Frauen und Männern gemischt sitzen, nennt man **„Gelehrte des Islam“** bzw. **„islamische Gelehrte“**. Sitze anständig neben ihnen! Von ihnen kann man viel profitieren. Bemühe dich darum, von ihnen belehrt zu werden, ihre Ratschläge anzunehmen und Fayd von ihnen zu bekommen! Wenn du Fayd bekommst, wird dein Herz leuchtend. Dann strahlst du Nûr (Licht) in deine Umgebung aus. Sprich neben ihnen nicht viel! Denke nach, bevor du sprichst! Diejenigen unter ihnen, die sehr viel religiöses Wissen besitzen, sind ein wahrhaftig großer Schatz. Kränke diese nicht, brich nicht ihr Herz! Bemühe dich darum, ihre Bittgebete einzuholen! Verabschiede dich beim Gehen mit dem Salâm-Gruß! Erkundige dich nach ihrem Wohlbefinden! Wenn sich zwei Menschen miteinander unterhalten, dann mische dich nicht ein! Wenn jemand niest und „Alhamdulillah“ sagt, ist es sehr verdienstvoll, ihm mit „Yarhamukallah“ zu antworten. Wenn du auf der Straße gehst, achte darauf, nicht vor den Alten und Gelehrten zu gehen!

[Im 5. Band auf Seite 379 des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** steht: „Man sollte mit jedem die Mudârâ beachtend sprechen, d.h. man sollte stets mit schönen Worten und freundlicher Miene sprechen. Man sollte sich überall und jedem gegenüber derart verhalten, ganz egal ob die Person gut oder boshaft ist bzw. sunnitisch oder verirrt. Man sollte aber auf keinen Fall Mudâhana gegenüber Boshaften und Madhhablosen pflegen und bei ihnen nicht den Eindruck erwecken, man wäre mit ihrem Irrweg einverstanden und zufrieden.“ Mudârâ bedeutet, jemanden zu erfreuen, sein Herz zu gewinnen, ohne dabei zu sündigen. Mudâhana bedeutet, dass man sich außerhalb des Islam begibt und sündigt, während man jemanden eine Freude macht, sein Herz gewinnt.]

ÜBER RICHTER UND KLÄGER

166 – Streite dich nicht mit dem Kläger oder dem Angeklagten vor dem Richter, wenn du vor Gericht gehst! Beantworte nur das, was man dich fragt! Wenn du als Zeuge vorgeladen wirst, sprich für das Wohlgefallen Allahs die Wahrheit, ohne dich von irgendjemandem beeinflussen zu lassen und ohne dich vor jemandem zu fürchten! Hüte dich davor, den Ungerechten die Wahrheit zu sagen, die dazu führt, dass das Leben, die Ehre und das Vermögen der Muslime Schaden erleidet! Gehe nicht für jede Kleinigkeit sofort vor Gericht! Ziehe immer den Weg der Verständigung und

Einigung vor! Dadurch wirst du von zusätzlicher Mühe bewahrt und erhälst außerdem die Belohnung dafür, einem Muslim zu vergeben. Ohnehin ist eine außergerichtliche Einigung die beste Entscheidung.

Man sollte gemäß der Persönlichkeit und dem Rang eines jeden Menschen sprechen. Sprich mit einem Wissenschaftler nicht auf dieselbe Art und Weise, wie du mit einem Bauern sprichst! Sprich so, dass jeder dich verstehen kann! Sprich entsprechend dem Alter, dem Wissen und der Berechtigung einer Person! Sei vorsichtig beim Sprechen und sprich nicht willkürlich! Wenn du mit den Beamten des Gerichtes und der Regierung sprechen musst, berate dich vorher mit Muslimen! Sich zu beraten ist sunna und sehr nützlich und sehr verdienstvoll. Sprich zu ihnen mit schönen Worten und freundlicher Miene! Sprich nicht streng zu ihnen! Wenn sie zu dir kommen, bewirte sie mit Essen oder biete ihnen etwas anderes an! Scherze nicht mit Beamten, lass dir Respekt entgegenbringen!

FREUNDSCHAFT

167 – Wenn du deinen muslimischen Bruder besuchen willst, lass es ihn wissen und er soll dir mitteilen, wann es ihm passt. Besuche ihn dann zur vereinbarten Zeit! Verspäte dich nicht! Frage ihn, bevor du in sein Haus eintrittst, ob du eintreten darfst, selbst wenn die Tür offen ist, dann trete auf seine Erlaubnis hin ein! Schaue nicht nach rechts und links, wenn du hineingehst! Wenn drinnen Musik, Alkohol oder Glücksspiele vorhanden sind und wenn vor allem Frauen und Männer beisammensitzen, verlasse das Haus mit einer Ausrede! Wenn eine rechtschaffene Person dir Essen anbietet, iss langsam und anständig! Sprich nicht zu viel, bleib nicht lange bei deinem Freund, trenne dich in Demut von ihm und sprich den Salâm-Gruß beim Herausgehen!

Wenn dich ein Muslim, den du kennst, besucht, empfange ihn so freundlich wie möglich und biete ihm etwas zu Essen an! Geh vor die Eingangstür und empfange ihn dort persönlich! Grüßt er dich mit dem Salâm-Gruß, so entgegne ihm ebenfalls mit dem Salâm-Gruß! Behandle ihn gnädig und freundlich! Erweise ihm besonderes Wohlwollen! Biete ihm den Ehrenplatz im Zimmer an! Setze du dich an einen Platz, von dem aus es dir leichtfällt, die Besucher zu bewirten! Erzähle etwas vom Islam, von den Ibâdât, von den Schäden der Mahârim und von den Lebensgeschichten der Awliyâ, möge Allah ihr Geheimnis segnen! Bring ihm etwas bei!

Iss selbst viel, damit er sich nicht schämt! Begleite ihn beim Hinausgehen bis zur Eingangstür und sage ihm das Grußwort und sprich Bittgebete für ihn!

168 – Wenn sich zu Hause ein rechtschaffener Gast befindet, bewirte ihn gut! Gib ihm sofort etwas zu Essen, es könnte nämlich sein, dass er hungrig ist. Bleib nicht lange bei ihm, er könnte nämlich müde sein. Bevor du dich von ihm trennst, zeige ihm die Gebetsrichtung, den Gebetsteppich und die Toilette! Beschaffe ihm Wasser für das Wudû, ein Handtuch und andere Bedarfsmittel! Wecke ihn am Morgen zum Fadschr-Gebet! Verrichtet das Gebet in Gemeinschaft! Bereite sein Frühstück früh vor, sein Weg mag lang sein. Wenn er geht, schenke ihm ein Buch über den Islam! Im Islam ist es nicht dschâiz, dass Jungen und Mädchen miteinander befreundet sind, dass sie miteinander reden.

Hege keine schlechte Mutmaßung gegen andere Menschen! Denn ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen.

ÜBER DAS ESSEN

169 – Es ist sunna, vor dem Essen die Hände zu waschen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, pflegte beim Essen sein rechtes Knie zu beugen und auf dem linken Schenkel zu sitzen. Es ist auch dschâiz, an einem Tisch auf Stühlen zu sitzen. Es ist sunna, vor dem Essen die Basmala zu sprechen. Als man den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, nach den Âdâb der Mahlzeit fragte, erwiderte er sinngemäß: **„Wir sind Diener und sollten wie Diener essen!“**

Es gibt vier Farâid beim Essen:

1) Man muss glauben, dass nur Allah, der Erhabene, die Nahrung, die Versorgung zukommen lässt.

2) Das Essen muss halâl und sauber sein.

3) Man darf, bis das Essen verdaut ist, die Gebote Allahs, des Erhabenen, nicht übertreten. Man darf nicht mit fremden Frauen zusammen essen.

4) Man darf, bis das Essen verdaut ist, mit der Energie, die man von diesem Essen zu sich geführt hat, keine Verbote Allahs, des Erhabenen, verrichten.

Es gibt zwei Mahârim beim Essen:

1) Sich nach dem Sattwerden trotzdem vollstopfen.

2) Dass sich beim Essen Musik, fremde Frauen, Alkohol,

Glücksspiele und ähnliche Sachen, die harâm sind, befinden.

Beim Essen gibt es drei Sunan:

1) Keine Essensreste auf dem Teller lassen, sondern alles auf dem Teller aufessen und den Teller sauber, d.h. ohne Essensreste hinterlassen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, wischte den Rest mit seinem gesegneten Finger aus dem Teller und leckte seinen Finger ab. Sei nicht hochmütig und lass die Reste nicht auf dem Teller! Es kann sein, dass du dich später nach Nahrung sehnen wirst.

2) Die Brotkrümel auf dem Esstisch zu essen, gehört zur heilenden Wirkung des Essens. Iss nicht den größeren Bissen, während du vor dir noch einen kleinen Bissen hast! Scheue dich nicht davor, Krümel zu essen!

3) Wenn dir dein körperliches Wohlbefinden lieb ist, iss wenig! Es gibt viele Âdâb und Sunan des Essens. Vergiss aber nicht, zu Beginn die Basmala zu sprechen und am Ende des Essens „Alhamdulillah“ zu sagen! Beginne und beende das Essen mit Salz!

ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Im 5. Band des Buches **„Fatâwâ al-Hindiyya“** heißt es: „Es ist harâm, mit jeglicher Art von Musikinstrumenten, mit Frauen- und Knabenstimme Lieder zu singen und diesen zuzuhören. Wenn man den Gesang unerwartet hört und sofort von dort weggeht, ist es keine Sünde. Sündenfreien Texten und Liedern, die nicht derartige Stimmen und Laute enthalten, zuzuhören ist dschâiz. So ist es z.B. dschâiz, Gedichte zu schreiben und vorzutragen, die Wissenschaft und Sittsamkeit beinhalten. Es ist makrûh, eine Geschichte und ein Gedicht zu verfassen, die eine bestimmte lebende Frau beschreiben. Jede Beschäftigung, die mubâh ist, aber verhindert, das Gebet zu verrichten und den edlen Koran zu rezitieren, ist makrûh. Es ist harâm, bei Derwischkonventen (Tekke) religiöse Gedichte zu rezitieren und dabei zu tanzen und sich herumzudrehen. Diese Derwischkonventen zu besuchen und dort zu verweilen, ist auch harâm. Sünder, die unwissend hinsichtlich der Religion sind, stellen sich heutzutage als Angehörige von Derwischorden vor. Es ist dschâiz, dass Frauen bei der Hochzeit untereinander oder um Kinder zu unterhalten, Tamburin schlagen. Dass sie Tamburin zu Liedern, die halâl sind, in Begleitung mit anderen Musikinstrumenten schlagen, ist nicht dschâiz. Das gilt auch für das Schlagen von Tamburin und Pauke von Männern an Festtagen. Etwas Lustiges zu erzählen, Scherze zu machen, ohne dabei

etwas Sündhaftes zu sagen und ohne dabei die Absicht zu haben, andere zum Lachen zu bringen, ist dschâiz. Es ist dschâiz, zu ringen, um den Körper zu kräftigen. Zum Zwecke des Spielens und der Unterhaltung zu ringen ist makrûh. Es ist harâm, Backgammon, Damespiel, Kartenspiel, Bridge, Billard, Besigue, Fußball, Volleyball und dergleichen zu spielen, sei es als Glücksspiel oder nicht, weil sie unnütz (mâlâ-ya'nî) sind. Alles, was verhindert, dass man sich Wissen aneignet und das Gebet verrichtet, ist harâm. Schach als Glücksspiel zu spielen ist harâm. Es zum Vergnügen zu spielen ist makrûh. Es ist harâm, zu lügen. Nur in drei Fällen ist das Lügen dschâiz: im Kriegsfall gegenüber dem Feind, um zwei Muslime zu versöhnen und um einen ungerecht Behandelten von einem Unterdrücker zu retten. Daran zu denken, eine Sünde zu begehen, das Sündigen zu beabsichtigen, sich dazu zu entschließen, ist keine Sünde. Sie wirklich zu begehen ist eine Sünde.

Wer sündigt, den ermahnt man mit freundlichen Worten. Wenn er es ablehnt und wenn man befürchtet, Fitna zu verursachen, gibt man es auf. Mit Leuten, die der Ermahnung Gehör schenken, redet man streng. Das Ermahnen sollte nicht mittels Beschimpfen oder durch schlechte Worte erfolgen. Bei Leuten, die sich widersetzen, die widersprechen, unterlässt man den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar). Wenn man aber die Einwände, den Widerspruch erdulden kann, ist es besser, zu ermahnen. Die Vorgesetzten führen den Aufruf zum Guten mit der Hand, die Gelehrten mit Worten und die Ungebildeten mit dem Herzen aus. Man muss vor allen Dingen sich selbst ermahnen. Ein Ungebildeter sollte einen Gelehrten nicht ermahnen. Wenn man gewohnheitsmäßig eine Sünde begeht und jemanden sieht, der die gleiche Sünde begeht, ermahnt man diesen. Wenn man nicht imstande ist, einen Sünder zu ermahnen, teilt man diesen Umstand dessen Vater entweder mündlich oder schriftlich mit. Wenn der Vater das Ermahnen nicht ausführt oder nicht ausführen kann, teilt man es dem Vater nicht mit. So verhält es sich auch damit, das Sündigen einer Person dem Ehemann oder der Regierung mitzuteilen. Wenn jemand seine Sünden bereut, teilt man niemandem mit, dass dieser gesündigt hat. Wenn man einen Dieb erkennt, meldet man ihn, falls man keine Angst vor dem Schaden des Diebes hat.

Falls eine sündigende Ehefrau durch Ermahnen keine Reue zeigt, ist es dennoch nicht wâdschib, sie zu scheiden. Es ist makrûh, Musikinstrumente zu Hause zu halten, auch wenn man sie nicht selbst benutzt. Das Anrecht des Gelehrten auf dem Unwissenden

ist so wie das Anrecht des Hodschas auf seinem Schüler. Die Anrechte des Mannes auf seiner Ehefrau sind mehr als diese genannten. Die Ehefrau muss die Forderungen ihres Mannes bei Angelegenheiten, die mubâh sind, erfüllen und seinen Besitz wahren. Wenn es keinen anderen Weg gibt, ist es dschâiz, dass man durch das Feld eines anderen geht. Wenn er es nicht genehmigt, darf man das nicht.

Es ist fard, sich das Wissen bezüglich der Ibâdât und des Berufs anzueignen. Mehr als dies zu erlernen ist empfehlenswert. Es ist sehr töricht, das Fiqh-Wissen nicht zu erlernen und sich stattdessen Hadith- und Tafsir-Wissen anzueignen. Um die Gebetsrichtung und die Gebetszeiten festzustellen und für den Dschihad ist es dschâiz, Astronomie zu erlernen. Das Wissen bezüglich der Wahrsagerei zu erwerben ist harâm. Es ist makrûh, Kalâm-Wissen zu erlernen, um zu diskutieren und zu debattieren. Es ist nicht dschâiz, dass Unwissende über Bid'a-Gruppen und Madhâhib (Pl. von Madhhab) sprechen. Die Bücher von antiken griechischen Philosophen und von Irrgängern und Madhhablosen zu lesen und zu Hause zu halten, ist nicht dschâiz. Solche Bücher verderben den Glauben ihrer Leser. Ohne vorher das religiöse Wissen und das Wissen über die Glaubensgrundlagen von den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erlernt zu haben, ist es nicht dschâiz, sich naturwissenschaftliches und philosophisches Wissen anzueignen. Jeder Muslim ist dazu verpflichtet, seinen Kindern zuerst die arabischen Buchstaben, das Rezitieren des edlen Korans, das Verrichten des Gebets und die islamische Ethik beizubringen und dann in die Schule zu schicken, damit sie naturwissenschaftliche, berufliche und andere nützliche Kenntnisse erwerben. Jedes Spiel, beispielsweise Fußball, ist nutzlos (mâlâ-ya'nî). Es verhindert, sich Wissen anzueignen. Im 5. Band des Buches von Ibn Âbidîn heißt es: ‚Die arabische Sprache ist die Sprache des Paradieses. Sie ist vorzüglicher als alle anderen Sprachen.' Arabisch zu lernen und zu lehren, ist eine Ibâda. Man sollte sich Wissen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, und, um dem Islam und den Muslimen zu dienen, aneignen. Man sollte es sich nicht aneignen, um reich, hochmütig und berühmt zu werden und ein hohes Amt zu bekleiden. Das Recht des Lehrers geht dem Recht der Eltern voran. Das Wissen sollte man sich unbedingt von Gelehrten der Ahlus-Sunna bzw. von ihren Büchern aneignen und es rechtschaffene Menschen lehren. Man sollte den rechtschaffenen Menschen das Wissen nicht vorenthalten. [Mit „rechtschaffener Mensch" (Sâlih) ist „guter Mensch" gemeint. Ein Muslim, der der Glaubensweise (Aqîda)

der Ahlus-Sunna folgt und die Mahârim meidet, wird **„sâlih“** (rechtschaffen) genannt. Jene, die nicht der Glaubensweise der Ahlus-Sunna folgen, werden **„Ahl al-Bid’a“** oder **„Madhhablose“** genannt.] Die Glaubensweise der Ahlus-Sunna und die Mahârim zu erlernen ist verdienstvoller, als tausende Male die Sure „al-Ikhlâs“ zu rezitieren. Sich Fiqh-Wissen anzueignen ist vorzüglicher, als den edlen Koran auswendig zu lernen, d.h. Hâfiz zu sein. Hâfiz zu sein ist wertvoller als Nâfila-Ibâda. Beim Predigen sollte man „Allah, der Erhabene“ (arabisch: Allahu ta’âlâ) sagen. Allein „Allah“ zu sagen gilt als Mangel an Ehrerbietung. An Orten des Ungehorsams (Orte des Fisq) muss man sich vom Sprechen des Tasbîh und Tahmîd und vom Lesen des edlen Korans, von ehrwürdigen Hadithen und von Fiqh-Texten fernhalten, weil dies Sünde ist. Es ist dschâiz, Tasbîh zu sprechen, um eine Sünde zu verhindern. [So versteht es sich, dass es eine Sünde ist, mit Musik bzw. Musikinstrumenten Takbîr und Salawât zu sprechen.] Es ist mustahabb, beim Sprechen des Bittgebets die Hände zu öffnen, beide Hände getrennt voneinander zu halten, die Arme bis zur Brusthöhe zu heben und nach dem Bittgebet mit den Händen über das Gesicht zu streichen. Wenn Dorfbewohner Korn für den Imam gesät haben, die Ernte dem Imam aber nicht übergeben worden ist, gehört sie den Kornbesitzern. [Dies gilt auch für Geld und Güter, die als Spende gesammelt wurden.]

Es ist dschâiz oder makrûh, stehend zu urinieren. Wenn eine Entschuldigung vorliegt, ist es nicht makrûh. Man darf mit dem Urin nicht die Kleidung bespritzen und es ist erforderlich, den Ausscheidungsweg zu waschen bzw. zu trocken. [Ein Mann, bei dem fortdauernd Urin austritt, sollte um die Austrittsstelle ein Tuch wickeln, dieses in eine wasserundurchlässige Tüte legen und das Ende der Tüte zubinden. Wenn der Urin das Tuch durchnässt, nimmt man es aus der Tüte heraus, wäscht und trocknet es und benutzt es folglich erneut. Auf diese Weise kann man wenige Tücher jahrelang verwenden.] Es ist makrûh, den Tod zu wünschen, um sich von weltlichem Kummer zu befreien. Dies ist jedoch dschâiz, um sich von einer gegenwärtigen Fitna zu befreien und sich vor dem Sündigen zu retten. Es ist dschâiz, beim Erdbeben aus dem Haus nach draußen zu flüchten. Es ist mustahabb, den Menschen gegenüber Mudârâ auszuüben, d.h. mit ihnen mit schönen Worten und freundlicher Miene umzugehen. Man sollte aber keine Mudâhana ausführen, d.h. man sollte niemandem zuliebe sündigen. Ein Besitzer darf sein vermietetes Gut zwecks Untersuchung betreten. Es gibt keine unglückselige Zeit und keinen Unstern. Es ist eine

Sünde, dass jemand, dessen Kinder rechtschaffen sind, seinen gesamten Besitz nur einem dieser Kinder gibt. Wenn man sündigende Kinder hat, ist es dschâiz, diesen nichts zu geben. Es ist nicht dschâiz, eine Nachtigall im Käfig einzusperren. [Es ist dschâiz, gezähmte Vögel wie Kanarien im Käfig zu halten.] Es ist notwendig, dass der Richter im Dâr al-Islâm Zauberer, Magier und Hexer zum Tode verurteilt. Das gilt auch für Ketzer (Zindîq). Ein Ketzer ist jemand, der Allah, den Erhabenen, und das Jenseits verleugnet und andere täuscht, damit auch sie dies verleugnen. [Wissenschaftsfanatiker, Freimaurer und Kommunisten sind derart.]“ Die Übersetzung aus dem Buch **„Fatâwâ al-Hindiyya“** geht hier zu Ende.

ÂDÂB BEIM TRINKEN

170 – Trinke das Wasser nicht in einem Atemzug, sondern in drei Atemzügen! Trinke kein kaltes Wasser, wenn du verschwitzt bist! Trinke kein Wasser, wenn du mitten im Schlaf aufwachst! Trinke nicht zu viel Wasser! All dies schadet dem Körper. Wenn man dich in einer Gesellschaft um Wasser bittet, beginne vom Ehrenplatz am oberen Tischende und fahre rechts fort! Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Trinkt nicht im Stehen! Es schadet eurem Körper. Nur das übrig gebliebene Wudû-Wasser und das Zamzam-Wasser dürfen im Stehen getrunken werden.“**

171 – Störe niemanden auf dem Marktplatz! Schnäuze dich nicht auf den Straßen! Verspotte niemanden! Iss nicht während des Gehens und vor den Menschen! Streite dich mit niemandem, weder mit Freund noch mit Feind! Wenn man dir die Ware zurückbringt, die du verkauft hast, nimm sie zurück! Lüge nicht! Iss nichts, was harâm ist! Versuche nicht, Menschen zu betrügen!

Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Wer beim Betreten des Marktplatzes ‚Lâ ilâha illallâhu wahdahû lâ scharîka lah, lahul-mulku wa lahulhamdu yuhyî wa yumît wa huwa hayyun lâ yamûtu bi-yadihilkhayr wa huwa alâ kulli schay’in qadîr‘ spricht, dem werden tausend Sünden vergeben.“**

Öffne die Tür deines Ladens mit der Basmala und schließe sie ebenfalls mit der Basmala! Wenn du etwas zu Essen kaufst, bringe es nicht ohne einzupacken nach Hause! Wenn du nach Hause kommst, erfreue deine Ehefrau und Kinder auf irgendeine Weise! Gehe spät in deinen Laden und schließe ihn früh! [Lerne und lehre

in übrigen Zeiten aus Ilmihâl-Büchern!]

172 – Wenn du dich mit jemandem auf dem Weg befreundest, geh gemeinsam mit ihm! Blicke nicht nach rechts oder links, während du mit ihm sprichst! Lass ihn nicht auf dich warten, wenn du dich von ihm trennst! Berücksichtige das Recht des Freundes, kränke ihn nicht! Verrichte deine Gebete mit ihm in Gemeinschaft! Bitte ihn bei der Trennung um Verzeihung für deine vermutlichen Fehler!

173 – Wenn du einen Kranken besuchen gehst, bitte vor der Tür zuerst um Erlaubnis, hineinzugehen! Trete mit der Basmala ein! Wenn du eintrittst, grüße ihn! Setze dich auf die rechte Seite des Kranken! Erkundige dich nach seinem Befinden! Wenn du ein Heilmittel für seine Krankheit kennst, sage es ihm! Sprich neben ihm das Glaubensbekenntnis so, dass er dich hören kann, und wünsche ihm baldige Genesung! Bleib nicht lange beim Kranken! Wenn er einen Wunsch hat, erfülle ihm diesen! Bete bei der Trennung für seine baldige Heilung!

174 – Geh nicht allein zum Leichenbegräbnis! Wenn es nicht anders geht, nur dann geh allein dorthin. Grüße die nahen Verwandten des Verstorbenen und tröste sie, indem du sagst: „Möge Allah, der Erhabene, euch Geduld geben.“ Helfe beim Begraben der Leiche! Beginne beim Tragen der Leiche mit der rechten Schulterseite des Verstorbenen und gehe zu Fuß! Die Âdâb, die beim Leichenzug zu beachten sind, stehen ausführlich im Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“**. Unser Prophet ging neben der Leiche zum Begräbnis zu Fuß und kehrte reitend zurück. Man fragte ihn nach dessen Grund. Er erwiderte sinngemäß: **„Auch die Engel gehen mit der Leiche mit. Darum soll man zu Fuß gehen und sich davor schämen, auf ein Mittel zu steigen.“** [Es ist eine Sünde, die Leiche derart zu tragen, wie es die Nichtmuslime tun, einen Kranz zu legen, ein Bild des Verstorbenen und Trauerzeichen bei sich zu tragen.]

175 – Lebe in gutem Einvernehmen mit deiner Ehefrau! Gib ihr mit angenehmen Worten Rat und bringe ihr die Gebote Allahs, des Erhabenen, bei! Gib gut darauf acht, dass sie den Ghusl verrichtet und das Gebet fortlaufend verrichtet! Beschaffe ihr alles, was sie braucht, auf eine Weise, die halâl ist! Ernähre sie nicht mit etwas, das harâm ist! Lass sie nicht auf Feldern und in Fabriken arbeiten! Das Geld, das sie verdient hat, ist ihr Eigentum. Nimm es ihr nicht weg, wenn sie es dir nicht erlaubt, denn dies ist harâm für dich! Wenn du böse auf sie bist, beherrsche deinen Ärger und sprich nicht grob mit ihr, drohe ihr nicht mit Schlägen und

mit der Scheidung! Fluche nicht auf Mund und Auge, sonst wirst du zum Kâfir! Behandle sie sanft und gutmütig! Schlag sie nicht! Es ist nicht dschâiz, jemanden mit einem Stock zu schlagen. Bringe keine Musikinstrumente und keinen Alkohol in dein Heim! Empfange zu Hause nicht jede Frau, um die Gedanken deiner Ehefrau nicht zu verderben! Erzähle die Geheimnisse deiner Ehefrau niemandem und leihe dir kein Geld von ihr!

176 – Betrete dein Haus mit der Basmala! Wenn du Zeit hast, lies die Sure „al-Ikhlâs“! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wer beim Eintreten ins Haus die Sure ‚al-Ikhlâs‘ rezitiert, gerät nicht in Armut.“** Der Prophetengefährte Suhayl, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde durch diesen Rat reich. Trete mit deinem rechten Fuß ein und sprich den Salâm-Gruß! Wenn niemand zu Hause ist, kannst du folgenden Salâm-Gruß sprechen: „As-salâmu alaynâ wa alâ ibâdillâhis-sâlihîn.“ („Möge der Frieden Allahs auf uns und auf den rechtschaffenen Dienern sein.“) Und wenn du einmal die Sure „al-Ikhlâs“ und den Koranvers „Âyat al-Kursî“ sprichst, kann der Schaitan nicht in dein Haus eintreten. Beginne jede Arbeit mit der Basmala! Beginne beim Arbeiten und Essen mit der rechten Hand! Esst mit allen Familienmitgliedern zusammen! Sprich nach dem Essen Bittgebete und die Sure „al-Ikhlâs“! Trinke nach dem Essen kein Wasser, solange nicht eine Stunde vergangen ist! Dies ist schädlich für den Körper.

177 – Wenn du zu Bett gehst, lies die Sure „al-Mulk“. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Gehe nicht schlafen, ohne die Sure ‚al-Mulk‘ zu rezitieren! Denn wenn du stirbst, wird sie dir im Grabe beistehen. Wer jede Nacht die Sure ‚al-Mulk‘ rezitiert, erwirbt so viel Belohnung, als hätte er die Qadr-Nacht (Laylat al-Qadr) gut ausgenutzt.“**

Eines nachts sagte der Gesandte Allahs zur edlen Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein: **„O Âischa! Rezitiere den edlen Koran vollständig (Khatm), dann werden alle Propheten Fürsprecher für dich und alle Gläubigen (Mu’minûn) mit dir zufrieden sein.“** Die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, antwortete: „Wenn es um dich geht, würde ich dich meinem Vater und meiner Mutter vorziehen! Wie kann ich das in kurzer Zeit machen?“ Der Gesandte Allahs erwiderte: **„O Âischa! Rezitiere dreimal die Sure „al-Ikhlâs“. Dies ist dann so, als hättest du den ganzen edlen Koran rezitiert. Sprich einmal: ‚Allahumma salli alâ Muhammadin wa alâ dschamî’il anbiyâ-i wal-mursalîn‘** (‚O Allah. Sende Deine Barmherzigkeit auf Muhammad, Friede sei mit ihm, und auf alle Anbiyâ und Rusul‘)**, damit alle Propheten mit dir zufrieden wer-**

den. Sag einmal: ‚Allahummaghfirlî wa li-wâlidayya [wa li-maschâyikhiyya] wa lil-mu'minîna wal-mu'minât wal-muslimîna wal-muslimâti al-ahyâ-i minhum wal-amwât' (‚O Allah. Vergebe und verzeihe mir und meinen Eltern [und meinen Lehrern] und den gläubigen Männern und den gläubigen Frauen und den Muslimen und den Musliminnen, ihnen allen ob lebendig oder verstorben') **und alle Gläubigen werden mit dir zufrieden sein. Und sprich einmal: ‚Subhânallahi wal-hamdu lillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar, wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm'** (‚Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen') **aus, damit Allah, der Erhabene, mit dir zufrieden wird."**

Im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye"** steht auf Seite 1010: „Wenn verschiedene Personen verschiedene Dschuz (1 Dschuz = 20 Seiten des Korans) rezitieren, entsteht nicht die Belohnung für die vollständige Rezitation des edlen Korans (Khatm). Es muss eine einzige Person den Khatm ausführen." Diese erhalten die Belohnung für die Koranrezitation. Sie können diese Belohnungen schenken, wem sie möchten.

178 – Rezitiere folgende Suren morgens und abends jeweils dreimal zusammen mit der Basmala und lasse auch deine Ehefrau und Kinder diese rezitieren!

1) Die Sure „al-Ikhlâs".

2) Die Suren „al-Falaq" und „an-Nâs".

3) Die Sure „al-Fâtiha".

Wenn jemand diese vier Suren morgens und abends jeweils dreimal rezitiert, werden er selbst und seine Familie und sein Vermögen vor jedem Unglück geschützt.

Wer darüber hinaus die Sure „al-Kâfirûn" morgens und abends einmal spricht, schützt sich vor Schirk.

Wer morgens und abends das folgende Bittgebet spricht, schützt sich vor Zauber, vor den Bosheiten der Ungerechten und vor Unglück: **„Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm, Bismillâhilladhî lâ yadurru ma'asmihî schay-un fil-ardi wa lâ fis-samâ-i wa huwas-samî'ul-alîm."** („Demjenigen, der Zuflucht bei dem Namen Allahs sucht, kann in den Himmeln und auf Erden nichts schaden. Er hört und weiß alles.")

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, verkündete sinngemäß: **„Es gibt drei Namen Allahs, des Erhabenen, die leicht ausgesprochen werden und einen hohen**

Wert in der Waagschale haben: ‚Subhânallahi wal-hamdu lillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar, wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm.‘ Für ein jedes Wort davon werden hundert Belohnungen gewährt.“

Vernachlässige beim Schlafengehen, beim Aufstehen und nach jedem Gebet [nach dem Bittgebet und der Salawât] nicht, das größte Bittgebet um Vergebung zu sprechen, sodass dir die Sünden vergeben werden: **„Astaghfirullâh al-azîm, al-karîm alladhî lâ ilâha illâ huwal-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh.“**

[Sayyid Abdulhakîm Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, ein profunder Gelehrter für alle vier Rechtsschulen, sagte: ‚Lege dich in dein Bett, indem du die Ta’awwudh und die Basmala sprichst. Auf deiner rechten Seite und zugleich in Richtung der Kibla liegend, lege deine rechte Handfläche unter deine rechte Wange. Rezitiere einmal den Vers ‚Âyat al-Kursî‘ beginnend mit der Ta’awwudh und der Basmala. Rezitiere dann, jedesmal mit der Basmala beginnend, dreimal die Sure ‚al-lkhlâs‘, danach einmal die Sure ‚al-Fâtiha‘ und dann die Suren ‚al-Falaq‘ und ‚an-Nâs‘ jeweils einmal. Sprich dann dreimal die Duâ „Istighfâr“, also: **‚Astaghfirullâh al-azîm, alladhî lâ ilâha illâ hû‘** und füge beim dritten Mal **‚al-hayyal-qayyûma wa atûbu ilayh‘** hinzu! Sprich danach zehnmal **‚Tawakkaltu alallâh wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâh‘**! Dieses heißt **‚Kalimat at-Tamdschîd‘** (Spruch des Tamdschîd). Füge beim zehnten Mal ‚**hil-aliyyil-azîm alladhî lâ ilâha illâ hû‘** hinzu! Danach sprich, **‚Allahummaghfirlî wa li-wâlidayya wa lil-mu’minîna wal-mu’minât‘** und eine Salawât und einmal **‚Allahumma Rabbanâ âtinâ fid-dunyâ hasanatan wa fil-âkhirati hasanatan wa qinâ adhâban-nâr bi-rahmatika yâ Arhamar-râhimîn‘** und drei- oder zehn- oder vierzig- oder siebzigmal Istighfâr, also **‚Astaghfirullâh al’azîm‘** und einmal das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd), also **‚Lâ ilâha illallah Muhammadun Rasûlullah.‘** Anschließend darfst du dich wenden, zu welcher Seite du willst, und derart schlafen!“] Imâm ar-Rabbânî sagt in seinem 174. Brief: „Den Spruch des Tamdschîd zu verlesen, schützt vor dem Schaden der Dschinnen. Unsere großen Awliyâ rezitierten diesen Spruch, um die Dschinnen auszutreiben.“ Siehe den 174. Brief! „O Allah, der Größte der Großen! Ich glaube so an Dich, wie es der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat. Nehme mich an! Vergebe mir! Wenn der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht von Dir berichtet hätte, hätten wir mit unserem mangelnden Verstand nicht die Ehre erlangen können, Dich zu finden, Dich zu kennen. Wir wären auf einer niedrigeren Stufe als

die Tiere gewesen. Im Höllenfeuer zu brennen, wäre unsere Strafe geworden. O großer Prophet! Du hast unendliche Rechte an uns. Du hast uns die Ehre gegeben, unseren Schöpfer zu kennen. Du hast uns zu der Glückseligkeit geführt, ein Muslim zu sein. Du hast uns vor dem Leid des ewigen Brennens bewahrt. Dafür seien dir unendliche Friedensgrüße und unendliche Bittgebete von mir gesprochen. O Allah, der Größte der Großen! Habe Erbarmen mit unseren Müttern, Vätern und Lehrern, die uns diesen großen Propheten vorgestellt haben, und mit denjenigen, die die Bücher der Ahlus-Sunna schreiben und verteilen! Âmîn.

179 – Gedenke Allahs, des Erhabenen, sehr oft, damit du ein wahrhaftiger Diener wirst!

Das Tahaddschud-Gebet, das man nach Mitternacht verrichtet, ist vorzüglicher als tausend Raka'ât in der Tageszeit. Zwei Raka'ât Nachholgebet zu verrichten hingegen ist vorzüglicher als das Tahaddschud-Gebet. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, hat sinngemäß mitgeteilt: **„Wer beim Aufwachen in der Nacht folgendes Bittgebet spricht, der erreicht all das, was er sich wünscht: ‚Lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka lah, lahul-mulku wa lahul-hamdu, wa huwa alâ kulli schay'in qadîr, subhânallahi wal-hamdu lillâhi wa lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar, wa lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm.'"**

180 – Sprich beim Hinausgehen aus dem Hause den Vers „Âyat al-Kursî", denn somit wirst du bei jeder Beschäftigung erfolgreich sein und dir werden gute und wohltätige Handlungen gelingen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand beim Hinausgehen aus seinem Haus den Vers ‚Âyat al-Kursî' spricht, gebietet Allah, der Erhabene, siebzig Engeln, für ihn Bittgebete zu sprechen und um Vergebung für ihn zu bitten, bis er nach Hause zurückkehrt."** Wenn du ihn auch bei der Rückkehr nach Hause sprichst, werden deine Beschäftigungen zwischen den beiden Rezitationen des Verses „Âyat al-Kursî" segensreich und du wirst vor Armut bewahrt. Ziehe erst deinen rechten Schuh an! Danach verlasse dein Heim, die Moschee mit dem linken Fuß!

181 – Verkehre nicht mit deiner Ehefrau geschlechtlich, ohne die Basmala zu sprechen! Sonst mischt sich der Schaitan ein. Habe keinen Geschlechtsverkehr in der Nacht des Opferfestes und gegen die Sonne bzw. die Sterne und unter dem Feigenbaum und neben den Kindern und in Richtung Kibla! Verkehre während der Menstruation nicht geschlechtlich! Beeile dich nicht wie ein Hahn beim Geschlechtsverkehr! Unterbrich den Geschlechtsverkehr

nicht für längere Zeit! Uriniere nach dem Geschlechtsverkehr, bevor du den Ghusl verrichtest! Verkehre nicht geschlechtlich, während du hungrig und durstig bist und auch nicht, während du satt bist! Verkehre nicht, während du auf deiner linken Seite liegst! Es ist besser, Geschlechtsverkehr zu haben, während du dich auf beide Knie stützt, und dann gleich den Ghusl zu verrichten.

Wenn du deinen Kindern das religiöse Wissen und den schönen Charakter beibringst, werden sie zu segensreichen und nützlichen Menschen für das Diesseits und das Jenseits. Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, berichtet: „Wer grob rituell unrein (dschunub) wird und daraufhin eine Gebetszeit verstreicht, ohne den Ghusl verrichtet zu haben, dem wird ein Hemd aus Feuer angelegt werden."

Bleib nicht lange im Hamam! Enthülle nicht deinen Körper zwischen Bauchnabel und Knien! Es ist sowohl für Männer als auch für Frauen harâm, im Hamam die Awra zu entblößen. Sowohl derjenige, der sie entblößt, als auch derjenige, der sie anblickt, sind verflucht!

MENSTRUATION UND WOCHENBETTBLUTUNG

Hinweis: Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im Buch **„Manhal al-Wâridîn"**: „Jeder Mann, der beabsichtigt, zu heiraten, muss sich das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett aneignen und anschließend seiner Frau lehren. Es ist für alle muslimischen Frauen fard, das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett zu erlernen."

Mustafâ Fahîm ibn Uthmân, möge Allah mit ihm barmherzig sein, einer der großen islamischen Gelehrten des Osmanischen Reiches, schreibt in seinem Buch namens **„Murschid an-Nisâ"**:

„**‚Hayd'** (Menstruationsblutung) nennt man die Blutung, die aus dem vorderen Ausscheidungsweg eines gesunden Mädchens kommt, das sein 8. Lebensjahr vollendet hat, oder einer Frau, die seit dem letzten Tag ihrer Menstruation ein Intervall von 15 Tagen durchlaufen hat. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit, außer die weiße, wird ‚Menstruationsblut' genannt. Wenn ein Mädchen die Menstruation bekommt, dann gilt sie als **‚Bâligha'** (geschlechtsreif) d.h. als eine Frau. Die Zeit von dem Augenblick an, in dem sie Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man **‚Menstruationsdauer'**. Die Höchstdauer der Menstruation beträgt 10 Tage und die Mindestdauer 3 Tage. In der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule beträgt die Höchstdauer 15 Tage und die

Mindestdauer ist 1 Tag."

Das Menstruationsblut muss nicht ununterbrochen fließen. Wenn die erste Blutung aufhört und sich nach einigen Tagen fortsetzt, ist die Zeit der Reinheit dazwischen mit Übereinstimmung Menstruationszeit, wenn sie weniger als 3 Tage dauert. Eine Reinheit, die 3 oder mehr Tage dauert, aber vor dem Ende der 10-tätigen Höchstdauer der Menstruation aufhört, gilt gemäß der Überlieferung von Imâm Muhammad als Zeit der Menstruation. Diese Tage der Reinheit, von denen angenommen wird, dass sie Tage der Menstruation sind, nennt man **„unechte Reinheit"**. Ein Tag bedeutet genau 24 Stunden. Ein Mädchen, das monatelang auf dem Tuch oder der Watte täglich Blut sieht, gilt die ersten 10 Tage als menstruierend und die anderen 20 Tage als krankheitsbedingt blutend. Wenn sich aber eine Frau, die ansonsten menstruierend war, in diesem Zustand befindet, richtet sie sich nach ihrer gewöhnlichen Menstruation. Wenn ein Mädchen 3 Tage lang blutet, dann 1 Tag nicht, dann wieder 1 Tag blutet und dann wieder 2 Tage lang nicht, dann wieder 1 Tag blutet und 1 Tag wieder nicht und wieder 1 Tag blutet, gelten alle diese 10 Tage als Menstruation. Wenn sie jeden Monat 1 Tag blutet und 1 Tag nicht und so täglich abwechselnd 10 Tage vergehen, dann nimmt sie Abstand vom Gebet und vom Fasten an Tagen, an denen sie blutet, und an den anderen Tagen verrichtet sie den Ghusl und die Gebete [**„Masâil Scharh al-Wiqâya"**]. Eine Blutung, die kürzer dauert als 3 Tage, also weniger als 72 Stunden, und sei es nur 5 Minuten kürzer, gilt nicht als Menstruationsblutung. Wenn die Blutung einer zum ersten Mal eintretenden Menstruation mehr als 10 Tage dauert, gelten die Blutungstage, die diese 10 Tage überschreiten, nicht als Menstruation. Ist die Menstruation aber schon eine regelmäßige und die Blutung überschreitet die persönliche Menstruationsdauer und auch 10 Tage, gelten die Tage nach der persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation. Genauso wenig gelten Blutungen von Schwangeren, von älteren Frauen (Âyisa) und von Mädchen unter 9 Jahren als Menstruation. Solche Blutungen werden **„Istihâda"** (krankheitsbedingte Blutung) genannt. Eine Frau gilt ab etwa dem 55. Lebensjahr als **„Âyisa"** (ältere Frau). Für eine Frau, deren persönliche Menstruationsdauer gewöhnlich 5 Tage beträgt und die anfängt zu bluten, während die Sonne zur Hälfte aufgegangen ist und deren Blutung am 11. Tag, während die Sonne zu zwei Dritteln aufgegangen ist, aufhört oder anders gesagt, wenn die Blutung aufhört, wenn 10 Tage auch nur um wenige Minuten überschritten sind, gilt die Blutung in den Tagen nach ihrer per-

sönlichen Menstruationsdauer, die 5 Tage beträgt, als krankheitsbedingte Blutung. Denn zum Zeitpunkt, als die Blutung aufhörte, hat sie die 10 Tage und 10 Nächte um etwa ein Sechstel der Zeit, die der Sonnenaufgang dauert, überschritten. Wenn also die 10 Tage vervollständigt sind, verrichtet sie den Ghusl und holt die nicht verrichteten Gebete der Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nach.

Eine Frau, die krankheitsbedingte Blutung hat, gilt, ähnlich wie Personen, die Urininkontinenz oder sehr oft Nasenbluten haben, als entschuldigte Person. Sie muss das Gebet verrichten und das Fasten einhalten und es ist auch dschâiz, dass sie während solcher Blutung Geschlechtsverkehr hat.

Nach Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, gelten, wenn ein Mädchen das erste Mal blutet, die Blutung 1 Tag lang anhält, dann darauf 8 Tage Reinheit folgen, aber am 10. Tag wieder Blut fließt, alle 10 Tage als Menstruation. Wenn sie aber 1 Tag blutet, dann darauf 9 Tage lang nicht, aber dann am 11. Tag wieder, gilt nichts davon als Menstruation und die beiden Tage, an denen sie blutete, gelten als krankheitsbedingte Blutung. Denn es wurde zuvor erwähnt, dass die Tage der Reinheit vor einer Blutung, die nach Ablauf des 10. Tages einsetzt, nicht als Menstruation gelten. Wenn sie aber am 10. und am 11. Tag blutet, gelten auch die reinen Tage der Zwischenzeit als Menstruation, damit sind die 10 Tage Menstruation und die Blutung des 11. Tages krankheitsbedingte Blutung.

Die „Istihâda“ genannte Blutung ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein. In so einem Fall sollte ein Arzt konsultiert werden. Drachenblut, als Harz und in kleinen Kügelchen morgens und abends zu je 1 Gramm mit etwas Wasser eingenommen, stillt solche Blutung. Es können täglich bis zu 5 Gramm eingenommen werden.

Zumeist sind die Dauern der Menstruation und der Reinheit einer Frau jeden Monat gleich lang. „Monat“ meint hier die Zeitspanne vom Beginn einer Menstruation bis zum Beginn der nächsten. Jede Frau muss sich die Anzahl der Tage und Stunden, d.h. ihren persönlichen Menstruationszyklus merken. Viele Jahre lang ändern sich diese Dauern nicht. Sollten sie sich ändern, dann muss sie sich die neuen Dauern merken.

In den Büchern **„Bahr“** und **„Durr al-Muntaqâ“** steht: „Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn die Blutung die persönliche Menstruationsdauer überschreitet, aber vor dem

Überschreiten von 10 Tagen aufhört, dann darauf 15 Tage und Nächte lang ausbleibt, dass dann die zusätzlichen Tage als Menstruation gelten. Damit ändert sich die Menstruationsdauer. Wenn aber in den folgenden 15 Tagen oder Nächten auch nur einmal wieder geblutet wird, dann gelten jene die gewöhnliche Dauer der Menstruation überschreitenden Tage nicht als Menstruation, sondern als krankheitsbedingte Blutung. Wenn derart klar wird, dass sie Tage der krankheitsbedingten Blutung waren, werden die Gebete dieser Tage, die sie nicht verrichtete, nachgeholt." Wenn die Blutung aufhört, ist es mustahabb, dass eine Frau mit dem Gebet wartet, bis die Gebetszeit, in der die Blutung aufhörte, fast vorbei ist. Wenn dann immer noch kein Blut kommt, verrichtet sie den Ghusl und dann das Gebet dieser Zeit. Dann wird auch der Geschlechtsverkehr dschâiz. Wenn sie während des Wartens den Ghusl und das Gebet verpasst und die Gebetszeit abläuft, ist der Geschlechtsverkehr, ohne vorher den Ghusl zu verrichten, dschâiz.

In dem Buch **„Manhal"** heißt es: „Wenn die Blutung vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, wartet sie, bis sich das Ende der Gebetszeit nähert. Sie braucht keinen Ghusl zu verrichten, sondern nur das Wudû und sie verrichtet das Gebet der Zeit und holt die Gebete nach, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat. Wenn nach diesem Gebet erneut Blutung einsetzt, unterlässt sie wieder das Gebet. Wenn die Blutung wieder aufhört, verrichtet sie zum Ende der Gebetszeit hin das Wudû und das Gebet der Zeit und eventuell in der Zwischenzeit verpasste Gebete. So verfährt sie bis zum Ablauf von 3 Tagen. Der Geschlechtsverkehr ist jedoch nicht halâl, selbst wenn sie den Ghusl verrichten würde.

Wenn die Blutung 3 Tage überschreitet und vor Ablauf der Menstruationsdauer aufhört, ist der Geschlechtsverkehr vor Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht halâl, selbst wenn sie den Ghusl verrichtet. Wenn sie nach dem Überschreiten von 3 Tagen bis kurz vor Ende der Gebetszeit keinen Blutfleck sieht, dann verrichtet sie den Ghusl und das Gebet der Zeit. Was sie verpasst hat, holt sie nicht nach. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. Der Tag, an dem die Blutung aufhörte, wird das Ende ihrer neuen Menstruationsdauer. Wenn aber erneut Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. Fastentage im Ramadan, die sie in diesen Tagen fastete, holt sie nach dem Ramadan nach. Wenn die Blutung erneut aufhört, verrichtet sie wieder zum Ende der Gebetszeit hin den Ghusl und dann das Gebet. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. So verfährt sie bis zu 10 Tagen. Wenn

sie nach Ablauf von 10 Tagen noch Blut sieht, verrichtet sie das Gebet und der Geschlechtsverkehr ist, ohne zuvor den Ghusl verrichten zu müssen, halâl. Doch es ist mustahabb, vor dem Geschlechtsverkehr den Ghusl zu verrichten. Wenn die Blutung vor dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhört, bis zum Anbruch des Morgens aber nur so viel Zeit ist, wie es zum Verrichten des Ghusl und darauf das Anlegen von Kleidung braucht, aber nicht genug Zeit, um „Allahu akbar“ zu sagen, fastet sie diesen Tag, wenn dies im Ramadan geschieht. Aber es ist nicht nötig, dass sie das Ischâ-Gebet nachholt. Wenn aber noch so viel Zeit ist, dass sie auch den Takbîr („Allahu akbar“) sprechen kann, dann muss sie auch das Ischâ-Gebet nachholen. Wenn die Menstruationsblutung vor dem Fastenbrechen (Iftar) beginnt, wird das Fasten ungültig und muss nach dem Ramadan nachgeholt werden. Wenn die Blutung während der Verrichtung des Gebets einsetzt, wird das Gebet ungültig. Wenn das Gebet ein Fard-Gebet war, muss es nicht nachgeholt werden. Wenn es ein Nâfila-Gebet war, wird es nachgeholt. Wenn eine Frau nach Morgenanbruch aufwacht und an der Watte Blut sieht, gilt sie ab dem Moment als menstruierend. Wenn sie wiederum beim Aufwachen sieht, dass die Watte sauber ist, gilt als Ende der Menstruationsblutung die Zeit, zu der sie schlafen ging. In beiden Fällen ist das Verrichten des Ischâ-Gebets fard. (Aus dem **„Fath“**.) [So verhält es sich auch bei demjenigen, der an Urininkontinenz leidet.] Denn das Gebet ist dann fard, wenn sie im letzten Moment der Gebetszeit rein ist. Wenn die Blutung vor dem Verrichten des Gebets der Zeit einsetzt, muss das Gebet dieser Zeit nicht nachgeholt werden.

Zwischen zwei Menstruationen muss es eine mindestens 15 Tage andauernde Reinheit geben. Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn innerhalb von 15 Tagen und Nächten oder mehr kein Blut kommt, die Blutungen davor und danach als zwei verschiedene Menstruationsblutungen gelten. Wenn die Blutung vor Ablauf von 10 Tagen aufhört und festgestellt wurde, ob sich die Menstruationsdauer geändert hat, zählen die Blutungen, die nach dieser Menstruationsdauer und vor Ablauf von 15 Tagen einsetzen, als krankheitsbedingte Blutung, nicht als Menstruationsblutung. Bei der Berechnung der 15 Tage gelten die Tage der krankheitsbedingten Blutung dazwischen als Tage der Reinheit. Diese Tage der krankheitsbedingten Blutung nennt man Tage der **‚Reinheit per Urteil‘**. Man sieht also, dass innerhalb der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation reine Tage zwischen Tagen der Blutung als Menstruation gelten und Tage der krankheitsbeding-

ten Blutung nach Ablauf von zehn Tagen als Reinheit gelten. Wenn die Menstruationsdauer feststeht und danach innerhalb von 15 Tagen kein Blut austritt oder ein oder mehrere Tage kein Blut kommt, dann ist die Blutung, die sich nach 15 Tagen fortsetzt oder die nach 15 Tagen beginnt, der Anfang der neuen Menstruation.

Wenn die Blutung 15 Tage lang anhält, ohne reine Tage dazwischen zu haben, dann wird gemäß der gewöhnlichen Menstruationsdauer gerechnet. D.h. die Anzahl der Reinheitstage vom Vormonat gelten auch jetzt als Tage der Reinheit und die Anzahl der Tage der gewöhnlichen Menstruationsdauer gelten als Menstruation. Solange diese Blutung anhält, selbst wenn es jahrelang der Fall ist, richtet man sich nach dieser Berechnung. Wird die Blutung dabei einmal unterbrochen, ist der Tag, an dem erneut Blut kommt, der Beginn der neuen Menstruation. Wenn z.B. ein Mädchen 5 Tage blutet und dann 40 Tage rein ist, also nicht blutet, und dann jeden Tag fortdauernd blutet, dann ist der erste Tag der erneut ansetzenden Blutung der Beginn der neuen Menstruation. Sie gilt dann als Frau mit einer Menstruation von 5 Tagen und einer Reinheit von 40 Tagen. Da die neue Menstruation nun andauernd ist, zählen ihre ersten 5 Tage zur Menstruation und die darauffolgenden 40 Tage als rein, also als krankheitsbedingt blutend. Eine Frau, die den Beginn ihrer Menstruation vergisst, wird **„Muhayyira“** genannt.

„Nifâs“ bedeutet „Wochenbettblutung“. Für diese Blutung gibt es keine Mindestdauer. Sobald die Wochenbettblutung aufhört, verrichtet die Frau den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf. Sie darf aber solange keinen Geschlechtsverkehr haben, bis so viele Tage vergangen sind, wie ihre gewöhnliche Wochenbettdauer beträgt. Die Höchstdauer der Wochenbettblutung beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, verrichtet sie den Ghusl und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als krankheitsbedingte Blutung. Für eine Frau, die nach der ersten Geburt innerhalb von 25 Tagen rein wird, gilt, dass ihre persönliche Wochenbettdauer 25 Tage sind. Wenn bei dieser Frau bei der zweiten Geburt 45 Tage lang Blut fließt, zählen sodann 25 Tage als Wochenbettblutung und die restlichen 20 Tage als krankheitsbedingte Blutung. Sie holt die Gebete für diese 20 Tage nach. Man sieht also, dass man sich auch die Dauer der Wochenbettblutung merken muss. Wenn bei der zweiten Geburt die Blutung vor Ablauf von 40 Tagen, z.B. nach 35 Tagen aufhört, zählen alle diese Tage als Wochenbettblutung und ihre persönliche Dauer für diese ändert sich von 25 auf 35 Tage.

Eine Frau, deren Menstruation oder Wochenbettblutung im Ramadan nach Anbruch der Morgendämmerung, d.h. nach dem Sahûr endet, isst und trinkt an diesem Tag zwar nicht, doch holt sie diesen Tag nach. Wenn die Menstruation oder die Wochenbettblutung nach Anbruch der Morgendämmerung einsetzt und selbst wenn es die Zeit des Asr-Gebets ist, ist das Essen und Trinken für den Rest des Tages erlaubt.

Während der Tage der Menstruation ist es nach allen vier Rechtsschulen harâm, das Gebet zu verrichten, zu fasten, eine Moschee zu betreten, den edlen Koran zu rezitieren oder zu berühren, Tawâf (Umrundung der Kaaba) zu machen oder Geschlechtsverkehr zu haben. Fasten, welches Frauen innerhalb dieser Zeiten versäumen, holen sie nach. Gebete, die sie in diesen Zeiten versäumen, sind vergeben und müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Frau während dieser Zeiten zu den Gebetszeiten das Wudû verrichtet und auf dem Gebetsteppich sitzend für die Dauer des Gebets Tasbîh spricht, bekommt sie eine Belohnung wie für das schönste Gebet, das sie je verrichtet hat.

Im **„Dschawhara"** genannten Buch heißt es: „Wenn die Menstruation einer Frau beginnt, muss sie dies ihrem Ehemann mitteilen. Wenn ihr Ehemann nachfragt und sie ihm dies verschweigt, ist das eine große Sünde. Ebenso ist es eine große Sünde, wenn sie zur Zeit der Reinheit behauptet, die Menstruation habe begonnen. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **‚Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation vor ihrem Ehemann geheim hält, ist verflucht.'** Es ist harâm, mit einer Frau sowohl zu Zeiten ihrer Menstruation als auch zu Zeiten ihrer Reinheit Analverkehr zu haben. Dies ist eine große Sünde. Dies wird **‚Liwât'** genannt." Ein Mann, der sich seiner Ehefrau gegenüber so verhält, ist verflucht. Mit einem Knaben Analverkehr zu haben, ist eine noch größere Sünde. Jene, die Liwât begehen, werden von den beiden sehr gefährlichen Krankheiten Hundegeschwulst und AIDS befallen. Über Liwât heißt es in der Sure „al-Anbiyâ" sinngemäß: **„Eine bösartige Tat"**. In der Erklärung des Kâdîzâde zum **„Birgivî"** ist aufgezeichnet, dass unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sinngemäß sagte: **„Wenn ihr Leute, die wie das Volk von Lût Liwât begehen, bei der Ausübung der Tat vorfindet, tötet beide Beteiligten!"** Manche Gelehrten sagten, dass beide verbrannt werden sollten.

182 – Sprich morgens und abends den „Âmantu" genannten Spruch und erneuere auf diese Weise deinen Glauben! Dieser

Spruch teilt die sechs Pfeiler des Glaubens mit. Lerne auch dessen Bedeutung auswendig und lasse sie deine Kinder auswendig lernen! Denn du weißt nicht, wann ihr sterben werdet. Sprich stets das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd)! Lerne die sechs Glaubensgrundsätze gut, bestätige sie und sprich sie aus! Lehre sie auch deinen Kindern! Wer diese nicht kennt, verliert seinen Glauben.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wer einen Muslim derart warnt, dass er ihn von einer Angelegenheit, die nicht dem Islam entspricht, zum richtigen Weg leitet, den erweckt Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung unter den Propheten auf.“**

Hinweis: Einen Muslim von einer Tat abzuhalten, die nicht dem Islam entspricht, wird **„Nahy anil-Munkar“** genannt.

Einem Muslim die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu lehren und erfüllen zu lassen, heißt **„Amr bil-Ma'rûf“**. Amr bil-Ma'rûf und Nahy anil-Munkar sind sehr verdienstvoll. Es gibt Menschen, die sagen: „Man soll sich nicht in die Gewissen der Menschen einmischen. Die Awliyâ mischten sich in nichts ein.“ Der große islamische Gelehrte Muhammad Ma'sûm, der Sohn von Imâm ar-Rabbânî, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, verstarb 1079 n. H. [1667 n. Chr.] in Indien. Dieser große Gelehrte gibt im 29. Brief aus dem 1. Band seines dreibändigen Buches **„Maktûbât“** jenen, die sich derart äußern, eine sehr schöne Antwort. Die Übersetzung dieses Briefes steht im Ilmihâl-Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**.

183 – O Kind! Über das Thema „Krankenbesuch“ wurde bereits in Punkt 173 berichtet. An dieser Stelle soll aber erwähnt sein, dass sich ein kranker Mensch in drei Zuständen befindet:

1) Ein Engel kommt und nimmt ihm den Geschmackssinn.

2) Ein anderer Engel nimmt ihm die Kraft.

3) Ein anderer Engel nimmt ihm die Sünden.

Wenn der Kranke gesund wird, gibt ihm der Engel, der den Geschmackssinn genommen hat, diesen langsam wieder zurück. Und der Engel, der ihm seine Kraft genommen hat, gibt sie ihm auch zurück. Was aber den Engel, der ihm die Sünden genommen hat, betrifft, so fragt dieser Engel Allah, den Erhabenen, was er mit diesen Sünden machen soll. Allah, der Erhabene, erwidert sinngemäß in einem Hadith qudsî: **„Meine Barmherzigkeit hat Meinen Zorn übertroffen. Daher habe Ich Meinem Diener seine Sünden vergeben.“** Krankheit, Sorgen und Leid tilgen die Sünden nicht. Diese Schmerzen geduldig zu ertragen, tilgt die Sünden.

Tue demjenigen, der dir Gutes tut, auch Gutes! Vergib demjenigen, der dir Böses und Unrecht tut, und rate ihm Gutes! Hüte dich vor denjenigen, die eine falsche Glaubensweise und einen schlechten Charakter haben! Freunde dich nicht mit ihnen an!

184 – O Kind! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, riet Abû Hurayra sinngemäß: **„Gehe, um dich nach dem Befinden eines Kranken zu erkundigen, zwei Kilometer zu Fuß! Gehe, um die Verärgerten zu versöhnen, vier Kilometer zu Fuß! Gehe, um einen muslimischen Bruder zu besuchen, sechs Kilometer zu Fuß! Und gehe dieselbe Strecke, um von einem Gelehrten eine Angelegenheit zu lernen!“** [Eine Meile sind etwa zwei Kilometer.]

185 – Tue jedem Menschen Gutes, soweit du kannst! Hilf den Muslimen dabei, dass sie sich Wissen aneignen und ihre Ibâdât verrichten! Die größte Hilfe ist, ihnen die Aqîda der Ahlus-Sunna, die Sachen, die halâl, harâm und fard sind, beizubringen und sie daran zu erinnern. Tue diese für das Wohlgefallen Allahs! Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn ihr Allah, den Erhabenen, so anbeten würdet, wie es Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, tut, werden, solange ihr die Muslime nicht für das Wohlgefallen Allahs liebt und solange ihr die Nichtmuslime und die Glaubensabtrünnigen nicht für das Wohlgefallen Allahs als schlecht anerkennt, keine eurer Ibâdât und Wohltaten angenommen!“** Die Ibâda, die Allah, dem Erhabenen, am meisten gefällt, ist „Hubb fillah und Bughd fillah“. D.h. Muslime zu lieben und ihnen zu helfen und gute Bittgebete für sie zu sprechen und diejenigen, die den Islam nicht mögen und den Islam und die Muslime anfeinden, nicht zu lieben und Bittgebete dafür zu sprechen, dass sie den Glauben und die Rechtleitung erlangen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„O Abâ Hurayra! Sprich die Salawât täglich hundertmal aus, wenn du dich gemeinsam mit mir im Schatten des Arschul-a’lâ befinden möchtest! Sei nicht länger als drei Tage von deinem muslimischen Bruder gekränkt, wenn du am Ort der Versammlung (Mahschar) von meinem Becken trinken möchtest! Rede aber nicht mit denen, die Wein** [und andere alkoholische Getränke] **trinken und die Sachen, die harâm sind, essen, und halte dich fern von ihnen!“**

186 – Lege sehr großen Wert darauf, die Kenntnisse des Islam [d.h. religiöses und naturwissenschaftliches Wissen] zu erlernen! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte in einem ehrwürdigen Hadith sinngemäß: **„Eignet euch von der Wiege bis zum Grab**

Wissen an!" Und in einem anderen sinngemäß: **„Sucht nach Wissen, selbst wenn es in China ist!"** [Das heißt: Sucht das Wissen, auch wenn es in einem fernen Gebiet der Erde und selbst bei Nichtmuslimen ist.]

Die Wissenschaften des Islam gliedern sich in zwei Bereiche: die Religionswissenschaften und die Naturwissenschaften. Es ist nötig, sich zuerst das religiöse Wissen und danach das naturwissenschaftliche Wissen anzueignen.

Es wurde überliefert: Eines Tages kam jemand zu Imâm Ahmad ibn Hanbal, möge Allah mit ihm barmherzig sein, (164-242 n. H. in Bagdad) und bat ihn um guten Rat. Er gab ihm diesen Rat:

„Allah, der Erhabene, garantiert dir und aller Welt die Versorgung. Wegen der Versorgung brauchst du dir keine Sorgen machen [nachdem du dich für ihre Erlangung mit der dir zur Verfügung stehenden Kraft angestrengt hast]. Denn alle Versorgungsgüter wurden von Allah, dem Erhabenen, zugeteilt. Du suchst und findest den für dich vorgesehenen Anteil, indem du dafür arbeitest. Wenn man schon für Sadaqa zehnfach belohnt wird, besteht kein Zweifel daran, dass man den Lohn für sein Bemühen erhält. Kann man wagen, zu sündigen, wo die Strafe in der Hölle doch rechtens ist? Alle Handlungen unterliegen der Bestimmung Allahs, des Erhabenen. Was nützt es dann, darüber betrübt zu sein, dass andere Menschen reich sind, du selbst jedoch arm?"

Für denjenigen, der diese Ratschläge annimmt und befolgt, genügen sie. Jenen aber, die sie nicht annehmen, helfen auch tausend Ratschläge dieser Art nicht. Denn nahezu alle Ratschläge sind in diesen vereint.

187 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Wenn Allah, der Erhabene, einem sich bemühenden Diener wenig Versorgung gibt und dieser Diener sich nicht darüber beklagt und die Armut erduldet, dann ist Allah, der Erhabene, stolz auf ihn und verkündet den Engeln: ‚O Meine Engel! Seid Zeugen! Ich gewähre ihm für einen jeden seiner Bissen einen Palast und eine Ehrenstelle im Paradies.'"**

188 – Gehe stets gut mit Menschen um! Grüße jeden Muslim, den du triffst, gleich ob jung oder alt, mit dem Salâm-Gruß! Komme gut mit den Menschen aus, damit sie sich nach deinem Tod an dich erinnern und deiner mit guten Bittgebeten gedenken. Wenn ein Muslim seinen muslimischen Bruder mit dem muslimischen Grußwort „Salâmun alaykum" grüßt, verdient er zehn Belohnungen. Wenn er ihn mit „As-Salâmu alaykum wa Rahmatullah"

grüßt, erwirbt er zwanzig Belohnungen. Wer das Grußwort mit „Wa alaykum salam“ erwidert, erhält zehn Belohnungen. Es ist fard, den Salâm-Gruß zu erwidern.

Im **„Marâqî al-Falâh“** heißt es, bevor die Mufsidât des Gebets erläutert werden: „Es ist makrûh, zu grüßen, indem man den Kopf oder den Körper beugt. Es ist auch makrûh, nur mit der Hand zu grüßen oder die Hand zum Kopf hebend zu grüßen. Es ist nicht makrûh, mit dem Mund und der Hand zusammen zu grüßen. Aufzustehen, wenn ein Älterer kommt, ist nicht makrûh, wenn derjenige, der kommt, dies nicht mag. Wenn er es mag, dass andere für ihn aufstehen, dann ist es makrûh für ihn selbst. Wenn man aufsteht, weil man sich vor dessen Übel fürchtet, dann ist es für denjenigen, der aufsteht, nicht makrûh. Mit dem Aufstehen, wenn eine Person wieder geht, verhält es sich genauso. Man darf die Hand von Gelehrten und vom gerechten Sultan [von rechtschaffenen Regierenden] und von den Eltern küssen.

189 – Handle nicht eilig und hastig und entscheide dich nicht plötzlich! Bei Entscheidungen, die in Eile getroffen werden, mischt sich der Schaitan ein. Ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **„Die Hast ist vom Schaitan, die Besonnenheit von Allah.“** Wenn etwas in deinen Sinn kommt, was die Triebseele will, flüstert der Schaitan: „Lass dir diese Gelegenheit nicht entgehen, führe es sofort aus!“ Und der Mensch tut es. Bevor man handelt, sollte man überlegen, ob Allah, der Erhabene, mit dieser Handlung zufrieden ist oder nicht, und damit herausfinden, ob dies verdienstvoll oder eine Sünde ist. Wenn die Tat keine Sünde darstellt, sollte man sie ausführen. Somit handelt man besonnen, d.h. nicht eilig und hastig. Nur bei fünf Angelegenheiten soll man sich beeilen:

1) Wenn Gäste kommen, biete ihnen Essen an!

2) Wenn du eine Sünde begehst, mache unverzüglich Tawba und Istighfâr!

3) Verrichte deine täglichen fünf Gebete rechtzeitig und zügig, d.h. zu ihren frühen Zeiten!

4) Lehre deinen Töchtern und Söhnen das religiöse Wissen und wie man das Gebet verrichtet! Verheirate sie, wenn sie den Zustand der rechtlichen Verantwortlichkeit erreichen, ohne Verspätung!

5) Beeile dich bei der Beerdigung einer Leiche! [Unterlasse deswegen aber nicht, nach dem Gebet den Vers „Âyat al-Kursî“ und die Tasbîhât zu sprechen!]

190 – Begehe gar keine Sünde! Denn es ist nicht gewiss, hinter welcher Sünde sich der Zorn Allahs, des Erhabenen, verbirgt. Versuche, alle verdienstvollen Taten zu verrichten! Denn es ist nicht gewiss, auf welcher Tat das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, liegt.

191 – Fürchte dich vor zwei Sünden sehr! Die erste ist: Sei niemals ungerecht gegenüber deinen Untergebenen! Das größte Unrecht ist, diese Personen daran zu hindern, sich religiöses Wissen anzueignen und die Ibâdât zu verrichten. Die zweite ist: Schütze dich davor, sowohl in weltlichen als auch in jenseitigen Angelegenheiten verräterisch zu sein! Fürchte dich vor jeder Sünde! Wenn jemand eine Sünde begehen will, aber dann aufgrund von Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, darauf verzichtet, dann schenkt Allah, der Erhabene, dieser Person einen Palast im Paradies. Wenn dir ein Muslim Schaden zufügt, tue du ihm Gutes! Werfe niemandem seine Fehler vor!

192 – Hilf dabei mit, dass die Straßen, Wege und Moscheen repariert werden und ordentlich und sauber gehalten werden, soweit du dazu imstande bist!

193 – Du musst deinen Lebensunterhalt auf eine Weise verdienen, die halâl ist, damit deine Ibâdât belohnt und deine Bittgebete erhört werden. Verhalte dich in jeder Situation aufrichtig und ehrlich, damit dein Lebensunterhalt halâl ist! Erfülle die Gebote im Islam lückenlos und vollständig! Komm bei der Ausübung deines Berufs niemals vom rechten Weg ab, weiche nicht auf die Schiene der List und des Verrats ab, damit dein Lohn bzw. Gehalt halâl ist!

Es gibt vier Vorteile, morgens früh zu frühstücken:

1) Es beseitigt den üblen Mundgeruch.

2) Das danach getrunkene Wasser schadet dem Körper nicht.

3) Der Hunger ist gestillt, falls man außer Haus gehen müsste.

4) Man beneidet nicht das Essen anderer.

Wenig zu essen ist sehr nützlich. Es lässt beispielsweise den Menschen wenig trinken und wenig schlafen. Viel zu essen aber macht einen faul und müde, lässt einen viel trinken und führt zu Mâlâ-ya'nî. [**„Mâlâ-ya'nî“** bedeutet unnötige, unnütze Taten und Worte.]

Sprich, wenn du mit dem Essen und Trinken beginnst: „Bismillâhir-Rahmânir-Rahîm“! Wenn du im Ramadan dein Fasten brichst, spreche nach der Basmala: „Dhahabaz-zama' wabtallatil-urûq wa thabatal-adschr inschâallâhu ta'âlâ“ („Der Hungerzustand ist vorbei. Die Zeit, in der unsere Adern das Wasser erlan-

gen, ist gekommen. So Allah will, ist Belohnung entstanden“)! Sprich nach dem Essen „Alhamdulillah“! Reinige deine Zähne nicht willkürlich mit irgendwelchen Dingen! [Das beste Mittel zur Reinigung der Zähne ist das Miswâk.]

194 – Hüte dich sehr vor übler Nachrede (Ghîba)! [Üble Nachrede heißt, geheime Sünden und offenkundige Fehler eines Muslims in seiner Abwesenheit zu erwähnen. Es ist keine üble Nachrede, diejenigen, die unbekümmert und offenkundig Sünden begehen und die Islam-Reformer, die versuchen, die Religion zu verderben und zu zerstören, bekannt zu geben. Diese muss man den Muslimen kundtun.] Üble Nachrede zu betreiben, vermehrt deine Sünden und löscht deine Belohnungen aus. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete sinngemäß: **„Die üble Nachrede ist eine schwerwiegendere Sünde als Unzucht (Zinâ)!“**

195 – Lüge niemals und leiste keinen Meineid! Denn, wer einen Meineid leistet, dessen Nachkommenschaft endet. [Über das Thema „Eid“ bzw. „Schwur“ gibt es im arabischen Buch **„Fatâwâ al-Hindiyya“** und im türkischen Buch **„Se’âdet-i Ebediyye“** ausführliche Informationen. Dabei wird detailliert erläutert, welche Worte als Schwur gelten und welche nicht.] Hüte dich vor Riyâ! Tue nicht so, als seist du rechtschaffen! Zeige dich so, wie du bist! Tue nicht so, als könntest du etwas, was du eigentlich nicht kannst! Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Unwissende, die so tun, als wären sie Gelehrte, werden in die Hölle eingehen.“**

Versuche nicht, die Fehler eines Muslims aufzudecken! Erforsche niemandes geheime und verborgene Zustände! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, berichtete sinngemäß: **„In der Mi’râdsch-Nacht sah ich manche Menschen, die sich selbst furchtbar und herzzerreißend quälten. Ich fragte Dschabrâîl, Friede sei mit ihm: ‚O Dschabrâîl! Welche Sünde haben diese begangen? Warum quälen sie sich selbst?‘ Dschabrâîl, Friede sei mit ihm, erwiderte: ‚Diese sind diejenigen, die die Fehler der anderen aufdeckten.’“**

Der Prophet Mûsâ, Friede sei mit ihm, fragte auf dem Berg Sinai Allah, den Erhabenen: „O mein Herr! Wie werden jene bestraft, die die Fehler von anderen aufdecken?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Wenn sie ohne Tawba sterben, wird ihr Ort die Hölle sein.“**

Imâm al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass drei Sünden besonders groß sind:

1) Geiz (Bukhl).

2) Neid/Missgunst (Hasad).

3) Zurschaustellung (Riyâ).

Geizig ist derjenige, der einem etwas nicht lehrt, was man benötigt, weil er auf einen eifersüchtig ist. [Der schlimmste Geiz ist, Muslimen gegenüber Amr bil-Ma'rûf und Nahy anil-Munkar nicht auszuführen, ihnen ihre Religion nicht beizubringen oder gar falsch beizubringen.] Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete sinngemäß: **„Die Geizigen dürfen nicht in das Paradies eingehen, wie viel Zuhd sie auch immer besitzen."**

Neidisch und missgünstig ist jemand, der sich wünscht, dass das, was eine andere Person an guter Arbeit, Haus, Besitz, Eigentum und Wissen hat, bei ihm verschwindet, sich also nicht bei diesem befindet, sondern nur bei sich selbst. [Wenn man wünscht, dasselbe zu besitzen wie ein anderer, ist es kein Neid. Das heißt „Ghibta" (bewunderndes, gönnendes Beneiden). Dies ist keine Sünde.]

Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„So wie das Feuer das Holz verbrennt, so löscht der Neid die Wohltaten aus."**

Zurschaustellend ist jemand, der gute Taten verrichtet wie das Gebet, das Fasten, das Geben von Sadaqa, das Bauen von Straßen und Moscheen und dergleichen, damit die Menschen dies sehen und es ihnen gefällt. So gehören alle Handlungen mit solcher Absicht zu Riyâ. Riyâ ist kleiner Schirk. Ohne Tawba wird sie keinesfalls vergeben. Nicht entsprechend seinem Wissen zu handeln, in seinen Taten nicht rechtschaffen und aufrichtig zu sein und den islamischen Gelehrten, denjenigen, die Ibâda verrichten, dem Adhan und gesegneten Tagen keine Bedeutung beizumessen, sind alles Anzeichen dafür, für die Hölle bestimmt zu sein.

196 – O Kind! Mögen sich die Anzeichen der für die Hölle Bestimmten nicht bei dir befinden! Das primäre Anzeichen dafür ist, Unrecht (Zulm) zu begehen. Es gibt drei Arten des Unrechts:

1) Allah, dem Erhabenen, gegenüber ungehorsam sein.

2) Den Ungerechten helfen,

3) Seinen Untergeordneten Unrecht tun, sie quälen und verhindern, dass sie ihre Ibâdât verrichten.

Wer diese drei ausführt, wird letztendlich in die Hölle kommen.

Hinweis: Es gibt zwei Arten des Ungehorsams gegenüber Allah, dem Erhabenen:

1) Die Gebote Allahs, des Erhabenen, also die Farâid nicht zu erfüllen. Wer die Farâid nicht als Pflicht anerkennt, wird zum Kâfir. Wer sie als Pflicht anerkennt, sie aber aus Faulheit nicht erfüllt, also die Absicht hat, sie nachzuholen, wird in der hanefitischen Rechtsschule nicht zum Kâfir. Dies ist aber die größte Sünde.

2) Die Verbote Allahs, des Erhabenen, also die Mahârim auszuführen. Wer seiner Triebseele folgend ein Harâm begeht, obwohl er weiß, dass das Meiden von Harâm eine Pflicht ist, und dann hierüber betrübt ist, wird nicht zum Kâfir. Die Muslime, die Harâm begehen, nennt man **„Fâsiq“** (Sünder), „Ungehorsame“. Die Muslime, die kein Harâm begehen und die Farâid erfüllen, werden **„Sâlih“** (Rechtschaffener) genannt. Die Belohnung für Ittiqâ, also das Meiden von Mahârim, ist größer als die Belohnung für das Erfüllen der Farâid. Die Sünde des Nichterfüllens der Farâid ist schwerwiegender als die Sünde des Verrichtens von Mahârim. Die Anzahl der Mahârim ist nicht viel. Beispiele für Mahârim sind: Mord, üble Nachrede, Unzucht, dass Frauen und Mädchen mit entblößtem Haupt und entblößten Armen und Beinen in die Öffentlichkeit gehen, Diebstahl, Lügen, Trinken von Alkohol, Spielen von Glücksspielen und Benutzen von Gold und Silber; dies alles ist sowohl für Männer als auch für Frauen harâm. Letztere nur zu Hause als Schmuck zu benutzen, ist für Frauen dschâiz. Für Männer ist nur der silberne Ring dschâiz. Einen Ring aus anderem Material als Silber zu tragen, ist für Männer harâm.

Die Jugend ist vergangen wie ein süßer Traum, o mein Auge, weine!
Tränen haben mich meiner beraubt, mein zu Hause soll sein, das Grab!

ZAHNFÜLLUNGEN UND ZAHNKRONEN

197 – Nach Imâm Muhammad ist es dschâiz, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen. Gemäß dem Idschtihad von Imâm al-A’zam ist es nicht dschâiz, dafür Gold zu verwenden. Nach einer Überlieferung stimmt der Standpunkt von Imâm Abû Yûsuf in dieser Sache mit dem von Imâm Muhammad überein. Dies bedeutet, dass die Gelehrten die Erlaubnis ausgesprochen haben, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen. Die Tatsache, dass dem Prophetengefährten Arfadscha ibn Sa’d, möge Allah mit ihm zufrieden sein, von Seiten des Propheten die Erlaubnis gegeben wurde, eine Nasenprothese aus Gold zu tragen, wird von Imâm al-A’zam so erklärt, dass diese Erlaubnis nur für Arfadscha gilt. Genauso verhält es sich damit, dass es Zubayr und Abdurrahmân, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, erlaubt wurde, seidene Klei-

dung zu tragen, was gemäß der Aussage von Imâm al-A'zam nur für diese beiden gilt. Die Fatwa jedoch ist entsprechend dem Standpunkt von Imâm Muhammad.

Golddrähte, die die wackligen Zähne befestigen, und Zahnprothesen können bei der Verrichtung des Ghusl herausgenommen werden. Dass die Imame verschiedene Standpunkte haben, bezieht sich einzig und allein darauf, ob der Draht aus Gold bestehen darf oder nicht. Ansonsten herrscht unter den Imamen Übereinstimmung in Bezug auf den Ghusl, d.h. konkret: Wenn die Stellen unter der Zahnfüllung aus Gold oder Silber oder einem anderen Material nicht nass werden, ist der Ghusl in der hanefitischen Rechtsschule nicht gültig, d.h. man befreit sich nicht vom Zustand der Dschanâba. Denn die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule sagen: „Das Mundinnere zählt, genauso wie die Haut, als das Äußere des Körpers. So, wie es fard ist, die ganze Haut zu waschen, so ist es auch fard, das Innere des Mundes und die Zähne und die Zahnhöhlungen zu spülen." Deswegen ist der Ghusl derer, die Nagellack tragen, und der Hanefiten, die, ohne dass dafür eine zwingende Notwendigkeit (Darûra) besteht, Zahnfüllungen und Zahnkronen haben, nicht gültig. Wessen Ghusl nicht gültig ist, dessen Wudû und Gebete sind auch nicht gültig. In der zweiten Auflage des Fatwa-Buches **„Madschmû'a al-dschadîda"**, die 1329 n. H. (1911 n. Chr.) gedruckt wurde, ist die folgende Fatwa von Hasan Hayrullah Efendi, möge Allah mit ihm barmherzig sein, aufgeführt: „Eine Zahnfüllung schadet dem Ghusl nicht." Manche zeigen dieses als Beweis und behaupten, dass der Ghusl derjenigen, die Zahnfüllungen und -kronen haben, gültig sei. In der ersten Auflage des Buches aus dem Jahre 1299 n. H. steht diese Fatwa jedoch nicht. Diese Fatwa wurde von Ungebildeten zu der Zeit der Unionisten erfunden und nachträglich diesem Buch hinzugefügt. Hayrullah Efendi trat im Jahre 1294 vom Amt des Schaykh al-Islâm ab. Man darf sich nicht von solchen erfundenen Fatwas täuschen lassen. Im Buch **„Misbâh al-falâh"** steht: „Wenn eine Stelle des Körpers mit Wachs, Kaugummi, hartgewordener Teigmasse oder dergleichen bedeckt ist oder wenn etwas Beliebiges eine Zahnhöhlung gefüllt hat und dadurch beim Spülen die darunterliegenden Stellen nicht nass werden, ist der Ghusl nicht gültig." Im Buch **„Madschmû'a-i Zuhdiyya"** heißt es: „Wenn Essensreste zwischen den Zähnen, gleich ob wenig oder viel, einen Zustand der Verhärtung erreichen, wie z.B. zu Teig werden und so den Zulauf des Wassers behindern, dann verhindern sie die Gültigkeit des Ghusl. So steht es auch im **‚Halabî'** geschrieben." Ibn Âbidîn, mö-

ge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt: „Wenn Essensreste zwischen den Zähnen fest sind und somit kein Wasser darunter dringen kann, ist der Ghusl nicht gültig." Man sieht also, dass es für die Gültigkeit des Ghusl gemäß der hanefitischen Rechtsschule erforderlich ist, dass das Wasser die Zähne und die Zahnhöhlungen nässt.

Einen durch „höhere Gewalt" bedingten Grund, also etwas, das nicht in der Hand des Menschen liegt, nennt man **„Darûra"** (zwingende Notwendigkeit). Dass etwas im Islam geboten bzw. verboten ist, extreme Schmerzen, die Gefahr, ein Körperglied oder Organ oder gar das Leben zu verlieren und die Unmöglichkeit, anders handeln zu können, sind alle zwingende Notwendigkeiten. Der Umstand, in dem es schwierig bzw. unmöglich ist, eine Fard durchzuführen oder ein Harâm zu meiden, wird **„Haradsch"** (Widrigkeit) genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya"** (Bestimmungen im Islam) genannt. Bei der Umsetzung von Bestimmungen im Islam, also bei der Befolgung von Geboten oder der Vermeidung von Verboten, folgt man den als normativ anerkannten Aussagen der Gelehrten der Rechtsschule, der man angehört. Wenn aber eine Widrigkeit entsteht, diese Aussagen der Gelehrten zu befolgen, dann folgt man nicht bevorzugten, weniger starken Aussagen von Gelehrten seiner Rechtsschule. Wenn auch durch solches Vorgehen eine Widrigkeit entsteht, wird die fragliche Handlung gemäß den Regeln einer anderen Rechtsschule, die befolgt wird und in der keine Widrigkeit vorliegt, durchgeführt. Wenn auch durch die Durchführung gemäß einer anderen Rechtsschule eine Widrigkeit entsteht, schaut man, ob die Sache, die die Widrigkeit verursacht, aufgrund einer zwingenden Notwendigkeit vorliegt. Liegt auch eine zwingende Notwendigkeit vor, dann ist es dschâiz, die Fard zu unterlassen oder das Harâm im Maße der bestehenden Notwendigkeit zu verrichten. Wenn keine zwingende Notwendigkeit besteht oder bei Bestehen einer zwingenden Notwendigkeit es mehrere Möglichkeiten der Durchführung gibt und man sich für eine entscheiden kann und man jene Möglichkeit auswählt, die eine Widrigkeit verursacht, dann ist es nicht dschâiz, die Fard zu unterlassen oder das Harâm zu verrichten; man muss die Sache, die die Widrigkeit verursacht, unterlassen.

Es ist ersichtlich, dass es eine Widrigkeit ist, die Stelle unter einer Zahnkrone bzw. -füllung nass zu machen. Es gibt in der hanefitischen Rechtsschule keine zweite Möglichkeit, also keinen Ausweg, diese Widrigkeit zu beseitigen. Aus diesem Grund muss man

entweder die malikitische oder die schafiitische Rechtsschule befolgen. Denn in diesen zwei Rechtsschulen ist das Spülen des Mundes bei der Verrichtung des Ghusl nicht fard, sondern sunna. Da es möglich ist, in diesem Fall eine andere Rechtsschule zu befolgen, ist es nicht nötig, zu untersuchen, ob eine zwingende Notwendigkeit besteht. Wenn es nicht möglich gewesen wäre, die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen, würde es notwendig sein, zu untersuchen, ob eine zwingende Notwendigkeit besteht. Ein ehrwürdiger Hadith besagt sinngemäß: **„Die Rechtsschulen (Madhâhib) sind eine Gnade Allahs, des Erhabenen."** Wer eine Zahnfüllung bzw. -krone hat oder machen lassen möchte, muss in Anlehnung an diesen ehrwürdigen Hadith die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgen. Für Hanefiten, die keine Entschuldigung (Udhr) vorzuweisen haben, die erfordern würde, eine andere Rechtsschule zu befolgen, ist es mustahabb, bei der Verrichtung einer Ibâda auch die Farâid der anderen Rechtsschulen zu erfüllen und die Mufsidât zu meiden. Das steht im Buch von Ibn Âbidîn und im 286. Brief des Buches **„Maktûbât"** von Imâm ar-Rabbânî. Wenn es für jene, die keine Entschuldigung haben, mustahabb ist, auch andere Rechtsschulen zu befolgen, dann ist es unvernünftig, abzulehnen, dass man als Entschuldigter eine andere Rechtsschule befolgt. Um die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen, muss man die explizite Absicht, dass man die malikitische bzw. die schafiitische Rechtsschule befolgt, zu Beginn des Ghusl, des Wudû und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Herzen fassen, während man sich im Klaren darüber ist, dass das Fassen dieser Absicht fard ist. Wer so verfährt, muss sichergehen, dass sein Ghusl, sein Wudû und sein Gebet in der ausgewählten anderen Rechtsschule gültig sind. In der schafiitischen Rechtsschule muss das Wudû erneuert werden, wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die nicht zu den 18 Mahram-Frauen gehört, in Berührung kommt, und auch, wenn er seine Schamteile (vorderes und hinteres Ausscheidungsorgan) mit der Innenfläche seiner Hand berührt. Im Gebet hinter einem Imam muss er die Sure „al-Fâtiha" rezitieren. Vor der Fâtiha und auch vor der zusätzlichen Sure muss er jeweils die Basmala sprechen. Es darf auf der Kleidung, am Körper und an den Stellen, an denen er seine Füße und seinen Kopf platziert, überhaupt keine Unreinheit (Nadschâsa) geben. Siehe Seite 552!

Wir erklären diese Angelegenheit, damit der Ghusl der Hanefiten, die Zahnkronen oder -füllungen haben, gültig ist. Wir möch-

ten ihnen eine Erleichterung verschaffen. Wir sagen auch nicht, dass solche Personen nicht hinter einem Imam, der auch Kronen oder Füllungen hat, beten sollen. Dass man bei einer Widrigkeit, die in der eigenen Rechtsschule entsteht, eine Ibâda durch Befolgen einer anderen Rechtsschule verrichten muss, gleich ob auch eine zwingende Notwendigkeit besteht oder nicht, ist im Buch von Ibn Âbidîn, in der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh"** von Tahtâwî, im auf Türkisch verfassten Buch **„Ni'met-i Islâm"** und im **„Al-Ma'fuwât"** von Molla Khalîl As'irdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt. Ibn Âbidîn, möge Allah barmherzig mit ihm sein, schreibt bei seinen Ausführungen zum Thema „widerrufbare Scheidung": „Die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule sagen, dass bei Vorliegen einer Widrigkeit die malikitische Rechtsschule befolgt wird. Wenn in der hanefitischen Rechtsschule nicht mitgeteilt ist, wie eine bestimmte Handlung konkret auszuführen ist, dann führt man sie aus, indem man die malikitische Rechtsschule befolgt. Denn die malikitische Rechtsschule ist die Rechtsschule, die der hanefitischen am nächsten ist." Bezüglich des Vorbetens erklärt er: „Damit das Gebet hinter einem Imam aus einer anderen Rechtsschule gültig ist, muss der befolgte Imam auch die Farâid der Rechtsschule des den Imam Befolgenden erfüllen und der Befolgende muss dies wissen. Das ist der zuverlässige Standpunkt. Wenn der Imam diese Farâid unterlässt, ist das Befolgen nicht gültig. Es ist makrûh, einem Imam aus einer anderen Rechtsschule zu folgen, wenn es einen Imam aus der eigenen Rechtsschule gibt. Falls es keinen Imam aus der eigenen Rechtsschule gibt, ist es besser, einem Imam aus einer anderen Rechtsschule zu folgen, anstatt das Gebet allein zu verrichten. Manche Gelehrte, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, äußern, dass wenn das Gebet des Imams gemäß seiner eigenen Rechtsschule gültig ist, es dann gültig ist, dass Personen aus anderen Rechtsschulen diesem folgen." So steht es auch in der Erläuterung von Tahtâwî zum Buch **„Marâqî al-Falâh"**. Darüber, ob es gültig ist, dass ein Hanefite, der keine Krone oder Füllung hat, einem Imam folgt, der Kronen oder Füllungen hat, gibt es zwei Standpunkte: Der erste Standpunkt besagt, dass es nicht gültig ist. Gemäß dem zweiten Standpunkt ist es gültig, wenn der Imam rechtschaffen (sâlih) ist und der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt. Falls man nicht weiß, ob der Imam der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, sollten Hanefiten, die keine Krone oder Füllung haben, diesem Imam folgen. Es ist nicht dschâiz, ihn danach zu fragen und nachzuforschen, ob er der malikitischen oder schafiitischen

Rechtsschule folgt oder nicht. Dass es mustahabb ist, dass ein hanefitischer Imam ohne Zahnkrone oder -füllung auch die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt, steht in den Büchern **„Durr al-Mukhtâr“** und **„Marâqî al-Falâh“**. Dass es besser ist, bei Bestehen einer Widrigkeit gemäß einem schwachen Standpunkt zu handeln, steht im Buch **„Hadîqa“** bei den Ausführungen zum Thema „Fitna“. Es versteht sich, dass jemand, der keiner der vier Rechtsschulen folgt, der den Rechtsschulen keine Bedeutung beimisst, entweder einer der Ahl al-Bid’a oder ein Murtadd ist. Dessen Gebete sind nicht gültig. Und die Gebete derer, die solch einem Imam folgen, sind auch nicht gültig.

Ein Prediger, der behauptet, zum Thema „Zahnkrone“ Nachforschungen angestellt zu haben, legt seine Belege wie folgt vor:

1) Er sagt: „Wenn eine Person mit Zahnkrone oder -füllung den Ghusl verrichtet, überträgt sich das Urteil, beim Ghusl die Zähne zu waschen, auf das Äußere der Krone bzw. der Füllung. Es ist ausreichend, diese zu spülen. Es ist genauso wie das feuchte Bestreichen (Mash) einer Wunde und eines Verbandes: Diese feucht zu bestreichen ist dschâiz und das Urteil, die Haut zu waschen, übertragt sich auf die Wunde und den Verband, und es ist ausreichend, diese lediglich feucht zu bestreichen. Es ist nicht erforderlich, den auf die Wunde angebrachten Verband zu entfernen und die darunterliegenden Stellen zu waschen.“

Diese Behauptung und Schlussfolgerung ist vollkommen falsch. Sie ist nicht wissenschaftlich, sondern rein subjektiv und frei erfunden. Die richtige Erklärung für diesen Sachverhalt steht in Fiqh-Büchern, so z.B. in dem Buch von Ibn Âbidîn: „Es ist fard, Körperstellen mit Wunden, Brüchen, Schwellungen und Schmerzen zu waschen oder auf diese Stellen angebrachte Medizin bzw. Verbände abzunehmen und die darunterliegende Haut zu waschen. Wenn das Waschen mit kaltem Wasser schadet, wäscht man mit warmem Wasser. Wenn auch dies Schaden zufügt, bestreicht man die Wunde feucht und wäscht die um die Wunde herum befindlichen gesunden Stellen. Wenn auch das Waschen dieser gesunden Stellen der Wunde schadet, bestreicht man diese gesunden Stellen um die Wunde herum feucht. Erst dann, wenn auch dies schadet, ist es dschâiz, den Verband feucht zu bestreichen. D.h. erst dann überträgt sich das Urteil auf den Verband. Wenn sich also das Urteil auf den Verband überträgt, bestreicht man den Verband feucht. Man bestreicht den Großteil des über den gesunden Stellen liegenden Verbandes und der gesunden Stellen, die zwischen den Streifen eines Verbandes offen liegen. Diese Vorge-

hensweise ist sowohl beim Ghusl als auch beim Wudû identisch. Wenn das Lockern oder Entfernen des Verbandes selbst nach Heilung der Wunde den darunterliegenden wunden oder gesunden Stellen schadet, also dazu führt, dass die Wunde blutet, fließt oder sich verschlimmert, oder nicht aushzuhaltende Schmerzen verursacht oder wenn man den Verband nicht erneut selbstständig anbringen kann oder niemanden findet, der ihn anbringt, dann lockert und entfernt man den Verband nicht, sondern bestreicht ihn feucht. Mit der Salbe, die in einen Riss am Fuß aufgetragen wird [und mit Flastern, Kollodium u.Ä., die auf Wunden angebracht werden, und mit der Kruste, die auf der Wunde entsteht,] verhält es sich genauso wie mit dem Verband. Wenn auch das feuchte Bestreichen schadet, unterlässt man es. Wenn der Verband oder die Salbe abfallen, nachdem die Wunde darunter verheilte, wird das feuchte Bestreichen, das auf diesen durchgeführt wurde, ungültig; man muss dann die Wunde waschen.

Man sieht also, dass das Waschen von Zahnfüllungen bzw. -kronen nicht so ist wie beim Verband. Denn der Verband u.Ä. wurden aufgrund eines Bedürfnisses auf der Wunde angebracht und aufgrund dessen, dass keine Möglichkeit besteht, hierbei einer anderen Rechtsschule zu folgen, handelt es sich um eine zwingende Notwendigkeit. Aber beim schmerzenden Zahn hat man sich selbst nicht für eine Prothese entschieden, sondern für eine Krone oder Füllung und da es in diesem Fall möglich ist, einer anderen Rechtsschule zu folgen, gilt der Umstand, an seinem Zahn eine Krone oder Füllung machen zu lassen, nicht als zwingende Notwendigkeit. Es ist also nicht richtig, eine nicht zwingend notwendige Sache mit einer zwingend notwendigen Sache zu vergleichen.

2) Er behauptet: „Es ist zwar fard, beim Wudû das Gesicht zu waschen, aber für jemanden mit dichtem Bart ist es ausreichend, die Oberfläche des Bartes zu waschen. So wie es nicht erforderlich ist, die Haut unter dem dichten Bart zu waschen, so ist es auch nicht nötig, die Stellen unterhalb der Zahnkrone bzw. -füllung zu waschen."

Auch diese Behauptung zeigt, dass er die Erläuterungen in den Fiqh-Büchern nicht richtig verstanden hat. Im **„Madschma' al-Anhur"** heißt es: „Gemäß einer zuverlässigen Überlieferung ist es beim Wudû fard, die Oberfläche des Bartes zu waschen. Denn es ist geboten, das Gesicht zu waschen. Bei demjenigen, dessen Bart dicht ist, gilt die Gesichtshaut nicht mehr vollständig als Gesicht. Mit „Gesicht" ist in diesem Kontext das gemeint, „was man vom Gesicht eines gegenüber beim Anschauen sieht". Bei einem Men-

schen mit dichtem Bart sieht man nicht die Haut, sondern die Barthaare über der Haut. Daher ist es beim Verrichten des Wudû fard, die Oberfläche des Bartes zu waschen, nicht die Oberfläche der Haut.“ Dazu steht im Buch **„Durr al-Muntaqâ“**: „Nach einer zuverlässigen Überlieferung von Imâm al-A’zam ist es fard, die Oberfläche eines dichten Bartes bis zur Gesichtsgrenze zu waschen. So lautet auch die Fatwa dazu. Es ist nicht fard, herabhängende Barthaare zu waschen oder feucht zu bestreichen. Es ist sunna, nach dem dreimaligen Waschen des Gesichts mit den Fingern den Bart von unten nach oben zu durchkämmen und somit „Takhlîl“ durchzuführen. Es ist fard, die sichtbare Haut unter dem spärlichen Bart zu waschen.“ Nach der oben aufgeführten Behauptung, die einen völlig falschen Vergleich beinhaltet, würde man, weil es beim Wudû ausreicht, die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen, auch beim Ghusl nur die Oberfläche des dichten Bartes waschen und nicht die Haut unter dem dichten Bart. Die Wahrheit jedoch ist ganz anders. Dass es fard ist, beim Ghusl auch die Haut unter dem dichten Bart zu waschen, ist in den Fiqh-Büchern klar und deutlich niedergeschrieben. Beispielsweise wird in dem Buch **„Marâqî al-Falâh“** und in dessen türkischer Übersetzung **„Ni’met-i Islâm“** zum Thema „Ghusl“ gesagt: „Auch wenn der Bart dicht ist, ist es fard, sowohl zwischen den Barthaaren als auch die darunterliegende Haut zu waschen.“ Wenn es schon falsch ist, das Waschen des Bartes beim Ghusl mit dem Waschen des Bartes beim Wudû zu vergleichen, wie soll es dann richtig sein, das Waschen der Zähne beim Ghusl mit dem Waschen des Bartes beim Wudû zu vergleichen? Die obige Behauptung zeigt, dass sein Urheber nicht wissenschaftlich, sondern von Gefühlen geleitet spricht. Wenn er nach dieser verkehrten Logik beim Ghusl die Haut unter seinem Bart nicht gewaschen hat, sind sowohl die Ghusl und Gebete von ihm selbst, als auch derer, die ihm glauben, nicht gültig.

3) Er sagt: „Auch der Zahn ist ein Glied des Körpers. Damit dieses Glied nicht zugrunde geht, ist es aufgrund dieser zwingenden Notwendigkeit dschâiz, am Zahn eine Krone oder Füllung machen zu lassen.“ Als ob jemand behaupten würde, dass es nicht dschâiz ist, an die faulen Zähne Kronen und Füllungen machen zu lassen! Ja, auch wir sagen, dass es dschâiz ist, Zahnkronen und -füllungen machen zu lassen. Aber wir weisen zugleich darauf hin, dass man auch die Vorschriften beachten muss, die die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule in den Fiqh-Büchern mitgeteilt haben, und zeigen in Anlehnung an diese Bücher, wie diese am ein-

fachsten umzusätzen sind.

4) Er behauptet: „Nach Imâm Muhammad ist es dschâiz, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen und einen abgefallenen oder gezogenen Zahn mit einem Zahn aus Gold zu ersetzen. So lautet auch die Fatwa dazu. Bei der Angelegenheit, an die Zähne Kronen aus Gold machen zu lassen, kann man gemäß dem Idschtihad von Imâm Muhammad handeln."

Diese Behauptung, die er als Beweis vorlegt, ist in Wirklichkeit ein Beleg dafür, dass er nicht vertrauenswürdig sein kann. Wir fragen ihn: In welchem Buch hat er wohl gelesen, dass Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass es dschâiz sei, statt einem abgefallenen oder gezogenen Zahn einen Goldzahn zu haben? In keinem Buch natürlich! Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt, dass es dschâiz ist, wacklige oder abgefallene Zähne mit Golddraht zu befestigen. Dass die Fatwa im **„Tâtârhâniyya"** so lautet, dass es dschâiz ist, gemäß Imâm Muhammad einen abgefallenen Zahn mit einem Goldzahn zu ersetzen, liegt daran, dass Imâm Muhammad das Befestigen mit Golddraht als „dschâiz" bezeichnet. Bei dem Goldzahn, der in dieser Fatwa Erwähnung findet, handelt es sich weder um eine Krone noch um eine Füllung. Der Zahn wird lediglich mittels Draht mit den benachbarten Zähnen verbunden und kann wie eine Zahnprothese aus Gold oder einem anderen Material beim Ghusl herausgenommen werden. Da das Wasser sogar an die Stellen unter diesem Zahn gelangt, ist es nicht einmal notwendig, ihn vor dem Ghusl herauszunehmen. Schickt es sich für einen Religionsbeauftragten, Worte, die dieser große Imam nicht ausgesprochen hat, ihm zuzuschreiben? Und ist es nicht bloß etwas Unnützes, gemäß einer Aussage zu handeln, die gar nicht getätigt wurde?

5) Er sagt: „Für diejenigen, die Kronen oder Füllungen haben, ist es nicht nötig, beim Wudû und Ghusl der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen. Denn es gibt in dieser Sache eine Erlaubnis von Imâm Muhammad."

Wir sagen, dass der Ghusl einer Person mit Zahnkronen oder -füllungen gemäß der hanefitischen Rechtsschule nicht gültig ist und sie deshalb beim Wudû und beim Ghusl die Absicht fassen muss, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen. Denn die Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule sagen: „Wenn jemand eine Handlung ausführt, die das Verrichten einer Fard verhindert, darf er, indem er einer anderen Rechtsschule folgt, diese Fard unterlassen, gleich ob eine zwingende Notwendigkeit vorliegt oder nicht." Dass diese Fatwa die bevorzugte ist, steht im

Buch von Ibn Âbidîn beim Thema „Gebetszeiten“. In Anlehnung an diese Fatwa haben die Gelehrten das Ausführen vieler Handlungen erlaubt. Diese Fatwa erlaubt es auch, dass Hanefiten Zahnkronen und -füllungen machen lassen. Imâm Muhammad, möge Allah mit ihm barmherzig sein, hat nicht gesagt, dass der Ghusl derer, die Zahnfüllungen haben, gültig wäre. Er sagte, dass, so wie es dschâiz ist, wacklige Zähne mit Silberdraht zu befestigen, es auch dschâiz ist, sie mit Golddraht zu befestigen. Denn derart befestigte Zähne können beim Spülen des Mundes herausgenommen werden. Da das Wasser auch an die Stellen unter diesen Zähnen gelangt, ist es nicht einmal notwendig, sie herauszunehmen. Zu behaupten, Imâm Muhammad hätte gesagt, dass der Ghusl derer, die Zahnfüllungen haben, gültig wäre, bedeutet, diesen großen Imam zu verleumden und Muslime zu täuschen.

6) Es ist sehr erstaunlich, den sinngemäßen ehrwürdigen Hadith: **„Erleichtert, aber erschwert nicht!“** heranzuziehen, um angeblich beweisen zu können, dass es nicht notwendig sei, beim Ghusl die Absicht zu fassen, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen. Dieser ehrwürdige Hadith ist keine Erlaubnis dafür, alles machen zu dürfen, was einem leichtfällt, auch wenn die betroffene Sache nicht dschâiz ist. Dieser ehrwürdige Hadith bedeutet: Wenn es zu einer Angelegenheit verschiedene Idschtihade gibt oder bei der Ausübung einer Sache, die mubâh ist, verschiedene Lösungen mitgeteilt wurden, dann wählt davon das leichtere aus! D.h. macht von den Erleichterungen Gebrauch, die im Islam erlaubt sind! Dieser ehrwürdige Hadith wird in dem Buch **„Hadîqa“** von Abdulghanî an-Nablusî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, auf den Seiten 202 und 207 und im **„Barîqa“** von Muhammad al-Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, auf Seite 180 erklärt. Heuchler (Munâfiqûn) und Madhhablose führen diesen ehrwürdigen Hadith an und überschreiten folglich die Grenzen der Bestimmungen im Islam und sie benutzen diesen Hadith als List, um Muslime zu täuschen.

7) Die Behauptung: „Mûsâ Kâzim Efendi hat eine Fatwa gegeben, wonach es erlaubt ist, Zahnfüllungen machen zu lassen“, kann nicht als Beweis dienen. Eine Fatwa muss aus Fiqh-Büchern entnommen sein und die Erklärung, die aus dem entnommenen Buch als Quelle dient, muss unter der Fatwa angegeben werden. Mûsâ Kâzim Efendi hat nicht auf diese Weise gehandelt und stattdessen seinem eigenen Verstand folgend viele falsche und erfundene Fatwas gegeben. Nach der Verkündung der konstitutionellen Staatsform (türkisch: Meşrutiyet) scheuten sich unwissende und

sogar freimaurerische „Gelehrte“, die durch Unionisten hohe Ämter erhielten, nicht davor, derart falsche Fatwas zu geben. Die Muslime müssen wachsam sein, um sich nicht durch die freundliche Miene und durch angenehme Worte von Freimaurern, Madhhablosen, Heuchlern, Irrgängern und Zwieträchtigen täuschen zu lassen. Man sollte auf keinen Fall deren Schriften folgen, sondern den Schriften der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, und den wahren Gelehrten, die diese Bücher befolgen.

8) Die Worte am Ende des 22. Briefes aus dem 3. Band des Buches **„Maktûbât“** vom edlen Imâm Ahmad ar-Rabbânî, die lauten: „Es ist harâm, die Muslime in Bedrängnis zu bringen und sie zu kränken. Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule haben bei Angelegenheiten, deren Ausführung gemäß ihrer eigenen Rechtsschule zu Erschwernissen führt, Fatwas gegeben, wonach diese Angelegenheiten gemäß der hanefitischen Rechtsschule auszuführen sind, und haben auf diese Weise den Muslimen Erleichterungen verschafft“, zeigen ganz und gar nicht, dass die Worte derer, die Folgendes behaupten: „Zu veranlassen, dass man die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt, bedeutet, die Angelegenheiten der Muslime zu erschweren“, richtig wären, sondern ganz im Gegenteil, dass es notwendig ist, bei Vorhandensein von Kronen oder Füllungen die Absicht beim Ghusl derart zu fassen, dass man der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt und dass dieser Weg eine Erleichterung für Muslime ist. Wer die Worte von Imâm ar-Rabbânî aufmerksam liest, wird gut nachvollziehen können, dass es so ist. [Siehe Seite 70 im **„Se’âdet-i Ebediyye“**!]

9) Auch die Behauptung: „Wir stellen fest, dass es welche gibt, die solche Fatwas geben, nach denen Personen mit Kronen oder Füllungen bei dieser Angelegenheit in eine andere Rechtsschule übergehen müssen, und die diesbezüglich Schriften veröffentlichen“, ist eine falsche Anschuldigung. Wir haben in keinem unserer Bücher geschrieben, dass man sich, wenn man Kronen oder Füllungen hat, von der hanefitischen Rechtsschule trennen und in die malikitische oder schafiitische Rechtsschule übergehen soll. Wir haben nur geschrieben, dass die betroffenen Personen die Absicht, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen, zu Beginn des Ghusl, des Wudû und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Herzen fassen müssen. Dies bedeutet nicht, sich von der hanefitischen Rechtsschule zu trennen und in die malikitische oder schafiitische Rechtsschule überzuge-

hen. Wir haben erwähnt, dass in der hanefitischen Rechtsschule Kronen und Füllungen die Gültigkeit des Ghusl verhindern, in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule jedoch nicht. Dass es für einen Hanefiten mit Zahnfüllung bzw. -krone notwendig ist, beim Ghusl, Wudû und Gebet die Absicht zu fassen, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen, steht sowohl in dem oben aufgeführten Brief von Imâm ar-Rabbânî als auch in den Fiqh-Büchern. Beispielsweise steht in der Erläuterung zum **„Marâqî al-Falâh“** beim Thema „Gebetszeiten“: „Auch wenn keine zwingende Notwendigkeit besteht, darf man einer anderen Rechtsschule folgen. Aber man muss die Bedingungen jener Rechtsschule erfüllen. Denn es ist übereinstimmend ungültig, die Erleichterungen der vier Rechtsschulen zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln (dies wird **„Talfîq“** genannt). Wer der schafiitischen Rechtsschule folgt, muss beim Verrichten des Gebets in Gemeinschaft die Sure „al-Fâtiha“ rezitieren; wenn seine Haut mit der Haut einer Frau in Berührung kommt, die nicht zu den Mahram-Frauen gehört, muss er sein Wudû erneuern und er muss auch sehr wenig Unreinheit (Nadschâsa) meiden.“ Im Buch **„Durr al-Mukhtâr“** am Ende des Themas „Gebetszeiten“ steht: „Wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht, folgt man einer anderen Rechtsschule. Aber man muss auch die Bedingungen jener Rechtsschule erfüllen. Dass der Talfîq unrechtmäßig und ungültig ist, wurde übereinstimmend mitgeteilt.“ Bei der Erläuterung dieser Angelegenheit sagt Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein: „Auch ohne zwingende Notwendigkeit und sogar nach dem Ausführen einer Tat darf man einer anderen Rechtsschule folgen.“ Im Buch **„Fatâwâ al-hadîthiyya“** auf Seite 113 heißt es: „Imâm as-Subkî teilte mit, dass man einer anderen Rechtsschule folgen darf, um ein religiöses (schar'î) Bedürfnis zu beseitigen.“ Abdulghanî an-Nablusî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Khulâsat at-Tahqîq“**: „Schaykh Abdurrahmân Imâdî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: ‚Ein Hanefite darf bei Bestehen einer zwingenden Notwendigkeit einer der drei anderen Rechtsschulen folgen und somit eine Fard unterlassen. Aber er muss die Bedingungen für die Gültigkeit dieser Handlung gemäß der betreffenden Rechtsschule erfüllen. Viele Gelehrte halten es für dschâiz, auch ohne eine zwingende Notwendigkeit einer anderen Rechtsschule zu folgen.“

Aus den oben angeführten Äußerungen der Fiqh-Gelehrten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, versteht sich Folgendes: Wenn etwas, das man ausführt, sei es mit oder ohne zwingende

Notwendigkeit, die Verrichtung einer Fard verhindert oder dazu führt, ein Harâm zu begehen, und wenn es eine Widrigkeit darstellt, diese Sache zu unterbinden, dann verrichtet der Mensch jene Fard, indem er von den Erleichterungen seiner eigenen Rechtsschule Gebrauch macht. Wenn diese Fard auch mittels Erleichterungen der eigenen Rechtsschule nicht verrichtet werden kann, verrichtet man diese Ibâda, indem man einer anderen Rechtsschule folgt, in der die betreffende Handlung nicht fard ist. Wenn diese Handlung in allen vier Rechtsschulen fard ist oder wenn es unmöglich ist, die Bedingungen einer anderen Rechtsschule für die Gültigkeit der Ibâda zu erfüllen, und wenn diese Sache aufgrund einer zwingenden Notwendigkeit ausgeführt wurde, dann entfällt das Verrichten der betroffenen Fard jener Ibâda. D.h. das Nichtverrichten ist dann dschâiz. Falls die Sache aber nicht aufgrund einer zwingenden Notwendigkeit ausgeführt wurde oder wenn bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit verschiedene Optionen zur Auswahl stehen, von denen einige eine Widrigkeit enthalten und die anderen wiederum nicht und der Mensch die Möglichkeit hat, eine von diesen auszuwählen, und er sich für jene entscheidet, die eine Widrigkeit beinhaltet, dann folgt man auch in diesem Fall einer anderen Rechtsschule. Wenn keine Möglichkeit des Befolgens einer anderen Rechtsschule besteht, entfällt das Verrichten der Fard nicht; dann nämlich muss man jene Option wählen, die keine Widrigkeit enthält und somit die Ibâda verrichten. So verhält es sich auch dann, wenn keine zwingende Notwendigkeit vorliegt, sondern lediglich eine Widrigkeit; dann ist es erforderlich, die Sache, die die Widrigkeit, also eine Erschwernis bzw. Schwierigkeit verursacht, zu unterlassen. Faulende bzw. kranke Zähne verursachen schlimme Zahnschmerzen. Dies zu unterbinden, gilt als zwingende Notwendigkeit. Daher ist es notwendig, eine Krone oder Füllung oder aber eine Zahnprothese machen zu lassen. Es ist aus gesundheitlichen Gründen empfehlenswert, eine Zahnprothese machen zu lassen. Heutzutage lassen die Amerikaner faul werdende Zähne sofort ziehen und an ihre Stelle Zahnprothesen machen, also künstliche Zähne. Diese künstlichen Zähne können beim Spülen des Mundes herausgenommen und die darunterliegenden Stellen gewaschen werden. Daher verhindern sie nicht die Gültigkeit des Ghusl. Wenn man die Wahl hat, sich zwischen Kronen, Füllungen und Prothesen zu entscheiden, dann gelten die Kronen und Füllungen nicht als zwingende Notwendigkeit, sondern als Widrigkeit. Jene, die keine Zahnprothese machen lassen, sondern sich für die Krone oder Füllung entschei-

den, müssen beim Ghusl der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgen. Wenn es die Möglichkeit, diesen beiden Rechtsschulen zu folgen, nicht gäbe, dürfte man keine Zahnkrone bzw. -füllung machen lassen, sondern müsste stattdessen den Zahn ziehen lassen und ihn durch eine Zahnprothese ersetzen.

Aufgrund einer Widrigkeit, d.h. einer Erschwernis eine andere Rechtsschule zu befolgen bedeutet nicht, dass man die Rechtsschule wechselt. Ein Hanefite, der bei einer Ibâda einer anderen Rechtsschule folgt, tritt damit nicht aus der hanefitischen Rechtsschule. Beispielsweise erneuert ein Hanefite, der der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, auch bei der Blutung einer Körperstelle das Wudû und verrichtet das Witr-Gebet als Wâdschib-Gebet. Dass man beim Ghusl der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgen muss, erfordert, dass man lediglich beim Ghusl, beim Wudû und beim Gebet der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt. Erfüllt eine solche Person ohne zwingende Notwendigkeit auch nur eine Bedingung jener befolgten Rechtsschule nicht, dann sind diese genannten Ibâdât nicht gültig. So zu handeln würde bedeuten, zwei Rechtsschulen miteinander zu vermischen, Talfîq zu begehen, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Dann sind der Ghusl und das Gebet dieser Person nach beiden Rechtsschulen nicht gültig. Es sei an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf aufmerksam gemacht, dass das Befolgen einer anderen Rechtsschule nicht bloß durch Absicht und Worte geschieht; man muss die Farâid und Mufsidât der zweiten, also der befolgten Rechtsschule erlernen und diese allesamt einhalten.

Da auch die Gebete derer, die wegen Zahnkrone bzw. -füllung der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgen, gemäß der befolgten Rechtsschule gültig sein müssen, ist es zwingend erforderlich, die Farâid des Gebets nach dieser Rechtsschule zu kennen. Folgende Erklärungen sind aus dem Buch **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“** übersetzt worden: „Das Gebet ist der wichtigste Grundpfeiler des Islam. Allah, der Erhabene, hat denjenigen, die Ihn anbeten und Ihm für Seine Gaben danken wollen, geboten, das Gebet zu verrichten. Er hat das täglich fünfmalige Gebet zur Fard gemacht. Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, hat Seinen Dienern geboten, täglich fünfmal das Gebet zu verrichten. Er hat versprochen, denjenigen, der dieses Gebot als erste Pflicht anerkennend erfüllt, in das Paradies eingehen zu lassen.“** Es gibt zahlreiche ehrwürdige Hadithe, die vom Wert und den Vorzügen des Gebets berichten und dazu mo-

tivieren, das Gebet zu verrichten. Es wurde mitgeteilt, dass derjenige, der dieses Gebot nicht wichtig nimmt und aus Faulheit nicht verrichtet, eine sehr schlimme Strafe erleiden wird. Das Gebet zu verrichten, reinigt die Herzen und führt dazu, dass die Sünden vergeben werden. Das Gebet, das verricht wird, ohne daran zu denken, dass es sich hierbei um eine Pflicht der Dienerschaft handelt und während man an Begierden und weltliche Interessen denkt, hat weder im Diesseits noch im Jenseits einen Nutzen, selbst wenn dieses Gebet den Bedingungen entsprechend verrichtet wird, also gültig ist. Beim Verrichten des Gebets muss man an die Allmacht Allahs, des Erhabenen, denken und daran, Sein Gebot zu erfüllen. Nur ein auf diese Weise verrichtetes Gebet reinigt das Herz und bewahrt den Menschen davor, Schlechtes zu tun. Allah, der Erhabene, schaut auf die Herzen der Menschen, nicht auf ihr Äußeres und ihre Erscheinung. Das bedeutet, Er nimmt solche Wohltaten an, die mit reiner Absicht und mit Furcht vor Allah verrichtet werden. Bevor man das Gebet verrichtet, muss man zuerst eine reine Absicht fassen und dann das Gebet verrichten, indem man seine Farâid und Bedingungen einhält. Beim Verrichten des Gebets müssen der Körper und die Seele des Menschen miteinander im Einklang stehen. Während des Gebets sollte der Mensch nicht vergessen, dass Allah, der Erhabene, ihn sieht, seine Rezitationen hört und seine Gedanken kennt. Von einem solchen Diener geht keinerlei Schaden aus. Er tut jedem nur Gutes. Dem Vaterland und der Nation dient er sehr.

Wörtlich bedeutet Gebet (Salât), „Gutes zu wollen" und „Bittgebete für das Gutsein einer Person zu sprechen". Im islamischen Kontext bedeutet Gebet, die vorgeschriebenen Bewegungen auszuführen und die vorgeschriebenen Sachen zu sprechen, zu rezitieren. Man beginnt das Gebet mit dem Eröffnungs-Takbîr und beendet es mit dem Salâm-Gruß.

In der hanefitischen Rechtsschule gibt es vier Gebetsarten: Gebete, die fard ayn sind, Gebete, die fard kifâya sind, Wâdschib- und Nâfila-Gebete. Alle Sunna-Gebete nennt man „Nâfila-Gebete".

198 – In der schafiitischen Rechtsschule teilen sich die Bedingungen des Gebets in zwei Teile: Die Bedingungen für das Fard-Werden (Wudschûb-Bedingungen) und die Bedingungen der Gültigkeit. Die Wudschûb-Bedingungen sind in der schafiitischen Rechtsschule sechs an der Zahl; all diejenigen, auf die diese Bedingungen zutreffen, müssen das Gebet verrichten: Muslim zu sein; erfahren zu haben, dass das Verrichten des Gebets eine Pflicht ist;

verstandes- und geschlechtsreif zu sein; von Menstruation und Wochenbett rein zu sein; nicht taub und nicht blind zu sein. Es gibt sieben Bedingungen für die Gültigkeit des Gebets in der schafiitischen Rechtsschule: Reinigung von ritueller Unreinheit [also das Wudû bzw. den Ghusl zu verrichten]; Reinigung von Unreinheiten [also, dass Körper, Kleidung und Gebetsstelle rein sind]; Bedecken der Awra; Hinwenden zur ehrwürdigen Kaaba; zu wissen, dass die Gebetszeit eingetreten ist; die Farâid und Mufsidât des Gebets zu kennen und die Mufsidât zu meiden.

In der schafiitischen Rechtsschule sind die Farâid des Wudû sechs an der Zahl: Die erste Fard ist, die Absicht zu fassen, wenn man beginnt, das Gesicht zu waschen. Das Fassen der Absicht während des Hände-, Mund- und Nasewaschens ist nicht gültig. Die zweite Fard ist, das Gesicht zu waschen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard, auch unterhalb des Kinns und die herabhängenden Barthaare zu waschen. Es ist ebenfalls fard, die Haut unter dem spärlichen Bart nass zu machen, indem man mit dem spärlichen Bart Takhlîl macht. Takhlîl mit dichtem Bart ist sunna. Die dritte Fard ist, beide Hände und Arme einschließlich der Ellbogen zu waschen. Man muss den Schmutz unter den Finger- bzw. Zehennägeln beseitigen und die darunterliegende Haut nass machen. Die vierte Fard ist, einen Teil des Kopfes, auch wenn wenig, feucht zu bestreichen. Es ist nicht zwingend erforderlich, das feuchte Bestreichen mit der Hand durchzuführen. Dies auszuführen kann auch dadurch geschehen, dass man auf einen Teil des Kopfes Wasser spritzt. Das feuchte Bestreichen des herabhängenden Haares ist nicht gültig. Die fünfte Fard ist, die Füße wie in der hanefitischen Rechtsschule zu waschen. Die sechste Fard ist die Beachtung der Reihenfolge, d.h. die oben erwähnten vier Glieder der Reihe nach zu waschen. Wenn die Reihenfolge nicht stimmt, ist das Wudû nicht gültig. Die Beachtung der Reihenfolge ist auch in der hanbalitischen Rechtsschule fard, in der malikitischen und hanefitischen Rechtsschule hingegen sunna.

Das Austreten von Urin, Präejakulat und der „Wadî“ genannten weißen, dickflüssigen und trüben Flüssigkeit, die nach dem Urinieren kommt, macht in allen vier Rechtsschulen das Wudû ungültig. Wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die jeweils nicht zu den 18 ewig zur Heirat verbotenen Gruppen gehören, in Berührung kommt, macht dies in der schafiitischen Rechtsschule das Wudû von beiden ungültig, selbst wenn beide alt sind oder einer von beiden bereits tot ist. Die Khuff (Wudû- bzw. Ledersocken) in einem offenen Zustand anzulegen und später mit

Schnürsenkel o.Ä. zu schließen, ist in allen vier Rechtsschulen dschâiz. Gemäß der schafiitischen Rechtsschule darf es nach dem Schließen aber kein Loch geben.

In der schafiitischen Rechtsschule sind die Farâid des Ghusl zwei: Die erste ist das Fassen der Absicht und die zweite, den ganzen Körper zu waschen. Man muss gleich zu Anfang des Ghusl, wenn man gerade mit dem Waschen beginnt, die Absicht fassen; fasst man die Absicht früher, dann ist der Ghusl nicht gültig. Es ist fard, dass Frauen ihr geflochtenes Haar lösen und die dazwischenliegenden Haare nass machen. Weil es für Männer fard ist, beim Ghusl auch die Stellen unter der Vorhaut zu waschen, ist es in der schafiitischen Rechtsschule wâdschib, sich beschneiden zu lassen.

In der schafiitischen Rechtsschule sind alle Organe, Knochen, die Haut, Haare, Flügel und das Fell eines Aases unrein. In der hanefitischen Rechtsschule aber sind seine Knochen, Nägel, Krallen, Hörner, Haare und sein Schnabel rein. Alle Körperteile des Hundes sind in der schafiitischen Rechtsschule unrein. Jede Art von Blut, Wundsekret und Eiter sind ebenfalls unrein. Schweiß und durchsichtige Körperflüssigkeit sind rein. In der hanefitischen Rechtsschule ist eine durchsichtige Körperflüssigkeit, die bei einer Krankheit austritt, unrein. Die Flüssigkeit, die aus Bläschen austritt, gilt als rein, falls es nicht krankheitsbedingt ist. In allen vier Rechtsschulen sind Kot, Urin und Erbrochenes des Menschen, auch des Säuglings, und der Tiere, deren Fleisch zu verzehren untersagt ist, unrein. Mit dem Esel und dem Maultier verhält es sich genauso. In der hanefitischen Rechtsschule ist der Kot von Vögeln, deren Verzehr nicht erlaubt ist, leicht unrein. In der schafiitischen Rechtsschule sind Kot und Urin von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, unrein, in der hanefitischen Rechtsschule leicht unrein. In der hanefitischen Rechtsschule ist der Kot von Vögeln, die ihre Notdurft in der Luft verrichten und deren Verzehr erlaubt ist, rein. In der schafiitischen Rechtsschule ist das Sperma des Menschen und der Tiere rein. In den drei anderen Rechtsschulen sind Sperma, Präejakulat und Wadî unrein. Präejakulat (Mazî) ist eine durchsichtige Flüssigkeit, die während der Erregung austritt. Wadî ist eine weiße, dickflüssige und trübe Flüssigkeit, die nach dem Urinieren kommt. Erbrochenes, das nicht vom Magen, sondern von der Speiseröhre kommt, ist in beiden Rechtsschulen rein. Essensreste des Nichtmuslims, des Sünders (Fâsiq), desjenigen, der grob rituell unrein (dschunub) ist, und Futterrest von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, und vom Pferd sind rein. In der hanefitischen Rechtsschule ist Milch von Tieren, deren Verzehr verbo-

ten ist, rein, außer vom Schwein; in den drei anderen Rechtsschulen hingegen unrein. Wenn Kot verbrannt wird, sind der entstehende Dampf und die Asche in der hanefitischen Rechtsschule rein und auch die Erde, die im Laufe der Zeit entsteht, ist rein; in den drei anderen Rechtsschulen sind diese unrein. Flüssigkeiten, die aus Trauben, Datteln und Anderen hergestellt werden und einen betrunken machen, sind in allen vier Rechtsschulen unrein. [Hieraus versteht sich, dass Bier und Spiritus grob unrein sind. Denn: In den drei Rechtsschulen außer der hanefitischen sind alle Unreinheiten grob, es gibt in diesen drei Rechtsschulen keine leichten Unreinheiten.]

[Das Wasser, das beim Wudû und beim Ghusl verwendet wurde, heißt **„Mâ musta'mal"** und ist in drei Rechtsschulen zwar rein, aber nicht reinigend. In der malikitischen Rechtsschule ist es sowohl rein als auch reinigend. (Das steht im Buch **„Mîzân"**.)]

Es wurde gesagt, dass es in der malikitischen Rechtsschule nicht fard oder wâdschib, sondern sunna ist, vor dem Verrichten des Gebets Unreinheiten zu beseitigen. Wenn man dies vergisst oder unfähig ist, sie zu beseitigen und so das Gebet verrichtet, ist dieses Gebet gemäß beiden Standpunkten gültig. Gemäß dem ersten Standpunkt ist das Gebet, das verrichtet wurde, ohne zu wissen, dass Unreinheit vorhanden war oder wenn man dies wusste, dem aber keine Beachtung geschenkt hat, nicht gültig. Gemäß dem zweiten Standpunkt ist dieses Gebet gültig. In den drei anderen Rechtsschulen ist es fard, die Unreinheiten vor Beginn des Gebets zu beseitigen.

Gemäß der hanefitischen Rechtsschule liegt bei der Beseitigung des Urins von Mäusen und Katzen eine Widrigkeit und zwingende Notwendigkeit vor; deswegen sind auch Unreinheiten, die mehr als ein Dirham betragen, vergeben. Der Fleck, den eine Fliege hinterlässt, nachdem sie sich von Unreinheit auf die Kleidung setzt, ist vergeben. Wenn Wasser, das bei der Totenwaschung auf die Kleidung des Totenwäschers spritzt, oder unreiner Schlamm oder leichte Unreinheit weniger als ein Viertel der Kleidung oder des Körpers beschmutzt, ist dies vergeben. Mischt sich Unreinheit in eine Flüssigkeit, so wird sie sofort unrein, gleich ob die Unreinheit leicht oder grob, viel oder wenig ist.

In der schafiitischen Rechtsschule ist Unreinheit, die so wenig ist, dass man sie nicht sehen kann, und wenig Dampf, der durch das Verbrennen der Unreinheit mit Feuer entsteht, und viel Dampf, der durch das Erhitzen entsteht, ohne dass Feuer verwendet wurde, vergeben. Unreinheit, die nach der Reinigung des hin-

teren Ausscheidungsweges mit Steinen übrigbleibt, ist vergeben. Es ist vergeben, falls eine Mischung aus Schlamm und Unreinheit von der Straße auf die Kleidung oder den Körper kommt. Auch Maden in Käse und Früchten, Käselab im Magen des Lammes und unreine Flüssigkeiten [wie Alkohol], die u.a. für die Haltbarkeit in Medikamente und Düfte hineingegeben werden, sind vergeben. Fliegenschmutz; Schmutz der Fische im Teich; die aus dem Mund eines schlafenden Menschen heraustretende gelbe Flüssigkeit; ein wenig Rattenschmutz im Becken, mit dessen Wasser das Wudû verrichtet wird; Unreinheit, die am Pflaster haftet, das über einer unreinen Wunde angebracht wurde; Unreinheit, die aus dem Munde des Kindes beim Stillen austritt und an der Brust der Mutter haftet; Wasser, in dem ein Tier stirbt, dessen Blut nicht flüssig ist; eine Medizin, die sich an der Tätowierungs- [bzw. Injektions-] Stelle in das Blut mischt; wenig Blut, das aus der Nase, den Ohren und den Augen heraustritt; Blut, das aus Bläschen, Geschwülsten oder Wunden heraustritt, ohne dass man es selbst verursacht hat, und sich nicht ausgebreitet hat und das an die Kleidung kommt, in größerer Menge; wenn man es selbst verursacht hat, in geringer Menge; Blut, das durch Schröpfen austritt und viel Blut, das aus der Injektionsstelle herauskommt, sind in der schafiitischen Rechtsschule vergeben.

[Gemäß der schafiitischen Rechtsschule muss eine entschuldigte Person nach Eintreten jeder Gebetszeit zuerst die Istindschâ durchführen und dann, um den Ausfluss zu vermeiden, entweder Watte einsetzen oder ein Tuch binden und anschließend sofort das Wudû und dann das Gebet verrichten. Tritt der Ausfluss während des Gebets auf, dann wird das Gebet nicht ungültig. Beim Wudû muss er die Absicht fassen, dass er für das Verrichten des Gebets das Wudû vornimmt. Wenn die gegenwärtige Gebetszeit vergangen ist, werden Istindschâ und Wudû erneut erforderlich. In der schafiitischen Rechtsschule gilt die Blutung bei Mädchen, die jünger als 9 Jahre sind, und die Blutung bei Frauen, die weniger als 24 Stunden oder länger als 15 Tage dauert, als krankheitsbedingte Blutung (Istihâda).]

Wenn man in der hanefitischen Rechtsschule den Eröffnungs-Takbîr spricht, bevor die Gebetszeit vergangen ist, gilt das Gebet als in seiner Zeit verrichtet. Wenn das Gebet jedoch vor Ablauf seiner Zeit nicht vollständig verrichtet ist, ist es eine kleine Sünde. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule muss die erste Rak'a (Gebetseinheit) innerhalb der Gebetszeit vervollständigt werden, damit das Gebet in seiner Zeit verrichtet ist; andernfalls

gilt es als Nachholen. Auch in der schafiitischen Rechtsschule ist es vorzüglicher, jedes der täglichen fünf Gebete zu Beginn seiner Zeit zu verrichten. Herabhängende Haare einer Frau gelten in der schafiitischen Rechtsschule als Awra. Wenn man seine Awra während des Gebets entblößt, wird das Gebet sofort ungültig. Wenn die Farbe der Haut unter dünnem Stoff erkennbar wird, wird das Gebet ungültig. Wenn die Bekleidung eng anliegend ist und somit Form und Gestalt der Körperteile erkennbar sind, wird das Gebet nicht ungültig. Wenn man nackt ist und die Hoffnung besteht, Bekleidung zu finden, ist es wâdschib, bis zum Ende der Gebetszeit zu warten.

Es ist fard, die Awra auch außerhalb des Gebets zu bedecken, sowohl vor sich selbst als auch vor anderen. Wenn eine zwingende Notwendigkeit vorhanden ist, darf man die Awra im Maße der Notwendigkeit entblößen. Es ist fard, dass sich muslimische Frauen vor fremden Männern und vor nichtmuslimischen, abtrünnigen und sündigenden Frauen bedecken. [Im Buch **„Mîzân al-kubrâ“** steht, dass in drei Rechtsschulen nur das Gesicht und die Hände der Frauen, in der hanefitischen Rechtsschule zusätzlich noch die Füße nicht zur Awra gehören.] In der hanbalitischen Rechtsschule müssen sich muslimische Frauen vor nichtmuslimischen Frauen nicht derart bedecken. In der schafiitischen Rechtsschule ist das Anschauen der Schamgegend eines Kleinkindes für alle, außer seinem Erzieher, harâm. Für Männer gelten die Knie in der hanefitischen Rechtsschule als Awra, in den drei anderen Rechtsschulen nicht. Ihre Oberschenkel sind in allen vier Rechtsschulen harâm. Für jene, die sich in Mekka befinden, ist es fard, das Gebet in Richtung der Kaaba zu verrichten. In der schafiitischen Rechtsschule ist dies auch für jene fard, die sich außerhalb von Mekka befinden. Es muss eine starke Vermutung vorhanden sein, dass man in Richtung der Kaaba gerichtet ist. Die Gebetsrichtung erfährt man, indem man einen gerechten Muslim danach fragt oder sie durch die Gebetsnische einer Moschee oder durch die Sonne (durch ihren Stand während der Kibla-Zeit), durch die Sterne oder durch einen Kompass bestimmt. Wenn die Bestimmung der Gebetsrichtung auf diese Weisen nicht möglich ist, forscht man mittels anderer Wege selbst nach. Wenn die Gebetsrichtung dann immer noch nicht ausfindig gemacht ist, richtet man sich nach den Betenden. In der schafiitischen Rechtsschule gibt es dreizehn Farâid innerhalb des Gebets: Fünf davon erfüllt man mündlich und acht davon mit dem Herzen und körperlich. Die Farâid, die mündlich erfüllt werden, sind: der Eröffnungs-Takbîr; das Rezitieren der Sure „al-Fâ-

tiha“ in jeder Rak’a; das Lesen der Duâ „at-Tahiyyâtu“ in der letzten Rak’a; das Sprechen von Salawât und das Sprechen des ersten Salâm-Grußes. Die Farâid, die mit dem Herzen und körperlich erfüllt werden, sind: die Absicht; das Stehen; die Rukû’; das Aufrechtstehen in der Qawma; das Sitzen zwischen den beiden Sudschûd; in der letzten Rak’a so lange sitzen, wie es dauern würde, um die Tahiyyât zu sprechen; und diese in der richtigen Reihenfolge zu verrichten. In der schafiitischen Rechtsschule muss man bei der Absicht daran denken, dass das Gebet eine Fard ist, und an die Art und Weise des Gebets, also an das Sitzen, die Rukû’, die Sudschûd und den Salâm-Gruß und daran, welches Gebet man verrichten wird. Die Absicht wird während des Eröffnungs-Takbîr gefasst. Ob es sich um die Verrichtung zu seiner Zeit (Adâ) oder um Nachholen (Qadâ) handelt, muss man nicht beabsichtigen. Wenn man diese beiden anstelle des jeweils anderen denkt, ist das Gebet nicht gültig. So verhält es sich auch bei der Rak’a-Anzahl. Man muss auch die Art von Sunna-Gebeten beabsichtigen, also ob sie vor oder nach den Fard-Gebeten verrichtet werden. Wenn sich eine Gemeinschaft bildet, während man alleine das Gebet verrichtet, darf man sich der Gemeinschaft anschließen. Es ist in allen vier Rechtsschulen fard, zu Beginn des Gebets den Eröffnungs-Takbîr zu sprechen. In der hanefitischen Rechtsschule ist es wâdschib, als Takbîr „Allahu akbar“ zu sprechen; in den drei anderen Rechtsschulen ist dies fard. Damit der Eröffnungs-Takbîr gültig ist, müssen in der schafiitischen Rechtsschule fünfzehn Bedingungen erfüllt werden: ihn auf arabisch zu sprechen; für das Fard-Gebet die Absicht im Stehen zu fassen; „Allahu akbar“ zu sprechen; die Silbe „bar“ nicht lang zu sprechen; den Buchstaben „b“ nicht doppelt zu lesen; nicht den Buchstaben „w“ zwischen beiden Wörtern oder davor zu sprechen; nicht zwischen beiden Wörtern anzuhalten. Es ist dschâiz, „Allahul-akbar“ oder „Allahul’azîm akbar“ zu sagen. Man muss den Takbîr so laut sprechen, dass man seine eigene Stimme hören kann; die Gebetszeit muss eingetreten sein; man muss den Takbîr in Richtung der Kibla und nach dem Imam sprechen.

Es ist nicht fard, Sunna- und Nâfila-Gebete im Stehen zu verrichten. In der hanefitischen Rechtsschule ist es wâdschib, die Sure „al-Fâtiha“ zu rezitieren; in den drei anderen Rechtsschulen ist es fard. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard, dass auch die Gemeinschaft hinter dem Imam die Sure „al-Fâtiha“ spricht; in der hanefitischen und malikitischen Rechtsschule ist es nicht fard.

Es ist sunna in der schafiitischen Rechtsschule, dass sowohl der

Imam als auch der Alleinbetende beim Fadschr-, Maghrib- und Ischâ-Gebet die Sure „al-Fâtiha" und die zusätzliche Sure laut rezitieren. Die alleinbetende Frau rezitiert ebenso laut, falls sich kein fremder Mann dort befindet. Die Gemeinschaft rezitiert so, dass jeder seine eigene Stimme hören kann, d.h leise. Wenn der Imam laut rezitiert, sagt die Gemeinschaft mit ihm „Âmîn", und zwar so laut, dass der Nebenmann dies vernehmen kann. Wenn der Imam leise rezitiert, sagt man leise „Âmîn"; so tut es auch der Alleinbetende. Es ist sunna, dass der Imam in Gebeten, in denen er laut rezitiert, nach der Fâtiha so lange still wartet oder leise etwas rezitiert, dass die Gemeinschaft auch die Fâtiha rezitiert, und erst dann mit der zusätzlichen Sure beginnt. [Hieraus versteht sich, dass die Gemeinschaft, während der Imam die Fâtiha laut rezitiert, selbst nichts rezitiert, sondern dem Imam zuhört. Nachdem der Imam und die Gemeinschaft „Âmîn" gesagt haben, rezitiert die Gemeinschaft die Fâtiha.] Wenn man sich dem Imam anschließt, nachdem er die Fâtiha rezitiert hat, rezitiert man die Fâtiha nicht. In drei Rechtsschulen ist es fard, so laut zu rezitieren, dass man seine eigene Stimme hören kann; in der malikitischen Rechtsschule ist dies nicht fard, sondern mustahabb. Es ist in drei Rechtsschulen nicht gültig, bei der Sadschda das Gesicht auf die Hände zu legen; in der hanefitischen Rechtsschule ist es makrûh. Es ist dschâiz, sich auf eine höhere Stelle niederzuwerfen, und zwar so, dass bei der Sadschda die Hüfte nicht niedriger als der Kopf und der Rücken ist. In der hanefitischen Rechtsschule ist es dschâiz, aber makrûh, dass die Niederwerfungsstelle bis zu einer halben Dhirâ' [25 Zentimeter] höher ist als die Stelle, wo die Knie aufgesetzt werden. Wenn der Platz in der Moschee knapp ist, darf man die Sadschda auf dem Rücken des Vordermannes verrichten, vorausgesetzt, der Vordermann verrichtet dasselbe Gebet und die Sadschda auf dem Boden. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule gibt es keine Wâdschibât des Gebets. In der hanbalitischen und schafiitischen Rechtsschule gelten Sunan des Gebets als Mustahabbât. Wer diese nicht einhält, wird zwar nicht bestraft, bringt sich aber um ihre Belohnung. Bei Gebeten, in denen man laut rezitiert, sagt man laut „Âmîn". Im Stehen platziert man die Hände oberhalb des Bauches etwas links. Im Stehen nach der Fâtiha eine Sure zu rezitieren, ist in der hanefitischen Rechtsschule wâdschib, in den drei anderen Rechtsschulen sunna. In der schafiitischen Rechtsschule ist es sunna, in jeder Rak'a die Ta'awwudh zu sprechen; in jeder Rak'a vor der Fâtiha die Basmala zu sprechen ist fard. Spricht man die Basmala nicht, ist das Gebet nicht gültig. Die zu-

sätzliche Sure in der Rukû’ zu beenden, ist in allen vier Rechtsschulen makrûh. Die Fâtiha in der Rukû’ zu beenden ist in der hanefitischen Rechtsschule makrûh, in den drei anderen Rechtsschulen macht dies das Gebet ungültig. Bilder von Lebewesen, die das Herz nicht beschäftigen, machen gemäß der schafiitischen Rechtsschule das Gebet nicht makrûh, wo auch immer sie sich befinden. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule ist es gültig, dass eine Person mit Entschuldigung für Personen ohne Entschuldigung und für Personen aus anderen Rechtsschulen Imam ist. Wenn eine Frau, die demselben Imam folgt, neben oder vor einem Mann steht, wird in drei Rechtsschulen das Gebet von beiden nicht ungültig. In der hanefitischen Rechtsschule dagegen wird das Gebet der beiden Männer, die neben der Frau stehen, und des einen Mannes, der hinter der Frau steht, ungültig. Wenn sich aber eine Frau während des Gebets einem Imam anschließt und der Imam oder jemand aus der Gemeinschaft ihr ein Handzeichen gibt, damit sie zurücktreten soll, und die Frau trotzdem nicht zurücktritt, oder wenn der Imam nicht beabsichtigt hat, für Frauen Imam zu sein, ist das Gebet der Frau nicht gültig, das Gebet der betreffenden Männer ist aber gültig. Wenn die Frau nicht für die Dauer eines Rukn auf gleicher Höhe (in derselben Reihe) mit dem Mann ist oder einer von ihnen auf einer so hohen Stelle betet, dass ihr Abstand die Größe eines Menschen übertrifft, oder wenn sich zwischen ihnen ein aufgerichteter Stock, eine Säule oder eine Lücke, in die ein Mensch passen würde, befindet, wird das Gebet von beiden nicht ungültig. Wenn beide nicht demselben Imam folgen, wird das Gebet zwar nicht ungültig, aber für die Frau makrûh tahrîman. Wenn etwas, das das Wudû, den Ghusl, die Tayammum oder das feuchte Bestreichen der Khuff oder eines Verbandes ungültig macht, vor dem Sprechen des Salâm-Grußes auftritt, wird das Gebet in drei Rechtsschulen ungültig. Wenn dies auftritt, bevor in der letzten Rak’a die Tahiyyât beendet wurde, wird das Gebet auch in der hanefitischen Rechtsschule ungültig. Es ist mustahabb, gleich nach jedem der täglichen fünf Gebete den Vers „Âyat al-Kursî“ und 99 Tasbîhât (also je 33 Mal „Subhânallah“, „Alhamdulillah“ und „Allahu akbar“) und einmal den Tahlîl (also „Lâ ilâha illallâhu wahdahu lâ scharîka lah, lahul-mulku wa lahul-hamdu wa huwa alâ kulli schay-in qadîr“) zu sprechen. Man spricht diese nach dem Fard-Gebet oder nach dem letzten Sunna-Gebet; in der schafiitischen Rechtsschule ist das erste und in der hanefitischen Rechtsschule das zweite vorzüglicher. Im Anschluss daran werden Bittgebete gesprochen.

199 – Im Buch **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba'a“** heißt es: „In der malikitischen Rechtsschule machen Urin, Sperma, Präejekulat, die Wadî genannte Flüssigkeit, krankheitsbedingte Blutung, Kot und entweichte Blähung das Wudû ungültig. Stein, Wurm, Eiter, Wundsekret und Blut, die aus dem Körper austreten, machen das Wudû nicht ungültig. Wenn die Sachen, die normalerweise das Wudû ungültig machen, aufgrund von Krankheit austreten und das Austreten nicht verhindert werden kann, so z.B. Urinausfluss, der länger als die Hälfte der Gebetszeit andauert und bei dem ungewiss ist, wann er erneut auftritt, dann wird das Wudû nicht ungültig. Gemäß einem zweiten Standpunkt wird das Wudû selbst dann nicht ungültig, wenn keine dieser drei Bedingungen erfüllt ist. Zu Zeiten, in denen das Austreten ausbleibt, ist es mustahabb, das Wudû zu verrichten. Die Kranken mit Entschuldigung und die Alten, die beide Hanefiten sind, dürfen diesen Standpunkt befolgen, wenn eine Widrigkeit und Erschwernis vorliegt, das Wudû zu verrichten. Wenn bekannt ist, wann der Urinausfluss endet, ist es gut, zu jener Zeit das Wudû zu verrichten. Die Hanefiten und die Schafiiten, deren Istibrâ lange dauert oder bei denen später noch Tropfen austreten, die aber nicht als entschuldigt gelten, weil der Austritt sich nicht über eine ganze Gebetszeit erstreckt, befolgen die malikitische Rechtsschule. Dafür fassen sie zu Beginn des Wudû und des Ghusl die entsprechende Absicht. Sie müssen beim Wudû und beim Ghusl die zu waschenden Glieder mit der Hand oder mit einem Tuch leicht reiben und beim Wudû den gesamten Kopf feucht bestreichen. Die Haut oberhalb der Ohren [also die Haut zwischen Ohr und Haaransatz] gehört zum Kopf und muss daher auch feucht bestrichen werden. Dass diese Haut zum Gesicht gehöre und daher gewaschen werden müsse, steht in hanefitischen Büchern nicht geschrieben. Es ist fard, alle Glieder unmittelbar aufeinanderfolgend und ohne Unterbrechung zu waschen. Es ist sunna, die Hände für das feuchte Bestreichen der Ohren erneut nass zu machen. Wenn ein Mann mit der Absicht der Lust die Haut einer Frau berührt, die zu heiraten für ihn dschâiz ist, oder ihr Haar anfasst oder wenn er mit dem Inneren oder den Seiten seiner Handinnenfläche oder seiner Finger sein Geschlechtsorgan berührt, wird sein Wudû ungültig. Zweifel darüber, ob man das Wudû verrichtet hat oder ob das Wudû ungültig geworden ist, macht das Wudû ungültig. Beim Ghusl den Mund und die Nase zu spülen ist nicht fard, sondern sunna. Man muss geflochtenes Haar lösen und feucht bestreichen. Es gibt keine festgelegte Dauer für das feuchte Bestreichen von Wudû- bzw. Ledersocken. Für jede

Gebetszeit verricht man erneut die Tayammum. Hund und Schwein sind nicht unrein. Aber es ist harâm, deren Fleisch zu verzehren. Das Blut von Fischen ist unrein. Urin und Kot von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, gelten als rein. Die Reinigung von Unreinheiten (Nadschâsa) ist gemäß einem Standpunkt fard, gemäß einem anderen Standpunkt hingegen sunna. Wenn Tropfen von Hämorrhoiden, Urin und Kot auf Körper oder Bekleidung kommen, sind diese vergeben. Blut und Sekret aus Wunden und Geschwüren von Menschen und Tieren im Maße der Fläche der flach geöffneten Hand sind vergeben. In jeder Rak'a des Gebets die Sure „al-Fâtiha" zu rezitieren, auf eine Schulter den Salâm-Gruß zu sprechen, zwischen den zwei Sudschûd zu sitzen und Tumânîna in der Rukû' und in den Sudschûd [also ruhig und unbewegt zu sein] ist fard. In den Raka'ât, in denen der Imam leise rezitiert, ist es mustahabb, dass die Mitbetenden die Sure „al-Fâtiha" rezitieren; in den Raka'ât, in denen der Imam laut rezitiert, ist es makrûh, dass die Mitbetenden die Fâtiha rezitieren. Es ist mustahabb, beim Stehen (Qiyâm) die Hände, während die rechte Hand auf die linke gelegt ist, zwischen Brust und Nabel zu platzieren oder zu beiden Seiten herabhängen zu lassen. Es ist makrûh, bei Fard-Gebeten die Ta'awwudh zu sprechen. Die Fâtiha in der Rukû' zu beenden, macht das Gebet ungültig." In der hanefitischen Rechtsschule ist es dschâiz, dass ein Reisender (Musâfir) und ein Ortsansässiger (Muqîm) gegenseitig Imam sind; in der malikitischen Rechtsschule ist dies makrûh. Ein Hanefite, der der malikitischen Rechtsschule folgt, verrichtet an seinem Reiseziel, wo er beabsichtigt hat, drei Tage zu bleiben, ab dem vierten Tag die Fard-Gebete mit vier Raka'ât wieder mit vier Raka'ât. Der Reisende und der Ortsansässige dürfen das Gebet in Gemeinschaft verrichten, denn bei einem Makrûh folgt man seiner eigenen Rechtsschule.

200 – Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, teilte sinngemäß mit: **„Ein Muslim, der frei von diesen drei Eigenschaften ist, ist ein Paradiesbewohner:** 1. **Hochmut (Kibr),** 2. **Neid (Hasad) und** 3. **Verrat (Khiyâna)."**

Man muss jedes Leid und Unglück geduldig ertragen und darf nicht klagen. Denn jene, die keine Geduld aufbringen, können ihren Glauben leicht verlieren. Diejenigen, die Leid und Unglück erfahren, erhalten keine Belohnung. Nur diejenigen, die ihr Leid und Unglück geduldig ertragen, diese von Allah, dem Erhabenen, wissen und Ihn anflehen, werden belohnt.

201 – Wenn ein Muslim im Diesseits und Jenseits glücklich zu sein wünscht, soll er sich diese drei Eigenschaften aneignen:

1) Keine Erwartungen an die Geschöpfe haben,

2) Keine üble Nachrede über Muslime [und Dhimmî genannte Nichtmuslime; auch dann nicht, wenn diese bereits verstorben sind] betreiben.

3) Sich nichts an- und zueignen, was das Recht eines Anderen ist.

Allah, der Erhabene, mag diese drei Eigenschaften sehr:

1) Großzügigkeit.

2) In Anwesenheit einer Person, vor der man keine Angst hat, die Wahrheit sprechen.

3) Auch an Orten, wo man von anderen nicht gesehen wird, Ehrfurcht haben vor Allah, dem Erhaben.

Allah, der Erhabene, sagte auf dem Berg Sinai zum Propheten Mûsâ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„Wenn man jemandem sagt: ‚Fürchte dich vor Allah, dem Erhabenen!‘, und wenn derjenige erwidert: ‚Willst du mich das Fürchten vor Allah lehren? Fürchte dich selbst vor Allah!‘, dann ist er der schlechteste Mensch.“**

202 – Halte niemandem dessen Sünde vor! Wenn du jemandes Rechte verletzt, sei er Muslim oder Nichtmuslim, daraufhin keine Reue zeigst und ihn nicht entschädigst, verflucht dich der Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken. Auch diejenigen, die den rechtmäßigen Befehlen ihrer Eltern und ihrer Lehrer, die ihnen die Religion vermitteln, nicht gehorchen, sind verflucht. Auch jene sind verflucht, die nicht für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, Opfertiere schlachten, sondern für andere. Väter und Mütter, die ihrer Tochter erlauben, Unzucht (Zinâ) zu begehen und mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit zu gehen und die ihren Kindern nicht den Glauben und die Mahârim beibringen, und diejenigen, die etwas anderes als Allah, den Erhabenen, anbeten und sich vor anderen niederwerfen, sind ebenfalls verflucht.

[Abdulghanî an-Nablusî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt im Buch **„Hadîqa“** im Zusammenhang mit den Sünden, die mit der Hand begangen werden, wie folgt: „Güter, die durch Raub bzw. Diebstahl oder durch Bestechung gewonnen sind, und Geld, das durch Verkauf von anvertrauten Gütern verdient wird, und Güter, die [von Händlern, Reisenden] ohne Einverständnis der Nichtmuslime im Dâr al-Harb, also in nichtislamischen Ländern erworben werden, heißen **„unreine Güter“** (Mâl khabîth). Die Verwendung dieser Güter ist harâm. Diese müssen ihren eigentlichen Besitzern zurückgegeben werden oder, wenn die Besitzer nicht bekannt sind, den Armen als Sadaqa gegeben werden. Es

ist harâm, den Besitz eines Anderen [und eines Waisen] ohne seine Erlaubnis zu verwenden.“ Ein Muslim fügt nicht einmal dem Besitz, dem Leben und der Ehre von Nichtmuslimen im Dâr al-Harb Schaden zu, zahlt die Gebühren für Transportmittel und begeht an niemandem Verrat.]

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wenn jemand einer Person Wasser gibt und wenn sich diese Person verbeugt, bedeutet dies, Allah, dem Erhabenen, einen Partner beizugesellen.“** Und sinngemäß: **„Die Hand hebend zu grüßen und bei jemand anderem als bei Allah zu schwören ist Schirk.“** Zum Beispiel soll man nicht auf folgende Weise schwören: „Beim Leben deines Vaters.“

[In dem oben genannten ehrwürdigen Hadith wurde mitgeteilt, dass es Schirk (Beigesellung) ist, mit erhobener Hand zu grüßen. Die großen Gelehrten der hanefitischen Rechtsschule, also die mit dem Durchführen des Idschtihad befugten Gelehrten haben ähnliche ehrwürdige Hadithe gegenübergestellt und diese im Rahmen der Methoden und Prinzipien der hanefitischen Rechtsschule untersucht. Sie haben verstanden, dass dieser Hadith aufgehoben (mansûkh) ist. Sie haben verstanden, dass es makrûh ist, eine sich in der Ferne befindende Person nur seine Hand hebend zu grüßen, und dass das Grüßen mit der Hand und mit Worten zusammen dschâiz ist, ohne makrûh zu sein. In dem Buch von Ibn Âbidîn am Ende des Themas „Makrûhât des Gebets“ steht sinngemäß der folgende ehrwürdige Hadith: **„Verrichtet eure Gebete mit Na’lin** [Schuhe, die zur Zeit des Propheten getragen wurden]**! Gleicht nicht den Juden!“** Doch die Fiqh-Gelehrten teilten mit, dass es sunna ist, das Gebet mit bedeckten Füßen zu verrichten, und dass es makrûh ist, das Gebet mit bloßen Füßen zu verrichten. Im zweiten Band des Buches **„Hadîqa“** steht auf Seite 581 dieser sinngemäße ehrwürdige Hadith: **„Diejenigen, die ihr Haar und ihren Bart schwarz färben, finden nicht zum Duft des Paradieses!“** Dazu heißt es an dieser Stelle: „Alle Gelehrten haben mitgeteilt, dass es makrûh ist, diese schwarz zu färben. Manche sagten, dass es dschâiz ist. So steht es in dem Buch **„Al-Mabsût“**. Und es steht darin, dass Uthmân, Husayn, Uqba ibn Âmir, Ibn Sîrîn und Abû Burda und andere, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, sie schwarz färbten. Im zweiten Band des Buches **„Hadîqa“** wird auf Seite 582 Folgendes gesagt: „In Bezug auf die Färbung der Haare bzw. des Bartes folgt man den Bräuchen der Menschen am Aufenthaltsort. Den Bräuchen des Ortes, in dem man lebt, nicht zu folgen, ist Auffälligkeit und makrûh tahrîman.“ Ein ehrwürdiger

Hadith, der in dem Buch namens **„Mischkât al-Masâbîh“** steht, lautet sinngemäß: **„Handelt den Muschrikûn zuwider und lasst euren Bart wachsen!“** Hâdimî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt auf Seite 1229 des Buches **„Barîqa“** wie folgt: „Den Bart abzurasieren bedeutet, der Sunna zuwider zu handeln. Wäre es ein göttliches Gebot, dann wäre es harâm. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschâiz, ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten und ihn abzurasieren. Manche behaupten, dass es für eine Person, die sich den Bart abrasiert oder ihn kurz schneidet, nicht dschâiz sei, Imam zu sein, dass ihr allein verrichtetes Gebet makrûh sei und diese Person verflucht wäre. Sie teilen mit, dass sie diese Ausführungen von **‚Tahâwî‘** entnommen hätten. Dies stimmt aber nicht.“ Es ist strengstens untersagt, den Ahl al-Kitâb [Juden und Christen], den Muschrikûn und den weibischen Männern (Mukhannath) zu ähneln. Auf Seite 185 der Erklärung von Tahtâwî zum Buch **„Marâqî al-Falâh“** heißt es: „Es gibt Abstufungen dabei, den Ahl al-Kitâb zu ähneln. Bei Angelegenheiten wie Essen und Trinken, die unschädlich sind, ist es dschâiz, ihnen zu ähneln. Ihnen bei Sachen zu ähneln, die schlimm und schädlich sind, wobei man das Ähneln bewusst beabsichtigt, ist harâm. Wenn nicht beabsichtigt wird, diesen zu ähneln, ist es dschâiz.“ Diesen in Sachen, die charakteristisch für die Religionen der Ungläubigen (Kâfirûn) sind und eindeutig den Kufr symbolisieren, zu ähneln, ist auch ohne Absicht Kufr. Ihnen in nützlichen weltlichen Angelegenheiten zu ähneln ist dschâiz, ja sogar verdienstvoll.]

203 – Verfluche niemanden! Denn sollte derjenige, den du verfluchst, der Verfluchung nicht würdig sein, kehrt deine Verfluchung zu dir zurück.

Verfluche selbst Tiere nicht! Sonst verfluchen dich die Engel. Wer das Gebet unterlässt, wird sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit verflucht. Denn jemand, der das Fard-Gebet ohne Entschuldigung unterlässt, ist gemäß den vier Büchern verflucht. Führe bei jeder dir bietenden Gelegenheit Amr bil-Ma’rûf aus, d.h. teile die Gebote im Islam mit und halte von Schlechtem ab! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Lasse vier schlechte Charaktereigenschaften los, hüte dich sehr vor diesen:**

1) Viel Besitz anhäufen und ihn nicht ausgeben,

2) Sich an weltliche Angelegenheiten klammern, als würde man nie sterben,

3) Geizig sein,

4) Habgierig sein.“

Dass der Mensch Schamgefühl besitzt, ist ein Anzeichen des Glaubens. Die Schamlosigkeit führt zum Kufr. Schamgefühl muss man primär gegenüber Allah, dem Erhabenen, haben.

204 – Berate dich niemals mit einem Geizigen! Denn er blamiert dich später vor den Menschen und stellt dich bloß. Berate dich immer mit Rechtschaffenen! Derjenige, der versucht, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, wird **„rechtschaffener Diener“** (Sâlih) genannt.

ÜBER DIE GEDULD

205 – Geduld (Sabr) bedeutet, wegen Leid und Kummer nicht zu klagen. Um sich von Leid und Kummer zu befreien, lesen Sie Seite 110 des Buches **„Se'âdet-i Ebediyye“**. Wenn du folgende drei Sachen geduldig erträgst, erlangst du eine hohe Stufe:

1) Durch das geduldige Ertragen irgendeines Unglücks erhält man dreihundert Belohnungen. Eine Lösung, ein Heilmittel für sein Leid zu suchen und Bittgebete zu sprechen, verringert die Belohnung des Erduldens nicht.

2) Die Schwierigkeiten, die sich bei der Erlernung des islamischen Wissens und beim Verrichten der Ibâdât ergeben, zu erdulden, führt dazu, dass im Paradies sechshundert Ehrenstellen gewährt werden.

3) Zu erdulden, keine Sünden zu begehen.

Die Wünsche der Triebseele zu erdulden, führt zu siebenhundert Ehrenstellen. Für einen jeden Atemzug des geduldigen Ertragens von Unglück erhält man eine besondere Ehrenstelle und eine besondere Belohnung. Das Verlieren des Kindes und des Vermögens ist ein großes Unglück und Allah, der Erhabene, teilt mit, dass er sich davor schämt, diejenigen, die diese erdulden, zur Rechenschaft zu ziehen.

206 – Hab keine Angst vor dem Tod! Und wünsche den Tod nicht! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Denkt an den Tod! Und fleht betend: O mein Herr! Lass mich sterben, wenn mein Tod gut für mich ist! Lass mich weiterleben, wenn es für mich besser ist, lange zu leben!“**

Hilf mit beim Leichenbegräbnis! Lege für das Wohlgefallen Allahs eine Schaufel Erde auf das Grab des Verstorbenen! Diese Erde wird am Tag des Gerichts auf deine Waage gelegt. Die

Dienste, die beim Leichenbegräbnis zu erfüllen sind, stehen ausführlich im Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**.

ÜBER DEN GRABBESUCH

207 – O Kind! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte sinngemäß: **„Wer das Grab eines Muslims besucht, erhält bei Allah, dem Erhabenen, eine noch größere Belohnung als eine Nâfila-Hadsch.“** Rezitiere für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, den edlen Vers „Âyat al-Kursî“ und die Suren „al-Fâtiha“ und „al-Ikhlâs“ und widme deren Belohnung den Seelen der Verstorbenen! Schließe alle Seelen der Muslime in dein Bittgebet ein! So erlangst du eine Belohnung wie die Anzahl aller Verstorbenen!

208 – Die Wahhabismus genannte Gruppe wurde durch die Briten erfunden, und zwar mittels Muhammad ibn Abdulwahhâb aus Nadschd. Dieser niederträchtige Mann starb 1206 n. H. [1791 n. Chr.]. Er verfasste verschiedene Bücher, um die Pläne der Briten umzusetzen. Sein Buch **„Kitâb at-Tawhîd“** hat sein Enkel Abdurrahmân kommentiert und **„Fath al-Madschîd“** genannt. Dieser ist 1258 n. H. [1842 n. Chr.] gestorben. In verschiedenen Kapiteln dieser Erläuterung wird gesagt: „Der Verstorbene hat kein Empfinden. Seine Seele befindet sich in der göttlichen Gegenwart. Die Mulhidûn bitten die Verstorbenen um Hilfe und Fürsprache, indem sie glauben, dass deren Seelen spirituelle Wirkung besitzen. Dieses Verhalten ist Schirk. Engel, Propheten und Awliyâ können niemandem helfen. Ein Verstorbener ist entweder im Paradies, in Glück und Segen, wie der edle Husayn, oder wie der Muschrik und Boshafte Tidschânî oder wie die Götzen Muhyiddîn al-Arabî und Umar ibn al-Fârid in einem Zustand der Qual. Die Verstorbenen wissen nicht darüber Bescheid, dass man für sie Bittgebete gesprochen hat. Diejenigen, die behaupten, dass ein Verstorbener hört und hilft, verlieren ihren Glauben. Es werden nur diejenigen Fürsprache einlegen, denen es Allah erlaubt hat, und auch nur für diejenigen, denen es erlaubt wurde. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, indem man für den Verstorbenen Bittgebete spricht und ihn anfleht. Was aus Ahmad Badawî, dem größten Gott des ägyptischen Volkes geworden ist, ist nicht bekannt. Dass man über Gräber Schreine errichtet und sie verehrt, ist Schirk. Man behauptet, dass Abdulqâdir al-Gîlânî jene, die ihn anflehen, hört und ihnen hilft. Diese Worte sind Kufr. Deren Schreine sind Götzentempel. Es ist wâdschib, alle zu zerstören.“

Der obige Text zeigt, dass die Gründung des Wahhabismus

und danach des Staates Saudi-Arabiens ein Erfolg des Angriffs der Briten gegenüber dem Islam war. Die Wahhabiten bezeichnen die Ahlus-Sunna, d.h. uns als Kâfir. Sie behaupten: „Schreine sind Bid'a. Zu Lebzeiten des Gesandten Allahs gab es so etwas nicht. Sie wurden später errichtet." Als Antwort erwidern wir ihnen: Wir gehören der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna an. Gemäß unserer Aqîda sind die Quellen der Urteilsfindung (Adilla asch-schar'iyya) vier an der Zahl. Diese sind: Kitâb, Sunna, Qiyâs und Idschma. „Kitâb" (Buch) meint den edlen Koran. Mit „Sunna" sind die ehrwürdigen Hadithe gemeint. „Qiyâs" (Analogieschluss) meint hier die Fiqh-Bücher der vier Rechtsschulen. Idschma ist der Konsens, die Übereinstimmung der Gelehrten der ersten beiden Jahrhunderte nach der Hidschra. Keiner dieser Gelehrten hat etwas gegen Schreine gesagt. In Fiqh-Büchern steht, dass es dschâiz ist, Schreine zu errichten. Das bedeutet also, dass es im Islam nicht verboten ist, Schreine zu errichten und diese zu besuchen. Die Wahhabiten verleugnen es. Der Islam ist aber nicht das Produkt aus verkehrter Logik, verirrten Gedanken und trügerischen Worten der wahhabitischen Unwissenden und der madhhablosen Islam-Reformer. Der Islam ist das, was man an Kenntnissen aus den Quellen der Urteilsfindung gewinnt. Sulaymân ibn Abdulwahhâb war der Bruder von Muhammad, dem Gründer des Wahhabismus, und ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Er verfasste viele Bücher, um zu verhindern, dass sich die Muslime täuschen lassen, indem er zeigte, dass sein Bruder vom rechten Weg abirrte. In seinem Buch **„Sawâiq al-ilâhiyya fir-Raddi alal-Wahhâbiyya"** widerlegt er die Behauptungen der Wahhabiten und beweist, dass sie sich auf einem Irrweg befinden. Dieses Buch wurde vom Verlag Hakîkat Kitâbevi in Istanbul veröffentlicht. Auf Seite 6 dieses Buches steht: „Ibn Taymiyya, den die Wahhabiten als Schaykh al-Islâm bezeichnen und dessen Schriften sie als autoritative Belege anführen, und dessen Schüler Ibn Qayyim al-Dschawziyya haben zwar geäußert, dass es harâm ist, einen Verstorbenen bzw. einen nicht Sichtbaren um Hilfe zu bitten, für ihn ein Tier als Gelübde aufzubringen, für jemand anderen als für Allah ein Opfertier zu schlachten, das Grab zu küssen und für Segen etwas Erde aus seinem Grab zu nehmen, aber sie haben dies alles nicht als Schirk bezeichnet. Kein Gelehrter hat gesagt, dass jemand, der so handelt, zu einem Muschrik wird. Die Gelehrten der vier Rechtsschulen haben die Sachen, die zum Kufr führen, ausführlich erklärt. Keiner von ihnen hat mitgeteilt, dass jemand, der derart handelt, zum Murtadd wird. Sie haben gesagt, dass diejeni-

gen, die so handeln, Muslime sind.“ Yûsuf an-Nabhânî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Schawâhid al-Haqq“** auf Seite 141 Folgendes: „Der schafiitische Gelehrte Schihâbuddîn ar-Ramlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt in einer Fatwa: ‚Die Wunder (Mu’dschizât) der Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Wundertaten (Karâmât) der Awliyâ, möge Allah ihr Geheimnis segnen, wirken weiter, auch nachdem sie gestorben sind. Deswegen macht man sie auch nach ihrem Tod zum Mittel von Bittgebeten (dies wird „Istighâtha“ und „Tawassul“ genannt).’“ Auch Abdulhayy Scharnblâlî beweist ausführlich, dass Tawassul mit Propheten, Friede sei mit ihnen, und mit Awliyâ, möge Allah ihr Geheimnis segnen, dschâiz ist. Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt gegen Ende des ersten Bandes seines Buches: „Es ist dschâiz, über den Gräbern von Gelehrten, von Nachkommen des Propheten (Sayyids) und von Awliyâ Schreine zu errichten.“ Er sagt im fünften Band seines Buches: „Es wurde gesagt, dass es makrûh ist, Überzug, Holzüberbau und Turbanstreifen auf Gräber von Awliyâ und Rechtschaffenen aufzusetzen. Jedoch ist es dschâiz, diese vorzunehmen, um für Respekt und Achtung dem Verstorbenen gegenüber zu sorgen, damit keine Ehrenkränkung stattfindet und damit auch die Unachtsamen sich anständig benehmen. Die Taten bemessen sich nach der Absicht.“ Die Wahhabiten legen den edlen Koran falsch aus. Sie bezeichnen diejenigen, die nicht wie sie selbst glauben, als Kâfir. [Den Lügen und Unterstellungen, die in dem wahhabitischen Buch **„Fath al-Madschîd“** niedergeschrieben sind, haben wir in unserem Buch **„Kıyâmet ve Âhıret“**, „Der Jüngste Tag und das Jenseits“, ausführlich und mit Belegen geantwortet und den Verfasser des Buches bloßgestellt.]

[**Hinweis:** Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt hinsichtlich der Bâghiyyûn wie folgt: „Diejenigen, die „Charidschiten“ genannt werden, interpretieren zweifelhafte Quellen (Quellen, aus denen mehrere Bedeutungen abgeleitet werden können). D.h., sie geben einigen edlen Versen und Mutawâtir-Hadithen Bedeutungen, die nicht den offenkundigen und bekannten Bedeutungen entsprechen (dies wird „Ta’wîl“ genannt). Derart waren jene, die sich vom edlen Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, getrennt und gegen ihn gekämpft hatten. Sie sagen: ‚Nur Allah ist allmächtig. Der edle Alî hat eine große Sünde begangen, weil er das Kalifat Mu’âwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, übergeben hat, indem er dem Urteil von zwei Schiedsrichtern folgte.‘ Diese falsche Interpretation von ihnen verursachte, dass sie ge-

gen Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kämpften. Alle, die nicht so glauben wie sie selbst, nennen sie Kâfir. Die Fiqh-Gelehrten, die zugleich Mudschtahids waren, haben solche wie die Charidschiten und Wahhabiten, die zweifelhafte Quellen falsch interpretiert und somit Taten ausgeführt haben, die nicht im Einklang mit den unzweifelhaften Quellen stehen, nicht als Kâfir bezeichnet. Die Gelehrten nannten sie Rebellen, Ungehorsame und Irrgänger. Wer aber auch nur an eine einzige Bedeutung nicht glaubt, die in den Quellen unzweifelhaft und offenkundig zu verstehen ist, wird zum Kâfir. Beispiele hierfür sind, dass diese Welt ein Ende haben wird und dass die Toten wiederauferweckt werden. Wer behauptet, dass Alî, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ein Gott sei und dass sich der Engel Dschabrâîl beim Überbringen der Offenbarung vertan hätte, wird auch zum Kâfir. Denn bei diesen Worten handelt es sich nicht um Bedeutungen, die daraus resultieren, dass man interpretiert und versucht, Idschtihad zu vollbringen. Sie resultieren daraus, dass man seiner Triebseele Folge leistet. Auch derjenige, der die edle Âischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, verleumdet und behauptet, dass ihr Vater, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kein Prophetengefährte sei, wird zum Kâfir. Denn beides ist eine Verleugnung dessen, was im edlen Koran offenkundig vermittelt wird. Wer aber aufgrund einer falschen Interpretation den edlen Abû Bakr und den edlen Umar beschimpft und nicht an ihr Kalifat glaubt, wird kein Kâfir. Wer jedoch unabhängig von Interpretation unzweifelhafte und offenkundige Mahârim, wie dem Besitz und Leben von Muslimen zu schaden, als halâl bezeichnet, wird zum Kâfir. Hätte man so etwas aber als Resultat des falschen Interpretierens von zweifelhaften Beweisen aus Koran und Sunna geäußert, wäre man nicht zum Kâfir geworden.“

Man sieht also, dass jene, die sich als Muslim ausgeben und die Ibâdât verrichten, also Ahl al-Kibla sind, dann, wenn einer ihrer Glaubensaspekte, der nicht im Einklang mit der Ahlus-Sunna steht, eine Verleugnung eines offenkundigen Beleges ist, sei es aufgrund von Interpretation oder nicht, zum Kâfir werden. Solche Personen nennt man **„Mulhid“**. Wenn dieser Glaubensaspekt aber die Verleugnung eines nicht offenkundigen, also zweifelhaften Beleges darstellt oder es sich um eine Handlung handelt, die einem offenkundigen Beleg widerspricht, aber aufgrund des Interpretierens entstand, ist dies kein Kufr, sondern Bid’a. Wenn man aber keine Ahnung von Interpretation (Ta’wîl) hat und lediglich Gelehrte, die Irrgänger (Ahl al-Bid’a) sind, nachahmt oder wenn man seiner Triebseele folgt und weltlichen Nutzen ziehen möchte, dann

ist dies Kufr.

Unwissende, ob Ahlus-Sunna oder Ahl al-Bid'a, die ihre Religion zum Mittel für weltlichen Nutzen machen, d.h. die Abstriche von ihrer Religion für die Erlangung von Weltlichem machen, nennt man **„Religionsfanatiker“**. Derjenige, der zwar keinen Glauben hat, sich aber als Muslim präsentiert, um den Glauben der Muslime zu stehlen, indem er diese täuscht, und um den Islam von Innen heraus zu zerstören und der die Belege falsch interpretiert, um die Sachen, die zum Kufr führen, rechtfertigen zu können, wird **„Zindîq“** (Ketzer) genannt. Ungläubige (Kâfirûn), die sich als Muslime und Wissenschaftler vorstellen, aber Sachen, die die Religion und den Glauben verderben, als Naturwissenschaft präsentieren, nennt man **„Wissenschaftsfanatiker“**. Dass auch Wissenschaftsfanatiker Ketzer sind, wurde in vorangehenden Abschnitten erläutert. Wissenschaftsfanatiker haben seit der „Tanzimat“ genannten politischen Reform den Islam angegriffen, indem sie mittels Unionisten von Briten und Freimaurern durch hohe Geldbeträge und hohe Ämter unterstützt wurden. Die wahren Gelehrten des Islam haben die Religionsfanatiker mit kräftigen Argumenten zum Schweigen gebracht und die Muslime vor deren Bosheiten geschützt. Die Wissenschaftsfanatiker hingegen haben von Islam-Feinden und von „fortschrittlich“ genannten Staatsmännern und Regierungsbeauftragten tatkräftige Unterstützung bekommen und konnte so alles, was ihnen beliebt, ohne Scheu aussprechen und niederschreiben. Sie haben sich gegenseitig gelobt und sie konnten mit Leichtigkeit ihre Lügen verbreiten und haben auf diese Weise dem Islam großen Schaden zugefügt.] Irrgänger (Ahl al-Bid'a), die in den islamischen Wissenschaften gelehrt sind, und Mulhidûn und unwissende Nachahmer, die auf ihrem Weg schreiten, werden **„Madhhablose“** genannt. Die Madhhablosen und Ketzer, die Glaubensverderber sind, tauchen als Islam-Reformer auf. Wer behauptet, dass die Idschma keine Quelle sei, wird kein Kâfir, sondern ein Irrgänger. Derart sind die Charidschiten, Schiiten und Wahhabiten. Deren Behauptungen, die der Idschma widersprechen, führen nicht zum Kufr.

209 – Sitten, Bräuche und Gewohnheiten (Âda) können keine Quelle der Urteilsfindung sein. Die Religion kann nicht auf Sitten und Bräuchen beruhen. Sitten und Bräuche müssen im Einklang mit dem Islam stehen. Um zu gewährleisten, dass eine Sache den Bestimmungen im Islam entspricht, sorgt man bei Vorhandensein von verschiedenen Standpunkten in Bezug auf diese Sache dafür, dass diese Sache im Einklang mit jenem Standpunkt steht, der den

Umständen der Zeit und der Menschen entspricht. Dass der Grundsatz: „Die Bestimmungen (Ahkâm) ändern sich mit der Zeit“, so zu deuten ist, steht in dem Buch **„Barîqa“** zum Thema „Fitna“.

210 – Es gehört zu den Rechten der Menschen, seinen Kindern die Religion und den Glauben zu lehren. Tue es, bevor es morgen zu spät ist!

211 – Fünf Gruppen von Menschen werden in die Hölle eingehen:

1) Jene, die das täglich fünfmalige Gebet unentschuldigt unterlassen und nicht nachholen.

2) Jene, die alkoholische Getränke konsumieren und keine Reue empfinden.

3) Jene, die keine Zakat und kein Uschr entrichten.

4) Jene, die gegenüber ihren Eltern ungehorsam sind,

5) Jene, die in Moscheen für Weltliches Ansprachen und Predigten halten. Es ist eine große Sünde, dass die Gemeinschaft während der Freitagspredigt (Khutba) spricht und dass der Imâm-Khatîb etwas anderes spricht als die Freitagspredigt.

Es ist für jeden verstandes- und geschlechtsreifen Muslim fard, jeden Tag fünfmal das Gebet zu verrichten und bei jedem Gebet auch zu wissen, dass man es in seiner Zeit verrichtet. Den Kalendern zu folgen, die von Unwissenden und Madhhablosen vorbereitet werden, und somit das Gebet vor Eintritt seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde und ein solches Gebet ist nicht gültig. Es ist für Eltern wâdschib, die Kinder, sowohl Jungen als auch Mädchen, ab ihrem siebten Lebensjahr dazu aufzufordern, das Gebet zu verrichten. Dies gilt auch für das Fasten. Die Eltern befehlen auch, keinen Alkohol zu konsumieren. Sie gewöhnen die Kinder daran, gute Taten zu verrichten, und ordnen ihnen an, nichts Schlechtes zu tun. Wenn die Kinder das Alter von zehn Jahren erreichen und das Gebet noch nicht verrichten, bekommen sie leichte Schläge mit der Hand. Das Schlagen mit einem Stock oder einer Bastonade ist nicht erlaubt. Mehr als drei Schläge mit der Hand sind nicht erlaubt. Niemand außer den Eltern darf das Kind schlagen. [Wenn die Eltern genehmigen, darf der Lehrer auch höchstens dreimal mit der Hand schlagen. Es ist nicht dschâiz, Kinder an die Bastonade zu binden und mit einem Stock auf ihre Füße zu schlagen.] Dschâiz ist es, dass jemand, der einen Mord begangen hat und der verstandes- und geschlechtsreif ist, [auf einen richterlichen Beschluss hin] mit einem Stock geschlagen wird. [Es

ist auch nicht dschâiz, dass ein Mann seine Ehefrau mit einem Stock schlägt.] Zehnjährige Kinder lässt man nicht mehr in einem Bett schlafen. Niemand darf Nachholgebete für jemand anderen verrichten. Aber es ist dschâiz, die Belohnung seiner eigenen Gebete und anderer Ibâdât einem Anderen, ob lebendig oder verstorben, zu schenken. Es ist nicht dschâiz, für einen Gläubiger Gebete zu verrichten und ihre Belohnung diesem zu schenken, damit dadurch Schulden, die man bei ihm hat, erlassen werden. Für eine Schuld im Wert von einem Dank [entspricht etwa 0,5 g Silber] wird am Tag des Gerichts die Belohnung von 700 Gebeten, die ihre Bedingungen erfüllend verrichtet wurden, seinem Gläubiger gegeben. Sollten seine gesamten Belohnungen nicht ausreichen, werden entsprechend viele Sünden des Gläubigers auf ihn geladen werden. [Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, ihr das Brautgeld (Mahr) sofort auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits eine bittere Strafe und im Jenseits große Qual. Das wichtigste Recht der Menschen und das mit der größten Strafe für seine Unterlassung ist das Recht der Verwandten und jener, die unter der Autorität einer Person stehen, auf den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rûf), d.h. ihr Recht auf die Unterrichtung im religiösen Wissen. Wer solche Menschen und alle Muslime durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, ihre Religion zu lernen und ihre Ibâdât zu verrichten, ist ganz offensichtlich ein Kâfir und ein Feind des Islam. So verhält es sich auch mit der Verdrehung des Wissens der Ahlus-Sunna, der Entstellung der Religion und des Glaubens seitens der Irrgänger und der Madhhablosen. Wer nicht daran glaubt und geringschätzt, dass das Verrichten des Gebets eine Fard und die erste Pflicht ist, wird zum Kâfir.] Wer daran glaubt, dass das Verrichten des Gebets eine Fard ist, es aber aus Faulheit unentschuldigt unterlässt, ist ein Sünder (Fâsiq). Eine solche Person wird durch richterlichen Befehl eingesperrt, bis sie das Gebet wieder aufnimmt oder stirbt. Ab und an erteilt man ihr gute Ratschläge. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Das, was den Kâfir vom Muslim unterscheidet, ist, dass er kein Gebet verrichtet.“** Daher wird jemand, der aus Faulheit das Gebet unterlässt, in der hanbalitischen Rechtsschule zum „Kâfir“. Das Unterlassen des Gebets bedeutet, es aus Faulheit und absichtlich nicht zu verrichten. [Das Gebet mit einer Entschuldigung zu verpassen, nennt man „Fawt“.] Es ist fard, mit einer Entschuldigung nicht rechtzeitig verrichtete Gebete so bald wie möglich nachzuholen. Es ist dschâiz, das Nachholen verpasster Gebete so lange aufzu-

schieben, bis man den Lebensunterhalt der Familie verdient hat [also während der Arbeitszeiten]. Die Aussage von Ibn Taymiyya: „Die Wohltaten von Menschen, die keine Nachholgebete verrichten, gelten anstelle ihrer Nachholgebete. Diese Menschen brauchen keine Nachholgebete zu verrichten“, ist ein Abirren vom rechten Weg.

DAS ENTRICHTEN DER ZAKAT

212 – Es ist fard, die Zakat und das Uschr von vollständigem Eigentum zu entrichten. Eigentum, über das man verfügen kann und darf, heißt **„vollständiges Eigentum“**. Es gibt vier Arten von Zakat-pflichtigen Gütern:

1) Gold und Silber.

2) Waren, die für den Handel gekauft werden.

3) Vierbeinige Tiere, die auf Weiden und Feldern grasen.

4) Ernten, die die Erde hervorbringt, also „Uschr“.

Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, teilt mit:

„Es ist fard, durch Regen- oder Flusswasser bewässerte Ernten, Obst, Gemüse und Honig, ob wenig oder viel, unmittelbar nachdem die Ernte eingefahren ist, zu verkaufen und ein Zehntel an Arme auszuhändigen. Dies nennt man **„Uschr“**. Es ist harâm, diese Produkte vor dem Entrichten des Uschr zu verzehren.

Damit das Entrichten der Zakat von Gold, Silber und Handelswaren verpflichtend ist, müssen diese die Nisâb-Menge erreichen. **„Nisâb“** ist die Grenze zwischen Reichtum und Armut. Wer Eigentum in diesem Maße hat, ist reich. Die Nisâb-Menge für Gold beträgt 20 Mithqâl, für Silber 200 Dirham. Als **„reich“** wird derjenige bezeichnet, der, ausgenommen seine Grundbedarfsmittel, jegliche Art von Gütern besitzt, die die Nisâb-Menge erreichen. Wer weniger Güter hat als die Nisâb-Menge, wird **„arm“** genannt. Wenn das Gesamtgewicht an Goldmünzen, Gütern aus Gold, Schmuck von Frauen, Zahnkronen aus Gold und jeglicher Art von Handelswaren 20 Mithqâl erreicht, von Silber hingegen 200 Dirham, und wenn diese auch nach einem Jahr gemäß islamischer Zeitrechnung noch im Besitz sind, muss man ein Vierzigstel davon an eine oder mehrere von acht Gruppen von Armen entrichten, die im edlen Koran erwähnt werden. Dies wird **„Zakat“** genannt. Ein Mithqâl sind 20 Qirât. Ein Qirât beträgt 0,24 Gramm. Ein Mithqâl sind dementsprechend 4,8 Gramm und 20 Mithqâl betragen 96 Gramm. Wer 96 Gramm Gold hat, muss nach einem Jahr

islamischer Zeitrechnung 2,5 Gramm Gold mit der Absicht der Zakat-Entrichtung zur Seite legen und diese zu beliebiger Zeit an beliebige Arme aushändigen. Ein Dirham sind 14 Qirât, d.h. 3,36 Gramm. Die Nisâb-Menge für Silber beträgt 672 Gramm oder 28 Mecidiyye (alte Silbermünze aus der Zeit des Sultans Abdülmecid). Ein Mecidiyye sind 100 Qirât oder 24 Gramm. Weil 96 Gramm die Nisâb-Menge für Gold und 672 Gramm für Silber ist, haben sie denselben Wert. Hieraus versteht sich, dass Gold siebenmal wertvoller ist als Silber mit identischem Gewicht. Weil Goldmünzen in der Türkei je 1,5 Mithqâl, d.h. 30 Qirât [7,2 Gramm] betragen, entsprechen 13 Goldmünzen und ein Drittel einer Goldmünze [20:1,5=13,33] der Nisâb-Menge für Gold. (Diese Angaben sind aus dem Buch von Ibn Âbidîn entnommen.) In den letzen Zeiten des Osmanischen Reiches betrug ein Qirât 0,2 Gramm und ein Dirham 3,207 Gramm.

Wenn der Einkaufswert der Handelswaren gemäß dem als Geld verwendeten Gold oder Silber die Nisâb-Menge erreicht, wird die Zakat für diese Handelswaren entweder in Gold oder in Silber oder von der Handelsware entrichtet. Das heutzutage im Handel verwendete Papiergeld ist der Gegenwert von verfügbarem Gold eines jeweiligen Staates. Da in der heutigen Zeit der Wert von Silber im Vergleich zu Gold viel weniger ist als das im Islam mitgeteilte Verhältnis von einem Siebtel, ist es erforderlich, dass die Zakat-Berechnungen nur mit Gold erfolgen. [Ibn Âbidîn, Auflage aus dem Jahre 1271, Band 4, Seiten 28 und 182].

Wenn ein Gläubiger die entsprechenden Schuldscheine hat, muss er die Zakat entrichten. Aber er darf nicht ein Vierzigstel der Schuldscheine aushändigen, denn Schuldscheine verweisen lediglich auf Güter, die **„dayn“** sind, also zurzeit nicht im Besitz sind. Die Zakat von Gütern, die dayn sind, muss entrichtet werden. Man muss sie aber als **„ayn“** entrichten, d.h. man muss für die Zakat Güter verwenden, die aktuell vorhanden, also im Besitz sind. Güter, die dayn sind, darf man nicht als Zakat verwenden. Das Gut muss dem Armen übergeben werden. Ein Schuldschein ist nicht das Gut selbst, also kein Gut, das ayn ist, sondern ein Stück Papier. Wenn auf dem Schuldschein Gold vermerkt ist, muss man die Zakat als Gold, wenn darauf Silber steht, als Silber entrichten.

Auch bei Papiergeld handelt es sich nicht um ein Gut, das ayn ist. Es verweist auf ein Gut, das dayn ist. Es ist ein von Regierungen unterschriebener Dayn-Schuldschein und die Entsprechung von Gold, nicht von Silber. Wer beispielsweise zehntausend Euro in Form von Papiergeld zur Hand hat, ist so, als hätte er der Bank

oder dem Goldhändler den Gegenwert dieses Geldes in Gold geliehen. Das Papiergeld, das man hat, ist der Gegenwert von Gold. Man muss also die Zakat von Gold als ayn entrichten und folglich in Form von Gold. Die Zakat von Kupfergeld wird schließlich auch in dessen Gegenwert entrichtet, nicht als Kupfergeld. Der Wert einer Ware entspricht der Anzahl der Goldmünzen, die der Gegenwert der Ware auf dem Markt sind. Wenn man beispielsweise vierzigtausend Euro hat, schaut man zunächst, welche Goldmünze auf dem Markt den niedrigsten Wert hat, und berechnet damit dann den Nisâb. Wenn z.B. die Hamîd genannte Goldmünze den niedrigsten Wert aufweist und an einem Tag 1500 Euro kostet, beträgt der Nisâb an jenem Tag 13,3x1500=19950 Euro und man muss die Zakat von den vierzigtausend Euro als Gold entrichten. Die Zakat beträgt tausend Euro. Demnach soll man ungefähr 5 Gramm Gold, was der Gegenwert von tausend Euro ist, an einen Armen als Zakat aushändigen.

Vor dem Staatsstreich der sozialistischen Ungläubigen in Libyen wurde eine Zeitschrift namens **„Hady al-islâmî“** von dem wissenschaftlichen Ausschuss des Direktorats der Stiftungen veröffentlicht. In dessen Ausgabe vom Ramadan 1393 n. H. [1973 n. Chr.] mit der Unterschrift von Schaykh Milâd Dschalâsî steht: „Man muss auch die Zakat von Banknoten, also von Papiergeld entrichten. Der Nisâb von Papiergeld wird mit dem Wert der Goldmünzen berechnet, die in der Region desjenigen, der die Zakat entrichten muss, zur Verwendung kommen. Mit Silber wird nicht berechnet. Der Nisâb von Papiergeld wird nur mit Goldmünzen berechnet. Denn Papiergeld ist die Entsprechung von Gold.“ Das Buch **„Al-Fiqhu alal-Madhâhibil-arba’a“**, das von einem Ausschuss unter der Leitung von Abdurrahmân al-Dschazîrî, einem islamischen Gelehrten in Ägypten, zusammengestellt wurde, ist gemäß den vier Rechtsschulen verfasst und besteht aus fünf Bänden. Es wurde 1392 n. H. [1972 n. Chr.] fertiggestellt. Vom Verlagshaus Hakîkat Kitâbevi wurde es per Offsetverfahren in Istanbul gedruckt. Darin wird ausführlich erläutert, dass Papiergelder Schuldscheine als Goldersatz sind.

Zusammengefasst: Wer also im Besitz von Papiergeld ist, der dem Gegenwert von mindestens 13,33 Goldmünzen mit dem niedrigsten Wert entspricht, muss nach einem Jahr islamischer Zeitrechnung so viel Gold als Zakat entrichten, der den Wert von einem Vierzigstel des Papiergeldes hat. [Der Wert von Gold als Gegenwert zum Papiergeld ändert sich im Laufe der Zeit entsprechend dem Börsenkurs.] Zakat sind Schulden gegenüber den Ar-

men. Jede Art von Schuld wird durch Zakat-pflichtige Güter beglichen. Man begleicht die Zakat-Schuld, indem man die Güter als solche entweder dem Armen selbst oder seinem Bevollmächtigten übergibt. In Form von Papiergeld darf die Zakat nicht ausgehändigt werden und dies wird nicht angenommen. Falls man früher die Zakat mittels Papiergeld entrichtet hat, muss man diese in Form von Gold nachholen, indem man Dawr anwendet. Eine Person, die im Besitz von Silber ist, darf, damit dies den Armen nützt, den Nisâb zwar mit Silber berechnen, aber in diesem Fall müsste diese Person auch die Zakat des Papiergeldes mit Silber entrichten, was zum Nachteil für die Armen wird, weil es ihnen nicht wirklich nützt, selbst wenn so viel Silber vorhanden wäre. Wenn jemand zu einer anwesenden Person sagt oder einer in der Ferne befindlichen Person per Brief oder anderen Kommunikationswegen mitteilt oder mit einer Person die folgende Nachricht übermittelt: „Entrichte für mich soviel Gold als Zakat. Ich zahle dir den Betrag später zurück“, und wenn jene Person das Gold an Arme übergibt, dann ist dies dschâiz. Wenn jemand zehntausend Euro und die folgende Aufforderung bzw. Bitte erhält: „Das ist meine Zakat. Händige sie dem Islam gemäß jener Wohltätigkeitsorganisation aus!“, dann bringt diese Person in Erfahrung, welche Goldmünze an jenem Tag den niedrigsten Marktwert hat. Wenn dies z.B. die Hamîd genannte Goldmünze ist und deren Wert an diesem Tag 1500 Euro beträgt, würden 6,6 Hamîd-Goldmünzen zehntausend Euro entsprechen. Diese Person kauft sieben Goldmünzen jeglicher Art oder dessen Gewicht entsprechenden Goldschmuck, z.B. Ring oder Armband von einem Goldhändler. Diese übergibt er einem Armen, dem er vertraut und der sachkundig ist. Nachdem der Arme das Gold entgegengenommen hat, schenkt er es wieder dieser Person. Somit ist die Zakat mit Gold entrichtet. Hiernach übergibt diese Person das Gold an die aufgeforderte bzw. gebetene Wohltätigkeitsorganisation. Ibn Nudschaym Zayn al-Âbidîn al-Misrî, ein großer Gelehrte der hanefitischen Rechtsschule, schreibt am Ende seines Buches **„Aschbâh“** Folgendes: „Wenn ein Armer bei einer Person Schulden hat und diese Person die Zakat entrichten möchte, aber in der Weise, dass sie die Zakat gegen die Schulden aufrechnen will, verfährt sie wie folgt: Sie händigt dem Armen die Zakat [in Gold] aus und nimmt das Gegebene als Gegenleistung für die Schulden wieder zurück. Man muss so verfahren, da die Zakat von Gütern, die ayn sind, nicht von Gütern, die dayn sind, entrichtet werden darf. Eine reiche Person kann die Geldforderung, die sie bei einem Armen hat, nicht als Zakat zählen. D.h. weder

hätte der Arme auf diese Weise seine Schulden beglichen noch hätte der Reiche seine Zakat in dieser Summe entrichtet. Stattdessen muss der Reiche diese Menge an Zakat dem Armen übergeben und der Arme muss diese entgegengenommene Menge dem Reichen wieder zurückgeben und auf diese Weise seine Schulden begleichen. Sollte der Arme die erhaltene Zakat nicht zurückgeben, darf sich der Reiche dies vom Armen gewaltsam aneignen. Wenn dies nicht möglich ist, geht er den gerichtlichen Weg und nimmt so das Gegebene wieder zurück. Oder der Schuldner ernennt eine vom Reichen vorgeschlagene Person zum Bevollmächtigten, damit dieser die Zakat entgegennimmt und dem Gläubiger wieder zurückgibt und somit die Schulden begleicht. Sobald der Bevollmächtigte die Zakat entgegennimmt, wird die gegebene Zakat zum Eigentum des Armen. Hiermit begleicht der Bevollmächtigte die Schulden des Armen. Wenn der Arme bei jemand anderem auch noch Schulden hat und der Reiche befürchtet, dass der Arme diese anderen Schulden mit der Zakat begleichen könnte, verfährt man so: Der Arme schenkt dem Reichen die entgegengenommene Zakat und gibt sie ihm wieder zurück. Wenn der Reiche diese Schenkung entgegennimmt, erlässt er dem Schuldner dessen Schulden.“ Diese Angelegenheiten stehen auch in dem Buch **„Fatâwâ al-Hindiyya“** im sechsten, also letzten Band. Oder „der Arme leiht sich von jemand anderem so viel Gold, wie er Schulden hat, und schenkt das Gold dem Reichen. Der Reiche gibt das Gold mit der Absicht der Zakat dem Armen zurück und erlässt dem Armen seine Schulden.“ Ein Reicher, der die Zakat von Papiergeld in Form von Papiergeld entrichten möchte, handelt genauso. Dazu leiht er sich von einem Bekannten den Gegenwert des als Zakat zu entrichtenden Papiergeldes in Gold und händigt das Gold einem Armen, den er kennt und dem er vertraut, mit der Absicht der Zakat aus. Der Arme nimmt das Gold entgegen und schenkt es anschließend dem Reichen und gibt es ihm zurück. Daraufhin schenkt der Reiche einen Teil des Papiergeldes dem Armen und den Rest gibt er für beliebige Wohltaten aus. Zu Zeiten, in denen Hindernisse auftreten, die es erschweren, dem Islam zu folgen, einen Ausweg zu suchen, um die Tat dem Islam gemäß leicht ausführen zu können, wird **„Hîla schar’iyya“** (erlaubter Trick) genannt. Dass es erforderlich ist, eine Hîla schar’iyya auszuführen, um dem Islam folgen zu können, steht in den Büchern **„Hadîqa“** und **„Hindiyya“**. Damit es im Einklang mit dem Islam steht, muss die Zakat mit Gold entrichtet werden und mit der Absicht, dass es eine Erleichterung für die Armen ist, führt man die oben beschrie-

bene Hîla schar'iyya aus, um so Papiergeld verteilen zu können. Wenn man aber, nachdem man das Gold vom Armen oder von dessen Bevollmächtigten zurückerhalten hat, mit dem Vorwand, die Zakat sei ja schon entrichtet, kein Papiergeld an Arme oder an Organisationen, die dem Islam dienen, gibt und auf diese Weise eine Hîla schar'iyya ausführt, um dem Befolgen des Islam zu entfliehen, dann ist dies harâm und eine große Sünde. Fiqh-Bücher, die solche verbotene Hîla schar'iyya, also **„Hîla bâtila"** (verbotener Trick) vermitteln, sollte man nicht lesen. Unwissende „Gelehrte", die ihre eigenen Gedanken als religiöses Wissen präsentieren und die Muslime zu Madhhablosen machen, werden **„Muftî al-mâdschin"** genannt. Der Richter muss den Muftî al-mâdschin bestrafen. Wer Handel betreibt, darf seine Zakat sowohl mit Gold als auch von den Handelswaren aushändigen. Siehe hierzu auch Seite 426 und folgende!

HILFSORGANISATIONEN, GLÜCKSSPIELE UND VERSICHERUNGEN

213 – Hilfsorganisationen wie Grüner Halbmond, Roter Halbmond, Kinderschutzverein und Stiftung Ikhlâs unterliegen den islamrechtlichen Bestimmungen der **„Hiba"** (Schenkung, Spende). Diese sind keine Stiftungen, sondern Hilfsorganisationen. Stiftungsgüter werden nach den Voraussetzungen des Stifters verfügt. Hilfsorganisationen hingegen werden von deren Vorsitzenden geleitet. Schenkungen [Güter, Geld], die erhalten werden, sind Besitz des Vorsitzenden. Das Gespendete bzw. Geschenkte wird im Auftrag des Vorsitzenden für die Armen, für die von einem Unglück bzw. einer Naturkatastrophe Betroffenen, für allerlei Wohltaten, für das Drucken und Verteilen von religiösen, naturwissenschaftlichen und ethischen Büchern und für Schulen und Krankenhäuser ausgegeben. Jedes Mitglied vom Verwaltungsrat ist ein Berater des Vorsitzenden. Gemeinsam gefasste Beschlüsse gelten im Islam als Aufträge des Vorsitzenden. Alle Bediensteten, ob bezahlt oder unbezahlt, sind Bevollmächtigte des Vorsitzenden. Wenn ein neuer Vorsitzender gewählt wird, muss der Vorgänger seinem Nachfolger alle Güter des Hilfsvereins übergeben. Alles, was dem Verein gespendet wird, gilt dem Vorsitzenden geschenkt.

Im Buch **„Al-Ikhtiyâr"** steht bezüglich der „Hiba" Folgendes: „'Hiba' bedeutet ‚schenken' und ‚ohne Gegenleistung spenden'. Die Spender äußern, dass sie gespendet haben. Der Vorsitzende [oder sein Bevollmächtigter] wiederum äußert, dass er die Spen-

den angenommen hat. Dann nimmt er mit der Erlaubnis des Spenders an jenem Ort, an dem gespendet wird, oder später die Spende entgegen. Vor der Entgegennahme darf man darauf verzichten, zu spenden oder die Spende anzunehmen. Nach der Entgegennahme der Spenden gelten sie als Eigentum des Vorsitzenden. Ein Geschenk, das man einem kleinen Kind geben will, darf von ihm selbst, von dessen Eltern oder von seinem Vormund entgegengenommen werden. Es ist auch dschâiz, Güter zu spenden, die nicht aufgeteilt werden können. Güter dürfen gespendet werden, Nutzen (Manfa'a) aber nicht. Von einem Gut nur den Nutzen, d.h. seine Verwendung, das Benutzungsrecht zu spenden, heißt **„Âriya"** (Ausleihe). Dieses Gut gilt als Anvertrautes bei der Person, die es benutzt. Es ist dschâiz, ein Haus auszuleihen, damit es bewohnt wird. Es kann von einem Gut, das aufgeteilt werden kann, nach dem Aufteilen ein Teil davon gespendet werden. Derart sind Teile eines Gebäudes, die Früchte eines Baumes und die Saat auf einem Feld. Es ist dschâiz, dass zwei Personen, die beide gemeinsam Teilhaber eines Gutes [beispielsweise eines Hauses] sind, dieses Gut einer Person schenken. Es ist aber nicht dschâiz, dass eine Person [ein Gut] zwei [oder mehr] Personen schenkt. [Wenn das Gut teilbar ist, soll man es aufteilen und die Teile jeder Person einzeln schenken. Aus diesem Grund muss die Spende dem Vorsitzenden gegeben werden, nicht der Hilfsorganisation oder dem Verein. Eine Spende ist dann gültig, wenn sie der tatsächlichen Person gegeben wird und nicht der juristischen Person, also der Hilfsorganisation oder dem Verein.] Es ist dschâiz, [ein Gut] zwei Armen als Sadaqa zu geben. Das, was dem Armen geschenkt wird, gilt als Sadaqa. Was dem Reichen als Sadaqa gegeben wird, gilt als Hiba. Es ist dschâiz, ein Gut zurückzufordern, das einem Nicht-Mahram-Verwandten oder jemandem, mit dem man nicht verheiratet ist, gespendet wurde. Wenn aber die Gegenleistung bereits gegeben und das Gut entgegengenommen wurde oder wenn dieses Gut sich vermehrt hat oder einer von beiden gestorben ist oder dieses Gut sich nicht mehr im Besitz desjenigen befindet, der es erhalten hat, darf man die Spende nicht zurücknehmen. Als „Vermehrung" gelten das Altwerden und Wachsen von Tieren, das Wachsen von Pflanzen und das Färben und Schneiden von Stoffen. Dass sich die Menge oder der Wert der gespendeten Sache vermindert hat, ist kein Hindernis, die Spende zurückzuverlangen. Die Gegenleistung einer Spende darf auch ein anderer geben. Wenn man etwas gibt, ohne zu sagen, dass es sich hierbei um die Gegenleistung handelt, gilt dies nicht als Gegenleistung. Eine Gegenleistung darf we-

niger oder mehr sein. [Die Quittung des Übernehmers gilt als Gegenleistung der Spende.] Es ist dschâiz, etwas zu spenden mit der Bedingung, dass man eine Gegenleistung erhält. Vor der Übernahme der Gegenleistung dürfen beide darauf verzichten, eine Spende nicht zu übergeben bzw. nicht zu übernehmen. Nach der Übernahme der Gegenleistung darf man nur mit Zustimmung beider Seiten darauf verzichten. Es ist dschâiz, jemandem zu sagen: ‚Solange du am Leben bist, darfst du in meinem Haus wohnen.' Wenn diese Person stirbt, erhält der Besitzer das Haus zurück und wenn auch der Besitzer verstorben ist, dann erhält der Erbe das Haus. Es ist nicht rechtmäßig, nicht gültig, zu sagen: ‚Du darfst in meinem Haus wohnen. Wenn einer von uns stirbt, soll das Haus dem Lebenden gehören!' Denn in diesem Fall würde man darauf warten, dass der andere stirbt. Dies wird **‚Ruqbî'** genannt. Es ist nicht gültig, den Besitzerwerb vom Tod oder von anderen Gefahren abhängig zu machen. [Es versteht sich, dass Lebens-, Feuer- und Unfallversicherungen und dergleichen nicht dschâiz sind. Da diese zudem als Glücksspiel gelten, sind sie deshalb auch harâm.] Etwas, das als Sadaqa gegeben wurde, darf man niemals zurückverlangen. Wenn man das Gelübde ablegt, einen Teil vom Besitz als Sadaqa zu geben, gibt man diese Sadaqa von seinen Zakat-Gütern. [Wenn man keine Handelswaren hat, gibt man es in Gold oder Silber, welche Gültigkeit besitzen.] Von anderen Gütern darf man sie nicht geben. Wenn man keine bestimmte Menge versprochen hat, darf man in diesem Fall von allen Gütern, mit denen man die Zakat entrichten kann, alles geben. [Papier- und Metallgelder sind keine Zakat-Güter. Es sind Schuldscheine, die man als Gegenwert für gültiges Gold und Silber verwendet. Anstelle von Papier- und Metallgeld händigt man ihren Gegenwert in Gold oder Silber aus.] Wenn man das Gelübde ablegt, sein Haus [oder ein bestimmtes Gut] als Sadaqa zu geben, gibt man entweder das Gut selbst oder dessen Gegenwert in Gold oder Silber." Die Übersetzung aus dem Buch **„Al-Ikhtiyâr"** endet hier.

214 – Der folgende Abschnitt wurde aus dem Buch **„Mecelle"** übersetzt:

833) Ein Gut ohne Gegenleistung jemand anderem zu geben, heißt **„Hiba"** (Schenkung, Spende). Wenn diese Person das Gut annimmt, ist es ihr Eigentum.

834) Ein Gut, das mitgebracht oder versandt worden ist, um es jemandem zu schenken bzw. zu spenden, nennt man **„Hadiyya"** (Geschenk). [Jemandem etwas zu schenken bedeutet, seine Sympathie oder Liebe dieser Person gegenüber kundzutun. In einem

ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr einen muslimischen Bruder liebt, dann teilt ihm mit, dass ihr ihn liebt!“** Daher ist es sunna, Geschenke zu geben und Geschenke anzunehmen.]

835) Ein Gut, das man einem Armen schenkt, um Belohnung zu erlangen, heißt **„Sadaqa“** (Almosen).

836) Jemandem ohne Gegenleistung zu genehmigen, etwas zu verzehren bzw. zu gebrauchen, wird **„Ibâha“** (Erlaubnis) genannt.

839) Gegenseitige Abgabe ohne Äußerung gilt als Schenkung.

840) Einseitige Abgabe gilt als Schenkung, nachdem der andere sie angenommen hat.

841) Wenn man jemandem sagt, dass man ihm ein Gut geschenkt hat, und wenn jener es annimmt, gilt die Schenkung als abgeschlossen.

845) Man darf als Kunde ein Gut einem anderen schenken, ohne dass man es entgegengenommen hat.

847) Wenn ein Gläubiger dem Schuldner dessen Schulden schenkt, d.h. ihn davon befreit oder wenn er sagt: „Ich habe keine Forderung an dich“ (dies wird **„Ibrâ“** genannt), dann bleiben keine Schulden mehr.

849) Wenn vor der Entgegennahme des Gutes einer von beiden verstirbt, ist die Schenkung ungültig.

850) Wenn man seinem verstandes- und geschlechtsreifen Kind etwas schenkt, muss es das Gut entgegennehmen.

853) Auch bei einem nicht geschlechtsreifen, aber verstandesreifen Kind ist die Entgegennahme erforderlich.

854) Es ist nicht gültig, zu sagen: „Zu Monatsbeginn schenke ich dir jenes Gut.“

855) Wenn man verspricht, jemandem etwas zu schenken, vorausgesetzt, dass dieser jemand seine Schulden an ihn zurückzahlt, muss man das versprochene Gut schenken, wenn er seine Schulden zurückgezahlt hat. Wenn nicht, darf man auf die Schenkung verzichten. Wenn man einer Person unter der Bedingung, dass die Person bis zum Lebensende ihm den Lebensunterhalt zahlt und ihm dient, sein Haus schenkt und übergibt, darf man, sobald diese Person mit ihrem Dienst beginnt, das Haus nicht mehr zurücknehmen.

856) Es ist eine Voraussetzung, dass das Gut vorhanden ist, wenn man es schenkt. Es muss aber nicht anwesend sein.

857) Das Gut eines anderen darf ohne dessen Zustimmung nicht verschenkt werden.

858) Das Gut muss bekannt und bestimmt sein.

859) Derjenige, der spendet bzw. schenkt, muss verstandes- und geschlechtsreif sein. [Deshalb lässt man beim Isqât für die Sünden und Schulden eines Verstorbenen mittels Dawr neben den Armen kein Kind teilnehmen.] Aber einem Kind etwas zu schenken ist gültig.

860) Eine Schenkung bzw. Spende durch Zwang und Drohung ist nicht gültig.

861) Nach Entgegennahme der Schenkung wird sie zum Eigentum. Ein Gut, das man kauft, wird hingegen nach der Zustimmung der Vereinbarung und vor der Entgegennahme zum Eigentum des Käufers.

862) Eine Spende, die noch nicht übergeben worden ist, darf man zurücknehmen.

873) Jemand, der dem Schuldner oder einem anderen dessen Schulden schenkt, darf nicht darauf verzichten.

876) Bei Geschenken, die bei einer Hochzeit gegeben werden und deren Besitzer nicht bekannt sind, richtet man sich nach den Sitten und Bräuchen der Ortschaft.

879) Einer, der im Sterbebett liegt, darf nicht nur einem Teil seiner Erben sein Eigentum schenken. Er darf ein Drittel seines Eigentums anderen als seinen Erben schenken oder testamentarisch vermachen.

Eine Person darf sowohl einer Person unter mehreren etwas schenken als auch der Person, die durch Auslosen ausgewählt wird. Das Los zieht man unter Personen, die einen Preis von oder eine Hilfe durch eine andere Person gewinnen wollen. Beim Auslosen darf man von den Teilnehmern keinerlei Gegenleistung fordern. Wenn man eine Gegenleistung von den Teilnehmern verlangt, gilt, dass man diese angenommenen Güter verteilt hat. Die Güter, die er eingenommen hat, gelten als Anvertrautes und diese hätte er ihren Besitzern geben müssen. Es war harâm, sie zu benutzen. Derjenige aber hat sie benutzt und die Rechte der meisten dieser Personen missachtend den anderen die Güter ausgehändigt. Diesem Aushändigen, das harâm war, hat er auch von seinem eigenen Besitz hinzugefügt.

215 – Hinsichtlich der ungültigen (fâsid) Verkäufe steht in dem Buch **„Se'âdet-i Ebediyye“**, dass es nicht dschâiz ist, dass der Verkäufer im Verkaufsvertrag die Bedingung stellt, dem Kunden ein Geschenk zu machen; wenn aber der Verkäufer die ungültige Bedingung im Voraus nennt und diese während des Geschäftes nicht

erwähnt wird, dann ist es dschâiz. Wenn man vor dem ersten Verkauf mitteilt, einigen Kunden Geschenke zu geben und mitteilt, für wie viele Verkäufe dies gilt, während des Vertragsschlusses aber nicht diese Bedingung stellt, dann ist es dschâiz, nach dem Vertragsschluss das Versprechen zu nennen und zu erfüllen. Denn das Geschenk auf diese Weise als Bedingung zu stellen bedeutet, nach dem Vertragsschluss die Einnahmen um einen gewissen Teil zu reduzieren, und dies ist dschâiz. Wenn die Einnahmen [Güter, Geld] entgegengenommen sind, gilt diese Reduzierung als neuer Vertragsschluss und der Verkäufer gibt dem Kunden die reduzierte Menge zurück. Wenn die Einnahmen noch nicht entgegengenommen sind, gilt, dass der erste Vertrag mit reduzierten Einnahmen geschlossen wurde. In beiden Fällen gelten die Geschenke als Eigentum der Kunden. Es ist harâm, dass der Verkäufer unter den Kunden eine Lotterie zieht, um die Geschenke nur denjenigen, die gewonnen haben, zu geben. Denn in diesem Fall heißt es, die Güter von den Kunden, die in der Lotterie nicht gewonnen haben, gewaltsam wegzunehmen und den Gewinnern zu geben.

Auf Seite 121 vom 4. Band des Buches **„Radd al-Muhtâr“** von Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, das in Ägypten gedruckt wurde, heißt es: „Ein Verkauf, bei dem eine Bedingung gestellt wird, die kein Erfordernis des Verkaufes ist, die aber für den Verkäufer oder für den Kunden einen Vorteil hat, ist nicht gültig. Wenn der Kunde die Bedingung stellt, dass der Verkäufer, nachdem er aus Weizen Mehl hergestellt hat oder nachdem er Früchte geerntet hat, diese übergeben soll oder dass der Verkäufer nach dem Verhandeln des Geldbetrages, aber vor dem Geben des Geldes die Ware übergeben soll oder das Geld an einem anderen Ort zu geben oder dass der Verkäufer dem Kunden etwas schenken soll oder dass der Verkäufer die Ware später zu einer bestimmten Zeit übergeben soll, dann wird der Verkauf ungültig. Es ist harâm, einen ungültigen Verkauf zu tätigen. Einen solchen Verkauf für nichtig zu erklären ist wâdschib. Wenn man einer Person an einem anderen Ort schreibt oder als Nachricht mittels einer anderen Person Folgendes übermittelt: „Ich habe dir jene Ware für soundsoviel verkauft“, oder: „Ich habe dich getraut“, und wenn jene Person das Angebotene versteht und akzeptiert, dann ist dies gültig.“ Hieraus versteht sich: Wenn ein Verkäufer durch die Zeitung veröffentlicht, seinen Kunden eine Ware zu schenken, und wenn die Kunden diese Ware aus diesem Grund kaufen, dann ist der Verkauf gültig. Wenn beispielsweise der Kunde einen Zettel inmitten der gekauften Ware findet, auf dem die folgende Notiz

steht: „Sie erhalten jenes Geschenk. Bitte kommen Sie es abholen!“, dann ist es dschâiz, das Geschenk anzunehmen. Wenn der Zeitungsverkäufer dies zuvor mitteilt, dies während des Zeitungskaufs aber nicht erwähnt wird, dann ist es dschâiz, das Geschenk anzunehmen. Wenn es sich bei diesem als Bedingung gestellten Geschenk des Händlers oder des Zeitungsverkäufers um ein wissenschaftliches Buch handelt, führt man damit zudem Amr bil-Ma’rûf aus.

In dem Buch **„Hindiyya“** steht: „Es ist ungültig, etwas zu kaufen, indem man sagt: ‚Mit dem Geld, das ich von jenem erhalten werde...’“. Hieraus versteht sich, dass es nicht dschâiz ist, etwas zu kaufen, indem man beim Kauf den Schuldschein verwendet, den man von seinem Schuldner erhalten hat. Zum Kaufen muss man dementsprechend selbst von neuem einen Schuldschein erstellen und dem Gläubiger geben.

216 – Dass zwei oder mehr Personen vereinbaren, unter sich Geld bzw. Güter zu sammeln und dann Lotterie zu spielen und dass folglich die Verlierer den Gewinnern Geld bzw. Güter geben, nennt man **„Glücksspiel“**. Beispiele für Lotterien sind: Wettspiele, Wettkämpfe, Wettrennen, Auslosungen oder Frage-Antwort-Glücksspiele. Lotterien von Verkäufern und Unfall- und Schadenversicherungen sind Mittel, um Arme, Arbeitnehmer und ganze Völker auszubeuten. Denn Unfall- und Schadenversicherungen, Spielhallen und Banker nehmen vielen Menschen ihre Besitztümer weg und geben diese mittels Glücksspielen oder Zinsen an andere weiter und dabei fließt ein Großteil des erworbenen Harâm-Geldes in die Taschen der Banker und derjenigen, die Lotterien veranstalten. Die Sozialversicherungen sind anders. Dass die Geldsummen bei Sozialversicherungen, bei Treuhändern und Geld, das vom Gehalt für Güter gekürzt wird, der islamrechtlichen Bestimmung der **„Luqata“** (Fundsachen) unterliegen, teilte der große Gelehrte Abdulhakîm Efendi in seinen Predigten mit. Mit Luqata sind Güter gemeint, die man auf dem Boden findet. Fundsachen und unreine Güter gibt man ihren Besitzern zurück. Wenn die Besitzer nicht gefunden werden können, gibt man sie Armen. Wenn der Arme sie ausgehändigt bekommt, sind sie sein Eigentum.

Im 5. Band seines Buches schreibt Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, Folgendes: „Es ist dschâiz, einen Wettkampf im Bogenschießen oder Pferderennen zu machen. Wenn einer von beiden beispielsweise sagt: ‚Wenn du den Wettkampf gewinnst, werde ich dir diese Gegenleistung schenken; wenn ich gewinne,

verlange ich nichts', oder wenn ein Dritter, der nicht am Wettkampf beteiligt ist, sagt: ‚Dem Gewinner von euch beiden werde ich dieses und jenes schenken; der Verlierer gibt nichts', dann ist dies dschâiz. Wenn man sagt: ‚Der Verlierer wird dem Gewinner dieses und jenes geben', dann ist es Glücksspiel und harâm. Denn es besteht beim Glücksspiel die Möglichkeit, dass jeder der Glücksspieler gewinnt oder verliert. Wenn die Möglichkeit besteht, dass ein bestimmter Spieler nur gewinnt und der andere nur verliert, ist ein solches Spiel kein „Glücksspiel". Wenn ein Dritter an dem Pferderennen mit einem Pferd teilnimmt, dessen Sieg zweifelhaft ist, dann ist es dschâiz, dass er sagt: ‚Wenn ich das Pferderennen mit meinem Pferd gewinne, verlange ich von euch beiden etwas, wenn ich aber verliere, gebe ich euch nichts; wer von euch beiden gewinnt, soll vom anderen belohnt werden!" Derart ist auch eine Vereinbarung über Güter, die zwei Fachleute treffen, wenn sie zu einer Frage unterschiedliche Antworten geben. Unter dem 1151. Artikel der Erläuterung zur **„Mecelle"** von 1330 n. H. [1912 n. Chr.] schreibt Kamâl Âtif Beğ, möge Allah mit ihm barmherzig sein, Vorsitzender des Verwaltungskomitees der Stiftungen, wie folgt: „Es gibt drei Arten von Auslosen: Das Auslosen, um die Rechte von manchen Teilhabern zu annullieren, würde bedeuten, sie ihres Rechts zu berauben, und dies ist unrechtmäßig und harâm. Es ist dschâiz, Los zu ziehen, um eine Person unter mehreren mit gleichen Eignungen und Voraussetzungen auszuwählen, damit sich niemand gekränkt fühlt. Es ist dschâiz, Los zu ziehen, um bei einem gemeinsamen Gut den Anteil eines jeden Teilhabenden zu unterscheiden."

217 – Der große Fiqh-Gelehrte Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Fatwa-Buch **„Al-Uqûd ad-durriyya"**:

„Es ist dschâiz, dass der Imam oder der Muezzin den Rest einer Kerze, die der Mosche gestiftet oder geschenkt wurde, zum persönlichen Gebrauch mitnimmt, vorausgesetzt, dass weniger als die Hälfte der Kerze übrig ist und dass diese Handlung eine Sitte in der betreffenden Ortschaft ist.

Wenn man beispielsweise verspricht, dass man Umar einen bestimmten Teil der Ernte geben wird, muss man es nicht unbedingt tun. Aber es ist besser, zu geben.

Mit einer fremden Frau an einem Ort allein zu verweilen, nennt man **„Khalwa"** (Zurückgezogenheit) und dies ist harâm. Aber es ist dschâiz, dass man, wenn eine Schuldnerin flieht, nach ihr in ihr Haus eintritt, um sein Geld einzufordern. Es ist auch

dschâiz, mit einer alten Frau allein zu verweilen. Mit einer fremden Frau allein zu verweilen, wenn es einen Vorhang zwischen Mann und Frau gibt, ist dschâiz.

Es ist dschâiz, dass ein Mann ohne Begierde auf den Kopf, die Arme und die Beine von ihm zur Heirat verbotenen Frauen schaut, beispielsweise seiner Schwiegermutter, der Großmütter seiner Frau, seiner eigenen Tanten und der Tanten seiner Eltern. Für die Milchverwandten gilt dasselbe wie für die Blutsverwandten. [Muslimische Glaubensgeschwister gelten nicht als solche Verwandte.]

Es ist nicht dschâiz, Musikinstrumente und Glücksspielgeräte zu kaufen und zu verkaufen und diese und Tänzer, Sänger, Musikanten und Frauen, die Unzucht begehen, zu mieten.

Gräber der Awliyâ mit Überzug oder Turbanstreifen zu bedecken oder sie in Schreine zu verwandeln ist dschâiz, weil es dazu führt, dass sich Unwissende und Unachtsame anständig und gesittet benehmen. Die gesegneten Seelen der Awliyâ werden in ihren Gräbern präsent. Wer sich hier gesittet und anständig verhält, erlangt von ihren Seelen Fayd und Segen. [Die Gräber mit Holzüberbau, Überzug und Turbanstreifen zu bedecken, ist nicht für die Verstorbenen gedacht. Sie dienen dazu, dass die Menschen, die ihre Gräber besuchen, Fayd erlangen und profitieren, indem sie sich wohlgesittet benehmen. Daraus versteht sich, dass diese Maßnahmen zugunsten der lebenden Menschen getroffen werden, nicht der Verstorbenen.]

Die Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass die Bittgebete der Lebenden den Verstorbenen nützen. Die Gelehrten von drei Rechtsschulen berichten, dass es den Verstorbenen Nutzen bringt, wenn man den edlen Koran rezitiert und dessen Belohnung ihren Seelen schenkt.

Es ist nicht dschâiz, in gesegneten Nächten und in Nächten der Festtage die Minarette oder andere Stellen überflüssig und unnötig zu beleuchten.

Es ist harâm, von der Schönheit einer Frau oder von anderen Angelegenheiten, die harâm sind, zu singen.

Es ist für einen Gelehrten dschâiz, unter Kenntnis der Quellen [mit der Absicht, der Religion zu dienen,] die Rechtsschule zu wechseln. Dass ein Unwissender für die Erlangung von Weltlichem und seiner Begierden einer anderen Rechtsschule folgt, ist nicht dschâiz; dies ist makrûh. Ein solches Verhalten ist für einen Gelehrten harâm. Wenn es für jemanden schwierig ist, das Fiqh-

Wissen seiner eigenen Rechtsschule zu erlernen, dann ist es wâdschib für ihn, in eine andere Rechtsschule zu treten, deren Fiqh-Wissen er leichter erlernen kann. Denn, sich das Fiqh-Wissen einer der vier Rechtsschulen anzueignen ist besser, als unwissend zu bleiben.

Für jene, die übelriechende Sachen essen, und für jene, deren Körper, Kleidung oder Wunden übelriechen, ist es nicht dschâiz, Moscheen zu betreten und Versammlungen beizutreten.

Man darf kein Ungeziefer wie Läuse und Skorpione und keine Art von Tieren lebendig verbrennen. Es ist dschâiz, Holz, von dem man annimmt, dass sich darin Ameisen befinden, zu verbrennen [nachdem man es gegen einen festen Gegenständ schlägt, damit die Ameisen rausfallen]. Es ist dschâiz, schädliche Tiere wie tollwütige Hunde ohne Qual zu töten. Wenn man keine andere Wahl hat, ist auch das Verbrennen dschâiz. Es ist makrûh, Tiere, die unschädlich sind, zu töten.

Es ist wâdschib, bei jemandem, von dem man davon ausgeht, dass er es annehmen wird, Amr bil-Ma'rûf zu machen. Das ist ein Recht der Menschen.

Ein ehrwürdiger Hadith lautet sinngemäß: **„Handelt den Muschrikûn zuwider, indem ihr euren Bart wachsen lasst und euren Schnurrbart kürzt!“** Die Worte und Ratschläge von Personen, deren Aussehen und Kleidung ansehlich und schön sind, sind wirksamer und ihnen schenkt man mehr Beachtung. So zu sein ist sunna. Deshalb ist es sunna, einen kurzen Schnurrbart zu haben. [Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt in seinem Buch **„Radd al-Muhtâr“** beim Thema „Makrûhât des Fastens“: „In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **‚Lasst euch den Bart wachsen!‘** Dieses Gebot bedeutet: ‚Haltet den Bart nicht kürzer als eine Faustlänge und rasiert ihn nicht ab.‘ Es ist sunna, den Bart eine Faustlänge, also vier Fingerbreit lang wachsen zu lassen. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna. Kein Gelehrter hat genehmigt, den Bart kürzer als eine Faustlänge zu halten. Eine Faustlänge wird vom Rand der Unterlippe aus gemessen. Den Bart abzurasieren bedeutet, den Juden und den Feueranbetern zu gleichen.“ Dass es makrûh ist, die schlechten Taten der Ungläubigen (Kâfirûn) nachzuahmen, steht beim Thema „Makrûhât des Gebets“. Es ist makrûh, den Bart abzurasieren, um dem Trend zu folgen. Es ist harâm, den Bart abzurasieren, um den Frauen zu gleichen. Mit einer Entschuldigung den Bart abzurasieren ist dschâiz. Manchmal ist es sogar nötig, den Bart abzurasieren, um keine Fitna zu verursachen. Den

Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge und auf diese Weise zu glauben, man erfülle die Sunna des Wachsenlassens des Bartes, ist eine Bid'a. Eine Bid'a auszuführen ist harâm und eine große Sünde. Einen derart kurzen Bart bis auf eine Faustlänge wachsen zu lassen ist wâdschib.]

Die Vorfahren unseres Propheten, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, angefangen von Âdam, Friede sei mit ihm, waren alle gläubig. Der malikitische Gelehrte Abû Bakr al-Arabî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Wer behauptet, dass der edle Vater des Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, in der Hölle sei, ist verflucht!" Hierbei handelt es sich nicht um einen Aspekt des Glaubens und dies hat nichts mit dem Herzen zu tun. Es ist nicht dschâiz, etwas auszusprechen, was den Gesandten Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, kränken würde.

Zu Zeiten, in denen es keinen Mudschtahid gibt, ist es dschâiz, gemäß der Fatwa eines verstorbenen Mudschtahid zu handeln. Wenn über eine Angelegenheit, die einen Nutzen hat, nicht gesagt wurde, dass sie harâm ist, dann ist sie mubâh. Es ist harâm, etwas zu essen und zu trinken, was schädlich ist. Das, von dem der Nutzen und Schaden nicht bekannt ist, nennt man halâl. Deshalb darf man Rauchen nicht als harâm bezeichnen. Denn es ist keine Bid'a in der Religion, sondern eine Bid'a, die die Gewohnheit, den Brauch betrifft. Nur für diejenigen, denen das Rauchen gesundheitlich schadet, ist es harâm, zu rauchen, und zwar in der Menge, die den Schaden verursacht.

Dass es einen Unstern oder ein unglückbringendes Wesen gäbe, glauben die Juden. So etwas gibt es im Islam nicht. Es ist makrûh, eine Tat zu verrichten, die verursachen kann, dass die Unwissenden deren Ausführung als sunna oder wâdschib annehmen.

Die Unwissenden (Awâm) müssen ihr Handeln gemäß den Fiqh-Büchern ausrichten. Es ist nicht dschâiz, dass sie aus den edlen Versen und den ehrwürdigen Hadithen Bestimmungen ableiten. Siehe Seite 158! Findet man einen edlen Vers oder einen ehrwürdigen Hadith, der nicht mit dem übereinstimmt, was in Fiqh-Büchern steht, soll man daraus ableiten, dass der Vers bzw. der Hadith aufgehoben oder interpretationsbedürftig ist oder dass ein anderer Vers bzw. Hadith diesem gegenüber bevorzugt wurde. Wenn eine Aussage von Imâm al-A'zam Abû Hanîfa, möge Allah mit ihm barmherzig sein, nicht im Einklang mit einem ehrwürdigen Hadith steht, ist es nicht dschâiz, zu glauben, dass er diesen ehrwürdigen Hadith nicht kennen würde. Stattdessen muss man so

denken, dass er diesen Hadith zwar kannte, aber dessen Gültigkeit anzweifelte oder verstand, dass er einer Interpretation bedarf. [Diese Erklärung steht auch im **„Barîqa“** auf Seite 94 und zeigt, dass die Wahhabiten, die Anhänger von Sayyid Qutb und die „Dschamâ’at at-Tablîgh“ genannten Madhhablosen sich auf einem Irrweg befinden und im Unrecht sind.]

„Dschâiz“ (zulässig) bedeutet „sahîh“ (gültig) und „halâl“ (erlaubt).

Es ist wâdschib, dass Anhänger einer Rechtsschule ihrer Rechtsschule gegenüber treu sind und bei jeder Handlung die Vorschriften ihrer Rechtsschule beachten. Aber es ist nicht dschâiz, fanatisch zu handeln. „Fanatisch handeln“ bedeutet hier, die drei anderen Rechtsschulen als im Unrecht zu betrachten und ihre Anhänger zu kränken. Denn eine jede von den vier Rechtsschulen ist rechtmäßig.

[Die Anhänger einer Rechtsschule betrachten die Anhänger der drei anderen Rechtsschulen als muslimische Geschwister und kränken sie nicht. Sie hegen Liebe zueinander und leisten einander Beistand. Allah, der Erhabene, gebietet, dass sich die Muslime im Glauben vereinen und genauso wie die edlen Gefährten glauben. Diejenigen, die den Glauben der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, kennen und in ihren Büchern niederschreiben, heißen **„Ahlus-Sunna“**. Alle Muslime sollen unbedingt auf die Weise glauben, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, mitgeteilt haben. Wir alle müssen wissen, dass die Glaubensweisen der später aufgetauchten Salafiten und Madhhablosen falsch und abweichend sind.

Es ist unvorstellbar, dass sich diejenigen vereinen und brüderlich leben, deren Glaubensweisen verschieden sind und nicht mit der Glaubensweise der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, übereinstimmen. Solche Menschen verursachen unter dem Deckmantel der Brüderlichkeit Spaltereien, um die Muslime zu täuschen und sie in ihren eigenen Weg des Unglücks zu führen.

Es ist erforderlich, dass sich die Muslime in der einzig wahren Glaubensweise der Ahlus-Sunna vereinen und den Geboten Allahs, des Erhabenen, folgen und so versuchen, die göttliche Barmherzigkeit, die Brüderlichkeit und die Liebe zueinander zu erlangen, die aus der gemeinsamen Glaubensweise resultieren. Unsere Religion schreibt vor, dass sich die Anhänger der Ahlus-Sunna bei den Handlungen in vier Rechtsschulen trennen, und berichtet, dass diese Trennung eine Folge der Gnade und Barmherzigkeit ist.

Wer vernünftig ist, begreift mit Leichtigkeit, dass es erforderlich und nützlich ist, dass die Anzahl der Rechtsschulen nicht eins, sondern vier beträgt. Sowohl die natürliche Veranlagung der Menschen als auch ihre Lebensbedingungen sind verschieden. Während es den Menschen, die in der Wüste leben, leichtfällt, einer Rechtsschule zu folgen, fällt es solchen, die in Gegenden nahe den Polarzonen leben, leichter, einer anderen Rechtsschule zu folgen. Während eine Rechtsschule für Menschen, die auf Bergen leben, leichtfällt, ist sie für Seeleute schwierig. Während eine Rechtsschule einem Kranken leichtfällt, fällt eine andere Rechtsschule Menschen mit anderen Krankheiten leichter. Bei Feld- und Fabrikarbeitern und Soldaten sind diese Unterschiede ebenfalls zu verzeichnen. Jeder wählt eine Rechtsschule aus, deren Befolgung ihm leichtfällt, folgt dieser und geht vollständig in diese Rechtsschule über. Gäbe es nur eine einzige Rechtsschule, wie es die „Dschamâ'at at-Tablîgh" genannten Madhhablosen, die Anhänger von Mawdûdî, Abduh und Sayyid Qutb gerne hätten, und wären alle dazu gezwungen, ausschließlich einer einzigen Rechtsschule zu folgen, dann wäre es ein sehr schwieriger und sogar aussichtsloser Zustand.]

Es ist dschâiz, zu lügen [und zu bestechen], um seine Rechte zu waren und um sich von einem Unterdrücker zu retten.

Fiqh-Bücher in anderen Sprachen als arabisch können keine Quelle, kein Beweis sein, da die Möglichkeit besteht, dass Übersetzungsfehler enthalten sind.

Bei den Tasbîhât nach dem Gebet soll man darauf achten, sie je 33 Mal zu sprechen. Die Gebote im Islam enthalten Weisheiten und Nutzen. Diese Anzahl ist wie die Dosierung einer Medizin. Wenn es mehr oder weniger vorgenommen wird, nützt es nicht.

Es ist eine Bid'a im Brauch, Brot zu küssen. Je nach Absicht gilt es als mustahabb oder makrûh.

Imâm Muhammad al-Ghazâlî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, war der größte Fiqh-Gelehrte seiner Zeit. Die schafiitischen Fiqh-Bücher verweisen immer auf seine Werke.

[Nichtmuslime, Madhhablose und Wahhabiten bezeichnen diesen großen islamischen Gelehrten und andere als „islamische Philosophen" und deren Werke über die Kalâm-Wissenschaft, also ihre Aqîda-Bücher als „islamische Philosophie". Jedoch gibt es keine Philosophie im Islam. Und die Gelehrten des Islam sind keine Philosophen. „Philosophie" wird das genannt, was diejenigen, die keine vollständigen Kenntnisse über die Religion, die Seele und

die Sozialwissenschaften besitzen, aus diesen Kenntnissen mit ihrem unzulänglichen Verstand und gemäß dem naturwissenschaftlichen Stand ihrer Zeit verstehen, d.h. Philosophie ist das Produkt ihrer haltlosen Gedanken. Die Bücher der islamischen Gelehrten dagegen bestehen aus Kenntnissen, die aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen abgeleitet sind. Islamische Wissenschaften als Philosophie zu bezeichnen ist, als würde man Diamanten mit Glasscherben gleichsetzen. Und islamische Gelehrte als Philosophen zu bezeichnen ist, als würde man Löwen als Katzen betiteln; und dies ist eine Beleidigung gegenüber diesen edlen Gelehrten.]

Die ehrwürdigen Hadithe erklären die edlen Verse, die verborgene Bedeutungen haben. Die Idschtihade der Mudschtahids erklären diese beiden. Die Mudschtahids der hanefitischen Rechtsschule erklären die Aussagen von Imâm al-A'zam, möge Allah mit ihm barmherzig sein. Und die Fiqh- und Fatwa-Bücher erläutern die Aussagen dieser Mudschtahids.

So sind auch die drei anderen Rechtsschulen.

Es ist eine Fard kifâya, Fatwas zu geben und Wissen zu vermitteln.

Die islamische Zeitrechnung begann im Auftrag vom edlen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Mit Übereinstimmung der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurde akzeptiert, dass der Anfang des islamischen Kalenders der erste Tag des Monats Muharram von dem Jahr, in dem die Hidschra stattgefunden hat, ist.

Wenn auf Feldern befindliche Obstbäume gefällt und verkauft werden, muss kein Uschr entrichtet werden. Das Uschr der Früchte muss aber entrichtet werden. Das Uschr von Bäumen, die keine Früchte tragen und zwecks Verkauf angepflanzt werden, und von Blättern des Maulbeerbaumes, die gewinnbringend sind, muss entrichtet werden. Das Uschr von Früchten im Garten muss nicht entrichtet werden.

Es ist gültig, den Isqât für die Gebetsschulden zu vermachen und den Isqât nach der Beerdigung auszuführen. [Worten von Madhhablosen und Wahhabiten wie: „In unserer Religion gibt es so etwas wie den Isqât nicht. Den Isqât und die Dawr haben die Gelehrten erfunden", soll man keine Beachtung schenken.]

Obwohl es dschâiz ist, dass ein Armer, der selbst den Hadsch nicht verrichtet hat, für jemand anderes den Hadsch unternimmt, wird es, sobald er die Kaaba sieht, für ihn selbst fard, den Hadsch

zu verrichten. Deshalb ist es erforderlich, dass der Arme in Mekka bleibt und im darauffolgenden Jahr seinen eigenen Hadsch verrichtet. Da der Arme beim ersten Hadsch nicht in die Heimat zurückgekehrt ist, bleibt der Hadsch des Verstorbenen unvollständig. Wenn man demjenigen, den man für den Hadsch bevollmächtigt hat, beim Übergeben des Geldes sagt, er dürfe damit machen, was er will, dann ist es dschâiz, dass er eine andere Person bevollmächtigt, damit sie den Hadsch für den Verstorbenen unternimmt.

Ein geschlechts- und verstandesreifes Mädchen, dessen Vater es ohne seine Zustimmung und ohne von ihm eine Vollmacht zu bekommen verheiratet, darf diese Eheschließung ablehnen, wenn es diesen Umstand erfährt. Ein geschlechts- und verstandesreifes Mädchen darf ohne Genehmigung seines Vaters oder Onkels mit einem Mann heiraten, der ihr passt, also der ihr Kufw ist.

Wenn der Bevollmächtigte die Tochter einer gelehrten, religiösen und rechtschaffenen Person mit einem Unwissenden oder einem Sünder verheiratet, ist dies nicht dschâiz. Denn Braut und Bräutigam müssen zueinander passen, d.h. ebenbürtig (kufw) sein.

Man muss der Ehefrau eines verstorbenen Mannes innerhalb der Wartezeit (Idda) keine Unterhaltszahlung von seiner Erbschaft leisten. [Denn auf diesen Besitz haben auch die Erben ein Recht.] Die Wartezeit beträgt vier Monate und zehn Tage. Eine Frau darf vor Ablauf dieser Zeit nicht heiraten.

Es ist nicht wâdschib, dass ein Schwiegervater seiner Schwiegertochter, deren Ehemann sie zurückgelassen hat und verschwunden ist, den Lebensunterhalt zahlt. Die Frau darf Schulden machen und ihr Ehemann muss ihre Schulden zurückzahlen, wenn er wieder auftaucht.

Wenn der Ehemann einer kranken Frau reich ist, muss er die Unterhaltskosten seiner Ehefrau und ihrer Bediensteten tragen.

Den armen Weisen müssen die Söhne ihrer Onkel väterlicherseits keinen Lebensunterhalt zahlen. Sie sind zwar Erben von ihnen, aber keine Mahram-Verwandten. Wenn die Söhne der Tochter eines armen Mannes, der arbeitsunfähig ist, so reich sind, dass sie die Zakât al-Fitr entrichten müssen, zahlen sie diesem Mann und seiner Ehefrau den Lebensunterhalt. Wenn der waise Sohn des Bruders einer armen und hilfsbedürftigen Frau reich ist, dann befiehlt man dessen Wasî, aus seinem Besitz den Lebensunterhalt der Frau zu zahlen. Der **„Wasî“** ist jemand, der das Vermächtnis angenommen hat.

Ein Mann ist verpflichtet, seiner Ehefrau, die kein Getreide

mahlen und kein Brot backen kann, Brot und Lebensmittel zu kaufen.

Wenn die Mutter ihr Kind nicht stillen möchte, muss der Vater eine Milchmutter (Amme) finden. Wer die Kinder seiner Tochter verpflegt, darf die Ausgaben vom Vater der Kinder verlangen.

Den Lebensunterhalt einer armen und hilfsbedürftigen Frau tragen ihre reichen Söhne und Töchter gleichermaßen.

Den Lebensunterhalt eines armen und kranken Mannes zahlt sein reicher Bruder. Wenn er keinen reichen Verwandten hat, dann sorgt die Staatskasse (Bayt al-Mâl) für den Lebensunterhalt.

[Es ist wâdschib, dass den armen Mann, der nicht arbeiten kann, weil er krank oder alt ist, und jede arme Frau die sieben Mahram-Verwandten, die reich sind, versorgen. Wenn sie dies nicht tun, wird ein gerichtlich bestimmtes Gehalt von diesen gekürzt. Wenn diese Personen keine reichen Verwandten haben, zahlt ihnen der Staat aus der Kammer der Staatskasse, in der die Einnahmen des Uschr und der Tiere, die als Zakat entrichtet werden, gesammelt werden, ein ausreichendes Gehalt. Im Islam wird geboten, dass jedem armen Muslim im Dâr al-Islâm auf diese Weise geholfen wird. Das ist auch der Grund dafür, warum es im Dâr al-Islâm keine Bedürftigen gibt. Um von dieser gütigen Gabe des Islam zu profitieren, ist es wâdschib, dass die Muslime, die im Dâr al-Harb leben, in den Dâr al-Islâm auswandern. Es wäre angebracht, dass die Muslime, die sich im Dâr al-Islâm oder im Dâr al-Harb befinden, Zentren einrichten, in denen die Zakat gesammelt wird, damit sie ihre Zakat leicht entrichten können.]

Wer zum Murtadd wird, dessen Ehebund wird sofort nichtig. Die Anzahl der Ehescheidungen vermindert sich dadurch nicht. Das Kind, das vor der Erneuerung des Ehebundes (Tadschdîd an-Nikâh) gezeugt wird, ist ein uneheliches Kind. [Wenn ein Mann vor der Eheschließung Geschlechtsverkehr mit einer Frau hat, gilt es als Unzucht (Zinâ). Ein Kind, das infolge von Unzucht entsteht, gilt als „uneheliches Kind“ (Walad az-Zinâ). Dieser Mann gilt islamrechtlich nicht als Vater dieses Kindes. [Dieses Kind hat somit z.B. auch keinen Anspruch auf die Erbschaft.] (Aus dem **„Fayziyya“**.) Wenn er mit ihr nachher den Ehebund eingeht, gilt dieses Kind als eheliches Kind.] Ein Murtadd wird kein Muslim, indem er gewohnheitsmäßig das Glaubensbekenntnis (Schahâda) spricht. Er muss die Worte, die den Kufr verursacht haben, bereuen, Tawba dafür machen. Nicht zu wissen, dass diese Worte zum Kufr führen, ist keinesfalls entschuldigt.

Wenn man etwas (ver-)kauft und dabei vereinbart, den Preis später zu bezahlen, und sich der Wert des Geldes nachher verändert, muss der vereinbarte Preis bezahlt werden. So verhält es sich auch damit, Darlehen in Anspruch zu nehmen. Die Übersetzung aus dem Buch **„Al-Uqûd ad-durriyya“** geht hier zu Ende. Das arabische Original dieser Übersetzung steht am Ende des Buches **„Al-Habl al-matîn“**, das vom Verlag Hakîkat Kitâbevi per Offsetverfahren gedruckt wurde.

Ibn Âbidîn, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagt am Ende des Kapitels „Verbote“: „Es ist dschâiz, Gegenstände, die zum Teil mit Gold oder Silber beschichtet sind, zu benutzen, ohne die beschichteten Bereiche zu berühren. Wenn man diese beschichteten Bereiche mit Glasur verschönert, ist es auch dschâiz, diese Gegenstände zu benutzen, indem man diese Bereiche berührt.

Es ist dschâiz, das Fleisch, das man von einem beliebigen Nichtmuslim bekommen hat und das er laut eigener Aussage von einem Muslim gekauft hat, zu verzehren. Wenn er sagt, dass er das Fleisch von einem Feueranbeter oder einem Murtadd gekauft hat, darf man es nicht essen. Denn diese Worte von ihm beziehen sich auf weltliche Angelegenheiten. [Früher schlachteten und verkauften Metzger die Tiere nämlich selbst.] Wenn man dieses Fleisch bei dem Nichtmuslim gekauft hat, wird der Verkauf nicht ungültig. Er bezahlt dem Nichtmuslim den Preis. Wenn der Nichtmuslim äußert, dass das Tier von einem Muslim oder einem Murtadd geschlachtet wurde, glaubt man ihm nicht. Denn diese Aussage von ihm bezieht sich auf eine religiöse Angelegenheit. Bei zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Mu’âmalât) werden die Worte des Nichtmuslims und des Sünders (Fâsiq) angenommen, bei religiösen Angelegenheiten nicht. Bei religiösen Angelegenheiten werden nur die Worte von gerechten (âdil) Muslimen angenommen. Bei Angelegenheiten, die das Zugrundegehen von Eigentum zur Folge haben, muss es zwei Personen geben, die dies mitteilen. Bezüglich der Frage, ob die Mitteilung eines Sünders oder einer Person, deren Zustand ungewiss ist, richtig ist oder nicht, stellt man zunächst Untersuchungen an und handelt dann gemäß dem, was man stark vermutet. Wenn eine gerechte Person ein Wasser als rein, eine andere gerechte Person jedoch als unrein bezeichnet, geht man von Reinheit aus. Wenn einer von beiden ein Stück Fleisch für rein, der andere für unrein erklärt, gilt das Fleisch als unrein. Die Aussage von zwei Gerechten wird gegenüber der Aussage von nur einem Gerechten bevorzugt. Tahtâwî, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt zum Thema „Untersuchung“ in

seiner Erklärung zum Buch **„Marâqî al-Falâh“** Folgendes: ‚Wenn ein gerechter Muslim berichtet, dass ein Tier [im Dâr al-Harb oder an einem abgelegenen Ort] von einem Murtadd geschlachtet wurde, ein anderer gerechter Muslim hingegen, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde, dann ist es nicht halâl, dieses Fleisch zu verzehren. Denn die allgemeine Regel ist, dass das Tier von selbst starb oder von einem Nichtmuslim, der nicht zu den Ahl al-Kitâb gehört, geschlachtet oder erschossen wurde und somit zu Aas geworden ist. Wenn sich herausstellt, dass ein Muslim das Tier ordnungsgemäß, d.h. gemäß den islamischen Richtlinien geschlachtet hat [oder wenn dies vermutet wird, dann ist es halâl, das Fleisch zu essen. Man sollte im Dâr al-Harb einen muslimischen Metzger aufsuchen und von ihm das Fleisch mit dieser Absicht kaufen.] Dann ist es halâl, das Fleisch zu essen. In diesem Beispiel kann man nicht sicher sein, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde; deshalb gilt weiterhin die Regel des Harâmseins. Wenn Muslime und Nichtmuslime, die nicht zu den Ahl al-Kitâb gehören, in einer Ortschaft zusammenleben, ist der Verzehr von erhaltenem Fleisch nicht halâl, solange man nicht weiß, dass das Tier von einem Muslim geschlachtet wurde. Denn die Regel ist, dass es harâm ist. Dass das Harâmsein nicht fortbesteht, ist hingegen zweifelhaft. Wenn die Muslime in der Mehrzahl sind, ist der Verzehr halâl. Wenn Zweifel darüber besteht, ob ein Wasser rein oder unrein ist, wird es als rein angenommen. Denn Wasser ist ursprünglich rein. Wenn Güter, die halâl sind, mit Gütern, die harâm sind, vermischt sind, dann ist es dschâiz, von ihm ein Gut zu kaufen, solange man nicht weiß, dass es sich bei dem gekauften Gut um dasjenige handelt, das harâm ist. Denn man kennt den Ursprung des gekauften Guts nicht. Daher ist es makrûh, von dieser Person etwas zu kaufen.‘ [Damit der Verzehr von Tieren wie Rindern, Schafen und Hühnern, deren Verzehr erlaubt ist, halâl ist, müssen diese gemäß den islamischen Richtlinien geschlachtet werden. Das heißt, es muss ein Muslim oder einer der Ahl al-Kitâb das Tier schlachten und dabei den Namen „Allah“ sprechen. Tiere, die nicht ordnungsgemäß geschlachtet werden, gelten als Aas. Das Fleisch dieser Tiere zu essen und zu verkaufen ist harâm. Muslime, die Tiere schlachten und verkaufen, müssen das genau wissen. Beim Kauf von Fleisch braucht man nicht nachzufragen, wie das Tier geschlachtet wurde. Denn Muslimen gegenüber soll man gute Mutmaßung pflegen.]

Wenn man zu einem Hochzeitsessen eingeladen ist, ist es sunna, dorthin zu gehen. Zu anderen Festmählern zu gehen ist musta-

habb. Zu Einladungen, bei denen verbotene Lieder, [Musik, Glücksspiele, alkoholische Getränke, Frauen,] Spiele, Sachen, die Bid'a sind, üble Nachrede präsent und anwesend sind, darf man nicht hingehen. Es ist dschâiz, bei Hochzeiten oder an Festtagen u.Ä. seidene Decken auf den Boden niederzuschlagen und goldene und silberne Schmucksachen auf Regalen zu stellen, wenn dies mit der Absicht geschieht, der Anordnung des Sultans Folge zu leisten und nicht, um hochmütig zu sein und zu prahlen. Aber man muss darauf achten, diese nicht anzufassen und nicht zu gebrauchen. Fackeln, Öllampen, Kerzen und elektrische Lampen zu benutzen ist nicht dschâiz, da es sich hierbei um Verschwendung handelt. Solche Sachen zu tun ist nur dann dschâiz, wenn man fürchtet, von der Regierung bestraft zu werden. Orte, an denen sich Sachen befinden, die harâm sind, und an denen Frauen und Männer gemischt beisammen sind, nennt man **„Orte des Ungehorsams"** (Orte des Fisq). Zu solchen Orten hinzugehen ist ebenfalls harâm. **„Taghannî"** bedeutet, angemessene Worte mit angemessener Stimme vorzutragen. Worte vorzutragen, die Frauen, Alkohol, Musik und üble Nachrede beinhalten, oder dort vorzutragen, wo sich diese befinden, ist harâm. Zapfenstreich zu blasen, bei Hochzeiten Pauke und Tamburin ohne Schelle zu schlagen und im Krieg und in Regierungsgebäuden und bei offiziellen Veranstaltungen zu bestimmten Zeiten [in Begleitung von Musikinstrumenten oder der Militärkapelle National- oder Militär-] Lieder zu spielen ist dschâiz. Bei Derwischkonventen (Tekke) und an Orten, in denen Ibâdât verrichtet werden, ist es harâm, jegliche Art von Musikinstrument zu spielen."

218 – Die ehrwürdigen Hadithe und die Mitteilungen, die in diesem Buch **„O Kind"** erwähnt werden, sind wahr und authentisch. [Die Hinweise, die beim Druck mit lateinischen Buchstaben dem Buch hinzugefügt wurden, sind den Büchern der Gelehrten der **Ahlus-Sunna** entnommen. Trage dieses Buch in deinem Herzen! Verliere deinen Glauben und deine guten Taten nicht, indem du dich durch Worte und Schriften derer, die den Islam aus Büchern von Madhhablosen gelernt haben, und durch Übersetzungen aus wahhabitischen Schriften täuschen lässt!]

Die Quellen, die der Verfasser, der bedürftige Sulaymân ibn Dschazâ, möge Allah mit ihm barmherzig sein, beim Zusammenstellen dieses Buches benutzte, sind: **„Ihyâ al-Ulûm"**, **„Dschâmi' al-Usûl"**, **„Rasûl-i Anwar"**, **„Bustân al-Ârifîn"**, **„Masâbih"**, **„Maschâriq"**, **„Irschâd as-Sâbirîn"**, **„Qût al-Qulûb"**, **„Dschâmi' at-Tirmidhî"**, **„Dschâmi' al-Dschinân"**, **„Bahdschat al-Anwâr"**,

„Maw'izâ-i Mûsâ", **„Wasiyyat-i Abû Hurayra"**. Dieses Buch, das ich aus diesen dreizehn Quellen zusammengefasst habe, habe ich für die Kinder der Muslime vorbereitet.

Letzter Druck	Erster Druck	Niederschrift des Buches
1440 n. H. [2019 n. Chr.]	1302 [1895]	960 [1553]
Sonnenjahr n. H.: 1397	1273	931

WIE IST MAN EIN WAHRER MUSLIM?

Der erste Ratschlag (Nasîha) in diesem Sinne ist, seinen Glauben (Aqîda) gemäß dem auszurichten, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna mitgeteilt haben. Diese Gelehrten haben in ihren Büchern das mitgeteilt, was sie von den edlen Gefährten vernommen haben, und haben dem nichts aus eigenem Gutdünken beigemischt. Nur diejenigen, die diesen Gelehrten folgen, werden vor dem Höllenfeuer errettet werden. Möge Allah, der Erhabene, diese großen Gelehrten großzügig für ihre Arbeit belohnen. Die Mudschtahids der vier Rechtsschulen, die den Grad des Idschtihad erreichten, und die großen Gelehrten, die sie ausgebildet haben, werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna"** genannt. Nachdem die Glaubensweise, der Glaube ausgerichtet ist, muss man die Ahkâm al-islâmiyya befolgen, also die Ibâdât, die in den Fiqh-Büchern beschrieben sind, erlernen und dieses Wissen in die Tat umsetzen und sich von den Verboten fernhalten. Die täglichen fünf Gebete müssen ohne Faulheit und Nachlässigkeit ihre Bedingungen und die Ta'dîl al-Arkân beachtend verrichtet werden. Wer soviel Besitz und Geld hat, dass sie die Nisâb-Menge erreichen, muss die Zakat entrichten. Imâm al-A'zam sagt: „Auch von Gold und Silber, die von Frauen als Schmuck verwendet werden, muss die Zakat entrichtet werden."

Man sollte seine wertvolle Lebenszeit nicht einmal mit unnötigen Mubâhât vergeuden. Dass man sie nicht mit dem, was harâm ist, verbringen soll, versteht sich von selbst. Man soll nicht dem Gesang und Musikinstrumenten verfallen sein und sich nicht von dem Vergnügen, den sie der Triebseele bereiten, täuschen lassen. Diese gleichen Gift, das in den Honig beigemischt oder mit Zucker umhüllt wurde.

Die **„Ghîba"** (üble Nachrede) muss unbedingt gemieden werden, denn sie ist harâm. [Ghîba bedeutet, dass man die geheimen

Fehler eines Muslims oder eines Dhimmî hinter seinem Rücken, d.h. in seiner Abwesenheit erwähnt. Von Feinden des Islam, von Irrgängern, von Madhhablosen und von Leuten, die in der Öffentlichkeit Sünden begehen, eben diese Sünden, von Leuten, die ungerecht sind, und von Leuten, die beim Handel betrügen, eben diese Bosheiten und die Lügen jener, die den Islam falsch darstellen, müssen jedoch jedem mitgeteilt werden, damit sich die Muslime vor diesen Leuten schützen können. Das Sprechen über diese Sachen fällt nicht unter üble Nachrede. (**„Radd al-Muhtâr“: 5-263**).]

Auch die **„Namîma“**, also die Weitergabe von Gerede unter Muslimen ist nicht erlaubt. Es wurde verkündet, dass diejenigen, die diese beiden Sünden begehen, dafür auf verschiedenste Art bestraft werden. Auch das Lügen und das Verleumden sind harâm. Diese beiden Sünden waren in jeder Religion harâm und die Strafe für sie ist eine sehr schwere. Für das Bedecken der Makel der Muslime, ihrer geheimen Sünden und das Verzeihen ihrer Fehler gibt es eine sehr große Belohnung. Die Jüngeren und jene, die einem untergeben sind [die Ehefrau, Kinder, Schüler, Soldaten oder Angestellte] und die Armen soll man mit Barmherzigkeit behandeln und ihnen ihre Fehler nicht vorwerfen. Man darf diese armen Menschen nicht wegen irgendwelcher Belanglosigkeiten verletzen, schlagen oder beschimpfen. Man darf die Religion, den Besitz, das Leben, die Ehre und die Würde von anderen nicht angreifen. Man soll alle seine Schulden allen seinen Gläubigern und der Regierung gegenüber begleichen. Es ist harâm, Bestechungsgeld zu geben oder anzunehmen. Aber in Fällen, in denen man damit der Unterdrückung eines Ungerechten entgeht oder wenn man dazu gezwungen oder bedroht wird, gilt dies nicht als Geben von Bestechungsgeld, doch die Annahme davon bleibt auch in diesen Fällen harâm. Jeder sollte auf seine eigenen Fehler schauen und die Sünden, die er Allah, dem Erhabenen, gegenüber beging, bedenken. Er sollte sehen, dass Allah, der Erhabene, ihn nicht umgehend bestraft und dass Er ihm seine Versorgung nicht abschneidet. Anweisungen von Eltern und von Regierenden, die mit den islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya) im Einklang sind, soll man befolgen und gegen solche, die nicht damit im Einklang sind, nicht rebellieren, um keinen Anlass zu Fitna zu geben. [Kurzum: der wahre Muslim ist ein zivilisierter, zukunftsorientierter und fortschrittlicher Mensch. Hierüber kann auch im **„Maktûbât al-Ma'sûmiyya“** im 123. Brief aus dem 2. Band nachgelesen werden.]

Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Erfüllung der Gebote im Islam sollte man alle seine Zeiten mit Dhikr, dem Geden-

ken Allahs, des Erhabenen, füllen. Das Gedenken sollte gemäß den Anweisungen der Großen fortgesetzt werden. Alles, was dieses Gedenken, also die Erinnerung des Herzens an den Namen Allahs, des Erhabenen, und an seine Sifât adh-Dhâtiyya verhindert, sollte man als seinen Feind bzw. als feindlich sehen. Je mehr man sich an den Islam hält und wenn man die täglichen fünf Gebete verrichtet, desto mehr findet man Geschmack am Gedenken Allahs. Wenn man in seiner Befolgung des Islam nachlässig ist oder faul, dann verringert sich der Geschmack des Gedenkens und schwindet irgendwann ganz. Es gibt verschiedene Arten des Dhikr. Eins davon lautet: „Allahu akbar, Allahu akbar. Lâ ilâha illallâhu wallâhu akbar. Allahu akbar wa lillâhil-hamd." („Allah ist groß, Allah ist groß. Es gibt keinen Gott außer Allah und Allah ist groß. Allah ist groß und Allah gebührt der Lobpreis"). Dieser Dhikr wird auch **„Taschrîq-Takbîr"** genannt. Man sollte diesen Dhikr viele Male täglich sprechen. Auch die Duâ des Istighfâr ist ein Dhikr mit sehr vielen Nutzen. Die Feinde des Islam arbeiten daran, die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, vergessen zu lassen. Die Muslime sollten den verschiedenen spalterischen und zerstörerischen Medien solcher Islam-Feinde keinen Einlass in ihre Heime erlauben und den durch diese Medien verbreiteten Lügen und Verleumdungen keinen Glauben schenken, damit sie nicht in die Fallen dieser Leute geraten.

Ibâdât, die nicht mit Ikhlâs verrichtet werden, haben keinen Nutzen, für sie gibt es keine Belohnung. **„Ikhlâs"** (Aufrichtigkeit) bedeutet, dass man alles, was man tut, nur für das Wohlgefallen Allahs tut. Ikhlâs ergibt sich von selbst, wenn man Liebe zu anderem als Allah vermeidet und nur Ihn liebt. Den Zustand, in dem das Herz nur noch Ihn liebt, nennt man „Läuterung (Tasfiya) des Herzens", „Befriedung (Itmi'nân) des Herzens" oder „Entwerden in Allah" (Fanâ fillah). Dass das Herz nur dadurch Frieden erlangt, indem man Allahs, des Erhabenen, oft gedenkt und Seine Größe und Seine Gaben bedenkt, wird in Vers 28 der Sure „ar-Ra'd" verkündet. Dem Menschen sind drei Kräfte gegeben, die „Aql" (Verstand), „Qalb" (Herz) und „Nafs" (Triebseele) genannt werden. Der Sitz des Verstandes und der Triebseele ist das Gehirn. Der Sitz des Herzens ist das ebenfalls „Herz" genannte Organ. Der Verstand betrachtet und sinnt über nützliche Sachen wie Wissenschaften, Kunst und Herstellung von Dingen, Handel und Erwerb und Wege, das Jenseits zu gewinnen u. Ä. Er kann über diese Sachen nachdenken, wenn er will und wenn er nicht will, kann er solches Nachdenken unterlassen. Damit der Verstand

diese Sachen erschließen und der Mensch sich diese zu eigen machen kann, muss er daran arbeiten. Und dies ist sehr verdienstvoll. Es ist sehr schädlich, dass Gedanken, die harâm sind, in das Herz einfließen. Die Triebseele ist stets danach aus, das zu tun, was harâm ist und schadet. Im Herzen gibt es an sich keinerlei Gedanken. Gedanken über Verbotenes, die von den Sinnen über das Gehirn ins Herz gelangen, und Gedanken über Verbotenes, die vom Verstand und der Triebseele in das Herz fließen, lassen es erkranken. Es ist schwierig, das Herz von diesen Gedanken zu bereinigen. Wenn aber solche Gedanken nicht in das Herz einfließen, dann gedenkt es Allahs, des Erhabenen. Das bedeutet, dass das Herz nie ohne Gedanken ist. Dass das Herz Allahs, des Erhabenen, gedenkt, geschieht dadurch, dass man entweder den Namen Allahs, des Erhabenen, oft spricht oder dadurch, dass man einen der Awliyâ liebt und in seiner Gegenwart ist. Wenn man einen solchen lebenden Walî nicht finden kann, sollte man das Leben und die Zustände eines Walî, von dem man gehört hat, erlernen und diesen Walî sehr lieben. Man sollte dann mit ihm in einem Zustand der Verbundenheit (Râbita) sein. D.h., dass man stets an ihn denkt. Dass die Begegnung mit einem Walî dazu führt, dass man sich an Allah, den Erhabenen, erinnert, wurde in ehrwürdigen Hadithen verkündet.

Das Buch „**Maktûbât**“ des als „Imâm ar-Rabbânî“ und „Erneuerer des zweiten Jahrtausends“ berühmten Ahmad Fârûq as-Sirhindî besteht aus drei Bänden. Im 1. Band sind 313, im 2. Band 99 und im 3. Band 124 Briefe aufgezeichnet. Nachfolgend die Übersetzung eines Briefes aus dem 1. Band:

46. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Dieser Brief wurde an Sayyid Schaykh Farîd, möge Allah mit ihm barmherzig sein, geschrieben. Er handelt davon, dass es offenkundig ist, dass Allah, der Erhabene, existiert und dass Er einzig ist und dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Gesandter ist; derart, dass es nicht einmal des Nachdenkens darüber bedarf:

Möge Allah, der Erhabene, euch nicht vom Weg eurer edlen Vorväter abbringen. Unsere Bittgebete und Friedensgrüße mögen mit dem Höchsten unter ihnen und allen anderen sein. Dass Allah, der Erhabene, existiert und dass Er einzig ist und ebenso, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Gesandter (Rasûl) ist und gleichermaßen, dass alles, was er an Geboten und Botschaften ver-

kündete, wahr ist, ist offenkundig wie der helllichte Tag. Es besteht nicht die Notwendigkeit des Nachdenkens und der Beweisführung, um dies zu erkennen. Damit das Herz aber den Glauben an diese Sachen erlangen kann, darf es nicht verdorben sein, nicht an spirituellen Krankheiten leiden. Wenn das Herz aber krank und verdorben ist, dann bedarf es des Nachdenkens und der beweisführenden Betrachtung mit dem Verstand, damit das Herz glauben kann. Nur so kann das Herz geläutert, also von Krankheit geheilt werden. Wenn vom **„Basîra“** genannten Auge des Herzens die ihn bedeckenden Schleier gelüftet werden, dann glaubt das Herz sogleich und ohne Mühe; z.B. schmeckt jemand, dessen Galle krank ist, nicht die Süße des Zuckers. Dieser Person muss die Süße des Zuckers erklärt und bewiesen werden. Wenn er aber von seiner Krankheit geheilt ist, dann braucht es solche Beweisführung nicht mehr. Dass die Beweisführung während der Krankheit notwendig ist, tut der Süße des Zuckers aber keinen Abbruch. Der Schielende sieht alles doppelt und glaubt, es wären zwei Personen anwesend. Die Krankheit der Augen des Schielenden erfordert nicht, dass eine Sache zweimal vorhanden sein muss. Obwohl der Schielende zwei Sachen sieht, ist das Gesehene dennoch nur eine Sache. Es ist aber sehr schwierig, dem Schielenden zu beweisen, dass da nur eine Sache ist. [Diese als „Doppelsehen“ bezeichnete Augenkrankheit wird auch „Diplopie“ genannt.] [Um Muslim zu sein, muss nur das Herz glauben, d.h. den Glauben (Iman) annehmen. Doch fließen in das Herz jeden Muslims krankmachende Gedanken, die von seinem inneren Feind, der Triebseele und von seinem äußeren Feind, dem Schaitan und von schlechten Freunden stammen. Die Triebseele ist von ihrem Wesen her dem Islam ein Feind. „Krankheit des Herzens“ [bedeutet, dass es der Triebseele folgt, d.h. sich widersetzt, dem Islam zu folgen. Oder anders gesagt, dass es nicht in der Lage ist, den süßen Geschmack der Befolgung des Islam zu schmecken, sondern Gefallen an dem findet, was im Islam verboten ist.] Im 197. Brief steht, dass diese Verbote **„Dunyâ“** (Weltliches) genannt werden. Dem Weltlichen verfallen zu sein, schwächt den Glauben im Herzen. Wenn jemand sich von der Gesellschaft, der Unterhaltung, den Schriften und Medien von Menschen, die ihrer Triebseele folgen, fernhält und dadurch seine eigene Triebseele gereinigt wird, d.h. von der Krankheit der Ablehnung geheilt wird, können dann weitere krankmachende Gedanken von diesen inneren und äußeren Feinden nicht mehr in sein Herz gelangen. Und wenn die noch vorhandene Krankheit durch die Befolgung des Islam und durch das Sprechen der Bitte

um Vergebung (Istighfâr) geheilt ist, erlangt das Herz den wahren Glauben. Die Reinigung (Tazkiya) der Triebseele von den ihr innewohnenden Krankheiten und die Läuterung (Tasfiya) des Herzens von den von außen eindringenden Krankheiten geschieht durch die Pflege der Gesellschaft eines vollkommenen Wegweisers (Murschid kâmil), durch das Lesen seiner Bücher und durch die Befolgung der islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya). Hierüber kann auch im 42. Brief und im 52. Brief nachgelesen werden. **„Murschid kâmil“** meint einen Gelehrten der Ahlus-Sunna, dessen alle Worte und Taten mit dem Islam im Einklang stehen. Dies sind Leute, die den Islam sehr gut kennen und profunde Gelehrte sind.]

Es ist nicht einfach, [dem Herzen] das islamische Wissen durch rationale Beweisführung glaubhaft zu machen. Der sicherere Weg, um einen absolut feststehenden Glauben zu erlangen ist, dass man statt Beweisführungen versucht, das Herz von seiner Krankheit zu heilen, so wie man, um den Gallenkranken tatsächlich von der Süße des Zuckers zu überzeugen, statt der Beweisführung versuchen sollte, ihn von seiner Krankheit zu heilen. Solange der Gallenkranke nicht gesund ist, wird er keine Gewissheit über die Süße des Zuckers haben können, denn jedes Mal, wenn er Zucker kostet, scheint es in seinem Mund bitter und sein Gewissen sagt ihm, er sei bitter.

[Sayyid Abdulhakîm al-Arwâsî, möge Allah sein Geheimnis segnen, sagt: Die Denkfähigkeit, durch die man zu einem Verständnis gelangt, beruht auf drei Arten von Kräften. Damit diese drei Kräfte richtig verstehen können, dürfen die Organe, in denen sie sich befinden, nicht krank sein. Die erste Art dieser Kräfte sind die Kräfte der äußeren Sinnesorgane, also die äußeren Sinne: das Sehen, das Hören, das Riechen, das Schmecken und das Fühlen. Diese äußeren Sinne haben sowohl die Menschen als auch die Tiere. Ohne diese Sinne wären die Menschen wie Steine oder Holz.

Die zweite Art dieser Kräfte sind die Kräfte des Intellekts und diese sind Kräfte, die sich in den Gemeinsinn, Gedächtnis, Ahnung, ordnende Verfügungskraft und Vorstellungsvermögen genannten fünf nicht sichtbaren Sinnesorganen befinden. Diese Kräfte befinden sich im Gehirn des Menschen. Die Tiere verfügen nicht über diese Kräfte. Die Existenz einer Sache verstehen diese Kräfte aufgrund eines zuverlässigen Berichtes oder anhand von Erfahrung oder mittels Berechnungen. Sie unterscheiden zwischen Gutem und Schlechtem und zwischen Nützlichem und Schädlichem. Auch die Naturwissenschaften und die Berechnungen wer-

den mittels dieser Kräfte betrieben.

Die dritte Art dieser Kräfte ist die Herzenskraft und diese ist für die Elite der Muslime, also für die großen, ausgewählten Personen bestimmt, ihnen eigen. Diese spirituelle Kraft des Verstehens im Herzen wird **„Basîra“** genannt. Das religiöse Wissen, das mit dieser Kraft verstanden wird, kann nicht mit den intellektuellen Kräften oder den äußeren Sinnen verstanden werden. Die Sachen, die mit den Kräften des Intellekts verstanden werden, könnte ein Mensch dem Pferd, das höchste unter den Tieren, auch nach Jahren der Bemühung nicht vermitteln. Ebenso können die Leute der Elite das mit den Herzenskräften verstandene Wissen [religiöses Wissen, z.B. die Gotteserkenntnis (Ma'rifa)] auch nach Jahren des Versuches anderen Menschen nicht gänzlich verständlich machen. Über dieser Elite gibt es die Elite der Elite. Über diesen wiederum gibt es die Anbiyâ, über diesen die Rusul und über ihnen die „Ulul-Azm“. Über diesen gibt es die Stufe der „Kalîmiyya“, die Stufe der „Rûhiyya“, die Stufe der „Hulla“ und die Stufe der „Mahbûbiyya“, wobei die letzterwähnte die höchste dieser Stufen ist und allein Muhammad, Friede sei mit ihm, eigen ist. Die Kraft, die „Herz“ (Qalb) genannt wird, wohnt im ebenso „Herz“ genannten Stück Fleisch. Es befindet sich an diesem Ort etwa so, wie sich Elektrizität in der Glühbirne oder Anziehungskraft in der Induktionsspule befindet.]

Die Triebseele des Menschen ist ihrer Natur nach, solange sie in dem Zustand verharrt, in der sie das Schlechte gebietet, in einem Zustand der Rebellion gegen den Islam. [Aus diesem Grund ist es bitter für die Triebseele, dem Islam zu folgen, und darum lehnt sie sich dagegen auf. Das Herz aber ist seiner Natur nach rein und gesund. Doch die Krankheit der Triebseele, dem Islam nicht folgen zu wollen, fließt in das Herz, sodass dann auch das Herz dem Islam nicht folgen möchte. Auch wenn es an den Islam glaubt, fällt es ihm dennoch schwer, dem Islam zu folgen.] Gleich wie sehr man sich bemüht, die Richtigkeit des Islam zu beweisen, bleibt es sehr schwer, dass ein krankes Herz diese Beweise annimmt. [Damit Gewissheit im Herzen entstehen kann, dürfen keine Krankheiten von innen und außen in das Herz fließen und das Herz muss von dem, was bereits eingeflossen ist, geläutert werden. Dafür muss die Triebseele gereinigt werden, d.h. sie muss von der ihr innewohnenden Krankheit der Ablehnung der Wahrheit geheilt werden und das Herz muss von den Einflüssen des Schaitans und schlechter Freunde errettet werden. Die Triebseele wird bereinigt, indem man den islamischen Bestimmungen (Ahkâm al-islâmiyya)

folgt, dann das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhîd), also „Lâ ilâha illallah“ viel und oft spricht, dann die Gesellschaft eines Walî pflegt, dann in innerer Verbundenheit (Râbita) mit ihm bleibt und dann sein Leben studiert. Dass die Läuterung des Herzens dadurch geschieht, dass man Ibâdât verrichtet, besonders die Fard-Gebete, und dass man oft Istighfâr (Bitte um Vergebung) spricht, wird im Buch **„Glaube und Islam“** auf Seite 16, im „**Se'âdet-i Ebediyye**“, „Die ewige Glückseligkeit“, auf Seite 64 und im **„Hak Sözün Vesîkaları“**, „Belege für das Wort der Wahrheit“, auf Seite 125 erwähnt. Dass auf diese Weise die Bereinigung des Herzens geschieht und dass auch die Triebseele durch das Sprechen des Einheitsbekenntnisses gereinigt wird, steht in den Briefen 52 und 78. Wenn Schulfreunde, Arbeitskollegen, Lehrer und Medien gegen den Islam und den Anstand eingestellt sind und gegen diese beiden publizieren, sind sie alle „schlechte Freunde“. Wenn das Herz von dem Übel, d.h. den Angriffen dieser drei Feinde [nämlich der Triebseele, des Schaitans und schlechter Freunde] frei wird, dann wird es geläutert, d.h. es wird von der Krankheit, das Verbotene zu wollen, geheilt. Stattdessen wächst die Liebe zu Allah, dem Erhabenen, von allein. Das geschieht so ähnlich wie dass ein Behälter, aus dem Flüssigkeit entfernt wird, sich von allein mit Luft füllt.] In Vers 9 der Sure „asch-Schams“ heißt es sinngemäß: **„Wer seine Triebseele reinigt, der ist errettet. Und wer seine Triebseele in Sünden, in der Unwissenheit, im Irrtum belässt, der verliert.“**

[In dem Tafsir-Buch **„Mawâqib“** heißt es: „Wenn die Triebseele gereinigt wird, wird das Herz geläutert. D.h., wenn die Triebseele von ihrem Verlangen nach dem Schlechten errettet wird, bleibt keine Bindung des Herzens an Erschaffenes oder an das, was harâm ist. In einem Gedicht auf Persisch heißt es:

Solange die Nafs nicht dem Wunsch nach Harâm entwöhnt ist,
kann das Herz nicht zum Spiegel göttlicher Lichter werden.

‚Das Schlechte‘ in Bezug auf die Triebseele meint jene Sachen, die im Islam verpönt oder verboten sind [und dies wird auch ‚Dunyâ‘ genannt].“ Heutzutage gibt es Leute, die das, was Allah, der Erhabene, verboten hat, „Mode“, „Zeitgeist“ oder „Fortschritt“ nennen und das, womit Allah, der Erhabene, zufrieden ist, was Er befohlen hat, „Rückständigkeit“ und „Ignoranz“ nennen. Es gibt welche, die jene, die Harâm begehen, als „Künstler“, „Intellektuelle“ oder „Progressive“ und die Muslime als „Rückständige“ und „Fanatiker“ bezeichnen. Von solchem Gerede soll man sich nicht

täuschen lassen. Den Islam sollte man unbedingt aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna lernen.]

Man sieht also, dass das Herz desjenigen, der den offenkundigen und prächtigen Islam nicht erkennt und nicht an diesen reinen, rechten Weg glaubt, krank ist, so wie die Galle desjenigen, der die Süße des Zuckers nicht schmeckt. In einem Gedicht auf Persisch heißt es:

Was trifft die Sonne an Schuld, wenn die Augen des Menschen erblindet sind?

Der Sinn darin, auf dem Weg des Tasawwuf voranzuschreiten, ist die Reinigung der Triebseele und die Läuterung des Herzens, d.h. die Triebseele und das Herz von Krankheiten zu heilen. Solange die in Vers 9 der Sure „al-Baqara" als: **„Und in ihren Herzen ist eine Krankheit"**, verkündete Krankheit nicht behandelt wird, kann man den wahren Glauben nicht erlangen. Während das Übel dieser Krankheit noch im Herzen wirkt, bleibt das, was sich im Herzen als Glaube bildet, nur das Abbild des wahren Glaubens. Denn die noch kranke Triebseele wünscht das Gegenteil des wahren Glaubens, wünscht in ihrem Kufr und ihrer Sturheit zu verharren. Solcher Glaube ist wie der Glaube des Gallenkranken an die Süße des Zuckers. Gleich, wie sehr er sagt, dass er daran glaubt - sein Gewissen sagt ihm, der Zucker schmecke bitter. Wenn seine Galle aber wieder geheilt ist, dann steigt in ihm der wahre Glaube an die Süße des Zuckers auf. Und so entsteht die Wahrheit des Glaubens im Herzen erst nach der Reinigung der Triebseele und der Befriedung des Herzens. [„Befriedung" (Itmi'nân) bedeutet „wahrlich glauben".] Einen solchen Glauben findet man nur bei den Awliyâ und kommt nicht wieder abhanden. Mit der in Vers 62 der Sure „Yûnus" verkündeten frohen Botschaft: **„Wisset, dass es für die Awliyâ Allahs keine Furcht vor Strafe, noch Betrübtheit darüber gibt, die Gaben nicht zu erlangen"**, sind die Leute gemeint, die solchen Glauben haben. Möge Allah, der Erhabene, uns alle mit diesem vollkommenen, wahren Glauben beehren! Âmîn.

Die Briefe von Muhammad Ma'sûm al-Fârûqî[1], möge Allah mit ihm barmherzig sein, sind in dem dreibändigen, **„Maktûbât"** genannten Buch gesammelt. Dieses Buch ist auf Persisch. Der 1. Band enthält 239, der 2. Band 158 und der 3. Band 255 Briefe. 11 dieser 652 Briefe sind nachfolgend übersetzt wiedergegeben.

---

[1] Muhammad Ma'sûm ist der Sohn von Imâm ar-Rabbânî. Er verstarb im Jahre 1079 n. H. [1668 n. Chr.] in der Stadt Sirhind in Indien.

11 BRIEFE VON MUHAMMAD MA’SÛM AL-FÂRÛQÎ

10. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Die größte Glückseligkeit besteht darin, dem höchsten aller Menschen in beiden Welten, Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen. Um sich vor dem Leiden in der Hölle zu retten, muss man diesem von Allah, dem Erhabenen, auserwählten Oberhaupt der Menschen folgen. Das Erlangen der Gaben des Paradieses ist jenen vorbehalten, die ihm folgen. Das Erlangen der Liebe Allahs, des Erhabenen, ist an die Bedingung geknüpft, dass man ihm folgt. Die Tawba, die Zuhd, der Tawakkul, die Duâ und die Ibâda von jenen, die ihm nicht folgen [indem sie z.B. die Gebete unterlassen oder mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen], werden nicht angenommen. Das Gedenken und Bedenken, die Leidenschaft und das Schmecken von Leuten, die ihm nicht folgen, sind wertlos. Alle Propheten haben mit einem Becher aus seinem lebenspendenden Meer ihre Ränge erlangt. Die Awliyâ erlangen ihr Ziel, indem sie einen Schluck von seinem unendlichen Meer trinken. Die Engel auf der Erde sind seine Diener, die Engel in den Himmeln sind in Liebe zu ihm. Alles wurde ihm zu Ehren erschaffen und alle Geschöpfe haben von seiner gesegneten Seele Fayd erhalten. Er war es, der die Existenz Allahs, des Erhabenen, verkündete, und der Schöpfer alles Existierenden wollte seine Zufriedenheit erlangen. Mögen unsere Bittgebete mit ihm, seiner Familie und seinen Gefährten sein! Möge jener ehrwürdige Prophet mit uns allen zufrieden sein!

[O mit Verstand begabte Menschen, die ihr die Glückseligkeit zu erlangen sucht! Strebt mit all eurer Kraft danach, ihm zu folgen! Flüchtet von allem, was dieses Geschenk, diesen Segen verhindert! Wenn euch Religionsfanatiker, die wundersame Zustände zutage legen, oder Wissenschaftsfanatiker, die hohe Posten und Diplome aufweisen, über den Weg laufen, also Unwissende, die der Ehre, diesem Propheten, Friede sei mit ihm, zu folgen, beraubt sind, dann wisst, dass die Worte und Schriften, die sie in verschiedenen Medien veröffentlichen, nur Geschwafel sind, das Menschen ins Unglück zerrt, und wisst, dass der Glaube an jene, die diesem Propheten mit Achtsamkeit und Sorgfalt folgen, und die Liebe zu diesen eine kostbare Medizin ist, die vor Unglücken rettet!]

33. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Wisset, dass es notwendig ist, sich spirituell mit einem Walî zu verbinden, um die Glückseligkeit zu erlangen. Das bedeutet, dass man daran glaubt, dass er ein geliebter Diener Allahs, des Erhabenen, ist und dass man ihn liebt. [Wer die Gaben und die Güte Allahs, des Erhabenen, bedenkt, liebt Ihn. Denn es liegt in der menschlichen Natur, den zu lieben, der Güte zeigt. Jemand, der den Islam befolgt und einen Murschid liebt, um die Liebe Allahs zu erlangen, wird **„Sâlih"** genannt. Jemand, der die Liebe Allahs erlangt hat, wird **„Walî"** genannt. Ein Walî, der dafür arbeitet, dass auch andere sie erlangen, wird **„Murschid"**genannt.] Wenn der spirituelle Bund mit einem Walî [d.h. die Liebe zu ihm] stark ist, dann erhält man viel vom Fayd und den Segen, die [dem Herzen des Propheten entstammen und] über das Herz des Walî zum Liebenden fließen. Wenn man solch einem Walî begegnet, seine Stimme vernimmt und er wiederum sich dem Liebenden zuwendet, also Fayd übermitteln möchte, dann ist das Fayd, das überfließt, noch stärker. Nichtsdestoweniger erlangt ein jeder von diesen Fayd gemäß dem Fassungsvermögen seines Herzens. Dieses Fassungsvermögen steigert sich mit der Befolgung des Islam. Wer den Islam nicht befolgt, zu dem gelangt auch kein Fayd. Wessen spiritueller Bund zerrüttet ist und wer keinen Murschid kennt, der kann das Fayd, das in seine Richtung fließt, nicht aufnehmen. Dann kann auch jahrelange Riyâda ihm nicht zur Glückseligkeit verhelfen. [Der, dessen Herz mit Fayd gefüllt wird, sieht das diesseitige Leben gleich einem Trugbild.]

34. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Im diesseitigen Leben gibt es Fühlen und Bewegung. Im Leben im Grab gibt es nur Fühlen. Bewegung ist dort nicht nötig. Im diesseitigen und im jenseitigen Leben hingegen sind sowohl Fühlen als auch Bewegung notwendig.

65. BRIEF AUS DEM 1. BAND

O mein Kind! Die Jugend ist die kostbarste Zeit des Lebens. Sie ist die Zeit, in der der Mensch gesund und stark ist. Diese Zeit jedoch verrinnt mit jedem neuen Tag. Die niederste Zeit des Lebens, das Alter, naht. Schande über den, der die ehrenvollste und notwendigste aller Sachen, das Erlangen der Gotteserkenntnis (Ma'rifa), in die niederste Zeit des Lebens verschiebt und die eh-

renvollste Zeit des Lebens mit dem Schädlichsten und Schändlichsten, nämlich der Erlangung der Begierden der Triebseele, vergeudet. Unser Prophet, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte sinngemäß: **„Jene, die sagen: ‚Ich mache das morgen, ich mache das morgen', sind die Getäuschten."** Allah, der Erhabene, hat die Menschen und die Dschinnen erschaffen, damit sie Erkenntnis (Ma'rifa) von Allah und Seine Zufriedenheit, d.h. Seine Liebe erlangen. Wann werden wir Toren, die den Begierden unserer Triebseele nachrennen, endlich zu Verstand kommen? Wie lange noch wollen wir uns diesem Segen berauben? Wie lange noch wollen wir die Triebseele und den Schaitan erfreuen und von der Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, fern sein? Die weltlichen Vergnügungen sind die Begierden der Triebseele. Und die Begierden der Triebseele sind der stärkste Feind, der verhindert, dass man zur Gotteserkenntnis gelangt. Diese Begierden haben kein Ende. Und sie alle sind sehr schädlich. Der Ausspruch: „Dein Ziel ist dein Angebeteter", ist berühmt. Der Beweis dieses Ausspruchs ist die Aussage in dem edlen Vers: **„Hast du nicht jene gesehen, die die Begierden ihrer Triebseele zum Gott nehmen?"** [Erkenntnis über Allah (Ma'rifatullah) bedeutet, dass man um das Wesen Allahs, des Erhabenen, weiß und Seine Eigenschaften kennt. Allahs Wesen zu kennen bedeutet, dass man erkennt, dass es nicht gekannt werden kann. Seine Eigenschaften zu kennen bedeutet, dass man versteht, dass Seine Eigenschaften nicht den Eigenschaften der Geschöpfe ähneln. Allah, der Erhabene, hat die diesseitigen Freuden nicht verboten, sondern nur, dass man sich ungezügelt und auf schädliche Weise in diese stürzt.]

72. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Die Krankheiten und Leiden, die den Menschen befallen, treffen ihn durch die göttliche Bestimmung. Mit dieser muss man sich zufriedengeben. Man muss die Ibâdât fortsetzen und angesichts der Leiden und Krankheiten geduldig sein und auf Wohlbefinden durch die Großzügigkeit Allahs, des Erhabenen, hoffen. Man sollte keine Erwartungen in die Geschöpfe setzen und wissen, dass alles von Allah, dem Erhabenen, ereignet wird. Um von Sorgen und Leiden frei zu werden, sollte man Duâ und Istighfâr sprechen. [Man muss sich an die Gründe halten, deren Wirkung, deren Nutzen unzweifelhaft ist, jedoch die Wirkung selbst als von Allah, dem Erhabenen, ereignet wissen.] Ohne Seine Bestimmung und Sein Wollen kann niemand niemandem Schaden zufügen. Gleichzeitig

ist es jedoch der Weg der Propheten, sich an die Gründe zu halten, sich entlang dieser zu bewegen. [Wir sind angewiesen, uns an die Gründe zu halten und uns so vor Gefahren und Schaden zu schützen. Die größte Gefahr ist die, dass wir uns durch unsere Triebseele und durch die Feinde des Islam täuschen lassen. Die muslimische Regierung muss jeden technologischen Fortschritt vorantreiben und die Bevölkerung ihr dabei behilflich sein. Doch die Wirkung eines jeden Grundes soll man stets von Allah, dem Erhabenen, erbitten.]

127. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Der Ursprung des Möglichen, d.h. aller Geschöpfe, ist „'Adam", das Nichts, die Nichtexistenz. Durch die Reflektion und das Sichtbarwerden der Vollkommenheit des wahren Seins erscheinen sie als Existierende. [Alles Existierende gleicht Sachen, die im Spiegel gesehen werden. Diese Sachen sind nicht wirklich seiend. Sie sind nur Scheinbilder von wirklich Existierendem auf einer spiegelnden Oberfläche. Wenn diese Existierenden nicht mehr existieren, verschwindet auch deren Scheinbild.] Das Mögliche, das nur ein Scheinbild ist, glaubt von sich selbst, seiend zu sein und Eigenschaften der Vollkommenheit zu besitzen. Wenn Allah, der Erhabene, barmherzig ist und der Mensch die Vollkommenheit der wahren Existenz versteht und seine eigene geglaubte Vollkommenheit als nichtig erfährt, dann wird er mit dem wahren Entwerden (Fanâ haqîqî) geehrt. Wenn er jedoch glaubt, dass die Vollkommenheit ihm selbst entstammt und dass er selbst der Quell des Guten ist, ist er nichts weiter als ein Verräter an der Wahrheit. Die Vollkommenheit des Dieners liegt darin, dass er begreift, dass er keine Vollkommenheit besitzt. Das Vermögen des Möglichen, diese Wahrheit zu sehen, entspringt seiner Liebe dem Quell gegenüber. Wenn diese Liebe es überwältigt, dann erfolgt ein Entwerden des Liebenden und es bleibt nur der Geliebte. Wer dies verstehen kann, wird **„Ârif"** genannt.

182. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Es ist notwendig, sich entlang der Gründe zu bewegen. Dies widerspricht nicht dem Gottvertrauen (Tawakkul). Jemand, der die Wirkung von Gründen als von Allah, dem Erhabenen, ereignet weiß und das Wirken des Grundes von Ihm erwartet und sich an nützliche Gründe hält, deren Wirkungsweise durch Erfahrung bestätigt ist, der übt Gottvertrauen aus, verlässt sich nur auf Allah,

den Erhabenen. Sich Gründen zuzuwenden, aus denen sich in einer jeweiligen Sache keine Wirkung entfalten kann, ist kein Gottvertrauen, sondern Illusion. Man muss sich an solche Gründe halten, deren Wirkungsweise oft erfahren wurde und die als nützlich angesehen wurden. Das Feuer verbrennt, doch es ist Allah, der Erhabene, der dem Feuer die Wirkung des Verbrennens verleiht. Wer hungrig ist, der isst, doch es ist Allah, der Erhabene, der der Nahrung die Nährkraft verleiht. Jemand, der, wenn solches sich zu den Gründen zuwenden nötig wird, sich den in einer jeweiligen Sache nützlichen Gründen nicht zuwendet und deshalb Schaden erleidet, widersetzt sich Allah, dem Erhabenen. Gründe sind dreierlei Art: Sich von „illusorischen Gründen“ ab- und sich „nützlichen Gründen“ zuzuwenden ist wâdschib. Manchmal können Gründe, die „unklare Gründe“ sind, genutzt werden. Allah, der Erhabene, hat die Beratung und die Befragung der Wissenden angeordnet. Auch solche Beratung ist ein sich an Gründe halten. Und nach der Beratung hat Er das Gottvertrauen angeordnet. In Sachen, die das Jenseits betreffen, ist kein Gottvertrauen erlaubt. Was diese betrifft, wurde die Mühe und Arbeit für diese Sachen angeordnet. Hierbei muss man Furcht vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, haben und gleichzeitig Hoffnung auf Seine Barmherzigkeit. Man muss auf die Großzügigkeit und die Güte Allahs, des Erhabenen, vertrauen und jene Ibâdât, die von Ihm angeordnet wurden, durchführen. Es ist unsere Pflicht, dass wir dem Islam folgen, d.h. befolgen, was uns befohlen wurde und vermeiden, was uns verboten wurde. Derart ist Tawakkul und derart die Dienerschaft Allah, dem Erhabenen gegenüber. Die Religionswissenschaften und die Naturwissenschaften zu studieren und die neuesten Errungenschaften der Technik für den Dschihad bereitzustellen und den Regierenden dabei zu helfen, ist Ibâda.

Die Gedanken anderer Leute zu erraten, das Verborgene (Ghayb) zu erahnen, die Verwirklichung von Bittgebeten und Wundertaten (Karâmât) zu zeigen, ist kein Beweis der Liebe Allahs, des Erhabenen. Alle diese Sachen können auch bei Nichtmuslimen auftreten. In ihrem Fall nennt man dies **„Istidrâdsch“**. Solche außergewöhnlichen Zustände können sich sowohl bei Leuten, die Riyâda ausüben, zeigen, als auch bei Leuten, die dies nicht tun. Es ist keine Bedingung für den Walî, dass er Riyâda übt und außergewöhnliche Zustände zeigt. Der große Walî Schihâbuddîn as-Suhrawardî erklärt all dies ausführlich in seinem Buch **„Awârif**

al-Ma'ârif"[1].

Es ist gut, wenig zu essen und wenig zu schlafen. Doch sollten Essen und Schlafen nicht dermaßen verringert werden, dass sie das Verrichten von Ibâda verhindern und dass sie dazu führen, den Verstand zu verrücken und Halluzinationen zu verursachen. Riyâda und Bürden auf sich zu nehmen ist gut, sofern sie der Sunna entsprechen. Man darf hierbei nicht wie Mönche übertreiben und dies bis ins Schädliche betreiben. Was die Awliyâ aus dem Verborgenen entdecken, ihre Enthüllungen (Kaschf) darf man nicht als Illusion oder Einbildungen verwerfen. Es sind Sachen, die Allah, der Erhabene, in ihre Herzen eingibt. Die Einbildungen von unwissenden „Tarîqa"-Anhängern wiederum soll man nicht für Enthüllungen halten. Solche Leute und ihre Einbildungen sind nicht ernst zu nehmen. Es ist schon richtig, dass die Vorstellungs- und Einbildungskraft beim Verstehen der Eingebungen ins Herz einen Nutzen haben. Durch die Vorstellungskraft kann eine Strecke von 50 Tausend Jahren zwischen dem Diener und Allah, dem Erhabenen, in einem Augenblick zurückgelegt werden. Die Einbildungskraft verleiht den Zuständen, die im Herzen aufkommen, den Ereignissen aus dem Verborgenen und dem Wissen, das durch die Seelen kommt, eine Form, die bereits Gewusstem ähnelt, und macht sie somit verständlich.

Es wird gesagt, dass man durch manche Bittgebete innerhalb kürzester Zeit an ferne Orte gelangen kann (dies wird „Tayy al-Makân" genannt). Dies ist keineswegs eine erstaunliche Aussage. Allah, der Erhabene, ereignet so manch andere Wirkung, die so außergewöhnlich wie dieses Beispiel sind. Überwindung des Raumes kann sich auch ohne Bittgebet ereignen.

Die Zustände, die während des Gebets aufkommen, sind besser als alle Zustände außerhalb des Gebets. Arbeitet daran, den Geschmack des Gebets zu kosten, und daran, das Gebet mit Genuss zu verrichten! Speziell die Freude an den Fard-Gebeten ist jenen vorbehalten, die das Ziel der spirituellen Reise erreicht haben. Das Gebet ist äußerst wichtig. Verrichtet die Gebete zu den Zeiten, in denen ihre Verrichtung mustahabb ist, und in Gemeinschaft und ihre Bedingungen, Âdâb und die Ta'dîl al-Arkân beachtend! In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Im Gebet werden die Schleier zwischen dem Diener und dem Herrn gelüftet."**

Es ist gut, in der Welt der Gleichnisse (Âlam al-Mithâl) Gestal-

[1] Abû Hafs Schihâbuddîn Umar as-Suhrawardî verstarb im Jahre 632 n. H. [1234 n. Chr.] in Bagdad.

ten zu sehen und sich mit diesen zu unterhalten. Das ist eine frohe Kunde über das Erlernen vieler Sachen. Doch dies ist nicht, was ersehnt wird. Diese Sache ist jedoch, da sie dem spirituellen Bund nicht schadet, nützlich.

Darüber, ob Khidr, Friede sei mit ihm, am Leben ist oder nicht, haben die Gelehrten verschiedene Aussagen gemacht. Auch wenn es Berichte darüber gibt, dass sich manche Awliyâ mit ihm unterhalten haben, beweist dies nicht, dass er am Leben ist. Seine Seele könnte die Form eines Menschen angenommen und Taten verrichtet haben. Oder wir könnten genauso gut sagen, dass er in solchen Momenten am Leben ist, jetzt zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Manchmal werden die Seelen von Menschen in ihrer Form, die sie in der Welt der Gleichnisse haben, gesehen. Jedes Existierende hat eine Form in der Welt der Gleichnisse. Ja, dort haben sogar Bedeutungen eine ihnen eigene Form. Dass diese Formen sichtbar werden, ist keine Vorstellung oder Einbildung. Die Welt der Gleichnisse ist genauso ein Existierendes wie diese **„Âlam asch-Schahâda“** genannte materielle Welt.

[Sachen, die direkt selbst oder durch ihre Wirkung auf unsere Sinnesorgane wirken, nennen wir „Existierend“ bzw. „Existenz“. Es gibt zwei Arten von Existenz: Die erste ist der anfangs- und endlose, ständige **„Khâliq“** (Schöpfer), der erschaffend ist und den Namen **„Allah“** hat. Auch Sein Wesen und Seine acht Eigenschaften sind ununterbrochen ständig. Die zweite Existenz ist das, was **„Makhlûq“** (Geschöpf), **„Hâdith“** (Zeitliches), **„Âlam“** (Welt) oder **„Mâsiwâ“** (alles andere als Allah) genannt wird. Die Geschöpfe existierten einst nicht, sie wurden nachträglich erschaffen. Die Geschöpfe sind in drei Kategorien unterteilt: Die erste ist die **„Âlam al-Adschsâm“** genannte Welt der Körper, in der wir einfache oder zusammengesetzte Körper durch unsere Sinne erfahren. Diese befinden sich innerhalb der Sphäre des **„Arschul-a’lâ“**. Materie, die eine Form angenommen hat, nennen wir **„Körper“**. Die zweite ist die **„Âlam al-Arwâh“** (Welt der Seelen), die sich außerhalb der Sphäre des Arschul-a’lâ befindet. Bei den Seelen erfahren wir durch unsere äußeren Sinne nicht sie selbst direkt, sondern ihre Wirkung. Die dritte Kategorie der Geschöpfe ist die **„Âlam al-Mithâl“** (Welt der Gleichnisse).] Die Seelen können sich, ohne die Form eines Körpers anzunehmen, direkt unserer Seele zeigen und können so sprechen und hören. Es ist recht schwierig, über die Seelen und das Leben im Grab zu sprechen. Man sollte über diese Sachen nicht anhand von Vermutungen oder Annahmen sprechen, sondern das, was in Quellentexten [Nusûs; edler Koran und

ehrwürdige Hadithe] darüber verkündet wurde bestätigend, einfach daran glauben. Wir glauben daran, dass man im Grab gütige Gaben oder Strafen erhält, doch forschen wir nicht danach, wie dies genau geschieht. Es wurde überliefert, dass die Toten miteinander sprechen. Es wurde über die Klagerufe und den Aufschrei jener, die im Grab bestraft werden, berichtet. Es wurde gesagt: **„Diese werden von allen Lebewesen außer Menschen und Dschinnen vernommen."** Es ist entweder die Seele selbst, die aufschreit, oder sie tut dies mittels des Körpers. Die Eigenschaft der Zeitlichkeit, d.h. der Makel des aus dem Nichts Hervorgebrachtseins bleibt an dem Menschen sowohl auf dieser Welt als auch nach dem Tod haften. Auch wenn der Mensch die Nähe Allahs, des Erhabenen, erlangt, wenn er alle Stufen der Vervollkommnung aufsteigt, bleiben sowohl seine Seele als auch sein Körper im Diesseits wie auch im Jenseits immerzu Mögliches und Zeitliches. Es wurde mit Übereinstimmung (Idschma) überliefert, dass alle Existenz außer der Existenz Allahs, des Erhabenen, zeitlich ist. Wer hieran nicht glaubt, wird zum Kâfir. Um im Jenseits vor endlosem Leiden in der Hölle errettet zu werden, muss man auf die Weise glauben, wie von den Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert. Enthüllungen von Awliyâ, die nicht diesem Wissen entsprechen, sind wertlos. Der Sinn des Tasawwuf ist, die verborgenen Makel der Triebseele zu erkennen, die Befolgung des Islam zu erleichtern und Ikhlâs zu erlangen. Das bedeutet, dass die Triebseele befriedet wird und man dadurch von verborgenen Spuren des Schirk und Kufr sicher wird. Die Überdeckung menschlicher Eigenschaften nennt man die „Station der Nichtigkeit" und ihre gänzliche Auslöschung nennt man „Station der Entwerdung".

197. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Werter Bruder Muhammad Sudschâdil! Wenn die spirituelle Verbundenheit [d.h. die Liebe zu einem Walî] stark ist, gibt es keinen Unterschied zwischen dem Weilen in seiner Gesellschaft oder in seiner Ferne, was die Erlangung von Fayd, das von ihm überfließt, betrifft. Allah, der Erhabene, ist weder im Menschen, noch außerhalb des Menschen auffindbar. Man muss Ihn jenseits dieser beiden suchen. Dies ist mit dem Verstand nicht zu erfassen.

Unsere Großen haben nach den täglichen fünf Gebeten nicht die Hände gehoben und die Sure „al-Fâtiha" rezitiert. Im **„Khazânat ar-Riwâyât"** heißt es: „Es ist eine Bid'a, die Sure „al-Fâtiha" nach den Fard-Gebeten für die Erfüllung seiner Bedürfnisse zu re-

zitieren.“ So verhält es sich auch mit dem Gruß per Handschlag. Imâm an-Nawawî[1], sagt in seinem **„Al-Adhkâr“**: „Es ist mustahabb, sich per Handschlag zu grüßen, wenn man einander begegnet. Doch sollte man dies nicht nach dem Fadschr- und Asr-Gebet zum Brauch machen. Es ist sunna, dies gelegentlich zu tun.“

Die Abwesenheit des Freundes ist nichts Geringes, auch wenn sie nur kurz andauert.
So wie auch nur ein einziges Haar im Auge ihr großen Schmerz zufügt.

202. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Nutzt dieses kurze Leben für sehr wertvolle Sachen! Versäumt es nicht, in der Nacht Ibâda zu verrichten und zur Sahar-Zeit Tränen zu vergießen! Erhellt die dunklen Nächte mit der Rezitation des edlen Korans, mit Duâ, Istighfâr und der Erwähnung Seines Namens! Seid bei eurem Handel ehrlich und zuverlässig! In einem ehrwürdigen Hadith heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt den treuen [ehrlichen] Händler.“** Hütet euch vor ungültigen Verkäufen und solchen, die Zins beinhalten! Gibt es heutzutage überhaupt noch Leute, die sich davor in Acht nehmen? Lernt diese Sachen von den Gelehrten [der Ahlus-Sunna], die sich an den Islam halten!

230. BRIEF AUS DEM 1. BAND

„Tasawwuf“ ist „Sayr“ („Schreiten“) und „Sulûk“ („Reisen“). Das Ziel des Schreitens und Reisens, der Riyâda und der Mudschâhada ist die Tilgung der Neigung und Liebe zu Geschöpfen und das Erlernen der Dienerschaft und das Begreifen, dass der Mensch unfähig und bedürftig ist. Es ist das Erkennen, dass man aus dem Nichts kommt und wieder in das Nichts schreitet. Ganz und gar ist es nicht etwa das Ziel, dass der Mensch sich der Dienerschaft entledigt, zu etwas selbst Angebetetem wird oder Teilhaber der Vollkommenheit des Angebeteten. Muhammad Bahâuddîn al-Bukhârî[2], möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Der Anbetende kann nicht zum Teilhaber des Angebeteten werden“. Die fehlerhaften Ansichten von Ibn Sînâ[3] entsprechen nicht der Glaubensweise der Ahlus-Sunna und sind ein Aufweis seines Kufr

[1] Imâm Yahyâ an-Nawawî verstarb 676 n. H. [1277 n. Chr.].

[2] Bahâuddîn al-Bukhârî verstarb 791 n. H. [1389 n. Chr.] in Buchara.

[3] Abû Alî Husayn ibn Sînâ starb 428 n. H. [1037 n. Chr.] in Hamadân.

und seiner Verirrung. Imâm ar-Rabbânî schreibt in seinen Briefen 245 und 266: „Imâm al-Ghazâlî[1], möge Allah mit ihm barmherzig sein, erklärt, nachdem er die fehlerhaften Gedanken der Philosophen dargelegt hat, dass Fârâbî[2], Ibn Sînâ und ihresgleichen Ungläubige (Kâfirûn) sind.“ Der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, sagte einem der Awliyâ im Traum über Ibn Sînâ sinngemäß: **„Er ist jemand, den Allah, der Erhabene, durch viel Wissen in die Irre gehen ließ.“** Der spirituell Reisende (Sâlik) muss, auch wenn er die Zustände, die in seinem Herzen aufsteigen, falsch versteht, einem Walî folgen. Ihr sagt, dass der Begriff „Einheit der Existenz“ (Tawhîd al-Wudschûd) im Einklang mit dem Verstand (Aql) und der Überlieferung (Naql) stehe, doch sind die Berichte, die ihr Überlieferungen nennt, nicht Sachen, die offensichtlich und klar dargelegt sind, und solche Berichte werden **„Mutaschâbihât“** genannt. Solche Berichte werden ausgelegt, d.h. man gibt ihnen Bedeutungen, die nicht gewöhnlich und bekannt sind. Das, was der Verstand hierbei akzeptiert, wird geäußert, um zu überzeugen. Dies ist ein weites Feld. Dschalâluddîn ad-Dawânî[3] sagte, dass der Verstand solches Wissen nicht fassen kann. Mawlânâ Dschâmî[4], möge Allah sein Geheimnis segnen, sagte: „‘Der Verstand kann es nicht fassen’ meint, dass diese Sachen durch Enthüllung und Betrachtung im Herzen aufkommen und vom Verstand nicht begriffen werden können. Derart verhält es sich auch mit Sachen, die der Verstand begreift, die die Sinne aber nicht fassen können.“ [So begreift z.B. der Verstand, dass die Sonne größer ist als die Erdkugel. Doch das Auge schaut und sieht, dass die Sonne sogar in einen Fensterrahmen passt, und kann dies nicht fassen.]

Die Philosophen sagen, dass das, was existiert, nicht vernichtet werden kann und dass das, was nicht existiert, nicht existieren kann. [Auch der französische Chemiker Lavoisier[5] war dieser Ansicht. Doch diese Behauptung ist unwahr. Sie beruht lediglich auf einer Vermutung. Diese Aussage läuft darauf hinaus, die unbe-

---

[1] Imâm Muhammad al-Ghazâlî verstarb 505 n. H. [1111 n. Chr.] in Tûs [Maschhad].

[2] Muhammad al-Fârâbî starb 339 n. H. [950 n. Chr.] in Damaskus.

[3] Muhammad ad-Dawânî verstarb 908 n. H. [1502 n. Chr.] in Schîrâz.

[4] Abdurrahmân Ahmad Nûruddîn Dschâmî verstarb 898 n. H. [1492 n. Chr.] in Herat.

[5] Lavoisier wurde während der Französischen Revolution im Jahre 1209 n. H. [1789 n. Chr.] getötet.

schränkte Macht Allahs, des Erhabenen, zu leugnen. Hätte Lavoisier diese Aussage nicht als eine allgemeine, sondern als eine die Entstehung und Vernichtung innerhalb des Bereichs chemischer Reaktionen geltend geäußert, dann wäre sie wahr. Dass Islam-Feinde und Wissenschaftsfanatiker bei ihrer Leugnung der Auferstehung aus den Gräbern diese unkorrekte Aussage Lavoisiers zitieren, ist eine Diffamie der Naturwissenschaften.] Allah, der Erhabene, erschuf das Diesseits und das Jenseits, d.h. alles aus dem Nichts. Er verkündete durch Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, dass Er alle Existierenden vernichten und am Tag der Auferstehung anschließend wieder existieren lassen wird. Angesichts Seiner unbeschränkten Macht ist Sein Erschaffen und Sein Vernichten nichts Erstaunliches. Das oben erwähnte Wort der Philosophen leugnet, dass die Schöpfung vernichtet werden wird. Diese Ansicht ist jedoch Kufr. Wer dieser Ansicht Glauben schenkt, der leugnet dadurch das, was Allah, der Erhabene, in diesem Zusammenhang verkündet hat, und wird durch diese Leugnung zum Kâfir. In allen Religionen gibt es Übereinstimmung darüber, dass die Schöpfung aus dem Nichts erschaffen wurde und wieder vernichtet werden wird. Diese Aussage der Philosophen läuft darauf hinaus, dass das Existierende für das Fortwähren seiner Existenz nicht auf Allah, den Erhabenen, angewiesen sei und ebenfalls, dass Allah, der Erhabene, nicht dazu imstande sei, das Existierende zu vernichten. Wir beobachten jedoch, dass Körper und ihre Eigenschaften entstehen und sich auflösen. [So verwandelt sich z.B. Meerwasser in Wasserdampf, dieser in Wolken, also Teilchen oder in Schnee oder in Eis. Ein Zustand des Wassers hört auf und ein anderer beginnt. Allah, der Erhabene, der in der Lage ist, Zustände von Stoffen, die zuvor nicht existierten, hervorzubringen und wieder zu vernichten, ist ebenso in der Lage, Existierendes selbst aus dem Nichts hervorzubringen und es wieder zu vernichten. In allen Religionen gibt es den Glauben an die Auferstehung nach dem Tod, an das Paradies und das Leiden in der Hölle. Im Jahre 1989 kam das größte Kriegsschiff der USA, die „Missouri“, nach Istanbul. Auf dem Schiff gab es zwei große Kirchen. Sie hatten die Bibel, die sie „Die heilige Schrift“ nennen, auf Englisch drucken und in Serrafinleder einbinden lassen. Diese Bibel wurde jedem Besucher des Schiffes geschenkt. Sogenannte „Fortschrittliche“ in der Türkei, damals und heute, sagen, dass sie Europa und Amerika verehren. Sie veranstalten genauso wie ihre Verehrten Feste mit Drogen und Alkohol, Frauen und Mädchen, bei denen sie jedem ihrer Lüste nachgehen. Und all dies wird „Fortschrittlichkeit“ ge-

nannt. Und die Muslime werden, weil sie an das Paradies und die Hölle glauben und die Gebote Allahs, des Erhabenen, befolgen, „Rückständige“ genannt. Da sie aber nicht alle Menschen in dieser Welt, die an etwas glauben, „Rückständige“ nennen, wird klar, dass das, was sie als „Fortschrittlichkeit“ bezeichnen, Erfüllung der Begierden der Triebseele und tierischer Lüste und Feindschaft gegenüber dem Islam ist.]

11. BRIEF AUS DEM 2. BAND

Allah, der Erhabene, hat die Menschen nicht herrenlos gelassen. Er hat ihnen nicht erlaubt, zu tun, was auch immer ihnen beliebt. Er hat nicht gewünscht, dass sie den Begierden ihrer Triebseele und ihren tierischen Lüsten folgen, ungezügelt und orientierungslos sind und sich so ins Unglück stürzen. Er hat ihnen gezeigt, wie sie ihre Begierden und Lüste nutzen können, um in Ruhe und Frieden zu leben und um die ewige Glückseligkeit zu erlangen, und Er hat ihnen geboten, jene nützlichen Sachen zu tun, die zur Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits führen. Er hat ihnen verboten, zu tun, was ihnen schadet. Diese Gebote und Verbote werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (Bestimmungen im Islam) genannt. Wer im Diesseits in Frieden leben und Glückseligkeit erlangen möchte, muss dem Islam folgen. Er muss die Begierden und Lüste, die im Islam verboten sind, überwinden. Wenn er dem Islam nicht folgt, dann zieht er den Zorn seines Herrn, seines Schöpfers auf sich und verdient Seine Strafe. Wer dem Islam folgt, wird, sei er Muslim oder Nichtmuslim, glücklich in dieser Welt. Die Hilfe seines Herrn wird ihm zuteil. Das Diesseits ist ein Acker. Wer statt den Acker zu bestellen das Saatgut verzehrt und sich dem Vergnügen und der Muße hingibt, der beraubt sich nicht nur der Ernte, sondern dadurch, dass er das diesseitige Leben derart verbringt, dass er vergängliches Vergnügen und die Begierden der Triebseele zügellos und orientierungslos verfolgt, auch aller ewigen Gaben und endlosem Genuss im Jenseits. Das ist kein Zustand, den jemand, der vernünftig ist, akzeptieren kann. Er kann das Erlangen von vergänglichem Vergnügen, das dazu führt, ewigen Genusses beraubt zu werden, nicht vorziehen. [Allah, der Erhabene, hat keinen einzigen weltlichen und vergänglichen Genuss, der der Triebseele gefällt, verboten. Er hat erlaubt, dass diese gemäß den islamischen Richtlinien genutzt werden.] Diese Befolgung des Islam geschieht dadurch, dass man zuerst entsprechend der Aqîda glaubt, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna von den edlen Gefährten gelernt und aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadi-

then verstanden haben, und dass man dann lernt, was harâm ist und davon Abstand nimmt und lernt, was die Farâid sind und diese erfüllt. So zu handeln wird **„Ibâda“** genannt. Die Vermeidung dessen, was harâm ist, wird **„Taqwâ“** genannt.

Die Befolgung der Ahkâm al-islâmiyya mit jeweils den durchzuführenden Taten entsprechenden Absichten wird **„Verrichtung von Ibâda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„Ahkâm al-islâmiyya“** (islamische Bestimmungen) und **„Ahkâm al-ilâhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Seine Gebote heißen **„Fard“** (Pl. Farâid) und Seine Verbote heißen **„Harâm“** (Pl. Mahârim). Die wertvollste aller Ibâdât und der Grundpfeiler des Islam ist das Verrichten der täglichen fünf Gebete. [„Das Verrichten des Gebets“ bedeutet das Stehen, während man zur Kibla gewandt ist, dabei die Sure „al-Fâtiha“ zu rezitieren, dass man sich in Richtung Kibla verbeugt und in Richtung Kibla den Kopf auf den Boden legt. Wenn diese Grundpositionen nicht in Richtung Kibla gewandt verrichtet werden, ist die Handlung kein Gebet.] Wer das Gebet verrichtet, der ist ein Muslim. Wer das Gebet nicht verrichtet, ist entweder ein Muslim oder ein Kâfir. Die Nähe zu Allah, dem Erhabenen, [d.h. der Zustand, dass man von Allah, dem Erhabenen, geliebt wird,] wird selten durch andere Ibâdât als das Gebet erlangt. Die täglichen fünf Gebete sollten innerlich gesammelt [d.h. alle Gedanken an Weltliches hinter sich lassend,] in Gemeinschaft, die Ta'dîl al-Arkân beachtend, mit sorgfältigem Wudû vorhergehend und in den Zeiten, in denen ihre Verrichtung mustahabb ist, verrichtet werden. Während des Gebets werden die Schleier zwischen Allah und dem Diener entfernt. Wer die täglichen fünf Gebete verrichtet, wird, gleich einer Person, die sich täglich fünfmal wäscht, von seinen Sünden bereinigt. Wer täglich die fünf Gebete korrekt verrichtet, erhält die Belohnung von hundert Schuhâda.

Die Zakat von Handelsgütern und Tieren, die auf Weiden grasen, [und von Ernten aus Feldern und Bäumen und von Papiergeld und von vergebenen Darlehen] sollte freudig an die dafür ausgezeichneten Kategorien gegeben werden. Besitz, dessen Zakat entrichtet wird, verringert sich nicht. Besitz, dessen Zakat nicht entrichtet wird, wird zu einem Feuer in der Hölle. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Barmherzigkeit heraus geboten, dass von überschüssigem Besitz, der die Nisâb-Menge erreicht hat, ein Jahr später die Zakat zu entrichten ist. Er ist es, der sowohl das Leben als auch den Besitz gibt. Hätte Er geboten, dass man das Leben und allen Besitz gibt, dann hätten jene, die Ihn lieben und verehren,

auch dies sogleich getan.

Im Monat Ramadan sollte man freudig fasten, weil es ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist. Den Hunger und den Durst dabei sollte man als Glückseligkeit erfahren.

Das Haus des Islam ruht auf fünf Säulen: Die erste ist das Sprechen des Spruchs: **„Aschhadu an lâ ilâha illallah, wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa rasûluhu“** („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist“) und, dass man seine Bedeutung versteht und daran glaubt. Diesen Spruch nennt man **„Schahâda“** (Glaubensbekenntnis). Die anderen vier sind: das Gebet, die Zakat, das Fasten und die Pilgerreise. Wenn eine dieser Säulen nicht korrekt ist, d.h. nicht etabliert ist, dann ist auch sein Islam nicht korrekt. Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Befolgung des Islam sollte man auf dem Weg der hohen Sûfiyya voranschreiten. Die Gotteserkenntnis (Ma’rifa) ergibt sich auf diesem Weg, wie auch die Befreiung von den Begierden der Triebseele. Wie kann jemand, der seinen Herrn nicht kennt, leben und im Frieden sein? Um auf diesem Weg Gotteserkenntnis zu erlangen, ist **„Fanâ bil-Ma’rûf“** erforderlich. Das bedeutet, dass man alles andere als Allah vergisst. Wer sich selbst als existent erfährt, kann keine Gotteserkenntnis erlangen. **„Fanâ“** (Entwerden) und **„Baqâ“** (Bestehen) sind Sachen, die im Gewissen, im Herzen entstehen. Sie können nicht durch Erklärung verstanden werden. Wer nicht den Segen der Gotteserkenntnis erlangt hat, sollte immerzu danach streben. Er sollte sich nicht mit Sachen abgeben, die zu verachten man angewiesen ist, oder mit Sachen, die vergänglich sind.

SIHR (MAGIE): „Magie“ nennt man die Krankheiten, die die Dschinnen bei den Menschen verursachen. Die muslimischen Dschinnen haben mit Menschen nichts zu tun. Sie sind allein mit Ibâda beschäftigt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna kennen sie. Sie können sich mit ihnen befreunden und erscheinen ihnen dann in Gestalt von rechtschaffenen Menschen und sie unterhalten sich miteinander. Diese Dschinnen schaden den Menschen nicht. Die nichtmuslimischen Dschinnen halten sich ständig bei den Menschen auf. Die Dschinnen können vielerlei Formen annehmen. Sie können z.B. die Form von Insekten oder Bakterien annehmen. Sie können sich in den Adern der Menschen bewegen. Allein die Herzen der Gläubigen (Mu’minûn) können sie nicht erreichen. Die nichtmuslimischen Dschinnen nehmen auch die Form von guten Menschen an und verrichten vielerlei gute Taten und sind den

Menschen nützlich. Wenn sie Nichtmuslime und Sünder zu Freunden nehmen, weichen sie nie von deren Seite. Nachdem sie, wie auch die nichtmuslimischen Menschen, vielerlei Gutes tun, verleiten sie sodann zu Kufr und Sünde. Auf Anweisung von Menschen verursachen sie Krankheiten, d.h. Magie bei anderen Menschen. Um von solchen Krankheiten zu heilen, muss man den verursachenden Dschinn töten oder verjagen. Die zwei effektivsten Waffen, um von der Wirkung von Dschinnen zu heilen, sind der Spruch des Tamdschîd (Kalimat at-Tamdschîd) und die Bitte um Vergebung (Duâ des Istighfâr). Der Spruch des Tamdschîd lautet: **„Lâ hawla wa lâ quwwata illâ billâhil-aliyyil-azîm“** („Es gibt kein Handlungsvermögen und keine Kraft, außer durch Allah, den Hohen, den Gewaltigen“). Dass die Dschinnen vor demjenigen fliehen, der diesen Spruch spricht, und dass dieser Spruch die Magie bricht, ist im 174. Brief des **„Maktûbât“** von Imâm ar-Rabbânî erwähnt. Dass die Bitte um Vergebung die Heilung für alle Sorgen ist, wird in ehrwürdigen Hadithen verkündet. Siehe auch Seite 179!

113. BRIEF AUS DEM 5. BAND

[In diesem Brief wird erklärt, wie das Dhikr gemacht wird. Diesen Brief findet man in dem Buch **„Kıyâmet ve Âhıret“**, „Der Jüngste Tag und das Jenseits“, auf Seite 165.]

HINWEIS: Kinder im Grundschulalter spielen in Gärten und auf öffentlichen Spielplätzen. Sie verbringen ihre Zeit mit Dingen, an denen sie Gefallen finden und die sie bei ihren Freunden sehen. Ihre Eltern verhindern, dass sie mit schädlichen Sachen spielen. Wenn sie nicht auf ihre Eltern hören, dann bestrafen diese die Kinder, um Schaden vorzubeugen. Kinder, die mit einer guten Erziehung aufwachsen, werden als Erwachsene sich selbst und der Gesellschaft nutzen. Ähnlich dazu tun Menschen, die den Wünschen ihrer Triebseele und den Wünschen schlechter Menschen folgen, schädliche Dinge. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er das Nützliche und das Schädliche kundgetan und geboten, das Nützliche zu tun und sich vor dem Schädlichen in Acht zu nehmen. Diese Gebote und Verbote werden **„Dîn“** (Religion) genannt. Die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, wird **„Islam“** genannt. Diejenigen, die den Islam befolgen, tun immer Nützliches. Sie fügen niemandem Schaden zu. Solche Personen werden sowohl von Allah, dem Erhabenen, als auch von den Menschen geliebt. Sie erlangen die Glückseligkeit

im Diesseits und im Jenseits. Man sieht also, dass das Befolgen des Islam dazu führt, dass die Menschen Glückseligkeit erlangen. Sich an den Islam zu halten, bedeutet für die Menschen keine Last oder Mühsal, sondern ist ein Mittel zur Erlangung der Glückseligkeit. Allah, der Erhabene, erschafft alles mittels Gründen. So wie Eltern diesen göttlichen Brauch beachtend sich an den Grund der Erziehung halten, damit ihre Kinder zu guten Erwachsenen werden, so hat Allah, der Erhabene, den Islam als Grund erschaffen, damit Seine Diener in dieser Welt in Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen können. Wenn sich alle Menschen an diesen Grund halten würden, würde niemand Sorgen und Kummer erleiden. Worte wie Trauer und Sorge würden vergessen und die Welt sich in einen Rosengarten wandeln.

Wir hatten das Buch mit dem Sprechen der Basmala begonnen. Und als Schlusswort wollen wir Allah, den Erhabenen, lobpreisen: **WAL-HAMDU LILLÂHI RABBIL-ÂLAMÎN** (GELOBT SEI ALLAH, DER HERR ALLER WELTEN).

O Mensch, öffne deine Augen, blicke die Welt an,
siehe, welche Kraft diese zarten Blumen erblühen und verwelken lässt.

Jede einzelne Blume preist Allah, fleht Ihn an mit eigener Stimme,
jedes Lebewesen ruft unaufhörlich jenen Erschaffer.

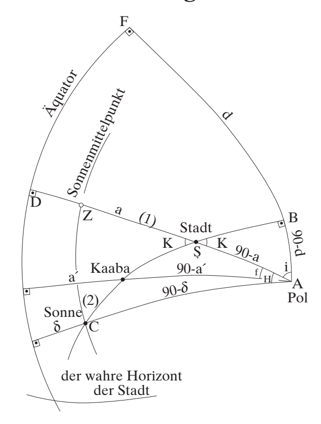
Sie preisen Sein Vermögen, Seine Gegenwärtigkeit zu Allem,
sie verblassen, wenn sie erkennen: der Bezwingende ist immer Er.

Sie verblassen von Tag zu Tag, fallen wieder hinab auf Erde,
dies ist eine Lehre für den, der versteht, die Wahrheit erkennt der Gebildete.

Wenn du dieses Geheimnis hören würdest, würdest du diesen Kummer erleiden,
würdest sogleich vergehen, doch da du ein Mensch bist, vergisst du.

Wissen, dass alle kommen und gehen, dass die Ansiedelnden wieder fortziehen,
dass alle sterben – tut derjenige, der diese geheime Bedeutung erfährt.

Zur Berechnung der Kibla-Zeit



(1) Nord-Süd-Richtung (2) Ost-West-Richtung

AZ : Meridian

K : Kaaba-Winkel: $\text{tg } K = \dfrac{\sin(t'-t)}{\sin(a-a')}$

K = 29° für Istanbul.

a, a' : Breitengrad der Stadt und von Mekka.

t, t' : Längengrad der Stadt und von Mekka.

δ : Deklination; Ş: Schnittpunkt des Lots der Stadt mit der Himmelskugel.

Z : Sonnenmittelpunkt an der Mittagshöhe.

Für die Berechnung des sphärischen Dreiecks gilt die Napier-Formel:
Bei ABŞ ist: cos (90 – a) = cot i x cot K. Da immer tan A x cot A = 1 ist, ist demnach sin a = (1/tan i) x (1/tan K).

Daraus ergibt sich: $\boxed{\tan i = 1 / (\sin a \times \tan K)}$ ... erste Formel (1).

Für ABC gilt: $\boxed{\cos(i + H) = \tan\delta \times \cot d}$ ... zweite Formel (2).

Weil im Dreieck ABŞ: cos i = tan a x cot d ist, ergibt sich wegen der 2. Formel folgende dritte Formel (3): $\boxed{\cos(i + H) = \tan\delta \times \cos i/\tan a}$

Durch Formel (1) findet man den Winkel i, durch Formel (3) den Winkel (i+H). Daraus ergibt sich der Winkelgrad für die Zeitdifferenz H, also für den Kreisbogen CZ der Kibla-Zeit. Man errechnet diesen Wert in Zeitwert und findet nach der Normalzeit die Kibla-Zeit, indem man den Zeitunterschied zur Zeit der wahren Mittagshöhe und die Differenz zwischen der Zeitgleichung und dem Längengrad bei der Rechnung mitberücksichtigt. Z.B.: der Winkel δ beträgt am 2. Februar –17° für Istanbul. Daraus ergibt sich für i und H mit dem Rechner:

i Istanbul = 70.5°

H Istanbul = 1 Stunde und 45 Minuten.

Siehe auch Seite 553!

Tabelle der Zeiten der Vorsicht

Dies ist eine Tabelle der Zeiten der Vorsicht, bei der die Berechnungen mit Breitengraden von 0 bis 60° und bis zu einer Höhe von 500 Metern, immer im Abstand von 25 Metern, erfolgen. Die Zahlen in der ersten Zeile verweisen auf die Breitengrade.

Höhe	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
(m)	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.
0	3.49	3.49	3.51	3.53	3.55	3.58	4.02	4.06	4.12	4.20	4.29	4.42	4.57	5.13	5.33	5.57	6.28	7.09	8.06	9.25	11.44
25	4.38	4.38	4.39	4.41	4.45	4.49	4.54	5.01	5.08	5.19	5.31	5.41	5.59	6.20	6.42	7.13	7.52	8.40	9.54	11.20	14.20
50	4.58	4.58	5.00	5.02	5.06	5.10	5.16	5.23	5.31	5.42	5.54	6.08	6.27	6.48	7.14	7.46	8.28	9.19	10.38	12.19	15.27
75	5.16	5.16	5.18	5.21	5.24	5.29	5.36	5.43	5.52	6.03	6.12	6.27	6.50	7.10	7.38	8.12	8.59	9.54	11.11	13.05	16.26
100	5.27	5.27	5.29	5.30	5.35	5.40	5.47	5.55	6.05	6.15	6.27	6.44	7.04	7.28	7.56	8.33	9.19	10.16	11.39	13.39	17.06
125	5.38	5.39	5.40	5.42	5.46	5.53	6.00	6.07	6.17	6.27	6.41	6.58	7.19	7.44	8.24	8.51	9.38	10.39	12.05	14.08	17.42
150	5.49	5.50	5.52	5.54	5.58	6.03	6.11	6.19	6.29	6.40	6.54	7.12	7.34	7.59	8.30	9.08	9.57	11.00	12.28	14.25	18.17
175	5.58	5.59	6.01	6.03	6.08	6.14	6.21	6.29	6.40	6.52	7.06	7.24	7.47	8.13	8.45	9.24	10.14	11.18	12.51	15.00	18.49
200	6.08	6.09	6.10	6.13	6.17	6.23	6.31	6.39	6.50	7.03	7.18	7.36	7.59	8.26	8.59	9.39	10.30	11.36	13.11	15.23	19.21
225	6.17	6.17	6.18	6.22	6.26	6.32	6.40	6.48	7.00	7.13	7.28	7.46	8.10	8.38	9.12	9.53	10.45	11.53	13.31	15.45	19.51
250	6.25	6.25	6.26	6.30	6.35	6.41	6.49	6.57	7.09	7.22	7.38	7.57	8.21	8.49	9.24	10.06	10.59	12.09	13.49	16.06	20.20
275	6.31	6.33	6.34	6.38	6.41	6.47	6.57	7.06	7.18	7.32	7.48	8.06	8.31	9.00	9.35	10.18	11.13	12.25	14.06	16.26	20.48
300	6.40	6.41	6.42	6.46	6.51	6.57	7.05	7.14	7.26	7.40	7.57	8.16	8.41	9.12	9.46	10.30	11.26	12.40	14.23	16.46	21.15
325	6.47	6.48	6.49	6.53	6.58	7.05	7.12	7.22	7.34	7.49	8.05	8.25	8.52	9.21	9.57	10.41	11.39	12.54	14.38	17.05	21.41
350	6.54	6.55	6.56	7.00	7.05	7.13	7.20	7.30	7.42	7.57	8.13	8.32	9.01	9.31	10.07	10.52	11.51	13.07	14.53	17.25	22.05
375	7.01	7.02	7.04	7.07	7.12	7.19	7.27	7.37	7.49	8.05	8.22	8.42	9.10	9.40	10.17	11.03	12.03	13.20	15.08	17.44	22.31
400	7.08	7.09	7.11	7.14	7.19	7.25	7.34	7.45	7.57	8.12	8.30	8.51	9.18	9.49	10.27	11.14	12.15	13.32	15.23	18.03	22.55
425	7.14	7.15	7.17	7.20	7.25	7.32	7.41	7.51	8.04	8.20	8.37	8.58	9.26	9.58	10.34	11.24	12.26	13.44	15.38	18.22	23.17
450	7.20	7.21	7.23	7.26	7.32	7.38	7.47	7.58	8.11	8.26	8.44	9.06	9.34	10.07	10.42	11.34	12.37	13.56	15.53	18.40	23.38
475	7.26	7.27	7.29	7.32	7.38	7.44	7.54	8.04	8.18	8.34	8.52	9.13	9.42	10.15	10.50	11.44	12.48	14.08	16.08	18.58	23.59
500	7.32	7.33	7.35	7.39	7.44	7.51	8.00	8.11	8.25	8.41	8.59	9.21	9.50	10.23	10.58	11.53	12.58	14.20	16.18	19.15	24.20

Höhe: Die Höhe eines Standortes ist die Differenz zwischen dessen niedrigsten und höchsten Punkt. Die Höhe von Tschamlidscha, dem höchsten Hügel von Istanbul, beträgt 267 Meter. Der Senkungswinkel für diese Höhe beträgt 29.4 Bogenminuten und der Höhenwinkel 1° und 29'. Die Zeit der Vorsicht ist eine Zeitspanne, in der die Sonne nach dem wahren Untergang die Höhe des Standortes zurücklegt. Die Zeit der Vorsicht für den Hügel Tschamlidscha beispielsweise beträgt 7 Minuten und 52.3 Sekunden. Dazu addiert man 2 Minuten als Vorsichtsmaßnahme. So beträgt der jährliche Durchschnitt dieser Zeit der Vorsicht rund 10 Minuten.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und DEKLINATION 1986 GREENWICHER ZEIT

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° '	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° '	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° '	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° '
Januar **0**	–02 48	–23 07	Februar **15**	–14 12	–12 51	April **1**	–04 06	+04 20	**17**	+03 40	+19 13
1	03 16	23 03	**16**	14 09	12 31	**2**	03 48	04 44	**18**	03 38	19 26
2	03 44	22 58	**17**	14 06	12 10	**3**	03 30	05 07	**19**	03 36	19 40
3	04 12	22 52	**18**	14 01	11 49	**4**	03 13	05 30	**20**	03 33	19 52
4	04 40	22 47	**19**	13 56	11 28	**5**	02 55	05 53	**21**	03 30	20 05
5	–05 07	–22 40	**20**	–13 51	–11 06	**6**	–02 38	+06 15	**22**	+03 26	+20 17
6	05 34	22 33	**21**	13 44	10 45	**7**	02 21	06 38	**23**	03 22	20 29
7	06 01	22 26	**22**	13 37	10 23	**8**	02 04	07 01	**24**	03 17	20 40
8	06 27	22 19	**23**	13 29	10 01	**9**	01 47	07 23	**25**	03 12	20 51
9	06 52	22 11	**24**	13 21	09 39	**10**	01 31	07 45	**26**	03 06	21 02
10	–07 17	–22 02	**25**	–13 12	–09 17	**11**	–01 15	+08 08	**27**	+03 00	+21 13
11	07 41	21 53	**26**	13 02	08 55	**12**	00 59	08 30	**28**	02 53	21 23
12	08 05	21 44	**27**	12 52	08 32	**13**	00 44	08 52	**29**	02 46	21 32
13	08 28	21 34	**28**	12 42	08 10	**14**	00 28	09 13	**30**	02 38	21 42
14	08 51	21 24	März **1**	12 31	07 47	**15**	–00 13	09 35	**31**	02 30	21 51
15	–09 13	–21 13	**2**	–12 19	–07 24	**16**	+00 01	+09 56	Juni **1**	+02 21	+21 59
16	09 34	21 02	**3**	12 07	07 01	**17**	00 15	10 18	**2**	02 12	22 07
17	09 55	20 51	**4**	11 54	06 38	**18**	00 29	10 39	**3**	02 02	22 15
18	10 15	20 39	**5**	11 41	06 15	**19**	00 43	11 00	**4**	01 52	22 22
19	10 34	20 27	**6**	11 28	05 52	**20**	00 56	11 21	**5**	01 42	22 29
20	–10 52	–20 14	**7**	–11 14	–05 29	**21**	+01 09	+11 41	**6**	+01 31	+22 36
21	11 10	20 01	**8**	–10 59	05 05	**22**	01 21	12 01	**7**	01 20	22 42
22	11 26	19 48	**9**	10 45	04 42	**23**	01 33	12 22	**8**	01 09	22 48
23	11 42	19 34	**10**	10 30	04 18	**24**	01 44	12 42	**9**	00 58	22 53
24	11 58	19 20	**11**	10 14	03 55	**25**	01 55	13 01	**10**	00 46	22 58
25	–12 12	–19 05	**12**	–09 59	–03 31	**26**	+02 06	+13 21	**11**	+00 34	+23 02
26	12 26	18 51	**13**	09 43	03 08	**27**	02 16	13 40	**12**	00 22	23 07
27	12 39	18 35	**14**	09 26	02 44	**28**	02 25	13 59	**13**	+00 09	23 11
28	12 51	18 20	**15**	09 10	02 20	**29**	02 34	14 18	**14**	-00 03	23 14
29	13 02	18 04	**16**	08 53	01 57	**30**	02 43	14 37	**15**	00 16	23 17
30	–13 13	–17 48	**17**	–08 36	–01 33	Mai **1**	+02 51	+14 55	**16**	–00 29	+23 20
31	13 22	17 32	**18**	08 19	01 09	**2**	02 58	15 13	**17**	00 42	23 22
Februar **0**	13 31	17 15	**19**	08 01	00 46	**3**	03 05	15 31	**18**	00 54	23 24
2	13 39	16 58	**20**	07 44	–00 22	**4**	03 11	15 49	**19**	01 07	23 25
3	13 46	16 40	**21**	07 26	+00 02	**5**	03 17	16 06	**20**	01 20	23 26
4	13 53	–16 23	**22**	–07 08	+00 26	**6**	+03 22	+16 24	**21**	–01 33	+23 26
5	13 59	16 05	**23**	06 50	00 49	**7**	03 26	16 40	**22**	01 46	23 27
6	14 04	15 46	**24**	06 32	01 13	**8**	03 30	16 57	**23**	01 59	23 26
7	14 08	15 28	**25**	06 13	01 37	**9**	03 34	17 13	**24**	02 12	23 25
8	14 11	15 09	**26**	05 55	02 00	**10**	03 36	17 29	**25**	02 25	23 24
9	–14 13	–14 50	**27**	–05 37	+02 24	**11**	+03 39	+17 45	**26**	–02 38	+23 23
10	14 15	14 31	**28**	05 19	02 47	**12**	03 40	18 00	**27**	02 50	23 21
11	14 16	14 11	**29**	05 00	03 11	**13**	03 41	18 15	**28**	03 03	23 18
12	14 16	13 52	**30**	04 42	03 34	**14**	03 42	18 30	**29**	03 15	23 16
13	14 16	13 32	**31**	04 24	03 57	**15**	03 42	18 45	**30**	03 27	23 12
14	14 14	–13 12	April **1**	–04 16	+04 20	**16**	+03 41	+18 59	Juli **1**	–03 39	+23 09
15	14 12	–12 51	**2**	–03 48	+04 44	**17**	+03 40	+19 13	**2**	–03 50	+23 05

Bemerkung: Diese Werte gelten für die Jahre 1986 + 4N (N = 0,1,2,3...). Für 1987 + 4N muss man den Wert vor 6 Stunden, für 1988 + 4N bis März den Wert vor 12 Stunden und ab März nach 12 Stunden und für 1989 + 4N den Wert nach 6 Stunden verwenden. Z.B.: gilt für den 0. Januar 1989 (also für den 31. Dezember 1988):

Deklination = –23°07'–(–23°07'–(–23°03') x 6/24 = –23°06'.

Der erste Muslim, der die Sonnenhöhe mit dem „Rub' ad-dâira“ (Usturlâb) genannten Messgerät, das er selbst herstellte, gemessen hat, heißt Ibrâhîm Fazârî al-Baghdâdî. Seine Bücher **„Zaydsch-i Fazârî“**, **„Amal-i bil-usturlâb“**, **„Kitâb al-mikyâs az-zawâl“** und andere sind sehr wertvoll. Er verstarb 188 n. H. [803 n. Chr.]. Das Buch **„Kitâb al-usturlâb“** von Usbû' Ghirnâtî, verstorben 426 n. H., und das Buch **„Hidâyat al-mubtadî fî ma'rifat al-awqât bi-Rub'id-dâira“** von Alî ibn Uthmân al-Baghdâdî, verstorben 801 n. H. [1398 n. Chr.] in Ägypten, sind auch sehr wertvoll.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und DEKLINATION 1986 GREENWICHER ZEIT

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° ’
Juli **1**	–03 39	+23 09
2	03 50	23 05
3	04 02	23 00
4	04 13	22 55
5	04 24	22 50
6	04 34	+22 45
7	04 45	22 39
8	04 54	22 32
9	05 04	22 25
10	05 13	22 18
11	–05 21	+22 11
12	05 29	22 03
13	05 37	21 54
14	05 44	21 46
15	05 51	21 37
16	–05 57	+21 27
17	06 03	21 17
18	06 08	21 07
19	06 12	20 57
20	06 16	20 46
21	–06 20	+20 34
22	06 23	20 23
23	06 25	20 11
24	06 27	19 59
25	06 28	19 46
26	–06 28	+19 33
27	06 28	19 20
28	06 28	19 06
29	06 26	18 53
30	06 25	18 38
31	–06 22	+18 24
August **1**	06 19	18 09
2	06 16	17 54
3	06 12	17 39
4	06 07	17 23
5	–06 02	+17 07
6	05 56	16 51
7	05 49	16 34
8	05 42	16 17
9	05 34	16 00
10	–05 26	+15 43
11	05 17	15 25
12	05 08	15 08
13	04 58	14 50
14	04 47	14 31
15	–04 36	+14 13
16	–04 24	+13 54

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° ’
16	–04 24	+13 54
17	04 12	13 35
18	03 59	13 16
19	03 46	12 57
20	03 32	12 37
21	–03 17	+12 17
22	03 03	11 57
23	02 47	11 37
24	02 32	11 17
25	02 16	10 56
26	–01 59	+10 36
27	01 42	10 15
28	01 25	09 54
29	01 07	09 33
30	00 49	09 11
September **31**	–00 31	+08 50
1	–00 13	08 28
2	+00 06	08 06
3	00 25	07 45
4	00 45	07 23
5	+01 05	+07 00
6	01 24	06 38
7	01 45	06 16
8	02 05	05 53
9	02 26	05 31
10	+02 46	+05 08
11	03 07	04 45
12	03 28	04 23
13	03 49	04 00
14	04 11	03 37
15	+04 32	+03 14
16	04 53	02 51
17	05 15	02 27
18	05 36	02 04
19	05 58	01 41
20	+06 19	+01 18
21	06 41	00 54
22	07 02	00 31
23	07 23	+00 08
24	07 44	–00 16
25	+08 05	–00 39
26	08 26	01 02
27	08 46	01 26
28	09 07	01 49
29	09 27	02 12
30	+09 47	–02 36
Oktober **1**	+10 06	–02 59

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° ’
Oktober **1**	+10 06	–02 59
2	10 25	03 22
3	10 44	03 46
4	11 03	04 09
5	11 21	04 32
6	+11 39	–04 55
7	11 57	05 18
8	12 14	05 41
9	12 31	06 04
10	12 47	06 27
11	+13 03	–06 50
12	13 19	07 12
13	13 34	07 35
14	13 48	07 57
15	14 02	08 20
16	+14 16	–08 42
17	14 29	09 04
18	14 41	09 26
19	14 53	09 48
20	15 04	10 09
21	+15 15	–10 31
22	15 24	10 52
23	15 33	11 13
24	15 42	11 34
25	15 50	11 55
26	+15 57	–12 16
27	16 03	12 36
28	16 08	12 57
29	16 13	13 17
30	16 17	13 37
31	+16 20	–13 56
November **1**	16 23	14 16
2	16 24	14 35
3	16 25	14 54
4	16 25	15 13
5	+16 24	–15 31
6	16 22	15 50
7	16 20	16 08
8	16 17	16 25
9	16 13	16 43
10	+16 08	–17 00
11	16 02	17 17
12	15 55	17 33
13	15 48	17 50
14	15 40	18 06
15	+15 30	–18 21
16	+15 21	–18 36

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° ’
November **16**	+15 21	–18 36
17	15 10	18 51
18	14 58	19 06
19	14 46	19 20
20	14 32	19 34
21	+14 18	–19 48
22	14 03	20 01
23	13 48	20 14
24	13 31	20 27
25	13 14	20 39
26	+12 55	–20 51
27	12 37	21 02
28	12 17	21 13
29	11 57	21 23
30	11 35	21 34
Dezember **1**	+11 14	–21 43
2	10 51	21 53
3	10 28	22 02
4	10 04	22 10
5	09 40	22 18
6	+09 15	–22 26
7	08 50	22 33
8	08 24	22 40
9	07 58	22 46
10	07 31	22 52
11	+07 04	–22 57
12	06 36	23 02
13	06 09	23 07
14	05 40	23 11
15	05 12	23 15
16	+04 43	–23 18
17	04 14	23 20
18	03 45	23 22
19	03 15	23 24
20	02 46	23 25
21	+02 16	–23 26
22	01 46	23 27
23	01 16	23 26
24	00 47	23 26
25	+00 17	23 25
26	–00 13	–23 23
27	00 43	23 21
28	01 12	23 19
29	01 42	23 16
30	02 11	23 12
31	–02 40	–23 08
32	–03 09	–23 04

Zeit der Mittagshöhe (als Greenwicher Zeit)= 12^h – östliche / + westliche Längengrade als Zeitwert – Zeitgleichung

Zeitgleichung = wahre Ortszeit – mittlere Ortszeit

Die Werte der o.a. Tabelle sind berechnet, während es in London an diesem Tag 0 Uhr, also der vorherige Tag 24 Uhr (Mitternacht) ist. Je nach Längengrad und Zeit, deren Proportion man als richtig annimmt, kann man diese Werte korrigieren und anschließend verwenden. Z.B.: Die Deklination für eine Normalzeit (V) kann man mittels folgender Formel berechnen:

$$(\delta)\ \delta = \delta_1 + (\delta_2 - \delta_1) \text{ x } (V - S/15) \ / \ 24$$

S: Längengrad pro Stunde, δ_1: gegenwärtige Deklination, δ_2: Deklination des nächsten Tages.

HÖHEN DER ZEITEN DES ASR-GEBETS JE NACH BREITENGRAD

Ziel-höhe ° '	Fay az-Zawâl m.	Ziel-höhe ° '	Fay az-Zawâl m.	Ziel-höhe ° '	Fay az-Zawâl m.	Ziel-höhe ° '	Fay az-Zawâl m.	Ziel-höhe ° '	Fay az-Zawâl m.
0 15	229.182	10 30	5.395	25 30	2.097	40 30	1.171	61	0.554
0 30	114.589	11 00	5.145	26 00	2.050	41 00	1.150	62	0.532
0 45	76.390	11 30	4.915	26 30	2.006	41 30	1.130	63	0.510
1 00	57.290	12 00	4.705	27 00	1.963	42 00	1.111	64	0.488
1 15	45.829	12 30	4.511	27 30	1.921	42 30	1.091	65	0.466
1 30	38.188	13 00	4.331	28 00	1.881	43 00	1.072	66	0.445
1 45	32.730	13 30	4.165	28 30	1.842	43 30	1.054	67	0.424
2 00	28.636	14 00	4.011	29 00	1.804	44 00	1.036	68	0.404
2 15	25.452	14 30	3.867	29 30	1.767	44 30	1.018	69	0.384
2 30	22.904	15 00	3.732	30 00	1.732	45 00	1.000	70	0.364
2 45	20.819	15 30	3.606	30 30	1.698	45 30	0.983	71	0.344
3 00	19.081	16 00	3.487	31 00	1.664	46 00	0.966	72	0.325
3 15	17.611	16 30	3.376	31 30	1.632	46 30	0.949	73	0.306
3 30	16.350	17 00	3.271	32 00	1.600	47 00	0.933	74	0.287
3 45	15.257	17 30	3.172	32 30	1.570	47 30	0.916	75	0.268
4 00	14.301	18 00	3.078	33 00	1.540	48 00	0.900	76	0.249
4 15	13.457	18 30	2.989	33 30	1.511	48 30	0.885	77	0.230
4 30	12.706	19 00	2.904	34 00	1.483	49 00	0.869	78	0.213
4 45	12.035	19 30	2.824	34 30	1.455	49 30	0.854	79	0.194
5 00	11.430	20 00	2.747	35 00	1.428	50 00	0.839	80	0.179
5 30	10.385	20 30	2.675	35 30	1.402	51 00	0.810	81	0.158
6 00	9.514	21 00	2.605	36 00	1.376	52 00	0.781	82	0.141
6 30	8.777	21 30	2.539	36 30	1.351	53 00	0.754	83	0.123
7 00	8.144	22 00	2.475	37 00	1.327	54 00	0.727	84	0.105
7 30	7.596	22 30	2.414	37 30	1.303	55 00	0.700	85	0.087
8 00	7.115	23 00	2.356	38 00	1.280	56 00	0.675	86	0.070
8 30	6.691	23 30	2.300	38 30	1.257	57 00	0.649	87	0.052
9 00	6.394	24 00	2.246	39 00	1.235	58 00	0.625	88	0.035
9 30	5.976	24 30	2.194	39 30	1.213	59 00	0.601	89	0.017
10 00	5.671	25 00	2.145	40 00	1.192	60 00	0.577	90	0.000

Beispiel: Für Istanbul beträgt die Deklination am 2. Februar –16°48' und die Zielhöhe –16°48' + 49° = 32°12'. Der kürzeste Schatten eines Ein-Meter-Stabes ist 1.58 m lang und dessen Schattenlänge zu Beginn der Asr-Gebetszeit 2.58 m und die betreffende Nachmittagshöhe 21°20'. Mit dem Taschenrechner kann man die Zeitdifferenz als 2 Stunden und 41 Minuten berechnen. Die Zeit des Asr-Gebets gemäß der Adhan-Uhr beträgt 9 Stunden 42 Minuten und gemäß der Normalzeit: 3 Stunden 9 Minuten. Denn die Zeitgleichung beträgt –13 Minuten und 39 Sekunden. Ohne die o.a. Tabelle zu benutzen, kann man sie auch mit einem Taschenrechner, beispielsweise Privileg, berechnen, indem man folgende Tasten drückt: 90 – 32.12 [°'''→] = tan + 1 = arc tan MS 90 – MR = [→°'''] Daraus ergibt sich für die Sonnenhöhe zu Beginn der Zeit des „ersten Nachmittags“ 21°08'. Oder wenn man bei dem „Rub’ ad-dâira“-Messgerät den Zeiger auf die Ziffer der Zielhöhe kommen lässt, ist die Zahl, auf die der Zeiger an dem Zifferblatt zeigt, die Schattenlänge der Mittagshöhe.

Index der Personennamen

Index der Buchtitel

Index ausgewählter Begriffe

Allah, der Erhabene, nimmt Seine Rache mittels des Dieners. Wer kein islamisches Wissen besitzt, meint, es war der Diener.